



<36614214790016

Die Geschichte

der

deutschen Staat

Die Geschichte

der

deutschen Sta

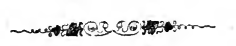
von der

Auflösung des Reiches bis auf unsere

von

Johann Georg August W

Zweiter Band.



Karlsruhe.
Kunstverlag 1847.





Siebentes Buch.

Vom Congreß in Chatillon bis zum erst
Frieden.

(Vom 5. Februar bis zum 30. Mai 1814.)

Erstes Hauptstück.

Kriegslage bei Eröffnung des Congresses von Friedens-Unterhandlungen.

(Vom 5. bis zum 24. Februar 1814.)

Seit der Eröffnung des Feldzugs in Frankreich war
ßischen Feldherren Blücher und Gneisenau stets der
wesen, daß man den Krieg am schnellsten und mit de
Opfern beendigen werde, wenn man sich so rasch, wie
französischen Hauptstadt bemächtige. Dafür sprachen
militairische, sondern noch mehr politische Gründe, weil
sam Frankreich vorstellt und die Einnahme jener Stad
gegebenen Umständen den Sturz Napoleon's durch
Staats-Revolution erwarten ließ. Da auch die verbün
narchen für diese Meinung gewonnen worden waren und
Sieg bei La Rothiere die Ausführung des kühnen Planes
so wurde am 2. Februar in einem allgemeinen Kriegsrat

in Brienne gehalten wurde, beschlossen, sofort mit Nacht Paris los zu gehen. Zu dem Ende sollte der preußische schall Blücher die entsendete Heer-Abtheilung York's wiede vereinigen und mit der gesammten schlesischen Armee über also nordwärts, vordringen, während auf dem linken Flü Schwarzenberg mit der Hauptstärke der großen Armee m klay de Tolly und Colloredo über Troyes ziehe. Graf Wi sollte auf dem rechten Ufer der Aube vorrücken und da Verbindung mit dem schlesischen Heere unterhalten, endlich d Theil unter Giulay, dem Kronprinzen von Württemberg Grafen Wrede die Bewegungen Napoleon's beobachten, i selben mit Umsicht folgen. Das Benehmen des französi sers bei den Friedens-Unterhandlungen richtete sich stets Ereignissen auf dem Kriegs-Schauplaz und den stärkern o chern Hoffnungen, durch glückliche Zufälle sein Uebergew oder weniger wieder zu erlangen. In dem Augenblick nung des Chatilloner Friedens-Congresses und der bevo endlichen Entscheidung des Kampfes ist es daher nothwen die gesammte Lage des Krieges und die Beschaffenheit d seitigen Machtverhältnisse einen allgemeinen Ueberblick zu um dadurch über die eigentliche Bedeutung der Zeitumstä den Gang der Unterhandlungen klar sehen zu können.

Es wurde bereits berichtet, daß nach der Schlacht l die norddeutsche Armee unter dem Kronprinzen von Sch Auftrag erhielt, den Marschall Davoust bei Hamburg Dänen zu bekämpfen und dann durch Holland und Be Frankreich zu ziehen, während ein Theil der Armee un schon im Herbste von 1813 zur Befreiung Holland's ents den war. Karl Johann, der schwedische Kronprinz, 25. October 1813 von Leipzig auf, und marschirte über Sondershausen und Mühlhausen nach Göttingen, wo er vember ankam und einige Tage verweilte. Hierauf wa nach Hannover und rückte dann über Celle und Lüneburg burg ein. Davoust hatte Lübeck befestigen lassen und eine Stellung an der Steknitz bezogen; als er aber die Nachri Annäherung des Kronprinzen von Schweden erhielt, l wenig Vertrauen auf einen erfolgreichen Widerstand,

ort mit Nachdruck auf
er preußische Feldmar-
Yorck's wieder mit sich
Armee über Chalons,
em linken Flügel Fürst
sen Armee unter Bar-
be. Graf Wittgenstein
rücken und dadurch die
lten, endlich der übrige
Würtemberg und dem
beobachten, und dem-
des französischen Kai-
tete sich stets nach den
en stärkern oder schwä-
ein Uebergewicht mehr
Augenblick der Eröff-
und der bevorstehenden
aher nothwendig, über
schaffenheit der gegen-
Ueberblick zu gewinnen,
er Zeitumstände, sowie
u können.
der Schlacht bei Leipzig
nzen von Schweden den
ei Hamburg sowie die
lland und Belgien nach
er Armee unter Bülow
olland's entsendet wor-
Kronprinz, brach am
schirte über Merseburg,
ngen, wo er am 1. No-
Hierauf wandte er sich
nd Lüneburg in Boitzen-
ssen und eine sehr starke
er die Nachricht von der
en erhielt, hatte er so
Widerstand, daß er sich

nicht einmal in der sichern Stellung an der Stekniß
dung mit dem dänischen Heere zu vertheidigen w
vielmehr am 1. December mit den Franzosen ab, über
ihrem Schicksal und langte am 3. December in Hamb
schwedische Kronprinz hatte bei seinen Bewegungen e
verfolgt, den Marschall Davoust von den Dänen zu
nach Hamburg zurück zu locken, damit die deutschen L
Königs von Dänemark mit Krieg überzogen würden,
zum Frieden gezwungen werden könne; Davoust war
Entwürfen Karl Johann's von selbst entgegen gekon
solchen Umständen war es dem dänischen Heere, welch
ganz 12,000 Mann zählte, unmöglich, sich gegen die
ßere Armee des Kronprinzen von Schweden zu behau
dem daher Lübeck am 5. December von dem nordde
genommen worden war, und die Abtheilungen von Te
Dörnberg dem dänischen Heer den Rückzug abzuschne
warf sich dasselbe eiligst in die Festung Rendsburg.
von Dänemark war auf einen Krieg in seinem eigenen
ihm nun bevorstand, durchaus nicht gerüstet, und da
an der Möglichkeit der Vertheidigung mit Recht ver
schloß er schon am 16. December 1813 einen Waffensti
chem am 14. Januar 1814 der Friedensschluß zu Kiel n
folgte. Friedrich VI. entsagte darin nicht nur dem B
dem Kaiser der Franzosen, sondern stellte auch ein Ko
10,000 Mann zu dem norddeutschen Heere [1]).

Unterdessen war der preußische General Bülow in
mit den Abtheilungen der Nordarmee von Winzingerod

[1]) Der Friede wurde zunächst nur zwischen dem Könige v
und dem Könige von Schweden geschlossen, doch übernahm d
Vermittlung bei den Höfen von Rußland und Preußen, um auch
sen und Dänemark den Friedensschluß herbei zu führen. Im
des Friedens-Vertrages vom 14. Januar 1814 verpflichtet sich d
nemark, an der allgemeinen Sache gegen den Kaiser der Franzos
nehmen, demselben den Krieg zu erklären, und zu dem Ende e
Hülfscorps dänischer Truppen zu der Nordarmee Deutschland's u
fehlen des Kronprinzen von Schweden zu stellen. Man findet
Friedens-Vertrag unter andern im politischen Journal 1814, S.

nitscheff nach Holland vorgedrungen. In dieser Gegend
Erbitterung gegen die französische Zwingherrschaft fast eben
wie in Preußen, und es war mit Gewißheit vorauszusehen,
die gesammte Bevölkerung bei der Annäherung der verb
Heere wider die Franzosen empören würde. Eben deßhal
der unternehmende und thatkräftige General Bülow mit d
dringen nicht warten, bis er Verstärkungen von Karl Jol
halte, sondern seine Erfolge auf die Unterstützung der H
selbst bauen. Die Vorhut, welche aus russischer Reiterei v
zingerode bestand, besezte in der Mitte Novembers durch ra
kühne Märsche Zwoll, Gröningen und Ammersfort, und am
vember rückte eine Abtheilung unter dem Major Marklay
Amsterdam ein. Dagegen brachen die Preußen unter B
13. November 1813 von Minden auf, trafen am 20. in
gend von Borken ein, und nahmen schon am 23. die Festu
burg mit Sturm. Nachdem sich am andern Tage auch
Plaz Zütphen ergeben hatte, rückte der General Oppen
low'schen Heere am 25. November gegen Arnheim vor. Ein
der für den 28. auf die Stadt beschlossen worden war, m
schoben werden, weil der Marschall Macdonald in Person
sehnlichen Verstärkungen in Arnheim erschien; als jedoch
Bülow den Sturm wiederholt befahl, und auch Macdo
30. November wieder abzog, eine Besazung von 4000 M
rücklassend, so wurde noch an dem nämlichen Tage der
unternommen und die Festung durch die heldenmüthige T
der Preußen wirklich erstürmt. Am 1. December marschirt
Bülow mit seinem Heere nach Utrecht, und unterstüzte von
eine Bewegung, welche der General Benkendorf gegen B
ternommen hatte. Auch Breda wurde am 9. December
Verbündeten besezt, später ferner Gertruidenburg und W
stadt, lezterer Plaz von den Engländern mittelst Ueberru
so daß am Ende des Jahres 1813 nur noch Delfzyl,
Naarden, Goreum, Nimwegen, Bergen op Zoom, Herz
und Vließingen im Besize der Franzosen blieben.

Die Erwartungen des preußischen Generals Bülow h
vollkommen bestätiget, denn in allen offenen und von den
deten besezten Orten Holland's griff die Bevölkerung

ser Gegend war die
aft fast eben so groß
rauszusehen, daß sich
ng der verbündeten
Eben deßhalb wollte
Bülow mit dem Vor-
von Karl Johann er-
ützung der Holländer
er Reiterei von Win-
bers durch rasche und
sofort, und am 24. No-
ajor Marklay schon in
ßen unter Bülow am
n am 20. in der Ge-
23. die Festung Does-
Tage auch der feste
eral Oppen vom Bü-
heim vor. Ein Sturm,
rden war, mußte ver-
ld in Person mit an-
; als jedoch General
auch Macdonald am
von 4000 Mann zu-
en Tage der Angriff
denmüthige Tapferkeit
iber marschirte hierauf
terstützte von dort aus
dorf gegen Breda un-
). December von den
iburg und Wilhelms-
elst Ueberrumpelung,
ch Delfzyl, Deventer,
Zoom, Herzogenbusch
en.
ls Bülow hatten sich
und von den Verbün-
evölkerung wider die

Franzosen zu den Waffen [2]). Am 2. December hiel[
von Oranien unter dem Zuströmen der begeisterten [
seinen Einzug in Amsterdam, nachdem dort schon am 1[
Wilhelm I. als der rechtmäßige Fürst Holland's wieder [
worden war. Nunmehr erfolgte auch die Volksbewaffnu[
ßen, so daß sofort ansehnliche Streithaufen wider die Fr[
bildeten. Da die englische Regierung 10,000 gefangen[
ausgerüstet und in ihr Vaterland zurück gesendet hatte, [
überdieß 40,000 Gewehre lieferte, so wurde das hollän[
an Linien-Truppen und Landwehr schon zu Ende des Ja[
zu einer bedeutenden Anzahl gebracht.

Anfangs Januar 1814 war auch das Hauptheer de[
Generals Winzingerode bei Düsseldorf über den Rhein [
und sodann über Aachen nach Lüttich vorgedrungen, w[
französische Marschall Macdonald, von andern Truppen [
bündeten bedrängt, sich ebenfalls nach Lüttich zurückgezo[
Hier wurde er von Benkendorf weiter gegen Namur zurüc[
so daß Winzingerode in Lüttich einrückte und sodann nac[
gend von Namur vordrang. Am 17. Januar wurde [
von dem russischen General Czernitscheff genöthiget, auch [
räumen und den Rückmarsch nach Frankreich anzutreten.
Bülow in Vereinigung mit einer englischen Heer-Abtheil[
dem General Graham eine Unternehmung auf die Festung[
pen versuchte, rückte Winzingerode Ende Januars in Fran[
und zog gegen Laon. Da sich zwei Versuche auf Antw[
vergeblich erwiesen, so beschloß Bülow, welcher am 26. Jan[
die Festung Herzogenbusch eingenommen hatte, dem Mars[
zingerode's nach Frankreich in der ersten Hälfte Februars z[
Inzwischen war auch ein Theil des sächsischen Contingen[
dem Herzog von Weimar bei Lier angekommen; Bülow überli[

[2]) General Bülow hatte an die Holländer einen kräftigen Aufruf [
gemeinen Aufstand erlassen. „Auch für euch," sagte er, „die schon [
knechtisches Joch abgeschüttelt, schlägt jezt die Stunde der Erlösung [
neuen Unterdrückung. Ahmet dem Beispiele nach, welches eure Fre[
Brüder in ganz Deutschland schon gaben, stellt euch kräftig zu uns [
Fahnen, damit ihr eure Freiheit erwirket und eure Flaggen wieder [
Meeren wehen lasset!"

diesem die weiteren Unternehmungen in Belgien und marsch Brüssel, wo er am 8. Februar ankam, am 13. nach Braine und von da über Gemappes, Mons, Cartigny und l'Eche Laon. Am 24. Februar traf er bei Laon ein und gewährte seinen Truppen, welche bedeutend angestrengt worden ware Tage Ruhe. So zog sich also der Halbkreis, in welchem N wie bei Leipzig, auch in Frankreich eingeschlossen werden s mer näher zusammen. Gleichzeitig erlitt die französische S auch in Deutschland, nämlich in den Festungen, welche noc besezt blieben, eine neue Erschütterung.

Der Kaiser der Franzosen hatte nämlich auf die B jener Festungen noch große Hoffnungen gebaut, indem er Geheimen den Befehl zu übersenden wußte, sich nach Mög vereinigen zu suchen und nach Frankreich durchzuschlagen. das, so konnte er auf eine Verstärkung von 100,000 Man allein nach Lage der Umstände mußte auch diese Hoffnung sein. In Dresden hatte der Kaiser der Franzosen den Gouvion St. Cyr mit 35,000 Mann zurückgelassen und z Umständen, welche eine langwierige Vertheidigung der S unmöglich machten. Dresden war durch den Aufenthalt i französischer Heere vom August bis zum October 1813 im Grade ausgesogen worden, und eine Versorgung der S Lebensmittel bei dem erschöpften Zustande Sachsen's und gen Einschließung Dresden's unausführbar gewesen. Daru in der unglücklichen Stadt schon zu Ende Octobers groß an den unentbehrlichsten Lebensmitteln, welcher alsbald i Hungersnoth überging. Gouvion St. Cyr machte nun vember 1813 mit dem Aufwand aller Kräfte einen Versu nem großen Heere auf der Straße von Großenhain n sich durchzuschlagen; indessen die Oestreicher, welche D schlossen, warfen ihn durch ihre unerschütterliche Tapferk deutendem Verlust in die Stadt zurück. Das Elend der B welcher die Franzosen ihre lezten Hülfsmittel mit Gewalt erstieg jezt den höchsten Grad, doch auch die Besazung Noth, daß der Oberbefehlshaber von der Unmöglichkeit e ren Widerstandes sich überzeugte, und am 12. Nove capitulirte. Nach dem abgeschlossenen Vertrage sollten di

en und marschirte über
nach Braine le Comte
ow und l'Echelle gegen
und gewährte nunmehr
worden waren, einige
in welchem Napoleon,
ssen werden sollte, im-
französische Streitmacht
n, welche noch von ihr

h auf die Besatzungen
ut, indem er ihnen im
sich nach Möglichkeit zu
rchzuschlagen. Gelang
00,000 Mann rechnen;
ese Hoffnung vergeblich
anzosen den Marschall
elassen und zwar unter
digung der Stadt ganz
Aufenthalt ungeheurer
ober 1813 im äußersten
rgung der Stadt durch
Sachsen's und der baldi-
ewesen. Darum herrschte
ctobers großer Mangel
cher alsbald in wirkliche
machte nun am 6. No-
einen Versuch, mit sei-
roßenhain nach Torgau
r, welche Dresden ein-
liche Tapferkeit mit be-
Elend der Bevölkerung,
mit Gewalt abpreßten,
ie Besatzung litt so sehr
möglichkeit eines länge-
n 12. November 1813
age sollten die Franzosen

bis zum 17. November Dresden räumen, vor den Thor
sen strecken und gegen das Versprechen, bis zur Auswech
wider die Verbündeten zu dienen, nach Frankreich entlas
Fürst Schwarzenberg versagte aber jenem Vertrage di
gung, weil der Heerführer der Verbündeten, welcher ih
bestimmten Befehlen zuwider gehandelt habe; darum
Franzosen nach Dresden zurückkehren und in den Besitz
ren Vertheidigungsmittel wieder eingesezt werden. Gouvio
hatte jedoch gegen den abgeschlossenen Vertrag einen gr
der Munition in die Elbe werfen lassen und viele Kanonen
bar gemacht: seine eigene Arglist hinderte ihn also an de
Vertheidigung und so ergab er sich denn mit seiner gan
schaft kriegsgefangen. Wenn aber sogar die Besazung
den in der bedeutenden Anzahl von 35,000 Mann sich n
zuschlagen vermochte, so mußte dieß für die der übrigen
noch mehr unmöglich sein, von Neuem war sohin eine wicht
Napoleon's zusammen gebrochen.

Auf die Uebergabe von Dresden folgte schon am 22.
1813 der Fall von Stettin, wo der französische Befehls
ebenfalls ungeheure Bedrückungen der Einwohner erlaub
mentlich Monat für Monat eine Kriegs-Contribution vo
Thalern erpreßt hatte. Seit der Kriegserklärung Preußen
Frankreich war Stettin von verschiedenen preußischen He
eingeschlossen worden, aus Schonung für die Stadt unter
indessen eine eigentliche Belagerung und stellte die Befre
Plazes der Zeit und den Einwirkungen des Hungers anhei
lich wurde der französische Befehlshaber am 22. Novem
den Mangel an Lebensmitteln zur Unterwerfung genöthiget
der Besazung befanden sich 1400 Holländer, welche sogleich
helm von Oranien sich erklärten und zur Verstärkung ihr
ländischen Heeres wider die Franzosen abzogen, der übri
der Besazung wurde in die Gefangenschaft über die Weich
führt. Am 22. November 1813 ergab sich ferner die Fest
mosk in Polen und am 25. Modlin, deren Besazungen eben
russische Gefangenschaft fielen. Besonders standhaft und
müthig hatte sich der französische General Rapp in der
Festung Danzig behauptet, indem er sich, troz der nachdr

Berennung des Plazes und einer furchtbaren Hungers volles Jahr vertheidigte; gleichwohl ward er endlich durch losen Mangel gezwungen, die Festung am 1. December 18 Capitulation zu übergeben. Durch die leztere verstattete befehlshaber des Belagerungsheeres, der Herzog von Wi der französischen Besazung freien Abzug nach Frankreich, Kaiser Alexander von Rußland verweigerte die Genehmi geschlossenen Vertrages, weil der Herzog von Würteml seine Vollmachten überschritten habe. Auch die Besazung zig mußte sich deßhalb zu Kriegsgefangenen ergeben, dem tere Vertheidigung der Festung war unmöglich. Am 26. 1813 fiel Torgau, indem sich der französische Befehlshab gesammten Besazung von 10,000 Mann zu Kriegsgefange Zu Wittenberg verweigerte der Commandant Lapoype Uebergabe der Festung noch am 12. Januar 1814, allein gerer hatten den Plaz schon lange heftig beschossen und nahe gerückt, daß ein Sturm mit Erfolg unternomm konnte. Dieser ward noch am 12. Januar um Mitterna ausgeführt und Wittenberg erobert. Dagegen hielten s Küstrin, Magdeburg, Wesel, Hamburg, sowie die Cit Erfurt noch mehrere Monate, dennoch war an ein Durchs Besazungen nach Frankreich nicht zu denken, der Plan sohin gänzlich vereitelt.

Unter solchen Begebenheiten auf verschiedenen Seiten schauplazes war endlich am 1. Februar 1814 die Schl Rothiere erfolgt, welche den Kaiser der Franzosen vollen zweiflung stürzte und zu dem Entschlusse bestimmte, sein mächtigten bei dem Congresse zu Chatillon, dem Herzog v unumschränkte Ermächtigung zur schleunigen Abschließung d zu ertheilen. Der Congreß von Chatillon war am 5. Fe eröffnet worden, wie wir bereits berichteten, und die Fr terhandlungen seit diesem Tage wirklich im Gange. Zu Sizung (vom 5. Februar) erklärten die Bevollmächtigte bündeten, 1) daß sie beauftragt seien, im Namen Eu Frieden mit Frankreich abzuschließen, 2) daß sie nicht an handeln werden, als in unzertrennlicher Einheit, auch Form zugeben könnten, als protokollarische Verhandlung in

...ren Hungersnoth, ein
endlich durch grenzen-
December 1813 mittelst
...re verstattete der Ober-
...rzog von Würtemberg,
...h Frankreich, doch der
die Genehmigung des
von Würtemberg dabei
die Besazung von Dan-
ergeben, denn eine wei-
...lich. Am 26. December
...he Befehlshaber mit der
Kriegsgefangenen ergab.
...dant Lapoype zwar die
...r 1814, allein die Bela-
beschossen und waren so
... unternommen werden
...um Mitternacht wirklich
...gen hielten sich Glogau
...wie die Citadellen von
...n ein Durchschlagen der
..., der Plan Napoleon's

...denen Seiten des Kriegs-
...814 die Schlacht bei La
...nzosen vollends in Ver-
...stimmte, seinem Bevoll-
...em Herzog von Vicenza,
...bschließung des Friedens
...ar am 5. Februar 1814
..., und die Friedens-Un-
Gange. In der ersten
...evollmächtigten der Ver-
...n Namen Europa's den
...ß sie nicht anders unter-
...heit, auch keine andere
...handlung in allgemeinen

Sizungen und 3) daß die Unterhandlungen nicht auf See-...
ausgedehnt werden dürften. Schon in der zweiten Sizun...
gresses, am 7. Februar 1814, legten die Minister der ...
Monarchen die unabänderlichen Grundlagen oder Prälimi...
Friedensschlusses vor. Dieselben bestanden darin, daß ...
in die Grenzen zurückkehren müsse, welche es im Jahre 1...
und daß demnach der Kaiser der Franzosen allen Souv...
oder Schuz-Ansprüchen über Deutschland, Italien und di...
entsagen müsse.

Man sieht also, daß die zaghafte Schwäche, welche in ...
furter Vorschlägen des Fürsten Metternich gegen den B...
Aignan lag, einigermaßen verbessert worden war, und ...
Seite der deutschen Großmächte etwas würdigere Friedens...
gen gestellt wurden, da mindestens Belgien und alle deuts...
der auf der linken Rheinseite, welche Frankreich seit 179...
gerissen hatte, zurück gefordert wurden. Gleichwohl ve...
gegenwärtige Friedens-Vorschlag die Rechte Deutschland's ...
hohem Grade, denn man wollte den Franzosen auf eine ...
liche Weise immer noch Elsaß, Lothringen und andere deut...
der schenken, welche durch den Gang des Krieges bereits ...
Deutschland gefallen waren. Unter solchen Umständen h...
meinen sollen, daß der Herzog von Vicenza (Caulaincour...
unumschränkte Vollmacht (carte blanche) benüzen werde, u...
einen Frieden abzuschließen, welcher für Frankreich nur vor...
sein konnte. Indessen Caulaincourt kannte die Gemüthsar...
leon's ganz genau, und war bei sich auf das innigste üb...
daß derselbe, troz aller Vollmachten, einen Friedensschluß, ...
die Verbündeten jezt forderten, niemals genehmiget haben ...
Darum nahm er Anstand, sofort alles zu bewilligen, und ...
nächst um Unterbrechung der Sizung bis zum Abend, dami...
ihm gemachten Vorschläge in nähere Ueberlegung nehmen ...
Nachdem dieser Antrag bewilliget und die Sizung am 7. ...
wieder eröffnet worden war, so erklärte Caulaincourt, daß die ...
lichen Friedens-Bedingungen der Verbündeten sich weit vo...
in Frankfurt entfernen, da in den leztern für Frankreich die ...
grenze zugestanden wurde, daß aber sein Hof zu den größten ...
entschlossen und er selbst also zur weitern Erörterung der neue...

Vorschläge bereit sei, wenn die gegnerischen Bevollmächt bekanntmachen würden, auf welche Weise über die von abzutretenden Länder verfügt werden soll, und ob die aug Annahme der neuen Präliminarien sofort die Einstellung seligkeiten zur Folge haben werde?

Beide Begehren des französischen Ministers waren u eigentlich geradezu verwerflich, denn das zweite stand mit furter Erklärung im Widerspruch und zielte nur darau Kaiser Napoleon aus seiner gegenwärtigen Bedrängniß und ihm Gelegenheit zu neuen Rüstungen sowie bei glückli hältnissen zur abermaligen Verwerfung der Friedens-Vo geben. Noch bedenklicher war dagegen das erste Begehr Bewilligung desselben eine Masse von Einsprüchen und gen besorgen ließ, welche die Unterhandlungen nur verr dem französischen Kabinet Gelegenheit geben konnten, Lei aufzuregen, Spaltungen zu erzeugen und die Friedens-lungen in die Länge zu ziehen. Darum hätten beide F des Herzogs von Vicenza sofort abgelehnt werden solle Bevollmächtigten der verbündeten Höfe erwiesen sich sel und nahmen die Anträge nach der diplomatischen Spr referendum, das heißt, sie erklärten, daß sie darüber e len ihrer Höfe einholen müßten. Hierdurch kam der Fi Congresses sogleich Anfangs ins Stocken, und da die Verbündeten, rasch nach Paris vorzudringen, bereits erk so gerieth der französische Bevollmächtigte in große B Er wandte sich daher am 8. Februar schriftlich an den ternich und bat dringend um Beschleunigung des Friede von seiner Seite abermals betheuernd, daß Frankreich kein vernünftiges Opfer scheuen werde. Durch das S der Gegner noch mehr beunruhigt, richtete Caulainco andern Tage (9. Februar) ein zweites vertrauliches den Fürsten Metternich und erklärte darin, daß er die Frankreich's in seine alten Grenzen auf der Stelle zug wenn man einen Waffenstillstand bewilligen würde. Hauptquartier der verbündeten Monarchen war berei Wechsel der Dynastie in Frankreich die Rede und man in Folge des Sieges von La Rothiere auf die Waffen

n Bevollmächtigten ihm
über die von Frankreich
d ob die augenblickliche
Einstellung der Feind-

iers waren mißlich und
ite stand mit der Frank-
e nur darauf ab, den
Bedrängniß zu ziehen
wie bei glücklichern Ver-
Friedens-Vorschläge zu
erste Begehren, da die
prüchen und Verwicklun-
gen nur verwirren und
n konnten, Leidenschaften
die Friedens-Unterhand-
ätten beide Forderungen
werden sollen, doch die
wiesen sich sehr gemäßigt
atischen Sprache nur ad
sie darüber erst den Wil-
h kam der Fortgang des
, und da die Absicht der
n, bereits erkennbar war,
e in große Beängstigung.
lich an den Fürsten Met-
g des Friedensgeschäftes,
s Frankreich zu dem Ende
Durch das Stillschweigen
e Caulaincourt schon am
ertrauliches Schreiben an
daß er die Einschränkung
r Stelle zugestehen wolle,
igen würde. Allein im
n war bereits von einem
e und man hatte zugleich
die Waffen ein so großes

Vertrauen, daß man den Abschluß des Friedens nicht üb... dern erst das Ergebniß des weiteren Vordringens nach... warten wollte.

So viel den Dynastie-Wechsel anbetrifft, so waren d... deten Monarchen schon früher verschiedene Mittheilungen... zugekommen, daß bei dem Einrücken ihrer Truppen in der... eine Partei, ja selbst ein Theil des Senats, die Absezung ... fordern würde. In Troyes hatten die Anhänger der Bo... dem Einzug der Verbündeten schon die weiße Kokarde... und die Wiedereinsezung der königlichen Familie verla... näherte sich der Bruder Ludwig's XVIII., der Graf Artois... Schweiz aus der französischen Grenze, um die Freunde... milie zur Erhebung zu ermuntern. Endlich war einige... der Schlacht von La Rothiere ein wirklicher Abgesandter... friedenen in Paris, La Harpe, der Erzieher des Kaisers... von Rußland, bei den verbündeten Monarchen in Bar für... gekommen, und hatte versichert, daß die Mehrheit des Se... Absezung Napoleon's auszusprechen entschlossen sei. Da... liche Entfernung des leztern nicht nur die Wirren am... lösen, sondern auch für die Zukunft größere Bürgschaften... dauerhaften Frieden gewähren mußte, so konnte diese M... den Souverainen nicht gleichgültig sein, vorausgesezt, daß d... heit des französischen Volkes selbst den Wechsel der Dyn... lange. Dem Kaiser Franz von Oestreich mußte freilich als... Schicksal seiner Tochter und seines Enkels schmerzlich fallen... er war bereits gewohnt, in dringenden Fällen sich den Geb... Politik zu unterwerfen. Mochte daher von ihm auch kein... telbare und thätige Begünstigung der Bourbonen zu erwar... so war seine endliche Zustimmung zu deren Wiedereinsezu... mit Sicherheit vorauszusehen. Darum wiesen der König vo... ßen und der Kaiser von Rußland die Anträge des Dynastie-... in Frankreich nicht kurz von der Hand, sondern wollten vor... weitere Entwicklung der Dinge erwarten, faßten aber da... sehr weisen Entschluß, sich nicht in die inneren Angelege... Frankreich's zu mischen, sondern der Nation selbst die Entsch... über die Dynastie-Frage zu überlassen. Gleichwohl mußt... Frage auf die Friedens-Unterhandlungen einen wesentlichen ...

ausüben, und es war sohin natürlich, daß man diesel
nicht eiligst betreiben, vielmehr erst die nächstfolgenden
des Krieges abwarten wollte. So hatten also die au
Erklärungen des Herzogs von Vicenza eine längere Un
des Friedens-Congresses zur Folge, welche am Ende zu
Vereitlung desselben und zum Verderben des französisch
führte. Die Anhänger des leztern haben daher den
Vicenza bitter getadelt, daß er von seinen unumschränkte
ten nicht sofort zur Abschließung des Friedens Gebrau
habe, doch Napoleon selbst hat die Rechtfertigung sei
mannes übernommen und sein Verfahren nicht nur voll
billigt, sondern auch mit vielem Lobe überhäuft [3]). D
schen Bevollmächtigten in Chatillon war die vorläufige Un
des Congresses förmlich angekündiget worden und zwa
führung des Grundes, daß die verbündeten Monarch
den Gegenstand der Erörterungen erst näher berath
Caulaincourt hatte aber bei seinen Einwendungen nicht ei
der Unterhandlung, sondern vielmehr die augenblickliche
kizlicher Fragen beabsichtigt, welche die Gegner verun
seine eigene Stellung stärker machen könnten; er war da
Entschluß der Souveraine betroffen und protestirte wid
brechung des Congresses. Plözlich fielen indessen auf
schauplaze Ereignisse vor, welche die Lage der beiden T
bedeutend veränderten und von Seite Napoleon's gan
wartungen von dem Friedensschluß erzeugten.

Bisher hatte nämlich im Rathe der verbündeten Mo
über die Art der Kriegsführung Eintracht geherrscht,
schiedenen Heere unterstüzten sich gegenseitig auf das ei
seit dem Eindringen derselben in Frankreich beunruhigte
Metternich die Furcht vor Volksaufständen fortwährer
gewöhnliche Aengstlichkeit trat stärker als je hervor. I
ihm das kühne Vordringen nach Paris, worauf di

[3]) Er ließ ihm am 18. Februar 1814 durch den Herzog
schreiben: „L'Empereur a été satisfait de la conduite, que vo
soit en ne signant pas sur la base des anciennes limites, soi
à signer sur cette base, si par ce moyen on pouvait arrêter l
avez parfaitement saisi la position où l'on se trouvait alors."

aß man dieselben vorerst
nächstfolgenden Ereignisse
n also die ausweichenden
ne längere Unterbrechung
am Ende zur gänzlichen
des französischen Kaisers
daher den Herzog von
unumschränkten Vollmach-
iedens Gebrauch gemacht
tfertigung jenes Staats-
nicht nur vollkommen ge-
häuft [3]). Dem französi-
vorläufige Unterbrechung
rden und zwar unter An-
ten Monarchen sich über
näher berathen müßten.
ungen nicht einen Aufschub
augenblickliche Erörterung
Gegner verunreinigen und
en; er war daher über den
protestirte wider die Unter-
indessen auf dem Kriegs-
e der beiden Theile wieder
apoleon's ganz andere Er-
gten.
rbündeten Monarchen auch
t geherrscht, und die ver-
ig auf das eifrigste; allein
h beunruhigte den Fürsten
en fortwährend und seine
je hervor. Darum wollte
, worauf die preußischen

rch den Herzog von Bassano
ndule; que vous avez tenue,
es limites, soit en consentant
ouvait arrêter l'ennemi. Vous
uvait alors."

Feldherren so sehr drangen, nicht in den Sinn, sondern
vielmehr vorsichtige und darum langsame Unternehmun
der entgegengesezte Plan in dem allgemeinen Kriegsrath
vom 2. Februar 1814 durchgedrungen war, sezte der
Blücher sein Heer mit dem gewohnten Eifer sofort in
doch theils die Oertlichkeit, theils die Rücksicht auf die A
der Armee machte die Trennung derselben und den Abmar
reren Colonnen nothwendig Deßhalb war es unerläßli
große Armee unter Schwarzenberg ihr Vordringen eben
wie die schlesische, ausführe, weil außerdem zu befürchten
beide sich zu weit von einander entfernen möchten, und
dadurch Gelegenheit erhalte, das schlesische Heer in seiner
lung zu überfallen und aufzureiben. Es war dieses um j
besorgen, da die Armee Blücher's der Anzahl nach immer
ausgestattet wurde, und sohin allein der Hauptmacht de
schen Kaisers nicht gewachsen war. Troz aller dringende
derungen zu raschen Bewegungen und energischer Un
Blücher's überhaupt, marschirte aber die Armee des Fürste
zenberg so langsam, daß sie vom 2. Februar, wo das Ki
dringen auf Paris beschlossen worden war, bis zum 7. Fel
zwölf Stunden zurücklegte. Die geheimen Befehle, welch
reichischen Feldherren von ihrem Hofe empfangen, werde
kannt, gleichwohl konnte jenes unbegreifliche Zaudern schw
dem Fürsten Schwarzenberg allein herrühren, der auch bei La
so nachdrücklich einen kühnen Schlag empfohlen hatte; es
die Vermuthung nahe, daß Befehle des Kabinets ihm b
banden [4]). Indessen wie dem auch sei, das traurige Zau
großen Armee führte für die Verbündeten ein bedeutendes
herbei.

Blücher rückte noch am 3. Februar 1814 mit der Heer-Ab

[4]) Dieser Verdacht ward von einem großen Theil der deutschen
hegt, und auch französische Geschichtschreiber stimmen damit überein.
Bignon: „A défaut de la suprématie politique, l'Autriche s'efforçait
la prépondérance militaire, non par la supériorité des manœuvres,
une circonspection excessive dans l'emploi de ses forces. *Telle est*
explication plausible que nous puissions donner des lenteurs du
Schwartzenberg, avant et après la bataille de la Rothière."

des Generals Sacken bis Sct. Ouen vor und am 4. über S
nach Fère-Champenoise, um sich der Verbindung der S
Troyes nach Rheims und von Chalons nach Paris zu
Wir haben bereits bemerkt, daß die Abtheilung der schl
mee unter York gegen Vitry und Chalons entsendet wur
gegen diese Gegend die Heere von Macdonald und
welche aus Belgien zurückkehrten, heranzogen, so beschl
mit dem übrigen Theile seiner Armee zur Unterstützung
gen Chalons sich zu wenden, allein der leztere hatte b
große Vortheile errungen. Er war eben im Begriff gew
anzugreifen, als er vernahm, daß Macdonald von Chal
gen Vitry im Anmarsch begriffen sei. Deßhalb schob er
gegen Vitry auf, ging dem Marschall Macdonald entg
lieferte ihm am 3. Februar bei La Chaussée ein Treffen,
die Preußen einen schönen Sieg erfochten, und abern
Reiterei vornehmlich sich auszeichnete. In Folge dieses T
sich Macdonald nach Chalons zurück und schickte sich an,
welche mit einigen Befestigungen versehen worden war,
zu vertheidigen. Als jedoch das Heer von York folgte
bereitungen zum Sturm machte, wurden unter Mitw
Bürgerschaft Unterhandlungen über die Uebergabe der
geleitet. Obgleich Macdonald die Forderungen York's A
scheinbarer Entrüstung ablehnte, so unterwarf er sich am
noch und räumte am 5. Februar Chalons, welches sofo
Preußen besezt wurde. Am nämlichen Tage ergab sich
an den preußischen General Pirch, und Blücher beschloß
gegen die französische Hauptstadt selbst eine entscheidende
vorzunehmen, indem er die Abtheilung von Sacken ge
mirail und jene von York gegen Chateau-Thierry vordri
Da am 9. Februar auch der General Kleist in der G
Chalons angekommen war, und zugleich eine Abtheilung
Langeron's unter dem Befehl des Generals Kapecewitz,
Marschall Blücher mit diesen Verstärkungen eine Reserv
Generalen Sacken und York den Rücken zu decken.

Napoleon beobachtete die Bewegungen der verbünd
sehr genau und lauerte begierig auf eine Gelegenheit,
seiner Orts-Kenntniß und überraschender Bewegungen

warteten Schlag auszuführen und dadurch dem Feldzu
Wendung zu geben. Die Uebergabe von Chalons und
ihn heftig erzürnt, aber er bemerkte, daß die schlesisch
verschiedenen parallelen Straßen in vereinzelten Heer
die unter sich nicht verbunden waren, und daß sie zug
großen Armee unter Schwarzenberg zu weit entfernt
einem plözlichen Angriff von ihr Unterstüzung erhalten
Blücher hatte bei seinen Marsch-Anordnungen darauf ge
die Seiten- oder Querwege, welche die parallelen Stra
den, auf denen seine Colonnen hinzogen, wegen ihr
Beschaffenheit von keiner Armee würden eingeschlagen
nen; indessen Napoleon war entschlossen, alle Hinderni
winden und dadurch die verschiedenen Abtheilungen de
Heeres in einer gefährlichen Lage zu überfallen. In d
lang es ihm, durch ungeheure Anstrengungen das Gesch
bodenlosen Quer-Wegen fortzuschaffen, und er erschien
in der Gegend von Champ-Aubert, wo eine Abtheilung
unter dem General Olsufiew stand. Diese wurde am 1
1814 sofort mit Uebermacht angegriffen und troz des tap
derstandes vollständig geschlagen; Olsufiew wurde mit 2
gefangen und die andere Hälfte seiner Streitmacht schl
mit Mühe endlich durch. Nunmehr hatte sich Napoleon z
Heer-Abtheilungen von Sacken, York und Blücher einge
dieselben gänzlich von einander abgeschnitten, so daß er j
mit unverhältnißmäßiger Uebermacht angreifen konnte,
eine von den übrigen Unterstüzung zu erlangen vermochte
konnte die Vorfälle gar nicht begreifen, weil er auf die A
der großen Armee mit Sicherheit rechnete und keinen
zweifelte, daß Schwarzenberg ihm sogleich ansehnliche Ver
senden werde, soferne sich eine wirkliche Gefahr zeigen wü
das schlesische Heer die französische Hauptmacht vor sich,
die große Armee, welcher alsdann keine starken Streitkrä
gen stehen konnten, um so leichter Gelegenheit haben, d
schen Heere bedeutende Unterstüzungen zu senden. Blü
demnach noch immer ruhig, da er jedoch vom 9. bis zum 13
keine Nachrichten von Sacken und York erhielt, so stiegen
lich gleichwohl Sorgen auf.

Wirklich hatte sich der französische Kaiser mit Uebe
auf den General Sacken gestürzt und demselben am 1
bei Montmirail eine empfindliche Niederlage beigebra
Abtheilung dieses Feldherrn sogar in die Gefahr gänzlich
tung gebracht. Zum Glück ahnete York dieselbe, durch
nendonner aufmerksam gemacht, und eilte den Russen z
zu Hülfe, so daß dieselben den Rückzug nach Viffort
vermochten. Dessenungeachtet verlor Sacken am 11. F
am folgenden Tage, wo er wiederholt angegriffen und
wurde, gegen 5000 Mann. Sofort wandte sich Na
rückwärts gegen Blücher, welcher mit den Abtheilungen
und Kapecewitz bei Sezanne stand, erreichte ihn am 1
bei Vauchamp und lieferte ihm sogleich mehrere bluti
Blücher, dem bis jezt nur der Marschall Marmont gege
hatte nur 15,000 Mann bei sich, vertheidigte sich a
standhaft, bis er gewahrte, daß nun auch der Kaiser de
selbst mit großer Macht auf dem Wahlplaze erschiene
einen Widerstand mit Erfolg war jezt nicht mehr zu
der preußische Oberfeldherr, welcher von allen Seiten
war, mußte nur darauf denken, um jeden Preis den
Chalons zu erzwingen. Zu dem Ende ließ er sein
Fußvolk Vierecke bilden, zwischen denselben das Geschü
und auf die Flügel die Reiterei stellen. In dieser Ord
nun der kleine Heldenhaufen mitten durch die Reihen d
tigen Feinde, welche an den Preußen für viele erlitt
Rache zu nehmen entschlossen waren, sich Bahn zu br
Es entspannen sich überaus erbitterte Kämpfe, in wel
allerdings viele Leute verlor, gleichwohl aber der ungeh
macht widerstand und den Rückzug fortsezte, bis end
Champ-Aubert und Etoges neue feindliche Massen, we
vorgekommen waren, den Weg versperrten. Obgleich
fahr auf den höchsten Punct gestiegen war, so verlo
Generale Ziethen, Kleist, Gneisenau und der Prinz
Preußen, sowie der standhafte Blücher den Gleichmuth
stesgegenwart keinen Augenblick. Sie zeigten den So
und Unbefangenheit und erhielten dadurch den Muth d
recht. Da man durch den Wald von Etoges ziehen m

iser mit Uebermacht auch
nselben am 11. Februar
age beigebracht, Ja die
efahr gänzlicher Vernich-
ieselbe, durch den Kano-
den Russen unter Sacken
nach Vissort auszuführen
ken am 11. Februar und
ngegriffen und geschlagen
ndte sich Napoleon nun
Abtheilungen von Kleist
hte ihn am 14. Februar
mehrere blutige Treffen.
Marmont gegenüber stand,
veidigte sich aber dennoch
der Kaiser der Franzosen
plaze erschienen sei. An
icht mehr zu denken, und
allen Seiten umgangen
n Preis den Rückzug nach
ließ er sein sämmtliches
ben das Geschüz vertheilen
In dieser Ordnung mußte
die Reihen der übermäch-
für viele erlittene Schläge
h Bahn zu brechen suchen.
mpfe, in welchen Blücher
ber der ungeheuern Ueber-
ezte, bis endlich zwischen
Massen, welche ihm zu-
n. Obgleich jezt die Ge-
war, so verloren doch die
der Prinz August von
Gleichmuth und die Gei-
igten den Soldaten Ruhe
den Muth derselben auf-
ges ziehen mußte, dieser-

jedoch schon von den Franzosen besezt war, so ließ d
Blücher ein heftiges Kartätschen-Feuer auf den Feind
bahnte sich mit Hülfe von Bajonnet- und Reiter-Angrif
den Weg. Unter großen Gefahren und fortwährenden
Gefechten erreichte endlich der preußische Oberfeldher
kleinen Schaar Chalons und hier hatte die Verfolgun
indem Blücher die Heertheile von Sacken und York, we
Rheims zurückgezogen hatten, wieder mit sich vereinig
sichere Stellung hinter der Marne einnahm. Auch
auf dem Rückzuge über 6000 Mann verloren, so daß
lust der schlesischen Armee vom 10. bis zum 15. Februar
Mann und eine ansehnliche Zahl Geschüze belief. Es
der materielle Verlust, welcher den biedern Marschall
das Bewußtsein, daß man in die Unfälle nur durch di
liche Unthätigkeit der großen Armee versezt worden sei.
Zusammenwirken, Einheit der Feldzugspläne und dar
Vollziehung derjenigen, welche in dem gemeinsamen Rat
herren beschlossen worden waren, ist bei verbündeten
Grundbedingung glücklicher Erfolge; Blücher fühlte sich
verlezt, weil er jene Erfordernisse vermißte. Sein Schm
groß, daß er am 14. Februar den Tod zu suchen schie
sezte sich unmäßig aus und konnte nur durch die dring
stellungen seines Adjutanten, des Grafen von Nostiz
werden, gefahrvolle Orte zu verlassen, wo seine Gegen
weiter nöthig war. Nur in der seltenen Kunst und Kr
der Rückzug ausgeführt wurde, lag wieder etwas Trost
gung, denn sie zwangen auch den Gegnern Achtung ab,
daß die preußischen Feldherren die Ueberlegenheit keines
mehr zu scheuen hatten [5]).

---

[5]) Am besten beweist die hohe Auszeichnung der preußischen
jenem denkwürdigen Rückzug der Bericht eines unparteiischen Augen
fremden Nation. Der englische Oberst Lowe, welcher sich als
ter des großbritannischen Hofes im Hauptquartier Blücher's befan
über den Rückzug an seine Regierung und sprach sich am
Darstellung in nachstehender Weise aus: „Es fehlt mir an Wo
Bewunderung über die Unerschrockenheit und die Disciplin der

Nach den Unfällen, welche das schlesische Heer vom 1(15. Februar erlitten hatte, sollte aber auch die große A Schwarzenberg für ihre Saumseligkeit büßen müssen; war jene zurückgeschlagen, so warf sich der Kaiser der Fr gleich auf die leztere, welche sich ebenfalls in verschied lungen zertheilte. Fürst Schwarzenberg hatte in der G Troyes so gute Quartiere für seine Armee gefunden, daß mehrere Tage ruhen ließ, was ebenfalls zu den Niede schlesischen Heeres vieles beitrug. Endlich ließ er die A der Grafen Wrede und Wittgenstein gegen Nogent un Kronprinzen von Würtemberg nach Sens an der Yonne ren. Blücher hatte nicht gesäumt, dem Fürsten Schwarz tig Nachricht zu geben, daß die französische Hauptmacht verschiedenen Abtheilungen des schlesischen Heeres im Anz fen sei; er hatte ferner den Fürsten ersucht, in Gemäßh abredeten Planes, den Feind sogleich nachdrücklich im R greifen und dadurch die Uebermacht von dem schlesis abzuleiten. Als diese Nachricht am 11. Februar in dem Ha der großen Armee ankam, sezten die Abtheilungen der Gr und Wittgenstein bei Nogent sogleich über die Seine, ur zösischen Hauptmacht in die Flanke zu fallen; indessen durch die Marschälle Oudinot und Victor, welche bei D und Provins standen, aufgehalten. Es war nun nothw der Fürst Schwarzenberg die Bewegung mit der Hauptm stüze; doch seltsamer Weise zog ein Theil derselben von S der Yonne und Seine fort, während der andere müßig stehen blieb. So wurde die Zeit zur Unterstüzung Blü säumt, und als am 15. Februar ein Theil der großen Ar Befehl erhielt, jenem Feldherrn nachdrücklich zu Hülfe z

zudrücken. Das Beispiel des Feldmarschalls Blücher selbst, der üb den ausgesezteften Puncten war, der Generale Kleist und Kapeen nerals Gneisenau, welcher die Bewegungen auf der Chaussee leit nerals Ziethen und des Prinzen August von Preußen, immer a seiner Brigaden und sie zu den heldenmüthigsten Anstrengungen mußte die Soldaten mit einer Entschlossenheit erfüllen, die auch nur Achtung und Erstaunen eingeflößt haben kann!"

he Heer vom 10. bis zum
h die große Armee unter
üßen müssen; denn kaum
Kaiser der Franzosen so-
lls in verschiedene Abthei-
hatte in der Gegend von
gefunden, daß er dieselbe
zu den Niederlagen des
ließ er die Abtheilungen
en Nogent und jene des
an der Yonne abmarschi-
rsten Schwarzenberg zei-
he Hauptmacht gegen die
Heeres im Anzuge begrif-
t, in Gemäßheit des ver-
drücklich im Rücken anzu-
dem schlesischen Heere
uar in dem Hauptquartier
lungen der Grafen Wrede
die Seine, um der fran-
llen; indessen sie wurden
welche bei Donnemairie
ar nun nothwendig, daß
it der Hauptmacht unter-
erselben von Sens längs
ndere müßig bei Nogent
erstützung Blücher's ver-
er großen Armee endlich
ich zu Hülfe zu kommen,

er selbst, der überall und auf
ist und Kapcewitz, des Ge-
er Chaussee leitete, des Ge-
ßen, immer an der Spize
Anstrengungen ermunternd,
llen, die auch dem Feinde

war er bereits nach Chalons zurückgeschlagen. Vom
an warf sich Napoleon nun umgekehrt mit seiner gesam
die inzwischen durch viele alte Regimenter aus Span
worden war, auf die große Armee der Verbündeten,
selbe ebenfalls in verschiedenen Abtheilungen zerstreut w
ben sich ähnliche Unfälle wie bei der schlesischen.

Zuerst wurden die Grafen Wrede und Wittgenstein
und am 17. Februar nach bedeutenden Verlusten gege
Nogent zurückgeschlagen; alsdann kam die Reihe an de
zen von Würtemberg, welcher in Montereau stand un
posten schon bis Fontainebleau vorschob. Auch dieser Feld
troz der tapfersten Vertheidigung von Montereau, gege
rückgedrängt. Um weiterem Unheil vorzubeugen, gab n
Schwarzenberg Befehl, daß sich sämmtliche Abtheilungen
zurückziehen sollten. Was die üble Lage der Dinge f
bündeten noch bedeutend verschlimmerte, war der Um
gleichzeitig auch ihr äußerster linker Flügel unter dem
General Bubna, welcher gegen Lyon zog, große Nach
Gegen das Heer von Bubna stand der Marschall Aug
weil der leztere ebenfalls ansehnliche Verstärkungen au
erhalten hatte, so schlug er den erstern über Chamber
d'Ain und Nantua zurück. Da nun selbst die Schweiz b
und die Hauptgrundlinie der Operationen für die Verb
Gefahr zu gerathen schien, so sendete der Fürst Schwarze
Grafen Bubna sogleich Verstärkungen zu. Hierdurch
und durch die zusammenhängende Reihe von Unglücksfäll
len Seiten des Kriegsschauplazes beunruhigt, zeigte
Schwarzenberg oder das östreichische Kabinet so entmu
schon von einem allgemeinen Rückzug bis Langres die
ja so hoch waren die Besorgnisse gestiegen, daß vom ös
Hauptquartier aus ein Offizier an Napoleon zur Auswirk
Waffenstillstandes abgesendet wurde, welchen man jenem
weigert hatte.

Wie immer bewies der Feldmarschall Blücher bei de
tenen Unfällen die gerade entgegengesezte Haltung, als d
chische Oberbefehlshaber. Anstatt den Muth zu verliere
von weiterem Rückzuge zu sprechen, eilte er vielmehr, di

Niederlage durch schnelle, sowie kraftvolle Anstrengungen zu machen und sogleich wieder vorzudringen. Nach sein gegen Chalons hatte er sich am 17. Februar mit dem ru neral Winzingerode vereiniget, welcher aus Belgien h war, wie wir bereits berichtet haben. Sodann stellte e bindung mit der großen Armee über Arcis und Mer schlug vor, sofort wieder die Offensive zu ergreifen, un allgemeine Schlacht den Feldzug sogleich zur Entscheidu gen. Obgleich das von Blücher vorgeschlagene Verfahr das männlichste und rühmlichste, sondern augenscheinli zweckmäßigste war, so wollte man im östreichischen H gleichwohl nichts davon hören, vielmehr nur immer rü rückwärts gehen. Wie früher bei dem unglücklichen Z Kronprinzen von Schweden, suchte der preußische Oberfe mals in der eigenen Kraft und Entschlossenheit die Mitt und Sieg; er beschloß daher, von dem Fürsten von Sc sich ganz zu trennen und auf eigene Hand nach Paris v Er verweigerte nunmehr weitere rückgängige Bewegunge schieden, und bat den Kaiser von Rußland, sowie den Preußen dringend um die Erlaubniß, daß er alle Trup Niederlanden an sich ziehen und mit ihnen den Marsch allein ausführen dürfe. Die Hauptstüze dieses Plan umsichtige General Gneisenau, welcher denselben mit de sten militairischen Gründen vertheidigte, und auch der von Stein bot allen seinen Einfluß bei den Monarchen a trefflichen Entwürfen Gneisenau's das Uebergewicht zu v So wurden der Kaiser von Rußland und der König v für den kühnen Plan gewonnen. Bei den gänzlich a Ansichten der beiden Hauptfeldherren, war es übrigens einen neuen Kriegsrath zu versammeln, und dieser fand bruar 1814 in Gegenwart der Monarchen von Rußlan und Preußen zu Bar für Aube statt. Von Seite Oestr

*) Gneisenau schrieb im Sommer 1814 an Arndt: „Dem Her diesem edelsinnigen Deutschen, verdanken wir viel. Er war fa der mir in der Vertheidigung der Behauptung beistand, man m ris gehen und könne nur dort den Frieden erobern."

Anstrengungen wieder gut
en. Nach seinem Rückzug
ar mit dem russischen Ge-
ins Belgien herbeigezogen
sodann stellte er seine Ver-
rcis und Mery her, und
ergreifen, und durch eine
zur Entscheidung zu brin-
agene Verfahren nicht nur
augenscheinlich auch das
streichischen Hauptquartier
nur immer rückwärts und
unglücklichen Zaudern des
eußische Oberfeldherr aber-
nheit die Mittel zu Ruhm
ürsten von Schwarzenberg
nach Paris vorzudringen.
ge Bewegungen ganz ent-
nd, sowie den König von
er alle Truppen aus den
n den Marsch nach Paris
dieses Planes war der
nselben mit den gewichtig-
und auch der edle Freiherr
Monarchen auf, um den
ergewicht zu verschaffen [6]).
der König von Preußen
en gänzlich abweichenden
es übrigens nothwendig,
d dieser fand am 25. Fe-
von Rußland, Oestreich
Seite Oestreich's wurde

ndt: „Dem Herrn von Stein,
l. Er war fast der Einzige,
stand, man müsse nach Pa-
."

hier wiederum der Antrag gestellt, daß sich sämmtlich
Verbündeten, auch das schlesische nicht ausgenommen, w
ziehen sollten; indessen der Kaiser Alexander von Rußlan
sich jenem Antrage mit Nachdruck, indem er vollkommen
Blücher's beitrat und mit Festigkeit erklärte, daß er im
weiteren Rückzuges der östreichischen Heertheile mit seine
von der großen Armee sich trennen und mit Blücher zum
die französische Hauptstadt sich vereinigen werde. Nach e
entschlossenen und festen Erklärung des russischen Kaiser
der König von Preußen sogleich beitrat, wollte auch der
Oestreich nicht länger widerstehen. Man beschloß demn
Kriegsrath zu Bar für Aube am 25. Februar 1814, daß
schall Blücher die Heer-Abtheilungen von Bülow und
an sich ziehen, und sodann den Marsch nach Paris wied
soll, während der Fürst Schwarzenberg bei weiteren Be
durch die französische Hauptmacht nur bis Langres zurück
aber festen Fuß fassen und zur Unterstützung des schlesisch
wieder angriffsweise verfahren werde. Durch diesen
schluß waren auf einmal sämmtliche Pläne des französisch
wieder vereitelt, und man hatte es sohin abermals den
Feldherren zu verdanken, daß der Feldzug in Frankreich
gere Zeit eine unglückliche Wendung nahm.

Auf den Kaiser Napoleon machten übrigens seine Waff
im Februar 1814 einen seltsamen Eindruck; er bildete sich
schlesische Heer ganz vernichtet und seine Widersacher nicht
muthigt, sondern vielmehr deren Macht erschüttert zu hab
glaubte er, siegreich über den Rhein vordringen und s
früheres Uebergewicht von Neuem erringen zu können;
tasie spiegelte ihm nur Macht und Glück vor, und form
seine Haltung wieder im äußersten Grade übermüthig.
er sich mehr, als bei diesen überspannten Ansichten und H
Es ist ein bekanntes Naturgesez, daß eine absterbende
dem endlichen Erlöschen unerwartet noch ein Mal auffla
neues Lebes zu versprechen scheint, dann aber desto schne
sinkt; ganz in einer solchen Lage befand sich der Kaiser de
sen im Februar 1814. So unangenehm die Unfälle der
ten Heere denselben auch sein mußten, so waren sie für das

des Krieges doch nichts weniger als entscheidend. Eigentl schlachten waren nicht vorgefallen, vielmehr nur von Verbündeten der Fehler begangen worden, daß der ein kühner Entschlossenheit vordrang, während die Hauptm zauderte. Dadurch wurden vereinzelte Abtheilungen übe geschlagen, und endlich alle Linien der Armee zum Rück thiget. Solche vorübergehende Unfälle ereignen sich in zug oft, ohne gerade das Schicksal desselben zu entscheiden die Verluste der Verbündeten waren keineswegs so unerm ihnen fortan die Macht gefehlt hätte, die begangenen wieder gut zu machen. Schon waren im Gegentheile die Winzingerode und Bülow auf französischem Boden an noch größere Reserven bildeten sich in Holland und i Deutschland's, leicht konnte daher der Verlust Blücher's u zenberg's wieder ersezt werden. Es war nach der Verst erstern durch Bülow, Winzingerode und Woronzow für der Franzosen schon schwer, jenem Heere die Spize zu b gänzlich unhaltbar mußte vollends seine Stellung wer endlich auch die östreichische Armee mit größerem Ernst i rationen eingriff. Durch den entschlossenen Widerstand gegen einen weiteren Rückzug und die zweckmäßigen K Beschlüsse von Bar für Aube war den üblen Folgen der im Februar bereis vorgebeugt und zum neuen, verstärkte reichen Vordringen der Verbündeten der Grund gelegt. hätte demnach Napoleon das kurze Glück, welches seine Februar 1814 noch finden sollten, zur schleunigen A des Friedens benüzen sollen. An den Grundlagen des wie sie in Chatillon vorgelegt wurden, hätten freilich vorübergehenden Waffen-Erfolge nichts mehr ändern k Einschränkung Frankreich's auf die Grenzen von 1792 m gestehen, doch seine Dynastie hätte er retten können, w Ausgang des Februars alle Bedingungen der Verbündete den und den Frieden augenblicklich abgeschlossen hätte. (mals in Ansehung der Bourbons von den verbündeten S noch kein bestimmter Entschluß gefaßt worden; hätte nun seine Bereitwilligkeit zur Annahme der ihm vorgelegten Bedingungen erklärt, so würde die vorübergehende Ve

der Souveraine sie bewogen haben, weiteren Wechself Kampfes durch den wirklichen Abschluß des Friedens zu men. Indessen der Kaiser der Franzosen beurtheilte s wiederum so unrichtig, daß er von Neuem übermüthige For stellte und das lezte Mittel zu seiner Rettung hartnäckig z Sofort nahmen denn die Verhandlungen bei dem Cong Chatillon wieder einen ganz entgegengesezten Charakter an in dem folgenden Abschnitt zeigen wollen.

Zweites Hauptstück.

Fortsezung des Congresses von Chatillon. [illegible] Kriegs-Ereignisse.

(Vom 25. Februar bis zum 10. März 1814.)

Kaum hatte Napoleon den Sieg vom 10. Fe[illegible] über den russischen General Olsufiew bei Champ-A[illegible] getragen, als er seinem Bevollmächtigten in Chatillo[illegible] Herzog von Bassano schreiben ließ, daß die gesamm[illegible] Dinge sich ändern müsse, soferne der General Sacken [illegible] Schicksal erfahren werde; schon das war ein Wink für C[illegible] bei seinen Zugeständnissen vorsichtig zu Werke zu gehen[illegible] Niederlage Sacken's bei Montmirail folgte am 12. [illegible] zweiter Brief des Herzogs von Bassano, worin dem B[illegible] ten in Chatillon gemeldet ward, daß von einem Mars[illegible] bündeten auf Paris keine Rede mehr sein könne, und [illegible] derer Friede zugestanden werden dürfe, als auf die [illegible] Bedingungen. Hierin lag also der bestimmte Widerru[illegible] schränkten Vollmachten, welche der Kaiser der Franzosen [illegible] von Vicenza nach der Schlacht von La Rothiere und d[illegible] von Troyes ertheilt hatte. Die Lage des französischen [illegible] tigten bei dem Friedens-Congreß zu Chatillon wur[illegible] außerordentlich unangenehm und wirklich peinlich, da die [illegible] Vorschriften, welche er durch den Brief vom 12. Feb[illegible] und fortan für die Zukunft erwartete, mit seiner Ueber[illegible] größten Widerspruch standen. Caulaincourt war ein ru[illegible] und besonnener Staatsmann, welcher den Verhältnissen [illegible] zu schauen pflegte und sich von dem gleißenden trügeris[illegible]

...ptstück.

...Chatillon. Weitere ...sse.

(... März 1814.)

vom 10. Februar 1814
ei Champ-Aubert davon
n in Chatillon durch den
die gesammte Lage der
neral Sacken ein ähnliches
in Wink für Caulaincourt,
Werke zu gehen. Nach der
gte am 12. Februar ein
worin dem Bevollmächtig-
t einem Marsche der Ver-
könne, und daß kein an-
als auf die Frankfurter
mte Widerruf der unum-
der Franzosen dem Herzog
thiere und dem Abmarsch
französischen Bevollmäch-
hatillon wurde nunmehr
ulich, da die Verhaltungs-
vom 12. Februar erhielt
t seiner Ueberzeugung im
t war ein ruhiger, klarer
erhältnissen auf die Tiefe
den trügerischen Scheine

der Oberfläche nicht berücken ließ. Er erkannte daher sog
die Siege von Champ-Aubert und Montmirail durchaus
scheidend sein könnten und daß Napoleon über die Bedeu
selben sich offenbar täusche. Seit langem hatte der H
Vicenza über den Charakter des Kriegs und die Beschaff
Zeitumstände tief nachgedacht und dabei gefunden, daß in
seitigen Stellung der streitenden Theile eine wesentliche Ve
vorgefallen sei. Der Bund, welcher jezt dem Kaiser Na
genüber stand, erschien daher dem klaren Caulaincourt
als eine hinfällige Coalition, wie die früheren, welche
Fehler und Schwäche selbst zur Ohnmacht verdammten, so
eine festgeschlossene Kraft, welche ihre Macht kennen gelern
zu benüzen entschlossen ist. Umgekehrt sah er in Frank
mehr die aufstrebende Nation, welche, von Ruhmsucht befe
Eroberungen zu Eroberungen fortschreitet, sondern eine ab
Macht, welche nun ihrerseits die Schmerzen der Niederlag
muß und zur Ueberwältigung ihrer Gegner nicht mehr
Kurz, der Herzog von Vicenza war fest überzeugt, daß di
Tage des Ruhmes und der Eroberung für Frankreich unwi
dahin seien, und daß nichts übrig bleibe, als auf den Pun
zukehren, von welchem man im Jahre 1792 ausgegangen i
es unabwendbar dazu kommen werde, war ihm eine aus
Sache und nach seiner innigsten Ueberzeugung konnten d
handlungen keinen weiteren Zweck mehr haben, als nur die
Napoleon's zu retten. Da er dem Kaiser aufrichtig erge
und die Fortdauer dessen Dynastie auch für Frankreich nüzl
so glaubte er, daß man fortan nur mit der Erhaltung derse
beschäftigen, sohin die Bedingungen der Verbündeten unv
annehmen müsse. Wie schmerzlich mußte er daher von den
täuschungen berührt werden, welchen sich Napoleon seit dem
bruar 1814 wieder hingab, und den Befehlen desselben, die
fenbar auch die Dynastie des Kaisers in Gefahr versezten
seinem Gewissen Genüge zu thun, sich als einen wahren Fre
nes Gebieters zu zeigen und rein in der Geschichte erscheinen
nen, beschloß deßhalb Caulaincourt, seine Besorgnisse un
auszusprechen und noch einmal die Stimme der Wahrheit
zu lassen. „Die lezten Siege," schrieb er am 14. Februa

an Napoleon selbst, „machen die Gefahr weniger drin
sie beseitigen dieselbe nicht! Die große Armee der Ver
unverlezt, die äußerste Gefahr für uns liegt darin, uns
gen zu übertreiben und uns in Träume von Sicherheit ei
Bei diesen weisen Vorstellungen gegen den Kaiser sel
der treue Caulaincourt aber nicht bewenden lassen,
beschwor auch noch den Herzog von Bassano, dem Kai
wahre Beschaffenheit seiner Lage die Augen zu öffnen u
zur schleunigen Nachgiebigkeit zu bewegen. „Wir sind
in Lüneville und Tilsit," schrieb er, „alles ist verloren,
nicht schnell den Frieden schließt. Machen Sie, um d
willen, daß der Kaiser schleunigst einen weisen Entsc
Caulaincourt war der gute Engel Napoleon's, welcher
ständigen Bitten von dem Abgrunde zurückzuhalten such
übermüthige Kaiser blieb verblendet und nannte das g
theil seines ergebenen Anhängers Aengstlichkeit und Sc
Schicksal sollte sich demnach unwiderruflich erfüllen.

In Folge der vorübergehenden Niederlagen der
Heere waren die Souveraine von Rußland, Preußen u
nun ihrerseits geneigt geworden, die unterbrochenen Ve
des Friedens-Congresses in Chatillon wieder aufzuneh
Metternich zeigte das dem Herzog von Vicenza durc
vom 15. Februar an, indem er ihm meldete, daß er da
desselben vom 9. Februar den Monarchen mitgetheilt
Bevollmächtigten hierauf Befehl erhalten hätten, in n
terungen hierüber einzutreten. In jenem Schreiben vom
hatte der Herzog von Vicenza sich erboten, die Einschrän
reich's in seine alten Grenzen als Grundlage des Frie
zuzugestehen, wenn sofort ein Waffenstillstand bewilliget
lein seitdem hatte er Befehle erhalten, welche ihm nicht
ten, ein solches Zugeständniß zu machen. Gleichwohl fa
Sizung der Bevollmächtigten am 16. Februar statt, un
den erklärten die Minister der verbündeten Souveraine, d
Schreiben des Herzogs von Vicenza vom 9. Februar den we
handlungen zum Grunde legen müsse. Da jedoch die u
Unterzeichnung eines Präliminar-Friedens-Vertrages an
der Grenzen Frankreich's von 1792 den begehrten Z

erreiche, als ein Waffenstillstand, so hätten die Verbündeten den Entwurf eines solchen Präliminar-Vertrages fertigen lassen und derselbe werde nun dem französischen Bevollmächtigten vorgelegt werden. Nach diesem Entwurf, welchen der Graf Stadion vorlas, sollte der Kaiser Napoleon auf alle Länder verzichten, welche Frankreich seit dem Beginn des Krieges von 1792 erobert hat, er sollte ferner dem Königreich Italien, dem Schutzrecht (Protectorat) über Deutschland und dem Titel eines Vermittlers der Schweiz entsagen. Dagegen sollten an Frankreich einige Inseln zurückgegeben werden. In Beziehung auf die künftigen staatsrechtlichen Zustände Europa's wurde nur in einigen flüchtigen Umrissen angedeutet, daß in Spanien die Dynastie Ferdinand's VII., in Deutschland eine Bundes-Verfassung (pacte fédératif), in Holland das Haus Oranien mit einigen Gebiets-Vergrößerungen hergestellt, in Italien verschiedene unabhängige Staaten errichtet, und die Schweiz in ihre alten Grenzen wieder eingesetzt werden sollen. Der Herzog von Vicenza wußte bereits nach den neuerlichen empfangenen Verhaltungs-Vorschriften, daß er jenen Vertrags-Entwurf nicht annehmen dürfe, indessen er fürchtete die gänzliche Abbrechung der Unterhandlungen, welche bei einer offenen Darlegung seiner Verhaltungs-Vorschriften auf der Stelle erfolgen mußte, so sehr, daß er sich wohl hütete, mit seinen Weisungen jetzt schon herauszugehen; er machte deßhalb über den Vertrags-Entwurf nur einige leichte Bemerkungen in Betreff des Schicksals der Könige von Sachsen und Westphalen, sowie des Vicekönigs Eugen von Italien und erklärte im Uebrigen, daß er über den neuerlichen Entwurf nähere Verhaltungs-Befehle von seinem Hofe einholen werde.

Schon wenige Tage nach der dritten Sitzung des Congresses erhielt Caulaincourt weitere Briefe von Napoleon, welche ihm jede Hoffnung einer gütlichen Einigung benahmen und demnach die tiefste Betrübniß bereiteten. Der Kaiser der Franzosen hatte inzwischen auch über Blücher gesiegt; eben im Begriff, jetzt die zerstreuten Abtheilungen der großen Armee anzugreifen, ließ er von Guigues aus, wo er am 16. Februar ankam, dem Herzog von Vicenza schreiben, daß Fürst Schwarzenberg am 17. werde angegriffen werden. Wenn derselbe geschlagen würde, wie Jedermann glaube, so sei der Kaiser in den Stand gesezt, fortan seine Rechte vollständig zu behaupten;

alles hänge demnach von dem Ausgang der nächsten drei Tage ab. Berauscht von den Erfolgen über Wrede und Wittgenstein, schrieb der Kaiser am 17. Februar selbst an Caulaincourt und nahm dabei schon wieder einen Ton an, als sei er vollständig der Sieger. „Sie werden," sagte er, „nichts ohne meinen ausdrücklichen Befehl unterzeichnen, weil ich allein meine Lage kenne. Ich will keinen andern Frieden, als einen dauerhaften und einen ehrenvollen, und ein solcher ist nur auf die Grundlagen der Frankfurter Vorschläge möglich." Noch zuversichtlicher drückte sich ein Brief des Herzogs von Bassano vom folgenden Tage aus, wo es heißt: „Die Lage der Dinge wird binnen 10 Tagen wahrscheinlich von der Art sein, daß sich die Coalition auflöset; das Schicksal hat sich gewendet, das Glück ist wieder auf unserer Seite, und es hat mit dem Abschlusse des Friedens keine Eile mehr, von den Vorschlägen vom 9. Februar kann fernerhin keine Rede sein!"

So urtheilte Napoleon, wesentlich anders hingegen Caulaincourt, und lezterer erschrack gerade umgekehrt über das übertriebene, augenscheinlich trügerische Vertrauen des Kaisers auf das heftigste. Abermals wollte er daher mit Freimuth und Offenherzigkeit einen Versuch machen, denselben zu enttäuschen. „Gewiß ist unsere Lage verbessert," schrieb er an ihn, „aber berechtiget uns das, auf den Bedingungen von Frankfurt unabänderlich zu bestehen? Ich bin fest überzeugt, daß auf ein solches Verlangen alle weiteren Unterhandlungen werden abgebrochen werden. Die Verbündeten wissen, daß sie nur deßwegen geschlagen wurden, weil sie ohne Zusammenhang wirkten, weil jeder Befehlshaber zuerst in Paris anlangen wollte, doch sie werden sich die erlittene Niederlage fortan zur Lehre dienen lassen!" Man muß die Ruhe, die Unbefangenheit und das scharfe, sichere Urtheil Caulaincourt's wirklich bewundern. Wiederum schrieb er, außer an den Kaiser, auch an den Herzog von Bassano und drang in ihn, im Sinne des Friedens Vorstellungen zu machen. „Wenn der gegenwärtige Congreß vereitelt wird, wann und wie wird man den Frieden machen?" Dem klaren Staatsmanne schwebte schon ein Pariser Friede vor. Allein Napoleon war von seinen vorübergehenden Waffen-Erfolgen so berauscht, daß er an einen Friedensschluß, wie er nach den Umständen allein möglich war, durchaus nicht denken wollte; als er den Vertrags-Entwurf, welcher dem Herzog von

Vicenza in der Sizung vom 17. Februar vorgelegt wurde, erhielt, äußerte er vielmehr einen heftigen Zorn, und schwor, auf solche entehrende Bedingungen hin niemals Frieden, zu schließen. Da um dieselbe Zeit Fürst Schwarzenberg in seiner unbegreiflichen Aengstlichkeit den Fehler begangen hatte, auf einen Waffenstillstand anzutragen, so benüzte der Kaiser der Franzosen diesen Umstand, um zur Abtrennung seines Schwiegervaters von der Koalition oder wenigstens auf die Stimmung desselben zu Gunsten Frankreich's einen neuen Versuch zu machen. Er schrieb daher von Nogent aus am 21. Februar an denselben, zählte mit großer Uebertreibung seine jüngsten Siege über die Verbündeten auf, und bot dann den Frieden auf die Grundlagen von Frankfurt an. In Betreff der Bedingungen von Chatillon (Vertrags-Entwurf vom 17. Februar 1814) bemerkte er, daß sie nichts anders wären, als eine Theilung Frankreich's, und daß die Bekanntmachung dieses Entwurfes eine ungeheure Aufregung der Nation hervorbringen würde. „Es gibt keinen einzigen Franzosen, sagte er, welcher nicht lieber sterben, als jenen Bedingungen sich unterwerfen würde." Mit solchen Uebertreibungen suchte er den Kaiser Franz I. einzuschüchtern, ja er täuschte sich sogar selbst mit dem Gedanken, daß die Forderungen der Verbündeten in Chatillon, welche in der That nur zu gemäßigt waren und die Rechte Deutschland's tief verlezten, Volks-Aufstände im Großen in Frankreich hervorbringen würden. Doch diese Zeit war vorüber, wie Caulaincourt so scharf erkannt hatte, die neue Täuschung Napoleon's konnte daher nur zu seinem Verderben gereichen.

Nach dem Antrage des Fürsten von Schwarzenberg traten übrigens von Seiten beider streitender Theile wirklich Bevollmächtigte am 24. Februar in Lusigny zusammen, um über den Abschluß eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Der Kaiser der Franzosen hatte in dem Briefe an seinen Schwiegervater mit Heftigkeit erklärt, daß er vornehmlich Belgien und Antwerpen um keinen Preis abtreten werde; auch bei den Unterhandlungen über den Waffenstillstand richtete er seine Absicht darauf, sich den Besiz von Belgien zu sichern, und er forderte, daß die Abgrenzungs- oder Demarcationslinie von Antwerpen bis Lyon gezogen werde. Dagegen bestanden die Bevollmächtigten der Verbündeten unabänderlich darauf, daß der Besiz, in dem sich die beiderseitigen Armeen zur Zeit befinden, entscheiden

müsse; es konnte sohin keine Uebereinkunft erzielt werden und die Unterhandlung ward schon am 27. Februar wieder abgebrochen. Am folgenden Tage, 28. Februar, fand in Chatillon die vierte Sitzung des Friedens-Congresses statt, in welcher die verbündeten Höfe mit Nachdruck auf eine bestimmte Erklärung Frankreich's über die Vorschläge vom 17. Februar drangen. Caulaincourt hatte nämlich bisher die Forderungen Napoleon's nicht zu berühren gewagt, weil er dann die augenblickliche Auflösung des Congresses befürchtete, die Unterhandlungen kamen demnach keinen Schritt vorwärts und erregten bei den Bevollmächtigten der Verbündeten mit Recht den Verdacht, daß der Kaiser der Franzosen keinen gemäßigten Frieden schließen wolle, sondern auf irgend ein neues Unheil sinne. Solcher Verdacht war durch den Brief desselben an den Kaiser Franz I. vom 21. Februar noch in hohem Grade gesteigert worden, denn daraus schien hervorzugehen, daß der Gegner die Verbündeten zu trennen und zu veruneinigen suche. Nach den Töplitzer Verträgen vom 9. September 1813 war der östreichische Hof verbunden, den Brief Napoleon's vom 21. Februar 1814 auch den übrigen verbündeten Monarchen mitzutheilen, und Fürst Metternich hatte sich dieser Pflicht entlediget. Aus den heftigen Ausfällen des französischen Kaisers gegen Rußland und Großbritannien schloß man nun dessen Absicht, Zwietracht unter den Verbündeten zu erregen, und den Friedens-Congreß zu dem Ende absichtlich in die Länge zu ziehen. Um jenen Plan zu vereiteln, erklärten daher die Bevollmächtigten der Verbündeten in der Sitzung vom 28. Februar, daß sie bereit seien, über die Modifikationen der Vorschläge vom 17. Februar, welche der französische Bevollmächtigte etwa zu verlangen beauftragt sei, sofort in Erörterung zu treten, daß übrigens jede wesentliche Abänderung jener Vorschläge durchaus unzulässig sei. Frankreich müsse sich deßhalb erklären, ob es die unabänderlichen Grundlagen des Friedens annehmen wolle, oder nicht; längere Verzögerung könne nicht mehr gestattet, sondern die Sache müsse vielmehr auf irgend eine Weise sofort zur Entscheidung gebracht werden.

Der Herzog von Vicenza war bei dieser Eröffnung in großer Verlegenheit, weil er die Forderungen Napoleon's nicht zu äußern wagte; immer noch hoffend, denselben auf gemäßigtere Gesinnungen zu bringen, suchte er daher zunächst nur Zeit zu gewinnen. Er

bemerkte also, daß er auf die Vorschläge vom 17. Februar einen Gegen-Entwurf zu übergeben habe, daß er aber die dazu erforderlichen Vorschriften von seinem Hofe noch nicht habe empfangen können, weil die Kouriere einen zu großen Umweg machen müßten. Hierauf bewilligte man dem Herzog noch eine lezte Frist von 10 Tagen zur Uebergabe seines Gegen-Entwurfes, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung, daß alle Unterhandlung abgebrochen und der Congreß aufgelöst werden würde, wenn der Gegen-Entwurf bis zum 10. März nicht überreicht oder im Vergleich mit den Vorschlägen vom 17. Februar unannehmbar sein werde. Caulaincourt schrieb nun am 1. März an Napoleon, daß kein Friede möglich sei, wenn er nicht wesentlich andere Grundlagen, als jene von Frankfurt zugestehen wolle; er bemerkte ihm dabei ausdrücklich, daß seine jüngsten Waffen-Erfolge durchaus keinen Eindruck auf die verbündeten Monarchen gemacht haben, auch die künftigen Kriegsereignisse deren unabänderlichen Entschluß nicht erschüttern würden. Ebenso sei auf eine Trennung der Souveraine nicht entfernt zu rechnen, vielmehr deren immer engere Verbindung zu erwarten. Caulaincourt zerstörte sohin alle Luftschlösser Napoleon's, doch es war nur um so ehrenwerther, wenn er, unbekümmert um den Zorn seines Gebieters, kühn und offen die Stimme der Wahrheit vernehmen ließ. Hätte irgend etwas den verblendeten Kaiser retten können, so war es die würdige, edle und ruhmvolle Haltung Caulaincourt's.

Seit der Mittheilung des Briefes, welchen Napoleon am 21. Februar an Franz I. von Oestreich geschrieben hatte, fürchtete man im Hauptquartier der verbündeten Souveraine neue Umtriebe in Betreff der Entzweiung der Alliirten so sehr, daß man es für nothwendig hielt, die Bande der Einigung noch fester zu schlingen und dadurch dem gemeinsamen Widersacher jede fernere Hoffnung abzuschneiden. Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen schlossen deßhalb am 1. März 1814 in Chaumont einen neuen Vertrag, worin sie sich gegenseitig verpflichteten, keinen andern Frieden zu schließen, als wie er zur Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts nothwendig sei, und die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis sie einen solchen Friedensschluß ausgewirkt haben würden. Der Vertrag von Chaumont hatte übrigens eigentlich den Zweck, die Bedingungen,

welche zu Chatillon am 17. Februar vorgelegt wurden, für unabänderlich zu erklären und zugleich jede Trennung der Koalition unmöglich zu machen. Darum erklärten die vier verbündeten Höfe, daß sie Vorschläge zum Abschluß eines allgemeinen Friedens an die französische Regierung haben gelangen lassen, und daß sie für den Fall deren Verwerfung ihren Bund noch mehr verstärken wollen, um durch kräftige Fortsezung des Krieges jene Bedingungen durchzuführen. Man vereinigte sich nun über 17 Artikel, deren wichtigste die beiden ersten waren. Im ersten Artikel wird festgesezt, daß jeder der vier Staaten alle Kräfte zur Fortsezung des Krieges aufbieten werde, wenn Frankreich die Bedingungen von Chatillon verwerfen sollte. Zugleich ward ausdrücklich bemerkt, man werde diese aufzubietenden Kräfte im vollkommenen Einverständniß der vier Mächte verwenden. Durch den zweiten Artikel wurde bestimmt, daß keine der verbündeten Mächte mit dem gemeinsamen Feind in abgesonderte Unterhandlungen treten, keine ohne die Einwilligung der übrigen Frieden, Waffenstillstand oder irgend einen andern Vertrag schließen werde. Ferner verpflichteten sich die vier Mächte in dem zweiten Artikel, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis der Zweck des Krieges, wie sie sich darüber vereiniget haben, erreicht sei. Hierin lag eigentlich der ganze und alleinige Zweck des Vertrages; an den Grundlagen des Friedens, wie sie zu Chatillon ausgesprochen worden waren, sollte unter keinen Umständen jemals eine Abänderung zugegeben werden. Im dritten Artikel übernahm Großbritannien die Verpflichtung, für die Kriegs-Bedürfnisse des Jahres 1814 abermals fünf Millionen Pfund Sterling Subsidien zu bezahlen, welche unter Rußland, Oestreich und Preußen gleichmäßig vertheilt werden sollen. Der vierte Artikel ertheilt jeder der vier Mächte die Befugniß, in den Hauptquartieren der verschiedenen Heere Offiziere anzustellen, welche mit ihren Höfen frei correspondiren und dieselben über die Kriegs-Ereignisse, sowie alles, was auf die Operationen der Armeen Bezug hat, in Kenntniß sezen können. Auch diese Bestimmung hatte den Zweck, die Eintracht der Verbündeten und das gleichmäßige Zusammenwirken der verschiedenen Heere zu befördern. Alle übrigen Artikel enthalten nur Wiederholungen der früheren Verträge in Betreff der Einzelnheiten der gegenseitigen Unterstüzung, der Ordnung und Anführung der

Hülfsheere u. s. w. [1]). Außer den öffentlichen Artikeln wurden auch geheime festgesetzt, worin die unabänderlichen Grundlagen des künftigen Friedens nach den Bedingungen von Chatillon näher angegeben waren, auch die Höfe von Spanien, Portugal, Schweden und Holland (Oranien) zum Beitritt eingeladen werden. Besonders wichtig war der 15. Artikel, welcher auch nach dem Frieden für eine gewisse Zeit die Aufstellung eines Beobachtungsheeres an den Grenzen Frankreich's verfügte.

Unterdessen hatte der preußische Feldmarschall Blücher, die Seele des Befreiungs-Krieges, der Feldherr, welchem Deutschland hauptsächlich seine Unabhängigkeit zu verdanken hat, die Unternehmungen wieder mit seiner gewohnten Kraft eingeleitet. Ueberzeugt, daß von der großen Armee keine selbstthätige Einschreitung zur Wiederaufnahme der Offensive zu erwarten sei, beschloß er durch eine kühne Bewegung die Hauptmacht Napoleon's auf sich zu ziehen, und dadurch dem Fürsten Schwarzenberg Gelegenheit zu geben, auch seinerseits wieder zum Angriff überzugehen. Dieser Zweck lag ihm so sehr am Herzen, daß er selbst seine Vereinigung mit Bülow noch verschieben wollte, weil er durch die vorhergehende Herstellung derselben zu viel Zeit zu verlieren befürchtete; er brach daher schon am 24. Februar von Mery auf und richtete seinen Zug nach Sezanne, um die Straße von Chalons nach Paris wieder zu erreichen, und alsdann über Meaux dahin vorzudringen. Nachdem er bei Anglure über die Aube gegangen war, drängte er den Marschall Marmont, welcher ihm gegenüberstand, zurück, erreichte dann am 26. Februar La Ferté Gaucher und am 27. La Ferté sous Jouarre. Obgleich Marmont mit Mortier sich vereinigte, so vermochten beide Marschälle dennoch nicht, den Marsch Blücher's auf die Hauptstadt aufzuhalten;

[1]) Der Text des Vertrages von Chaumont vom 1. März 1814 steht unter andern im Politischen Journal vom Jahre 1814 S. 338–343. Im 16. Artikel wurde ausdrücklich angegeben, daß der Vertrag den Zweck habe, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern, und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt so viele Jahre hindurch heimgesucht worden ist. Deßhalb wurde die Dauer des Vertrages auf 20 Jahre mit der Bemerkung festgesetzt, daß 3 Jahre vor Erlöschung desselben zu einer Verlängerung geschritten werden soll, wenn die Umstände es nöthig machen würden.

Napoleon wurde daher genöthiget, alle seine Entwürfe gegen die große Armee aufzugeben, und schnell gegen die schlesische zu ziehen. Schon binnen wenigen Tagen hatte sohin Blücher seinen Zweck erreicht. Fürst Schwarzenberg bemerkte Ende Februars, daß die französische Hauptmacht wieder abgezogen sei, und er freie Hand habe; bereits am 27. Februar gingen also Wrede und Wittgenstein nach den Weisungen des Oberfeldherrn von Neuem zum Angriffe über. Mit Freuden vernahmen die Soldaten solche Wendung der Dinge, Kampflust, sowie Sieges-Vertrauen kehrten zurück; der Geist der Heere war sichtbar erstarkt und alles wiederum den preußischen Feldherren zu verdanken.

Als Marschall Blücher die Nachricht von dem Anmarsch der französischen Hauptmacht erhielt, so beschloß er nunmehr seine Vereinigung mit Winzingerode und Bülow herzustellen. Beide Feldherren suchten um jene Zeit (2. März) die Stadt Soissons, welche von Winzingerode schon am 13. Februar erobert, aber später wieder verlassen worden war, von Neuem einzunehmen. Blücher sezte sich daher am 3. März von Ouchy le Chateau aus in Bewegung, um bei Soissons, oder wenn die Stadt sich noch hielt, jenseits der Aisnes bei Fismes und Very au Bac die Vereinigung mit Bülow und Winzingerode herzustellen. Da indessen der Kaiser der Franzosen bereits zwischen Fismes und Very au Bac marschirte und im Begriffe war, das schlesische Heer zu umgehen, so hing alles von der schleunigen Einnahme der Stadt Soissons ab. Die vereinigten Preußen und Russen bedrängten den Plaz so sehr, daß der französische Befehlshaber, welcher verhältnißmäßig zu wenig Mannschaft hatte', am 2. März bereits Unterhandlungen wegen der Räumung der Stadt einging. Allein dieselben kamen am 2. März noch nicht zum Abschluß und die Marschälle Marmont und Mortier näherten sich schon am 3. zur Entsezung von Soissons, als in Folge der Anstalten zum Sturme der französische Befehlshaber die Stadt gegen die Bewilligung eines freien Abzugs übergab [2]). Nunmehr konnte Blücher an dem nahesten und sichersten Orte den Uebergang über die Aisne ausführen; seine Vereinigung mit Winzingerode sowie mit Bülow erfolgte am 4. März und die Pläne Napoleon's waren völlig

[2]) Bignon sagt, daß das geschah, während man schon die Kanonen der französischen Armee hörte. „Cette capitulation fut signée au bruit même du canon de l'armée française, qui se rapprochait à chaque instant.“

vereitelt. Lezterer hatte auf seine Manöver gegen die schlesisch Armee ganz besondere Hoffnungen gebaut, denn er glaubte, daß e den Marschall Blücher von Rheims abschneiden und an die Aisn hindrängen könne. Auf solche Weise sollte dem preußischen Feld herrn nur die Wahl gelassen werden, entweder eine Schlacht anzu nehmen, während er den Fluß im Rücken habe, also bei einer Nie derlage jedes Rückzuges ermangle, oder während des Ueberganges über die Aisne von der französischen Hauptmacht angegriffen zu werden. In beiden Fällen hoffte der Kaiser der Franzosen das Heer Blücher's gänzlich vernichten zu können. Als er jedoch be der Aisne ankam, war der Uebergang des Marschalls über den Fluß in schönster Ordnung erfolgt; er behauptete nun, daß nur die Uebergabe der Stadt Soissons die schlesische Armee vom gänzlichen Untergang gerettet habe, und er wurde so wüthend, daß er den Commandanten jener Stadt vor ein Kriegsgericht stellen ließ. Jezt waren alle Vortheile der Stellung und auch das Uebergewicht an Macht auf Seite Blücher's, denn durch eine glückliche Wendung der Dinge hatte der kühne Feldmarschall eine größere Truppenmasse, als je, 100,000 Mann, unter seinem unmittelbaren Oberbefehl, und es ließen sich bei seiner Kraft und seinem Unternehmungsgeiste nun großartige Ereignisse bald erwarten.

Der Kaiser der Franzosen hatte am 5. März sein Hauptquartier in Fismes und machte von dort aus einen neuen Versuch, die französische Bevölkerung unter die Waffen zu bringen. Ausnahmen abgerechnet, hatten solche Versuche bis jezt im Ganzen nur geringen Erfolg gehabt; indessen durch die Leiden und Bedrückungen, welche mit dem Kriege unabwendbar verbunden sein mußten, war jezt das Landvolk in vielen Gegenden schwierig geworden und zur Ergreifung der Waffen gegen die Verbündeten geneigt. Um diese Stimmung zu benüzen, erließ nun Napoleon von Fismes aus am 5. März zwei Beschlüsse, beziehungsweise Aufrufe, wodurch er einen allgemeinen Aufstand zu erregen hoffte. In dem ersten erwähnte er einer Erklärung der feindlichen Generale, daß die Einwohner, welche die Waffen ergreifen, erschossen werden sollen, und verordnete deßhalb, daß alle Franzosen nicht nur ermächtigt seien, sich unter die Waffen zu stellen, sondern daß sie auch ausdrücklich dazu aufgefordert werden. Sie sollen, sobald sie den Donner der Kanonen hören,

und französische Truppen erscheinen sehen, die Sturmglocke läuten, die Waldungen durchsuchen, die Brücken abbrechen, die Heerstraßen abgraben und den Feind auf den Flanken, sowie im Rücken beunruhigen. Wenn ein Franzose, der in Feindes Hände falle, mit dem Tode bestraft werden würde, so sollte sogleich an einem feindlichen Kriegsgefangenen das Vergeltungsrecht ausgeübt werden. Nach diesen Beschlüssen hätte der Krieg eine barbarische Wendung nehmen, von dem Völkerrechte sich ganz entfernen, und zu einer feigen Würgerei ausarten können. Die zweite Verordnung aus Fismes vom 5. März 1814 geht von der Behauptung aus, daß die Stadt- und Landbewohner, von National-Ehre begeistert, die Waffen zu erheben, und dem Feinde nach Kräften Abbruch zu thun suchen, aber an diesem lobenswerthen Vorsaze an manchen Orten von den Maires und andern Obrigkeiten gehindert werden. Deßhalb wurde befohlen, daß jede Orts-Obrigkeit und überhaupt jeder Einwohner, welcher seine Mitbürger von der patriotischen Gegenwehr abzuhalten suchen würde, als Landesverräther angesehen und behandelt werden soll. Welche Folgen beide Verfügungen nach sich zogen, wird sich bald ergeben.

Feldmarschall Blücher hatte die Stadt Soissons am 5. März mit dem 9. und 10. russischen Armeecorps besezen lassen, und den Generallieutenant Rudezewitz zum Gouverneur derselben ernannt. Obgleich Soissons am 6. März von der französischen Armee mit großem Nachdruck angegriffen wurde und namentlich in den Vorstädten sich ein blutiger Kampf entspann, so behauptete Rudezewitz seine Stellung dennoch standhaft. Am 6. März 1814 brach Napoleon mit seiner Hauptmacht von der Gegend bei Fismes auf, um über Bery au Bac vorzudringen und früher, als Blücher, in Laon einzutreffen. Da die Russen wirklich aus Bery vertrieben und gegen Craonne zurückgedrängt wurden, so ließ der Marschall Blücher seine Armee auf dem Höhenzuge gegen Craonne in der Absicht vorrücken, durch diesen Ort die Ebene zu gewinnen; doch Napoleon war ihm bereits bei Craonne mit den Garden zuvorgekommen, und hatte alle Wälder sowie Durchgänge besezt. Blücher erhielt zugleich die Meldung, daß eine feindliche Heersäule über Corbeny gegen Laon marschirt sei, und gab deßhalb dem General Winzingerode noch am 6. März Abends um 7. Uhr den Befehl, mit 10,000 Mann Kaval-

lerie und reitender Artillerie links abzubiegen, dem Feind über Chevrigny auf der Straße von Laon vorzueilen und dann sogleich anzugreifen. Nachdem der General Bülow abgesendet worden war um die Hochebene von Laon zu besezen, und den Auftrag vollzogen hatte, ließ der Marschall zur Unterstüzung des Angriffes von Winzingerode die Heer-Abtheilungen von York, Kleist und Langeron gegen Fetieux vorrücken. Der Marschall hatte darauf gerechnet daß Winzingerode die ganze Nacht marschiren und vor Tagesanbruch bei Fetieux anlangen werde; indessen das geschah nicht, jener Heerführer fand noch überdieß bei dem Uebergang über die Sette Hindernisse und verursachte nun auch den nachrückenden Heersäulen einen unangenehmen Aufenthalt. Nur Kleist überwand alle Schwierigkeiten und kam, troz eines späteren Aufbruches, noch vor Winzingerode bei Fetieux an; allein unterdessen hatte Napoleon das Heer von Sacken auf der Hochebene von Craonne bereits angegriffen, die zur Unterstüzung von Sacken bestimmten Abtheilungen blieben dagegen aus und der ganze schön berechnete Plan Blücher's's war vereitelt. General Sacken, welcher mit großer Uebermacht zu kämpfen, gleichwohl rühmlich sich vertheidiget hatte, erhielt Befehl zum Rückzuge und führte ihn, freilich unter bedeutendem Verluste, mit Ordnung aus. Napoleon erklärte die errungenen Vortheile für einen Hauptsieg, doch das war er nicht; die Entscheidung sollte vielmehr erst bei Laon erfolgen, wo Blücher eine allgemeine Schlacht zu liefern beschlossen hatte.

Zu dem Ende ließ der preußische Oberfeldherr das Heer von Sacken in der Nacht vom 7. auf den 8. März nach Laon zurückziehen, Soissons, welches jezt nicht mehr behauptet werden konnte und auch an Lebensmitteln Mangel litt, wieder räumen und alle Theile seiner Armee am 8. März hinter Laon vereinigen. Während Bülow die Stadt Laon und die Hochebene besezt hielt, wurden die Abtheilungen der Generale Sacken, Langeron und Winzingerode rechts, jene von York und Kleist hingegen links von der Stadt aufgestellt. Am 9. März Morgens griffen die Franzosen unter einem dichten Nebel, welcher keine Uebersicht über das Schlachtfeld gestattete, die Dörfer Semilly und Ardon an und eroberten dieselben; da indessen gegen 11 Uhr der Nebel sich senkte und man jezt den Stand der Dinge erkennen konnte, so beauftragte Blücher den General Win-

zingerode, mit seiner ganzen Linie anzugreifen und dem Feinde die errungenen Vortheile wieder zu entreißen. Der Befehl ward vollzogen und beide Dörfer wurden von den Russen wieder erstürmt. Von Seite der Franzosen war der Angriff gegen die schlesische Armee von zwei großen Heersäulen unternommen worden, wovon die eine durch den Kaiser Napoleon in Person, die andere von dem Marschall Marmont geführt wurde. Jene zog von Soissons und diese von Rheims heran, so daß Napoleon gegen den rechten und Marmont gegen den linken Flügel Blücher's zu stehen kam. Auf dem rechten Flügel war das Treffen am Morgen erfolgt, da Marmont erst später gegen den linken Flügel sich zeigte. Als Blücher die Meldung von dem Anzuge der Heersäule von Rheims her empfing, beschloß er gegen diese den Hauptangriff zu richten, zur Ablenkung der Aufmerksamkeit des Feindes aber zugleich durch seinen rechten Flügel den linken Napoleon's zu beschäftigen. Deßhalb ließ er die Abtheilungen von Sacken und Langeron zu Verstärkung von York und Kleist auf dem linken Flügel abmarschiren und alsdann durch York sogleich angreifen. Napoleon hatte nur die Ankunft Marmont's abgewartet, um die allgemeine Schlacht zu eröffnen, allein die Kosacken unterbrachen die Verbindung, so daß er von seinem Marschall keine Nachricht erhielt. Um 4 Uhr Nachmittags griff nun der Kaiser den rechten Flügel der schlesischen Armee allein an, und errang auch einige Vortheile, wiewohl ohne Entscheidung, da sich seine Gegner nachdrücklich vertheidigten und auch der Einbruch der Nacht den Kampf bald beendigte. Auf dem rechten Flügel der französischen Armee war der Marschall Marmont, ohne daß es Napoleon wußte, mit dem linken Flügel Blücher's in das Treffen gekommen, welches sich mit abwechselndem Erfolg ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit fortspann. Da die Abtheilungen von Sacken und Langeron, welche der Oberfeldherr dem linken Flügel zur Unterstützung gesendet hatte, gerade bei Anbruch der Nacht ankamen, so beschlossen die Generale York und Kleist den Hauptangriff noch während der Nacht vorzunehmen. Marmont, hierauf nicht vorbereitet, wurde in der Finsterniß von den preußischen Truppen, die ganz in der Stille hingezogen waren, wirklich überrumpelt. Die Franzosen lagen schon größtentheils im Schlafe, als die Preußen mitten unter ihren Reihen erschienen; ein allgemeiner Wirrwarr ent-

stand nun, die schlaftrunkenen Franzosen wissen nicht, wie sie sich vertheidigen sollen, die Bestürzung wird grenzenlos und das Heer Marmont's ergreift eilfertig die Flucht auf der Straße nach Rheims. Als es dem Führer endlich gelungen war, wieder einige Haufen zu sammeln, erschien der preußische Feldherr Kleist in ihrem Rücken und die Flucht begann von Neuem, welcher erst bei Fetieux ein Ziel gesetzt wurde. Hier ordneten sich die zerstreuten Trümmer hinter einem Engpaß, welcher ihnen Schuz gewährt hatte, doch am folgenden Tage erzwangen die Preußen auch den Engpaß und trieben den Feind noch weiter zurück. Die Franzosen verloren 46 Kanonen, 100 Wagen und viele Tausende an Todten und Gefangenen, während der Verlust der Preußen sich nur auf 500 Mann belief. Das war der schöne und folgenreiche Sieg der schlesischen Armee bei Laon.

Durch diesen glänzenden Sieg hatte der Marschall Blücher nun eine bedeutende Uebermacht über den französischen Kaiser und volle Gelegenheit erlangt, einen Hauptschlag wider denselben auszuführen; auch traf er sofort Anstalt, daß ein Theil der Armee abmarschire, um dem Kaiser den Rückzug abzuschneiden, doch Blücher, welcher an einer Augen-Entzündung litt, bekam in der Nacht vom 9. auf den 10. März ein heftiges Fieber und wurde so krank, daß er nicht in Person befehligen konnte. Wo er selbst nicht war, entbehrten die Unternehmungen sogleich des Nachdrucks und so ließ er sich von seinen Generalen bewegen, den beabsichtigten Plan aufzugeben. Napoleon griff nun am 10. März den rechten Flügel und die Mitte unter Winzingerode und Bülow bei Laon an, vermochte indessen nicht durchzudringen, sondern wurde genöthiget, in der Nacht vom 10. auf den 11. März den Rückzug über Chavignon nach Soissons anzutreten. Nur der Krankheit des preußischen Oberfeldherrn hatte er es zu verdanken, daß die Schlacht für ihn nicht noch eine unglücklichere Wendung nahm. Gleichwohl war sein Verlust jezt schon sehr groß und seine Lage äußerst gefährlich.

Als der Marschall Blücher nämlich am 24. Februar gegen Sezanne aufgebrochen war und die französische Hauptmacht sich nachgezogen hatte, ging auch der Fürst Schwarzenberg wieder zur Offensive über. Zunächst griffen die Grafen Wrede und Wittgenstein am 27. Februar 1814 Bar sur Aube an und eroberten die Stadt

nach einer sehr tapfern Gegenwehr des Marschalls Oudinot. Sodann stürmten der Kronprinz von Würtemberg und der östreichische Feldzeugmeister Giulay am 28. Februar gegen den Marschall Macdonald an, welcher sich bei Ferté an der Aube verschanzt hatte. Troz seiner starken Stellung und einer nachdrücklichen Vertheidigung, wurde Macdonald überwältiget und zum Rückzuge genöthiget. Tag für Tag lieferten nun beide Marschälle (Oudinot und Macdonald) Gefechte, mußten indessen stets weiter zurückweichen und schon am 4. März Troyes räumen. Nachdem sie hierauf bei Nogent über die Seine gegangen und weiter gegen Provins sich zurückgezogen hatten, nahm die große Armee der Verbündeten bereits am 9. März wieder die Stellung ein, welche sie im Februar durch die vorübergehenden Siege des französischen Kaisers bei Champ-Aubert, Montmirail, Vauchamp und Montereau verloren hatte. Jezt war aber umgekehrt die schlesische Armee siegreich, anstatt geschlagen, und nichts konnte die Heere der Verbündeten mehr von dem Marsche nach Paris abhalten. Napoleon befand sich wieder in einer ähnlichen Lage, wie 1813 in Sachsen; zog er gegen die schlesische Armee, so rückte die große nach Paris vor, wandte er sich gegen die große, so drang die schlesische nach der Hauptstadt vor; Siege über die leztere waren in ihrer gegenwärtigen Stärke schwer zu erringen, augenscheinlich näherte sich daher der blutige Kampf der endlichen Entscheidung, und zwar zum Glück für die Franzosen selbst.

Inzwischen hatten sich nämlich die Folgen von den oben angeführten Aufrufen Napoleon's aus Fismes vom 5. März ergeben und traurige Auftritte in Aussicht gestellt. Da der General Allix einen ähnlichen Aufruf erlassen und insbesondere den Landsturm aufgeboten hatte, so ergriffen auch die Heerführer der Verbündeten harte Maaßregeln. Fürst Schwarzenberg befahl durch eine öffentliche Bekanntmachung aus Troyes vom 10. März, daß jeder Landsturmmann, welcher mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, als Kriegsgefangener behandelt und in die entlegensten Staaten der Verbündeten geschafft, hingegen jeder Bürger oder Bauer, der sonst einen Soldaten von der verbündeten Armee tödtet oder verwundet, vor ein Kriegsgericht gestellt und innerhalb 24 Stunden erschossen werden soll. Jeder Ort, in welchem zum Aufgebot der Bevölkerung die Sturmglocke geläutet wird, soll in Brand gesteckt, und jeder, wo ein

Meuchelmord begangen werde, verantwortlich gemacht und an Geld gestraft werden. Für die Bezahlung der Geldstrafe sollten auszuhebende Geißeln haften, jeder Ort aber, dessen Einwohner in Masse gegen die Verbündeten aufstehen, der Plünderung preisgegeben und dann in Brand gesteckt werden. Jeder Verbreiter oder Vollzieher der Verordnung des Generals Alix sei sogleich als Spion zu erschießen, auch sollten alle französischen Kriegsgefangenen für alles haften, was man gegen Gefangene der Verbündeten von französischer Seite unternehmen möge. So war denn ein schauderhafter Vertilgungskrieg zu befürchten! Marschall Blücher erließ nach der Schlacht von Laon eine Warnung an die Franzosen in Betreff der Verordnungen Napoleon's aus Fismes, worin er sie an das Schicksal erinnerte, welchem sie durch die Befolgung jener Verordnungen sich aussetzten. „Einige Bauern," sagte er, „irregeleitet durch die Proclamationen Napoleon's, haben die Waffen gegen die Verbündeten ergriffen und auf sie geschossen. Das in Brand gesteckte Dorf Athies, wovon Napoleon selbst Zeuge war, hätte ihn belehren sollen, welchen Züchtigungen er die Franzosen durch Proclamationen aussetzt, die sie zu militairischen Vertheidigungen auffordern. Die Verbündeten haben große, grausame Leiden auszugleichen und zu rächen, sie wollten sie vergessen, sie wünschten es. Will denn der irregeführte Franzose dem russischen Krieger die Verheerungen seines Vaterlandes in's Gedächtniß rufen? Will er, daß diese aufgereizte Nation das schreckliche, das furchtbare Recht der Repressalien ausübe?"

So suchte der menschenfreundliche Marschall Blücher die aufgeregten Leidenschaften wieder zu beschwichtigen, und auch Fürst Schwarzenberg wirkte in demselben Sinn, indem er zum Schutze der ruhigen Bürger seine Befehle über strenge Mannszucht verschärfte, und zur Handhabung derselben besondere Commando's errichtete. Im Ganzen blieb deshalb die Bevölkerung Frankreich's ruhig und zugleich hatte der Krieg seit den Beschlüssen der Verbündeten vom 25. Februar (Bar für Aube) eine Wendung genommen, welche die Ermunterungen Napoleon's zu Aufständen überhaupt vergeblich machte und demnächst die Haupt-Entscheidung erwarten ließ. Bevor wir jedoch die Ereignisse auf dem Kriegsschauplaz weiter verfolgen, müssen wir erst das fernere Schicksal der Friedens-Unterhandlungen kennen lernen.

Drittes Hauptstück.

Weiterer Verlauf und Ausgang des Congresses von Chatillon. Fortgang des Krieges.

(Vom 2. bis zum 25. März 1814.)

Als der Kaiser der Franzosen am 2. März gegen den Marschall Blücher in der Gegend von Soissons zog, rechnete er, wie wir gesehen haben, so zuverlässig auf einen entscheidenden, glänzenden Sieg, daß sich in seinen Depeschen an den Herzog von Vicenza abermals überspannte Erwartungen und Ansprüche ausdrückten. Bevor er die Schlacht schlage, welche nach seiner Meinung die schlesische Armee ganz vernichten sollte, schrieb er am 2. März an seinen Bevollmächtigten und beharrte auf Forderungen, welche Caulaincourt gar nicht vorzulegen wagen durfte. Im östreichischen Hauptquartier fürchtete man jedoch gerade umgekehrt von Tag zu Tag mehr den Untergang der Dynastie Napoleon's und weil die Politik keine Verwendung zu Gunsten desselben gestattete, so wollte man einen lezten Versuch machen, ihm durch einen vertrauten Abgesandten die dringende Nothwendigkeit von Mäßigung und schleuniger Nachgiebigkeit an das Herz zu legen. Da die zarte Lage des östreichischen Kabinets eine unmittelbare Botschaft an den französischen Kaiser nicht zuließ, so richtete man diese in vertraulicher Weise an den Herzog von Vicenza. Es war der Fürst Esterhazy, welcher unter dem Scheine eines freundschaftlichen Privat-Besuches dem französischen Bevollmächtigten die Ansicht des östreichischen Hofes über den Stand der Dinge offen mittheilen sollte. Esterhazy entledigte sich seines Auftrages auf eine so edle, aufrichtige und frei-

müthige Weise, daß er auf das Gemüth Caulaincourt's eine mächtige Wirkung hervorbrachte und überhaupt einen Jeden überzeugen mußte, der nicht ganz blind und verstockt war. Man wußte, daß Napoleon an glückliche Waffen-Erfolge unmäßige Erwartungen knüpfte und darum schon dem kleinsten Siege eine übertriebene Wichtigkeit beilegte. Um ihn nun vor allem in dieser Beziehung zu enttäuschen, versicherte Esterhazy, daß selbst wirkliche Niederlagen die Verbündeten nicht entmuthigen, sondern vielmehr gereizter und hartnäckiger stimmen würden. Sollten sie auch sogar über den Rhein zurückgetrieben werden, so würde sich ihre Koalition dennoch nicht auflösen, sondern inniger schließen, ihre Politik nicht ändern, sondern befestigen. Die Eroberungssucht der Franzosen, bemerkte der östreichische Staatsmann sehr wahr, hat nicht bloß die Höfe, sondern die Völker Europa's erbittert und bewaffnet; alles ist bereit in's Feld zu ziehen, und wenn die 800,000 Mann, welche gegen Frankreich unter den Waffen stehen, nicht hinreichen, so werden Millionen marschiren. Man hat gewiß dem Genie und dem Unternehmungsgeist Napoleon's Rechnung getragen, doch man kennt auch die Erschütterung und Entkräftung seiner Macht. Ohne die Rücksichten für den Kaiser Franz I. würden deßhalb die Verbündeten schon lange härtere Friedens-Bedingungen gestellt haben, indessen leztere werden noch kommen, wenn man den Abschluß des Friedens von französischer Seite noch länger verzögert. Hierin lag eine Anspielung auf einen Dynastie-Wechsel in Frankreich. Gibt es denn gar kein Mittel, fuhr der Fürst Esterhazy mit Wärme fort, welches den Kaiser Napoleon über seine wahre Lage aufzuklären und folglich zu retten vermag? Will er sein eigenes und seines Sohnes Schicksal wirklich dem lezten Kanonenschuß anvertrauen? Um einer weiteren gefährlichen Einbildung Napoleon's, der Hoffnung auf eine Unterstüzung seines Schwiegervaters, noch mehr entgegenzuwirken, betheuerte der östreichische Staatsmann, daß Franz I. sich nie von den Verbündeten trennen und daher keine Vorschläge anhören werde, welche er nicht den übrigen Monarchen vorlegen könne. Da der Herzog von Vicenza eine politische Erörterung über die Leitung der Friedens-Unterhandlung mit dem Fürsten Esterhazy anzuknüpfen suchte, so fiel ihm der leztere rasch und ernst in das Wort: „ich bin kein Gesandter," rief er, „ich habe nichts mit der Politik zu thun,

mein gegenwärtiger Schritt ist nur der Rettungs-Versuch eines Freundes, und zwar der lezte." Das war ein inhaltschweres Wort, welches dem französischen Kaiser mit Gewalt die Binde von den Augen hätte ziehen sollen. In der That konnte dieser nicht sagen, daß seine Freunde ihn nicht zu retten versucht hätten; gerade umgekehrt schien es, als wenn man ihn mit Gewalt von dem Abgrund zurückziehen wollte, so zahlreich und bedeutungsvoll waren die ihm zugekommenen Warnungen.

Caulaincourt, welcher von dem Fürsten Esterhazy nur hörte, was er längst geglaubt und gefürchtet hatte, theilte die wohlwollenden und verständigen Aeußerungen des Fürsten dem Kaiser Napoleon ausführlich mit und beschwor ihn eifriger als je, der Vernunft Gehör zu geben. Nachdem er ihm den leichten Vorwurf gemacht hatte, daß er die Bedingungen von Frankfurt, mit denen er jezt so gerne sich begnügen wollte, früher durch eine augenblickliche Annahme hätte erhalten können, bemerkte er, daß es jezt geradehin unmöglich sei, auf jenen Bedingungen zu bestehen. Ungemein wahr zeigte er, daß die großen Zugeständnisse der Verbündeten von Frankfurt nur in der Besorgniß eines gefahrvollen Ueberganges über den Rhein und eines allgemeinen Aufstandes des französischen Volkes ihren Grund hatten, jezt hingegen nie mehr bewilliget werden würden, weil die Furcht vor einer kraftvollen Erhebung Frankreich's dahin sei. Der Feldzug von 1814, fuhr er fort, hat zu sehr erwiesen, daß die Waffen für Frankreich keinen andern Erfolg mehr haben können, als den Kriegsruhm zu retten. Möge man also für die Zukunft sich versparen, was die Gegenwart versagt. Ein künftiger, ruhmvoller Tag der Rache sei nur durch Nachgiebigkeit im Augenblick möglich. „Die Streitkräfte Frankreich's sind erschöpft, die Mehrheit der Nation will den Frieden," rief Caulaincourt aus, „hören Sie, Sire, also auf die Warnungen Oestreich's, denn alles deutet an, daß der Besuch Esterhazy's der lezte Schritt war, wodurch der Kaiser Franz die Pflichten der Verwandtschaft zu erfüllen suchte. Die Gefahr ist ernst, die Stunden sind gezählt, ich weiß, daß man meine Bitten Schwäche nennen wird, aber ich glaube, daß sie ein Beweis von Muth sind," so schloß der edle, bewunderungswürdige Caulaincourt. Am 5. und 6. März erneuerte derselbe seine Vorstellungen und bat vornehmlich um Beschleunigung des

festen Entschlusses. „In Prag," sagte er, „zerschlugen sich die Unterhandlungen, weil der Kaiser Napoleon nicht glauben wollte, daß die vorgeschriebene Frist zur lezten Erklärung unerstreckbar sei, in Chatillon wird es gerade so gehen, wenn sich jener Unglaube wiederholt." Auch das war ein scharfes und wahres Urtheil! Der Schritt Esterhazy's und die ernsten Vorstellungen, welche der Herzog von Vicenza daran knüpfte, machten auf den französischen Kaiser endlich doch einigen Eindruck, und er gestand sich die Nothwendigkeit, etwas größere Zugeständnisse zu machen, als die Frankfurter Vorschläge gefordert hatten. Allein jezt verfiel er auf die seltsame Behauptung, daß die verbündeten Höfe zuerst angeben sollten, was Frankreich weiter zu bewilligen habe. Sie hatten es ja durch den Entwurf vom 17. Februar schon gethan! Doch diesen wollte Napoleon um keinen Preis annehmen, höchstens Brabant, Wesel, Kassel und Kehl herausgeben, und rücksichtlich Italien's noch einige Zugeständnisse machen, wie er seinem Bevollmächtigten in Chatillon am 8. März melden ließ.

So war also die lezte Frist zur bestimmten Erklärung Frankreich's über die Vorschläge vom 17. Februar gekommen und Caulaincourt nach seinen Verhaltungs-Vorschriften nicht im Stande, eine befriedigende Erklärung zu geben. In der Sizung vom 10. März 1814, welche zur Entgegennahme der entscheidenden Antwort des französischen Bevollmächtigten anberaumt worden war, suchte sich dieser nun mit allgemeinen Bemerkungen zu helfen. Er erinnerte nach dem besonderen Verlangen seines Gebieters, daß sich alle Hauptmächte seit 20 Jahren bedentend vergrößert hätten und daß Frankreich, wenn es allein auf die Grenzen von 1792 eingeschlossen würde, im Verhältniß zu den übrigen Staaten nicht die Macht mehr besize, welche es im Jahr 1792 hatte und die ihm die Erklärung der verbündeten Höfe von Frankfurt so feierlich zusagte. Nachdem die Bevollmächtigten der Verbündeten hierauf erwiedert hatten, daß die Erklärung des Herzogs von Vicenza keine bestimmte Antwort auf den Entwurf vom 17. Februar enthalte, schickten sie sich schon an, die Sizung aufzuheben und sodann die Unterhandlungen für abgebrochen zu erklären. Caulaincourt bemerkte ihre Absicht und fügte deßhalb rasch noch bei, daß sein Gebieter bereit sei, aller Souveraimetät außerhalb der Grenzen Frankreich's zu entsagen,

die Unabhängigkeit Spanien's mit der Dynastie Ferdinand's VII., Holland's mit jener des Prinzen von Oranien, Deutschland's, Italien's, sowie der Schweiz anzuerkennen, und einige überseeische Besitzungen abzutreten. Durch diese Erklärung wurden die Bevollmächtigten der verbündeten Höfe bewogen, noch einige Tage zur Fortsezung der Unterhandlungen zu gestatten. Am 13. März fand eine neue Sizung statt und hier erklärten die Minister der Alliirten, daß die Aeußerungen des französischen Bevollmächtigten, die sie ihren Monarchen mitgetheilt haben, für ungenügend erkannt würden und sie sohin Befehl erhalten hätten, auf einer bestimmten Antwort des französischen Bevollmächtigten zu bestehen, welche den Entwurf vom 17. Februar annehme, ablehne oder einen Gegenentwurf enthalte. Nur mit Mühe konnte Caulaincourt eine lezte Frist zur Uebergabe jener Antwort bis zum 15. März erlangen. Am lezteren Tage brachte er endlich einen Gegenentwurf zum Vorschein, wie er ihn aus den verschiedenen Vorschriften seines Gebieters zusammengesezt hatte. Nach demselben entsagte Napoleon dem Königreich Italien nur zu Gunsten des Vicekönigs Eugen, und zwar in der Art, daß die Etsch die Grenze zwischen Oestreich und dem Staate Eugen's bilden solle; er behielt sich ferner die Rechte der Prinzessin Elise, des Fürsten von Neufchatel und des Königs von Sachsen vor. Auf jede Souverainetät über Spanien und Deutschland wollte er verzichten, dagegen Holland nur unter der Bedingung abtreten, daß ihm Nimwegen, die Linie an der Waal und ganz Belgien mit Antwerpen und der Schelde verbleibe. Außerdem forderte er das ganze linke Rheinufer und noch überdieß Entschädigungen für seine Brüder Joseph und Hieronymus, die Könige von Spanien und Westphalen, sowie den Großherzog Ludwig von Berg.

Vorschläge der Art verriethen den höchsten Uebermuth des französischen Kaisers und mußten demnach das Zeichen sein, die Unterhandlungen für immer und unwiderruflich abzubrechen. Als die Minister der verbündeten Höfe über den französischen Gegenentwurf ihren Souverainen Bericht erstatteten, so erhielten sie Befehl, den Friedens-Congreß durch die Schuld Frankreich's sofort für aufgehoben zu erklären, jedoch zugleich die Gründe dieser Entschließung der verbündeten Monarchen anzuführen. In einer Sizung, welche zu dem Ende am 18. März 1814 gehalten wurde, gaben die Bevoll-

mächtigten der Verbündeten darum eine Rechtfertigung der Abbrechung der Unterhandlungen zu Protokoll. Indem sie auf die Mäßigung ihrer Friedens-Vorschläge hinwiesen, bemerkten sie, daß der Gegenentwurf Napoleon's eine Ausdehnung des französischen Gebietes fordere, welche sich mit dem europäischen Gleichgewicht nicht verträgt und nur Veranlassung zu neuen Uebergriffen geben müsse. Die verbündeten Souveraine erkennen deßhalb in dem französischen Gegenentwurf einen unvereinbaren Widerspruch mit ihren Vorschlägen vom 17. Februar und können darin nichts anderes finden, als das Verlangen der französischen Regierung, die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, und dann zu vereiteln. Darum erklären sie den Friedens-Congreß durch die Schuld Frankreich's für aufgelöst. Am 19. März fand zwar noch eine Sitzung statt, um die lezte Erklärung des Herzogs von Vicenza zu vernehmen, indessen derselbe konnte nach seinen Vorschriften keine Anträge machen, welche seinen Gegenentwurf wesentlich verändert und sohin die Möglichkeit der Fortsezung der Unterhandlungen begründet hätten; eine bloße Vertheidigung seines Gegenentwurfs konnte zu nichts führen, die Minister der verbündeten Höfe erklärten demnach, daß ihre Sendung wie ihre Vollmachten erloschen, der Friedens-Congreß aufgelöst sei und sie selbst in die Hauptquartiere ihrer Monarchen zurückkehren.

Am 25. März 1814 erließen die verbündeten Mächte eine feierliche Erklärung, worin sie die Beweggründe der Aufhebung des Friedens-Congresses von Chatillon öffentlich darlegten. Als der Sieg die Alliirten an den Rhein führte, heißt es in diesem Manifeste, hätten sie immer noch ihre große Mäßigung an den Tag gegeben und nichts weiter verlangt, als die Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts. Die französische Regierung habe nun friedliche Gesinnungen vorgegeben, allein bald hätte sich gezeigt, daß die Unterhandlungen nur zum Scheine geführt würden und keinen gemäßigten Frieden beabsichtigten, sondern nur den Zweck hätten, die öffentliche Meinung irre zu führen und durch den Vorwand von Friedensliebe zu gewinnen. Deßhab sei es nothwendig gewesen, mit Heeresmacht in Frankreich selbst einzudringen, um einen billigen Frieden zu erzwingen; die Unterhandlungen wären zwar nicht abgebrochen worden, indessen eine lange Erfahrung habe die Pflicht auferlegt, während der Dauer derselben den kriegerischen Unterneh-

mungen freien Lauf zu lassen. So sei ein Friedens-Congreß in Chatillon eröffnet worden, und zu Anfang desselben hätten sich die siegreichen Heere der Verbündeten der Hauptstadt Frankreich's genähert. Jezt habe die französische Regierung um einen Waffenstillstand nachgesucht und dabei zugleich die Grundlagen des Friedens, sowie sie die Verbündeten vorgeschlagen, angenommen. (Brief des Herzogs von Vicenza an den Fürsten Metternich vom 9. Februar 1814.) Da jener Antrag auch nur den Zweck haben konnte, einer Gefahr des Augenblicks zu entgehen, ohne doch den Frieden zu schließen, so hätte man den begehrten Waffenstillstand nicht bewilligen können. Dagegen sei die unverzügliche Unterzeichnung eines Präliminar-Friedens-Vertrages vorgeschlagen worden, ein Ausweg, welcher für Frankreich alle Vortheile des Waffenstillstandes gehabt haben würde, ohne für die Alliirten dessen Nachtheile mit sich zu führen. Aber die Armee Napoleon's, diese lezte Anstrengung Frankreich's, habe später noch einige vorübergehende Vortheile gewonnen, und augenblicklich habe sich der Gang der Unterhandlungen in Chatillon wieder gewendet. Fortan sei der französische Bevollmächtigte stets ohne Verhaltungs-Vorschriften und nicht im Stande gewesen, auf die Vorschläge gebührend zu antworten. Deßhalb hätten die Verbündeten endlich die Grundlagen des Friedens, wie er allein das europäische Gleichgewicht wiederherstellen könne, in einem Präliminar-Entwurf zusammenfassen und dem französischen Bevollmächtigten vorlegen lassen. Darin habe man Frankreich sein ganzes Gebiet, wie es unter seinen Königen beschaffen war (und mehr als zum eigentlichen nationalen Frankreich gehört) angeboten, doch 14 Tage lang wäre darauf keine Antwort erfolgt, so daß man endlich eine lezte Frist bis zum 10. März für die Beibringung derselben vorstecken mußte. Noch einmal sei dieselbe alsdann bis zum 15. März verlängert und an lezterem Tage von dem französischen Bevollmächtigten endlich ein Gegen-Friedensentwurf vorgelegt worden. Allein dieser habe klar erwiesen, daß auch die großen Niederlagen Frankreich's nicht die geringste Veränderung in den Gesinnungen und den Entwürfen der französischen Regierung hervorgebracht hätten. Vielmehr habe dieselbe in ihrem Gegenentwurfe fortwährend verlangt, daß große Theile fremder und unabhängiger Nationalitäten dem französischen Reiche einverleibt bleiben sollen, daß lezteres Reich

einen Flächenraum behalte, welcher mit dem europäischen Glei gewicht unverträglich sei und daß ihm alle die Stellungen u: Angriffspuncte belassen würden, vermittelst deren es so viele Thro umgestürzt und so viele Verheerungen angestiftet hat. Auf solc übertriebene und gänzlich unstatthafte Forderungen hätten demna die verbündeten Mächte nicht eingehen können, und es sei kein Au weg übrig geblieben, als den nuzlosen Friedens-Congreß aufzuh ben. Darum erklären die allürten Souveraine, daß sie ihr feierli gegebenes Wort erneuern, sohin die Waffen nicht eher niederlege werden, als bis sie einen billigen, das Gleichgewicht Europa's un die Sicherheit der Staaten verbürgenden Frieden errungen habe Frankreich habe die Uebel, welche es fortan durch den Krieg erle den werde, sich selbst zuzuschreiben.

Aus der geschichtlich treuen und unbefangenen Darstellung de Congresses von Chatillon, welche wir oben geliefert haben, ergib sich, daß die Erklärung der verbündeten Mächte vom 25. März de Wahrheit getreu war, und daß die endliche Herstellung des Frie dens abermals an dem Uebermuthe Napoleon's scheiterte. Er wa es, welcher die billigen und gemäßigten, ja im Interesse Deutsch land's nur zu gemäßigten Präliminarien oder Friedens-Grundlagen vom 17. Februar hartnäckig verwarf; er war es, welcher jedes neue noch so schwache Lächeln des Waffenglückes sogleich zur Steigerung seiner ohnehin unzuläßigen Forderungen benuzte; er mußte es endlich sein, welcher durch Einflüsterungen gegen den Kaiser Franz I. diesen von der Koalition abzuziehen, sohin die Verbündeten unter einander zu entzweien trachtete. Gleichwohl behaupten die französischen Geschichtschreiber, daß die gerechte Sache bei den Unterhandlungen in Chatillon auf Seite Frankreich's gewesen und die Politik der Verbündeten unausgesezt die des Ehrgeizes und des Hasses, ohne Maaß und Ziel und ohne Aufrichtigkeit gewesen sei [1]). Es ist wirklich auffallend, wie sehr die Leidenschaft und die Herrschsucht selbst die Geschichtschreibung jenes Volkes besticht, und jedes unbefangenen, gerechten Urtheils unfähig macht. Wir haben in der

[1]) So sagt Bignon: „Ainsi du 1. décembre au 25. mars, la politique des alliés, qui s'est surtout trahie dans l'interruption des négociations après l'offre de Caulaincourt, a été *constamment une politique d'ambition et de haine, sans mesure et sans franchise.*"

früheren Geschichte gezeigt, auf welche arglistige und empörende Weise die Franzosen das schöne Elsaß sowie die Bisthümer Metz, Tull und Verdün von Deutschland abrissen. Der Uebermuth Ludwig's des Vierzehnten, welchen er in den sogenannten Reunions-Kammern an den Tag legte, überstieg vollends alle Grenzen und sprach der Ehre der deutschen Nation auf eine frevelhafte Weise Hohn. Wo Ludwig XIV. aufgehört hatte, fuhr die Republik weiter fort und sezte sich ganz in ähnlicher Weise, wie jener König, nach dem Versprechen uneigennütziger Vertheidigung der Freiheit, in Besitz aller deutschen Länder auf der linken Rheinseite, die östreichischen Niederlande oder Belgien mit eingeschlossen. Endlich sezte Napoleon dem Werke vollends die Krone auf, indem er das deutsche Reich auflöste, auch auf dem rechten Rheinufer eines großen Theiles unseres Vaterlandes sich bemächtigte und das leztere überhaupt zu seinem Fußschemel erniedrigte. Nach solchen grenzenlosen Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten Frankreich's wandte sich endlich das Schicksal, das unterdrückte und mißhandelte Volk der Deutschen erhob sich und stand mit unüberwindbarer Uebermacht siegreich auf französischem Boden, so daß es wieder im Besiz aller ihm entrissenen Länder war und auch von französischem Gebiete sich manches zueignen konnte. Welchen Frieden boten nun die verbündeten Höfe den besiegten Franzosen an? Wollten sie das Recht der Wiedervergeltung ausüben und das eroberungssüchtige Volk für die langjährige Bedrückung und Beraubung Deutschland's nun umgekehrt mit dem Verluste einiger seiner nationalen Provinzen bestrafen? Nein, sie wollten Frankreich im Besize seines nationalen Gebietes belassen und ihm, was zum Erstaunen der folgenden Geschlechter gereichen wird, auch die Bisthümer Metz, Tull und Verdün, das Herzogthum Lothringen, das Elsaß und noch mehrere andere deutsche Länder schenken! Und einen solchen Friedens-Antrag nennen französische Geschichtschreiber eine Eingebung des Ehrgeizes, des Hasses und der maaßlosen Uebertreibung! Wenn sie sagen, daß man auf die früheren Friedensschlüsse nicht mehr zurückkehren dürfe, daß das Recht der Eroberung die Besiznahme von Metz, Tull, Verdün, Lothringen und Elsaß von Seite Frankreich's geheiliget habe, so heiligte dasselbe Recht der Eroberung nun auch die Besiznahme dieser Gebietstheile von Seite Deutschland's und zwar mit besserem, sitt-

licherem Grunde, denn die Deutschen eroberten nicht fremdes Gut, sondern nur ihr Eigenthum wieder, das ihnen unter Verlezung des Princips der Nationalität und aller Geseze der Redlichkeit und Sittlichkeit auf eine hinterlistige und empörende Weise entrissen worden war. Nein, die Friedens-Anträge der Verbündeten vom 17. Februar 1814 waren nicht für Frankreich, sondern nur für Deutschland verlezend, der Mangel an Mäßigung nicht auf deutscher, sondern auf französischer Seite. Es war nicht der böse Wille (mauvaise foi, mala fides) der Verbündeten, wie französische Geschichtschreiber behaupten, sondern der Hochmuth und die Anmaßung Napoleon's, welche den Frieden vereitelten. Wie immer, urtheilte der edle Caulaincourt am bescheidensten, wahrsten und gerechtesten. „Warum," sagte derselbe, „hat der Kaiser Napoleon die Anträge, welche dem Freiherrn von Sct. Aignan in Frankfurt gemacht wurden, nicht sogleich angenommen? Warum hat er auf den ersten Entwurf der Verbündeten (17. Februar) mit dem französischen Gegenentwurf so lange gezögert? Warum entzog er seinem Bevollmächtigten in Chatillon die Gewalt, am 15. März die frühere Erklärung vom 9. Februar zu wiederholen? Warum durfte der französische Bevollmächtigte erst am 25. März, sohin nach der Auflösung des Congresses, die Erklärung abgeben, welche nothwendig am 10. hätte erfolgen sollen?" In solchen Fragen lag die Wahrheit, Napoleon hat sich durch blinde Verstocktheit selbst zu Grunde gerichtet.

Hiernächst rühmen auch französische Geschichtschreiber die Verwerfung der Friedens-Präliminarien vom 17. Februar 1814 als eine Großthat des Edelmuthes und der Hochsinnigkeit Napoleon's, weil dieselben mit der Ehre Frankreich's unvereinbar gewesen seien und der Kaiser lieber untergehen, lieber die Bourbonen unter besseren Bedingungen wieder eingesezt sehen, als schimpfliche Bedingungen unterzeichnen wollte; allein auch diese Lobsprüche sind auf geschichtlichem Boden nach zwei Richtungen unhaltbar. Erstens war die Behauptung, daß ein Friede, welcher Frankreich im Besize von Lothringen und Elsaß läßt, für diese Nation schimpflich sei, nicht die Aeußerung eines gerechten Stolzes, sondern der übermüthigen Anmaßung, und zweitens mußte Napoleon auch erst ernsthaft auf die Probe gestellt werden, ob er wirklich jenen angekündigten Entschluß

auszuführen fähig gewesen sei. Seine Ablehnung der Friedens-Präliminarien vom 17. Februar 1814 beweist nichts, weil er sich noch immer die Macht zu siegen zutraute: später, wo er ganz niedergeworfen war, hätte man ihn fragen sollen, und dann würde seine Antwort zuverlässig weniger stolz ausgefallen sein, wie in der That die Geschichte des folgenden Jahres vollkommen erweisen wird.

Uebrigens ergab sich während des Congresses von Chatillon auch eine seltsame Thatsache, welche die Sinnesart des französischen Kaisers am besten darlegt. Am 17. März hatte derselbe, in Berücksichtigung der Niederlage Marmont's am 10. März, und der eindringlichen Warnungen Caulaincourt's denn doch beschlossen, sich etwas nachgiebiger zu bezeigen. Er gab daher durch eine Depesche von jenem Tage (17. März) seinem Bevollmächtigten Auftrag, diejenigen Zugeständnisse zu machen, welche zur Vermeidung des Abbruches der Unterhandlungen durchaus nöthig wären. Aus dem Inhalt seines Schreibens ging freilich hervor, daß jene Zugeständnisse nicht weit gehen durften, indessen Caulaincourt hatte gleichwohl einigen Spielraum, um ernstere Friedens-Erörterungen in Gang zu bringen. Zwei Tage später machte sich der Kaiser der Franzosen wieder die eingebildete und überspannte Hoffnung, durch ein eigenthümliches Manöver die Heere der Verbündeten plötzlich und entscheidend zu schlagen, ja wirklich zu vernichten; es reute ihn sohin die Ermächtigung, welche er am 17. März seinem Geschäftsträger ertheilt hatte, und er sann auf ein Mittel, den Frieden, wenn er vielleicht mitten unter vollständigen Siegen der französischen Armee schon unterzeichnet sei, wieder zu vereiteln. Er ließ nämlich am 19. März einen Brief in Chiffern an den Herzog von Vicenza entwerfen, worin er ihm auftrug, für den Fall, daß der Friede schon unterzeichnet sei, sich rücksichtlich der Zeit und Art, in welcher die wichtigen Festungen Mainz und Antwerpen übergeben werden sollten, in nichts Näheres einzulassen, sondern das einer weiteren militairischen Uebereinkunft vorzubehalten. So glaubte er, wie nach dem Tilsiter Frieden die preußischen Festungen, auch jene beiden Pläze selbst nach einem Frieden, welcher die Abtretung verfügt, durch Erregung von Streitigkeiten für sich zu behalten. Wie schwierig mußte es nicht sein, mit einem Manne von solcher Sinnesart einen aufrichtigen Frieden zu schließen? Offenbar mußte demnach die Ueber-

zeugung derjenigen bestätiget werden, welche den Frieden Europa's bei fortdauernder Herrschaft Napoleon's für gänzlich unmöglich hielten. Hätte man sich auch jezt geeiniget, so würde der Eroberer die kurze Ruhe nur benüzt haben, um sich von Neuem zur Ausführung seiner herrschsüchtigen Entwürfe zu rüsten. Bignon behauptet zwar, daß die Urkunde, welche in Betreff der oben erzählten Thatsache von den Verbündeten später veröffentlicht wurde, verfälscht sei, allein wir haben den Vorfall ganz nach dem Briefs-Entwurf erzählt, welchen Bignon für den ächten erklärt, und auch dieser zeigt noch die hinterhaltigen Gedanken Napoleon's. Daß der Entwurf nicht abgesendet, sondern zurückgenommen und deßhalb cassirt (zerrissen) wurde, beweist nichts, da der ursprüngliche Gedanke immer noch einen tiefen Blick in den Charakter des Kaisers gestattet.

Nach der Auflösung des Congresses von Chatillon, welche am 19. März erfolgte, mußte der Herzog von Vicenza noch einige Tage bis zur Ausfertigung aller erforderlichen Pässe in Chatillon verweilen. Am 21. März reiste er hierauf ab, und vier Stunden von der Stadt traf er mit einem französischen Eilboten zusammen, welcher ihm das Schreiben des Herzogs von Bassano vom 17. März, also die Ermächtigung zu weiteren Zugeständnissen überbrachte. Wie bei dem Congresse von Prag kam demnach die Nachgiebigkeit Napoleon's zu spät. Uebrigens war auch die Beschaffenheit der endlichen Zugeständnisse desselben, wie in Prag, von der Art, daß sie auch bei dem rechtzeitigen Eintreffen den Abbruch der Friedens-Unterhandlungen nicht verhindert haben würden. Caulaincourt schrieb sogleich an den Fürsten Metternich und kündigte wegen des Empfanges neuer Befehle seine baldige Rückkehr in das Hauptquartier der verbündeten Souveraine an, er empfing ferner von seinem Gebieter, bei welchem er in der Nacht vom 23. auf den 24. März ankam, die Ermächtigung zu noch einigen Zugeständnissen, indessen alles das war noch sehr weit von einer unbedingten Annahme der Präliminarien vom 17. Februar entfernt; die verbündeten Höfe beharrten nicht ohne Grund bei der Ueberzeugung, daß mit dem französischen Kaiser niemals ein ernstlicher Friede zu schließen sei, und ließen sich darum auf keine weiteren Unterhandlungen ein. Nunmehr mußten die Waffen den Streit vollends zur Entscheidung bringen, wir nehmen daher die Erzählung der Kriegsbegebenheiten wieder auf.

Nach der Schlacht von Laon am 10. März 1814 trat in den Unternehmungen des schlesischen Heeres einiger Stillstand ein, welcher durch das Bedürfniß der Erholung dieses sehr angestrengten Heeres und noch mehr durch die Krankheit des Oberfeldherrn veranlaßt worden war. Leider war die Augen-Entzündung des greisen Marschalls so heftig geworden, daß er blind zu werden befürchtete und die Armee, welcher er nichts mehr nützen könne, verlassen wollte. Die bestimmte Versicherung des Arztes, daß Heilung zu hoffen, und die Vorstellungen des edlen Gneisenau, daß schon die Anwesenheit Blücher's, bei der Liebe und dem Vertrauen der Soldaten zu ihm, deren Zuversicht und Freudigkeit aufrecht erhalten, seine Entfernung dagegen Entmuthigung erzeugen werde, bewogen den Marschall endlich, bei dem Heere auszuharren; gleichwohl kam durch sein Augenleiden die gewohnte rastlose Thätigkeit der schlesischen Armee etwas in's Stocken. Inzwischen war Rheims von einer französischen Heer-Abtheilung unter dem General Corbineau wieder erobert worden, und da dieser Ort zur Aufrechthaltung der Verbindung zwischen der großen Armee der Verbündeten und der schlesischen bestimmt war, so beschloß der russische General Sct. Priest, sich der Stadt von Neuem zu bemächtigen. Das geschah auch am 12. März, allein Sct. Priest, welcher den Sieg Blücher's bei Laon erfahren hatte, erwies sich jezt etwas zu sorglos, und ließ sich von der Hauptmacht des französischen Kaisers, welche am 13. März gegen Rheims zog, überraschen. Nach einem heftigen Treffen wurde die Abtheilung von Sct. Priest gänzlich geschlagen und verlor mehrere Kanonen, sowie Fahnen und an Leuten über 3000 Mann. Sct. Priest selbst wurde verwundet und starb nach 14 Tagen, doch zog sich von den Ueberbleibseln seines Heeres ein Theil glücklich nach Chalons und der andere über Bery au Bac auf die schlesische Armee zurück. Leztere sezte sich hierauf am 18. März von Neuem in Bewegung, indem sie gegen die Aisne vordrang und den Feind zum Rückzuge zwang. Nachdem die Heer-Abtheilungen von York und Kleist am 19. März nach Fismes gerückt waren, so eroberte der russische General Winzingerode Rheims wieder, und Bülow schloß Soissons ein.

Unmittelbar nach dem Siege über Sct. Priest ruhte der Kaiser der Franzosen einige Tage in Rheims, und brach dann am 17. März auf, um die Vereinigung der großen Armee mit der schlesischen zu

verhindern, und die erstere, welche sich wieder in einzelne Abtheilungen zerstreut hatte, durch die Ueberwältigung eines Heerhaufens um den andern entscheidend zu schlagen. Fürst Schwarzenberg erhielt aber von dem Anzug der französischen Hauptmacht zeitig Nachricht, und nahm deßhalb, zur engern Zusammenziehung seiner Armee, eine rückgängige Bewegung gegen Arcis für Aube und Troyes vor. Napoleon hätte die große Armee in ziemliche Bedrängniß bringen können, wenn er die Baiern bei Arcis für Aube, so lange sie vereinzelt standen, rasch angegriffen haben würde und dann gegen die Mitte der Stellung Schwarzenberg's bei Troyes vorgedrungen wäre; allein er beging den Fehler, daß er eine Flanken-Bewegung nach Planey machte und seine Streitmasse theilte, um die Verbindung mit dem Marschall Macdonald herzustellen [2]). Man erkannte die Folgen jenes Mißgriffes im Hauptquartier der großen Armee sogleich, und Kaiser Alexander, welcher am 19. März in Arcis für Aube ankam, gab dem Fürsten Schwarzenberg den Befehl, sogleich eine Schlacht zu liefern. Der östreichische Oberbefehlshaber schickte sich sofort zur Vollziehung desselben an und erließ die nöthigen Weisungen zum Angriff, indem er zugleich die Verbindung zwischen den einzelnen Abtheilungen seiner Armee durch rasche Märsche herstellen und solche mehr zusammenziehen ließ. So drängte er auf dem ausgewählten Schlachtfelde über 80,000 Mann zusammen, welchen der Kaiser der Franzosen nicht einmal die Hälfte entgegenstellen konnte. Der leztere hatte sich noch überdieß in der seltsamen Meinung verstockt, daß die Armee des Fürsten Schwarzenberg im völligen Rückzug begriffen sei und daß es nichts weiter als der eifrigen Verfolgung derselben bedürfe. Obgleich seine Generale ihn auf verschiedene Erscheinungen aufmerksam machten, welche auf das Gegentheil hinwiesen, bestand er auf seiner Meinung und befahl am 20. März den Angriff. Arcis für Aube, von den Verbündeten wieder geräumt, war von den Franzosen besezt und von dem Kaiser

---

[2]) Selbst Bignon bemerkt: „Plusieurs écrivains militaires ont blâmé sévèrement le mouvement sur Arcis; ils n'ont pas craint d'accuser l'Empereur, dans cette circonstance, de présomption et de témérité." Freilich empfiehlt er Vorsicht gegen solche Urtheile, allein die großen Mißgriffe Napoleon's bei jener Gelegenheit sind jezt allgemein anerkannt.

sodann eine Truppen-Abtheilung unter Colbert und eine andere unter Exelmanns noch weiter vorgeschoben worden.

Nachdem der Fürst Schwarzenberg am 20. März Mittags das Zeichen zum Angriff gegeben hatte, suchte der baierische General Wrede das Dorf Grand-Torcy zu nehmen, hiernächst die Stadt Arcis zu umgehen und sich der Brücke über die Aube zu bemächtigen. Wäre dieß gelungen, so war der Rückzug der französischen Armee gänzlich abgeschnitten. In der That wurden durch die ausgezeichnete Tapferkeit der östreichischen Reiterei die vorgeschobenen Heerhaufen von Colbert und Excelmanns geworfen, so daß dieselben die Flucht ergriffen, die französischen Linien sich auflösten und bestürzt nur die Brücke von Arcis zu erreichen suchten. Schon war die Gefahr auf den höchsten Grad gestiegen, als Napoleon selbst ankommt, den Degen zieht und die Flüchtlinge wieder in den Kampf treibt. Er sezte sich so sehr persönlich aus, daß man ihn schon für verloren glaubte; eine Haubitz-Granade plazt zu seinen Füßen, er verschwindet in einer Wolke von Staub und Rauch, doch plözlich erhebt er sich wieder, besteigt ein frisches Pferd und trozt von Neuem den feindlichen Batterien [3]). Durch seine persönliche Gegenwart gelang es ihm, am 20. März die Schlacht wieder herzustellen und in Arcis sich zu behaupten, gefährlich mochte hingegen seine Lage am 21. werden. Gleichwohl benüzte er die Nacht nicht, um sich über die Aube zurückzuziehen; in der seltsamen Meinung begriffen, daß die Truppen, mit denen er am 20. kämpfte, nur die Nachhut der großen Armee der Gegner sei, welche zurückweiche, zog er vielmehr in der Nacht noch alle verfügbaren Truppen-Abtheilungen an sich und schickte sich am 21. März an, eine allgemeine Schlacht zu liefern. Da Fürst Schwarzenberg hiezu ohnehin auch entschlossen war, so fanden die anrückenden französischen Heersäulen die große Armee der Verbündeten in Schlachtordnung vor sich. Bedeutend war nun die Bestürzung Napoleon's, und er gab sofort den Befehl zum Rückzuge; allein Schwarzenberg, welcher die Anstalten dazu schon um

[3]) Nach dem Bericht eines Augenzeugen: „Un obus tombe à ses pieds; il attend le coup, et bientôt disparait dans un nuage de poussière et de fumée; on le croit perdu; il se relève, se jette sur un autre cheval, et va de nouveau se placer sous le feu des batteries!“ Fain, manuscrit de 1814. Pag. 149.

Mittag bemerkte, ließ den Feind von allen Seiten angreifen. Vergebens war der Widerstand der Franzosen, nach blutigen Kämpfen wurden sie überall geworfen, und ihr Rückzug ging immer mehr in Flucht über; um den Besiz der Stadt Arcis ward noch einige Stunden gestritten, endlich mußten die Franzosen auch diese räumen und sich eiligst über die Aube zurückziehen. Schon ist ein großer Theil ihrer Armee, wie bei Leipzig, in Gefahr abgeschnitten zu werden, weil die Verbündeten heftig gegen die Brücke anstürmen; indessen es gelingt den Hauptmassen noch zu entkommen und nur die lezten schwächern Abtheilungen wurden gefangen. Dessenungeachtet war der Sieg des Fürsten Schwarzenberg vollständig und der Verlust der Franzosen an beiden Tagen beträchtlich, da er sich auf 5- bis 6000 Mann belief. Bei der gegenwärtigen Schwäche der französischen Streitmacht und der Schwierigkeit ihrer Vermehrung war jeder Verlust vielleicht ebenso empfindlich, als früher der zehnfache, die Kraft zum Widerstand schwand sonach von Tag zu Tag mehr dahin.

Die Schlacht von Arcis bildete den lezten Wendepunct in dem Feldzuge, da sie alle Pläne des französischen Kaisers durchkreuzte und demselben nun den Entschluß zu einer ganz entgegengesezten Kriegsführung eingab. Verblendet durch seine vorübergehenden Erfolge bei Champ-Aubert, Montmirail, Vauchamp und Montereau, hatte er geglaubt, in ähnlicher Art fortfahren, das eine Mal die schlesische, das andere Mal die große Armee schlagen zu können und so die Streitmassen der Verbündeten allmälig aufzureiben. Als nun der Marschall Blücher am 24. Februar von Neuem vorwärts ging, eilte er ihm in der sichern Erwartung nach, einen neuen vollständigen Sieg zu erfechten, aber es war gerade umgekehrt die französische Streitmacht, welche bei Laon eine bedeutende Niederlage erlitt. Napoleon beschloß deßhalb, den Fürsten Schwarzenberg aufzusuchen und durch einen Sieg über die große Armee dem Kampfe eine bessere Wendung zu geben, doch er wurde auch von Schwarzenberg empfindlich geschlagen. Jezt endlich überzeugte er sich, daß sein Plan, bald die eine, bald die andere Armee der Verbündeten zu schlagen, gänzlich eitel sei, daß er seine Soldaten durch ewige, nuzlose Märsche nur ermüde, in seiner Streitmacht von Tag zu Tag schwächer werde und demnach nicht mehr im Stande sei, die verbündeten Heere von Paris abzuwehren. Der Aufstand der Franzosen

in Masse, worauf er gerechnet hatte, war ebenfalls nicht zu Stande gekommen, es blieb ihm sohin nichts mehr übrig, als Maaßregeln der Verzweiflung und zu diesen entschloß er sich nun. Er faßte nämlich den Plan, den Verbündeten den Weg nach der Hauptstadt preiszugeben, und fortan im Rücken deren Heere zu manövriren. Zu dem Ende wollte er über Vitry nach Sct. Dizier ziehen, hierauf in das Ardennen-, Wasgau- und Jura-Gebirg sich werfen, die Besazungen der Festungen in Lothringen und Elsaß mit sich vereinigen und dann den Aufstand der Massen im Rücken der verbündeten Heere organisiren. Auf solche Weise glaubte er, seinen Gegnern über ihre Sicherheit Besorgnisse einzuflößen und sie zu bestimmen, ihm zu folgen. Schon sieht er sie im Geiste in den Ebenen der Champagne geschlagen und verzweifelt über die französischen Grenzen fliehen. Eine Thatsache allein gestaltete jedoch alle jene Pläne, welche französische Schriftsteller seitdem so schön ausschmückten und als genial priesen, in Luftgebilde, und man möchte fast sagen in Hirngespinnste um, die Thatsache nämlich, daß in Paris eine mächtige Partei nur auf die Ankunft der verbündeten Heere wartete, um die Absezung Napoleon's auszusprechen. Schon bei der Auflösung des Congresses von Chatillon, in der Mitte März, sezten sich drei einflußreiche Männer des Senats, der Fürst Talleyrand, der Graf von Beurnonville und der Graf von Jaucourt, mit den verbündeten Souverainen in officielle Verbindung und machten den Vorschlag, den französischen Kaiser abzusezen und die Bourbonen zurückzurufen. Der Beitritt Talleyrand's zu dieser Partei, der wie durch Instinct immer das Ende einer Staatsgewalt mit nie fehlender Sicherheit voranssah, bewies den Monarchen, daß jener Vorschlag von einer starken Partei unterstüzt und ohne Zweifel durchgesezt werden würde. Seit der Staatsumwälzung waren die Bewohner von Frankreich nur zu sehr daran gewöhnt worden, alles blindlings nachzumachen, was in Paris beschlossen wird; war daher die Absezung Napoleon's in der Hauptstadt ein Mal ausgesprochen, so mochte er im Rücken der verbündeten Heere manövriren, wie er wollte, das Volk würde ihn verlassen haben und er am Ende für einen Ruhestörer oder Aufrührer gegen die rechtmäßige Regierung erklärt worden sein. Man sieht also, wie eitel sein lezter Plan war, den ihm die Verzweiflung eingegeben hatte. Aber so sanguinisch

und überspannt waren seine Hoffnungen, daß er den Souverainen und Heerführern der Verbündeten wirklich den unermeßlichen Fehler zutraute, von dem offen stehenden Weg nach Paris abzugehen und dem Kaiser Napoleon dahin zu folgen, wohin es ihm belieben werde sie zu locken. Einer solchen Erwartung stand indessen schon die Festigkeit des Marschalls Blücher entgegen, welcher immer behauptet hatte, daß der Friede nur in der französischen Hauptstadt zu finden sei, und entschlossen war, im Nothfall allein dorthin zu ziehen. Es standen ihr die Ermunterungen der Partei entgegen, welche in Paris den kaiserlichen Thron bereits heimlich untergrub, und endlich der wichtige Umstand, daß Alexander von Rußland die Ueberzeugung Blücher's vollkommen theilte. Auf die Neigungen der östreichischen Feldherren und Staatsmänner allein konnte nun nicht alles ankommen, da die Uebereinstimmung Alexander's mit Blücher dem weisen Rathschlag das Uebergewicht sichern mußte. Allein nach der gegenwärtigen Beschaffenheit aller Umstände war auch von den östreichischen Feldherren kaum zu erwarten, daß sie von der offenen Straße nach Paris abzugehen geneigt sein möchten.

Da es nach den seltsamen Bewegungen der französischen Hauptmacht, welche auf die Schlacht von Arcis folgten, übrigens nothwendig war, über den weiteren Kriegsplan der verbündeten Heere gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, so schien ein neuer allgemeiner Kriegsrath räthlich. Eine weitere Begebenheit machte das noch unerläßlicher, denn es wurden von den Verbündeten mehrere Depeschen Napoleon's aufgefangen, worin er seinen Entschluß, im Rücken der gegnerischen Heere zu manövriren, ankündigte. Am vollständigsten war dieser Plan in einem Briefe an die Kaiserin entwickelt, welcher sich unter den aufgefangenen Depeschen befand. Wäre nun der Plan des französischen Kaisers für die Verbündeten wirklich so gefährlich gewesen, als er glaubte, so würden sie nach der Bekanntschaft mit demselben den Zug nach Paris aufgegeben haben; aber gerade umgekehrt wurden sie dadurch in ihrer früheren Absicht noch mehr bestärkt. In dem Kriegsrath, welcher am 23. März zu Pougy bei dem Kaiser Alexander von Rußland abgehalten wurde, herrschte nur eine Stimme, daß der Plan Napoleon's völlig eitel sei und nur das Verderben desselben beschleunigen müsse; auch die östreichischen Feldherren waren die ersten, welche jezt darauf drangen,

unverzüglich mit vereinten Kräften auf die französische Hauptstadt vorzurücken. Einstimmig wurde daher beschlossen, den Kaiser Napoleon im Rücken der Heere manövriren zu lassen, so lange es ihm beliebe, die Vereinigung der großen Armee mit der schlesischen über Chalons herzustellen, dann nach Paris zu marschiren und die Streitmacht des französischen Kaisers im Rücken nur durch eine ansehnliche Reitermasse unter Winzingerode beobachten zu lassen und zu beschäftigen. Niemand war über solchen Beschluß erfreuter, als der kräftige Marschall Blücher; als man ihm denselben bekannt machte, so rief er fröhlich aus: „Das ist doch einmal eine glückliche Nachricht, nun sind wir endlich alle einig, jetzt wollen wir der Sache bald ein Ende machen!“ Und er täuschte sich nicht!

Viertes Hauptstück.

Die Entscheidung. Einzug der Verbündeten in Paris.

(Vom 23. bis zum 31. März 1814.)

Wir haben die schlesische Armee verlassen, wie am 19. März die Abtheilungen von York und Kleist bei Fismes, jene von Winzingerode in Rheims und die von Bülow vor Soissons standen. Am 21. März drängten York und Kleist die französischen Marschälle Marmont und Mortier nach Oulchy zurück, und am 23. vereinigten sich die Abtheilungen von Langeron, Sacken und Winzingerode bei Rheims, während York und Kleist die Verfolgung von Marmont und Mortier am 22. gegen Chateau Thierry fortgesezt hatten. Jezt wurde der russische General Winzingerode mit 8000 Mann Reiterei gegen Epernay und Vitry entsendet, um die Vereinigung der Marschälle Marmont und Mortier mit Napoleon zu verhindern und zugleich dem leztern in den Rücken zu fallen. Inzwischen waren jedoch die oben erwähnten Depeschen aufgefangen und der Kriegsrath in Pougy abgehalten worden; zur Ausführung des dort gefaßten Planes marschirten nun Langeron, Sacken und Winzingerode nach Chalons, und York sowie Kleist schlugen zum Uebergang über die Marne eine Brücke bei Chateau Thierry. Hierauf erließ der Fürst von Schwarzenberg, als Oberfeldherr, folgende Anordnung: der General Winzingerode folgt dem Kaiser Napoleon gegen St. Dizier, (um ihn zu beobachten, irre zu leiten oder zu beschäftigen) die große Armee und die schlesische marschiren hingegen nach Meaux, wo sie sich am 28. März vereinigen, um dann nach Paris zu rücken, die große Armee über Sezanne und Coulomiers, die schlesische aber über Montmirail und la Ferté sous Jouarre.

Am 25. März traten die beiden Heere ihren Marsch nach der französischen Hauptstadt an, indem von der schlesischen Armee die russischen Abtheilungen über Vertus und die preußischen über Montmirail zogen, die große Armee hingegen gerade gegen Sezanne sich wendete, und auf der Straße von Vitry dahin zuerst auf die Marschälle Marmont und Mortier stieß. Auf dieser Seite bildete der Kronprinz von Würtemberg mit seiner eigenen und mit russischer Reiterei die Vorhut, während ihm Wrede und Barklay de Tolly folgten. Es war bei Cosle, wo der Kronprinz von Würtemberg die Vorposten der genannten Marschälle erblickte und nach Soudé Sct. Croix zurückdrängte. Hier hatte sich der Marschall Marmont in Schlachtordnung aufgestellt, als sich indessen bedeutende Reitermassen vor ihm entwickelten, so zog er sich zurück, vereinigte sich bei Sommesons mit Mortier und nahm dann mit ihm eine Stellung zwischen Chapelaine und Montepreux auf den Höhen. Die Schlachtordnung der Marschälle bot große Vortheile dar, da sie von zahlreichen, gut angebrachten Feuerschlünden vertheidiget und auf dem linken Flügel noch überdieß durch ein sumpfiges Land geschützt war; dessenungeachtet stürmte die Reiterei der Verbündeten mit Nachdruck gegen die Höhen an. Anfangs erlangten die französischen Uhlanen (Lanciers) einige Vortheile, allein die Uebermacht der Reiterei der Verbündeten drang durch und zwang den Marschall Marmont zum Rückzug gegen Lenharé. Da ihn die russische Reiterei heftig verfolgte, so geriethen seine Truppen jezt schon in Unordnung und die Lage der beiden Marschälle wurde sehr gefährlich.

Inzwischen betrieb der Feldmarschall Schwarzenberg das eilige Nachrücken seiner Hauptmacht, insbesondere der Garden, aus allen Kräften, um gegen die Marschälle einen ganz entscheidenden Schlag zu führen. Damit der Feind bis zu deren Ankunft festgehalten werde, ließ er auch die Reiterei von Giulay und eine russische Kürassier-Abtheilung vorrücken und an dem Kampfe Theil nehmen. Nun zogen sich die Marschälle weiter zurück, sich Schritt vor Schritt vertheidigend, doch der Andrang der Reiterei Schwarzenberg's war ungeheuer; zwei Mal schlugen die Franzosen denselben zwar zurück, allein endlich wurden die französischen Kürassiere durchbrochen, und als auch die zu Hülfe gesendete Reserve gesprengt war, so traten die Marschälle nun eiligst einen allgemeinen Rückzug gegen Fere-Champe-

noise an. Derselbe sollte durch eine Abtheilung Fußvolk von der jungen Garde gedeckt werden, welches im Viereck marschirte. Gegen dieses richteten sich nun unaufhörlich stürmische Angriffe der Reiterei, und obgleich das Viereck einige Mal widerstand, so wurde es am Ende dennoch durchbrochen und alle Mannschaft entweder niedergehauen oder gefangen genommen. Sofort wurde von der Reiterei Schwarzenberg's ein zweites, noch größeres Viereck, ebenfalls von der jungen Garde, angegriffen und nach langem tapfern Widerstand gleichmäßig gesprengt. Was von der Mannschaft nicht auf dem Platze blieb, fiel in Gefangenschaft. Jetzt brach Unglück auf Unglück über die Marschälle herein, indem auch der General Jamin, welcher den Rückzug des Heeres durch einen Hohlweg decken sollte, und ebenfalls Vierecke gebildet hatte, auf das Haupt geschlagen ward. Zwei seiner Vierecke wurden durchbrochen und der General mit vieler Mannschaft gefangen genommen. Unter fortwährenden Gefechten und mit dem Verluste des größten Theiles ihres Geschützes flohen die Ueberbleibsel des französischen Heeres mit Bestürzung und Verwirrung nach Champenoise. Die beiden Marschälle Marmont und Mortier verloren an Todten und Gefangenen über 8000 Mann, so daß ihre Streitmacht von jetzt an nur noch sehr unbedeutend blieb.

Aber auch die schlesische Armee erlangte am 25. März einen sehr bedeutenden Vortheil, indem sie auf eine Wagenfahrt stieß, mit welcher der französische General Pactod dem Kaiser Napoleon aus Paris Vorräthe zuführen wollte. Die Bedeckung von 5- bis 6000 Mann wurde von der Reiterei des Grafen Langeron sogleich angegriffen, und sodann auch von andern Abtheilungen des schlesischen Heeres, namentlich reitender Artillerie, heftig bedrängt. Anfangs vertheidigte sich der General Pactod mit 15 Kanonen ziemlich gut, doch unter Mitwirkung der großen Armee der Verbündeten ward allmälig ein Theil seiner Truppen um den andern gefangen genommen, endlich auch das Geschütz erobert, und die ganze Masse Fußvolk von der Reiterei umringt, sowie zur Ergebung genöthigt. Der Divisionsgeneral Pactod, und zwei Brigadegenerale wurden mit 4000 Mann gefangen, und außerdem noch 15 Kanonen, viele Munitions- und sämmtliche Vorraths-Wagen, meistens mit Brod, erobert. Beide Siege der verbündeten Heere am 25. März bahnten

ihnen nun vollends den Weg nach der französischen Hauptstadt und schwächten den lezten Widerstand, welchen der Feind noch leisten mochte, beträchtlich. Am 26. März wurden hierauf die Abtheilungen von York und Kleist nach la Ferté Gaucher abgesendet, um den Marschällen Marmont und Mortier den Rückzug nach Paris, wo möglich, ganz abzuschneiden; hart bedrängt wurden die Marschälle nun von der Hauptstraße zurückgeworfen, und suchten Paris auf Nebenwegen zu erreichen. Immer näher drängte sich jezt alles gegen die französische Hauptstadt hin, so daß die Verbündeten die Vorstädte von Meaux schon in der Nacht vom 27. auf den 28. März besezten. Am 28. fand die Vereinigung der großen und der schlesischen Armee statt, und am 29. begann nun die ganze Masse den Marsch nach der französischen Hauptstadt, indem die Haupt-Armee die große Straße dahin verfolgte, die schlesische hingegen auf dem Wege von Senlis und der kleineren Straße von Mery nach Paris hinzog. Abends hatten die Soldaten der Verbündeten die unermeßliche Stadt vor Augen, und eine hohe Begeisterung ergoß sich über die langen Linien der siegreichen Heere. Das große Ziel war erreicht, die Macht des despotischen Eroberers endlich unwiderruflich gebrochen, nur eines lezten kurzen Kampfes bedurfte es noch, um in der französischen Hauptstadt den Frieden vorzuschreiben.

Während dieser entscheidenden Ereignisse hatte Napoleon ansehnliche Verstärkungen an sich gezogen und seine Streitmacht auf 60,000 Mann erhöht, mit welcher er seinen vermeintlichen großen Plan im Rücken der verbündeten Heere auszuführen hoffte. Nachdem er in Sct. Dizier eine Abtheilung zurückgelassen hatte, zog er nach Douleveut, wo er am 25. März ankam. Wie wir schon bemerkten, so gründete sich seine seltsame Unternehmung zunächst auf den Glauben, daß er die Heere der Verbündeten sich nachziehen und dadurch den Angriff auf Paris abwenden werde. Sollte das jedoch nicht geschehen, so rechnete er mit Zuversicht darauf, daß sich die Hauptstadt wenigstens so lange vertheidigen werde, bis er zu ihrem Entsaz herbeiziehe. In lezterer Beziehung ging er von verschiedenen Voraussezungen aus, welche aber auf einer gänzlich irrigen Beurtheilung seiner wahren Lage beruhten, und ihn demnach völlig täuschten. Zuvörderst hatte er eine Art von Befestigung der Hauptstadt angeordnet, und dazu schon im December 1813 Voranstalten

getroffen. Am 26. jenes Monats war ein Vertheidigungs-Ausschuß (comité de défense) aus unterrichteten Offizieren zusammengesetzt worden, um über die schnellste Art einer einstweiligen Befestigung Vorschläge zu machen. Da jedoch weder die Zeit, noch die Geldmittel die Herstellung dauernder fester Werke möglich machten, so beschränkten sich die Arbeiten auf einige leichte Anstalten, um einen plötzlichen Ueberfall für kürzere Zeit abzuwehren. Als dem Kaiser endlich nach der Uebergabe von Soissons (3. März 1814) schon ein erster Gedanke kam, daß er vielleicht zu Bewegungen im Rücken der verbündeten Heere genöthiget werden könnte, zu dem Ende auch die Marschälle Marmont und Mortier an sich ziehen, folglich Paris ganz entblößt lassen müsse, so fühlte er die Nothwendigkeit einiger Befestigung von Paris noch lebhafter. Während seiner Abwesenheit waren in der Hauptstadt die Kaiserin Marie Louise und der König Joseph von Spanien an die Spize der Regierung gestellt worden; er schrieb nun in den ersten Tagen des März an Joseph und gab ihm den gemessenen Befehl, die Arbeiten zur Befestigung von Paris unverzüglich zu beginnen und rasch zu einem Ziele zu führen. Indeß jezt sollte sich das Uebermaaß der unumschränkten Herrschergewalt und die einschüchternde Weise, mit der er immer davon Gebrauch gemacht hatte, an dem Kaiser der Franzosen selbst rächen. Er war stets gewohnt, alle seine hohen Beamten und Generale, ja selbst seine Brüder, welche er zu Königen erhob, wie Drahtpuppen und willenlose Werkzeuge zu behandeln, und sich barsch gegen sie zu benehmen. Deßhalb hatte insbesondere Joseph, welcher ohnehin von schwachem Character war, eine solche Furcht vor ihm, daß er ohne ausdrückliche Erlaubniß niemals etwas Wichtiges zu unternehmen wagte. So getraute sich Joseph auch nicht, den Staatscassier aus eigener Machtvollkommenheit zur Auszahlung der Gelder anzuweisen, welche für die Befestigungs-Arbeiten nothwendig waren, sondern verlangte dazu erst einen Befehl von dem Kaiser. Eben so wagte er es nicht, über den Plan zur Befestigung, welchen ihm der Vertheidigungs-Ausschuß am 14. März vorlegte, selbstständig zu entscheiden, er übersendete denselben vielmehr am 15. März an den Kaiser, um die Genehmigung einzuholen. In Folge der Kriegsverhältnisse war aber die Verbindung zwischen Paris und dem Hauptquartier der Armee unter-

brochen, so daß Napoleon das Schreiben seines Bruders vom 15. erst am 29. März erhielt. Unterdessen wartete Joseph vergebens auf eine Antwort und die Befestigung der Hauptstadt unterblieb also.

Außer jenem Entwurfe hatte der Kaiser der Franzosen fortwährend auf die Erhebung des Volkes gerechnet und in dieser Beziehung dringende Befehle ertheilt. Um nämlich die Franzosen durch Schilderungen von Gewaltthätigkeiten der verbündeten Heere zu erbittern und zum verzweifelten Widerstand zu reizen, sollten die Berichte der Gemeinde-Beamten in den vom Feinde besetzten Provinzen über die Leiden der Bevölkerung veröffentlicht werden. Zu dem Ende sollte der Minister des Cultus von den Bischöfen und Pfarrern, der des Innern von den Präfecten und Unterpräfecten, endlich jener der Finanzen von den Steuer-Einnehmern Nachrichten über das Benehmen der verbündeten Heere einziehen. Gleichwie Napoleon im November 1813 den Ingrimm des französischen Volkes durch die Ausstreuung zu erregen suchte, daß die fremden Mächte, wie einst Polen, so auch das alte nationale Frankreich theilen wollten, so hoffte er den Zweck jetzt durch die Schilderung angeblicher Grausamkeit der verbündeten Heere zu erreichen. „Wenn man die Berichte der oben bemerkten Beamten drucken würde", schrieb er an seine Minister, „so wird jeder Franzose die Nothwendigkeit fühlen, lieber zu den Waffen zu greifen, als seine Gattin oder seine Tochter entehrt (violées) zu sehen, und jeder Art von Mißhandlung ausgesetzt zu sein". Auch dieses Mittel schlug indessen fehl, selbst die Minister des Kaisers hatten an der Möglichkeit eines Widerstandes längst verzweifelt, und das Verlangen ihres Gebieters, von dem sie sich keinen Erfolg versprachen, nur mit halber Seele erfüllt. Napoleon beschwerte sich deßhalb bitter über dieselben und rief aus: „meine Befehle werden nicht mehr befolgt, jeder meiner Untergebenen will weiser sein, als ich, ich höre bei jedem Auftrag nichts als aber und wenn"! Das war allerdings richtig, und hierin lag eben das unverkennbare Anzeichen, daß die Herrschaft Napoleon's in unaufhaltsamer Auflösung begriffen sei. Auch die Bekanntmachung der Berichte über die angeblichen Ausschweifungen der verbündeten Heere blieb demnach ohne Wirkung. Zuvörderst wußten alle einsichtsvollen Männer in Frankreich seit langer Zeit, wie wenig man den officiellen Berichten des Kaisers glauben durfte, gerade in dem

Augenblick, wo die Aufsäze über die angebliche Grausamkeit der fremden Soldaten bekannt gemacht wurden, waren auch die Ankündigungen fortwährender Siege Napoleon's erschienen, und doch standen die verbündeten Heere vor Paris; man nahm daher auch jene Aufsäze um so mehr mit Mißtrauen auf, als die Alliirten feierlichst die Schonung Frankreich's betheuert hatten. In der That bewies auch der Inhalt jener Aufsäze, daß man absichtlich übertreibe. „Wenn die Verbündeten nach Paris gelangen," hieß es in den officiellen Blättern und Flugschriften, „so werden sie die Hauptstadt plündern und vernichten; sie werden sich unserer Schäze bemächtigen, die Häuser zerstören, und Künstler, Handwerker, Frauen und Mädchen zur Bevölkerung der russischen Steppen wegschleppen." Gerade die Uebertreibung dieser Artikel verfehlte den Zweck, die Einwohner von Paris blieben im Ganzen lau. Wohl fehlte es nicht an tiefer Traurigkeit über die Besiegung Frankreich's und nicht an Haß gegen die Fremden, allein die Stimmung der Hauptstadt war bereits getheilt. Nicht genug, daß bei der Widersezung gegen die Verbündeten die Wohlhabenden und Reichen für ihr Eigenthum, die großen Kapitalisten und Kaufleute für Handel und Vermögen Besorgnisse hegten, waren auch die politischen Parteien wieder hervorgetreten. Jener Theil des Senats, welcher mit den fremden Monarchen in Unterhandlung stand, wurde bei der Annäherung ihrer Heere kühner, und auch unter der Mittelclasse erhoben sich viele Stimmen für eine freiere Verfassung. Man war weder einig, noch klar darüber, welche Regierungsform oder Dynastie angenommen werden soll, aber ein großer Theil der Bevölkerung sezte die Veränderung der Regierung als sich von selbst verstehend voraus, und selbst manche Anhänger Napoleon's konnten sich die Nothwendigkeit eines Regenten-Wechsels nicht verhehlen. Dazu kam noch, daß der characterschwache König Joseph, welchem die Vertheidigung von Paris oblag, nicht entfernt die Energie besaß, die der verzweifelte Zustand der Dinge erforderte, vielmehr zur Erfüllung seiner Aufgabe völlig unfähig war. So fand sich denn in der Vertheidigung der Hauptstadt weder Einheit noch Plan, weder Vertrauen noch Kraft, und Napoleon mußte nun für seinen abentheuerlichen Entwurf, im Rücken der verbündeten Heere zu operiren und Paris preis zu geben, schwer büßen. Wäre er mit seinen 60,000 Mann zugegen gewesen, und hätte er die Gwohnheit des Ge-

horsams, bei seinem persönlichen Erscheinen, zur verzweifelten Vertheidigung der Hauptstadt benüzen können, so vermochte er zwar nicht für die Dauer zu widerstehen, gleichwohl würde die Eroberung von Paris Ströme von Blut erfordert, und das Verlangen, dieselben zu ersparen, die verbündeten Monarchen vielleicht auch jezt noch bewogen haben, auf die Grundlagen von Chatillon Frieden zu schließen. So wäre also noch eine schwache Hoffnung übrig geblieben, die Dynastie Napoleon's zu retten; allein seine Abwesenheit stürzte das Gebäude seiner Macht ihm über dem Haupte zusammen. Bei der Ankunft in Doulevent glaubte er immer noch, daß er die große Armee der Verbündeten sich nachgezogen habe, während ihm doch nur die Abtheilung von Winzingerode folgte. Am 26. März ließ er die leztere angreifen und überzeugte sich aus dem Verlauf des Treffens, in welchem seine Uebermacht natürlich leicht siegen mußte, daß er es mit keinem Hauptheer zu thun habe. Nachdem er aus der Aussage von Gefangenen vernommen hatte, daß die Heere der Verbündeten gegen Paris ziehen, traf am 28. März in Doulevent ein Bote Lavalette's bei ihm ein, welcher äußerst beunruhigende Nachrichten überbrachte. „Die Anhänger der Fremden,“ lautete das Schreiben jenes Vertrauten, „erheben ihr Haupt, ermuthigt durch die Ereignisse von Bordeaux [1]). Geheime Umtriebe unterstüzen dieselben, die Anwesenheit des Kaisers ist nothwendig, wenn er die Ueberlieferung seiner Hauptstadt an den Feind verhindern will; es ist kein Augenblick mehr zu verlieren.“ Augenblicklich wurden daher die Truppen Napoleon's mit dem Befehle der größten Eile und der äußersten Anstrengung gegen Paris in Bewegung gesezt, aber schon ist es zu spät.

Nachdem die große und die schlesische Armee der Verbündeten am 29. März 1814 Abends vor Paris eingetroffen waren, so wurden sofort Anstalten gemacht, den lezten Widerstand der Franzosen zu überwinden. Ein großes Vertrauen zur Vertheidigung und zum Entsaze der Hauptstadt bestand bei der französischen Regierung nicht,

1) Dort war nämlich Ludwig XVIII. als König ausgerufen worden. Auch Lyon befand sich bereits im Besize der Verbündeten, da Graf Bubna nach den erhaltenen Verstärkungen wieder siegreich vorgedrungen war, und die zweite Hauptstadt Frankreich's am 21. März besezte.

denn die Kaiserin Regentin reiste mit ihrem Sohne am 29. März ab und flüchtete sich nach Blois. Joseph blieb zwar zurück, doch auf seine Kraft und Thätigkeit war wenig zu bauen; dagegen beschlossen die Marschälle Marmont und Mortier, welche sich in Eilmärschen nach Paris zurückgezogen hatten, die äußersten Anstrengungen zur Vertheidigung der Hauptstadt zu machen. Da sie durch einige Truppen-Abtheilungen des geregelten Heeres, mehrere Freiwillige und Nationalgarden verstärkt worden waren, so belief sich ihre Streitmacht auf 28 bis 30,000 Mann. Es stand ihr indessen eine fünffache Anzahl gegenüber, und es war demnach eine anhaltende Vertheidigung von Paris bei den schlechten Anstalten von Seiten der Regierung durchaus nicht möglich, obschon die Stellung, welche die beiden Marschälle von Belleville und Pantin bis Aubervilliers einnahmen, die Hauptstadt vorläufig deckte und viele Vortheile darbot. Bei dem Kriegsrath, welcher am 29. März im Heerlager der Verbündeten zu Bondy abgehalten wurde, und dem auch die beiden Monarchen von Rußland und Preußen beiwohnten, wurde die Verfügung getroffen, daß die große Armee am 30. die Höhen von Romainville und Belleville angreifen soll, während die schlesische gegen den Montmartre anstürme. Früh um 5 Uhr begann der Angriff der großen Armee bei Pantin, allein durch ein Versehen erhielt der Marschall Blücher den Befehl zum Vorrücken zu spät, so daß von seiner Seite der Sturm erst um 7 Uhr eröffnet wurde.

Der französischen Armee gewährten die Gärten, Weinberge und Landhäuser vor Paris großen Schuz und da sie die lezte Schlacht zur Vertheidigung ihrer Hauptstadt mit verzweifelter Tapferkeit schlug, so wurde der Kampf überaus mörderisch. Als derselbe längere Zeit mit wechselndem Erfolg gedauert hatte, gaben endlich die preußischen Garden durch einen kühnen, unwiderstehlichen Angriff den Ausschlag, und der Marschall Marmont, welcher auf dem rechten Flügel der französischen Schlachtordnung stand, wurde geschlagen und immer weiter gegen die Eingänge der Stadt zurückgedrängt. Gleichzeitig rückte auch die schlesische Armee vor, nahm nach einem hartnäckigen Kampfe das Dorf la Chapelle ein, und schickte sich eben an, den Sturm gegen den Montmartre zu unternehmen, als Abgesandte des Feindes bei der großen Armee der Verbündeten erschienen, um wegen der Uebergabe der Hauptstadt Unterhandlungen einzu-

leiten. Wie nämlich der König Joseph, welcher die Schlacht beobachtete, die Fortschritte des schlesischen Heeres gegen den Montmartre gewahrte, so verzweifelte er an der weitern Vertheidigung und dachte nur darauf, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Bestürzt verließ er Paris, indem er es den verschiedenen Befehlshabern anheim gab, nach eigenem Ermessen zu verfahren, und den beiden Marschällen Marmont und Mortier für den Fall, daß sie nicht länger zu widerstehen vermögen, Vollmacht ertheilte, wegen der Uebergabe der Hauptstadt Unterhandlungen anzuknüpfen und mit den Ueberbleibseln ihrer Streitmacht sich an die Loire zurückzuziehen. Marmont, welcher am härtesten bedrängt war, nahm gleichwohl mehrere Stunden Anstand von jener Vollmacht Gebrauch zu machen, doch um 3 Uhr Nachmittags überzeugte er sich von der gänzlichen Unhaltbarkeit seiner Stellung, und bat um einen Waffenstillstand. Barklay de Tolly vom Hauptheere der Verbündeten bewilligte ihn auf zwei Stunden gegen die von Marmont übernommenen Verpflichtungen, daß er nicht nur die noch besezten Höhen verlasse, sondern auch den Beitritt Mortiers zu dem Waffenstillstand und die Räumung des Montmartre verbürge. Die Uebereinkunft wurde zwar dem Marschall Blücher zur vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten mitgetheilt, indessen Graf Langeron, welcher bereits den Sturm auf den Montmartre begonnen hatte, war schon so weit vorgedrungen, daß er die Nachricht des Waffenstillstandes nicht eher erhielt, als bis sein Fußvolk die Höhen vom Montmartre im Sturmschritt erstiegen und dabei über 20 Kanonen erobert hatte.

Nunmehr war für die französische Armee keine Möglichkeit mehr vorhanden, Paris noch länger zu vertheidigen, und zwar um so weniger, als die Einwohnerschaft im Ganzen keine Neigung zum Widerstand gezeigt hatte; die Unterhandlungen wegen der Uebergabe kamen daher ernstlich in den Gang. Sie verzögerten sich zwar noch bis tief in die Nacht, aber endlich wurde am 31. März Morgens um zwei Uhr die Capitulation abgeschlossen und unterzeichnet. Dieselbe hatte folgenden Inhalt:

1) die Heer-Abtheilungen der Marschälle, Herzog von Treviso (Mortier) und Herzog von Ragusa (Marmont) sollen Paris am 31. März Morgens 7 Uhr räumen;
2) sie werden alle Zugehörigungen ihrer Abtheilungen mitnehmen;

3) die Feindseligkeiten können erst zwei Stunden nach der Räumung der Stadt, sohin nur am 31. März früh 9 Uhr, wieder anfangen;
4) alle Zeughäuser, Werkstätte, Magazine und übrigen Militär-Anstalten sollen in dem Zustande gelassen werden, in dem sie sich befanden, ehe die gegenwärtige Capitulation vorgeschlagen wurde;
5) die Nationalgarde soll ganz von den Linien-Truppen getrennt sein, und wird beibehalten, entwaffnet oder entlassen werden, je nachdem es die Verbündeten für gut finden;
6) die Municipal-Gendarmerie wird der Nationalgarde völlig gleich gehalten;
7) die Verwundeten oder Nachzügler, welche am 31. März nach 7 Uhr Morgens noch in Paris verweilen, sollen Kriegsgefangene sein, und endlich
8) die Stadt Paris dem Edelmuthe der verbündeten Mächte empfohlen bleiben.

Aus dem lezten Artikel geht hervor, daß die Lage der französischen Armee ganz verzweifelt war, und daß die Hauptstadt unbedingt der Gnade der Sieger anvertraut wurde. Fürst Schwarzenberg hatte indessen vor der Eröffnung des Angriffes am 30. März schon einen Aufruf an die Einwohner von Paris erlassen, worin er sie zur Ruhe ermahnte und ihnen eine schonende Behandlung zusagte[2]); da ferner die Verbündeten überhaupt vom Geiste der Mäßigung beseelt waren, so hatte die französische Hauptstadt keine drückenden Maaßregeln zu besorgen.

Unterdessen war Napoleon von Doulevent aufgebrochen (29. März früh), und mit seiner Armee nach Troyes gerückt, wo die Garden nach einem angestrengten Marsch von 15 Stunden noch am Abend des 29. eintrafen. Schon auf dem Wege erfuhr man das Nähere über die Unternehmung der verbündeten Heere gegen Paris, und der Kaiser sandte seinen Adjutanten, den General Dejean, voraus, um den Einwohnern der Hauptstadt zu deren Ermunterung in der Vertheidigung seine bevorstehende baldige Ankunft anzukündigen. Von Troyes schickte auch Berthier zur Vervielfältigung der Nachrichten

---

[2]) Derselbe ist abgedruckt im politischen Journal vom Jahre 1814 S. 372 und 373.

über das Herbeirücken des Heeres seinen Adjutanten, den General Girardin, nach Paris. Am 30. März früh begleitete der Kaiser die Truppen noch bis Villeneuve sur Vannes; da er aber dort sich überzeugte, daß der Weg nach der Hauptstadt frei sei, so warf er sich in eine Postchaise und jagte im schnellsten Laufe der Pferde nach Paris voraus. Bei jedem Pferdewechsel erhält er neue und trübere Nachrichten, „die Kaiserin hat die Stadt verlassen..... der Feind ist vor den Thoren..... man schlägt sich.“ In verzweifelter Ungeduld trieb er die Postillione zu immer größerer Eile, der Wagen fliegt in rasendem Laufe dahin, endlich erreicht er am 30. März in der Nacht um 10 Uhr die Station Fromenteau bei Juvisy, nur noch fünf Stunden von Paris entfernt. Hier zeigen sich flüchtige Truppen-Abtheilungen, welche von Paris kommen, und die Officiere sagen aus, daß alles verloren sei, die Hauptstadt capitulirt habe. Napoleon will es nicht glauben, allein jezt erscheint der General Belliard und giebt ihm mit allen Einzelnheiten die Gewißheit der Capitulation von Paris. Mit erschütternder Gewalt ergreift den Kaiser der schreckliche Schlag! Wie? herabgestürzt von dem Gipfel seiner Macht, überwältigt, entwaffnet; der mächtige Beherrscher des europäischen Festlandes so gut wie entthront? Er kann es nicht fassen, die Sinne schwinden ihm, er wird todtenblaß, zittert, bricht in Angstschweiß aus und ruft: „ich bin verrathen!“ Endlich sammelt er sich und befiehlt, in dem weitern Marsch der flüchtigen Truppen inne zu halten; er will mit ihnen nach Paris eilen, sich an die Spize von Marmont's und Mortier's Soldaten stellen, und unter Beihülfe der Nationalgarden sowie seiner eigenen Garden, die in der Nacht ankommen sollen, Paris von Haus zu Haus vertheidigen; doch Belliard bemerkt ihm, daß nach der getroffenen Uebereinkunft die Truppen nicht mehr nach der Hauptstadt zurückkehren dürfen. Jezt giebt er seinem treuen Caulaincourt, welcher ihn begleitete, den Auftrag, nach Paris zu eilen und an den eingeleiteten Unterhandlungen in seinem Interesse Antheil zu nehmen, und dieses Mal ertheilt er ihm völlig unbedingte Vollmacht. „Nicht zu viel!“ rief ihm früher die Nemesis zu, „es ist zu spät!“ lautete jezt ihre erschütternde Stimme; — um vier Uhr Morgens kehrte der Herzog von Vicenza mit der Nachricht zurück, daß die Capitulation von Paris unterzeichnet und alles unwiderruflich verloren sei. Welche

Gefühle mochte Napoleon dem Botschafter gegenüber hegen, der ihm ein solches Ende so oft vorausgesagt, ihn so inbrünstig um Nachgiebigkeit und Mäßigung beschworen hatte?

General Dejean, welcher nach Paris vorausgesendet worden war, traf übrigens noch während des Kampfes ein und bevor der Waffenstillstand abgeschlossen oder die Unterhandlung über die Capitulation eingeleitet war. König Joseph befand sich damals schon auf der Flucht, wurde aber von dem General im Boulogner-Walde noch eingeholt und mit der Aufforderung zum äußersten Widerstand von der bevorstehenden Ankunft Napoleon's unterrichtet. Gleichwohl war Joseph nicht zur Umkehr zu bewegen, sondern wies den General Dejean an die Marschälle Marmont und Mortier, welche seine Vollmacht hätten. Es zeigte sich also, welchen unermeßlichen Fehler der Kaiser abermals begangen hatte, daß er seinem schwachen Bruder, welchen er doch schon längst kannte, die Vertheidigung der Hauptstadt anvertraut hatte. Indessen es muß auch anerkannt werden, daß jeder weitere Widerstand unnütz gewesen sein würde, die Herrschaft Napoleon's war auch innerlich untergraben, eine mächtige Opposition von Franzosen selbst war wider ihn thätig, und das Volk verließ ihn; nichts vermochte daher seinen Sturz zu verhüten, da sogar viele seiner Generale schwankten und zum Abfall sich anschickten, wie sich nun bald ergeben wird. Bis zum lezten Augenblick an die Hoffnung sich aufklammernd, daß sein Schwiegervater vor dem Untergang ihn schüzen werde, hatte der Kaiser in Sct. Dizier einen Zufall benüzt, um sich von Neuem an Franz I. zu wenden. Der östreichische Minister von Wessenberg war nämlich gefangen genommen und in das französische Hauptquartier gebracht worden. Napoleon ließ ihn sogleich in Freiheit sezen und mit einem Schreiben, worin er Gemahlin und Sohn dem Schuze des Kaisers Franz empfahl, zu diesem abreisen. Freiherr von Wessenberg traf indessen seinen Gebieter erst in Dijon, und auch abgesehen hievon, konnte die Sendung unter den gegebenen Umständen zu nichts mehr führen. Gleichwohl suchte Napoleon jenen Umstand zur Rettung seiner Hauptstadt zu benüzen, indem er den Marschällen in Paris durch den General Dejean sagen ließ, daß er mit dem Kaiser Franz von Oestreich in Unterhandlungen stehe, welche den Frieden herbeiführen würden. Mortier stellte deßhalb unter Beziehung auf die vorgebliche

Unterhandlung bei dem Fürsten Schwarzenberg nach der Schlacht vom 30. März den Antrag, daß man von den Angriffen auf Paris bis auf weitere Nachrichten abstehen und die Marschälle im Besitze der Hauptstadt belassen möge; allein Fürst Schwarzenberg gab natürlich jener Einflüsterung kein Gehör. Er betheuerte vielmehr, daß sein Gebieter dem Vertrage mit seinen Bundesgenossen treu bleiben und auf keine abgesonderten Unterhandlungen mit Napoleon sich einlassen werde, die Anträge Mortier's wurden darum zurückgewiesen. Als der Herzog von Vicenza am 31. März früh 4 Uhr bei seinem Gebieter mit der Nachricht wieder angelangt war, daß die Capitulation von Paris unterzeichnet sei, so klammerte sich Napoleon jezt an die Hoffnung an, vielleicht durch die Verwendung des Kaisers Alexander von Rußland sich retten zu können; er sandte sohin den Herzog von Neuem mit dem Auftrage ab, um jeden Preis zu Alexander zu dringen und durch dessen Einfluß günstige Friedens-Unterhandlungen anzuknüpfen. Alsdann begab er sich nach Fontainebleau, um dort die Ueberbleibsel der Armee um sich zu sammeln, und den weitern Ausgang der Dinge zu erwarten.

Paris war in der Nacht vom 30. auf den 31. März ruhig, man kannte den Abschluß des Waffenstillstandes und die eingeleitete Unterhandlung der Capitulation, mit wenigen Ausnahmen dachte Niemand an Widerstand, sondern eher an die Wiederkehr von Ruhe und Frieden, welche dem erschöpften französischen Volke so nöthig war und eine Folge des Einzuges der Verbündeten in die Hauptstadt zu sein schien. Mit dem Anbruch des Tages kam die Bevölkerung in eine ungewöhnliche Bewegung, weil alles auf die Art und Weise der Lösung der Regierungsfrage gespannt war. Es ist seltsam, die Nothwendigkeit der Veränderung der Regierung ward von der unermeßlichen Mehrheit der Bevölkerung als sich von selbst verstehend vorausgesezt, und auch jener Theil des Volkes, welcher von der Politik nichts verstand, ward gleichsam wie durch Instinct zu der gleichen Annahme geführt; nur war man über die Art des Wechsels sehr verschiedener Meinung oder unklar. Als die französischen Truppen, dem abgeschlossenen Vertrage gemäß, um 7 Uhr Morgens die Hauptstadt räumten, so trat schon die Stimmung der Bevölkerung zum Theil an den Tag, denn in den Stadtvierteln, wo die reichsten und angesehensten Familien wohnten, ließ sich nach

dem Abzuge der Truppen sogleich der Ruf vernehmen: „Nieder mit Bonaparte! Keine Conscription mehr, keine vereinigten Abgaben!“ In diesem Ausruf drückten sich die Haupt-Beschwerden der Nation aus, die Klage über die Entvölkerung Frankreich's durch die ewigen Kriege und die Verarmung des Landes durch Steuerdruck. Einige Stimmen fügten schon bei, „es leben die Bourbons!“ indessen sie fanden wenig Anklang; das Volk erwartete von der nothwendigen Veränderung der Regierung die bürgerliche Freiheit, deren Herstellung man den Bourbonen nicht zutraute. Zudem waren leztere dem Volke fremd geworden, so daß die Wiedereinsezung derselben nur in den höheren Gesellschafts-Kreisen angeregt wurde.

Während Paris in so großer Spannung und Erwartung schwebte, erfolgte am 31. März gegen Mittag der Einzug der Verbündeten. Kaiser Franz I. von Oestreich war in Dijon zurückgeblieben, es nahmen deßhalb nur der Kaiser Alexander von Rußland und der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen an der großen Feierlichkeit Antheil. Umgeben von mehreren Prinzen und Heerführern, zogen beide Monarchen an der Spize der preußischen Garde-Reiterei, mitten im Gewoge einer unermeßlichen Bevölkerung, zu Pferde in die französische Hauptstadt ein. Welchen Stoff gab nicht diese große Stunde zum Nachdenken? Vor 7½ Jahren hielt Napoleon stolz und triumphirend seinen Einzug in Berlin, während Friedrich Wilhelm III. in der Einsamkeit die Qualen seiner Niederlage und die Angst über seine Zukunft verbarg! Jezt sah hingegen der mächtige Kaiser der Franzosen, entfernt von seiner Hauptstadt, einsam und verlassen, mit Unruhe seinem weitern Schicksale entgegen, und Friedrich Wilhelm III., der tief gebeugte, gekränkte, mißhandelte König, zog an der Spize seiner Garden als Sieger in der französischen Hauptstadt ein! Aber auch für die gegenwärtigen Sieger enthielt solcher Wechsel der Dinge große Lehren, deren Vernachlässigung so wenig ungeahndet bleiben kann, als die Verhöhnung der Geseze der Weltordnung von Seite Napoleon's!

Wohl mochte der triumphirende Einzug der Verbündeten den Stolz der Franzosen verlezen, allein im Augenblick zeigte sich wenig davon; das Volk war über den Wechsel der Dinge vielmehr froh gestimmt und schien die Sieger fast als seine Befreier vom Druck anzusehen. Aus den Fenstern der Häuser wurden Tücher geschwenkt,

auf den Straßen Blumen gestreut und der glänzende Zug der Monarchen von tausendfachem Jubelruf begleitet [3]). Niemand mußte durch diese Erscheinungen mehr überrascht werden, als der Fürst von Metternich, welcher eine allgemeine Erhebung des französischen Volkes gegen die Verbündeten bei deren Eindringen in Frankreich gefürchtet und daher noch zu Ende 1813 in Frankfurt am Main Friedens-Vorschläge gemacht hatte, welche die Interessen und die Nationalehre der Deutschen tief verlezten. Im Weiterbewegen des Zuges kamen schon einzelne weiße Kokarden, das Zeichen der Bourbonen, zum Vorschein, und ein Trupp von Cavalieren zu Pferd suchte diese Zeichen durch Austheilung unter die Massen zu verbreiten; doch es war das nur ein Versuch einiger alten Edelleute, und wenn auch Manche aus dem Volke die weiße Kokarde annahmen, so mochten sie gleichwohl wenig dabei denken. Das allgemeine Gefühl der Bevölkerung blieb bei der Nothwendigkeit des Regierungswechsels stehen, ohne sich von der Art desselben Rechenschaft geben zu können; aber schon eine solche Stimmung kam den Verbündeten und denjenigen Franzosen, welche für die Wiederherstellung der Bourbonen arbeiteten, sehr zu Statten. Uebrigens machte auch die Freundlichkeit und die Leutseligkeit der beiden Monarchen von Rußland und Preußen auf die Einwohner von Paris einen günstigen Eindruck. Da vornehmlich der Kaiser Alexander den Volkshaufen, die sich um ihn drängten, fortwährend zurief: „wir kommen nicht als Feinde, sondern als Vermittler zu euch!" so stieg noch der Jubel der Bevölkerung, und die Feierlichkeit des Einzugs endigte sich unter gegenseitiger, allgemeiner Zufriedenheit. Jezt schon war es entschieden, daß der Besiznahme der französischen Hauptstadt von Seite der Verbündeten der Sturz Napoleon's und die Herstellung des Friedens schnell folgen werde.

[3]) Fürst von Metternich schrieb hierüber an den Minister von Hügel zu Frankfurt: „Das verbündete Heer zog am 31. März Morgens in die französische Hauptstadt ein: das Volk war ihm in großer Menge entgegen gekommen. J. J. M. M. der Kaiser von Rußland und der König von Preußen und die Oberheerführer der verbündeten Armee wurden mit dem tausendmal wiederholten Zuruf begrüßt: „Es leben die verbündeten Souveraine, es lebe der Friede, es leben unsre Befreier."

Fünftes Hauptstück.

Absezung Napoleon's. Vorbereitungen zum Frieden.

(Vom 31. März bis zum 29. Mai 1814.)

Unmittelbar nach dem Einzuge der Verbündeten in Paris drängte sich die Frage, wer fortan das Staatsruder Frankreich's führen soll? mit erhöhtem Nachdruck auf. Für ganz Europa war nach zweiundzwanzigjährigen Kriegen und Drangsalen ein schleuniger und dauernder Friede ein dringendes Bedürfniß, die Einleitung der Unterhandlungen desselben sezte jedoch vor allem eine anerkannte Staatsgewalt in Frankreich voraus, und es mußte demnach zunächst die eben gestellte Frage entschieden werden. Daß ein dauernder Friede mit Napoleon nicht möglich sei, hatten die lezten Congresse zu bestimmt erwiesen, und von dem Augenblick an, wo sich im Innern Frankreich's eine Opposition wider denselben erhob, war wenigstens bei den Monarchen von Rußland und Preußen der Gedanke eines Dynastie-Wechsels in Frankreich ernstlicher aufgetaucht. Schon im Februar 1814 hatte der Kaiser Alexander dem französischen General Reynier, welcher in Gefangenschaft gerathen war und ausgewechselt wurde, zu verstehen gegeben, daß der Kaiser der Franzosen ein Hinderniß des Friedens sei und darum von dem Staatsruder nothwendig entfernt werden müsse. Allerdings waren Alexander und Friedrich Wilhelm III. bei dem weisen Entschluß geblieben, sich nicht gewaltsam in die inneren Regierungs-Angelegenheiten Frankreich's zu mischen, allein die Volksstimmung, welche bei dem Einzug in Paris ihnen entgegentrat, überzeugte sie, daß die Mehrheit der Franzosen die Absezung Napoleon's selbst wünschen oder wenigstens ohne Widerstand annehmen werde. Fortan stand daher ihr Entschluß

fest, die Entthronung des französischen Kaisers durch eine Partei in Frankreich selbst aussprechen zu lassen.

Bei dem Einzug der verbündeten Heere in Paris hatte man sich über die Wahl der neuen Dynastie oder Regierungsform Frankreich's noch nicht entschieden, man schwankte vielmehr noch zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Lösung der Frage. Früher dachte man an die Erhebung Bernadotte's, des schwedischen Kronprinzen, zum Könige von Frankreich, und der Kaiser Alexander äußerte sich in solchem Sinne gegen den General Reynier. Bernadotte machte sich in der That viele Hoffnung und das war auch der Grund seiner Unthätigkeit im Felde und seines zweideutigen Benehmens, seitdem die verbündeten Heere in Frankreich eingedrungen waren, weil er dadurch die Franzosen für sich gewinnen wollte. Indessen Reynier bemerkte dem Kaiser Alexander sehr richtig, daß der Kronprinz von Schweden die Waffen gegen Frankreich getragen und dadurch die öffentliche Meinung für immer von sich abgewendet habe, daß er ferner kein so großes Ansehen unter den Marschällen genieße, um auf eine aufrichtige Unterwerfung rechnen zu können; demnach möchte die Erhebung desselben auf den französischen Thron zu Bürgerkriegen und neuen Krämpfen führen. Diese Bemerkungen waren so wahr und tief begründet, daß Bernadotte sofort ganz außer Frage kam. Da sonst kein französischer Marschall oder Staatsmann für den Thron sich zu eignen schien, so blieben nur noch zwei Fälle möglich, entweder mußte 1) eine Regentschaft zu Gunsten des Sohnes von Napoleon eingesetzt oder 2) die Dynastie der Bourbonen wieder hergestellt werden.

Am Nachmittag des 31. März, unmittelbar nach dem Einzug der Verbündeten in die französische Hauptstadt, versammelten sich mehrere einflußreiche Staatsmänner bei dem Kaiser Alexander von Rußland, welcher seine Wohnung bei dem Fürsten Talleyrand genommen hatte, und die Frage über die künftige Regierung Frankreich's wurde ernsthaft erörtert. Es waren von Seite der Verbündeten gegenwärtig: der König von Preußen und der Fürst von Schwarzenberg, als Stellvertreter des Kaisers von Oestreich, dann die Herren von Nesselrode, Pozzo di Borgo und der Fürst Lichtenstein, von französischer Seite hingegen Talleyrand, Pradt, Louis Montesquiou, Bourienne und Desolles, welche sämmtlich für die

Bourbonen günstig gestimmt waren. Obgleich bei den Monarchen von Rußland und Preußen die Entfernung Napoleon's bereits beschlossen und auch der frühere Gedanke an die Erhebung des schwedischen Kronprinzen auf den Thron Frankreich's schon beseitigt worden war, so verbargen sie aus Vorsicht und Mäßigung ihre eigentlichen Wünsche gleichwohl, und Alexander stellte die allein möglichen Fälle dahin fest, daß entweder 1) Napoleon am Staatsruder bleiben und an Macht nur so sehr beschränkt werden müsse, um fernerhin nicht gefährlich zu sein, oder 2) eine Regentschaft zu Gunsten seines Sohnes eingesezt, oder 3) Bernadotte zum König von Frankreich erhoben, oder 4) die Dynastie der Bourbonen wieder hergestellt werde.

Nunmehr nahm Talleyrand das Wort und erklärte, daß der zweite und der dritte Fall durchaus unzulässig sei. Was die Regentschaft betreffe, so enthalte das blos eine verschleierte Regierung Napoleon's, welche nur zu Verwirrungen führen könne; anbelangend die Erhebung Bernadotte's, so führe das abermals eine Soldaten-Regierung herbei, deren Frankreich müde sei, und wenn man doch einen Soldaten wolle, so müsse man den besten wählen, sohin Napoleon behalten. Deßhalb, erklärte Talleyrand freimüthig, ist nur eine Wahl zwischen Napoleon und Ludwig XVIII., dem Haupte der Bourbonen, möglich, alles andere hingegen eine Intrigue. Wer die Dinge unbefangen beurtheilt, muß zugestehen, daß dieser Ausspruch vollkommen richtig und den Umständen völlig angemessen war. Es wurde aber die Frage dadurch nicht nur sehr vereinfacht, sondern eigentlich entschieden, denn es war bereits ausgemacht, daß man von der Beibehaltung Napoleon's nichts wissen wollte. Alexander von Rußland erklärte demnach mit Zustimmung des Königs von Preußen und des Fürsten von Schwarzenberg, als Stellvertreter des Kaisers von Oestreich, daß die verbündeten Mächte weder mit Napoleon, noch mit irgend einem Mitgliede seiner Familie unterhandeln würden. Durch den Eifer der anwesenden Anhänger der Bourbonen wurde jene Erklärung nicht nur sogleich schriftlich verabfaßt, sondern auch so schnell gedruckt, daß sie schon nach zwei Stunden, sohin noch am Nachmittag des 31. März, an den Mauern von Paris angeschlagen war. Um das französische Volk für den Wechsel der Dinge, welcher nun nothwendig wurde, um so leichter zu gewinnen, hatte man der bemerkten Erklärung noch den Zusaz

beigefügt, daß die verbündeten Mächte einer andern Dynastie, als jener Napoleon's, in Beziehung auf die Gebietsfrage günstigere Bedingungen zugestehen könnten, weil dann nicht so große Gewährschaften für Erhaltung des Friedens nothwendig seien [1]). Endlich wurde der Senat eingeladen, eine provisorische Regierung einzusezen, welche die Staatsverwaltung übernehme und eine neue Verfassung für Frankreich vorbereite. Der Senat versammelte sich auch am 1. April und ernannte zu Mitgliedern der provisorischen Regierung den Fürsten Talleyrand, die Senatoren Beurnonville und Jaucourt, den Staatsrath Herzog von Dalberg und den Herrn von Montesquiou, welche sämmtlich die Wiedereinsezung der Bourbonen wollten. Schon am 2. April erklärte und beschloß hingegen der Senat, daß 1) Napoleon Bonaparte des Thrones von Frankreich entsezt und das in seiner Familie festgestellte Recht der Erblichkeit erloschen sei, 2) das französische Volk und die französische Armee des Eides der Treue gegen Napoleon Bonaparte entbunden werde, und 3) der gegenwärtige Beschluß sofort der provisorischen Regierung zugestellt, unverzüglich an alle Departements und Armeen gesendet, sowie in allen Vierteln der Hauptstadt bekannt gemacht werden soll [2]). Hierauf erließ die provisorische Regierung

---

[1]) Die Erklärung der verbündeten Mächte lautete also: „Wenn die Friedensbedingungen stärkere Garantien enthalten mußten, so lange es darauf ankam, dem Ehrgeize Bonaparte's Fesseln anzulegen, so müssen sie günstiger sein, soferne Frankreich, zu einer weisen Regierung zurückkehrend, sich selbst zum Unterpfand der Ruhe anbieten wird. Die verbündeten Souveraine erklären daher, daß sie nicht mehr mit Napoleon Bonaparte, noch mit einem Mitgliede seiner Familie unterhandeln werden, daß sie die Integrität Frankreich's so anerkennen, wie es unter den rechtmäßigen Königen war. Sie können sogar mehr thun, sie können den Grundsaz aufstellen, daß es zum Wohle von Europa nöthig ist, daß Frankreich groß und stark sei; sie wollen die Constitution, welche die französische Nation sich geben wird, anerkennen und garantiren.

[2]) Als Gründe der Absezung Napoleon's wurden in dem Senatsbeschluß vom 2. April 1814 angegeben, daß derselbe 1) Steuern und Lasten auf eine widerrechtliche Weise auferlegt, 2) eine Reihe von Kriegen wider den 50. Artikel der Verfassung ohne Beirath und Zustimmung der National-Repräsentation unternommen, 3) die Verfassung durch seine Verfügungen über Staatsgefängnisse verlezt, 4) die Verantwortlichkeit der Minister vernichtet, die Gewalten untereinander geworfen und die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe zerstört, 5) die als Recht der Nation festgestellte und geheiligte Preßfreiheit

eine Adresse an das französische Volk, worin ihm die Absezung Napoleon's angekündiget und die Rückkehr unter die väterliche Regierung der Bourbonen empfohlen ward. Durch einen zweiten Aufruf an die Armee suchte man auch diese für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen.

In Folge der despotischen und noch überdieß rein militairischen Herrschaft Napoleon's war Frankreich gleichsam in eine große Armee oder ein stehendes Feldlager umgewandelt worden und jeder selbstständige Geist der Bevölkerung entwichen. Außer den Führern der Armee und den höheren diplomatischen Beamten des Kaisers, hatte Niemand Ansehen, und die gesammte Bevölkerung gab sich abgestumpft den Eindrücken hin, welche von Oben herab auf dieselbe gemacht wurden. Da die geistige Erörterung in Beziehung auf Staatssachen sowohl durch die völlige Unterdrückung der Presse, als durch die Bewachung der gesellschaftlichen Unterhaltung von Seite der geheimen Policei viele Jahre lang gänzlich erstickt wurde, so war der Ideenkreis des Volkes in politischer Beziehung äußerst ärmlich. Sowie also das einzige lebendige Element der Nation, die Armee, in Auflösung überging, so blieb im Lande nur noch eine unselbstständige Masse zurück, welche ohne Ideen und ohne Führer sich wenigstens für den Augenblick einem Jedem hingab, welcher mit Zustimmung der siegreichen Verbündeten das Staatsruder ergreifen mochte. Unter solchen Umständen war es von der äußersten Wichtigkeit, daß die Partei, welche sich der Regierung bemächtigen wollte, nicht lange über die eigentliche Meinung des Volkes herumfragte, oder in Erörterungen hierüber sich einließ, sondern rasch zugriff und sich selbst als vorläufige Staatsgewalt geradezu einsezte. Talleyrand, welcher damals die ganze innere Entwicklung leitete, verstand das vortrefflich, er schrieb daher, der stillschweigenden Zustimmung der Bevölkerung gewiß, das einzuschlagende Verfahren kurz sowie

---

fortwährend der willkürlichen Censur der Policei unterworfen und zu gleicher Zeit der Presse sich bedient habe, Frankreich und Europa mit ersonnenen Thatsachen, falschen Maximen, den Despotismus begünstigenden Lehren und Schmähungen gegen auswärtige Regierungen zu überhäufen, mit den Mitteln, die man an Geld und Menschen ihm anvertraute, Mißbrauch getrieben, im Kriege die Verwundeten ohne Verband, ohne Hülfe, ohne Nahrung gelassen habe u. s. w.

nachdrücklich vor und handelte entschlossen, ohne sich auf viele Worte einzulassen. Dieses geschickte Verfahren vollendete den Sturz Napoleon's; denn da Schlag auf Schlag eine provisorische Regierung eingesetzt, die Entthronung Napoleon's sogar durch das Werkzeug ausgesprochen wurde, dessen er sich selbst zu seinen willkürlichen Staatshandlungen so lange bedient hatte, da endlich eben so rasch die Zurückrufung der Bourbonen mittelbar verfügt ward, so geriethen die Anhänger des Kaisers erst in Verwirrung, dann bald in Furcht über ihre Sicherheit oder Zukunft und verloren dadurch die Fähigkeit zum Handeln. Wurden aber nur sie einmal wankend, so mußte für ihren Gebieter alles verloren sein, da das Volk selbst weder die Fähigkeit noch die Kraft besaß, auf die Frage über die Regierungsform selbstständig einzuwirken. Das rasche und entschlossene Verfahren Talleyrand's mußte demnach unter den gegebenen Umständen unabwendbar die Wiederherstellung der Bourbonen begründen.

Während ein solcher Wechsel der Dinge sich einleitete, hatte der Herzog von Vicenza sich viele Mühe gegeben, den zweiten Auftrag seines Gebieters zu erfüllen und unmittelbar mit dem Kaiser Alexander von Rußland Unterhandlungen anzuknüpfen. Er hatte denselben am 31. März noch vor dem Einzug in Paris zu Bondy angetroffen und war, wegen persönlicher Zuneigung Alexander's zu ihm, freundlich empfangen, doch wegen Mangel an Zeit auf eine Audienz in Paris verwiesen worden. Dort konnte er inzwischen nicht eher zu Alexander gelangen, als bis die Erklärung, daß die Verbündeten mit Napoleon nicht mehr unterhandeln würden, unterzeichnet und zum Drucke befördert worden war; auch die zweite Sendung des Herzogs mußte daher vergeblich sein. Alexander von Rußland empfing ihn nur als Privatmann, den er persönlich schätzte, nicht als Abgesandten des französischen Kaisers und alle Vorstellungen desselben wurden höflich, allein entschieden abgelehnt. Im Verlaufe aller dieser Begebenheiten befand sich Napoleon im Schlosse zu Fontainebleau, von den verschiedenartigsten Gefühlen bewegt, bald von Reue zerrissen und von Angst gequält, bald von neuen Hoffnungen gehoben und über verwegenen Entwürfen brütend. Zuerst dachte er daran, sich mit den Ueberbleibseln seiner Heere über die Loire zurückzuziehen und den Krieg bis auf's Aeußerste

fortzusezen; dann kam ihm der Gedanke, durch einen kühnen Handstreich Paris wieder zu nehmen. Jezt erhielt er die Nachricht von dem erfolglosen Ausgang der zweiten Sendung Caulaincourt's und seine Hoffnungen spannten sich wieder ab; zugleich erbitterten ihn aber auch die Vorgänge in Paris und er beschäftigte sich bald von Neuem und ernstlich mit dem Plane, die Hauptstadt wieder einzunehmen. Aber die ersten Colonnen seines Heeres, welches von Troyes herbeizog, konnten nur am 1. und die andern am 2. April ankommen, und unterdessen hatte die Partei, welche sich in Paris für die Bourbonen erhob, schon zu viele Wurzeln gefaßt. Der Kaiser erließ zwar am 2. April einen Aufruf an seine Truppen, worin er sie aufforderte, zur Vertreibung des Feindes aus der Hauptstadt sich ihm anzuschließen und zu siegen oder zu sterben, auch würden Soldaten, Offiziere und selbst die jüngeren Generale ihm willig gefolgt sein, indessen der allmächtige Einfluß von Paris hatte bereits seine Wirkung auf die Marschälle und höheren Befehlshaber geäußert. Sobald in der französischen Hauptstadt irgend eine Partei die Zügel der Regierung ergriffen hat und von den Einwohnern auch nur stillschweigend anerkannt wird, so fällt es entgegengesezten Parteien außerhalb Paris immer schwer, gegen dieselbe mit Erfolg sich aufzulehnen. Man hat sich zu sehr daran gewöhnt, in der Hauptstadt Frankreich zu erblicken und und kein Franzose unternimmt leicht etwas gegen sein Vaterland, das die herrschende Partei in Paris gemeiniglich darstellt. Da nun in dem vorliegenden Fall sogar der unterwürfige und willenlose Senat es gewagt hat, den Kaiser Napoleon abzusezen, so mußte man glauben, daß das von der unermeßlichen Mehrheit der Nation begehrt oder gewünscht werde, die berechnenden Marschälle und Oberbefehlshaber im Heere Napoleon's fürchteten sohin, daß die Nation selbst die provisorische Regierung unterstüzen möchte. Alsdann mußten aber die Anhänger des Kaisers zu einer Faction herabsinken, welche wider den Willen der Gesammtheit ankämpft und einen eben so vergeblichen, als unseligen Bürgerkrieg erregt. Eine solche Stellung sagte den Notabilitäten bei der Armee nicht zu, weil an sich schon die meisten Franzosen an die Mehrheit sich anzuschließen gewohnt sind und jene noch überdieß eine hohe Stellung bei dem Anschluß an die unterliegende Minderheit zu verlieren hatten; die große Ach-

tung und Anhänglichkeit gegen Napoleon war durch die fortgesezten Niederlagen desselben ohnehin tief erschüttert und der Nimbus dessen persönlicher Ueberlegenheit zerstört worden, die Marschälle theilten deßhalb den Eifer auf Paris zu marschiren keineswegs, sondern waren zu einem andern Verfahren entschlossen. Zunächst übernahm es Macdonald, die Ansichten der höheren Befehlshaber dem Kaiser unverholen vorzutragen. Der leztere wußte noch nicht, daß der Senat seine Absezung ausgesprochen habe, und der Marschall machte ihn darum vor allem mit dieser wichtigen Neuigkeit bekannt. Napoleon verzog krampfhaft sein Antliz und schien wie vernichtet zu sein, allein bald wich Bestürzung dem Zorne und er schwur wiederholt, auf Paris zu marschiren. Als ihn jezt Macdonald Schritt vor Schritt der Erkenntniß seiner wahren Lage zuführte, als er bewies, daß eine Unternehmung gegen Paris nicht nur tollkühn, sondern auch ganz unmöglich sei, als er sogar versicherte, daß der größte Theil der Armee ihm nicht folgen würde, da brachen endlich die hochfahrenden Entwürfe des Kaisers zusammen, und er nahm den Vorschlag eines Mittelweges an, welcher von Caulaincourt ausging. Lezterer war nämlich auf den Gedanken gekommen, daß die Verbündeten vielleicht in eine Regentschaft zu Gunsten des Königs von Rom einwilligen würden, wenn Napoleon die Krone freiwillig niederlege. Dieses Auskunftsmittel wurde nun zu versuchen beschlossen und der Kaiser unterzeichnete am 4. April 1814 die Erklärung, daß er bereit sei, dem Throne zu entsagen, Frankreich zu verlassen und selbst das Leben für das Wohl des Vaterlandes hinzugeben, doch vorbehaltlich der Rechte seines Sohnes, der Regentschaft der Kaiserin und der Aufrechterhaltung der Geseze des Kaiserreichs.

Mit jener Urkunde wurden nun der Herzog von Vicenza, sowie die Marschälle Macdonald und Ney abgesendet, um die Genehmigung der Regentschaft bei dem Kaiser Alexander auszuwirken. Da sie durch Essonne reisen mußten, wo sich das Hauptquartier des Marschalls Marmont befand, so wollten sie auch diesen bei ihrer wichtigen Sendung sich beifügen. Indessen Marmont war bereits von der Absezung Napoleon's durch den Fürsten Schwarzenberg in Kenntniß gesezt und zum Anschluß an die provisorische Regierung eingeladen worden. Erfüllt von der eben erörterten Scheu, von der Mehrheit oder der nationalen Sache sich zu trennen, und dem Bürger-

krieg abgeneigt, erklärte er unter der Bedingung, daß dem Kaiser Napoleon Leben und Freiheit verbürgt werde, seine Bereitwilligkeit, mit seinen Truppen die Armee des Kaisers zu verlassen. Es wurde nunmehr am 4. April zwischen ihm und dem Fürsten Schwarzenberg ein Vertrag in jenem Sinn abgeschlossen. Durch das Zureden Caulaincourt's, Ney's und Macdonald's bewogen, begab sich jedoch Marmont nach deren Ankunft in Essonne zu dem Fürsten Schwarzenberg und bat denselben um die Zurückgabe seines gegebenen Wortes, was auch bewilligt wurde. Die drei Marschälle verfügten sich jezt mit Caulaincourt zu dem Kaiser Alexander von Rußland,um die Regentschaft auszuwirken; allein so beredt auch Macdonald die Sache vertheidigte, so war eine Aenderung der gefaßten Beschlüsse und der öffentlich bekannt gemachten Erklärung der Verbündeten dennoch nicht mehr möglich. Um sich das Unangenehme zu ersparen, die Ertheilung der abschläglichen Antwort auf sich allein zu nehmen, erklärte Alexander, daß er ohne Zustimmung des Königs von Preußen keine Entscheidung geben könne, daher dieselbe den Marschällen später mittheilen werde. Natürlich fiel dieselbe ablehnend aus, und auch die lezten Abgesandten Napoleon's brachten keine Hoffnung nach Fontainebleau zurück.

Während der Anwesenheit Marmont's in Paris hatten seine untergeordneten Generale Souham, Lebrun und Bordesolle, welche den abgeschlossenen Vertrag mit dem Fürsten Schwarzenberg gebilliget hatten, die Truppen nach Versailles geführt und dadurch von dem Heere Napoleon's getrennt. Dort glaubten die Soldaten wegen der Abwesenheit des Marschalls an einen beabsichtigten Verrath und gingen zur offenen Widersezlichkeit über; aber Marmont eilte nach Versailles und brachte sie wieder zur Unterwerfung. Nachdem die Marschälle Macdonald und Ney, sowie der Herzog von Vicenza am 5. April wieder vor dem Kaiser Alexander erschienen waren, so erklärte ihnen derselbe in Gegenwart des Königs von Preußen, daß es bei der Ablehnung der Regentschaft unwiderruflich sein Bewenden habe. Deßhalb kehrten jene Abgesandten sogleich nach Fontainebleau zurück, um dem Kaiser Napoleon die Nothwendigkeit einer unbedingten Abdankung zu eröffnen. In der Nacht vom 5. auf den 6. April trafen sie dort ein und erfüllten sofort ihren Auftrag, doch der Kaiser, an die Gewalt krampfhaft sich anklammernd,

konnte den Gedanken nicht ertragen, derselben sich entkleidet zu sehen. Er sprach vielmehr abermals von der Erneuerung des Krieges, wollte das eine Mal nach Paris marschiren, das andere Mal alle zerstreuten Heer-Abtheilungen vereinigen und sich hinter die Loire zurückziehen. Endlich schlug er vor, nach Italien zu marschiren und dort alle Unternehmungen sowie Eroberungen wieder von vornen anzufangen, allein mit jedem Tage, welcher inzwischen verlaufen war, hatte sich die in Paris ausgerufene neue Ordnung der Dinge mehr befestiget, immer mehr erschien die provisorische Regierung als der Wille der Mehrheit des französischen Volkes, die Partei Napoleon's dagegen als eine bloße Faction und jeder Widerstand als ein Versuch zur Erregung des Bürgerkriegs. Mit Ausnahme der Garde, wurden nunmehr selbst die Soldaten von jener Meinung ergriffen, und aus Abscheu gegen den Bürgerkrieg zur Unterwerfung unter die provisorische Regierung geneigt. Mit Schrecken gewahrte Napoleon also, daß ihn nicht nur das Volk, sondern auch seine eigenen Soldaten thatsächlich schon verlassen hatten; es blieb ihm sonach nichts übrig, als unbedingt abzudanken. Da ihm die verbündeten Souveraine Leben wie Freiheit verbürgt und noch überdieß die Souverainetät über die kleine Insel Elba zugesichert hatten, so unterzeichnete er am 11. April 1814 eine Urkunde, worin er für sich und seine Kinder den Thronen von Frankreich und Italien entsagte.

Verschiedene französische Geschichtschreiber behaupten, daß erst der Abfall Marmont's die verbündeten Monarchen bestimmt habe, die Regentschaft zu Gunsten des Königs von Rom zu verweigern, und daß jenes Ereigniß überhaupt die Entthronung Napoleon's veranlaßt habe; aber alles das ist durchaus irrig und den bestimmtesten Thatsachen entgegen. Nachdem die Verbündeten einmal durch öffentliche Anschläge feierlich erklärt hatten, daß sie weder mit Napoleon, noch mit einem Mitgliede seiner Familie unterhandeln würden, so war die Rückkehr zu der Regentschaft für immer unmöglich. Jene Erklärung wurde indessen schon am 31. März veröffentlicht und der Abfall Marmont's erfolgte erst am 2., der Abzug seiner Truppen nach Versailles hingegen erst am 5. April. Bevor der leztere vor sich ging und in Paris bekannt wurde, nämlich am 4. April, hatte der Kaiser Alexander durch seine ausweichende Antwort gegen die neuen

Abgesandten Napoleon's, die Marschälle Ney und Macdonald sowie den Herzog von Vicenza, schon zu erkennen gegeben, daß von der Regentschaft keine Rede mehr sein könne. Auch die Entmuthigung der Armee war nicht die Wirkung, sondern eher die Ursache des Abfalls von Marmont; überhaupt drückte sich der Widerwille gegen die Unterstüzung Napoleon's, seit der ausgesprochenen Absezung desselben, auch bei der Armee, welche fortan in der Fortsezung des Kampfes nur einen Bürgerkrieg erblickte, so entschieden aus, daß der entthronte Kaiser auch ohne den Schritt Marmont's und dessen untergeordneten Generäle auf die Hingebung, ja selbst den Gehorsam der Armee, mit Ausnahme der Garden, nicht mehr rechnen konnte.

Nachdem Napoleon am 11. April dem Throne unbedingt entsagt hatte, so wurde zwischen ihm und den verbündeten Monarchen am nämlichen Tage ein Vertrag abgeschlossen, welcher seine künftigen Verhaltnisse näher festsezte. Er entsagte darin für sich, seine Nachfolger und Nachkommen, sowie alle Mitglieder seiner Familie jedem Rechte der Souverainetät oder Herrschaft über Frankreich, Italien und jedes andere Land. Dagegen wurde ihm und seiner Gemahlin für ihre Lebenszeit der Gebrauch des Kaisertitels zugestanden, und ebenso seinen Blutsverwandten der Titel der Prinzen der kaiserlichen Familie. Hiernächst wurde dem Kaiser Napoleon für seine Lebenszeit die Souverainetät und das Eigenthum der Insel Elba, als eines abgesonderten Fürstenthums, übertragen und außerdem ein jährlicher Geldgehalt von zwei Millionen Franken ausgesezt, wovon die Hälfte der Kaiserin Marie Luise gehören sollte. Leztere erhielt die Souverainetät und das Eigenthum über die Herzogthümer Parma, Piazenza und Guastalla, welche auch auf ihren Sohn und ihre Nachkommenschaft in gerader Linie sich vererben sollen. Allen übrigen Mitgliedern der Familie Napoleon's, mit Inbegriff der Kaiserin Josephine, wurden angemessene Jahres-Einkünfte ausgesezt, und endlich nicht nur das Kriegsschiff, welches Napoleon nach Elba führen sollte, ihm als Eigentbum überwiesen, sondern ihm auch erlaubt, 400 Soldaten, welche freiwillig folgen wollen, mit sich zu nehmen, und als Garde bei sich zu behalten. Am 20. April 1814 reiste hierauf Napoleon, unter Begleitung von vier Commissairen der verbündeten-Mächte, nämlich des Generals Schuwaloff für Rußland,

des General Koller für Oestreich, des Obersten Campbell für England und des Generals Waldenburg-Truchseß für Preußen, nach der Insel Elba ab.

Inzwischen waren durch eine constitutionelle Acte des Senats, welche am 6. April 1814 erlassen wurde, Ludwig Stanislaus Xaver, Bruder des lezten Königs von Frankreich, und nach demselben die übrigen Glieder des Hauses Bourbon, nach der ehemaligen Ordnung, auf den Thron Frankreich's berufen worden. Bis zur Ankunft des Königs, Ludwig XVIII., war ferner der Bruder desselben, Graf von Artois, schon durch einen Senats-Beschluß vom 4. April, worin ebenfalls die Zurückrufung der Bourbons angekündigt wurde, zum General-Statthalter des Königreichs ernannt worden. Nachdem auf diese Weise die Regierungs-Verhältnisse im Innern Frankreich's geordnet worden waren, so mußte zu der Festsezung des Friedens zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten übergegangen werden. Vorbereitungen dazu wurden schon bald nach der ausgesprochenen Entthronung Napoleon's und der Zurückrufung der Bourbonen gemacht. Durch eine Verordnung vom 4. April 1814 erklärte nämlich die provisorische Regierung, daß nach den eingetretenen Verhältnissen zwischen den verbündeten Mächten und der neuen französischen Staatsgewalt Frankreich sich jenen Mächten als im Friedensstand befindlich anschließe. Deßhalb wurde verfügt, daß alle versammelten Conscribirten, dann sämmtliche Landwehr und der Landsturm auseinander gehen und sich in ihre Heimath begeben sollen. Da sowohl dieser Befehl vollzogen ward, als auch das stehende Heer sich der provisorischen Regierung unterworfen hatte, so wurden die Heere der Verbündeten schon am 10. April in weitläufigere Cantonnirungs-Quartiere auseinander gelegt. Nur die preussischen und russischen Garden, sechs Bataillone östreichische Grenadiere und zwei Reiter-Regimenter besezten Paris, indem ihnen zu ihrer Unterhaltung die Departements der Seine und Oise angewiesen wurden, von der Schlesischen Armee kam hingegen die Heer-Abtheilung von York in das Departement Pas de Calais, Kleist in das der Somme, Bülow in das Nord-Departement, Woronzow in jenes der Oise, Langeron in das der Aisne und Sacken in die Ardennen. Andrerseits erhielt von der großen Armee die sechste Abtheilung das Departement der Marne, die 5. (Wrede) die Vogesen, die 4. (Kron-

prinz von Würtemberg) das Departement der Yonne und Aube, und die 3. das der Cote d'or zum Standquartier. Die Südarmee unter Bubna dehnte sich vom Departement Montblanc bis in die Bezirke der Rhone, Saone und Loire aus. Was die französischen Truppen anbetrifft, so wurden sie in das Departement der Nieder-Seine (Rouen) und in die angrenzenden verlegt.

In Folge einer Erklärung des Kaisers Alexander, daß alle in Rußland befindlichen französischen Kriegsgefangenen frei gegeben werden sollen, erließ auch die provisorische Regierung von Frankreich am 14. April die Verfügung, daß sämmtliche auf französischem Gebiete befindlichen Gefangenen von den Heeren der verbündeten Mächte sofort in Freiheit zu sezen seien. Gleichzeitig wurden alle außerordentlichen Arbeiten und Ausrüstungen der Festungen eingestellt und unter die französische Armee zahlreiche Abschiede ausgetheilt. Endlich wurde am 23. April 1814 zwischen dem Grafen von Artois, als Generallieutenant des Königreichs, und den verbündeten Mächten ein allgemeiner Waffenstillstand abgeschlossen. In dem ersten Artikel des Vertrages wird festgesezt, daß die Feindseligkeiten zwischen der Streitmacht der Verbündeten und jener Frankreich's sowohl zu Land, als zur See auf allen Punkten in dem Augenblick eingestellt werden sollen, wo die französischen Befehlshaber ihre Unterwerfung unter den Generallieutenant des Königreichs zu erkennen geben. Durch den zweiten Artikel versprachen die Verbündeten das französische Gebiet, wie es am 1. Januar 1792 beschaffen war, sobald zu räumen, als die außerhalb desselben gelegenen Festungen von französischen Truppen verlassen und den Alliirten übergeben werden. Deßhalb sollte nach dem 3. Artikel des Waffenstillstands-Vertrages der Generallieutenant des Königreichs den Befehlshabern jener Festungen die Weisung ertheilen lassen, die Pläze in folgenden Fristen zu übergeben, jene am Rhein binnen zehn Tagen, die in Piemont und Italien innerhalb 14 Tagen, die spanischen binnen 20 Tagen und alle übrigen Festungen längstens bis zum 1. Juni 1814. Dagegen wurde die Einschließung aller zu Frankreich vom Jahre 1792 gehörenden Festungen von den Verbündeten aufgehoben. Die Artikel 4 bis 6 einschließlich des Stillstands-Vertrages bezogen sich nur auf See-Verhältnisse und im 7. ward angeordnet, daß alle Gefangenen und Geißeln von beiden Theilen

unverzüglich, ohne Auslösung und Auswechslung, in ihr Vaterland zurückgeschickt werden sollen. Uebrigens enthielt der Waffenstillstands-Vertrag vom 23. April 1814 noch den wichtigen Vorbehalt, der vorzüglich in Ansehung des zweiten Artikels von Bedeutung war, daß der Vertrag in keiner Weise den künftigen Friedensschluß beeinträchtigen oder präjudiciren, sohin für denselben nicht maaßgebend sein soll.

Bevor die Uebereinkunft vom 23. April geschlossen ward, oder zum Vollzug gelangen konnte, hatten sich bei den Festungen in Deutschland, welche noch von den Franzosen besezt waren, verschiedene Veränderungen ergeben. Cüstrin war zu Anfang März 1814 gänzlich ausgehungert und wurde darum von dem französischen Befehlshaber, welcher die starke Festung über ein Jahr vertheidiget hatte, am 17. jenes Monats endlich übergeben. Glogau hielt sich noch bis zum April, wurde aber dann auf die eingelaufene Nachricht der Capitulation von Paris unter der Bedingung eines freien Abzuges der Besazung von dem französischen Befehlshaber geräumt. Dagegen behauptete sich Wesel, wo sich die starke Besazung von 10,000 Mann unter einem entschlossenen Commandanten befand, auch nach der Uebergabe von Paris und dem Abschlusse des Waffenstillstandes vom 23. April fortwährend; ja als sogar der Befehl des Grafen Artois zur Auslieferung der Festung anlangte, so wurde dieselbe von dem Commandanten Bourke verweigert. Nachdem hierauf strengere Befehle eingetroffen waren, so hielt es Bourke doch für räthlich, sich zu unterwerfen, übergab am 6. Mai die Außenwerke und zog bald darauf nach Frankreich ab. Auch in den beiden Citadellen von Erfurt, dem Petersberg und der Cyriaksburg konnte der Befehlshaber Alton erst durch wiederholte geschärfte Weisungen aus Paris zur Uebergabe bewogen werden, welche endlich nach der Ankunft eines Commissairs des Grafen Artois am 16. Mai 1814 erfolgte. In Magdeburg hatte sich der Commandant Graf Lemarrois, wie Davoust in Hamburg, große Erpressungen und Bedrückungen gegen die Einwohner erlaubt, die Umgegend vielfach verheert und alles ausgeplündert, wohin er gelangen konnte. Durch die Stärke der Festung hielt er sich ebenfalls bis in den April 1814, auf die Nachrichten von Paris schloß er indessen am 23. April Waffenstillstand, welchem vier Wochen später die Räumung von Magdeburg folgte. Hamburg

hatte unter allen von den Franzosen besezten Pläzen am meisten gelitten, die strengen Befehle Napoleon's vereinigten sich hier mit der persönlichen Gemüthshärte des Commandanten Davoust, um die Leiden der Einwohner auf den höchsten Gipfel zu steigern. Weder die Person noch das Eigenthum war sicher, sowohl Privatleute als die öffentliche Bank unterlagen den härtesten Erpressungen, und des allgemeinen Elendes schien kein Ende zu werden [3]). Als Paris übergeben, die provisorische Regierung Frankreich's eingesezt und die Entthronung Napoleon's ausgesprochen worden war, theilte der russische General Benningsen, welcher vor Hamburg lag, dem Marschall Davoust jene Nachrichten zur Einstellung der Feindseligkeiten mit, gleichwohl nahm der leztere der Bank neue Summen weg, und verübte auch sonst noch ärgerliche Gewaltthaten. Auf die amtliche Nachricht des Regierungswechsels in Frankreich ließ er zwar am 29. April 1814 die weiße Fahne aufpflanzen und die Besazung für Ludwig XVIII. in Pflicht nehmen, dessenungeachtet verweigerte er die Uebergabe von Hamburg auch jezt noch, und befahl, daß die Festung fortan im Namen des französischen Königs bewacht und vertheidiget werden soll. Endlich erschien am 12. Mai der General Gerard, welcher von Ludwig XVIII an die Stelle von Davoust zum Befehlshaber der Truppen desselben ernannt worden war; Davoust legte nunmehr am 13. Mai das Commando nieder und reiste sogleich nach Frankreich ab. In Folge der jezt eingeleiteten Unterhandlungen fand sodann vom 26. Mai an die Räumung von Hamburg und am 31. der feierliche Einzug der russischen Truppen und der hanseatischen Freischaar statt.

So gingen nun allenthalben die Kriegszustände allmälig wieder zum Frieden, zur Ruhe und zur Ordnung über, und es war jezt nur noch der förmliche Friedens-Vertrag abzuschließen. Das Werk war umfassend und schwierig, kam aber bis Ende Mai 1814 wirklich zu Stande.

---

[3]) Davoust hatte der Bank von Hamburg 7½ Millionen Mark mit Gewalt geraubt und zugleich die schönen Umgebungen der Stadt verwüstet.

Sechstes Hauptstück.

Der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814.

Wenn die Beendigung eines großen Krieges durch einen weisen und dauerhaften Friedensschluß an sich schon eine schwierige Aufgabe ist, weil Mäßigung, mit Kraft vereiniget, entwickelt, Leidenschaften beherrscht, Gerechtigkeit geübt und tiefe Einsichten gezeigt werden müssen, so war insbesondere im Mai 1814 die Herstellung eines festen Friedens mit Frankreich ein Werk, welches auf Seite seiner Unternehmer bedeutende Fähigkeiten voraussezte. Seit zweiundzwanzig Jahren hatte der Kampf mit geringen Unterbrechungen gedauert, alle Verhältnisse Europa's waren erschüttert, alle Zustände verändert und in Frage gestellt; darum mußte der Friede nicht nur den europäischen Staatenbau auf breitere und festere Grundlagen wieder herstellen, sondern auch bei verschiedenen Völkern eine neue lebensfrische und verjüngende Verfassung im Innern zur Folge haben. Da der Krieg ein europäischer war, so mußte der Friede theils die völkerrechtlichen Beziehungen im Allgemeinen, theils die Interessen der einzelnen Völker im Verhältniß zu Frankreich betreffen. Für die deutsche Geschichte hatte derselbe demnach sowohl nach jener allgemeinen, als nach dieser besondern Richtung eine unmittelbare Bedeutung.

Soviel den allgemeinen völkerrechtlichen Standpunct anbetrifft, so mußte vorzüglich für die Beförderung des Handels und des Verkehrs sämmtlicher Nationen gesorgt werden. Dem Wohlstand waren durch die langwierigen Kriege schwere Wunden geschlagen worden, ein schwunghafter Handel machte eines der Hauptmittel zur Heilung derselben und zur Emporhebung des Nationalwohlstandes

in den einzelnen Ländern aus, er hätte darum durch gerechte und weise Bestimmungen des europäischen Völkerrechts vornehmlich in Schuz genommen werden sollen. In Betreff des besondern Friedens zwischen Frankreich und Deutschland kamen hauptsächlich zwei Gegenstände zur Sprache, die Berichtigung der Grenzverhältnisse und die Entschädigung Deutschland's für die seit 20 Jahren im Innern erlittenen Beraubungen. Dadurch warfen sich allerdings wichtige Fragen auf, gleichwohl war deren Lösung leichter, weil dafür ein sicher leitender Anhaltspunct gegeben war, welcher die Forderungen der Gerechtigkeit und der Billigkeit vereinigte, sohin auch den Pflichten der Mäßigung von Seite Deutschland's entsprach. Ueber das Grenz-Verhältniß gab nämlich das nationale Princip Maaß und Ziel. Was vermöge der Abstammung deutsch ist, noch jezt deutsche Sprache und deutsche Sitte hat, gehört zu Deutschland, denn Frankreich hatte solche Gebietstheile nur durch Ränke oder den Mißbrauch der Waffenmacht widerrechtlich an sich gerissen, und jezt war der Sieg wie die Waffenmacht auf der Seite des Rechts. Anbelangend die Entschädigung Deutschland's für die im Innern erlittenen Erpressungen, so würde Frankreich zu Grunde gegangen sein, wenn man ihm den Ersaz alles dessen hätte auferlegen wollen, was seine Heere in Deutschland gekostet oder geschadet hatten. Dagegen war es nur billig, wenn man die Zurückgabe aller Kunstgegenstände forderte, welche die Franzosen gewaltsam aus Deutschland weggeschleppt haben, und den Ersaz der Kriegs-Contributionen und außergewöhnlichen Lieferungen, welche die französische Republik und dann Napoleon in Deutschland mit Gewalt erhoben haben. Bei einem solchen Vergleich war unsere Nation immer noch der hart beschädigte Theil, demnach mit den Pflichten der Mäßigung vollkommen im Einklang. Hierin bestanden die Hauptgesichtspuncte, welche die deutschen Staatsmänner bei der Unterhandlung des Friedens zu beobachten hatten; wir gehen nun zu dem Inhalte des abgeschlossenen Friedens-Vertrages über, um zu erfahren, inwieferne den leitenden Grundsäzen Genüge geschah.

Der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 enthält vier besondere Verträge zwischen Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen einerseits und Frankreich andererseits, nämlich zwischen jedem jener vier Staaten und Frankreich einen Vertrag, welche jedoch sämmtlich gleichlautend waren. In dem ersten Artikel wurde gesagt,

daß zwischen beiden sich einigenden Mächten auf immerwährende Zeiten Friede herrschen soll. Durch den zweiten wurde festgesezt, daß das Königreich Frankreich die Integrität seiner Grenzen behält, wie diese in dem Zeitpunct vom 1. Januar 1792 beschaffen waren, und daß es noch außerdem eine Gebietsvermehrung nach der Grenzlinie des folgenden Artikels empfange. Von der Seite Belgien's, Deutschland's und Italien's wurde nämlich die Grenze vom 1. Januar 1792 durch den dritten Artikel des Friedensschlusses zu Gunsten Frankreich's in der Art verändert, daß 1) im Departement von Jemappes die Kantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay zu Frankreich gewiesen wurden, und 2) im Departement der Sambre und Maas die Kantone Valcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne, 3) daß im Moseldepartement Frankreich durch eine Linie vergrößert wurde, welche von Perle bis Fremersdorf gezogen war, und 4) im Saardepartement durch die Bezirke Saarbrück und Arnewal, sowie einen Theil des Bezirks Lebach. Außerdem erhielt Frankreich nicht nur die deutsche Festung Landau, sondern auch noch einen umliegenden deutschen Bezirk, um dieselbe mit dem an Frankreich verschenkten Gebiete in unmittelbare Verbindung zu sezen. In Betreff des Rheins sollte der Thalweg die Grenzscheide bilden. Durch den fünften Artikel wurde die Schifffahrt auf dem Rheine von dem Puncte an, wo er schiffbar wird, bis in die See in der Art für frei erklärt, daß sie Niemanden untersagt werden kann. Ein künftiger Congreß sollte sich mit den Grundsäzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste, dem Handel aller Völker am meisten günstige Weise geordnet werden können. Derselbe Congreß würde ferner festsezen, inwiefern gleiche Grundsäze auf alle übrigen Ströme im Sinne des erleichterten Verkehrs anzuwenden seien.

Durch den sechsten Artikel des Friedensschlusses wurde bestimmt, daß Holland, unter der Souverainetät des Hauses Oranien, eine Gebiets-Vergrößerung erhalten soll; jedoch dürfe der Titel und die Souverainetät über Holland niemals einem Fürsten zukommen, welcher eine auswärtige Krone trage. In demselben Artikel wurde noch festgesezt, a) daß die Staaten Deutschland's unabhängig sein und durch ein föderatives Band (lien fédératif) vereiniget werden sollen, und b) daß die Schweiz unabhängig bleibe und sich selbst zu regieren

fortfahre. Am merkwürdigsten war der achtzehnte Artikel dieses seltsamen Friedensschlusses. Nicht genug, daß für die in Deutschland von den Franzosen erhobenen Contributionen nicht die mindeste Vergütung verlangt wurde, verzichteten die deutschen Mächte noch außerdem auf alle Summen, welche die Regierungen aus Verträgen für Lieferungen oder Vorschüsse, welche der französischen Staatsgewalt in den verschiedenen seit 1792 stattgefundenen Kriegen geleistet worden sind, zu fordern hatten. Nur die Bezahlung der Summen, welche Privatpersonen oder Privatanstalten auf den Grund von Verträgen oder andern Verpflichtungen zu fordern haben, wurde ausbedungen. Zu dem Ende sollten unmittelbar nach der Ratification des Friedensschlusses von beiden Theilen Commissarien ernannt werden, welche sich mit der Untersuchung jener Forderung, der Liquidation der zurückgeforderten Summen und der Festsetzung der Art und Weise beschäftigen, wie die französische Regierung Zahlung zu leisten hätte. Die nämlichen Commissarien würden die Aushändigung der Rechtstitel, Schuldscheine und Urkunden vornehmen, auf welche die contrahirenden Mächte wechselseitig Verzicht geleistet haben.

Hiernächst sollten die Staatsschulden, welche auf den von Frankreich zurückgegebenen Ländern speciell haften oder hypothecirt sind, wie jene, welche ausdrücklich für die innere Verwaltung gemacht wurden, diesen Ländern zur Last bleiben. Deßhalb würden der französischen Regierung vom 22. December 1813 an alle diejenigen Schulden zurückgegebener Länder zu gut gerechnet werden, welche zu Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind, die Rechtstitel der noch nicht eingeschriebenen hingegen den Regierungen der betreffenden Länder eingehändigt werden. Alle Summen, welche Unterthanen dieser Länder als Cautionen oder Deposita in französische Kassen eingezahlt haben, werden von der französischen Regierung zurückerstattet und ebenso von den Regierungen jener Länder diejenigen Summen, welche in dieser Art französische Unterthanen in der Landeskasse hinterlegt haben. Staatsdomainen, die in den ehemaligen französischen Departements von Belgien, des linken Rheinufers und der Alpen unter einem lästigen Rechtstitel erworben worden sind, wurden den Erwerbern als ihr Eigenthum gesichert. Auch blieb das Heimfalls- und Abschoß- oder Abzugsrecht, welches zwischen Frankreich und

andern Ländern durch Verträge abgeschafft worden war, für die Zukunft aufgehoben. Ferner verpflichtete sich die französische Regierung zur Herausgabe aller Schuldurkunden, Verschreibungen und Rechtsverbriefungen, die von französischen Heeren oder Verwaltungen in fremden Ländern weggenommen worden sind. Alle diejenigen, welche nicht mehr aufzufinden seien, wurden für nichtig und wirkungslos erklärt. Sämmtliche Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, die den zurückgegebenen Ländern gehören, mit Einschluß derjenigen, welche in vorübergehend besezten Staaten von den verschiedenen Heeren fortgenommen worden sind, sollten bei der Uebergabe jener Länder oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben wieder ausgeliefert werden. Endlich sezte der zweiunddreißigste Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 fest, daß binnen zwei Monaten alle bei dem Kriege betheiligten Staaten Bevollmächtigte nach Wien senden werden, um auf einem allgemeinen Congresse die Uebereinkünfte zu treffen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Friedens-Vertrages vervollständiget werden sollen. Sämmtliche Artikel, deren Inhalt hier nicht besonders erwähnt wurde, betreffen die Verhältnisse anderer Völker zu Frankreich, sohin ein nicht deutsches Interesse [1]).

Abgerechnet die Bestimmungen über die Rheinschifffahrt und deren analoge Anwendung auf andere Ströme, enthielt der Pariser Friede keine Fürsorge für die Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren und die Beschüzung des internationalen Handels nach großem Maaßstabe. In dieser Beziehung wurden wichtige völkerrechtliche Fragen ganz mit Stillschweigen übergangen, und selbst die Vorschriften über die Rheinschifffahrt waren so unbestimmt und schwankend, daß sie der verschiedenartigsten Auslegung fähig blieben, und zu den größten Streitigkeiten und Plackereien führen konnten.

Vollends auffallend und selbst empörend war es, daß der Zurückgabe der Kunstschäze, welche die Franzosen in den verschiedenen

---

[1]) Der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 steht im Moniteur vom 2. Juni 1814, dann von deutschen Quellensammlungen unter andern in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band I., S. 9 bis 33 nach dem französischen Originaltext, in den Zeiten von Voß Th. XXXVIII., S. 363 bis 400 (französisch und deutsch), und im Politischen Journal vom Jahr 1814 S. 562 bis 588, ebenfalls in beiden Sprachen.

Ländern geraubt hatten, in dem Pariser Frieden keine Erwähnung geschah. Zwar hörte man, daß die Siegesgöttin von dem Brandenburger Thor in Berlin zurückgefordert und gegeben worden sei, doch von der Erstattung der vielen Gemälde, Bildsäulen und andern Kunstgegenstände, welche aus deutschen und andern Ländern weggeschleppt wurden, verlautete keine Sylbe. Es bedurfte vielmehr neuer wichtiger Ereignisse, um in dieser Beziehung endlich Gerechtigkeit erlangen zu können.

Daß ein Friede, wie er zu Paris am 30. Mai 1814 abgeschlossen wurde, in nationaler Beziehung der Lohn der Anstrengungen unseres Volkes sein werde, hätte wohl kein Deutscher geglaubt, welcher Richtung oder Meinung er auch angehören mochte. Wenn im Jahr 1793 oder 1794, nachdem sich die deutschen Regierungen widerrechtlicher Weise in die inneren Angelegenheiten Frankreich's gemischt hatten, ein solcher Friede als eine Strafe für ihren anmaßenden Angriff von den siegreichen Franzosen vorgeschrieben worden wäre, so ließ er sich erklären; allein jezt, wo Frankreich nach ungerechten Eroberungen und grenzenlosen Bedrückungen Deutschland's endlich besiegt worden war, übersteigt er alles Begriffs-Vermögen und kann nur Staunen und Unwillen erregen. Um die maaßlose Ungerechtigkeit, ja die Schmach eines solchen Friedens am besten darzulegen, darf man den Fall nur umwenden. Wir wollen einmal annehmen, daß die deutschen Mächte in dem Kriege von 1792 gesiegt, daß sie Paris besezt, die schönsten Kunstwerke weggeschleppt, harte Geld-Contributionen von vielen hundert Millionen beigetrieben und das nationale Gebiet von Frankreich so zerstückelt hätten, wie das die Franzosen gegen Deutschland begangen haben. Dann nehmen wir an, daß das französische Volk nach jahrelangen Leiden mit unwiderstehlicher Kraft sich erhoben, seine Dränger vertrieben habe und nun von seiner Seite siegreich in Wien und in Berlin eingerückt wäre. Würde jezt irgend ein Staatsmann in Frankreich zu finden gewesen sein, welcher durch den Friedensschluß nicht nur Elsaß und Lothringen, sondern auch noch von dem altnationalen Frankreich einen Theil zur Versöhnung der Besiegten abtreten, und zugleich auf die Erstattung der geraubten Kunstschäze, sowie der Kriegs-Contributionen verzichten wollte? Niemand wird uns in der Behauptung widersprechen, daß sich in ganz Frankreich und bei allen

Parteien nicht ein einziger Staatsmann gefunden haben würde, der einen solchen schimpflichen Frieden zu unterzeichnen im Stande war! Und wenn es auch einen gegeben hätte, so würde sich doch die französische Nation einem solchen Frieden nun und nimmermehr unterworfen haben! In dieser Thatsache allein liegt das Uebermaaß von Schmach, welche man durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 auf die Deutschen häufte. Der materielle Verlust oder Gewinn kommt dabei gar nicht in Betracht, sondern die Sicherung oder Verlezung eines heiligern Gutes, der Würde des Volkes. So lange sich Staatsmänner in Deutschland finden, welche die National-Ehre nach Gefallen unter die Füße treten können, und so lange sie es ungestraft thun dürfen, so lange giebt es kein Heil für Deutschland. Nicht der Freiheitssinn, sondern das National-Gefühl ist die edelste Eigenschaft eines Volkes, ja ohne das leztere ist eine wahre, würdige Freiheit gar nicht denkbar, die Freiheit kommt und verschwindet vielmehr mit dem lebendigen, tiefen Sinn für National-Ehre, wie die Geschichte aller Völker und am meisten die der Deutschen so klar erwiesen hat.

Außer den Rücksichten, welche man der Ehre und der Würde Deutschland's als Gesammtheit zu erweisen verpflichtet war, geboten auch die wichtigsten Erwägungen der Staatskunst die Zurückforderung von Elsaß und Lothringen, sowie überhaupt eine bessere Beachtung aller rechtmäßigen Ansprüche der deutschen Nation. Von einem Staatsmanne fordert man mit Recht vor allem Voraussicht, seine Politik soll nie von einem Tage auf den andern leben, sondern vielmehr die Verhältnisse mit einem übersichtlichen Blick beherrschen und insbesondere die nothwendigen Folgen gährender Zustände oder wichtiger Staatsmaßregeln berechnen. Bei der Einleitung der Friedens-Unterhandlungen mit der neuen Regierung in Frankreich wußte man nun, daß nach den verschiedenen Verträgen, welche während des Krieges zwischen den verbündeten Mächten geschlossen wurden, bedeutende Gebietsveränderungen auf den Frieden mit Frankreich folgen mußten. Es war bedungen worden, daß sowohl Oestreich, als Preußen auf den Zustand vor dem Kriege von 1805 zurückversezt würden, und gleichzeitig hatte Fürst Metternich den Kronen Baiern und Würtemberg den Besiz ihrer Länder, oder angemessene Entschädigungen zugesichert, Preußen hatte ferner auf eine

bessere Abrundung seines Gebietes einen billigen Anspruch erworben und alle diese Verhältnisse konnten größere Veränderungen nothwendig machen, als man Anfangs vielleicht geglaubt hatte. Eine billige Berücksichtigung der Wünsche Preußen's mochte zur Ausmittelung eines entsprechenden Gegenvortheils für Oestreich wichtigere Abtretungen von Seite Baiern's erfordern, als in der ursprünglichen Absicht lag; dadurch mochten wieder namhafte Opfer Würtemberg's und Baden's nöthig werden, sohin das Bedürfniß gegeben sein, die leztere Dynastie jenseits des Rheins zu entschädigen. Kurz, Klugheit und Vorsicht erhob die Zurückforderung von Elsaß und Lothringen zu einem Gesez der Nothwendigkeit, um bei dem schwierigen Ausgleichungs-Geschäft über die Ansprüche der verschiedenen Höfe einen weiteren Spielraum zu gewinnen. Jenes Ausgleichungs-Geschäft konnte sich zugleich durch den großen Zwiespalt der Interessen so sehr verwickeln, ja es konnte am Ende so heftige Leidenschaften erwecken, daß ein neuer Krieg ausbrechen mochte. Auch diese Rücksicht gebot dringend, schon im Voraus die Stellung Deutschland's gegen Frankreich zu verstärken und dazu gehört namentlich die Besiznahme von Elsaß und Lothringen, sowie die Zurückerstattung der Kriegs-Contributionen, welche die Franzosen in Deutschland erpreßt hatten. Allein alle diese wichtigen Erwägungen blieben den deutschen Staatsmännern, welche den Pariser Frieden unterhandelten, fremd oder gleichgültig, der traurige Vertrag sollte sich also vollenden!

Was die Ursachen eines so unwürdigen Friedensschlusses betraf, wie der Pariser vom 30. Mai 1814 für Deutschland war, so lag die erste in dem Uebermaaß der Aengstlichkeit, um nicht zu sagen der Feigheit, mit der man Anfangs die Macht Napoleon's und später den Widerstand des französischen Volkes fürchtete. Diese Schwäche ging vornehmlich von dem Fürsten Metternich aus und erzeugte noch auf französischem Boden die übertriebenen und entwürdigenden Zugeständnisse und Anerbietungen von Chatillon. Nach dem Einzuge in Paris hatten sich alle eingebildeten Gefahren eines verzweifelten Widerstandes der französischen Nation als ungegründet gezeigt; aber da man jezt die Entthronung Napoleon's beabsichtigte, so wollte man dem Volke keine härteren Friedens-Bedingungen vorschreiben, als man dem Kaiser angeboten hatte. Um vielmehr das Volk mit der Herrschaft der Bourbonen zu versöhnen, versprach man noch

etwas günstigere Bedingungen und so erfolgte die Erklärung der Verbündeten vom 31. März 1814 unmittelbar nach deren Einzug in Paris, worin den Franzosen noch ein größeres Gebiet versprochen ward, als sie unter ihren Königen besessen hatten. Durch jenen unseligen Schritt war man gebunden und konnte in Beziehung auf die Grenzfrage nicht viel anders handeln, als im Friedensschluß geschah.

Eine weitere Ursache des leztern lag in dem großen Staatsfehler, welchen die beiden deutschen Großmächte im Jahr 1811 begangen hatten, und den wir früher schon hervorgehoben haben. Da dieselben nämlich dortmals es versäumten, die allgemeine Gährung Deutschland's in Verbindung mit dem Kaiser von Rußland, der im Jahre 1811 zur Kriegs-Erklärung wider Frankreich bereit war, zum Sturze der fremden Herrschaft zu benüzen, so erlangte Rußland, das nun den ersten Stoß allein aushalten mußte, durch die selbstständige Erschütterung der Macht Napoleon's ein zu großes Uebergewicht, welches sich fortan vielfach bei den politischen Fragen äußerte. Ja, dasselbe machte sich auch in Paris noch geltend, obgleich der ganze Verlauf der Feldzüge von 1813 und 1814 so unwiderleglich, klar und bestimmt erwiesen hatte, daß im Felde Napoleon hauptsächlich durch die Preußen und vornehmlich durch Blücher geschlagen worden war. Ohne die schlesische Armee, ohne die Großthaten der preußischen Heere von Bülow und Kleist bei der großen und der Nordarmee wäre die Macht des französischen Kaisers im Felde nie gebrochen worden. Troz dieser augenfälligen Thatsache zeigte sich bei den Friedens-Unterhandlungen in Paris noch ein ungebührliches Uebergewicht des Kaisers Alexander von Rußland; — so lange wirken in der Politik erhebliche Staatsfehler der Kabinete nach. Alexander erschien sohin gleichsam als das Haupt der Coalition, und die französischen Staatsmänner wußten das vortrefflich zu benüzen, indem sie den russischen Kaiser durch Artigkeiten, ehrerbietiges Benehmen und selbst Schmeicheleien gewannen. So fanden die Franzosen in dem Beherrscher aller Reußen, welcher, ohne daß er es wußte, eingenommen war, den wärmsten Fürsprecher und die kräftigste Stüze. Auf solche Weise wurden ihnen nicht nur in Beziehung auf die Grenzen so maßlose Zugeständnisse gemacht, sondern auch die Zurückgabe der geraubten Kunstschäze, sowie der Ersaz der erpreßten Contributionen erlassen.

Indessen die Hauptursache des schmachvollen Pariser Friedens für Deutschland lag immer in der Gleichgültigkeit des östreichischen und preußischen Kabinets gegen das gemeinsame Vaterland. Fürst Metternich insbesondere sah sich nur als östreichischen und nicht als deutschen Minister an; was kümmerte ihn also Deutschland, wenn er nur die Interessen Oestreich's gehörig vertreten und gewahrt hatte? Bei dem preußischen Kabinet fand sich dortmals eine bessere deutsche Gesinnung, gleichwohl stand auch bei ihm das besondere Interesse Preußen's noch im Vordergrund und wenn man auch für jenes Deutschland's die besten Wünsche hatte, so ging der Eifer doch nicht so weit, daß man sich deßwegen mit Rußland oder Oestreich überwerfen wollte. Der Staatskanzler Hardenberg verhielt sich daher bei der Grenzfrage zwischen Frankreich und Deutschland, als Gesammtheit, mehr leidend. Eine rühmliche Ausnahme machte der edle Gneisenau, welcher allen seinen Einfluß aufbot, um das Elsaß wieder mit dem Mutterlande zu vereinigen; allein troz aller Energie, mit welcher er hierin von dem Freiherrn von Stein unterstüzt wurde, siegte der überwiegende Einfluß Rußland's wegen der Gleichgültigkeit Oestreich's. Jezt sah man im Leben selbst die ungeheuern Nachtheile eines Mangels an allgemeinem deutschem Nationalgefühl, welcher aus der Aufhebung der Reichseinheit entsprang. Um hierüber ganz klar sehen zu können, darf man nur die Frage von einem andern Gesichtspunct auffassen, und man wird dann über die Ergebnisse erstaunen. Nichts kann beschämender für Deutschland sein, als die unläugbare Thatsache, die wir oben feststellten, daß im umgekehrten Verhältniß kein französischer Staatsmann einen ähnlichen Frieden unterzeichnet, nie die französische Nation einem solchen sich unterworfen haben würde. Sind aber nur die Franzosen von einem solchen edlen Stolz erfüllt? Nein, die Preußen sind es nicht minder, doch, wohl gemerkt, nur soviel ihr besonderes Interesse anbetrifft. Würde es in Preußen damals einen einzigen Staatsmann gegeben haben, welcher einen Frieden unterzeichnen mochte, welcher Preußen in seine historischen Rechte nicht wieder eingesezt, ihm wenigstens nicht das zurückgegeben hätte, was es verloren hat? Nein, nicht einen, und wenn sich auch einer gefunden hätte, so würde die Bevölkerung einem für sie so schimpflichen Frieden sich nie unterworfen haben. Auch von Oestreich ist im Wesentlichen das Gleiche zu sagen.

Würde der Fürst von Metternich einen Frieden unterzeichnet haben, welcher die historischen Rechte Oestreich's verlezte? Würde er Salzburg und Tyrol, obgleich sie früher abgetreten waren, je aufgegeben haben? Nimmermehr, und wenn er dessen fähig gewesen wäre, so hätte er sich gegen den Unwillen der höhern Stände in Oestreich nicht behaupten können. Aehnliches finden wir in Beziehung auf die kleinern Staaten Deutschland's; kein baierischer, sächsischer, würtembergischer, badischer oder hannöverischer Minister würde ohne die äußerste Noth den Rechten seines Landes etwas vergeben und die Bevölkerung jede Preisgebung eines Rechtes mit Unwillen aufgenommen haben. Nur in Beziehung auf Deutschland ist alles lau, weil es kein Deutschland gibt. Die besondern Interessen der einzelnen Länder und Dynastien verschlingen die allgemeinen der Nation, können beide neben einander gewahrt werden, so laufen die allgemeinen mit nebenbei; außerdem werden sie den besondern ohne alles Bedenken geopfert. Wir haben einen preußischen, östreichischen, baierischen, würtembergischen, badischen, sächsischen Patriotismus, welcher sich mit dem englischen und französischen recht gut messen kann [2]), allein keinen deutschen. Handelt es sich um die Verlezung der besondern Landes-Interessen, so fängt das Volk sogleich Feuer und ist für die Vertheidigung derselben, namentlich für die Wahrung der Landesehre, auch zu Opfern geneigt. Werden dagegen nur die Rechte und die Würde Deutschland's beleidiget, so mißbilliget man das höchstens, indessen soweit der besondere Landes-Vortheil nicht unmittelbar bedroht ist, erhebt man keine Hand zur Vertheidigung der allgemeinen National-Interessen.

Ein solcher Zustand ist für die edleren Deutschen wahrhaft peinigend und versezt sie beständig in einen Zustand kummervoller Betrachtungen oder erbitterter Aufregung. In allen größeren Zeiten,

---

[2]) Wie sträubten sich die Bauern in Elsaß gegen die Herrschaft der Franzosen, welche gänzliche Hingebung und rühmliche Thatkraft erwiesen die baierischen Bauern, um sich gegen die Herrschaft Oestreich's zu vertheidigen? Mit welchem Nachdruck erhoben sich die Bauern in Baiern, Schwaben und Franken in den 1790er Jahren gegen die Franzosen? Welche seltene Heldenmüthigkeit und ächte Vaterlandsliebe entwickelten vollends die Tyroler im Jahre 1809? Wie schlugen sich die Oestreicher im Jahre 1809, — welche Opfer brachten sie? Und was thaten vollends die Preußen im ganzen Befreiungskriege?

vornehmlich in den Stunden ernster Gefahr, spricht man immer so viel von einem deutschen Vaterlande, von dessen früherer Würde und Hoheit, von der Nothwendigkeit seiner Wiedererhebung, und doch wird das Wort nie zur That. Ist auch durch große gemeinsame Anstrengungen etwas Tüchtiges geleistet worden, so bemächtigen sich die Landes-Interessen wieder des Erfolges und suchen ihn nur für sich auszubeuten, ohne an das gemeinsame Vaterland zu denken. Wo man dem leztern nur durch Worte dienen kann, geschieht es bereitwillig, aber für das einheitliche Deutschland zu handeln, ihm Opfer zu bringen, kommt nur Wenigen in den Sinn. Darum wird der deutsche Patriotismus, welcher manchmal bei den Mächtigen Mode wird, beinahe widerlich, weil er nie die Probe der Selbstaufopferung aushält, und meistens zur Heuchelei herabsinkt. Unter solchen Umständen wäre es ebenso gut, den ewigen Redensarten einmal ein Ende zu machen und geradehin zu erklären, daß es kein Deutschland, also auch weder deutsche Rechte noch Pflichten gebe. Dann weiß Jedermann, woran er ist, befleißigt sich des preußischen, östreichischen, baierischen Patriotismus u. s. w. und ist doch wenigstens mit sich selbst im Einklang. Lange wird der gegenwärtige, unnatürliche Zustand auch nicht mehr bestehen; entweder muß man mit Ernst, mit Thaten und nicht mit Worten, daran gehen, ein wirkliches, einheitliches Deutschland mit wahrer, Achtung gebietender Macht einer obersten Reichsgewalt auf großartigen Grundlagen herzustellen, oder die Idee eines Deutschland's, das nur ein körperloses Wesen mit der Unfähigkeit zum Leben ist, für immer fallen lassen und einschließlich auf die Landes-Interessen sich werfen. So lange nur von einem Bunde der einzelnen Staaten die Rede ist, kann jeder einzelne ebenso gut, und zuweilen vielleicht selbst zu seinem Vortheile, mit einem fremden Staate einen Bund schließen.

Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 hat demnach die tiefen Wunden, an denen Deutschland leidet, erst recht aufgedeckt und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht; denn wenn ein solcher Friede nach den ungeheuren Anstrengungen des deutschen Volkes, nach der edlen, herrlichen Begeisterung, welche vornehmlich in Preußen herrschte, möglich war, was mochte erst in trüben Zeiten erfolgen? Man hätte unter solchen Umständen meinen sollen, daß die Bekanntmachung jenes Friedens in Deutschland allgemeinen Unwil-

len und selbst eine Art von Aufregung hervorgebracht haben müsse. Indessen das allmälige Hinsterben der Nation, als Gesammtheit, sollte sich noch deutlicher zeigen, jene Bekanntmachung wurde von den Massen mit Gleichgültigkeit aufgenommen, und nur die wenigen höher stehenden Männer wurden dadurch verlezt. Auch in dieser Beziehung machte die Bevölkerung in Preußen eine rühmliche Ausnahme, sie fühlte die Schmach des Pariser Friedens am meisten, und sprach sich auch nachdrücklich darüber aus. „Wie läßt es sich mit dem gesunden Menschenverstand, wie mit der Gerechtigkeit vereinigen;" sagte man, „daß die schöne Gelegenheit, welche vielleicht nie zurückkehrt, zur Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland nicht benüzt wurde? Wer kann aber vollends begreifen, daß man den Franzosen die Summen schenkte, welche dieselben durch methodische Plünderung aus Deutschland weggeschleppt haben? Versündiget sich das östreichische Kabinet nicht an seinen verarmten Unterthanen, wenn es die Gelder, welche man diesen seit langen Jahren so erbarmungswürdig abpreßte, den Franzosen schenkt? Begeht das preußische Kabinet nicht dieselbe Pflicht-Verlezung?" Es war schwer auf solche Fragen befriedigend zu antworten!

Die einzig mögliche Entschuldigung, oder vielmehr Ausflucht zur scheinbaren Beschönigung des seltsamen Friedensschlusses war die Besorgniß eines verzweifelten Widerstandes der gesammten französischen Nation. Allein die Berufung auf eine solche Gefahr ist an sich schon unschicklich, weil sie schwachsinnige Aengstlichkeit, oder vielmehr noch etwas schlimmeres ausdrückt; denn sie läuft auf die Behauptung hinaus, daß die vereinigten Kräfte Europa's nicht im Stande waren, die Franzosen zur Erstattung eines ungebührlichen Raubes und zur endlichen Schadloshaltung der Völker zu zwingen, welche sie seit 170 Jahren an Gebiet, Geld und Gut ausgeplündert haben. Uebrigens war jene Furcht seit dem Eindringen der verbündeten Heere in Frankreich von Schritt zu Schritt durch die Ereignisse immer mehr zerstreut oder widerlegt worden, und hatte nach der erfolgten Besezung von Paris, der Entthronung und der Wegführung Napoleon's, sowie endlich der Erklärung des südlichen Frankreich's für die Bourbonen auch keinen Schatten eines Grundes mehr für sich. Fortan mußte Frankreich bei dem Versuch einer Fort-

setzung des Krieges nothwendig in Parteien zerfallen und diejenige, welche den Widerstand gegen die Verbündeten wagen wollte, hoffnungslos verloren sein. Denn sie hatte nicht nur die unermeßlichen fremden Heere, sondern auch die Anhänger der Bourbonen zu bekämpfen, und konnte bei der Abneigung der Reichen wider Krieg, Verheerung und bürgerliche Krämpfe, sowie der Gleichgültigkeit und Lauheit eines andern Theils der Bevölkerung, auf den begeisterten Aufschwung der Revolutionszeit nicht mehr rechnen, und zwar um so weniger, als auch die allgemeine Entvölkerung und Erschöpfung des Landes ihn nicht zuließ. In keiner Weise ließ sich also die empörende Ungerechtigkeit entschuldigen, welche durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wider Deutschland durch die verbündeten Mächte und zwar mit Einwilligung der deutschen Höfe selbst verübt wurde. Man hätte daher meinen sollen, daß wenigstens die Bevölkerung in Preußen, welche damals das meiste Nationalgefühl besaß und mit wahrer Hingebung für das Wohl des Vaterlandes wirkte, alle Kräfte zur Auswirkung eines ehrenvollen Friedens aufgeboten haben würde. Gleichwohl muß im Interesse der geschichtlichen Treue bemerkt werden, daß sogar in Preußen die Unzufriedenheit mit dem Pariser Frieden sich nur auf Worte beschränkte. Was konnte man sonst thun? sagt man wohl; doch warum zeigte sich denn das preußische Volk nicht so geduldig, als die Privat-Interessen seines Landes später bei dem Wiener Congresse zur Sprache kamen? Würde die Bevölkerung eine ernstliche Verletzung derselben ertragen, würde sie die Opposition auch nur auf Redensarten beschränkt haben, wenn man Preußen nicht wenigstens eben so groß gemacht hätte, als es im Jahre 1806 vor dem Krieg mit Frankreich war? Zuverlässig nicht! Ueberhaupt kam die innere Krankheit Deutschland's, als Gesammtheit, bei den Erörterungen über die Gebiets-Verhältnisse der einzelnen Staaten noch deutlicher an den Tag. In Sachsen, in Baiern und vielen andern Ländern wurde der Pariser Friede mit einem Gleichmuth aufgenommen, welcher wenig von Gleichgültigkeit verschieden war; als hingegen Sachsen getheilt und Baiern zu einem ihm mißfälligen Ländertausch gezwungen werden sollte, da schlug der Unwille der Bevölkerung in helle Flammen aus. Thatsachen der Art sind entscheidend und machen jede Rechtfertigung oder Entschuldigung der stumpfsinnigen Unterwerfung unter

den Pariser Frieden unmöglich. Es ist so, wie wir sagten, der preußische, baierische, sächsische, östreichische Patriotismus u. s. w. hebt den deutschen auf, und wenn das nicht durchgreifend sich ändert, so muß Deutschland, als Gesammtheit, früher oder später auch in der Idee untergehen.

Unmittelbar nach dem Abschluß des Pariser Friedens, und zwar am 3. Juni 1814, erließ der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen eine feierliche Danksagung an das Volk und das Heer, worin er der großsinnigen Aufopferung des erstern und der heldenmüthigen Tapferkeit, sowie der Ausdauer des leztern ein ehrendes Denkmal sezte. Zugleich wurden zur verdienten Belohnung der Marschall Blücher zum Fürsten Blücher von Wahlstatt, der General York zum Marschall und Grafen York von Wartenburg, der General Gneisenau zum General der Infanterie und zum Grafen von Gneisenau, Kleist zum Grafen Kleist von Nollendorf, Bülow zum Grafen Bülow von Dennewitz und Tauenzien zum Grafen Tauenzien von Wittenberg erhoben. Dem Staatskanzler von Hardenberg ward die Ehre zu Theil, zum Fürsten ernannt zu werden. Am 6. Juni landete hierauf der König von Preußen, in Begleitung seiner vornehmsten Feldherren und des Kaisers Alexander von Rußland, zu einem Besuche in England zu Dover. Dieser Besuch gab Veranlassung zu einem großartigen Triumph, mit welchem ein freies Volk die Beendigung des langwierigen Krieges feierte. Die erhebenden Festlichkeiten, welche zu Ehren der beiden Monarchen veranstaltet wurden, waren nicht von der Policei geboten, wie es bei ähnlichen Vorfällen auf dem Continente so oft der Fall war, sondern das Volk beging aus eigenem begeistertem Antrieb ein Nationalfest, in welchem die ganze Größe und Würde eines freien Landes hervortrat. Nichts war geeigneter, den fremden Monarchen den Unterschied eines Staates mit absoluter Fürsten-Regierung und eines selbstständigen Volkslebens, welches auf großartigen Institutionen beruht, eindringend vor Augen zu stellen. Die Ehrenbezeigungen der englischen Nation gegen ihre beiden gekrönten Gäste waren bedeutend, weit ausgezeichneter und herzlicher hingegen jene, welche man dem greisen Helden Blücher erzeigte. Es war, als wenn eine höhere Gerechtigkeit des Organes des würdigen englischen Volkes sich bediente, um auszusprechen, wem in der schönen Zeit

der Thaten vor allen die Palme des Ruhmes gebührte? Das englische Volk war trunken von der Bewunderung Blücher's und erwies ihm Ehren, wie sie vielleicht nie einem Sterblichen widerfuhren. Solche Huldigungen haben in der Regel wenigen Werth, zumal wenn sie von einem knechtischen, oder zwar freien, doch rohen Volk dargebracht werden; allein im gegebenen Falle machten sie eine Ausnahme und nahmen gleichsam den Charakter einer Gerechtigkeit der Weltordnung selbst an, da sie aus dem innern begeisterten Antriebe eines selbstständigen edlen Volkes, wie das englische, aufrichtig und ungezwungen hervorgingen und überhaupt ganz eigenthümlich waren. Blücher war daher von dieser Auszeichnung mehr gerührt, als von allen den Würden, womit seine Verdienste gerechter Weise belohnt worden waren, und der bescheidene Mann versteckte seine tiefe, freudige Erschütterung, wie der ächte Genius, hinter den Scherzen des Humors. Die Gerechtigkeit, womit die ausgezeichnete englische Nation die Verdienste Blücher's unter allen seinen Zeitgenossen hervorhob, war vielleicht die schönste Erscheinung jener bedeutenden Zeit; England war in dem Kampfe für die Unabhängigkeit der Völker selbst so groß, und wenn es dennoch die höchste Ehre dem bescheidenen, wir möchten fast sagen, kindlichen Blücher zusprach, so war das eine That des Edelmuthes und hochsinniger Tugend, welche selten in der Geschichte vorkommt.

So ruhten denn die Waffen. Die deutschen Heere schickten sich unmittelbar nach dem Abschluß des Pariser Friedens zur Rückkehr in das Vaterland an, und es warf sich nunmehr die inhaltschwere Frage auf, in welchem Sinne die innere Verfassung Deutschland's wieder aufgebaut werden soll? Viel war in dieser Beziehung durch den unseligen Friedensschluß verloren, da er manche Hülfsquelle abgrub, welche zur Befruchtung der inneren Verhältnisse gedient haben würde, und zugleich die Ausgleichung mancher sich bekämpfenden Interessen erschwerte. Dessenungeachtet hätte noch Ruhmwürdiges vollbracht und auch der Verbesserung der begangenen Fehler für die Zukunft vorgearbeitet werden können, wenn nur in Beziehung auf die innere Verfassung Deutschland's großartige, schöpferische Ansichten gefaßt und mit eben so vieler Kraft, als Würde durchgeführt worden wären. Blieben auch Elsaß und Lothringen für jezt verloren und dadurch die Herstellung der ächtnationalen Grenzen

Deutschland's zur Zeit vereitelt, so waren doch die Niederlande und Holland von Frankreich getrennt und konnten nach dem Geiste unserer angestammten Reichsverfassung zu dem Mutterlande in ein Verhältniß gebracht werden, welches den Wohlstand, die Macht und die Würde beider Länder wie jene des Mutterreichs lebendig entwickeln und zu bleibenden, reichen Resultaten geleiten konnte. Ebenso vermochte die innere Kraft der deutschen Nation durch die Weisheit einer einheitlichen und freien Verfassung, einer Verfassung, wofür die geschichtliche Entwicklung dem wahren Staatsmanne unschäzbare Elemente an die Hand gab, in einer Weise befruchtet und gehoben zu werden, daß Deutschland die ihm gebührende Stelle unter den großen Nationen ehrenvoll wieder einnehme. Alles hing daher von den organischen Beschlüssen des Congresses ab, welchem die Feststellung der neuen Verfassung Deutschland's zur Aufgabe gesezt war.

Wir sind nun bei der wichtigsten Periode der neuesten deutschen Geschichte angekommen, bei jener, welche darüber entscheiden sollte, ob die leitenden Staatsmänner auf der Höhe der Zeit standen, ob darum Deutschland dem Zustande der reifen Völkerbildung entgegengeführt, oder einer neuen, ermattenden und abstumpfenden Uebergangs-Periode, ja vom Gesichtspunkte der gemeinsamen Nationalität betrachtet, vielleicht gar der endlichen, unwiderruflichen Auflösung überliefert werden sollte? Die Blätter der vaterländischen Geschichte werden fortan unendlich lehrreich, und ein Mangel an Warnungen, Belehrungen und Ermahnungen der Erfahrung wird nicht die Ursache sein, wenn nicht endlich die Weisheit über den Stumpfsinn, der Charakter über die Schwäche und der Gemeinsinn über den Eigennuz den Sieg davon tragen sollte!

Achtes Buch.

Der Congreß von Wien bis zur Erlassung der deutschen Bundesacte.

(Vom 30. Mai 1814 bis zum 10. Juni 1815.)

Erstes Hauptstück.

Verfassungs-Fragen in Deutschland.

Als die Waffen ruhten, als die siegreichen deutschen Heere nach ihrem Vaterlande zurückzogen, wendeten sich die Augen der gesammten Nation nach Wien, wo die Fürsten des Reichs in eigener Person oder durch Bevollmächtigte sich versammeln sollten, um über die neue Verfassung Deutschland's zu berathen und zu beschließen. Groß war das Werk, welches man zu bauen, bedeutend die Aufgabe, welche die Staatsweisheit zu lösen hatte: das Vaterland hatte lange und viel gelitten, die Wunden, welche die fremde Bedrückung ihm geschlagen, waren noch nicht geheilt und das Volk zugleich von den ungeheuern Anstrengungen erschöpft, welchen es sich zur Befreiung des Vaterlandes in der lezten Zeit so ruhmvoll unterzog: schwere Pflichten der Dankbarkeit lagen den Fürsten ob, alles vereinigte sich denn, um diesen die Nothwendigkeit aufzuerlegen, den öffentlichen Ansprüchen auf Erleichterung des Volkes, Wiederherstellung des Nationalwohlstandes und Begründung einer freien würdigen Verfassung gerecht zu werden. Das Fürstenwort, daß solches geschehen werde, war in feierlicher Weise ertheilt worden, es galt sohin jezt der gewissenhaften redlichen Erfüllung desselben.

Es war das Manifest von Kalisch, wodurch die Fürsten das gesammte deutsche Volk zu den höchsten Opfern und Anstrengungen wider die fremden Unterdrücker aufgefordert, jedoch auch für den Fall des Sieges die Wiederherstellung einer einheitlichen und freien Verfassung Deutschland's zugesichert hatten: jenes Manifest mußte daher den Verhandlungen des Wiener Congresses über die künftige staatsrechtliche Einrichtung Deutschland's zunächst zum Grunde gelegt werden. Nach ihm sollte die Verfassung eines ehrwürdigen Reiches, in Freiheit und Einheit gehalten, aus dem eigenen Geiste der Nation, oder mit andern Worten aus deren geschichtlichen Entwicklung hervorgehen. Der Worte waren wenig, allein sie bargen einen tiefen Sinn und zeigten bei richtiger Auffassung und Anwendung desselben wirklich alles, was dem Vaterlande Noth that. In der Geschichte der deutschen Gesezgebung und Staatsverfassung liegen kostbare und unendlich werthvolle Elemente für die Begründung eines fruchtbaren, würdigen und erhabenen Nationallebens, und das Sinken der deutschen Volkszustände, das Hinsiechen der Freiheit in den lezten Jahrhunderten, endlich der Verlust der National-Unabhängigkeit und alles Elend der jüngsten Vergangenheit kam theils daher, daß man die Fortbildung jener edlen Elemente des öffentlichen Wohles unterbrach, und die Verfassung ausarten sowie absterben ließ, andern theils daher, daß man fremde Sitten und Einrichtungen nachahmte, die weit unter den deutschen standen und zugleich mit dem Genius der Nation unverträglich waren. Darum mußten die Staatsmänner gegenwärtig in den tiefen Schacht deutscher Gesezgebungs- und Verfassungs-Grundsäze hinabsteigen und aus den reichen Adern des geistigen Nationalschazes die Elemente für die neue Gestaltung des Vaterlands heraufholen, dann aber dieselben nach den Fortschritten der Zeit edler ausbilden.

Die erste Anforderung an die neue Verfassung Deutschland's war die Begründung ächter und wahrer öffentlicher Freiheit. In keiner Beziehung giebt die Geschichte aller Völker, und namentlich jene der Deutschen, ernstere sowie dringendere Lehren, als in dieser. Auf der wohlgeordneten, weisen Freiheit eines Volkes ruht nicht nur der Wohlstand, sondern auch die sittliche Würde desselben, nicht blos die Fülle und Fruchtbarkeit des Nationallebens, sondern auch dessen Ebenmaaß und Anmuth, nicht allein die edlere Bildung, vielmehr

auch der Zustand höherer Humanität. Wo also die öffentliche Freiheit verkümmert wird und hinsiecht, da erzeugt sich sogleich Armuth und Elend, vermehren sich die Laster, verkehrt sich die Männlichkeit in Knechtssinn und Feigheit, wuchert das Unkraut der Rohheit und droht die Sittlichkeit unter Völlerei und Ausschweifungen der Unterdrücker zu Grunde zu gehen. Jederzeit sinkt mit der Freiheit auch die Kraft und Macht des Volkes nach Außen, und wenn die innere Auflösung, welche der Verkümmerung der Freiheit stets folgt, entschieden das Uebergewicht gewinnt, so führt der Staatsverfall am Ende gar zu dem Verluste der National-Unabhängigkeit und zu der Unterjochung unter das Ausland. Das hatte die jüngste Geschichte Deutschland's unwiderruflich bewiesen. Indessen die wohlgeordnete und weise Freiheit eines Volkes ist nicht so leicht zu finden, als schnell erregbare Einbildungskräfte sie oft darstellen, sie ist nicht das Erzeugniß abstracter Vernunft-Theorien, sondern der reifen Erfahrung, welche in langem tiefen Forschen den Gang der bildenden Natur ablauscht. Der Staat ist kein papierner Vertrag, keine todte Pappen-Gestalt, sondern ein wirklicher, lebendiger Organismus, welcher nicht aus gleichen, vielmehr aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezt ist. Deßhalb entsteht sowohl die Lebensfähigkeit, als der Werth ihrer Leistungen, aus der reichen Mannigfaltigkeit der organischen Elemente, welche in einer langen Abstufung von den rohesten bis zu den feinsten, von den gewöhnlichsten bis zu den edelsten Kräften fortlaufen. Die Menschen sind nicht gleich, sondern in den Anlagen, Gesinnungen und Fähigkeiten höchst verschieden, manche Stufen derselben stehen schon durch die Anordnung der Schöpfung selbst tiefer, manche höher, dieser Theil der Gesellschaft ist schon von Natur edler, der andere weniger edel ausgestattet, nur wollen wir dadurch nicht gesagt haben, daß sich die Art der geistigen Ausstattung auch immer in den Familien regelrecht vererbt. Nie war darum ein Grundsaz irriger, als jener der amerikanischen und der französischen Revolution, daß alle Menschen gleich seien; nie war ein Grundsaz zugleich gefährlicher und in seinen Folgen oft bis zum Schandern verderblicher. Deutschland genoß in früheren Jahrhunderten die Freiheit, wie sie nach dem Standpunkte der Bildung möglich war, allein sie ruhte auf der Grundlage verschiedener Stände: ein wohlhabendes fleißiges Landvolk, geschüzt durch

heilsame Geseze über Erhaltung des Besizes, gewerb- und handelsreiche Bürger, gekräftigt durch freie Städte-Ordnungen, ein ritterlicher Adel, im Genusse edler Unabhängigkeit zur Verbreitung des Wissens und feinerer Sitten bestimmt, weise Fürstengeschlechter, zur Entwicklung der Volkskräfte berufen, sollten in lebendiger Wechselwirkung den Reichthum, die Anmuth und die Würde des Nationallebens begründen, und es geschah auch annäherungsweise wirklich, so lange ein jeder Stand in seinen eigenthümlichen Rechten geschüzt, so lange sie alle auf die Leitung des Ganzen einen verhältnißmäßigen Einfluß ausübten und gegenseitig die Rechte eines jeden Standes achteten. Es gab in Deutschland eine Zeit, wo auch die Weisesten und Freisinnigsten des Volkes, die eifrigsten Beförderer der Freiheit, die Verschiedenheit der Stände als die Quelle der gemeinsamen Wohlfahrt erkannten, wo sie bei einreißenden Mißbräuchen und Bedrückungen die Verbesserung niemals in der Aufhebung des Stände-Unterschiedes, sondern in der richtigen Abgrenzung der Rechte und Pflichten eines jeden Standes suchten. Jene schlichte, einfache Weisheit großer Vorfahren giebt auch der Gegenwart noch manchen warnenden und belehrenden Wink.

Volks-Vertretung mußte in Beziehung auf die Begründung bürgerlicher Freiheit die Hauptgrundlage der neuen Verfassung Deutschland's werden. Die Leiden mehrerer Jahrhunderte hatten bewiesen, daß ein gesunder, kräftiger Staat ohne die Mitwirkung des Volkes in der Gesezgebung und Verwaltung nicht möglich ist. Schon das historische Recht der Deutschen fordert, daß ohne Beirath und Zustimmung des Volkes keine Geseze gegeben oder geändert und keine Steuern oder andere Lasten aufgelegt werden können. Dasselbe Recht erheischte ferner die Aufsicht oder Controle über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte von Seite des Volkes. Alle jene Rechte wurden durch Bevollmächtigte oder Vertreter ausgeübt, welche die Bevölkerung erwählte, doch geschah die Vertretung nicht nach der Wahl einzelner Bezirke, so daß alle stimmfähigen Einwohner nur eine Wahlversammlung bildeten, sondern nach Ständen. In einer solchen Einrichtung lag eine große, heilsame Weisheit, denn in der Staatsgesellschaft walten sehr verschiedene Interessen ob, und es ist am nüzlichsten, wenn in der gesezgebenden Versammlung nicht Individuen, sondern Interessen vertreten, jene Versammlungen sohin

ähnlich, wie das Volksleben selbst, nach den verschiedenen Ständen zusammengesezt werden. Wenn z. B. bei den neuen Landständen Deutschland's, welche von dem Wiener Congreß eingeführt werden mußten, ein Achtel der Abgeordneten von und aus dem Adel, ein zweites von der Geistlichkeit, ein drittes von den wissenschaftlich gebildeten Männern, ein viertes vom Handels- und Fabrikstand, zwei Achtel von allen Bürgern der Städte und zwei Achtel von den Bauern und Landeigenthümern gewählt wurden, so mochten die Verhandlungen einer solchen Versammlung unfehlbar größere Mannichfaltigkeit sowie größeren Reiz erlangen und ihre Beschlüsse zuverlässig dem practischen Leben heilsamer gewesen sein, als jene von Versammlungen, welche das Volk nur im Allgemeinen, so zu sagen im Bausch und Bogen darstellen.

Neben der Volks-Vertretung war sowohl zum Schuze des Rechtes, als zur Erziehung des Volkes für ein freies, würdiges Staatsleben Oeffentlichkeit der Rechtspflege nothwendig; es war ferner in peinlichen Fällen zur Sicherung der öffentlichen, wie der individuellen Freiheit das Geschwornengericht unerläßlich. Beides waren von jeher ächt deutsche Einrichtungen, die Zurückforderung derselben beruhte demnach nicht auf bloßen theoretischen Speculationen, sondern auf dem historischen Rechte der Nation und einer langen Lebens-Erfahrung, welche die Nüzlichkeit jener Einrichtungen erwiesen hatte. Eben diese Erfahrungen und die Fortschritte der Wissenschaft gaben zugleich im Vergleich mit den Einrichtungen des Geschwornengerichts in andern Ländern, wesentliche Verbesserungen des wohlthätigen Instituts an die Hand, welche freilich wohl beachtet werden mußten, und in der That Grund-Bedingung der Wiedereinführung jener Gerichtsart waren; denn ohne weise Vorsicht wird das Geschwornengericht, vorzüglich bei Verbrechen gemeiner Art, eher Härte, als Schuz, eher Grausamkeit, als Gerechtigkeit. Hauptstüzpunkt der Volksrechte und eines fruchtbaren, würdigen Staatslebens überhaupt bleibt jedoch immer die Freiheit der Erörterung: ohne Preßfreiheit ist auch eine Verfassung mit Volksvertretung, Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengericht todt geboren, sie allein ist die Seele und der Athem des freien Staates; Preßfreiheit mit den erforderlichen Gewährschaften gegen den Mißbrauch auf repressivem Wege war sonach für die neue deutsche Verfassung ganz unerläßlich.

War die leztere mit allen den wohlthätigen Einrichtungen, welche hier gefordert wurden, hergestellt, so hatte das deutsche Volk alle Mittel, um im allmähligen besonnenen Fortschreiten auch im Einzelnen den Ausbau der Verfassung nach Maaßgabe der Erfahrung und der Staatsweisheit zu vollenden; zur Zeit des Wiener Congresses genügte es daher in Bezug auf die öffentliche Freiheit und die Art der Landes-Verfassungen, wenn die Volksvertretung, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, das Geschwornengericht und die Preßfreiheit, mit Weisheit geordnet, in allen deutschen Staaten eingeführt wurden [1]). Gewährung einer vollkommenen Gewissensfreiheit verstand sich nach den Worten und noch mehr nach dem Geiste des westphälischen Friedens von selbst, da die Eroberung dieses unschäzbaren Rechtes mit so großen Blutströmen erkauft worden war. Endlich folgte auch schon aus dem Princip der Volksvertretung die Nothwendigkeit wirklicher und ernster Verantwortlichkeit der Minister, mit zweckmäßigen und sichern Einrichtungen zur Erreichung des Zweckes, so wie das allgemeine Beschwerde- und Petitions-Recht jedes einzelnen Staatsbürgers, rücksichtlich erlittener Rechtsverlezungen oder gewünschter Verbesserungen der öffentlichen Institutionen und der Verfassung selbst. Waren alle jene Gewährschaften der Selbstständigkeit und Freiheit des Volkes aufrichtig, nachdrucksam und lebenskräftig durchgeführt, so hatte man den einzelnen Ländern die Schranken zum öffentlichen Volksleben, zur weiteren reichen Entwicklung, und zum gegenseitigen befruchtenden Wetteifer eröffnet.

Allein das deutsche Volksleben bietet auch noch einen höhern Gesichtspunkt dar, als den der einzelnen Stamm- oder Landesverfassungen, jenen der National- oder der Reichseinheit. In seiner reichen Gliederung, den Elementen so großer Fülle und Anmuth,

---

[1]) Unter Volksvertretung wird hier das Recht der Stände begriffen, daß ohne deren Zustimmung a) kein neues Gesez gegeben und kein bestehendes abgeändert, b) keine Steuer auferlegt und erhoben werden kann. Es wird ferner darunter das Recht der Stände verstanden, wider Verlezungen der Verfassung Beschwerde zu führen, die Versezung der Minister in Anklagestand zu begehren, über Verbesserungen in den Gesezen und Staatseinrichtungen oder andere gemeinnüzige Maaßregeln Anträge zu stellen, über die verfassungsmäßige Verwendung der Staats-Einkünfte Rechenschaft zu fordern u. s. w. Eben so gehört dazu das Petitionsrecht eines jeden einzelnen Staatsbürgers.

zerfällt das deutsche Volk sowohl historisch, als organisch in verschiedene Stämme oder Landesarten, die sich im Wesentlichen auch heute noch auf vier Hauptstämme, die Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern, unter den leztern die Oestreicher mit begriffen, zurückführen lassen. Jeder dieser Stämme und alle seine verschiedene Unterarten, welche sich nach vielen Veränderungen und freilich oft Willkührlichkeiten zur Zeit des Wiener Congresses in den einzelnen Staaten Deutschland's darstellten, haben eigenthümliche Anlagen und Bedürfnisse, denen am besten besondere Landes-Einrichtungen entsprechen, aber sie werden auch unter dem gemeinsamen Namen Germanen oder Deutsche vereiniget. Deßhalb erfordert das Wohl des Ganzen über den Landes-Verfassungen eine Reichsverfassung, welche nicht nur die Rechte und die Macht der Nation nach Aussen beschüzt, sondern auch die Freiheit sowie den Wohlstand im Innern noch reifer entwickelt, und vornehmlich den einzelnen Landesverfassungen Sicherheit, Unverlezbarkeit und gewissenhafte Vollziehung verbürgt. Dadurch zerfallen die öffentlichen Angelegenheiten auf eine äußerst natürliche Weise in zwei Haupt-Kategorien, in die besondern oder Landes-Interessen, welche den einzelnen Staaten eigenthümlich, und die Reichs-Interessen, welche sämmtlichen einzelnen Ländern gemeinsam sind. Was von den einzelnen Staaten selbstständig geleitet oder geordnet werden kann, ohne der Gesammtheit der Nation zu schaden, bleibt ihrem Ermessen allein überlassen, was dagegen nicht füglich in mehrere Verwaltungen zersplittert werden kann, seinem Wesen nach vielmehr eine einheitliche Leitung erfordert, das muß der Fürsorge des Reichs oder der obersten Nationalgewalt übergeben werden.

Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen oder den Reichsinteressen gehört 1) die Vertretung der Nation gegen Aussen. Den fremden Staaten gegenüber sollen die Deutschen nicht als zersplitterte Stämme, sondern als eine einheitliche, unzertrennliche Nation erscheinen: nicht ein preußischer, östreichischer, sächsischer oder würtembergischer Gesandter soll in den Hauptstädten des Auslandes zu finden sein, sondern nur ein deutscher Botschafter. Alle einzelnen Staaten des Reichs sollen bei der National- oder Reichsversammlung vertreten werden, doch nicht im Ausland, mit welchem Deutschland blos als Ganzes, nur als unzertrennliche Einheit verkehren, unterhandeln, kriegen, sich verbünden oder Verträge schließen kann. Darum soll im

Innern Deutschland's kein einzelner Staat einen andern je das Ausland nennen: für jeden Deutschen ist das gesammte Reich, ist ganz Deutschland das Inland und nur der Staat einer fremden Nation das Ausland. Hiernächst müssen die Handelsinteressen der Deutschen im Auslande nicht durch Consule der einzelnen Länder, sondern einzig und allein durch deutsche Consuln vertreten, auch jeder Deutsche, der sich im Auslande befindet, sei es auf dem europäischen Festland oder in überseeischen Staaten aller Welttheile, durch deutsche Gesandte oder Consuln beschüzt werden. Zugleich soll überall jenem Schuze durch das gesammte Gewicht des Einflusses oder der Staatsmacht Deutschland's Nachdruck gegeben werden.

Sodann gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen oder den Reichs-Interessen 2) die Vertheidigung der Nation gegen Aussen. Aus den vorausgegangenen Grundsäzen (Nr. 1.) folgt schon mit logischer Nothwendigkeit, daß nur Deutschland, als Ganzes, sohin die Reichsgewalt, Krieg erklären oder Frieden schließen kann, weil die einzelnen Länder oder Staaten in solcher Eigenschaft oder für sich allein niemals mit dem Ausland in Berührung kommen sollen. Wie es schon in der alten Reichsverfassung bei Strafe der Acht jedem einzelnen Fürsten verboten war, mit dem Ausland ein Bündniß gegen Kaiser und Reich zu schließen, so muß das bei einer neuen und verbesserten einheitlichen Verfassung Deutschland's noch mit erhöhtem Nachdruck geschehen. Demnach soll jeder Krieg zwischen einem deutschen Staat und einem andern, sei es allein, oder sei es mit dem Ausland für unmöglich, für einen Bürgerkrieg erklärt werden. Da die Kriege einer einheitlichen Leitung bedürfen, so gebührt auch der Reichsgewalt der Oberbefehl über das Reichsheer und zwar die Landtruppen sowohl, als die Flotte, welche Deutschland bei der Wiedervereinigung zu einem Ganzen nothwendig erhalten muß. Ausser dem Reichsheer, welches man in Friedenszeiten mehr als Muster- oder Lehrkörper behandeln könnte, mag von den einzelnen Staaten noch eine besondere Streitmacht unterhalten werden, welche dem Reichsheer zur Reserve dient, indessen bei allen Kriegen muß auch diese dem Oberbefehl der Reichsgewalt untergeben werden. Darum sollte in der Bewaffnung, in den Dienst-Vorschriften, Uebungen, u. s. w. bei allen deutschen Truppen gleiche Grundsäze beobachtet werden.

Hiernächst gehört zu den allgemeinen Angelegenheiten der Deutschen oder den Reichs-Interessen 3) das Handels- oder Zollsystem gegen Aussen. Kein einzelner deutscher Staat kann mit dem Auslande Verträge schließen, also auch keinen Handels-Vertrag, was einzig und allein der Nation, als einheitlichem Ganzen, mithin nur der Reichsgewalt zusteht. Im Inland oder im ganzen Umfange Deutschland's soll kein Zoll erhoben werden, der Handel vielmehr frei sein; nur gegen das Ausland kann zum Schuze der inländischen Industrie, oder als Repressalie, oder als Finanz-Maaßregel, wie es der Rath der gesammten Nation für gut hält, eine Zolllinie errichtet werden. Die Bestimmung der Zollsäze, die Erhöhung oder Ermäßigung derselben, überhaupt die gesammte Gesezgebung und Leitung des Zollwesens gebührt nur der Reichsgewalt, die auch allein ermächtiget ist, mit dem Auslande Handels-Verträge zu schließen und für die Bewilligung angemessener Gegen-Vortheile der einen oder der andern Nation Handels-Begünstigungen, sei es in Ermäßigung oder Aufhebung des Zolles, oder in anderer Hinsicht, einzuräumen. Es ist die Pflicht der Gesammtheit, den deutschen Handel zu schüzen, die Reichsgewalt hat zu dem Ende in allen wichtigen Pläzen des Auslandes, und zwar in allen Welttheilen, Consuln anzustellen und darüber zu wachen, daß jeder deutsche Kaufmann, im Fall des Bedürfnisses, mit dem ganzen Gewicht des Einflusses oder im Nothfall der Staatsmacht Deutschland's, als einheitliches Ganze, geschüzt und unterstüzt werde. Eben deßhalb muß auch die künftige Flotte, deren Hauptbestimmung der Schuz des deutschen Handels ist, einzig und allein dem Oberbefehl der Reichsgewalt untergeben sein.

Ferner gehören zu den allgemeinen Angelegenheiten der Deutschen oder den Reichs-Interessen 4) die Posten und die Herstellung der Hauptverbindungswege, sowie die Aufsicht über dieselben. Eine Zersplitterung der Posten in selbstständig einzelne Landes-Unternehmungen oder Regalien stört und hemmt den Verkehr auf eine äußerst schädliche Weise. Darum ist es unerläßlich, daß über Briefporto, Eilwagen-Taxen und Fracht-Ansäze in ganz Deutschland gleiche Geseze gelten und überhaupt die gesammte Leitung des Postwesens in eine Hand gelegt, folglich der Reichsgewalt allein, mit Ausschluß der Landes-Regierungen, übertragen wird, wie es auch im alten

Reiche der Fall war. Eben das gilt von den Hauptstraßen oder andern Verbindungsmitteln, welche die einzelnen Staaten mit einander in Verkehr sezen. Jedes besondere Land mag in seinem Innern Wege, Straßen und Verbindungsmittel anlegen, wie es ihm gut dünkt: allein die Hauptlinien im ganzen Reich, wodurch die einzelnen Länder mit einander in Verbindung gesezt werden, sind nothwendig nur mit Rücksicht auf die Interessen der Gesammtheit anzulegen, die Herstellung derselben und die Aufsicht darüber gehört daher vor die Reichsgewalt [2]).

Unter die allgemeinen Angelegenheiten oder die Reichs-Interessen ist ferner zu zählen 5) die Einführung eines gleichmäßigen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems in ganz Deutschland, so wie die Oberaufsicht über dasselbe. Die große Verschiedenheit und Verwirrung, welche jezt in dieser Beziehung besteht, hat für den Handel und Verkehr zu vielfältige Nachtheile, als daß man nicht einstimmig endlich die Herstellung von Gleichmäßigkeit in allen deutschen Ländern wünschen sollte. Bei dem Münzwesen bietet die Verwaltung durch die Reichsgewalt noch den weiteren wesentlichen Vortheil dar, daß gewinnsüchtigen und übel angebrachten Speculationen einzelner Länder vorgebeugt, das Ausprägen geringhaltiger Münzen verhindert und ein gediegener Metallgehalt herbeigeführt wird.

Ebenso gehört zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen 6) die Einführung, Anwendung und Fortbildung eines allgemeinen Gesezbuchs. Eigentliche Centralisation ist in

---

[2]) In unserer Zeit müßten zu den Hauptverbindungslinien Deutschland's nothwendig auch die Eisenbahnen und Kanäle gerechnet, sohin auch die Oberaufsicht über dieselben der Reichsgewalt übertragen werden. Das Recht zur Anlegung und Erbauung einer Eisenbahn und eines Kanals wäre daher nur durch die Reichsgewalt, nach vorausgegangener Prüfung des Planes und unter den im Interesse des öffentlichen Wohles erforderlichen Bedingungen oder Einschränkungen, zu ertheilen. Solche Einrichtung ist nach dem practischen Leben eben so heilsam, als unerläßlich; denn die Reichsgewalt, welche nur den Vortheil von ganz Deutschland im Auge hat, wird blos die Eisenbahnlinien erlauben, welche auf dem kürzesten Wege, mit den geringsten Schwierigkeiten und den wenigsten Kosten die Verbindung einzelner Staaten oder den Haupt-Communicationszug herstellen, während jezt Unternehmungen entweder vereitelt, vertheuert oder verdorben werden, weil man das Interesse einzelner Länder, Gegenden oder Orte vorzugsweise begünstigen will.

dieser Beziehung wohl ebenfalls nachtheilig, denn es gibt in vielen einzelnen Provinzen Deutschland's eigenthümliche Verhältnisse, welche besonderer Rechtssazungen bedürfen. Darum soll man hiebei ebenfalls von der organischen Gliederung der Nation ausgehen und zwischen allgemeinen und besondern Interessen unterscheiden. Auch hierüber gibt die geschichtliche Entwicklung Maaß und Ziel, indem in Deutschland von jeher in erster Stelle verschiedene Provinzialrechte galten und über denselben ein allgemeines Recht bestand, welches hülfsweise oder subsidiarisch zur Anwendung kam. In den Provinzialrechten Deutschland's findet sich vielfach ein Schaz von Lebensweisheit und nüzlichen Einrichtungen, welche den besondern eigenthümlichen Verhältnissen der Länder entsprachen. Diese sollte man denn, wo es als nüzlich erscheint, bestehen lassen, und nur ein allgemeines Gesezbuch als Hülfsrecht für die Fälle, wofür in den Provinzial-Statuten keine Vorschrift gegeben ist, eingeführt werden. Eine Sichtung der verschiedenen Provinzial-Gesezgebungen wird darüber Auskunft geben, mit welchen Aufgaben das allgemeine Recht sich hauptsächlich zu beschäftigen hat, sowie sich daraus zugleich ergeben mag, daß jene Aufgaben vornehmlich die Feststellung der mehr allgemeinen Rechtsgrundsäze und leitenden Hauptgesichtspuncte betreffen müssen. Hiernächst hat aber die Herstellung eines allgemeinen Gesezbuches für ganz Deutschland, in Verbindung mit einer Durchsicht der Provinzial-Rechte, auch noch den weiteren, wichtigen und in der That unschäzbaren Vortheil, daß man dadurch den Werth der früheren nationalen Gesezgebung Deutschland's einsehen lernen und dadurch bewogen werden wird, vielseitig auf die schlichte Weisheit des alten Rechts, unter zeitgemäßen Verbesserungen, zurückzukehren. Die bürgerliche und die peinliche Gesezgebung eines Volkes berührt häufig die öffentliche Freiheit, und es gibt manche Fälle, wo ein gutes Gesezbuch die Selbstständigkeit des Einzelnen mehr fördert und schüzt, als politische Institutionen. Auch die gleichmäßigere Vertheilung des Wohlstandes, namentlich die Begründung eines nüzlichen Mittelstandes und eines gedeihlichen Bauernstandes, ist mehrfältig durch die Art des bürgerlichen Rechtes bedingt, und manche von den sogenannten sozialen Fragen der Gegenwart fände dadurch einfach ihre Lösung. In allen diesen Beziehungen finden sich in den Sazungen des älteren deutschen Rechts bewunderungswürdige

Grundsäze und überhaupt wahre Schäze. Die Eigenthümlichkeit des germanischen Nationalcharakters spiegelte sich vornehmlich in seinen angestammten Rechtsgewohnheiten ab, in denen sich die Deutschen zu ihrem Vortheil so sehr von den übrigen Völkern unterschieden. Wo die Freiheit, der Wohlstand und die Macht der Nation am höchsten stand, ruhten sie größtentheils auf den weisen und schöpferischen Rechtssazungen, und darum begann auch die erste sinkende Periode im fünfzehnten Jahrhundert mit der Einführung eines fremden Gesezbuchs, des römischen. Als die Entartung der öffentlichen Zustände noch weiter um sich griff und am Ende zu der Unterjochung unter Frankreich führte, trat die nämliche Erscheinung durch die Einschwärzung des französischen Rechts auf. Eine gründlichere und mehr in die Tiefe gehende Vergleichung der Sazungen des alten deutschen Rechts mit den französischen würde beweisen, wie himmelweit beide verschieden sind, und wie sehr sich die erstern vor den zweiten durch die Beförderung der wahren Freiheit, der Sittlichkeit, der persönlichen Selbstständigkeit und des gleichmäßigern Verbreitens bescheidener Wohlhabenheit in gesunden Mittelständen auszeichnen.

In Folge der Einführung eines deutschen Gesezbuches muß jedoch zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen gerechnet werden 7) die Errichtung eines Reichsgerichts, welches über die Bewahrung des Geistes des nationalen Rechts zu wachen, und sohin in wichtigen Fällen entweder in der Eigenschaft als Cassationshof oder als Revisions-Instanz zu entscheiden hat. Die Berufung an das oberste Reichsgericht müßte auch bei Straf-Urtheilen in gewissen Fällen gestattet werden. Wenn z. B. bei politischen Aufregungen, oder bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Ländern eine Landesregierung so sehr sich vergessen sollte, daß sie Gerichte einsezt, welche mehr Hof-Commissionen als unabhängigen Richterhöfen gleichen, oder wenn die Gerechtigkeit durch Verlezung der heiligsten Rechtsgrundsäze offen verhöhnt würde, jedoch unter dem Scheine richterlicher Sprüche: wenn so Leben und Freiheit Unschuldiger gefährdet werden, so muß die Einschreitung der Reichsgerichte vorbehalten sein. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege der einzelnen Staaten soll allerdings kräftig geschüzt werden, gleichwohl hat jede Regel ihre Ausnahme, und es kann durch vorsichtige Bestimmungen die Unabhängigkeit der Landes-Justiz mit dem Berufungsrecht Ver-

urtheilter an die Reichsgerichte in gewissen seltenern Fällen recht wohl vereiniget werden.

Zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen gehört weiter 8) die Aufrechterhaltung des allgemeinen Land- und Reichsfriedens durch das Verbot des Kriegs, der Fehden und aller Arten gewaltthätiger Selbsthülfe unter den einzelnen Fürsten und Staaten Deutschland's bei Vermeidung ernstlicher strafrechtlicher Einschreitung. Alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Fürsten oder Ländern müssen von dem Reichsgericht entschieden und folglich zwei Instanzen desselben eingerichtet werden. Zur Beförderung der Unabhängigkeit des Richteramtes und der Unparteilichkeit der Rechtspflege wäre es ferner wünschenswerth, daß auch über die Ansprüche von Privatpersonen oder Ständen an die Landesherren oder den Staats-Fiscus wenigstens in lezter Instanz das oberste Reichsgericht zu entscheiden hat.

Wesentlich gehört zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen 9) die Gewähr und der Schuz jeder einzelnen Landes-Verfassung, sowie die Aufrechterhaltung der unveräußerlichen Rechte, welche jedem Eingebornen, in der Eigenschaft als Deutscher, zukommen. Es bleibt jedem einzelnen Staate freigestellt, über die Verantwortlichkeit der besondern Landes-Minister und die Gewähr sowie die gewissenhafte Vollziehung der Landes-Verfassung gesezlich Bürgschaften oder Schuz-Maaßregeln anzuordnen, deren Handhabung in der Macht des Landes liegt. Allein soferne solche Schuzmittel in einem gegebenen Falle als unwirksam sich ausweisen, wo also eine Landesverfassung mit Gewalt oder sonst in widerrechtlicher Weise aufgehoben, verlezt oder verkümmert wird, und das bedrückte Land bei sich allein keine Hülfe finden kann, da muß ihm die Beschwerde bei der Reichsgewalt offen stehen. Leztere soll auch heilig verpflichtet sein, den vollen Einfluß und, erforderlichen Falls, die gesammte Macht der Nation anzuwenden, um dem gekränkten Theil vollständige und schleunige Gerechtigkeit zu verschaffen. Sodann soll von der Reichsgewalt ein Minimum von Rechten festgesezt werden, welches jede Landes-Verfassung gewähren muß und zwar a) Oeffentlichkeit der Rechtspflege, b) Geschwornengericht, c) Preßfreiheit mit bloß repressiven, nicht präventionellen Schuzmitteln gegen den Mißbrauch, d) Volksvertretung mit den Gerechtsamen der

Stände, daß ohne ihre Zustimmung keine Steuer erhoben und kein Gesez gegeben oder verändert werden kann, auch über die Verwendung der Staats-Einkünfte ihnen Rechenschaft abgelegt werden muß, e) Verantwortlichkeit der Minister, f) Gewissensfreiheit und g) Bittschriften- (Petitions-) Recht. Jede Regierung kann in ihrem Lande, wenn sie will, noch mehr Rechte einräumen; indessen die hier genannten muß jede mindestens bewilligen. Für die Gewährung dieses Minimums von Gerechtsamen hat die Reichsgewalt zu sorgen und über ihre Aufrechthaltung bei vorkommenden Beschwerden zu wachen. Ein Gleiches gilt von den unveräußerlichen Rechten einzelner Staatsbürger, welche ihnen in der Eigenschaft als Deutsche zukommen, und wohin gehören: a) das Recht, niemals ungehört verurtheilt, b) niemals seinem ordentlichen Richter entzogen, c) ohne richterliche Entscheidung oder Verfügung nicht verhaftet, oder sonst seiner Freiheit beraubt zu werden, d) mit Beobachtung der gesezlichen Vorschriften im ganzen Umfange Deutschland's wohnen, sich niederlassen, durch Besiz oder Gewerbe sich ansäßig machen zu können, ohne einer andern Verpflichtung oder Beschränkung zu unterliegen, als der eingeborne Landesbürger, e) das Recht, an jeder deutschen Lehranstalt, namentlich den Hochschulen oder Universitäten, sich ausbilden zu können u. s. w. Wenn eines dieser Rechte von einer Landes-Regierung verlezt wird, und im Lande selbst bei den Gerichtshöfen oder Landständen keine Hülfe zu finden ist, so muß dem Verlezten die Beschwerde bei der Reichsgewalt verstattet und leztere zur Handhabung der Gerechtigkeit verpflichtet sein.

Nicht minder wesentlich gehört zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen 10) die Erweiterung aller materiellen Hülfsquellen und geistigen Kräfte der Nation, insoferne der Zweck durch die vereinigte Macht der Gesammtheit besser erreicht wird, als durch die Bestrebungen der einzelnen Länder. Der Grundgedanke einer verbesserten, wahrhaft edlen Reichs-Verfassung Deutschland's besteht immer darin, daß die oberste Staatsgewalt der Nation die einzelnen Länder nicht bedrücke oder lähme, sondern alle Rechte derselben schüze und alle Kräfte besser entwickle. Wie zu den Zeiten der salischen Kaiser von den alten Geschichtschreibern (insbesondere durch Lambert von Aschaffenburg) versichert wird, daß die kaiserliche Würde oder die Reichsgewalt der kräftigste Schuz des

Rechtes, sowie der Freiheit und Unabhängigkeit der verschiedenen Stände gewesen war, so soll das bei einer erneuerten und verbesserten Verfassung Deutschland's abermals der Fall sein. Auch auf Beförderung der Bildung, auf reichere Entwicklung der Wissenschaft und Kunst, auf Verbreitung edlerer Gesinnungen soll die oberste Staatsgewalt nicht durch Zwang, sondern durch Lehre und Beispiel ermunternd einwirken. Darum sollen besonders die Reichsstände, oder die Reichsversammlung, deren Berathungen, wie jene der Landstände, natürlich öffentlich sein müssen, durch Vaterlandsliebe, Nationalgefühl und hochherzige Gesinnungen, durch Wissenschaft und Staatsweisheit, durch Beredsamkeit, Anstand und Würde den Landständen zum Vorbild dienen, wie in entsprechender Auszeichnung das Reichsheer den Landheeren und überhaupt alle Reichs-Institute den Landes-Einrichtungen. Die oberste Staatsgewalt sollte demnach aus eigenen Mitteln und, ohne die einzelnen Länder zu belästigen, Schulen, Academien und Universitäten gründen, welche denen in einzelnen Staaten zum Muster dienen und in engster Verbindung mit dem Leben Kenntnisse erweitern, Gesinnungen und Sitten verbessern. Sie sollte ferner durch ernste Strafgeseze gegen den Nachdruck Literatur und Wissenschaft schüzen, den Unfug des Nachdrucks mit der Wurzel ausrotten. Doch die Reichsgewalt sollte noch mehr thun, sie sollte sich die allmälige Verminderung der Quellen der Armuth und die Verbreitung eines bescheidenen Wohlstandes unter den untersten Volksklassen zu einer ihrer Haupt-Aufgaben machen.

In dieser Beziehung hatten gerade in jener Zeit die Umstände ein vortreffliches Mittel an die Hand gegeben, nämlich die Geld-Entschädigung, welche Deutschland nach den heiligsten Grundsäzen des Rechts, der Billigkeit und sogar der Menschlichkeit wegen der erlittenen Beraubungen von Frankreich zu fordern hatte. Bei dem mäßigsten Anschlag belief sich die Entschädigungs-Summe wenigstens auf 600 Millionen Franken. Welcher unermeßliche Hebel für die Beförderung des Verkehrs und des Wohlstandes mußte aber ein solches Kapital in den Händen einer fähigen Staatsgewalt sein, wenn dasselbe als ein Reichsschaz für ganz Deutschland behandelt, mit vollständiger Sicherheit angelegt und die Zinsen daraus zu gemeinnüzigen Zwecken alljährlich verwendet wurden! Noch die Geschichte des Krieges hatte erwiesen, welche bedeutenden Wohlthaten

die preußische Credit-Anstalt für die Grundeigenthümer, die sogenannte Landschaft, welche nur auf sichere Hypotheken leiht und zur Erleichterung des Verkehrs ihre Pfandbriefe auf den Inhaber stellt und in Umlauf bringt, dem Lande erzeigte; mit einem Theile des Kapitals von 600 Millionen Franken hätte indessen der Grund zu einer ähnlichen Credit-Anstalt für ganz Deutschland gelegt, und mit dem andern der Anfang einer Nationalbank, nach Analogie der englischen, allein gesichert durch solide und unerschütterliche Gewährschaften, gemacht werden können. Dadurch war dann im Laufe der Zeit von selbst der Uebergang zur allmäligen Errichtung von Hülfscassen zu Darlehen für angehende Handwerker und Gewerbsleute, welche durch Fleiß, Sparsamkeit und sittlichen Wandel sich auszeichnen, und andere belebende Anstalten angebahnt worden [3]). Wenn man dabei von dem Grundsaze ausging, daß man die Mittel, welche zu wohlthätigen Zwecken verfügbar sind, sohin auch die Zinsen aus dem Grundstock, nicht verschenke, sondern als Darlehen gebe, welche von dem Unterstüzten in bessern Umständen zu erstatten sind, so konnte man allmälig auch auf die Erziehung dürftiger, aber fähiger Kinder aus einem Theile der Mittel, welche zu wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, sein Augenmerk richten. Nicht an einem Tage, nicht unvorsichtig und übereilt mochten solche Verbesserungen vorgenommen werden, sondern allmälig und bedachtsam, wie Zeit, Gelegenheit und Hülfsmittel dazu einladeten. Dann konnte jedoch auch der Sinn für Gründung milder Stiftungen durch die Wahrnehmung fruchtbarer Ergebnisse jener wohlthätigen Maaßregeln der Reichsgewalt wieder geweckt und die Wirkung der neuen Stiftungen durch den Grundsaz, daß auch die Zinsen des Grundstocks nicht unbedingt verschenkt, sondern nur als Anhülfe gegeben werden und von dem Unterstüzten bei besseren Umständen zu erstatten seien, beträchtlich vermehrt werden.

Zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen gehört 11) die Verwaltung der besonderen, eigenen Einkünfte der

[3]) Hülfscassen, gebildet aus den Zinsen oder den Einkünften des Grundstocks, welcher zu milden, wohlthätigen oder gemeinnüzigen Zwecken bestimmt ist oder verfügbar wird und selbst nie angegriffen werden kann. Ein Gleiches gilt von andern gemeinnüzigen und belebenden Anstalten, welche aus öffentlichen Mitteln zu gründen sind.

Gesammtheit und des Reichsgutes. Da die Reichsgewalt zur Verrichtung ihrer Geschäfte innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises und zur Erfüllung ihrer Pflichten viele Ausgaben zu machen hat, z. B. für das Reichsheer, die Flotte, die Gesandtschaften im Auslande, ihre übrigen Beamten, die Reichsgerichte u. s. w., so muß ihr auch ein besonderes Einkommen zugewiesen werden. Am einfachsten und natürlichsten wäre es, wenn ihr von den Zöllen und Posten, welche sie ohnehin allein zu verwalten hätte, sämmtliche Einkünfte überlassen würden, und noch außerdem der Ertrag einer bestimmten jährlichen Reichsbeisteuer von Seite sämmtlicher Einwohner in allen Ländern ohne Unterschied des Standes, welche auf die Ehre Anspruch machen, bei den Wahlen zu den Abgeordneten im Unterhause der Reichsversammlung die active oder passive Wahlfähigkeit zu besitzen, d. h. ein Stimmrecht dabei auszuüben und als Abgeordneter gewählt werden zu können. Der Ausfall, welcher durch die Ueberweisung der Zoll- und Post-Einkünfte an die Reichsgewalt in dem Staatshaushalt der einzelnen Länder entsteht, wird durch die Verminderung der Ausgaben, die von den einzelnen Ländern auf das Reich übergehen, z. B. bei dem Reichsheer, schon ausgeglichen werden. Ergibt sich aber gleichwohl noch ein namhafter Verlust, so werden die Stände der einzelnen Länder bei dem Gedanken, daß die neuen Ausgaben ja die Herstellung der lange ersehnten Einheit und einer großartigen Freiheit Deutschland's zum Zwecke haben, den Ausfall auf andere Weise gerne decken wollen und dazu leicht Mittel finden. Es kommt nur auf den ernsten Willen der Fürsten an, zum Vortheile der Einheit Deutschland's und der wahren Freiheit wirklich erhebliche Zugeständnisse zu machen, und es wird dann nicht an Mitteln fehlen, in finanzieller Beziehung die Bedürfnisse der neuen, besseren Zustände zu befriedigen. Uebrigens sollte man auch die Idee des alten Reichsgutes insoferne wieder aufgreifen, daß man einzelne Länder der unmittelbaren Verwaltung der Reichsgewalt vorbehält, also auch die Einkünfte derselben ihr zuweist, wo das ohne Beeinträchtigung der Fürsten oder Landesherren geschehen konnte. In dieser Beziehung boten Belgien, Holland, Lothringen und Elsaß eine vortreffliche Gelegenheit dar. Solche Länder, welche nach der alten Reichsverfassung Reichsvogteien hießen, waren rücksichtlich der Freiheit in ihrem Innern und

der selbstständigen Leitung ihrer besonderen Angelegenheiten gegen die fürstlichen Länder nicht zurückgesezt, sondern im Gegentheil bedeutend begünstiget, die bemerkte Einrichtung würde demnach die Bewohner von Belgien, Holland, Lothringen und Elsaß nicht verlezt, vielmehr gerade im Gegentheil für die Wiedervereinigung mit Deutschland eher günstig gestimmt haben.

Endlich gehört zu den allgemeinen Angelegenheiten oder den Reichs-Interessen 12) die allmälige Fortbildung der Reichsverfassung. Die oberste Regierung und die Repräsentation der gesammten deutschen Nation berathet und entscheidet daher über alle Anträge und Entwürfe, welche von der Regierung, einzelnen Repräsentanten oder Ländern ausgehen können, über die Verbesserung der Reichsverfassung und alle Mittel, wodurch das Band der Nationaleinheit fester geschlungen, die öffentliche Freiheit noch mehr veredelt, die Hülfsquellen der Nation erweitert und alle Kräfte reicher entwickelt werden können. Alle hierüber mit Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen und Grundsäze erlassenen Beschlüsse haben als Reichsgeseze für jedes einzelne Land verbindliche Kraft.

Man sieht, daß nach solchen Grundsäzen den einzelnen Staaten immer noch ein großer, bedeutender und wichtiger Wirkungskreis in unabhängiger Weise überlassen bleibt. Sie üben die gesammte Provinzialgesezgebung und Landeshoheit aus, behalten den Genuß und das volle Eigenthum aller ihrer Domainen und Regalien, verwalten dieselben, sowie überhaupt ihre sämmtlichen Einkünfte, und ihr ganzes Vermögen allein, handhaben die Rechtspflege, die Policei und die gesammte Landesverwaltung, und sind überhaupt in ihren besondern Angelegenheiten unbeschränkt selbstständig. Dadurch ist die alte Streitfrage, ob die Verschiedenheit der Stämme und Landes-Regierungen in Deutschland wegen des Wetteifers, den sie erregen, und der größern Manigfaltigkeit, welche sie gewähren, nicht eher Nuzen als Schaden bringe, von selbst gelöst. Die einzelnen Staaten bewahren ihre Selbstständigkeit bei allen ihren besondern Angelegenheiten in hohem Maaße oder eigentlich vollkommen, und nur diejenigen Interessen, welche nach dem Zeugniß der Geschichte und der Erfahrung, ohne das Unglück der ganzen Nation herbeizuführen, nicht getrennt werden können, werden der Leitung einer einheitlichen Reichsgewalt übertragen. Dabei gibt die Art und Weise, wie die

leztere nach den Grundsäzen verfassungsmäßiger Freiheit und des repräsentativen Staatsrechts zusammengesezt und eingerichtet werden muß, genügende Bürgschaft, daß sie nicht zur Bedrückung der einzelnen Staaten mißbraucht werden kann. Es soll nämlich nicht ein absoluter Wille, nicht ein unumschränkter fürstlicher Herrscher oder Kaiser die allgemeinen National-Angelegenheiten leiten und die Reichsgewalt darstellen, sondern der Gesammtwille der Nation, wie er sich nach den verschiedenen Ständen und Interessen derselben geltend macht. Gleichwie die Landesverwaltung auf Repräsentation beruht, so soll es auch bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten der Fall sein. Vermöge der neuern staatsrechtlichen Erfahrungen aller Völker wird die Freiheit und die Dauer der Verfassungen am sichersten durch die Abtheilung der National-Repräsentation in zwei Kammern begründet, wovon die erste gemeiniglich aus den edlern Geschlechtern und die zweite aus den frei gewählten Abgeordneten der ganzen Nation gebildet wird. Nach der historischen Entwicklung der Deutschen gab es bei ihnen schon in den ältesten Zeiten einen Fürsten- und einen Volksrath, vermöge der organischen Gliederung der Nation und allen gegebenen Elementen bietet sich demnach von selbst die Einrichtung dar, daß die Reichsversammlung in zwei Abtheilungen zerfalle, von denen die erste durch die Landesherren und die vormals reichsständigen fürstlichen Geschlechter, die andere hingegen durch die frei gewählten Abgeordneten des gesammten deutschen Volkes gebildet wird. Ueber beiden befindet sich dann die bleibende Reichsregierung des Kaisers, welche jedoch unter strenger Verantwortlichkeit der Reichsminister in allen Angelegenheiten an den Beirath und die Zustimmung der beiden Abtheilungen der Reichsrepräsentation gebunden ist. Durch einfache Mittel läßt sich für jene Fälle Vorsorge treffen, wo eine Uebereinstimmung der drei Gewalten nicht zu erzielen ist, sohin die Regierung selbst stille stehen würde. Wo also davon gesprochen wird, daß irgend eine Angelegenheit vor die Reichsgewalt gehöre, sezt die Leitung derselben, oder die Entscheidung darüber stets die Beiwirkung der drei Gewalten voraus, und die Reichsregierung würde demnach durchgehends nach den Grundsäzen des repräsentativen Staatsrechts vor sich gehen. Der Kaiser übt die vollziehende Gewalt selbstständig und unbeschränkt aus, er ist der Oberbefehlshaber der gesammten

Streitmacht, ernennt bei der Flotte und dem Reichsheere alle Offiziere und Anführer, entscheidet über Krieg und Frieden, schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten, verwaltet die Reichseinkünfte, ernennt alle Reichsbeamten, mit Einschluß der Mitglieder der Reichsgerichte, vollzieht überhaupt alle Geschäfte und Regierungshandlungen, welche die Verfassung der Reichsgewalt zuweist; indessen wohl gemerkt unter strenger Verantwortlichkeit seiner Minister, so daß von ihm selbst kein Beschluß, kein Befehl, und überhaupt keine Regierungshandlung, ohne Gegenzeichnung eines verfassungsmäßigen Ministers, rechtsgültig erlassen oder vorgenommen werden kann. Niemand darf also bei strenger Strafe dem Befehle, der Verfügung, oder überhaupt der Willens-Aeußerung des Kaisers in Regierungsgeschäften, ohne schriftliche Weisung und Gegenzeichnung eines verfassungsmäßigen, verantwortlichen Ministers, Gehorsam leisten. Auf die vollziehende Gewalt steht den beiden Repräsentationshäusern unmittelbar keine Einwirkung zu, sie dürfen sich also in die Regierung nicht einmischen, können dieselbe in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise nicht stören, sie nicht hemmen, oder aufhalten; da aber die Minister ihnen für jede Regierungshandlung verantwortlich sind, da solche ferner ohne die Mehrheit der beiden Repräsentationshäuser nicht regieren können, vielmehr stets abtreten müssen, sobald die Mehrheit in einem der beiden Häuser wider sie sich erklärt, so übt die Reichsrepräsentation mittelbar auch auf die Reichsregierung einen mächtigen, oder vielmehr überwiegenden Einfluß aus. Sie bezeichnet dadurch dem Kaiser die Richtung, in welcher er seine Minister wählen, und das System, in welchem er regieren muß; mittelbar bestimmen sohin beide Reichshäuser sowohl die Minister, als das Regierungs-System. Durch eine solche Einrichtung, welche man den Forschungen und Erfahrungen des neuern Staatsrechts verdankt, wird der große Vortheil erreicht, daß die vollziehende Gewalt oder die eigentliche Regierung Macht und Schnellkraft besizt, in ihren Maaßregeln nie gehindert, aufgehalten oder gestört werden kann, und dennoch nicht zur Willkür oder Bedrückung mißbraucht zu werden vermag, vielmehr von der gebildeten öffentlichen Meinung der Nation geleitet wird. Der Kaiser hat auch Antheil an der Gesezgebung, indem er die erste der drei gesezgebenden Gewalten bildet, und, wie jedes der beiden Repräsentationshäuser, das

Recht zum Vorschlag neuer Geseze oder der Abänderung bestehender besizt, demnach die geeigneten Gesez-Entwürfe vorlegen kann. Ein gleiches Recht oder die Initiative der Gesezgebung muß jedem der beiden Reichshäuser zustehen, doch kann kein Vorschlag oder Entwurf ohne die Zustimmung des Kaisers zum Gesez erhoben werden. Wann ausnahmsweise wiederholte einstimmige Anträge beider Repräsentationshäuser die Zustimmung des Kaisers erhalten müssen, sohin auch bei deren fortgesezter Verweigerung dennoch von selbst gesezliche Kraft erlangen, wie ebenso bei übereinstimmenden wiederholten Anträgen des Kaisers und des Unterhauses der Nation ausnahmsweise die Beistimmung des Fürstenhauses zu ergänzen sei, über alles das gibt die Verfassung nähere Bestimmungen. Soferne bei übereinstimmenden Anträgen des Kaisers und des Oberhauses die Repräsentanten des Volks die Zustimmung verweigern, hat der Kaiser in wichtigeren Fällen durch die Auflösung des Unterhauses, welche ihm verfassungsmäßig stets zustehen, indessen die augenblickliche Wahl eines neuen Hauses innerhalb eines bestimmten kurzen Zeitraums unfehlbar zur Folge haben muß, ein genügendes Mittel, um die öffentliche Meinung der Nation zu erforschen In Ansehung des Oberhauses gebraucht man in England und Frankreich die Ernennung neuer Mitglieder durch die Krone als einen verfassungsmäßigen Ausweg zur Ueberwindung des Widerstandes des Oberhauses. Allein bei einer deutschen Reichsverfassung könnte dieses Mittel wegen der ungleich größeren Bedeutung des Fürstenhauses und im Interesse der reinen Bewahrung der fürstlichen Würde nicht wohl gebraucht werden, da wegen des leztern Grundes die Ernennung neuer Reichsfürsten nothwendig die Zustimmung der Mehrheit des Oberhauses erfordert. Dagegen gibt es durch die Berufung auf den schiedsrichterlichen Ausspruch sämmtlicher Landstände des Reichs in Ausnahmsfällen ein sicheres Mittel, die öffentliche Meinung aller Stände der Nation zu erforschen und den beharrlichen Widerstand des Fürstenhauses, wo er wirklich als ungerecht, gemeinschädlich und jede Fortbildung der öffentlichen Zustände hindernd erscheinen würde, auf verfassungsmäßigem Wege zu überwinden. Natürlich dürfte von einem solchen Auskunftsmittel nur in sehr wichtigen, seltenern Fällen und überhaupt nur mit großer Vorsicht, wofür die Reichsminister verantwortlich sind, Gebrauch gemacht werden.

Eine Reichsgewalt, deren Wesen mehr schützend, als herrschend, mehr entwickelnd und befruchtend, als bedrückend und machtsüchtig ist, welche nur die allgemeinen Interessen einer großen Nation überwacht und jeden einzelnen Staat in seinen besondern Angelegenheiten frei schalten und gewähren läßt, eine Verfassung endlich, welche durchgehends auf Repräsentation und alle Gewährschaften eines freien, öffentlichen Volkslebens gegründet ist, würde auch den Provinzen, welche während der sinkenden Periode von Deutschland abgetrennt worden waren, unfehlbar zugesagt und dieselben der Wiedervereinigung mit ihrem Mutterreiche geneigt gemacht haben. Rücksichtlich des Elsaßes und Lothringen's war für den Augenblick zwar nichts zu thun, weil man beide Länder den Franzosen geschenkt hatte, allein Belgien und Holland waren durch den Pariser Frieden von Frankreich getrennt worden, und es bot sich demnach die beste Gelegenheit dar, dieselben mit Deutschland wieder zu vereinigen. Mochte auch in Holland dem Hause Oranien die Landeshoheit oder fürstliche Macht übertragen worden sein, so war das gleichwohl kein Hinderniß der Verbindung jenes Staates mit Deutschland, da die Landeshoheit nach den Grundsäzen des deutschen Staatsrechts mit der Reichsgewalt nicht unverträglich, vielmehr ein Ausfluß der leztern ist und organisch gar wohl mit ihr verschmolzen werden kann. Bei der Vereinigung mit dem Mutterreiche wurde Belgien die Seele der deutschen Manufacturen, Holland hingegen der Hauptvermittler des deutschen Handels und der deutschen Seemacht. Von den trefflichen Häfen und allen natürlichen Vortheilen, welche bei den beschränkteren Mitteln Holland's nicht vollständig benüzt werden können, vermag man mit Hülfe der reichen Mittel und der großen Bevölkerung des deutschen Reiches einen umfassenden Gebrauch zu machen. Ein überaus lebhafter Verkehr mußte daher in Holland entstehen und schon durch den Schiffbau eine unermeßliche Summe dort in Umlauf kommen. Deßhalb ward der besondere Vortheil der Holländer durch die Rückkehr zu ihrer Nation eben so gut befördert, als das allgemeine Interesse des Reichs. So gab denn die hier entwickelte Reichsverfassung im Innern Fülle und Freiheit, nach Außen Ansehen, Macht und Würde. Alle Grundsäze, auf denen dieselbe beruht, gehören nicht einer bloßen theoretischen Speculation an, sondern sind dem Leben, der Erfahrung, der Geschichte entnommen;

jede der Einrichtungen, die gefordert wurden, war theils dem Wesen oder dem Principe, theils sogar den Worten nach früher schon verfassungsmäßiges Recht der Deutschen, und hatte sich durch langen Gebrauch bewährt.

Konnten sich darum die Fürsten über eine solche Verfassung, als eine Schmälerung ihrer historischen, gesezlichen oder vertragsmäßigen Rechte mit Grund beschweren? Nein, schon deßhalb nicht, weil sie bis zum Jahre 1806 nach dem Sinn, dem Geist und selbst den Worten der deutschen Reichsverfassung nicht ein einziges größeres Recht besaßen, als die oben entwickelte Verfassung ihnen beilegt. Das läßt sich, mit den Urkunden in der Hand, Schritt vor Schritt und Saz für Saz beweisen! Vergebens würden sich die Fürsten auf die Rechte der Souverainetät berufen; denn eine volle Souverainetät im eigentlichen Sinne des Wortes und ohne alle Einschränkung hatten die deutschen Fürsten und einzelnen Staaten nach den hergebrachten Gesezen und Gewohnheiten, also historisch, bis zum Jahre 1806 niemals. Bis zu diesem Zeitpunct besaßen sie vielmehr nur die Landeshoheit, welche von der Souverainetät weit verschieden ist, und erst der Rheinbund legte ihnen die leztere bei. Der Rheinbund war ja aber feierlich abgeschafft und in dem Manifeste von Kalisch für die Quelle alles Elendes erklärt worden, welches die fremde Eroberung über das Vaterland gehäuft hatte. Sollten mithin aus jenem unglücklichen Bündnisse fortwährend Rechte für die Fürsten abgeleitet werden, welche mit der Geschichte und der angestammten Gesezgebung der Nation in schreiendem Widerspruch stehen, und die kräftige Entwicklung derselben für immer verhindern müßten? Man stand jezt im Frühling oder Sommer von 1814, vor acht Jahren, sohin im Frühling 1806, bestand der Rheinbund und die Souverainetät der deutschen Fürsten noch nicht; sollte also der kurze Zeitraum von acht Jahren eine tausendjährige Geschichte aufwiegen? Selbst die Rechtsgrundsäze der Verjährung widersprechen dem! Es war ferner bloß der Gewaltstreich eines fremden Unterdrückers und Eroberers, welcher den deutschen Fürsten mittelst Aufhebung der Reichsverfassung die Souverainetät verlieh; hatte er ein Recht dazu? Welchen Ursprungs war zugleich die Gewalt, welche die deutschen Fürsten mit der ephemeren Souverainetät von acht Jahren beschenkte? Eines revolutionären, und auf revolutionäre

Grundsäze, gegen welche die deutschen Fürsten immer so sehr eifern, wollen sie zum Hohne einer tausendjährigen Sazung des historischen Rechts die Gerechtsame der Souverainetät stüzen? Das ist ein so arger Widerspruch und der Rheinbund überhaupt so verhaßten Andenkens, daß schon das Schamgefühl die Fürsten verhindern mußte, darauf ernstlich Rechte gründen zu wollen. Ein wichtigeres Bedenken lag dagegen darin, daß Oestreich durch den Rieder Vertrag der Krone Baiern die Souverainetät im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes ausdrücklich verbürgte; denn nun konnte jenes Fürstenhaus das Recht der vollen Souverainetät nicht aus dem Rheinbund, sondern aus einem feierlichen Staatsvertrag ableiten, und was für Baiern recht war, mußte für die andern Dynastien billig sein, so daß man auch in Ansehung dieser nicht wohl eine Ausnahme machen konnte *). Wirklich sind deßhalb auch verschiedene, sehr angesehene Geschichtschreiber der Meinung, daß bei dem Beginn des Befreiungskrieges vornehmlich das preußische Kabinet zwar die ernstliche Absicht gehabt habe, auf die Herstellung einer verbesserten deutschen Reichsverfassung hinzuwirken, daß jedoch der Vertrag, welchen Oestreich mit Baiern zu Ried abschloß, jener Absicht unübersteigliche Hindernisse entgegen gestellt habe. Indessen eine solche Meinung ist keineswegs haltbar, wenn die Sache unter den richtigen Gesichtspunkt gebracht wird. Zuvörderst konnten die übermäßigen Versprechungen Oestreich's zu Gunsten von Baiern die

*) In der That war der Krone Baiern eine volle und eigentliche Souverainetät durch die geheimen Artikel des Rieder Vertrages in Ausdrücken zugesagt worden, deren Sinn gar keinen Zweifel übrig läßt und die, bei strenger Aufrechterhaltung, auch nicht den Schatten einer einheitlichen Verfassung Deutschland's möglich machten. In dem ersten geheimen Artikel heißt es nämlich wörtlich: „Les deux hautes puissances contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts, dans la guerre actuelle, la dissolution de la confédération du Rhin, *et l'indépendance entière et absolue de la Bavière*, de sorte que, dégagée et placée hors de toute influence étrangère, *elle jouisse de la plénitude de sa souveraineté*." Nie konnte eine Macht, welche die Wiederherstellung einer einheitlichen Verfassung Deutschland's im Sinne, oder wie Preußen im Manifest von Kalisch zugesichert hatte, solche übertriebene, wirklich überspannte Zugeständnisse machen; allein Fürst Metternich dachte nie an ein einheitliches Deutschland, seine Politik wurde demnach durch die gemachten Versprechungen nicht durchkreuzt. Genug, daß sich Baiern zur Herausgabe der Länder verstand, welche Oestreich wieder haben wollte, genug, daß die Ent-

übrigen Kabinete nicht binden, weil der Wiener Hof kein Recht hatte, solche Bewilligungen zu machen. Wenn schon durch den Reichenbacher Vertrag einer jeder verbündeten Macht die Befugniß ertheilt wurde, auch mit andern Staaten Verträge ähnlicher Art zu schließen, so war gleichwohl ausdrücklich bedungen, daß der Inhalt derselben dem Hauptzwecke der Alliirten nicht widersprechen dürfte, und dazu gehörte nach dem Manifeste von Kalisch wesentlich die Auflösung des Rheinbundes mit allen seinen Folgerungen und die Wiederherstellung einer deutschen Reichsverfassung. Uebrigens war die ganze Streitfrage durch die Frankfurter Conferenzen vom November 1813 bereits entschieden worden; denn es wurde dort durch den vierten Artikel der gefaßten Beschlüsse ausgesprochen, daß sich alle deutschen Fürsten die Einschränkung ihrer Machtbefugnisse gefallen lassen müssen, welche zur Herstellung einer einheitlichen Reichsverfassung Deutschland's nothwendig sind.

Jener weise und gerechte Beschluß bleibt fortan historisch und gesezlich ein Grundsaz des neuern Staatsrechts Deutschland's und es ist sohin nur zu untersuchen, ob die oben geforderte Reichsverfassung nicht wesentliche und geschichtlich begründete Rechte der deutschen Fürsten verlezte? Diese Frage ist jedoch ganz unläugbar verneinend zu beantworten. Was die Einschränkung der Machtbefugnisse betrifft, welche sich die deutschen Fürsten nach den Frankfurter Beschlüssen gefallen lassen mußten, so umfaßte dieselbe einen doppelten Gesichtspunct, 1) die Ermäßigung der Herrschergewalt,

schädigung, welche Baiern dafür erhalten sollte, nicht von Oestreich gegeben, sondern aus der Kriegsbeute genommen werden sollte. Das östreichische Interesse wußte Metternich sonach immer zu wahren, nur das der deutschen Nation war ihm gleichgültig. Uebrigens hatte auch die Angst vor der Macht Napoleon's einen großen Einfluß auf die Versprechungen, welche Metternich der Krone Baiern machte. Darum war der Vertrag von Fulda mit Würtemberg, welcher erst nach der Schlacht von Leipzig abgeschlossen wurde, in den geheimen Artikeln schon bedeutend anders gefaßt. In dem ersten jener geheimen Artikel heißt es nämlich: „Les hautes puissances contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts, dans la guerre actuelle, la dissolution de la confédération du Rhin. S. M. le roi de Wirtemberg, dégagé de tout lien constitutionel étranger, jouira en conséquence de toute sa souveraineté, *sous la garantie des rapports politiques qui devront être la suite des arrangements à prendre à l'époque de la paix future, dans la vue de rétablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne.*“

welche dem Volke gegenüber durch Einführung landständischer Verfassungen nothwendig wird, und 2) die Ermäßigung der Herrschermacht, welche durch die Herstellung der Einheit Deutschland's und sohin durch die Unterordnung der Landeshoheit unter den Kaiser oder die Reichsgewalt gefordert wird. In ersterer Hinsicht verlangt die oben entwickelte Verfassung nicht eine einzige Einrichtung, welche nicht schon in den landständischen Verfassungen zu Zeiten des deutschen Reichs gesezlich gewesen wäre: übrigens bewilligten auch die späteren Constitutionen, welche nach dem Wiener Congreß in mehreren deutschen Staaten eingeführt wurden, alle jene Einrichtungen zum Theil ausdrücklich, zum Theil dem Grundsaze nach, so daß auch die noch fehlenden, als logische Folgerungen des Geistes der Verfassung, früher oder später bewilliget werden müssen: dieser Gesichtspunkt kommt demnach nicht weiter zur Sprache. So viel dagegen den zweiten anbetrifft, so würden die Fürsten durch die oben geforderte Verfassung allerdings weiteren Beschränkungen ihrer Macht unterliegen, weil sie nun in gewissen Fällen einer gemeinsamen Reichs-Regierung und Gesezgebung unterworfen würden. Allein sie üben ja, als erbliche Mitglieder des Fürstenhauses, einen mächtigen Einfluß sowohl auf die Regierung als die Gesezgebung des Reiches aus. Welche erhabene würdevolle Stellung genösse nicht ein solcher Reichsfürst, welcher nun auf das Schicksal einer großen Nation bedeutend einwirken kann und zugleich durch die ganze unwiderstehliche Macht derselben in allen seinen Rechten vertheidiget werden muß? Wie ungleich ehrenvoller und mächtiger wäre eine solche Stellung der deutschen Fürsten, gegen diejenige, welche sie als Vasallen Napoleon's einnahmen? In der leztern mußten sie jeden Wink, jede Laune, jeden übermüthigen Befehl eines unumschränkten Despoten blindlings vollstrecken und durften nicht den kleinsten Widerspruch wagen. Nach der oben entwickelten Verfassung wird dagegen ihr Wille nur durch eine verfassungsmäßige Gewalt ermäßiget, deren wesentlichster Theil sie selbst sind und deren anderer Bestandtheil der Ausdruck der höher gebildeten Meinung der gesammten Nation ist! Kann das eine unbillige Beschränkung genannt werden, kann darin eine Schmälerung der realen oder wesentlichen Fürstenrechte liegen? Nimmermehr; die ganze Einrichtung ist vielmehr das einzige Mittel, um zu verhindern, daß die weniger mächtigen deutschen Fürsten früher

oder später nicht in neue Vasallen-Verhältnisse gegen einen auswärtigen Eroberer gerathen, oder unter die Gewalt der deutschen Großmächte fallen, mithin einer Mediatisirung unterliegen, welche gewiß ungleich geringere Macht und Hoheit ertheilen muß, als die hier besprochene Reichsverfassung ihnen verleihen würde. Zudem könnten die Fürsten auch durch die Umwandlung der Civillisten in Grundbesiz rücksichtlich der Einkünfte beträchtlich gewinnen und ungleich sicherer gestellt werden. Ihr eigenes Interesse fordert daher, wenn es nur richtig verstanden wird, nicht nur ihre Zustimmung zu einer solchen Verfassung, sondern eigentlich ihre eifrigste Bemühung, dieselbe wirklich zu Stande zu bringen. In dem Rieder Vertrage, oder einem vollen Souverainetäts-Recht der deutschen Fürsten überhaupt lag also ein unüberwindliches Hinderniß einer einheitlichen Verfassung Deutschland's keineswegs, die Frankfurter Conferenz-Beschlüsse vom November 1813 beseitigten vielmehr dasselbe. Gleichwohl gab es Schwierigkeiten und Hindernisse, nur lagen sie anderwärts, und zwar in dem Dasein einer preußischen und einer östreichischen Großmacht, sowie der Beschaffenheit der Politik beider.

Eine einheitliche Verfassung Deutschland's sezte ein Haupt der Reichsregierung oder mit andern Worten die Wiederherstellung der Kaiserwürde voraus, doch nach vielen hundertjährigen, geschichtlichen Erfahrungen, gereicht die Ernennung des Kaisers durch die Wahl nur zur Schwächung der Reichsgewalt und führt am Ende zur Auflösung des Reiches selbst: in Berücksichtigung der Lehren der Geschichte und der reiferen Ergebnisse der neuern staatsrechtlichen Forschung mußte man sich also für die Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde erklären. Aber mochte sich Preußen einem erblichen Kaiser Deutschland's aus dem Hause Oestreich, oder lezteres einem solchen aus dem Hause Preußen unterwerfen? Hier lag der verwickelte, schwer zu lösende Knoten! Mehrere deutsche Höfe mochten sich zwar auch gegen die Einführung der Repräsentativ-Verfassung mit breiten Grundlagen eines freien, öffentlichen Volkslebens gesträubt haben, welche eine einheitliche Reichs-Constitution Deutschland's ebenfalls voraussezte: denn ihre Macht war in den lezten Jahrhunderten, wenigstens thatsächlich, in unmäßiger Weise gestiegen, und vornehmlich in jüngster Zeit durch das Beispiel sowie den Einfluß Napoleon's zur unumschränktesten Willkühr ausgeartet, welche für sie so große

Reize hatte. Gleichwohl konnte diese Schwierigkeit noch eher besiegt werden, da der König von Preußen, durch die Schule der Leiden belehrt, und von weisen Rathgebern bewogen, mit einem guten Beispiele voranzugehen geneigt war. Aber die freiwillige Unterordnung einer der beiden Großmächte Deutschland's unter einen erblichen Kaiser des Reichs, — — das schien ganz undenkbar zu sein, und demnach die Lösung der Verfassungsfrage zu Gunsten der Einheit Deutschland's außer den Grenzen der Möglichkeit zu liegen. Dessenungeachtet muß die Lösung irgend ein Mal erfolgen oder die Idee eines einheitlichen Deutschland's endlich für immer untergehen.

Daß die Lösung schon bei dem Wiener Congreß erzielt werden würde, haben viele patriotische Männer gehofft und eigentlich war sie auch durch das Manifest von Kalisch feierlich verheißen, und durch die Frankfurter Conferenz-Beschlüsse vom November 1813 schon vorbereitet worden. Gleichwohl hatten sich bereits viele bedenkliche Erscheinungen ergeben, welche eine üble Vorbedeutung in sich schloßen und nur zu sehr die Besorgniß erweckten, daß der Wiener Fürstenrath die Hoffnung einer einheitlichen Verfassung Deutschland's abermals vereiteln werde. Viele einsichtsvolle Männer fürchteten daher, durch die Erfahrung beunruhigt, schon bei der Eröffnung des Wiener Congresses, daß sich die Verhandlungen dem zweiten der oben gestellten Wechselfälle zuneigen, die deutschen Zustände sohin von Neuem der Zersplitterung zufallen möchten, und die Einheit Deutschland's allmälig sogar in der Idee und für immer untergehen werde. Während des Befreiungskrieges waren in Folge allgemeiner Begeisterung des nördlichen Deutschland's freilich Thaten geschehen und Opfer gebracht worden, welche ein Recht auf Verwirklichung der gehegten billigen Erwartungen, also der Gewährung einer einheitlichen und freien Verfassung begründet zu haben schienen. Aber man knüpfte an den Sieg auch in nationaler Beziehung, rücksichtlich der Größe Deutschland's und der Wiederherstellung seiner angestammten nationalen Grenzen, zuversichtliche Erwartungen, und hat man diesen im Pariser Frieden Rechnung getragen? Gerade im Gegentheil! man hat sie auf eine betrübende Weise getäuscht, und deßhalb durch den Pariser Frieden auch in anderer Beziehung das Vertrauen erschüttert, d. h. selbst rücksichtlich der freien und einheitlichen Verfassung die Hoffnungen bedeutend herabgestimmt. Wie war ein solcher Friede

möglich? Ließ sich im Rathe der Fürsten keine Mahnung der Vaterlandsliebe und der tiefern Einsicht vernehmen? Allerdings! das Vaterland entbehrte bei den Unterhandlungen über jenen Friedensschluß fähiger und energischer Fürsprecher, welche seine Rechte vertheidigten, durchaus nicht: Gneisenau und Stein erhoben vielmehr mit Wärme und Nachdruck ihre Stimme, sie zeigten mit beredten, siegreichen Gründen der Staatsweisheit und patriotischen Tugend, was man, in Beziehung auf die Grenzen und die nationalen Rechte, der Würde und der Wohlfahrt Deutschland's schuldig war. Da ergab sich in der Politik des Fürsten Metternich, welcher nur an die Vergrößerung Oestreich's dachte und dieselbe auch außerhalb Deutschland's zu erreichen glaubte, ein leidiges Hinderniß. Dessenungeachtet konnte Preußen noch vieles durchsezen, soferne es sich mit Entschlossenheit auf die öffentliche Meinung gestüzt hätte; indessen den vorzüglichsten Einfluß bei Friederich Wilhelm III. hatte der Staatskanzler Hardenberg, und dieser besaß, bei allem guten Willen für Preußen, rücksichtlich der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten keine großartigen Ansichten und noch weniger jene Energie des Characters, welche in kritischen Lagen nothwendig ist. So mußten denn die ernsten Stimmen Gneisenau's und Stein's fruchtlos verhallen, ja es zeigte sich in den höhern Kreisen sogar eine Furcht vor den großartigen und kühnen Rathschlägen beider ausgezeichneter Männer! „Möchte man den Freiherrn von Stein gehört haben," schrieb Gneisenau im Sommer 1814, „und noch hören wollen, aber die Schwachen und die Boshaften stehen im Bunde gegen ihn, jene fürchten, diese hassen ihn!" Nichts war trauriger und in der That trostloser als die Thatsache, daß selbst die Rathschläge von Geistern, wie Stein und Gneisenau, vergeblich waren. Wenn Männer, welche so hoch standen und durch ihre unvergänglichen Verdienste um das Vaterland so mächtigen Anspruch auf Beachtung erworben hatten, nicht gehört wurden, was konnte man noch von den Vorstellungen Anderer erwarten? Wirklich versprach sich Gneisenau von den Verhandlungen des Wiener Congresses wenig Ersprießliches mehr. „In Paris," sagte er, „richtete man seinen Blick nur auf selbstsüchtige Vortheile und vergaß oder vernachlässigte das allen gemeinsame Deutschland. Man wollte sich die überwundene Nation verbinden, und vernachlässigte es, Deutschland eine Grenze zu geben, wie sie ihm Noth thut. Dieses Versäumniß wird

durch heftige Kriege gestraft werden. Gern würde ich mit nach Wien gehen, wenn ich hoffen dürfte, daß meine Stimme gehört wird. Aber ich würde dort so wenig durchdringen, als es in Paris geschehen ist. Ich würde von den fremden und selbst von den eigenen Diplomaten nicht gehört werden. Oestreich ist gleichgültig gegen die deutschen Angelegenheiten und richtet seine Eroberungsplane nur gegen Italien. Bei uns weiß Knesebeck seinen Ausgeburten durch Systematisiren den Anschein von Tiefsinn zu geben, und trägt über mich den Sieg davon. Der Staatskanzler hört mich an und scheint überzeugt von dem, was ich behaupte, aber nie habe ich erlebt, daß er meinem Rathe gefolgt wäre. Was soll ich also dort (in Wien) machen [5]?"

Welches traurige und doch so wahre Bild der deutschen Zustände giebt nicht diese Schilderung, selbst in jener wichtigen Zeit, die Anfangs so viel versprochen hatte? Auch in den tieferen Kreisen bemächtigte sich der edlen patriotischen Gemüther eine düstere Stimmung und trostlose Verzweiflung an einer bessern Zukunft. Der Artikel des Pariser Frieden's, wodurch eine Föderativ-Verfassung Deutschland's angekündigt wurde, hatte unter den scharfsinnigen Vaterlandsfreunden große Niederschlagung erzeugt. „Wir haben keine Aussicht," schrieb der klare Dr. Ebel, „in unserm Vaterlande eine Verfassung entstehen zu sehen, durch welche die Deutschen als Volk in Rang und Würde eintreten. Es ist schrecklich trostlos nach allem Unglück und Jammer, nach allen Aufopferungen und allem Heldensinn unserer Völker zur Abtreibung der fremden Tyrannei nicht einen Fußbreit weiter auf dem Wege zu einer des deutschen Volkes würdigen Staatsverfassung vorgerückt zu sein! Die auf der Leiter der Bildung viel tiefer stehenden Völker tragen aus der politischen Erschütterung die Palmen freier Verfassungen davon, wie die Spanier, Franzosen, Sizilianer, Norweger, und wir Deutsche, die wir die Tyrannei gestürzt, bleiben am Ende Zugvieh der kleinern und größern, von dem gestürzten Tyrannen (Napoleon) geschaffenen souverainen Despoten [6]."

[5]) Brief Gneisenau's an Arndt im Sommer 1814.

[6]) Man sehe: „Nothgedrungener Bericht aus seinem Leben mit Urkunden" von Arndt, Leipzig 1847, Th. II. S. 220 und 221, wo alles Obige gedruckt ist. Dort heißt es auch so wahr, daß aus föderativen Verfassungen nur Verderben für Volksgemeinsinn, Volksgefühl und Selbstständigkeit erwächst.

Nicht unter den besten Anzeichen, Vorbedeutungen und Stimmungen eröffneten sich also die Verhandlungen des Wiener Congresses, gleichwohl haben dieselben noch für die Gegenwart und die Zukunft ein ausserordentliches Interesse. Die Grundsäze der Reichsverfassung, welche wir oben entwickelt haben, sind nämlich eben so wenig willkürlich, als ihre Darlegung der Geschichte fremdartig ist: vielmehr führt der Gang der leztern von selbst darauf, sowie auch einige Züge davon schon in den Staats-Verhandlungen selbst vorkommen. Es ist deßhalb geschichtlich ungemein scharf angedeutet, daß die deutsche Entwicklung auf die Verwirklichung jener Verfassungs-Grundsäze hinstrebt, daß in ihnen einst die Lösung der organischen Hauptfragen und der Eintritt in den Normal-Bildungs-Zustand Deutschland's liegen wird. Darum zeigen sie sich in der Geschichte zuerst als Keime, welche Anfangs allerdings noch unentwickelt, unklar und unvollständig auftreten, dessenungeachtet schon errathen lassen, wie die endliche Entfaltung derselben und die Reife der Zustände beschaffen sein werde. Sogar die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde ist keine abgelebte Idee oder bloße historische Antiquität, sondern eine practische Lebensfrage, welche noch auf dem Wiener Congreß mit Ernst verhandelt wurde, indem viele und gewichtige Stimmen die Wiederherstellung jener Würde forderten. Unter solchen Umständen ertheilen die Verhandlungen des Wiener Congresses inhaltsschwere Lehren und behaupten auch noch für die Gegenwart und Zukunft ein unmittelbares practisches Interesse: denn sie zeigen den Faden in dem großen Labyrinthe der deutschen Verfassungs-Fragen, welcher früher oder später zur Lösung jener ernsten Fragen führen wird. Wir gehen daher sofort zur urkundlichen Schilderung der wichtigen Verhandlungen über.

Zweites Hauptstück.

Vorbereitungen zum Wiener Congreß.

(Vom 1. August bis zum 1. November 1814.)

In Folge des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 sollten nicht nur von den verschiedenen europäischen Mächten zur Berichtigung aller schwebenden internationalen Angelegenheiten, sondern auch von sämmtlichen deutschen Fürsten zur Berathung und Feststellung der neuen deutschen Verfassung Botschafter oder Bevollmächtigte binnen zwei Monaten nach Wien gesendet werden. Man fand indessen die Gegenstände der Berathung und Schlußfassung bald so wichtig, mannichfach und ausgedehnt, daß man es für nützlich hielt, vor der wirklichen Eröffnung des Congresses über die zu entscheidenden Hauptfragen eine vorläufige vertrauliche Erörterung zwischen den verschiedenen Höfen zu veranlassen. Es war hauptsächlich von Wichtigkeit, daß in Beziehung auf die deutschen Verfassungsfragen vor allem Gleichheit oder wenigstens Aehnlichkeit der Ansichten der beiden deutschen Großmächte, Oestreich's und Preußen's, schon vor der Eröffnung des Congresses herzustellen gesucht werde. Gelang das und schlossen sich dann beide Mächte im Laufe der Verhandlungen fest und ausdauernd an einander, so war es nothwendig, daß auch die übrigen deutschen Höfe in allem Wesentlichen zur Zustimmung gebracht wurden. Deßhalb fanden schon im September 1814 zu Baden bei Wien Conferenzen zwischen den obersten Ministern beider Mächte, den Fürsten von Metternich und Hardenberg, statt, in welchen der leztere im Namen seines Hofes den

Entwurf der Grundlage einer deutschen Bundesverfassung vorlegte [1]). Nach diesem Entwurfe sollten alle Staaten Deutschland's einen politischen föderativen Körper bilden, welcher den Namen „deutscher Bund" führe, und aus dem Niemand heraustreten dürfe. Die Bundesstaaten würden in sieben Kreise getheilt werden, an deren Spize ein Fürst als Kreis-Oberster oder als vollziehende Gewalt stehe [2]). Oberstes Berathungs- und Gesezgebungs-Organ von ganz Deutschland sei eine Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, zusammengesezt: 1) aus dem Directorio, 2) dem Rathe der Kreis-Obersten, 3) dem Rathe der Fürsten und Stände. In jedem einzelnen Lande soll eine ständische Verfassung eingeführt werden, doch so, daß die Bundesversammlung ein Minimum der zu bewilligenden Rechte der Landstände festzusezen habe, unter welches kein Landesfürst herabsteigen dürfe. Keinem Bundesglied ist es erlaubt, ein anderes zu bekriegen, oder sich selbst Recht zu verschaffen: ein Bundesgericht entscheidet vielmehr die Streitigkeiten der verschiedenen Höfe und die Bundesversammlung vollstreckt die Erkenntnisse; kein Bundesglied darf, ohne einen Beschluß des ganzen Bundes, Truppen in Sold eines andern Staates geben, endlich dürfen Bundesstaaten, die nicht auswärtige Länder besizen, für sich allein und ohne den ganzen Bund weder Kriege führen, noch an einem solchen Theil nehmen, und ebenso wenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

Um den Werth dieser Vorschläge gerecht und unbefangen zu würdigen, muß man die beiden Hauptpuncte in's Auge nehmen,

---

[1]) Man sehe diesen Entwurf, welcher am 13. September 1814 dem Fürsten von Metternich durch den preußischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, mitgetheilt wurde, in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band I. S. 45–56.

[2]) Die sieben Kreise Deutschland's sollten sein: a) Vorder-Oestreich, b) Baiern und Franken, c) Schwaben, d) Oberrhein, e) Niederrhein und Westphalen, f) Niedersachsen, g) Obersachsen und Thüringen. Kreis-Obersten würden sein: 1) in Vorder-Oestreich der Kaiser von Oestreich, 2) in Baiern und Franken der König von Baiern, 3) in Schwaben der König von Würtemberg, 4) am Oberrhein der Kaiser von Oestreich und der Großherzog von Baden, 5) am Niederrhein und in Westphalen der König von Preußen, 6) in Niedersachsen der König von Hannover, 7) in Obersachsen und Thüringen der König von Preußen und der Kurfürst von Hessen.

auf welche in politischer Beziehung die Bedürfnisse Deutschland's vornehmlich zurückzuführen waren, nämlich 1) die National- oder Reichseinheit und 2) die öffentliche Freiheit. In ersterer Beziehung fühlte der Verfassungs-Entwurf Preußen's allerdings die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung der allgemeinen National-Angelegenheiten und forderte darum die Einsezung eines Directoriums der Bundesversammlung; allein wer sollte dasselbe bilden? Der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen gemeinschaftlich, nur den Vorsiz in der Bundesversammlung würde jener immer führen. Zwei Häupter sollte also die gemeinsame National-Regierung Deutschland's haben; das war indessen eine physische Unmöglichkeit, und die neue Regierung mußte folglich vollkommen lebensunfähig sein. Man darf nur der Sache practisch zu Leibe gehen, um die Richtigkeit solcher Vorschläge unwiderleglich zu beweisen. Würde die preußische Dynastie jemals zugegeben haben, daß zwei Könige an der Spize ihres Landes stehen? Mochte das die baierische, östreichische, oder irgend eine andere Dynastie zugeben? Nein, sie würden in solcher Einrichtung eine Ungereimtheit und das offene unvermeidliche Verderben des Fürstenhauses, wie des Landes erblickt haben. Ueberhaupt durfte man die einzelnen Fürsten stets nur fragen, ob sie die Maaßregeln, welche zum Schuz der Reichseinheit Deutschland's ganz unerläßlich waren und gleichwohl von den Fürsten so hartnäckig verweigert wurden, in Beziehung auf ihre besondern Länder vermissen möchten, und man würde immer eine verneinende Antwort erhalten haben. Der einzige Punct in dem preußischen Verfassungs-Entwurf, daß die deutsche Bundesversammlung zwei Häupter haben soll, machte schon für sich allein die ganze vorgeschlagene Einrichtung sogleich von vorneherein zu einer todten Geburt oder Ruine. Ganz die gleiche Wirkung mußte jedoch ein anderer Saz des preußischen Entwurfes haben, jener nämlich, daß Preußen und Oestreich nur für ihre deutschen Besizungen dem Bunde beitreten, und in Ansehung der übrigen als europäische Großmächte zu betrachten sein sollen. Da diejenigen Staaten, welche auch außerhalb des Bundesgebietes Länder besaßen, nach dem preußischen Verfassungs-Entwurf, das Recht hatten, für sich allein Krieg zu führen und mit andern Mächten zu unterhandeln, so konnte also sowohl Oestreich, als Preußen an einem Kriege zwischen den europäischen

Großmächten im entgegengesezten Sinne Partei ergreifen und Antheil nehmen. Es konnten sohin z. B. Oestreich und Großbritannien einerseits und Preußen und Frankreich andererseits, oder umgekehrt gegen einander zu Felde ziehen. Was ward aber jezt aus dem deutschen Bund? Sollte sich der eine Bundesstaat an Oestreich, der andere an Preußen anschließen können? Dann war Deutschland wieder ebenso zerrissen, und es kämpften von Neuem ebenso Deutsche gegen Deutsche, wie zu den Zeiten des Rheinbundes! Was hatte man demnach durch die neue Einrichtung gewonnen? Wenn man auch das Gesez geben wollte, daß eine solche Trennung nicht stattfinden, sondern der Bund nur im Ganzen entweder für Oestreich oder für Preußen Partei ergreifen dürfe, so war damit noch nichts geholfen. Angenommen, daß der Bund als solcher für die Unterstüzung Oestreich's und den Krieg gegen Preußen sich erklärt, ziehen dann die preußischen Truppen und Landwehren, welche zum deutschen Bund gehören, wider ihren eigenen König in's Feld? Man sieht, daß alle solche Combinationen und Ausflüchtsmittel geradehin zum Ungereimten und Widersinnigen führen, eben weil sie unnatürlich und mit den Gesezen der Logik unvereinbar sind. Es ließe sich allerdings denken, daß der Beherrscher von Oestreich, als constitutioneller Kaiser Deutschland's, zugleich König von Ungarn sei, welches natürlich besonders verwaltet werden müßte, allein dann muß das Nebenland in allen Dingen der Politik des Hauptstaates folgen. Sobald die deutsche Kaiserwürde auf den Institutionen zweier Parlamentshäuser mit verantwortlichen Ministern und allen Gewährschaften der Einheit und Freiheit hergestellt wäre, die wir oben forderten, so würden die verantwortlichen Minister des deutschen Reichs ihre Politik von der Ungarn's ebenso wenig durchkreuzen lassen, als die englischen zu jener Zeit, da ihr König zugleich König von Hannover war. Das Verhältniß ließe sich sonach begreifen, doch zwei europäische Mächte in einem deutschen Bunde mit völlig gleichem Range und Einflusse machen den leztern offenbar zu einem bloßen Schatten und die Einheit Deutschland's geradehin unmöglich. Bei jedem Kriege zwischen Oestreich und Preußen reißt der Bund auseinander, und soferne auch alle übrigen deutschen Staaten neutral blieben, so ist dennoch der Bürgerkrieg vorhanden, weil Deutsche aus dem preußischen Staate mit Deutschen aus dem östreichischen kämpfen müssen. Nur

dann ist die Einheit Deutschland's hergestellt, wenn jeder Krieg zwischen allen Gliedern der Nation, sohin auch zwischen Oestreich und Preußen für gesezlich unzulässig oder für eine bürgerliche Umwälzung erklärt wird.

Soviel den Gesichtspunct der öffentlichen Freiheit anbetrifft, so blieb auch in dieser Hinsicht der preußische Verfassungs-Vorschlag weit hinter den billigsten Forderungen und den dringendsten Bedürfnissen der Zeit zurück. Allerdings ging der preußische Entwurf von dem Grundsaz der Preßfreiheit, nach zu bestimmenden Modificationen, und der Repräsentation aus, aber von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und dem Geschwornengericht war keine Rede. Noch überdieß zeigte sich die vorgeschlagene Repräsentation als so beschränkt, daß sie durchaus nicht den Charakter wirklicher Volks-Vertretung gehabt hätte. Der preußische Verfassungs-Entwurf nahm zwar ganz richtig an, daß sowohl bei der Bundesversammlung, als bei den Landtagen Repräsentation eingeführt werden müsse; indessen bei jener sollte sie 1) aus dem Rathe der Kreis-Obersten, folglich den mächtigsten Fürsten (Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden und Kurhessen), 2) dem Rathe der Fürsten und Stände bestehen. Unter Ständen wurden dagegen nur begriffen vier freie oder Bundesstädte, Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main, mit einer Stimme, und sechs Curiatstimmen von sämmtlichen Grafen und Herren, welche vormals die Reichsstandschaft hatten. Sonach wäre das bürgerliche Element und eine von der Nation frei gewählte Volksvertretung von der Bundesversammlung ganz ausgeschlossen gewesen. Hierin lag jedoch ein gefährliches Ankämpfen gegen die Forderungen einer neuen Zeit, welche man ungestraft nicht verhöhnen durfte. So wenig eine allgemeine Gleichheit und Verwischung des Stände-Unterschieds die ächte fruchtbare Freiheit und die edlere Bildung erzeugen kann, ebenso wenig vermag das nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Volksentwicklung eine einseitige aristokratische Verfassung zu bewirken. Schlechterdings nothwendig ist vielmehr die organische Ausbildung der Reichs-Repräsentation durch ein Fürstenhaus und ein Haus der frei gewählten Abgeordneten der gesammten Nation.

In Ansehung der landständischen Verfassung der einzelnen Staaten erschien der preußische Verfassungs-Entwurf als noch seltsamer

und, wenn er nicht etwas anderes im Sinne hatte oder voraussezte, eigentlich ganz unverständlich. Die Landstände sollten nämlich bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Ständen [3]). Also keine Abgeordnete der Bürger und Bauern? Dann hatte man ja gar keine Landstände!

Obgleich jedoch im Ganzen der preußische Verfassungs-Entwurf dem Bedürfnisse der Nation durchaus nicht entsprach und nicht einmal in weiter Entfernung die Verheißungen erfüllen konnte, welche die Regierungen durch ihre Aufrufe im Befreiungskriege, vornehmlich durch jenen von Kalisch, gegeben hatten, so war er doch in anderer Hinsicht von großer Bedeutung. Es spiegelt sich nämlich in demselben der ganze Geist der Zeit ab und es sind darin höchst deutlich die ersten Keime sichtbar, welche von der fortschreitenden Bildung für die künftige organische Entwicklung Deutschland's gelegt werden. Die Nachweisung dieser Keime und des ganzen Ganges überhaupt, welchen die geheimnißvolle Schöpferkraft der Natur auch in geistiger Beziehung und bei der allmäligen Entwicklung einer lebendigen, großartigen und dauernden Volksverfassung nimmt, ist aber gerade eine Hauptaufgabe und der vorzüglichste Reiz der Geschichte; wir wollen darum zu zeigen suchen, wie mächtig die Elemente der künftigen Verfassung Deutschland's selbst aus dem Entwurfe des preußischen Hofes hervortreten.

Zuerst erkennt jener Entwurf den Grundsaz an, daß die Reichsverwaltung Deutschland's in drei Gewalten zerfallen müsse, 1) die Regierung, 2) ein Ober- und 3) ein Unterhaus der Reichsrepräsentation. Jene nennt der Entwurf das Directorium, und wählt sohin

[3]) Der Artikel des preußischen Verfassungs-Entwurfes, welcher von den Landständen handelt, war sehr dunkel gefaßt. Es heißt nämlich darin (Art. 7) wörtlich also: „In jedem zum Bunde gehörenden Staate soll eine ständische Verfassung eingeführt und aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsäze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusezen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen zugleich sein ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesezgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde."

nur einen fremden Namen für dieselbe Sache, hingegen das Oberhaus nennt er zwar den Rath der Kreis-Obersten (der vornehmsten Fürsten) und das Unterhaus den Rath der Fürsten und Stände, was freilich etwas ganz anderes, als den Gegensaz einer Fürsten- und Deputirten-Versammlung, ausdrückt, gleichwohl zeigt sich die allein richtige Gliederung der Staatsgewalten im Dunkeln und von Weitem schon in jener Idee. Hiernächst kennt der preußische Verfassungs-Entwurf auch den organischen und folgereichen Unterschied zwischen den allgemeinen oder den Reichs- und zwischen den besondern oder den Landes-Interessen. Er sagt sogar ausdrücklich, daß die Reichs-Regierung oder Bundesversammlung nur mit Verordnungen sich beschäftigen kann, welche ein allgemeines Interesse angehen, und daß kein Landesgesez mit einem Bundesgesez in Widerstreit liegen dürfe. Hier näherte man sich schon ganz dem sinnvollen Geiste einer ächten, fruchtbaren und organischen Verfassung. Auch das Wesen der allgemeinen oder National- und Reichs-Interessen Deutschland's schwebte dem preußischen Verfassungs-Entwurf höchst deutlich vor; denn er forderte allgemeine nüzliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen, wie z. B. ein allgemeines Gesezbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs. Wie nahe kam hier der Entwurf der Wahrheit, wenn er sich nur vollends zu dem Grundsaz bekannt hätte, daß die Leitung solcher Angelegenheiten in eine Hand, nach der Beschlußfassung und unter Ueberwachung zweier Repräsentations-Häuser, gelegt werden müsse. Sodann erhob sich der preußische Verfassungs-Entwurf schon zu der weisen Einsicht und dem freisinnigen, gerechten Anerkenntniß, daß jedem Deutschen, als solchem, gewisse Rechte zustehen, welche unter den Schuz der obersten National- oder Reichsgewalt gestellt werden müssen. Dahin zählt er 1) die Freiheit, ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einen andern deutschen Staat auszuwandern, oder in dessen Dienste zu treten, 2) die Sicherheit des Eigenthums auch gegen den Nachdruck, 3) das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen vor dem Bund, 4) die Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen, und 5) das Recht

sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden. Ferner erkannte der preußische Verfassungs-Entwurf die Nothwendigkeit eines Reichs-, oder wie er es nennt, eines Bundesgerichts an, um über die Streitigkeiten zwischen einzelnen Fürsten oder Ländern und die Berufungen oder Beschwerden der Landesbürger wegen Verlezung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu entscheiden. Selbst in den Prozessen der Unterthanen gegen ihre Landesherren sollten die höchsten Gerichte der Kreis-Obersten in lezter Instanz erkennen [4]). Endlich machte der preußische Verfassungs-Entwurf sogar den schönen, patriotischen Vorschlag, Belgien und Holland wieder zu dem deutschen Bund zu ziehen, aus beiden, unter dem allgemeinen Namen der deutschen Niederlande, den burgundischen Kreis zu bilden und dem Fürsten der Niederlande eine selbstständige Kreisobersten-Stelle zu geben. Selbst die Schweiz wollte der preußische Verfassungs-Entwurf wieder zu dem deutschen Reich oder nach seiner Ausdrucksweise zum deutschen Bund gezogen wissen [5]).

Nichts kann für die Geschichte der deutschen Entwicklung wichtiger sein, als jene Gesezgebungs-Vorschläge des preußischen Hofes; dieselben näherten sich sichtbar dem rechten und einzigen Wege, welcher zur bleibenden Wohlfahrt und künftigen Größe Deutschland's

---

[4]) Artikel 29. des preußischen Verfassungs-Entwurfes. „Recurse der Unterthanen an das Bundesgericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klagen haben, die dem Bundesvertrag und den ihnen zugesicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz-Appellationen an das Bundesgericht; in Streitigkeiten Derjenigen, welche der Landeshoheit unterworfen sind, unter sich, sind sie nicht zuläßig; ebenso wenig in Rechtssachen gegen die Landesherren. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreis-Obersten, denen aber durch den Bundesvertrag die schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zu sichern ist. Nur in dem Fall, daß diese gekränkt werden, findet der Recurs an die Bundesversammlung statt."

[5]) Der 40. Artikel des preußischen Verfassungs-Entwurfes lautete nämlich also: „Die vereinigten Niederlande, und wo möglich auch die Schweiz, sind zu einem beständigen Bündniß mit dem deutschen Bund einzuladen." In Beziehung auf die Niederlande hieß es schon im 17. Artikel: „Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien, und wo möglich die ganzen Niederlande, in den deutschen Bund zu ziehen. Die Idee scheint vortrefflich! Dann müßte man aus diesen Ländern den burgundischen Kreis machen, und dem Fürsten der Niederlande eine selbstständige Kreisobersten-Stelle geben."

führt. Die Elemente waren zwar noch unvollkommen und es fehlte auch noch der ächte belebende Geist, den man auszusprechen sich scheute: unter solchen Umständen war man im Principe etwas schwankend, und suchte sich mit halben Maaßregeln und Flickwerk zu helfen, wodurch freilich der Hauptzweck selbst vereitelt und der vorgeschlagenen Verfassung ihre eigentliche Seele, die einheitliche, starke Reichsregierung in einem Oberhaupte, entzogen ward: auch vermochte man sich noch nicht zu den höheren Forderungen des freien Volkslebens, der Repräsentation der gesammten deutschen Nation in einem mächtigen Unterhaus der Abgeordneten mit öffentlicher Verhandlung, zu erheben; dessenungeachtet war man auf dem Wege zu allem dem, die Idee einer großartigen deutschen Reichsverfassung war sichtbar im Werden. Kein Gedanke, welcher die Bürgschaft der innern Wahrheit und der organischen Nothwendigkeit seiner Durchführung für sich hat, stirbt aber je; der Drang der Umstände selbst wird darum die preußische Staatsregierung früher oder später auf die Ideen ihres Verfassungs-Entwurfes vom Jahr 1814 zurückführen: er wird sie nöthigen, jene Ideen zu verbessern, zu vervollständigen, und ihrem eigentlichen Principe näher zu führen, er wird sie zu vermögen wissen, endlich das große Wort selbst ungescheut auszusprechen, kurz die Reichsverfassung Deutschland's, wie sie im vorigen Hauptstücke entwickelt wurde, unter größern oder geringern Modificationen in den Einzelnheiten, mit Hülfe der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland durchzuführen.

Nachdem der preußische Verfassungs-Entwurf dem Fürsten von Metternich mitgetheilt worden war, fühlte man das Bedürfniß einer Einigung Oestreich's und Preußen's über die Hauptgrundsäze der künftigen Verfassung Deutschland's, damit man für die Verhandlungen des Congresses sichere Anhaltspuncte erlange und zugleich durch den vereinigten Einfluß der beiden deutschen Großmächte auf die Zustimmung sowie überhaupt die Einigung der übrigen Staaten mächtiger einwirken könne, allein die Eröffnung des Wiener Congresses stand schon in wenigen Tagen, am 1. October 1814, bevor. Zu Folge des 32. Artikels des Pariser Friedens hätte der Congreß eigentlich schon am 1. August 1814 beginnen sollen, war aber durch die in London versammelten Souveraine auf den 1. October verlegt worden. Zur Beruhigung des Publicums fügte man zugleich bei,

daß der Aufschub nur in der großen Menge von Geschäften seinen Grund habe, und daß unter den Mächten die größte Eintracht herrsche. Zur Herstellung der vorbemerkten Einigung Oestreich's und Preußen's fand man nun Ende Septembers noch einen längern Zeitraum für die vorläufigen Berathungen, sohin einen abermaligen Aufschub in der Eröffnung des Congresses nothwendig. Um sich indessen zugleich über die Ursachen der Verzögerung wiederum zu rechtfertigen und mögliche Besorgnisse des Publicums zu zerstreuen, erließ man von Wien aus am 8. October 1814 eine officielle Erklärung, worin die Nothwendigkeit auseinandergesezt wurde, zuvörderst über die wichtigen Berathungsgegenstände des Congresses freie und vertrauliche Erörterungen zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe einzuleiten. Da das nunmehr geschehen sei, so müsse man den Erörterungen die nöthige Zeit lassen, damit die zu entscheidenden Fragen den Grad von Reife erhalten möchten, ohne welche ein wünschenswerthes, sowohl den Verträgen, als den Erwartungen der Zeitgenossen entsprechendes Ergebniß nicht erzielt werden könne. Aus solchen Gründen wurde die Eröffnung des Congresses durch die Wiener Erklärung vom 8. October auf den 1. November 1814 verschoben.

Um die Berathung und Schlußfassung über die neue deutsche Verfassung noch mehr zu erleichtern, sowie zugleich zu beschleunigen, bildeten sich, als Vorbereitung für den Wiener Congreß, vorhergehende Conferenzen zwischen den Bevollmächtigten der fünf größern Staaten Deutschland's, nämlich von Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg. In diesen Conferenzen wollte man sich über einen Verfassungs-Entwurf vereinigen, welcher bei dem Congresse der allgemeinen Versammlung als solcher vorgetragen und den Berathungen zum Grunde gelegt werden sollte. Von dem Gesichtspunct einer bloßen Commission oder eines Ausschusses betrachtet, konnte eine solche vorberathende Versammlung nichts Anstößiges enthalten, da bei jeder constituirenden oder gesezgebenden Versammlung Ausschüsse niedergesezt werden müssen, welche die Verfassungs- und Gesezgebungsentwürfe entweder auszuarbeiten, oder zu prüfen und dann hierüber an die allgemeine Versammlung gutachtlich zu berichten haben. Bei den eigenthümlichen Umständen der Zeit und vorzüglich wegen des Bedürfnisses der Beschleunigung der Geschäfte war auch die Wahl eines solchen Ausschusses vor der Eröffnung des

Congresses nicht wohl thunlich; es schien demnach am besten zu sein, wenn die Bevollmächtigten der größern Mächte von selbst die Initiative ergriffen, um einen Verfassungsentwurf zu Stande zu bringen. So einfach und harmlos nun dieses alles war, regte sich doch schon wieder der alte Erbfeind Deutschland's, die Eifersucht der Fürsten unter einander, der Großherzog Karl von Baden fand sich daher sehr verlezt, daß er zu der vorberathenden Versammlung nicht beigezogen worden sei, und verlangte durch eine förmliche Note seines Ministers vom 15. October, daß solches noch geschehe. Hierin lag schon eine üble Vorbedeutung, allein noch bedenklichere Anzeichen über die Stimmung der deutschen Fürsten und das wahrscheinliche Ergebniß des Wiener Congresses in Beziehung auf die Verfassungsfrage sollten sich gleichzeitig nach einer andern Richtung ergeben.

Der oben besprochene Verfassungsentwurf des preußischen Hofes war, wie bemerkt, schon am 13. September 1814 dem Fürsten von Metternich vorgelegt worden, damit man vor allen Dingen eine Einigung zwischen den beiden Hauptmächten Deutschland's erziele. Indessen das Wiener Kabinet fand an dem Vorschlag des Berliner Hofes bedeutenden Anstoß, jedoch nicht deßhalb, weil derselbe den Bedürfnissen der Nation nicht genügend entspreche, das Princip einer wirklich einheitlichen und repräsentativen Verfassung Deutschland's mit allen Gewährschaften wahrer Volksfreiheit nicht vollständig entwickle, sondern darum, weil er zu weit gehe, weil er sowohl im Sinne der Nationaleinheit, als der öffentlichen Freiheit zu viele Zugeständnisse mache. Es wurde deßhalb die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beliebt, welcher zwar wiederum von dem Berliner Kabinet übernommen wurde, allein zu einem wesentlich andern Ergebniß führte. Der neue oder zweite Entwurf der deutschen Verfassung war nämlich in zwölf kurze Artikel zusammengedrängt und behielt von den ersten Vorschlägen des preußischen Hofes wenig oder nichts bei. Im ersten Artikel wird die Errichtung eines deutschen Bundes beantragt, von dem sich die Eintretenden ohne Zustimmung der übrigen nicht wieder trennen können. Der erste Entwurf hatte auch einen Bund verlangt, indessen einen ewigen, ohne das Recht des Austrittes je zu gestatten. Dadurch unterscheidet sich aber gerade der organische und als solcher nothwendige Staat von dem bloßen formellen oder papiernen Vertragsstaat. In dem organischen kann

man die Ausscheidung eines einzelnen Stammes oder Landes niemals erlauben, also die Zersplitterung auch nicht mit Zustimmung der Mehrheit der Stämme für zulässig erachten. Bei dem Vertrags- oder formellen Bundesstaat hat ferner der Vertragsbruch blos civilrechtliche Folgen, das Recht und die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersaz, bei dem organischen dagegen strafrechtliche, weil jeder Versuch zur Losreißung oder zur Beschädigung des Staates in die Kategorie des Hoch-, Staats- oder Landesverraths fällt. In dem ersten preußischen Verfassungsentwurf wurde zwar ausdrücklich das Wort „Vertrag" gebraucht, allein er forderte zugleich gegen die Verlezung desselben die Strafe der Acht. Darum beabsichtigte der erste preußische Vorschlag dem Wesen und Sinne nach einen organischen Staat Deutschland's. Schon im Principe entfernte sich demnach der abgeänderte Entwurf, welcher von der Acht nichts wissen wollte, wesentlich von dem ersten preußischen Vorschlag. Jener behielt hiernächst von diesem die Idee der Bundesversammlung in zwei Abtheilungen, dem Rathe der Kreisobersten und dem Rathe der Fürsten und Stände, bei, ließ dagegen jene des Directoriums gänzlich fallen: Oestreich sollte zwar in beiden Räthen das Geschäftsdirectorium führen, darunter aber nur formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen sein. Von der Unterscheidung zwischen den allgemeinen Angelegenheiten der Nation und den besondern der einzelnen Länder, von der Empfehlung eines allgemeinen Gesezbuches, Einheit von Münze, Maaß und Gewicht, einheitlichen Leitung des Zoll- und Postwesens u. s. w. war in dem neuen Entwurf so wenig die Rede als von der Aufnahme der Niederlande und der Schweiz in den deutschen Bund. Auch der Preßfreiheit wird mit keiner Sylbe gedacht und der allgemeinen Rechte, welche jedem Deutschen zustehen, nur sehr flüchtig und unbestimmt. In Beziehung auf die Nationaleinheit fand sich blos die Bestimmung, daß die deutschen Fürsten sich des Rechtes der Bekriegung unter einander begeben, und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden lassen, daß ferner diejenigen Staaten, welche außerhalb Deutschland keine Länder besizen, mit den auswärtigen Mächten keine Bündnisse schließen, keine Kriege führen und an den Kriegen derselben keinen Antheil nehmen dürfen. Was die öffentliche Freiheit anbetrifft, so bewilligte der neue Entwurf nichts, als landständische Verfassungen, jedoch wiederum unter

der auffallenden Einschränkung, daß in dieser Beziehung den beiden Hauptmächten, Oestreich und Preußen, die Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse unbenommen bleiben soll.

Am 14. Oktober fand hierauf der erste Zusammentritt der Bevollmächtigten der fünf Höfe statt, welche die vorberathende Versammlung oder den Verfassungsausschuß bilden sollten, nämlich für Oestreich der Fürst von Metternich und der Freiherr von Wessenberg, für Preußen der Staatskanzler Hardenberg und der Minister Humboldt, für Baiern der Feldmarschall Fürst von Wrede, für Hannover die Grafen von Münster und Hardenberg, und für Würtemberg der Staatsminister von Linden, welchem später der Graf von Winzingerode als erster Bevollmächtigter beigegeben wurde. In jener ersten Conferenz wurde einstimmig beschlossen, daß ein Comité oder ein Ausschuß zur Berathung über die Grundsäze der künftigen deutschen Verfassung gebildet werden, jedoch nur aus den bereits dazu bestimmten fünf Höfen bestehen soll, daß man hierüber den übrigen Mitständen Eröffnung machen und daß der Ausschuß durch kräftiges Zusammenhalten bei den übrigen Ständen Grundsäzen das Uebergewicht verschaffen soll, welche nur auf das wahre Interesse Deutschland's im Ganzen und in seinen Theilen abzwecken. Schon bei der zweiten Sizung, vom 16. October, ergab sich eine neue üble Vorbedeutung, indem der würtembergische Bevollmächtigte den Vorrang vor dem hannöverschen verlangte [6]), und noch schlimmer wurden die Aussichten in der Sizung vom 20. October durch eine Erklärung, welche der bairische und der würtembergische Bevollmächtigte über den Inhalt der vorgelegten Verfassungsvorschläge abgaben. Der zweite Entwurf des preußischen Hofes in den besagten zwölf Artikeln war nämlich von Oestreich angenommen, und nunmehr als östreichisch-preußischer Antrag bezeichnet worden. Nachdem ihm auch Hannover beigetreten war, so wurde er in der Sizung vom 16. October der Annahme der beiden andern Ausschußmächte, Baiern und Würtemberg, vorgeschlagen. Obgleich aber der neue Entwurf gegen den ersten preußischen so sehr zurückstand, und in Beziehung auf die Einheit Deutschland's und die öffentliche Freiheit so gut, wie nichts

[6]) Der Kurfürst von Hannover hatte nämlich durch eine Erklärung vom 12. October 1814 ebenfalls den Königstitel angenommen.

bewilligte, überhaupt nur einen Schatten, statt ein Wesen vorstellte, so war er den Höfen von München und Stuttgart gleichwohl noch viel zu liberal.

Fürst von Wrede erklärte durch eine besondere Note, welche er in der Sizung vom 20. October übergab, daß der König von Baiern über seine Unterthanen unbedingte, durch ältere und neuere Verträge anerkannte Regierungsrechte ausübe, daß er deßhalb denselben das Recht einer Berufung an den Bundesrath nicht einräumen könne. Ueberhaupt sei die bairische Regierung nicht gesinnt, sich der Ausübung irgend eines Rechtes der Souverainetät zu begeben, welche dem König durch die neuesten Verträge verbürgt worden sei. Sie habe selbst schon früher beschlossen, dem Lande eine Verfassung zu geben, halte es dagegen nicht für zweckmäßig, über das Maximum oder Minimum der zu ertheilenden Rechte den künftigen Bundesrath absprechen zu lassen. Sogar die formelle Geschäftsleitung der Bundesversammlung von Seite Oestreich's war dem bairischen Hofe ein Aergerniß, und er verlangte einen jährlichen Wechsel des Directoriums. Bei solchen Grundsäzen war eine deutsche Verfassung überhaupt unmöglich und selbst ein einfacher Bundesvertrag kaum zu erzielen. Uebereinstimmend mit Baiern erklärte Würtemberg, daß die Bestimmung eines Minimums der Rechte, welche durch die einzuführenden landständischen Verfassungen gewährt werden sollen, von Seite des Bundes, unmöglich zugelassen werden könne, weil das die Rechte eines jeden Landesherrn kränke. Der König von Würtemberg fand sogar in dem Ausdruck „Regierungsrechte" welche der preußisch-östreichische Entwurf gebrauchte, Anstoß, und verlangte, daß dafür Souverainitätsrechte gesezt werde. Alles das zeigte klar, daß den Höfen von Baiern und Würtemberg die Grundsäze Napoleon's vorschwebten, und daß sie durchaus von keiner wesentlichen Beschränkung ihrer Macht etwas wissen wollten, mag eine solche nun im Interesse der Nationaleinheit oder in jenem der öffentlichen Freiheit nothwendig sein. Eine vortreffliche Antwort gaben die Bevollmächtigten von Hannover auf die hochfahrenden Forderungen Baiern's und Würtemberg's. „Seine königliche Hoheit, der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover," erklärten sie durch eine Note vom 21. October, „kann selbst nach den Veränderungen, welche in Deutschland vorgegangen sind, gleichwohl den Saz nicht anerkennen, als stünden den Fürsten ganz unbedingte oder rein des-

potische Rechte über ihre Unterthanen zu. Vielmehr sei in Deutschland von den ältesten Zeiten her ein Repräsentativsystem Rechtens gewesen, dessen nähere Bestimmungen in vielen Staaten auf Verträgen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen beruheten. Selbst in den Ländern, wo keine ständischen Verfassungen waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte besessen, welche die Reichsgeseze nicht nur bestimmt darlegten, sondern auch beschüzten. Die Verträge, welche deutsche Fürsten mit Buonaparte[7]) geschlossen haben, hätten rechtlich die Gerechtsame der Unterthanen nicht aufheben können. Durch die Verträge, welche die verbündeten Mächte später mit einzelnen Fürsten eingiengen, habe man den leztern Rechte, welche ihnen früher nicht zustanden, weder ertheilen wollen noch ertheilen können. Was das Anklammern an den Ausdruck „Souverainität" anbetreffe, so sei der König von Großbritannien eben so unläugbar Souverain, als jeder andere Fürst in Europa, und gleichwohl werde sein Thron durch die Freiheit seines Volkes nicht untergraben, sondern vielmehr befestiget." Das war eine herrliche, würdige Sprache, welche das Herz erwärmt, wenn man sie einmal aus dem Munde der Minister vernimmt. Uebrigens lag in der Zurechtweisung Baiern's und Würtemberg's durch Hannover ein feiner Stich, welchen nur die Pflichten gegen die Etikette und die gebildete Höflichkeit etwas milderten: denn er gab zu verstehen, daß man sich schämen müsse, auf den Rheinbund oder das Bündniß mit einem auswärtigen Despoten Rechte des Absolutismus gründen zu wollen. Hiernächst stellten die hannöverschen Minister in ihrer Note vom 21. October 1814 den Antrag, daß durch ein allgemeines Gesez die Rechte bestimmt werden, welche den deutschen Unterthanen von Alters her zugestanden haben, und daß die auf Gesezen oder Verträgen beruhenden besondern Landesverfassungen geschüzt oder wieder hergestellt werden möchten. In Ansehung der Gerechtsame der Landstände verlangte Hannover die allgemeine Bundesvorschrift, daß 1) die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern erforderlich sei, daß dieselben 2) ein Stimmrecht bei neuzuverfassenden Gesezen und 3) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen, und daß sie 4) berechtigt seien,

---

[7]) Wörtliche Ausdrücke der hannöverischen Note vom 21. October 1814.

im Fall einer Veruntreuung oder der Malversation die Bestrafung der schuldigen Staatsdiener zu begehren. Endlich schloß die hannöverische Erklärung mit der schönen Bemerkung, daß man bei dem gegenwärtigen Zeitgeist und den billigen Forderungen der deutschen Nation nur durch liberale Grundsäze Ruhe und Frieden herzustellen hoffen dürfe. Es lag in der Anspielung auf die bescheidenen Ansprüche des deutschen Volkes eine weise, inhaltsschwere Lehre: wer auch den gemäßigtsten Forderungen einer Nation, in Beziehung auf die unveräußerlichen Rechte der Staatseinheit und der bürgerlichen Freiheit, übermüthig Hohn spricht, der muß früher oder später ernstere, ungleich härtere Zugeständnisse machen.

In der Sizung vom 22. October suchte man sich zunächst über einige der ersten von den 12 Artikeln des östreichisch-preußischen Verfassungsentwurfes zu vereinigen, um sodann allmählig auch in Ansehung der übrigen eine Uebereinkunft herzustellen. Bei dem ersten Artikel, welcher besagte, daß sämmtliche Staaten Deutschland's den deutschen Bund bilden würden, machte der würtembergische Bevollmächtigte den Einwurf, daß der Bund nur aus den fünf Mächten des Ausschusses (Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg) bestehen und die übrigen Staaten nur als Kreismitglieder angesehen werden könnten. Diesem seltsamen Verlangen widersezten sich die Bevollmächtigten der vier andern Mächte sämmtlich, doch gestand Fürst Metternich zu, daß man die Absicht habe, die vollziehende Gewalt Deutschland's durch die Uebertragung derselben auf einen Rath der fünf Ausschußmächte mehr zu vereinigen (concentriren). Bei dem zweiten Artikel, welcher von den verfassungsmäßigen Rechten aller Classen der Landesangehörigen sprach, erklärte der Bevollmächtigte von Würtemberg geradezu, daß er sich auf nichts einlasse, was die Rechte des Souverains im Innern beschränken könne, und daß die Bestimmung der Rechte der Unterthanen gegen ihren Fürsten gar nicht in die Bundesacte gehöre. Das gab vortreffliche Aussichten zu einer freien Verfassung Deutschland's, indessen müssen wir, der geschichtlichen Treue und Unparteilichkeit wegen, hier ausdrücklich bemerken, daß sich der Fürst von Metternich mit den schönen freisinnigen Grundsäzen, welche die hannöverischen Bevollmächtigten in der oben bemerkten Note vom 21. October aussprachen, vollkommen einverstanden erklärte. Oestreich, Preußen, Baiern und Hannover vereinigten sich

nun über einige unwesentlichere Artikel, während Würtemberg fortwährend im Widerspruch beharrte.

Noch größere Schwierigkeiten ergaben sich in der folgenden Sitzung des Ausschusses vom 24. October, denn Baiern wollte auf das Recht einer selbstständigen Theilnahme an auswärtigen Kriegen und beziehungsweise des Abschlusses von Bündnissen nicht verzichten, sondern in gewissen Fällen dasselbe sich vorbehalten. Offenbar ging die eigentliche Absicht dahin, künftigen Bündnissen mit Frankreich wieder den Weg zu bahnen; die bairische Dynastie war durch Frankreich groß geworden, sie strebte, wie eine officielle Druckschrift jüngst selbst zugestanden hatte, nach dem Aufschwung zu einer Macht ersten Ranges, und das konnte nur durch Bündnisse mit Frankreich geschehen: mit Heftigkeit nahm sohin die Dynastie das Recht zu Sonderbündnissen in Anspruch. Da die Sache natürlich sehr zart war und ein offenes Geständniß der eigentlichen Absicht bei der damaligen Stimmung in Deutschland die gesammte Bevölkerung wider Baiern erbittert haben würde, so suchte sich der Münchner Hof durch geschraubte und zweideutige Fassung seiner Vorschläge zu helfen. Wenn Preußen und Oestreich, erklärte der Fürst Wrede, wider Frankreich einen Krieg führen wollten, woran der Bund keinen Theil nehme, so müsse Baiern das Recht haben, sich frei zu erklären, nicht um sich mit Frankreich zu verbünden, sondern um Preußen und Oestreich dadurch von dem Kriege abzuhalten, oder doch zu verhindern, daß sie nicht ihre Truppen durch die Staaten der Bundesmitglieder marschiren lassen. Eine bloße Erklärung konnte aber jenen Zweck augenscheinlich nicht erreichen, wenn nicht zugleich mit dem Anschlusse Baiern's an Frankreich gedroht, überhaupt dieser im Hintergrund gezeigt wird; der wahre Sinn der seltsam geschraubten Erklärung war demnach nicht zu verkennen, allein bald sollte er noch deutlicher hervortreten.

In Folge der Einladung der übrigen Bevollmächtigten übergab der Fürst Wrede in der Sitzung vom 24. October eine bestimmtere Fassung der eigentlichen Willensmeinung des bairischen Hofes, und dadurch ward unumwunden gefordert, daß jedem Mitgliede des deutschen Bundes das Recht zustehen soll, Staats- und Hülfsverträge unabhängig von dem Bund abzuschließen, mit Ausnahme von Angriffsbündnissen gegen den deutschen Bund. Wenn die Höfe, welche außerhalb Deutschland Staaten besizen, in Kriege über

nicht deutsche Verhältnisse verwickelt werden, so sollte es jedem Bundesgliede allein überlassen bleiben, an ihrem Kampfe Antheil zu nehmen oder nicht. Zur Rechtfertigung dieser Forderung, deren Bewilligung Deutschland abermals unter sich zerreißen mußte, scheute sich der Fürst Wrede nicht, nach den Vorschriften seines Hofes zu erklären, daß Baiern überhaupt gar kein Interesse habe, dem deutschen Bunde beizutreten. Wenn es sich anschließe, so geschehe das nur, weil man es allgemein wünsche; denn Baiern könne seinen besondern Vortheil eben so gut durch ein Bündniß mit einzelnen Mächten erreichen [*]). Nun suche einer noch, auf die Einheit Deutschland's und eine freie Verfassung hinzuwirken! Während man sonst sagte, daß des Volkes Wohl das oberste Gesez des Staates sein müsse, äußerte Wrede unumwunden, daß der Vortheil seiner Dynastie die einzige Richtschnur seiner Politik sei. Was geht dem Könige von Baiern Deutschland an? Außerhalb seines Gebiets ist ihm Deutschland ein fremder Staat, den er, sobald es nur sein Vortheil verlangt, eben so gut bekriegen, als beschüzen kann! Am 29. October fand wiederum eine Sizung des Ausschusses statt, von Schritt zu Schritt mehrten sich indessen bei der Berathung über die einzelnen Artikel die Einwürfe, und es schien äußerst schwierig zu sein, auch nur im Ausschuß über einen Verfassungs-Entwurf sich zu vereinigen. Baiern und Würtemberg gingen fortwährend von der Behauptung aus, daß sie im Besize der vollen Souverainetät bleiben müßten, weil dieselbe ihnen durch den lezten Vertrag mit Oestreich verbürgt worden sei. Deßhalb wollten sich beide Kronen weder zu einer Einschränkung ihrer Macht verstehen, welche zur Herstellung einer einheitlichen Verfassung Deuschland's ganz unumgänglich nöthig war, noch zu einer Ermäßigung ihrer Machtbefugnisse, welche zur Herstellung einer freien Landesverfassung gefordert wurde. Mochten

[*]) Man wird eine solche Aeußerung für so unglaublich halten, daß ich den Inhalt des Sizungs-Protokolls wörtlich hier anführen will. Wiener Congreß. Protocoll vom 26. October 1814. in Gegenwart der Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg. „Der Herr Fürst von Wrede erklärte hierauf, daß Baiern zwar um deßwillen bereit sei, dem beabsichtigten Bunde beizutreten, weil dieser Beitritt allgemein gewünscht werde, gleichwohl dieß nicht aus persönlichem Interesse geschehe, weil Baiern nach seiner Lage den Vortheil, den es daraus erlangen könne, eben so gut durch Allianz mit einzelnen Mächten, als durch die Conföderationsacte erhalten könne.“

also hier die Großmächte nicht energisch durchgreifen, so war die Erfüllung der Zusagen, welche das Manifest von Kalisch dem deutschen Volke so feierlich gemacht hatte, geradehin unmöglich. Alle Bemühungen, über einen Entwurf der neuen deutschen Verfassung noch vor der Eröffnung des Congresses wenigstens in einer vorberathenden Versammlung der fünf größern Mächte sich zu vereinigen, waren sohin vergeblich: der festgesetzte Tag für die allgemeine Versammlung rückte heran, und da ein noch längerer Aufschub nicht räthlich schien, so mußte man mit dem Hauptgeschäfte selbst beginnen.

Drittes Hauptstück.

Eröffnung des Wiener Congresses. Verhandlungen über die deutsche Kaiserwürde.

(Vom 1. November bis zum 20. December 1814.)

In Gemäßheit der Erklärung vom 8. October fand die wirkliche Eröffnung des Wiener Congresses am 1. November 1814 statt, indem durch eine Bekanntmachung von diesem Tage die anwesenden Botschafter aller betheiligten Höfe eingeladen wurden, ihre Vollmachten bei einem dazu bestimmten Büreau der östreichischen Staatskanzlei niederzulegen. Die Versammlung war sehr zahlreich und glänzend, nicht nur eine große Menge von diplomatischen Personen hatten sich eingefunden, sondern auch mehrere Souveraine und verschiedene Mitglieder des deutschen hohen Adels, welche bei dem Congresse die Zurückgabe ihrer früheren Rechte beantragen wollten. Es waren zwei Hauptgegenstände, mit denen sich der Congreß zu beschäftigen hatte, 1) die diplomatischen Unterhandlungen, das heißt, die Entscheidung über die Verwendung der von Frankreich abgetretenen Länder, die Berichtigung der Territorial- oder Gebietsverhältnisse sowohl in Europa, als in Deutschland, die Erörterung der völkerrechtlichen Verhältnisse und die Lösung aller Fragen, welche der Pariser Friede in allgemein politischer oder internationaler Beziehung noch unerledigt gelassen hatte, 2) die constituirenden Verhandlungen für die innern Zustände Deutschland's, das heißt, die Feststellung der neuen Verfassung der deutschen Nation. Beide Hauptgegenstände wurden streng von einander getrennt, so daß auch die Darstellung der Erörterungen in zwei Theile geschieden werden muß, in den der diplomatischen Verhandlungen der europäischen

11*

Mächte und in jenen der innern constituirenden Berathungen der deutschen Höfe. In ersterer Beziehung bestand als Centralpunct der Geschäftsleitung ein Rath der acht europäischen Mächte, welche den Pariser Friedensvertrag unterzeichnet haben, Rußland, Preußen, Oestreich, Frankreich, England, Schweden, Portugal und Spanien. Bevollmächtigte waren hiebei: 1) für Rußland Graf Rasumowsky, Graf Stackelberg und Graf Nesselrode, Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten, 2) für Preußen Staatskanzler Fürst von Hardenberg und Freiherr von Humboldt, 3) für Oestreich Fürst von Metternich und Freiherr von Wessenberg, 4) für Frankreich Fürst von Talleyrand, Herzog von Dalberg, Graf la Tour du Pin und Graf Alexis Noailles, 5) für England die Lords Castlereagh, Cathcart, Clancarty und Stewart, 6) für Schweden Graf Löwenhielm, 7) für Portugal Graf Palmella Souza-Holstein, Graf Saldanha de Gama, Chevalier Lobo de Silveira, und 8) für Spanien Chevalier Labrador. Alle diese Minister übertrugen dem Fürsten von Metternich den Vorsitz bei ihren Versammlungen. Anbelangend die Feststellung der deutschen Verfassung, so sollte der Ausschuß von Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg den Entwurf ausarbeiten und sodann den übrigen deutschen Höfen zur Berathung und Schlußfassung vorlegen. Wir beginnen zuerst mit den Verhandlungen über die neue Verfassung Deutschland's, als dem für die vaterländische Geschichte wichtigeren Theil, und holen sodann die Darstellung der diplomatischen oder europäischen Verhandlungen nach, indem wir zugleich zeigen, welchen Einfluß dieselben auf die Feststellung der innern Verfassung Deutschland's ausübten.

Am 3. November 1814 hielt der deutsche Verfassungsausschuß nach der förmlichen Eröffnung des Congresses eine neue Sizung, um in der Berathung über die 12 Artikel des östreichisch-preußischen Entwurfes fortzufahren. Auch hier ergab sich eine große Abweichung der Meinungen zu erkennen, und es wurden neue Vorschläge über die Fassung der einzelnen Artikel sowohl von preußischer, als von würtembergischer Seite gemacht. Hierauf wurde in den Sizungen vom 7., 10., 12. und 14. November über die verschiedenen Anträge verhandelt; allein die Masse der Einwürfe, Bedenklichkeiten und Vorbehalte mehrte sich so sehr, daß nicht einmal in dem Ausschuß eine Uebereinkunft über den vorgelegten östreichisch-preußischen Ent-

wurf erzielt werden konnte. Um die Einigung zu erleichtern, wurde von den östreichischen und preußischen Ministern abermals eine andere Fassung einiger Artikel, namentlich des 5. und 9., vorgeschlagen, indessen nun übergab wiederum der würtembergische Bevollmächtigte einen Entwurf zur veränderten Fassung aller 12 Artikel, die Actenstücke häuften sich daher, und die abweichenden Ansichten verhärteten sich, alles nur deßwegen, weil man von Seite Baiern's und Würtemberg's von der unumschränkten Herrschergewalt so wenig als möglich aufgeben wollte, und für die Einführung wirklich freier Verfassungen überhaupt keinen guten Willen hatte. Hartnäckig beharrten also die Bevollmächtigten der beiden Höfe auf den vorgeblichen Souverainetätsrechten ihrer Gebieter und wollten im Wesentlichen keinen Schritt weichen [1]). Von Seite Oestreich's und Preußen's war man den Grundsätzen von Landesverfassungen, wie Hannover sie bezeichnet hatte, nicht abgeneigt, auch suchte man die Einigung Deutschland's insoferne aufrecht zu erhalten, daß kein einzelner Staat außer ihnen selbstständig Krieg führen könne. Da jedoch beide Mächte dieses Recht für sich in Anspruch nahmen, so wurde vornehmlich Baiern eifersüchtig und es entstand überhaupt das Mißtrauen, daß Oestreich und Preußen die kleinern Staaten bei Kriegsfällen nur zur Beförderung ihres besondern Vortheils benützen möchten. Eine endliche Einigung blieb deßhalb selbst im Ausschusse zweifelhafter, als je.

Inzwischen hatten die Verhandlungen des Ausschusses aber auch die übrigen deutschen Höfe in Unruhe und Besorgnisse versezt. Hätten

[1]). In der Sizung vom 7. November erhob der würtembergische Bevollmächtigte schon wieder Bedenklichkeiten gegen die von Preußen vorgeschlagene Einsezung von Bundesgerichten. „Der Bund" sagte er, „müsse überhaupt den Character einer Allianz, vorzüglich gegen Auswärtige haben, und dürfe im Innern die Souverainetät der Fürsten nicht weiter beschränken, und kein weiteres Opfer von ihnen fordern, als zu jenem Zweck nöthig sei. Ein Gericht, dem sich die Kronen zu unterziehen hätten, sei nicht ohne Bedenklichkeit." Man bemerkt deßhalb mit Vergnügen, wie sehr die Äußerungen der preußischen Minister, welche zuweilen wirklich sehr patriotisch waren, gegen die Erklärungen Würtemberg's und Baiern's häufig abstachen. So bemerkte der preußische Minister Humboldt in der Sizung vom 12. November, „der König Friedrich Wilhelm III. sehe es als eine Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Deutschland eine Nation bilden.

die fünf Mächte offen erkärt, daß sie sich nur als einen Ausschuß ansehen, welcher den Entwurf der Verfassung ausarbeiten und denselben einer allgemeinen Versammlung sämmtlicher deutschen Kabinete zur freien Berathung und Beschlußfassung vorlegen werde, so konnte wenig dagegen erinnert werden. Indessen eine solche offne Erklärung unterblieb, und zugleich wurden die Verhandlungen des Ausschusses geflissentlich sehr geheim gehalten: es entstand daher bei den übrigen Betheiligten der Verdacht, daß Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg eine Dictatur in Anspruch nehmen und die übrigen Staaten Deutschland's unterdrücken wollen. Selbst die öffentliche Meinung der Nation wurde mißtrauisch und es entstanden bittere Klagen über die beabsichtigte Fünfherrschaft. Von Seiten der Höfe erneuerte der Großherzog von Baden durch eine Note seines Bevollmächtigten vom 16. November seine Einsprache wider die Bildung des Ausschusses. Er gestand hierin zu, daß er nach dem vierten Artikel der Conferenzbeschlüsse von Frankfurt am Main (November 1813) sich die Anordnungen gefallen lassen müsse, welche zur Handhabung der deutschen Unabhängigkeit (eigentlich der Herstellung einer deutschen Verfassung) nothwendig wären, doch das könne fünf einzelne deutsche Fürsten nicht berechtigen, die Gesezgeber der übrigen zu werden. „Rang und Würde, sagte er, Familien- und politische Verhältnisse, Größe und Bevölkerung des Großherzogthums Baden, vorzüglich aber Aufopferungen, wie kein Fürst Deutschland's wegen des Landes eigener geographischen Lage zu des Vaterlands Befreiung vom fremden Joch sie leistete, berechtigten zu andern Erwartungen, als zu der Aussicht, fremde Ketten abgestreift zu haben, um vielleicht eigene zu tragen. Deßhalb erkläre er, daß er sich nie dazu verstehen werde, der Stelle zu entsagen, welche er bisher unter den ersten Fürsten Deutschland's einnahm". Der Unmuth des Großherzogs von Baden hatte zwar seinen Grund auch nur in einer Beeinträchtigung, welche er seiner Dynastie zugefügt oder zugedacht glaubte, dessenungeachtet beschwerte er sich mit Recht darüber, daß man die Verhandlungen des Ausschusses in einen so dichten Schleier verhülle.

Gleichwohl würde der Widerspruch Baden's wenig beachtet worden sein, wenn sich nicht zugleich auch die übrigen Betheiligten geregt hätten; allein am 16. November 1814 übergaben auch die bevollmächtigten

Abgeordneten von 25 regierenden Fürsten und 4 freien Städten dem Fürsten von Metternich eine Note, worin sie sich gegen ein allenfallsiges Recht des Ausschusses zur Repräsentation der übrigen deutschen Staaten feierlich verwahrten. Sie erklärten, daß sie das Recht zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung über die künftige Verfassung Deutschland's nicht aufgeben, sondern für alle deutschen Volksstämme und Regierungen in Anspruch nehmen. Dagegen würden sie es mit Dank erkennen, wenn Oestreich und Preußen Vorschläge oder einen Entwurf über die künftige Verfassung Deutschland's allen übrigen Fürsten und Staaten zur freien Berathung und Beschlußfassung vorlegen würden, nur müßten bei der leztern sämmtliche Bundesglieder gehörig repräsentirt werden. Diese Erklärung war verständig und der Antrag, welchen sie stellte, eben so billig als gerecht, doch sie zeichnete sich auch zugleich durch edelmüthigen Gemeinsinn aus. Fünfundzwanzig regierende Fürstenhäuser und vier freie Städte versicherten nämlich in jener Note vom 16. November 1814, daß sie bereitwillig seien, zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souverainetät sowohl im Innern ihrer Staaten, als im Verhältniß gegen auswärtige, sich zu unterwerfen, welche als allgemein verbindlich für alle Fürsten werden beschlossen werden. Unter auswärtigen Staaten wurden hier nicht fremde, oder das Ausland, sondern die übrigen deutschen Länder verstanden: der Sinn der bemerkten Erklärung war sohin der, daß die genannten Fürsten bereitwillig seien, sich allen Einschränkungen ihrer Souverainetät oder Machtbefugnisse zu unterwerfen, welche dem Volke gegenüber durch Einführung einer freien landständischen Verfassung und dem Reiche gegenüber durch die Herstellung der Einheit Deutschland's nothwendig werden. Um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, verlangten die bemerkten Fürsten und Städte ausdrücklich: 1) in Beziehung auf eine freie Verfassung, daß in allen deutschen Staaten Landstände eingeführt und denselben wesentliche, die Herrschermacht der Fürsten beschränkende und jede Willkühr beseitigende Rechte eingeräumt werden müssen, und 2) in Beziehung auf die Einheit Deutschland's, daß die deutsche Kaiserwürde wieder hergestellt werden soll [2]).

---

[1]) Die regierenden deutschen Fürsten, welche eine solche schöne, patriotische

Zu den Rechten, welche den Landständen einzuräumen seien, zählten die genannten Fürsten a) das Recht zur Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben, b) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesezen, c) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, d) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Veruntreuung (Malversation) von Seite der Staatsdiener, und bei Mißbräuchen jeder Art. Auch sollte die Rechtspflege in jeder Hinsicht unabhängig von Willkühr sein, und insbesondere Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. In Ansehung der Wiederherstellung der Kaiserwürde bemerkten die genannten Fürsten, daß die deutsche Verfassung nur dann erst festen Bestand erhalten werde, wenn ein gemeinsames Oberhaupt, welches einst dem deutschen Verband den ersten Rang unter den europäischen Nationen gab (der Kaiser), wieder an die Spize der deutschen Verbindung trete, wenn ferner das gemeinsame Oberhaupt den Beschlüssen der Stände unverbrüchliche Vollziehung sichere, die Säumigen oder Weigernden mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite, und so im Innern und nach Außen allen Staaten Deutschland's, auch dem mächtigsten, als Beschüzer sich darstelle. Der Kaiser müsse

und gemeinsinnige Erklärung am 16. November 1814 feierlich abgegeben haben, waren: 1) der Kurfürst von Hessen, 2) der Großherzog von Hessen, 3) der Herzog von Nassau, 4) der Fürst von Nassau-Weilburg, 5) der Fürst von Nassau-Oranien-Diez, 6) der Herzog von Anhalt-Dessau, 7) der Herzog von Anhalt-Bernburg, 8) der Herzog von Anhalt-Cöthen, 9) der Fürst von Lippe-Detmold, 10) der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 11) der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, 12) der Herzog von Braunschweig, 13) der Herzog von Sachsen-Weimar, 14) der Herzog von Sachsen-Gotha, 15) der Herzog von Sachsen-Meiningen, 16) der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, 17) der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, 18) der Fürst von Reuß-Greitz, 19) der Fürst von Reuß-Schleitz, 20) der Fürst von Reuß-Lobenstein, 21) der Fürst von Reuß-Ebersdorf, 22) der Fürst von Schaumburg-Lippe, 23) der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, 24) der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, 25) der Fürst von Waldeck. Hiernächst bestanden die vier freien Städte, welche sich dem Vereine der aufgezählten Fürsten anschlossen, aus Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt am Main.

der erste Repräsentant der deutschen Nation sein und der Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der kräftigste Garant der Verfassung und die Aegide der deutschen Freiheit.

Das war einmal eine schöne und würdige Erklärung, welche von Fürsten ausgehend in der deutschen Geschichte selten vorkommt, aber eben deßhalb ihren Urhebern zu großer Ehre gereichte. Grundsäze der Art erweckten endlich Hoffnung: es war ein ungemeiner Fortschritt, eine bedeutende und segensreiche Erscheinung, daß jezt auch viele Fürsten eine ächt patriotische Gesinnung zeigten und nicht nur die Ermäßigung der Herrschergewalt im Interesse der Freiheit des Volkes und der Reichseinheit als nothwendig zugestanden, sondern auch bereitwillig von selbst anboten. Uebrigens ergiebt sich zugleich aus jener Erklärung, wie sehr die einsichtsvolleren Staatsmänner Deutschland's den Verfassungsgrundsäzen, welche wir im ersten Hauptstück des achten Buchs entwickelt haben, sich näherten, offenbar schwebten ihnen die wichtigsten Züge derselben bereits dunkel vor, und wir sehen also, wie sehr die Keime der künftigen großartigen Verfassung Deutschland's, welche allein alle Fragen und Wirren lösen, die Krämpfe stillen, die Wohlfahrt und die Macht des Vaterlandes gründen kann, geschichtlich sich zeigen. Durch den Beisaz, daß das Reichsoberhaupt auch dem mächtigsten deutschen Staate zum Beschüzer dienen soll, war auf die Nothwendigkeit angespielt, daß eine der beiden Großmächte, Oestreich und Preußen, im Interesse der Einheit Deutschland's der andern freiwillig sich unterordnen müsse.

Von der Zweckmäßigkeit ihrer Anträge tief durchdrungen und zur kräftigen Unterstüzung derselben entschlossen, bemühten sich die Fürsten und Städte, welche die Note vom 16. November unterzeichnet hatten, zunächst um den Beitritt oder wenigstens die Fürsprache einflußreicher Fürsten. Da die hannöverischen Bevollmächtigten so freisinnige Grundsäze geäußert hatten und der Einfluß des Prinz-Regenten von Großbritannien und Hannover bedeutend war, so suchten sie vor allen diesen für ihre Idee zu gewinnen. Darum wandte sich zuerst der herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte oder Abgeordnete, der geheime Rath von Schmidt-Phiseldeck, vertraulich an den hannöverischen Minister, Grafen von Münster, und bat denselben vornehmlich um die Unterstüzung des Antrags auf

Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde. Graf Münster wollte in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 ein Hinderniß wider die Ausführung jenes Vorschlags finden, und erklärte deßhalb, daß man vor allem wissen müsse, was für Rechte und welchen Wirkungskreis (Attributionen) die Fürsten der Würde eines deutschen Kaisers oder Bundeshauptes beigelegt wissen wollen? Der geheime Rath von Schmidt erwiederte hierauf mit Recht, daß man auf solche Einzelnheiten noch nicht eingehen könne, vielmehr dieselben einem auszuarbeitenden Verfassungs-Entwurf vorbehalten müsse; indessen bezeichnete er den Wirkungskreis des Kaisers im Allgemeinen. Er wies demselben nämlich zu: 1) die Aufsicht über die Beobachtung und Vollstreckung der Bundesbeschlüsse, 2) die Aufsicht über die Justizverfassung und besonders über die Gerichtshöfe, welche im Namen des Hauptes und des Bundes entscheiden, mit der Befugniß zur Ernennung der Mitglieder jener Gerichte und zur Vollziehung ihrer Urtheile, 3) die Repräsentation des Bundes nach Außen und den Vorsiz in der Bundesversammlung, welche die innere Gesezgebung ausübt und zugleich über Krieg und Frieden entscheidet, 4) die Leitung der Reichsbewaffnung und die Anführung derselben im Reichskriege. Zur Rechtfertigung dieser Vorschläge bemerkte der geheime Rath von Schmidt-Phiseldeck sehr richtig, daß die Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf einen Ausschuß, welche der Fürst Metternich beabsichtigte, dem vorgesezten Zweck nicht entsprechen könne, denn bei allen vollziehenden und Sicherungs-Maaßregeln sei Einheit und Schnelligkeit der Ausführung nothwendig, damit nicht während der Berathschlagungen eines vielköpfigen Vorstandes der rechte Zeitpunct zum Handeln verloren gehe und überhaupt unwiederbringlicher Schaden gestiftet werde. Sehr wahr erinnerte der genannte Staatsmann, daß man dem Mißbrauche der vollziehenden Gewalt nicht durch Vielköpfigkeit derselben, sondern durch constitutionelle Schranken vorbeugen müsse. Endlich schloß der geheime Rath von Schmidt mit der Versicherung, daß man durch den Antrag auf Wiederherstellung der Kaiserwürde einen Wunsch auszusprechen sich überzeugt halte, welcher der ganzen deutschen Nation gemeinsam oder ihren Begriffen gemäß sei: denn auf keine andere Weise sei die Gerechtigkeit gegen Alle, die Einheit der Nation, und die Dauerhaftigkeit und Stärke ihrer Macht, sowohl im Innern, als nach Außen zu erreichen.

Hierauf theilten auch die oben genannten 29 Fürsten und Städte ihren Antrag vom 16. November durch eine Note vom nämlichen Tage dem hannöverischen Minister, Grafen von Münster, vollständig mit, und baten um die Unterstüzung desselben. Graf von Münster antwortete durch eine Note vom 25. November amtlich hierauf und sprach darin die Ueberzeugung aus, daß es zur Herstellung einer guten Verfassung Deutschland's ohne allen Zweifel am zweckmäßigsten gewesen sei, die alte Reichsverfassung als Grundlage beizubehalten, und die Erfahrungen der lezten verhängnißvollen Zeiten nur zur Verbesserung derselben und zur Abstellung ihrer Gebrechen zu benüzen. Das war ächte Staatsweisheit, das endlich die Anerkennung des wichtigen Grundsazes, welchen wir so oft und so dringend empfohlen haben, und der allein zu einer bessern Zukunft Deutschland's führen kann. Hierauf machte der Graf von Münster wichtige geschichtliche Enthüllungen in Beziehung auf die geheimen Unterhandlungen der Mächte, welche über die künftige deutsche Verfassung schon dem Pariser Frieden vorausgegangen waren. In diesen hatte der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover wirklich dem Grundsaze beigepflichtet, daß man bei der Feststellung des neuen staatsrechtlichen Zustandes Deutschland's die alte Reichsverfassung im Wesen beibehalten und sie nur nach den Fortschritten der Zeit durchgreifend verbessern müsse. Großbritannien konnte in dieser Beziehung mit der meisten Kraft auftreten, weil es die Auflösung des deutschen Reichs, als den Gewaltstreich eines fremden anmaßenden Eroberers, rechtlich nie anerkannt hatte. Eben deßwegen hat es auch bei der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Seite Franz II. erklärt, daß es diesen Schritt, als einen erzwungenen, nicht anerkenne, vielmehr das Reich und dessen Haupt, dem Rechte nach, als noch fortbestehend betrachte. Dadurch wurde die Sache in der That auf den richtigen Gesichtspunct gebracht, und es verstand sich jezt von selbst, daß es sich nicht um die Einführung einer neuen, sondern nur um die Verbesserung der bestehenden Reichsverfassung Deutschland's handeln konnte. Wirklich stellte daher der Graf von Münster, auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes, schon vor dem Abschluß des Pariser Friedens bei dem östreichischen Kabinet den Antrag, daß Franz II. die deutsche Kaiserwürde von Neuem annehmen möge. Ja noch mehr, der hannöverische Minister bot nach den

Aufträgen seines Hofes sogar alle Mittel der Ueberedung auf, um den Kaiser Franz zu jenem Schritte zu bewegen. „Allein es hätten sich unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, und Oestreich deßhalb den Antrag abgelehnt: auf solche Weise sei endlich die Erklärung des Pariser Friedens entstanden, daß die Staaten Deutschland's unabhängig und nur durch ein föderatives Band vereiniget werden sollten." Das sind äußerst wichtige und folgenreiche Aufschlüsse! Wo mögen aber die Schwierigkeiten gelegen sein, welche die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone von Seite Oestreich's veranlaßten? Graf Münster schweigt hierüber, ohne Zweifel lag jedoch das Hinderniß in der Stellung Preußen's. Nach den gemachten Offenbarungen ging dann jener Staatsmann zu der Erklärung über, daß der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover den Wunsch der Beibehaltung der alten Reichsverfassung, mit durchgreifenden Verbesserungen, sohin auch der Aufrechterhaltung der deutschen Kaiserwürde noch immer hege, indessen durch den Pariser Frieden gehindert sei, auf die Erfüllung desselben hinzuwirken. Nach dem Inhalt dieses Friedens und den stattgefundenen Unterhandlungen könne der Prinz-Regent nur wünschen, daß alle Betheiligten freiwillig zur Wiederherstellung der Kaiserwürde sich vereinigen möchten, aber er selbst könne die Initiative nicht ergreifen, also nicht officiell auf die Wiederherstellung der Kaiserwürde antragen[3]). Gleichwohl würde er den Antrag darauf gerne unterstützen, wenn eine Aussicht auf Erfolg gegeben wäre. Doch das sei nur möglich, wenn dem deutschen Kaiser eine ungleich größere Macht, als in der ausgearteten Reichsverfassung, beigelegt werde, weil außerdem Oestreich jene Würde fortwährend ausschlagen möchte. Zu der größern Macht des Kaisers gehöre vornehmlich die Errichtung eines stehenden Reichsheeres, allein dadurch würden die Eifersucht

[3]) In dieser Beziehung war die wichtige Note des Grafen Münster etwas geschraubt gefaßt. Es heißt nämlich dort: „Großbritannien und Hannover sind dem Pariser Frieden beigetreten, und wenn dem ohnerachtet die Meinung und der Wunsch des Prinz-Regenten in obiger Hinsicht (der Wunsch der Annahme einer gründlich verbesserten Reichsverfassung und der Erneuerung der deutschen Kaiserwürde) unverändert bleibt, so können Sie denselben dennoch jezt nur als einen solchen ansehen, den eine freie Uebereinkunft mit den paciscirenden Theilen allein zur Wirklichkeit bringen, der aber nicht im Wider-

und der Widerstand der größern deutschen und einiger europäischen Mächte erregt werden. Das war allerdings richtig; indessen es gab auch genügende Mittel, um jene Eifersucht in gebührende Schranken einzuschließen und derselben gehörig zu begegnen, so daß sie keineswegs ein absolutes Hinderniß der Erneuerung der deutschen Kaiserwürde und der wirklichen Einheit unseres Vaterlandes ausmachten. Uebrigens sieht man aus der Note des hannöverischen Ministers, daß jezt in den Kabineten auch schon die Nothwendigkeit eines ständigen Reichsheeres, welches einzig und allein zur Verfügung des Kaisers gestellt ist und demselben eine wahrhafte, Achtung gebietende Macht verleiht, anerkannt wurde. So kam man denn der Sache immer näher, und es ist wirklich zum Erstaunen, mit welcher großen inneren oder organischen Gewalt alle Elemente der im ersten Hauptstück des achten Buchs entwickelten Reichsverfassung sich aufdrängten.

Inzwischen und zwar am 24. November 1814 waren den oben genannten Fürsten, welche die Note vom 16. November unterzeichnet hatten, auch die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen beigetreten. Auch der Großherzog Karl von Baden schwankte schon, ob er sich den Anträgen der vereinigten 25, jezt 27 regierenden Fürsten nicht anschließen wolle. In Ansehung des Verlangens der Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde that er es zwar noch nicht, aber er trat der Erklärung jenes Fürsten-Vereines in Ansehung des Wirkungskreises der Landstände bei. Durch eine Note vom 1. December 1814 ließ er dem Fürsten Metternich durch seine Bevollmächtigten bei dem Congreß in Wien, die Freiherren Marschall von Biberstein und von Berckheim, anzeigen, daß er eine landständische Verfassung einführen und den Ständen die Bewilligung der directen wie der indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesezgebung, und das Recht der Beschwerdeführung bei Veruntreuungen (Malversation) der Staatsdiener einräumen werde. Von jezt an war

---

spruch mit Negociationen durch Ihren Minister aufgestellt werden darf, die sich auf die obige Vereinigung gründen. Wie die Sache liegt, müsse sich der hannöverische Minister auf die Vorlegung dieser seiner Antwort beim Comité um so mehr beschränken, als die Absicht der deutschen, hochfürstlichen Höfe, Ihren Wunsch in Ansehung jenes wichtigen Gegenstandes an den Tag zu legen, durch deren an den östreichischen und preußischen Hof gerichtete Note schon erfüllt ist."

auch der Großherzog von Baden schon halb und halb dem patriotischen und freisinnigen Vereine der 27 regierenden Fürsten beizurechnen, und selbst dessen Beitritt zu dem Antrag auf Erneuerung der deutschen Kaiserwürde später zu hoffen. Nach dem Beitritt der beiden Fürsten von Hechingen und Sigmaringen beantworteten nunmehr die Bevollmächtigten von 31 vereinigten Fürsten und Städten die Mittheilung des Grafen Münster vom 25. November durch eine ausführliche Note vom 20. December, worin sie alle von dem Grafen ausgesprochenen Bedenklichkeiten zu entkräften suchten. In Beziehung auf das angegebene Hinderniß, daß man bei den Unterhandlungen vor dem Pariser Frieden die Abschaffung der deutschen Kaiserwürde beschlossen habe, erinnerten die 31 vereinigten Fürsten und Städte, daß jener Beschluß vielleicht nur in den besondern Umständen der Zeit seinen Grund gehabt hätte. Wahrscheinlich habe man bei den Unterhandlungen vor dem Pariser Frieden nur die Meinung aussprechen wollen, daß für jezt die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde wegen besonderer Umstände nicht thunlich sei; unmöglich habe man aber damit sagen können, daß die deutsche Kaiserwürde überhaupt niemals erneuert werden solle, sohin auch nach dem Frieden von der herzustellenden Verfassung ausgeschlossen bleiben müsse. Dieß sei schon um deßwillen unmöglich, weil jene Unterhandlungen zwischen auswärtigen Mächten gepflogen worden seien, und solche über innere Angelegenheiten Deutschland's rechtsgültig nicht abzusprechen vermöchten.

Mit großem Geschick und Tact geht die Erwiederungs-Note der Fürsten vom 20. December 1814 alsdann auf den Vertrags- und Rechtspunct über, von welchem die Entscheidung hauptsächlich abhing, nämlich auf das Manifest von Kalisch, und zeigte, daß nach demselben nicht nur die Feststellung der künftigen Verfassung Deutschland's den deutschen Fürsten und Völkern selbst zustehe, sondern auch ein Reichs-Oberhaupt wieder eingesezt werden müsse. Hierdurch wurde die Sache in der That unter den richtigen Gesichtspunct gebracht. Durch das Manifest von Kalisch hatten der König von Preußen und der Kaiser von Rußland mit klaren, dürren Worten zugesagt, daß die ehrwürdige Reichsverfassung, in Freiheit sowie Einheit gehalten, wiederhergestellt werden müsse. Zu der Reichsverfassung gehörte jedoch wesentlich die Kaiserwürde, und wie sollte

die verheißene Einheit ohne ein Oberhaupt und oberste National-gewalt möglich sein? Preußen war sohin durch sein feierlich gegebenes Wort zu der Einwilligung in die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde gebunden, in gleicher Weise Rußland, und da der Prinz-Regent von Großbritannien erklärt hatte, daß er die Wiederherstellung jener Würde nicht nur wünsche, sondern bis zum Pariser Frieden rechtlich gar nicht als aufgehoben betrachtet habe, wo sollte jezt in Ansehung der auswärtigen Mächte ein wirklich ernstes und erhebliches Hinderniß bestehen?

Was den Kaiser Franz von Oestreich anbetraf, so bemerkte die Erwiederungs-Note der Fürsten vom 20. December 1814, daß die Ablehnung der deutschen Kaiserwürde von jener Seite ohne Zweifel ebenfalls nur in den besondern Umständen der Zeit ihren Grund gehabt habe. Während des Krieges mochte es den Verhältnissen angemessen sein, daß Oestreich die deutsche Kaiserwürde nicht ansprach, oder dieselbe selbst ablehnte, um seine Uneigennüzigkeit zu beweisen: ebenso mag auf jenen Entschluß die Ungewißheit eingewirkt haben, ob man das Oberhaupt des Reichs oder Bundes wirklich mit wahrer Macht und erheblichen Rechten ausstatten werde? Wenn man dagegen jezt den Beherrscher von Oestreich überzeuge, daß seine Wiedererhebung auf den deutschen Kaiserthron der sehnliche und einmüthige Wunsch, sowie ein dringendes Bedürfniß der Nation sei, wenn ferner die deutschen Fürsten ihre Bereitwilligkeit beweisen, ihr Oberhaupt in der That mit erheblichen Rechten und einem Achtung gebietenden Wirkungskreis zu versehen, so werde Franz von Oestreich sich wohl nicht länger weigern, die deutsche Kaiserwürde wieder anzunehmen. Um zugleich den von Hannover gegebenen Winken zu entsprechen, erklärten die 31 Fürsten und Städte, daß es nicht dem mindesten Anstand unterliege, dem deutschen Kaiser ein stehendes Bundesheer, welches aus den Contingenten der einzelnen Staaten gebildet werde, zur Verfügung zu stellen, und ihm die Anführung desselben im Kriege zu übertragen. Auch könne es dem gemeinsamen Oberhaupt gestattet werden, das stehende Bundesheer im Innern zur Aufrechterhaltung der gesezlichen Ordnung und zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse sowie der Urtheile der Bundesgerichte zu verwenden, da man dem Mißbrauche durch constitutionelle Schuzmittel zu begegnen vermöge. Nachdem die Fürsten

schließlich noch ihre tiefe Ueberzeugung ausgesprochen hatten, daß sowohl nach der Theorie, als nach der Geschichte ein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd nicht bestehen könne, und daß der Größe und Ehre der deutschen Nation, sowie deren allgemeinem Wunsche die kaiserliche Würde ihres Bundesoberhauptes am meisten zusagte, baten sie wiederholt, daß der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover seinen mächtigen Einfluß zu der Erneuerung der deutschen Kaiserwürde verwende.

Es war schon wichtig genug, daß 27 regierende Fürstenhäuser und die vier freien Städte die Ernennung eines Oberhauptes Deutschland's und die Bekleidung desselben mit der kaiserlichen Würde nicht nur wünschten, sondern auch ausdrücklich in Antrag brachten und den patriotischen Vorschlag mit Wärme, Eifer und siegreichen Gründen vertheidigten. Indessen die Sache erlangte eine noch größere Bedeutung, weil sich ein anderer mächtiger und einflußreicher Stand ihnen mit Entschiedenheit anschloß, die vormals reichständigen, jezt mediatisirten Fürsten und Grafen. Leztere hatten unter der Gewaltherrschaft Napoleon's am meisten gelitten, und erwarteten natürlich von der Befreiung Deutschland's auch die Verbesserung ihres staatsrechtlichen Zustandes oder die Wiedereinsezung in ihre früheren Rechte. Da weder das eine noch das andere möglich war, wenn man nicht wenigstens zu den Hauptgrundzügen der Reichsverfassung zurückkehrte und namentlich die Kaiserwürde erneuerte, so überzeugten sich die vormals reichsständigen Geschlechter, daß die Herstellung jener Würde sowohl von dem Wohle der gesammten Nation, als ihren besondern Standesinteressen gefordert werde. Schon vor der wirklichen Eröffnung des Wiener Congresses thaten sie deßhalb Schritte, um auf eine Wiederherstellung der Reichseinheit, der Kaiserwürde und einer zweckmäßigen, die Rechte aller Stände schüzenden Reichsverfassung hinzuwirken. Zu dem Ende ordneten sie eine besondere Gesandtschaft an den Kaiser Franz von Oestreich ab, welche demselben am 22. October 1814 in einer feierlichen Audienz die Bitte um Wiederannahme der deutschen Kaiserwürde vortrug[4]). Hiebei führte

[4]) Diese Gesandtschaft bestand aus dem Fürsten von Wied-Neuwied, dem Grafen von Erbach-Erbach, dem Landgrafen von Fürstenberg und der Fürstin Vormünderin von Fürstenberg.

die verwittwete Fürstin von Fürstenberg, als Vormünderin ihres Sohnes, das Wort, und drückte mit einfachen und gemüthlichen Worten den sehnlichen Wunsch der mediatisirten vormals reichsständigen Fürstengeschlechter aus, daß Franz I. wieder der Vater und der Kaiser Deutschland's werden möge. Allerdings betraf der Zweck dieses Schrittes vornehmlich die Erneuerung der Rechte jenes Standes, oder ein besonderes Interesse, gleichwohl ward dabei auch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß ohne die Einsezung eines Reichsoberhaupts keine Gewährschaft für die Dauer der neuen Verfassung Deutschland's zu erwarten sei.

Endlich schloß sich noch ein anderer wichtiger Stand den vereinigten Anträgen von 27 Landesherren, den mediatisirten Reichsständen und den vier freien Städten mit Wärme an, und bat ebenfalls um die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde, nämlich die vormalige unmittelbare Reichsritterschaft. In Schwaben, Franken, in der Wetterau und am Rheine, dann in den Ritterkantonen Ottenwald und Craichgau ernannten die adeligen Geschlechter aus ihrer Mitte Bevollmächtigte, welche ihre Rechte bei dem Congresse zu Wien vertreten sollten. Bei der Versammlung selbst übergab die Reichsritterschaft noch im Herbst 1814 eine Denkschrift, worin sie sich über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels sowie die Grundsäze der neuen Verfassung Deutschland's aussprach [5]). Dabei ging sie von dem Grundsaz aus: daß es in Deutschland künftig keine unbedingte und absolute Souverainetät mehr gebe, vielmehr dasjenige, was ehedem Landeshoheit hieß, jezt mit dem veränderten Namen Souverainetät genannt werde, welche indessen fortan nichts anderes mehr sein könne, als eine gesezlich eingeschränkte, einer höhern Sammtgewalt unterworfene, durch einen sehnlich gehofften deutschen Kaiser, durch Landstände und ein höchstes Reichsgericht bewachte sowie beschüzte Oberherrlichkeit. Das waren sehr richtige Begriffe, und so sezte sich also auch ein ansehnlicher Theil des deutschen Adels für die Herstellung einer wirklichen Einheit Deutschland's unter dem Schuze der kaiserlichen Macht und der obersten Reichsgerichte in Thätigkeit. Um zugleich den Geist des Adels wieder zu

[5]) Sie ist abgedruckt in Klübers Acten des Wiener Congresses Band I., Heft 3, Seite 106–126.

verjüngen und den Stand selbst zu veredeln, ward im Januar 1815 auf dem Wiener Congreß ein Verein der Mitglieder desselben in den verschiedenen Gegenden Deutschland's zu dem Zwecke in Vorschlag gebracht, um auf den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand des Adels vortheilhaft einzuwirken, und ihn durch Erhebung und Vermehrung seines innern Gehaltes der Stufe würdig zu machen, welche Verfassung und Geseze im deutschen Vaterlande ihm einräumen. Ein solcher Verein sollte durch den anwesenden Adel bei dem Congresse in Wien allmälig über alle Mitglieder seines Standes in ganz Deutschland auszubreiten gesucht werden [6]). Die Idee war gut, und stand ebenfalls mit der Frage der Einheit der Nation und eines wirklichen Reichsoberhauptes genau in Verbindung.

Fassen wir nun unsere Darstellung übersichtlich kurz zusammen, so finden wir so bedeutende Kräfte für die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde in Thätigkeit und deren Anstrengungen zugleich so sehr von äußeren Umständen begünstiget, daß man nothwendig die wirkliche Durchführung des Zweckes hätte erwarten sollen. Sieben und zwanzig regierende Fürsten in Deutschland, die vier freien Städte, die mediatisirten Reichsstände, und die reichsunmittelbare Ritterschaft verlangten ausdrücklich die Begründung der deutschen Einheit durch Erneuerung eines wirklichen Reichsoberhaupts oder des Kaisers. Preußen hatte in dem Manifeste von Kalisch die Wiederherstellung des Reichs, in Freiheit und Einheit gehalten, ausdrücklich zugesichert und weder das Reich, noch dessen Freiheit und Einheit war ohne ein Oberhaupt möglich. Wollte Preußen demnach sein gegebenes Wort nicht brechen oder unredlich deuteln, so mußte es in die Erneuerung der Kaiserwürde einwilligen. War aber die Zustimmung jener Macht gegeben, so ergab sich zugleich jene von Oestreich, welchem die Kaiserwürde wieder angeboten worden war, von selbst: mit Ausnahme von Baiern, Würtemberg und Baden

[6]) Der Verein sollte, als ein Sinnbild, den Namen: „Kette“ führen, als ein Zeichen des innigen und festen Zusammenwirkens. Gegen den Hauptgrundsaz, von welchem die Idee ausging, war nichts einzuwenden, denn er besagte, daß der Adel nur dann seiner Bestimmung entspreche, wenn er der edelste, das heißt derjenige Stand im Staate ist, der sich durch Kopf und Herz, durch vorzügliche Bildung und Grundsäze vor den übrigen Ständen im Volke auszeichnet.

schien folglich ganz Deutschland über die Hauptfrage der neuen Verfassung einmüthig zu sein, und war das wirklich der Fall, so würde der Einsprache oder selbst dem Widerstande jener drei Fürstenhäuser geringe Erheblichkeit oder Wirkung beigewohnt haben. So viel die fremden Großmächte anbetraf, so hatte Rußland durch die Unterzeichnung des Manifestes von Kalisch in die Wiederherstellung des Reichs und der deutschen Kaiserwürde schon im Voraus eingewilliget, und der Prinz-Regent von England in seiner Eigenschaft als König von Hannover bereits erklärt, daß die Beibehaltung der deutschen Reichsverfassung mit der deutschen Kaiserwürde, unter zeitgemäßen Verbesserungen, sein sehnlicher Wunsch sei. Von Seite der fremden Großmächte konnten sohin nur noch Einwendungen Frankreich's befürchtet werden, und diese waren bei dem entgegengesetzten Willen oder der vereinigten Macht von Oestreich, Preußen, Rußland, Großbritannien und der großen Mehrheit der kleinen deutschen Staaten ohne alle Bedeutung, denn bei der gegenwärtigen Entkräftung Frankreich's würde sein Ankämpfen wider die Einheit Deutschland's und die Erneuerung der Kaiserwürde, selbst im Vereine mit Baiern, Würtemberg und Baden, ganz ohnmächtig gewesen sein.

Alles schien sonach für die endliche Herstellung edlerer und großartiger Staatszustände Deutschland's Hoffnung zu geben, dessenungeachtet trügte der Schein oder die Aussenseite und im Wesen oder in der Tiefe der Verhältnisse lagen mächtige, und in der That äußerst bedenkliche Hindernisse. Worin bestanden dieselben? Wir wollen das sogleich zeigen! Gab es nun für die tiefere Einsicht oder ächte Staatsweisheit, verbunden mit Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, keine Mittel, jene Schwierigkeiten zu bewältigen? Allerdings! Wie kam es also, daß die wirkliche Einheit Deutschland's, als eines organischen Staates und mit einem wahren, mächtigen Oberhaupt, auf dem Wiener Congresse gleichwohl nicht durchgesetzt zu werden vermochte? Die Beantwortung dieser Frage giebt nicht nur über den Verlauf und die Ergebnisse jenes Congresses Aufklärung, sondern ertheilt auch über den Gang, welchen die Entwicklung Deutschland's in Zukunft nehmen muß, höchst deutliche Fingerzeige. Es liegt ihr darum eine hohe Wichtigkeit bei, allein wir müssen zu ihrer lichtvollen und erschöpfenden Behandlung den Verhältnissen noch mehr auf den Grund gehen. Zu dem Ende wollen wir zuerst die Hinder-

nisse darstellen, welche der Begründung der wahren Einheit Deutschland's, oder der Einsezung eines Reichsoberhauptes mit wirklicher, überwiegender Macht entgegenstanden, hierauf die Mittel zeigen, wodurch dieselben hätten entkräftet werden können und endlich nachweisen, durch welche Verhältnisse oder wessen Schuld die Anwendung derselben auf dem Wiener Congresse vereitelt wurde, oder unterblieb, mithin der Hauptzweck gänzlich scheiterte. Wir wählen zu diesem wichtigen geschichtlichen Gemälde einen besondern Abschnitt.

Viertes Hauptstück.

Die große Krisis der deutschen Verfassungsfragen.

(Vom 1. November 1814 bis zum 15. Februar 1815.)

Einheit Deutschland's, Wiedergeburt einer großen Nation, Erneuerung des ehrwürdigen Reiches, welches dem Range nach früher das erste in Europa war! — wie oft ward alles das seit dem Beginn des Befreiungskrieges ausgesprochen und selbst mit hoher Begeisterung verlangt? Und doch, welche Masse von Schwierigkeiten, ja welche scheinbar unübersteiglichen Hindernisse ergaben sich, wenn man von den Worten zu der That übergehen wollte! Die nämlichen Ursachen, welche die frühere Reichsgewalt untergraben und die Einheit Deutschland's zerstört hatten, hinderten auch jezt noch die Erneuerung beider ..... nämlich die gegenseitige Eifersucht der Fürstengeschlechter und deren Streben nach unabhängiger Herrschergewalt. An sich war die Nothwendigkeit der Staatseinheit auch von den Fürsten längst anerkannt, und was sie gegen die Zweckmäßigkeit der Einheit Deutschlands vorbrachten, beruhte nicht auf wirklicher Ueberzeugung, sondern war ein bloßer Vorwand. Das läßt sich sehr leicht und kurz beweisen, wenn man die Sache nur practisch auffaßt. Würden die regierenden deutschen Fürsten geneigt gewesen seyn, das Bild der Zersplitterung Deutschland's auch auf ihre eigenen besondern Staaten überzutragen? Mochte Oestreich, Preußen, Würtemberg, Baiern oder Baden je einwilligen, den einzelnen Kreisen ihrer Staaten die Unabhängigkeit zu gewähren und dieselben nur durch ein föderatives Band zu vereinigen? Nein, niemals, sie würden

vielmehr schon die Frage selbst für viel zu lächerlich erklären, als um dieselbe einer ernstlichen Antwort würdigen zu können. Oder weiter, wenn es z. B. einer der beiden Großmächte, Oestreich oder Preußen, durch unerwartete Erbfolge oder auf eine andere Weise gelingen könnte, den größten Theil von Deutschland oder das Ganze unter ihren Scepter zu bringen, würden sie dann dieses ihr Reich in 30 Staaten zerstückeln und dieselben nur durch ein föderatives Band vereinigen? Nein, niemals, die Fürsten erkennen demnach die Nothwendigkeit der Staatseinheit an, indessen keiner von ihnen will Deutschland als ein einheitliches Reich anerkennen, wenn er nicht der Beherrscher desselben sein kann, und da nur einer der Monarch sein könnte, so widersezen sich in der Regel die andern, welche nicht dazu berufen werden, der Einheit Deutschland's. Nach den geschichtlichen Erfahrungen nimmt dieser Widerstand stets in dem Maaße zu, als der betreffende Fürst an Macht steigt, und auf die europäische Politik Einfluß erlangt: darum ging auch bei dem Wiener Congreß der Antrag auf die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde mit Ausschluß Oestreich's, Preußen's, Baiern's, Würtemberg's und Baden's, von den kleineren, weniger mächtigen Landesherren aus. Durch jenen Antrag war allerdings ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen, die Ursachen, welche die Einheit Deutschland's zerstört und die Wiederherstellung derselben bisher verhindert hatten, nämlich die Eifersucht der Fürstengeschlechter und deren Streben nach unabhängiger Herrschergewalt, waren wenigstens zum Theil beseitigt. Fast alle kleineren Fürsten überzeugten sich durch die Erfahrung, daß ihre Gewalt und selbst ihr Rang ohne den Schuz der gesammten Nationalmacht Deutschland's stets unsicher und schwankend sei, daß folglich ihr eigenes Interesse die Herstellung einer starken Reichsgewalt oder eines mächtigen Reichsoberhaupts erfordere. Viel war durch eine solche Verbesserung der Einsicht und Gesinnung, von Seite der Fürsten selbst, bereits gewonnen; indessen noch lange nicht alles, ein verblendeter oder verstockter Widerstand stand vielmehr noch von Seite Baiern's und Würtemberg's bevor. Wir haben freilich gesehen, daß bei einem Anschlusse Preußen's und Oestreich's an die patriotischen Vorschläge der kleineren deutschen Fürsten der Widerstand von Baiern und Würtemberg ohne Erheblichkeit sein mußte, allein mochte am Ende nicht wieder die

Eifersucht zwischen jenen beiden Großmächten erwachen? Mußte es, sobald man vom Worte wirklich zur That übergehen wollte, nicht äußerst schwierig sein, daß eine derselben die andere als ihr gesezliches und rechtmäßiges Oberhaupt anerkenne? In Ansehung Preußen's haben wir freilich bemerkt, daß diese Macht die Erneuerung der Einheit Deutschland's und sohin die Einsezung eines Reichsoberhaupts bereits durch das Manifest von Kalisch nicht bloß als nothwendig anerkannt, sondern sogar verheißen habe. Aber hatte man bei der Erlassung jenes Aufrufs den Sinn der gemachten Zusicherung auch wohl erwogen? Hatte man nicht etwa nur allgemeine Redensarten bezweckt, denen später eine verschiedenartige Bedeutung unterlegt werden könne? Mochte also der preußische Hof, wenn er bei dem Wort genommen werden und nun zu der That übergehen sollte, nicht zu einer Auslegung seiner Versprechungen Zuflucht nehmen, welche nur den Schein einer einheitlichen Verfassung Deutschland's dargeboten und von dem Wesen derselben himmelweit sich entfernt hätte? Alle diese Fragen hatten leider nur ein zu großes Gewicht, und mußten ernste Besorgnisse erwecken. Im Jahre 1814, wo kaum noch die Wunden der patriotischen Krieger geheilt waren, welche der preußische Aufruf aus Kalisch zur Ergreifung der Waffen bewogen hatte, wo ferner so viele edle Männer für den erhabenen Zweck jenes Aufrufes in den Tod gegangen waren, wo endlich die Nation noch in der frischen Erinnerung aller gebrachten Opfer lebte und durch die verrichteten Thaten auch das Bewußtsein ihrer Kraft erlangt hatte, in einer solchen Zeit war es freilich nicht so leicht, mit der öffentlichen Meinung sein Spiel zu treiben. Es schien darum auch von dieser Seite eine starke Macht hervorzutreten, welche dem errungenen Siege ein Ergebniß sichern, dem Wiederauftauchen einer selbstsüchtigen Politik der größern Fürsten mit Erfolg begegnen, und eine einheitliche Verfassung Deutschland's auswirken konnte. Gleichwohl zeigte sich ein neues Hinderniß: wir erklären uns.

Wie wir bewiesen haben, so entspringt die Zersplitterung Deutschland's nicht aus der Ueberzeugung der Nüzlichkeit eines solchen Zustandes, sondern einzig und allein aus dem fürstlichen Interesse: ist nun der Grundsaz richtig, daß das Wohl des Ganzen oberstes Gesez des Staates sei, so hätte das deutsche Volk wohl das Recht zu verlangen, daß die öffentliche Meinung der gesammten Nation

den Streit entscheide, ein Oberhaupt des Reichs bezeichne und den übrigen Fürsten die Pflicht der Unterwerfung auflege. In der besagten Voraussezung könnte offenbar wenig gegen ein solches Recht eingewendet werden, denn die Zersplitterung Deutschland's hat die Nation nicht nur des obersten Ranges, welchen sie sonst in Europa einnahm, beraubt, sondern ihr Dasein als Nation ganz vernichtet und sie am Ende sogar dem schrecklichen Elende der Unterjochung unter Frankreich überliefert. Damit jedoch die öffentliche Meinung in Deutschland auf das Schicksal der Nation in solcher kraftvollen Weise einzuwirken vermochte, war vor allem Einmüthigkeit derselben sowohl über die Art und Weise der Herstellung der Reichseinheit, als über die Bestimmung des Oberhauptes nöthig. Gab es nun zur Zeit des Wiener Congresses eine solche Einmüthigkeit, oder war dieselbe wenigstens leicht herzustellen? Nein, durchaus nicht, die Ansichten wichen vielmehr wesentlich von einander ab, und es blieb schon äußerst schwierig, auch nur über die Hauptsache, nämlich die Bestimmung des Reichsoberhaupts, Eintracht auszuwirken.

Betrachtet man nämlich die Sache ganz unbefangen und leidenschaftslos, so muß man zugeben, daß sich das preußische Königshaus im Grunde besser zur Bekleidung der deutschen Kaiserwürde eignete, als Oestreich. In Preußen herrschte der meiste Nationalsinn, dort entstand die Erhebung wider die französische Gewaltherrschaft zuerst, dort wurden der Befreiung des Vaterlandes die größten Opfer gebracht, und von den preußischen Heeren zu dem endlichen Siege das Meiste beigetragen. Auch eine freisinnige Richtung der Staatsregierung trat in Preußen zuerst hervor, und im Jahre 1814 übte der Volksgeist von jenem Staate ganz augenscheinlich einen überwiegenden Einfluß auf die gebildete Meinung von ganz Deutschland aus. Dabei lagen tiefe und wichtige Andeutungen der Geschichte in Mitte, daß das Haus Habsburg die dargebotene Gelegenheit zur Erwerbung der Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde im Reformationszeitalter von sich gestoßen und dadurch für immer verscherzt habe: es liegen ferner vornehmlich in der neuesten Geschichte die bedeutungsvollsten Anzeichen vor, daß das Haus Habsburg durch die Eigenthümlichkeit seiner Politik sich immer mehr dem deutschen Interesse entzieht und seine Stellung außerhalb der deutschen Nationalität sucht. In Erwägung aller Umstände paßte deßhalb

Preußen offenbar besser für die deutsche Kaiserwürde, als Oestreich; allein würde sich wohl die Volksmeinung in Oestreich, in Baiern und selbst in einem großen Theile von Schwaben der Oberherrschaft Preußen's leicht oder gerne unterworfen haben? Aus freiem Antrieb und bereitwillig gewiß nicht! Schon die Verschiedenheit der Religion würde große Bedenklichkeiten und nach Umständen mehr oder weniger ernste Weigerungen erweckt haben. Ganz zu dem gleichen Ergebniß, nur nach einer andern Richtung, gelangen wir, wenn man den andern Wechselfall wählen, demnach die deutsche Kaiserkrone dem Hause Oestreich übertragen wollte. Würde sich die Volksmeinung in Preußen und selbst in einem Theile von Franken der Oberherrschaft Oestreich's bereitwillig unterworfen haben? Aus freien Stücken und gerne keineswegs; es würde vielmehr großer Ueberredungskunst und noch überdieß besonderer Umstände bedurft haben, um sie dazu zu bestimmen.

Gleichwohl gab es wirksame und selbst mächtige Mittel, die Hindernisse, welche in dem Zwiespalt der öffentlichen Meinung lagen, allmälig zu überwinden, und das erste bestand darin, auf die Ermäßigung des übertriebenen sowie einseitigen Landes-Patriotismus und auf die Ausbildung eines allgemeinen deutschen Nationalsinnes hinzuwirken.

Bei solchen Verhältnissen war die Reichsverfassung, welche wir im ersten Hauptstück dieses Buches entwickelt haben, das einzig mögliche Mittel, welches einen Weg aus dem verworrenen Labyrinthe der deutschen Verfassungsfragen zeigte, denn durch sie mußte dem Spießbürgerthum nothwendig mit Kraft entgegengewirkt und eine höhere deutsche Gesinnung und Vaterlandsliebe angebahnt werden. Durch die Freiheit der Presse gewannen zuvörderst die edleren Geister der Nation Gelegenheit und Macht, die Blicke des Volkes mehr auf die Interessen der Gesammtheit zu ziehen, sie konnten das Selbstgefühl, ein Deutscher zu sein, und den würdigern Stolz, das Mitglied einer großen, mächtigen Nation zu werden, mehr anregen, und durch alles das den übertriebenen, einseitigen Landes-Patriotismus mildern. Die Richtung der Zeit war durch die gemeinsamen Anstrengungen und Siege der zwei lezten Jahre jenem wichtigen Zwecke sehr günstig, zugleich würde die Einführung der öffentlichen Rechtspflege, des Geschwornengerichts und der land-

ständischen Verfassung in ganz Deutschland den bessern Geist noch mehr gefördert, auch die Gleichmäßigkeit der Bestrebungen die hervorstehenden volksthümlichen Männer in allen Theilen Deutschland's einander näher gebracht haben. Ebenso würde die Aufhebung aller Zollschlagbäume im Innern und der Eintritt eines freien Verkehrs im ganzen Umfange Deutschland's die Bewohner der verschiedenen Länder bekannter gemacht und in engere Verbindung gesezt haben. Am meisten mußte indessen die großartige Einrichtung eines mächtigen deutschen Unterhauses mit öffentlichen Verhandlungen, dessen Mitglieder in allen Gegenden Deutschland's nach gleichen Grundsäzen gewählt werden und aus den verschiedensten Provinzen in einem Mittelpunct sich sammeln, dem übertriebenen und oft bis zur Ausartung einseitigen Landes-Patriotismus entgegenwirken. Nicht genug, daß in dem Unterhause der Nation die Auswahl der Edelsten und Besten des Volkes aus allen einzelnen Ländern sich gegenseitig kennen lernten und in die genauesten, oft sogar freundschaftliche Beziehungen traten, so wurden auch durch die öffentlichen Verhandlungen eines Reichsparlaments die Blicke des Volkes von den kleinlichern Interessen mehr auf die wichtigen und großartigen Angelegenheiten der Nation gerichtet und das Selbstbewußtsein, das Mitglied einer mächtigen Nation zu sein, oder das allgemein deutsche Nationalgefühl in höherem Grade angeregt. Das war unläugbar ein wirksames Mittel, um im Geiste und in der Gesinnung der Bevölkerung dem Spießbürgerthum und dem übertriebenen Landes-Patriotismus, oder mit einem Worte der inneren Zersplitterung Deutschland's mit Erfolg entgegen zu treten.

Zur Ueberwindung der Eifersucht der beiden Großmächte, Oestreich und Preußen, in Beziehung auf die Wahl des Reichsoberhaupts waren unter gewissen Voraussezungen ebenfalls Mittel und Wege gegeben. Jene Voraussezungen waren auf der einen Seite ein edles und weises Verfahren aller höher stehenden Männer in Preußen und auf der andern Seite eine umsichtige Politik des östreichischen Kabinets. Wie die Umstände lagen, so war an eine Erhebung des preußischen Königshauses auf den deutschen Kaiserthron durchaus nicht zu denken. Der ungleich größere Theil der Nation sezte die Wiederannahme der deutschen Kaiserkrone von Seite des Kaisers Franz von Oestreich, wenn überhaupt von der Einsezung

eines Reichsoberhaupts die Rede sein sollte, als sich von selbst verstehend voraus: von allen den regierenden Fürsten, freien Städten, vormaligen Reichsständen und den Mitgliedern der Reichsritterschaft, welche bei dem Wiener Congresse auf die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde antrugen, dachte auch nicht ein einziger an ein anderes Reichsoberhaupt, als aus dem Hause Oestreich, und diese Richtung war bei allen Anhängern der Reichseinheit und der Wiedereinsezung eines deutschen Kaisers so allgemein und einmüthig, daß ein Ankämpfen dagegen ganz unmöglich war und den großen Zweck offenbar völlig vernichtet haben würde. Unter diesen Umständen hätte sich die Bevölkerung in Preußen, im Interesse des großen Ganzen, nachgiebig bezeigen und der Ernennung eines deutschen Kaisers aus dem Hause Oestreich ebenfalls beistimmen sollen. Nach dem Geiste der Verfassung, wie wir sie oben entwickelten, kam ohnehin auf die Ansichten, Gesinnungen und überhaupt die Persönlichkeit des nichtverantwortlichen Reichsoberhaupts weniger an, da die beiden Reichshäuser mittelbar sowohl die verantwortlichen, alleinverwaltenden Minister, als auch das System der Regierung bestimmen. In Erwägung aller Umstände hätten demnach alle höherstehenden Männer in Preußen sich vereinigen sollen, um die Empfindlichkeit der Bevölkerung gegen die Ernennung eines deutschen Kaisers aus dem Hause Oestreich zu bekämpfen und dieselbe durch wohlwollende Vorstellungen und patriotische Gründe zu einer hochsinnigen Handlung der Vaterlandsliebe, zur Nachgiebigkeit und Selbstverläugnung im Interesse der allgemeinen Eintracht und der Begründung eines großartigen, gemeinsamen Nationallebens zu bewegen. Gneisenau, Stein, Arndt, Steffens, Jahn, Schön, Eichhorn und andere, vornehmlich aber Blücher hätten in dieser Beziehung viel und bei einmüthigem Zusammenwirken alles ausrichten können. Solchen edlen Männern konnte man mit Recht zutrauen, daß sie ihres Orts einer so schönen Handlung der Vaterlandsliebe sich nicht entschlagen haben würden: selbst um die Empfindlichkeit oder die Eifersucht des Königs zu beschwichtigen, war ein sehr wirksames, ja mächtiges Mittel gegeben; doch beides hing hauptsächlich von Oestreich ab, und so werden wir denn zu der zweiten der oben bezeichneten Voraussezungen geleitet.

Nach den Verträgen, welche theils vor der Eröffnung des Be-

freiungskrieges, theils im Laufe desselben zwischen Rußland, Oestreich, Großbritannien und Preußen abgeschlossen worden waren, hatte die leztere Macht ein Recht, auf den Zustand vor dem Kriege von 1806 wieder eingesezt zu werden. Bei der großen Aufopferung der Bevölkerung in Preußen und den hohen Verdiensten des Heeres um die Befreiung Deutschland's glaubte man indessen, auch auf eine billige Berücksichtigung in Ansehung der bessern Abrundung des preußischen Staates einen Anspruch erworben zu haben. Diese Abrundung war nun in keiner andern Weise möglich, als durch die Vereinigung des gesammten Königreichs Sachsen mit Preußen. Zur Entschädigung des Königs von Sachsen wollte Friedrich Wilhelm III. Besizungen in Westphalen oder Länder auf der linken Rheinseite, welche man ihm zudachte, abtreten. Es lag offenbar im Interesse der Befestigung der Reichseinheit und der Belebung eines allgemein deutschen Nationalgefühles, daß man der selbstsüchtigen Neigung einzelner Fürsten zu Sonderbündnissen mit dem eroberungssüchtigen Ausland endlich einen Damm entgegen seze, und demnach durch die Bestrafung derjenigen Fürsten, welche dem fremden Unterdrücker zum Nachtheil ihres Vaterlandes am eifrigsten gedient haben, ein warnendes Beispiel aufstelle. Solche Rücksicht drängte sich gegenwärtig um so mächtiger auf, als man eben im Begriffe stand, durch die neue Verfassung Deutschland's die Sonderbündnisse einzelner Fürsten mit dem Auslande für immer zu verbieten; die wichtigsten Staatsgründe geboten deßhalb, vom Gesichtspuncte der Gesammt-Interessen Deutschland's, die Gewährung des Wunsches Preußen's in Beziehung auf Sachsen; denn der König dieses Landes hatte den gemeinsamen Feind zum bittern Schaden des Vaterlandes am eifrigsten und beharrlichsten unterstüzt. Für die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen würde Friedrich Wilhelm III. in andern Stücken vieles nachgegeben und zugestanden haben. Da nun die Frage der Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde für jezt füglich unberührt gelassen werden konnte [1]), so würde der König von Preußen bei einem billigen Entgegenkommen Oestreich's rücksichtlich der sächsischen

---

[1]) Der Klugheit wegen hatte darum auch der geheime Rath von Schmidt-Phiseldeck in der Verbalnote an den hannöverischen Minister, Grafen Münster, worin er dessen Fürsprache für die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde in



Frage auch in die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde auf Franz I. eingewilliget haben. Die Eigenthümlichkeit der damaligen Verhältnisse bot also von selbst die Mittel zur Lösung der schwierigen Verfassungsfragen an, und nicht leicht wird ein so günstiger Zeitpunct dazu wieder kommen. Durch nichts trat das deutlicher hervor, als durch die Thatsache, welche übrigens eine unermeßliche Wichtigkeit hatte, daß auch das besondere Interesse Oestreich's mit allen den durchgreifenden Maaßregeln, welche von der Begründung einer wahren Einheit Deutschland's, der Einführung einer großartigen Reichsverfassung und der Entwicklung eines wirklich deutschen Nationallebens gefordert wurden, so auffallend zusammentraf. Wir erklären uns darüber näher.

Seit sehr langer Zeit strebte das Haus Habsburg nach der Vereinigung von Baiern mit Oestreich, und in der That hatte eine solche Staatsmaaßregel nicht nur für das Kaiserhaus, sondern auch für die Befestigung einer wirklichen Reichsgewalt in Deutschland eine hohe Bedeutung. Jezt oder nie indessen war die Gelegenheit gegeben, den Lieblingswunsch des Hauses Oestreich auszuführen, und gerade das Dasein eines entsprechenden Lieblingswunsches des preußischen Hofes erleichterte noch jene Gelegenheit. Durch den Rieder Vertrag wurde der Krone Baiern allerdings ihre Macht in Beziehung auf das Gebiet vollständig gewährleistet, allein diese Macht konnte auch durch die Anweisung eines andern Gebietes nicht nur gesichert, sondern sogar wesentlich erhöht werden. Die bairische Dynastie legte auch großen Werth auf die Rheinpfalz: wie wäre es also, wenn man dort die Macht des bairischen Hauses gründete, sie viel werthvoller ausstattete, etwa um ein Drittel vermehrte, ja wohl gar verdoppelte? Ein vortreffliches Mittel dazu war Belgien, welches man ja ohnehin an Holland verschenken wollte. Insofern der größte Theil von Belgien mit allen verfügbaren Ländern auf der linken Rheinseite, welche zwischen Belgien und der Rheinpfalz lagen, der Krone Baiern zugetheilt, wenn etwa noch Mainz, ein Theil von Hessen oder dem Großherzogthum Frankfurt beigefügt, und aus dem Ganzen

Anspruch nahm, ausdrücklich bemerkt, daß die Frage der Erblichkeit dieser Würde sehr verschiedenen Betrachtungen unterworfen, sowie von mehreren politischen Hinsichten abhängig sei, und daß man dieselbe daher für diesen Augenblick noch unberührt lassen müsse.

ein abgerundeter Staat von sechs oder vielleicht acht Millionen Einwohner gebildet würde, wollte dann die bairische Dynastie auf den Grund der geheimen Artikel des Rieder Vertrages die Abtretung des alten Baiern's verweigern und so einer glänzenden Erhöhung ihrer Macht und ihres Hauses sich widersezen? Eine solche Politik würde dem wahren Vortheile der bairischen Dynastie sehr widerstrebt haben, und wohl gerade damals, im Jahre 1814, am wenigsten zu erwarten gewesen sein, weil der damalige König, Maximilian Joseph I., die Rheinlande so sehr liebte. Auf solche Weise hätte man die Schwierigkeiten, welche die Verträge Oestreich's mit Baiern und Würtemberg von Ried und Fulda der künftigen Gebietsvertheilung in Deutschland und der dadurch häufig bedingten einheitlichen Verfassung des gesammten Reiches in den Weg legten, glücklich wieder entfernen können. In der That waren jene Schwierigkeiten groß, und es zeigte sich jezt erst, wie sehr der Fürst von Metternich durch die unbegreiflichen Verträge von Ried und Fulda die künftige einheitliche Verfassung Deutschland's und die Lösung vieler damit verbundener Fragen schon im Voraus erschwert hatte. Durch die geheimen Artikel des Rieder Vertrages wurden dem gewährleisteten Königreich Baiern für alle Abtretungen, welche zu einer zweckmäßigen Vertheidigungslinie (ligne militaire) zwischen Oestreich und Baiern nothwendig seien, solche Länder zur Entschädigung zugesichert, welche mit dem Königreich ein zusammenhängendes, ununterbrochenes Ganze bilden [2]). Nach einer solchen Bestimmung hätten vorzüglich würtembergische Besizungen zur Entschädigung Baiern's wegen Abtretungen dienen können, die vom Gesichtspunct einer höhern Politik und der allgemeinen Nationalangelegenheiten Deutschland's unumgänglich nöthig waren. Allein durch die geheimen Artikel des Fuldaer Ver-

---

[2]) Von den geheimen Artikeln des Rieder Vertrages lautet nämlich der dritte, welcher hierüber maaßgebend war, wörtlich also: „S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage en retour, pour elle même *et de concert avec ses alliés*, à employer son intervention la plus efficace, et s'il en est besoin, toutes ses forces à l'effet, de procurer à S. M. le roi de Bavière l'indemnité la plus complète et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées; ladite indemnité devra être à la bienséance du Royaume de Bavière, *et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.*"

trages waren wieder dem König von Würtemberg nicht nur eine vollständige Entschädigung für alle nothwendigen Gebiets-Abtretungen zugesichert, sondern zugleich die Bürgschaft ertheilt worden, daß jene Abtretungen sich nicht auf die alten Besitzungen Würtemberg's ausdehnen dürfen [3]). In den geheimen Artikeln des Rieder Vertrages war ferner ausdrücklich festgesezt worden, daß alle Gebietsveränderungen des Königreichs Baiern nur durch eine freiwillige Uebereinkunft zwischen dieser Macht und Oestreich statt finden können [4]). So war denn das künftige Ausgleichungsgeschäft über die Gebietsverhältnisse der einzelnen Fürsten nach dem höhern Gesichtspuncte der allgemeinen Nationalangelegenheiten Deutschland's und vornehmlich einer einheitlichen Reichsverfassung durch die Verträge zwischen Oestreich einerseits und Baiern und Würtemberg andrerseits auf alle mögliche Weise erschwert, beengt und fast gelähmt. Nun lag es klar vor Augen, welchen unermeßlichen Fehler die Politik des Fürsten Metternich durch den Abschluß der Verträge von Ried und Fulda begangen hatte. Schon die gewöhnliche Voraussicht mußte erkennen, daß die Herstellung der einheitlichen Verfassung Deutschland's, welche man in den Aufrufen an das Volk so feierlich verheißen hatte, eine große Veränderung in den Gebiets-Verhältnissen der einzelnen Staaten nothwendig machen könne, und daß man daher freie Hand behalten müsse, um diese Angelegenheit im Interesse aller Betheiligten zu ordnen und die vielen sich widerstreitenden Ansprüche auszugleichen. Mochte nun auch Oestreich den Kronen

---

[3]) In dem zweiten geheimen Artikel zu dem Vertrag von Fulda wurde nämlich folgendes festgesezt: Sa M. le roi de Wirtemberg se prêtera à toutes les cessions qui seront jugées nécessaires, pour atteindre le but indiqué dans l'article précédent, (l'indépendence et la liberté de l'Allemagne) et fixer des rapports géographiques, militaires et politiques des états de l'Allemagne d'une manière conforme à ce but. S. M. l'Empereur d'Autriche donne néanmoins à S. M. le roi de Wirtemberg la garantie formelle, *que ces cessions ou revirements ne sauroient point être étendus à d'anciennes possessions Wirtembergeoises.*"

[4]) In dieser Weise wollte es der vierte geheime Artikel zu dem Rieder Vertrage, welcher besagte: „Tout changement dans l'état des possessions actuel de la Bavière est toutefois expressément réservé à l'époque de la pacification future, et ne pourra avoir lieu que par un arrangement de gré à gré entre les deux puissances."

Baiern und Würtemberg die Unversehrtheit ihrer Macht oder die volle Größe ihrer Besizungen zusichern, so mußte man sich doch jeden Austausch, welchen die künftige Verfassung Deutschland's und die Anordnung der Gebiets-Verhältnisse im Großen erheischen konnten, wenigstens stillschweigend vorbehalten. Niemals konnte ein berechnender Staatsmann dagegen schon im Voraus die Hände so sehr sich binden lassen, daß er den einzelnen Fürsten gerade dieses oder jenes Land verbürgte. Es war daher äußerst unglücklich, daß Fürst Metternich gleichwohl den leztern Weg wählte, und dadurch die versöhnende Ausgleichung widerstrebender Interessen, und die Herstellung einer wirklichen Einheit Deutschland's so überaus erschwerte und fast unmöglich machte. Rücksichtlich des wichtigsten Punctes, der Vereinigung des alten Baiern's mit Oestreich, blieb jedoch die Hoffnung übrig, daß die Gründung einer neuen Macht am Rheine mit einer wesentlichen Vergrößerung dem eigenen Vortheile der baierischen Dynastie so zusagen werde, daß sie freiwillig darauf einging. Dann war die Hauptschwierigkeit bei der Erneuerung der deutschen Kaiserwürde und der Herstellung einer großartigen einheitlichen Verfassung Deutschland's gehoben, weil nun Oestreich ohne Anstand einwilligen konnte, daß ganz Sachsen mit Preußen vereiniget werde.

Indessen eine solche Auffassung der deutschen Verfassungsfragen und aller Gebietsveränderungen, die davon abhingen oder damit in Verbindung standen, sezte von Seite des östreichischen Kabinets eine Politik voraus, welche jener des Fürsten Metternich geradezu widersprach. Dieser Staatsmann hielt die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen der Sicherheit Oestreich's für so gefährlich, daß er den Gedanken daran durchaus nicht ertragen konnte. Freilich entfernte die Vereinigung Baiern's mit Oestreich, als entsprechender Gegenvortheil, alle Bedenklichkeiten, doch zu einer solchen höhern Politik vermochte sich Metternich keineswegs zu erheben, obgleich ihm der Kaiser Joseph II. hierin schon mit einem Beispiele vorangegangen war. Unter der Regierung des leztern kam nämlich die freiwillige Abtretung Baiern's an Oestreich ernstlich in Gang, und das Ausgleichungsmittel bildeten ebenfalls die östreichischen Niederlande oder Belgien, welche Joseph II. gegen Baiern austauschen wollte. Kurfürst Karl Theodor, welcher die Rheinpfalz besaß, jedoch

durch die Erbfolge Baiern erwarb und ebenfalls große Vorliebe für die Rheinlande hegte, willigte am Ende in den Tausch ein, und nur der entschiedene, unüberwindliche Widerspruch Friedrich's des Großen von Preußen verhinderte die ernstliche Vollziehung des Tausches. Jezt waren ganz ähnliche Verhältnisse gegeben, denn durch eine wesentliche Erhöhung, ja vielleicht die Verdoppelung der Macht seines Fürstenhauses konnte Maximilian Joseph, welcher die Vorliebe Karl Theodor's für die Rheinlande theilte, zu der Einwilligung in den Tausch bewogen werden, und wenn das wirklich der Fall war, so fand das einzige Hinderniß des im achtzehnten Jahrhundert schon versuchten Austausches, der Widerspruch Preußen's, nicht mehr statt. Friedrich Wilhelm III. mußte vielmehr bei richtiger Politik gegen die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen ohne Anstand in den Austausch Baiern's an Oestreich einwilligen. Aber so deutlich auch die Winke der Geschichte waren und so nahe die Sache überhaupt lag, so blieb beides dem Fürsten Metternich gleichwohl fremd, er dachte nicht einen Augenblick an die schöne Gelegenheit, welche die Umstände zur endlichen Erfüllung des Lieblingswunsches des Hauses Oestreich an die Hand gaben, sondern nahm sich nur vor, der Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen auf eine hartnäckige Weise sich zu widersezen.

Die diplomatischen Unterhandlungen des Wiener Congresses, welche hauptsächlich mit der Vertheilung aller von Frankreich abgetretenen Länder und auch mit der Art und Weise der Gebiets-Ausgleichungen in Deutschland sich beschäftigen sollten, gingen nun sehr bald zu der Frage über das künftige Schicksal des Königreichs Sachsen über, da Preußen schon vor der Eröffnung des Congresses den Wunsch der Erwerbung von ganz Sachsen ausgesprochen und die Gründe für die Billigkeit eines solchen Anspruches entwickelt hatte. Am 9. October 1814 übergab der preußische Staatskanzler von Hardenberg in diesem Sinne eine erste Note an den östreichischen Hauptbevollmächtigten, den Fürsten von Metternich, welcher am 10. October eine entsprechende Note an den englischen ersten Bevollmächtigten, Lord Castlereagh, folgte. Mit dem russischen Hofe hatte sich Preußen über die sächsische Frage bereits völlig geeiniget, und die Zusicherung der wirksamsten Unterstüzung von Seite des Kaisers Alexander empfangen; allein auch die Erklärung des

englischen ersten Bevollmächtigten war dem Berliner Kabinete günstig. Lord Castlereagh bemerkte in seiner Antwort vom 11. October auf die Mittheilung des Fürsten Hardenberg vom 9., daß er zwar das Schicksal des Königs von Sachsen aufrichtig bedaure, jedoch der Vereinigung der Gesammtheit des Königreichs Sachsen mit Preußen sich nicht widersezen werde, wenn eine solche Maaßregel zur Herstellung einer starken und dauernden Macht des Hauses Preußen, welche für das Gleichgewicht und die Wohlfahrt Europa's so wichtig sei, unumgänglich nöthig wäre [5]). Wesentlich anderer Meinung war hingegen der Fürst Metternich. In einer ausführlichen Note vom 22. October, wodurch er jene Hardenberg's vom 9. October erwiederte, entwickelte er zuerst abermals sein Lieblings-System, die Begründung eines dauerhaften Friedens durch eine billige Vertheilung der Macht unter die fünf großen europäischen Staaten, Oestreich, Preußen, Rußland, Großbritannien und Frankreich. Bei einem solchen Systeme stellte er die übrigen deutschen Staaten als einen Bund dar, auf den Oestreich und Preußen einen gleichen Einfluß ausüben werden, als eine Vereinigung von Kräften sohin, welche zu gleichen Theilen die Macht Oestreich's und Preußen's verstärken sollte. Zur Erreichung des großen Zweckes, der dauerhaften Beruhigung Europa's, sei nun vornehmlich eine vollkommene Eintracht zwischen Preußen und Oestreich nothwendig. In den lezten Zeiten wären indessen leider Forderungen hervorgetreten, welche das beabsichtigte heilsame System zu stören drohen: drei Gegenstände seien es nämlich, in denen sich gegenwärtig die Sorgen der beiden Kabi-

---

[5]) Die Erklärung des Lord Castlereagh lautete sehr bestimmt und unzweideutig. Er sagte nämlich: „Il n'y a pas de principe, en fait de politique européenne, auquel j'attache plus d'importance qu'à la réconstruction substantielle de la Prusse. Les glorieux services, qu'elle a rendus dans la dernière guerre, lui donnent les droits les plus éminents à notre réconnoissance; mais un motif plus puissant encore se trouve dans la nécessité de considérer la Prusse comme le seul fondément solide de tout arragement quelconque à établir pour la sûreté du Nord de l'Allemagne. Quant à la question de la Saxe, je vous déclare que, si l'incorporation de la totalité de ce pays dans la monarchie prussienne est nécessaire, pour assurer un si grand bien à l'Europe, (la Prusse substantielle et solide) quelque peine que j'éprouve personellement à l'idée de voir une si ancienne famille si profondément affligée, *je ne saurais nourrir aucune répugnance morale ou politique contre la mesure elle-même.*"

nete zusammendrängen, 1) die beunruhigenden Versuche Rußland's zur ungebührlichen Ausdehnung seiner Macht, 2) das Schicksal von Sachsen und 3) die Vertheilung der Länder, die in Folge des Krieges von den Verbündeten vorläufig in Besitz genommen wurden.

Soviel die zweite Frage betreffe, so sei der Anspruch Preußen's auf die Erwerbung des gesammten Königreichs Sachsen der Gegenstand einer wahren Bekümmerniß des Kaisers von Oestreich. Derselbe sei durch Familienbande innig mit dem Könige von Sachsen verknüpft und könne überhaupt nur mit Schmerz gewahren, daß eines der ältesten Fürstenhäuser Deutschland's des ganzen Erbes seiner Ahnen beraubt werde. Außerdem müsse eine solche Maaßregel das Mißvergnügen aller deutschen Höfe im höchsten Grade erregen, dieselben mißtrauisch gegen Oestreich und Preußen stimmen, und endlich auch beiden Mächten den bittern Tadel der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland zuziehen. Aus diesen Gründen zeigte sich also der Fürst Metternich der Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen sehr abgeneigt, und beschwor den Berliner Hof, von einem solchen Verlangen abzustehen. Bei der Unterstützung des Berliner Kabinets durch Rußland und Großbritannien hielt es der Fürst von Metternich übrigens nicht für räthlich, mit dem unbedingten Widerspruch gegen die Ueberlassung Sachsen's an Preußen jezt schon hervorzugehen: er empfahl vielmehr nur dem Berliner Hofe eine neue gründliche Erwägung, ob es nicht vielleicht besser sei, durch ein anderes Auskunftsmittel die unangenehme Maaßregel rücksichtlich Sachsen's zu verhindern. Wenn hingegen, fuhr er fort, die Gewalt der Umstände die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen nothwendig machen sollte, so könne der Kaiser von Oestreich seine Zustimmung nur unter den zwei Bedingungen ertheilen: 1) daß die sächsische Frage mit der Ausgleichung der übrigen Gebiets-Vertheilungen in Deutschland, welche noch schwebend sind, in genauer Verbindung stehen soll, und 2) daß rücksichtlich der Grenzen zwischen Preußen und Oestreich, der Befestigung einiger Pläze, des gegenseitigen Handels und der Elbe-Schifffahrt noch besondere Bestimmungen oder Vorsichts-Maaßregeln getroffen werden müßten [6]). In Beziehung auf die Grenzen sollten sich aber

[6]) Die wichtige Erklärung des Fürsten Metternich rücksichtlich der Einwil-

die geforderten Vorsichts-Maaßregeln sogar auf eine förmliche Abmarkung des Einflusses oder der Vertheidigungslinien beider Mächte in Deutschland ausdehnen. Fürst Metternich sprach nun zwar den Wunsch aus, daß man Deutschland nie mehr in Süd und Nord getheilt sehen möchte, allein er erklärte dennoch, daß die Linie des Maines, mit Jubegriff von Mainz, sowohl zur Vertheidigung von Süddeutschland, als zur Sicherheit der östreichischen Monarchie nothwendig sei, folglich bei Süddeutschland bleiben müsse. Da zugleich die erforderlichen Entschädigungen für die süddeutschen Fürsten nicht ermittelt werden könnten, wenn Preußen seine Besizungen über das rechte Ufer der Mosel ausdehne, so müsse lezterer Fluß die Grenzlinie bilden.

Gegen diese Bedingungen war in der That wenig einzuwenden, vorausgesezt, daß man Preußen außer Sachsen noch anderwärts entschädigte, und so hätte alles gut werden können, wenn das Wiener Kabinet wirklich ernstlich die Absicht gehabt hätte, den Wunsch Preußen's zu erfüllen und die Erledigung der sächsischen Frage nur von der Erfüllung der bezeichneten Bedingungen abhängig zu machen. Der Berliner Hof glaubte übrigens nicht ohne Grund, daß sein Anspruch auf Sachsen durch eine vorläufige Besiznahme des Landes Vorschub erlangen werde, und da der Kaiser von Rußland, dem die Verwaltung des Landes bisher überlassen worden war, dieselbe gerne an Preußen übertrug, so hatten die ersten Noten Hardenberg's im October 1814 nebenbei auch den Zweck, den übrigen Höfen die beabsichtigte Uebertragung der Verwaltung Sachsen's auf Preußen anzukündigen. Da kein ernstlicher Widerspruch erfolgte, so nahm Preußen von dem Königreich Sachsen am 8. November

ligung Oestreich's in die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen lautete wörtlich also: „Si, en dernier résultat, *la force des circonstances* rendait la réunion de la Saxe *inévitable*, S. M. I. se verrait toutefois obligée de mettre à son assentiment *ces conditions* expresses:

1) que cette question soit liée à d'autres arrangemens territoriaux de l'Allemagne sous les points de vue que je vais développer à S. A.; et non moins
2) sous la réserve expresse d'arrangement à prendre entre les deux puissances sur des points de frontières, sur l'état de fortification de quelques places, sur des arrangemens de commerce et sur la libre navigation de l'Elbe."

1814 förmlich Besitz. Der bisherige Gouverneur, Fürst Repnin, zeigte der Bevölkerung sowohl durch eine Abschiedsrede, welche er an die Behörden in der lezten Audienz hielt, als auch durch eine öffentliche Bekanntmachung an, daß vermöge eines Vertrags zwischen Rußland und Preußen, welchem Oestreich und England beigetreten seien, die Verwaltung Sachsen's auf Friedrich Wilhelm III. übertragen wurde. Hierauf erklärte auch das ernannte preußische Gouvernement von Sachsen, der Staatsminister von der Reck und der Generalmajor von Gaudi, durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 10. November 1814, daß die Besezung und Verwaltung des Königreichs Sachsen auf Friedrich Wilhelm III. übergegangen, und alle Einwohner zur Befolgung der Anordnungen des neuen Gouvernements verpflichtet seien. In der Abschiedsrede des Fürsten Repnin war die Versicherung bemerkenswerth, daß Sachsen unzerstückelt bleiben, und unter dem mächtigen, sowie väterlichen Schuze Friedrich Wilhelm's III· eine freie Verfassung erhalten werde. Wie das zu verstehen sei, hatten einige andere Actenstücke erläutert. In einer Erklärung des Fürsten Repnin an die sächsischen Landesbehörden vom gleichen Tage (8. November 1814) wurde nämlich ausdrücklich bemerkt, daß die Uebertragung der Verwaltung auf Friedrich Wilhelm III. nur die Vorbereitung einer andern Verbindung Sachsen's mit Preußen zum Zweck habe, welche nächstens auf eine noch feierlichere Weise bekannt gemacht werden und beide Völker gleichsam vereinigen werde: indessen sei der König von Preußen, als künftiger Landesherr Sachsen's, nicht gesonnen, dieses Land seinen übrigen Staaten einzuverleiben, sondern mit denselben, unter dem Namen eines Königreichs Sachsen, zu vereinigen, dem leztern für immer seine Integrität zu erhalten und ihm den Genuß seiner Privilegien, Rechte und Vortheile zu gewähren, welche die deutsche Constitution den zur preußischen Monarchie gehörigen Ländern zusichern werde [7].

Durch diese Erklärung ward über einen Plan des preußischen

[7] Durch eine Weisung des Fürsten Repnin an die Kirchen-Inspection in Dresden vom 6. November 1814 wurde noch ausdrücklich angeordnet, daß in den Kirchen nicht mehr für den König Friedrich August, als Landesherr, wie bisher, gebetet werden soll, sondern nur für die Obrigkeit im Allgemeinen.



Hofes Aufschluß ertheilt, welcher im hohen Grade wichtig war und die schwierige Streitfrage wegen Sachsen's wirklich auf eine eben so verständige als zweckmäßige Weise lösen, überhaupt eine gütliche Erledigung der Sache im Interesse aller Betheiligten herbeiführen konnte. Insoferne nämlich Sachsen dem preußischen Staate nicht einverleibt werden, sondern nur unter der Landeshoheit des Königs von Preußen einen besondern Staat Deutschland's bilden sollte, so beschränkte sich die Veränderung in Ansehung der Bevölkerung von Sachsen nur auf eine Veränderung der Dynastie, welche den Stamm selbst nicht aufhob und die besonderen Landes-Interessen nicht verlezen, sondern eher befördern möchte. Als z. B. das preußische Königshaus zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Erbfolge in die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth antrat, gereichte die Veränderung des Landesherrn ganz entschieden zum Vortheil beider Länder. Preußen erhöhte die Abgaben nicht im Mindesten, achtete die besondern Rechte der Fürstenthümer und ihre besondere Landes-Constitution, hauptsächlich die Culmbacher, unterstüzte den Ackerbau, den Bergbau, die Eisenhämmer und andere Fabriken und machte in dieser Absicht, sowie zur Verbesserung des Schulwesens, der Rechtspflege, der Landstraßen u. s. w. so bedeutende Ausgaben, daß der Berliner Hof aus den beiden Fürstenthümern wenige oder keine Einkünfte bezog, ja zu den Ausgaben, namentlich der Erhaltung der Truppen, eher noch beischoß. Ansbach und Baireuth wurden nunmehr so wohlhabend, daß sie nur dadurch in den Stand gesezt wurden, die nachfolgenden schrecklichen Leiden und Aussaugungen vom Jahre 1806 bis 1813 durch französische Einquartierungen, Contributions- und Lieferungs-Forderungen zu ertragen. Darum entstand bei der Bevölkerung jener Fürstenthümer eine außerordentliche Liebe und Anhänglichkeit gegen das preußische Königshaus [8]).

---

[8]) Dieß zeigte sich bei dem Wiener Congreß, welchem im Namen der Bewohner der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth eine Bittschrift zur Wiedervereinigung dieser Länder mit Preußen übergeben wurde. In derselben hieß es unter anderm: „Namlos und qualvoll waren die Leiden der Bewohner Ansbach's und Baireuth's in den Jahren des neu beendigten Kampfes, und unbeschreiblich die Lasten, welche sie zu tragen hatten. Nichts aber gleicht ihrem Schmerz und ihren Bekümmernissen über die, wie es scheint, auch jezt noch nicht zurückgenommene Trennung von ihrem innigst geliebten, vormaligen

Auch Sachsen konnte mit Zuversicht erwarten, daß es unter preussischer Landeshoheit eine schonende Behandlung genießen und im Laufe der Zeit mit dem Wechsel der Dynastie gerne sich versöhnen werde; eine Hauptschwierigkeit war sohin schon gelöst. Im Verhältnisse zu dem deutschen Reiche, als Gesammtheit, erleichterte der Plan Preußen's, Sachsen als besonderen Staat unversehrt bestehen zu lassen und darüber bloß die Landeshoheit auszuüben, die Ausgleichung der Streitfragen ebenfalls ungemein. Wenn Sachsen alle seine Stammrechte und Eigenschaften bewahrte und in solcher Weise ein selbstständiges Glied der deutschen Nation blieb, so konnte es vom Gesichtspunct des allgemeinen Nationalinteresses und der Reichsverfassung ziemlich gleichgültig sein, ob der König Friedrich Wilhelm III. oder der bisherige König Friedrich August von Sachsen die Landeshoheit über lezteres Land ausübe. Alle ernstlichen Hindernisse waren sonach wirklich gehoben, und es hätte nur noch die Besorgniß Oestreich's über den Wachsthum der preußischen Macht eine Störung veranlassen können, doch diese konnte durch den Austausch von Baiern und zwar sogar zum Vortheil des Hauses Wittelsbach selbst beschwichtiget werden. Man hätte demnach erwarten sollen, daß die Landeshoheit über Sachsen unwiderruflich

---

Landesfürsten. Unser von allen Ansbachern und Baireuthern als Regent verehrter und als Vater des Volkes geliebter König (Friedrich Wilhelm III. von Preußen) bewahrte uns die angestammten Tugenden, Sittlichkeit, Biedersinn, Ehrfurcht gegen Gott und die Geseze, Tapferkeit und Anhänglichkeit an das Vaterland. Durch eine weise und gewissenhafte Leitung aller Verwaltungszweige brachte er Ackerbau, Handel und Gewerbe zu der Vollkommenheit, die unser Glück begründete und die in den leztern verhängnißvollen acht Jahren die Kraft erzeugte, daß unser Vaterland den Leiden und Lasten, die von äußern Leiden herbeigeführt wurden, nicht gänzlich unterlag. Ueberzeugt von seinen väterlichen Gesinnungen für uns und für die Wiederherstellung des Reichs, traten unsere bewaffneten Brüder willig in die Reihen der verbündeten Heere, als tapfere Mitkämpfer für die heilige und gerechte Sache. Welch' hartes und trauriges Loos wäre aber das unsrige, wenn nach allen Anstrengungen und Aufopferungen, und für das vergossene Blut unsrer Väter, Söhne und Brüder uns nicht einmal der Trost zu Theil werden sollte, unserm geliebten Landesvater (dem König von Preußen) wieder anzugehören?" Diese Bittschrift ist abgedruckt in den Acten des Wiener Congresses von Klüber, Band IX, S. 331—333.

auf Preußen übergehen werde, da Friedrich Wilhelm III. wirklich davon schon Besitz genommen hatte: in der That war die Meinung, daß solches geschehen werde, auch ziemlich allgemein, dessen ungeachtet sollte die Sache wieder eine andere Wendung nehmen.

Zuvörderst erhob sich der König Friedrich August von Sachsen und legte schon am 4. November aus Friedrichsfelde bei Berlin wider die von preußischer Seite beabsichtigte Besitznahme seiner sächsischen Staaten und gegen alle daraus zu ziehenden Folgen eine feierliche Verwahrung ein. Am Schlusse derselben erklärte er vor dem Congresse zu Wien und im Angesicht von ganz Europa, daß er in die Abtretung der von seinen Ahnherren ererbten Staaten niemals einwilligen und zur Annahme eines Aequivalents dafür unter keiner Bedingung sich verstehen werde [9]). Hiernächst verwendete sich der Herzog Ernst von Sachsen-Coburg bei dem ersten englischen Bevollmächtigten am Wiener Congresse, dem Lord Castlereagh, dringend für den König Friedrich August, suchte die Verwerflichkeit der Vereinigung Sachsen's mit Preußen aus dem Gesichtspuncte der europäischen Politik und der Interessen Deutschland's zu beweisen, und bat um die Verhinderung jener Maßregel von Seite England's. Wer jedoch von den fremden Staaten zuerst und zwar Anfangs allein für den König von Sachsen Partei ergriff und der Vereinigung dessen Landes mit Preußen Schwierigkeiten zu erwecken suchte, das war die Macht, welche eben erst besiegt worden war, Frankreich. Am 2. November 1814 wurde nämlich von französischer Seite eine Denkschrift bei dem Wiener Congresse übergeben, worin zu zeigen gesucht ward, daß die Ueberweisung Sachsen's an Preußen weder gerecht noch nüzlich sei [10]). Es war nicht schwer, die Gründe jener Denkschrift zu widerlegen, da sie auf einer gänzlichen Unbekanntschaft mit dem wahren Interesse Deutschland's und der Beschaffenheit der schwebenden Verfassungsfragen beruhte. Auch würde der Widerstand Frankreich's nach seinen damaligen Zuständen unerheblich und eben so ohnmächtig gewesen sein, als die Verwahrung des

[9]) Die Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen vom 4. November 1814 steht vollständig in Klübers Acten des Wiener Congresses Band I, Heft 2, S. 1 bis 4.

[10]) Auch diese Denkschrift findet sich in Klübers Acten des Wiener Congresses Band I, Heft 2, S. 11 bis 15.

Königs von Sachsen und die Verwendung des Herzogs von Coburg, wenn Großbritannien bei seiner ersten Ansicht über die sächsische Frage beharrt hätte, sohin Rußland, Preußen und Großbritannien verbunden geblieben wären [11]). Dieß hatte die Note des Fürsten Metternich vom 22. October bereits erwiesen, wo er für den äußersten Fall der Vereinigung Sachsen's mit Preußen bereits beistimmte; auch die stillschweigende Einwilligung Oestreich's in die vorläufige Besezung jenes Landes von Seite Friedrich Wilhelm's III. beruhte auf demselben Grunde. Allein plözlich änderte sich die Politik des Hofes von Sct. James, und augenblicklich nahm auch das östreichische Kabinet wieder eine andere Sprache an. Der unerwartete Wechsel des politischen Systems England's in Bezug auf Sachsen wurde durch die liberale Opposition im Unterhause herbeigeführt, welche aus Unbekanntschaft mit den eigentlichen Verhältnissen Deutschland's in dem Anspruch Preußen's auf Sachsen eine ähnliche Ungerechtigkeit erblickte, als einst die Theilung Polen's gewesen war. Man hielt in England, wie in Frankreich, die Sachsen für eine selbstständige Nation und darum die Verschmelzung derselben mit Preußen für einen unbarmherzigen Mißbrauch der Uebermacht. Von dem Wesen der deutschen Landeshoheit und den Grundsäzen unserer Reichsverfassung hatte man in England und Frankreich keinen Begriff, man konnte also nicht einsehen, daß der einfache Wechsel des Landesherrn den besondern Rechten der Sachsen nichts vergebe und ihren Stamm nicht aufhebe, so daß es also ihrem Interesse eher förderlich, als schädlich sein möchte, wenn

[11]) Wie wenig, ohne eine Veränderung der Politik England's über die sächsische Frage im Kabinete zu London, die Verwendung des Herzogs von Coburg für Friedrich August oder die Verwahrungen und Einsprachen des Königs von Sachsen selbst helfen konnten, zeigt am besten die entschiedene Sprache des Lord Castlereagh. In einer Verbalnote, nicht in der vom 11. October, sondern in einer andern, erklärte er: „Le roi de Saxe n'a aucun droit, ni à être rétabli, ni à être indemnisé; il peut s'adresser à l'indulgence des conquérans, et s'ils lui offrent une compensation dans une autre parti de l'Europe, et que cette compensation ne lui paraisse pas proportionnée à ce qu'il perd, il peut seulement se plaindre de l'insuffisance, mais non pas de l'injustice de l'offre qu'on lui fait. Il faut encore observer que le langage tenu par le roi de Saxe pour défendre sa conduite, *est tel que si un officier commandant d'une forteresse en tenoit un pareil, il s'exposérait à être fusillé.*"

die Landeshoheit auf Friedrich Wilhelm III. überging. Gleichwohl eiferte die Opposition im englischen Unterhause aus falsch verstandenem Liberalismus sehr hartnäckig wider die Vereinigung Sachsen's mit Preußen. Als nämlich die Uebertragung der Verwaltung von Sachsen auf den Berliner Hof mit den sie begleitenden Erklärungen und Actenstücken des Fürsten Repnin zu London in officieller Weise öffentlich bekannt wurde, so forderte die Opposition im Unterhause die Minister sogleich zur Erklärung auf, ob die Versicherung des Fürsten Repnin, daß jene Maßregel mit Zustimmung des englischen Kabinetes erfolgt sei, in Wahrheit beruhe? Da sich zugleich der heftigste Widerwille der Opposition gegen die Vereinigung Sachsen's mit Preußen hervorthat, so geriethen die englischen Minister in Verlegenheit. Man wollte die Opposition nicht auf das äußerste reizen, selbst der Prinz-Regent zeigte sich über die Politik seines Kabinetes in der sächsischen Frage wegen der aufreizenden Wirkung, die sie im Parlamente hervorbrachte, persönlich beunruhiget, und die Minister gewöhnten sich allmälig an den Gedanken einer Aenderung ihres Systemes in Beziehung auf Sachsen. Bedeutenden Einfluß auf einen solchen Entschluß hatte auch die Politik des preußischen Hofes in der polnischen Frage. Die englischen Minister hatten die Ansprüche Preußen's auf die Gesammtheit des Königreichs Sachsen unter der stillschweigenden Voraussetzung unterstützt, daß der Berliner Hof dafür der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland sich widersezen werde. Solche Voraussezung war nun nicht in Erfüllung gegangen, der Petersburger Hof von dem Berliner hingegen in der polnischen Frage unterstützt worden. Das erzeugte bei dem englischen Kabinet Kälte gegen Preußen und hatte auf die Veränderung der Politik des erstern in Bezug auf Sachsen wesentlichen Einfluß. Eine erste Andeutung von dem Wechsel des Systems gab ein halbamtlicher Artikel in öffentlichen Blättern vom 7. Dezember 1814, worin die Einwilligung Großbritanniens in die Uebergabe der Verwaltung von Sachsen an Preußen widersprochen wurde [12]). Jezt schon ließ sich voraussehen, daß der erste englische Bevollmächtigte bei dem Wie-

[12]) Nach einer Versicherung des Lord Castlereagh haben sogar die preußischen und russischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Wien auf des erstern Anfrage erklärt, daß Fürst Repnin nicht ermächtiget gewesen sei, auf

ner Congreß, der Lord Castlereagh, binnen Kurzem in der sächsischen Frage veränderte Verhaltungsvorschriften oder Instructionen erhalten werde. Sobald nun der Fürst Metternich die Opposition im englischen Unterhause wider die Vereinigung Sachsen's mit Preußen vernahm und aus den Folgen derselben oder aus ersten Spuren eines bevorstehenden Wechsels der englischen Politik in der sächsischen Frage auf die baldige Veränderung der Verhaltungsvorschriften des Lord Castlereagh schloß, so änderte er sogleich seine Politik gegen Preußen.

Am 10. Dezember 1814 übergab er dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, eine Note, worin er die Nothwendigkeit einer vollkommenen Eintracht zwischen Oestreich und Preußen auseinandersezte, jedoch zugleich behauptete, daß die Uebergabe von ganz Sachsen an Friedrich Wilhelm III. nicht nur ein Hinderniß jener Eintracht (union), sondern auch ein Hinderniß der Berichtigung oder des organischen Ordnens der Angelegenheiten Deutschland's sei. In ersterer Beziehung veranlasse die besagte Maßregel eine Störung, weil dadurch die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Kaisers von Oestreich zu dem König von Sachsen verlezt und die Grenzen Oestreich's bedroht würden: in der andern Hinsicht erzeuge die Maaßregel Unfrieden unter den deutschen Mächten, weil die vorzüglichsten derselben erklärt hätten, daß man durch die Ueberweisung von Sachsen an Preußen ihnen früher oder später mit einem ähnlichen Schicksale drohe und sie keinem Bunde beitreten wollten, welcher dergleichen Gefahren in Aussicht stelle [13]). Bei einer solchen

---

eine Einwilligung England's in die Uebergabe der Verwaltung Sachsen's an Preußen sich zu berufen.

[13]) Preußen widersprach der oben enthaltenen Behauptung des Fürsten Metternich ausdrücklich, und bemerkte, daß nur Baiern eine Erklärung der Art abgegeben habe. Fürst Hardenberg drückte sich nämlich in seiner Erwiederungs-Note vom 16. December auf jene Metternich's vom 10. in folgender Weise aus: „Le soussigné ne connoit, excepté la Bavière, aucune des puissances allemandes, qui se fussent declarées contre la réunion totale du Royaume de Saxe à la Prusse, ce qui eût manifesté la volonté de ne se pas joindre au pacte fédératif sur une base, qu'on appelle aussi menaçante pour leur propre sûreté, que le serait celle de l'incorporation d'un des principaux états de l'Allemagne." Bei den Bevollmächtigten der 31 vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte wurde im December 1814 zwar die Erlassung einer Note

Stimmung würde Frankreich, das wider die Vereinigung Sachsen's mit Preußen ebenfalls heftige Einsprache erhoben habe, das Schuzrecht (Protectorat) über Deutschland wieder erlangen, Preußen und Oestreich hingegen bei der Durchführung der angefochtenen Maaßregel alle Popularität und allen Einfluß in Deutschland verlieren. Deßhalb verlangte Fürst Metternich mit Entschiedenheit, daß Preußen mit einem Theile von Sachsen, etwa dem fünften, sich begnüge. Fürst Hardenberg erwiederte durch eine Note vom 16. Dezember, welche zur Hervorbringung eines größeren Eindruckes durch den Kaiser von Rußland und den englischen ersten Bevollmächtigten übergeben wurde, und drückte darin sein Befremden aus, daß der Wiener Hof von allen bisherigen Verabredungen plözlich wieder abgehe, die gemachten Zugeständnisse widerrufe, und überhaupt sein ganzes System verändere [14]). Von Seite des preussischen Kabinets wurden nunmehr die größten Anstrengungen gemacht, um die Billigkeit seiner Ansprüche auf Sachsen zu beweisen. Durch eine ausführliche Denkschrift, welche dem Fürsten Metternich am 20. Dezember übergeben ward, widerlegte man mit Sachkenntniß und Gründlichkeit alle die erhobenen Bedenklichkeiten wider die Vereinigung Sachsen's mit Preußen; dessenungeachtet beharrten Oestreich und Frankreich bei ihrem Widerspruch, und die gegenseitige Stimmung der streitenden Parteien wurde sehr gereizt. Ein beson-

an die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte in Vorschlag gebracht, worin auf die Erhaltung des Königreichs Sachsen in seiner Ganzheit, unter dem bisherigen Regentenstamm angetragen werde; allein man verschob die Sache. Dieser Umstand ist besonders auffallend, weil jener Fürsten- und Städte-Verein damals den meisten Patriotismus und Gemeinsinn an den Tag legte. Wahrscheinlich lag der Verschiebung und beziehungsweise stillschweigenden Ablehnung jenes Vorschlages die Ursache zum Grund, daß man Preußen nicht reizen, sohin die Auswirkung einer einheitlichen Verfassung Deutschland's nicht hindern oder wenigstens erschweren wollte.

[14]) Hardenberg drückte sich wörtlich in folgender Weise aus: „Le soussigné devait être d'autant plus frappé *du changement de langage* du ministre autrichien, que, *jusq'au dernier moment* et dans toutes les explications qu'il avait eues avec lui, il s'était borné au conseil de laisser une partie seulement de la Saxe à son ancien souverain, comme un moyen sûr d'arranger la chose d'une manière satisfaisante pour toutes les parties; tandis que maintenant *il veut lui conserver les quatre cinquièmes de la Saxe et n'en assigner que des parcelles détachées, constituant à peu près un cinquième, à la Prusse.*“

derer Umstand vermehrte noch die Unzufriedenheit Oestreich's und das gespannte Verhältniß dieser Macht zu Preußen, nämlich das genaue Einverständniß des Berliner und des Petersburger Hofes in der polnischen Frage. Der Kaiser Alexander von Rußland hatte als seinen Antheil an den Früchten des Sieges das Herzogthum Warschau verlangt, und ein solcher Anspruch erhöhte die Besorgnisse des Fürsten Metternich von einem gefährlichen Uebergewichte der russischen Macht. Preußen mußte indessen bei seinen Wünschen, rücksichtlich Sachsen's, den Widerstand Oestreich's voraussehen, und es blieb ihm folglich nichts anderes übrig, als sich auf das innigste an Rußland anzuschließen. Eine natürliche Folge war die Unterstüzung der leztern Macht in der polnischen Frage von Seite Preußen's, und dieser Umstand erbitterte den Fürsten von Metternich in hohem Grade.

Unter solchen Verhältnissen wurde die Stimmung zwischen Oestreich und Preußen schon im December 1814 immer gereizter, und es tauchte die Besorgniß auf, daß der Streit über Sachsen und Polen durch die Waffen werde entschieden werden. Wirklich traten alsbald Erscheinungen ein, welche jene Meinung zu bestätigen schienen. Nicht genug, daß das ganze östreichische Heer auf dem Kriegsfuß gehalten wurde, fanden auch Truppenbewegungen nach Gallizien statt. In Frankreich ferner wurden die Beurlaubten einberufen und die Nationalgarden wieder errichtet, während umgekehrt große russische Streitmassen in Polen sich sammelten, und auch Anzeichen von kriegerischen Vorbereitungen in Preußen sich hervorthaten. Im fortwährenden Wachsthum der Spannung wurde schon eine Kälte zwischen den Monarchen, die in Wien persönlich anwesend waren, bemerklich, und zugleich nahm die Sprache des preußischen Staatskanzlers von Hardenberg bei den mündlichen Unterhandlungen eine auffallende Entschiedenheit an. So kam das Ende des December 1814 sowie der Januar 1815 heran, und um diese Zeit empfing der Lord Castlereagh seine veränderten Vorschriften aus London, sohin den Befehl, die Ansprüche Preußen's auf ganz Sachsen nicht mehr zu unterstüzen, sondern im Gegentheil an Oestreich und Frankreich sich anzuschließen [15]). Jezt war Fürst Metternich unwiderruflich

---

[15]) Am 20. December 1814 schien der Lord Castlereagh die veränderten Verhaltungs-Vorschriften noch nicht empfangen zu haben, denn an diesem Tage

entschlossen, der Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen sogar auf die Gefahr eines neuen Krieges hin sich zu widersezen. Sowohl die Haltung, als die Sprache des preußischen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, blieb fest, und als derselbe zu Ende December 1814 oder Anfangs Januars 1815 bei einer mündlichen Verhandlung in dem Eifer der Erörterung endlich erklärte, daß Preußen seine Rechte zu vertheidigen wissen werde, so hielten es die neuen Verbündeten, Großbritannien, Oestreich und Frankreich, für nothwendig, auf den bevorstehenden Krieg Vorbereitungen zu treffen.

Am 3. Januar 1815 schlossen darum die genannten drei Höfe einen geheimen Bundesvertrag ab, wodurch sie sich für den Fall eines Angriffes wechselseitig Schuz und Beistand zusicherten. Im Eingange des Vertrages wurde gesagt, daß neuerdings von einigen Mächten Ansprüche erhoben worden seien, welche eine solche Maaßregel nothwendig machten, denn es sei möglich, daß aus Haß gegen die Vorschläge, welche Oestreich, Frankreich und England, im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit sowie der gewissenhaften Vollziehung des Pariser Friedens, aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühlen, ein Angriff gegen eine jener drei Mächte verursacht werde. Um sich nun gegen solche Angriffe zu vertheidigen, wollten sie gemeinsam ein Schuzbündniß schließen. In dem ersten Artikel des geheimen Allianzvertrages vom 3. Januar 1815 verpflichteten sich Oestreich, Frankreich und Großbritannien, in dem vollkommensten Einverständniß und mit gänzlicher Uneigennüzigkeit dafür zu wirken, daß der Pariser Friede, so viel als nur immer möglich sei, seinem Geiste und Zwecke nach zur Vollziehung gelange. Wenn in Folge der Vorschläge, welche sie zu dem Ende aufrecht erhalten wollen, einer der drei Verbündeten angegriffen werden sollte, so verpflichten sie sich sämmtlich, gemeinschaftliche Sache zu machen und ihre Kräfte zur Zurückweisung des Angriffes zu vereinigen. Durch

---

übergab er, nach dem Wunsche des preußischen Hofes, die Note des Fürsten Hardenberg vom 16. December dem Fürsten von Metternich, wie sie gleichzeitig durch den Kaiser Alexander von Rußland persönlich dem Kaiser von Oestreich überreicht ward. Wenn also Lord Castlereagh damals den veränderten Stand der Dinge nicht etwa absichtlich verbarg, so mußte er seine neuen Vorschriften erst zwischen dem 20. December 1814 und 3. Januar 1815 erhalten haben.

den zweiten Artikel machten sich die vertragenden Theile verbindlich, daß bei einem Angriff gegen den einen, die beiden andern zuerst eine freundschaftliche Vermittlung unternehmen werden, um den Frieden zu erhalten. Mißlinge das aber, so sei nach dem dritten Artikel des Bundesvertrags eine jede der zwei übrigen Mächte verbunden, der angegriffenen mit einem Heere von 150,000 Mann zu Hülfe zu kommen. Der vierte Artikel bestimmt, daß das Hülfsheer aus 120,000 Mann Fußvolk, 30,000 Mann Reiterei, und einer verhältnißmäßigen Artillerie bestehen, auch binnen sechs Wochen oder spätestens unmittelbar nach der ergangenen Aufforderung des angegriffenen Theiles in das Feld rücken müsse. Für den Fall, daß Großbritannien durch die örtliche (geographische) Lage der Länder, welche der Schauplatz des Krieges werden möchten, oder durch andere Umstände verhindert werden sollte, sein Hülfsheer an englischen Truppen zu stellen, verpflichtete es sich durch den fünften Artikel, sein Contingent durch fremde Heere im Solde England's aufzubringen oder seinen Beistand mit Geld in der Art zu leisten, daß es jährlich für einen Fußgänger zwanzig, und für einen Reiter dreißig Pfund Sterling bezahle. In dem sechsten, siebenten und achten Artikel wurde festgesetzt, daß die drei verbündeten Mächte über den Feldzugsplan, die Ernennung der Heerführer und die Art der Kriegsführung überhaupt freundschaftlich sich einigen wollen, daß sie sich bei einer Unzulänglichkeit der Bundeshülfe von 150,000 Mann über die Vermehrung derselben in der möglich kürzesten Zeit verständigen, und daß keiner der drei Höfe ohne Zustimmung der andern Frieden schließen würde. Der neunte Artikel enthält den Vorbehalt für jede der Mächte, daß der gegenwärtige Vertrag sie an dem Abschlusse von Bündnissen mit andern Staaten nicht hindern könne, vorausgesetzt, daß ein solches Bündniß dem Zweck des gegenwärtigen Vertrages nicht zuwider laufe. Vermittelst des zehnten Artikels vereinigten sich die drei Höfe, bei ausbrechendem Kriege auch dem künftigen Friedensschlusse in Beziehung auf ihre Besitzungen und Grenzen den Pariser Frieden vom 30. Mai zu Grund zu legen. Auch alle übrigen Bestimmungen des künftigen Friedens sollten zu Folge des eilften Artikels nach dem gemeinsamen Zusammenwirken der drei Mächte geordnet, und so viel als möglich mit dem Pariser Frieden in Einklang gebracht

werden. Durch den zwölften Artikel wurde einem jeden der drei Höfe das Recht eingeräumt, andere Mächte zu dem Anschluß an den gegenwärtigen Vertrag einzuladen. Da der König von Großbritannien auf dem europäischen Festland keine Besizung hatte, welche bei dem bevorstehenden Krieg angegriffen werden könnte, so wurde in dem dreizehnten Artikel der Angriff gegen Hannover, die Niederlande oder irgend ein Land, welches sich unter vorläufiger Verwaltung England's sich befindet, für den Kriegsfall erklärt, welcher die beiden andern Mächte zur Leistung der Bundeshülfe verpflichtet. Der vierzehnte und lezte Artikel betrifft bloß die Zeit der Auswechslung der Genehmigungen oder der Ratificationen des Vertrages.

Nach der hergebrachten Gewohnheit verabredete man auch einen geheimen oder besondern Artikel zu dem Hauptvertrag, der ja ohnehin geheim gehalten werden sollte, und jener besonders geheime Artikel besagte, daß der König von Baiern, der König von Hannover und der souveraine Fürst der Niederlande eingeladen werden sollten, dem Bündnisse zwischen Oestreich, Frankreich und Großbritannien beizutreten, demnach für den Fall des Krieges ein verhältnißmäßiges Contingent zu stellen. Dafür wollten die drei Mächte die Verpflichtung übernehmen, Baiern, Hannover und Holland im Besize der Vortheile zu schüzen, welche ihnen durch die jüngsten Verträge zugesichert worden sind. Insofern sie hingegen den Anschluß an die drei Höfe auf die ergangene Einladung ablehnen sollten, so würden sie aller Vortheile verlustig werden, welche ihnen durch den geheimen oder besondern Artikel des Vertrages vom 3. Januar 1815 zugedacht waren [16]. In der That erklärte der souveraine Fürst der Niederlande durch eine Note seines Ministers vom 2. Februar 1815 seinen bereitwilligen Beitritt zu dem Vertrage vom 3. Januar [17]: daß ein gleiches von Hannover geschehe, war natürlich, da der König jenes Landes wohl schwerlich gegen sich selbst Krieg führen mochte, und daß Baiern mit Freuden sich

[16]) Der geheime Bundes-Vertrag zwischen Oestreich, Frankreich und Großbritannien vom 3. Januar 1815 mit dem beigefügten besondern geheimen Artikel steht vollständig in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band IX, S. 177 bis 184. Es wird sich später ergeben, daß derselbe schon im März 1815 durch einen Zufall in officieller Weise an den Tag kam.

[17]) Auch diese Erklärung steht in Klüber's Acten Band IX, S. 187 und 188.



anschließen würde, ging aus der bekannten Politik dieser Macht nur zu gewiß hervor: so war also Deutschland schon wenige Monate nach dem Kriege, welcher seine Einheit für immer herstellen sollte, eben so in sich zerrissen, wie zur Zeit des Rheinbundes.

Obgleich nun der Fürst von Metternich auf diesen Vertrag und die Hülfe, welche derselbe in Aussicht stellte, ein großes Vertrauen sezte, so blieb es dennoch sehr zweifelhaft, ob Oestreich aus dem neuen Kampfe siegreich hervorgehen werde? Die Bevölkerung von ganz Preußen stand in der sächsischen Frage auf Seite ihres Kabinetes, war über den Widerstand Oestreich's erbittert und würde in dem neuen Kriege die nämliche Begeisterung gezeigt, dieselben Opfer gebracht und die gleiche Thatkraft entwickelt haben, als in dem Kampfe gegen Frankreich. Von Rußland, dessen Heere mit Macht bereits in Polen sich sammelten, nachdrücklich unterstüzt, würde Preußen für Oestreich ein gefährlicher Gegner gewesen sein, da Frankreich's Hülfe zu entfernt war. Nach dem Abschlusse des Vertrages vom 3. Januar 1815 fragte nämlich Fürst Talleyrand in Paris an, welches Heer und binnen welcher Zeit Frankreich zu stellen vermöge? Der Kriegsminister antwortete: 150,000 Mann, doch könne die eine Hälfte davon erst in sechs Wochen nach der erfolgten Kriegserklärung, und die andere Hälfte gar erst drei Monate nachher streitfertig, wenn gleich noch nicht anwesend auf dem Kriegsschauplaz sein. Soferne indessen Rußland im Bunde mit Preußen an dem Kriege wirklich ernstlich und eifrig Antheil genommen haben würde, so konnte Oestreich bereits überwältiget sein, bevor sechs Wochen vergangen waren, bevor also die Hülfe Frankreich's aukam. Richtig ist es freilich, daß die Bevölkerung von Sachsen, wenn sie freie Hand erhielt, wider Preußen allgemein zu den Waffen gegriffen haben würde, allein Preußen war bereits im Besiz von Sachsen, und würde nicht leicht daraus vertrieben worden sein, während es umgekehrt leicht in die fränkischen Fürstenthümer vordringen und dort die gesammte Bevölkerung, welche mit Begeisterung an Friedrich Wilhelm III. hing, wider Baiern unter die Waffen bringen konnte. Ein entscheidender Sieg Preußen's würde aber die Zustände Deutschland's vom Grunde aus verändert und das Ergebniß, welchem die Nation jezt für die Zukunft entgegengeht, vielleicht damals schon, wenigstens in annähernder Weise, herbeigeführt haben.

Der Ausbruch des Krieges stand übrigens wirklich nahe, und wurde nur durch einen besondern Umstand, ja am Ende nur durch einen Zufall verhindert. Fürst Metternich war nämlich gegen Preußen so aufgebracht, daß er im Nothfall jezt lieber in der polnischen Frage zum Vortheil Rußland's nachgeben wollte, als in der sächsischen zu Gunsten des Berliner Hofes. Deßhalb stellte er unter der Bedingung einer besseren Grenzberichtigung und noch einiger anderer Zugeständnisse die Einwilligung Oestreich's zu der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland in Aussicht. Als der Kaiser Alexander in solcher Weise seinen Zweck im Wesentlichen erreicht sah, fiel er zwar nicht treulos von dem Bunde mit Preußen ab, sondern unterstüzte die leztere Macht in der sächsischen Frage nach- wie vorher, doch nicht mehr so eifrig. Der Berliner Hof mochte sich nun überzeugen, daß Rußland bei einem neuen Kriege nur mit einem Hülfsheere für Preußen Partei ergreifen, hingegen den Kampf nicht ganz als seine eigene Sache ansehen, sohin nicht mit ganzer Seele und dem Aufgebot aller seiner Macht an demselben Antheil nehmen werde. Ein solcher Stand der Dinge gebot große Vorsicht, und so entschloß sich der König von Preußen, nicht ohne Widerstreben und Seelenkampf, endlich dazu, den Anspruch auf ganz Sachsen fallen zu lassen und etwa mit der Hälfte sich zu begnügen. Seit der Mitte des Februars 1815 drehten sich deßhalb die Unterhandlungen nur noch um die Größe und die Beschaffenheit des Theiles, welchen Preußen von Sachsen erhalten sollte. Allmälig näherte man sich auch in dieser Beziehung einigermaßen, und die Unterhandlungen betrafen vornehmlich nur noch Leipzig, welches der Berliner Hof gerne zu seinem Theil geschlagen hätte. Nachdem man sich im Wesen schon so sehr vertragen hatte, so konnte auch die Verfügung über die Stadt Leipzig nicht die Ursache eines Bruches werden, obwohl auch diese Stadt dem preussischen Theile versagt ward. So wurde also der Friede erhalten, indessen wahrscheinlich war das nur dem Zufall beizumessen, daß Preußen und Rußland von dem abgeschlossenen Bündnisse zwischen Oestreich, Frankreich und Großbritannien nichts erfuhren. Wäre das Geheimniß nicht so gut bewahrt, wären vielmehr die Höfe von Berlin und von Sct. Petersburg davon in Kenntniß gesezt worden, so würde der Krieg zuverlässig ausgebrochen sein; denn der Friede hing nur noch an einem Faden, und dieser mochte durch die Entrüstung zerrissen

werden, in welche Preußen und Rußland durch die Auskundschaftung des seltsamen Bündnisses zwischen Oestreich, Frankreich und Großbritannien versezt werden mußten.

Aeußerlich war demnach durch einen bloßen Zufall die Einigkeit zwischen Oestreich und Preußen zwar hergestellt worden, allein innerlich glimmte der Funken des Unfriedens, der Eifersucht und der Zwietracht fort, und das deutsche Verfassungswerk war nunmehr gänzlich und unheilbar zerrüttet. Wir haben gesehen, daß begütigende und vermittelnde Schritte nöthig waren, um die Bevölkerung in Preußen mit dem Gedanken oder vielmehr mit dem Plane auszusöhnen, die deutsche Kaiserwürde auf das Haus Oestreich zu übertragen. Eben so haben wir gesehen, daß die Empfindlichkeit oder der Widerwille und die Eifersucht des Königs von Preußen, den Kaiser von Oestreich als Reichsoberhaupt anzuerkennen, durch ein freundliches Entgegenkommen, in Ansehung gewisser Lieblingswünsche, durch billige Begünstigung in andern Stücken und Bewilligung entsprechender Staatsvortheile oder Machtvergrößerung überwunden werden mußte. Von beiden Maaßregeln ist aber nicht nur keine einzige mit Geschick und Klugheit vorgekehrt worden, sondern man hat es gerade im Gegentheil darauf angelegt, sowohl die Bevölkerung, als den König von Preußen auf das Aeußerste gegen Oestreich zu erbittern. Leztere Macht hat alle Kräfte und allen ihren Einfluß aufgeboten, um den Lieblingswunsch der Bevölkerung und des Königs von Preußen in Beziehung auf Sachsen zu vereiteln: sie war allein die Ursache, daß jener Wunsch nicht zur Erfüllung kam, denn bei der Zustimmung des Wiener Hofes würde der Widerspruch Großbritanniens nicht erfolgt oder nicht beachtet worden sein: im höchsten Grade mußte daher in Preußen sowohl das Volk, wie der Hof gegen Oestreich aufgebracht werden. Der allgemeine Unwille mußte um so größer sein, als die Gründe, wodurch das Wiener Kabinet sein Verfahren in der sächsischen Frage zu rechtfertigen suchte, die Beschüzung der Rechte des sächsischen Stammes, ein bloßer Vorwand war. Wirklich wurde dieser Stamm gerade erst durch die östreichische Politik empfindlich verlezt, da er nach dem preußischen Plane unversehrt und ungetheilt bleiben, eine gute Verfassung erhalten und nur einen andern Landesherrn empfangen sollte, in Folge der östreichischen Forderungen hingegen zerstückelt und auseinander gerissen wurde.

Unter solchen Umständen mußte der Widerstand Oestreich's gegen die billigen Wünsche Preußen's in der sächsischen Frage schlechterdings nur als Mißgunst, Eifersucht und Uebelwollen erscheinen, sonach den Unmuth in Preußen eben so allgemein, als bitter, und mitunter selbst leidenschaftlich machen. Es war also nur natürlich, daß man von Seite Preußen's jezt auch die deutsche Verfassungsfrage mit gleichgültigeren Augen betrachtete, und daß wenigstens Oestreich von Preußen keine Opfer und kein besonderes Entgegenkommen oder nachgiebiges Wohlwollen erwarten konnte. War dem Edelmuthe des gekränkten Staates auch nicht zuzutrauen, daß er sich in der deutschen Verfassungsfrage geflissentlich an Oestreich zu rächen und nun umgekehrt alle dessen Pläne und Wünsche zu durchkreuzen suche, so war doch der gute Wille, die Bereitwilligkeit zu Opfern und zur Nachgiebigkeit dahin, und da ohne dieselbe das schwierige Werk der einheitlichen Verfassung Deutschland's nicht zu Stand gebracht werden konnte, so war alle Aussicht darauf zerstört, die Verfassungsfrage selbst unwiderruflich zerrüttet.

Blickt man indessen den Verhältnissen noch etwas tiefer auf den Grund, so gewinnt die Sache sogar ein noch schlimmeres Ansehen, denn man findet dann, daß es gar nicht in der Absicht des östreichischen Kabinetes lag, eine wirklich freie und einheitliche Verfassung Deutschland's herzustellen oder auch nur zu begünstigen. Eine solche war ohne Preßfreiheit, öffentliche Rechtspflege, Geschwornengericht und ernsthafte Verantwortlichkeit der Minister nicht möglich: sie war ferner vornehmlich ohne die Repräsentation des gesammten deutschen Volkes in einem einflußreichen und mächtigen Unterhause geradehin unmöglich: nie würde aber der Fürst von Metternich jene Institutionen zugegeben haben. Allerdings äußerte er sich über die freisinnigen Anträge Hannover's beifällig und ertheilte denselben gerne seine Zustimmung, doch diese betrafen nur landständische Einrichtungen, ohne Preßfreiheit, Geschwornengericht und öffentliche Rechtspflege. Dergleichen Einrichtungen sind nun noch himmelweit von der Repräsentation des deutschen Volkes in einem Unterhaus der ganzen Nation verschieden. Eine Repräsentation der Art, in Verbindung mit einem erblichen Fürstenhaus, hat die Folge, daß das Reichsoberhaupt oder der Kaiser zwar regiert, allein nicht selbst den Minister macht, nicht selbst verwaltet, sondern vielmehr die Minister, welche ihm die

beiden Reichshäuser mittelbar bezeichnen, unter ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit verwalten läßt, und zwar nach dem Systeme, welches ebenfalls die beiden Reichshäuser mittelbbar vorschreiben. Solchen Regierungs- und Verfassungs-Grundsäzen, die z. B. in England vollständig ausgebildet und in den Sitten der Nation tief gewurzelt sind, würde sich indessen der Fürst von Metternich niemals unterworfen haben. Die Beweise davon werden uns im Fortgang der Geschichte nur zu zahlreich und zu überzeugend entgegentreten; allein schon gegenwärtig und während der Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage war jener Beweis auf eine schlagende Weise geliefert worden. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Fürsten Metternich sollte sich nämlich dessen Zustimmung zu landständischen Einrichtungen nur auf die kleineren deutschen Staaten und nicht auf Oestreich beziehen, im lezteren Staate mochten also kaum landständische Verfassungen allgemein eingeführt werden.

Bei solchen Verhältnissen könnte man die Frage aufwerfen, warum denn Oestreich überhaupt in Verhandlungen über eine Verfassung Deutschland's sich einließ, wenn es doch selbst die nothwendigsten Grundlagen derselben nicht zugeben wollte? Aber das politische System des Fürsten Metternich gab hierüber vollkommenen Aufschluß. Nach demselben sollte das europäische Gleichgewicht durch fünf Großmächte und mehrere Zwischen-Staaten von geringerem Rang gebildet werden, auf welche jene einen verhältnißmäßigen Einfluß ausüben. Zu den Großmächten gehören Oestreich und Preußen, während die zwischen oder neben ihnen liegenden kleineren Staaten Deutschland's zu einem Bunde vereiniget werden, an welchem auch Oestreich und Preußen als Schuzmächte Antheil nehmen. Dieser Bund der kleineren deutschen Staaten soll diejenige Macht zweiten Ranges sein, auf welche die beiden Großmächte Deutschland's überwiegenden Einfluß haben. Demnach besteht der Hauptzweck des deutschen Bundes darin, die kleineren Staaten dem Einflusse Frankreich's zu entziehen. Für Oestreich und Preußen hat eine Einrichtung der Art den Vortheil, daß sie bei allen europäischen Kriegen, wo beide zusammenhalten, über die volle Macht der übrigen deutschen Länder gebieten können; trennen sich beide hingegen und kehren sie die Waffen gegen einander, so sucht jede deutsche Großmacht so viele kleinere

Staaten Deutschland's auf ihre Seite zu ziehen, als sie vermag. Es ist klar, daß bei diesem Systeme weder eine wahre einheitliche, noch eine wirkliche freie Verfassung Deutschland's bezweckt war: die erste wurde durch die Voraussezung zweier deutscher Großmächte mit völlig gleichem Range und die andere durch die Befestigung der unumschränkten Regierungsart, welche der Fürst Metternich im Wesentlichen beabsichtigte, ausgeschlossen. Bei einem solchen Systeme hatte ferner auch die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde keinen Sinn, oder würde wenigstens auf einen leeren Namen ohne wirkliche Macht hinausgelaufen sein, und in der Art wollte sie Metternich für seine Dynastie nicht in Anspruch nehmen. Ganz anders würde sich die Sache verhalten haben, wenn mit der deutschen Kaiserwürde eine werthvolle Macht verbunden worden wäre; allein Fürst Metternich wußte recht gut, daß das ohne erhebliche Zugeständnisse zu Gunsten der mediatisirten Reichsstände, des Adels und noch mehr des Volkes nicht möglich war. Dergleichen Zugeständnisse wollte er um keine Preis machen, dann lag auch in der Stellung Preußen's, dem er eben so wenig erhebliche Gegenvortheile bewilligen wollte, ein Hinderniß, und so hielt er die Idee der deutschen Kaiserwürde, welche ohnehin in sein politisches System nicht passen wollte, weit von sich ab [18]). Wenn er noch von einer herzustellenden Verfassung

[18]) Deßhalb erklärte sich der Kaiser Franz I. von Oestreich auf die vielseitigen Anträge in Betreff der Wiederannahme der deutschen Kaiserwürde sogleich Anfangs unbestimmt, schwankend und ausweichend. Auf die Anrede der Gesandtschaft der mediatisirten Reichsstände erwiederte er folgendes: „Ich habe meine lieben Deutschen kennen gelernt, und es ist mir unendlich rührend und schmeichelhaft, den Ausdruck dieser Anhänglichkeit zu vernehmen. Glauben Sie, daß ich alles, was in meinen Kräften steht, anwenden werde, um Deutschland's Ruhe und Wohlfahrt für die Zukunft zu sichern. Ich bin schon von mehreren Seiten angegangen worden, die deutsche Krone wieder anzunehmen, und es ist auch mein Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner eigenen Länder vereinigen läßt." Wie konnte jedoch dieses Interesse mit der Erwerbung der deutschen Kaiserwürde im Streite liegen? Offenbar sollte die ganze Stelle nur ausdrücken, daß sich jene Maaßregel mit der gegenwärtigen Politik Oestreich's nicht vertrage. Am Schlusse seiner Antwort versicherte der Kaiser Franz zwar noch, daß er das gerechte und billige Verlangen der mediatisirten Reichsstände, so viel an ihm liege, unterstüzen werde, indessen das bezog sich nur auf die zurückgeforderten Rechte dieses Standes.

Deutschland's sprach, so verstand er darunter nur eine Vereinigung der kleinern Staaten zu einem Bunde, welcher unter den Schuz Oestreich's und Preußen's gestellt, dadurch dem Einflusse Frankreich's entzogen werden, und umgekehrt zur Vermehrung der Macht jener beiden Staaten, im Fall der Gleichmäßigkeit ihrer europäischen Politik, gereichen soll. Um sich wegen der Versprechungen von Freiheit, welche man in den Aufrufen während des Befreiungskrieges, freilich auch gegen den Willen des Fürsten Metternich, so freigebig gemacht hatte, mit dem Volke abzufinden, sollten in den kleinern Staaten landständische Verfassungen eingeführt werden, denselben jedoch durch den Einfluß Oestreich's und Preußen's bei dem Bunde, welcher vorzugsweise im Interesse des monarchischen Princips anzuwenden sei, wieder ein Gegengewicht gegeben werden.

Eine einheitliche und freie Verfassung Deutschland's, wie sie die liberale Richtung der gebildeten Männer verstand, war jezt nicht mehr möglich, und die Verhandlungen des Wiener Congresses hatten in dieser Beziehung durchaus keinen Zweck mehr. Man fühlte das auch in Preußen, und glaubte schon, daß kein anderer Ausweg übrig bleibe, als Deutschland in zwei Hälften, in eine nördliche und eine südliche, abzutheilen, und jene an Preußen, diese hingegen an Oestreich zu überweisen. Wirklich griff ein solcher Gedanke auch um sich, und da er bereits in öffentlichen Blättern erörtert wurde, so erregte er in hohem Grade die Besorgniß der kleinern deutschen Fürsten, welche bei der Ausführung desselben der Mediatisirung verfallen wären [19]). Darin lag auch der Grund, daß sie zur Erlangung eines verfassungsmäßigen, mächtigen Schuzes so eifrig auf die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde antrugen. Man muß gestehen, daß selbst die Idee eines einheitlichen Norddeutschland's und eines einheitlichen Süddeutschland's, wenn doch die Vereinigung des gesammten Vaterlandes nicht möglich sein sollte, noch besser war, als ein bloßer Bund der kleineren Staaten unter dem Schuze Oestreich's

[19]) Die freisinnigste und angesehenste Zeitschrift jener Periode, welche die Franzosen sogar die fünfte Macht nannten, war der Rheinische Merkur von Görres in Coblenz. In der Nummer 100 derselben, vom 10. August 1814, befand sich ein Aufsaz, worin unter andern die Stelle vorkommt: „Das Vaterland aber ist am besten dadurch berathen, wenn alle Kraft einstweilen in die Zweiheit zusammenläuft, da die Einheit späteren Zeiten aufbehalten bleibt.“

und Preußen's. Das leztere System konnte auf den Namen eines organischen Verbandes durchaus keinen Anspruch machen, eine fruchtbare Entwicklung der Nationalkräfte kaum gestatten, geschweige begünstigen, und nicht einmal auf Dauer Aussicht haben, da das erste ernstliche Zerwürfniß zwischen Oestreich und Preußen den deutschen Bund zerreißen und die ganze Einrichtung über den Haufen werfen mußte. In der That war ein solches unnatürliches System nur der Uebergang zu der sogenannten Zweiheit, das heißt, der Ausbildung eines einheitlichen Süddeutschland's und eines einheitlichen Norddeutschland's. Freilich würde die Durchführung jener Zweiheit den heftigsten Widerspruch Frankreich's und Großbritannien's erregt haben, indessen bei der Einigkeit von Oestreich und Preußen, sowie der Zustimmung von Rußland, welche durch weitere Zugeständnisse zu Gunsten der leztern Macht recht wohl ausgewirkt werden konnte, vermochte auch die vereinigte Macht Frankreich's und England's die Durchführung jenes Systemes damals nicht zu hindern.

Allein Unternehmungen von so großartiger Bedeutung, welche allerdings auch mit vielen Gefahren und Anstrengungen verbunden sein mußten, sagten der besonnenen Politik des Fürsten Metternich nicht zu. Sein ausschließender Zweck der Vergrößerung Oestreich's, als europäische Macht, konnte im Laufe der Zeit durch allmälige neue Erwerbungen außerhalb Deutschland's mit geringeren Opfern oder Gefahren erreicht werden. Ihm genügte es sonach für jezt, daß Oestreich mächtiger ausgestattet werde, als im Jahre 1805, daß zugleich Preußen sich nicht übermäßig vergrößere und daß die kleinern Staaten Deutschland's in einen Bund vereiniget würden, auf welchen Oestreich, mit Ausschluß von Frankreich und nur unter Theilnahme von Preußen, nach zweifachen Richtungen einwirken könne, einmal zur Vergrößerung seines eigenen europäischen Einflusses, und das andere Mal zur Zügelung der Freiheits-Ideen im monarchischen Interesse. Es war daher gewiß, daß der Fürst Metternich sich nie auf ein anderes System eingelassen haben würde, und da hierdurch jede andere Idee als unausführbar dahin fiel, so war es nicht nur wahrscheinlich, sondern fast gewiß, daß sein System aus den Berathungen des Wiener Congresses endlich als Schlußfassung hervorgehen werde.

So mußten denn alle patriotischen Wünsche Deutschland's für

eine lange Zeit vereitelt werden, gleichwohl läßt sich aus den merkwürdigen Verhandlungen des Wiener Congresses der wahrscheinliche Gang der künftigen Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Die Stellung Oestreich's, als europäische Großmacht, das eifrige Streben dieses Staates, wegen der Verhältnisse zu Preußen, außerhalb Deutschland sich zu vergrößern, wird in Verbindung mit dem beharrlichen Widerwillen des östreichischen Hofes gegen das repräsentative System und wider freie Institutionen überhaupt, die Lösung der deutschen Verfassungsfragen endlich zu Stande bringen. Im nördlichen und im südwestlichen Theile Deutschland's fassen die Freiheits-Ideen im Volke so entschieden Wurzel, daß man ihnen früher oder später Rechnung tragen muß, daß sie früher oder später zu einer moralischen Macht emporwachsen werden, welche im Bunde mit einer hellsehenden, ihr wahres Interesse begreifenden Regierung von Preußen bei großen europäischen Verwicklungen für Oestreich zu stark werden möchte. Daß eine solche Regierung in Preußen einst erscheine, ist keineswegs unmöglich, sondern im Gegentheil sehr wahrscheinlich, weil schon geschichtliche Spuren oder Andeutungen dafür gegeben sind. Der preußische General und nachherige Feldmarschall, Graf Gneisenau, ein hochstehender, einflußreicher und überaus bedeutender Staatsmann, hatte das politische System, welches wir hier im Sinne haben, schon im Jahre 1814 ausdrücklich erfaßt und seinem Hofe mit Wärme empfohlen, nämlich das dreifache Primat: der Waffen, der Constitution, der Wissenschaften. Damals war die preußische Regierung einer so weisen Politik auch nicht abgeneigt, selbst der erste Verfassungs-Entwurf Preußen's für Deutschland näherte sich jener Idee, und zu Anfang des Wiener Congresses war man von dem Systeme, welches wir hier meinen, wirklich nicht mehr allzuweit entfernt. Erscheint nun in Preußen früher oder später eine Regierung im Geiste Gneisenau's und greift sie die Ideen der Zeit nach dem inzwischen weiter vorgerückten Standpuncte der Bildung mit Entschiedenheit, redlichem Willen und entschlossener Thatkraft auf, so kann sie bei wichtigen europäischen Verwicklungen Gelegenheit wie Macht erhalten, die deutsche Verfassungsfrage im Sinne der Einheit und des repräsentativen Systemes zu lösen. Es ist ferner bei solchen Verwicklungen der äußern Politik nicht blos möglich, sondern sogar wahrscheinlich,

daß eine Regierung in Preußen, welche mit der gebildeten und freisinnigen Meinung von Deutschland in den Bund tritt, bei einer auswärtigen europäischen Großmacht wegen eines überaus wichtigen Interesses der leztern kräftige Unterstüzung findet. Geschichtliche Andeutungen dazu liegen schon im Verlaufe des Wiener Congresses [20]). Dann mag jedoch der östreichische Kaiserstaat leicht in ein wesentlich anderes Verhältniß zu Deutschland gesezt werden. Oestreich wird immerhin eine europäische Großmacht bleiben, es wird sogar noch mehr anwachsen, und sowohl an Ausdehnung als an Macht gewinnen, aber dennoch mehr oder weniger außerhalb Deutschland hinausgerückt werden und den Mittelpunct seines Daseins und seiner Macht anderwärts finden. Wir können hier vorläufig nur andeuten, indessen nähere und bestimmtere Fingerzeige werden sich im weiteren Verlauf der Geschichte ergeben: wir kehren demnach zu den Berathungen des Wiener Congresses zurück.

[20]) Aeußerst merkwürdig war in dieser Beziehung vornehmlich eine Stelle in dem Schreiben des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg an den ersten englischen Bevollmächtigten bei dem Wiener Congresse, den Lord Castlereagh, vom 14. October 1814, wodurch er den Beistand Großbritannien's in Anspruch nahm, um die Vereinigung von Sachsen mit Preußen zu verhindern. Jene Stelle lautet also: „Vous voulez diviser la Russie et la Prusse. Vous n'y parviendrez pas. Il y a entre les deux souverains des liens personels qu'il n'est au pouvoir de personne de rompre. L'affection à part, vous unissez leurs intérêts quand vous pensez les séparer; car la Prusse sera appuyée par la Russie dans ses projets d'agrandissement en Allemagne, projets, *par lesquels elle saura bientôt franchir les limites que Vous prétendez lui assigner aujourd'hui et elle appuiera de son coté les desseins de la Russie sur l'Empire Ottoman. L'Allemagne sera detruite, l'Empire Ottoman renversé, la paix de l'Europe ébranlée*, et tout cela par suite de votre plan (réunion de la Saxe à la Prusse).“ Sollte ein prophetisches Vorgefühl diese denkwürdige Stelle eingegeben haben? Unter: „L'Allemagne detruite“ verstand man nämlich die Aufhebung der kleinern Staaten und die Verschmelzung von ganz Deutschland mit Preußen.

Fünftes Hauptstück.

Fortsezung des Congresses. Verfassungs- und diplomatische Verhandlungen.

(Vom 1. Februar bis 12. März 1815.)

In Folge der Einsprache, welche der Großherzog von Baden, sowie der Verein von 27 Fürsten und vier freien Städten im November 1814 wider eine einseitige Festsezung der neuen deutschen Verfassung durch Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg erhoben hatten, kamen die Verhandlungen des Ausschusses ins Stocken; auch die wichtigen Erörterungen der sächsischen Frage, welche schon im October begonnen haben und bald eine bedenkliche Wendung nahmen, fesselten die Aufmerksamkeit der beiden Großmächte so vorzugsweise, daß davor die Verfassungsangelegenheit in den Hintergrund trat: die Verhandlungen des Ausschusses und überhaupt alle constituirenden Erörterungen blieben daher bis Anfangs Februar 1815 ausgesezt. Am 2. Hornung suchten hingegen die Bevollmächtigten der vereinigten 32 Fürsten und freien Städte [1], welche den meisten

1) Wir haben oben erläutert, wie der ursprüngliche Verein von 25 regierenden Fürsten und vier freien Städten durch den Beitritt von noch einigen Fürsten sich auf 31 Mitglieder erhöhte. Die oben bemerkte Note vom 2. Februar 1815 war nun auch von den Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden unterzeichnet, so daß der Verein nun 28 regierende Fürsten und vier freie Städte oder 32 Mitglieder zählte. Hiernächst fehlte zwar die Unterschrift des nassau-oranien-diezischen Bevollmächtigten, weil der Fürst von Oranien unterdessen auf seine deutschen Besizungen bedingungsweise verzichtet hatte, und Oranien-Nassau sohin aus dem Vereine ausschied, dafür trat jedoch Holstein-Oldenburg ein, und es blieb demnach bei der Zahl von 32.

Gemeinsinn gezeigt hatten und denen auch jezt noch die deutsche Verfassungs-Angelegenheit vorzugsweise am Herzen lag, die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. Deßhalb übergaben sie am bemerkten Tage (2. Februar) an die Fürsten von Metternich und von Hardenberg eine Erinnerungs-Note, worin sie baten: daß der deutsche Congreß, unter gehöriger Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nunmehr bald möge eröffnet und auf demselben die Grundsäze sowie der Inhalt der künftigen deutschen Verfassung, mittelst freier Berathung und Beschlußnahme, mögen verhandelt werden. Jene Bevollmächtigten erinnerten, daß sie schon drei Monate in Wien verweilen, und noch keine einzige förmliche Mittheilung von den Großmächten empfangen haben, die den Pariser Frieden unterzeichnet hatten: es sei also Zeit, die ernstlichen Verhandlungen über die Verfassungsfragen einmal zu beginnen und zu dem Ende den ganzen deutschen Congreß zu versammeln. Offenbar gebiete das Gemeinwohl die Zuziehung aller Betheiligten bei der Berathung und Schlußfassung, ohne daß dadurch vorbereitende Bearbeitungen des Verfassungsentwurfes durch gewählte Deputationen oder Ausschüsse ausgeschlossen würden. Die preußischen Bevollmächtigten waren mit diesen Grundsäzen ganz einverstanden, und ersuchten durch eine Note vom 4. Februar 1815 den Fürsten von Metternich, die baldige Wiederaufnahme der Berathungen über die Verfassungsfrage zu veranlassen: dabei erklärten sie ausdrücklich, daß gegenwärtig die Gesinnungen unter den Fürsten deutlicher und auf eine erfreulichere Weise sich ausgesprochen hätten, und daß demnach das Zusammenwirken aller deutschen Fürsten und Stände in der Berathung über die Verfassung dem Erfolg nur wohlthätig sein könne. Auch der Fürst von Metternich sprach in seiner Erwiederungs-Note vom 9. Februar die Ueberzeugung aus, daß eine Zusammenwirkung aller deutschen Stände zur Herstellung einer Verfassung, welche dem Bedürfniß aller deutschen Staaten entspreche, nicht nur möglich, sondern auch nothwendig sei. So war man also über den wesentlichsten Theil der Förmlichkeiten einig, allein die allgemeine Versammlung der Bevollmächtigten zur Berathung über die Verfassung sollte gleichwohl noch nicht eröffnet werden, weil man über einen vorzulegenden Entwurf derselben noch nicht übereinkommen konnte. Bereits im December 1814 war von einem östreichischen Minister ein dritter

Entwurf ausgearbeitet worden, und auch die Note der preußischen Bevollmächtigten vom 4. Februar 1815 kündigte die unverzügliche Mittheilung neuer Vorarbeiten an. Durch diese Ankündigung wurde der Fürst Metternich in der Erwiederung vom 9. Februar zu der Erklärung bewogen, daß man vor der Wiederaufnahme der Berathungen erst die erfolgte Vorlage der neuen preußischen Vorarbeiten abwarten müsse.

Soviel den dritten amtlichen Verfassungs-Entwurf betrifft, welcher von einem östreichischen Staatsminister, dem Freiherrn von Wessenberg, ausgearbeitet wurde, so entfernte sich derselbe noch mehr von einer organischen Reichsverfassung Deutschland's und näherte sich fast vollständig dem reinen Gegensaz derselben, das heißt einem einfachen Bunde der einzelnen Staaten oder einer reinen Conföderation. In dem zweiten Entwurf, dem preußisch-östreichischen mit 12 Artikeln, war doch wenigstens die Eintheilung Deutschland's in Kreise beibehalten und dadurch die Idee der Einheit Deutschland's und der besseren Verschmelzung der Interessen wenigstens einigermaßen zu retten gesucht worden; indessen der dritte östreichische Entwurf beseitigte auch vollends die Kreiseintheilung, vernichtete überhaupt den lezten Schein einer einheitlichen Verfassung, und forderte geradezu einen einfachen Bund der einzelnen deutschen Staaten. Der Zweck des Bundes sei „die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit desselben und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegen einander [2])". Alle Staaten eines solchen deutschen Bundes sollten, als Glieder desselben, gleiche Rechte genießen, und keiner befugt sein, Oberherrschaftsrechte über den andern auszuüben. Jeder einzelne Staat stellt zur gemeinsamen Vertheidigung ein Contingent nach Verhältniß seiner Volkszahl, und die Bundesausgaben werden auf die einzelnen Staaten nach Maaßgabe der Contingente berechnet. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundesrath, unter Vorsiz Oestreich's besorgt, welcher aus den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten besteht. Ueber alle Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei deren Gleichheit der Vorsizende, doch stimmen die einzelnen Staaten theils selbstständig, theils collectiv, das heißt, gewisse Bundesglieder

[2]) Wörtlich nach der Fassung des zweiten Artikel des östreichischen Entwurfes.

führen zusammen nur eine Stimme. In der Zuständigkeit des Bundesraths liegt der Beschluß über Krieg und Frieden, die Leitung der Vertheidigungsanstalten gegen Aussen und die Abschließung von Bündnissen oder anderen Verträgen mit fremden Staaten im Namen des ganzen Bundes. Ebenso dehnt sich die gesezgebende Gewalt des Bundes auf alle Gegenstände aus, welche entweder auf gemeinsame Vertheidigung oder auf allgemeine Wohlfahrtsanstalten Bezug haben. Nur zwei Vortheile bot eine solche Einrichtug dar, nämlich einen Gewinn in nationaler Hinsicht und einen andern in Ansehung der bürgerlichen Freiheit. In dem ersten Gesichtspunct gehört die Bestimmung, daß die Bundesstaaten unter einander sich nicht bekriegen dürfen, vielmehr ihre Streitigkeiten durch den Bundesrath entscheiden lassen müssen. Keiner derselben dürfe ferner mit Auswärtigen eine Verbindung eingehen, die für den ganzen Bund oder einzelne Glieder unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden könnte, sei es in Bezug auf Krieg und Frieden, Subsidien, oder irgend eine andere Hülfsleistung. Dagegen lag der Vortheil für die bürgerliche Freiheit in der Bestimmung, daß in allen deutschen Staaten binnen Jahr und Tag Landstände eingeführt werden sollen. Doch in lezterer Beziehung bot der Entwurf überaus wenig an, da er nur bemerkte, daß den Landständen in Hinsicht der Steuern und der allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden sollen, übrigens jedem einzelnen Staat überlassen bleibe, den Ständen eine der Landesart, dem Character der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben. Nicht einmal von der Preßfreiheit war die Rede. Auch der Vortheil in nationaler Beziehung war von geringem Belang, da bei jedem Kriege zwischen Oestreich und Preußen, als europäischen Großmächten, der ganze Bund aus einander riß und abermals Deutsche wider Deutsche kämpften.

Ihrer Ankündigung vom 4. Februar 1815 gemäß, theilten die preußischen Bevollmächtigten ihre neuen Vorarbeiten über einen Verfassungsentwurf schon am 10. Februar dem Fürsten von Metternich mit. Wie sich aus den bisherigen Darstellungen ergiebt, näherte sich von Seite der größeren Staaten in Deutschland nur Preußen einigermassen der Idee einer einheitlichen und organischen Verfassung der Gesammtheit, während Oestreich immer entschiedener auf eine bloße Conföderation hinwirkte. Von Schritt zu Schritt modificirte daher

das Wiener Kabinet die Vorschläge des preußischen, im Sinne eines bloßen Staatsbundes, bis es durch seinen eigenen Verfassungsentwurf, den dritten amtlichen, endlich bei der reinen Conföderation anlangte. Hierdurch wurden die besseren Absichten des Berliner Hofes vielfach durchkreuzt, gleichwohl bestrebte sich derselbe eifrigst, durch die neue staatsrechtliche Einrichtung Deutschland's wenigstens einen Uebergang zu einer späteren, wirklich einheitlichen Verfassung zu gewinnen, und er suchte deßhalb mindestens die Kreiseintheilung zu retten. Die weiteren Vorarbeiten, welche er am 10. Februar mittheilte, bestanden in zwei neuen Plänen zu einer deutschen Bundesverfassung. In einem derselben, der Reihe nach dem vierten amtlichen Entwurf, war die Eintheilung Deutschland's in Kreise abermals beibehalten. Hingegen ward durch den andern, den fünften amtlichen Entwurf, zwar die Kreiseintheilung beseitiget, allein die preußischen Bevollmächtigten begleiteten die Mittheilung der beiden Pläne an den Fürsten von Metternich mit einer Note (vom 10. Februar), worin sie dringend die Annahme des Entwurfes mit der Kreiseintheilung, des vierten amtlichen, anempfahlen. In dieser Note sezten sie auseinander, daß die beabsichtigte neue Verfassung des Gesammtvaterlandes nicht nur die politische Selbstständigkeit der Nation, sondern auch die Sicherung deren Rechte im Innern und überhaupt die allgemeine Wohlfahrt derselben zum Zwecke habe, daß demnach Deutschland ein in allen Theilen verbundenes Ganze ausmachen müsse.

Hiezu gehörte nun offenbar eine verfassungsmäßige Reichs-, oder wie andere es nennen, Centralgewalt, und obgleich die preußischen Minister sich scheuten, diese Nothwendigkeit ausdrücklich anzuerkennen, so trat ein solches Anerkenntniß doch aus dem ganzen Sinne ihrer Begleitungsnote hervor. Die Grundsäze, von denen sie ausgehen, sind achtungswerth, und nähern sich öfters wirklicher Staatsweisheit in Verfassungsfragen: so machen sie z. B. schon auf den großen Unterschied aufmerksam, welcher zwischen der bloßen diplomatischen und der verfassungsmäßigen Leitung der allgemeinen Nationalangelegenheiten besteht. Wenn für diese Leitung weder förmliche Geseze, noch ein verfassungsmäßiges Organ gegeben seien, so könne man wohl durch diplomatische Verhandlungen und Staats-Verträge einige Anhaltspuncte gewinnen, aber immer, bemerkten die preußischen Bevollmächtigten so wahr, immer bleibe ein solches

Auskunftsmittel dürftig und kümmerlich, da ein einzelner Staat verhindern könne, was alle um ihn herumliegenden ihrem Gesamtwohle zuträglich finden. Hiernächst heben jene Bevollmächtigten mit vieler Einsicht die Wahrheit hervor, daß durch die Berathungen der Fürsten über die allgemeinen Angelegenheiten Deutschland's in verschiedenen Rathsversammlungen (augenscheinlich ein Vorgefühl von Reichsparlamenten) die Blicke der Fürsten von einseitigen und selbstsüchtigen Ansichten mehr auf die höheren Interessen der Nation gelenkt werden müßten. Aus allen diesen Gründen empfahlen die preußischen Minister die Beibehaltung der Kreiseintheilung als eine Mittelstufe der Verbindung (im Verhältniß zu einer wirklich einheitlichen Reichs- oder Centralgewalt) auf das Dringendste. Es ist auch wahr, daß durch die Eintheilung Deutschland's in Kreise doch wenigstens die schroffe Abtrennung in selbstständige Staaten etwas gemildert, die Verhältnisse der leztern mehr verschmolzen und wenigstens einige schwache Züge zum Bilde einer einheitlichen Nation ermittelt worden wären. Mit Hülfe der Kreisverfassung suchte der preußische Hof auch die Idee von zwei Abtheilungen der Bundesrepräsentation aufrecht zu erhalten, indem er einen ersten und einen zweiten Rath der Fürsten vorschlug. Der erste (wahrscheinlich aus dem Kreisobersten oder den mächtigern Fürsten bestehend) sollte die vollziehende und der zweite die gesezgebende Gewalt ausüben. An der leztern werde der erste Rath insofern Antheil nehmen, als er „a) Gesezentwürfe zur Berathung mittheilt, und b) über die von dem zweiten Rath hierauf, oder von selbst an ihn kommenden Gesezvorschläge auch an seinem Theile in Berathung eingeht[3]." Wirkliche Geseze sollten in folgender Art entstehen: der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wird von dem zweiten Rath in Berathung genommen und darüber nach Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß werde sodann an den ersten Rath gebracht, und von demselben entweder angenommen oder verworfen. Im leztern Falle wird er von dem ersten Rath, nebst Zuziehung des Ausschusses des zweiten Rathes, neuerdings in Berathung genommen, und die schließliche Entscheidung durch abermalige Abstimmung hervorgebracht.

[3]) Ebenfalls wörtlich nach der Fassung des 17. Artikels des preußischen Entwurfes.

Hiernächst beharrte der neue preußische Entwurf auch bei dem Grundsaze, daß jedem Deutschen, als solchem, bestimmte allgemeine Nationalrechte zustehen und diese durch die Bundesverfassung gesichert werden müssen. In dem östreichischen neuen Entwurfe (dem dritten amtlichen) war davon gänzlich Umgang genommen worden, Preußen drang jedoch wiederholt darauf, und erweiterte jezt auch jene Rechte. Nach dem neuen Entwurfe wurden dazu gezählt: 1) die Freiheit ungehindert, und ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern; 2) die Freiheit in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaates zu treten; 3) das Recht sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden; 4) die gesezmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesezen übereinstimmt, und durch den ordentlichen Richter verfügt wird; 5) die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchtigung und mithin auch gegen den Nachdruck; 6) die Befugniß, Beeinträchtigungen der persönlichen oder der Eigenthumsrechte gegen Jedermann nach den Gesezen vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen, und wegen verweigerter, verzögerter oder gesezwidrig geübter Rechtspflege Beschwerden bei dem Bunde zu führen; 7) das Recht der Preßfreiheit, gegründet auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker und mit der nöthigen policeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften; und endlich 8) gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wo solche noch vorhanden ist, mit allen aus derselben herfließenden Rechten.

Ausserdem sollten den Landständen, als verfassungsmäßig bestehenden Staatskörpern, den mediatisirten vormaligen Reichsständen und den einzelnen Unterthanen Klagen bei dem Bundesgericht erlaubt sein, insofern 1) in dem einzelnen Staate, gegen welchen geklagt wird, das Recht verweigert, verzögert, oder in seinen gesezmäßigen wesentlichen Formen verlezt worden ist, und 2) die Rechtshülfe bei dem Landesherrn selbst vergeblich versucht wurde.

Troz aller dieser Vorschläge, blieb freilich auch der neue preussische Entwurf von einer wirklich einheitlichen und freien Verfassung Deutschland's noch himmelweit entfernt; gleichwohl muß von

der Geschichte anerkannt werden, daß von den größern Staaten immer noch Preußen in dieser Beziehung den meisten guten Willen hatte. Bei der Vorlage der neuen preußischen Verfassungspläne waren übrigens die diplomatischen Verhandlungen über die sächsische Frage am lebhaftesten im Gange, und nahmen die gesammte Aufmerksamkeit der Bevollmächtigten der Großmächte in Anspruch; die Prüfung der neuen Entwürfe Preußen's für die deutsche Verfassung sowie die Eröffnung der allgemeinen Berathung darüber verzögerte sich daher, ja man hielt es am Ende für nothwendig, vor der weiteren Erörterung der Verfassungs-Fragen erst in der Angelegenheit von Sachsen über die Grundlagen eines Vergleichs oder Vertrags übereinzukommen. Da in solcher Weise die Berathungen über die deutsche Verfassung von dem Ausgange der diplomatischen Unterhandlungen abhängig gemacht, oder wenigstens bis zu einem theilweisen Ergebniß derselben vertagt wurden, so müssen wir nun zu der Darstellung der erstern oder den Verhandlungen des europäischen Congresses übergehen.

Wie oben bemerkt wurde, hatte der Wiener Congreß außer der deutschen Verfassungs-Frage und der Entscheidung über das Schicksal des Königreichs Sachsen auch die Erledigung allgemein politischer Angelegenheiten zum Zweck, welche Gebiets-Ausgleichungen, Schifffahrts-Interessen, Handels-Angelegenheiten, völkerrechtliche Gegenstände u. s. w. betrafen. Man unterschied demnach zwischen dem europäischen und dem deutschen Congreß. Bei dem ersten, dessen Eröffnung ebenfalls am 1. November 1814 stattfand, obgleich im October schon ein Notenwechsel zwischen den Bevollmächtigten mehrerer Höfe vorangegangen war, beschloß man zuerst, nach einem Antrage des Fürsten Talleyrand vom 5. November, für jeden der Haupt-Berathungs-Gegenstände einen Ausschuß zur vorbereitenden Bearbeitung des betreffenden Vorwurfs zu erwählen. Dazu zählte man auch den Ausschuß von Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, welcher schon vor der Eröffnung des Congresses und ohne Beiziehung der fremden Mächte zur Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfes für Deutschland gebildet worden war, indem man denselben das erste oder das deutsche Comité nannte.

Von dem zweiten Ausschuß sollten die Angelegenheiten der Schweiz berathen und über die Stellung derselben zu der europäi-

schen Staaten-Gesellschaft Vorschläge gemacht werden. Er wurde durch die Bevollmächtigten von fünf Höfen gebildet, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Oestreich und Preußen.

Hiernächst hatte das dritte Comité, aus den Ministern derselben Höfe bestehend, die für den allgemeinen Congreß nothwendigen statistischen Vorarbeiten zu liefern. Es waren nicht nur viele Länder zu vertheilen, sondern auch für Oestreich und Preußen die Herstellung ihrer Macht vor dem Kriege von 1805 auszumitteln, im Sinne des europäischen Gleichgewichts verschiedene Ausgleichungen zu treffen u. s. w. Zu dem Ende mußte man genau wissen, welche Flächen-Ausdehnung, Einwohner-Zahl, Cultur-Zustände, Einkünfte und Werths-Verhältnisse jedes einzelne zu vertheilende Land habe, und wie groß nach allen diesen Beziehungen die Macht Oestreich's und Preußen's vor dem Kriege von 1805 war, um hiernach eine richtige Gebiets-Ausgleichung und Vertheilung treffen zu können. Alle jene Untersuchungen hatte nun das dritte oder statistische Comité vorzunehmen.

Ein vierter Ausschuß beschäftigte sich mit den Mitteln oder Vorschlägen zur Abschaffung des Sclaven- oder Negerhandels, während

der fünfte zu einer Uebereinkunft über die Freiheit oder wenigstens die Beförderung der Schifffahrt einen Entwurf ausarbeiten sollte.

Ferner wurde dem sechsten Comité aufgetragen, über die Festsezung des Ranges unter den europäischen Mächten und alles, was eine Folge davon sein könne, zu berathschlagen.

Durch den siebenten Ausschuß sollten die Ansprüche der Königin Maria Luise von Etrurien auf Toskana untersucht und ein gutachtlicher Bericht darüber an den Congreß erstattet werden.

Endlich wurden das achte und das neunte Comité angewiesen, rücksichtlich der Verhältnisse Genua's und des Herzogthums Bouillon ein Gutachten abzugeben. In Folge eines späteren Ereignisses wurden für eine besondere Angelegenheit noch drei Ausschüsse niedergesezt, vermöge der Geseze der Zeitordnung können wir hierüber jedoch erst weiter unten berichten.

In Ansehung der Verhandlungen über die Vertheilung der Länder, welche von Frankreich abgetreten wurden, war zwischen den

Bevollmächtigten von Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen schon in einer vorläufigen Conferenz vom 22. September 1814, sohin bereits vor Eröffnung des Congresses, eine wichtige Verabredung getroffen worden. Da nämlich die genannten vier Mächte durch ihre Anstrengungen die bemerkten Länder gewonnen oder erobert hatten, so verstand sich auch von selbst, daß sie allein über die Vertheilung derselben zu verfügen hatten, und Frankreich keine Einmischung oder Stimmführung dabei gestatten wollten. Es war indessen vorauszusehen, daß dadurch die Empfindlichkeit der Franzosen erregt werden würde, und um allen Einsprüchen oder Einflüsterungen derselben mit Nachdruck zu begegnen, wollten die verbündeten vier Mächte über diesen Punct schon im Voraus unwiderruflich sich einigen. In der vorläufigen Conferenz vom 22. September 1814 wurde demnach beschlossen:

1) daß die vier Mächte, Oestreich, Preußen, Großbritannien und Rußland allein über die Vertheilung der Länder, welche durch den lezten Krieg und den Pariser Frieden verfügbar wurden, entscheiden können, daß aber nach erfolgter Entscheidung oder Einigung der vier Mächte Frankreich und Spanien zugelassen werden sollen, um ihre allenfallsigen Bemerkungen abzugeben, über welche man sodann eine Erörterung gestatten wolle;
2) daß die Minister der vier Mächte, um sich von einer solchen Verfahrungsweise nie zu entfernen, mit den Botschaftern von Frankreich und Spanien über die Vertheilung der verfügbaren Länder nicht eher in Conferenz treten wollen, als bis die vier Mächte über die Gebiets-Vertheilung in Deutschland und Italien, sowie die Verfügung über das Herzogthum Warschau vollkommen einig sind.

Nach solchen Grundsäzen sollten also die Erörterungen und Beschlußfassungen in Ansehung der Gebiets-Vertheilung vor sich gehen. In dieser Beziehung betrafen nun die Verhandlungen des allgemeinen europäischen Congresses, nach dessen wirklicher Eröffnung, zuerst zwei Gegenstände, welche vor allen andern als die wichtigsten erschienen, weil davon die Einigkeit der Mächte, sohin alle Ergebnisse des Wiener Congresses abhingen, nämlich die polnische und die sächsische Frage. In Ansehung der erstern hatte der Kaiser Alexander von Rußland erklärt, daß er als eine billige Entschädigung für

seine großen Anstrengungen und Opfer während des Krieges, sowie als einzigen Antheil an den Früchten des Sieges eine Vergrößerung in Polen, das heißt, die Abtretung des Herzogthums Warschau an Rußland erwarte. Aus dem Inhalte des Wiener Friedens wird man sich erinnern, daß Oestreich zu Gunsten jenes Herzogthums einen bedeutenden Theil seiner Besizungen abtreten mußte: das Fürstenthum Warschau war also beträchtlich und Alexander hatte die Absicht, mit Hülfe desselben ein Königreich Polen herzustellen, welches zwar zu Rußland gehöre, allein eine besondere Verfassung und Verwaltung erhalte. Daß der Kaiser Alexander bei der Vertheilung der vielen Länder, welche durch den Sturz Napoleon's verfügbar wurden, und der Sieges-Vortheile überhaupt nicht allein ganz leer ausgehen könne, war an sich schon natürlich. Indessen noch unabweisbarer wurde eine verhältnißmäßige Vergrößerung Rußland's durch die Thatsache, daß nicht nur Großbritannien während des Krieges seine Macht durch die Siege zur See bedeutend erhöht hatte, sondern auch Frankreich durch die Fürsorge Alexander's bei dem Pariser Friedensschluß übermäßig begünstiget wurde, und nun auch Oestreich und Preußen nach der Vergrößerung ihrer Macht strebten. Unter solchen Umständen mußte es sogar ein Gebot der Billigkeit sein, auch dem Kaiser Alexander von Rußland eine Vergrößerung zuzugestehen. Nach den gegebenen Verhältnissen und dem Gange der Politik in den lezten vier Jahren konnte nun der russische Antheil an den Früchten des Sieges nirgends anders liegen, als in Polen. Wegen des Herzogthums Warschau war bekanntlich im Jahre 1812 der Krieg zwischen Rußland und Frankreich ausgebrochen, denn die Oldenburger Frage benüzte man nur als einen Vorwand zum Zerwürfniß: wenn nun Alexander wegen jenes Herzogthums sogar der unermeßlichen Uebermacht Napoleon's getrozt und dem außerordentlichen Wagstück sich unterzogen hatte, wider dieselbe allein Krieg zu führen, mochte er wohl jezt seine Ansprüche auf Warschau aufgeben, nachdem unter vielen Gefahren, Verheerungen seines Landes, Anstrengungen und Opfern jeder Art, der Sieg endlich errungen worden war? Das mußte natürlich ganz undenkbar sein, und so erhob sich denn die Ueberlassung des Herzogthums Warschau an Rußland zu einer politischen Nothwendigkeit.

Indessen nicht nur Großbritannien, sondern auch Oestreich und Frankreich befürchteten bei der Vereinigung des ganzen Fürstenthums Warschau mit Rußland ein gefährliches Anwachsen der letztern Macht, und wünschten also sehr lebhaft die Verhinderung derselben. Großbritannien hätte gerne ein Königreich Polen hergestellt gesehen, welches von Rußland völlig unabhängig sei, und unterzog sich den größten Anstrengungen, um die Verwirklichung eines solchen Planes durchzusezen. Für den Fall, daß das ganz unmöglich sei, nahm sich der Londoner Hof vor, wenigstens die Theilung des Herzogthums Warschau unter Rußland, Oestreich und Preußen zu fordern. Oestreich war bei der Frage noch mehr betheiligt, da jenes Herzogthum großentheils aus seinen eigenen Besizungen gebildet worden war; gleichwohl blieb ihm das übermäßige Anwachsen der russischen Macht, welche es noch mehr fürchtete, als England, der wichtigste Gesichtspunct: das Wiener Kabinet erklärte sich deßhalb am heftigsten wider die Abtretung des gesammten Herzogthums Warschau an Rußland. Das ging so weit, daß auch der östreichische Hof in die Herstellung eines unabhängigen Polens eingewilliget haben würde. Fürst Metternich bemerkte nämlich in seiner Note vom 10. December 1814 an den preußischen Staatskanzler von Hardenberg, daß man am besten gethan haben würde, die vormals polnischen Provinzen, ganz oder zum Theil, zu einem selbstständigen Staatskörper zwischen Rußland, Oestreich und Preußen zu vereinigen. Für den Fall, daß ein solcher Plan nicht durchzusezen sei, hatte er dagegen wie Großbritannien die Theilung des Herzogthums Warschau unter jene drei Mächte verlangt [4]). Kaiser Alexander erwartete von der neuen französischen Regierung Unterstüzung in

---

[4]) Die betreffende Stelle in der Note Metternich's vom 10. December 1814 lautete also: „La première, comme la plus importante des questions reservées aux négociations de Vienne, a sans doute été celle de la fixation du sort du duché de Varsovie. Cette question renfermait, en effet, toutes les facilités propres à regler les affaires générales de l'Europe, sous le point de vue politique et de distribution territoriale, soit que les provinces ci-devant polonaises eussent, en tout ou en partie, été réunies en un corps politique indépendant, placé entre les trois cours du Nord, soit que le partage du territoire du duché de Varsovie entre les mêmes cours eût formé les moyens à compléter les dimensions prévues par les traités d'alliance de 1813."

der polnischen Frage, da er ihr noch bei dem Pariser Friedensschluß so wesentliche Dienste geleistet hatte, doch auch jene Regierung neigte sich bei der bemerkten Angelegenheit entschieden auf die Seite England's und Oestreich's. Alexander fühlte sich durch eine solche Undankbarkeit, wie er es nannte, beleidigt und verlezt, beharrte aber nur um so hartnäckiger bei seinem Anspruch auf das gesammte Herzogthum Warschau. Nur der bessern Grenzberichtigung wegen wollte er einen Theil desselben abtreten.

Preußen befand sich ungefähr in einer ähnlichen Lage, wie Rußland: was der leztern Macht das Herzogthum Warschau war, das wurde für die erstere das Königreich Sachsen, und sie wünschte die Erwerbung der Gesammtheit desselben sehr lebhaft, wie wir bereits gesehen haben. Allein solchem Wunsche widersezte sich sowohl Frankreich, als Oestreich, und da bei Landkriegen das Bündniß mit Großbritannien von geringerem Belang ist, so konnte der Berliner Hof nur bei Rußland die wirksamste Hülfe in der sächsischen Frage erwarten. Unter dergleichen Verhältnissen war es, auch abgesehen von der persönlichen Freundschaft zwischen Friedrich Wilhelm III. und Alexander, an sich schon nothwendig, daß beide Souveraine bei dem Wiener Congresse sich auf das innigste an einander anschlossen. Die Natur der Dinge brachte es sonach mit sich, daß der Berliner Hof den russischen in der polnischen und dieser jenen in der sächsischen Frage unterstüzte.

Obgleich nun beide Angelegenheiten sehr innig zusammenhingen, so war es dennoch kaum möglich, beide zusammen in gleichem Sinne zu lösen. Oestreich überzeugte sich bald, daß es ihm nicht gelingen werde, seine Wünsche in beiden Streitfragen zu erreichen: denn sofern man unwiderruflich dabei beharrt hätte, daß weder Rußland das Herzogthum Warschau, noch Preußen das Königreich Sachsen erhalten dürfe, so wäre es ganz gewiß zum Kriege gekommen. Deßhalb mußte man entweder das Königreich Sachsen dem preußischen Hofe unter der Bedingung zusichern, daß er dann der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland sich widerseze: oder man mußte die leztere Maaßregel zugeben, um das Kabinet von Sct. Petersburg zu bewegen, den Anspruch Preußen's auf die Gesammtheit des Königreichs Sachsen nicht ferner zu unterstüzen, sondern die Ueberweisung eines Theiles von Sachsen an Preußen für ge-

nügend zu erklären. So viel den englischen Hof anbetrifft, so entschied er sich für den erstern Wechselfall: er sezte demnach bei seiner Unterstüzung des Anspruches von Preußen auf ganz Sachsen als sich von selbst verstehend voraus, daß der Berliner Hof dafür der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland sich widersezen werde. Was Oestreich anbetraf, so mußte die Wahl zwischen beiden Fällen davon abhängen, ob es die Verhinderung des Uebergangs Sachsen's auf Preußen, oder die Hintertreibung der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland für wichtiger hielt. Nach den vorhandenen Anzeichen scheint das leztere der Fall gewesen zu sein, da der Fürst Metternich durch die Note vom 22. October 1814 erklärt hatte, daß im äußersten Fall Oestreich unter gewissen Bedingungen in die Abtretung von ganz Sachsen an Preußen einwillige. Es wirft sich sohin die wichtige Frage auf: ob der Berliner Hof seinen Wunsch in Beziehung auf Sachsen nicht erreicht haben würde, wenn er sich inniger an England und Oestreich angeschlossen, von dem Petersburger Hofe sich zurückgezogen und der Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland sich widersezt hätte? Um aber das preußische Kabinet zur Befolgung einer solchen Politik zu bewegen, welche nicht ohne Gefahr blieb, wäre vor allem eine bestimmtere Erklärung und eine festere Verpflichtung von Seite Oestreich's nothwendig gewesen. Daß eine solche erfolgt oder angeboten worden sei, dafür liegen keine geschichtlichen Beweise vor.

Gleichwohl dürfen wir nicht verhehlen, müssen vielmehr im Interesse der geschichtlichen Treue ausdrücklich zugestehen, daß der Wiener Hof über seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme einer solchen Verpflichtung ziemlich deutliche Winke fallen ließ. Wie sich nämlich aus der unten folgenden Anmerkung 6 ergeben wird, wollte Oestreich der Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen unter der weiteren Bedingung seine Zustimmung ertheilen, daß der Berliner Hof mit dem östreichischen Kabinet in der polnischen Frage eine völlig gleiche Politik beobachte. Es scheint folglich der preußische Hof bei der Vereitlung seiner Wünsche in Bezug auf Sachsen und bei seinem Zerwürfniß mit Oestreich nicht ohne alle Schuld zu sein. Indessen man muß zugestehen, daß die Ansprüche Rußland's auf das Herzogthum Warschau, so lange von der Wiederherstellung des alten Polen's in unabhängiger Weise nicht die Rede sein sollte, und daran

dachte, außer England, keine Macht [5]), wegen der Eigenthümlichkeit aller Umstände der Billigkeit wirklich angemessen waren. Gewiß wäre die Wiederherstellung eines unabhängigen Königreichs Polen, mit nationaler Regierung und repräsentativer Verfassung, die gerechteste und heilsamste Maaßregel gewesen, doch konnte man dem Kaiser von Rußland zumuthen, daß die nüzliche Maaßregel nur auf seine Kosten allein ausgeführt werde, und daß Oestreich seinen Antheil an Polen behalte? Das war wohl schwerlich thunlich, und es hätte sonach auch der Widerstand Preußen's gegen die Wünsche Alexanders, rücksichtlich des Herzogthums Warschau, offenbar als Undank erscheinen müssen, so daß er unmöglich wurde. Nicht ohne Grund hielt ferner Preußen den Anschluß an Rußland überhaupt für vortheilhafter und unterstüzte sohin fortwährend dessen Ansprüche auf das Herzogthum Warschau. Hierdurch wurde die Sache nun entschieden, denn die Hinneigung des Berliner Kabinetes zu Rußland hatte nicht nur einen großen Einfluß auf die Veränderung der englischen Politik in der sächsischen Frage, sondern sie bestimmte auch Oestreich, in der polnischen gegen Rußland nachzugeben und dafür der Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen ganz entschieden und auf jede Gefahr hin sich zu widersezen. So entstand die Note des Fürsten Metternich vom 10. December 1814, worin er die frühere bedingte Einwilligung Oestreich's in die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen widerrief und nunmehr auf der Theilung dieses Landes unwiderruflich bestand [6]). Zugleich bemühte sich auch Frankreich fortwährend, die Wünsche Preußen's in Beziehung auf

---

[5]) Der unabhängige polnische Staatskörper, von welchem Metternich sprach, sollte nur aus einem Theil von Polen gebildet werden, und namentlich den östreichischen Antheil nicht aufheben, überhaupt frühere Theilungen nicht widerrufen.

[6]) Daß der Beweggrund zu dieser Politik, sohin zum Widerruf der früheren Erklärung des Wiener Hofes, einzig allein die Unterstüzung sei, welche Preußen dem russischen Kaiser in der polnischen Frage geleistet hatte, geht aus dem ganzen Verlauf der diplomatischen Unterhandlungen höchst deutlich hervor. In der Note vom 22. October 1814 hatte der Wiener Hof seiner Einwilligung in die Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen noch ausdrücklich folgende weitere Bedingung beigefügt: „L'Empereur d'Autriche compte sur l'appui réciproque, *et sur une conformité absolue des démarches des deux cours, dans la question polonaise.*" Fürst Hardenberg scheint daher die Unzufriedenheit

Sachsen zu vereiteln. Am 19. December 1814 richtete Fürst Talleyrand ein Schreiben an den Fürsten Metternich, worin er ihm für die Mittheilung der Note an den preußischen Staatskanzler vom 10. December dankte und sein völliges Einverständniß mit den darin aufgestellten Grundsäzen aussprach. Der französische Minister suchte zu zeigen, daß durch die Vereinigung der Gesammtheit von Sachsen mit Preußen das europäische Gleichgewicht gefährdet werde, indem dadurch eines Theils ein Angriffspunct gegen Böhmen geschaffen würde, welcher die Sicherheit der östreichischen Monarchie bedrohe, und andern Theils im Herzen des deutschen Staatskörpers (au sein du corps germanique) eine Angriffsmacht gebildet werde, welche mit den Kräften der übrigen Glieder im gänzlichen Mißverhältnisse stehe und dieselben zwinge, außerhalb Deutschland Schuz zu suchen. Wie gehaltlos solche Gründe waren, welche die ewige Zersplitterung Deutschland's als nothwendig voraussezen, zeigt schon die Thatsache, daß ja die deutsche Nation das Recht hatte, sämmtliche einzelne Länder unter einer einheitlichen Reichsgewalt zu vereinigen, wie das ja auch bei den französischen Provinzen geschehen war. Da übrigens der Wechsel der englischen Politik zu Ende December schon erfolgt war, so richtete Talleyrand am 26. December, unter Beifügung einer Abschrift seiner Note vom 19. an Metternich, auch ein Schreiben an den ersten englischen Bevollmächtigten, den Lord Castlereagh, um demselben ein inniges Zusammenwirken Frankreich's und Großbritannien's in der sächsischen Frage zu empfehlen. In dieser Note führte er als einen Hauptgrund für den Schuz Friedrich August's in seinem Stammlande das Prinzip der Legitimität an. Man müsse, sagte er, die Revolution beendigen, die revolutionären Dynastien aufheben und die legitimen

---

Oestreich's mit der preußischen Politik in der polnischen Frage als den Hauptgrund angesehen zu haben, warum der Wiener Hof durch die Note vom 10. December seine Einwilligung zur Vereinigung von ganz Sachsen mit Preußen widerrief. Deßhalb sucht er in der Note vom 16. December 1814 den Berliner Hof wider den Vorwurf zu rechtfertigen, daß derselbe Oestreich in der polnischen Angelegenheit nicht unterstüzt habe. Er sagte nämlich: „Quant au troisième point (la question polonaise) la Prusse a appuyé l'Autriche autant que possible à l'égard de la question, qu'on peut espérer de voir terminer d'une manière satisfaisante.“

beschützen. Im Könige von Sachsen sei eine legitime Dynastie bedroht, das Princip der Legitimität erheische daher, daß man ihn beschütze.

Umgekehrt bot der russische Hof allen seinen Einfluß auf, damit nicht nur die polnische Frage nach seinen Wünschen, sondern auch die sächsische nach dem Verlangen des preußischen Kabinets entschieden werde. Um für die Verhandlungen des allgemeinen europäischen Congresses feste Anhaltspuncte zu erhalten, und zugleich über die Hauptgegenstände, welche der Erörterung unterlagen, einen Ueberblick zu gewinnen, brachte der Graf von Nesselrode, der russische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, durch eine Note vom 31. December 1814 an die östreichischen, englischen und preußischen Bevollmächtigten einige Grundgedanken (idées fondamentales) in Vorschlag, auf welche man die Verhandlungen stützen möge. Dieselben bestanden in Folgendem. 1) Abtretung an Oestreich. Der Kaiser Alexander von Rußland tritt an den Kaiser Franz von Oestreich den Bezirk von Podgorze ab, mit Ausnahme der Vorstadt dieses Namens und eines Strichs von einigen hundert Toisen, welcher bei der Stadt Krakau bleiben soll. Er tritt ferner an den Kaiser von Oestreich ab die Hälfte der Saline von Wielitzka und den Bezirk von Tarnopol. 2) Abtretung an Preußen. Ein Theil des Herzogthums Warschau wird an Preußen abgegeben und zwar nach folgender Abmarkung. Von der Grenze des alten Preußen's läuft die Scheidungslinie durch die Stadt Gorzno bis zum Flusse Drewenz, gegenüber von der Stadt Strasburg, und von da bis an die Grenze der freien Stadt Thorn. Auf dem linken Ufer der Weichsel geht die Abmarkung von den Grenzen der Stadt Thorn bis Podwitz und von da durch die Stadt Stupee bis zum Zusammenfluß der Warta und Prosna. Hiernächst geht die Grenze aufwärts an der Prosna bis Koscielnawies, eine Stunde von Kalisch, und von da über Grabow, Wierusżow und Boleslawied bis an die schlesische Grenze. 3) Krakau und Thorn werden, mit einem anzuweisenden Gebiet, für unabhängige, sowie neutrale Städte erklärt und unter den Schutz der drei Mächte, Rußland, Oestreich und Preußen, gestellt. Artikel 4 und 5 bezeichnen das Gebiet für Krakau und Thorn. 6) Nach Abzug der angeführten Abtretungen, gehört der ganze übrige Umfang des Herzogthums Warschau der Krone

Rußland, als ein einheitlicher Staat. Der Kaiser Alexander behält sich vor, diesem Staate eine nationale Verfassung und seinen Grenzen eine solche Ausdehnung zu geben, als er für angemessen finden wird. 7) Sowohl der Lauf der Weichsel, als deren Ausmündung bei Danzig werden für frei erklärt. Man wird eine Uebereinkunft zu treffen suchen, um den Handel zwischen den drei Staaten, Rußland, Preußen und Oestreich, sowie den beiden freien Städten, Krakau und Thorn, zu erleichtern. 8) Da der Kaiser Alexander wünscht, daß alle Polen an der Wohlthat einer nationalen Verwaltung Antheil nehmen, so wird er sich bei seinen erlauchten Verbündeten (Oestreich und Preußen) zu Gunsten deren Unterthanen von polnischer Nationalität verwenden, um Provinzial-Einrichtungen auszuwirken, welche auf die Nationalität billige Rücksichten nehmen, und den polnischen Unterthanen an der Verwaltung ihres Landes einen gewissen Antheil gewähren. 9) Die drei vertragenden Mächte, Rußland, Oestreich und Preußen, garantiren sich wechselseitig ihre polnischen Besitzungen. 10) Das Königreich Sachsen wird in der Weise und in dem Umfang, wie es der König von Sachsen besessen hat, an den König von Preußen abgetreten: dasselbe soll jedoch ein besonderes mit den preußischen Staaten vereinigtes Königreich bilden: es wird mit allen übrigen deutschen Besitzungen des Königs von Preußen zum deutschen Bunde gehören. 11) Zur Entschädigung des Königs von Sachsen soll auf dem linken Rheinufer ein besonderer Staat mit einer Bevölkerung von 700,000 Seelen gebildet werden, welcher das Herzogthum Luxemburg, einen Theil des Erzbisthums Trier, mit der Stadt gleichen Namens, den südlichen Theil des Erzstifts Köln, mit der Stadt Bonn, und die Abteien Prüm, Stavelot und Malmedy umfasset. Dieser Staat wird als Eigenthum dem Könige von Sachsen und seinen Erben übergeben. Außerdem soll der genannte König in dem ersten Rath des deutschen Reichstages (diète germanique) eine Stelle einnehmen. Die Festung Luxemburg wird für eine deutsche Bundesfestung erklärt. 12) Auch die Festung Mainz soll eine Bundesfestung sein. 13) Anbelangend die deutsche Bundesacte, so werde dieselbe auf Grundsätzen beruhen, welche dem Vereine Stärke verleihen und jedem einzelnen Staate durch eine schützende Verfassung seine öffentliche und bürgerliche Freiheit (liberté politique et civile) verbürgen. Man wird den Abschluß

der Bundesacte möglichst zu beschleunigen suchen, und zugleich sowohl die Rechte der Mediatisirten, als des Adels und aller übrigen Stände festsetzen. 14) Alle gegenwärtigen Grundgedanken werden in dem Schlußvertrage der Großmächte und den besondern Uebereinkünften, die man etwa für nöthig erachten möchte, weiter entwickelt werden.

Wenn man erwägt, daß diese Vorschläge von Rußland ausgingen, so muß man zugestehen, daß sie für ziemlich freisinnig gelten können: jedenfalls waren sie wenigstens zweckmäßiger, als die Anträge Oestreich's. Preußen gab deßhalb sogleich seine völlige Uebereinstimmung mit jenem Plane zu erkennen [7]). Um in der Gebiets-Ausgleichung weiter zu kommen, und dafür feste Anhaltspuncte zu gewinnen, übergab der Berliner Hof nunmehr am 12. Januar 1815 bei dem Wiener Congreß einen Plan zur Wiederherstellung (réconstruction) der preußischen Macht. In demselben berechnete er seine Verluste seit dem Jahre 1805 auf 4,719,480 Einwohner, wovon er nur 1,539,265 zurückerhalten, aber 3,180,215 noch gegenwärtig verloren habe. Da er noch außerdem an Hannover 180,500 und an Weimar 51,000 abtreten müsse, so belaufe sich der gesammte Verlust auf 3,411,715 Einwohner. Als Entschädigung dafür nahm nun Preußen in Anspruch: a) das Königreich Sachsen mit 2,051,240 Seelen; b) den Theil des Herzogthums Warschau, welchen Rußland nach dem oben mitgetheilten Plane an Preußen abtreten will und der eine Bevölkerung von 810,268 Einwohnern hat [8]); c) das Herzogthum Berg mit 299,877 Seelen; d) Königswinter mit 3,000; e) das Herzogthum Westphalen mit 131,888; f) Dortmund und Corvey mit 19,500; g) die Hälfte von Fulda mit 48,628 und h) auf dem linken Rheinufer das Departement der Roër mit kleinern Abtheilungen von den Departementen der Maas, des Rheines und der Mosel, zusammen mit 729,228 Einwohnern. Hiernach würde die Entschädigung Preu-

[7]) Der Plan selbst war übrigens schon im Benehmen und im Einverständniß mit dem Berliner Hofe entworfen worden.

[8]) Die Einwohnerzahl des Herzogthums Warschau ward auf 3.929,626 berechnet. Nach den Abtretungen an Preußen und nach Abzug des unbedeutenden Bezirks, welchen Oestreich zur Grenz-Berichtigung erhalten sollte, würden also noch drei Millionen an Rußland gekommen sein.

ßen's eine Bevölkerung von 4,093,629 Seelen umfassen, sohin den Verlust von 3,411,715 um 681,914 übersteigen, was im Vergleich mit dem Wachsthum von Oestreich, Holland, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt im Verhältniß zu dem Besitzstand vom Jahr 1805 gewiß nicht viel, sonach nicht unbillig genannt werden könnte.

Troz aller Gründe der Billigkeit und höheren Staatsrücksichten, welche der Berliner Hof entwickelte, beharrte der Fürst von Metternich hartnäckig bei dem Widerstand gegen den preußisch-russischen Plan. Am 28. Januar 1815 gab er in einer Sizung der Bevollmächtigten der fünf Großmächte, Oestreich, Preußen, Frankreich, Rußland und Großbritannien, eine ausführliche Note zu Protocoll, worin er einen beigefügten Gegen-Plan vertheidigte. Da nach demselben der Verlust Preußen's auf 3,400,065 Einwohner berechnet wurde, so belief sich die Abweichung von der preußischen Rechnung nur auf 11,650 und war sonach unerheblich. Auch mit dem Theile, welchen Preußen von dem Herzogthum Warschau erhalten sollte, war das östreichische Kabinet einverstanden, dagegen wollte es von Sachsen dem Könige von Preußen nur einen Theil mit einer Bevölkerung von 782,249 Einwohnern zugestehen. Im Ganzen sollte nun die preußische Entschädigung nach dem Gegen-Plan des Fürsten Metternich folgendes umfassen: a) vom Herzogthum Warschau einen Theil mit 810,268 Einwohnern; b) die verfügbaren Länder auf dem linken Rheinufer mit 1,044,156 Einwohnern; c) im Norden von Deutschland Gebietstheile mit 829,951 und d) einen Theil von Sachsen mit 782,249 Einwohnern [9]). Da hiernach der Ersaz den Verlust nur um 66,559 überstieg, so hatte der Gegen-Entwurf des Wiener Hofes für Preußen den doppelten Nachtheil, daß diesem Staate die gewünschte bessere Abrundung mittelst des Besizes von ganz Sachsen und die gehoffte billige Vergrößerung durch ein Gebiet von 681,914 Einwohnern entging.

---

[9]) Im Norden von Deutschland sollte Preußen nach dem östreichischen Gegen-Entwurf erhalten: a) die Besizungen des Prinzen von Oranien, welche gegen das Herzogthum Luxemburg ausgetauscht werden, mit 111,000 Einwohnern, b) Corvey und Dortmund mit 19,500, c) vormalige pfalz-baierische Besizungen, nämlich das Herzogthum Berg und die Herrschaft Broik mit 299,877, d) verschiedene Theile des vormaligen Königreichs Westphalen und

Ohngefähr um die Zeit, wo der Fürst Metternich seinen Gegen-Plan übergab (28. Januar 1815) waren nun die Veränderungen in den politischen Verhältnissen der Mächte eingetreten, welche den preußischen Hof bewogen, seinen Lieblingswunsch der Erwerbung von ganz Sachsen einer gütlichen Ausgleichung unter den Mächten zum Opfer zu bringen. Fürst Hardenberg zeigte daher diesen Entschluß durch eine zu Protokoll gegebene Note vom 8. Februar 1815 den Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Frankreich und Großbritannien förmlich an. In dieser Note wird von neuem die Billigkeit der Ansprüche Preußen's auf ganz Sachsen hervorgehoben und zugleich dargethan, daß die Theilung des Landes den Einwohnern selbst ungleich nachtheiliger sein müsse, wie die bleibende Einheit des Stammes als ein besonderes Königreich unter preußischer Landeshoheit. Sodann wird gezeigt, daß nicht nur die Mächte, welche in dem Kriege gegen Frankreich wesentliche Dienste geleistet, sondern auch diejenigen, denen ein solches Verdienst nicht zukommt, in den Verträgen besser bedacht würden, als Preußen, und daß der leztere Staat im Verhältniß zu seinen Leistungen durch die beabsichtigten Gebiets-Ausgleichungen ganz augenscheinlich verkürzt und unbillig behandelt würde. Je größer unter solchen Umständen die Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit des preußischen Hofes, ja die Aufopferung seiner theuersten Wünsche sei, desto mehr habe derselbe Anspruch zu machen, daß man ihm wenigstens bei der Art der Theilung Sachsen's eine billigere Rücksicht gewähre. Hierauf bewies der preußische Staatskanzler, daß nach dem östreichischen Plane die volkreichsten Städte dem Theile des Königs von Sachsen zugewiesen wurden, indem derselbe 28 Städte von 4000 bis zu 55,000 Einwohnern, im Ganzen mit einer Bevölkerung von 198,294 Seelen

Großherzogthums Berg, nämlich Rittberg (Kauniz) mit 13,000, Schauen mit 1,100, Königswinter 3000, Wied-Runkel 6,400, Linange-Westerburg und Schadeck 7,000, die Grafschaft Homburg (Wittgenstein-Berleburg) 4,300, Gimborn und Neustadt (Wallmoden) 6,500, Rheda und Gütersloche 9,674, Bentheim und das unmittelbare Gebiet von Steinfurt mit 28,000, Landskron und Rhade 5,000, die Herrschaft Wildenberg 3,000, Recklinghausen 18,000, Meppen (Arenberg) 31,000, Dülmen 9,600, Rheina und Wollbeck 10,000, Kniphausen (Bentink) 3,000, Horstmar 47,000, Salm-Salm 36,900, Salm-Kyrburg 19,100 und das Herzogthum Westphalen mit 138,000 Einwohnern; zusammen mit einer Bevölkerung von 829,951 Seelen.

erhalten soll, während Preußen nur 8, und zwar die größte bloß mit 6,100 Einwohnern, im Ganzen lediglich mit einer Bevölkerung von 42,727 Seelen empfange. Eben so seien die blühendsten, reichsten und glücklichsten Gegenden dem Könige von Sachsen zugetheilt, so daß die armen Sachsen, welche unter die Herrschaft von Preußen kommen sollen, mit Schmerz an die von ihnen abgerissenen schönen Länder denken müßten. Gestützt auf solche Gründe, forderte der Fürst von Hardenberg, daß man mindestens die Stadt Leipzig dem preußischen Antheil zuweise, und zugleich in einiger anderer Beziehung den leztern Theil billiger ausstatte. Was Leipzig anbetreffe, so forderten dreifache Gründe die Ueberweisung der Stadt an Preußen; 1) sei es doch nur billig, daß Friedrich Wilhelm III. von den Hauptstädten Sachsen's wenigstens eine erhalte; 2) liefen die vorzüglichsten Verbindungsstraßen der preußischen Staaten durch Leipzig; und 3) sei diese Stadt für den Handel jener Staaten nothwendig, um der Hauptmarkt für die preußischen Fabriken zu werden. Auch der besondere Vortheil von Leipzig gebiete die Vereinigung der Stadt mit Preußen, da Friedrich Wilhelm III. durch liberale Bestimmungen den Handel Leipzig's aus allen Kräften fördern werde.

Obgleich nun der Berliner Hof seine Wünsche in Betreff dieses wichtigen Handelsplazes mit vieler Wärme unterstüzte, so ließ er durch die Note vom 8. Februar 1815 dennoch durchleuchten, daß er wegen des fraglichen Gegenstandes allein die Sache nicht auf die Spize treiben, vielmehr im äußersten Falle auch den Anspruch auf Leipzig fallen lassen wollte. Dagegen bestand er auf einer andern billigen Verbesserung seines Antheils an Sachsen, und zwar auf dieser mit Ernst. Fürst Hardenberg übergab nämlich in der Sizung des Congresses vom 8. Februar 1815 einen weiteren Ausgleichungsentwurf, wodurch er von Sachsen ein Gebiet mit 855,305 Einwohnern in Anspruch nahm. Dieser Vorschlag überstieg den östreichischen sohin nur um eine Seelenzahl von 73,096. Damit die große Mäßigung des preußischen Hofes und die augenscheinliche Billigkeit seiner Ansprüche noch deutlicher gezeigt werde, bemerkte der Fürst von Hardenberg, daß nach den beabsichtigten Gebietsausgleichungen Oestreich im Vergleich mit seinen Besizungen vom Jahre 1805 eine Bevölkerung von 733,476 Seelen gewinne, daß noch außerdem ein Be-

fitzthum mit 1,027,864 Einwohnern seinen beiden jüngern Linien überlassen werden sollte, welches gleichfalls zur Vergrößerung der östreichischen Macht diene, und daß die leztere also eigentlich um eine Bevölkerung von 1,761,340 Seelen sich vermehre. Preußen vergrößere sich dagegen, auch bei der Bewilligung der oben bemerkten Verbesserung seines Antheiles an Sachsen, im Ganzen doch nur um 41,630 Einwohner. Deßhalb erklärte der Fürst von Hardenberg in der Sizung vom 8. Februar 1815 mit Festigkeit, daß der preussische Hof, wenn man auch seinen billigen Wunsch in Ansehung von Leipzig nicht gewähren wolle, wenigstens auf der hier geforderten, unbedeutenden Verbesserung seines Antheils an Sachsen unwiderruflich bestehe. Hiernach sollte der Theil des Königs Friedrich Augusts eine Bevölkerung von 1,182,868 und jener Preußen's eine Einwohnerschaft von 855,305 Seelen umfassen.

In Folge dieser Erklärung äußerte der Fürst Metternich noch in der Sizung vom 8. Februar, daß er zwar dem Entschluß seines Gebieters, des Kaisers Franz I., nicht vorgreifen könne, dessenungeachtet schon im Voraus die Versicherung ertheilen zu dürfen glaube, daß der lezte Vorschlag des Berliner Hofes die Zustimmung des Kaisers erhalten werde. Das gab schon genügend zu erkennen, daß an jener Einwilligung nicht mehr zu zweifeln sei, mithin über die schwierigste Frage des Congresses eine gütliche Einigung zu Stande kommen werde. Man ernannte darum auch sogleich einen Ausschuß, um die Puncte der Gebietsausgleichung, über welche man bis jezt übereingekommen sei, in Artikel zu fassen. In der Sizung vom 10. Februar erklärte der Fürst von Metternich wirklich, daß der Kaiser Franz I. dem preußischen Entwurfe vom 8. Februar über die Wiederherstellung des Königreichs seine Zustimmung ertheilt habe.

Obgleich also der Berliner Hof auch rücksichtlich Leipzigs nicht durchzudringen vermochte, so kam dennoch über die Hauptgrundlage der Theilung Sachsen's und der Ausstattung der preußischen Monarchie überhaupt nunmehr bald eine Uebereinkunft zu Stande. Hiernach sollte Preußen erhalten: 1) von den vormaligen polnischen Provinzen, a) Westpreußen und den Netz-Bezirk in den Grenzen, welche sie vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Tilsit hatten, b) die Städte Danzig und Thorn, leztere mit einem neu bestimmten Gebiete, welches den ehemaligen einspringenden Winkel zwischen West-

preußen und dem Thorn zunächstliegenden Theil des Netz-Bezirks ausfüllt, c) vom ehemaligen Großpolen denjenigen Theil, welchen die Gewässer längs der Linie von der polnisch bleibenden Stadt Wilczin, an der Grenze des Netz-Districts, über Powidz, Slupze, Peisern, Kalisch, Grabow, bis an die schlesische Grenze, in der Nähe der Stadt Pitschen, auf eine natürliche Weise abschneiden. Kalisch mit seinen nächsten Umgebungen bleibt jedoch bei Polen. 2) Für die in Polen und Deutschland abgetretenen Länder (unter andern Ansbach und Baireuth) erhält Preußen: a) einen Landstrich auf dem linken Rheinufer mit folgender Abmarkung: Die Maas verbleibt mit beiden Ufern bei Holland und Belgien. Ungefähr eine Stunde davon beginnt das preußische Gebiet und zieht von Genep nach Sittard, doch so, daß beide Städte außerhalb der preußischen Grenze liegen. Die leztere folgt dann der Abmarkung zwischen den Herzogthümern Limburg und Jülich bis in die Gegend von Aachen, und zwar so, daß auch die bei Herzogenrath hervorragende Spize noch an Preußen fällt. Aachen, sowie die Kantone Eupen, Malmedy und Sct. Vith werden preußisch, und bilden auf dieser Seite die Grenze. Im vormaligen Wälder-Departement bezeichnen die Oure, Süre und Mosel, dann die Saar bis Conz einschließlich die Abmarkung, aber so, daß die Städte Vianden und Echternach ausserhalb fallen. Von der Saar oberhalb Conz geht der Grenzzug quer über den Hundsrücken bis an die Glan, Lauterecken gegenüber, so daß Hermeskeil innerhalb und Birkenfeld außerhalb der preußischen Linie fällt. Sodann folgt der Grenzzug dem Laufe der Glan und Nahe, Meisenheim und Creuznach vorbei, und endigt bei dem Ausfluß der Nahe in den Rhein. b) In Westphalen und am rechten Rheinufer empfängt Preußen: Corvey, Dortmund, das Herzogthum Westphalen, das Herzogthum Berg mit den darin gelegenen, vormals kölnischen Besizungen, und die alten Erbländer des Prinzen von Oranien, Diez, Hadamar, Beilstein, Dillenburg und Siegen. c) Endlich erhält es von Sachsen denjenigen Theil, welchen eine Linie abschneidet, nach der die Städte Seidenberg an der böhmischen Grenze, Reichenbach zwischen Görlitz und Bautzen, Wittichenau, Ortrand, Mühlberg, mit dem geraden Weg über Merzdorf und Gröbeln zwischen beiden, Schilda, Eilenburg, Skeuditz, Altranstädt, Lützen und der ganze Floßgraben jenseits der weißen Elster, an Preußen fallen, und die

sich, das Stift Zeitz einschließend, bei der Stadt Luckau im Altenburgischen endigt. Der ganze Neustädter Kreis, das kursächsische Henneberg, und die sächsischen Enclaven im Reußischen fallen auch an Preußen [10]).

Im Einzelnen mochten über diese Gebietsbestimmung oder über die Berichtigung der Grenzen noch weitere Erörterungen stattfinden, und selbst Veränderungen vorgenommen werden, doch über die Hauptgrundsäze in Betreff der Wiederherstellung der preußischen Monarchie war man einig; die nächste wichtige Frage betraf sohin Polen.

Lord Castlereagh hatte am 12. Januar 1815 ein Rundschreiben an die Minister der Großmächte erlassen, worin er wiederholt auf die Gefahren aufmerksam machte, welche aus der abermaligen Vergrößerung Rußland's in Polen für das europäische Gleichgewicht entspringen könnten. Darum bleibe es, fügte er bei, der beständige lebhafte Wunsch seines Hofes, daß in Polen ein unabhängiger Staat mit größerer oder geringerer Gebietsausdehnung errichtet werde,

[10]) Im Ganzen wurden von dem Königreich Sachsen an Preußen abgetreten: a) der Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern, deßgleichen Baruth und Walter-Nienburg, umfassend eine Bevölkerung von 121,299 Einwohnern, b) der Thüringer Kreis mit Stolberg und Edeleben, zählend eine Bevölkerung von 161,325 Seelen, c) der Neustädter Kreis mit 38,949 Einwohnern, d) ein Theil des Meißner Kreises, insbesondere die Aemter Senftenberg, Finsterwalde, Mühlberg und Torgau, sowie ein Theil des Amtes Grossenhain mit 48,414, e) ein Theil des Leipziger Kreises, nämlich die Aemter Eulenburg, Düben, Delitsch und Zörbitz mit 43,182, f) vom voigtländischen Kreis die reußischen Enclaven mit 1,500 Einwohnern, g) die Niederlausitz mit Dobrilugk und Samenwalde, umfassend eine Bevölkerung von 143,921 Seelen, h) das Fürstenthum Querfurt mit 24,536, i) die Stifter Zeitz und Naumburg mit 34,487, k) der sächsische Antheil an der Grafschaft Mannsfeld mit 28,060, l) der sächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg mit 24,740, m) ein Theil der Oberlausitz mit 151,586, und endlich n) ein Theil des Stifts Merseburg mit 33,306 Einwohnern, zusammen mit einer Bevölkerung von 855.305 Seelen.

Dagegen behielt der König von Sachsen: a) den erzgebirgischen Kreis mit 452,464 Einwohnern, b) einen Theil des Meißner Kreises mit 247,945, c) einen Theil des Leipziger Kreises mit 206,917, d) den größten Theil des Voigtländer Kreises mit 88,639, e) die Bergämter mit 6,800, f) einen Theil der Oberlausitz mit 169,879, und endlich g) einen Theil des Stiftes Merseburg mit 10,000 Einwohnern, zusammen eine Bevölkerung von 1,182,744 Seelen.

der durch eine besondere Dynastie zu regieren sei und zwischen Rußland, Preußen und Oestreich eine Mittelmacht bilde. Allein das Kabinet von Sct. Petersburg hatte bestimmt erklärt, daß es von seinem Anspruch auf den ungleich größern Theil des Herzogthums Warschau nicht abgehen werde. Seinen ersten Vorschlag vom 31. December 1814, welchen wir oben vollständig mitgetheilt haben, hatte es später nur dahin abgeändert, daß Thorn, anstatt für eine freie Stadt erklärt zu werden, an Preußen fallen soll: auch zu Gunsten Oestreich's mochte man rücksichtlich der bessern Berichtigung der Grenzen vielleicht noch einige Abtretungen im Kleinen bewilligen, doch weiter wollte sich der russische Kaiser nicht treiben lassen. Insbesondere bestand er unwiderruflich darauf, daß er aus dem Herzogthum Warschau und der Gesammtheit oder einem Theile seiner übrigen polnischen Besizungen ein besonderes Königreich unter russischer Herrschaft errichten wolle. Da Preußen ihn hierin unterstüzte, und auch Oestreich aus den Gründen, welche wir entwickelt haben, einen ernstlichen Widerstand nicht leisten wollte, so erklärte Lord Castlereagh, daß unter diesen Umständen Großbritannien ebenfalls nicht weiter sich widersezen könne: es bleibe ihm sohin nichts anderes mehr übrig, als den Wunsch auszusprechen, daß aus der Errichtung jenes Königreichs Polen unter russischer Herrschaft die Gefahren, welche daraus für die Ruhe des Nordens und das Gleichgewicht Europa's entspringen können, nicht wirklich eintreten möchten. Um indessen die öffentliche Ruhe in allen den Provinzen, welche das alte Königreich Polen gebildet haben, zu sichern, so empfehle der Hof von Sct. James wenigstens dringend billige Rücksichten gegen die Polnische Nationalität und auch die Bewilligung freierer Institutionen für die Polen.

Auf diese Note erwiederten die russischen Bevollmächtigten am 19. Januar, daß ihr Gebieter mit den liberalen Grundsäzen des englischen Hofes rücksichtlich der Behandlung der Polen ganz einverstanden sei, und dieselben, soweit es die Umstände erlauben, um so bereitwilliger vollziehen lassen werde, als er schon aus eigenem Antriebe solche Absichten gefaßt hatte. Durch eine Erwiederungs-Note der preußischen Bevollmächtigten vom 30. Januar und der östreichischen vom 21. Februar 1815, erklärten beide, daß ihre Höfe ebenfalls mit den liberalen Vorschlägen Großbritannien's in Be-

ziehung auf die Behandlung der Polen einverstanden seien [11]). Aus der Note der östreichischen Bevollmächtigten ergab sich zugleich, daß auch der Wiener zu der Vereinigung des größten Theiles des Herzogthums Warschau mit Rußland bereits seine Zustimmung ertheilt hatte. So war man denn auch über diese schwierige Frage in der Hauptsache einig. In der Sizung vom 21. Februar wurde das Rundschreiben des Lord Castlereagh vom 12. Januar 1815 mit den Antworten der Höfe von Rußland, Oestreich und Preußen dem Protocolle beigefügt, und die mündlichen Conferenzen sodann 14 Tage lang unterbrochen.

Erst am 6. März fand wieder eine Sizung statt, und in dieser zeigte der Fürst Metternich die erfolgte Ankunft des Königs von Sachsen in Preßburg mit dem Vorschlage an, daß von Seite der fünf Großmächte dem König Friedrich August die beschlossene Theilung von Sachsen unverzüglich mitgetheilt und dessen Einwilligung ausgewirkt werden möge. In Gemäßheit dieses Antrages wurde der Fürst von Metternich von den übrigen Bevollmächtigten eingeladen, im Namen der fünf Großmächte zu dem König Friedrich August sich zu verfügen, demselben die Beschlüsse des Congresses über die Theilung Sachsen's vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. In der Sizung vom 7. März wurde dem Fürsten Metternich, nach seinem Wunsche, bei jenem Geschäfte der Lord Wellington [12]) im Namen

---

[11]) In der öftreichischen Antwortsnote vom 21. Februar war abermals scharf hervorgehoben, daß der Wiener Hof die Errichtung eines unabhängigen Königreichs Polen mit einer nationalen Regierung und Dynastie jedem andern Auskunftsmittel vorgezogen haben würde, ja man ging bei dieser Gelegenheit sogar bis zur Anerbietung von Opfern zu Gunsten der Errichtung eines solchen Königreichs. Es heißt nämlich dort: „La marche que l'Empereur d'Autriche a suivi dans les importantes négociations qui viennent de fixer le sort du Duché de Varsovie, ne peut avoir laissé de doute aux Puissances que non seulement le rétablissement d'un Royaume de Pologne, indépendant et rendu à un gouvernement national Polonais, eût complètement satisfait aux voeux de S. M. Impériale, mais qu'Elle n'eût pas même regretté de plus grands sacrifices pour arriver à la restauration salutaire de cet ancien ordre de choses.“ Diese Erklärung war allerdings sehr schön, allein die angebotenen Opfer würden sich gleichwohl nicht auf die Herausgabe des östreichischen Antheils an Polen erstreckt haben.

[12]) Inzwischen war nämlich Lord Castlereagh durch seinen Hof vom Congreß abberufen und Lord Wellington an seine Stelle gesezt worden.

England's und Fürst Talleyrand im Namen Frankreich's beigefügt. Hierauf begaben sich sofort jene drei Staatsmänner zu dem Könige Friedrich August nach Preßburg, legten demselben die Beschlüsse des Congresses über die Theilung Sachsen's vor und luden ihn zur Ertheilung seiner Zustimmung ein. Der König zeigte sich über die ihm vorgelegten Beschlüsse sehr betrübt und war zur Unterwerfung keineswegs geneigt, sondern suchte vielmehr in Privataudienzen die drei Abgesandten einzeln zu andern Plänen zu stimmen. Da das mißlang, so empfing er die Abgeordneten der drei Großmächte zwar gemeinschaftlich in einer Audienz, ließ ihnen jedoch durch seinen Minister, den Grafen von Einsiedel, eine Note vom 11. März übergeben, worin er gegen die ihm mitgetheilte Beschlüsse des Congresses Einsprache erhob. Darin war ausgeführt, daß man ohne die Zustimmung des Königs nicht über seine Länder verfügen könne, daß er wegen seiner früheren Gefangenschaft an den Verhandlungen des Congresses nicht Theil nehmen konnte, jezt hingegen dazu bereit sei, da durch die Wiedererlangung der Freiheit jenes Hinderniß beseitiget ward. Man müsse darum vor allem mit dem König selbst unterhandeln, und deßhalb fordere derselbe, daß man seinen Bevollmächtigten bei dem Congresse zulasse und mit diesem alle Interessen wieder von vornen an erörtere. Dabei nehme der König dankbar die Vermittlung der Mächte an, welche sich bisher für ihn verwendet hätten. Durch die leztere Bemerkung wurden die drei Abgesandten veranlaßt, schon vor ihrer Rückreise nach Wien sogleich eine Gegennote zu übergeben, um allenfallsigen Irrthümern vorzubeugen. Darin erklärten sie, daß der Graf von Einsiedel den Sinn ihrer Erklärung mißverstanden zu haben scheine: denn die Vermittlung, welche der Kaiser von Oestreich dem König von Sachsen angeboten habe, beziehe sich nur auf untergeordnete Puncte, keineswegs aber auf die Beschlüsse über die Art der Theilung Sachsen's, welche von dem Congresse bereits unwiderruflich gefaßt worden seien: darum könne auch die angebotene Vermittlung nach der ausdrücklichen Erklärung des Wiener Hofes nicht eher Plaz greifen, als bis der König Friedrich August sich jenen Beschlüssen unbedingt unterworfen habe.

Bei ihrer Rückkehr nach Wien statteten der Fürst von Metternich, der Lord Wellington und der Fürst Talleyrand dem Congresse in der Sizung vom 12. März über das Ergebniß ihrer Sendung aus-

führlichen Bericht ab, indem sie zugleich sowohl die Note des Grafen Einsiedel vom 11. März, als ihre augenblickliche Antwort darauf überreichten. Sämmtliche Bevollmächtigte der Großmächte beschlossen sodann, 1) daß der Theil von Sachsen, welcher dem König Friedrich August zugedacht sei, nicht eher von ihm in Besiz genommen werden könne, als bis er die Beschlüsse des Congresses einfach und unbedingt angenommen habe, 2) daß vorher von Unterhandlungen mit einem seiner Bevollmächtigten keine Rede sein könne, 3) daß die angebotene Vermittlung Oestreich's sich nur auf untergeordnete Puncte beziehe, 4) daß unverzüglich zur wirklichen Trennung der beiden Theile von Sachsen, wie sie von dem Congresse angeordnet worden sei, geschritten werden, demnach 5) der König von Preußen von dem ihm zugewiesenen Theil als unwiderruflichem Eigenthum sofort Besiz ergreifen und 6) derjenige Theil, welcher dem Könige Friedrich August zugedacht sei, vorläufig unter preußischer Verwaltung bleiben soll.

Endlich verwahrte sich der Congreß auch gegen die Behauptung des Grafen Einsiedel in der Note vom 11. März, daß der König von Sachsen wider seinen Willen durch die Gewalt der Umstände zur Unterstüzung Napoleon's (im Frühling und Sommer 1813) gezwungen und an der Ausführung seines eifrigen Verlangens gehindert worden sei, den verbündeten Mächten sich anzuschließen. Die Minister der verbündeten Mächte zeigten vielmehr, daß der König Friedrich August aus freiem Willen und mit Freuden im Bunde mit Frankreich geblieben und die Antheilnahme an der Befreiung Deutschland's hartnäckig verweigert habe. Darum beschlossen sämmtliche Bevollmächtigte eine Note zu entwerfen, worin das Benehmen des Königs von Sachsen der Wahrheit gemäß geschildert werde, damit die öffentliche Meinung von Europa durch falsche Angaben nicht irre geführt würde.

In Folge der Ausgleichung der polnischen und der sächsischen Frage gestand man im Wesentlichen auch die Entwürfe zu, welche Großbritannien in Beziehung auf die Niederlande, oder die Vergrößerung Holland's durch die Erwerbung von Belgien, durchzusezen entschlossen war. Ebenso bewilligte man in der Hauptsache die Forderungen Oestreich's in Ansehung der Länder, welche sich diese Macht in Italien sichern wollte: — der europäische Congreß näherte sich

also sichtbar einer allgemeinen Einigung über die schwierigsten Fragen, und einer schließlichen, gütlichen Uebereinkunft über sämmtliche Gegenstände der Verhandlungen. Jede der vier Großmächte, welche bei den Gebiets-Ausgleichungen unmittelbar betheiligt waren, mußte sich freilich zu mancher Nachgiebigkeit bequemen, und vielleicht war keine mit dem Ergebniß des Congresses recht zufrieden: in Frankreich glaubte man darum häufig, daß eine solche Wendung hauptsächlich durch die französischen Bevollmächtigten bei dem Congreß herbeigeführt worden sei, und daß Frankreich überhaupt wieder einen mächtigen Einfluß auf die Schicksale Europa's ausgeübt habe; indessen eine solche Meinung ist geschichtlich durchaus nicht haltbar. Schon die Uebereinkunft, welche in der vorläufigen Conferenz der Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen am 22. September 1814 getroffen worden war und Frankreich von der Berathung über die Gebiets-Vertheilungen ganz ausgeschlossen hatte, widerlegt jene Meinung. Thatsächlich suchten zwar die französischen Bevollmächtigten eine Stimme oder Meinung bei jenen Gebietsfragen geltend zu machen, es kam sogar ein Bundesvertrag zwischen Frankreich, England und Oestreich zu Stande; dessenungeachtet entschieden Rußland und Preußen in überwiegender, ja fast souverainer Weise über die Haupt-Ergebnisse des Congresses. Eine kurze Uebersicht des wichtigsten Verlaufes der Unterhandlungen beweist das.

Rußland forderte unwandelbar das Herzogthum Warschau und wollte nur einen kleinen Theil davon an Preußen überlassen. Vermochte nun Frankreich, welches entschieden gegen jene Maaßregel ankämpfte, dieselbe zu verhindern? Nein, nicht Frankreich, nicht einmal die Vereinigung von Frankreich, England und Oestreich konnte jene Vergrößerung Rußland's verhindern! Wer vermochte das? Preußen! Wenn diese Macht von Rußland abgefallen wäre, so würden Oestreich und England dem Kaiser aller Reußen das Herzogthum Warschau niemals zugestanden, sondern lieber den Krieg gewählt haben: nur der Anschluß Preußen's an Rußland ließ sie den Kampf scheuen und bewog sie zur Nachgiebigkeit in der polnischen Frage. Hätte der Berliner Hof den russischen in jener Frage verlassen, so würde er auch seinen Anspruch auf ganz Sachsen durchgesezt haben, es würde demnach wiederum eine Maaßregel ergriffen

worden sein, gegen welche sich Frankreich so sehr sträubte. Daß endlich der König von Sachsen den größern Theil seines Landes behielt, hatte seinen Grund nicht in der Fürsprache Frankreich's, sondern in der Erbitterung Oestreich's und England's gegen Preußen, welche sich nun an der lezteren Macht wegen der Unterstüzung rächen wollten, welche dieselbe dem russischen Hofe in der polnischen Frage leistete. Auch die Zugeständnisse des Congresses zu Gunsten Großbritannien's in der niederländischen und zu Gunsten Oestreich's in den italienischen Angelegenheiten liefen ganz gegen die Interessen und die Wünsche Frankreich's: allenthalben zeigte sich folglich der Einfluß der lezteren Macht als gänzlich nichtig.

Dagegen trat nach der Einigung der Großmächte über die Haupt-Gegenstände der Berathung in allgemein politischer Beziehung unerwartet ein Ereigniß ein, welches die Augen des Congresses und von ganz Europa wieder auf Frankreich richtete, aber nicht auf die Regierung in Paris, nicht auf deren Bevollmächtigte in Wien, den Fürsten Talleyrand und dessen Collegen, sondern auf die französische Nation und Armee. Während der ersten sieben Tage im März 1815, gerade zur Zeit also, wo man über die Hauptpuncte der Gebiets-Vertheilung sich vereinigt hatte, traf in Wien eine erschütternde Nachricht ein,...... die Botschaft nämlich, daß Napoleon Elba plözlich mit allen seinen Truppen und Begleitern verlassen habe! Napoleon von Neuem in Bewegung? Was soll das bedeuten? Welche unermeßliche Folgen können an ein solches Ereigniß sich knüpfen? Der Congreß in Wien erstaunte, ja wir nehmen keinen Anstand zu sagen, er erschrack, und fortan war seine Aufmerksamkeit, wie seine Thätigkeit vornehmlich dem Unternehmen Napoleon's und dessen möglichen Folgen gewidmet. Beides war auch nothwendig; denn das unerwartete Ereigniß mochte nach Umständen alle Verhältnisse Europa's wieder verändern. Offenbar konnte wenigstens ein neuer Feldzug gegen Frankreich nothwendig werden, und ein solcher nicht nur eine wesentliche Veränderung der Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich zur Folge haben, sondern zugleich auch für die künftige Verfassung Deutschland's neue Aussichten eröffnen. Eben so gut war die Möglichkeit gegeben, daß in Folge eines neuen Friedensschlusses mit Frankreich eine neue Gebiets-Vertheilung nothwendig werde: die Landung Napoleon's in Frankreich mochte sohin auf

den weitern Verlauf des Wiener Congresses sowohl in Ansehung der europäischen Angelegenheiten, als rücksichtlich der deutschen Verfassungsfrage einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluß ausüben. Aus allen diesen Gründen müssen wir, vor der Berichterstattung über die schließliche Erledigung der sächsischen Angelegenheit, erst die Ursachen, sowie die näheren Umstände der Landung Napoleon's im Frankreich darstellen.

Sechstes Hauptstück.

Rückkehr Napoleon's nach Frankreich.

(Februar und März 1815.)

Als die Bourbonen in Frankreich nach zweiundzwanzigjähriger Verbannung auf den Thron ihrer Väter zurückgekehrt waren, so fanden sie die Behauptung der Regierung schwieriger, als sich die Wiedererlangung derselben gezeigt hatte. Durch ein seltenes Zusammentreffen glücklicher Umstände und den Drang der Begebenheiten selbst war Ludwig XVIII., wie im Fluge, auf die Höhe des Thrones getragen worden: kaum war aber die Wiederherstellung des alten Königshauses (Restauration) vollendet, der Pariser Friede abgeschlossen und Frankreich von den verbündeten Heeren geräumt, als eine Masse von Schwierigkeiten und Gefahren den Thron Ludwig's XVIII. umgaben. Es war vornehmlich die Ueberraschung des französischen Volkes, durch den reißenden Lauf der Ereignisse, und das gleichgültige Gewährenlassen desselben bei der Verfügung über die Regierung, welchen man, nächst dem Schuze der fremden Mächte, die Wiederherstellung der Bourbonen zu verdanken hatte. Nach der Vollendung des Ereignisses kam nun das Volk zu sich und betrachtete die Art, die Grundsäze und das Gebahren der neuen Herrscher genauer. Das erste Ergebniß dieser Untersuchung bestand darin, daß den Franzosen die neue Königsfamilie als der Nation ganz ungleichartig, gleichsam als etwas Fremdes, beinahe Antinationales verkam. Natürlich hatten die Bourbonen die Erinnerungen an das geschichtliche Ansehen ihres Hauses und dessen hohen Rang, nicht minder die Erinnerung an die Pracht und die Zierlichkeit des Hofes



von Versailles auch in der Verbannung festgehalten, natürlich brachten sie auch ihre gewohnten Sitten, Gebräuche und Anschauungsweise zurück und gingen offen oder im Geheimen mit der Absicht um, das Wesen der alten französischen Monarchie mit ihrem glänzenden Hofe, dem feinen Adel und der reichen Geistlichkeit wenigstens annähernd wieder herzustellen. Alle solche Gedanken und Bestrebungen mußten jedoch dem Charakter des gegenwärtigen Geschlechts von Frankreich im höchsten Grade widersprechen, denn in Folge der Staatsumwälzung war die Achtung vor dem Adel und selbst der Geistlichkeit bedeutend gesunken, die Aristokratie bis an die Wurzeln erschüttert und ein gewisser heftiger Drang nach Gleichheit oder vielmehr nach der ausschließenden Herrschaft des Mittelstandes (Bourgeoisie) allgemein verbreitet worden. Von der Wiedereinsezung der Bourbonen befürchtete man nach deren Geschichte die Begünstigung des Adels und der Geistlichkeit, sohin ein Ankämpfen wider die alleinige Herrschaft des Bürgerstandes: viele Franzosen hatten noch überdieß Güter des Adels erworben, welche während der Revolution verkauft worden waren: die zahlreichen Besizer solcher Güter besorgten nun auch die Zurückforderung derselben und geriethen in Unruhe. Alle diese Verhältnisse erregten unter der Bevölkerung Unbehagen und Mißtrauen gegen die neue Königsfamilie.

Ludwig XVIII. selbst war nicht ohne Einsichten und besonnene Staatsklugheit: er überzeugte sich daher schon vor dem Antritt der Regierung, daß eine unbedingte Rückkehr zu den alten Herrscher-Grundsäzen unmöglich sei, sondern daß man vielmehr dem großen Umschwung der Dinge während der Staatsumwälzung, sowie dem gänzlich veränderten Charakter der Nation und des Zeitgeistes Rechnung tragen, demnach zu freisinnigen Verfassungs-Grundsäzen sich bekennen müsse. Bei seiner Ankunft in Frankreich gab er darum schon von Sct. Ouen aus am 2. Mai 1814 das feierliche Versprechen, daß 1) die repräsentative Regierung aufrecht erhalten und, wie sie gegenwärtig besteht, in zwei Staatskörper, den Senat und das aus den Deputirten der Departements gebildete Haus, eingetheilt werden soll, 2) die Steuer nur nach freier Bewilligung erhoben werden könne, 3) die öffentliche und Privat-Freiheit gesichert, 4) Preßfreiheit mit Vorbehalt der nöthigen Schuzmaaßregeln für die öffentliche Ruhe bewilliget, 5) Freiheit des Gottesdienstes ver-

bürgt, 6) das Eigenthum für heilig und unverlezlich erklärt werden müsse, daß 7) die Minister verantwortlich sind und von dem einen der gesezgebenden Häuser angeklagt, von dem andern hingegen gerichtet werden können, daß 8) die Richterstellen auf Lebenszeit verliehen und die Gerichte unabhängig sein sollen, daß 9) die Staatsschuld gewährleistet (garantirt), 10) die Ehrenlegion beibehalten, 11) jeder Franzose zu Civil- und Militairstellen zugelassen und endlich 12) kein Individuum wegen seiner Meinungen und geäußerten Gutachten in Anspruch genommen oder verfolgt werden soll. Sowohl diese Grundlagen der Verfassung, als die leztere selbst, welche später aus ihnen hervorging, gewährten dem französischen Volke ungleich mehr, als ihm Napoleon jemals zuließ oder jemals erlaubt haben würde; dessenungeachtet behauptete sich bei der unendlichen Mehrheit der Franzosen die Meinung, ja selbst die tief gewurzelte Ueberzeugung, daß die Bourbonen einer volksthümlichen Regierung abgeneigt seien, und auf Begünstigung des Adels und der Geistlichkeit, sowie überhaupt auf die allmälige Wiederherstellung der alten Herrscherweise (ancien régime) oder der Hof- und Adelsmacht sinnen. Der Ausdruck: „ancien régime" kam nun in Frankreich ganz allgemein in Gebrauch, regte das Volk auf und entzündete schon sichtbar einen tiefen Haß gegen die Bourbonen und deren Begleiter, welcher gar leicht zur Leidenschaft übergehen konnte.

Es scheint auffallend zu sein, daß die Franzosen mit einem Male wieder so eifersüchtig auf Bewahrung der Volksfreiheit wurden, während sie doch von Napoleon so gänzlich unterdrückt worden waren; allein dieser blendete durch seine Siege, genoß die unbedingte Anhänglichkeit der Armee in den Zeiten des Glückes und führte eine starke Regierung. Dagegen hatten die Bourbonen keine Siege, überhaupt keine Art von ungewöhnlicher persönlicher Auszeichnung aufzuweisen, und waren auch der starken Regierung Napoleon's nicht fähig. So kam es denn, daß das französische Volk, welches den Despotismus des Kaiserreichs so lange ruhig ertragen hatte, nach der Rückkehr der schwachen Bourbonen plözlich wieder den alten Revolutions-Ideen sich näherte, mit den Zugeständnissen Ludwig's XVIII., welche im Verhältnisse zu dem Regierungssystem Napoleon's als überaus freisinnig erschienen, gleichwohl unzufrieden blieb und zu einer planmäßigen (systematischen) Opposition wider

die Bourbonen sich anschickte. Was die verkauften Güter des Adels anbetraf, so hatte Ludwig XVIII. zur Beruhigung der Erwerber und zur Beseitigung aller Besorgnisse schon in der Erklärung vom 2. Mai 1814 aus St. Ouen feierlich versprochen, daß der Verkauf der Nationalgüter unwiderruflich bleiben solle, dessen ungeachtet behauptete sich das Mißtrauen, und da die Käufer der Nationalgüter nicht nur sehr zahlreich waren, sondern auch großen Einfluß auf das übrige Volk besaßen, so erweiterte sich durch deren aufregende Einflüsterungen fortwährend die Kluft zwischen der Nation und dem wiederhergestellten Königshaus. Besondere Umstände verschlimmerten noch dieses üble Verhältniß.

Zuvörderst hielt sich der französische Nationalstolz für gekränkt, daß die Bourbonen erst mit den Heeren der fremden Mächte nach Frankreich zurückgekehrt waren, und auch die Wiedereinsezung auf den französischen Thron hauptsächlich den auswärtigen Souverainen zu verdanken hatten. Das vergaßen ihnen die Franzosen niemals, und während des langen parlamentarischen Kampfes, welchen die liberale Opposition gegen die wiederhergestellte Regierung unterhielt, fingen die heftigsten und feindseligsten Reden oder Aufsäze stets mit dem Vorwurfe an, daß die Bourbonen an der Spize der fremden Bajonette ihren Einzug in Frankreich gehalten hätten, also durch das Ausland der Nation aufgedrungen worden wären. Hiernächst trugen auch die Mißgriffe eines bedeutenden Theiles des alten Adels zur Vermehrung der Kluft zwischen der Nation und dem Königshause wesentlich bei. Unter dem alten Adel gab es nämlich eine überspannte Richtung, welche die staatskluge Besonnenheit Ludwig's XVIII. durchaus nicht theilte, und folglich dem großen Einflusse der Revolution auf die Gesinnungen und den Character der Nation, sowie der bedeutenden Veränderung aller Verhältnisse, ja des Zeitgeistes selbst, nicht die mindeste Rücksicht erweisen wollte. Diese eben so verblendete als hochfahrende Richtung der alten Aristokratie verlangte nicht nur die Wiedereinsezung des Adels in alle seine Güter und Rechte, sondern auch die Wiedereinführung übertriebener Vorrechte desselben, mithin die Erneuerung der absoluten Monarchie, des alten Hoflebens, und aller Mißbräuche, aus denen endlich die Staatsumwälzung hervorgegangen war. Es muß anerkannt werden, daß sowohl der König, als ein ansehnlicher Theil

des Adels, welcher hellsehender und unterrichteter war, jene überspannten Forderungen der aristokratischen Ultra entschieden mißbilligte, und der Wirksamkeit dieser Partei sich widersezte; indessen das Volk ist bei aufgeregten Leidenschaften nie gerecht, und so stellte man nur die Narrheiten der Ultra's, wie die überspannten Mitglieder des alten Adels bald vorzugsweise genannt wurden, recht hell in's Licht, ohne der Mäßigung des Königs und der verständigen Edelleute Rechnung zu tragen. Man schrieb vielmehr die ausschweifenden Forderungen der Ultra's der Wiederherstellung der Bourbonen überhaupt zu, und auch das vermehrte die Erbitterung des Volkes gegen die neue Regierung. Das Uebel griff um so bedenklicher um sich, da der Bruder und künftige Nachfolger des Königs, der Graf von Artois, den unermeßlichen Staatsfehler beging, für die aristokratischen Ultra Partei zu ergreifen, oder ihnen wenigstens entschiedene Vorliebe zu zeigen.

Zu allem dem kam noch der wichtige Umstand, daß die neue Regierung an sich schon, also auch unter der Voraussezung, daß sie selbst oder ihre Anhänger keine Fehler begingen, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. In Begleitung der Bourbonen kehrten die alten treuen Edelleute nach Frankreich zurück, welche die Verbannung mit der königlichen Familie getheilt, und in dem langen Zeitraum von 22 Jahren so unendlich viel gelitten hatten. Es war natürlich, daß diese von der neuen Regierung Rücksichten und Belohnungen erwarteten, und es ist auch unläugbar, daß nach den Geboten der Billigkeit und den Pflichten der Dankbarkeit die Bourbonen jene Erwartungen nicht ganz und gar täuschen durften. Mochte aber der König bei der Bewilligung von Vortheilen zu Gunsten seiner Schicksals-Gefährten auch noch so vorsichtig und gemäßigt zu Werke gehen, so mußte gleichwohl die Eifersucht und die Unzufriedenheit des Volkes dadurch erregt werden, weil das leztere in der Bewilligung solcher Vortheile nicht eine Belohnung des Verdienstes oder eine Rücksicht gegen das Unglück, sondern die Begünstigung eines bevorzugten Standes und die Beschenkung Uebelwollender erblickte, welche ihr Unglück sich durch eigene Schuld zugezogen hatten. Napoleon schuf zwar auch einen Adel, und bereicherte seine Marschälle durch unermeßliche Geldgeschenke, Güter oder Einkünfte, ohne daß das Volk murrte; doch der Kaiser führte eine starke Re-

gierung, gegen welche Niemand zu murren wagte, und der Adel oder die Geschenke, welche er verlieh, wurden entweder Männern aus dem Volke zu Theil oder gereichten zur Belohnung großer Verdienste. In dem alten Adel Frankreich's, welcher zu Folge der Restauration wieder auflebte, erblickte das Volk hingegen nur seine gebornen Feinde, sowie es ihm auch nicht das geringste Verdienst um den Staat zugestand, vielmehr einem großen Theile desselben Vergehungen und hinterlistige Anschläge gegen die Nation zutraute, oder ihn wohl gar dergleichen beschuldigte. Jede Belohnung solcher Männer erschien daher in den Augen des französischen Volkes als eine Verschleuderung der öffentlichen Mittel, als eine schreiende Ungerechtigkeit, und als eine Beleidigung der Nation.

Allein nicht bloß die innigern Vertrauten der wiederhergestellten Königsfamilie hofften von der Restauration Belohnungen oder Berücksichtigungen, sondern der gesammte alte Adel erwartete, ganz abgesehen von jenen zufälligen Verhältnissen Einzelner, in seiner Eigenschaft als Stand, sohin in Masse, und zwar nicht als Gnade, sondern als ein Recht, eine wesentliche, durchgreifende Verbesserung seiner Glücksumstände, welche nach seiner Ansicht durch eine gewaltthätige Revolution, also widerrechtlich, zertrümmert worden waren. Seit dem Einzug der Verbündeten in Paris und während der Verhandlungen des Wiener Congresses hatte sich nämlich bei vielen Staatsmännern und selbst in den Kabineten der Wahlspruch ausgebildet, daß der Umschwung in den europäischen Verhältnissen den Sieg der Legitimität zum Zwecke haben, daß man die Revolution für immer entwurzeln und beendigen müsse [1]). Eine unmittelbare Folge dieses Grundsatzes war nun die Entschädigung des alten Adels für seine verlornen Güter. So gut die Throne wiederhergestellt werden mußten, welche die Revolution umgestürzt hatte, eben so gut mußten die Güter des Adels zurückgegeben werden, welche von der Revolution verschlungen worden waren, und da Ludwig XVIII. den Verkauf dieser Güter für unwiderruflich erklärte, so mußte der Adel

[1]) Fürst Talleyrand sagte z. B. in seiner Note an den ersten englischen Bevollmächtigten bei dem Congresse zu Wien, den Lord Castlereagh, vom 26. December 1814: „Le grand et dernier but, auquel l'Europe doit tendre et le seul que la France se propose, est de *finir la revolution.* Que faut-il pour qu'elle finisse? *Que le principe de la legitimité triomphe sans restriction!*"



mit Geld entschädiget werden. Der Werth der verkauften Güter war aber so groß, daß auch nur eine unvollständige Geld-Entschädigung der früheren Eigenthümer eine ungeheure Summe in Anspruch nahm, und die Aussicht, daß dem französischen Volk eine solche Vermehrung seiner Schuldenlast bevorstehe, war wenig geeignet, die Wiederherstellung des alten Königshauses als ein günstiges Ereigniß für die Nation darzustellen.

In Folge der Niederlagen Napoleon's in Rußland und Deutschland waren ferner dem französischen Volk während der zwei lezten Jahre so unermeßliche Opfer abgedrungen worden, daß es sich nach dem Pariser Frieden in einem Zustande großer Erschöpfung befand, und ein dringendes Bedürfniß der Erleichterung, sowie der Aufhülfe fühlte. Eine solche Verbesserung der Verhältnisse konnte indessen auch bei der fähigsten und wohlwollendsten Regierung nicht an einem Tage geschehen, sondern bedurfte der Zeit. Nur zu leicht traut nun das Volk der Staatsregierung das Vermögen der Allmacht zu, und bildet sich von der bevorstehenden Verbesserung seiner Zustände überspannte Erwartungen. Auch dieser Umstand vermehrte die Schwierigkeiten, welche um den wieder aufgerichteten Thron der Bourbonen auf allen Seiten und in einer beunruhigenden Weise aufschossen. Man muß zugestehen, daß Ludwig XVIII. sich viele Mühe gab, dem Volke Erleichterung zu verschaffen: manche Lasten wurden auch beseitiget, oder ermäßiget, allein im Augenblicke war es nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen, welche man in dieser Beziehung hegte. Wir wiederholen, daß ein gerechtes und ruhiges Urtheil des Volkes in aufgeregten Zeiten selten eintritt; man untersuchte folglich auch in Frankreich damals keineswegs, was eine Regierung unter den gegebenen Umständen zu leisten im Stande sei, sondern nur, was sie wirklich leistete? Da das nun nach den gehegten Erwartungen zu wenig war, so stieg die Lauheit des Volkes gegen die neue Regierung noch höher. Bei dem Zusammenwirken so vieler eigenthümlichen Umstände konnte es den Wortführern der Opposition leicht werden, die Unzufriedenheit des Volkes zum Haß wider die neue Ordnung der Dinge zu steigern. In der That ließen sich bereits Stimmen vernehmen, daß man der Wiederherstellung des alten Königshauses nichts zu verdanken habe, als die Erneuerung eines hochmüthigen und bedrückerischen Adels, die

Wiedererweckung des Aberglaubens durch Begünstigung der Priester, und die Herabwürdigung Frankreich's durch die Nachgiebigkeit gegen das Ausland.

Endlich hatte die neue französische Regierung das große Unglück, sich die Armee zum Feinde zu machen, und bei dieser einen Haß wider sich zu erwecken, welcher leicht zu offenem Aufruhr übergehen konnte und dem wiederhergestellten Königshause in der That unmittelbare Gefahren bereitete. Dem Heere war es ungefähr eben so gegangen, wie dem Volke: es wurde von dem reißenden Laufe der Ereignisse überrascht, durch den Widerwillen gegen den Bürgerkrieg und noch mehr durch eine augenblickliche Erschöpfung wegen zu großer Anstrengungen, sohin durch das Bedürfniß von Ruhe zur gleichgültigen Ertragung der Entthronung seines Abgottes veranlaßt. Als hingegen das Ereigniß sich vollendet, und die Armee einige Ruhe genossen hatte, so kehrte bald die Erinnerung an ihren Waffenruhm und ihren Kaiser zurück. Nach psychologischen Gesezen mußte die Liebe zu ihrem alten, angebeteten Führer nach dessen Entfernung gerade durch die Trennung vermehrt werden; eben so mochte wohl das Schicksal desselben, nachdem es sich vollzogen hatte, erst hinterher das Mitleid der Armee erwecken. Natürlich mußte nun die Unterhaltung der Offiziere wie der Soldaten ausschließend um ihre Siege und Großthaten im Felde sich drehen, und das Bild des Kriegshelden, welcher sie zu allen diesen Auszeichnungen führte, mit verschönernden Farben umgeben. Jede angenehme Erinnerung, und namentlich jene großer Ereignisse, nimmt aber einen poetischen Schimmer an, auch die Erzählungen der vielgeprüften Krieger mochten sonach in einem solchen Wiederscheine auftreten, und den Genuß der Erinnerung, sowie die Begeisterung für den großen Kaiser, vergrößern. Solche Stimmungen führen in Vergleichung der dichterischen Anmuth der Vergangenheit mit der prosaischen Gewöhnlichkeit der Gegenwart an sich schon zu ungünstigen Schlüssen für die leztere: was jedoch vollends die französischen Soldaten in der Parallele der Armee des Kaisers und der Armee der Restauration fanden, das mußte für die leztere nicht nur äußerst nachtheilig sein, sondern sie auch in das Licht der Lächerlichkeit stellen, welche in Frankreich so sehr gefährlich ist. Nach der zarten Stellung der Bourbonen konnten es dieselben nämlich unmöglich ganz vermeiden,

auch alte Edelleute wieder als Offiziere in der Armee anzustellen. Wie mußten sich indessen diese mit ihren feinen, aristokratischen Gewohnheiten, die bei einzelnen übrigens auch zur Ziererei ausarteten, gegen die rauhern Sitten und die gerade Derbheit der alten Republikaner ausnehmen? Kein Wunder also, wenn über manche neue Offiziere, verdient oder unverdient, eine wahre Fluth von Spöttereien sich ergoß! Und wo waren diese neuen Offiziere zu den Zeiten, in denen die Armee ihren Kriegsruhm erwarb? Im Auslande, oder wohl gar in den Reihen der Feinde, gegen welche die Armee kämpfte! War das auch nicht bei allen, ja vielleicht nur den wenigsten neuen Offizieren der Fall, so glaubten die Soldaten der alten Armee gleichwohl das Gegentheil, und leisteten ihren neuen Führern nur mit der größten Abneigung und mit unverholenem Widerstreben Gehorsam. Ein großer Staatsfehler, welchen das wiederhergestellte Königshaus beging, vermehrte noch diese üble Stimmung des Heeres.

Unter der alten Dynastie war nämlich die National-Farbe und die Fahne der Regimenter weiß, allein während der Staatsumwälzung wurde eine dreifarbige Kokarde und Fahne angenommen, weiß, roth und blau. In diesen Farben erblickten die Franzosen das Sinnbild ihrer Freiheit, und da sie die Heere sowohl unter der Republik, als unter Napoleon geführt hatten, auch das Sinnbild ihres Waffenruhmes: sie waren daher dem Volke und in noch höherem Maaße dem Heere theuer. Alles das mit Klugheit berücksichtigend, riethen die gemäßigten Anhänger der Bourbonen zur Beibehaltung der dreifarbigen Fahne, und Anfangs war das auch schon so gut wie beschlossen; doch die aristokratischen Ultra's eiferten leidenschaftlich wider die Annahme der revolutionären Farben. Dadurch würden die abscheulichen Grundsätze der Revolution geheiliget, sagten sie, die Legitimität befleckt, das Königthum beschimpft: wirklich gelang es ihnen auch, ihren Willen durchzusezen, und so ward die dreifarbige Fahne der Armee entzogen. Dadurch fühlten sich nun die Soldaten auf das Tiefste gekränkt: sie meinten, daß man mit dem Zeichen ihres Waffenruhmes sogar die Erinnerung daran ihnen rauben wollte, und einmüthig herrschte fortan der Glaube, daß die Armee unter der weißen Fahne eine traurige Rolle zu spielen bestimmt sei. Allerdings gab sich die neue Regierung große Mühe,

solche Mißstimmung zu überwinden und das Heer allmälig für sich zu gewinnen: in Ansehung der Marschälle gelang das auch, dagegen schlugen bei den tiefer stehenden oder jüngern Heerführern, vornehmlich aber bei den Soldaten und den subalternen Offizieren alle Bemühungen gänzlich fehl. Zuweilen griffen die Bourbonen auch in den Mitteln zur Versöhnung der Soldaten fehl, und vermehrten noch das Uebel, indem sie sich Spöttereien aussezten.

So war denn Frankreich wieder der Schauplaz eines allgemeinen Meinungskampfes, welcher sich durch die Hize des Partei-Eifers von Neuem einer gefährlichen Leidenschaft näherte. Auch die alten Republikaner regten sich wieder, und die verschiedenartigsten Richtungen traten in Thätigkeit. Wenn gleich zwischen den Republikanern, den Napoleonisten und der gemäßigten liberalen Meinung, welche in den meisten Provinzen den ganzen Mittelstand umfaßte, in Ansehung des Zweckes eine große Kluft bestand, so vereinigten sich dennoch alle, um an der bestehenden Regierung zu rütteln und die Grundlagen ihres Daseins zu zerstören. Da die Aufhebung der Preßfreiheit für einen Hauptgrund zur Entthronung Napoleon's erklärt worden war, so mußte die neue Regierung nothwendig in dieser Beziehung Zugeständnisse machen, mithin der Presse eine größere Freiheit gestatten. Dieselbe ward jedoch zuerst gegen das wiederhergestellte Königshaus gebraucht, und es erschienen viele Schriften, welche zuweilen mit Geist und Gründlichkeit geschrieben waren, indessen auf die Annäherung zu republikanischen Grundsäzen hinwirkten und durch eine bittere Kritik der wiederaufgetauchten aristokratischen Neigungen sowohl unter dem Mittelstande, als den untersten Volksklassen eine ungeheure Aufregung hervorbrachten. Mit einem großen Erfolge wurde von Seite der liberalen Richtung ferner durch die Waffe des Wizes und Spottes gekämpft. Unter den zurückgekehrten Edelleuten befanden sich auch mehrere alte Männer, welche in Kleidung, Sprache und Haltung eigensinnig an veralteten Hof-Sitten festhielten und durch den großen Contrast ihrer Persönlichkeit mit den Gewohnheiten eines ganz neuen Geschlechts den Muthwillen des Volkes erweckten. Die Figuren dieser Männer wurden nun zum Zerrbild gesteigert, und dann für das Muster oder den Typus ihres gesammten Standes erklärt. Hierdurch war den Carricaturen ein weites Feld eröffnet, und es brach eine ganze

Fluth solcher Zerr- und Spottbilder herein. Vornehmlich wirkte die periodische Presse von Seite der Opposition in einem solchen Sinne, und da einzelne Zeitschriften, wie z. B. der gelbe Zwerg, eine unermeßliche Popularität erlangten, so war deren Wirkung für die armen Bourbonen und Edelleute wahrhaft vernichtend. Auch die Poesie nahm an dem Kampfe gegen die Restauration Antheil, und da vornehmlich der beliebte Volksdichter Beranger witzige, aber äußerst beissende Spottlieder wider die neue Ordnung der Dinge verfertigte, welche in Musik gesezt wurden, so hallten alle Kaffeehäuser, Schenken, Wirthshäuser und selbst die Kasernen von dem jubelnden Gesange solcher Gedichte wieder [2]).

Mit Bestürzung bemerkten die Bourbonen alle diese Anzeichen eines herannahenden neuen Volkssturmes, allein sie waren kaum im Stande, die Gefahr zu beseitigen und die aufgeregten Leidenschaften zu versöhnen. Gewiß war Ludwig XVIII. ein kluger und ein gemäßigter Mann, doch die Aufgabe, welche er erfüllen sollte, war nicht nur äußerst schwierig, sondern grenzte fast an die Unmöglichkeit. Solche Aufgabe bestand nämlich darin, zwei wesentlich verschiedene Zeitalter, welche in den Ideen, Gesinnungen, Gewohnheiten und Bedürfnissen weit auseinander lagen, zu vereinbaren, und zwei feindliche, unverträgliche Staatssysteme zu verschmelzen, so zu sagen das Wasser mit dem Feuer zu verbinden, indem er die Legitimität mit der Revolution vereinige. Wollte er sich nun den freisinnigen Ideen des jüngern Geschlechts nähern, so erhoben die alten Hofjunker ein Zetergeschrei, gewährte er hingegen dem Adel irgend ein Zugeständniß, so sprach die Volkspartei von der Rückkehr

---

[2]) Eine unermeßliche Wirkung brachte vornehmlich ein Spottlied Beranger's hervor, welches die Aufschrift führte: „Der Marquis von Carabas.“ Es wird darin ein alter Edelmann sprechend eingeführt, welcher über die glückliche Wiederherstellung der alten Adelsherrschaft (ancien régime) seine Freude ausdrückt und die Herrlichkeit der frühern Mißbräuche lobpreist. Die ganze Figur ist auf das Lächerlichste verzerrt, und um die Laune vollends ganz unwiderstehlich anzuregen, schließt jeder einzelne Vers des Spottliedes mit dem drolligen Refrain:

„Chapeau bas, chapeau bas,
Gloire au marquis de Carabas!“

Dieses Lied ward in allen öffentlichen Häusern unter einem unermeßlichen, fast krampfhaften Gelächter abgesungen.

zu der absoluten Monarchie und zu der Herrschaft eines übermüthigen Adels- sowie eines abergläubischen Priesterstandes. Offenbar lag der Weg zur Begründung eines neuen befriedigenden Staatslebens in der Vermittelung der Extreme durch Annäherung zwischen den gemäßigten Richtungen des Adels und des Mittelstandes. Der Adel mußte sich zu freisinnigen Grundsäzen bekennen, und auf alle übertriebenen Vorrechte, vornehmlich aber auf alle Anmaßungen, freiwillig verzichten, während umgekehrt die liberale Richtung der Bürger die wohlthätigen Einflüsse höherer Stände auf die Bildung anerkennen, sohin gegen den Adel, wenn er nur wirklich durch Geistesvorzüge und eine achtbare Stellung sich auszeichnete, billig sich erweisen sollte. Indessen das war bei den tief gewurzelten Grundsäzen der Revolution und dem großen Widerwillen des Mittelstandes gegen jede Art von Adel in Frankreich kaum zu hoffen, und selbst abgesehen davon, hätte ein solches Vermittlungswerk langer Zeit bedurft. Wie die Sachen dagegen jezt lagen, schienen die Gegner der neuen Regierung gerade darauf auszugehen, die leztere über den Haufen zu werfen, bevor sie zur Festwurzelung Zeit gewinne. Im südlichen Theile Frankreich's hatten die Bourbonen zwar viele Anhänger, allein diese, welche unter Beiwirkung einer fremden Macht allerdings einen mächtigen Stüzpunct darboten, standen ohne eine solche Voraussezung zu entfernt, um die Regierung gegen eine Verschwörung der Armee oder einen Volks-Aufstand in Paris zu schüzen. Daß es zu dem einen oder dem andern kommen werde, war sehr wahrscheinlich, ja einzelne Generale vermochten die Ungeduld, mit welcher sie eine Staatsveränderung herbeiwünschten, so wenig zu zügeln, daß sie schon vor dem rechten Zeitpunct eine Verschwörung in der Armee anzeddelten. War auch diese unterdrückt worden, weil die Unternehmer zu sehr auf eigene Hand vorschritten und das Zeichen einflußreicherer Männer nicht abwarteten, so zeigte doch die Bereitwilligkeit der Soldaten zum Aufstande, wie leicht ein solcher für den rechten Führer und die umsichtige Leitung werden würde.

Unter allen diesen Vorgängen und Zeiterscheinungen war der Februar des Jahres 1815 herbeigekommen, und Napoleon auf seiner Insel während der ganzen Zeit scheinbar ganz ruhig und gleichgültig gewesen. Aber der Kaiser hatte die Entwicklung der neuen Zustände

in Frankreich mit äußerster Aufmerksamkeit verfolgt, und bei der Wahrnehmung der ungeheuern Schwierigkeiten, welche sich der Befestigung der Bourbonen sichtbar entgegenstellten, ein großes Vergnügen empfunden. Wahres Entzücken verursachte ihm indessen die unverkennbare Thatsache, daß die Armee sich ihm gänzlich wieder zugewendet habe, und daß die Begeisterung derselben für ihn vielleicht höher gestiegen sei, als je zuvor. Napoleon hatte in Paris viele Anhänger, auf deren Hingebung er mit Sicherheit rechnen konnte, und von diesen ward er nun über die Maaßregeln der neuen Regierung, über den Stand der Parteien und die allgemeine Stimmung der Nation regelmäßig mit den genauesten Nachrichten versehen. Zugleich hatten sich viele seiner Getreuen, insbesondere verabschiedete oder beurlaubte Offiziere der alten Armee erboten, die Verbindung zwischen ihm und dem Heere zu unterhalten. Zu dem Ende unternahmen sowohl von diesen, als von andern eifrigen Anhängern die Bemitteltern Reisen nach Elba, um hin und zurück die nöthigen Botschaften mündlich auszurichten, und dadurch der Entdeckung des Geheimnisses vorzubeugen. Auf solche Weise wurde zwischen dem Kaiser und verschiedenen Heerführern, vornehmlich jüngeren, enthusiastischen Offizieren, ein beständiger Verkehr eingeleitet. Aus demselben überzeugte sich der erstere bald, daß die ganze Armee zu ihm übergehen würde, wenn er wieder in Frankreich erscheinen könnte. War jedoch nur der Anschluß des Heeres an ihn einmal erfolgt, so fürchtete er von der Nation keinen ernstlichen Widerstand, sondern er rechnete vielmehr mit Zuversicht darauf, daß sie sich einen neuen Wechsel der Dinge abermals unthätig gefallen lassen würde. Da er also in Frankreich, bei seinem persönlichen Erscheinen, kein Hinderniß seiner wiederholten Thronbesteigung gewahren konnte, so stieg der Gedanke an die Rückkehr nach Frankreich schon gegen das Ende des Jahres 1814 in seiner Seele auf.

Ein ernster Widerstand gegen seine neue Erhöhung war dagegen von Seite der fremden Mächte zu erwarten; allein Napoleon hatte auch in Wien Vertraute und wurde von diesen über die Vorgänge des Congresses mit genauen Nachrichten versehen. Durch dieselben erfuhr er nun im Anfang vom Februar 1815, daß die Gebietsausgleichungen unter den Mächten auf große Schwierigkeiten stoßen, und daß man namentlich in der sächsischen und polnischen Frage ein

Zerwürfniß unter denselben erwarte, welches bis zum Kriege führen könne. Wer sollte nicht das unermeßliche Entzücken erkennen, welches, bei dem Stande der Dinge in Frankreich, eine so köstliche Nachricht dem Kaiser Napoleon bereiten mußte? Daß er sich wieder in den Besitz des französischen Thrones mit Leichtigkeit, ja vielleicht ohne einen Tropfen von Blut zu vergießen, zu sezen vermöchte, war ihm so gut, wie ausgemacht, wenn nur seine Landung gelinge. Erschien er nun auf seinem Throne in dem Augenblicke wieder, wo die früher verbündeten Mächte tödtlich unter einander entzweit sind, welcher herrliche Spielraum bot sich dann nicht seinen Entwürfen dar? Durch das Bündniß mit der einen oder der andern Partei konnte er jezt nicht nur seinen Thron in Frankreich wieder befestigen, sondern vielleicht seine Macht auch gegen Aussen von Neuem vergrößern. Welche Masse von Wechselfällen und günstigen Ereignissen konnte sich nicht darbieten, wenn der Kaiser Napoleon, an der Spize der französischen Staatsmacht, als Bundesgenosse einer oder einiger Großmächte an einem neuen europäischen Kriege Antheil nahm? Mochte er nicht vielleicht die kleineren deutschen Fürsten wieder an sich ziehen, konnte er nicht sogar die Meinung des Volkes in Deutschland hin und wieder für sich gewinnen, da nach den bisherigen Erscheinungen auf dem Wiener Congresse die schönen Versprechungen in den Manifesten des Befreiungskrieges ein so trauriges Ende zu nehmen drohten? Kurz der Weg zu Ruhm und Größe lag offen vor ihm da, wenn nur die Landung in Frankreich gelinge. Und diese war, wenn gleich nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten und Gefahren, dennoch nicht geradehin unmöglich, sondern konnte vielmehr durch ein kühnes Wagstück gelingen, und dazu war Napoleon ganz der Mann! Seit dem Empfange der wichtigen Nachricht aus Wien hatte daher der lebhafte Geist des Kaisers keine Ruhe mehr, sondern beschäftigte sich nun ernstlich mit dem Gedanken zur Rückkehr nach Frankreich, mit der Prüfung der Mittel dazu, und alsbald mit dem Entwerfen eines Planes der Landung, sowie den Vorbereitungen zur Ausführung desselben. Während die leztern mit der gewohnten Umsicht Napoleon's geleitet und durch geschickte Vertraute eben so rasch als glücklich vollzogen wurden, ertheilte man zugleich den näheren Vertrauten in Frankreich die erforderlichen Verhaltungsbefehle. Sodann ward mit einem jungen, enthusiastischen Oberst, Labédoyère, welcher mit

seinem Regiment, dem siebenten der Linieninfanterie, in Chambéry stand, die Verabredung getroffen, daß er mit seiner Mannschaft unmittelbar nach der erfolgten Landung des Kaisers zu demselben stoße.

Nachdem sowohl zur Ueberfahrt und Landung, als auch zur ersten Aufnahme Napoleon's alle Vorbereitungen getroffen waren, so versammelte derselbe die Abtheilung seiner Garde, welche ihm der Vertrag vom 11. April 1814 erlaubt hatte, und schiffte sich mit derselben sowie einiger geworbener frischer Mannschaft, in Begleitung der Generale Bertrand, Drouot und Cambronne am 26. Februar 1815 zur Ueberfahrt nach Frankreich ein. Seine gesammte Truppe bestand aus folgenden Abtheilungen: a) 400 Grenadieren der alten Garde, b) 300 Fußgängern von verschiedenen Regimentern, c) 200 neugeworbenen Soldaten, vorzugsweise von der Insel Elba, d) 100 polnischen leichten Reitern (Chevauxlegers), e) verschiedenen Plänklern, zusammen etwa 1100 Mann. Der Kaiser selbst schiffte sich mit den Generälen und seiner Garde auf der Kriegsbrigg „Der Unbeständige" (l'Inconstant) ein, und die übrigen Truppen wurden auf einigen andern Fahrzeugen untergebracht. Anfangs ward den Soldaten der Zweck des Unternehmens verschwiegen, und sie bildeten sich darüber verschiedene Muthmaßungen; auch der Kapitain der Brigg hatte nur versiegelte Befehle erhalten, welche er erst in offner See eröffnen durfte: als lezteres endlich geschehen war, so ergab sich, daß die Ueberfahrt nach Frankreich beschlossen sei, und der Kaiser sezte seine Garde selbst davon in Kenntniß. Diese Nachricht wurde von den alten Soldaten mit dem größten Jubel aufgenommen, und Napoleon beschäftigte sich jezt mit der Ausarbeitung eines Aufrufes an die Armee, mit dem er bei derselben die nämliche Begeisterung zu erwecken hoffte. Eine zweite Arbeit betraf die Anrede an die Nation, welche man wieder durch andere Mittel gewinnen mußte. Während solcher ernster Beschäftigung steuerten die Fahrzeuge ohne Hinderniß vorwärts, vorübergehende Windstille ausgenommen. In der Umgebung von Elba kreuzten zwar auf dem mittelländischen Meere sowohl englische als französische Kriegsfahrzeuge, welche unter andern die Insel zu beobachten hatten, und einer etwaigen Entfernung Napoleon's von Elba vorbeugen sollten; gleichwohl wurde das kühne Unternehmen des leztern von dem glück-

lichsten Erfolge gekrönt. Von den englischen Kriegsschiffen kam gar keines zu Gesicht; dagegen stieß zwar ein französisches Kriegsschiff, die Brigg Zephir, auf die Brigg des Kaisers; indessen man hatte die leztere durch eine veränderte Farbe unkenntlich zu machen gewußt und die Abtheilung der Garde so vorsichtig verborgen, daß der Befehlshaber des Zephir nichts merkte. Als er sich bei dem Commandanten des „Unbeständigen" vielmehr nach dem Befinden Napoleon's erkundigte, antwortete ihm der leztere sogar selbst, ohne daß der Kapitain des Zephir etwas Arges ahnete. Glücklich landete nun der Kaiser mit seiner Begleitung am 1. März in der Gegend von Cannes, und unverzüglich sezte sich die kleine Waffenmacht in Bewegung. Dieselbe sollte fortan vollkommen dem Schneeballen ähnlich werden, welcher Anfangs klein ist, aber im Fortrollen mit reissender Schnelligkeit anwächst und binnen kurzer Zeit als eine ungeheure Lauwine in die Thäler niederstürzt.

Eine erste Unternehmung, auf deren Gelingen man mit Sicherheit gerechnet hatte, schlug zwar fehl, der Befehlshaber der Festung Antibes hatte nämlich die Soldaten, welche zur Verführung der Besazung abgesendet worden waren, verhaften, und die Thore der Festung schließen lassen; doch Napoleon ließ sich dadurch nicht einschüchtern, sondern sezte seinen Marsch mit Vertrauen fort, und nun sollte die Sache auch bald eine andere Wendung nehmen. Es war schon während der Ueberfahrt beschlossen worden, die Richtung über Grasse zu nehmen und dann die Alpenkette, welche sich bis in die Gegend von Grenoble hinzieht, zu durchwandern: eben darum hatte man Cannes zum Landungsort gewählt. Dieser Plan verrieth eine gute Berechnung: eines Theils waren die Bewohner des Gebirges republikanisch gesinnt und leicht zu gewinnen, weil Napoleon beschlossen hatte, dieses Mal die Freiheit als den Zweck seiner Unternehmung auszugeben, und andern Theils war die Besázung von Grenoble dem Kaiser eifrig ergeben: man sezte sich also nach Grasse in Bewegung. Voraus gingen eine Menge von Sendlingen (Emissairen), welche die unverzügliche Ankunft Napoleon's meldeten und die Einwohner allenthalben aufforderten, sich an denselben, als den Wiederhersteller der Freiheit und des Nationalruhmes, anzuschließen. Am 2. März langte die kleine Truppe in Grasse an, verweilte daselbst einige Stunden, und brach dann nach Bareme auf,

wo sie nach einem angestrengten Marsche schon am 3. März eintraf. Troz der Bemühungen der Aussendlinge, zeigte die Bevölkerung der Gegend, durch die man zog, keine unmittelbare Bereitwilligkeit zur Unterstüzung der kühnen Unternehmung, allein leztere war auf den Uebertritt des Heeres gebaut, und es war schon genug, daß man auf dem Marsch nach Grenoble auf kein ernstliches Hinderniß stieß.

Uebrigens sprach Napoleon immer mehr von Freiheit und wandte auch noch ärgere Täuschungsmittel an, um sich die Bauern des Gebirges günstig zu stimmen [3]). So kam man am 6. März nach Gap, der Hauptstadt eines Departements, und hier wurden die Aufrufe an das Volk, sowie an das Heer gedruckt. Beide waren der genaue Abdruck des Characters und der Sinnesart Napoleon's, und bewiesen, daß sich derselbe in nichts geändert habe. In dem Aufrufe an das französische Volk sagte er, daß er eben im Begriffe gestanden sei, die verbündeten Heere im Rücken zu überfallen und gänzlich aufzureiben, als der Verrath des Marschalls Marmont dem Feinde die Hauptstadt überliefert habe. Ohne jenen Verrath würde der beste Theil der verbündeten Heere sein Grab in Frankreich gefunden haben: die Franzosen seien niemals der Vergrößerung ihrer Macht näher gewesen, als gerade damals, und alles hätte nur der Abfall Marmont's und Augereau's vereitelt. Jedes Wort in diesen Behauptungen stand mit der Geschichte in einem so grellen Widerspruch, daß es ganz unbegreiflich wird, wie man in solcher Weise zu einer ernsten Nation sprechen konnte. Eben so sagte der Kaiser in dem Aufrufe an das Heer, daß dasselbe nicht besiegt, sondern nur von zwei Marschällen verrathen worden sei. Uebrigens ging die Hauptabsicht bei beiden Proclamationen dahin, den Haß gegen die Bourbonen durch die Hindeutung auf deren Einverständniß mit dem Ausland zu vermehren. In dem Aufruf an das Volk, welcher mit jenem an die Armee fortan stark verbreitet wurde, war noch wenig von der Freiheit die Rede, desto mehr war das in besondern Anreden an die Bevölkerung der Gegend, durch die der Zug Napoleon's ging,

[3]) Da das Volk vornehmlich einen Kampf mit ganz Europa fürchtete, so ließ er nicht nur aussprengen, daß er mit seinem Schwiegervater, dem Kaiser von Oestreich, verbündet sei, sondern er machte sogar den Text des angeblichen Allianz-Vertrages bekannt. Nach diesem sollte ihm Oestreich sogleich nach seiner Landung ein Hülfsheer von 100,000 Mann stellen.

der Fall, ja in diesen sprach er sogar von den Ideen des Jahres 1789. Bis jezt war man noch keinen Truppen begegnet, doch das mußte nun bald geschehen, demnach sich zeigen, ob die Unternehmung sogleich im ersten Auftreten erdrückt werden oder Aussichten auf Erfolg haben werde.

Wie wir schon anführten, war mit dem eifrigen Anhänger Napoleon's, dem Obersten Labédoyère in Chambery, durch geheime Botschafter verabredet worden, daß derselbe auf die Nachricht der Landung mit seinem Regimente sogleich aufbrechen und an die Schaar des Kaisers sich anschließen werde. Von dem Gelingen dieses Anschlages hing das Schicksal des ganzen Unternehmens ab: denn die Macht des Beispieles ist an sich schon groß, und mußte nach der damaligen Stimmung der Armee vollends ungeheuer sein: nur der erste Schritt ist in solchen Lagen immer der schwierigste; ist er hingegen ein Mal geschehen, so folgen die andern gemeiniglich leicht, und mit reissender Schnelligkeit. Da nun der Oberst Labédoyère enthusiastisch an dem Kaiser hing, jung, kühn und entschlossen war, so eignete er sich vollkommen zu dem Wagstück des ersten Schrittes: seine Officiere waren noch überdieß ganz mit ihm einverstanden, und so sezte sich nach der eingetroffenen Nachricht von der glücklich erfolgten Landung Napoleon's das Regiment wirklich in Marsch, um über Grenoble dem Kaiser entgegen zu ziehen, und sofort an ihn sich anzuschließen. Dagegen hatte der Befehlshaber in der Festung Grenoble, der General Marchand, gerade umgekehrt den Entschluß gefaßt, dem königlichen Haus die Treue zu bewahren und ihm den wichtigen Pläz zu erhalten. Zu dem Ende sendete er eine Truppenabtheilung ab, um die Bewegung Napoleon's zu beobachten, oder nach Umständen aufzuhalten, und hierdurch wurde der ursprüngliche Plan des leztern etwas durchkreuzt. Er mußte nämlich, anstatt auf die Soldaten Labédoyère's, zuerst auf jene Marchand's stoßen, und ahmten diese das Beispiel ihres Befehlshabers nach, verweigerten sie also den Uebertritt, so konnte ein solches Beispiel von Treue sogar auf die Soldaten Labédoyère's Eindruck machen, dieselben zur Nachahmung veranlassen sohin die Unternehmung Napoleon's gänzlich verderben. Auf der Straße nach Vizille stieß die Vorhut des leztern, vom General Cambronne geführt, auf die Truppe, welche Marchand ausgesendet hatte: die Soldaten der alten

Garde wollten zu ihren Waffenbrüdern sprechen, dieselben zum Uebertritt bereden, aber der Offizier der Truppen aus Grenoble ließ das nicht zu, und die Soldaten gehorchten ihm. Jezt schien alles verloren zu sein, und augenblicklich ließ Cambronne den bedenklichen Zustand der Dinge dem Kaiser melden. Nun war der Augenblick gekommen, welcher über das Schicksal der Unternehmung entscheiden sollte: Napoleon erkannte das auf der Stelle, und war auch sogleich zum Handeln entschlossen.

In der Kleidung, welche auf die Soldaten der alten Armee immer eine so große Wirkung gemacht hatte, kurz in dem Anzug der Feldlager von Austerlitz und Jena, trat er vor die Truppe aus Grenoble und sprach sie sogleich an. „Kameraden," rief er, „erkennt ihr mich?" „Ja, Sire," lautete die Antwort. „Also erkennet ihr mich, Kinder? Nun so schießet auf mich, wenn ihr es vermöget; ich bin euer Kaiser, schießet auf euern Vater, hier ist meine Brust!" Wie hätten Franzosen, wie die Soldaten des angebeteten Kriegshelden einer solchen Anrede widerstehen können? Sie brechen in Begeisterung aus, verlassen ihre Reihen, und stürzen sich zu den Füßen ihres Kaisers, welche sie nun unter Thränen umklammern. Sofort pflanzen sie seine Feldzeichen wieder auf und ziehen, bis zum Tode ihm ergeben, an der Spize seiner Truppe voran. Nun war die ganze Unternehmung entschieden: denn es war der erste Anfang zu der Lauwine gegeben, welche fortan unaufhaltsam anwachsen sollte. Jezt erschien auch bald das Regiment des Obersten Labédoyère, welchen der General Marchand in Grenoble vergebens durch Gründe aller Art zurückzuhalten gesucht hatte: Labédoyère begrüßt ehrfurchtsvoll den Kaiser und stellt sich ihm zur Verfügung: Napoleon umarmt den Obersten feierlich, und im Triumph und unter Freudengeschrei sezt sich der Zug gegen Grenoble fort. Die Besazung dieser Festung ist von der bevorstehenden Ankunft des Kaisers durch die jüngsten Ereignisse bereits unterrichtet, und brennt vor Begierde, mit ihm sich zu vereinigen. Vergebens sind alle Gegen-Anstalten und gütlichen Vorstellungen des Generals Marchand: die Soldaten sind offenbar im Begriffe sich zu empören: Marchand nimmt seine Entlassung und Napoleon zieht auch zu Grenoble im Triumphe ein: schon steht er jezt wieder an der Spize einer Macht von beinahe sechstausend Mann. Sofort ergriff er nun auch die

Zügel der Staatsregierung wieder, und befahl durch ein Decret, daß alle Gewalten in ganz Frankreich in seinem Namen ausgeübt werden sollten. Durch eine zweite Verfügung gebot er die Errichtung von Nationalgarden in den benachbarten Departementern, und sezte sodann seinen Zug weiter nach Lyon fort.

Nunmehr flog die Nachricht von der Landung Napoleon's von Ortschaft zu Ortschaft, und erreichte endlich auch Paris: die Anhänger der Bourbonen erstaunten zwar, indessen ein großer Theil derselben hielt das Ereigniß Anfangs für wenig gefährlich, ja fast für eine Abentheuerlichkeit: mit geringem Streit- und Kraft-Aufwand glaubte man demselben begegnen zu können. Es waren vornehmlich die aristokratischen Ultra, welche eine solche Sprache führten, mit Verachtung über die verbrecherische Unternehmung eines Schwindlers, wie sie das unermeßliche Ereigniß nannten, sich äußerten, und sich sogar darüber freuten, weil man nun Gelegenheit habe, an dem Usurpator endlich die längst verdiente, schwere Strafe zu vollziehen. Ludwig XVIII., welcher gar nichts anderes hörte, und überhaupt der ganze Hof schienen sich zwar ebenfalls in völliger Ruhe und Sicherheit zu wähnen: nichts desto weniger traf die Regierung ernstliche Anstalten, die Empörung schnell zu unterdrücken. Der Graf von Artois und der Herzog von Orleans wurden in Begleitung des Marschalls Macdonald nach Lyon gesendet, um sowohl die Bevölkerung gegen Napoleon aufzuregen, als die Armee in der Treue gegen den König zu erhalten, während der Herzog von Angouleme, welcher sich mit seiner Gemahlin in Bordeaux befand, eine Erhebung der eifrigen royalistischen Bevölkerung einleiten würde. Zugleich sollte der treuergebene General Lecourbe von Burgund aus an der Spize einer Division den weiteren Fortschritten Bonaparte's sich widersezen, sowie auch noch eine Menge anderer Vorsichts-Maaßregeln getroffen wurden. Unter andern berief man auch sogleich die beiden Kammern ein, um auf die Repräsentation und die öffentliche Meinung der Nation sich zu stüzen, und nachdem für alles gesorgt zu sein schien, ließ Ludwig XVIII. seinen Widersacher Buonaparte sowie alle dessen Anhänger für Ruhestörer oder Aufrührer und als solche außer dem Geseze erklären. Gleichwohl sollten alle diese Maaßregeln des Erfolges gänzlich ermangeln.

Von Grenoble waren dem Zuge Napoleon's noch weit mehr ge-

heime Geschäftsträger vorausgegangen, um die Soldaten allenthalben auf die Ankunft des Kaisers vorzubereiten und zu dem Anschluß an ihn zu bewegen. Ueberall erreichten sie schnell ihren Zweck, und auch die ganze Besazung von Lyon war bald gewonnen, obgleich der Graf von Artois, der Herzog von Orleans, und der Marschall Macdonald die größten Anstrengungen machten und die süßesten Worte gebrauchten, um die Treue der Truppen aufrecht zu erhalten: schon ließ die Stimmung der leztern errathen, daß sie nur die Ankunft des Kaisers erwarten, um sich wieder unter die Fahnen desselben zu stellen. Die Bevölkerung zwischen Grenoble und Lyon benahm sich ungefähr, wie jene in den Bergen: sie ergriff zwar nicht gerade thätig Partei für Napoleon, aber sie that auch nichts, um sich demselben zu widersezen, und das genügte schon bei der entschiedenen Bereitwilligkeit aller Truppen zum augenblicklichen Uebertritt: so gelangte denn der Kaiser an der Spize seiner kleinen Macht glücklich in die Gegend von Lyon. Aus der Ungeduld, mit welcher seine Ankunft von den Soldaten erwartet wurde, überzeugten sich die anwesenden Prinzen, Artois und Orleans, daß die zweite Hauptstadt Frankreich's dem Beispiele von Grenoble folgen werde; bestürzt reisten sie daher ab. Napoleon zog mit Triumph auch in Lyon ein und empfing die Huldigung der gesammten Besazung, welche sich mit Begeisterung unter seine Fahne stellte. Jezt mußte denn die königliche Regierung in Paris erfahren, daß die Unternehmung ihres Widersachers einen wesentlich andern Character hatte, als die aristokratischen Ultra ihr beilegen wollten, und daß der vermeintliche Abentheurer den Thron Ludwig's XVIII. wirklich schon erschüttert habe. Daß er denselben, für den Augenblick wenigstens, auch vollends ganz umstürzen würde, unterlag in den Augen der Scharfsehenden kaum einem Zweifel mehr.

In Lyon beschloß der Kaiser die Wiederergreifung der Regierungszügel noch deutlicher anzuzeigen, und er erließ darum noch wichtigere Verwaltungs-, ja selbst Gesezgebungs-Beschlüsse. Durch einen derselben erklärte er die Kammer der Pairs und der Deputirten, welche nach der Verfassung Ludwig's XVIII. eingesezt und jezt gerade einberufen worden waren, für aufgelöst und befahl den Mitgliedern derselben, sich unverzüglich an ihren Wohnort zu begeben. Zugleich wurden zur Einrichtung einer neuen Art der Volksvertre-

tung die Wahl-Collegien der Departemente des Kaiserreichs auf den Monat Mai laufenden Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung auf dem Maifeld in Paris einberufen, um zur Verbesserung der Verfassung nach dem Interesse und dem Willen der Nation Maaßregeln zu treffen, und zugleich der Krönung der Kaiserin sowie des Königs von Rom beizuwohnen. Ein zweites Decret verbannt diejenigen, welche während der Revolution auswanderten, und später nicht begnadiget worden seien, oder die Erlaubniß zur Rückkehr von dem Kaiser oder der Republik nicht erhalten hätten, von Neuem aus dem französischen Gebiete, und verordnet die Beschlagnahme ihrer Güter. Alle, welche 14 Tage nach der Bekanntmachung des Decrets noch in Frankreich sich betreffen lassen, sollten verhaftet und nach den Gesezen gerichtet werden. Vermittelst des dritten Beschlusses wurde der alte Adel abgeschafft und die Gesezgebung der constituirenden Nationalversammlung über diesen Gegenstand wieder in Kraft gesezt, auch jeder vom Lehens-Verband herrührende Titel aufgehoben.

Während Napoleon auf solche Weise dem Hasse des Volkes gegen den alten Adel zu schmeicheln und dadurch die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen suchte, bot die königliche Regierung in Paris alle Kräfte auf, den wankenden Thron zu stüzen; indessen immer mehr zeigte sich, daß die gesammte Armee auf den Abfall sinne und daß auch diejenigen Truppen, welche noch unter der weißen Fahne standen, vor Ungeduld brannten, sich ihrem Kaiser anzuschließen. Täglich wurde die Gefahr für den königlichen Thron größer, und schon schien das Schlimmste für denselben zu befürchten zu sein. Die einzige Hoffnung der Bourbonen beruhte nur noch auf dem Marschall Ney, welchem man eine bedeutende Truppenmacht zur Bewältigung Napoleon's anvertraute. Ney hatte seine Anhänglichkeit an die Restauration betheuert, ja vor dem Abgang zu seiner Armee gegen Ludwig XVIII. sich gerühmt, daß er ihm Buonaparte in einem eisernen Käfig überliefern würde; allein wenn auch der Marschall selbst seine Treue gegen den König bewahren wollte, so waren doch seine Soldaten ganz anderer Meinung, und forderten entschieden, ihrem Kaiser zugeführt und wieder unter die ruhmvollen Fahnen desselben gestellt zu werden. Ney ward über eine solche Stimmung bald unruhig, dann in seinem Benehmen unsicher und schwankend:

endlich befolgte er nicht einmal das Beispiel des Generals Marchand, welcher seine Entlassung nahm, als er den Verlust aller Macht über seine Truppen erkannte, sondern Ney trat selbst zu Napoleon über, und brachte dem Manne, welchen er in einem Käfig nach Paris zu liefern versprochen hatte, als seinem Gebieter wieder seine Huldigung dar. In einem Aufruf an seine Armee-Abtheilung vom 18. März aus Lons-le-Saulnier, worin er seinen Entschluß aussprach, sagte er, daß die Sache der Bourbonen für immer verloren sei, daß die rechtmäßige Dynastie, welche die französische Nation angenommen habe, wieder den Thron besteige. Napoleon allein solle über ein so schönes Land, wie Frankreich regieren. „Darum, Soldaten! rief er aus, will ich euch zu der unsterblichen Phalanx führen, mit welcher der Kaiser nach Paris marschirt und binnen wenigen Tagen dort eintreffen wird.“ Wir brauchen es kaum zu sagen, daß die gesammte Armee-Abtheilung Ney's folgte und mit ihrem Kaiser sich verband. Der Abfall des Heeres war nunmehr vollkommen, und fortan vermochte nichts mehr den Einzug Napoleon's in die Hauptstadt Frankreich's aufzuhalten, welcher deßhalb schon am 18. März von Auxerre nach Fontainebleau abreiste. Bei seiner Ankunft daselbst wurde er sogleich von vielen getreuen Anhängern aus Paris umgeben und über den Stand der Dinge in der Hauptstadt genau in Kenntniß gesezt. Bei dem entschiedenen und einmüthigen Abfall aller Truppen hatten die Minister des Königs nicht die mindeste Aussicht auf eine Vertheidigung, und konnten demselben kein anderes Hülfsmittel im Ernste empfehlen, als eine unverzügliche Flucht. Ludwig XVIII. ging zwar schwer an den Gedanken einer zweiten Auswanderung, und man entwarf daher verschiedene Pläne zum Widerstand; indessen man mußte sich bald überzeugen, daß alle Hoffnung verloren, jeder Versuch zum Widerstande eitel sei. Alle Soldaten drängten sich zu Napoleon, keiner wollte gegen, vielmehr jeder nur für ihn kämpfen, das Volk hingegen war überrascht, oder gleichgültig, jedenfalls unthätig. So trat denn Ludwig XVIII. am 20. März vor Tagesanbruch (um Mitternacht) mit seinen vertrautesten Anhängern traurig die Abreise von Paris an: er wollte zwar das französische Gebiet nicht verlassen, sondern sich in der Grenzfestung Lille zu behaupten suchen; doch bald wurde er durch den meuterischen Geist der Besazung gezwungen, sich vollends nach Gent zu flüchten, wo er ver-

weilte und wieder eine Art von Hof um sich versammelte. Napoleon, welcher Fontainebleau am 20. März Nachmittags 2 Uhr verlassen hatte, traf Abends gegen 9 Uhr in Paris ein und schlug seinen Herrschersitz wieder in den Tuilerien auf. Mit Ausnahme einiger Bezirke im Süden erkannte ganz Frankreich seine Herrschaft wenigstens stillschweigend oder thatsächlich an. Die Voraussezung Napoleon's, daß sich in Frankreich selbst der Wiederbesteigung seines Thrones nicht das mindeste ernstliche Hinderniß entgegen stellen, und daß dieselbe sogar ohne Kampf vor sich gehen werde, hatte sich also vollkommen bestätiget. Jezt fragte es sich nur, was die fremden Mächte zu dem überraschenden Ereigniß sagen mochten? und wir müssen deßhalb zunächst den Eindruck beschreiben, welchen dasselbe auf die europäischen Höfe, und namentlich den Wiener Congreß hervorbrachte.

Siebentes Hauptstück.

Achterklärung gegen Buonaparte. Politik und Staats-Maaßregeln desselben. Diplomatische Versuche. Rüstungen.

(Vom 13. März bis zum 30. Mai 1815.)

Schon im Februar 1815 waren dem östreichischen Hofe und mehreren Bevollmächtigten des Congresses Winke und Nachrichten gegeben worden, daß zwischen der Insel Elba und Italien ein überaus lebhafter Briefwechsel und selbst Botschafter-Verkehr herrsche, welcher auf wichtige und vielleicht gefährliche Pläne hinzudeuten scheine. Die Höfe wurden aufmerksam, aber es ließ sich für das Erste nichts weiter thun, als scharf beobachten. Am 7. März 1815 erhielt endlich Fürst Metternich eine Estafette von Livorno, welche ihm die erfolgte Abreise Napoleon's von Elba anzeigte. Man wußte Anfangs noch nicht, wohin sich derselbe gewendet habe, ob es nur auf eine Veränderung des Aufenthaltes oder eine Staats-Unternehmung abgesehen sei? Allein am andern Tage (8. März) traf von Sardinien die Nachricht ein, daß Napoleon im Meerbusen Juan bei Cannes gelandet und über die Berge nach dem Innern von Frankreich aufgebrochen sei. Drei Tage später (11. März) erfuhr man ferner den erfolgten oder nahe bevorstehenden Uebertritt des Obersten Labédoyère und der gesammten Besazung von Grenoble zu der Partei Napoleon's. Jezt konnte man bereits mit ziemlicher Sicherheit erwarten, daß wenigstens ein bedeutender Theil der Armee wieder an den kühnen Eindringling sich anschließen werde, und

nunmehr konnte die Unternehmung nicht als eine bloße Abentheuerlichkeit angesehen werden, sondern erheischte eine ernstere Beachtung. Daß Napoleon wie im Triumphe nach Paris ziehen, und den Kaiserthron ohne allen Widerstand und, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, wieder einnehmen werde, konnte am 11. März in Wien zwar noch Niemand glauben oder vielleicht auch nur für möglich halten, man erwartete vielmehr ohne allen Zweifel, daß die Bourbonen ihren Thron vertheidigen und hierin wenigstens von einem Theile des Volkes und des Heeres unterstüzt werden würden; indessen wenn auch nur der kleinere Theil des Heeres an Napoleon sich anschließen werde, so war nach der kühnen Entschlossenheit des leztern jedenfalls ein Waffenversuch zu erwarten, und wozu konnte ein solcher, wozu konnte überhaupt ein Bürgerkrieg in Frankreich unter den gegebenen Verhältnissen nicht führen? Sowohl die Minister der großen Mächte, als die anwesenden Souveraine selbst, hielten daher das eingetretene Ereigniß für wichtig, und es fand deßhalb schon am 13. März eine Sizung des Congresses statt, um sich über die zu ergreifenden Maaßregeln zu berathen.

An dieser Sizung nahmen die Minister aller Mächte Theil, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, und sie waren sämmtlich einverstanden, daß nicht nur die Dynastie der Bourbonen von allen übrigen Mächten beschüzt und überhaupt der Friede von Paris aufrecht erhalten werden müsse, sondern daß auch Napoleon durch seinen Einfall in Frankreich alle Rechte verscherzt habe, welche ihm der Vertrag vom 11. April 1814 eingeräumt hatte. Unter einer solchen Voraussezung mußte aber Napoleon auch den Kaisertitel verlieren und die Eigenschaft eines bloßen Privatmannes annehmen. Die Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, nahmen das nicht nur ausdrücklich an, sondern sie gingen noch weiter und behaupteten, daß Buonaparte, wie man von jezt an den vormaligen Kaiser wieder nannte, nur noch als ein Störer der öffentlichen Ruhe, oder ein Aufrührer erscheine, und als solcher den Gesezen verantwortlich sei. Was die nächsten Staatsschritte der Mächte anbetraf, so mußte man natürlich erst die weiteren Folgen des Ereignisses abwarten; allein eine unverzügliche öffentliche Erklärung sämmtlicher europäischer Mächte, daß sie alle ihre Kräfte zur Entwaffnung oder nach Umständen zur Bestrafung Napoleon's vereini-

gen würden, mußte nicht nur die Bourbonen bei der Vertheidigung ihres Thrones ermuthigen, sondern auch umgekehrt die Anhänger Buonaparte's in Bestürzung versezen, sohin dem Unternehmen desselben bedeutende Hemmungen in den Weg legen. Man beschloß also noch in der Sizung vom 13. März, ein Manifest in solchem Sinne auf der Stelle zu erlassen.

Dasselbe erhielt die Aufschrift: „Erklärung der Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, betreffend den Einfall Napoleon Buonaparte's in Frankreich [1]." In dieser Staatsschrift erklärten die genannten Mächte nun, daß Buonaparte durch den Bruch des Vertrages, welcher ihm die Souverainetät über Elba übertragen hatte, den einzigen Rechtstitel seiner öffentlichen Stellung vernichtet und durch sein Auftreten in Frankreich mit der Absicht, Unruhen zu erregen und eine Staatsumwälzung herbeizuführen, jeden Anspruch auf den Schuz der Geseze verloren hätte. Auch habe er durch jenes Auftreten offenbart, daß mit ihm nie Friede und Ruhe möglich sei. Die Mächte, welche den Pariser Frieden mit Frankreich geschlossen haben, seien nun zwar überzeugt, daß ganz Frankreich sich schüzend um den Thron seines rechtmäßigen Souverains versammeln und das verbrecherische und ohnmächtige Unternehmen eines Aufrührers sogleich in das verdiente Nichts zurückschleudern werde; wenn jedoch wider alles Erwarten aus dem Frevel irgend eine Gefahr entspringen sollte, so werden die oben bezeichneten Mächte dem Könige von Frankreich, dem französischen Volk und jeder andern angegriffenen Regierung einmüthig den nöthigen Beistand leisten, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen. Demnach erklären die Mächte, daß sich Napoleon Buonaparte außerhalb des bürgerlichen und gesellschaftlichen Verbandes gesezt und sich selbst der öffentlichen Rache überliefert habe. Sie erklären ferner, daß sie fest entschlossen sind, den Pariser Frieden und die Uebereinkünfte, welche sie zur Vervollständigung desselben geschlossen haben, oder noch schließen würden, unverbrüchlich aufrecht zu erhalten, und daß sie alle ihre Kräfte vereinigen werden, um den allgemeinen Frieden zu schüzen und vor jeder Gewaltthat zu bewah-

[1] Der französische Originaltext dieses Actenstückes steht in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band I. Heft 4 S. 51—53.

ren, wodurch die Völker abermals in die Wirren und das Unglück der Revolutionen gestürzt werden könnten.

Diese feierliche Erklärung war vom 13. März 1815 gegeben (datirt) und wurde sofort durch den Druck und die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Am 22. März 1815 überreichten die Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschland's den östreichischen und preußischen Bevollmächtigten eine Note, worin sie ihre Bereitwilligkeit aussprachen, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte und kriegerischer Hülfsleistung, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa, sowie zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschland's beizuwirken. Zugleich benützten indessen die Bevollmächtigten des vorbemerkten Fürsten- und Städte-Vereines die gegebene Gelegenheit mit vielem Geschick, um wiederholt auf die schleunige Erledigung der deutschen Verfassungsfragen anzutragen. Da die Wahrscheinlichkeit eines neuen Krieges dem deutschen Volke abermals große Opfer auflegen mußte, so war es ganz am Orte, auf die endliche Gewährung der schuldigen Gegenleistung, einer freien Verfassung, zu dringen. Darum erneuerten die Bevollmächtigten des Fürsten- und Städte-Vereines ihren lebhaften Wunsch, daß nunmehr Deutschland wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Vereinigung beruhiget werden möge. Unter Beziehung auf ihre Note vom 16. November 1814 und jene vom 2. Februar 1815 stellten sie demnach den Antrag, daß die wesentlichsten Grundlagen eines Bundesvertrages unverzüglich in Berathung genommen und wirklich abgeschlossen werden. Dadurch müßte jedoch nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich bestimmt, deren Selbstständigkeit und Integrität verbürgt, sondern auch den deutschen Staatsbürgern eine freie, geordnete Verfassung, durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte, gesichert werden. Auffallend ist es, daß die Bevollmächtigten der Großherzoge von Baden und Hessen die Unterzeichnung der Note vom 22. März verweigerten; doch erklärte der großherzoglich hessische Bevollmächtigte am 30. März nachträglich seinen Beitritt.

Schon gegen das Ende vom Monat März (1815) hatte sich gezeigt, daß die Erwartung eines kräftigen Widerstandes gegen Napoleon von Seite der Bourbonen und des französischen Volkes nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr Buonaparte im Triumphe den

kaiserlichen Thron von Frankreich wieder bestiegen habe. Es waren jezt von Seite der Mächte ernstere Gegenanstalten nothwendig, und Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen schlossen deßhalb am 25. März auf die Grundlagen des Vertrags von Chaumont einen neuen Allianz-Tractat ab. In dem Eingange desselben wurde bemerkt, daß die vier Mächte wegen der Folgen, welche der Einfall Napoleon Buonaparte's in Frankreich und der gegenwärtige Zustand dieses Landes für die Sicherheit Europa's haben könnten, die Grundsäze des Vertrages von Chaumont in Anwendung bringen wollen. Demgemäß bestimmt der erste Artikel des neuen Allianz-Vertrages, Wien am 25. März 1815, daß die vier Mächte feierlich zur Vereinigung ihrer Streit- und Staatskräfte sich verpflichten, um den Pariser Frieden und alle Bestimmungen, welche auf dem Congresse in Wien zu dessen Vervollständigung getroffen wurden, aufrecht zu erhalten, und insbesondere gegen die Absichten Napoleon Buonaparte's zu schüzen. Zu dem Ende machen sie sich verbindlich, im Sinne der Erklärung vom 13. März alle ihre Anstrengungen gemeinsam gegen Buonaparte und diejenigen zu richten, welche sich seiner Faction schon angeschlossen haben, oder noch anschließen werden, damit sie gezwungen würden, von ihren Entwürfen abzustehen, und damit sie außer Stand gesezt werden, in Zukunft die Ruhe und den allgemeinen Frieden in Europa zu stören, oder die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker zu gefährden. Durch den zweiten Artikel übernahm jede der vier Mächte die Verpflichtung zur Erreichung der Zwecke des ersten Artikels fortwährend 150,000 Mann, wovon ein Zehntheil Reiterei sein müsse, mit einer verhältnißmäßigen Artillerie im Felde zu unterhalten, ohne Einrechnung der Besazungen in festen Pläzen. Soferne es nöthig sei, würde indessen jede der Mächte alle ihre Streitkräfte für den bemerkten Zweck in Bewegung sezen. Hiernächst bestimmte der dritte Artikel, daß die vier Mächte ohne gemeinsames Einverständniß und so lange die Waffen nicht niederlegen werden, als Buonaparte nicht außer Stand gesezt sei, Unruhen zu erregen und seine Versuche zur Wiedererlangung der obersten Staatsgewalt Frankreich's zu erneuern. Vermöge des vierten Artikels wurde der sechszehnte Artikel des Vertrags von Chaumont wiederholt für gültig und wirksam erklärt. Nach dem fünften Artikel sollte über die Ernennung der Feldherren für

die verbündeten Heere und die Verpflegung der leztern eine besondere Uebereinkunft getroffen werden. Der sechste Artikel räumt einer jeden der vier Mächte das Recht ein, bei den Hauptquartieren der verbündeten Heere Offiziere anzustellen, welche mit ihren Höfen über die Kriegs-Ereignisse und alles, was auf die Unternehmungen der Heere Bezug hat, frei correspondiren können. Im siebenten Artikel ward die Verabredung getroffen, alle übrigen Mächte Europa's zu dem Anschluß an den gegenwärtigen Vertrag einzuladen. Da der Vertrag einzig und allein den Zweck habe, Frankreich und jedes andere Land wider die Unternehmungen Buonaparte's und seiner Anhänger zu vertheidigen, so sollte nach dem achten Artikel der König von Frankreich besonders eingeladen werden, dem Vertrage beizutreten und darüber Aufschluß zu geben, welchen Beistand er nach den gegebenen Umständen dem gemeinschaftlichen Zwecke zu leisten vermöge. Endlich bestimmt der neunte und lezte Artikel des Wiener Vertrages vom 25. März 1815 die Zeit zur Auswechslung der Genehmigungen oder Ratificationen [2]). Auch ein besonderer Artikel ward dem Vertrage beigefügt, und dieser betraf bloß einen Vorbehalt zu Gunsten Großbritannien's. Für den Fall nämlich, daß leztere Macht nicht beständig 150,000 Mann ins Feld zu stellen vermöchte, soll es ihr frei stehen, statt der Truppen Geld zu geben, und zwar in der Art, daß sie für jeden Mann jährlich 30 Pfund Sterling bezahle.

Am 29. März beantworteten hierauf die preußischen Bevollmächtigten bei dem Congreß, der Staatskanzler von Hardenberg und der Minister von Humboldt, die Note des Fürsten- und Städte-Vereines vom 22. März 1815, sprachen im Namen ihres Hofes ihren Dank für die vaterländischen Gesinnungen und Anerbietungen des Vereines aus, und ladeten den leztern ein, dem Allianz-Vertrage zwischen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen vom 25. März 1815 beizutreten. Dabei schlugen sie vor, rücksichtlich des Contingentes der kleineren Staaten Deutschland's die Grundsätze, welche für den Feldzug vom Jahre 1814 in Frankfurt verabredet worden waren, wieder anzunehmen. In Betreff der deut-

---

[2]) Man sehe das Original des Vertrages in Klüber's Acten Band I. Heft 4 S. 57–61.

schen Verfassungsfrage erklärten die preußischen Bevollmächtigten bei dem Congreß, wie sie ebenfalls den sehnlichen Wunsch hegen, daß Deutschland jezt unverzüglich wegen seiner Zukunft durch eine feste Verfassung beruhiget werden möge. Seit dem Beginne des Congresses seien die Bemühungen des Berliner Hofes fortwährend dahin gegangen, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, welche die äußere Unabhängigkeit und den innern Rechtszustand Deutschland's schüze. Auch jezt noch wären die preußischen Bevollmächtigten von der Nothwendigkeit durchdrungen, den deutschen Bund sogleich wirklich abzuschließen, und wenn auch die nähere Ausführung der Verfassung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, so seien sie dennoch bereit, über die wesentlichen Grundlagen überein zu kommen und zu dem Ende ungesäumt in gemeinsame Berathung zu treten. Deßhalb machten sie den Vorschlag, daß die Abgeordneten des Fürsten- und Städte-Vereines aus ihrer Mitte einige erwählen möchten, welche sich zu dem besagten Zwecke mit den betreffenden Höfen ins Benehmen sezen könnten. Auch der Fürst von Metternich erließ eine völlig gleichlautende Note an die Bevollmächtigten des Fürsten- und Städte-Vereins. Welches Ergebniß dieser Vorschlag hatte, wird sich weiter unten bei der Fortsezung der Verhandlungen über die deutschen Verfassungsfragen ergeben.

Am 15. April 1815 erfolgte nun von Seite Großbritannien's die Genehmigung (Ratification) des Wiener Allianzvertrages vom 25. März 1815, jedoch mit der Beifügung eines besondern Vorbehalts. Der Londoner Hof erklärte nämlich, daß der Zweck jenes Vertrages nur die gegenseitige Sicherheit betreffe und die Mächte nur zu Anstrengungen wider die Gewalt (pouvoir) Napoleon Buonaparte's verpflichte. Deßhalb könne sich Großbritannien nicht für verpflichtet erkennen, den Krieg in der Absicht zu verfolgen, dem französischen Volke irgend eine besondere Regierung oder Dynastie (gouvernement) aufzudringen. So sehr auch der Prinz-Regent wünschen möge, seine Allerchristlichste Majestät (das Haus Bourbon) auf dem Throne von Frankreich wieder eingesezt zu sehen, so groß auch seine Bereitwilligkeit sein möge, im Vereine mit seinen Verbündeten dahin zu wirken, daß ein so wünschenswerthes Ereigniß erzielt werde, so halte er sich gleichwohl für verpflichtet, die oben angeführte Erklärung bei der Auswechslung der Ratificationen des Ver-

trages vom 25. März ausdrücklich abzugeben, um sowohl den Rücksichten zu genügen, welche man dem König von Frankreich schuldig sei, als den Grundsäzen, nach denen die englische Regierung unveränderlich ihr Staatsverfahren einrichte [3]).

Ein solcher Vorbehalt von Seite Großbritannien's war in den damaligen Zeitverhältnissen so wichtig, daß die Beweggründe oder die Veranlassung, worauf er beruhte, einer nähern Erläuterung bedürfen. Wir haben schon früher bemerkt, welche hohe Meinung die fremden Mächte, vornehmlich auf dem europäischen Festlande, von den Feldherrngaben, dem Unternehmungsgeist und dem organisirenden Genie Napoleon's hatten, und wie dieselbe öfters fast zur Zaghaftigkeit oder Furcht überging. Noch mehr scheuten sie aber eine revolutionäre Aufregung des französischen Volkes und einen Versuch desselben, als Freiheits-Propaganda in Europa aufzutreten. War jede dieser beiden zerstörenden Kräfte für sich allein schon gefährlich, so mußte die Gefahr vollends unermeßlich werden, wenn beide sich vereinigen, sohin Napoleon die Grundsäze vom Jahre 1789 wieder versuchen, dadurch die Gunst der Massen gewinnen und an der Spize derselben alsdann alle bösen Leidenschaften in Europa entfesseln sollte. In einem solchen Falle konnte die Lage der Regierungen namentlich in Deutschland wieder äußerst bedenklich werden, und zwar um so mehr, als ihr eigenes Gewissen auch wider ihren Willen ihnen sagte, daß sie nicht entfernt die Verheißungen erfüllt hätten, welche sie ihrer Seits in den Aufrufen an das Volk so feierlich gemacht hatten. So sehr nun auch Napoleon alle Freiheitsideen haßte, so war es doch wenigstens möglich, daß ein noch größerer Haß gegen die europäische Koalition oder die Verzweiflung ihn zwinge,

[3]) Der Vorbehalt des englischen Hofes hatte folgende Fassung: „Le soussigné, à l'échange des ratifications du traité du 25. mars de la part de sa cour, a l'ordre de déclarer, que l'article 8 ne doit pas être entendu comme obligeant S. M. Britannique à poursuivre la guerre dans la vue d'imposer à la France aucun gouvernement particulier."

Quelque désir que le prince Régent doive avoir de voir S. M. Très-Chrétienne rétablie sur le trône, quelque soit son empressement à contribuer, conjointement avec ses alliés, à un événement si favorable, il se croit néanmoins obligé de faire cette déclaration de ce qui est dû aux intérêts de S. M. Très-Chrétienne en France, qu'en conformité aux principes sur lesquels le gouvernement britannique a invariablement réglé sa conduite."



auf die revolutionären Leidenschaften sich zu stüzen, mithin durch ungewöhnliche Mittel die große Uebermacht seiner Gegner einigermaßen auszugleichen. Viele Staatsmänner bei dem Congresse in Wien waren eben darum durch die Nachricht von der Rückkehr des gefürchteten Mannes nach Frankreich in die heftige Bestürzung versezt worden, welche wir bereits gemeldet haben. Um nun wenigstens die innige Verbindung Napoleon's mit dem Volke zu verhindern, wollte man das schon früher gebrauchte Mittel wieder anwenden, daß man in dem Verhältnisse der Koalition zu Frankreich das Interesse Napoleon's und das des Volkes als gesondert darstelle, und wiederholt erkläre, wie man nur gegen den erstern, und nicht gegen das leztere Krieg zu führen gesonnen sei. Aus einer solchen Auffassung der Zustände war das Manifest vom 13. März 1815 hervorgegangen, in welchem die Faction Buonaparte's ganz von Frankreich getrennt, und dem leztern, nämlich dem König und der unendlichen Mehrheit der Nation, nicht allein mit keinem Kriege gedroht, sondern im Gegentheil Schuz und Hülfe gegen jene Faction zugesagt wird. In dieser Lage der Dinge war die Regierung Ludwig XVIII. der Bundesgenosse der Koalition und hätte von ihr vertheidiget werden sollen: Anfangs sah man die Sache auch von einem solchen Gesichtspuncte an, ladete den König zum Anschluß an den Allianzvertrag zwischen Preußen, Oestreich, Großbritannien und Rußland vom 25. März 1815 ein, und ertheilte ihm durch den achten Artikel das Recht, die bewaffnete Bundeshülfe der vier Mächte zum Schuze seines Thrones wider Buonaparte anzurufen oder zu requiriren. Unter allen Staatsmännern fürchtete der Fürst Metternich das Genie Napoleon's und die Macht revolutionärer Ereignisse am meisten; von ihm war daher die Politik der Trennung Frankreich's von der Faction Buonaparte's, also die Fassung des Manifestes vom 13. sowie des Allianzvertrages vom 25. März vornehmlich ausgegangen. Die englischen Minister hatten sich das gefallen lassen, allein wesentlich anders benahm sich die Opposition im englischen Parlament: diese fühlte sich gerade durch die eigenthümliche Fassung des Manifestes vom 13. März beleidiget, und erhob dagegen heftige Einsprache, weil sie darin eine widerrechtliche, anmaßende Einmischung der Koalition in die innern Angelegenheiten Frankreich's oder den Versuch erblickte, den Franzosen wider deren Willen die

Regierung der Bourbonen gewaltsam aufzudringen. Ein großer Theil des Parlamentes war über die Ergebnisse des Wiener Congresses in allgemeiner politischer Beziehung, insbesondere in der polnischen Frage, ohnehin sehr unzufrieden: es schien sich somit ein gefährlicher Sturm gegen die Minister zu erheben, und man mußte eilen, den Unwillen der Opposition zu beschwichtigen. Deßhalb erklärte das Kabinet öffentlich, daß es nicht die Absicht habe, dem französischen Volke eine Regierungsform aufzudringen. Da indessen der achte Artikel des Allianzvertrages vom 25. März 1815 dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich ausdrücklich Schuz züsicherte, so wollte das englische Kabinet, um nicht in einen anstößigen Widerspruch mit sich selbst zu fallen, den Tractat nur unter dem Vorbehalt genehmigen, daß man dem französischen Volke keine Regierung aufdringen wolle. So war nun der Vertrag selbst modificirt, oder vielmehr in einem wesentlichen Stück abgeändert.

Wie wir berichtet haben, wurden durch den 7. Artikel des Allianztractates zwischen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen vom 25. März 1815 alle übrigen Mächte Europa's eingeladen, sich jenem Bunde anzuschließen. Von den deutschen Staaten trat zuerst Hannover bei und zwar durch einen Vertrag vom 7. April 1815, worin es sich verpflichtete, unabhängig von der englisch-deutschen Legion noch ein Contingent von 9070 Mann Fußvolk, 750 Mann Reiterei und 180 Mann Artillerie zu stellen. Am 15. April erfolgte der Beitritt des Königs von Baiern, und dieser verpflichtete sich, uneingerechnet die Garnisonen, noch ein Contingent von 60,000 Mann zu stellen, wovon 8500 Reiter und die Artillerie verhältnißmäßig seien. Hiernächst schloß sich der Verein der souverainen Fürsten und freien Städte, welcher sich in der deutschen Verfassungsfrage gebildet hatte, dem Allianztractat vom 25. März durch einen Vertrag vom 27. April 1815 an. Durch denselben machte sich jener Verein zur Stellung eines Contingentes von 38,510 Mann verbindlich, welches nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt wurde [*]. Ausserdem sollte im Nothfall auch noch ein Landsturm gebildet werden. Der Großherzog von Baden trat bei am 12., Hessen-Darm-

[*]) Man sehe den Beitritts-Vertrag in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band II. S. 273—288.

stadt am 23., der König von Sachsen am 27. und der König von Würtemberg am 30. Mai. Baden stellte ein Contingent von 16,000 Mann, Sachsen von 8000 Mann Linientruppen und eben so viele Landwehr, Hessen-Darmstadt von 8000 Mann, und Würtemberg von 20,000 Mann, wovon 18,000 Fußvolk und 2000 Reiter sein sollten, mit einer verhältnißmäßigen Artillerie. Außerdem schlossen sich an den Allianz-Tractat vom 25. März noch an: der Fürst der Niederlande, welcher inzwischen den Königstitel angenommen hatte, die schweizerische Eidgenossenschaft, und die Könige von Spanien, Portugal, Sardinien, Dänemark und Schweden, so daß also ganz Europa wider Napoleon Buonaparte in's Feld ziehen sollte [5]).

Am 9. Mai 1815 gaben auch Preußen, Oestreich und Rußland auf den Vorbehalt Großbritannien's, rücksichtlich des Zweckes des Allianz-Tractates vom 25. März 1815, eine Gegenerklärung ab, worin sie der Ansicht des Londoner Hofes vollständig beitraten. Darum versicherten sie ebenfalls, daß sie nicht die Absicht hegen, dem französischen Volke irgend eine Regierung aufzudringen, so sehr sie auch wünschen, daß die Bourbonen wieder auf den Thron eingesetzt würden, und so gerne sie dazu beitragen werden, ein so wünschenswerthes Ereigniß herbeizuführen [6]). Im Grunde genommen lag hierin ein gerader Widerspruch mit dem achten Artikel des Allianzvertrages vom 25. März 1815, da durch denselben Ludwig XVIII. ausdrücklich als König von Frankreich zum Beitritt eingeladen und ihm sogar das Recht eingeräumt worden war, die im zweiten Artikel festgesetzte Bundeshülfe von 600,000 Mann in Anspruch zu nehmen. Die

[5]) Die Verträge über den Beitritt von Hannover, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Portugal, Sardinien, den Niederlanden und Dänemark zu dem Allianz-Tractat vom 25. März 1815 stehen im englischen Original-Text in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VIII. S. 212—235. Dagegen findet sich der Vertrag mit Baden Band IV. S. 227—430, mit Hessen ebendaselbst S. 431 - 438 und mit der schweizerischen Eidgenossenschaft Band VIII. S. 247—250.

[6]) Die Erklärung von Oestreich, mit welcher jene von Rußland und Preußen ganz gleich lautete, war nur eine Umschreibung oder Wiederholung des englischen Vorbehalts, und drückte sich also aus: „Le soussigné a reçu ordre de déclarer, que l'interprétation donnée par le gouvernement Britannique à l'article VIII. du traité du 25. mars est entièrement conforme aux principes de S. M. I. et R. L'Empereur est convaincu que les devoirs que Lui impose l'intérêt de Ses sujets, ainsi que les principes qui Le guident, ne lui

Furcht vor Napoleon mußte also wieder groß geworden sein, weil man zur Beschwichtigung der Franzosen schon im Voraus die Einwilligung in die Vertreibung der Bourbonen zusicherte. Daß der östreichische Hof diese Einwilligung ertheilte, scheint sehr auffallend zu sein, da sie, im Grunde genommen, die Wiederherstellung der Republik in Frankreich zur Folge haben mußte. Man hatte nämlich bestimmt erklärt, Napoleon Buonaparte ganz absolut außer Stand zu sezen, sich der Staatsgewalt Frankreich's wieder zu bemächtigen. Deßhalb konnte man auch nicht in eine Regentschaft zu Gunsten seines Sohnes einwilligen, weil das ein unfehlbares Mittel gewesen wäre, dem Kaiser Napoleon selbst die Staatsgewalt wieder in die Hände zu spielen. Da man nun jezt versicherte, daß man in keiner Weise dem französischen Volke eine Regierung aufdringen wollte, so konnte auch von der Erhebung Bernadotte's zum Könige von Frankreich keine Rede sein, da diesen die Nation ebenfalls nicht mochte. Auch die Bourbonen wollte man fallen lassen, ein anderer Mann zum französischen König war nicht da, würde wenigstens die Zustimmung der Nation nicht erlangt haben, so daß denn eigentlich nichts anderes, als die Republik übrig geblieben wäre. Diese wollten jedoch die deutschen Höfe gewiß nicht, und es war sohin mit der sonderbaren Erklärung vom 9. Mai sicher nicht ernstlich gemeint, wenn man nicht etwa damals schon an den Herzog von Orleans gedacht hatte, den gegenwärtigen König Ludwig Philipp, welcher allerdings Popularität in Frankreich besaß. Die Erklärung des russischen, preußischen und östreichischen Hofes vom 9. Mai hatte daher ihren Grund in folgender Berechnung. Wenn man dem französischen Volk schon im Voraus das Recht vorbehält, mit Ausnahme Napoleon's sich jede beliebige Regierung zu wählen, so erlangt man Gelegenheit, nach Umständen mit den Parteien in Frankreich in

permettraient de prendre l'engagement de poursuivre la guerre dans l'intention d'imposer un gouvernement à la France."

„Quels que soient les voeux que S. M. l'Empereur forme, de voir S. M. T. C. replacée sur le trône, ainsi que Sa constante sollicitude à contribuer conjointement avec Ses alliés, à obtenir un résultat aussi désirable, S. M. a cru cependant devoir faire répondre, par cette explication à la déclaration que S. E. Mylord Castlereagh a remise à l'échange des ratifications, et que le soussigné est pleinement autorisé à accepter de sa part."

Unterhandlung zu treten, dadurch die Mehrheit des Volkes von Napoléon abzuziehen oder die Nation wenigstens in Parteien abzutheilen und dadurch zu schwächen. Nach dem Siege über Buonaparte und nach dessen Entfernung kann man dann immer wieder zu den Bourbonen zurückkehren, weil man sich über die Art der neuen Regierung Frankreich's natürlich in keine festen Verpflichtungen einläßt, und nach der Beseitigung der Gefahr überhaupt wieder eine andere Sprache führen kann. So erläutert sich denn alles, und heben sich die scheinbaren Widersprüche. Uebrigens wird durch die Erklärung der Mächte vom 9. Mai 1815 am besten die Meinung widerlegt, daß Fürst Talleyrand und die übrige Gesandtschaft Frankreich's auf dem Wiener Congreß einen überwiegenden Einfluß ausgeübt haben. Dieselben handelten nur als die Minister Ludwig's XVIII., wie mußte es also mit ihrem Einfluß auf die Großmächte aussehen, wenn sie kaum die Absezung ihres Gebieters zu vermeiden vermochten?

Von jezt an übten übrigens die Rückkehr Napoleon's nach Frankreich, die Staats-Maaßregeln desselben und die Stimmung der französischen Nation auf die Beschlüsse des Wiener Congresses auch für die Folge einen gewissen Einfluß aus. Wir müssen darum vor der Darstellung der weiteren Verhandlungen des Congresses auch den Eindruck schildern, welchen die Vorkehrungen der Mächte sofort in Frankreich hervorbrachten, und die Mittel beschreiben, wodurch die neue Staatsgewalt daselbst den heranziehenden Sturm abzuleiten suchte.

Alle Unternehmungen des französischen Kaisers, wie er selbst sich nannte, oder Buonaparte's, wie die Großmächte nunmehr ihn hießen, waren seit seiner Abfahrt von Elba mit einem seltenen Glück gekrönt worden: im Laufe weniger Wochen war er von einem bloßen Flüchtling, fast von einem Abentheurer, wieder in den Monarchen eines großen Reiches umgewandelt und von Neuem auf den Thron gehoben worden, von dem herab er die Welt beherrscht hatte. Doch seltsam, er sollte nunmehr ebenfalls das Schicksal der Bourbonen erfahren, er sollte die bittere Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Wiedererlangung der Macht leichter war, als die Behauptung derselben. Sein jüngster glänzender Erfolg war fast ausschließend das Werk der Armee, diese jubelte anjezt über das Ge-

lingen desselben, und kümmerte sich in ihrem Freude-Taumel wenig um die Zukunft; allein bei allen nachdenkenden Männern stiegen bald die bedenklichen Fragen auf: was werden die großen Mächte zu der Neuerung sagen, und wenn sie einmüthig dagegen sich auflehnen, wird die französische Nation geneigt sein, für das Interesse eines Einzelnen wiederholt den Kampf gegen ganz Europa zu wagen? Welche unermeßlichen Opfer würde ein solcher Kampf nicht erheischen? Und wenn die Nation sie auch bringen wollte, wird sie bei ihrer gegenwärtigen Abspannung und Entkräftung der unverhältnißmäßigen Uebermacht zu widerstehen im Stande sein? Solche ernste Fragen warfen sich auch unter den Anhängern des wiederhergestellten Kaisers bei allen denkenden Männern auf, und erweckten ihnen nicht nur großen Kummer, sondern auch das düstere Vorgefühl eines unvermeidlichen unglücklichen Ausganges der neuen Umwälzung. Diese trübe Ahnung griff so entschieden um sich, daß die innigsten Verehrer Napoleon's sich scheuten, in dem beginnenden Trauerspiel eine thätige Rolle zu spielen und daß die Meisten die Entwicklung der Dinge vielmehr in stiller Zurückgezogenheit zu beobachten wünschten. Alles das zeigte sich schon in den ersten Stunden nach der Rückkehr des Kaisers in die Tuilerien.

Das nächste dringende Geschäft war nämlich jezt die Einrichtung der Staatsverwaltung, sohin die Ernennung der Minister, und es wurden sofort die Männer in das Schloß berufen, welche dazu bestimmt waren. Zuerst erschien Cambacérès, allein seltsam, er entsezte sich beinahe vor dem Gedanken des Eintritts in das Ministerium, denn einen gütlichen Vergleich mit den Großmächten hielt er für unmöglich, und von Seite des Volkes, welches man nun aufregen müßte, fürchtete er bösartige Leidenschaften. Demnach wollte er sich von der thätigen Theilnahme an der neuen Staatsverwaltung wo möglich ganz entfernt halten, und zulezt konnte er nur mit Mühe zur Uebernahme des Justiz-Ministeriums bewogen werden, indessen auch dazu bloß unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er mit der Politik gar nichts zu schaffen habe. Sodann erschien Molé, und auch er lehnte die Uebernahme des Portefeuille des Innern ab, kaum die Ueberzeugung verbergend, daß die neue Herrschaft von sehr kurzer Dauer sein werde. Napoleon staunte über solche Weigerungen, welche offenbar eine schlimme Vorbedeutung zu sein schienen;

aber bald mußte er noch mehr erstaunen, ja selbst erschüttert werden, denn sogar der treue Caulaincourt weigerte sich ganz entschieden, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen, weil er unerschütterlich von der Unmöglichkeit überzeugt blieb, mit den fremden Mächten sich zu einigen. Um endlich dem Ganzen die Krone aufzusezen, erhob selbst Maret, der Herzog von Bassano, das zweite Ich des Kaisers, Bedenklichkeiten wider seine Ernennung zum Staatssecretair. Endlich übernahm zwar, wie Cambacéres die Leitung der Justiz, so auch Caulaincourt jene der auswärtigen Angelegenheiten, doch nur wegen des ausdrücklichen Befehles des neuen Gebieters und mit kummervollem Gemüth und gedrücktem Geist.

In Beziehung auf die dauerhafte Begründung der neuen Ordnung der Dinge konnte man zunächst nur zwischen drei Systemen wählen, entweder 1) mußte man den Frieden mit Europa aufrecht zu erhalten suchen, oder 2) im Falle des Wiederausbruches des Krieges einige fremde Mächte auf seine Seite zu ziehen sich bemühen. Mißlangen beide Versuche, so blieb nichts anderes übrig, als 3) die revolutionären Leidenschaften im Volk wieder aufzuregen, im gleichen Sinne auch auf die Bevölkerung in andern Staaten, namentlich in Deutschland, wo man mit den bisherigen Ergebnissen des Wiener Congresses unzufrieden war, mit Nachdruck einzuwirken, und in solcher Weise eine große revolutionäre Propaganda zu bilden. Dieses leztere Mittel fürchteten die fremden Regierungen und darin lag der Grund ihrer eigenthümlichen Staatsschritte, Vorbehalte und Erklärungen, worüber wir oben bei Gelegenheit des Allianz-Vertrages vom 25. März 1815 berichtet haben. Allein Napoleon haßte die Revolutionäre und Jakobiner mehr, als jeder andere Fürst; ja sogar die vernünftige und weise Volksfreiheit oder die ernstliche Durchführung der repräsentativen Verfassung war ihm ein Greuel: in erster Stelle mußte er folglich seine Herrschaft auf dem diplomatischen Weg zu stüzen, also entweder den Frieden zu erhalten oder für den Kriegsfall Bundesgenossen unter den auswärtigen Dynastien sich zu verschaffen suchen. Konnte er den Frieden auswirken, so war sein Thron im Innern Frankreich's durch die Treue der Armee gesichert, und er gewann Zeit, seine Macht zu stärken und auf die Entwürfe für die Zukunft sich vorzubereiten. Erwarb er sich ferner im Falle des Krieges eine mächtige Bundesgenossenschaft

von einigen fremden Dynastien, so genügten die gewöhnlichen Regierungsmittel zur Kriegsführung und es war nicht nothwendig, die revolutionären Leidenschaften aufzuregen. Beide Versuche auf diplomatischem Wege, die Bewerbung um den Frieden und hülfsweise um die Bundesgenossenschaft einiger Mächte, ließen sich nun gleichzeitig neben einander unternehmen, und Napoleon sezte sich daher mit Caulaincourt nach beiden Richtungen zugleich sofort in eifrige Thätigkeit.

Bereits von Lyon aus hatte er an seinen Bruder Joseph, den vormaligen König von Spanien, geschrieben, welcher in der Schweiz lebte, und ihm aufgetragen, mit den Gesandten der fremden Mächte in Bern sich in Benehmen zu sezen. Dabei sollte er erklären, daß Napoleon den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 aufrecht erhalten, und alle Beschlüsse des Wiener Congresses anerkennen wolle. Hieraus ergibt sich die Wahrheit dessen, was wir früher ausgeführt haben, daß nämlich Napoleon im äußersten Falle die Abtretung der Eroberungen der Republik für keinen zu theuern Preis gehalten haben würde, um den Thron zu erkaufen oder zu retten. Wir haben gegen die Aufrichtigkeit der Betheurung des Kaisers, daß er lieber die Bourbonen zurückkehren sehen, als jene Eroberungen der Republik aufopfern wollte, bescheidene Zweifel geäußert: jezt bestätigen sich dieselben, denn um nur den Thron wieder zu erlangen oder zu behaupten, wollte der stolze Kaiser in alle Bedingungen einwilligen, welche sich die Bourbonen gefallen lassen mußten und die er für so schimpflich erklärt, mit so scheinbar hochsinniger Entrüstung von sich gestoßen hatte. Nach seiner Ankunft in Paris und der Ernennung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ging nun das eifrige Bestreben Napoleon's dahin, mit den Gesandten der fremden Mächte in der Hauptstadt unmittelbar diplomatische Verbindungen anzuknüpfen: Caulaincourt suchte darum dringend um die Bewilligung einer Unterredung mit ihnen nach. Seine größte Hoffnung sezte Napoleon abermals auf seinen Schwiegervater, den Kaiser Franz von Oestreich: der Herzog von Vicenza suchte deßhalb mit dem östreichischen Gesandten in Paris, dem Freiherrn von Vincent, eine Zusammenkunft auszuwirken. Hatte man es nur einmal zu wirklich amtlichen Unterhandlungen zwischen Caulaincourt und den fremden Botschaftern gebracht, so war schon viel

gewonnen, weil daraus auf eine Art von thatsächlicher Anerkennung der Macht Napoleon's geschlossen, und jedenfalls beruhigend auf die französische Nation eingewirkt werden konnte. Indessen die noch anwesenden Gesandten der fremden Höfe waren vorsichtig: sie wollten es nicht wagen, auf eigene Hand hin und ohne die Entschließungen ihrer Kabinete abzuwarten, mit der neuen Ordnung in Frankreich sich in eine amtliche Unterhandlung einzulassen: Freiherr von Vincent lehnte sohin den Antrag Caulaincourt's ab, weil er nur bei Ludwig XVIII. beglaubiget und nach dessen Abreise ohne amtliche Stellung sei. Nur mit Mühe konnte Vincent endlich bewogen werden, dem Herzog von Vicenza an einem dritten Orte und in einem Privathause eine Zusammenkunft zu bewilligen, ja auch in dieser Einschränkung bloß unter der ausdrücklichen weiteren Bedingung, daß er sich nur mit dem Privatmann Caulaincourt, keineswegs hingegen mit einem Minister Napoleon's unterhalte. Da die wichtigste Aufgabe der diplomatischen Versuche des leztern die Entzweiung der großen Mächte sein mußte, so bemühte sich Caulaincourt in der Unterredung mit Vincent die Eifersucht Oestreich's gegen die wachsende Macht Rußland's aufzuregen. Sodann versicherte er, daß der Kaiser Napoleon auf alle Eroberungspläne verzichtet habe, fortan nur im Frieden leben, und sonach auch den Pariser Frieden, sowie alle seitdem geschlossenen Verträge anerkennen wolle: er biete nun dem Kaiser Franz ein inniges Staats- und Familien-Bündniß an, verspreche ihm die Vergrößerung des Einflusses Oestreich's in Italien u. s. w. Freiherr von Vincent hörte alle diese Einflüsterungen ruhig an, und versprach auch, darüber an seinen Hof Bericht zu erstatten, gleichwohl konnte er die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er eine Entzweiung der großen Mächte nicht für möglich halte.

Für den Fall, daß die Versuche bei dem östreichischen Kabinete mißlingen sollten, war bereits beschlossen worden, mit dem russischen Hofe einen Versuch zu machen: Caulaincourt hatte daher auch den Minister dieses Hofes, Boudiakin, um die Bewilligung einer Zusammenkunft angegangen. Auch Boudiakin lehnte den Antrag aus denselben Gründen ab, wie Vincent, und bewilligte zulezt ebenfalls nur an einem dritten Orte und unter der Bedingung, daß er sich mit einem Privatmanne, nicht einem Minister, unterhalte, eine Unterredung. Bei der Bemühung, das Kabinet von Sct. Petersburg

zu gewinnen, mußten natürlich wieder ganz andere Einflüsterungen gebraucht werden, und in dieser Beziehung hat der Zufall ein Hülfsmittel an die Hand gegeben, welches ganz vortrefflich und in der That fast unfehlbar zu sein schien. Das Kabinet Ludwig's XVIII. hatte nämlich von dem geheimen Bundesvertrag zwischen Oestreich, Großbritannien und Frankreich vom 3. Januar 1815 eine amtliche Ausfertigung erhalten, und diese war von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Jaucourt, bei der Eile und Bestürzung, mit welcher er am 20. März dem Könige nach Gent gefolgt war, vergessen und in dem Büreau der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris zurückgelassen worden. Dort fand sie Caulaincourt, und so schien denn das wirksamste Mittel gegeben zu sein, den Kaiser Alexander von Rußland gegen Oestreich und England zu erbittern. Welche Arglist schien nicht in jenem geheimen Vertrage zu liegen? Wie übelwollend mußte nicht der Versuch erscheinen, die Fürsten von Holland und Baiern gegen Rußland und Preußen aufzuregen, und Europa von Neuem zu verwirren, alles aber nur dazu, um dem Kaiser Alexander eine Vergrößerung zu rauben, welche er für so billig hielt? Caulaincourt übergab nun dem russischen Minister bei der Zusammenkunft mit demselben eine beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 3. Januar, unter Vorzeigung des Originals, und verfehlte nicht, die übelwollenden Absichten, oder wie er sich vielleicht ausdrückte, die Umtriebe Oestreich's bestens auszumalen. Den meisten Nachdruck legte er jedoch auf die Hervorhebung des schwarzen Undanks, welchen Ludwig XVIII. seinem größten Wohlthäter, dem Wiederhersteller seines Thrones, kurz dem Kaiser Alexander erwiesen hatte, um den leztern zur Entrüstung gegen die Bourbonen und zur Annäherung an die Dynastie Napoleon's zu stimmen. Auch der russische Minister hörte alle diese Mittheilungen und Erörterungen Caulaincourt's ruhig an, und versprach darüber an seinen Hof Bericht zu erstatten, allein nur als Privatmann, und ohne dadurch die Folgerung zu gestatten, als stehe er mit einem Minister Napoleon's in einem amtlichen Verhältniß oder Verkehr.

Obgleich der Herzog von Vicenza bei den fremden Botschaftern Zurückhaltung, vielleicht selbst eine gewisse Kälte erwartet hatte, so fühlte er sich durch die Aufnahme, welche seine Mittheilungen gefunden hatten, dennoch sehr überrascht, ja sogar erschreckt. Das

war nicht bloß vorsichtige Zurückhaltung, das selbst nicht gereizte Kälte, was ihm entgegentrat, sondern Gleichgültigkeit, Geringschäzung des Vortheiles wie des Nachtheiles, welchen entweder die Bundesgenossen- oder Feindschaft Napoleon's bringen konnte. Es war ganz augenscheinlich, daß die fremden Gesandten sogar durch eine entfernte, eventuelle Unterhandlung mit einem Staatsmanne Napoleon's den scharfen Tadel ihrer Höfe sich zuzuziehen fürchteten. Welche Stimmung der leztern gegen den Kaiser sezte indessen das voraus? Mußte nicht schon jezt zu besorgen sein, daß keine der Mächte sich mit Napoleon einlassen, somit jeder diplomatische Versuch zur Einleitung von Unterhandlungen vergeblich sein werde? Caulaincourt fand demnach alle seine Besorgnisse bestätiget und wurde immer bekümmerter gestimmt. Bald sollte seine Bestürzung aber noch größer werden, und jezt auch dem ganzen Kabinet, sowie einem weiteren Kreise der Anhänger Napoleon's sich mittheilen.... es kam nämlich die Erklärung der Mächte vom 13. März 1815 gegen Ende dieses Monats in Paris an.

Kaum konnte der Eindruck, welchen die Nachricht von der Landung Napoleon's in Wien hervorbrachke, größer gewesen sein, als die Wirkung, welche die Erklärung der Mächte auf das französische Volk machte. Was dem Kaiser am gefährlichsten blieb, das war der Widerwille der Nation, gegen ganz Europa zu kämpfen: um der Angst vor einem solchen ungleichen Kampfe schon im Voraus zu begegnen, hatte er die seltsame Ausstreuung machen lassen, daß er von seinem Schwiegervater mit einem großen Heere werde unterstüzt werden: seit seiner Ankunft in Paris hatte er fortwährend versichern lassen, daß die Kaiserin bald nach Paris zurückkehren werde, was ein Einverständniß mit Oestreich voraussezte, daß mit den fremden Mächten über die Erhaltung des Friedens Unterhandlungen angeknüpft seien u. s. w. Und jezt erklärt der Kaiser von Oestreich im Angesicht Europa's, daß er mit den andern Großmächten zur Bekämpfung Napoleon's vereiniget bleibe. Ja, noch mehr, die fremden Höfe erkennen den leztern gar nicht als einen Fürsten an, sie nennen ihn bloß **Buonaparte**, und erklären ihn für einen Aufrührer, welcher der öffentlichen Rache verfallen sei. Eine solche Sprache verlezte nicht deßwegen, weil sie Gesinnungen des Hasses zu erkennen gab, sondern sie schlug tiefere Wunden, weil sie Ver-

achtung gegen die Macht Napoleon's ausdrückte. Nach ihr war ferner ein Vergleich zwischen dem leztern und dem Ausland nie mehr möglich, vielmehr der Kampf auf Leben und Tod nothwendig: wie vermochte jedoch das erschöpfte Frankreich denselben gegen ganz Europa zu bestehen? In der That, der Eindruck, welchen die Erklärung der Mächte auf das französische Volk hervorbrachte, war erschütternd und furchtbar. Darum fühlten auch die Minister Napoleon's die dringende Nothwendigkeit, irgend eine Maaßregel zu ergreifen, um jenem Eindruck entgegen zu wirken. Dazu paßte aber Niemand besser, als der Minister der Polizei.

Wir haben bereits bemerkt, daß Napoleon bei der Rückkehr von Elba genöthiget worden war, den Schein der Freisinnigkeit anzunehmen, ja gewissermaßen sich mit dem republikanischen Mantel zu umgeben. Deßhalb mußte er einige seiner Minister aus den alten Patrioten, ja selbst Republikanern wählen, um dieser Partei gewisse Bürgschaften zu geben. So ernannte er denn zwei der einflußreichsten oder beliebtesten Republikaner, Fouché und Carnot, zu seinen Ministern. Ersterer erhielt die Leitung der allgemeinen Polizei und war als Meister in seiner Kunst, namentlich der Erfindung genialer Ausstreuungen, seiner Listen und andrer sinnreicher Auskunftsmittel, bekannt genug: er half daher auch in der gegenwärtigen Noth aus, indem er nicht nur keck behauptete, daß die Erklärung vom 13. März 1815 unächt (apogryph) sei, sondern dieser Behauptung auch durch gefällige (plausible) Gründe einen ziemlichen Schein von Glaubwürdigkeit zu geben wußte. Da dergleichen Auskunftsmittel dem Geiste Napoleon's ganz besonders zusagten, so bemächtigte er sich eifrig des guten Vorschlags seines Polizei-Ministers und beschloß sogleich, demselben ein großes Gepränge zu geben. Nach seinem Befehle erstattete Fouché dem Ministerrathe über die Erklärung vom 13. März 1815 einen förmlichen Bericht ab, nämlich am 29. März 1815, und suchte darin nachzuweisen, daß jenes vorgebliche Actenstück offenbar falsch und augenscheinlich von einer Faction geschmiedet (fabricirt) worden sei. Seine Hauptgründe bestanden darin, daß in der fraglichen Erklärung zur Ermordung Napoleon's aufgefordert werde. Man könne nun unmöglich glauben, daß ein Vater zur Ermordung seines Sohnes Anleitung geben wolle (Anspielung auf das Verwandtschafts-Verhältniß zwischen Napoleon

und dem Kaiser von Oestreich), und man müsse mithin die fragliche Erklärung um so mehr für erdichtet halten, als sie der Sittlichkeit, der Religion und der Rechtlichkeit der Souveraine widerspreche, und auch schon in der Sprache den Parteigeist verrathe. Der Ministerrath berathschlagte über die ihm vorgelegte Urkunde vom 13. März und ertheilte, auf die Gründe von Fouché gestützt, am 2. April 1815 den Ausspruch, daß die Urkunde unächt und, ohne Mitwirkung der Höfe von Oestreich, Rußland, Preußen und England, nur von der französischen Gesandtschaft in Wien geschmiedet (fabricirt) worden sei. Da sowohl die Verhandlung und der Ausspruch des Ministerraths, als der Bericht Fouché's durch die öffentlichen Blätter sogleich bekannt gemacht wurden, so ließen sich viele leichtgläubige Franzosen wirklich überreden, daß die Erklärung vom 13. März 1815 nur von einer royalistischen Partei ersonnen worden sei, und es war sohin der entmuthigenden Wirkung jener Urkunde einigermaßen ein Damm entgegengesezt [7]). Allein der Kaiser und seine Minister, vornehmlich Fouché, wußten nur zu gut, daß das fragliche Manifest leider ächt war. Dessenungeachtet wollte Napoleon noch nicht alle Hoffnung aufgeben, sondern die Versuche zur Herstellung eines diplomatischen Verhältnisses mit den auswärtigen Kabineten und der Einleitung von Unterhandlungen noch eifriger erneuern. Die Erklärung der Mächte vom 13. März war unter dem ersten Eindruck, welchen die Nachricht von seiner Landung in Frankreich hervorbrachte, beschlossen worden: dortmals wußte man noch nicht, daß er den Thron, ohne den geringsten Widerstand, sonach mit völliger Zustimmung der Nation, von Neuem bestiegen habe: auch wußte damals der Kaiser Alexander von Rußland noch nichts von dem geheimen Vertrag zwischen Frankreich, England und Oestreich vom 3. Januar 1815: wenn dagegen erst beide Nachrichten angekommen sein und gewirkt haben werden, so konnte sich eine bedeutende Veränderung der Ansichten wenigstens bei der einen oder der andern Macht ergeben: man beschloß also die Anträge auf die Erneuerung des diplomatischen Verkehrs und die Einleitung von Unterhandlungen mit Beharrlichkeit fortzusezen.

7) Der Bericht Fouché's vom 29. März 1815 ist abgedruckt in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI. S. 233—234, und die Verhandlung des Ministerrathes vom 2. April ebendaselbst S. 237—250.

Um den Versuchen größere Feierlichkeit zu geben, erließ zuvörderst Napoleon an die Souveraine am 4. April 1815 eigenhändige Schreiben. Stets die Unächtheit deren Erklärung vom 13. März voraussezend, nahm er ganz die Haltung des Kaisers in den Zeiten seiner höchsten Macht an, und bediente sich der früheren vertraulichen Anrede gegen die Monarchen: „Mein Herr Bruder! (Monsieur mon frère!)“. In der Sache selbst legte sein Handschreiben das Hauptgewicht auf die Behauptung, daß er von der französischen Nation als deren Befreier herbeigerufen und durch die Liebe des Volkes auf den Thron getragen worden sei. Die Wiederherstellung des kaiserlichen Thrones sei für das Glück der Franzosen nothwendig, werde aber jezt zur Befestigung des europäischen Friedens dienen. Nun kam die Betheuerung, daß Napoleon sein gesammtes Wesen, seine ganze Natur umgekehrt habe und das friedfertigste, unehrsüchtigste Geschöpf von der Welt geworden sei. Bisher sei die Welt durch das Schauspiel großer Kämpfe in Staunen gesezt worden, doch jezt hebe eine neue Zeit an, und es gebe keine andere Eifersucht, keinen andern Kampf mehr, als den gegenseitigen Wetteifer der Regierungen in der Beglückung ihrer Völker [8]). Sanft und süß erklangen diese Worte, allein wahrscheinlich regten sie im Geheimen nur die Lachlust der fremden Souveraine oder Staatsmänner an. Inzwischen richtete auch der Herzog von Vicenza, in seiner Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ein Rundschreiben an die vorzüglichsten Mächte Europa's, worin er den Brief des Kaisers an die Monarchen selbst in der gewohnten diplomatischen Weise umschrieb und die Hoffnung der Aufrechterhaltung des Friedens, mithin der Annäherung der Mächte unter einander, aussprach [9]). Aber diese Hoffnung, welche nur Napoleon, keineswegs hingegen Caulaincourt im Ernste hegte, sollte sich sehr bald als eitel erweisen; denn schon durch ein Schreiben vom 8. April zeigte der Lord Castlereagh dem Herzog von Vicenza an, daß der Prinz-Regent von England die Annahme des Briefes Napoleon's verweigere und in Ansehung der

[8]) Das Handschreiben Napoleon's an die fremden Souveraine vom 4. April 1815 ist im Original zu finden in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI. S. 251—252.

[9]) Man sehe dieses Rundschreiben in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI. S. 252—254.

Note Caulaincourt's die Uebersendung derselben an den Wiener Congreß befohlen habe. Eine noch schlimmere Nachricht traf bald nachher ein: man erfuhr nämlich amtlich, daß die Staatsboten (Couriere), welche der Herzog von Vicenza mit seiner Note vom 4. April und dem Handschreiben des Kaisers vom gleichen Tage an die auswärtigen Höfe abgesandt hatte, gar nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangen konnten, sondern auf Befehl der fremden Regierungen nach Ueberschreitung der Grenze verhaftet wurden. So war es denn gewiß, daß sich die Mächte durchaus in keine Unterhandlung mit Napoleon einlassen wollten. Der leztere hatte auch einen Versuch gemacht, den Fürsten Talleyrand zu gewinnen, doch auch das schlug fehl, indem jener Staatsmann unerschütterlich dem Könige Ludwig XVIII. treu blieb. Da das Vorgefühl Talleyrand's, rücksichtlich des bevorstehenden Sturzes der Staatsgewalten, in Frankreich beinahe für prophetisch galt, so machte das Ausharren desselben bei der Partei der Bourbonen viele Franzosen stuzig, und vergrößerte sohin ebenfalls die Unbehaglichkeit der Lage des Kaisers.

Gleichwohl hielt der leztere lange an der Hoffnung fest, mit den fremden Mächten am Ende noch in Unterhandlungen treten zu können, und er benüzte zur Verwirklichung derselben auch die öffentlichen Blätter. In dem Pariser Journal erschien nämlich am 4. April 1815 ein umfassender Aufsaz amtlichen Ursprungs über die Erklärung der Mächte vom 13. März, worin zu zeigen gesucht wird, daß dieselbe auf Voraussezungen beruhte, welche man dortmals wohl annehmen und für richtig halten konnte, die jedoch durchaus nicht in Erfüllung gegangen seien, und jezt als ungegründet dahin fallen. Jene Erklärung sage nämlich, daß die auswärtigen Höfe dem Könige von Frankreich, der französischen Nation und jeder andern angegriffenen Regierung zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe Hülfe leisten würden. Dabei seze man also voraus, daß 1) der König von Frankreich noch auf seinem Throne sei, und auf die Vertheidigung seiner Krone nicht verzichtet habe; 2) daß die französische Nation einen feindlichen Angriff erlitten hätte, gegen welchen sie den Schuz der Mächte anrufe; 3) daß die öffentliche Ruhe in Frankreich gestört, oder 4) andre Regierungen angegriffen oder gefährdet seien. Allein diese Annahmen müßten gegenwärtig sämmtlich als grundlos erscheinen; denn 1) habe Ludwig XVIII. Frank-

reich verlassen, und zur Vertheidigung seines Thrones keinen Versuch gemacht; 2) sei die französische Nation nicht angegriffen und kein Tropfen Blut vergossen worden, so daß sie keinen Beistand vom Ausland brauche, ja denselben zurückweise; hiernächst sei 3) die Ordnung und Ruhe nirgends gestört, vielmehr sogar der vorübergehende royalistische Aufstand im Süden wieder gestillt worden, und endlich 4) sei keine fremde Regierung angegriffen oder bedroht, weil der Kaiser Napoleon erklärt habe, daß er den Pariser Frieden aufrecht erhalten und fortan jede Feindseligkeit vermeiden würde. Offenbar war dieser schlau verabfaßte Aufsaz darauf berechnet, den fremden Kabineten Gelegenheit zu geben, von ihrer Erklärung unter dem 13. März wieder abgehen zu können, ohne sich den Vorwurf der Wankelmüthig- oder Unfolgerichtigkeit zuzuziehen. Die Voraussezungen (gab man ihnen an die Hand), von denen ihr ausginget, haben sich thatsächlich nicht bestätiget, mithin fallen auch die Schlüsse dahin. Indessen troz aller Einflüsterungen thaten die auswärtigen Höfe keinen Schritt, um mit der Regierung Napoleon's Unterhandlungen anzuknüpfen. Jezt versuchte der leztere ein anderes Mittel, er bemühte sich nämlich den Haß des französischen Volkes gegen die fremden Mächte anzufachen, und dadurch die auswärtigen Kabinete zu schrecken.

Am 14. April 1815 erstattete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Caulaincourt, Herzog von Vicenza, einen Bericht an den Kaiser, wodurch er die Vergeblichkeit seiner diplomatischen Versuche anzeigte und die Besorgniß eines neuen Ausbruchs des Krieges aussprach In diesem Bericht wird nun nachzuweisen gesucht, wie ungerecht ein Angriff der fremden Mächte gegen Frankreich sein würde, da die französische Nation den Kaiser Napoleon einmüthig und mit Begeisterung wieder auf den Thron gesezt und da die neue Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Aufrechthaltung des Pariser Friedens, sowie zur Vermeidung aller Feindseligkeiten zu erkennen gegeben habe. Wenn die fremden Mächte unter solchen Umständen dennoch einen Angriff unternehmen wollten, so sei die Erklärung derselben, daß er nur gegen Napoleon gerichtet werde, augenscheinlich ein Vorwand: er gelte vielmehr der Freiheit und der Unabhängigkeit der französischen Nation, und man wolle der leztern wieder das dreifache Joch der absoluten Monarchie, des Aberglaubens und

der Lehens- (Adels-)Herrschaft auflegen. Man wolle ferner Frankreich im Verhältniß zu dem Auslande entkräften und erniedrigen, und zu dem Ende der Nation eine Regierung ohne Würde und ohne Kraft aufdringen, ja es sei auf den Ruin und die Zerstücklung der Nation abgesehen [10]); aber Frankreich werde Angriffe zu einem solchen gehässigen Zwecke zurückzuschlagen wissen. Offenbar ging die Absicht dieses Berichts dahin, den Haß des französischen Volkes gegen die fremden Mächte zu steigern, und dadurch rückwirkend die auswärtigen Höfe zu schrecken.

Gleichzeitig wollte Napoleon einen Versuch machen, wenigstens von den Mächten zweiten Ranges die eine oder die andere in sein Interesse zu ziehen, und da vornehmlich Baiern immer in genauer Verbindung mit Frankreich stand, ja vielleicht die Unterbrechung der Bundesgenossenschaft mit diesem Staate auch jezt noch bedauerte, so wendete er sich durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zunächst an den Münchner Hof. Am 16. April 1815 erließ Caulaincourt ein Schreiben an den bairischen Minister, Grafen von Montgelas, welcher für den innigsten Anhänger Frankreich's galt, und empfahl ihm die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses beider Mächte [11]). Doch so gerne auch die damalige Politik des Münchner Hofes die Interessen desselben mit jenen Frankreich's zu verknüpfen geneigt sein mochte, so sezte das dennoch eine Macht und einen Einfluß des leztern Staates voraus, welche er in jener Zeit durchaus nicht hatte. Den Sturz Napoleon's zu theilen, der nach den gegebenen Umständen ganz unvermeidlich war, hatte der bairische Hof natürlich keine Lust, und so blieb denn auch das Schreiben des Herzogs von Vicenza an den Grafen von Montgelas ohne Wirkung.

[10]) „Eclairée par l'expérience, la France a les yeux ouverts: il n'est pas un de ses citoyens qui n'observe et ne juge qui se passe autour d'elle; renfermée dans son ancienne frontière, lorsqu'elle ne peut donner d'ombrage aux autres gouvernemens, toute attaque contre son souverain est une tendance à intervenir dans ses affaires intérieures, et ne pourra lui paraître qu'une tentative pour diviser ses forces par la guerre civile et pour commencer sa ruine *et son démembrement.*" Wörtliche Ausdrücke Caulaincourt's.

[11]) Das Schreiben Caulaincourt's an den Grafen Montgelas vom 16. April 1815 ist abgedruckt in Klüber's Acten des Wiener Congresses Band IX. S. 188–190.

Troz der vielfachsten Anzeigen und Beweise, daß die fremden Mächte niemals mit Napoleon zu unterhandeln entschlossen seien, verlor der leztere bis in die zweite Hälfte des April 1815 gleichwohl noch nicht alle Hoffnung eines gütlichen Vergleichs. So düster der Bericht Caulaincourt's über die Stimmung der Mächte und die Stellung Frankreich's zu Europa auch war, so leuchtete dessenungeachtet selbst in diesem Bericht nach den Weisungen des Kaisers noch eine schwache Hoffnung durch; denn es wird darin gesagt, daß bis jezt von Seite der fremden Mächte nur gedroht worden wäre. Keine Feindseligkeit sei vorgefallen, und keine amtliche Handlung habe noch den Entschluß zu einem Bruche festgestellt [12]). Da solche Behauptungen die öffentliche Meinung sowohl in Frankreich, als in andern Staaten irre leiten konnten, so hielten es die fremden Höfe für nothwendig, nicht nur Napoleon, sondern auch die französische Nation zu enttäuschen. In der Wiener Zeitung erschien daher am 26. April 1815 ein amtlicher Artikel, worin unter Beziehung auf den Aufsaz des Pariser Journals vom 4. April mit starken Ausdrücken ausgesprochen wurde, daß die europäischen Mächte Napoleon Buonaparte niemals auf dem französischen Throne dulden würden. Der Congreß, heißt es darin, hat Buonaparte geächtet (proscrit): dieser Mann dürfe nie wieder unter civilisirten Völkern eine Zuflucht (asyle) finden: er dürfe noch weniger über dieselben herrschen. Alles das bleibt unwiderruflich beschlossen, lautete der endliche Ausspruch. Auch in der Berliner Zeitung erschien am 26. April 1815 ein Artikel, welcher den Krieg wider Napoleon, und soferne die französische Nation ihn unterstüzen würde, zugleich gegen diese für nothwendig erklärt. Im gleichen Sinn äußerte sich der Minister, Lord Castlereagh, am 28. April 1815 im englischen Unterhause. Sollte das französische Volk, sagte er, so verblendet sein, sich Buonaparte's Absichten blind hinzugeben, so muß es mit Krieg überzogen werden. Europa müsse den Friedens-Tractat aufrecht erhalten, welcher sich auf Buonaparte's Thronentsagung stüzt, sohin sich vereinigen, um demselben alle Macht zu entreißen. Solche Erklärungen zeigten den Entschluß der Höfe hinlänglich an.

[12]) „Cependant, Sire, jusqu'à ce jour, tout est menace, et rien n'est encore hostilité. *Aucun act officiel n'a constaté la determination d'une rupture.*"

Indessen die auswärtigen Kabinete wollten ihren unwiderruflichen Entschluß, Napoleon Buonaparte von dem Throne Frankreich's zu entfernen, auch auf eine noch feierlichere Weise ankündigen. Die bei dem Wiener Congresse Bevollmächtigten der Höfe, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, hielten nämlich am 12. Mai 1815 eine Sizung, um zu untersuchen, ob sich seit der Rückkehr Napoleon's nach Frankreich Thatsachen ergeben hätten, welche eine Veränderung der Erklärung vom 13. März nothwendig machten? Bei dieser Berathung wurden folgende Fragen aufgeworfen und erörtert: 1) Hat sich die Stellung Buonaparte's zu den Mächten durch die ersten Erfolge seiner Unternehmung oder durch die Ereignisse verändert, welche seit seiner Ankunft in Paris eingetreten sind? 2) Kann das Anerbieten Buonaparte's, den Frieden von Paris aufrecht zu erhalten, die Absichten oder Maaßregeln (dispositions) der Mächte ändern? endlich 3) ist es nothwendig, eine neue Erklärung abzugeben? Alle diese Fragen wurden einmüthig mit Nein! beantwortet, und zugleich beschlossen, die Entscheidung des Congresses öffentlich bekannt zu machen [13]).

So hatte sich demnach auch die Hoffnung Napoleon's, den Kaiser Alexander von Rußland durch die Mittheilung des geheimen Allianz-Vertrages zwischen Oestreich, England und Frankreich vom 3. Januar 1815 gegen die beiden ersten Mächte und die Bourbonen aufzureizen, als vergeblich erwiesen. Dieß konnte auch nicht wohl anders sein, weil ein Bund Rußland's mit Napoleon nicht nur des leztern Macht in Frankreich neu begründet, sondern auch die vormaligen Rheinbundsfürsten großentheils demselben wieder-zugewendet und ihn also bald wieder in den Stand gesezt haben würde, sein drückendes Uebergewicht von Neuem zu befestigen. Eine nicht unwichtige Frage war es freilich, ob die Verhältnisse sich nicht anders gestaltet haben würden, wenn die Mächte auf dem Wiener Congreß sich nicht nur wirklich entzweit, sondern auch einander bekriegt hätten, und wenn Napoleon erst nach dem Ausbruche des Krieges wieder in Frankreich erschienen wäre? Allein ein Bund mit Napoleon wurde sowohl für Rußland und Preußen, als für Oestreich und

[13]) Ein Auszug aus dem Sizungs-Protocoll des Congresses vom 12. Mai, welcher die obenbemerkte Verhandlung enthält, findet sich in Klüber's Acten Band VI. S. 290—302.

England so gefährlich, daß selbst in einem solchen Falle eine richtige Politik die Versöhnung unter den vier Höfen und den gemeinsamen Widerstand gegen eine neue Dictatur Frankreich's vorgeschrieben haben müßte. Uebrigens war jene Frage auch nicht mehr möglich, folglich praktisch ohne Erheblichkeit, da die Mächte schon vor der Landung Napoleon's in Frankreich sich gütlich geeiniget hatten [14]). Jede Hoffnung des leztern auf die Aufrechthaltung des Friedens oder die Auswirkung einer Bundesgenossenschaft mit einer der Mächte ersten oder auch nur des zweiten Ranges war sonach gänzlich verschwunden; er mußte vielmehr von Neuem den Kampf mit ganz Europa bestehen; aber das konnte ohne außerordentliche und ungewöhnliche Maaßregeln nicht mit der geringsten Aussicht auf Erfolg geschehen.

Unter solchen Verhältnissen blieb für den Kaiser der Franzosen, welcher er wenigstens thatsächlich wieder war, nichts übrig, als das lezte Nothmittel anzuwenden, nämlich die revolutionären Leidenschaften anzufachen und sich für ganz Europa als Freiheits-Propaganda aufzuwerfen. Indessen zu diesem Schritte vermochte er sich nicht zu entschließen. Wenn er auch nicht gerade befürchtete, nach der Entfesselung des Volkssturmes durch andere Parteihäupter überflügelt oder verdrängt zu werden, so haßte er die Jakobiner doch viel zu sehr, um den Gedanken an eine ernstliche Verbindung mit denselben ertragen zu können. Seine Gewohnheiten waren ferner viel zu militairisch, als daß er an die Einsezung eines energischen National-Convents, welcher nun mit den Repräsentanten der Nation bei den Heeren und allen andern Anhängseln einer republikanischen Dictatur nothwendig wurde, Geschmack finden konnte. Darum beschloß er einen Mittelweg einzuschlagen, indem er zwar den Freiheits-Ideen schmeichle und auch eine Art von Volksvertretung berufe, hingegen sich sorgfältig hüte, die Zügel der Regierung aus den Händen zu geben. Das von ihm gewählte System bestand nun darin,

[14]) Man sagt öfters, daß nur die plözliche Rückkehr Napoleon's den Zwist der Großmächte auf dem Wiener Congreß beseitiget hätte; es hat sich jedoch oben urkundlich ergeben, daß die Höfe über die sächsische und polnische Frage sowie alle Hauptsachen in der Gebiets-Vertheilung schon in der Mitte Februars 1815, mithin mehrere Wochen vor der Landung Napoleon's, sich geeiniget hatten.

daß er nur immer von Freiheit sprach, allein niemals irgend eine Einrichtung bewilligte, welche seine Macht einschränken und zu einer wirklich repräsentativen Verfassung führen könne. Durch den Drang der Umstände wurde er am Ende zwar genöthiget, eine Art von Verfassung zu geben, und das that er durch die sogenannte Zusatzacte, welche vorgeblich die Freiheit des Volkes vergrößern sollte. Aber diese war so geschraubt gefaßt und enthielt so wenige wesentliche Zugeständnisse, daß sie die Entrüstung der Patrioten, ja sogar den Unmuth aller Parteien erregte. In jener Zusazacte lag ein unermeßlicher Staatsfehler und derselbe wurde noch durch den Umstand vergrößert, daß Napoleon sich nicht mehr getraute, die Staatsgewalt mit seiner frühern Energie auszuüben. Nach den gegebenen Umständen hätte er sich offenbar mit einer kraftvollen Dictatur bekleiden sollen, um über alle Hülfsmittel der Nation zu gebieten und die Bevölkerung in Masse unter die Waffen zu stellen. Indessen der Volksgunst bedürftig, wollte er bei der Verfügung über jene Hülfsmittel, welche natürlich ungeheure Opfer fordern und viele Unbehaglichkeit verursachen mußte, nicht selbst vorangehen oder die Initiative ergreifen, sondern er hoffte, daß ihm alle diese Mittel durch Beschlüsse der Volksvertretung dargeboten werden würden. War jedoch die leztere nur ein willenloses Werkzeug, wie sein alter Senat, so hatte sie keine Popularität und ihre Beschlüsse blieben unwirksam: das Mittel, ihr Volksgunst und Einfluß zu verschaffen, lag folglich einzig und allein darin, dieselbe ganz nach dem Willen des Volkes und der Parteihäupter einzurichten; allein dann verlor Napoleon die unumschränkte Staatsgewalt, und diese wollte er um keinen Preis missen. Er wollte demnach nur den Zweck und nie das Mittel dazu, seine Haltung ward schwankend, seine Stellung unnatürlich. Um den Freiheits-Ideen zu schmeicheln, gestattete er endlich eine Art von Volksvertretung, aber diese suchte ihn zu überwachen, zu leiten, zu beschränken. Dazu ist bei unermeßlichen Staatskrisen, wo alles auf dem Spiele steht, keine Zeit, die vollziehende Gewalt muß in solchen Lagen vielmehr die weiteste, unumschränkteste Vollmacht erhalten, und eine starke Regierung ist geradehin unmöglich, wenn die Volksvertretung auch da, wo die That, und noch dazu die entschlossene rasche That nöthig ist, in das Staatsruder hemmend eingreifen darf. Entweder muß in großen Staatskrisen die Volksvertretung

die Zügel der Regierung ganz an sich reißen und sich selbst als oberste Dictatur constituiren, wie es zur Zeit des französischen National-Convents geschah, oder sie muß sich freiwillig bescheiden, die Kritik der Regierungshandlungen bis nach der Beendigung der Krisen zu verschieben, und jeder hemmenden Einwirkung auf die Schnellkraft der Regierung sich auf das sorgfältigste zu enthalten. Lezteres Verhältniß ist auch in freien Staaten recht gut möglich, wie die Geschichte Großbritannien's während des furchtbaren Kampfes gegen die Weltherrschaft Napoleon's so klar erwiesen hatte. Allein es sezt ernstliche Verantwortlichkeit der Minister, vollkommene Entwicklung des repräsentativen Systems mit allen seinen Consequenzen und Festwurzelung desselben in den Sitten des Volkes voraus, und von allen diesen Voraussezungen war damals in Frankreich nicht eine einzige gegeben. Die Uebertragung der Regierung auf die Volks-Repräsentation wollte Napoleon auch nicht gestatten, sich für den Dictator zu erklären, wagte er nicht.... so blieb denn nichts übrig als der Mittelweg, daß er zwar die Regierung mit möglichster Kraft ausüben, indessen wegen des Bedürfnisses von Volksgunst gleichwohl eine Art von Repräsentation gestatten wollte, welche ihn während der äußersten Gefahr zu lenken und einzuschränken suchte, sohin hemmend in die Führung des Staatsruders eingriff. Dadurch mußte seiner Regierung nicht nur die Kraft genommen werden, deren sie in der ungeheuren Krisis offenbar bedurfte, sondern er hatte zugleich für eine Autorität gesorgt, welche bei unglücklichen Erfolgen im Felde sogleich wieder seine Absezung aussprechen könne, wie im Jahr 1814 der Senat. Seine Aussichten in die Zukunft waren sohin nichts weniger, als günstig.

Wie wir bemerkten, so hatte seine unerwartete Rückkehr von Elba nach Frankreich auf die Einigung der großen Mächte in Ansehung der streitigen Gebietsfragen keinen Einfluß, weil dieselbe schon vorher zu Stande gekommen war; dessenungeachtet übten die neue Thronbesteigung Napoleon's und die Folgen, welche sie mit sich brachte, auf den Wiener Congreß einen bestimmten Einfluß aus, und diesen haben wir nun festzustellen.



Achtes Hauptstück.

Weitere Verhandlungen des Wiener Congresses. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

(Vom 13. März bis zum 10. Juni 1815.)

Als die Nachricht von der plözlichen Landung Napoleon's in Frankreich bei dem Congresse zu Wien eintraf, so war der erste Gedanke und die nächste Gemüthsregung unter den Monarchen und Staatsmännern die Besorgniß vor den Folgen eines so bedenklichen Ereignisses. Hieraus entsprang von selbst das Bedürfniß neuer gegenseitiger Annäherung und getreuen Zusammenhaltens wider eine gemeinsame Gefahr: kurz die früher verbündeten Mächte hatten wieder ihren Gegensaz außer sich gefunden und wurden dadurch so fest vereiniget, wie je. Natürlich vermehrte das die wechselseitige Nachgiebigkeit in den Einzelnheiten der Gebiets-Ausgleichungen sowie der übrigen europäischen Fragen, und da man sich sogar unter schwierigern Verhältnissen über alles Wesentliche bereits vereiniget hatte, so mußte die Erledigung der noch schwebenden Einzelnheiten fortan leicht und rasch von Statten gehen. Zudem ließ der bevorstehende neue Feldzug nur wenig Zeit für die Verhandlungen des Congresses mehr übrig: man mußte daher dieselben aus allen Kräften beschleunigen, damit noch vor dem Schluß des Congresses überall ein Ergebniß erzielt werde und die verbündeten Mächte nach der Vereinigung aller schwebenden Fragen von Neuem mit voller Eintracht in den Kampf gehen könnten.

Zunächst suchte man die wichtigste Angelegenheit, jene, von welcher die Einigkeit der Großmächte hauptsächlich abhing, auch in allen

Einzelnen zu berichtigen, nämlich die polnische Frage. Nach langen Verhandlungen kam auch am 3. Mai 1815 ein schlüßlicher Vertrag zwischen Oestreich und Rußland und ein zweiter zwischen Preußen und Rußland zu Stande, welcher die Streitfrage über das Herzogthum Warschau in der Güte vollständig erledigte. Es wird sich später ergeben, daß über sämmtliche Entscheidungen des Congresses eine Schlußacte erlassen wurde, in welcher der Haupt-Inhalt der einzelnen Verträge zwischen den verschiedenen Mächten über jeden besondern Verhandlungs-Gegenstand angegeben wird. Da wir nach jener Schlußacte die Ergebnisse des Congresses in einem besondern Hauptstück übersichtlich zusammenstellen müssen, so wollen wir zur Vermeidung von Wiederholungen den Bericht über den Inhalt der Verträge in Ansehung Polen's und aller andern einzelnen Vergleiche bis zu jener übersichtlichen Darstellung versparen.

Die nächste wichtige Angelegenheit war nun die endliche Erledigung der sächsischen Streitfrage: zwischen den fünf Großmächten, Preußen, Oestreich, Rußland, Frankreich und Großbritannien, war man hierüber zwar schon vollkommen einig, indessen es fehlte noch die Zustimmung des Königs von Sachsen. Um dieselbe vollends auszuwirken, richteten die Minister der fünf Großmächte am 31. März eine Note an den sächsischen Bevollmächtigten, den Grafen Schulenburg, worin sie demselben ankündigten, daß der König Friedrich August seine unbedingte Einwilligung in die festgesetzte Theilung Sachsen's binnen der kürzesten Zeit zu erkennen geben müsse. Der ihm zugedachte Theil, bemerkte jene Note weiter, könnte ihm nur unter den ausdrücklichen Bedingungen übergeben werden, daß er 1) die Einwohner aller abzutretenden Gebietstheile sowohl in Sachsen, als in Polen ihres Eides entbinde, und 2) den Maaßregeln beitrete, welche die Mächte gegen Napoleon Buonaparte ergriffen haben. Nachdem in der Antwort auf jene Aufforderung der Graf Schulenburg am 6. April verschiedene Einwendungen gegen die Entscheidungen der Großmächte erhoben und erklärt hatte, daß sein Gebieter die von ihm geforderte Zustimmung nur unter gewissen Bedingungen ertheilen wolle, so richteten die Minister jener Mächte am 14. April eine ausführliche Note an den Grafen Schulenburg, worin sie die Unzulässigkeit der meisten gestellten Bedingungen zeigten, doch in Ansehung einiger derselben für die Zukunft eine billige Berücksichtigung,

unter Vermittlung Oestreich's, hoffen ließen. Gleichwohl erhob der Graf von Schulenburg in einer Gegennote vom 20. April noch verschiedene Einwendungen, und der endliche Abschluß verzögerte sich abermals. Deßhalb beschlossen die Minister der fünf Großmächte in der Sitzung vom 27. April, nunmehr nachdrücklich durchzugreifen. Sie erklärten also dem sächsischen Bevollmächtigten, daß der König Friedrich August seine unbedingte Einwilligung in die Beschlüsse des Congresses, sowohl in Ansehung des Herzogthums Warschau, als der Theilung Sachsen's, binnen einer unerstrecklichen Frist von fünf Tagen zu ertheilen habe. Erfolge dieselbe während dieser Frist nicht, so würden die Bestimmungen der Verträge, welche zu Gunsten Rußland's und Preußen's beschlossen wurden, sofort vollzogen, hingegen die Zugeständnisse zu Gunsten des Königs von Sachsen nur als eventuell, oder von den künftigen Ereignissen abhängig, erachtet werden. Jetzt unterwarf sich endlich Friedrich August, und der Friedens-Vertrag zwischen ihm einerseits, sowie Preußen, Rußland und Oestreich andererseits ward am 18. Mai 1815 abgeschlossen.

Am 20. Mai 1815 folgte hierauf der Vertrag zwischen Sardinien und den fünf Großmächten, am 29. Mai zwischen Hannover und Preußen, am 31. Mai zwischen dem König der Niederlande und den vier Großmächten Preußen, England, Oestreich und Rußland, am 31. Mai zwischen dem Großherzog von Sachsen-Weimar und Preußen, sowie am 1. Juni zwischen dem Herzog von Nassau und Preußen. Anbelangend die Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wurde hierüber bereits am 20. März 1815 eine Erklärung der Mächte erlassen, welcher die Tagsatzung am 27. Mai beitrat. Da auch die Entschädigung oder vielmehr Ausstattung Oestreich's in Italien bereiniget war, so hatte der europäische Congreß über die wichtigsten Berathungs- und Streitgegenstände Anfangs Juni 1815 eine endliche gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht.

Nur rücksichtlich der Abtretungen Baiern's an Oestreich und der Entschädigung der erstern Macht hatten sich so große Schwierigkeiten erhoben, daß man eine schlüßliche Uebereinkunft nicht zu erzielen vermochte, sondern einstweilen einen vorläufigen vorübergehenden Besitzstand bestehen lassen mußte. Oestreich forderte nämlich von Baiern nicht nur die Zurückgabe von Tyrol und Vorarlberg, sondern auch von Salzburg, dem Inn- und dem Hausruck-Viertel. Ueber

diesen Gegenstand hatte man sich bereits durch einen besonderen Vertrag geeiniget, welcher am 3. Juni 1814 in Paris abgeschlossen wurde. Durch denselben trat Baiern in der That an Oestreich ab: 1) Tyrol, 2) Vorarlberg, 3) Salzburg, wie dieses Fürstenthum von dem lezten östreichischen Prinzen besessen worden war, mit Ausnahme des Amtes Laufen und der Dörfer auf dem linken Saalufer, und 4) das Inn- und Hausruck-Viertel, mit einigen Modificationen. Dagegen verbürgte der Kaiser von Oestreich dem Könige von Baiern die Auswirkung einer vollständigen, ja sogar einer noch werthvolleren Entschädigung. Vorläufig sollte Baiern erhalten: das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg; dann sollten die Länder auf der linken Rheinseite, welche zwischen den neuen Grenzen Frankreich's und dem rechten Ufer der Mosel liegen, bis zur schlüßlichen Gebiets-Ausgleichung in Deutschland durch baierische und östreichische Truppen besezt bleiben. Hiernächst verpflichtete sich der Kaiser von Oestreich, bei dem künftigen allgemeinen Friedensschluß dem König von Baiern das Amt Redtwiz an der Baireuther Grenze abzutreten, und noch außerdem aus allen Kräften dahin zu wirken, 1) daß Baiern die Stadt und Festung Mainz erhalte, 2) daß es die alte Rheinpfalz empfange, 3) daß zwischen Würtemberg, Baden und Hessen einerseits und Baiern andererseits für die leztere Macht eine günstige Gebiets-Ausgleichung stattfinden soll.

In Gemäßheit dieses Vertrages hatte schon vor der Eröffnung des Wiener Congresses Oestreich von Tyrol und Vorarlberg, Baiern hingegen von Würzburg und Aschaffenburg Besiz ergriffen. Rücksichtlich der Entschädigung Baiern's wegen Salzburg, dem Inn- und Hausruck-Viertel erhoben sich aber die größten Schwierigkeiten. Zuvörderst wollte Preußen nach dem Rathe Gneisenau's Mainz nicht an Baiern überlassen, weil der genannte Plaz noch mehr der Schlüssel zu Norddeutschland sei, als zu Süddeutschland; dann erhoben auch Baden und Würtemberg wegen zugemutheter Abtretungen eine heftige Einsprache, und es konnte überhaupt kein befriedigendes Auskunftsmittel gefunden werden. Am 11. April 1815 kam zwar eine Uebereinkunft zwischen Baiern und Oestreich zu Stande, indessen die Vollziehung war wegen des Widerspruches der Höfe, welche sich zu Abtretungen an Baiern verstehen sollten, abermals unmöglich.

Da sodann Oestreich auf einen Theil von Salzburg und vom Inn-Viertel verzichten wollte, so wurde am 23. April 1815 ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Durch denselben trat Baiern an Oestreich ab: 1) Tyrol, 2) Vorarlberg mit Ausnahme des Landgerichts Weyler, 3) das Inn- und Hausruck-Viertel, mit Ausnahme einiger, im Vertrage näher bezeichneten Bezirke, und 4) den südlichen Theil des vormaligen Erzbisthums Salzburg. Dafür sollte Baiern erhalten: 1) das Großherzogthum Würzburg, 2) das Fürstenthum Aschaffenburg, 3) das Amt Redtwitz, 4) vom Kurfürstenthum Hessen die Stadt Hanau mit den Aemtern Buchertbal, Bieber, Lohrhaupten, Gelnhausen, Altenhaslau, Schlüchtern, Altengronau, Steinau, Schwarzenfels und Brandenstein, 5) die fuldaischen Aemter Hammelburg mit Thulba, Saleck, Brückenau und vielen andern, 6) von Würtemberg a) einen Theil des Amtes Nördlingen, b) einen Theil des Rezatkreises mit Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Crailsheim, Uffenheim, Gerabronn und Rothenburg, c) einen Theil des Oberdonaukreises, d) die Besitzungen des Hauses Thurn und Taxis, e) Kapfenburg und Lauchenheim, f) Mergentheim, g) Gingen mit mehreren Ortschaften, h) die Aemter Möckmühl und Gundelsheim, i) Wangen, Leutkirch und Isny mit mehreren Dörfern, 7) vom Großherzogthum Hessen die Aemter Alzenau, Steinheim, Babenhausen, Schaafheim, Dieburg, Umstadt und noch viele andere, 8) vom Großherzogthum Baden a) den Main- und Tauberkreis, b) einen großen Theil des Neckarkreises, 9) das Fürstenthum Isenburg.

Außerdem garantirten der Kaiser von Rußland, der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen dem Könige von Baiern den Besitz oder die Wiedererwerbung derjenigen Theile der alten Rheinpfalz, welche zu Baden gehören, für den Fall, daß die gegenwärtige Dynastie von Baden ohne männliche Erben erlöschen werde.

Da gegen diesen Vertrag von Seite des Königs von Würtemberg, des Kurfürsten von Hessen und der Großherzoge von Baden und Hessen ein heftiger Widerspruch zu erwarten war, so hatte man die Vorsicht gebraucht, denselben unter Mitwirkung der Bevollmächtigten von Rußland, Preußen und Großbritannien abzuschließen, sohin gewissermaßen unter die Garantie der genannten Mächte zu stellen; dessenungeachtet wurde die Uebereinkunft nicht zur wirklichen

Vollziehung gebracht; und die Frage über die Abtretungen und die Entschädigung Baiern's schlüßlich noch nicht erlediget.

Allein wegen dieser Angelegenheit, welche im Verhältniß zu der erfolgten Ausgleichung so vieler anderer schwieriger und wichtiger Puncte doch nur untergeordnet war, konnte man die Verabfassung der Schlußacte des europäischen Congresses nicht weiter aufhalten. Man wählte darum den Ausweg, daß man es vorläufig bei der Abtretung Tyrol's sowie Vorarlberg's an Oestreich und der Ueberweisung Würzburg's sowie Aschaffenburg's an Baiern beließ, und die übrigen Fragen bis zur Beendigung des neuen Krieges gegen Frankreich aussezte. Man schritt daher mit dem Beginn des Monats Juni 1815 zur Verabfassung der Schlußacte des europäischen Congresses.

Nach der Erledigung der europäischen Angelegenheiten und der Gebiets-Vertheilung in Deutschland, rücksichtlich der wesentlichsten Stücke, mußte jezt noch die schwierige Frage über die künftige Verfassung Deutschland's zur Entscheidung gebracht werden. Wir haben oben bereits berichtet, daß die preußischen Bevollmächtigten bei dem Wiener Congreß durch die Note vom 29. März die Abgeordneten der vereinigten regierenden Fürsten und freien Städte eingeladen hatten, aus ihrer Mitte einige Staatsmänner zu erwählen, welche sich über die Grundlagen der deutschen Verfassung mit den betreffenden Höfen in Verbindung sezen könnten. In einer Sizung jener Abgeordneten vom 31. März 1815 wurde hierauf beschlossen, daß man zwar eine Deputation erwählen wolle, dieselbe aber nur ermächtigen könne, die zu machenden Vorschläge anzuhören; denn man könne über Anträge, welche noch nicht bekannt sind, unmöglich in Verhandlung eintreten. Zugleich ward die Erneuerung der Bitte beschlossen, daß man sofort sämmtliche Bevollmächtigte der deutschen Staaten zur Berathung über die Verfassungsfragen zusammenberufe, und dieser allgemeinen Versammlung erst die Ernennung eines Ausschusses zur Ausarbeitung des Verfassungs-Entwurfes übertrage. Oestreich und Preußen waren zwar schon entschlossen, sämmtliche Bevollmächtigte der deutschen Fürsten zu den Berathungen über die neue staatsrechtliche Einrichtung Deutschland's beizuziehen; allein in Folge der Rückkehr Napoleon's nach Frankreich hielten es beide Höfe für nothwendig, vorerst über den Beitritt des deutschen Fürsten- und

Städte-Vereins zu dem Allianz-Tractat vom 25. März 1815 zu unterhandeln. Eben so glaubte man, vor der Eröffnung des allgemeinen deutschen Congresses zur Berathung und Schlußfassung über die neue Constitution Deutschland's, erst über die Gebiets-Ausgleichung und die europäischen Angelegenheiten eine schlüßliche Uebereinkunft unter sämmtlichen Mächten herbeiführen zu müssen. - In Betreff der deutschen Verfassungsfragen blieben daher die Berathungen auch im April 1815 fortwährend ausgesetzt, ja es schienen sich sogar durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der endlichen Wiederaufnahme derselben noch ernstere Hindernisse in den Weg stellen zu wollen.

Seit der Rückkehr Napoleon's nach Frankreich richtete sich nämlich die Aufmerksamkeit der europäischen Höfe vorzugsweise der Gefahr eines neuen Kampfes und mithin den kriegerischen Vorbereitungen zu: auch auf dem Wiener Congresse traten also die andern Staatsgeschäfte und namentlich die Berathungen über die deutsche Verfassungs-Frage mehr in den Hintergrund. Da sich im April 1815 gezeigt hatte, daß Buonaparte wieder im Besitze der gesammten Staatsgewalt Frankreich's sei und ohne Anwendung von Waffengewalt nicht daraus vertrieben werden könne, sonach ein neuer Feldzug nothwendig sei, so wurde die Thätigkeit der Staatsmänner noch mehr den kriegerischen Vorbereitungen, dem Abschlusse von Bündnissen, den Anstalten zur Vermehrung und Verpflegung der Heere gewidmet, und es tauchte bei einzelnen Kabineten schon die Meinung auf, daß man die Festsezung und Einführung der künftigen Verfassung Deutschland's einer ruhigern Zeit vorbehalten, folglich bis nach der Beendigung des bevorstehenden Feldzugs gegen Frankreich ausgesezt lassen müsse. Indessen der Verein von 27 regierenden Fürsten und 4 freien Städten, welcher sich so eifrig für die Herstellung einer guten Verfassung unsres Vaterlandes verwendete, hatte in der Note vom 22. März 1815 ganz richtig bemerkt, daß man das deutsche Volk erst wegen seiner Zukunft durch eine weise Constitution beruhigen und sicher stellen müsse, bevor man ihm wieder neue Opfer abfordern könne. Wir haben gesehen, daß die preußischen Bevollmächtigten bei dem Congresse diese Nothwendigkeit zugaben, aber wegen des bevorstehenden Krieges fürchteten sie, daß man keine Zeit haben werde, die künftige Verfassung Deutschland's auch in den

Einzelnheiten oder ganz vollständig zu vollenden: darum schlugen sie den Ausweg vor, daß man sich einstweilen über die wesentlichen Grundlagen vereinigen möge. Jenem Vorschlage gemäß übergaben nun die preußischen Bevollmächtigten, der Staatskanzler von Hardenberg und der Minister von Humboldt, dem deutschen Congreß Anfangs April 1815 einen Entwurf für solche vorläufig festzusezende Grundlagen der künftigen Bundesverfassung.

In dem ersten Artikel desselben wird bemerkt, daß die Fürsten und freien Städte Deutschland's sich zu einem beständigen Bund vereinigen, welcher die Erhaltung der Selbstständigkeit und der innern sowie äußern Sicherheit Deutschland's, dann die Unverlezbarkeit seines Gebietes zum Zweck habe. Vermöge des zweiten Artikels sollten die Mitglieder des Bundes, als unabhängige Staaten, einander völlig gleich sein. Durch den dritten wird für die Besorgung der Bundes-Angelegenheiten 1) ein Vollziehungsrath, und 2) eine Bundesversammlung vorgeschlagen. Jener vertrete den Bund bei auswärtigen Mächten und führe überhaupt die ausübende, die andere übe dagegen in Gemeinschaft mit dem Vollziehungsrath die gesezgebende Gewalt aus. Der ausübende Rath soll nur aus einigen wenigen, für immer dazu bestimmten Fürsten bestehen, doch ihm abwechselnd einige andere Bundesglieder beigegeben werden, so daß nach und nach ein jedes Mitglied an der vollziehenden Gewalt Antheil nehme. Hiernächst bezogen sich der 4., 5. und 6. Artikel auf die Beiwirkung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, die Stellung der Hülfsheere (Contingente) u. s. w. mit der weiteren Bestimmung, daß sich die Bundesglieder unter einander nicht bekriegen dürfen, sondern ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden lassen müssen, mit dem Ausland keine Verträge gegen den Bund eingehen, und eigenmächtig, d. h. ohne Zustimmung der Gesammtheit, bei Bundeskriegen weder Waffenstillstand noch Frieden schließen sollen. Während der 7. Artikel die Einsezung eines Bundesgerichts anordnet, verlangt der 8. Artikel, daß alle Mitglieder des Bundes in ihren Staaten eine unparteiische Gerechtigkeitspflege handhaben, und in die Rechte der Person oder des Eigenthums keinen Eingriff dulden sollen. Am wichtigsten war der 9. Artikel, welcher die Begründung einer verfassungsmäßigen Freiheit der Staatsbürger forderte. Zu dem Ende sollten in allen deutschen Bundesstaaten landständische

Verfassungen aufrecht erhalten, oder wo sie noch nicht bestehen, eingeführt werden, und in allen den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über die Gesetze, der Beschwerdeführung über Verwaltungsmißbräuche und der Vertretung der Verfassung sowie der daraus herfließenden Rechte Einzelner eingeräumt werden. Sodann seien gewisse Gerechtsame festzustellen, welche jedem Deutschen, als solchem, in sämmtlichen Bundesstaaten zustehen müssen, insbesondere die Gewissens- (Religions-) und Preßfreiheit. Zugleich sollten die landständischen Verfassungen der einzelnen Staaten und die allen Deutschen zustehenden Rechte, namentlich die Preßfreiheit, unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt werden. Der 10. Artikel empfiehlt eine so billige und vortheilhafte Stellung der vormaligen Reichsstände, als es die Verhältnisse erlauben, und der 11. verlangt, daß die katholische Religion in Deutschland eine möglichst gleichförmige, unter die Garantie des Bundes gestellte Verfassung erhalte. Endlich beziehen sich die drei letzten Artikel auf die Gewährleistung der Renten der Rheinschifffahrt, die Postrechte des Hauses Thurn und Taxis, sowie die Bestimmung des Sitzes der Bundesversammlung. Uebrigens war bei allen diesen Vorschlägen ausdrücklich vorausgesetzt, daß dieselben nur die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung enthalten und daß die weitere Ausführung, sowie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes späteren Berathungen vorbehalten bleiben sollen. Es war sohin noch Hoffnung gegeben, daß man nach Beendigung des Krieges einen Schritt weiter gehe und einer wirklich einheitlichen Verfassung Deutschland's mehr sich nähere.

Am 30. April 1815 wurden die erörterten Anträge von den preußischen Bevollmächtigten neu durchgesehen und in den Einzelnheiten abgeändert, dann am 1. Mai ein abermaliger Entwurf der Verfassung eines zu errichtenden deutschen Staatenbundes dem Fürsten von Metternich übergeben. Indessen es scheint selbst dieser Entwurf vorläufiger Grundlagen der künftigen Verfassung Deutschland's dem Wiener Hofe zu freisinnig gewesen zu sein. Von östreichischer Seite wurde nämlich im Mai ein neuer Entwurf, also der achte amtliche, vorgelegt, welchem sichtbar jener des Freiherrn von Wessenberg, der dritte, oben bereits erörterte, zum Grunde lag. In demselben wird nun zuvörderst die Abtheilung des Bundesraths in

zwei Kammern, welche auch die lezten Entwürfe Preußen's empfohlen hatten, beseitiget, um sich der reinen Conföderation noch mehr zu nähern. Alsdann wird der Preßfreiheit mit keiner Sylbe gedacht, und der landständischen Verfassungen nur sehr flüchtig erwähnt. Der 14. Artikel des neuen östreichischen Entwurfes, welcher sich mit diesem Puncte beschäftiget, sagt nämlich bloß so viel: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wo sie dermalen nicht vorhanden ist, jezt eingeführt und unter den Schuz, sowie die Garantie des Bundes gestellt." Worin die Rechte der Landstände bestehen sollen, wird nicht gesagt: es ist keine Rede davon, daß den Ständen wenigstens das Recht der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu allen Gesezen eingeräumt werden müsse. Endlich schränkt auch der neue östreichische Entwurf die allgemeinen Gerechtsame, welche die preußischen Vorschläge für jeden Deutschen so eifrig in Anspruch nahmen, so sehr ein, daß fast nichts übrig blieb. Er sichert nämlich nur zu: 1) freien Besiz und Erwerbung von Liegenschaften, ohne in dem fremden Staate mehrerern Abgaben und Lasten unterworfen zu werden, als die eigenen Unterthanen; 2) das Recht des freien Abzugs aus einem Bundesstaat in den andern; 3) Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern der Abziehenden. Von Neuem zeigte sich demnach die Politik des Fürsten Metternich im hellen Lichte: man wollte nichts von der wirklich einheitlichen Verfassung Deutschland's wissen, sondern nur einen einfachen Bund der verschiedenen Staaten herstellen: eben so wenig wollte man von einer wirklichen freien und repräsentativen Verfassung etwas hören, sondern in dieser Beziehung nur einige geringfügige Scheinrechte zugestehen.

Im Laufe des Mai vereinigten sich endlich Oestreich und Preußen über einen lezten Verfassungs-Entwurf, den neunten, welcher in einer Versammlung der Bevollmächtigten aller künftigen Bundesglieder vorgetragen, und den Berathungen derselben zum Grunde gelegt werden sollte. Wie vorauszusehen war, siegte in diesem Entwurfe die östreichische Ansicht vollständig, und es war von allen den verschiedenen Vorschlägen der preußischen Bevollmächtigten, mithin selbst von einer bloßen Annäherung an die Grundsäze wirklicher Staatseinheit und wahrer Repräsentativ-Verfassung keine Spur

mehr zu finden. Daß der Berliner Hof so sehr von seinen früheren Vorschlägen abweichen, und gänzlich den Ansichten des Fürsten Metternich sich unterwerfen mochte, erklärt sich nur durch die Gefahr, welche die unerwartete Rückkehr Napoleon's nach Frankreich besorgen ließ. Eines Theils rückte die Eröffnung des neuen Feldzugs so nahe, daß zu gründlichen Erörterungen der Verfassungs-Grundsäze, oder zu einem Versuche, der preußischen Ansicht in der allgemeinen Versammlung der Fürsten das Uebergewicht zu verschaffen, keine Zeit mehr übrig blieb: andern Theils war die vollkommene Eintracht zwischen Oestreich und Preußen bei dem bevorstehenden neuen Krieg wider Frankreich so nothwendig, daß alle andern Rücksichten davor in den Hintergrund treten mußten. Man gab also einstweilen den Wünschen des Wiener Kabinetes nach, und tröstete sich mit dem Gedanken, daß für jezt ja nur die Grundlagen der künftigen Verfassung Deutschland's festgesezt würden, und daß man nach dem Kriege Zeit und Gelegenheit haben werde, bei reiferen Verhandlungen reineren Verfassungs-Grundsäzen sich wieder zu nähern. Uebrigens geboten die Umstände, nunmehr auch die allgemeine Fürsten-Versammlung zur Berathung über den vorzulegenden Entwurf schleunigst zu eröffnen, und die Erörterungen derselben mit möglichster Eile einem End-Ergebniß zuzuführen: es wurden daher die Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Fürsten und der freien Städte auf den 23. Mai zu einer allgemeinen Berathung eingeladen. Die Versammlung vom 23. Mai fand wirklich statt, und eröffnete die eigentlichen Sizungen des deutschen Congresses zur Berathung über die Verfassung, welche fortan mit geringen Unterbrechungen sich fortsezten. Außer den sämmtlichen deutschen Landesherren und den vier freien Städten nahmen auch der König der Niederlande wegen Luxemburg und der König von Dänemark wegen Holstein durch Bevollmächtigte an den Berathungen Antheil.

In der Sizung vom 23. Mai erklärte der Fürst von Metternich den versammelten Bevollmächtigten, daß die Berathungen über die deutsche Verfassungsfrage bisher sich verzögert hätten, weil man zuvor über die Gebiets-Ausgleichung sich vereinigen mußte, und daß der bevorstehende neue Feldzug gegen Frankreich eine neue Störung veranlasse. Wegen des leztern Umstandes habe man nämlich auch jezt noch nicht die nöthige Muße und Ruhe, um eine vollständige

Bundesverfassung festzusezen; gleichwohl müßten wenigstens die Grundsäze der deutschen Föderation festgestellt werden, deren nähere Entwicklung dann dem Bundestag vorbehalten bleibe. Hierauf wurde der oben bemerkte neunte Entwurf, worüber sich Preußen und Oestreich im Mai vereiniget hatten, vorgelesen. Damit die Bevollmächtigten aller künftigen Bundesglieder den vorgelesenen Entwurf näher prüfen könnten, wurden ihnen Abschriften desselben zugesichert und die Berathung einstweilen auf den 26. Mai vertagt. In der Sizung vom 26. begannen nun die Erörterungen über die einzelnen Artikel des vorgelegten Entwurfes, und hiebei ergab sich, daß man für jezt gegen das Prinzip der Vorschläge selbst von keiner Seite, auch nicht von dem früheren Fürsten- und Städte-Verein einen Widerspruch erheben wolle. Da aber der Entwurf, welcher nun der Erörterung unterlag, von dem Wesen früherer Anträge gänzlich abging, weder die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde, noch irgend eine Einrichtung wirklicher Staatseinheit gestatten wollte, so mußte man die Hoffnung auf die Auswirkung einer wahren Reichsverfassung wenigstens für den Augenblick gänzlich aufgegeben haben. Der Grund dieser unglücklichen Wendung der Dinge lag wiederum hauptsächlich in der Störung und Verwirrung, welche durch die plözliche Rückkehr Napoleon's nach Frankreich veranlaßt worden waren. Man mußte von Seite der kleineren Fürsten Deutschland's zugestehen, daß bei dem nahe bevorstehenden Ausbruch des Krieges keine Zeit zu einer gründlichen Erörterung der Verfassungs-Grundsäze gegeben sei. Unter solchen Umständen blieb nichts übrig, als entweder die Unterhandlungen ganz abzubrechen, folglich den Congreß ohne ein Ergebniß über die Constitutions-Frage zu schließen, oder den östreichisch-preußischen Entwurf im Wesentlichen, also ohne eine Erörterung des Prinzips anzunehmen. Den Congreß ohne irgend ein Ergebniß rücksichtlich der Verfassungs-Frage zu schließen, hielt man für zu bedenklich: weil nun der gegenwärtig zu fassende Beschluß über die künftige staatsrechtliche Einrichtung Deutschland's nur die Grundlagen betreffen, oder bloß provisorisch sein sollte, so glaubte man, dem Willen der Großmächte ohne Präjudiz für die Zukunft, d. h. ohne wesentliche Beeinträchtigung der künftigen Verfassung, einstweilen sich fügen zu können. Darum unterließ man in der Versammlung vom 26. Mai auch jeden Widerspruch gegen das

Prinzip des vorgelegten Verfassungs-Entwurfes, und ein gleiches Verfahren beobachtete man in den folgenden Berathungen.

Sowohl in der Sizung vom 26., als in jener vom 29. Mai wurden nur in Betreff des Inhalts oder der Fassung einzelner Artikel von verschiedenen Bevollmächtigten Bemerkungen oder Vorschläge gemacht. Davon waren zwei die bemerkenswerthesten, nämlich in der Sizung vom 26. der Antrag der Deputirten der kleinern Fürsten, die Rechte der Landstände genauer festzusezen, und in der Sizung vom 29. der Vorschlag des Freiherrn von Gagern, des luxemburgischen Bevollmächtigten, den Ausdruck „deutsches Reich" wenigstens nicht ganz aufzugeben. In ersterer Beziehung wiederholten die Deputirten der kleineren Fürsten die Forderung, daß den Landständen mindestens das Mitberathungsrecht bei allgemeinen gesezlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, auch in den schon bestehenden Verfassungen die bereits erworbenen Gerechtsame gesichert bleiben müssen. Was den andern Gesichtspunct betraf, so verlangte Freiherr von Gagern, daß man statt „deutscher Bund" wenigstens sagen solle, der „große Bund im deutschen Reich." In der besondern Note, womit der luxemburgische Bevollmächtigte jenen Antrag ausführlicher vertheidigte und unterstüzte, sprach er wiederholt die Ueberzeugung aus, daß die Erhaltung der deutschen Kaiserwürde bei weitem das Wünschenswertheste und Sicherste gewesen wäre. Auf den Antrag selbst wurde übrigens in der Sizung vom 29. Mai beschlossen, daß vorerst der bloße Ausdruck „deutscher Bund" beibehalten, jedoch dem leztern, nachdem er constituirt sein wird, das Recht vorbehalten bleibe, den Titel: „deutscher Reichsbund" anzunehmen.

Nachdem hierauf die Erörterungen der einzelnen Artikel in den Sizungen vom 30. Mai, vom 31. Mai und 1. Juni fortgesezt, und über die Art und Weise der Stimmenzählung bei der Bundes-Versammlung, das Verhältniß einzelner Mitglieder zu dem Auslande und andere Fragen verschiedene Anträge gemacht worden waren, so wurde in der Sizung vom 2. Juni die Verabfassung eines revidirten Entwurfes der deutschen Bundesacte von 20 Artikeln, wie sie bisher aus der Berathung hervorgegangen waren, dem Protocolle beigelegt. In der folgenden Sizung, am 3. Juni, wurde sodann

merkte nun in der Sizung vom 10. Juni, daß die Erörterung bereits geschlossen sei, und der Beitritt Würtemberg's deßhalb nur durch eine besondere Urkunde geschehen könne. Hierauf wurde die Bundesacte vom 8. Juni, mit Ausnahme Würtemberg's und Baden's, von allen Betheiligten unterzeichnet, sowie besiegelt, also für rechtsverbindlich erklärt.

Dieselbe führt die Ueberschrift: „Bundesacte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, gegeben Wien den 8. Juni 1815", und besteht aus 20 Artikeln. In dem ersten Artikel wird gesagt, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschland's sich zu einem beständigen Bunde vereinigen, welcher der deutsche Bund heißen soll. Oestreich und Preußen treten ihm bei für alle ihre Besizungen, welche vormals zum deutschen Reich gehört haben, der König von Dänemark für Holstein, und der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg [1]).

Nach dem zweiten Artikel ist der Zweck des Bundes: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschland's, und der Unabhängigkeit sowie Unverlezbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Während der 3. Artikel allen Bundesgliedern gleiche Rechte ertheilt, sezen der 4., 6., 7. und 8. die Art der Abstimmung in der Bundesversammlung fest, von welcher die Angelegenheiten des Bundes besorgt werden [2]).

---

[1]) Im Ganzen besteht der deutsche Bund aus folgenden Mitgliedern: 1) Oestreich, 2) Preußen, 3) Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Großherzogthum Hessen, 10) Holstein (Dänemark), 11) Luxemburg, 12) Braunschweig, 13) Mecklenburg-Schwerin, 14) Nassau, 15) Sachsen-Weimar, 16) Sachsen-Gotha, 17) Sachsen-Coburg, 18) Sachsen-Meiningen, 19) Sachsen-Hildburghausen, 20) Mecklenburg-Strelitz, 21) Holstein-Oldenburg, 22) Anhalt-Dessau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Köthen, 25) Schwarzburg-Sondershausen, 26) Schwarzburg-Rudolstadt, 27) Hohenzollern-Hechingen, 28) Lichtenstein, 29) Hohenzollern-Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reuß ältere, 32) Reuß jüngere Linie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) Lippe, 35) die freie Stadt Lübeck, 36) die freie Stadt Frankfurt, 37) die freie Stadt Bremen, 38) die freie Stadt Hamburg.

[2]) Von den größern Staaten sollte jeder eine Stimme, von den kleinern hingegen nur mehrere zusammen eine führen. Eine selbstständige Stimme sollten haben: Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein (Dänemark) und Luxem-

Hiernach (Note 2) nahm der Bundestag je nach dem Gegenstande seiner Berathungen eine doppelte Gestalt an, er bildete nämlich entweder eine engere Versammlung oder das Plenum. Lezteres war der Fall, wenn die Grundgeseze abgeändert oder organische Bestimmungen erlassen werden sollten und die zweite Abstimmungsart (Note 2) eintrat. Inwieferne ein Berathungs-Gegenstand für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterstellenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet. Sowohl in der engern Versammlung, als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in dem leztern hingegen nur eine auf zwei Dritttheile der Stimmen beruhende Mehrheit entscheidet. In der engern Versammlung steht bei der Gleichheit der Stimmen dem Vorsizenden die Entscheidung zu. Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeseze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf die Rechte Einzelner (jura singulorum), oder auf Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Diese Bestimmung ist sehr merkwürdig, denn es folgt aus ihr, daß bei Gesez-Entwürfen zur Veränderung der Verfassung eine einzige

---

burg. Dagegen sollten ausüben: 1) die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder zusammen eine, 2) Mecklenburg-Schwerin und Streliz eine, 3) Braunschweig und Nassau eine, 4) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine, 5) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg, Lippe und Waldeck eine, und 6) die vier freien Städte zusammen eine Stimme. In allen Fällen, wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesezen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art ankomme, findet aber eine andere Art der Abstimmung statt. Alsdann erscheinen nämlich auch die kleineren Fürsten und die freien Städte als selbstständige Theile der Bundesversammlung, welche nun das Plenum genannt wird. Hier führen 1) von den Höfen von Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg, jeder vier, 2) von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein (Dänemark) und Luxemburg, jeder drei, 3) von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau, jeder zwei, 4) von allen übrigen, in der Note 1 (S. 320) von Nr. 15 bis 34 namentlich aufgeführten Fürstenhäusern, jedes eine, und ebenso von den freien Städten eine jede eine Stimme.

Stimme zur Verwerfung hinreicht. Ohne die Zustimmung aller Bundesglieder war demnach niemals eine Verbesserung der staatsrechtlichen Einrichtung Deutschland's möglich. Rücksichtlich der Abstimmungs-Ordnung ward festgesezt, daß bei den Berathungen und Schlußfassungen über organische Geseze gar keine bestimmte Ordnung bei der Abstimmung beobachtet und die zufällig eintretende keine Regel begründen, auch keinem Mitglied zum Nachtheil gereichen könne. Nach der erfolgten Verabfassung der organischen Geseze werde dagegen über eine herzustellende Abstimmungs-Ordnung berathen, und dabei die auf dem Reichstag beobachtete, sowie die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 festgesezte Ordnung zu Grund gelegt werden. Selbst diese Ordnung sollte indessen auf den Rang der Bundesglieder und deren Vortritt außerhalb der Verhältnisse der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben. Uebrigens würde die Bundesversammlung, deren Eröffnung auf den 1. September 1815 festgesezt ward, beständig sein und nur nach Erledigung aller Berathungs-Gegenstände vorübergehend sich vertagen dürfen, allein nie über vier Monate.

Der 5. Artikel verleiht an Oestreich den Vorsiz in der Bundesversammlung und der 9. bestimmt Frankfurt am Main zum Siz derselben. Ihr erstes Geschäft sollte vermöge des 10. Artikels die Verabfassung der Grundgeseze des Bundes und dessen organische Einrichtung sein.

Mit den wichtigsten Interessen beschäftigen sich nur drei Artikel, nämlich mit der Befestigung der Nationaleinheit der 11., und mit der Herstellung der bürgerlichen Freiheit der 13. und der 18. In ersterer Beziehung verordnet der 11. Artikel aber bloß, daß alle Mitglieder des Bundes die Beschüzung von ganz Deutschland sowie jedes einzelnen Staates versprechen, und daß bei Bundeskriegen kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen dürfe. Dagegen wird allen Bundesgliedern ausdrücklich das Recht eingeräumt, Bündnisse jeder Art zu schließen, nur mit der Einschränkung, daß dieselben nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sein dürfen. Endlich sollten sich die Bundesglieder einander nicht bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anbringen, welche die Vermittlung durch einen Ausschuß ver-

suchen und bei dem Fehlschlagen den Streit durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entscheiden lassen werde.

So viel die Herstellung der bürgerlichen Freiheit betrifft, so sagt der 13. Artikel bloß, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden wird. Der 18. Artikel betrifft die allgemeinen Nationalrechte, welche nach den preußischen Anträgen jedem Deutschen, als solchen, zustehen sollten, allein er beschränkt sie auf das Recht: a) außerhalb des Staates, den ein Unterthan bewohnet, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehrerern Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) auf die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will, 2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; und c) auf die Freiheit von aller Nachsteuer. Endlich werde sich d) die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Zu dem 12. Artikel wird bestimmt, daß diejenigen Bundesglieder, deren Gebiet eine Volkszahl von 300,000 Seelen nicht erreicht, mit andern Staaten zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes sich vereinigen sollen. Den vier freien Städten wurde das Recht eingeräumt, sich über die Errichtung eines obersten Gerichts unter einander zu vereinigen. Bei allen in solcher Weise gebildeten obersten Gerichtshöfen wird jeder Partei die Befugniß beigelegt, die Versendung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Verabfassung des Endurtheils, zu verlangen.

Der 14. Artikel betraf die besondern Rechte der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten und Grafen, welche in dem Staate, zu dem sie gehören, die ersten Standesherren sein sollten. Wichtig war indessen die Bestimmung, daß sie fortwährend zu dem hohen Adel gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit verbleibe.

Durch den 15. Artikel wurden die Renten gewährleistet, welche auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesen sind, und der 16. Artikel bestätigt die christlichen Religionsparteien in dem gleichen Genuß bürgerlicher sowie politischer Rechte.

21 *

Vermittelst des 17. Artikels wird dem fürstlichen Haus Thurn und Taxis der Besiz der Posten in den Bundesstaaten insoferne verbürgt, als nicht durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden: auch wird ihm jedenfalls das Recht auf Entschädigung für verlorne Posten zugesprochen.

Während endlich der 19. Artikel der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt Berathungen über Handel, Verkehr und Schifffahrt, in lezterer Beziehung nach Maaßgabe der angenommenen Grundsäze des Congresses, vorbehält, bestimmt der 20. und lezte Artikel die Zeit der Auswechslung der Ratificationen der Bundesacte. — —

Das war also das große Werk, welches die Kabinete so lange beschäftiget, das der Ausgang einer constituirenden Versammlung, welche das deutsche Volk in so gespannter Erwartung gehalten hatte! Mit dieser Bundesacte sollten die feierlichen Verheißungen von Einheit und Freiheit erfüllt sein, die dem Volke in den Stunden der Gefahr gemacht wurden, mit ihr die große Zeit der Thaten und der begeisterten Hoffnung sich schließen! Nie wurden gerechte Erwartungen und Ansprüche bitterer getäuscht, nie einem Volke für seine zukünftige Entwicklung trostlosere Aussichten eröffnet! Wenn man die Rechtsansprüche des deutschen Volkes auf Nationaleinheit und eine weise Reichsverfassung nach den Großthaten des Befreiungs-Krieges und in der frischen Erinnerung an alle gebrachten Opfer so schnöde abspeisen konnte, wenn das möglich war, wo Preußen und alle deutsche Fürsten, mit Ausnahme von Oestreich, Baiern und Würtemberg, annäherungsweise wirklich gute Absichten hatten, was mochte erst in den Zeiten der Volks-Abspannung und der Reaction geschehen?

Das Ergebniß des Wiener Congresses in Beziehung auf die deutsche Verfassungsfrage war in der That über alles Maaß traurig und erschütternd; doch wir dürfen der nähern Würdigung desselben nicht vorgreifen, da das geschichtliche Urtheil über das Ganze der Congreß-Beschlüsse im Zusammenhange gefällt werden muß. Wir haben daher zuvor noch sämmtliche Ergebnisse des Congresses übersichtlich zusammen zu stellen.

Neuntes Hauptstück.

Die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815.

Auf den Grund der besondern Verträge, welche zwischen den verschiedenen Mächten über die einzelnen Berathungs-Gegenstände nach und nach abgeschlossen worden waren, wurde über die sämmtlichen Uebereinkünfte und Beschlüsse des Congresses eine allgemeine Urkunde in 121 Artikeln verabfaßt, welche am 9. Juni 1815 unterzeichnet ward, und den Namen Schlußacte des Wiener Congresses (Acte final du congrès de Vienne) erhielt. Es ist nothwendig, daß wir den Inhalt dieser wichtigen staatsrechtlichen Urkunde im Wesentlichen vollständig hier anführen. Wenn das schon deßhalb nicht vermieden werden kann, weil jener Inhalt das Ergebniß einer großen geschichtlichen Epoche darstellt, so kann vollends darum nicht davon Umgang genommen werden, weil die einzelnen Bestimmungen der Schlußacte später bedeutende Folgen nach sich zogen und die künftige Geschichte ohne die Kenntniß derselben durchaus nicht verstanden werden kann. Wir werden sehen, daß sich später bald einzelne Mächte, bald Parteien vielfach auf gewisse Artikel jenes Vertrages bezogen, und daß selbst bei wichtigen Ereignissen der jüngsten Zeit oder der Gegenwart auf manche von ihnen zurückgegangen werden muß, um die Bedeutung der Begebenheiten zu erklären, oder streitige Staatsfragen zu entscheiden. Dieß vorausgesezt, gehen wir denn zu der Darstellung des wesentlichsten Inhaltes der Wiener Congreß-Schlußacte über.

In dem ersten Artikel wird bestimmt, daß das Herzogthum Warschau mit Ausnahme der Provinzen und Bezirke, worüber fol-

gende Artikel anders verfügen, dem russischen Reiche für ewige Zeiten und in unwiderruflicher Weise einverleibt sei. Der Beherrscher aller Reußen verbindet mit seinem Titel jenen eines Königs von Polen und behält sich vor, dem Königreich Polen, welches eine besondere Verwaltung erhält, die Ausdehnung zu geben, welche ihm gutdünkt [1]). Sämmtliche Polen unter russischer, östreichischer und preußischer Herrschaft sollen eine Volksvertretung und solche nationale Institutionen erhalten, welche jede der drei Regierungen nach ihren besondern politischen Verhältnissen für nüzlich und zweckmäßig erachten wird.

Der zweite Artikel bestimmt den Umfang desjenigen Theiles, welchen Preußen von dem Herzogthum Warschau erhielt, und der dritte, vierte und fünfte die Abtretungen zu Gunsten Oestreich's [2]). Vermittelst der sechsten Sazung wurde Krakau für eine freie Stadt erklärt und in den folgenden Artikeln die Grenzen, sowie die näheren Verhältnisse derselben festgesezt. Bemerkenswerth war der neunte Saz, wodurch Rußland, Oestreich und Preußen sich verpflichteten,

---

[1]) Diese Stelle ist in der Art zu verstehen, daß das Herzogthum Warschau zu einem Königreich Polen erhoben wird, und daß demselben mittelst Hinzufügung anderer polnischer Provinzen, die sich schon früher im Besize Rußland's befanden, eine solche Ausdehnung gegeben werden kann, als der Kaiser Alexander für gut finden wird.

[2]) Der preußische Antheil am Herzogthum Warschau erhielt den Namen „Großherzogthum Posen", und folgende Abmarkung. Von der Grenze Ostpreußen's bei dem Dorfe Neuhoff ausgehend, folgt die Scheidungslinie der Grenze von Westpreußen, wie sie vom Jahr 1772 bis zum Tilsiter Frieden bestand, und zwar bis zum Dorfe Leibitsch, welches dem Herzogthum Warschau gehören soll. Von da wird eine Linie gezogen, welche Kompania, Graboviez und Szczytno bei Preußen läßt, bei dem leztern Ort über die Weichsel geht und auf der andern Seite des Flusses, welcher gegenüber von Szczytno in die Weichsel fällt, bis zur alten Grenze des Nezbezirks bei Groß-Opoczko fortläuft, und zwar in der Art, daß Sluzewo dem Herzogthum Warschau gehört, hingegen Przybranowa, Holländer und Maciejavo dem Könige von Preußen zufallen. Von Groß-Opoczko geht die Markung durch Obewiska, welches bei Preußen bleibt, und von da über die Dörfer Piasky, Chelmee, Witowiczky, Kobilynka, Woyczyn und Orchowo bis zur Stadt Powiedz. Sodann läuft die Grenze von Powiedz über die Stadt Slupce bis zum Zusammenfluß der Wartha und Prosna, und von da dem Laufe der Prosna entlang bis zum Dorfe Koscielnawies, eine Stunde von Kalisch. Indem der leztern Stadt ein

für ewige Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und deren Gebietes zu achten, sowie zu beschützen. Keine bewaffnete Macht dürfe jemals in dieses Gebiet eingeführt werden, unter welchem Vorwand es auch immer sei. Dagegen sollten die Stadt und das Gebiet von Krakau Ueberläufern, Ausreißern (déserteurs) und Leuten, welche von dem Gesez verfolgt werden, niemals zum Zufluchtsort (Asyl) dienen, vielmehr alle Personen der Art auf erfolgtes Ansuchen der zuständigen Behörden sofort verhaftet und ausgeliefert werden. Hiernächst wurde durch die Artikel 11 bis 14 eine allgemeine Amnestie bewilliget und für die Beförderung der Flußschifffahrt verschiedene Bestimmungen gegeben.

Sodann beschäftigen sich die Säze 15 bis 43 mit der Wiederherstellung der preußischen Monarchie, dem Austausch verschiedener Länder und der Anordnung über mehrere innere Angelegenheiten, als Handel, Schifffahrt, milde Stiftungen, Schulen und dergleichen. An Hannover trat Preußen ab: 1) das Fürstenthum Hildesheim, 2) die Stadt und das Gebiet von Goslar, 3) das Fürstenthum Ostfriesland. Dafür ging von Hannover auf Preußen über: 1) der Theil des Herzogthums Lauenburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, 2) das Amt Klöze, 3) das Amt Elbingerode, 4) die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich, 5) das Amt Reckeberg. An den Großherzog von Weimar trat Preußen einen Bezirk mit 50,000 Einwohnern ab, insbesondere die Herrschaft Blankenhayn, die niedere Herrschaft Kranichfeld, das Amt Tautenberg u. s. w.

Im Ganzen wurden nun dem Königreich Preußen zur Wiederherstellung seiner frühern Macht, außer den Ländern, welche ihm nach dem Tilsiter Frieden verblieben, zugewiesen: 1) derjenige Theil

Gebiet im Halbkreis von Koscielnawies bis Kalisch belassen wird, geht die Scheidungslinie dem Laufe der Prosna entlang über die Städte Grabow, Wieruszow und Boleslawiec und endigt bei dem Dorfe Gola an der schlesischen Grenze gegenüber von Pitschin.

Zwischen dem östreichisch-galizischen und dem russischen Gebiet wurde die Grenze in der Art gezogen, daß der Thalweg der Weichsel ersteres vom Krakauer und dem russischen Gebiet bis in die Nähe der Stadt Zawichost scheidet. Von Zawichost bis zum Bug richtet sich die Abmarkung nach dem Wiener Frieden vom Jahr 1809. Die Abtretungen Rußland's an Oestreich umfaßten: 1) Die Salinen von Wieliczka, 2) die Kreise von Zloczow, Brzezan, Tarnopol und Zaleszczyk.

des Herzogthums Warschau, welcher im zweiten Artikel der Schlußacte bezeichnet ist, 2) die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet, 3) der Kottbuser Kreis, 4) die Altmark, 5) der Theil des Herzogthums Magdeburg auf dem linken Elbeufer mit dem Saalkreis, 6) das Fürstenthum Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hassenrode, 7) die Stadt und das Gebiet von Quedlinburg, 8) ein Theil der Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, 9) das Eichsfeld, 10) die Städte Nordhausen und Mühlhausen, 11) ein Theil des Bezirks von Treffurt und der Grafschaft Gleichen, 12) die Stadt und das Gebiet Erfurt, 13) das Fürstenthum Paderborn, 14) die Grafschaften Mark, Werden, Essen, 15) der Theil des Herzogthums Cleve, welcher auf dem rechten Rheinufer liegt, mit der Stadt und Festung Wesel[3]), 16) das säcularisirte Kapitel Elten, 17) das Fürstenthum Münster, 18) die säcularisirten Stifte Cappenberg und Herford, 19) das Fürstenthum Neufchatel mit der Grafschaft Valengin, 20) derjenige Theil von Sachsen, welcher ihm durch die Beschlüsse des Congresses zuerkannt und von dem König Friedrich August durch den Staatsvertrag vom 18. Mai 1815 abgetreten worden ist[4]), 21) die Gebietstheile, welche ihm der König von

---

[3]) Der andere Theil des Herzogthums Cleve auf den linken Rheinufer befindet sich unter den Besitzungen, welche Preußen von der linken Rheinseite nach der folgenden Nummer 30 empfing.

[4]) Die Abmarkung zwischen dem Antheile Preußen's und jenem des Königs Friedrich August von Sachsen wurde in nachstehender Weise festgesezt. Von der böhmischen Grenze bei Wiese in der Gegend von Seidenberg folgt die Scheidungslinie dem Bache Wittich bis zu dessen Zusammenfluß mit der Neisse. Von der Neisse geht sie bis zum Kreise von Eigen zwischen Tauchritz, das an Preußen fällt, und Bertschoff, das bei Sachsen bleibt, dann folgt sie der mitternächtlichen Grenze des Kreises von Eigen, bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland: von da läuft sie bis zu den Marken, welche den Görlitzer Kreis vom Bautzener trennen, und zwar in der Art, daß Ober-, Mittel- und Nieder-Sohland, Ohlisch und Radewitz bei Sachsen bleiben. Die große Straße zwischen Görlitz und Bautzen gehört bis zur Grenze beider Kreise zu Preußen. Hierauf geht die Scheidungslinie bis Dubrauke und die Höhen rechts vom Löbauer Wasser, so daß die beiden Ufer dieses Baches mit den Ufer-Ortschaften bis Neudorf bei Sachsen bleiben, dann an der Spree und dem Schwarzwasser entlang, indem Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf an Preußen fallen. Von der schwarzen Elster bei Solchdorf wird eine gerade Linie bis zur Grenze der Herrschaft Königsbruck gezogen,

Hannover nach dem obigen Vortrag überlassen hat, 22) ein Theil von Fulda, 23) die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiet, 24) das Großherzogthum Berg mit den Herrschaften Hardenberg, Broik, Styrum, Schöller und Odenthal, 25) die Bezirke des Erzstifts Köln, welche zuletzt dem Großherzog von Berg gehört haben, 26) das Herzogthum Westphalen, wie es der Großherzog von Hessen besessen hat, 27) die Grafschaft Dortmund, 28) das Fürstenthum Corvey, 29) die alten Besizungen des Hauses Nassau-Dietz, 30) ein Länderumfang auf dem linken Rheinufer, dessen Grenzen näher bestimmt werden [5]), und 31) verschiedene mediatisirte Gebietstheile im ehe-

welch' leztere bei Sachsen bleibt, und von da läuft die Grenze bis zu den Marken des Amts Großenhayn bei Ortrand. Lezteres und die Straße von da über Märzdorf, Stolzenhayn, Gröbeln bis nach Mühlberg gehört zu Preußen. Hierauf geht die Abmarkung von Gröbeln bis zur Elbe bei Lichtenberg, dieses an Preußen fallend, und von der Elbe bis zur Grenze des Stifts Merseburg in der Art, daß die Aemter Torgau, Eulenburg und Delitsch an Preußen fallen, jene von Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen bleiben. Die Straße von Mühlberg bis Eulenburg gehört ganz zu Preußen. Hiernächst wird die Grenze durch das Stift Merseburg also gezogen, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Markranstädt und Knaut-Neuendorf bei Sachsen bleiben, Modelwitz, Skeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstädt, Schköhlen und Zietschen hingegen an Preußen fallen. Alsdann durchschneidet die Grenzlinie das Amt Pegau, zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster. Ersterer gehört von da an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen von der weißen Elster trennt, bis dahin, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, auf seinem ganzen Lauf zwischen den zwei genannten Städten und auf beiden Ufern zu Preußen. Von da, wo die Grenze jene des Stifts Zeitz berührt, folgt die Scheidungslinie der leztern bis zu der Grenze des Altenburger Landes bei Luckau. Der Neustädter Kreis fällt ganz an Preußen, ebenso die voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenburg

[5]) Die Grenze des preußischen Gebiets beginnt bei Bingen und geht der Nahe entlang bis zum Zusammenfluß derselben mit der Glan, und an der Glan bis Medart bei Lauterecken. Kreuznach und Meißenheim werden preussisch. Lauterecken bleibt außerhalb der Grenze. Von der Glan geht die Markung über Medart und Märzweiler u. s. w. bis zur Grenze des Kantons Hermerskeil. Von Rinzenberg bis zur Saar fallen die Kantone Hermerskeil und Conz, mit Ausnahme der Theile auf dem linken Saarufer, an Preußen, und von dem Punct, wo die Grenze des Cantons Conz die Saar überschreitet, läuft die Scheidungslinie die Saar hinab, bis zur Ausmündung in die Mosel, dann dieser entlang bis zum Zusammenfluß mit der Süre. Von da

maligen westphälischen Kreis, insbesondere die Besizungen der Prinzen von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, des Herzogs von Croy u. s. w.

Rücksichtlich des Handels und der Schifffahrt wurde im 30. Artikel bestimmt, daß ein Theil der Ems auf Kosten von Hannover schiffbar gemacht wird und daß die preußischen Unterthanen ihre Kunst- und Naturerzeugnisse in den Hafen von Emden einführen dürfen, ohne anderen Abgaben, als die Eingebornen unterworfen zu sein. Eben so haben die preußischen Unterthanen bei der Schifffahrt keine andere Zölle oder Abgaben zu entrichten, als die hannöverischen. Umgekehrt genießen die leztern dieselben Rechte bei der Schifffahrt und dem Handel auf dem preußischen Theile der Ems.

Vom 44. Artikel an geht die Schlußacte des Wiener Congresses zu andern Gegenständen über, und überweist zunächst (Art. 44) dem König von Baiern das Eigenthum des Großherzogthums Würzburg und des Fürstenthums Aschaffenburg. Der Saz 45 bestimmt den künftigen Unterhalt des Fürsten Primas, und der 47. die Entschädigung des Großherzogs von Hessen für die Abtretungen an Preußen. Hessen erhielt dadurch ein Gebiet auf dem linken Rheinufer vom ehemaligen Departement Donnersberg mit 140,000 Einwohnern. Durch den 48. Artikel wird der Landgraf von Hessen-Homburg in die Besizungen wieder eingesezt, die er in Folge des Rheinbundes verloren hat, und durch den 49. ein Gebietstheil auf dem linken Rheinufer vorbehalten, welcher unter die Herzoge von Sachsen-Coburg, Oldenburg und Mecklenburg-Streliz, sowie den Landgrafen von Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim vertheilt werden soll. Vermittelst des 51. Sazes wurden alle Länder auf dem linken Rheinufer von den ehemaligen Departementern des Donnerbergs und der Saar und auf dem rechten Ufer von den vormaligen De-

bis zur Ausmündung der Oure und lezterer entlang bis zu den Grenzen des alten Departements der Ourthe. In diesem gehören die Kantone Sct. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleiden und Eupen mit der vorragenden Spize des Kantons Aubel, mittäglich von Aachen, zu Preußen, und dann folgt die Abmarkung der Grenze der genannten Kantone bis zum Zusammenstoß der alten Departements der Ourthe, der untern Maas und der Rör. Alsdann wird die Scheidungslinie zwischen Preußen und Holland näher bestimmt.

partementern Fulda und Frankfurt, worüber noch nicht verfügt worden ist, der Souverainetät des Hauses Oestreich unterstellt.

In den Artikeln 53 bis 64 wird die Errichtung des deutschen Bundes angekündiget und der wesentlichste Inhalt der Bundesacte vom 8. Juni 1815 angegeben. Auch der eilfte Artikel derselben, welcher die Bundeskriege und das Verbot der Befehdung der Bundesglieder unter einander betrifft, war großentheils in die Wiener Schlußacte aufgenommem worden, allein es ist bemerkenswerth, daß die Stelle weggelassen wurde, welche den Mitgliedern das Recht der Bündnisse aller Art beilegt. Man schien also, dem Auslande gegenüber, zu fühlen, wie verderblich jene Bestimmung für Deutschland werden könne, und ließ sie sohin wenigstens in dem europäischen Staatsvertrag hinweg. Der 64. Saz betrifft die Verhältnisse des Königs der Niederlande und bestimmt, daß die ehemaligen vereinigten Niederlande und die belgischen Provinzen unter der Souverainetät des Prinzen von Oranien-Nassau das erbliche Königreich der Niederlande bilden werden. Nachdem der 66. Artikel die Grenzen dieses Königreichs festgesezt hatte, besagt der 67., daß der König der Niederlande noch ausserdem einen Theil des alten Herzogthums Luxemburg erhalten und dasselbe als Großherzog besizen sollte. Da lezteres als Entschädigung für die abgetretenen Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz gegeben ward, so wurde es für einen Gebietstheil des deutschen Bundes erklärt. Die Stadt Luxemburg wurde zu einer Bundesfestung erhoben, deren Befehlshaber zwar der Großherzog ernennen dürfe, doch vorbehaltlich der Genehmigung der deutschen Bundesversammlung und aller Bedingungen, welche dieselbe im Einklang mit der künftigen Verfassung des deutschen Bundes für nothwendig erachten sollte.

Hierauf betreffen die Sazungen 74 bis 84 die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft. In der 74. wird bestimmt, daß die Unversehrtheit der 19 Kantone, wie sie durch die Uebereinkunft vom 29. December 1813 einen politischen Körper bildeten, als die Grundlage des schweizerischen Staatensystems angesehen ward. Vermöge des 75. Artikels wurden das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neufchatel mit der Schweiz vereiniget, und daraus drei neue Kantone gebildet. Durch den Artikel 76 wurden das Bisthum Basel sowie die Stadt Biel mit ihrem Gebiete dem Kanton Bern

zugetheilt. Während der 77. die Rechte der Einwohner dieser Bezirke festsezt, betreffen der 78., 79. und 80. die Herrschaft Razüns und die Grenzberichtigung zwischen Genf einerseits und Frankreich und Sardinien andererseits. Der 81. Saz hat die Ausgleichung von Geldangelegenheiten zwischen den alten und neuen Kantonen der Schweiz, der 82. die Kapitalien, welche Zürich und Bern in England angelegt haben, und der 83. die Entschädigung wegen der sogenannten Löbergerechtsame (Lods, eine Art von Laudemien) zum Gegenstand. In dem Artikel 84 wird ausgesprochen, daß die Erklärung der Mächte vom 20. März 1815, welcher die Tagsazung durch eine Urkunde vom 27. Mai 1815 beigetreten ist, mit allen darin niedergelegten Grundsäzen unverbrüchlich aufrecht erhalten werden soll. Merkwürdig war in dieser Beziehung der Bericht des Ausschusses für die Schweizer-Angelegenheiten, welcher der Erklärung der Mächte vom 20. März vorausging und ihr zu Grunde liegt. In demselben wird nämlich gesagt, daß die verbündeten Mächte (Rußland, Preußen, Oestreich und England) sich verpflichtet haben, bei dem allgemeinen Frieden die ewige Neutralität des schweizerischen Staatskörpers (corps helvetique) anzuerkennen und zu beschüzen (faire reconnaître), ihm die entrissenen Länder wieder zu geben und selbst durch eine neue Gebietsausgleichung seine militairische Vertheidigungslinie zu verstärken. Allein alle diese Verpflichtungen werden nur in soferne für verbindlich erklärt, als die Schweiz, zur Vergeltung der ihr zugedachten Vortheile, für Europa sowohl durch ihre Kantonal-Institutionen, als durch die Beschaffenheit ihrer Bundesverfassung (système fédératif) genügende Bürgschaften ertheilt, daß ihr neuer Staatenbund (nouvelle confédération) im Stande sei, die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten und eben dadurch der Neutralität ihres Gebietes Achtung zu verschaffen[6]).

---

[6]) Diese Stelle des Ausschußberichts ist so wichtig und kann auch für die Zukunft noch so bedeutende Folgen haben, daß manche Leser vielleicht wünschen werden, den Originaltext davon einzusehen. Wir wollen ihn deßhalb hersezen. Er lautet also: „Les puissances alliées se sont engagées à reconnaître, à l'époque de la pacification générale, la neutralité perpétuelle du Corps helvétique, de lui restituer les pays qui lui furent enlevés, de renforcer même, par des arrondissemens territoriaux, la ligne de défense militaire de cet

Alsdann sezen die Artikel 85 bis 92 die Grenzen des Königreichs Sardinien fest, welchem unter andern die Gebietstheile der vormaligen Republik Genua zugetheilt wurden. Die Provinzen Chablais und Faucigny und das Gebiet von Savoyen im Norden von Ugine, welches dem König von Sardinien gehört, nehmen an der Neutralität der Schweiz Theil, so daß die sardinischen Truppen in diesen Provinzen bei einem Kriege zwischen den Nachbarstaaten der Schweiz durch Wallis zurückgezogen werden.

Hierauf geht die Wiener Schlußacte vom 93. Artikel an zu den Gebietsverhältnissen des Hauses Oestreich über. Zu Folge des 93. Sazes wurde dem Kaiser von Oestreich, seinen Erben und Nachfolgern die Souverainetät über alle Provinzen und Gebietstheile übertragen, welche er ganz oder zum Theil durch die Friedensschlüsse von Campo-Formio, Lüneville, Preßburg, den Zusazvertrag von Fontainebleau und endlich den Frieden von Wien vom Jahre 1809 abgetreten hatte, und deren Besiz er durch den lezten Krieg wieder erlangt hat. Dazu gehören: Istrien, und zwar sowohl der östreichische, als der vormals venetianische Antheil, Dalmatien, die ehemaligen venetianischen Inseln im adriatischen Meer, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig mit den Lagunen, die übrigen Provinzen und Bezirke des Festlandes (Terre ferme) der ehemaligen venetianischen Staaten auf dem linken Ufer der Etsch, die Herzogthümer Mailand und Mantua, die Fürstenthümer Brixen und Trient, die Grafschaft Tyrol, Vorarlberg, das östreichische und venetianische Friaul, das Gebiet von Montefalcone, der Bezirk und die Stadt von Triest, Krain, Ober-Kärnthen, Kroatien auf dem rechten Ufer der Sau, Fiume, das ungarische Ufergebiet und der Bezirk von Castua.

Außerdem wurden der östreichischen Monarchie durch den Artikel 94 noch einverleibt: 1) außer den Theilen des Festlandes der venetianischen Staaten welche im vorigen Artikel bezeichnet wurden, die

---

Etat; mais de ne considérer ces engagemens comme obligatoires, qu'autant que la Suisse, en compensation des avantages qui lui étaient reservés, offrirait à l'Europe, tant par ses institutions cantonales que par la nature de son système fédératif, une garantie suffisante de l'aptitude de la nouvelle confédération à maintenir sa tranquillité intérieure, et par cela même à faire respecter la neutralité de son territoire."

andern Besizungen Venedigs und überhaupt alles Gebiet, welches zwischen dem Tessin, dem Po und dem adriatischen Meere liegt, 2) die Thäler Veltlin, Bormio und Chiavenna, 3) das Gebiet der vormaligen Republik Ragusa.

Durch den 95. Artikel wurden die östreichischen Grenzen in Italien auf folgende Weise geordnet: 1) gegen die Staaten des Königs von Sardinien werden sie so gebildet, wie sie am 1. Jannar 1792 beschaffen waren: 2) gegen Parma, Piacenza, und Guastalla giebt der Lauf des Po in der Art die Abmarkung, daß der Thalweg dieses Flusses die Scheidungslinie ausmacht: 3) gegen die Staaten von Modena wird die Grenze so bestimmt, wie sie am 1. Jannar 1792 bestand: 4) gegen die Staaten des Papstes zieht der Lauf des Po bis zur Mündung des Goro die Scheidungslinie und endlich: 5) gegen die Schweiz wird die alte Grenze der Lombardei und diejenige, welche die Thäler Veltlin, Bormio und Chiavenna von den Kantonen Graubündten und Tessin scheidet, hergestellt.

Vermöge der Artikel 98 bis 102 werden die Herzogthümer Modena, Reggio und Mirandola dem Erzherzog Franz von Este, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla der Kaiserin Maria Luise, das Großherzogthum Toskana dem Erzherzog Ferdinand und das Herzogthum Lucca der Infantin Maria Luise zugetheilt.

Der Saz 103 betrifft die Wiedereinsezung des Papstes in seine Besizungen mit Ausnahme des Theiles von Ferrara auf dem linken Ufer des Po. Zugleich ward durch diesen Artikel dem Kaiser von Oestreich das Recht eingeräumt, in die Pläze Ferrara und Commachio Besazung zu legen.

Während der Artikel 104 den König Ferdinand IV. wieder auf den Thron von Neapel einsezt, beschäftigen sich der 105. und 106. mit den Verhältnissen von Portugal zu Spanien und Frankreich. Im 107. Artikel wird Guyenne an Frankreich zurückgegeben.

Vom 108. Saz an bis zum 117. einschließlich werden Bestimmungen über die Schifffahrt auf den Flüssen ertheilt. Zunächst geht man von dem Grundsaze aus, daß alle Mächte, deren Staaten von einem und demselben Flusse durchschnitten, oder durch ihn von einander abgegrenzt werden, sich verpflichten, die Schifffahrt auf demselben im gegenseitigen Einverständniß zu ordnen, sohin hierüber gleichmäßig Bestimmungen zu erlassen. Dabei wird ausdrücklich als

allgemeines Gesez angenommen, daß die Schiffahrt auf solchen Strömen, von der Stelle an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Ausmündung vollkommen frei sei und vom Gesichtspuncte des Handels Niemanden verboten werden könne, vorausgesezt, daß man die polizeilichen Anordnungen über die Schiffahrt befolgt. Diese Anordnungen sollten indessen auf eine gleichmäßige Weise für alle betheiligten Staaten eingerichtet werden und dem Handel aller Völker so günstig, wie möglich sein. Anbelangend die Abgaben bei der Schifffahrt, so sollten dieselben völlig gleich, unveränderlich und von der Beschaffenheit der Kaufmannsgüter (de la qualité différente des marchandises) unabhängig sein, damit nicht eine genaue Durchsuchung der Ladung nothwendig werde. Uebrigens sollte die Größe der Abgaben nach den örtlichen Verhältnissen sich richten, jedoch in keinem Falle den jezt bestehenden Tarif überschreiten. Nach endlicher Festsezung des leztern könne eine Erhöhung nur mit Zustimmung aller Betheiligten eintreten. Zugleich sollte die Zahl der Einnahme-Stationen zur Erleichterung des Verkehrs so viel, wie möglich, vermindert werden. Jedem Staat liegt für die ihm gehörige Stromstelle die Herstellung aller Arbeiten ob, welche im Flußbett zur Entfernung von Schiffahrtshindernissen nothwendig sind. Den Zollbeamten der Uferstaaten ward jede Einmischung in die Schiffahrtsangelegenheiten untersagt. Auch sollte durch besondere Verordnungen Vorsorge getroffen werden, daß die Zöllner durch die Ausübung ihrer Amtspflichten die Schifffahrt nicht erschweren. Dafür werde man durch eine wachsame Polizei die Einwohner an dem Schmuggeln, mittelst der Schiffer, zu verhindern suchen. Endlich verfügt der Artikel 116, daß über alle hier bemerkten Gegenstände und die weiter auszuführenden Einzelnheiten gemeinsam eine allgemeine Schiffahrts-Ordnung erlassen werden soll, welche später nur mit Zustimmung aller Betheiligten wieder verändert werden könne. In Ansehung der Schiffahrt auf dem Rhein, dem Neckar, dem Main, der Mosel, der Maas und der Schelde wurden besondere Bestimmungen getroffen, welche aber der Schlußacte beigefügt und für Bestandtheile derselben erklärt wurden. Ueber die Rheinschiffahrt wurden 32 Artikel erlassen, wovon der erste später von Seite Holland's eine seltsame Auslegung erhielt und zu merkwürdigen Streitigkeiten mit Deutschland Veranlassung gab. Durch denselben wurde, nach seinem wahren Sinne,

die Schifffahrt auf dem Rhein von der Stelle an, wo er schiffbar wird, bis in das Meer (jusqu' à la mer) für frei erklärt. Es wird sich später zeigen wie Holland die Ausdrücke „jusqu' à la mer“ auslegen wollte [7]).

Durch den 118. Artikel werden die besondern Verträge zwischen den einzelnen Mächten, aus denen die Wiener Schlußacte hervorging, der leztern beigefügt und für unzertrennliche Bestandtheile derselben erklärt [8]). Hiezu gehörte auch ein feierliches Manifest der Mächte über die Abschaffung des Sclaven- oder Negerhandels, wozu sich Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, Rußland, Schwe-

[7]) Der erste Artikel der besondern Uebereinkunft über die Rheinschifffahrt wird später so oft zur Sprache kommen, daß wir den Text davon ebenfalls hier einrücken wollen. Sein wörtlicher Inhalt war folgender: „La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, en se conformant toutefois aux réglemens qui seront arrêtés, pour la police, d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.“

[8]) Dieselben sind: 1) der Vertrag zwischen Rußland und Oestreich vom 3. Mai 1815, 2) jener zwischen Rußland und Preußen vom gleichen Tag, 3) der Zusaz-Tractat zwischen Oestreich, Preußen und Rußland von demselben Datum bezüglich auf Krakau, 4) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai, 5) die Erklärung des Königs von Sachsen über die Rechte des Hauses Schönburg vom 18. Mai 1815, 6) der Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815, 7) die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzog von Sachsen-Weimar vom 1. Juni 1815, 8) der Tractat zwischen Preußen und dem Herzog und Fürsten von Nassau vom 31. Mai 1815, 9) die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, 10) der Vertrag zwischen dem König der Niederlande einerseits und Preußen, England, Oestreich und Rußland andrerseits vom 31. Mai 1815, 11) die Erklärung der Mächte über die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. März und die Beitritts-Urkunde der Tagsazung vom 27. Mai 1815, 12) das Protokoll vom 29. März 1815 über die Abtretungen des Königs von Sardinien an den Kanton Genf, 13) der Vertrag zwischen dem König von Sardinien einerseits und Oestreich, Großbritannien, Rußland, Preußen und Frankreich andrerseits vom 20. Mai 1815, 14) die Urkunde über die Bedingungen, welche der Vereinigung der genuesischen Staaten mit Sardinien zum Grunde liegen, 15) die Erklärung der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels vom 8. Februar 1815, 16) die Verordnungen über die freie Schifffahrt auf den Flüssen, und endlich 17) die Rangordnung für die diplomatischen Personen.

den, Oestreich und Preußen am 8. Februar 1815 vereiniget haben. In dieser Erklärung wird anerkannt, daß der Sclavenhandel allen Grundsäzen der Menschlichkeit und Sittlichkeit widerspricht, daß er Afrika elend macht, Europa herabwürdiget und die Menschheit betrübt, und daß er also gänzlich abgeschafft werden muß. Zur möglichsten Schonung der Interessen sollte es indessen einer jeden Macht überlassen bleiben, den Zeitpunct zu bestimmen, wo sie die Abschaffung des Negerhandels für ausführbar halte. Nichts destoweniger würde durch eine besondere Uebereinkunft der Mächte der Zeitpunct bestimmt werden, wo der Sclavenhandel allgemein aufhören müsse, auch solle die endliche Abschaffung so viel als möglich beschleuniget werden.

In dem 119. Artikel werden alle Mächte, Fürsten und freien Städte, welche sich zu dem Congreß vereiniget hatten, zu dem Beitritt zur Schlußacte eingeladen. Da alle Actenstücke des Congresses in französischer Sprache verabfaßt worden waren, so wurde in dem 120. Artikel der Schlußacte festgesezt, daß hieraus kein Vorurtheil (Präjudiz) oder Folgerung für die Zukunft entspringen, vielmehr eine jede Macht bei künftigen Unterhandlungen und Verträgen die Sprache wählen könne, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bedient habe. Endlich bestimmt der 121. und lezte Artikel die Zeit der Auswechslung der Genehmigungen oder Ratificationen dieses allgemeinen Staatsvertrages.

Das war im Wesentlichen der Inhalt der berühmten Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815, und es kommt nun der deutschen Geschichte zu, die Bestimmungen derselben und die Ergebnisse des Wiener Congresses überhaupt, so weit sie unser Vaterland betreffen, in einer Gesammt-Uebersicht zu würdigen.

Zehntes Hauptstück.

Uebersichtliche Würdigung der Wiener Congreßbeschlüsse vom geschichtlichen Standpunct.

Für Deutschland war nach dem Pariser Friedensschluß die Zeit einer großen innern Veränderung eingetreten, und eine neue Epoche angebrochen, deren Folgen sich weithin erstrecken mußten. An die Stelle des deutschen Reichs, welches im Jahre 1806 durch den Machtspruch eines auswärtigen Eroberers aufgelöst worden ist, war seitdem kein neuer staatsrechtlicher Bau Deutschland's aufgeführt worden, vielmehr hielt sich sowohl Oestreich, als Preußen in vereinzelter Stellung und die kleineren Staaten waren zwar zu einem Bunde, dem rheinischen, vereiniget, doch nur unter fremder Oberherrschaft. Jezt war indessen auch der Rheinbund dahin gefallen, vieles andere hatte sich wesentlich verändert, die meisten Verhältnisse befanden sich im Zustande des Erlöschens: es mußte allgemein ein neuer und großartiger Aufbau der Staatszustände unternommen werden. Sollte das nun nach philosophischen Theorieen oder nach Anleitung der geschichtlichen Erfahrung geschehen? Das Schicksal der französischen Staatsumwälzung hatte gezeigt, wohin der erstere Weg führt! Keine der Constitutionen, welche nach der philosophischen Theorie geschaffen worden waren, hatte sich als haltbar erwiesen und erst eine kleine Annäherung an die englische Verfassung, die sich mit historischer Entwicklung bildete, brachte in Frankreich eine Verfassung von einiger Dauer zu Stande. Offenbar war man also auch in Deutschland bei dem Unternehmen neuer Staatseinrichtungen auf die geschichtliche Erfahrung verwiesen, und dieß leitete von selbst auf die frühere Reichsverfassung. Freilich war die-

selbe in Folge ihrer Ausartung gefallen; gleichwohl barg sie die fruchtbarsten Elemente zur Veredlung in sich: im Jahre 1806 würde deßhalb kein Verständiger gerathen haben, die Reichsverfassung aufzuheben und dadurch die Nation ihrer Einheit zu berauben, sondern jeder würde nur empfohlen haben, dieselbe gründlich zu verbessern. War aber der neunjährige Zeitraum, welcher seitdem verfloß, so groß, daß eine Rückkehr zu einer so weisen Maaßregel unmöglich sei? Keineswegs, er machte vielmehr im Verhältniß zur tausendjährigen Dauer der alten Verfassung nur einen kurzen Augenblick aus, und schon die gewöhnlichsten Rücksichten geboten daher, die Erneuerung der deutschen Staatszustände in einer zeitgemäßen durchgreifenden Reform der früheren Reichsverfassung zu suchen. Zu jenen Rücksichten kamen jedoch noch ganz besondere, eigenthümliche Gründe, welche jeden andern Weg geradezu auszuschließen schienen. Wir erklären uns näher.

In Folge der Erschütterung und Umwälzung der Staatszustände in den lezten 20 Jahren hatten die Interessen sämmtlicher Stände gelitten, und alle erwarteten von dem Wiener Congresse eine Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden. Napoleon hatte nicht bloß die Einheit Deutschland's gewaltthätig aufgehoben, sondern auch den meisten Reichsständen, fürstlichen und gräflichen Geschlechtern, ihre verfassungsmäßige Stellung entrissen, den Adel gestürzt, die katholische Kirche durch die Säcularisation erschüttert, den Handel zerstört, den bürgerlichen Wohlstand vernichtet und den geistigen Verkehr durch geheime Polizei, Censur-Willkür und Terrorismus in höherem Grade gelähmt, als es früher jemals der Fall war. Deßhalb forderten die vormals reichsständigen Fürstengeschlechter, der Adel, die katholische Geistlichkeit, die Kaufleute, die Gelehrten, alle Bürger und Bauern, kurz sämmtliche Stände, der ganze Inbegriff der Nation, von dem Wiener Congreß eine durchgreifende Verbesserung ihrer Verhältnisse, sohin eine Grundreform aller Zustände des Vaterlandes. Schon die Vielseitigkeit und die eigenthümliche Art aller dieser Interessen zeigen hinlänglich an, daß man sie auf dem Wege philosophischer Ideen weder befriedigen, noch versöhnen könne, daß vielmehr die Mittel dazu aus der reichen Quelle deutscher Geschichte, Gesezgebung und Verfassungs-Grundsäze geschöpft werden müssen. Die Tiefe des deutschen Nationalcharakters, die mannig-

faltige Gliederung der Nation, ihre Fülle und umfassende Bildungsfähigkeit bringen es ferner mit sich, daß ihre Verfassung, wenn sie eine höhere geistige Entwicklung des Gesammtvolkes und den künftigen Normalzustand desselben begründen soll, eigenthümlicher und großartiger sein müsse, als die mancher anderen Nation. Keine speculative Forschung vermag indessen eine erhabenere Staatseinrichtung zu denken, als die ältere deutsche, dem Principe oder dem Grundsaz nach, gewesen war. Demnach mußte in der folgerichtigen Entwicklung des leztern, oder mit andern Worten in der zeitgemäßen, gründlichen Verbesserung der alten Reichsverfassung die Erreichung des gesammten Zweckes, sohin auch die Befriedigung aller Interessen der obenbemerkten Stände und der gesammten Nation überhaupt zu finden sein.

Eine solche Entwicklung des Principes der alten Reichsconstitution oder die durchgreifende zeitgemäße Verbesserung derselben würde nun die Verfassung sein, welche wir im ersten Hauptstück des gegenwärtigen (achten) Buches entwickelt haben. Vermöchte aber diese wirklich die Ansprüche so vieler Stände, wie hier eben aufgezählt wurden, zu befriedigen, so widerstreitende Forderungen zu versöhnen? So weit sie billig waren, allerdings, und jedenfalls stellte eine Verfassung der Art die Freiheit und die Einheit der Nation in großartiger Weise her, sowie sie auch den Staatszuständen den Weg zu wahrer Fülle und Würde eröffnete. Bevor wir das zeigen können, müssen wir die Anforderungen oder Reclamationen, welche die verschiedenen Stände Deutschland's und die Nation selbst bei dem Wiener Congreß erhoben hatten, etwas näher kennen lernen. Dieß ist auch aus dem Grunde nothwendig, weil wir nur dadurch auf den Zweck des vorliegenden Abschnittes geleitet werden, das heißt, ein tieferes geschichtliches Urtheil über den Werth der Wiener Congreß-Beschlüsse uns bilden können. Wenn man weiß, wie viele billige Ansprüche an diese Versammlung von allen Ständen erhoben wurden, wenn man erwägt, welchen belebenden und verjüngenden Einfluß die Gewährung derselben auf alle Zustände des Vaterlandes hervorgebracht haben würde, so erkennt man erst, wie unendlich wichtig jener Zeitpunct war, wie mächtig er auf die künftige Entwicklung der Nation einwirken mußte, und in welchem Lichte die Maaßregeln des Congresses erscheinen, je nachdem sie die Bedeutung

der Zeit begriffen oder nicht, die Gelegenheit zum ſchöpferiſchen Wirken benüzten oder vernachläſſigten, und der künftigen Geſtaltung aller Verhältniſſe einen befruchtenden und befördernden Anſtoß gaben, oder dieſelbe in eine ſchiefe Richtung brachten. Wir beſchreiben alſo die Erwartungen aller Stände von der Wiener Fürſten-Verſammlung etwas näher.

Zunächſt waren es die vormals reichsſtändigen Fürſten- und Grafengeſchlechter, welche die Wiedereinſezung in ihre verfaſſungsmäßigen Rechte forderten. Vor neun Jahren waren ſie noch den Fürſten gleich geweſen, welche jezt Souveraine genannt wurden, und nur Napoleon hatte ſie gewaltthätig unter die Gewalt eines ihrer Mitfürſten gebeugt. Wollte nun der Wiener Congreß das Werk des geächteten Buonaparte fortſezen, wollte er den Rheinbund nur in einer andern Form erneuern? Die vormaligen Reichsſtände führten in ihrer übergebenen Denkſchrift aus, daß der Rheinbund einen willkürlichen Unterſchied unter den deutſchen Fürſten gemacht, den einen nicht nur die Landeshoheit gelaſſen, ſondern ſie ſogar zu Souverainen erhoben und die andern eben ſo gewaltthätig unterdrückt und zu Unterthanen ihrer Mitfürſten gemacht habe. Durch die Aufrufe im Befreiungskriege ſei aber die Wiederherſtellung der deutſchen Reichsverfaſſung, die Aufhebung aller Gewaltherrſchaft und die Rückkehr zu dem Rechtszuſtand verheißen worden: deßhalb müßten unter den deutſchen Fürſten, welche ſich geſchichtlich immer gleich waren, auch die ehemaligen Reichsſtände begriffen werden, welche nicht durch die Acht in Folge einer Pflichtverlezung, ſondern durch fremde Gewalt aus ihrem Kreiſe geſtoßen wurden. Dieſe hätten ein wohlbegründetes Recht, die Gleichſtellung mit den andern zufällig nicht unterdrückten Reichsſtänden zu fordern, mit denen ſie nach der vorigen allein rechtmäßigen Conſtitution ſeit Jahrhunderten gleiche Rechte hatten.

Es war nicht nur ſchwer, ſondern geradehin unmöglich, die Gründe dieſes Rechtsanſpruches zu widerlegen. Wenn man auf den Rechtszuſtand zurückkehren, wenn man die willkürliche Gewalt Napoleon's nicht fortſezen wollte, ſo mußte man den Forderungen der vormaligen Reichsſtände Genüge leiſten. Kein Landesherr hatte das Recht, ſeinen ihm ebenbürtigen Mitſtand, welcher unmittelbar der Reichsgewalt oder dem Kaiſer unterſtellt war, unter ſeine Landes-

hoheit zu beugen. Nur durch unbefugte Gewalt war das geschehen, und zugleich war die Bestimmung, welchen von den kleinern Fürsten man die Landeshoheit belassen wollte, und welchen nicht, so überaus willkürlich getroffen worden, daß sie das Rechtsgefühl tief beleidigte. Das zeigte schon das Verfahren des preußischen Hofes, welcher über die Behandlung der vormaligen Reichsstände augenscheinlich eine gewisse Beschämung fühlte und immer ein rücksichtsvolles Verfahren wider dieselben empfahl [1]). Auf welchem Wege hätte man nun die gerechten Ansprüche derselben befriedigen können? Einzig und allein durch eine Verfassung, wie sie oben (Buch 8, Hauptstück 1) entwickelt wurde, und wodurch alle vormals reichsständigen Fürstengeschlechter zugleich mit den Landesherren erbliche Mitglieder des deutschen Ober- oder Fürstenhauses geworden wären. Eine solche Stellung allein war den Rechten derselben nach der vormaligen Reichsverfassung entsprechend! Wie kümmerlich und ärmlich wollte dagegen die Bundesacte vom 8. Juni 1815 deren Rechtsansprüche abfinden? Außer der Ebenbürtigkeit wurden ihnen nur die Ehrenvorzüge eingeräumt, 1) daß sie die vornehmsten Standesherren in dem Staate sein sollten, dem sie angehören, oder die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; 2) daß sie über ihre Güter und Familien-Verhältnisse nach den Grundsäzen der früheren deutschen Verfassung verbindliche Verfügungen treffen dürfen; und 3) einen privilegirten Gerichtsstand sowie Befreiung von der Militairpflichtigkeit genießen; 4) daß sie die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und bei hinlänglicher Größe der Besizung auch in zweiter Instanz ausüben sollen. Allein die Begünstigung in der Besteuerung und die Patrimonialgerichtsbarkeit



[1]) Der König von Preußen nannte die vormaligen Reichsstände oder die mediatisirten Fürsten ausdrücklich Mitstände, und verwahrte sich dagegen, daß man ihm als Entschädigung mediatisirte Länder zuweise, weil er seine Mitstände nicht unterdrücken wolle. In der schon angeführten Note des Fürsten Hardenberg vom 8. Februar 1815 kommt nämlich folgende merkwürdige Stelle vor: „Enfin on répète, que S. M. le Roi de Prusse ne peut se résoudre à accepter aucun des états médiatisés comme indemnités, vu que S. M. *ne peut pas opprimer ses co-états*, et n'entrer avec eux que dans des relations qui seront établies par le pacte fédératif de la ligue germanique, pour la défense commune et les intérêts de tous ses membres."

war wieder eine Ungerechtigkeit gegen andere Stände, ohne doch den betreffenden Fürsten einen wesentlichen Nuzen zu bringen; denn ihre Unterordnung unter einen Landesherrn hob das wichtigste Merkmal ihres Standes auf, dem zu Folge sie nur dem Kaiser oder der Reichsgewalt unterworfen sein sollten. Wie geringfügig war demnach ihre Stellung als Mitglieder der ersten Kammer kleiner Landstände gegen jene als Mitglied eines deutschen Ober- oder Fürstenhauses? Der Einfluß, welchen sie in der leztern Eigenschaft auf die allgemeinen Angelegenheiten der großen deutschen Nation ausübten, konnte ihnen allein eine genügende Entschädigung für ihre verlornen Rechte bieten, ohne zugleich andere Stände zu bedrücken.

Von allen Rechten, welche die Bundesacte den vormals reichsständigen Geschlechtern verlieh, war nur das der Ebenbürtigkeit von Wichtigkeit und zwar aus dem Grunde, weil dadurch für die Zukunft nicht alle Hoffnung auf die gerechtere Gleichstellung derselben mit den Landesherren abgeschnitten wurde. Dieser Gesichtspunct wird um so bedeutungsvoller, als viele vormaligen Reichsstände wider den Inhalt der deutschen Bundesacte am 13. Juni 1815 ausdrücklich eine Rechtsverwahrung eingelegt haben. In derselben erklärten sie, daß die Verhältnisse sie zwar nöthigen, in Ansehung der Bundesacte und der Normen, welche dieselbe für ihren Zustand aufstellt (dictirt), für jezt der Gewalt der Umstände sich zu fügen, daß sie jedoch vor dem Congreß und der ganzen Welt Verwahrung einlegen und den Umfang ihrer Rechte, wie sie der Besizstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten sich vorbehalten, sohin nur in diejenigen Opfer willigen können, welche als das Ergebniß freiwilliger Uebereinkunft einzig und allein eine gültige Aenderung ihres altehrwürdigen, gewährleisteten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Darum behielten sich die ehemaligen Reichsstände vor, den Umfang jenes Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen. Diese Rechtsverwahrung kann für die Zukunft, wenn richtigere und großartigere Begriffe einer zu gründenden deutschen Verfassung unter allen Ständen des deutschen Volkes Wurzeln schlagen, von hoher praktischer Bedeutung werden [2]).

---

[2]) Die Rechtsverwahrung der mediatisirten Fürsten oder vormaligen Reichs-

Der Adel verlangte ebenfalls die Wiedereinsezung in seine frühern Rechte, und übergab hierüber dem Wiener Congreß verschiedene Denkschriften. Insoferne jene Befugnisse Befreiung von den Abgaben und noch außerdem Herrscherrechte über die sogenannten Unterthanen anbetrafen, war die Forderung dem Geiste der Zeit widerstrebend, unbillig und unzulässig. Zugleich hatten aber auch alle solche Vorrechte keinen wirklichen Werth, beruhten vielmehr nur auf Schein und schadeten dem Adel mehr, als sie ihm nüzten, weil sie die andern Stände wider ihn erbitterten, ohne ihm doch im Wesen etwas zu helfen. Dagegen konnte der Adel mit vollem Grund fordern, daß man ihn wieder als besonderen Stand einseze und bestimmte Rechte einräume; allein dieselben konnen nur in einem eigenthümlichen Antheil an der Nationalvertretung sowohl bei dem Unterhaus der Reichsversammlung, als den Landtagen bestehen. Nur ein solches Recht war der Gesammtheit nüzlich, statt schädlich, und förderte zugleich die wahren Interessen des Adels. Wirkliche Bedeutung im Leben kann der leztere, nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Civilisation, bloß dann erhalten, wenn er durch Auszeichnung in der Wissenschaft, ritterlichen Uebungen, und seiner Sitte und Bildung den übrigen Ständen zum Vorbild dient. Eigenschaften der Art offenbaren sich nun vornehmlich in den öffentlichen Verhandlungen des Unterhauses der Nation; dort konnten die Abgeordneten des Adels folglich einen verhältnißmäßigen Theil der Mitglieder ausmachen, sowohl im Interesse der Nation, als in dem ihres besondern Standes. Jenem entsprach eine solche Einrichtung um deßwillen, weil dann die Verhandlungen des Unter-

---

stände vom 13. Juni 1815 war unterzeichnet: 1) vom Fürsten Franz Georg Karl von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen für sich und den Grafen Stadion-Tannhausen, 2) von den Bevollmächtigten der Fürstin von Leiningen, der Fürsten Hohenlohe, sowie des Fürsten Löwenstein-Werthheim, 3) von dem Geschäftsträger der fürstlichen und gräflichen Häuser Schwarzenberg, Windischgräz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechteren und Limburg, Castell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg, Königseck-Aulendorf und Schäßberg, und 4) von dem Bevollmächtigten des Grafen von Törring-Guttenzell.

hauſes in der bemerkten Vorausſezung an Tiefe, Vielſeitigkeit und edlem Anſtand gewinnen mußten: dem beſondern Standesvortheil des Adels war hingegen eine ſolche Einrichtung aus dem Grunde nüzlich, weil dann derſelbe einen angemeſſenen Einfluß auf die Reichsregierung erlangte. Dieſer Einfluß war mehr werth, als die eingebildeten Vorrechte der Gerichtsbarkeit, der Herrſchergewalt über Unterthanen u. ſ. w., denn er bildete eine politiſche, den ganzen Stand hebende und veredelnde Macht. Im Uebrigen war die Selbſtſtändigkeit des Adels niemals wieder herzuſtellen oder zu erhalten, wenn nicht die Familien-Fideicommiſſe, beſſer geordnet, allgemein eingeführt und zugleich die Adelseigenſchaft auf die Erſtgebornen beſchränkt wurde. Selbſt ſolche Einrichtungen hingen indeſſen von der Theilnahme des Adels an der National-Repräſentation im Unterhauſe ab. Anſtatt jener Theilnahme ertheilte nun die deutſche Bundesacte dem Reichsadel die Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, einen Antheil an der bloßen Landſtändeſchaft (nicht Reichsſtandſchaft), die Ortspolizei, das Kirchenpatronat und einen privilegirten Gerichtsſtand, meiſtens Scheinrechte, ohne weſentlichen Werth.

Hiernächſt hatte auch die katholiſche Kirche die Wiedereinſezung in den Beſiz ihrer verlornen geiſtlichen Fürſtenthümer und Güter, ſowie die Erneuerung ihrer vormaligen Rechte verlangt. Als nämlich die deutſchen Gebietstheile auf dem linken Rheinufer in Folge der Eroberungsgier der franzöſiſchen Republik von dem Mutterreiche abgetrennt worden waren, ſo wurden zur Entſchädigung der Fürſten, welche dadurch Länder verloren, viele Beſizungen der Biſchöfe, Stifter und Abteien auf der rechten Rheinſeite eingezogen. Man nannte dieſe Maaßregel die Säcularisation und in ihr lag der Uebergang zur nachmaligen Auflöſung des deutſchen Reichs. Durch den Befreiungskrieg wurden nun die deutſchen Länder auf der linken Rheinſeite wieder erlangt, und deßhalb forderten alle diejenigen Stände, welche durch die Säculariſation gelitten hatten, eine gebührende Entſchädigung. Es wurde dem Wiener Congreß hierüber unter andern von dem Freiherrn von Wambold, Domdechanten von Worms, und andern Geiſtlichen am 30. October 1814 eine Denkſchrift überreicht, worin für die ſäculariſirten geiſtlichen Fürſtenthümer das Recht der Wiedereinſezung in ihren vorigen Zuſtand in Anſpruch genommen wird.

Wie die Umstände jezt lagen, war eine Aufhebung der Säcularisation nicht mehr möglich, nicht einmal die geistlichen Fürstenthümer auf der linken Rheinseite konnten wiederhergestellt werden, weil die betreffenden Länder zur Gebietsausgleichung unter den verschiedenen Mächten unumgänglich nöthig waren; desto größere Pflichten legte dagegen eben deßhalb die Säcularisation in anderen Beziehungen dem Wiener Congresse auf. Durch jene Maaßregel hatten sich zuvörderst die Mittel zu wohlthätigen Zwecken vielfach vermindert; denn obgleich die geistlichen Fürstenthümer, Abteien, Domkapitel und andere Stifte ihren Besizern oder Mitgliedern reiche Einkünfte und Pfründen verliehen, so wurde von dem Ertrage der geistlichen Bisthümer und Güter dennoch ein ansehnlicher Theil auf Unterstüzung der Armen, Kranken, Gebrechlichen und Nothleidenden, sowie überhaupt auf milde Zwecke verwendet. Allein in Folge der Säcularisation flossen nicht nur sämmtliche Einkünfte der eingezogenen geistlichen Fürstenthümer und Güter in die Staatskassen, ohne einen Vorbehalt zu Gunsten wohlthätiger Zwecke zu machen, sondern es wurde auch ein bedeutender Theil jener Einkünfte durch einen übereilten Verkauf liegender Gründe und die hastige Art der Säcularisation überhaupt verschleudert. Dadurch verschwanden mit einem Mal ungeheure Mittel, welche früher zur Milderung der Noth verfügbar waren, und es entstanden in socialer Beziehung Nachtheile, welche bis auf den heutigen Tag fühlbar blieben. In den Zeiten vorübergehender Nothzustände, wie z. B. in den lezten Theuerungsjahren, hatten nämlich die Armen an den geistlichen Stiftungen einen wohlthätigen Zufluchtsort, und es geschah in solchen Zeiten vormals von den Bisthümern, Abteien, Stiftern und Klöstern unendlich viel segenreiches durch Darlehen, Austheilung von Saamgetraide, Brod und Früchten, billigere Abgabe von Getraidevorräthen, Speisung und Kleidung von Armen u. s. w. Es ist geschichtliche Thatsache, daß ohne die mildthätigen Hülfen und Einwirkungen der geistlichen Stifter die Menschheit im Mittelalter nicht hätte bestehen können: eben darum war es aber auch eine heilige Pflicht der Staatsgewalten, darüber zu wachen, daß derjenige Theil der geistlichen Einkünfte, welcher zu mildthätigen Zwecken verwendet wurde, im Grundstocke für seine Bestimmung erhalten bleibe. Darauf war jedoch bei der Säcularisation gar keine

Rückſicht genommen worden, und es war demnach nothwendig, daß man jezt, wo wieder ſo viele Länder und Hülfsmittel verfügbar wurden, auch auf die Herſtellung eines Grundſtocks für gemeinnüzige Zwecke Bedacht nehme. Dieß konnte mit der Vertheilung der Länder des linken Rheinufers unter die verſchiedenen Mächte recht wohl vereinbart werden, da man den betreffenden Landesherren die Bezahlung einer angemeſſenen Rente auferlegen konnte, die ſodann nach den Grundſäzen, welche wir oben (Buch 8, Hauptſtück 1) angedeutet haben, zur Emporhebung der Induſtrie, zur Verbeſſerung des Wohlſtandes durch Kreditanſtalten, Hülfskaſſen für Handwerker, Erziehung armer Kinder u. ſ. w. verwendet werden mochte. Eben ſo war es billig, daß man einige Bisthümer und Domkapitel in veredelter Art wiederherſtelle, die Dotation der Kirche etwas verbeſſere, derſelben einen geordneten Rechtszuſtand gewähre, und ihre Intereſſen mit jenen des Staates in Einklang bringe. Einige entſcheidende Rückſichten hätten ihr nach der Behandlung, welche ſie in Folge der franzöſiſchen Revolution erfahren hatte, nothwendig erwieſen werden ſollen und ohne Beeinträchtigung der Freiheit und Aufklärung auch wirklich erwieſen werden können. Lezteres war ſchon darum möglich, weil die freiſinnigern Geiſtlichen für die Kirche ebenfalls die Repräſentativ-Verfaſſung forderten, und weil durch die Gewährung derſelben die liberale Richtung im Staate von jener in der Kirche gefördert wurde, beide ſohin in wechſelſeitiger Unterſtüzung gemeinſame Zwecke verfolgen konnten. Hierdurch würde die wahre Freiheit eine noch tiefere Grundlage erhalten haben, und die Fülle, die Mannigfaltigkeit und der geiſtige Reichthum des Nationallebens bedeutend gefördert worden ſein.

Auch in Anſehung einer einflußreichern Stellung der kirchlichen Würdeträger hatte der Congreß in Wien eine dringende Pflicht zu erfüllen, da durch eine ſolche Stellung das Anſehen der Religion ſelbſt gehoben wird. Der hochverdiente, freiſinnige Generalvikar des Bisthums Konſtanz, Freiher von Weſſenberg, verlangte in einer Denkſchrift, welche er am 27. November 1814 dem Wiener Congreß übergab, daß den Biſchöfen alle Vorrechte der Landſtände, überhaupt gleicher Rang und die nämlichen Verhältniſſe, in Hinſicht ihrer Perſonen und Güter, wie den mediatiſirten Reichsſtänden eingeräumt werden ſollen. Dieſe Forderung war gerecht, indeſſen die bloße

Landstandschaft oder die Verwandlung der Bischöfe in Mitglieder der ersten Kammer eines kleinen Landtags würde jenen Würdeträgern wenig geholfen haben. Etwas ganz anderes war dagegen die Erhebung derselben zu Mitgliedern des deutschen Ober- oder Fürstenhauses: dadurch würden sie einen Einfluß erhalten haben, der rückwirkend auch die Verhältnisse der Kirche verbessert hätte. Die Bischöfe hatten nun ein förmliches Recht auf eine solche Stellung, da sie vormals die Landeshoheit besaßen und den jezigen regierenden Fürsten am Range gleich waren. Uebrigens hätten es alsdann die Gebote der Rechtsgleichheit der christlichen Glaubensbekenntnisse natürlich mit sich gebracht, daß auch von den höchsten Würdeträgern der evangelischen Kirche eine verhältnißmäßige Anzahl zu Mitgliedern des deutschen Ober- oder Fürstenhauses erhoben würden. Anstatt alles dessen speiste die Bundesacte vom 8. Juni 1815 die Bischöfe und Mitglieder der vormaligen Dom- und freien Reichsstifter mit der Gewährleistung ihrer Pensionen und der Bewilligung ab, daß sie dieselbe ohne Abzug in jedem Staate verzehren können, welcher mit dem deutschen Bund im Frieden steht. Von der Bildung eines Grundstocks zu gemeinnützigen Zwecken aus einem Theil der Revenüen der säcularisirten geistlichen Fürstenthümer und Besizungen, von der Repräsentativ-Verfassung der Kirche und anderen Rücksichten für dieselbe war eben so wenig die Rede.

Die deutschen Gelehrten erwarteten von dem Wiener Congreß die Beförderung des geistigen Verkehrs durch die Gewährung der Preßfreiheit, sie erwarteten ferner die Beförderung des wissenschaftlichen Fleißes und der schöpferischen Geistesthätigkeit durch Sicherstellung des literarischen Eigenthums gegen den Nachdruck. Auch die Buchhändler vereinigten sich mit ihnen und überreichten dem Congresse verschiedene Denkschriften, worin sie um die endliche Gewährung der freien Erörterung und um ein wirksames Verbot des Nachdruckes baten. Sie beriefen sich auf die Zugeständnisse, welche hierin der neue König der Niederlande dem Volke gemacht hatte, und schienen also zu hoffen, daß man die übrigen Deutschen, welche gewiß mehr für die Abschüttelung des fremden Joches gethan hatten, als die Holländer, nicht stiefmütterlicher behandeln möge. Lag nun der Fürsten-Versammlung in Wien die Pflege und Verbreitung der Wissenschaft, die Begründung tieferer Bildung und die Förderung

der Fülle von Kenntnissen wirklich am Herzen, so mußten nicht nur die bemerkten Erwartungen der Gelehrten, rücksichtlich der Preßfreiheit und des Schuzes des literarischen Eigenthums, ohne Anstand sogleich befriediget werden, sondern es mußte noch mehr geschehen. Einfluß des gelehrten Standes auf die Staatsverhältnisse dient durch die höhere Achtung und Stellung jenes Standes, welche daraus entspringt, der Förderung der Wissenschaftlichkeit eben so wohl, als die einflußreichere Stellung der Geistlichen den Zwecken der Religion selbst zu Gute kommt; man hätte daher auch dem gelehrten Stande, wie dem Adel und der Geistlichkeit, einen Antheil an der Nationalvertretung sowohl bei dem Unterhaus der Reichsversammlung, als den Landständen gewähren, ihm somit das Recht einräumen sollen, daß die Abgeordneten desselben einen verhältnißmäßigen Theil der Reichsrepräsentation oder des Unterhauses der Nation und eben so einen Theil der Landstandschaft bilden. Eine solche Einrichtung würde zugleich dem öffentlichen Wohle zugesagt haben, weil die öffentlichen Verhandlungen des Unterhauses durch die Anwesenheit der ausgezeichnetsten Gelehrten der Nation an Tiefe und Vielseitigkeit nur gewinnen konnten.

Anstatt alles dessen wollte der Wiener Congreß nicht einmal die Preßfreiheit bewilligen. Preußen gab sich viele Mühe, wenigstens hierin einige Zugeständnisse auszuwirken, allein alles scheiterte an dem Widerstreben des Wiener Hofes, welchem schon der bloße Gedanke an die freie Erörterung Krämpfe zu erregen schien. Sogar das unlautere Gewerbe des Nachdruckes glaubte man noch nicht wurzelhaft beseitigen zu können, und so wurde denn in beider Beziehung die deutsche Nation von der Bundesacte mit der Bemerkung abgespeist, daß sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Verabfassung gleichmäßiger Verfügungen über die Preßfreiheit und mit der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Alles das war schon oft gesagt worden, ohne daß es in Erfüllung ging, es war demnach nur zu sehr zu befürchten, daß auch die neue Verheißung in der Bundesacte auf leere Worte hinauslaufen möge, welche nicht zur That werden.

Die Kaufleute und alle unterrichteten Männer, welche die große Bedeutung des Handels für das Leben der Nation kannten, erwarte-

ten von dem Wiener Congresse richtigere Ansichten über das eigentliche Wesen des Verkehrs und darum durchdachte, zweckmäßige Staatsmaaßregeln. Erst vor Kurzem hatten die schrecklichen Folgen des Continentalsystems Napoleon's gezeigt, wohin ein frevelhaftes, unverständiges Eingreifen in die Strömungen des Handels führen müsse, und wie nothwendig ein freierer Spielraum für denselben sei. Nach den augenblicklichen Verhältnissen Deutschland's, wie Europa's, war eine Zolllinie gegen Aussen freilich noch nothwendig, gleichwohl hätte wenigstens im ganzen Umfange Deutschland's völlig freier Verkehr eintreten sollen. Dadurch mußte der Wohlstand im Innern gehoben und zugleich die Macht des Zollsystems gegen Aussen erhöht werden, weil fremde Staaten zu bedeutenden Begünstigungen des deutschen Handels bewogen werden mochten, um sich einen so großen Markt, wie Deutschland, zu eröffnen. Noch wichtiger, als die materiellen Vortheile, war hingegen der geistige, welcher aus der Aufhebung aller Schlagbäume im Innern Deutschland's entstand, indem dadurch alle Provinzen mit einander mehr in Berührung kamen und das Band der Nationaleinheit fester geschlungen ward. Hiernächst hätte man einsehen sollen, daß die Leitung des Zollwesens und alles dessen, was die Schifffahrt und die Handelsstraßen anbetraf, zur Vermeidung der Zersplitterung und weitschweifiger, endloser Unterhandlungen den einzelnen Regierungen entzogen und der Centralgewalt der Nation, also für jezt wenigstens der Bundesversammlung überwiesen werden sollte. Indessen für alle diese Erwägungen hatte der Wiener Congreß keinen Sinn: es blieb vielmehr bei der Zersplitterung der Zollgesezgebungen, man berief sich auch rücksichtlich eines gleichen Abgabentarifes bei der Schifffahrt auf künftige Unterhandlungen der Regierungen, man umgab fortwährend die einzelnen Staaten mit einer besondern Zolllinie und erklärte so immerdar die deutschen Provinzen gegen einander für das Ausland.

Endlich erwartete das gesammte deutsche Volk, Bürger und Bauern und alle Stände, von dem Wiener Congresse die Erweckung eines würdigern Staatslebens, die Höherstellung der Nation durch die Wiederbegründung der Reichseinheit und durch Einführung einer freien Verfassung, welche auch die untern Stände schüzt. Wie die einzelnen Stände über ihre besondern Angelegenheiten Denkschriften bei dem Wiener Congresse eingereicht hatten, so wurde auch im Na-

men der ganzen deutſchen Nation jener Fürſtenverſammlung eine Adreſſe übergeben, worin die Wünſche derſelben ausgeſprochen waren. Die Deutſchen, heißt es darin, überlaſſen ſich der feſten Zuverſicht, daß ihre Führer, die Fürſten, das Vaterland in der unverlezten Vollſtändigkeit ſeines Umfanges zu einem neuen, kraftvollen und würdigen Daſein vereinigen werden. Da die deutſche Nation ſich erinnere, daß die frühere Losreißung von Elſaß und Lothringen die innere Zerrüttung und die äuſſere Erſchütterung ihres Reiches vorbereitet habe, ſo erwarte ſie, daß dieſe Länder und überhaupt alle Länder deutſcher Zunge vom Ausfluß der Schelde bis zum Eingange der Alpen wieder mit ihrem Reiche vereiniget werden. Darum bitte das Volk der Deutſchen zuerſt, daß das deutſche Land ſeine Grundveſte, der deutſche Bund ſein angeſtammtes Erbtheil, die Geſammtheit ſeiner Brüder, wieder erhalte: es bitte die Fürſten darum bei dem Blute ſeiner Söhne, welches für die Rettung Europa's, für Recht und Freiheit aller Völker gefloſſen iſt: es bitte ſie darum bei der Selbſtſtändigkeit des deutſchen Landes, in welches Europa den Ruhepunct ſeines Gleichgewichtes gelegt hat, es bitte ſie darum bei der Ehre des großen Urvolkes, aus dem auch die fürſtlichen Geſchlechter entſproſſen ſind.

Die zweite Bitte betraf die Wiederherſtellung der Nationaleinheit. Mit Freuden, ſagte in dieſer Beziehung die Adreſſe, gewahrt die deutſche Nation, wie reich und eigenthümlich die Quelle ihres Geiſtes in der Verſchiedenartigkeit ihrer Glieder ſich ergießt, aber ſie fühle ſich auch vereiniget in allen dieſen Gliedern zu Einem Körper durch den rein erhaltenen Adel ihrer Abſtammung, durch die Gemeinſchaft ihrer Sprache und Sinnesart, durch die grauen und ruhmvollen Denkmäler ihrer Geſchichte und durch die Bande ihrer erlauchten Fürſten. Deßhalb fühle ſie die Nothwendigkeit des innigen Vereines aller ihrer Staatenglieder, damit durch ihn die Freiheit und die Würde der einzelnen geſichert ſei. Die deutſche Nation habe geſehen, daß das Reich ihrer Ahnen groß und ſtark war, ſo lange ein feſtes Band ſie umſchlungen hielt, daß ihre Nationalkraft hingegen ermattete und ihre Nationalehre ſich trübte, als dieſes Band gelöſt war. Darum bitte die deutſche Nation ihre Fürſten, welche neu verherrlichet um das alte Kaiſerhaus verſammelt ſtehen, einen Bund ihres Reiches zu erneuern, welcher mit inniger Kraft und Liebe das

gemeinsame Vaterland umschließe und allen Völkern Deutschland's stets das Gefühl vergegenwärtige, daß sie nur Brüder Eines Stammes und daß die gemeinschaftlichen Interessen desselben ihre ersten seien. Sie bitte die Fürsten, die Stimme des Volkes zu hören und das gemeinsame Vaterland wieder zu dem Range jenes Reiches zu erheben, welches die alte Wiege des Rechts, der Freiheit und der Treue war und welches die Natur durch seinen Character und seine Lage zu dem Mittelpuncte des europäischen Gleichgewichts geschaffen hat: sie beschwöre sie darum bei den Leiden, welche seit 20 Jahren über Deutschland gekommen sind, und bei dem Schuzgeiste des Vaterlandes, welcher auf das Anrufen seiner Fürsten wieder erschienen sei und das deutsche Heldenblut in den Schlachten der Entscheidung dem Siege geweihet habe.

So warm sprach diese Adresse, welche einzelne höher stehende Männer im Namen der Nation verabfaßt hatten, zu dem Herzen der Fürsten! Man sieht, daß auch jenen Männern die Grundsäze der Verfassung, welche wir oben (Buch 8, Hauptstück 1) entwickelt haben, dunkel vorschwebten. In der That konnte eine solche Verfassung sowohl die Interessen der einzelnen Stände, als jene der gesammten Nation befriedigen und den gerechten Ansprüchen der leztern auf Freiheit und Reichseinheit endlich Genüge thun. Allein bei der Versammlung in Wien blieben alle Hindeutungen auf eine solche Lösung der Zeitfragen vergeblich und sohin auch die bemerkte Adresse ohne Wirkung: Deutschland sollte troz aller Verheißungen fortwährend zersplittert bleiben und selbst die billigsten Forderungen des Volkes in Beziehung auf Freiheit und Nationaleinheit sollten zurückgewiesen werden. Wir müssen das Schicksal, welches in beiden Beziehungen die geäußerten Vorschläge einzelner sachverständiger Männer und die Staatsschritte einiger Höfe hatten, noch etwas näher beschreiben.

Zur vorbereitenden Annäherung an die Reichseinheit waren unter andern die Wünsche eines Gesezbuches für ganz Deutschland aufgetaucht, und der berühmte Rechtsgelehrte Thibaut hatte in diesem Sinne eine Abhandlung geschrieben; aber mit keiner Sylbe erwähnte die Bundesacte vom 8. Juni 1815 eines so wichtigen Gegenstandes und gab nicht einmal das Versprechen, daß man sich später damit beschäftigen werde. Nachdem die Bemühungen des

Fürsten- und Städte-Vereines um die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde gescheitert und zugleich die Versuche des preußischen Hofes, wenigstens einen Uebergang zur Reichseinheit zu gewinnen, mißlungen waren, so unterzog sich das Berliner Kabinet großen Anstrengungen, mindestens die Herstellung eines Bundesgerichts zum Schuze der Landesbürger gegen ihre Fürsten durchzusezen. Wir haben gesehen, daß in allen preußischen Verfassungsentwürfen das Bundesgericht empfohlen, von Baiern und Würtemberg hingegen heftige Einsprache dawider erhoben ward. In der Note der preußischen Bevollmächtigten vom 10. Februar 1815, womit sie ihre neuen Entwürfe vom gleichen Tage begleiteten, sprechen sie ihre Ueberzeugung aus, daß man rücksichtlich der künftigen Verfassung Deutschland's von drei Puncten nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen, 1) einer kraftvollen Kriegsgewalt 2) einem Bundesgericht und 3) landständischen, durch den Bundesvertrag gesicherten Verfassungen. Sie zeigten ferner, daß eine nationale Verbindung, welche doch so allgemein verlangt werde, ganz unerläßlich ein Bundesgericht voraussetze und daß, so lange dieses fehle, dem Rechtsgebände in Deutschland der lezte und nothwendigste Schlußstein mangle.

Von Seite des Wiener Hofes erhob man wider die Einsezung eines Bundesgerichts keine Schwierigkeiten, dagegen widersprachen Baiern und Würtemberg fortwährend. Als im Mai 1815 die Berathungen über die deutsche Verfassung in den allgemeinen Conferenzen sämmtlicher Fürsten begannen, so hielt sowohl Preußen, als Oestreich die Idee des Bundesgerichts fest, und da sie hierin von Hannover und den meisten kleinern Fürsten unterstüzt wurden, so nahm auch die revidirte Abfassung der 20 Artikel der Bundesacte, welche am 2. Juni in der siebenten Conferenz beschlossen wurde, noch die Einsezung eines Bundesgerichts an. Allein in der folgenden Sizung vom 3. Juni widersezte sich Baiern abermals dem Bundesgericht und verlangte, daß die Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder nur durch eine Austrägal-Instanz erfolgen solle. Nach der Absicht des preußischen und selbst des östreichischen Hofes sollte das Bundesgericht vornehmlich den Zweck haben, daß die Landesbürger dadurch gegen Bedrückungen oder Anmaßungen ihrer Fürsten geschüzt würden, doch das wurde durch den Vorschlag Baiern's in

Betreff der Austrägal-Instanz unmöglich gemacht. Noch in der vorletzten allgemeinen Conferenz, am 8. Juni, bemühten sich Oestreich, Preußen, Hannover, Sachsen, Kurhessen, Mecklenburg, Oldenburg, die herzoglich-sächsischen Häuser und Lübeck das Bundesgericht durchzusezen; indessen alle Anstrengungen scheiterten an dem Widerstand Baiern's. Vergebens stellte der luxemburgische Bevollmächtigte vor, daß eine Austrägal-Instanz himmelweit von einem eigentlichen Bundesgericht verschieden sei und daß bei der ersten sogar unter den Streitigkeiten der Fürsten die raschere Rechtshülfe des Mandatprocesses fehle, Baiern, dem auch Hessen-Darmstadt beigetreten war, beharrte bei dem Widerstand und die gesammte Versammlung ließ wegen der einseitigen Einsprache Baiern's das wichtige National-Institut eines Bundesgerichts gänzlich fallen.

Wie auch alle Bemühungen Preußen's, Hannover's und des Vereines der kleineren Fürsten um die Einführung freierer Staatszustände scheiterten, hat sich schon oben ergeben. Nichts konnte in dieser Beziehung erreicht werden, als die schwankende Zusicherung, daß in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung statt finden werde [3]). Was für eine landständische Verfassung? Natürlich mit so vielen Rechten für das Volk und die verschiedenen Stände, als jeder einzelne Fürst zu bewilligen beliebt, das heißt, so wenigen als möglich. Nirgends fand sich also eine bestimmte Einschränkung der fürstlichen Willkür, nirgends ein fester Anhaltspunct zur Gründung eines wirklichen Rechtszustandes. Da man nicht einmal die Preßfreiheit jezt schon einführen wollte, so war von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und dem Geschwornengericht vollends gar keine

---

[3]) Auch in Beziehung auf diesen Punct, den Artikel 13 der Bundesacte, war das Benehmen des baierischen Hofes sehr auffallend. Die erste Fassung des bemerkten Sazes lautete Anfangs also:

„In allen deutschen Staaten **soll** eine landständische Verfassung bestehen.“

Selbst diese schwankende Bestimmung schien nun dem Münchner Kabinet eine zu große Beschränkung der Souverainetät oder der unumschränkten Gewalt zu sein, und es verlangte daher, daß man für **soll** das Wort **wird** seze. Wirklich lautet nun der 13. Artikel der Bundesacte nach dem Vorschlag Baiern's also:

„In allen Bundesstaaten **wird** eine landständische Verfassung stattfinden.“

Rede. Sowohl in Anſehung der Nationaleinheit, als der bürgerlichen Freiheit täuſchten demnach die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes auch die billigſten Erwartungen und die beſcheidenſten Wünſche der Nation vollſtändig. Daß dieß nicht zu viel geſagt ſei, iſt ganz gewiß, denn die Bundesacte gewährte in beiden Beziehungen eigentlich gar nichts. Nicht einmal der Schatten eines einheitlichen Reichs wurde dadurch hergeſtellt, nicht die entfernteſte Vorbereitung dazu, ſondern ein bloſer Allianztractat, den man eben ſo gut nach gedruckten oder lithographirten Formularen ſchließen konnte, und der in dem Augenblick zerreißt, ſowie aus einander fällt, wo bei europäiſchen Kriegen die Politik Preußen's und Oeſtreich's ſich trennt. Eben ſo wurde durch die Bundesacte nicht einmal der Schein bürgerlicher Freiheit begründet, nicht die leiſeſte Annäherung dazu vermittelt, da die Beſtimmung der Rechte der Landſtände in den künftigen Verfaſſungen, wie wir ſoeben geſehen haben, der Willkür des Landesherren anheimgegeben, und zugleich weder die Preßfreiheit, noch das Geſchwornengericht, noch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege eingeführt ward.

Aber auch in Anſehung einer würdigern Stellung Deutſchland's gegen Auſſen, gewährten die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes durchaus nichts. Es wurde berichtet, wie alle höherſtehenden und patriotiſchen Männer Deutſchland's die Fürſten beſchworen, Elſaß, Lothringen und die Niederlande wieder mit Deutſchland zu vereinigen; gleichwohl verſchenkten die Mächte mit Zuſtimmung Oeſtreich's und Preußen's die beiden erſtern Provinzen an das eroberungsſüchtige Frankreich, gleichſam zur Belohnung für dieſe Eroberungsſucht und als eine Aufforderung zur ferneren Bethätigung derſelben. Nachdem ſolches Unheil geſchehen war, ſo hätte man erwarten ſollen, daß Belgien und Holland wenigſtens zu dem deutſchen Bund gezogen würden, als Vorbereitung für eine künftige innigere Vereinigung mit dem deutſchen Mutterlande. Preußen trug ausdrücklich darauf an, Rußland würde bei ſeinem innigen Einverſtändniſſe mit dem Berliner Hof nicht widerſprochen haben, und die Einſprache Frankreich's war nach den damaligen Verhältniſſen unerheblich. Großbritannien allein mochte daher Schwierigkeiten erregen; doch lezterer Macht lag ſo viel an der Verbindung Belgien's mit Holland, daß ſie in die Beiziehung beider Länder zu dem deutſchen Bunde einwilligen mußte, ſoferne Oeſtreich und Preußen dieſe Maaßregel zur unabweis-

lichen Grundbedingung der Ueberlassung Belgien's an Holland gemacht hätten. Dessenungeachtet beschenkte man das Haus Oranien bedingungslos mit den vormaligen östreichischen Niederlanden, und gab sich nicht die mindeste Mühe zur Beiziehung des so vergrößerten holländischen Staates zu dem deutschen Bund, sondern schuf vielmehr eine neue Macht in den Niederlanden, welche ganz von Großbritannien abhängig wurde und sowohl dem Staatseinfluß, als dem Handel Deutschland's äußerst nachtheilig werden konnte.

Nehmen wir hiernächst den Character der Wiener Congreßbeschlüsse in Beziehung auf Deutschland mit einem allgemeinen Ueberblick in's Auge, so offenbart sich zuerst, daß er ein merkwürdiges Gepräge der Willkür und des schreiendsten Widerspruches mit den beliebtesten und so oft gerühmten Staatsmaximen der deutschen Höfe an sich trägt. Wie oft warnten diese Höfe vor revolutionären Tendenzen und vor speculativen Staatstheorien, wie dringend empfahlen sie die Achtung vor dem historischen Recht und die Einrichtung der Staatsverfassungen nach den Ergebnissen der geschichtlichen Erfahrung! Was konnte aber ein schneidenderer Widerspruch mit dem historischen Recht und der gesammten geschichtlichen Entwicklung der Deutschen sein, als eben die Bundesacte vom 8. Juni 1815? Nicht eine Spur der frühern Reichsverfassung war darin zu finden, nicht ein leisester Zug des älteren Staatsrechts und der historischen Gerechtsame der verschiedenen Stände. Es wurde dadurch ein Zustand geschaffen, der mit Ausnahme des Rheinbundes früher in Deutschland niemals da war, und von dem in der gesammten Geschichte der Nation gar keine Andeutung vorkommt. Ja, es war in der That nur eine andere Art von Rheinbund gegeben, nur mit dem Unterschied, daß die Oberherrlichkeit darüber, anstatt von Frankreich, jetzt von Preußen und Oestreich ausgeübt wird. Eben darum lag auch im Grunde genommen eine revolutionäre Tendenz in der Bundesacte, nur in einer andern Richtung. Eine solche kann sowohl von Oben, als von Unten statt finden, da ihr Wesen darin liegt, mit der geschichtlichen Entwicklung gänzlich zu brechen und die historisch begründeten Rechte aller Stände gewaltthätig aufzuheben. Die Bundesacte hat indessen mit der Vergangenheit und der geschichtlichen Entwicklung der Nation völlig gebrochen, und die historisch tief begründeten Rechte aller verschiedenen Stände des Staates nicht nur

mißachtet, ſondern ſogar tödtlich verlezt. Leider iſt das keine Behauptung in's Leere hinein, ſondern eine augenſcheinliche Thatſache: wir zeigen das ſogleich ausführlicher.

Zuerſt hatte die Bundesacte keine Achtung vor den hiſtoriſch begründeten Rechten der Fürſten, nämlich der vormaligen Reichsſtände oder der fürſtlichen und gräflichen Landesherren, welche in Folge der Auflöſung des Reichs und des Rheinbundes mediatiſirt worden waren. Dieſe Fürſten waren vor kaum 9 Jahren den gegenwärtigen Souverainen noch gleich geweſen, allein es beliebte dem Kaiſer Napoleon, welchen die Mächte nun Buonaparte nannten, unter den deutſchen Fürſten einen überaus willkürlichen Unterſchied zu machen, die einen zu Souverainen zu erheben, und die andern in Unterthanen ihrer Mitfürſten zu verwandeln. Ein anderer Beweggrund, als die Laune oder der Vortheil des Dictators, war hiebei nicht vorhanden, keine Spur von Geſez oder Recht konnte dafür ermittelt werden, alles war vielmehr die vollſte, ſchnödeſte Willkür, und die Bundesacte vom 8. Juni wollte auf dieſe Willkür Buonaparte's ihr Siegel drücken.

Eben ſo wenig hatte die Bundesacte Achtung vor den Rechten des Adels; denn ſie that nichts, um dieſen von Napoleon unterdrückten Stand in einer Weiſe wieder zu heben, wie es den andern Ständen und dem allgemeinen Wohle eher zuträglich, als ſchädlich geweſen wäre.

Sodann hatte die Bundesacte keine Achtung vor den hiſtoriſch begründeten Rechten der katholiſchen Kirche, welche ebenfalls von Napoleon ſo empfindlich verlezt worden waren. Nach der angeſtammten Verfaſſung und dem geſchichtlichen Rechte der Deutſchen waren die Biſchöfe den Fürſten gleich, und man hätte zur Wiederherſtellung der Würde der Kirche dieſelben wenigſtens zu Mitgliedern eines deutſchen Ober- oder Fürſtenhauſes erheben ſollen, doch nichts der Art geſchah.

Nicht einmal vor den gewöhnlichen Eigenthumsrechten hatte die Bundesacte Achtung, denn ſie wollte das literariſche Eigenthum der Gelehrten oder der Buchhändler nicht ſogleich gegen den Nachdruck ſchüzen, ſondern ſie verſprach das nur für die Zukunft.

Hiernächſt hatte die Bundesacte auch keine Achtung vor dem Rechte der Gedanken- oder der Preßfreiheit, welche eigentlich auch

schon historisch begründet worden war, denn sie folgt nach den Gesezen der Logik im Grunde schon aus den Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses.

Fernerhin hatte die Bundesacte keine Achtung vor den geschichtlich begründeten Rechtsansprüchen des deutschen Volkes auf die bürgerliche Freiheit. Nach der angestammten Verfassung und dem historischen Recht der Deutschen war die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Geschwornengericht gesezlich; aber keines dieser Institute ward von der Bundesacte wiederhergestellt. Vermöge derselben Verfassung und Rechtssazungen war ferner die Verantwortlichkeit der Minister gesezlich, denn die Stände hatten die Mitaufsicht über die richtige Verwendung der bewilligten Steuern, und diese sezte die Bestrafung aller untreuen Beamten als sich von selbst verstehend voraus. Dann hatten die Stände nach jener Verfassung das Recht, wider den Landesherrn, welcher ihre Rechte muthwillig verlezt, mit den Waffen sich zu vertheidigen, und auch dieses Recht macht die Verantwortlichkeit der Minister gesezlich, weil die größere Befugniß (das majus) die kleinere (das minus) in sich schließt. Indessen auch von der Verantwortlichkeit der Minister ist in der Bundesacte keine Rede. Zufolge der angestammten Verfassung und des geschichtlichen Rechtes der Deutschen beruhte sodann der Umfang der Befugnisse und Gerechtsame der Landstände auf Verträgen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und konnte von dem erstern weder einseitig festgesezt, noch aufgehoben werden. Die Bundesacte erhob jedoch gerade umgekehrt die Willkür zum Gesez, und überließ es dem einseitigen Ermessen der Fürsten, welche Rechte sie den Ständen bei der künftigen Verfassung einzuräumen belieben werden.

Endlich hatte auch die Bundesacte keine Achtung vor dem historisch begründeten Recht der deutschen Nationalität und der Unverlezlichkeit des alten Reichsgebietes, denn sie that nichts, um die Niederlande und die Schweiz zu dem deutschen Bunde zu ziehen, obschon Preußen darauf angetragen und die Stimme der Nation so dringend darum gebeten hatte.

Durch und durch athmet also die Bundesacte vom 8. Juni 1815 den Charakter der Willkür: kein Interesse, kein Recht der verschiedenen Stände und der nationalen Gesammtheit wurde geschont, und

alles nur deßhalb, um den Vortheil der Fürſten zu wahren, welche von Napoleon Buonaparte mit Unterdrückung der übrigen Landesherren willkürlich zu Souverainen erhoben worden waren. Nur dieſe Souveraine ſeit neun Jahren ſollten Rechte haben, außer ihnen ſollte dagegen weder der fürſtliche, noch der adeliche, weder der prieſterliche, noch der gelehrte, weder der bürgerliche, noch der bäuerliche Stand ein anderes Recht genießen, als die neugeſchaffenen Souveraine denſelben zu bewilligen belieben werden. Was thut es, daß alle dieſe Stände beſtimmte Rechte hatten, welche durch eine tauſendjährige Geſchichte und poſitive Geſeze geheiliget waren? Napoleon Buonaparte wollte dieſelben nicht mehr gelten laſſen, und der Wille Buonaparte's iſt für die deutſchen Souveraine auch jezt noch oberſtes Geſez! Schweige demnach alles: „ich will es ſo, darum befehle ich es ſo"! dieſer Wahlſpruch iſt fortan das Grundgeſez des deutſchen Bundes!

Was das zweite Hauptmerkmal in dem Charakter der Bundesacte anbetrifft, ſo liegt daſſelbe in der Eigenſchaft des Oberflächlichen und Geiſtloſen. Es iſt die ſchöne und erhabene Aufgabe der Staatsweisheit und das Streben des wahren Staatsmannes, die Verfaſſung der Völker nach den Winken der bildenden Schöpfung oder der organiſirenden Natur zu bemeſſen. Unter dieſem Geſichtspunct muß auf die angeſtammte Gliederung der Nation ſorgfältig Rückſicht genommen, das Recht der verſchiedenen Stände richtig abgegrenzt, das Weſen der öffentlichen Angelegenheiten geſichtet und zwiſchen den allgemeinen Intereſſen der Geſammtheit und den beſonderen der einzelnen Stämme unterſchieden werden: es ſind ferner unter ſolcher Vorausſezung großartige National-Inſtitute zu gründen, welche, wie die Hauptorgane im menſchlichen Körper, die Lebensthätigkeit ordnen und erhöhen. Bei keiner Nation bietet aber die geſchichtliche Entwicklung ſo reiche Elemente für eine ſolche Einrichtung des Nationallebens dar, als bei der deutſchen: wir haben oben geſehen (Buch 8, Hauptſtück 1), wie einfach und natürlich durch die Unterſcheidung zwiſchen den allgemeinen Reichs- und den beſondern Landesangelegenheiten die verſchiedenen Staatsgewalten organiſch ſich ordnen, wie die Rechte aller Stände geachtet werden können, wie durch die wirkliche Gewährung dieſer Achtung das Wohl der Geſammtheit befördert, durch die wechſelwirkende Thätigkeit der ver-

schiedenen Stände die Mannigfaltigkeit und der Reichthum des Nationallebens vermehrt wird, wie aus dem Unterschied der Stände durch richtige Abgrenzung ihrer Rechte zulezt auch das Ebenmaaß der Staatsgesellschaft, deren Anmuth und Würde hervorgeht! Dann ergibt sich daraus, welche Aussichten der deutschen Nation in Beziehung auf Seemacht, Antheil an dem Welthandel und einflußreiche Stellung nach Aussen eröffnet würden, welche Aussichten eben so auf den allmäligen Ausbau der socialen Einrichtung im Innern gegeben wären! Was läßt dagegen die Bundesacte vom 8. Juni 1815 in allen diesen Beziehungen hoffen? Nichts, nicht das Mindeste: es findet sich darin kein Gedanke an die Vorbereitung einer deutschen Flotte, keine Idee von künftigen National-Instituten, wie z. B. eine Reichsbank nach Art der englischen, Creditanstalten nach Art der preußischen Landschaft, Hülfskassen u. s. w. sie gewähren, keine Vertretung der Nation durch deutsche Botschafter im Auslande, sie enthält keinen Hauch eines Gefühles für deutsche Nationalwürde, nirgends zeigt sich ein Bestreben zur wirklichen Wiederherstellung der leztern, sondern überall nur die ängstliche Wachsamkeit, daß der König von Baiern und Würtemberg, der Großherzog von Baden und Hessen, der König von Sachsen und die andern Souveraine im vollständigen Besiz der Rechte bleiben, welche ihnen Napoleon Buonaparte verliehen hat, es zeigt sich ferner nur das Streben, daß Preußen und Oestreich erstarken, und auf die kleineren Staaten Einfluß ausüben. Nichts, gar nichts geschieht hingegen für eine deutsche Nation, als einen gegliederten Organismus. Vielmehr giebt die Bundesacte buchstäblich nichts anderes, als einen Allianz-Tractat der verschiedenen deutschen Staaten, welcher nach einem Schema oder Formular entworfen ist. Man darf die Bundesacte nur mit den Allianz-Tractaten von Töpliz, Chaumont oder Wien vergleichen, um sich davon zu überzeugen.

Sogar die künftige Fortbildung der deutschen Verfassung wäre bei wirklicher Vollziehung der Bundesacte schlechterdings und für immer unmöglich; denn nach der seltsamen Vorschrift, welche ihr 7. Artikel über die Art der Abstimmung giebt, kann ein neues Grundgesez oder die Abänderung eines bestehenden nur mit Zustimmung aller Bundesglieder beschlossen werden, und es kann sohin der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes jede Fortbildung der Ver-

faſſung für ewige Zeiten verhindern. Wenn alſo z. B. der Fürſt von Hechingen oder von Schwarzburg-Sondershauſen nicht einwilliget, ſo kann für die Verbeſſerung oder Ergänzung der deutſchen Verfaſſung für ewige Zeiten nichts mehr geſchehen, mag auch die ganze Nation mit Inbegriff aller Fürſten darüber einig ſein. Dieſe einzige Beſtimmung drückt ohne Zweifel auf die Bundesacte vom 8. Juni 1815 den Stempel vollendeter Staatsweisheit *).

Uebrigens glaube man nicht, daß ſich die verſchiedenen Höfe über den Werth ihres vermeintlichen Verfaſſungswerkes täuſchten: ſie kannten ihn recht gut und die beſſer geſinnten Kabinete fühlten augenſcheinlich Beſchämung darüber. Die hannöveriſchen Bevollmächtigten erklärten ſogar offen, daß die Bundesacte die Erwartungen der deutſchen Nation nur zum Theil erfüllen könne, und mehrere wichtige Puncte unerſchöpft laſſe. Der Wunſch des Prinz-Regenten von England, fuhren jene Staatsmänner fort, ſei dahin gegangen, die alte Reichsverfaſſung mit angemeſſenen Verbeſſerungen wieder herzuſtellen; da das aber durch politiſche Verhältniſſe verhindert worden ſei, ſo hätte Hannover wenigſtens eine annähernde Reichseinheit zu erlangen geſucht, ſomit dahin gewirkt, daß nicht bloß ein politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten, ſondern eine eigentliche Vereinigung des geſammten deutſchen Volkes nach den Begriffen der früheren Verfaſſung geſchaffen werde. Darum habe man auf die Einſezung eines Bundesgerichts und eine würdigere

*) In dem dritten Abſaz des ſiebenten Artikels der Bundesacte heißt es wörtlich: „Wo es aber auf Annahme oder **Abänderung der Grundgeſeze**, auf **organiſche Bundeseinrichtungen**, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Verſammlung noch im Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ Die leztere iſt verſchieden, je nachdem die engere Verſammlung oder das Plenum zu entſcheiden hat. In der engern Verſammlung iſt die abſolute Majorität, hingegen im Pleno ſind zwei Drittheile der Stimmen die Mehrheit. Da auch im Plenum dieſe Mehrheit in den angegebenen Ausnahmsfällen keinen Beſchluß faſſen kann, ſo können Abänderungen der Grundgeſeze und organiſche Bundeseinrichtungen auch nicht mit zwei Drittheilen der Stimmen, ſondern nur mit Zuſtimmung aller Mitglieder beſchloſſen werden. Daraus folgt, daß der Widerſpruch eines einzigen Mitgliedes jede Abänderung der Grundgeſeze unmöglich macht.

Stellung der Landstände mit erheblicheren Rechten und überhaupt nach Art der älteren Verfassung gedrungen. Endlich erklärten die hannöverischen Bevollmächtigten, daß sie sich der Bundesacte vom 8. Juni 1815 nur um deßwillen anschließen, weil es besser sei, einen unvollkommenen deutschen Bund, als gar keinen einzugehen, und weil man die künftige Verbesserung desselben von der Bundesversammlung erwarte [5]).

In einem ähnlichen Sinne äusserten sich auch die preußischen Bevollmächtigten, der Staatskanzler von Hardenberg und der Minister von Humboldt. Sie erklärten ausdrücklich, daß sie der Bundesurkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit zu geben wünschten, und daß Preußen dieselbe nur deshalb annehme, weil es besser sei, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen, als gar keinen, und weil es den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt vorbehalten bleibe, den Mängeln abzuhelfen.

Am entschiedensten sprach sich der luxemburgische Bevollmächtigte, der Freiherr von Gagern, aus: indem er wiederholt von der Bemerkung ausging, daß man von den alten Reichsformen das Anwendbare hätte beibehalten sollen, zeigte er, daß die gegenwärtige Spannung unter den deutschen Höfen zum Theil eben daher rühre, daß man den historischen Boden verlassen und einer Neuerung sich ergeben habe, in der man weder sich noch die Zukunft kenne, und den Erwartungen der Nation nicht Genüge leiste. Nachdem er bemerkt hatte, daß Luxemburg die Bundesacte annehme, weil es darin ein Band erblicke, welches Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müssen, so erklärte er offen, daß der König der Niederlande sich bei dem deutschen Bunde nur die Gesammtheit oder das deutsche Reich denke, und nur darin die Erfüllung der Zwecke der constituirenden Versammlung und Vortheile für seinen Staat zu finden vermöge.

[5]) Die Erklärung Hannover's sagt unter anderm, „daß der Bund, wie er beliebt ist, keine Verbesserung ganz ausschließe,“ allein das ist nach dem Artikel 7 der Bundesacte nur unter der Voraussezung richtig, daß alle Mitglieder in die Verbesserung einwilligen. Bei dem Widerspruch eines einzigen ist allerdings jede Reform ausgeschlossen.

Uebrigens hatten außer den mediatisirten Fürsten, welche oben namentlich aufgeführt worden sind, auch noch mehrere vormalige Landesherren in Westphalen zur Erhaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte eine Verwahrung eingelegt. Diese bedienten sich sogar des Ausdrucks: „unterjochter deutscher Reichsstände", und beriefen sich ausdrücklich auf die Erklärung Preußen's vom 12. Januar 1815, daß man keinen Mitstand unterdrücken soll [6]). Schon in Betracht solcher Rechtsverwahrungen wird es vom geschichtlichen Standpunct aus zweifelhaft, ob die Bundesacte vom 8. Juni 1815 als ein bleibendes Grundgesez anzusehen sei. Indessen die Schluß-Erklärungen Preußen's, Hannover's und Luxemburg's machen das noch mehr, als zweifelhaft, sie geben vielmehr die Gewißheit, daß man die Bundesacte nur für eine vorläufige (provisorische) Uebereinkunft gehalten habe, welche bloß die Vorbereitung oder der Uebergang zu einer künftigen Verfassung Deutschland's sein soll. Kurhessen, die mecklenburgischen und die sächsischen Häuser, sowie fast alle kleinern Fürsten waren derselben Ansicht, wenn sie es auch nicht ausdrücklich aussprachen: mit Ausnahme von Oestreich, Baiern, Würtemberg und Hessen-Darmstadt blieben daher alle deutschen Höfe der Meinung, daß die Bundesacte vom 8. Juni 1815 nur für eine vorläufige und vorübergehende Maaßregel zu erachten sei.

Auf die öffentliche Meinung der Nation machte das Ergebniß des Congresses natürlich einen peinigenden Eindruck. Obgleich die scharfsehenden Geister schon aus dem Inhalt des Pariser Friedens ungünstige Schlüsse für den wahrscheinlichen Ausgang der Berathungen in Wien gezogen und von dem Verfassungswerk für Deutschland wenig erwartet hatten, so überstieg die Bundesacte vom 8. Juni 1815 dennoch auch die schlimmsten Besorgnisse. Ein solches Ende der Verheißungen des Manifestes von Kalisch und anderer Aufrufe während des Befreiungskampfes hatte Niemand erwartet, die Unzufriedenheit war demnach allgemein und fast erschütternd. Es ist zwar richtig, daß die Bundesacte vom 8. Juni 1815

---

6) Jener rechtsverwahrende Antrag war unterzeichnet von dem Herzog von Arenberg, dem Fürsten von Croy, dem Erbgraf von Bentheim und den Bevollmächtigten der Rheingräfin zu Salm-Horstmar, des Herzogs von Looz-Corswaren und des fürstlichen Hauses Salm.

nur die Grundlagen der Verfassung enthalten und die künftige Bundesversammlung dieselben ergänzen sollte: insbesondere hatten Preußen, Hannover und Luxemburg die Nothwendigkeit einer Verbesserung anerkannt, allein der Inhalt der Bundesacte war zu bedenklich und auch die Verhandlungen des Congresses gaben über die Gesinnungen verschiedener Mächte äußerst niederschlagende Aufschlüsse, das Volk wurde deßhalb nunmehr mißtrauisch. Hatte man die Verheißungen während des Freiheitskrieges bei dem Wiener Congreß völlig außer Augen gesezt, so konnten die Versprechungen des Congresses künftig bei der Bundesversammlung ganz das nämliche Schicksal haben: kurz das Volk sezte in bloße Versprechungen kein Vertrauen mehr.

Von jezt an nahm darum die Verfassungs-Angelegenheit in Deutschland eine andere Wendung: denn nun entwickelte sich in der Nation eine Opposition wider die Kabinete, und es begann das Streben, die öffentliche Meinung zu einer moralischen Macht heranzubilden, welche über die künftige staatsrechtliche Einrichtung Deutschland's ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale legt. Und dieses Streben wird früher oder später sein Ziel erreichen! Glaube man nicht, daß die Macht der Staatsgewalt den gerechten Forderungen der öffentlichen Meinung für die Dauer widerstehen kann: verzögern kann sie die Erfüllung derselben und zuweilen auch lange, dessenungeachtet nicht immer, sondern zulezt sieht sie sich stets zur Nachgiebigkeit gezwungen. Daß aber die Forderung der deutschen Nation in Betreff der Wiederherstellung der Reichseinheit und der bürgerlichen Freiheit gerecht sei, ergiebt sich nicht bloß aus den angebornen Rechten eines jeden selbstständigen Volkes, sondern auch aus der gesammten geschichtlichen Entwicklung oder dem historischen Rechte der Deutschen. Ja, die Gerechtigkeit jener Forderung ergiebt sich sogar aus dem bestimmten Anerkenntniß des preußischen, hanöverischen und niederländischen Hofes, sowie noch außerdem eines Vereines von 28 souverainen Fürsten während der Verhandlungen des Wiener Congresses. Bei solchen geschichtlichen Thatsachen ist die künftige Wiederherstellung einer großartigen und veredelten deutschen Reichsverfassung, auf Einheit und Freiheit beruhend, bereits eine moralische Nothwendigkeit, welcher sich die Regierungen früher oder später fügen müssen. Ja, sie werden sogar viel erheblichere

Zugeſtändniſſe machen müſſen, als die öffentliche Stimme der Nation zur Zeit des Wiener Congreſſes gefordert hatte. Dortmals waren die Wünſche derſelben ungemein mäßig und beſcheiden, auch hatte das Volk im Ganzen zu den Regierungen noch volles Vertrauen, und überließ ihnen gerne die Einrichtung der Verfaſſung ohne alle und jede Einmiſchung von ſeiner Seite. Leicht und friedlich hätte ſich alſo zur Zeit der Wiener Fürſtenverſammlung die deutſche Verfaſſungsfrage erledigen laſſen: die Nation würde ſich mit Wenigem begnügt haben und man hätte ſo die Bahn ruhiger, allmäliger Fortbildung des Verfaſſungswerkes eröffnen können. Jezt iſt hingegen die Lage der Dinge vielfältig verändert, da die Erledigung der Verfaſſungsfrage nur aus der Oppoſition und zwar nach langem geiſtigen Kampfe hervorgehen kann. Ein ſolcher Kampf erzeugt Eifer und dieſer leicht Leidenſchaften, alle politiſchen und religiöſen Leidenſchaften ſtreifen indeſſen nahe an das Gebiet der Schwärmerei, und ſobald dieſes in einer gewiſſen Ausdehnung überſchritten wird, ſo geräth die Nation ſelbſt in Gefahr. Wenn die Entwicklung auch in Deutſchland ſpäter eine ſolche Wendung nehmen ſollte, ſo trägt nur der Wiener Congreß die Schuld, welcher die Macht hatte, durch billige, im Verhältniß zu ſpäteren Anſichten, ſelbſt kleine Zugeſtändniſſe die Verfaſſungs-Angelegenheiten in die Bahn der friedlichen und ruhigen Fortbildung zu leiten. Zum Glück giebt die geſchichtliche Erfahrung Deutſchland's hinlängliche Bürgſchaften, daß wirklicher politiſcher Fanatismus, oder ein hiziges Fieber, wie zu Zeiten des franzöſiſchen Nationalconventes, in Deutſchland niemals die Oberhand gewinnen kann, immerhin muß jedoch von der Geſchichte die Verantwortlichkeit feſtgeſtellt werden, welche der Wiener Congreß dadurch auf ſich geladen hat, daß er, in der Verfaſſungsfrage, der Nation auch das kleinſte Zugeſtändniß verweigert, ſomit die ruhige und allmälige Fortbildung der Verfaſſung verhindert und zu einem geiſtigen Kampfe Veranlaſſung gegeben hat, welcher auch zu gefährlichen politiſchen Leidenſchaften zu führen vermochte.

Eilftes Hauptstück.

Einführung landständischer Verfassungen vor und während dem Wiener Congreß.

(Vom August 1814 bis zum September 1815.)

Da die Berathungen des Wiener Congresses schon bald eine üble Wendung nahmen und zulezt ein so trauriges Ergebniß hatten, so war nur noch die Hoffnung gegeben, daß die besser gesinnten Fürsten aus eigenem Antrieb ihren Ländern eine freiere Verfassung geben möchten. In Beziehung auf die Reichseinheit vermochten sie für sich allein im Augenblick zwar nichts zu thun; gleichwohl konnten sie durch die freiwillige Eröffnung der Bahn der Reformen die öffentliche Meinung von ganz Deutschland für sich gewinnen und in geistiger Beziehung auf die Vorbereitung der Nationaleinheit hinwirken. Unter diesem Gesichtspuncte war vornehmlich die Aufgabe für die Krone Preußen von der höchsten Wichtigkeit. Verschiedene deutsche Fürsten hatten nun wirklich die Absicht, aus freien Stücken eine landständische Verfassung in ihren Ländern einzuführen, und einige wollten dabei die Eröffnung oder die Schlußfassung des Wiener Congresses gar nicht abwarten.

In Kurhessen war der alte Landtag, welcher früher in allen deutschen Staaten gesezlich bestand, seit dem Jahre 1798 nicht mehr versammelt worden: um einen Gegensaz zu der französischen Regierungsweise zu bilden, hatte der Kurfürst bald nach seiner Wiedereinsezung und zwar durch ein Regierungsausschreiben vom 29. August 1814 ankündigen lassen, daß die frühere landständische Verfassung

wieder hergestellt werde. Eigentlich hatten Kurhessen und Hessen-Darmstadt zusammen eine Volksvertretung, welche der allgemeine Landtag hieß; allein es bestanden auch besondere Versammlungen in jedem der beiden Länder, welche der engere Landtag genannt wurden. Kurhessen ließ nun in Folge des Regierungsausschreibens vom 29. August 1814 durch eine weitere Verordnung vom December desselben Jahres den engeren Landtag auf den 1. März 1815 einberufen. Dabei wurde ausdrücklich erklärt, daß auch die Bauern Abgeordnete senden sollen, da das Leibeigenschafts-Verhältniß derselben aufgehoben und sohin der Grund ihres früheren Ausschlusses von dem Landtag weggefallen sei. Der Landtag wurde in Kurhessen aus den Abgeordneten der Geistlichkeit, der Ritterschaft, der Städte und der Bauern zusammengesezt, und am 1. März 1815 wirklich eröffnet; aber dem Kurfürsten mochte es dabei mehr um den Schein, als um ein nachdrückliches Wesen der Volksvertretung zu thun gewesen sein. Es entstanden daher bald zwischen den Landständen und der Regierung Mißhelligkeiten und die erstern gingen damit um, die Hülfe des Bundestages anzurufen. Auf diese Weise hatte sich noch während der Verhandlungen des Wiener Congresses schon practisch im Leben gezeigt, wie wichtig die Anträge Preußen's waren, daß die Rechte der Landstände unter den Schuz der Bundesversammlung gestellt werden sollen, und daß bei der leztern oder bei dem Bundesgericht wegen Verlezung jener Rechte Klage erhoben werden könne. Alle Bemühungen des Berliner Hofes waren jedoch gescheitert, und es ergaben sich demnach jezt schon Anzeichen, welchen geringen Werth die landständischen Verfassungen ohne die Reichseinheit haben würden, und wie kümmerlich sich unter solchen Umständen das repräsentative System in Deutschland hinschleppen möge.

Der Herzog und der Fürst von Nassau erließen am 1. und 2. September 1814 die amtliche Erklärung, daß sie für ihre sämmtlichen Gebietstheile eine landständische Verfassung einführen wollten, und zwar in der Art, daß der Landtag aus der Herrenbank und aus 22 Abgeordneten des Volkes bestehen werde. Sämmtliche Mitglieder der Herrenbank sollten von dem Landesherrn ernannt werden, entweder in erblicher Weise oder für die Lebenszeit, die Volksabgeordneten würden dagegen erwählt werden von den Vorstehern der höhern Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertsten Land-

eigenthümern und von den Inhabern der größern Gewerbe [1]). So viel die Rechte der Landstände und deren Verhältniß zu der Regierung betreffe, so hingen, nach der Ansicht der leztern, die näheren Bestimmungen hierüber mehr oder weniger von den Beschlüssen des Wiener Congresses über die deutsche Bundesverfassung ab: ohne nun denselben vorgreifen zu wollen, erklärten die nassauischen Landesherren gleichwohl, daß das Eigenthum und die persönliche Freiheit unter die mitwirkende Gewährschaft der Landstände gestellt, und den leztern das Recht der Steuerbewilligung, der Beschwerdeführung sowie der Petition, und eine gewisse Mitwirkung bei der Gesezgebung, namentlich auch der finanziellen, eingeräumt werde.

Ohne Einwilligung der Landstände soll insbesondere an den Gesezen, welche die bürgerliche und Gewerbsfreiheit betreffen und eine billigere Gleichheit der Abgaben bezwecken, nichts geändert, auch über das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung, ohne Beirath und Zustimmung der Landstände kein neues Gesez erlassen werden. Die Landstände können Vorschläge zur Abänderung der bestehenden und Einführung neuer Geseze überreichen, allgemeine oder besondere Beschwerden der Unterthanen vortragen und fordern, daß gegen den Staatsminister, sowie auch gegen die Landescollegien, wegen bestimmten Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission angeordnet werde, soferne die Beschuldigung auf bescheinigten Angaben beruht. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Steuern sollen von der Mehrheit der Landstände bewilliget und dabei die Stimmen in beiden Abtheilungen (Herren- und Abgeordneten-Bank) zusammengezählt werden. Hiernächst können die Landstände während ihrer Sizungszeit Vorstellungen und Bittschriften sowohl von einzelnen Unterthanen, als von Gemeinden annehmen. Endlich sollten die Landstände auch darüber wachen und darauf zu halten befugt sein, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesezen, auf keine Weise statt finden und daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde.

---

[1]) Also verordnet in dem §. 1 des Patentes vom 1. und 2. September 1814. (Voß Zeiten, Band 41, S. 81.)

Geborne Mitglieder der Herrenbank sollten sein die nassauischen Prinzen, die fürstlichen Häuser Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runkel und Solms-Lich, die gräflichen Familien Waldbott-Bassenheim und Walderndorf, die Fürsten von der Leyen und Hatzfeld, und der Freiherr von Stein. Die Landstände werden nur in beiden Abtheilungen zugleich und zwar in jedem Jahre regelmäßig einberufen, auch würde die erste Versammlung noch im Laufe des Jahres 1815 statt finden. Ein großes Gebrechen der Verfassung war die Bestimmung, daß die Sitzungen der Landstände nicht öffentlich sein sollten.

Uebrigens legten die vormaligen reichsständigen Geschlechter, welche man zu der Herrenbank eines so kleinen Ländchens berufen wollte, gegen diese Bestimmung und ihre Mediatisirung überhaupt mit Recht Einsprache ein. Auch von Seite der öffentlichen Meinung erhob eine Stimme in der Zeitschrift von Voß scharfen Tadel wider die nassauische Verfassung, und machte ihr unter andern den Vorwurf, daß sie das Napoleonische Princip in Betreff der Repräsentation angenommen habe, und überhaupt rücksichtlich der Art des Wahlverfahrens nach Napoleonischem Sauerteige schmecke. Es ist richtig, daß die Verfassung manche Gebrechen hatte, gleichwohl war sie im Vergleich mit andern immer noch freisinnig und achtungswerth, besonders weil sie die Verbesserung und Fortbildung für die Zukunft erleichterte.

In Hannover wurde die landständische Verfassung ebenfalls schon während der Berathung des Wiener Congresses wieder hergestellt, und die erste Versammlung der Stände bereits am 15. December 1814 eröffnet. Indessen bei der Einrichtung des Landtages blieb man zu sehr bei den Grundsäzen einer ältern Vergangenheit stehen, welche für die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart durchaus nicht paßten. Die Zahl der Abgeordneten belief sich nämlich auf 85 und darunter waren 46 vom Adel- und 39 vom Bürgerstand, so daß der erstere ein entscheidendes Uebergewicht hatte. Nach den Zuständen der neuesten Zeit hatte aber der Bürgerstand eine solche Bedeutung erhalten, daß er nicht mehr in eine so untergeordnete Stellung hinabgedrückt werden kann: die Einrichtung des hannöverischen Landtags konnte darum den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechen. Bei der Abstimmung in Kurien wurde der

Uebelstand einer übermäßigen Begünstigung des Adels zwar wieder gemildert, weil derselbe nur eine und der Bürgerstand zwei Stimmen hatte, allein die Abstimmung in Kurien war wieder eine veraltete schleppende Einrichtung, und es fehlte überhaupt der jugendliche, frische Geist der repräsentativen Verfassung nach neuern Grundsäzen.

Vor allem wichtig waren indessen die Staatsmaaßregeln, welche der Berliner Hof rücksichtlich der Einführung landständischer Verfassungen ergreifen mochte. Preußen stand dortmals in patriotischer und nationaler Beziehung offenbar an der Spize von ganz Deutschland: seine Heere waren die Vorkämpfer im Felde, seine Minister hatten sich auch bei den Verhandlungen des Wiener Congresses als die Verfechter der freisinnigern Grundsäze erwiesen: wenn nun die Regierung vollends einen ernstlichen Schritt that, wenn sie eine wirkliche repräsentative Verfassung gab, so wurde Preußen der wahre Mittelpunct des deutschen Staatslebens. Der Umfang der preußischen Gebietstheile war groß genug, um die Macht zur eigenen Beschüzung der Verfassung zu gewähren, er war groß genug, um der Volksrepräsentation Ansehen und Würde zu geben: alle edleren Bestrebungen fanden alsdann ihren Stüzpunct in Preußen, und von hier aus würde der Anstoß gegeben worden sein, daß sich die wahre Repräsentativ-Verfassung allmälig über ganz Deutschland verbreite. Auch hätte die moralische Macht der preußischen Regierung durch die begeisterte Unterstüzung, welche sie dann in der öffentlichen Meinung des gesammten Vaterlandes gefunden haben würde, so groß werden müssen, daß sie früher oder später die Frage der Reichseinheit zu lösen vermochte.

Im Jahre 1815 schien auch der Berliner Hof in Beziehung auf die Einführung einer freien Verfassung die besten Absichten gehegt zu haben. Schon im Jahr 1813, und zwar durch ein Regierungsausschreiben vom 17. November, war eine Versammlung von vorläufigen (interimistischen) Nationalrepräsentanten einberufen worden. Dieselben wurden von der Ritterschaft, den Städten und den bäuerlichen oder ländlichen Grundbesizern gewählt und traten am 21. Februar 1814 zusammen. Ihre ersten Berathungsgegenstände waren die Ausgleichung der Kriegslasten, die Erhaltung der Grundbesizer und die Auseinandersezung der Bauern mit den Gutsherren, damit den erstern ein selbstständiges Eigenthum verliehen werde. Schon diese Versammlung war sehr zweckmäßig und nüzlich, auch der Gegenstand

ihrer Erörterungen von Wichtigkeit; dennoch schöpfte die preußische Regierung die sehr richtige Ueberzeugung, daß man von einer bloß vorläufigen Nationalrepräsentation zu einer wirklichen verfassungsmäßigen übergehen müsse, und Friedrich Wilhelm III. erließ daher in diesem Sinne am 22. Mai 1815 von Wien aus eine feierliche Verordnung. Im Eingang derselben wurde gesagt, daß die wohlthätigen Zustände bürgerlicher Freiheit und einer gerechten, geordneten Verwaltung zwar auch in den Eigenschaften der Regenten und in deren Eintracht mit dem Volke ihre Gewähr finden könnten, wie die Geschichte des preußischen Staates bisher erwiesen hätte; 'allein der König wolle zur festern Begründung der bürgerlichen Freiheit und der wechselseitigen Eintracht zwischen dem Volk und der Regierung, und um zugleich der Nation ein Pfand seines Vertrauens zu geben, die Grundsäze, nach welchen bisher der preußische Staat regiert worden sei, durch eine schriftliche Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewahren und der Nachwelt überliefern. Darum verordnete der König Friedrich Wilhelm III.:

1) Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.
2) Zu diesem Zweck sind: a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten, b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.
3) Aus den Provinzialständen wird die Landesrepräsentation gewählt, die in Berlin ihren Siz haben soll.
4) Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesezgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.
5) Es ist daher ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusezen, welche aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.
6) Diese Commission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provinzialstände; b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsäzen.
7) Sie soll am 1. September 1815 zusammentreten.

In dieser Verordnung spricht sich ganz unverkennbar eine wohl-

wollende Absicht und eine freisinnige Richtung der preußischen Staatsregierung aus, und es ergiebt sich, daß man eine wirkliche repräsentative Verfassung zu gründen entschlossen war. Auch die Einrichtung war zweckmäßig, daß ein Verein von Sachverständigen, unter Zuziehung von Männern aus dem Volke, eine eigentliche Verfassungsurkunde entwerfen sollte. Sowohl die Grundsäze, welche in der Verordnung vom 22. Mai 1815 niedergelegt wurden, als jene, welche von den preußischen Bevollmächtigten bei dem Wiener Congreß während der ganzen Dauer der Berathungen mit Eifer dargelegt und vertheidigt worden sind, gewährten hinreichenden Spielraum und sichere Grundlagen zur Ausarbeitung einer ächt freisinnigen und weisen Verfassungsurkunde. Das Wort des Königs war nun durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 in der feierlichsten Art und nach der Eigenthümlichkeit der preußischen Gesezgebung sowohl bindend für Friedrich Wilhelm III., als dessen Nachfolger gegeben worden, da solche organische Verordnungen nach der preussischen Observanz den Character wirklicher Staatsgeseze annahmen. Es kam also nur darauf an, wie das Wort des Königs gelöst werden würde, und das soll die künftige Geschichte zeigen.

Ein merkwürdiger Beweis von der Macht der öffentlichen Meinung und einer einmüthigen Richtung des Zeitgeistes liegt darin, daß sogar der gewaltthätige und despotische König Friedrich von Würtemberg im Jahre 1815 den Entschluß faßte, aus eigenem Antriebe eine Art von landständischer Verfassung wieder herzustellen. In Würtemberg hatten sich die Landstände nach den Grundsäzen des ältern deutschen Staatsrechts auch bei dem Verfall des Reichs länger behauptet, als in andern deutschen Ländern, und sie hatten selbst bei dem Regierungsantritt des Königs Friedrich, als damaligen Herzogs, noch bedeutende Rechte und einen sehr erheblichen Antheil an der Landesverwaltung. Nach der Sinnesart Friedrich's war ihm eine solche verfassungsmäßige Freiheit des Volkes, welche noch überdieß durch die kaiserliche Macht und die Reichsgerichte geschüzt werden sollte, ein Aergerniß, und er begann seine Regierung sogleich mit willkürlichen Eingriffen in die Rechte der Stände. Es erhoben sich sofort Mißhelligkeiten zwischen diesen und dem Herzog, und lezterer ging nun in seiner mißbräuchlichen Gewalt so weit, daß er die fernere Einberufung der Stände verweigerte.

Auf eine erhobene Beschwerde derselben bei dem deutschen Kaiser erfolgte am 3. Februar 1803 ein Beschluß des Reichshofraths, welcher dem Herzog die verfassungsmäßige Einberufung der Landstände befahl; allein leider war die Reichsgewalt schon so sehr geschwächt, daß sie ihren Befehlen gegen widerspenstige Fürsten nicht mehr den gehörigen Nachdruck geben konnte. Friedrich von Würtemberg verweigerte dem Beschlusse des Reichshofraths den Gehorsam und steigerte seine launenhafte Gewaltthätigkeit bald so sehr, daß er den Landschaftsconsulenten Dr. Gros sowie den Landschaftssecretair Stockmayer widerrechtlich verhaften und auf den hohen Asperg bringen ließ. Auch sonst verlezte er die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände auf das Vielfältigste, so daß diese schon im Jahre 1804 eine lange Reihe gerechter Beschwerden vorbrachten. In Folge der Auflösung des deutschen Reichs, der Einführung des Rheinbundes und der Gewaltherrschaft Napoleon's, welche keinem Fürsten mehr zusagte, als dem neugeschaffenen König Friedrich von Würtemberg, steigerte der leztere nun seinen Despotismus, wie wir schon früher gesehen haben, öfters bis zur Grausamkeit. Auch auf dem Wiener Congresse wollten seine Bevollmächtigten, wie wir actenmäßig dargelegt haben, die unumschränkte Willkür des Königs retten und bei der künftigen Verfassung Deutschland's einer Centralgewalt kein Recht zur Beschüzung der Unterthanen in den einzelnen Ländern einräumen. Es blieb sonach ein denkwürdiges Zeichen der Zeit, daß sogar ein solcher Mann sich genöthiget sah, eine Art von landständischer Verfassung zu bewilligen.

Als der König Friedrich von Würtemberg am 1. Januar 1815 von Wien zurückgekehrt war, so hielt er am 11. Januar an die Versammlung seines gesammten Staatsrathes und Ministeriums eine Rede, worin er seine Absicht aussprach, eine landständische Verfassung einzuführen. Die Repräsentanten sollten in zwei Kategorien zerfallen, in solche, welche Virilstimmen führen (eigentlich die Standesherren) und in die gewählten Abgeordneten, jedoch in der Art, daß die erstern kein Uebergewicht erlangen. Nachdem der König versichert hatte, daß die von ihm beabsichtigte Verfassung die Rechte des Volkes gebührend schüzen würde, so schilderte er die Vorzüge derselben in nachstehender Weise. Zuerst sei die Zusammenberufung der Stände, welche übrigens nur eine Versammlung bilden

sollten, durch Festsezung einer für immer bestimmten Zeit der Willkür des Königs entzogen: alsdann sichere die innere Organisation und die vorgeschriebene Art der Geschäftsführung den Volksvertretern Freiheit der Ansicht, der Berathung und der Beschlüsse. Hiernächst seien wesentliche Abänderungen in der Gesezgebung und Besteuerung an die Zustimmung der Stände geknüpft, nur mit solchen Modificationen, welche die Einheit und Energie der Staatsregierung, sowie die sichere Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht verhindern und den Einfluß jedes etwaigen Parteigeistes zurückzuhalten vermögen. Durch das Petitionsrecht werde ferner die Sicherheit des Eigenthumsrechts und die persönliche bürgerliche Freiheit gleichsam unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt. Endlich soll die Huldigung bei einer Regierungsveränderung durch feierliche Anerkennung der Verfassung von Seite des Königs bedingt werden. Vermittelst solcher Bestimmungen glaube Friedrich von Würtemberg, die Rechte des Volkes auf eine unumstößliche Art festgesezt und für immer gesichert zu haben.

Uebrigens seien jene Bestimmungen nur die Grundzüge der Verfassung und erforderten also eine nähere Ausarbeitung im Einzelnen: deßhalb wurde eine Commission aus Mitgliedern des Ministeriums und des Staatsraths niedergesezt, welche die bemerkten Grundzüge weiter entwickeln und den Entwurf einer förmlichen Verfassungsurkunde ausarbeiten sollte. Auffallend war die Behauptung des Königs in seiner Rede, daß er auf dem Congresse in Wien sich große Mühe gegeben habe, die Regulirung der deutschen Angelegenheiten zu befördern und daß er in den zur Behandlung jenes Gegenstandes stattgehabten Conferenzen gleich Anfangs seinen festen Entschluß zur Einführung einer ständischen Verfassung ausgesprochen habe. Es schien demnach, als wolle der König Friedrich von Würtemberg seiner Bemühungen um die Einführung freisinniger Constitutionen bei dem Wiener Congreß sich rühmen, während die Acten gerade umgekehrt das Bestreben desselben beweisen, jeder Einmischung des Congresses in die innern Angelegenheiten, also auch die Verfassungen der einzelnen Länder sich zu widersezen. Ueberhaupt wurden der Herstellung einer bessern Verfassung Deutschland's, nächst dem baierischen, vorzüglich von dem würtembergischen Hofe die meisten Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Nach der Abhaltung der Rede des Königs Friedrich vom 11. Januar 1815 wurde auch ein Manifest an das Volk an dem gleichen Tage erlassen, worin der Inhalt jener Rede zum Theil wörtlich wiederholt und zugleich angekündigt wurde, daß die ständische Repräsentation auf den 15. März einberufen und an diesem Tage derselben die neue Verfassung werde vorgelegt werden. Aus dem Manifest vom 11. Januar 1815 ging zugleich klar hervor, daß der König von Würtemberg die Einführung einer Verfassung nicht als ein Recht der Staatsbürger, sondern nur als eine Gnadensache betrachte, und daß er allein deßhalb den Umfang der Bewilligungen, sowie überhaupt den gesammten Inhalt der Verfassung zu bestimmen gewillt sei.

Gegen das Ende des Monats Januar 1815 wurden diejenigen künftigen Mitglieder der Ständeversammlung ernannt, welchen Virilstimmen zustehen sollten. Dazu gehörten: 1) die Inhaber der vier Erbkronämter, 2) die Häupter der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, 3) die besonders begüterten Grafen und Edelleute. Fürstengeschlechter waren 19, darunter 5 hohenlohe'sche und 2 öttingische, dann die Fürsten Thurn und Taxis, Waldburg, Löwenstein-Werthheim, Didrichstein, Colloredo-Mannsfeld, Windisch-Grätz, Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, und Fugger. Gräfliche Geschlechter waren 12, Zeppelin, Königsegg-Aulendorf, Wartenberg-Roth, Waldbott-Bassenheim, Törring-Guttenzell, Quad-Illrig, Stadion, Rechberg, Neipperg, Sternberg, Plettenberg und Schäsberg. Besonders begüterte Grafen und Edelleute waren endlich 19 und darunter z. B. Berlichingen, Gemmingen und andere. In Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten sollte ein Einkommen von 200 fl. und ein Alter von 25 Jahren zur Ausübung einer Wahlstimme erforderlich sein. Jedes Oberamt sollte einen Abgeordneten, und jede Stadt einen wählen, welcher das Prädicat „gute Stadt" zukomme. Die Wahlmänner würden bei den Oberämtern versammelt und über die Eigenschaften des Repräsentanten, welchen sie zu wählen haben, belehrt werden. Uebrigens ging die Wahl der Abgeordneten wirklich vor sich und sämmtliche Repräsentanten wurden auch dem Manifeste vom 11. Januar gemäß auf den 15. März einberufen, um den Inhalt der Verfassungsurkunde zu vernehmen und sodann als erste Ständeversammlung in Berathung zu treten.

Am 25. März wurde die Versammlung von dem König in Person durch eine Rede eröffnet, worin er die Vorlage der Verfassungsurkunde ankündigte und dabei bemerkte, daß er dieselbe in der Weise gebe, wie er sie den Bedürfnissen und dem Wohle des Volkes für angemessen halte. Nachdem hierauf die Verfassungsurkunde vorgelesen worden war, so sezte der König seine Rede fort und erklärte, daß die durch diese Urkunde begründeten und bestimmten Rechte der Unterthanen, wie es von dem König selbst geschehen werde, auch von Jedermann aufrecht erhalten und gehandhabt werden müssen. Demnach sollte dem Volke kein Mitberathungs- und Entscheidungsrecht bei der Einführung der Verfassung zugestanden, leztere vielmehr, wie sie beschaffen war, als ein Geschenk des Königs unbedingt angenommen werden.

Allein die würtembergischen Stände waren hierüber wesentlich anderer Meinung, und wollten auch nicht zögern, ihre Ansicht auszusprechen. Nach dem Schlusse der Thronrede sollten die Geschäfte der Ständeversammlung sogleich beginnen; statt dessen nahm jedoch der Fürst Maximilian von Zeil-Waldburg das Wort, legte wider die angekündigte Verfassung im Namen der vormaligen Reichstände unter Vorbehalt aller deren Rechte, Verwahrung ein und erklärte, daß er und seine Standesgenossen auf kein Verfassungsverhältniß zu dem Könige von Würtemberg sich einlassen. Indessen nicht blos die mediatisirten Fürsten, sondern auch die Abgeordneten des Volkes erhoben wider die beabsichtigte Verfassung Einsprache, und sie benahmen sich hiebei mit einem so edlen Freimuth, und mit so männlicher Unerschrockenheit und Standhaftigkeit, daß sie für das gesammte deutsche Volk ein rühmliches Vorbild zur Nacheiferung aufstellten. Sie traten nämlich unmittelbar nach der eingelegten Verwahrung der mediatisirten Fürsten mittelst Acclamation einer Adresse an den König bei, wozu der Graf von Waldeck den Entwurf vorgelegt hatte, und erklärten darin, daß sie keine andere Verfassung annehmen würden, als eine solche, welcher die althergebrachte und vertragsmäßige Würtemberg's, wie sie bestätigt, gewährleistet und von allen Regenten beschworen worden war, zu Grund gelegt werde. Zudem stünden auch von Seite der künftigen Verfassung Deutschland's, womit der Wiener Congreß beschäftiget sei, Normalbestimmungen für die einzelnen Länder bevor. Deßhalb verlangten die Volksvertreter in der bemerkten Adresse, daß nach Maaßgabe der

alten vertragsmäßigen Verfassung und der Beschlüsse des Wiener Congresses eine Uebereinkunft über die Landesconstitution zwischen dem König und den Ständen getroffen, sohin darüber ein förmlicher Vertrag geschlossen werde. Bei den Verhandlungen über diese Adresse unter den Abgeordneten hatte sich der unternehmende Buchhändler Cotta, der Begründer der Allgemeinen Zeitung und so mancher anderer Institute, vornehmlich rühmlichst ausgezeichnet, indem er anempfahl, auf der Gewährung der Rechte, welche der Aufruf von Kalisch der deutschen Nation verheißen habe, fest zu bestehen, und indem er darauf aufmerksam machte, wie höchst unglücklich bisher das würtembergische Volk gewesen sei.

Auf diese Adresse der würtembergischen Stände erfolgte nun am 17. März ein königlicher Erlaß, worin das Erstaunen der Majestät über die Vermessenheit der Stände ausgedrückt und ihnen bedeutet wurde, daß es bei der gegebenen Verfassung sein Bewenden habe. Hiebei kam nun die Wahrheit an den Tag; denn der König Friedrich eröffnete den Ständen: daß er nach den Erklärungen, welche er bei dem Wiener Congreß fortwährend abgegeben habe, die innere Einrichtungen seines Landes vermöge der ihm zustehenden Souverainetät niemals von Verhandlungen anderer Mächte abhängig machen, also auch den Beschlüssen des Wiener Congresses darauf keinen Einfluß gestatten werde. Welchen Sinn hatte aber dann die Berühmung des Königs, daß er sich auf dem Congresse so viele Mühe gegeben habe, die Regulirung der deutschen Angelegenheiten zu befördern, und daß er sich bei den Conferenzen über diesen Gegenstand sogleich zur Einführung einer ständischen Verfassung erboten habe? Uebrigens war es nach der Sinnesart des Königs Friedrich auffallend, daß er in seiner Antwort vom 17. März doch schon einigermassen wieder einlenkte. Hierin lag in der That ein wichtiges und erfreuliches Zeichen der Zeit. Hätten ihm würtembergische Unterthanen eine Adresse, wie jene der Stände vom 15. März war, zur Zeit der Herrschaft Napoleon's überreicht, so würde er die Unterzeichner und Urheber derselben zuverläßig grausam behandelt haben; allein jezt war durch den Umschwung der Zeitverhältnisse die Willkür und der Despotismus der Fürsten gebrochen, man konnte nicht mehr so nach Belieben schalten und unterdrücken, wie früher, selbst der hochfahrende König Friedrich von Würtemberg mußte also seinem gnädigen

Zorn Zügel anlegen und mit seinen Ständen glimpflich verfahren. Troz aller Vorbehalte der Rechte seiner Souverainetät, gab er daher in seiner Antwort vom 17. März auf die Adresse der Stände vom 15. zu verstehen, daß er den Wünschen allenfallsiger Verbesserung der Verfassung sein Ohr nicht ganz verschließen, sondern dieselben geneigtest berücksichtigen werde, doch müßten sie auf dem Wege angebracht werden, welchen die neue Verfassung eröffne. Indessen die Landstände blieben fest, verweigerten fortwährend die Annahme jener Constitution und bestanden auf der Wiederherstellung der vertragsmäßigen Rechte des Volkes.

Die Gründe, warum die würtembergischen Stände die beabsichtigte Verfassung des Königs zurückzuweisen entschlossen waren, bestanden vornehmlich in Folgendem. Zuerst enthalte die neue Verfassungsurkunde keine Garantie für die Freiheit der Unterthanen, das öffentliche Wohl und die ständische Wirksamkeit, ja nicht einmal für ihre eigene Aufrechterhaltung, da weder die Repräsentanten des Volkes noch der unmittelbare Thronfolger daran Theil genommen hätten. Sie sage nichts davon, daß die Unterthanen verfassungswidrigen Anordnungen oder Befehlen keinen Gehorsam zu leisten verpflichtet seien, und enthalte Nichts von der Mitwirkung der Stände bei Militairaushebungen, Nichts von den Rechten der Amtsversammlungen, und von der ständischen Kasse, als einzigen Garantie der ständischen Wirksamkeit und des Staatscredits; sie sage ferner Nichts von der Wiederherstellung der Collegialverfassung, der Aufhebung der drückenden Verwaltung des Kirchengutes, der Wiederherstellung der Familien-Fideicommisse und der Abschaffung der Monopolien. Ja es sei nach den Bestimmungen über die Art des Verkehrs der Volksvertreter mit ihren Wählern sogar zu befürchten, daß die früher bestandene Preßfreiheit aufgehoben bleiben soll. Nach der beabsichtigten Verfassung des Königs würden verschiedene Stände entweder gar nicht, oder doch nicht so vertreten, als sie es erwarten könnten. Sodann werde das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Besteuerung auf ihre Einwilligung zur Erhöhung der jezt bestehenden Steuern beschränkt, und habe mithin gar keinen Werth, denn der jezt erhöhte Steueretat sei so drückend, die überall verbreitete Armuth und das Elend so unbeschreiblich, daß dieser Zustand nicht lange fortdauern könne. Hiernächst werde die Mitwirkung der

Stände bei der Gesezgebung nur auf neue Geseze eingeschränkt, und das müsse die Ursache einer weiteren Unruhe sein, wenn man an die große Zahl der in neuerer Zeit erlassenen Verordnungen denke, welche Leben, Freiheit, Eigenthum und die öffentliche Wohlfahrt gefährden. Auch das ständische Petitionsrecht sei nicht gesichert und nicht gefahrlos für die Volksvertreter. Endlich sei die ausgesprochene Garantie der Staatsschulden durch den gesammten Staat unwirksam, denn es fehle an einer Bestimmung, unter welchen Bedingungen Staatsschulden contrahirt werden dürften, und die Stände könnten, ohne eine unter ihrer Verwaltung stehende Kasse, ihrer Garantie keinen Nachdruck geben.

Festigkeit und Energie des Characters verfehlen selten ihren Zweck, und so führte denn auch das entschlossene Auftreten der würtembergischen Landstände zu dem unerwarteten Ergebniß, daß der herrische König Friedrich von Würtemberg noch mehr Nachgiebigkeit bezeigte, und sich am Ende sogar herbeiließ, über die Verbesserung der vorgelegten Verfassung, insbesondere über die Aufnahme gewisser Bestimmungen der alten Landesconstitution in dieselbe, mit den Volksvertretern durch besondere Bevollmächtigte in Unterhandlungen zu treten. Die leztern wurden wirklich eröffnet, indem ihrer Seits auch die Stände besondere Bevollmächtigte ernannten, welche mit jenen des Königs zusammentraten und über die Herstellung eines Vergleichs auf Erörterungen eingingen. Bei diesen Verhandlungen führten nun die Volksvertreter ihre Forderungen auf sechs Hauptanhaltspuncte zurück:

1) das Recht der Selbstbesteuerung, nach vorhergegangener Einsicht in die Berechnung der Kammereinkünfte und des Staatsbedürfnisses, verbunden mit der Befugniß der Stände, die Verwendung der verwilligten Beiträge zu prüfen;
2) die Wiederherstellung des Kirchengutes und die Zurückgabe des Rechts der Selbstverwaltung;
3) verhältnißmäßige gleiche Repräsentation aller Classen der Unterthanen;
4) ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch einen bleibenden (permanenten) Ausschuß;
5) ständische Mitwirkung bei der Gesezgebung seit 1806, mithin Durchsicht der seit 1806 ergangenen Verordnungen von Seite

eines gemeinschaftlichen landesherrlichen und landständischen Ausschusses;

6) Freizügigkeit im alten Sinn des Wortes, oder Freiheit der Auswanderung.

Uebrigens sollten diese Puncte nur die Grundlage (Präliminarien) der Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten des Königs bilden, sohin einen Verzicht auf die übrigen Rechte der Stände nach der alten Verfassung Würtemberg's keineswegs zur Folge haben. Die Volksvertreter behielten sich vielmehr alle jene Rechte vor, und forderten insbesondere standhaft, daß dem Drucke der Jagdfrohnden gesteuert, Leben, Freiheit und Ehre der Unterthanen, wie in den altwürtembergischen Grundgesezen, wieder in Schuz genommen werden müßten, vornehmlich kein Unterthan fernerhin seinem ordentlichen Richter entzogen und vor eine ausserordentliche Commission gestellt werden dürfe.

Nach einem solchen Vorbehalt wurde nunmehr seit dem 26. April 1815 über die bemerkten sechs Forderungen zwischen den Bevollmächtigten des Königs und jenen der Stände unterhandelt, und dabei von Seite der leztern hauptsächlich darauf bestanden, daß sie nicht über eine neue Verfassung, sondern nur die theilweise Veränderung der alten in Erörterung eingehen können. Umgekehrt beharrte der König bei seinem Verfassungswerk vom 15. März 1815 und verwarf die oben bemerkten sechs Forderungen der Stände fast vollständig. In der Entschließung, welche er auf jene Forderungen ertheilte, erklärte er, 1) daß die jezt bestehenden Steuern noch für drei Jahre bewilliget werden müßten und daß den Ständen an der Verwaltung der Steuergelder kein Antheil zustehen (kein Aufsichtsrecht über die Verwendung derselben zukommen) sollte, 2) daß die landschaftliche Kasse nicht wieder hergestellt, eben so wenig 3) das Kirchengut seiner vormaligen, abgesonderten Verwaltung zurückgegeben, 4) der Adel nicht durch besondere Abgeordnete seines Standes vertreten, 5) eine fortdauernde Repräsentation des Landes durch bleibende Ausschüsse nicht zugestanden, 6) den Ständen kein Mitwirkungsrecht rücksichtlich der seit 1806 ergangenen Verordnungen eingeräumt, sohin keine Durchsicht der leztern zugelassen und endlich auch 7) das Auswanderungsrecht nicht unbedingt frei gegeben werden könne. Die Stände erinnerten jezt den König, daß diese seine Entschließung mit der

althergebrachten, vertragsmäßigen Verfassung Würtemberg's, deren Aufrechterhaltung er bei seinem Regierungsantritt nicht blos versprochen, sondern sogar beschworen habe, in offenem Widerspruch stehe[2]). So entscheidend und ganz unwiderleglich ein solcher Beweisgrund für die Rechtmäßigkeit der Forderungen der Stände aber auch war, so machte er auf den König gleichwohl keinen Eindruck, sondern derselbe beharrte vielmehr auf seiner Willkür.

Endlich gab er über einige Puncte theilweise nach, indessen die Volksvertreter fanden hierin keine genügenden Gewährschaften für die Freiheit und die Rechte des Landes, so daß der Zwiespalt sich fortsezte und die Regierung am Ende die Vertagung der Ständeversammlung beschloß. Durch einen königlichen Erlaß vom 21. Juli wurde derselben eröffnet, daß sie ihre Sizung am 26. Juli zu schließen habe, gleichwohl wurde sie dabei eingeladen, zur Fortsezung der Unterhandlungen mit den königlichen Commissairen Bevollmächtigte zurück zu lassen. Hierauf beschlossen die Stände, daß die Zahl der leztern auf 25 bestimmt werde, damit der König einsähe, daß die Stände eine förmliche Repräsentation zurücklassen. So viel die Verhaltungsvorschriften für jene 25 Bevollmächtigten betreffe, so könne ihnen die Ständeversammlung keine andere ertheilen, als sie selbst von dem Volke erhalten habe; auch behalte sie sich die Genehmigung der Verhandlungen vor. Da der König nur vier Bevollmächtigte der Stände, statt 25, zulassen wollte, so richtete die Versammlung eine neue Adresse an ihn, um die Gründe auseinander zu sezen, warum sie auf ihrer Forderung bestehen müßte.

Inzwischen war der 26. Juli 1815, der Tag, an welchem die Ständeversammlung auseinander gehen sollte, herbeigekommen, und da eine Verständigung mit der Regierung nicht mehr zu hoffen war, so stellte der Abgeordnete, Regierungsrath Schott, den Antrag, daß man am lezten Tage der Berathung noch eine entscheidende Maaß-

---

[2]) Die Stände führten dem König Friedrich ausdrücklich in das Gedächtniß zurück, wie derselbe bei einer besondern Veranlassung folgendes erklärt habe: „Ich gelobe feierlich: daß die Verfassung Meines Vaterlandes, welche schon so lange das Glück desselben begründet, Mir stets heilig und die Leiterin meiner Regentenhandlungen, das Wohl Meiner Unterthanen im Allgemeinen und im Besondern, der Zweck Meines ganzen übrigen Daseins sein werde.“

regel in der Verfassungsfrage ergreifen möge. Die alte, vertragsmäßige Verfassung Würtemberg's war nämlich in den 1760er Jahren bei dem Abschluß des sogenannten Erbvergleichs von den Königen von Preußen, Großbritannien und Dänemark gewährleistet (garantirt), auch von Friedrich dem Großen von Preußen am 10. Mai 1771 eine besondere Garantieurkunde ausgestellt worden. Deßhalb verlangte der Abgeordnete Schott, daß in dem gegenwärtigen Verfassungsstreit von den Ständen der Schuz oder die Vermittlung der Garanten nachgesucht, und in diesem Sinne noch in der lezten Sizung Schritte gethan würden. Das geschah denn auch, indem die Versammlung den Entwurf eines Schreibens an den preußischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, annahm, worin die Hülfe des preußischen Hofes angerufen ward.

In diesem Schreiben wird die Entstehung der vertragsmäßigen Verfassung und deren Gewährleistung durch Preußen, England und Dänemark geschichtlich berichtet, und alsdann bemerkt, daß der König Friedrich von Würtemberg, obgleich er bei seinem Regierungsantritt die Aufrechterhaltung der Constitution beschworen habe, dennoch nach der Erlangung der Königswürde die Landesverfassung gänzlich aufgelöst, alle Repräsentation aufgehoben, und eine unumschränkte Regierung eingeführt, auch den Unterthanen jedes Mittel entzogen habe, ihre auf heilige Verträge gegründeten Rechte zu verwahren. Hierauf wird in den gegenwärtigen Verfassungsstreit eingegangen, und dabei vor allem erinnert, wie das Volk bei der Wahl der gegenwärtigen Ständeversammlung ausdrücklich von seinen künftigen Vertretern gefordert habe, daß der alte Rechtszustand wieder hergestellt und mit dem Regenten nur über die Modificationen, welche der Geist der Zeit und die veränderten Verhältnisse nothwendig machten, unterhandelt werden sollte. Allein der König von Würtemberg habe den alten Rechtszustand ganz ignoriren und eine ganz neue Verfassung, an deren Errichtung die Stände gar keinen Antheil hatten, als das einzige, von ihm sanctionirte Landesgrundgesez einführen wollen. Nachdem sodann die Widerrechtlichkeit eines solchen Verfahrens gezeigt worden war, so stellten die Stände den Hauptpunct des Streites sehr richtig dahin fest: daß die alte vertragsmäßige Verfassung die Rechte und die Freiheit des Volkes wirksam geschüzt und überhaupt durch eine dreihundertjährige Erfahrung als die

höchste Wohlthat des Volkes sich erwiesen habe, daß die Stände die Wiederherstellung derselben als ein Recht in Anspruch nehmen, welches durch ausdrückliche Verträge, den Eidschwur des Königs und die Gewährleistung dreier Mächte geheiliget sei, daß hingegen der König von der guten alten Verfassung nichts als ein Recht, sondern nur so viel zugestehen wolle, als er in Folge von etwaigen Petitionen der Stände aus allerhöchster Gnade vielleicht bewilligen würde. Auf diese Gründe wurde endlich die Bitte gestüzt, daß die drei Mächte, welche die Verfassung Würtemberg's gewährleistet haben, mit Gerechtigkeit und Festigkeit die Sache dieses guten Volkstammes vertreten möchten. Ein ganz gleichlautendes Schreiben wurde auch an die Minister von England und Dänemark gerichtet.

Am 26. Juli 1815 vor Mitternacht ging nun die Ständeversammlung der königlichen Verfügung zu Folge auseinander, ohne daß eine Entschließung auf ihre lezte Adresse erfolgt wäre. Solches geschah jedoch am folgenden Tage und zugleich eröffnete der Minister, Graf von Mandelsloh, dem Präsidenten der Ständeversammlung, daß der König die Sizungen des Landtags bis zum 28. Juli verlängert habe. Die Mitglieder der Ständeversammlung wurden hierauf sogleich auf Nachmittag zwei Uhr zu einer neuen Sizung zusammenberufen, und ihnen hiebei die königliche Entschließung auf ihre lezte Adresse mitgetheilt. In derselben heißt es nun, daß der König nicht einzusehen vermöge, inwieferne die größere Anzahl der zurückzulassenden Bevollmächtigten, welche die Stände beantragt hätten, den Unterhandlungen mehr Gewicht geben, oder dieselben beschleunigen könne. Darum ward das Begehren der Stände abgeschlagen, zugleich aber die Erwartung, daß die Landtagsversammlung bei ihrer Vertagung die früher verabredete Zahl der Bevollmächtigten zurück lassen würde, um so zuversichtlicher ausgesprochen, als sonst die Schuld der Abbrechung der Unterhandlungen die Stände treffen würde. Auch bei dieser Verfügung lenkte indessen der König am Ende wieder etwas ein, indem er eine doppelte und selbst dreifache Zahl von Bevollmächtigten zulassen wollte, soferne das zur Beruhigung der Stände dienen würde.

Nach dem Beschlusse, welcher hierauf in der Sizung vom 27. Juli gefaßt wurde, forderte der Landtag vor allem eine beruhigende Erklärung darüber, daß der zurückzulassende Ausschuß das Land auf

die gleiche Weise vertreten soll, wie es von den bleibenden Ausschüssen nach der alten Verfassung früher geschah. Würde eine solche Erklärung nicht gegeben, so bleibe den Ständen nichts anderes übrig, als voll Kummer den Siz der Versammlung, ohne Zurücklassung von Bevollmächtigten, zu verlassen, und es dem Richterspruch des würtembergischen Volkes und der gesammten deutschen Nation anheim zu stellen, ob es die Stände seien, welche eine unheilbare Spaltung zwischen dem König und dem Lande herbeigezogen haben? Friedrich von Würtemberg war nicht geneigt, jenem Verlangen der Ständeversammlung zu entsprechen, und so ging denn die leztere aus einander, ohne zur Fortsezung der Unterhandlungen Bevollmächtigte zurückzulassen. Der König erließ nun am 5. August 1815 eine ausführliche Erklärung, welche sichtbar den Zweck hatte, sein Verfahren, der öffentlichen Meinung gegenüber, zu rechtfertigen; allein seine Gründe überzeugten keinen Unbefangenen und ganz Deutschland gab vielmehr den Ständen Recht. Besondere Vorfälle trugen dazu bei, dem Benehmen der würtembergischen Volksvertreter unbedingt den Beifall der gesammten öffentlichen Meinung Deutschland's zuzuwenden.

Wir haben schon früher berichtet, wie schrecklich das würtembergische Landvolk durch die Jagdleidenschaft des Königs und in deren Folge durch das maaßlose Hegen des Wildes bedrückt wurde. Diese Tyrannei war so weit gekommen, daß der Wildschaden auf den bebauten Fluren zu Folge zuverlässiger Berechnungen jährlich auf 1½ Million Gulden sich belief. Nach der Bevölkerung Würtembergs kam sohin auf jeden Kopf mehr als ein Gulden: wenn man nun bedenkt, daß diese Last nur auf den Grundbesizern allein ruhte, so ergiebt sich eine solche ungeheure Bedrückung dieses Standes, daß es fast unbegreiflich wird, wie er nebenbei noch überdieß die schweren Steuern erschwingen und das tägliche karge Brod für sich erwerben konnte. So lange der König des Schuzes Napoleon's sich bewußt war, durfte nicht das leiseste Murren gegen jenes unmenschliche Verfahren laut werden, wie dagegen in Folge des Freiheitskrieges das würtembergische Volk endlich Gelegenheit erhielt, die gedrückte Brust durch laute Schilderung seiner langen Leiden zu erleichtern und das Mitgefühl der ganzen deutschen Nation zu erwecken, so ward vornehmlich auf die Jagdgeseze und das Hegen des Wildes eine bittere

Beschwerde gegründet. In der That wurde nun über das dießfallsige Verfahren des Königs das allgemeine Erstaunen und der einmüthige Unwille der deutschen Nation so sehr erregt, daß Friedrich von Würtemberg es denn doch für rathsam hielt, die öffentliche Meinung zu versöhnen. Er erließ daher am 7. April 1815 ein Edict, worin er den Befehl gab, daß alles Rothwild, welches außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen werde, ohne Rücksicht auf die Jagdzeit weggeschossen, das Schwarzwild hingegen gänzlich ausgerottet, und daß das Wild hinfort überhaupt nur innerhalb neu anzulegender Thiergärten gehegt werden soll. Um diesem Befehl scheinbar mehr Nachdruck zu geben, wurde noch außerdem verordnet, daß künftig jeder Wildschaden halb von dem Oberforstmeister und halb von den Förstern und Hütern ersezt werden soll. Aber es zeigte sich bald, daß es bei der gesammten Verfügung nur auf eine Täuschung abgesehen, und daß die Verordnung überhaupt nicht ernstlich gemeint war. In der Sizung der Ständeversammlung vom 27. Juli 1815 ergab sich nämlich aus dem Bericht eines Correferenten, daß noch immer die lautesten Klagen über Wildschaden vernommen werden, ja daß an die königlichen Oberforstämter Weisungen ergangen seien, welche das königliche Edict vom 7. April 1815 beinahe ganz kraftlos machen, obgleich dasselbe mit so großem Gepränge erlassen worden sei. Die Stände schöpften hieraus einen neuen schlagenden Grund, wie wenig man auf die Zusicherung des Königs bauen könne, und wie nothwendig es sei, daß seine Regierungswillkür durch wirkliche ernstliche Rechte der Stände eingeschränkt und überwacht werde. Jeder gerechte Mann gab ihnen hierin Recht und in ganz Deutschland wurde ihr Benehmen überhaupt einmüthig gebilliget.

Für den Augenblick brachte es die Festigkeit der würtembergischen Stände zwar zu keinem Ergebniß, vielmehr wurden die Unterhandlungen mit der Regierung erfolglos abgebrochen; doch für die Zukunft mußte ihr rühmliches Benehmen nothwendig gute Früchte bringen und wenigstens in den wesentlichsten Stücken früher oder später zu dem erwünschten Ziele führen. In der That hielt es der König für rathsam, die vertagte Ständeversammlung schon im October 1815 von neuem einzuberufen. Wir werden das endliche Ergebniß der Unterhandlungen und das Schicksal der würtember-

gischen Verfassung zur gehörigen Zeit später berichten, machen indessen hier wiederholt darauf aufmerksam, daß man sich das Benehmen der würtembergischen Stände in ganz Deutschland hätte zum Vorbild nehmen sollen. Wenn die Regierungen in Beziehung auf freiere und würdigere Staatszustände gar nichts thun wollen, so geziemt es den Wortführern oder Vertretern des Volkes eine ernste Haltung anzunehmen, und den gemeinschädlichen Widerstand durch Festigkeit zu überwinden. Auch auf gesezlichem Wege bietet sich dazu immer ein hinlängliches Mittel dar, wenn man nur wirklich durch Energie Eindruck zu machen weiß. Das beachteten die würtembergischen Stände im Jahre 1815 mit vielem Geschick, indem sie sich ganz auf den Boden des Rechts stellten und auf die Wiedereinführung der vertrags- sowie gesezmäßigen Verfassung drangen. In den meisten andern Ländern bestanden früher ähnliche Constitutionen, welche dem Volke weit mehr Rechte gewährten, als man ihm im Jahre 1815 einräumen wollte. Ueberall hätten die Wortführer und Vertreter der Nation darum die Wiederherstellung der angestammten Verfassungen und des Rechtszustandes überhaupt mit Festigkeit fordern sollen. Selbst die Reichsconstitution war nur mittelst unerlaubter, noch dazu auswärtiger Gewalt gestürzt worden, und alle Stände hätten sich deßwegen vereinigen sollen, die Zurückgabe derselben in verbesserter Weise zu verlangen. Hätten sich wirklich alle Stände in solchem Sinne innigst aneinander geschlossen und auf dem Boden des Rechts mit Nachdruck auf ihren Zweck hingestrebt, so würde man denselben auch früher oder später erreicht haben.

Mitten unter den verschiedenen Schritten einzelner Höfe in Betreff der landständischen Verfassungen und den dadurch veranlaßten Verhandlungen war nun der neue Krieg gegen Frankreich ausgebrochen. Da durch denselben die Grenzen Deutschland's und dessen gesammte Stellung nach Aussen, ja selbst im Innern, wieder verändert, hierdurch für die Verfassungsfragen neue Gesichtspuncte gewonnen werden konnten, auch die Verabfassung der organischen Bundesgeseze, womit sich die Versammlung in Frankfurt beschäftigen sollte, bis nach der Beendigung des Krieges verschoben worden war, so müssen wir zunächst mit dem Verlauf und dem Ausgang des leztern uns beschäftigen.

Neuntes Buch.

Der zweite Feldzug in Frankreich.

(Vom 25. März bis zum 20. November 1815.)

Erstes Hauptstück.

Eröffnung des Feldzugs. Die Schlacht von Ligny.

(Vom 25. März bis zum 16. Juni 1815.)

Es war ganz Europa, welches im Frühjahr 1815 zum neuen Krieg wider Frankreich, oder vielmehr gegen Napoleon Buonaparte sich rüstete, und den Vorbereitungen lagen der Bundesvertrag zwischen Preußen, Oestreich, Rußland und Großbritannien vom 25. März 1815, sowie die Beitrittsverträge der übrigen Staaten, die wir oben bereits berichtet haben, zum Grunde. Unter solchen Umständen und bei der Größe sämmtlicher bedungener Hülfsheere mußte eine unermeßliche Streitmacht wider Frankreich in Bewegung gesezt werden. Großbritannien brachte an Truppen zwar nur den dritten Theil der zugesagten Hülfe, sohin 50,000 Mann, auf, dagegen stellten sowohl Rußland, als Oestreich größere Massen in's Feld, als sie versprochen hatten, jene Macht 225,000 und diese 250,000 Mann. Wie im vorigen Kriege, waren indessen die Rüstungen und Anstrengungen abermals in Preußen am stärksten, und es schien die leztere Macht von Neuem an die Spize der Verbündeten zu treten und sowohl die Leitung, als die Opfer des Kampfes vorzugsweise auf sich zu nehmen.

Am 7. April 1815 erließ der König Friedrich Wilhelm III. von Wien aus einen Aufruf an sein Volk, welcher im Geiste vom Jahr 1813 verfaßt war und wiederum die gesammte Bevölkerung zu den Waffen rief. Der König erinnerte an die Großthaten der Preußen in den Jahren 1813 und 1814, wie seine Feldherren dort Heere von Helden in die Schlacht führten, wie diese mit Ehre und Ruhm sich bedeckt hätten. Noch einmal sei es nöthig, für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, welche alle durch meuterische Soldaten in Frankreich bedroht würden, endlich für die Beschüzung der wiedererrungenen National-Unabhängigkeit Deutschland's in das Feld zu ziehen: das preußische Volk werde dem Rufe abermals mit Freudigkeit folgen. Den Jünglingen der gebildeten Stände vom vollendeten 19. Jahr wurde die Wahl gelassen, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots oder in die Jäger-Abtheilungen des stehenden Heeres als Freiwillige eintreten wollten, und selbst der Jugend vom vollendeten 17. Lebensjahr wurde bei gehöriger Leibesstärke der Anschluß an das Heer nach ihrer Wahl anheimgegeben. Auch dieser Aufruf hatte ganz die nämliche Wirkung, wie jene vom Jahre 1813: von allen Seiten strömten die Jünglinge von Neuem als Freiwillige unter die Fahnen: die Studenten gaben wiederum das Vorbild begeisterter Thatkraft, indem sie massenweise in das Heer eintraten: Kaufleute, Handwerker und Bauern folgten mit Wetteifer dem Beispiele. Der zweiundsiebenzigjährige Greis Blücher erklärte seinen Entschluß, sogar jezt noch seinem hohen Alter die verdiente Ruhe nicht zu gönnen, vielmehr auch in diesem Kriege sich an die Spize der preußischen Heldenschaaren zu stellen. So ward die Begeisterung tief und allgemein, und Preußen stellte 252,000 Mann in's Feld. Durch eine Verordnung des Königs vom 15. Mai war zugleich der Landsturm und das zweite Aufgebot der Landwehr aufgerufen worden.

Auch in den kleinern deutschen Staaten wurden die Rüstungen nach den übernommenen Verpflichtungen mit Nachdruck betrieben, und so wurde von Seite aller Verbündeten im Ganzen eine Streitmacht von 1,039,000 Mann aufgestellt [1]). Dieselbe wurde in folgende

[1]) Sie bestand aus folgenden Hülfsheeren: a) Preußen 252,000 Mann, b) Oestreich 250,000, c) Rußland 225,000, d) Baiern 56,000, e) England

Hauptheere abgetheilt: 1) die niederländische Armee unter dem Oberbefehl des Herzogs von Wellington, bestehend aus 40,000 Engländern, 20,000 Hannoveranern, 30,000 Niederländern, 7000 Braunschweigern und 3000 Nassauern; 2) das niederrheinische Heer unter dem Oberbefehl des Fürsten Blücher von Wahlstatt, gebildet aus dem ersten preußischen Armeecorps, Ziethen, 34,800 Mann, dem zweiten, Kleist von Nollendorf, vorläufig aber befehligt von dem Generalmajor Pirch I., 36,000, dem dritten, Thielemann, 33,000, dem vierten, Bülow von Dennewitz, 37,800, und dem norddeutschen Bundesheer unter Kleist von Nollendorf von 26,200, im Ganzen 167,000 Mann; 3) die mittelrheinische oder russische Armee unter dem Oberbefehl des Grafen Barklay de Tolly in einer Anzahl von 167,950 Mann [2]) und 4) das oberrheinische Hauptheer, zusammengesezt aus östreichischen, baierischen, würtembergischen, badischen, hessischen und sächsischen Truppen, zusammen 254,492 Mann. Außerdem standen noch zwei östreichische Heere in Italien und Neapel, sowie auch in Deutschland noch zwei preußische Armeecorps (York und Tauenzien) nebst verschiedenen Landwehr-Abtheilungen und Reserven verfügbar blieben.

Während der Verhandlungen des Wiener Congresses waren von den vorzüglichsten Feldherren der Verbündeten mehrere Pläne für den neuen Feldzug eingereicht worden. Man wählte hierauf einen ähnlichen, wie im Jahre 1814, indem Paris als das Ziel der Bewegung erklärt ward und die vier Hauptheere so operiren sollten, daß sie von vier verschiedenen Richtungen aus zulezt vor der französischen Hauptstadt zusammentreffen. Da die niederländische Armee einen viel kürzern Marsch nach Paris hatte, als die übrigen, so wurde angeordnet, daß dieselbe langsamer vordringe, damit den übrigen Zeit gegeben werde, mit ihr in gleiche Linie einzurücken.

50,000, f) Niederländern 50,000, g) Würtembergern 20,000, h) Hannoveranern 20,000, i) Badnern 20,000, k) Sachsen 16,000, l) Dänen 15,000, m) Sardiniern 15,000, n) Kurhessen 12,000, o) Hessen-Darmstadt 8000, p) Braunschweig 7000, q) Nassau 3000 und r) von den kleinern deutschen Fürsten und freien Städten zusammen 20,000 Mann.

[2]) Das russische Hülfsheer belief sich zwar auf 225,000 Mann, allein es waren erst 167,950 Mann angelangt und die übrigen, die beiden ersten Armeecorps, die Garden und die Reserve-Reiterei befanden sich noch auf dem Marsch.

Um diesen Plan pünktlich auszuführen, sohin die Bewegungen der Heere gleichzeitig unternehmen zu können, wurde in Erwägung der Zeit, welche die russischen Streitkräfte zu ihrer Annäherung bedurften, die Eröffnung des Angriffs auf den 1. Juli 1815 verschoben. Anfangs war der russischen Armee die Bestimmung der Reserve zugedacht, später jedoch wieder eine Veränderung angeordnet worden. Die niederrheinische Armee hatte sich nämlich der niederländischen mehr genähert, weil man einen Angriff Napoleon's gegen die leztere erwartete. Hierdurch entstand eine Lücke zwischen dem nieder- und dem oberrheinischen Heere, und die russische Streitmacht wurde zur Ausfüllung derselben verwendet, also nach dem Mittelrhein gerichtet. Die preußischen Truppen zogen aus dem Innern in zwei Hauptheersäulen gegen den Rhein, nämlich die schlesischen nach Koblenz und die märkischen sowie pommerschen nach Köln. Dagegen bewegten sich die russischen in drei Heersäulen, und schritten bei Mainz, Oppenheim und Mannheim über den Rhein. Endlich rückten die östreichischen in zwei Heersäulen durch Schwaben an den Oberrhein.

Umgekehrt hatte sich auch Napoleon eifrig mit der Entwicklung der französischen Streitkräfte beschäftiget und seine Anstrengungen in dem Maaße gesteigert, als die Gewißheit zunahm, daß er mit ganz Europa und zwar unter unermeßlichen Rüstungen den Kampf zu bestehen habe. Es wurde oben nach amtlichen Berichten des französischen Kriegsministers gezeigt, daß die verfügbare Heeresmacht Frankreich's an der Scheide der Jahre 1814 und 1815 nicht sehr bedeutend war; allein das hatte seinen Grund in der ungünstigen Stellung der Bourbonen, welche bei den Soldaten der alten Armee keine Gunst genossen und viele derselben wegen abgelaufener Dienstzeit oder aus politischen Gründen zu entlassen gezwungen waren. Sowie dagegen Napoleon wieder im Besize der Staatsgewalt sich befand, veränderten sich die Verhältnisse zu seinem Vortheile wesentlich, weil bei der Anhänglichkeit der Soldaten an ihn sehr viele, welche nicht mehr zum Dienste verpflichtet waren und einen solchen den Bourbonen auch nicht geleistet haben würden, aus Liebe zu dem Kaiser freiwillig unter die Waffen treten mochten. Unter solchen Umständen war für Napoleon die Thatsache ungemein günstig, daß in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 eine große Anzahl Kriegsgefangener aus fremden Ländern nach

Frankreich zurückgekehrt waren, von denen viele dem Rufe ihres Führers unter die Fahnen von Neuem zu folgen geneigt sein konnten. Alles das erwägend, forderte der Kaiser durch eine Proclamation vom 28. März 1815 alle verabschiedeten Offiziere und Soldaten auf, von Neuem in das Heer einzutreten. Er bildete nun in Paris sechs Regimenter Voltigeurs und sechs Regimenter Tirailleurs der jungen Garde, vermehrte nach Kräften allenthalben das stehende Heer und rief hierauf durch eine Verordnung vom 10. April 1815 alle Männer vom 20. bis zum 60. Jahr in die Reihen der Nationalgarde. Die leztere sollte auf 204 Bataillone gebracht und vornehmlich zur Vertheidigung der Festungen und der übrigen Verschanzungen verwendet werden, welche man überall im Lande anlegen wollte.

Eine der ausgezeichnetsten Eigenschaften Napoleon's war vornehmlich sein schöpferisches oder organisirendes Vermögen, womit er neue Heere aufzustellen und zu ordnen wußte; und diese Eigenschaft zeigte er während seiner Herrschaft im Jahr 1815 reicher und fruchtbarer, als je. Zugleich war seine gewohnte Thätigkeit noch mehr gesteigert worden, und er brachte nicht nur die Tage, sondern auch den größten Theil der Nächte mit angestrengten Arbeiten zur Verstärkung seiner Streitmacht zu. Ueberall hin richtete sich sein Blick, alles, was nur immer möglich schien, umfaßten seine Gedanken, und wo sich irgend eine Hülfsquelle ausfindig machen ließ, wußte er dieselbe zu öffnen. Am empfindlichsten fiel ihm der Mangel an Pferden, gleichwohl wußte er sich einigermaaßen zu helfen, indem er die Verstärkung der Reiterei mit den Pferden der zahlreichen Gendarmerie beritten machte, und das Geschüz mit Post- und Luxuspferden bespannte. Auf solche Weise brachte er es durch seinen rastlosen Eifer dahin, daß seine Streitmacht nach amtlichen Verzeichnissen in der Mitte Juni 1815 wieder auf 375,000 Mann sich belief. Außerdem hoffte man noch einige hunderttausend Mann Nationalgarden in Bewegung sezen zu können. Indessen alle diese Rüstungen waren großentheils dennoch nur scheinbar: der Kaiser hatte durch seine Zusazacte die Patrioten beleidiget und das Mißtrauen der Nation von Neuem aufgeregt: es fehlte demnach an wirklicher Begeisterung von Seite der Massen, und es trat mehr eine Partei, die Anhänger Napoleon's, als die eigentliche Nation

unter die Waffen. Durch die Kälte der leztern kam es, daß selbst von den 375,000 Mann, auf welche man das Linienheer berechnete, ein Theil bloß auf dem Papier stand. Auf die Nationalgarden konnte man vollends wenig rechnen, und es lag überhaupt klar am Tage, daß die Rüstungen des Kaisers, so große geistige Fähigkeiten sie auch bewiesen hatten, der Macht seiner Gegner nicht entfernt gewachsen waren. Zugleich lag auf den meisten Franzosen die düstere Ahnung eines unglücklichen Ausganges des Kampfes und diese Stimmung schwächte den Widerstand bedeutend.

Napoleon war in seinen einsamen Nächten mit Carnot über die Wahl des Feldzugsplanes tief und gründlich zu Rathe gegangen und hatte die Frage nach allen Seiten reiflich erwogen. Carnot empfahl mit lebendiger Ueberzeugung das System einer umfassenden Vertheidigung in großartiger und nachdrücklicher Weise. Er wollte in den Pässen der Vogesen, des Jura und der Alpen Verschanzungen aufwerfen, alle Grenzfestungen stark besezen, selbst die geringeren Festungen in zweiter und dritter Linie zum Widerstand ausrüsten, an den Grenzen und im Innern die Engpässe in den Wäldern verschanzen, wo es sich thun ließe, Ueberschwemmungen veranlassen, bei allen zur Vertheidigung günstigen Puncten im Lande Bollwerke aufwerfen und hinter allen diesen Verschanzungen mit dem stehenden Heere und den Nationalgarden den äußersten Widerstand leisten.

Carnot war ein aufrichtiger Republikaner, und von seinem Standpuncte aus war sein Feldzugsplan gewiß der zweckmäßigste, welchen man unter den gegebenen Umständen wählen konnte. Ein Volk von 28 Millionen Einwohnern, welches sich mit wirklicher Begeisterung und voller Hingebung für seine Freiheit schlägt, konnte sich nach dem Plane Carnot's auch gegen eine große Uebermacht lange und nach Umständen zulezt sogar mit Erfolg vertheidigen; aber jene Voraussezung war unter Napoleon nicht erfüllt, das Volk vielmehr lau und im Ganzen unthätig. Wie ihn nur die Armee wieder auf den Thron gehoben hatte, so konnte er auch bei der Vertheidigung desselben nur auf das Heer rechnen, und lezteres wurde nach der Erfahrung leicht muthlos, wenn es sich auf eine mühselige und langwierige Vertheidigung mit abwechselnden Erfolgen eingeschränkt sah, anstatt von Sieg zu Sieg zu fliegen. Die Bekanntschaft mit diesem Charakter der französischen Heere bestimmte den

Kaiser, den Plan Carnot's abzulehnen und sich zu dem Angriff zu entschließen. Er hoffte die Streitmacht der Verbündeten zu überraschen, bevor sie sich noch völlig gesammelt hatte, zuerst einen Heertheil derselben, dann einen andern zu schlagen und dadurch zugleich die kleineren Fürsten Deutschland's wieder auf seine Seite zu ziehen.

Nachdem die neue Bildung der französischen Streitmacht so weit gediehen war, als es nach den Umständen möglich sein konnte, theilte er dieselbe in acht sogenannte Heere: 1) die Nordarmee bei Lille, Valenciennes und Mezieres, 2) die der Mosel bei Metz und Thionville, 3) jene des Rheins im Elsaß zwischen Hagenau und Landau, 4) das Beobachtungsheer des Jura bei Bedfort, 5) das der Alpen bei Grenoble, 6) jenes von Var bei Toulon, 7) die beobachtende Abtheilung an den Pyrenäen, und endlich 8) die Reservearmee bei Paris, Laon und Avesnes. Am 1. Juni 1815 erließ der Marschall Soult, welchen Napoleon an die Stelle Berthier's zum Major-General gewählt hatte, einen Tagsbefehl an die Armee, wodurch er ihr anzeigte, daß das Zeichen zum Aufbruch werde bald gegeben werden. Darin wird gesagt, daß in dem Augenblick, wo Frankreich mit ganz Europa im Frieden steht, gleichwohl fremde Heere gegen die französischen Grenzen ziehen! „Was ist der Zweck dieser neuen Koalition?“ rief der Marschall aus. „Will sie eine Nation von 28 Millionen Menschen in die Sclaverei versenken? Hat sie vergessen, daß ihr erster Angriff in solcher Absicht nur zur Vergrößerung und zum Ruhme Frankreich's gedient hat? Ein freies Volk, das von einem großen Mann geführt wird, ist unüberwindlich,“ fährt der Marschall fort, „in Frankreich sei nun alles Soldat, wenn es sich um die Nationalehre handelt, und auch jezt würden daher alle Franzosen durch ein gemeinschaftliches Interesse vereiniget!“ Das waren wohl schöne Worte, jedoch die Voraussezungen nicht wirklich vorhanden, worauf sie sich stüzten: das Ganze mochte demnach auf bloße Redensarten beschränkt bleiben.

Es war am 12. Juni 1815 früh um 4 Uhr, daß Napoleon die französische Hauptstadt verließ, um sich an die Spize einer ausgewählten Streitmacht zu stellen und sein Glück im Felde noch einmal zu versuchen. Die Reise ging nach Laon, von dort am 13. Juni nach Avesnes und am 14. nach Beaumont. Hier war der beste

Theil und die Hauptstärke des Heeres vereiniget, nämlich die Nord-, Mosel- und Reservearmee. Der Kaiser hielt in Beaumont Heerschau über diese schönen und kampfbegierigen Truppen und erließ an sie einen seiner gewohnten Aufrufe. Allein jezt hatte derselbe eine düstere Färbung, er verkündete nicht, wie früher, mit zuversichtlichem Vertrauen, ja fast mit Gewißheit den Sieg, sondern er zeigte an, daß alles auf dem Spiele stehe, daß man siegen oder sterben müsse. Es war nicht die Kraft der ruhigen Entschlossenheit, auf welche man die lezte Hoffnung sezte, sondern jene der Verzweiflung. Bei der Armee machte freilich auch eine solche Sprache eine gute Wirkung, hingegen auf die Nation brachte sie einen entmuthigenden Eindruck hervor. Auch in anderer Beziehung ergaben sich trübe Vorzeichen, denn es ging der General Bourmont mit mehreren Offizieren in der Nacht auf die entgegengesezte Seite über, indem er sich zu Ludwig XVIII. nach Gent begab.

Worin der Feldzugsplan Napoleon's bestehe, wurde nunmehr schon am 14. Juni klar: er wollte das preußische und englische Heer in den Niederlanden durch eine kühne Bewegung überraschen und vor allem beide vereinzelt schlagen. Ursprünglich hatte er wohl einen andern Plan; indessen dieser wurde durch seinen Schwager, den König Joachim von Neapel, vereitelt. Joachim hatte im Jahre 1814 noch zur rechten Zeit seinen Frieden mit den Verbündeten gemacht, und dadurch den Thron gerettet; aber im Jahre 1815 wandte er sich wieder auf eine andere Seite und sann auf Angriffe gegen Oestreich. Da er zu früh losschlug, so wurde er von der östreichischen Streitmacht sehr schnell überwältiget und sodann vom Throne gestürzt. Bei einem verzweifelten Unternehmen, denselben wieder zu erobern, ward er später gefangen und in Folge eines kriegsgerichtlichen Urtheils sogar erschossen. Diese Ereignisse hatten auch auf den Feldzugsplan Napoleon's Einfluß, weil er nun auf unterstüzende Bewegungen von Italien aus nicht mehr rechnen konnte. Dessenungeachtet schien es auffallend zu sein, daß er den Angriff gegen Deutschland gerade auf der Seite eröffnen wollte, wo die vorzüglichsten Feldherren, Wellington und Blücher, mit ausgezeichneten Truppen standen. Doch Napoleon mochte sich der Schnelligkeit und Kühnheit der Operationen Blücher's und der zweideutigen Stimmung in der französischen Hauptstadt erinnern. Wenn er am Ober- oder Mittel-

rhein durchzubrechen suchen wollte, mochte dann Blücher, welcher so nahe an Paris stand, nicht abermals dahin aufbrechen, die Stadt nehmen und zum zweiten Male die Absezung Napoleon's aussprechen lassen? Wie dem auch sein mochte, gefährlich blieb es stets im höchsten Grade, der englischen und preußischen Armee freien Spielraum zu ihren Unternehmungen zu lassen. Soferne es dagegen gelingen sollte, beide Heere zu überraschen und vereinzelt zu schlagen, so mußten solche Siege über die ersten Feldherren der Gegner das Ansehen des Kaisers in Frankreich neu begründen und seine Herrschaft befestigen. Dann hoffte er auch sogleich die Bevölkerung des linken Rheinufers in Aufstand zu bringen und durch weitere kühne Schläge sich von Neuem Anhänger in Deutschland zu verschaffen. Aus solchen Gründen beschloß er, zuerst die Heere von Blücher und Wellington anzugreifen.

Am 14. Juni 1815 war seine auserlesene Streitmacht in folgender Weise aufgestellt: die erste Armeeabtheilung unter Drouet war in Soire sür Sambre, die zweite (Reille) bei Ham sür Heure, die dritte (Vandamme) rechts von Beaumont, die vierte (Gerard) in Philippeville, die sechste, (Lobau) mit den alten und jungen Garden, sowie vier Reitercorps bei Beaumont. Im leztern Ort befand sich das Hauptquartier Napoleon's: die gesammte hier versammelte Streitmacht belief sich auf 150,000 Mann, worunter sich 20,000 Reiter befanden, und führte 400 Feuerschlünde mit sich.

Dagegen hatten die Heere Wellington's und Blücher's am 14. Juni 1815 folgende Stellung. Die niederländische Armee (Wellington) zog sich der niederländisch-französischen Grenze entlang von der Küste bis nach Dyle, zwischen der Schelde und Maas, indem ihr linker Flügel von Tournay aus über Ath, Mons und Nivelles bis Genappe sich ausdehnte. Brüssel war das Hauptquartier des Herzogs von Wellington und Nivelles, bei entscheidenden Bewegungen, zum Vereinigungspunct seiner weit auseinander liegenden Truppen bestimmt. An den linken Flügel der niederländischen Armee schloß sich die niederrheinische (Blücher) an, und die verschiedenen Abtheilungen der leztern waren gerade umgekehrt sehr eng an einander gelegt worden. Ziethen stand mit dem ersten Armeecorps bei Charleroy, Pirch mit dem zweiten bei Namur, Thielemann mit dem dritten bei Ciney, Bülow mit dem vierten bei Lüttich, und Kleist mit dem

norddeutschen Bundesheer bei Trier. — Feldmarschall Blücher hatte sein Hauptquartier in Namur aufgeschlagen, und im Benehmen mit Wellington eine Stellung bei Fleurus hinter dem Ligny-Bach zum Vereinigungspunct seines Heeres bestimmt, um der niederländischen Armee sich mehr zu nähern.

Schon am 14. Juni 1815 bemerkten die wachsamen Vorposten des Generals Ziethen, daß bedeutende französische Streitmassen im Anzuge begriffen seien, und Ziethen selbst ließ auf den Grund der eingegangenen Berichte dem Feldmarschall sogleich melden, daß die französische Armee zu einem ernstlichen Angriff sich anzuschicken scheine. Blücher gab hierauf noch am 14. Juni vor Mitternacht alle erforderlichen Befehle zur schleunigsten Vereinigung seiner gesammten Streitmacht: der Plan Napoleon's, das preußische Heer zu überraschen, war sohin vereitelt. Gleichwohl blieb Napoleon zum Angriff gegen dieses Heer entschlossen, und ließ am 15. Juni mit Tagesanbruch seine Truppen in zwei Heersäulen aufbrechen, um über Thuin und Gerpines gegen Charleroy vorzudringen. Sowie der General Ziethen, gegen welchen der erste Angriff gerichtet war, die Absicht des Feindes, über Charleroy durchzubrechen, durchschaut hatte, zog er sofort alle seine Brigaden näher zusammen, und sicherte zugleich die Verbindung mit Fleurus, dem festgesezten Vereinigungspunct der gesammten niederrheinischen Armee. Es erfolgten nun hizige Gefechte bei Thuin, Charleroy, Gilly und Gosselies, wobei die preußischen Truppen mit ihrer gewohnten Tapferkeit und Ausdauer kämpften, allein durch eine unverhältnißmäßige Uebermacht der Gegner allmälig zurückgedrängt wurden. Am heftigsten war der Kampf um Charleroy, welches von den Preußen besezt war: drei Mal stürmten überlegene Steitkräfte auf den unbefestigten Ort an, und drei Mal wurden sie zurückgeschlagen. Die Truppen des Generals Ziethen hatten, ausser bei Charleroy, auch noch bei Marchienne und Thuin die Uebergänge über die Sambre zu vertheidigen, und zu allem dem waren sie bei der Uebermacht der Gegner zu schwach: leztere erzwangen daher den Uebergang bei Marchienne und Thuin, und jezt war auch die Stellung bei Charleroy nicht mehr haltbar. Ziethen zog sich also weiter zurück, manöverirte indessen sehr besonnen, indem er durch seine zweite Brigade rechtzeitig eine vortheilhafte Stellung bei dem Dorfe Gilly hinter einem Bach be-

sezen ließ, wodurch der Rückzug gedeckt und zugleich die Verbindung seiner verschiedenen Abtheilungen aufrecht erhalten wurde. Nachmittags um drei Uhr erfolgte der Angriff der Franzosen gegen diese Stellung: der Feind hatte erkannt, daß bei der raschen Ueberwältigung der zweiten Brigade Ziethen's, dessen ganze Armeeabtheilung getrennt werden und in Gefahr gerathen könne: mit einem ausserordentlichen Nachdruck eröffnete er deßhalb den Angriff, indem zwei Colonnen Fußvolk und vier Reiterregimenter mit 16 Stücken Geschüz wider die einzige preußische Brigade anstürmten. Aber die entschlossenen Preußen hielten mannhaft Stand und wiesen auch den Angriff der Uebermacht zurück.

Von Seite Ziethen's hatten die gelieferten Gefechte natürlich keinen andern Zweck, als sich vor der Uebermacht des Feindes mit Ordnung auf die übrige Armee zurückzuziehen. Durch die Standhaftigkeit der zweiten Brigade wurde diese Aufgabe gelöst, und da nunmehr die Vertheidigung der Stellung bei Gilly keinen Zweck mehr hatte, vielmehr die dort entwickelten Truppen Gefahr liefen, bei längerem Verweilen durch die Uebermacht abgeschnitten zu werden, so zogen sie sich fechtend weiter zurück, indem sie in Vierecken marschirten. Die zahlreiche Reiterei der Franzosen machte auf diese Vierecke Angriffe, doch stets ohne Erfolg, so daß der Rückzug in der schönsten Ordnung durch den Wald von Fleurus bis Lambusert fortgesezt ward.

Während dieser Gefechte war die erste Brigade Ziethen's gegen Gosselies zurückgezogen und dort auf eine feindliche Truppe gestoßen, welche ihr zuvorgekommen war, und den Ort besezt hatte. Die erste Brigade Ziethen's erstürmte ihn und nahm dann in Verbindung mit einem Theil der dritten Brigade und einem Uhlanenregiment eine Stellung hinter dem Engpaß von Heppignies an. Da die Franzosen bereits in starken Heersäulen gegen Quatre-Bras auf der großen Straße nach Brüssel vordrangen, so wurde auch die Stellung bei Heppignies mit Heftigkeit angegriffen, indessen mit Hülfe der Reserve-Reiterei Ziethen's, so lange es nöthig war, behauptet. Sodann ward der Rückzug kaltblütig fortgesezt, und Nachts um 11 Uhr war der vorgesezte Zweck erreicht, die gesammte Armeeabtheilung Ziethen's bei Sct. Amand, Ligny, la Fave und Fleurus vereiniget. Bei der großen Uebermacht des Feindes konnte dieser

schöne Rückzug natürlich nicht ohne großen Verlust ausgeführt werden, und lezterer überstieg wirklich die Zahl von 1,200 Mann.

Marschall Blücher hatte sich am 15. Juni während des Rückzuges des Generals Ziethen auf die Höhen von Sombreuf begeben, und dort die Bewegungen des Feindes und die Stellung seiner eigenen Streitmacht in Augenschein genommen. Seine zweite Armeeabtheilung (Pirch) stand bei Sombreuf und Mazy, die dritte (Thielemann) bei Namur, und die vierte (Bülow) noch bei Lüttich, indem nur ein Theil bis Hannut vorgeschoben war. Deßhalb befahl der Marschall, daß das vierte Armeecorps noch am 16. Juni über Gembloux bei Sombreuf, wo Blücher am 15. Juni Abends sein Hauptquartier nahm, eintreffen soll. Von Seite des französischen Heeres war die Stellung am 15. Juni Abends so, daß der linke Flügel, von dem Marschall Ney geführt, bei Marchienne, Frasnes und Gosselies, die Mitte bei Charleroy und der rechte Flügel, unter dem Befehl des Marschalls Grouchy, zwischen Fleurus und Lambusart stand.

Am 16. Juni früh waren sonach erst drei preußische Armeeabtheilungen, zusammen 80,000 Mann, versammelt, und eine solche Streitmacht, der Anzahl nach, ungleich geringer, als jene Napoleon's. Aus allen Bewegungen des leztern ergab sich, daß er zu einer entscheidenden Schlacht entschlossen sei, und es fragte sich, ob Blücher dieselbe annehmen, oder weiter gegen das niederländische Heer sich zurückziehen sollte? Wo es nicht von höhern strategischen Gründen geboten ward, wählte der preußische Oberfeldherr schon an sich nicht gerne den Rückzug: im gegenwärtigen Falle hatte er noch überdieß gewünscht, so bald, wie möglich, eine große Schlacht zu liefern, und die Anordnungen, welche er am 14. Juni Abends getroffen hatte, die Vereinigung seiner drei ersten Armeecorps am 15. Abends, sowie der Befehl an das vierte, noch am 16. bei Sombreuf einzutreffen, waren eben in dieser Absicht gegeben worden. Nach den Vorgängen des 15. Juni waren jedoch noch dringendere Gründe vorhanden, der Schlacht nicht auszuweichen. Für den Fall des Rückzugs hätte man nämlich zwischen zwei Wechselfällen wählen müssen, entweder mußte man sich hinter der Diele aufstellen oder sich nach Namur zurückziehen. Im erstern Falle bewahrte man die Verbindung mit der niederländischen Armee, verlor dagegen jene über Namur mit dem Rhein; im zweiten Falle behauptete man die leztere, mußte indessen jene

mit der niederländischen Armee aufgeben. Keines von beiden Ergebnissen schien rathsam zu sein, und so hielt es der erfahrne Marschall, unter Beistimmung des weisen Gneisenau, für besser, dem Feinde Stand zu halten und dem niederländischen Heere des Herzogs Wellington, welches nicht so sehr auf seiner Hut gewesen war, als das preußische, auch weit zerstreuter lag, als dieses, zur Vereinigung seiner selbst und mit dem niederrheinischen Zeit zu verschaffen. Blücher konnte sich auf seine Soldaten verlassen, denn sie waren ausgezeichnete, von dem besten Geist beseelte und vortrefflich geübte Kerntruppen. Stand er nun auch gegen Napoleon in großer Minderheit, so vermochte er sich mit solchen Truppen dennoch längere Zeit vertheidigungsweise zu behaupten. Da nun nach seiner Berechnung die Schlacht am 16. Juni erst Nachmittags beginnen konnte, so hielt er es recht gut für möglich, sich bis an den Abend zu behaupten. Bis dahin mußte aber das vierte preußische Armeecorps unter Bülow vollends eintreffen, auch das Heer Wellington's zum Mitwirken bereit sein: die Schlacht konnte demnach am 17. Juni fortgesezt und zu einem entscheidenden Siege geleitet werden. Welchen unermeßlichen Werth ein solcher sogleich bei dem ersten Beginne des Feldzugs haben mußte, leuchtet von selbst ein. Aus diesen Gründen blieb denn der preußische Oberfeldherr zur Annahme der Schlacht entschlossen. Es mochten sich wohl auch für ein entgegengesetztes Verfahren gute Gründe auffinden lassen; allein zuverlässig waren jene Blücher's überwiegend.

Am 16. Juni 1815 Morgens 9 Uhr wurden die drei ersten preußischen Armeecorps hinter dem Ligny-Bach in Ordnung aufgestellt, um die weiteren Ereignisse zu beobachten. Den Herzog von Wellington hatte die Nachricht von dem Anmarsch der gesammten französischen Armee, unter Napoleon, über Charleroy und Quatre-Bras auf einem Balle in Brüssel überrascht, welchem er mit seinem Generalstab in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni beiwohnte: um Mitternacht wurde der Generalmarsch geschlagen und eiligst jede Anordnung getroffen, um das gesammte Heer schleunigst bei Quatre-Bras zusammen zu ziehen [3]). Hierauf begab sich Wellington am 16. Juni

---

[3]) Herzog von Wellington erhielt eigentlich am 15. Juni 1815 schon Nachmittags um 4½ Uhr in Brüssel die Meldung, daß die französische Armee die

Morgens in Person zu dem Fürsten Blücher, verweilte bis Mittags und beobachtete noch gemeinsam mit ihm die erste Entwicklung der französischen Armee. Beide Feldherren besprachen abermals die Frage, ob es räthlicher sei, daß das preußische Heer die Schlacht annehme, oder sich zurückziehe? Wellington theilte die Ueberzeugung Blücher's, daß das erstere besser sei, und die Feldherren kamen daher überein, daß Blücher die Schlacht annehmen und Wellington ihn mit einem Theile seiner Truppen unterstüzen werde. Dem gemäß traf nun der preußische Oberbefehlshaber alle weiteren erforderlichen Anordnungen.

Sein Heer war auf den Höhen zwischen Brie und Sombreuf und über den leztern Ort noch weiter hinaus aufgestellt, indem es auf der Stirnseite die Dörfer Ligny und Sct. Amand stark besezt hielt. Das erste Armeecorps, Ziethen, bildete den rechten und das dritte, Thielemann, den linken Flügel dee Schlachtordnung.

Fürst Blücher stand bei der Windmühle Ferme, von wo aus er die Schlacht leitete. Hiernächst bildete das zweite Armeecorps, Pirch I., hinter dem ersten auf dem rechten Flügel ein zweites Treffen, und das vierte, Bülow, sollte nach seinem Eintreffen das zweite Treffen hinter dem linken Flügel darstellen. Diese Stellung bot manigfache Vortheile dar, indem die Anhöhen dem Geschüzfeuer eine nachdrückliche Wirkung verliehen: alles das hatte man auch sehr einsichtsvoll benüzt und insbesondere zwei Hauptpuncte, den Windmühlenberg bei Brie und eine Anhöhe zwischen Ligny und Sct. Amand mit Batterien reichlich besezt.

Gegen Mittag (16. Juni) entwickelte sich die französische Armee, nachdem sie aus dem Walde von Fleurus hervorgekommen war: Napoleon nahm die Schlachtordnung der preußischen Armee sogleich

---

Sambre überschritten habe, und daß das erste preußische Armeecorps, Ziether, seit Tagesanbruch im heftigen Kampfe stehe. Auch in seinem amtlichen Bericht sagte er, daß er jene Nachricht am 15. Juni Abends erhalten habe. Allein er erwartete noch Meldung, ob nicht der Feind auch von Mons her vordringe, um sich über seine Maaßregeln bestimmen zu können. Darum gab er Abends 6 Uhr nur den Befehl, daß sich alle Truppen zum Abmarsch bereit halten sollen; und erst um Mitternacht auf dem Balle, welchen er, der empfangenen Nachricht ungeachtet, besuchen wollte, erhielt er Gewißheit, daß er seine Truppen nach Quatre-Bras zu richten habe.

genschein, und fand sich etwas unangenehm überrascht, dieselbe
dem Schutze von Hecken, Gräben, Vertiefungen und dem Ligny-
so stark zu finden. Er wurde dadurch veranlaßt, in der Auf-
ng seiner Streitkräfte eine Veränderung vorzunehmen, blieb
zum Angriffe entschlossen. Dieser begann um drei Uhr Nach-
s, indem die Franzosen zuerst gegen das Dorf Sct. Amand
mten, welches von preußischer Seite mit drei Bataillonen und
ompagnien Schützen besetzt worden war. Nach langer heftiger
wehr wurde Sct. Amand von dem Feinde genommen und
das Dorf Ligny mit gleichem Nachdruck angegriffen. Ligny
r Schlüssel zu der preußischen Stellung und hier mußte die
t sich entscheiden: es entstand deßhalb durch die beiderseitige
keit ein Kampf, wie er selten vorkommt. Blücher, welcher
o große Erfahrung hatte, sagt in seinem amtlichen Schlacht-
daß der Kampf zu den hartnäckigsten gehörte, welche jemals
t worden sind. Fünf Stunden lang schlugen sich beide Theile
während frischen Ablösungen um den Besitz von Ligny: das
urde nicht, wie es sonst gewöhnlich ist, mehrmals genommen
der genommen, sondern die Preußen wichen überhaupt nicht:
wenige Schritte bewegte man sich vor- und rückwärts und
derische Kampf fand die lange Zeit hindurch auf dem eng-
ume statt. Große Massen Fußvolks umschlossen das Dorf
en streitenden Theilen, von denen die erschöpften Kämpfer
blösung aufgenommen und wieder abgesendet wurden, und
chlugen die Kugeln von beinahe 200 Geschützen von beiden
ı dem Dorfe ein.

Der Schlacht eine andere Wendung zu seinem Vortheile zu
te sich der greise Marschall Blücher in Person an die Spitze
taillons Fußvolk und entriß den Franzosen das Dorf
und wieder. Dieses geschah gerade um die Zeit, wo nach
echnung das vierte preußische Armeecorps auf dem Schlacht-
e eintreffen, und auch die Hülfe Wellington's anlangen
nlich gegen 7 Uhr Abends. Wäre das eine oder das an-
ehen, so konnte Blücher den eben errungenen Vortheil
mit seinem gesammten rechten Flügel zum Angriff über-
d unfehlbar einen entscheidenden Sieg erkämpfen. Aber
ien weder das vierte preußische Armeecorps, noch eine

Hülfe vom englisch-niederländischen Heere: drei preußische Armeecorps mußten also fortwährend allein den Andrang einer großen Uebermacht aufhalten, 80,000 Mann gegen 130,000 fechten, und so neigte sich der Sieg endlich auf die Seite der Franzosen.

Blücher hatte während des heißen Kampfes allmälig alle seine Truppen in das Feuer führen müssen, und es gab nirgends mehr einen Vorbehalt frischer Truppen; in solcher Bedrängniß und bei der sichtbaren Erschöpfung der preußischen Krieger war es unter dem Schuze der anbrechenden Dämmerung sowohl einer Abtheilung Fußvolk, als mehreren Kuirassierregimentern Napoleon's gelungen, das Dorf Ligny von zwei Seiten zu umgehen, und die hinter demselben aufgestellten preußischen Massen im Rücken anzugreifen. Dieses wichtige und schöne Manöver entschied vollends das Schicksal des Tages. Wohl bewahrte der Marschall Blücher volle Geistesgegenwart, und ergriff auch auf der Stelle das Mittel, welches die dringende Gefahr noch abwenden konnte: er versammelte nämlich augenblicklich 1000 Reiter, sezte sich persönlich an die Spize derselben, und suchte die feindlichen Kuirassiere zurückzutreiben. Doch seltsam, dieses Mal vermochte die treffliche preußische Reiterei nicht durchzudringen, vielmehr zeigten sich die französischen Kuirassiere überlegen und der Angriff der erstern wurde zurückgeschlagen. Nunmehr war die Schlacht für die Preußen unwiderruflich verloren, und Fürst Blücher gab also Befehle zum Rückzug; indeß schon eine halbe Stunde von dem Schlachtfeld stellte sich die geschlagene Armee wieder in Ordnung auf. Sie wurde von den Siegern nicht verfolgt, und behielt das Dorf Brie, sowie auch Sombrenf während der Nacht besezt. Am 17. Juni bei Anbruch des Tages zog sich das dritte Armeecorps langsam nach Gembloux zurück, wo in der Nacht Bülow mit dem vierten eingetroffen war, während die beiden ersten hinter dem Passe von Mont Sct. Guibert sich aufstellten.

In Folge des Rückzuges waren 15 Kanonen und ein Theil der Verwundeten den Franzosen in die Hände gefallen: auch an Todten hatte das preußische Heer eine große Einbuße, denn es verlor im Ganzen überhaupt 14,000 Mann. Der edle Marschall Blücher selbst entging fast nur durch ein Wunder dem Tode oder der Gefangenschaft. Nachdem der lezte Reiterangriff, welchen er in Person geleitet hatte, mißlungen war, und die preußische Kavallerie sich zurückzog, von

der feindlichen rasch verfolgt, wurde das Pferd des Marschalls von einem Schuß durchbohrt: das feurige Thier schoß noch eine ziemliche Strecke weiter, und strengte, vom Schmerz gepeinigt, die lezte Kraft zu verzweifelten Säzen an, bis es endlich im pfeilschnellen Rennen plözlich todt niederstürzte und den greisen Marschall im furchtbaren Sturz unter sich begrub. Alle preußischen Reiter waren bereits zurückgetrieben, und die französischen Kuirassiere sprengten an Blücher vorüber, bei welchem nur sein treuer Adjutant, der edle Graf Nostiz, welcher ihm schon öfters das Leben gerettet hatte, zurückgeblieben war. Zum Glück bemerkten die feindlichen Kuirassiere die Gruppe nicht, und wurden später von den preußischen Reitern wieder zurückgeworfen. Nun erst zog man den Marschall Blücher unter dem todten Pferde hervor: er war merkwürdiger Weise unverlezt und bestieg sofort wieder ein Dragonerpferd. Uebrigens war der Verlust in der Schlacht von Ligny auch auf der Seite der Franzosen beträchtlich, denn sie zählten an Todten und kampfunfähigen Verwundeten 10,000 Mann.

So war denn die Schlacht von Ligny von den Preußen verloren worden, allein in einer Weise, wie selbst die Niederlage zum Ruhme gereicht. Blücher hatte sich gegen eine große Uebermacht geschlagen, und die Hauptstärke Napoleon's einen ganzen Tag festgehalten, ohne am Ende mit Verwirrung oder mit bedenklichen Folgen für sein Heer zu fliehen. Daß das vortrefflichen Kerntruppen gegenüber möglich war, welche sich mit der Kraft der Verzweiflung schlugen, daß es einem Manne gegenüber geschehen konnte, der seine Krone auf dem Spiele stehen sah, sohin alle Kräfte seines Geistes aufbieten mußte, erklärt sich nur durch die musterhafte Tapferkeit des preußischen Heeres, und die ausgezeichnete Leitung desselben von Seite seiner einsichtsvollen Feldherren. In der That erkennen selbst französische Geschichtsschreiber den ungewöhnlichen Heldenmuth der Preußen an diesem verhängnißvollen Tage auf die bereitwilligste Weise an [1]).

---

[1]) So sagt Capefigue von der Schlacht bei Ligny: „Si l'attaque fut impétueuse, la résistance le fut aussi; le village de Ligny fut pris et repris trois fois, et St. Amand emporté après des efforts inouïs. La bataille durait depuis cinq heures avec des avantages disputés, lorsque la garde s'ébranla pour achever la victoire; elle resta maitresse du champ de bataille, mais le suc-

Wie alles, selbst das größte Verdienst, seine Tadler findet, so wurde auch das Verfahren Blücher's am 15. und 16. Juni mit Anklagen überhäuft. Man warf ihm vor, daß er sich am 15. habe überfallen lassen, und am 16. tollkühn gegen alle Grundsäze der Kriegswissenschaft und den Rath des Herzogs von Wellington eine Schlacht angenommen habe, wo er sich hätte zurückziehen sollen. Ein Aufsaz der Art erschien unter andern von einem angeblichen Offizier des preußischen Generalstabs in einer Zeitschrift; indessen es folgte bald darauf eine Antwort, welche die Unwissenheit des Verfassers klar nachwies und auch zur Entdeckung führte, daß lezterer nichts weniger, als ein Offizier des preußischen Generalstabs war. Die viel verbreitete Meinung, daß die preußische Armee am 15. Juni überrumpelt worden sei, ist durchaus irrig und grundlos. Schon seit dem Mai waren von dem Marschall alle nöthigen Anweisungen für den Fall eines Angriffes gegeben, der Vereinigungsort der Truppen bestimmt worden, u. s. w. Am 10. Juni wußte man bereits, daß sich die französische Armee gegen Maubenge ziehe: am 13. Juni beobachteten die Vorposten der ersten Brigade Ziethen's ein feindliches Heer von 30—40,000 Mann bei Merbes le Chateau, auch erfuhr man, daß Napoleon selbst in Maubenge erwartet werde, daß also die französische Hauptmacht im Anzuge sei. Hiernächst wurde am 14. Juni Abends vollends ein Sergeantmajor von der französischen Garde eingebracht, welcher desertirt war und über die Pläne Napoleon's und die Zusammenziehung dessen Streitkräfte bei Beaumont ziemlich ausführliche Nachrichten gab. Daß unter solchen Umständen von einer Ueberrumpelung der preußischen Armee keine Rede sein konnte, liegt klar am Tage. Auch beweisen die Befehle des Fürsten Blücher, daß er von den Bewegungen und Absichten des Feindes wohl unterrichtet war und eben hiernach seine Anordnungen bemaß. Das erste Armeecorps von Ziethen, welches dem

---

cès fut acheté par des torrents de sang; les Prussiens couvrirent le terrain de leurs cadavres, ils se défendirent à outrance. On ne put s'emparer que de quelques pièces de canon sur lesquels les soldats et les officiers s'étaient fait hacher. Blücher, exposé à un danger personnel, fut foulé aux pieds des chevaux; puis, avec son courage et son intrépidité habituelles s'échappa au milieu des charges des cuirassiers et rejoignit les patriotes, les enfans des universités, qui le pleuraient déjà."

Angriff zuerst ausgesetzt war, erhielt schon am 14. Juni Abends solche Weisungen, wie sie ganz den Umständen angemessen waren und genaue Bekanntschaft mit den Vorgängen verriethen. Jene Weisungen lauteten nämlich dahin, daß die erste Armeeabtheilung am 15. Juni in ihrer Stellung an der Sambre verbleiben, den Angriff des Feindes erwarten, und in dem Falle, daß sie von überlegenen Streitkräften zum Rückzug genöthiget werde, denselben langsam nach Fleurus nehmen soll, um den andern Abtheilungen Zeit zur Vereinigung zu geben. Alles das ward auch ganz so ausgeführt und erreichte seinen Zweck vollkommen: die gesammte Verfahrungsweise Blücher's beruhte demnach auf einem wohlgeordneten Plan.

Was die Behauptung betrifft, daß der preußische Marschall die Schlacht vom 16. Juni tollkühn und wider den Rath Wellington's angenommen habe, so ist dieselbe gleichfalls irrig und thatsächlich unrichtig. Marschall Wellington war mit Blücher über die Annahme der Schlacht völlig einverstanden und sicherte ihm eine Unterstützung von wenigstens 20,000 Mann zu, welche am 16. Juni längstens bis 6 Uhr Abends eintreffen sollten. Nur den Umständen, daß diese so sicher versprochene Hülfe nicht geleistet wurde und daß auch das vierte preußische Armeecorps von Bülow bis am Abend des 16. Juni nicht eintraf, war der Verlust der Schlacht zuzurechnen. Soviel den General Bülow betrifft, so trug er keine Schuld, weil seine Truppen 10 und manche sogar 14 Stunden zu marschiren hatten, und unerwartete Schwierigkeiten sich vorfanden. Herzog Wellington hingegen, welcher noch um Mittag des 16. Juni persönlich sich bei Blücher befand und in Berücksichtigung seiner Fähigkeit zum Mitwirken ebenfalls die Annahme der Schlacht empfahl, hätte wissen sollen, ob er ein solches Versprechen mit Bestimmtheit geben könne oder nicht?

Die Thatsache, daß er selbst am 16. Juni bei Quatre-Bras angegriffen wurde, entschuldigt ihn noch nicht: denn wäre seine ganze Armee in Bereitschaft gewesen, so konnte er leicht jene Angriffe zurückschlagen, und zugleich dem preußischen Heere zu Hülfe kommen. In der Unterlassung der schnellern Zusammenziehung seiner Truppen lag der ganze Fehler. Freilich sagte er in seinem amtlichen Bericht: er habe den Fürsten Blücher nicht nach Wunsch unterstüzen können, weil seine Truppen, insbesondere die Reiterei, wegen der Entfernung, zu ihrer

Ankunft viele Zeit brauchten. Wußte aber der Herzog von Wellington am 16. Juni Mittags, wo er das Versprechen der Hülfe gab, noch nicht, in welcher Entfernung seine Truppen standen? Im Verein vieler Anzeichen scheint seine Herrlichkeit die Sache etwas zu leicht genommen, die ersten Nachrichten, welche ihm Blücher ertheilte, nicht gehörig beachtet zu haben! Es liegt hierüber ein Zeugniß vor, welches geschichtlich ein großes Gewicht hat. Gneisenau sagt nämlich, daß Wellington seine Zusage, am 16. Juni zur Hülfe in Bereitschaft zu sein, nicht gehalten habe, und daß nur durch die Schuld Wellington's die Preußen die Niederlage vom 16. Juni 1815 erlitten hätten [5]). Da nun Gneisenau die Ursachen, welche den englischen Marschall an der Mitwirkung hindern konnten, recht wohl zu würdigen verstand, und dem Herzog von Wellington gleichwohl ausdrücklich die Schuld der preußischen Niederlage beimißt, da Gneisenau ferner gerecht, vorurtheilsfrei und leidenschaftslos zu handeln gewohnt war, so mußte das Verfahren des englischen Feldherrn doch nicht ganz frei von Vorwürfen gewesen sein.

Wie dem auch sein mochte, so zeigte sich selbst nach dem Verlust der Schlacht von Ligny noch, daß das Verfahren der preußischen Feldherren am zweckmäßigsten gewesen war. Die Verbindung des niederländischen Heeres (Wellington) mit dem niederrheinischen (Blücher) wurde über Nivelles und einen Weiler hergestellt, welcher nach einem dort stehenden vierarmigen Wegweiser Quatre-Bras genannt wird [6]). Bei Frasnes, noch weiter vorwärts von Quatre-Bras, stand der erste Vorposten des niederländischen Heeres, ein Bataillon Fußvolk mit einer Batterie. In Folge des Vordringens der gesammten französischen Armee am 15. Juni stieß eine Abtheilung des zweiten Armeecorps Reille auf den Vorposten des niederländischen Heeres bei Frasnes und warf denselben bis in die Gegend von

---

[5]) In einem Briefe an Arndt vom 17. August 1815, wo es unter Anspielung auf spätere diplomatische Zerwürfnisse heißt: „Am schlechtesten benimmt sich Wellington, er, der ohne uns zertrümmert worden wäre, der uns die Zusagen, zu unserer Hülfe am 16. Juni in Bereitschaft zu sein, nicht gehalten hat, dem wir, uneingedenk des durch seine Schuld erlittenen Unglücks, am 18. ritterlich zu Hülfe gekommen sind."

[6]) Auf der Höhe, wo der vierarmige Wegweiser steht, durchschneiden sich die großen Straßen von Brüssel nach Charleroy und von Nivelles nach Namur.

Quatre-Bras zurück. Hier leistete jedoch der Prinz von Weimar mit fünf Bataillonen und einigem Geschütze Widerstand und hielt auch die Franzosen vom weiteren Vordringen ab. Nachdem der Prinz von Oranien den Posten bei Quatre-Bras durch eine zweite Brigade verstärkt hatte, wurden umgekehrt die Franzosen gegen Frasnes zurückgedrängt, und die Verbindung Wellington's mit Blücher zwischen Nivelles und Brüssel behauptet. Vor dem Beginn der Schlacht von Ligny hatte Napoleon dem Marschall Ney befohlen, mit einem Theile seiner Streitmacht, dem zweiten Armeecorps Reille und der Reiterei von Excelmanns, die Engländer bei Quatre-Bras aufzuhalten und dadurch an der Unterstüzung der Preußen zu hindern. Der Herzog von Wellington hatte seiner ganzen Armee den Befehl ertheilt, nach Quatre-Bras zu marschiren, und es traf am 16. Mittags 12 Uhr die Division des Generals Picton ein, welcher die Truppen des Herzogs von Braunschweig und das nassauische Contingent unmittelbar folgten. Zwischen dieser Streitmacht und dem Marschall Ney fand nun am 16. Juni Nachmittags ein Treffen statt, welches den Herzog von Wellington wegen der zu weiten Entfernung seiner übrigen Truppen an der Unterstüzung des Fürsten Blücher hinderte. Inzwischen wurde der Posten von Quatre-Bras von den Engländern behauptet und dadurch die Verbindung mit der preußischen Armee aufrecht erhalten. Als die leztere ihren Rückzug von dem Schlachtfelde bei Ligny angetreten hatte, nahm der Herzog von Wellington eine entsprechende Bewegung vor, und zog die Truppen bei Quatre-Bras am 16. Juni Abends nach Genappe und am 17. Morgens nach Waterloo zurück. So wenig die niederrheinische Armee (Blücher) bei ihrem Rückzuge von Ligny verfolgt wurde, ebenso wenig geschah das gegen die englisch-niederländischen Truppen: die preußische Armee nahm nunmehr am 17. Juni eine enger zusammengezogene Stellung bei Wavre, während der Herzog von Wellington sein ganzes Heer bei Waterloo vereinigte und dasselbe in der Art aufstellte, daß der rechte Flügel gegen Braine-la-Leud, die Mitte bei Mont Sct. Jean und der linke Flügel bei la Haye stand. Von lezterer Seite ward die Verbindung mit der preußischen Armee unterhalten. Wenn es Napoleon wagte, seine Gegner in dieser Stellung anzugreifen, so konnte seine ganze Armee vernichtet werden: die Schlacht von Ligny hatte ihm sonach fast mehr geschadet, als

genüzt. Wellington schrieb darum am 17. Juni sogleich an Blücher und erklärte seinen Entschluß, eine Schlacht anzunehmen, wenn ihn dieser mit zwei Armeecorps unterstüzen wollte. Der preußische Feldmarschall antwortete nicht nur, daß er mit seinem ganzen Heere kommen wolle, sondern er schlug dem Herzog auch vor, daß man gemeinsam am folgenden Tage angreifen möge, wenn das nicht von Napoleon geschehen sollte. „Hieraus kann man ermessen," schloß Blücher seinen amtlichen Bericht über die Schlacht bei Ligny, „wie wenig diese die preußsche Armee zerrüttet und deren moralische Kraft geschwächt hatte." Der 17. Juni ging ohne weitere Ereignisse vorüber, allein am 18. schickte sich alles zur Entscheidung an.

Zweites Hauptstück.

Die Schlacht von Waterloo.

(18. Juni 1815.)

Schon am 17. Juni waren zwischen dem Herzog von Wellington und dem Fürsten von Blücher über die wechselseitige Unterstüzung in der bevorstehenden Hauptschlacht genaue Verabredungen getroffen worden. Für den Fall, daß Napoleon den rechten Flügel der niederländischen Armee bei Braine-la-Leud angreifen würde, sollte die preußische über Sct. Lambert und Ohain zur Unterstüzung herbeiziehen; wenn der Angriff dagegen wider die Mitte bei Mont Sct. Jean oder den linken Flügel bei la Haye gerichtet werde, so möchte das preußische Heer über die Lasne gehen und sich auf der Hochebene zwischen la Haye und Aywiers entwickeln. Insoferne endlich Napoleon von der Höhe bei Belle-Alliance gegen Sct. Lambert vordringen sollte, würde der Herzog von Wellington vorrücken und den Feind auf dem linken Flügel und im Rücken angreifen.

Mit Tagesanbruch sezte sich die preußische Armee am 18. Juni in Bewegung, indem das vierte und zweite Armeecorps über Sct. Lambert hinausmarschirten, und das erste die Richtung über Ohain einschlug: das dritte Corps, Thielemann, sollte zur Unterstüzung langsam folgen. Blücher hatte die Absicht, das vierte und zweite Armeecorps in dem Walde von Frichemont verborgen aufzustellen, um im entscheidenden Augenblick dem Feind in den Rücken zu fallen. Was das dritte Corps, Thielemann, anbetraf, so hatte es Wavre erst in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni, die Nachhut sogar erst am 18. früh 6 Uhr, nach beschwerlichen Märschen sehr ermüdet

erreicht. Fürst Blücher gönnte ihm daher einige Ruhe, und befahl dem General Thielemann, nach kurzer Erholung der Truppen nur etliche Bataillone zur Deckung des Rückens zurückzulassen und mit dem übrigen Theil seiner Streitmacht den drei andern Armeecorps langsam zu folgen. Auch der Marsch der leztern ging sehr langsam von Statten, da der Weg von vielen Thälern und Hohlwegen durchschnitten und noch überdieß durch heftigen Regen verdorben war. Gleichwohl langte ein Theil der Truppen schon um 10 Uhr Vormittags bei Sct. Lambert an: andere trafen Mittags und Nachmittags ein. Während das erste Armeecorps unter Ziethen Mittags von Bierge ab über Ohain marschirte, um dem Feinde in die rechte Flanke zu fallen, war um 3 Uhr Nachmittags das vierte Armeecorps von Bülow bei Sct. Lambert vereiniget. Dagegen war das zweite Armeecorps, Pirch I., bedeutend aufgehalten worden, weil inzwischen das dritte Corps, Thielemann, bei Wavre angegriffen und in dieses Treffen auch die Nachhut des zweiten verwickelt worden war: doch später am Tage folgte das zweite Armeecorps, der getroffenen Anordnung des Marschalls gemäß, dem vierten nach.

Seiner Seits hatte Napoleon die französische Armee am 18. Juni früh um 9 Uhr in Schlachtordnung aufgestellt. Der linke Flügel stand rechts von der Straße nach Brüssel, dem Dorfe Mont Sct. Jean gegenüber, und der rechte links von dieser Straße bei Belle-Alliance: vor der Stirnseite des linken Flügels war das Gehölz des Schlosses von Hougoumont. Der Maierhof von Hougoumont war durch den Herzog von Wellington mit einer Abtheilung der englischen Gardebrigade des Generals Ponch besezt worden. Napoleon hatte am 17. Juni den Marschall Grouchy mit ungefähr 40,000 Mann in der Richtung von Wavre abgesendet, um die preußische Armee zu beobachten: nach dem Verluste in der Schlacht von Ligny betrug demnach seine Armee, welche gegen den Herzog von Wellington in Schlachtordnung aufgestellt war, noch 100,000 Mann, während die Streitmacht des leztern nur ungefähr 70,000 Mann zählte. Um 11 Uhr Vormittags (18. Juni) begann die Schlacht, indem der Prinz Hieronymus den Meierhof Hougoumont mit sechs Bataillonen angriff. Da dieser Hof von einer Mauer umgeben war, welche die Engländer bestens zur Vertheidigung eingerichtet hatten, so schlug der Angriff fehl. Vergebens verwandte Napoleon große Infanterie- und

Geschüz-Massen, um den Posten zu nehmen, die englischen Garden und die hannöverischen Jäger schlugen sich mit unerschütterlicher Tapferkeit und alle Stürme der Franzosen wurden abgeschlagen.

Während dieses heftigen Kampfes rückte das gesammte erste Treffen der französischen Schlachtordnung mit 80 Kanonen vor und stürmte mit heftigem Andrang auf einen Punct in der Mitte des englisch-niederländischen Heeres an, da Napoleon entschlossen war, den Mittelpunct desselben um jeden Preis zu durchbrechen, dadurch die Straße nach Brüssel zu gewinnen und zugleich die beiden abgetrennten Flügel Wellington's vereinzelt aufzureiben. Der Angriff auf die Mitte ward daher unter dem Schuze eines furchtbaren Geschüzfeuers vornehmlich mit großen Massen Reiterei ausgeführt. Indessen das englische und das deutsche Fußvolk, welches Vierecke bildete, schlug die Cavallerieangriffe des Feindes mehrere Male ab, und dann warf die englische Reiterei die französische vollends zurück. Da Napoleon, welcher die Schlacht von einem Hügel aus, neben dem Maierhof Caillou, leitete, die Vergeblichkeit des Angriffs auf die gegnerische Mitte erkannte, so wandte er seine Anstrengungen zunächst gegen den linken Flügel des niederländischen Heeres. Dieser sowie der rechte war verhältnißmäßig schwächer, weil der Herzog von Wellington seine Hauptstärke in der Mitte zusammengedrängt hatte: so gelang es der französischen Uebermacht endlich, auf dem linken Flügel der Gegner den Pachthof la Haye zu nehmen, und das hatte die Folge, daß auch der Meierhof Hougoumont von den Engländern verlassen werden mußte. Nunmehr waren zwei Stellungen des Herzogs von Wellington verloren, welche dem Mittelpunct seiner Schlachtordnung bisher zur Stüze gedient hatten, und der Angriff gegen die Mitte bot weniger Schwierigkeiten dar.

Napoleon ließ deßhalb alles Reservegeschüz vorfahren und drängte zugleich ungeheure Reitermassen auf einen Punct zusammen, um mit Aufwand aller seiner Macht die Durchbrechung der Mitte der gegnerischen Schlachtordnung durchzusezen. Es war jezt zwei Uhr Nachmittags und der Kampf entbrannte auf eine furchtbare Weise. Noch war die englische Schlachtordnung durch ein heftiges Kartätschenfeuer geschüzt, welches von den Höhen herab gegen die neuerdings vorrückenden französischen Linien mit vernichtender Wirkung thätig war; aber Napoleon hatte eben deßhalb die Reserve-

geschüze vorfahren lassen, um mit aller seiner Artillerie die gegnerische zum Schweigen zu bringen. Unter dem Schuze des Feuers dieser Geschüzmasse drang nun die vereinigte französische Reiterei gegen die Höhen von Mont Sct. Jean hinan und suchte die dort aufgestellten Batterien zu erobern. Doch jezt brach die verborgen gehaltene englische Reiterei hervor, stürzte sich mit heißer Kampfeslust und vollendeter Kriegsübung auf die französische und warf sie über den Haufen: die britische Artillerie verdoppelte hierauf ihr Feuer gegen die weichenden Feinde, so daß leztere einen ungeheuern Verlust erlitten. Napoleon, erzürnt über die Heftigkeit des Widerstandes, welchen er sowohl hier, als bei Ligny gefunden hatte, und schon halb in Verzweiflung, beharrte nun eigensinnig darauf, die Mitte der englischen Schlachtordnung zu durchbrechen, und trieb, ungeachtet der erlittenen Schläge, Massen auf Massen in den Kampf. Bei dem Anstürmen immer neuer Abtheilungen der französischen Uebermacht hielt jezt der Herzog Wellington den ungeheuern Andrang nur mit großer Mühe noch auf: öfters standen die Franzosen schon auf dem Puncte durchzubrechen, und als endlich die englische Division Picton, nach dem Falle dieses ausgezeichneten Generals, etwas in Unordnung wich, so drangen die Franzosen schon auf die Höhen von Mont Sct. Jean vor, und alles stand auf dem Spiel. Da sezte sich der Herzog von Wellington an die Spize mehrerer Reiterbrigaden, sprengte nach einem fürchterlichen Kampfe die französische Reiterei abermals auseinander, machte 1000 Mann davon zu Gefangenen und hieb auch zwei Bataillone Fußvolk der alten Garde zusammen. Gleichwohl würde er der Uebermacht Napoleon's ohne die Unterstüzung Blücher's endlich unterlegen sein: es war jezt 6 Uhr Abends vorüber und sehnsuchtsvoll harrte er der Ankunft der Preußen: wenn diese nicht augenblicklich erschienen, so ging es den Engländern schlimmer, ungleich schlimmer, als den Preußen bei Ligny.

Wir haben bereits bemerkt, daß das dritte preußische Armeecorps unter Thielemann am 18. Juni bei Wavre angegriffen wurde: dieser Angriff ging von dem Marschall Grouchy aus, welcher am 17. Juni von Napoleon mit 40,000 Mann zur Beobachtung der preußischen Armee abgesendet worden war. Thielemann hatte bereits schon einige Truppen abmarschieren lassen, und konnte dem Heere Grouchy's kaum die Hälfte entgegenstellen, allein er hielt

durch geschickte Manöver und die Tapferkeit seiner Truppen den französischen Marschall dennoch über den ganzen Tag auf. Inzwischen waren zwei Brigaden des vierten preußischen Armeecorps in dem Walde von Frichemont, somit an dem Puncte angekommen, wo sie der Fürst Blücher verborgen aufzustellen beschlossen hatte. Troz aller Anstrengungen konnten die übrigen Abtheilungen noch nicht eintreffen, obgleich es schon vier Uhr Nachmittags war, weil die Engpässe hinter Sct. Lambert den Marsch so sehr erschwerten. Da aber keine Zeit mehr zu verlieren war, um dem englischen Heere zu Hülfe zu kommen, so beschlossen die preußischen Feldherren, selbst mit der geringen für jezt anwesenden Streitmacht die Franzosen sogleich anzugreifen.

Graf Bülow, der Sieger von Dennewitz, brach daher nach den Befehlen der Feldherren um $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags mit seinen verfügbaren beiden Brigaden und einer Abtheilung Reiterei aus dem Walde hervor und fiel dem rechten Flügel Napoleon's auf dem Schlachtfelde von Waterloo in den Rücken. Ohne die Besonnenheit zu verlieren, stellte der französische Heerführer den anstürmenden Preußen sogleich seine Reserven entgegen, und es entstand nun ein mörderischer Kampf. Mehrere Stunden schwankte derselbe unentschieden, so daß also die Ankunft der Preußen, welche schon um $4\frac{1}{2}$ Uhr im Rücken der Franzosen erschienen, dem Herzog von Wellington Anfangs noch wenige Erleichterung verschaffte. Da nämlich Napoleon nur seine Reserven den anstürmenden Preußen entgegenstellte, so drang er mit seinen Hauptmassen fortwährend auf die Engländer ein, und steigerte zugleich seine Schläge, um das britische Heer zu vernichten, bevor die preußische Hauptmacht anlange. Aber Wellington hatte die Ankunft der ersten Preußen mit Freuden bemerkt und eben deßhalb den Entschluß gefaßt, die äußerste Kraft zum Widerstand aufzubieten, um den Andrang der französischen Uebermacht so lange aufzuhalten, bis die Preußen in größeren Massen sich entwickeln würden. Um sechs Uhr Abends begannen jedoch seine Kräfte zu schwinden, und sehnsuchtsvoll, ja inbrünstig hoffte er nunmehr auf das augenblickliche Eintreffen der preußischen Hauptmacht. Und gerade um diese Zeit hatte sich allmälig das ganze vierte Armeecorps Bülow's und auch ein Theil des zweiten, Pirch I., dem Schlachtfeld genähert und konnten jeden Augenblick

und zum Theil eingeschlossenen Heeres Napoleon's war verzweiflungsvoll.

Selbst die Eigenthümlichkeit der Oertlichkeit, wo der Angriff der Preußen erfolgte, trug noch zu dem vernichtenden Nachdruck bei, sowie sie zugleich dem Schlachtfelde eine schauerliche Pracht verlieh. Das preußische Heer war nämlich von einem Berge herab den Franzosen in den Rücken gekommen, und schritt nun bei der Fortsezung des Angriffes von den Höhen gegen die Ebene hinab. Da die Gegend terassenmäßig gebildet war, so wurden stufenweise Batterien über Batterien aufgefahren und in Wirksamkeit gesezt, zwischen welchen die Brigaden in schöner Ordnung hindurchzogen. Nicht nur das Feuer der so geordneten Batterien und der Nachdruck der Bajonetangriffe der also unterstüzten Brigaden war unermeßlich zerstörend, sondern das Bild der Schlacht gewann auch den Ausdruck einer schrecklichen, doch überraschenden romantischen Schönheit.

Kurz nach 7½ Uhr Abends hatte die französische Armee den Rückzug angetreten und seitdem wurde derselbe ohne Unterbrechung fortgesezt. Anfangs ging er mit Ordnung vor sich, weil er von den Garden, welche in Vierecken marschirten, gedeckt wurde. Hauptsächlich gewährte das Dorf Planchenoit, im Rücken der französischen Schlachtlinie, wo sich die Garden sezten und standhaft vertheidigten, einen Stüzpunct für den Rückzug. Nach wiederholten, abgeschlagenen Angriffen ward aber endlich nach 9 Uhr Abends auch Planchenoit von den Preußen vollends erstürmt, und fortan ging der Rückzug der französischen Armee zu einer verwirrten und alsbald athemlosen Flucht über, welche mit jedem Augenblick wilder wurde.

Es war jezt 9½ Uhr Abends und der Fürst Blücher gebot, daß alle Truppen und alle Hülfsmittel benüzt werden sollen, um die Franzosen zu verfolgen, welche nirgends mehr Widerstand leisteten, sondern gleich einer flüchtigen und verstörten Schaafheerde über die Felder rannten, und sich in Gräben, hinter Hecken sowie in Getreidefeldern zu verbergen suchten. Nach seiner gewohnten kräftigen Sprache sagte Blücher: „es soll der lezte Hauch von Menschen und Pferden zum Nachsezen aufgeboten werden.“ Zum Unglück für die Franzosen gab es hellen Mondschein, so daß denn die Verfolgung ungemein begünstiget wurde. Es hob daher eine wahre Jagd an: alle Ordnung in dem französischen Heere hatte sich bereits aufgelöst,

die Soldaten warfen massenweise die Gewehre weg: Pulverkarren, Wagen und Kanonen wurden im Stich gelassen, alle Straßen und Wege waren überfüllt mit solchen umgestürzten Fuhrwerken oder Geschüzstücken: Gewehre, Säbel, Patrontaschen, Kopfbedeckungen lagen haufenweise auf den Wegen umher, es war ein malerischer Anblick, indessen auch das Bild einer vollständigen Auflösung. Die Ueberbleibsel der französischen Regimenter, welche die vordersten im Rückzuge gewesen waren, hatten sich in mehrerern abgetrennten Beiwachten (Bivouaks) zu sammeln und etwas zu erholen gesucht, doch eine dieser Gruppen um die andere wurde von den Preußen entdeckt und gefangen oder auseinander getrieben: so wurden nach und nach neun solche Beiwachten überfallen. Verschiedene Massen Flüchtlinge suchten sich in den Dörfern, die sie auf der Flucht erreichten, zu sezen, allein sobald die Trommeln oder die Jägerhörner der Preußen ertönten, warfen sie sich von Neuem auf eine wilde Flucht. Zugleich verbreiteten sich die nachsezenden Sieger über die Fluren und stöberten die Flüchtlinge aus den Getreidefeldern hervor, wo sich viele verborgen hatten: immer mehr nahm das Ganze unter Begünstigung des Mondlichts den Character einer wirklichen Jagd an. Es waren die Preußen allein, welche die Verfolgung vollzogen, denn das englische Heer war zu erschöpft und Wellington hatte das Nachsezen dem Fürsten Blücher gänzlich überlassen. Allenthalben erschienen sonach die preußischen Krieger den Soldaten Napoleon's als die Racheengel. Nie haben sich Bedrückungen und Unthaten mehr gerächt, als jene, welche die Franzosen zu Folge ihrer Eroberungssucht gegen Preußen verübten!

Zu Genappe hatte sich eine ziemlich ansehnliche Masse von Flüchtigen mittelst umgeworfener Pulverkarren, Wagen und Kanonen verschanzt oder verbarricadirt, und diese machten Miene zum Widerstand; aber kaum ertönte das Hurrah der Preußen, begleitet von einigen Kanonenschüssen, so war aller Muth zum Widerstand dahin und auch Genappe fiel augenblicklich in die Hände der verfolgenden Sieger. Hier erbeuteten die Preußen unter andern den Wagen Napoleon's. In solcher Weise dauerte die Verfolgung die ganze Nacht hindurch bis zu Tagesanbruch fort: nicht einmal Trümmer der französischen Armee waren übrig geblieben, wenn man darunter bewaffnete und geordnete Truppen versteht: was sich rettete, hatte

meistens die Gewehre weggeworfen und sich zerstreut. Nie sah man einen solchen Ausgang einer Schlacht, das Bild einer so gänzlichen Vernichtung und Auflösung: das war mehr noch, als das Gegenstück von Jena: so vergilt die Nemesis oder die beleidigte Weltordnung! [1]).

Die französische Armee verlor vom 15. bis zum 18. Juni an Todten, Verwundeten und Gefangenen über 60,000 Mann, 350 Kanonen, 500 Munitionswagen und all ihr Gepäck. Fast noch schlimmer war indessen die allgemeine Muthlosigkeit der übrig gebliebenen Soldaten, und deren verwirrtes Auseinanderlaufen. Mit Ausnahme der Streitmacht von Grouchy gab es keine französische Armee mehr [2]), jene war zum Widerstand gegen das siegende preußisch-englische Heer zu schwach, die Grenzen Frankreich's waren entblöst, jezt schon also zu erwarten, daß dem Marsche der Sieger nach Paris wenig oder kein Hinderniß sich entgegenstellen würde!

Man hat in Frankreich schöne Bilder verfertiget, welche den Kaiser Napoleon auf dem Schlachtfelde bei Waterloo vorstellen, wie er zu sterben entschlossen ist und nur durch die inbrünstigen Bitten seiner Generale, sich im Interesse des allgemeinen Wohles zu erhalten, von seinem Entschlusse abgebracht wird. Man erzählte auch, daß alles sich so begeben, und die meisten Franzosen glaubten es. Nichts von allem dem ist wirklich geschehen: als Napoleon sich überzeugt hatte, daß die Schlacht unrettbar verloren sei, verließ er bestürzt den Wahlplaz und galoppirte über die Ebene hin, um sich in Sicherheit zu bringen: auch jezt noch dachte er an die Behauptung seiner Macht,

---

[1]) Daß das Weichen der französischen Armee kein Rückzug mehr genannt werden konnte, sondern in eine verwirrte zügellose Flucht ausgeartet war, daß die Soldaten die Waffen wegwarfen, nirgends mehr ein Zusammenhalt, alles vielmehr Auflösung gewesen sei, erkennen selbst die unbefangenern französischen Geschichtschreiber an. So sagt Capefigue: „Tout avait été perdu, les voitures, les caissons: les soldats fuyant en désordre jetaient leurs armes: le mot de trahison partout répeté ne permettait pas de fixer les points de ralliement. Les Français, si admirables dans une marche en avant, ne semblaient comprendre une retraite que comme une déroute; ils n'entendaient plus la parole de leurs chefs, les exhortations de leurs officiers."

[2]) Selbst Napoleon sagte nach der Schlacht von Waterloo: „Je n'ai plus d'armée; je n'ai plus que des fuyards. Je retrouverais des hommes, mais comment les armer? Je n'ai plus de fusils."

und er suchte, weil er zu ängstlich darauf sann, vor allem seine Person durch die Flucht zu schüzen. In der That entwich er als einer der ersten und er war schon zwei Stunden vom Schlachtfelde entfernt, als das lezte Viereck der Garde gesprengt wurde [3]).

Wie er immer zu thun gewohnt war, nämlich bei jeder Niederlage die Schuld auf Andere zu wälzen, und sich selbst ganz rein zu brennen, so that er das auch bei dem großen Unglück von Waterloo, indem er nicht nur den Marschall Grouchy, sondern auch den Marschall Ney wegen begangener Fehler bitter anklagte. Soviel Grouchy anbetrifft, so hat sich derselbe allerdings große Mißgriffe zu Schulden kommen lassen: er verfolgte das preußische Heer am 17. Juni viel zu lässig, unterließ es, sich wichtiger Pässe zu bemächtigen, und gab seinem Heere überhaupt keine zweckmäßige Richtung [4]). In Ansehung des Verfahrens von Ney geht der Vorwurf Napoleon's hauptsächlich dahin, daß er sich am 16. Juni nicht des Passes von Quatre-Bras bemeistert habe; allein in dieser Beziehung sind die Stimmen sehr getheilt. Nicht nur Ney und die Söhne desselben verwahrten sich gegen jene Anklage standhaft, sondern auch deutsche

[3]) Auch das erkennt Capefigue ausdrücklich an, indem er bemerkt: „On a fait beaucoup de légendes sur la dernière partie de la bataille de Waterloo, et on peint l'empereur au milieu d'un bataillon de la garde, l'épée à la main, voulant mourir par une balle ou un boulet anglais ou prussien. Voici la vérité: dès que l'empereur se vit débordé par les Prussiens à Planchenoit, Napoléon dut quitter Waterloo à travers champs: son cheval vigoureux l'entraina loin des Prussiens qui lui auraient fait un mauvais parti: il ne voulait pas tomber dans leurs mains. et il laissa le champ de bataille avant même que les derniers carrés eussent été formés pour protéger la retraite. L'histoire doit dire qu'il était déjà à deux lieues du champ de bataille lorsque le dernier carré de la garde fut enfoncé."

Nach dem preußischen amtlichen Bericht über die Schlacht von Belle-Alliance verließ Napoleon den Wahlplaz zuerst im Wagen, und erst in Genappe sei er durch die Schnelligkeit der Verfolgung veranlaßt worden, sich zu Pferd zu werfen. Dieß sei so hastig erfolgt, daß er seinen Degen im Wagen zurückgelassen und bei dem Herausspringen seinen Hut eingebüßt habe.

[4]) Vom technischen Gesichtspunkte aus übersieht man alle Fehler Grouchy's am besten nach dem reifen Urtheile des preußischen Obristlieutenants von Plotho, welcher über die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gediegene Werke geschrieben hat. Sein Urtheil geht dahin: „Anstatt am 17. Juni die Reiterei mit Tagesanbruch, das Fußvolk um 10 Uhr marschiren zu lassen, erschien die

Sachverständige schreiben die Schuld, daß der Paß von Quatre-Bras nicht genommen wurde, gerade umgekehrt und ausdrücklich den Fehlern des Kaisers zu[5]). Ueberhaupt sind alle Sachverständigen darüber einig, daß Napoleon selbst die größten Mißgriffe gemacht habe. Nach der Schlacht von Ligny bildete er sich ein, daß er die preußische Armee nicht bloß geschlagen, sondern vielmehr vernichtet habe, und dieser starke Irrthum war es hauptsächlich, welcher ihn in's Verderben stürzte. Denn jezt glaubte er, daß das preußische Heer am 18. Juni nicht zum Vorschein kommen könne, daß die Entsendung Grouchy's genüge, um dasselbe in Schach zu halten, und daß er demnach die niederländische Armee mit Uebermacht erdrücken könne. Die Entsendung Grouchy's selbst war unter solchen Umständen ein Fehler. Hiernächst beging er bei der Anordnung der Schlacht vom 18. Juni den ungeheuern Verstoß, daß er die Engpässe auf seiner rechten Flanke, durch welche das preußische Heer später hervorbrach und der französischen Schlachtordnung in den Rücken kam, nicht besezen ließ. Es war dieß derselbe Fehler, welchen der Herzog von Braunschweig vor der Schlacht bei Auerstädt in Ansehung der Engpässe von Kösen beging, und den Napoleon damals so scharf rügte. Als aber dieser Mißgriff einmal begangen war, ein Mißgriff, welcher die Feldherrngaben Napoleon's keineswegs in dem Lichte erscheinen läßt, in dem man sie gemeiniglich darzustellen sucht, als die Preußen, sagen wir, einmal im Rücken der französischen Schlachtordnung erschienen waren, so mußte schon eine gewöhnliche Besonnenheit die Ueberzeugung schöpfen, daß von

---

Spize des Vortrabs Grouchy's erst um 1 Uhr Mittags auf der großen Straße zwischen Namur und Quatre-Bras: anstatt bis in die Nacht zu marschiren und die preußische Nachhut zu drängen, blieb er am 17. bei Gemblour stehen, anstatt daß er den Engpaß von Mont Sct. Guibert forciren und sich der Uebergänge über die Dyle hätte versichern müssen. Dem Marschall Grouchy entging der Marsch dreier preußischer Armeecorps von Wavre nach dem Schlachtfelde, obwohl er die Gegend nach Sct. Lambert hin übersehen konnte, ja selbst die im Marsch begriffenen Colonnen vom rechten Ufer der Dyle sehr heftig beschoß."

[5]) Plotho sagt: "Napoleon scheint sehr Unrecht gethan zu haben, daß er dem Marschall Ney am 16. Juni den größten Theil seiner Truppen entzog, als dieser bereits bei Quatre-Bras große Vortheile erkämpft hatte: denn durch diese Truppen unterstüzt, hätte Ney die Engländer vielleicht zurückgeworfen."

Seite der Franzosen die Schlacht ohne die äußerste Gefahr nicht weiter fortgesezt werden könne, vielmehr der Rückzug auf der Stelle angetreten werden müsse. Die ersten preußischen Truppen griffen schon um 4½ Uhr Nachmittags an und erst um 6½ Uhr erfolgte der Angriff in Massen. Um 4½ Uhr waren noch wenige Streitkräfte Blücher's eingetroffen: Napoleon hatte sohin noch volle Zeit, den Rückzug mit Sicherheit anzutreten und er hätte bei der Erschöpfung des englischen Heeres und bei der noch weiten Entfernung der preußischen Hauptmassen seine Armee retten können.

Indessen er hatte alle Ruhe und Besonnenheit verloren und sezte gedankenlos einen Kampf fort, welcher nur zu seinem Verderben führen konnte. Darum zeigte es sich auch, wie grundlos der zweite Vorwurf war, welchen er bei der Schlacht von Waterloo dem Marschall Ney gemacht hat. Er behauptete, daß dieser Marschall an dem Verlust der Schlacht Schuld gewesen sei, weil er wie ein Tollhäusler gehandelt habe und die französische Reiterei durch das feindliche Kartätschenfeuer niederschmettern ließ [6]). Doch wenn er das bemerkte, warum rief er den Marschall nicht zurück, wie konnte lezterer unter seinen Augen den Gehorsam verweigern? Nein, Napoleon selbst sezte einen hoffnungslosen Kampf tollkühn fort, und weil er durch die Verzweiflung sein Bewußtsein halb verloren hatte, so theilte sich die gleiche Stimmung auch seinen Generälen und Soldaten mit, und der Kampf nahm den Charakter einer wilden Metzelei an, wo eine halb besinnungslose Leidenschaft durch die Ausbrüche ungezähmter und dennoch ohnmächtiger Wuth noch durchzudringen sucht [7])

Das unbefangene Urtheil der Nachwelt hat schon manchen Glanz erbleichen lassen, welchen die Zeitgenossen um das Haupt Napoleon's gezogen hatten; allein die spätere Geschichte wird noch viele andere Strahlen auslöschen und den überschäzten Mann, selbst als Feld-

---

[6]) Bei seiner Ankunft in Paris sagte er zu Caulaincourt: „L'armée avait fait des prodiges: une terreur panique l'a saisie, tout a été perdu .... Ney s'est conduit comme un fou: il m'a fait massacrer ma cavallerie."

[7]) Daß diese Ausdrücke nicht zu stark seien, daß sich die Sache vielmehr wirklich so verhielt, ergibt sich selbst aus dem Zeugniß unbefangener Franzosen. Capefigue sagt: L'armée qui marchait en Belgique était animée par deux sentiments qui nuisent à la discipline et au succès: la fureur, qui fait courir

herrn dahin stellen, wohin er gehört, in die Reihen ausgezeichneter Heerführer, aber keineswegs erhaben über solche, die er so unbillig herabzusezen suchte, wie den großen Friedrich II. von Preußen. Hätte er nur einmal im Unglück die Seelengröße dieses seltenen Mannes, nur einmal die Genialität und Ruhe dessen Kampfesleitung in verzweifelten Lagen offenbart, so mochte er mit mehr Recht den Vorzug vor ihm aussprechen; indessen wie die Dinge in Wahrheit beschaffen waren, wird ihm die spätere Geschichte sogar als Feldherr schwerlich den Rang neben Friedrich II., geschweige über denselben anweisen.

Welchen hohen und gerechten Ruhm die preußischen Feldherren, Blücher und Gneisenau, in der Schlacht von Waterloo einärndteten, ergibt sich aus unserer unbefangenen, den amtlichen Quellen der verschiedenen Parteien entnommenen Darstellung von selbst. Der Marsch des preußischen Heeres am 18. Juni durch die Engpässe in den Rücken und die Flanke der französischen Schlachtordnung war zwar ein kühner, jedoch in Berücksichtigung der Tapferkeit und Ausdauer der trefflichen Armee Blücher's sowie aller Umstände auch ein genialer Gedanke. Die Ausführung war ganz der Erfindung entsprechend, und gleichwohl schrieben die Feldherren Blücher und Gneisenau mit rühmlicher Bescheidenheit den großartigen Erfolg nicht ihrer Auszeichnung, sondern lediglich dem Heere zu [b]).

Es ist in England Sitte geworden, daß die Schriftsteller, wo sie die Schlacht von Waterloo in romantischen oder andern nicht geschichtlichen Darstellungen berühren, der Mitwirkung des preußischen Heeres kaum erwähnen, sondern den Sieg einzig und allein der heldenmüthigen Ausdauer und Tapferkeit der britischen Armee

---

le soldat comme un exalté sur le champ de bataille, et le decouragement. Quand le courage est une fièvre, l'abattement vient après. Ainsi fut l'armée française à Waterloo: elle n'avait le sang froid des vieilles bandes; elle avait de la rage, de la fureur; ses rangs furent souvent une confusion, on le vit dans l'attaque comme dans la retraite."

b) Der amtliche preußische Bericht über die Schlacht von Belle-Alliance, durch Gneisenau verabfaßt, drückte sich hierüber also aus: „Selten ist ein solcher vollständiger Sieg erfochten worden, und gewiß beispiellos ist es: daß eine Armee den zweiten Tag nach einer verlornen Schlacht einen solchen Kampf unternommen und so glänzend bestanden hat Ehre dem Heere, in welchem solche Standhaftigkeit und so frommer Muth sich darthut!"

sowie den hohen Feldherrngaben des Herzogs von Wellington beimessen. Gewiß sammelte das englische Heer an dem verhängnißvollen Tage unvergängliche Lorbeern auf sein Haupt, gewiß ward der Uebermacht nie ein männlicherer Heldenmuth entgegengestellt: die schottischen Fußregimenter, welche den Andrang der französischen Reiterei zuerst auszuhalten hatten, wichen und wankten nicht, sie ließen sich lieber zermalmen, als eine Erschütterung zu zeigen, die hingestreckten Leiber ganzer Bataillone gaben Zeugniß von seltenem, gewiß nie übertroffenem Heldenmuth: ein ähnliches Verdienst erwarben sich auch die andern Truppen, ausgezeichnet vornehmlich war die Haltung der britischen Reiterei: hoher Ruhm gebührt endlich der Leitung der Schlacht von Seite des Herzogs von Wellington. Dessenungeachtet trug die Palme des großen Tages das preußische Heer davon, und diesem gehört der größere Theil des Ruhmes. Wir wollen nicht davon sprechen, daß ohne die Ankunft desselben der Tag für die Verbündeten verloren war, das englisch-niederländische Heer vernichtet werden mußte, sondern davon, welche Genialität und Kühnheit des Planes und welche mühsamen Anstrengungen der preußischen Armee erforderlich waren, damit diese noch zeitig auf dem Wahlplaz ankommen konnte: wir wollen ferner auf die Selbstverläugnung der preußischen Feldherren aufmerksam machen, mit welcher dieselben den Schmerz über die Gefahr der eigenen Waffenbrüder, des dritten Armeecorps, niederkämpften, um dem Wahlplaze zuzueilen, wo größere Geschicke entschieden werden mußten.

Darum sollten die englischen Schriftsteller etwas dankbarer von den Preußen an dem großen Tage von Waterloo sprechen. Herzog von Wellington selbst hat sich in dieser Beziehung auf eine ausgezeichnete und würdige Weise benommen: er sagte in seinem amtlichen Schlachtbericht, daß das erfolgreiche Ergebniß des Kampfes nicht nur vorzugsweise, sondern allein dem Marschall Blücher und der preußischen Armee zuzurechnen sei [9]).

---

[9]) Wellington schloß seinen Bericht an die britische Regierung über die Schlacht von Waterloo also: „Ich halte es für meine Pflicht, dem Marschall Blücher und der preußischen Armee das erfolgreiche Resultat dieses heißen Tages beizumessen, weil ich so willig und zu rechter Zeit Beistand von ihm erhielt.“

Bei der Anhöhe, von welcher aus Napoleon die Schlacht am 18. Juni leitete, befindet sich eine Meierei mit dem Namen: „Belle-Alliance“, und durch eine eigenthümliche Fügung entschieden nicht nur hier die Preußen die Schlacht, sondern trafen auch nach der begonnenen Flucht der französischen Armee die Feldherren Wellington und Blücher in der Dunkelheit zufällig zusammen. Zum Andenken an das gegenwärtige Bündniß des britischen und des preußischen Volkes, dann die Vereinigung beider Heere und das wechselseitige Vertrauen beider Feldherren, befahl der Fürst Blücher, daß der Kampf: „die Schlacht von Belle-Alliance“ genannt werden soll.

Von beiden Seiten fielen ausgezeichnete Führer: von deutscher unter andern der heldenmüthige Herzog von Braunschweig-Oels, welcher im niederländischen Heere befehliget hatte.

Wie sich drei preußische Armeecorps bei Waterloo, das erste, Ziethen, das zweite, Pirch I., und das vierte, Bülow, mit Ruhm bedeckten, so erwarb sich am gleichen Tage auch das dritte Armeecorps, Thielemann, bei Wavre gerechten Anspruch auf große Auszeichnung. Dasselbe stand gegen die Streitmacht Grouchy's in der unverhältnißmäßigen Minderheit von 1 zu 2, allein gleichwohl behauptete es sich standhaft den ganzen Tag und trug durch das Festhalten der Armee von Grouchy bedeutend zu dem Erfolge bei Waterloo bei. Man verdankte das vornehmlich der vortrefflichen Vertheidigung der Stadt Wavre, welche von den preußischen Heerführern ebenso einsichtsvoll angeordnet, als von den Truppen mit unerschrockener Festigkeit ausgeführt ward. Alle an der Brücke gelegenen Häuser waren besezt und zur Vertheidigung eingerichtet, die steinerne Brücke verschanzt und auf Anhöhen Batterien mit ungemeiner Wirkung angebracht worden. Die Truppen des Marschalls Grouchy griffen mit großem Ungestüm an, und wiederholten den Andrang mehrmals mit immer stärkeren Massen und mit ausgezeichneter Tapferkeit, indessen die Preußen waren nicht zu erschüttern. Nach langen und blutigen Kämpfen um die Stadt Wavre, in denen beide Theile ansehnlichen Verlust erlitten, mußte Grouchy die Angriffe als vergeblich aufgeben. Da er am Nachmittag von Napoleon Befehl erhalten hatte, sich dem Schlachtfeld von Waterloo schleunigst zu nähern, so sendete er das Armeecorps des Generals

Gerard an der Dyle aufwärts, um oberhalb von Wavre den Fluß zu überschreiten. Solches geschah endlich bei Limale, anderthalb Stunden oberhalb Wavre, aber es näherte sich jezt schon die Dämmerung und an ein Eintreffen dieser Streitmacht auf dem Wahlplaz von Belle-Alliance war nicht mehr zu denken. Als der preußische Heerführer Thielemann die Nachricht von dem Uebergang der Franzosen auf das linke Ufer der Dyle bei Limale erhalten hatte, so entsendete er sogleich eine Truppen-Abtheilung mit dem Befehle, den Feind anzugreifen und über die Dyle zurückzuwerfen, doch die Franzosen waren zu stark und der erste Angriff mißlang. Inzwischen war die Nacht noch weiter vorgerückt und der Kampf nahm nunmehr ein Ende: General Thielemann sah also seinen Hauptzweck erreicht.

Napoleon hatte das Schlachtfeld von Waterloo mit einem furchtbar verstörten Antliz, ja halb besinnungslos, verlassen, und sezte seine Flucht bis Philippeville fort, ohne anzuhalten. Auch dort konnte er nicht bleiben, die verfolgenden Preußen näherten sich rasch, und nach kurzem Verweilen sezte er in Begleitung der Generale Drouot und Dejean, sowie einiger andern Offiziere die Flucht nach Laon fort. In Rocroy hielt man wieder an, und hier fand eine Berathung Napoleon's mit seinen getreuesten Anhängern über die zu ergreifenden Maaßregeln statt. Der begeisterte Oberst Labédoyère machte den Vorschlag, daß der Kaiser sofort nach Paris eilen, in Mitte der Kammer der Volksvertreter die Krone zur Uebertragung auf den Würdigsten niederlegen und seine Dienste als einfacher Soldat anbieten sollte. Alsdann, sagte er, würden ihn die Kammern und die ganze Nation mit Enthusiasmus unterstüzen. Andere von den Anwesenden, welche die Stimmung der Repräsentanten besser kannten, versicherten dagegen, daß sich Napoleon zu Grunde richten werde, wenn er sich unter den gegenwärtigen Umständen nach Paris begebe: man hat es ihm, bemerkte vornehmlich Fleury de Chaboulon, niemals vergeben, daß er seine Armee in Aegypten, Spanien und Rußland verlassen habe: welcher Eindruck also, wenn das mitten in Frankreich geschieht? Man kam zu keinem Entschluß, und die Reise wurde nach Laon fortgesezt. Hier dachte der Kaiser einen

---

[30]) Wie weit es mit der Auflösung der französischen Armee gekommen,

Augenblick daran, zu bleiben, aus den zerstreuten Flüchtlingen wieder ein kleines Heer zu bilden und die Ankunft Grouchy's, wenn sich derselbe habe retten können, zu erwarten [10]); indessen bald kam ihm wieder der Gedanke, nach der Hauptstadt zu eilen. In Aegypten hatte er die Armee verlassen, um sich in Paris der Staatsmacht zu bemeistern; in Rußland, um durch seine Anwesenheit in Paris eine Umwälzung und seine Absezung zu verhindern, und jezt schien ihm der gleiche Schritt noch nothwendiger zu sein, als früher. Es ist äußerst eigenthümlich, daß in Frankreich seit der Revolution jedes Mißgeschick der herrschenden Macht sogleich den Gedanken an deren Absezung erzeugte; Napoleon würde dieses Schicksal schon als Consul erfahren haben, wenn er die Schlacht von Marengo verloren hätte: wie groß mußte ihm die Gefahr nicht vollends jezt erscheinen? Ohne den Besiz der Staatsgewalt glaubte er nicht leben zu können, ach wie krampfhaft klammerte er sich jezt an dieselbe an: die Furcht vor der Absezung ließ ihm keine Ruhe mehr. Konnte er nur die leztere vermeiden, so gab er noch nichts verloren: denn er machte sich noch immer große Hoffnungen. Schon unterwegs, auf seiner Flucht vom Schlachtfelde, hatte er an seinen Bruder Joseph geschrieben, um seinen Anhängern Muth einzuflößen. „Noch habe ich, sagte er, 150,000 Mann, ebenso viel werde ich an Freiwilligen und Nationalgarden erhalten: dann lasse ich außerdem 100,000 Conscriptionspflichtige im Voraus einreihen, und bewaffne sie mit den Gewehren der Royalisten und der schlechtgesinnten Nationalgarden, zur Bespannung des Geschüzes nehme ich die Luxuspferde...... nur Muth und Festigkeit!“ Mit solchen Gedanken täuschte er sich auch jezt noch, und hatte fortwährend Hoffnung, wenn man ihn

---

und wie getreu sohin unsere Darstellung in dieser Beziehung war, ergibt sich schon daraus, daß Napoleon in Laon seine Hoffnung darauf sezte, die Flüchtlinge durch die Gendarmerie und die Nationalgarde zusammentreiben zu lassen. Er schrieb nämlich in Folge des obenbemerkten vorübergehenden Entschlusses: „Je resterai à Laon jusqu'à ce que le reste de l'armée soit réuni. La gendarmerie et la garde nationale vont battre la campagne et ramasser les traineurs; les bons soldats se rallieront eux-mêmes.“ Capefigue berichtet: „Le général Mouton, les généraux de la garde Petit et Pelet de Morvant, et une foule d'autres officiers cherchèrent à reformer l'armée. L'épée à la main, ils arrêtaient les troupes au passage et les forçaient de se ranger en bataille; à peine réunies, elles se dispersaient aussitôt.“

nur am Ruder ließ. Allein die Absezung ..... diese Besorgniß konnte er nicht aus seinem Geiste verbannen, nichts schien dieselbe vermeiden zu können, als seine persönliche Gegenwart in Paris; er gab demnach alle militärischen Anstalten auf und eilte nach der Hauptstadt. Am 20. Juni Abends kam er dort mit wenigen Begleitern an: welches Elend! Mit einem glänzenden Heere von 150,000 Mann war er ausgezogen und als ein einzelner Flüchtling kehrte er zurück.

Drittes Hauptstück.

Die Folgen der Schlacht von Waterloo. Stimmung in Paris. Zweite Abdankung des Kaisers. Weiterer Verlauf des Feldzugs.

(Vom 19. Juni bis zum 1. Juli 1815.)

Napoleon hatte sich natürlich sehr beeilt, die Nachrichten von seinen ersten Erfolgen gegen die preußische Streitmacht sogleich nach Paris gelangen zu lassen. Schon am 15. Juni sendete er ein Bülletin ab, worin der Uebergang der französischen Armee über die Sambre gemeldet, und die Zahl der gemachten Gefangenen bedeutend übertrieben ward. Am 16. Juni Abends folgte aus Ligny ein zweites mit der Ankündigung, daß der Kaiser soeben einen vollständigen Sieg über die vereinigten englischen und preußischen Heere unter dem Oberbefehl Wellington's und Blücher's davon getragen habe, und daß die französische Armee in der Verfolgung des Feindes begriffen sei. In Folge seines schwankenden Staatsverfahrens, welches wir oben geschildert haben, war von Napoleon eine Volksvertretung berufen worden, und diese auch nach seiner Abreise zur Armee versammelt geblieben. Es befanden sich darunter ganz eigenthümliche Elemente, nicht nur besonnene und ausdauernde Freunde einer geordneten Freiheit, wie Lafayette, sondern auch alte Jakobiner, unter andern Barrere, eines der Häupter der Schreckensregierung, welcher durch seinen allmäligen Uebergang zu allen Parteien bekannt ist. Freiere Staatszustände waren nach dem langen militairischen Despotismus in Frankreich ein Bedürfniß, und unter dem Einfluß der öffentlichen Stimmung zeigte sich daher auch bei der Volksrepräsentation unter Napoleon jezt eine Hinneigung zur liberalen Richtung

und selbst zur Opposition. Der Kaiser hatte seinen gewandten Bruder Lucian, welcher ihm vormals in dem Rath der Fünfhundert so große Dienste geleistet hatte, die Zügelung der Repräsentanten übertragen; indessen Lucian fand schon manche Schwierigkeit hiebei. Wie erwünscht war deßhalb die Nachricht von dem Siege des Kaisers! Einem solchen Ereigniß können die Franzosen nicht widerstehen, sichtbar war vielmehr das Ansehen Napoleon's verstärkt, und die Minister wollten den Umstand schon benützen, um von den Kammern eine Bewilligung von Geld und neuen Recruten zu fordern.

Alles schien demnach vortrefflich zu gehen .... da schlich, kaum zwei Tage nach dem Eintreffen der Siegesberichte, auf einmal ein anderes Gerücht im Stillen umher und verbreitete sich mit reissender Schnelligkeit. Man flüsterte sich nämlich vertraulich in das Ohr: „Buonaparte ist besiegt, vernichtet, es giebt keine Armee mehr!" Das erste Ergebniß der Niederlage war also, daß Napoleon von den Parisern ohne Verabredung und doch einstimmig nicht mehr der Kaiser, sondern „Buonaparte" genannt wurde. Als sich das Gerücht nicht nur erhielt, sondern bestärkte und auch bald als richtig bestätiget wurde, so erhöhte sich noch der erste Eindruck desselben: man gab die Sache Napoleon's verloren, dachte kaum mehr an ihn und wandte großentheils seine Gedanken wieder dem König Ludwig XVIII. zu. Das waren üble Anzeichen für das kaum wiederhergestellte Kaiserreich! Fouché, der Polizeiminister, welcher allerwärts und unter den verschiedenartigsten Parteien Verbindungen unterhielt, empfing am 20. Juni früh um 4 Uhr zuerst eine vertrauliche Mittheilung, daß Napoleon 4 Stunden von Brüssel auf das Haupt geschlagen worden sei und auf der Flucht sich befinde. Der Minister behielt die Nachricht für sich, aber die Macht liebend und vor allem begierig, sich der Staatscrisen zu seinem eigenen Vortheile und im Interesse seiner Partei zu bemächtigen, holte er die liberalen Abgeordneten über ihre Meinung aus, was man für den Fall einer Niederlage Napoleon's wohl zu thun habe? „Die Kammer für bleibend (permanent) zu erklären und den Kaiser abzusezen," antwortete kaltblütig Lafayette. Darin lag ein noch schlimmeres Anzeichen für das neu geschaffene Kaiserreich!

Nach seiner Ankunft in Paris besprach sich Napoleon zuerst mit seinem scharfsinnigen, wohlmeinenden Minister Caulaincourt: „die

Gefahr ist dringend, bemerkte er, dennoch kann sie abgewendet werden, allein das Mittel dazu ist lediglich eine dictatorische Staatsgewalt, er wolle dieselbe nicht selbst sich beilegen, hoffe dagegen daß die Kammer so patriotisch sein werde, ihm solche zu übertragen, da er ja nur die Patrioten zu retten im Stande sei." Caulaincourt blieb auch in der Bedrängniß klar, und war stets aufrichtig; er bezweifelte darum, daß die Repräsentanten den Erwartungen des Kaisers entsprechen würden. „Ich bin bekümmert, Sire," so schloß er, „Sie in Paris zu sehen: es würde besser gewesen sein, bei Ihrem Heere zu bleiben!" So trat denn ein düsteres Anzeichen um das andere hervor!

Am 21. Juni versammelte Napoleon seine Brüder und den Ministerrath und sezte wiederholt die Nothwendigkeit auseinander, daß man ihm die dictatorische Staatsgewalt übertrage. Carnot, obgleich er ein aufrichtiger Republikaner oder vielleicht weil er ein solcher war, unterstüzte das Verlangen des Kaisers: denn ihm lag vor allem die Nationalehre am Herzen und er wünschte Frankreich mit Nachdruck gegen die fremden Heere zu vertheidigen. Deßhalb forderte er, daß man ein großartiges Vertheidigungssystem annehme und die Durchführung desselben mit den weitesten Vollmachten dem Kaiser übertrage: man solle dann Paris so lange, wie möglich vertheidigen, im Nothfall hinter die Loire sich zurückziehen, und ganz Frankreich unter die Waffen bringen. „Wenn Paris von den verbündeten Heeren besezt ist" antwortete Caulaincourt ruhig, „so ist alles aus: der zweite Verlust der Hauptstadt ist die zweite Wiederherstellung der Bourbonen!" Wie aber nach der Auflösung der Armee Paris vertheidigen? An eine begeisterte Erhebung der Nation war nicht mehr zu denken, das wußten die unbefangenen Beobachter nur zu gut: auch im Ministerrath Napoleon's herrschte wenig Vertrauen, und so kam es, daß sogar der eifrigste Anhänger des Kaisers, Regnauld de St. Jean d'Angely, bereits das versuchte Auskunftsmittel Caulaincourt's im vorigen Jahre wieder aufgriff: „Abdankung zu Gunsten des Königs von Rom!" Merkwürdiger Stand der Dinge! Kaum war Napoleon in Paris angelangt, kaum hatte die erste Berathung im engsten Kreise seiner Anhänger begonnen, als selbst von diesen schon das traurige Wort „Abdankung" ausgesprochen ward! Was mochte erst in einer Versammlung von Män-

nern geschehen, welche gegen den Kaiser gleichgültig und großen Theils sogar feindlich gesinnt waren, was mochte die Kammer der Volksvertreter thun?

Auch die Repräsentanten hielten am 21. Juni eine Sizung und zeigten sich über die eingelaufenen Berichte der Schlacht von Waterloo und die Ankunft Napoleon's heftig bewegt. Um 12 Uhr Mittags wurde die Sizung eröffnet, Bestürzung drückte sich in den Mienen der Anhänger des Kaisers aus und umgekehrt eine gewisse Entschlossenheit in der Haltung der Patrioten von 1789. Da bestieg mitten in der allgemeinen Aufregung Lafayette, der Repräsentant der gemäßigtern und edlern Richtung von 1789, die Rednerbühne. Tiefe Stille herrschte augenblicklich, gespannte Erwartung malte sich in dem Antliz aller Anwesenden ab. „Volksvertreter! begann er, seit langen Jahren erhebe ich zum ersten Male wieder meine Stimme, welche die alten, treuen Freunde der Freiheit noch erkennen werden. Ich muß von den Gefahren des Vaterlandes sprechen, von dringenden Gefahren, welche die Repräsentanten der Nation allein zu entfernen im Stande sind. Düstere Gerüchte über die Niederlage der Armee haben sich verbreitet, leider haben sie sich nur zu sehr bestätiget. Jezt ist daher der Augenblick gekommen, uns um die alte dreifarbige Fahne von 1789 zu versammeln, um das Sinnbild der Freiheit, der Gleichheit und der öffentlichen Ordnung. Dieses haben wir nun gegen die Anmaßungen des Auslandes und gegen gewisse Versuche im Innern zu vertheidigen. Erlauben Sie, meine Herren, einem Veteran jener heiligen Sache, welcher sich stets von dem Geiste der Factionen frei gehalten hat, einige Beschlüsse vorzuschlagen, welche die Umstände nothwendig machen!" So sprach Lafayette und dann forderte er, daß 1) die Unabhängigkeit der Nation für bedroht, 2) die Kammer für permanent, und 3) jeder Versuch, sie aufzulösen, für einen sogleich zu richtenden Hochverrath erklärt werde, 4) daß die Nationalgarde im Großen wieder hergestellt und 5) die Minister des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten, der Polizei und des Innern eingeladen werden sollen, sich augenblicklich in Mitte der Kammer zu begeben. Sichtbar waren alle diese Anträge gegen Napoleon gerichtet und die Vorbereitung zur Absezung desselben.

Jezt galt es, Muth, Entschlossenheit und Characterstärke zu zei-

gen: man mußte fest durchgreifen, die Kammer sofort auflösen, mit starker Hand das Staatsruder fassen, denn die Volksrepräsentanten waren augenscheinlich im Begriff, den Kaiser abzusezen; indessen der große Napoleon schwankte, er zauderte, griff nach beschwichtigenden Mitteln und suchte nach seiner eigenthümlichen Sinnesart durch eine Täuschung der Repräsentanten den Sturm abzuleiten. Regnauld de Set. Jean d'Angely erhielt den Auftrag, in die Kammer zu eilen und die Abgeordneten durch eine Erfindung zu beruhigen. „Alles" sollte er sagen, „sei in der Schlacht von Waterloo gut gegangen, die englische Armee bereits geschlagen gewesen, als einige Uebelwollende einen panischen Schrecken unter das französische Heer gebracht hätten. Lezteres sammle sich jedoch wieder und der Kaiser sei eben mit den Maaßregeln für das öffentliche Wohl beschäftigt, welche von den Umständen gefordert würden."

Regnauld entledigte sich in der Kammer seines Auftrags und erklärte in Gemäßheit desselben, daß der Kaiser die Absicht habe, sich mit den Kammern über alle vorzukehrenden Maaßregeln zu vereinigen; allein die schönen Worte waren vergeblich, die Aufregung der Opposition wurde durch den Vortrag Regnauld's vielmehr erhöht, als beschwichtigt. „Sie sind nicht ein Minister mit Portefeuille, rief man ihm einstimmig zu: wir verlangen das Erscheinen der Minister!" Diese lassen nun ihre baldige Ankunft melden; Napoleon hat seine Einwilligung dazu gegeben, offenbar beherrscht ihn Aengstlichkeit: er giebt den Ministern nur seinen Bruder Lucian bei, um die Opposition zu leiten. In einer geheimen Sizung erfolgen nun Aufschlüsse der Regierung über den eigentlichen Stand der Dinge, jezt entsteht aber in der Versammlung ein noch größerer Tumult. „So ist also der Schleier zerrissen, welcher unser Unglück verbarg, hieß es, doch wo sind die Mittel der Regierung, uns zu retten?" Nunmehr sollte sich auch die Politik der Verbündeten als vortheilhaft bewähren, die Sache Napoleon's von jener der französischen Nation zu trennen: denn einer der Abgeordneten berief sich auf die öffentliche Erklärung der Mächte, daß sie nicht gegen Frankreich, sondern nur gegen Napoleon Buonaparte Krieg führen. „Werdet ihr jezt" fragte der Redner die Minister, „die Nation von Napoleon trennen? Ich meines Orts erkläre, daß ich nur einen Mann zwischen uns und dem Frieden sehe!"

Das war eine deutliche Sprache; vergebens bemühte sich Lucian Buonaparte die Gemüther zu versöhnen und das Nationalgefühl zu reizen, der Sturm in der Versammlung wurde immer heftiger. Lafayette zählte die großen Beschwerden Frankreich's gegen Napoleon auf, immer bitterer zeigte sich die Stimmung der großen Mehrheit, und schon hörte man von vielen Seiten den Ausruf: „Napoleon ist ein Tyrann, er muß auf der Stelle abdanken, und wenn er es nicht thun will, so wird die Nationalrepräsentation seine Absezung aussprechen!“ Endlich ward die Sache durch die Rede eines andern Abgeordneten (Duchesne) entschieden, welcher auseinandersezte, daß die Mittel der Nation bei deren gegenwärtiger Erschöpfung zur Bekämpfung von ganz Europa nicht ausreichen, daß das Land noch überdieß durch verschiedene Meinungen und Parteien innerlich gespalten sei, und daß sohin nichts anderes übrig bleibe, als mit den fremden Mächten Unterhandlungen anzuknüpfen, dieses jedoch nach deren ausdrücklicher Erklärung vor der Abdankung Napoleon's nicht möglich sei. „Abdankung, Abdankung,“ rief nun die große Mehrheit der Abgeordneten wie aus einem Munde: der Präsident bemerkte schon, um einige Ruhe herzustellen, die Thronentsagung werde kommen: „Nein, nein, rief alles, wir müssen sie auf der Stelle haben!“ Lafayette schloß hierauf die Verhandlung durch die Erklärung, daß er die Absezung Napoleon's fordern werde, wenn nach einer Stunde dessen Verzichtleistung auf die Krone nicht übergeben sein werde.

Lucian Buonaparte hinterbrachte seinem Bruder solchen Hergang der Dinge und drang mit Nachdruck auf Ergreifung entschlossener Maaßregeln: er verlangte, daß der Kaiser die Kammer der Abgeordneten auflöse und die Staatsgewalt mit starker Hand führe; indessen selbst die treuesten Anhänger Napoleon's hatten kein Vertrauen mehr, sogar Maret und Caulaincourt empfahlen die Abdankung zu Gunsten des Königs von Rom, als das einzige Mittel, die unbedingte Absezung zu vermeiden. „Sie wagen es nicht!“ sagte Napoleon mit einem gewissen verächtlichen Mienenspiel: „sie werden es wagen,“ antwortete Regnauld, „in einer Stunde wird die Entthronung von Lafayette verlangt und von der Versammlung unfehlbar sowie unwiderruflich ausgesprochen werden!“ Dieses einzige Wort verwandelt den verächtlichen Ausdruck, welchen die Ge-

sichtszüge des stolzen Kaisers angenommen hatten, in ängstliche Besorgniß: dieselbe wird noch erhöht durch die Drohungen einiger Abgeordneten und eines Generals, und der gewaltige Napoleon bequemt sich auf der Stelle zu einer zweiten Abdankung, ohne auch nur das Mindeste versucht zu haben, seine ihm so theure Autorität zu schüzen. Er hat so oft die Schwäche Ludwig's XVI. bemitleidet und bemerkt, mit sich lasse er nicht so spielen: allerdings im Glück, allein im Unglück? Sein haltloses, ängstliches und jeder Entschlossenheit oder Thatkraft baares Benehmen bei seiner zweiten Abdankung hat fast eine wunderbare Aehnlichkeit mit der Haltung jenes unglücklichen Königs.

Die Geschichte gebraucht auch gegen die ungerechten und tyrannischen Gewalthaber, wenn sie einmal gefallen sind und im Unglück sich befinden, nicht gerne harte Ausdrücke. Aber ist das oben stehende Urtheil ungerecht? Wie soll man das Benehmen Napoleon's anders nennen? Er entwich vom Schlachtfelde bei Waterloo, ohne einen Versuch zu machen, den Rückzug seiner Armee zu ordnen, ohne sich das Mindeste um das Schicksal derselben zu bekümmern, ohne das geringste zu thun, um die Flüchtigen zu sammeln, das Heer Grouchy's an sich zu ziehen, und Anstalten zur Vertheidigung Frankreichs zu treffen! Alles das thut er, weil er die Besinnung ganz verloren hat; sowie diese wiederkehrt, denkt er nur an die Gefahr seiner Absezung, läßt wieder alles im Stich und jagt nach Paris zurück. Solches geschah, um seinen Thron zu vertheidigen; kaum ist er jedoch 48 Stunden in der Hauptstadt, so läßt er sich durch Drohungen zur Abdankung bewegen, ohne auch nur einen Versuch zum Widerstand zu machen! Wie hart und noch obendrein ungerecht urtheilte Napoleon in dem Uebermuthe seines Glückes über große Männer, und wie benahm er sich im Mißgeschick? In seiner Verzichtleistung auf die Krone, welche am 22. Juni ausgefertigt wurde, sagte er übrigens, daß er sich allein dem Hasse der Feinde Frankreich's darbieten wolle: seine politische Laufbahn sei geschlossen und er erkläre seinen Sohn als Napoleon II. für den Kaiser der Franzosen: die gegenwärtigen Minister würden vorläufig die Regierung bilden, bis die Kammern, welche hierdurch dazu eingeladen werden, die Regentschaft durch ein Gesez geordnet hätten.

Während dieser Vorfälle berieth sich Ludwig XVIII. in Gent mit

seinen Anhängern über die Maaßregeln, welche er im Interesse seines Königshauses unter den gegebenen Umständen zu ergreifen habe. Man rieth ihm allgemein, sich nach Frankreich zu begeben, und so bald wie möglich die Wiedereinsezung auf den Thron auszuwirken. Verschiedene Mittel wurden zu dem Ende vorgeschlagen, unter andern die Hinwirkung auf eine Volksbewegung zu Gunsten der Bourbonen; indessen Talleyrand hielt die unverzügliche Anerkennung Ludwig XVIII. durch die beiden Kammern für das vortheilhafteste. Wenn das schleunigst geschehe, so glaubte jener Minister auch eine zweite Besezung Frankreich's durch die verbündeten Heere vermeiden zu können, weil die Mächte nur die Entfernung Napoleon's von dem französischen Staatsruder für den Zweck des Krieges erklärt hätten. Es wäre sohin zur Ueberziehung Frankreich's kein Grund mehr vorhanden, sobald Buonaparte beseitiget und zugleich das alte Königshaus von Neuem auf den Thron eingesezt sei. Ludwig XVIII. befolgte diesen Rath, und suchte darum vor allem mit den beiden Kammern durch geheime Abgesandte in Unterhandlung zu treten. Allein in beiden gesezgebenden Gewalten war die Mehrheit entschieden gegen die Bourbonen eingenommen, und man würde bei freier Wahl jedes andere Auskunftsmittel einer zweiten Restauration vorgezogen haben.

Napoleon hatte nun blos zu Gunsten seines Sohnes abgedankt, welcher an seiner Stelle Kaiser sein sollte, und die Kammer der Abgeordneten hatte diese Verzichtsleistung nicht nur angenommen, sondern auch dafür gedankt: die Kammer der Pairs bestand ferner größtentheils aus Buonapartisten, welche sich entschieden für Napoleon II. erklärten, und es schien also der leztere die meisten Aussichten zu haben. Aber die Kammer der Abgeordneten wollte troz ihrer Annahme der bedingten Thronentsagung des Kaisers doch nicht dessen Sohn, als Napoleon den II., auf den Thron erheben: sie wollte eben so wenig die Bourbonen der älteren Linie zurückrufen, sondern verlangte eine Regierungsform im Sinne von 1789. In dieser Beziehung gab es wieder zwei Schattirungen, die eine wünschte die Wiederherstellung der Republik und die andere die Errichtung einer constitutionellen Monarchie mit einer populairen Dynastie, welche der Nation Bürgschaften einer freisinnigen Richtung zu geben und Frankreich zugleich mit den europäischen Mächten zu versöhnen im

Stande sei. Eine solche Dynastie glaubte man in der jüngern Linie der Bourbonen zu finden, da deren Haupt, der Herzog von Orleans, in dem Rufe stand, daß er ein aufrichtiger Anhänger der Grundsäze von 1789 sei und vornehmlich die Herrschaft des Mittelstandes begünstigen wolle. Dann würde die französische Staatsumwälzung, so sagte man, einen ähnlichen befriedigenden Ausgang haben, wie die englische im Jahre 1688. Diese Richtung hatte in der Kammer der Abgeordneten die meisten Anhänger.

Zuerst erinnerte man sich nun der Erklärung der Mächte, daß sie der französischen Nation keine Regierungsform oder Dynastie mit Gewalt aufdringen wollen, und beschloß nun, mit denselben Unterhandlungen einzuleiten, um das Recht des französischen Volkes zur selbstständigen Bestimmung seiner Regierungsart anerkannt zu sehen, oder wenigstens mit den fremden Souverainen über die künftige Dynastie Frankreich's sich zu verständigen. Bis zur Entscheidung aller dieser Fragen hatte man eine Art von provisorischer Regierung eingesezt, einen Ausschuß beider Kammern, wozu jene der Pairs zwei und jene der Abgeordneten drei Mitglieder ernannte. Die Pairs wählten Caulaincourt und Quinette, die Abgeordneten Carnot, Fouché und Grenier. Ferner wurde beschlossen, daß eine Gesandtschaft an die fremden Souveraine abgeordnet werden sollte, welche mit denselben über die Einsezung einer Regierung in Frankreich zu unterhandeln habe. Diese Gesandtschaft bestand aus Lafayette, Sebastiani, d'Argenson und de Laforest, denen Benjamin Constant als Secretair beigegeben war. In den öffentlichen Verhaltungsvorschriften für die Gesandtschaft wurde diese ausdrücklich angewiesen, auf der Anerkennung Napoleon's II. zu bestehen; indessen die geheimen Weisungen, welche vornehmlich von Fouché ausgingen, ermächtigten die Abgesandten, den Sohn Buonaparte's fallen zu lassen, und nur dahin zu wirken, daß die Mächte eine Regierung nach den Grundsäzen von 1789 anerkennen, sei es nun mit dem Herzog von Orleans oder selbst einem auswärtigen Prinzen an der Spize, wenn er nur mit der Meinung des Landes im Einklange stehe.

Offenbar würde die Krisis, dem Auslande gegenüber, durch eine einfache Wiederherstellung Ludwig's XVIII. erleichtert worden sein. Da man jedoch das nicht wollte, und im Gegentheil über die Art der neuen Regierung verschiedene Parteien sich bildeten, so war es

noch zweifelhaft, ob die Sache nicht zulezt mit einem Bürgerkrieg endigen werde. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, daß die verbündeten Mächte dem Marsch ihrer Heere ohne weiteres Einhalt thun würden. Aber auch abgesehen von der inneren Lage Frankreich's und der näheren oder entfernteren Gefahr eines Bürgerkrieges, welcher am Ende daraus entspringen mochte, hatten die verbündeten Mächte für die Verlezung des Pariser Friedens und die neuen Opfer, welche ihnen durch die Nothwendigkeit eines zweiten Feldzugs auferlegt wurden, Genugthuung zu fordern, und diese konnte wohl nur in Paris selbst erlangt werden: es war demnach nothwendig, die französische Hauptstadt von Neuem zu besezen. Vergebens würden die Franzosen eine solche Maaßregel als ungerecht darzustellen gesucht haben, weil Napoleon durch die Armee und nicht durch die Nation wieder auf den Thron gehoben werden sei, auch der Krieg nur gegen Napoleon Buonaparte erklärt worden wäre. Die Nation war für die Armee verantwortlich, und dann that sie nichts, um den Thron Ludwig's XVIII. zu vertheidigen und den Pariser Frieden aufrecht zu erhalten. Ja, noch mehr, in den Verhaltungsvorschriften für die Gesandtschaft der provisorischen Regierung in Frankreich an die verbündeten Souveraine wurde ausdrücklich erklärt, daß die ganze Nation sich an den Kaiser Napoleon angeschlossen hätte und also auch verpflichtet gewesen sei, sich für denselben zu schlagen: es wurde geradezu gesagt, daß die Ehre der Nation, nachdem sie sich einmal mit dem Kaiser wieder verbunden hatte, ihr nicht erlaubt habe, sich eher von ihm zu trennen, als bis er zum zweiten Male freiwillig abgedankt hätte [1]). Dadurch legte nun die provisorische Regierung, mit ausdrücklicher oder stillschweigender

[1]) Die betreffende Stelle in der Instruction für die Gesandtschaft der provisorischen Regierung lautet also: „Il serait superflu d'indiquer à M. M. les plénipotentiaires les réponses qui peuvent être faites à ces objections; ils en puiseront la meilleure réfutation dans le sentiment d'honneur national qui, après que la nation entière s'était ralliée a l'empereur, a dû combattre avec lui et pour lui, et ne pourrait s'en séparer, qu'autant qu'un acte, tel que celui d'une abdication, viendrait rompre les liens de la nation et de son souverain. Il leur sera facile de démontrer que ce devoir sacré de l'honneur a forcé la nation française à la guerre pour sa propre défense, jointe à celle du chef, qu'on voulatt lui enlever."

Genehmigung beider Kammern, die Verantwortlichkeit für alles Vorgefallene ausdrücklich auf die französische Nation. Uebrigens hatte die Kammer der Abgeordneten durch einen Beschluß vom 22. Juni sogar nach der Abdankung Napoleon's den Krieg für national erklärt und alle Franzosen, welche die Waffen zu tragen im Stande seien, zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen. Da unter solchen Umständen die Fortsetzung des Marsches der verbündeten Heere eben so natürlich, als nothwendig war, so wenden wir uns wieder zu dem weitern Verlauf des Feldzugs.

Am 19. Juni griff der Marschall Grouchy das dritte preußische Armeecorps schon vor Sonnenaufgang an und bedrängte mit seiner großen Uebermacht den General Thielemann sehr heftig. Letzterer vertheidigte sich standhaft, und als er um 9 Uhr Morgens die Nachricht von dem Ausgang der Schlacht bei Belle-Alliance erhielt, so suchte er sich noch hartnäckiger zu vertheidigen, um dem Feinde, welcher jezt bald zum Rückzuge genöthiget sein würde, kein Vordringen zu gestatten. Endlich wurde indessen seine Sicherheit durch die Uebermacht so bedroht, daß er die Stadt Wavre aufgeben und den Rückzug antreten mußte. Solches geschah mit Ordnung und mit geringem Verlust; die Truppen von Grouchy folgten langsam, allein jezt erhielt auch der französische Marschall die Nachricht von der entschiedenen Niederlage Napoleon's. Er ließ daher nur einige Reiterei zur Beobachtung der Preußen stehen, und trat nun seiner Seits eiligst den Rückzug gegen Gembloux an. Sogleich wandte der General Thielemann mit dem dritten preußischen Armeecorps zur Verfolgungs Grouchy's um, und ließ den Rückzug des Feindes durch eine ansehnliche Reiterei beunruhigen. Grouchy hatte erfahren, daß die preußisch-englische Armee bereits bei Charleroy, Thuin und Lobbes die Sambre überschritten habe: er wandte sich darum rasch gegen Namur, indem seine Armee in zwei Heersäulen marschirte. Durch die Schnelligkeit der Reiterei des Generals Thielemann wurde die Nachhut Grouchy's am 20. Juni ungefähr eine Stunde von Namur erreicht und sogleich angegriffen. Das Treffen fiel zum Vortheil der Preußen aus, welche einige Kanonen eroberten. In Namur sezte sich eine Abtheilung der Streitmacht Grouchy's, unter Befehl des Generals Vandamme, um der Armee zur Durchschreitung der Thalschlucht hinter der Stadt nach Dinant Zeit zu verschaffen.

Fast gleichzeitig mit der Reiterei Thielemann's war auch das zweite preußische Armeecorps, Pirch I., vor Namur eingetroffen. General Pirch suchte nun einen Theil seiner Truppen außerhalb Namur über die Sambre überzusezen, den Feind dadurch in die Flanke zu nehmen, und dessen Verbindung zu unterbrechen; doch der allzu hohe Wasserstand vereitelte auch die vielfältigsten Versuche. Namur bot dem General Vandamme so viele Vortheile bei der Vertheidigung dar, daß ein Sturm nach Verhältniß des Zweckes zu viele Leute gekostet haben würde, sohin unterlassen wurde, und so gelang es Grouchy, seinen Rückzug nach Dinant fortzusezen. Nachdem ihm Vandamme am 20. Juni Abends um 8 Uhr gefolgt war, nahmen die Preußen von Namur Besiz. Da der Marschall Grouchy durch die bemerkten günstigen Zufälle nunmehr einen Vorsprung gewonnen hatte, so gelang es ihm, seinen Rückzug im Ganzen ungehindert fortzusezen, und am 27. Juni Soissons zu erreichen.

Am 21. Juni wurde die Festung Avesne von den Preußen beschossen und am 22. mittelst Kapitulation eingenommen, indem sich die Besazung zu Kriegsgefangenen ergab. Hierauf hatten die Feldherren des preußischen und des englischen Heeres am 23. Juni in Chatillon eine Unterredung, um sich über die weiteren Maaßregeln zu vereinigen. Der französische General Morand, welcher die Nachhut befehligte, hatte dem Fürsten Blücher an diesem Tage angezeigt, daß Napoleon zum zweiten Mal dem Throne entsagt habe. Er gründete darauf den Antrag auf unverzügliche Einstellung der Feindseligkeiten, weil der Zweck des Krieges nun erreicht sei; allein der Marschall Blücher wies diesen Antrag auf der Stelle und entschieden zurück. Bei der Unterredung, welche nunmehr am 23. Juni in Chatillon zwischen den beiden Feldherren des preußischen und englischen Heeres stattfand, wurde verabredet, daß beide Armeen unverzüglich nach Paris marschiren sollten, und zwar am rechten Ufer der Oise, da sich die französische Armee bei Laon und Soissons sammle. In Ansehung der Festungen ward beschlossen, daß das englische Heer die festen Pläze westlich von der Sambre und das preußische jene östlich belagere.

Nachdem die Truppen am 23. Juni geruht hatten, so wurde der Marsch am 24. fortgesezt, und sogleich die Citadelle von Guise mittelst Kapitulation eingenommen. Am 25. Juni faßte der Fürst

Blücher den schönen Plan, durch einen raschen Marsch von Sct. Quentin nach der untern Oise sofort über diesen Fluß zu sezen, und dadurch die französische Armee bei Laon und Soissons südwärts von der Marne zum Rückzug nach Paris zu zwingen. Man hoffte dadurch, sich zwischen die Hauptstadt und die feindliche Armee zu schieben, und jene schneller zu erreichen. Am 25. Juni lief bei den preußischen Vorposten ein Schreiben der Gesandtschaft der provisorischen Regierung in Paris ein, welche nach dem Hauptquartier der verbündeten Souveraine reiste, und nicht nur um Pässe zu der Reise bat, sondern auch wegen eines Waffenstillstandes im Namen der provisorischen Regierung mit dem Fürsten Blücher und dem Herzog von Wellington unterhandeln wollte. Die Pässe wurden bewilliget, die Anträge auf Bewilligung eines Waffenstillstandes dagegen wiederholt abgelehnt: beide Feldherren wurden durch die Versuche der Franzosen, den Marsch des preußisch-englischen Heeres durch Unterhandlungen aufzuhalten, gerade umgekehrt in dem Entschluß bestärkt, ihr Vordringen nach Paris aus allen Kräften zu beschleunigen.

Von der gesammten großen Armee Napoleon's, welche bei Waterloo geschlagen hatte, konnten in Laon nicht mehr als ungefähr 20,000 Mann gesammelt werden: der Marschall Soult übergab dieselben ebenfalls der Leitung Grouchy's, der mit dem übrigen Theil der Armee bei Soissons stand. Als Grouchy die Absicht Blücher's erkannte, über die Oise zu gehen, so glaubte er doch einen Versuch machen zu müssen, den Uebergang zu wehren, und Graf Erlon erhielt daher von ihm den Auftrag, sich in Compiegne festzusezen und der Uebergangspuncte über die Oise sich zu bemeistern. Als Erlon am 27. Juni Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr vor Compiegne eintraf, fand er die Stadt schon im Besiz der Preußen. Er ließ dieselben sogleich angreifen, aber vergebens: Compiegne und der Uebergang über die Oise wurden von den Preußen behauptet, und Graf Erlon später bald zum Rückzug genöthiget. Es erfolgten nunmehr auch Gefechte bei Creil und Senlis, in welchen die Franzosen von den Preußen zurückgedrängt wurden, und der Marsch der leztern sezte sich lebhaft nach Paris fort, indem zugleich von Blücher und Gneisenau stets sinnreichere Bewegungen ausgedacht wurden, um die französische Armee von Paris abzuschneiden. Am 28. Juni ward der Marsch der preußischen Armee so gerichtet, daß dieselbe die nördlich von Soissons

nach der Hauptstadt führende Straße gewinne, und dadurch die französische Armee zwinge, auf ermüdenden Umwegen weiter zu ziehen. Auch dieser Zweck wurde vollständig erreicht, das französische Heer war unter einem Verlust von 3000 Gefangenen bei verschiedenen Gefechten am 29. Juni von Paris abgeschnitten und jezt zu ungeheuren Anstrengungen genöthiget, um auf Seitenwegen noch dahin zu gelangen. Am gleichen Tage (29. Juni) stand die preussische Armee der Hauptstadt schon so nahe, daß man ihre Kanonen dort hörte. Jezt erschien eine neue Gesandtschaft der provisorischen Regierung und bat wiederholt um die Bewilligung eines Waffenstillstandes; indessen sowohl der Herzog von Wellington, als der Fürst von Blücher lehnten das Begehren von Neuem ab. Vornehmlich blieb der leztere unerschütterlich entschlossen, nicht eher auf Vergleichsanträge zu hören, als bis Paris im Besize der preußischen und englischen Armee sei.

Unterdessen hatte sich das oberrheinische und das mittelrheinische Heer in Bewegung gesezt, um in Frankreich einzudringen und den vorangegangenen Armeen zu folgen. Der linke Flügel des erstern (oberrheinischen) ging zwischen Basel und Rheinfelden und der rechte zwischen Germersheim und Mannheim über den Rhein. Lezterer Uebergang wurde durch die mittelrheinische Armee, die russische, unterstüzt, welche am 1. Juli bei Kaiserslautern vereiniget sein sollte. Man war übereingekommen, daß sich die ober- und niederrheinische Armee in der möglichst kurzen Zeit bei Nancy zur Fortsezung des Marsches auf Paris vereinigen sollen. Von dieser Seite war einiger Widerstand der Franzosen möglich, da der General Lecourbe mit einer Truppen-Abtheilung bei Basel und der General Rapp mit einer andern bei Weißenburg stand und noch überdieß die Festungen Bedfort, Hüningen, Breisach, Schlettstadt, Straßburg, Landau, Pfalzburg, Bitsch, Metz und Thionville die Vertheidigung erleichterten. Allein die ober- und mittelrheinischen Armeen waren in zu großer Uebermacht, als daß der Widerstand von Erheblichkeit sein konnte. Es fanden zwar einige Gefechte statt, aber beide Heere drangen stets vor.

Mittlerweile hatte die Gesandtschaft der provisorischen Regierung in Paris das Hauptquartier der Souveraine erreicht, und bemühte sich nun eifrig, sofort Unterhandlungen anzuknüpfen und durch

irgend ein Abkommen dem Vordringen der Heere in Frankreich ein Ziel zu sezen. Doch auch die Souveraine hatten bereits den Entschluß gefaßt, sich nicht eher auf Unterhandlungen einzulassen, als bis die französische Hauptstadt im Besiz der verbündeten Heere sei. Man gestattete in Hagenau zwar eine Art von Besprechung zwischen der Gesandtschaft der provisorischen Regierung und einigen Geschäftsträgern von Seite Rußland's, Preußen's und Oestreich's, indessen leztere ließen sich auf nichts ernstliches ein. Nach wenigen Zusammenkünften ward die Unterhaltung mit der Erklärung abgebrochen, daß Rußland, Preußen und Oestreich ohne Zuziehung der übrigen Verbündeten weder über den Frieden, noch über einen Waffenstillstand unterhandeln, demnach für den Augenblick auf keine Anträge hören könnten. Uebrigens ward der französischen Gesandtschaft bemerklich gemacht, daß die Grundbedingung des Friedens darin bestehen werde, Napoleon Buonaparte den Verbündeten zur Bewachung zu übergeben [2]). So kehrte denn die Gesandtschaft der provisorischen Regierung in Frankreich unverrichteter Dinge nach Paris zurück.

Während der Besprechungen von Hagenau hatten die ober- und die mittelrheinische Armee ihre Bewegungen fortgesezt und drangen nunmehr im Innern von Frankreich vor. Es fanden zwar verschiedene Gefechte statt; da dieselben jedoch auf die Entwicklung der Krise selbst keinen Einfluß hatten, so würde es zu ermüdend sein, allen diesen Gefechten und dem Marsche der östreichischen und russischen Armee in den Einzelnheiten zu folgen; genug daß sich auch diese beiden Armeen Anfangs Juli der französischen Hauptstadt näherten. Wie die Sachen seit der Schlacht von Belle-Alliance sich gestaltet hatten, war es vorauszusehen, daß alles durch die preußische Armee des Marschalls Blücher und die englisch-niederländische des Herzogs von Wellington werde entschieden werden, bevor die übrigen vor Paris anlangen würden: wir wenden uns deßhalb wieder jenen zu.

Am 29. Juni zogen die beiden Feldherren, Herzog Wellington

[2]) Das Verlangen der drei Mächte in dieser Beziehung war in folgender Weise gefaßt: „Les trois puissances regarderont comme condition essentielle de la paix et d'une véritable tranquillité que Napoléon Buonaparte soit hors d'état de troubler le répos de la France et de l'Europe; et d'après les événements survenus au mois de mars dernier, les puissances doivent exiger que Napoléon Buonaparte soit mis à leur garde."

und Fürst Blücher, über die beabsichtigte Vertheidigung von Paris nähere Kenntniß ein, und fanden dabei, daß die Mittel und Anstalten zum Widerstand ziemlich bedeutend waren. Nicht nur auf den Höhen von Belleville und Montmartre hatte man Schanzen aufgeworfen, sondern auch den Ourcqkanal als eine vordere Vertheidigungslinie benüzt, hinter ihm Batterien aufgefahren, und zugleich Sct. Denis, sowie die Eingänge von Paris auf der Nordseite befestiget. In allen diesen Werken standen 300 Kanonen, welche von Marine-Feuerwerkern bedient wurden. Außerdem waren die nächsten Dörfer bei Paris in Vertheidigungsstand gesezt, durch Schleußen Ueberschwemmungen veranlaßt und andere Anstalten zum hartnäckigen Widerstand getroffen worden. Durch ungeheure Anstrengungen, denn man legte 28 Lieues, beinahe 17 deutsche Meilen, in 30 Stunden zurück, war es dem Marschall Grouchy auf Umwegen endlich gelungen, noch zeitig vor Paris einzutreffen. Sein Heer belief sich mit Inbegriff der Flüchtlinge, welche bei Laon gesammelt worden, und von neuen Truppen, die aus der Gegend von der Loire angelangt waren, auf ungefähr 50- bis 60,000 Mann. Dazu kamen 17,000 Freiwillige aus den Vorstädten und der Umgebung von Paris, sowie 30,000 Mann Nationalgarden, so daß die Vertheidigungsarmee der Hauptstadt, welche übrigens dem Oberbefehl des Marschalls Davoust unterstellt wurde, gegen 100,000 Mann oder darüber betragen mochte. Gestüzt auf die vorbemerkten Befestigungen und örtlichen Begünstigungen vermochte also eine solche Streitmacht viel zu leisten.

Dessenungeachtet blieben der Fürst Blücher und der Herzog von Wellington entschlossen, Paris sofort zu nehmen; zur Erleichterung des Angriffes kamen sie aber am 30. Juni über den schönen Plan überein, daß eine der beiden Armeen den Feind von der Stirnseite bei Sct. Denis beobachten und aufhalten, die andere hingegen unterhalb Paris über die Seine sezen, und am linken Ufer von Versailles her die Hauptstadt einschließen, beziehungsweise angreifen werde. Leztere Aufgabe ward dem preußischen Heer zu Theil. Dieser Plan wurde nach der Ankunft der ganzen englischen Armee sogleich ausgeführt und brachte vollständig die erwartete Wirkung hervor, wie sich im folgenden Abschnitt ergeben wird.

Viertes Hauptstück.

Einzug des preußischen und des englischen Heeres in Paris. Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen.

(Vom 1. Juli bis zum 1. October 1815.)

Nach dem verabredeten Plane zwischen dem Fürsten Blücher und dem Herzog von Wellington schritt die preußische Armee glücklich über die Seine und begann am linken Ufer derselben ihre Unternehmungen gegen Versailles. Es fanden nun vom 1. Juli an verschiedene Gefechte bei Verrieres, Versailles, Marly, Meudon und Sevres statt; indessen der geschickte Plan der beiden Feldherren, Wellington und Blücher, war bereits unabänderlich gelungen, und die französischen Befehlshaber bemerkten mit Bestürzung, daß alle Anstalten zur Vertheidigung der Hauptstadt durch ein einfaches Manöver der gegnerischen Heerführer unnüz gemacht worden waren. Die preußische Armee hatte am linken Seineufer eine starke Stellung auf den Hügeln zwischen Meudon, Sevres und Sct. Cloud eingenommen, aus der sie auch bei großer Anstrengung der Franzosen nicht leicht verdrängt werden konnte: überdieß durften die leztern die Befestigungen auf der nördlichen Seite von Paris nicht entblößen, weil sonst das englische Heer gestürmt hätte: am linken Ufer der Seine waren zugleich die Befestigungen von Paris so gering, daß man die preußische Armee nicht aufzuhalten vermochte: die Hauptstadt war demnach in augenscheinlicher dringender Gefahr.

Unter solchen Umständen legte die provisorische Regierung in Paris einem Kriegsrathe die Frage zur Entscheidung vor, ob die Hauptstadt mit Aussicht auf Erfolg fernerhin vertheidiget werden könne? Sowie die ganze Leitung der Staatsangelegenheiten schwankend und kraftlos war, zeigte sich auch die Entscheidung des Kriegs-

rathes ausweichend, ließ jedoch die Vergeblichkeit weiteren Widerstandes stark durchleuchten. Da überhaupt die angesehensten Generäle kein Vertrauen auf die Vertheidigung sezten, so beschloß die provisorische Regierung am 2. Juli, über die Uebergabe von Paris Unterhandlungen einzuleiten. Am 3. Juli begannen dieselben und zwar zwischen dem Baron Bignon, General Guilleminot und dem Seinepräfecten Boudy, von französischer, dann dem General Müffling von preußischer und dem Oberst Hervey von englischer Seite. Von diesen Bevollmächtigten ward in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli wegen der Uebergabe von Paris eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte. Zwischen den verbündeten preußisch-englischen Heeren und der französischen Armee vor den Mauern von Paris tritt Waffenstillstand ein: die französische Armee räumt Paris und sezt sich am 4. Juli nach der Loire in Marsch, hinter welche sie sich binnen acht Tagen zurückgezogen haben muß. Am 4. Juli Mittags werden der preußisch-englischen Armee Sct. Denis, Sct. Ouen, Clichy und Neuilly, am 5. zur gleichen Tageszeit der Montmartre und am 6. Juli alle Barrieren übergeben: der innere Dienst von Paris wird durch die städtische Gendarmerie und die Nationalgarde verrichtet: die Oberbefehlshaber der englischen und preußischen Armee werden die jezigen Autoritäten, so lange sie noch bestehen, achten und achten lassen: alles öffentliche Eigenthum, was sich nicht auf den Krieg bezieht, wird geschüzt werden, auch von Seite der verbündeten Mächte keine Einmischung in die innere Verwaltung statt finden: Personen und Eigenthum der Privaten sollen gesichert, Niemand wegen seiner Dienstverrichtungen, Handlungen oder politischen Meinung zur Untersuchung gezogen werden.

In Gemäßheit dieses Vertrages fand die Uebergabe sämmtlicher Barrieren von Paris am 6. Juli statt, und am 7. erfolgte der Einzug des Fürsten von Blücher und des Herzogs von Wellington an der Spize ihrer Truppen in die französische Hauptstadt. Dieses Mal zeigte sich der Einzug nicht als eine prunkvolle Feierlichkeit, sondern als eine ernste, militairische Bewegung, welche auch ernstere Folgen rücksichtlich des Friedensschlusses anzukündigen schien: die Truppen bivouakirten auf den Straßen, Kanonen wurden an vielen Puncten, namentlich auf den Brücken, aufgefahren, Paris streng

beobachtet. So war also die französische Hauptstadt zum zweiten Male im Besitz der Verbündeten.

Es ist aber wegen verschiedener Verhältnisse und Gründe, welche sich später zeigen werden, durchaus nothwendig, geschichtlich hier festzustellen, daß die schnelle Einnahme von Paris und die rasche glückliche Beendigung des zweiten Feldzugs in Frankreich fast ausschließend dem preußischen Heere zu danken war. Das leztere hielt nicht nur den ersten heftigen Stoß der französischen Armee aus, und gab durch die entschlossene Vertheidigung des Generals Ziethen am 15. Juni dem englischen Heere Zeit sich zu sammeln, sondern der heldenmüthige Widerstand von drei preußischen Armeecorps bei Ligny sezte den Herzog von Wellington auch in den Stand, am 18. Juni unter günstigen Umständen die Schlacht bei Waterloo anzunehmen. Nicht genug, daß diese nur durch das zeitige Eintreffen des preußischen Heeres gewonnen, blos hierdurch die englische Armee gerettet wurde, nahmen die Preußen auch die Verfolgung der geschlagenen französischen Armee am 18. Juni allein auf sich. Durch den seltenen Nachdruck, mit welchem die Verfolgung vollzogen und durch die meisterhafte Art, wie sie von dem Grafen Gneisenau geleitet ward, erreichte man den überaus wichtigen Vortheil, daß die Trümmer des geschlagenen französischen Heeres nicht mit Grouchy sich vereinigen konnten. Hierdurch ersparte Graf Gneisenau dem Herzog von Wellington eine zweite Schlacht. Eben so führte die preußische Armee allein die britische nach Paris: denn jene löste das französische Heer auf, und seit der Schlacht vom 18. Juni hat kein Brite ein Gefecht bestanden, alles geschah vielmehr nur durch die preußische Armee.

Während der erzählten Vorgänge vom 22. Juni bis 7. Juli hatte sich auch das Schicksal Napoleon's seiner endlichen Entscheidung genähert. Einige Tage nach seiner Abdankung hatte er sich nach Malmaison zurückgezogen, und beobachtete von dort die Ereignisse, immer noch hoffend, daß man seinen Sohn als Kaiser anerkennen werde. Ja, es kam ihm sogar verschiedene Male der Gedanke, in eigener Person wieder die Bühne der Handlung zu betreten, nur in etwas verschleierter Art. Als nämlich die preußisch-englische Armee der französischen Hauptstadt sich näherte, so schrieb er an die provisorische Regierung und erbot sich, als einfacher Gene-

ral die Streitmacht Frankreich's zu führen und die Fremden zu vertreiben. Zu dem General, welcher dieses Schreiben übergeben und erläutern sollte, sagte er, daß er nicht mehr nach kaiserlicher Gewalt verlange; er wolle vielmehr nur den Feind schlagen, ihn vernichten, ihn zur Bewilligung günstiger Friedensbedingungen zwingen, dann würde er wieder in das Privatleben zurückkehren. Es möchte etwas schwer geworden sein, dem Kaiser Napoleon oder selbst dem General Buonaparte an der Spize siegreicher Heere die Staatsgewalt wieder zu entreißen; übrigens zeigte dieser neue Schritt Napoleon's, wie gegründet das Mißtrauen der Höfe gegen ihn war und wie richtig deren Behauptung sein mußte, daß mit einem solchen Manne nie Friede und Ruhe möglich sei.

Fouché, welchem das bemerkte Schreiben zukam, verwarf nicht nur das darin gestellte Ansinnen mit Unwillen, sondern überzeugte sich auch, daß die Anwesenheit Napoleon's gefährlich werden könne, er entschloß sich daher, entscheidende Schritte zu thun, damit derselbe nicht nur aus der Gegend von Paris, sondern auch aus Frankreich unverzüglich entfernt werde. Man hatte das Verlangen, den vormaligen Kaiser an die verbündeten Heere auszuliefern, stets abgeschlagen, dafür angeordnet, daß er auf einem französischen Kriegsschiff nach Nordamerika abreise. Napoleon war schon öfter zum Antritt der Abreise eingeladen worden, aber Ende Juni drängte man ihn ernstlich dazu, und so fuhr er am 29. Juni nach Rochefort ab. Von Seite der verbündeten Mächte war man entschlossen, ihn auch nicht nach Amerika entkommen zu lassen, sondern auf einer entfernten Insel, als Staatsgefangenen, sicher zu verwahren. Eine englische Flotte wachte über die Vollziehung dieses Beschlusses und ihre Maaßregeln waren so sicher getroffen, daß eine Flucht zur See unmöglich wurde und Napoleon sich gezwungen sah, sich der Großmuth der Engländer anzuvertrauen. Nachdem er am 15. Juli ein britisches Linienschiff bestiegen hatte, schrieb er an den Prinzregent und bat um die Gewährung der Gastfreundschaft in England, wo er als Privatmann ruhig zu leben gedenke. Allein das Gesuch wurde abgeschlagen und Napoleon nach der Insel Sct. Helena gebracht, wo er nicht mehr entkam, sondern bis an seinen Tod bewacht wurde.

Während aller dieser Vorfälle arbeiteten die Bourbonen älterer Linie mit Eifer daran, den Thron von Frankreich wieder zu erlan-

gen. Obgleich beide Kammern feindselig gegen sie gesinnt waren, reiste Ludwig XVIII. nach dem Rathe einflußreicher Männer nach Cambray ab, und erließ von dort eine Erklärung an das französische Volk, welche von dem Fürsten Talleyrand verabfaßt und auf eine versöhnende Wirkung berechnet worden war. Es wurde darin nicht nur die Aufrechterhaltung der Verfassung, sondern auch deren Verbesserung im liberalen Sinne zugesichert, eine milde, freisinnige, sowie nationale Regierung und mit wenigen Ausnahmen Vergessenheit des Vorgefallenen versprochen. In Cambray versammelten sich um Ludwig XVIII. viele seiner Anhänger, ja selbst auch Andere, welche eine zweite Restauration voraussahen, und dabei zu gewinnen hofften. Sodann begab sich der König nach Arnouville, um seinen Einzug in Paris vorzubereiten, und hier beschäftigte man sich schon mit der Ernennung des Ministeriums, an dessen Spize Talleyrand gestellt wurde. Um die alten Patrioten zu gewinnen, ward sogar Fouché in dieses Ministerium aufgenommen, und derselbe nahm die Stelle an, ein Zeichen, daß die Wiedereinsezung der Bourbonen auf den Thron wirklich nicht mehr zu vermeiden sei.

Dortmals war die Hauptstadt von den fremden Truppen noch nicht besezt, und es entstand die Frage, ob Ludwig XVIII. vor, oder nach deren Einzug, in die Tuilerien zurückkehren soll? Im Interesse der Bourbonen war das Erstere unstreitig besser, indessen man befürchtete einen Aufstand der untern Volksclassen wider den König, besonders in den Vorstädten, und so ward die Rückkehr Ludwig's XVIII. nach Paris bis zu dem Einzug des preußischen und englischen Heeres verschoben. Als Paris am 7. Juli besezt worden war, so wollte die Kammer der Abgeordneten ihre Verhandlungen fortsezen, aber man bedeutete ihr, daß sie sich auflösen müsse. Eine zweite Wiederherstellung des alten Königshauses lag offenbar am meisten im Interesse der verbündeten Mächte: die Furcht vor einem verzweifelten Widerstand der französischen Nation, welche die Höfe zu der Erklärung bewogen hatte, daß sie dem Volke keine Regierung gewaltsam aufdringen wollten, war durch die Ereignisse gehoben: man konnte demnach gefahrlos zu den Bourbonen älterer Linie zurückkehren. Darum wurde auch der provisorischen Regierung bedeutet, daß man sie nicht anerkenne, und dieselbe löste sich ebenfalls auf. So hielt denn Ludwig XVIII. am 8. Juli 1815 wieder

seinen Einzug in Paris und nahm abermals von seinem Königsthron Besiz.

Wir haben oben gezeigt, daß auch im Feldzug von 1815 die Seele des Kampfes, auf Seite der verbündeten Mächte, vorzüglich das preußische Heer war: daraus schien sich folgerichtig zu ergeben, daß der Berliner Hof auch bei der Frage über die Benüzung des Sieges und die Bestimmung der Friedensbedingungen einen erhöhten Einfluß ausüben müsse. Hätte man den Willen Blücher's und Gneisenau's befolgt, so würde sich die Sache auch so gestaltet haben; doch wer konnte wissen, ob dasjenige, was der Heldenmuth, die Ausdauer und die Hingebung des Heeres errungen hatte, nicht wieder durch die Fehler der Diplomaten verloren werden würde? Für den Augenblick waren die preußischen Feldherren indessen noch nicht durch die Diplomaten gehemmt, und sie beschlossen darum den Franzosen zu zeigen, daß sie dieses Mal nicht wieder so übermäßig begünstiget werden sollten, als in dem ersten Pariser Frieden. Blücher legte deßhalb der Hauptstadt zunächst eine Contribution von 100 Millionen Franken auf, und forderte auch ansehnliche Lieferungen zur Verpflegung seines Heeres. Man war gezwungen, dem Verlangen zu entsprechen: das Geld wurde bezahlt und auch die preussische Armee mit allen Bedürfnissen reichlich versehen. Gereizt durch die unverständigen Prahlereien einiger Franzosen, wollte Blücher sogar die sogenannte Jenabrücke sprengen lassen; glücklicher Weise verhinderte jedoch die Ankunft des Königs Friedrich Wilhelm's III. die Ausführung einer Handlung, welche der biedere Marschall wohl nur in dem Augenblick vorübergehender Hize beabsichtigen konnte: denn die Zerstörung von Kunstwerken läßt sich auch durch die Entrüstung eines gekränkten Patriotismus nicht rechtfertigen. Mit besserem Recht bestand der Fürst Blücher auf der Zurückgabe aller Kunstgegenstände, welche die Franzosen aus Deutschland weggeführt hatten: er gab in dieser Beziehung gemessene Befehle, und es ward der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Die Franzosen mußten nicht nur an die Deutschen, sondern auch an andere Völker deren deßfallsiges Eigenthum zurückgeben.

Am 10. Juli langten die Kaiser von Oestreich und von Rußland, sowie der König von Preußen in Paris an, und es wurden alsbald die Unterhandlungen zur Herstellung des Friedens vorbereitet.

Wenn die verschiedenen europäischen Völker, welche unter der Eroberungssucht Frankreich's gelitten hatten, schon von dem ersten Pariser Frieden erwartet hatten, daß weiteren Störungen des europäischen Gleichgewichts durch die Einschränkung Frankreich's auf dessen wirkliches nationales Gebiet vorgebeugt, und die gerechten Ansprüche eines jeden Volkes auf Zurückgabe der ihm früher entrissenen Provinzen befriediget werden würden, so wurde diese Erwartung gegenwärtig noch mit erhöhter Zuversicht gehegt. Insbesondere verlangte die gesammte öffentliche Meinung in Deutschland mit dem größten Nachdruck, daß man jezt die Gelegenheit nicht versäume, um Elsaß und Lothringen endlich wieder mit dem Mutterreich zu vereinigen. Die Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba nach Frankreich und der abermalige Auszug eines französischen Heeres, um die Herrschaft über andere Völker wieder zu erlangen, hatte bewiesen, was die übermäßige Begünstigung der Franzosen bei dem ersten Pariser Frieden genüzt habe. Hiernächst waren der deutschen Nation durch den zweiten Feldzug neue Opfer aufgelegt, ihr Blut abermals vergossen worden: wenn man nunmehr alle Vortheile des Friedensschlusses wiederum den Franzosen zuwenden und alle lästigen Theile desselben den siegenden Deutschen aufbürden wollte, so war das eine Geringschäzung und Beleidigung der leztern, welche unter der gesammten Nation tiefen Unwillen erregen mußte. Da man sich der allgemeinen Unzufriedenheit erinnerte, welche schon der erste Pariser Friede (vom 30. Mai 1814) hervorgebracht hatte, so hielten es die Kabinete denn doch für nothwendig, dieses Mal etwas andere Friedens-Bedingungen vorzuschreiben.

Es war vorauszusehen, daß unter solchen Umständen die Unterhandlungen weniger in dem Verhältniß zu Frankreich, als unter den verbündeten Mächten selbst auf abweichende Ansichten stoßen und selbst Spaltungen erzeugen konnten, sohin jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen mußten. Deßhalb war es vor allem nothwendig, die Besezung Frankreich's, die Vertheilung der verbündeten Heere und die angemessene Verpflegung derselben zum Behuf eines längern Aufenthalts zu ordnen. Von Seite der östreichischen, bairischen und russischen Streitmacht waren bei dem Marsche in Frankreich vorläufige Verwaltungen eingesezt worden: die Heerführer der östreichischen Armee hatten in Colmar einen Gouverneur für Elsaß,

und in Dijon, Maçon, Bourg en Bresse, Lyon, Valence und Clermont Verwaltungen für andere Departemente angeordnet: ebenso hatte der russische Oberbefehlshaber in Nancy einen Generalgouverneur für Lothringen und der baierische einen solchen für verschiedene Departemente in Chaumont aufgestellt.

Alle diese Verwaltungen wurden von Beamten der verbündeten Mächte und nach den Befehlen derselben geleitet. Da das indessen das Nationalgefühl der Franzosen beleidigte, so verlangte der König Ludwig XVIII. bald nach seiner Wiedereinsezung, daß die Verwaltung in allen besezten Provinzen an die französischen Behörden zurückgegeben werde. Solche Forderung war rücksichtlich der wirklich nationalen Provinzen Frankreich's billig, und wurde daher bald bewilliget. Gleichzeitig beschloß man aber auch, die Vertheilung der verbündeten Heere und die Verpflegung derselben für einen längeren Aufenthalt zweckmäßig einzurichten. In ersterer Beziehung wurde festgesezt, daß jeder der verschiedenen Armeen nach einer bestimmten Abmarkungslinie ein besonderer Bezirk (Rayon) zu ihrer Verpflegung angewiesen werde: rücksichtlich des andern Zwecks, der Fürsorge für guten Unterhalt, ordnete man in den besezten Departementen, welche jene Rayons bilden, Militairgouverneure und in Paris einen allgemeinen Verpflegungsrath der verbündeten Mächte an. Nach dem Vollzug dieser Einrichtung sollten die französischen Beamten in den besezten Provinzen, Präfecte und Unterpräfecte, wieder in Wirksamkeit treten, allein in allen Dingen, welche den Dienst und die Sicherheit der Heere betrafen, den Anordnungen der Militairgouverneurs der verbündeten Mächte unterworfen sein. Zugleich sollte sich in Paris ein vom Könige ernannter Ausschuß mit dem allgemeinen Verpflegungsrath der Verbündeten in's Benehmen sezen.

Alsdann erfolgte die Vertheilung der Heere in die ihnen zur Verpflegung zugewiesenen Provinzen in der Art, daß Paris und das Seine- sowie Oise-Departement von den Preußen, Oestreichern und Russen gemeinschaftlich besezt, hingegen den Preußen als ihr besonderer Bezirk das Land westlich von Paris zwischen der Seine und der Loire, den Russen die Maas- und Moselprovinzen, den Baiern das Land östlich von Paris zwischen der Loire und Seine, den Oestreichern die freie Grafschaft, Burgund, Lyon, die Dauphiné,

die Provence und Rhoneprovinzen zugetheilt wurden. Im Elsaß standen Sachsen und Badener, in den Departementen Puy de Dome und Allier die Würtemberger. Auf solche Weise waren ungefähr zwei Drittheile Frankreich's von den verbündeten Heeren besezt, beziehungsweise bewacht und in Zaum gehalten. Für Paris hatte der ernannte Gouverneur, der preußische Generalmajor von Müffling, im Falle eines Auflaufes (Allarms) den verschiedenen Abtheilungen der Besazung geheime Anordnungen und Verhaltungsvorschriften gegeben.

Anfangs August 1815 waren die Bestimmungen über die Vertheilung und Verpflegung der Heere erlassen, und alsbald vollzogen worden, und sofort begannen nun die Berathungen, beziehungsweise Unterhandlungen über den künftigen Friedensschluß. Von Seite der öffentlichen Meinung in Deutschland gab man sich große Mühe, auf die Leitung der Friedens-Unterhandlungen insofern Einfluß zu erlangen, daß wenigstens dieses Mal die nationalen Rechte des Vaterlandes nicht wiederum so schnöde verlezt würden. Man schilderte demnach in öffentlichen Schriften das einmüthige Verlangen der Nation nach der Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland und unterstüzte die Forderung mit unwiderlegbaren Gründen der Politik, der Billigkeit und der Gerechtigkeit.

Auch in dieser Beziehung zeichnete sich Ernst Moriz Arndt vornehmlich aus, indem er verschiedene gründliche Abhandlungen drucken ließ, worin er die Nothwendigkeit der Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland vom politischen und geschichtlichen Gesichtspunct nachwies. Solche Ansichten fanden auch bei preußischen Staatsmännern und Feldherren ihre Vertreter, und der Marschall Blücher brachte bei einem Feste, welches der Herzog von Wellington den Verbündeten zu Paris gab, den Trinkspruch (Toast) aus: „Mögen die Früchte des Sieges, welche das Schwert durch die Tapferkeit der verbündeten Heere errungen hat, nicht wieder durch die Feder der Diplomaten vernichtet werden!“ Vornehmlich war es jedoch wiederum Gneisenau, welcher mit tiefen Gründen der Staatsweisheit für die nationalen Rechte Deutschland's kämpfte. Es gelang ihm auch, das preußische Kabinet für seine Ueberzeugung zu gewinnen, und das leztere zeigte bei den neuen Friedens-Unterhandlungen wirklich den besten Willen.

Von Seite des Berliner Hofes wurde nun als Hauptstüzpunct der Unterhandlungen der Grundsaz aufgestellt, daß die Grenzen Frankreich's, wie sie durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesezt wurden, die Sicherheit Deutschland's bedrohen, und daß das bei dem unruhigen sowie eroberungssüchtigen Geiste der französischen Nation, welcher auch bei Niederlagen nach kurzer Erholung wieder auf Angriffe sinne, überaus gefährlich sei. Auch von Seite der andern verbündeten Großmächte nahm man nach und nach die Ueberzeugung an, daß die Wiederherstellung des alten Königshauses in Frankreich allein keine genügende Bürgschaft der Ruhe für Europa gewähre, sondern daß man in dem Friedensschlusse den Uebergriffen der französischen Eroberungssucht einen stärkern Damm entgegenstellen müsse. Preußen wollte, daß die Vorsichtsmaaßregel hauptsächlich in der Herstellung einer bessern Grenze Deutschland's bestehe, und verlangte mithin, daß Frankreich das Elsaß mit 668,000 Einwohnern, Lothringen mit 1,119,000 und das französische Flandern mit 687,000 Einwohnern abtrete. Dabei erklärte der Berliner Hof ausdrücklich, daß er für sich keine Vergrößerung beabsichtige, sondern nur die Rechte Deutschland's gewahrt wissen wolle.

Es war natürlich, daß die Minister Ludwig's XVIII., vornehmlich Talleyrand und Fouché, gegen diese Abtretungen heftig sich sträubten, und alles aufboten, um dieselben zu hintertreiben. Dasselbe geschah auch von Seite des Volkes und man behauptete in dieser Beziehung mit der gewöhnlichen Anmaßung, daß die Abtrennung Flandern's, Lothringen's und des Elsaßes von Frankreich eine Ungerechtigkeit gegen den leztern Staat, ein Mißbrauch der Uebermacht und eine Beleidigung der französischen Nation sei, als ob diese ein Recht auf fremdes Eigenthum habe. In den außeramtlichen Erörterungen ließ man schon einfließen, daß das französische Volk eine solche Zerstückelung nicht ruhig ertragen werde, daß sich vielmehr alle Parteien und Meinungen zur Vertheidigung der nationalen Rechte vereinigen würden. Dergleichen Drohungen hatten indessen wenig zu sagen, denn Frankreich war dortmals, selbst abgesehen von der Anwesenheit der fremden Heere, durch Spaltungen im Innern schwächer als jemals. Das ganze Land war in zwei große Parteien zerfallen, die Anhänger und die Gegner des alten Königshauses, wovon die leztern sich wieder in die Republikaner, die Buo-

napartisten und die Anhänger des Herzogs von Orleans zertheilten. Beide Hauptparteien haßten einander so leidenschaftlich, daß ein gemeinschaftliches Zusammenwirken selbst in nationaler Beziehung gar nicht denkbar war. Dann gab es aber auch noch andere Hindernisse. Wenn Ludwig XVIII. mit den verbündeten Mächten über die Grenzfragen hätte brechen und zur Fortsezung des Krieges den Nationalgeist hätte anregen wollen, so mußte er der liberalen Richtung so wesentliche Zugeständnisse machen, daß sie ihm über den Kopf gewachsen sein würde. Dazu konnte sich der König seiner ganzen Stellung nach nie verstehen, und er mußte folglich seine Hauptstüze bei seinen eigenen Anhängern und in der Nachgiebigkeit gegen die fremden Mächte suchen. Auch war der Haß zwischen den Royalisten und den andern politischen Parteien wirklich so unversöhnlich, daß selbst der König Gewaltthaten der erstern gegen ihre Widersacher nicht ganz zu vermeiden vermochte. Dieß hatte sich eben jezt gezeigt, da im Süden von Frankreich die royalistische Bevölkerung wider die liberale Partei im Aufstand begriffen war, und die Anhänger derselben mit fanatischem Ingrimm verfolgte, ja sogar todtschlug, wo sie nur immer konnte. Hierin lag eine unausfüllbare Kluft. Allein wenn auch eine Einigung aller Franzosen gegen das Ausland möglich gewesen wäre, so mußten dennoch alle Anstrengungen derselben bei dem erschöpften Zustande Frankreich's vergeblich sein, da das Land von 800,000 Mann fremder Truppen besezt war.

So lange die verbündeten Mächte einig blieben, vermochten also die Franzosen wider die ihnen auferlegte Abtretung von Elsaß, Lothringen und Flandern mit Aussicht auf Erfolg nichts zu unternehmen: eben darum suchten auch die Minister Ludwig's XVIII. das Mittel zur Vereitelung jener Abtretungen darin, sich unter den Alliirten Freunde zu erwerben, und Uneinigkeit unter denselben anzustiften. Bei der eigennüzigen Politik Rußland's und Großbritannien's gelang jene Absicht nur zu gut, und es offenbarte sich kurz nach der Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen eine Kälte zwischen jenen beiden Mächten einerseits und Preußen andrerseits. Rußland hatte bei dem Wiener Congresse alle seine Zwecke erreicht, und bei den gegenwärtigen Unterhandlungen kein Interesse zu verfolgen, welches ihm die Nothwendigkeit einer Gegenleistung zu Gunsten Deutschland's auferlegt hätte. Es erwog deßhalb nur die

Vergrößerung der deutschen Macht durch eine wesentliche Verbesserung der westlichen Grenzen unseres Vaterlandes, und wurde darüber eifersüchtig. Unter der Regierung der Bourbonen konnte ferner ein Bündniß zwischen Rußland und Frankreich für die erstere Macht nach Umständen vortheilhafter sein, als ein Bund mit Deutschland, und auch diese Betrachtung stimmte den Hof von Sct. Petersburg zu einer neuen Begünstigung Frankreich's bei der Feststellung der Friedens-Bedingungen. Unter solchen Verhältnissen wurde es den Ministern Ludwig's XVIII. leicht, durch Schmeicheleien und Einflüsterungen verschiedener Art sich die Gunst und den Schuz des Kaisers Alexander zu verschaffen. Wie entschieden Rußland wirklich auf die Seite Frankreich's hinübertrat, zeigte schon die Thatsache, daß der Petersburger Hof die Franzosen in dem Besiz der geraubten Kunstwerke zu schüzen suchte und in einer am 7. September 1815 übergebenen Note darthun wollte, daß die Wegnahme jener Kunstwerke ein Bruch des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 sei. Allerdings waren jene Bemühungen vergeblich, beweisen aber dessenungeachtet die feindselige Gesinnung Rußland's gegen Deutschland und die Neigung der erstern Macht zu einer übermäßigen Begünstigung der Franzosen.

Einer solchen Politik Rußland's gegenüber, hätte nothwendig Großbritannien die gerechten und billigen Ansprüche Deutschland's unterstüzen sollen: denn wenn bei richtig verstandenem Interesse England und Deutschland an sich schon natürliche Verbündete sind, so mußten sie es bei der Annäherung Rußland's an Frankreich und dem dadurch angekündigten späteren Bündnisse dieser beiden Mächte noch mehr werden. Unbegreiflicher Weise ergriff hingegen auch Großbritannien für die Franzosen wider Deutschland Partei und wollte die erstern bei ihren anmaßenden Ansprüchen auf Lothringen und Elsaß unterstüzen. Am leidenschaftlichsten benahm sich dabei der Herzog von Wellington und vergalt in dieser Weise die rettende Hülfe, welche ihm die Preußen mit Selbstaufopferung bei Waterloo geleistet hatten. Darauf beruhte der Vorwurf des Grafen Gneisenau gegen den Herzog, von dem oben die Rede war.

In unerwarteter Weise stellten sich Baiern und Würtemberg auf die Seite Preußen's und forderten ebenfalls mit Nachdruck die Gewährung der nationalen Rechte Deutschland's, sohin die Zurückgabe

von Elsaß und Lothringen. Daß auch alle andern kleineren Staaten, daß überhaupt das gesammte deutsche Volk in dieser Angelegenheit mit Begeisterung an Preußen sich anschließen werde, war eine ausgemachte Sache und unter solchen Umständen lag die Entscheidung vollständig in den Händen des Wiener Hofes. Wäre auch Oestreich aufrichtig und entschlossen auf die Seite Preußen's getreten, hätte es die Zurückgabe von Elsaß und Lothringen mit unbeugsamer Festigkeit gefordert, so bildete ganz Deutschland eine geschlossene Phalanx und bot eine Macht dar, welche auch bei dem Zusammenwirken von Frankreich, Großbritannien und Rußland dem Feinde Achtung einzuflößen geschickt war. Gewiß hätten es alsdann jene Mächte wegen Elsaß und Lothringen nicht zum Kriege kommen lassen, und wenn es geschehen wäre, so konnte der endliche Sieg Deutschland's nicht zweifelhaft sein. Allein der Fürst von Metternich war lau gegen die Interessen Deutschland's, als Gesammtheit; weil nun der besondere Vortheil Oestreich's nicht unmittelbar betheiliget war, so hatte er nicht Lust, sich der Gefahr eines neuen Krieges auszusezen: die Haltung des Wiener Hofes war darum zuerst schwankend, dann wurde sie verschlossen und zaghaft, endlich zweideutig...... nunmehr hatten Großbritannien und Rußland ihr Spiel gewonnen. Da Preußen allein nicht dem Willen von Europa widerstreben konnte, so hätte die bloße Neutralität Oestreich's nichts geholfen, leztere Macht hätte vielmehr die deutsche Sache mit Wärme führen müssen. Schon die Thatsache also, daß der Wiener Hof nichts für Deutschland thun wollte, machte die Bemühungen Preußen's vergeblich.

Der Berliner Hof benahm sich bei der Frage über Elsaß und Lothringen wirklich auf eine ehrenvolle und würdige Weise: in Berücksichtigung der Unterstüzung, welche er hierin bei Baiern und Würtemberg gefunden hatte, dachte er sogar daran, mit Hülfe der kleinern Mächte und der öffentlichen Meinung Deutschland's, auch bei der Lauheit Oestreich's, den großen Mächten Troz zu bieten; indessen man befürchtete, daß Baiern nicht zuverlässig und einer höhern Politik in ausdauernder Weise nicht fähig sei. Preußen konnte demnach nichts weiter thun, als die gerechten Ansprüche Deutschland's auf Elsaß und Lothringen auf diplomatischem Weg zu vertheidigen. Solches geschah, der Staatskanzler von Hardenberg,

und alle preußischen Staatsmänner bestrebten sich fortwährend, der Gerechtigkeit Genüge zu thun; dessenungeachtet nahmen die Friedens-Unterhandlungen für Deutschland bald eine ungünstige Wendung [1]).

Rußland ergriff immer eifriger und hiziger für Frankreich Partei: Großbritannien suchte sich zwar den Anschein größerer Theilnahme und Gerechtigkeit für Deutschland zu geben und gestand also einigermaßen zu, daß ein gewisser Damm gegen neue Uebergriffe Frankreich's nothwendig sei; allein es verlangte, daß derselbe nicht in der bessern Grenzberichtigung, sondern in andern Vorsichtsmaaßregeln bestehen soll. Kurz der Hof von Sct. James begehrte nur, daß man den Franzosen die Bezahlung einer Kriegscontribution auflege, einige Festungen eine Zeit lang besezt halte und auf dem französischen Gebiet ein Beobachtungsheer für eine gewisse Dauer aufstelle, welches auf Kosten Frankreich's gekleidet, verpflegt und unterhalten werden müsse. Die Minister Ludwig's XVIII. thaten ihr Bestes, die Spaltung unter den Mächten zu erweitern, die Gemüther erbitterten sich, und von Seite Großbritannien's und Rußland's zeigte sich immer entschiedenere Abneigung, Elsaß und Lothringen an Deutschland zurückzu-

[1]) Die vorstehende Schilderung des geheimen Ganges der Friedens-Unterhandlungen zu Paris im Jahre 1815 gründet sich hauptsächlich auf die Mittheilungen Gneisenau's, welcher wenigstens mittelbar an den Erörterungen selbst Antheil nahm, und jedenfalls von allen Vorgängen aus erster Quelle unterrichtet wurde. In den Briefen an Arndt sagte er: „Deutschland's Unglück soll verewigt werden. Rußland will nicht, daß Preußen und Oestreich gefahrlos in ihren westlichen Grenzen dastehen: es will sich an Frankreich einen immer bereiten Bundesgenossen erhalten. England ist in unbeschreiblich schlechten Gesinnungen und mit seinem Willen soll Frankreich kein Leid geschehen. Oestreich oder vielmehr M. ist schwankend, unzuverlässig, auf Verbindungen mit Frankreich sinnend. Baiern und Würtemberg schließen sich uns an. Wäre jenes zuverlässiger und fähig, nach einer höhern Politik zu handeln, so könnten wir wohl im Verein mit den Kleinern das Gesez geben, und die andern müßten dulden und schweigen."

Im lezten Brief aus Paris vom September 1815 sagt Gneisenau: „Es steht im Ganzen schlecht. England und Rußland sind gegen uns, Oestreich verschlossen, zaghaft und über geheimen Planen brütend, sowie vor uns und unserem vermeintlich verwegenen Unternehmungsgeist sich fürchtend. Preußen spricht nicht für sich, denn es verlangt nichts für sich, wohl aber für Deutschland und Belgien. Der Staatskanzler (Hardenberg) sucht zu retten, was möglich ist."

geben. Gleichzeitig sezte sich die Lauheit und Gleichgültigkeit Oestreich's fort, und schon Anfangs September 1815 blieb wenige Hoffnung mehr übrig, daß den nationalen Rechten unseres Vaterlandes Genüge geschehen werde.

Sämmtliche preußische Staatsmänner waren über einen solchen unglücklichen Gang der Unterhandlungen sowohl empört, als betrübt, und machten mit Zustimmung des Königs Friedrich Wilhelm's III. plözlich, mit Aufgebot aller ihrer Kräfte, einen Versuch, den Unterhandlungen eine andere Wendung zu geben. Sie erklärten nämlich, daß eine so wichtige Frage, als die Bestimmung der künftigen Grenzen Deutschland's sei, von Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen nicht einseitig entschieden werden könne, sondern daß auch sämmtliche deutsche Fürsten und der König der Niederlande dabei mitzusprechen hätten. Darum forderten sie, daß vor allem diese Fürsten zu den Berathungen beigezogen würden. Solcher Antrag Preußen's war in der That eben so patriotisch, als weise, und er gereicht seinen Urhebern zu großem Ruhme. Eigentlich hätte es der deutsche Bund sein sollen, welcher die Unterhandlungen über die künftigen Grenzen Deutschland's zu führen hatte. Es war demnach gemeinsinnig von Seite Preußen's, wenigstens indirect darauf hinzudeuten. Zugleich war der Antrag auch sehr scharfsinnig und durchgedacht; denn der Berliner Hof, welcher bei der Forderung der Zurückgabe von Elsaß und Lothringen in den Conferenzen allein stand, mußte durch die Beiziehung der kleineren deutschen Fürsten, die ihm hierin gleichgesinnt waren, eine mächtige Unterstüzung erhalten und konnte dann den feindlich gesinnten fremden Mächten vielleicht das Gleichgewicht halten, oder dieselben wenigstens in den wesentlichsten Stücken zu einer gerechtern Politik bestimmen. Leider vermochte indessen bei der Gleichgültigkeit Oestreich's gegen die Interessen Deutschland's und der seltsamen Politik dieser Macht überhaupt auch der bemerkte patriotische und weise Antrag Preußen's nicht durchzudringen.

Schon im September 1815 war es darum so ziemlich gewiß, daß der gerechte Anspruch Deutschland's auf Zurückgabe seiner alten Stammlande, Elsaß und Lothringen, von Neuem werde mißachtet werden, und daß die Grundlagen des bevorstehenden Friedensschlusses sich auf folgende vier Hauptpuncte beschränken würden: 1) Besezung

von Frankreich mit 200,000 Mann auf einige Jahre, 2) Zurückbehaltung einiger Festungen auf eben so lange, 3) Auferlegung einer Kriegscontribution von 1200 Millionen Franken, und 4) Abtretung aller Gebietstheile, welche seit 1790 an Frankreich gekommen sind [2]).

Der preußische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, vertrat auch nach der Festsezung dieser Präliminarien für den Friedensschluß die Ansprüche Deutschland's auf Elsaß und Lothringen standhaft, und suchte zu retten, was nur immer möglich sei, Schritt für Schritt sich vertheidigend, allein seit der Mitte Septembers 1815 sichtbar mit geringen oder keinen Aussichten auf Erfolg.

---

[2]) Nach den Mittheilungen Gneisenau's waren die oben aufgeführten Puncte ungefähr die Grundlagen des Friedens, über die man im September 1815 übereingekommen war, und auf welche der gesammte Friedensschluß am Ende hinauslaufen mochte.

Fünftes Hauptstück.

Der zweite Pariser Friede vom 20. November 1815. Heilige Allianz.

Nach langen Berathungen, Unterhandlungen und Vorschlägen der verschiedensten Arten mußten sich die preußischen Staatsmänner endlich überzeugen, daß das Interesse Deutschland's nicht mehr zu retten sei, vielmehr der Friede mit Frankreich in der Weise abgeschlossen werden müsse, wie er von Großbritannien und Rußland unter indirecter Billigung Oestreich's vorgeschlagen worden war: der schlüßliche Vertrag wurde daher entworfen und am 20. November 1815 von allen Betheiligten unterzeichnet. Im Eingange desselben wurde bemerkt, daß der Zweck des Friedens-Vertrages vorzüglich dahin gehe, den verderblichen Wirkungen der Revolution und der Eroberungssucht Einhalt zu thun. Deßhalb sollte durch die unverlezliche Handhabung der königlichen Gewalt in Frankreich und die Wiederherstellung der repräsentativen Verfassung daselbst nicht nur die Ordnung in diesem Staate erhalten, sondern auch zwischen ihm und dessen Nachbarn Verhältnisse des wechselseitigen Vertrauens und Wohlwollens begründet werden. So viel den Hauptzweck des Vertrages, Bewältigung des revolutionären Geistes und der Eroberungssucht in Frankreich, anbetreffe, so könne derselbe nur durch gerechte Entschädigung anderer Länder für die Vergangenheit und durch solide Garantien für die Zukunft erreicht werden; allein jene Entschädigung dürfe weder ganz territorial, noch ganz pecuniär sein, sondern müsse theils aus dem einen, theils aus dem andern bestehen. Anbelangend die Bürgschaften für die Zukunft, so sei vornehmlich die Besezung der Grenzprovinzen Frankreich's durch Truppen der

verbündeten Mächte für einige Zeit nothwendig. Hierin bestand das Princip des zweiten Pariser Friedens, und dasselbe wird nun in 12 Artikeln des Hauptvertrages und in verschiedenen Zusaztractaten näher ausgeführt.

In dem ersten Artikel des Hauptvertrages werden die Grenzen Frankreich's so festgesezt, wie sie im Jahre 1790 beschaffen waren, vorbehaltlich der Modificationen der folgenden Säze [1]. Hiernach wurde die Stadt und Festung Landau mit allem Gebiet auf dem linken Ufer der Lauter an Deutschland zurückgegeben, nur die Stadt Weissenburg mit einem Bezirk von 1000 Toisen am linken Lauterufer blieb bei Frankreich. Ausserdem kamen auch Sarlouis nebst andern Gebietstheilen an der Saar zu Deutschland. Vermöge des zweiten Artikels werden alle Gebietstheile, welche nach dem ersten Saz nicht ferner zu Frankreich gehören, zur Verfügung der verbündeten Mächte gestellt, und es leistet Frankreich darauf für ewige Zeiten Verzicht. Durch den dritten Saz des Haupt-Friedensvertrages wird angeordnet,

---

[1] Nach diesen Abänderungen wurde die neue Grenze Frankreich's gegen Deutschland in folgender Weise festgesezt. Auf der Scheidungslinie im Norden ist die Abmarkung diejenige, welche der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 festgesezt hatte, bis Quivrain gegenüber: von da an folgt sie den alten Grenzen der belgischen Provinzen, des vormaligen Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon, wie diese im Jahre 1790 beschaffen waren, so daß nicht nur die Gebiete von Philippeville und Marienburg, nebst den gleichnamigen Festungen, sondern auch das ganze Herzogthum Bouillon außerhalb der französischen Grenze bleiben. Von Villers bei Orval bis Perle hat es bei der Abmarkung des ersten Pariser Friedens sein Verbleiben. Von Perle aus geht die neue Grenzlinie über Launsdorf, Wallwip, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler, indem alle diese Orte mit ihrem Gebiet bis Houvre bei Frankreich bleiben: von da geht sie den alten Grenzen des Landes Saarbrück entlang und läßt Saarlouis und den Lauf der Saar mit allen auf der rechten Seite der so eben bezeichneten Linie gelegenen Orten und ihren Gebieten außerhalb der französischen Grenze. Von den Grenzen des Saarbrücker Landes an ist die Abmarkungslinie die nämliche, welche gegenwärtig die Departemente der Mosel und des Niederrheins von Deutschland trennt, bis an die Lauter, welche in der Folge zur Grenze dient, bis zu ihrem Ausfluß in den Rhein. Das ganze Gebiet auf dem linken Ufer der Lauter, die Festung Landau mit inbegriffen, gehört zu Deutschland; indessen wird die Stadt Weissenburg, welche dieser Fluß durchschneidet, mit einem Rayon auf dem linken Ufer, tausend Toisen nicht überschreitend, bei Frankreich bleiben.

daß die Festungswerke von Hüningen geschleift werden müssen. Zugleich übernahm Frankreich die Verpflichtung, nicht nur diese Festungswerke in keiner Zeit wieder herzustellen, sondern auch auf die Entfernung von wenigstens drei Lieues von Basel durch keine neuen Festungswerke zu ersezen.

Der vierte Artikel sezt die Geldentschädigung, welche Frankreich den verbündeten Mächten zu leisten hat, auf 700 Millionen Franken unter dem Anhang fest, daß die Art, die Termine und Garantien der Zahlung durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt werden sollen.

Nunmehr geht der fünfte Saz zu der einstweiligen Besezung der Grenzprovinzen Frankreich's durch verbündete Truppen über. Es wird im Eingange desselben bemerkt, daß der Zustand von Unruhe und Gährung, welchen Frankreich, troz der väterlichen Absichten des Königs und der liberalen Zugeständnisse der Verfassung, in Folge der lezten Katastrophe abermals zu erkennen gebe, für die Sicherheit der Nachbarstaaten Vorsichtsmaaßregeln und vorübergehende Gewährschaften erheische. Deßhalb sollen Truppen der verbündeten Mächte die Grenzprovinzen und gewisse militairische Pläze und Stellungen Frankreich's auf einige Zeit besezen. Diese Truppen, deren Zahl nicht über 150,000 Mann sein dürfe, müssen von Frankreich unterhalten, verpflegt, bekleidet und besoldet werden. So viel die Provinzen betrifft, in denen sie aufgestellt werden, so würden dieselben durch eine besondere Uebereinkunft näher bestimmt werden. Ausserdem werden von den Verbündeten folgende Festungen besezt: Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambray, le Quesnoy, Maubeuge, Landrecy, Avesnes, Rocroy, Givet nebst Charlemont, Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bitsch und der Brückenkopf Fort Louis. Was die Zeit dieser militairischen Besezung Frankreich's anbetrifft, so sollte sie die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Wenn nach Verlauf von drei Jahren die verbündeten Souveraine, in Uebereinstimmung mit dem König von Frankreich, finden sollten, daß vermöge der wiederhergestellten Ordnung und Ruhe in Frankreich die Beweggründe zur Besezung dieses Landes nicht mehr bestehen, so könne die Maaßregel schon nach drei Jahren aufgehoben werden. Jedenfalls und was das Ergebniß der früheren Berathschlagungen über die Zulässigkeit oder Unthunlichkeit der aufzuhebenden Besezung auch sein möge, müsse die Maaßregel nach fünf Jahren aufhören und sämmtliche

von den Verbündeten eingenommenen Festungen Frankreich's wieder geräumt werden.

Sofort betrifft der sechste Saz des Friedensvertrages die Räumung Frankreich's durch alle nicht zum Besazungsheer gehörigen Truppen und bestimmt, unter Hinweisung auf eine besondere Uebereinkunft, die Zeit deren Abmarsches. (Sie sollten binnen 21 Tagen nach der Unterzeichnung des Hauptvertrages abziehen.)

Alsdann besagt der siebente Artikel, daß in den Ländern, welche nach dem Friedensschluß ihre Regenten ändern, den fremden oder eingebornen Einwohnern eine Frist von sechs Jahren bewilliget wird, um über ihr Eigenthum zu verfügen und sich nach ihrem Gutbefinden in ein anderes Land zu begeben.

In dem achten Saz wird angeordnet, daß alle Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, welche sich auf die in jenem Vertrag abgetretenen Länder beziehen, auch auf diejenigen Gebietstheile anzuwenden sind, so durch den gegenwärtigen Friedensschluß abgetreten werden.

Da wegen der unterbliebenen Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Beschwerden erhoben wurden, so giebt der neunte Saz des gegenwärtigen zweiten Pariser Friedensschlusses durch zwei besondere Uebereinkünfte bestimmte Anhaltspuncte zur vollständigen Vollziehung der oben bezeichneten Artikel.

Durch den zehnten Saz wird vorgeschrieben, daß die Kriegsgefangenen und alle Geißeln, welche freiwillig gestellt oder ausgehoben wurden, in möglichst kurzer Frist zurückgegeben werden sollen. Eben dasselbe soll in Ansehung derer geschehen, welche vor dem ersten Pariser Frieden zu Gefangenen gemacht und bis jezt noch nicht zurückgegeben worden sind.

Während der eilfte Artikel bestimmt, daß der erste Pariser Friede (30. Mai 1814) sowie die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 in allen Bestimmungen, welche nicht durch den Inhalt oder die Vorbehalte des gegenwärtigen Friedensvertrags abgeändert werden, bestätiget und aufrecht erhalten werden, betrifft der zwölfte und lezte Artikel nur die Zeit der Auswechslung der Ratificationen.

Diesem Haupt-Friedensvertrag waren nun mehrere Zusazartikel

und besondere Uebereinkünfte beigefügt, welche die nämliche Kraft und Gültigkeit hatten, als die Bestimmungen des Hauptvertrages selbst. Der erste Zusatzartikel war sehr achtungswerth, denn er hatte die Beschleunigung der Abschaffung des Negerhandels zum Zweck. Sämmtliche Mächte übernahmen hierin die Verbindlichkeit, durch ihre Minister an den Höfen von London und Paris ohne Zeitverlust die wirksamsten Maaßregeln verabreden zu lassen, um den Sclavenhandel, welcher bereits in allen Staaten und Colonien der europäischen Mächte verboten worden sei, vollends gänzlich zu verhindern und abzuschaffen.

Hiernächst kommt die besondere Uebereinkunft in Betreff der vorübergehenden Besezung der französischen Grenzprovinzen durch verbündete Truppen, welche sowohl die zu besezenden Gegenden, als die Art des Unterhalts, der Verpflegung und der Besoldung jener Truppen auf Kosten Frankreich's näher bestimmt. Vermöge des vierten Artikels dieser Uebereinkunft erstreckte sich die militairische Linie, welche von den verbündeten Truppen eingenommen wird, längs den Grenzen hin, welche die Departements Pas de Calais, Norden, Ardennen, Maas, Mosel, Nieder- und Oberrhein von Frankreich scheiden. Es ward dem König von Frankreich zwar erlaubt, in den Städten der also von den Verbündeten besezten Grenzprovinzen eine Garnison zu unterhalten, jedoch die Zahl derselben genau bestimmt [2]). Ueber die Art der Verpflegung der verbündeten Truppen auf Kosten Frankreich's wurde ein besonderer Tarif festgesezt [3]). Ausserdem mußte Frankreich zur Besoldung und Bekleidung dieser Truppen jährlich 50 Millionen Franken bezahlen.

---

[2]) Frankreich durfte als Garnison nur unterhalten: in Calais 1000 Mann, Gravelin 500, Bergen 500, Set. Omer 1500, Bethune 500, Montreuie 500, Hesdin 250, Ardres 150, Aire 500, Arras 1000, Boulogne 300, Set. Venant 300, Lille 3000, Dünkirchen und dessen Forts 1000, Douay und das Leuche 1000, Verdün 500, Metz 3000, Lauterburg 200, Weissenburg 150, Lichtenberg 150, Petite Pierre 100, Straßburg 3000, Schlettstadt 1000, Neubreisach und Fort Mortier 1000 und Bedfort 1000 Mann.

[3]) Hiernach wurden Wohnung, Holz, Licht, Lebensmittel und Fourage in Natura geliefert. Die Mundportion für den Gemeinen betrug täglich a) 2 Pfund Brod, b) 1/4 Pfund Griesmehl oder 3/16 Pfund Reis, c) 1/2 Pfund Fleisch und d) 1/2 Liter Wein, oder 1 Liter Bier, oder 1/16 Liter Branntwein. An Fourage war die leichte Ration täglich: 1/8 Pariser Scheffel Hafer, 10 Pfund

Alsdann war dem Haupt-Friedensvertrag eine besondere Uebereinkunft über die Art der Abtragung der Kriegscontribution von 700 Millionen Franken beigefügt. Hiernach sollten die 700 Millionen, Tag für Tag in gleichen Portionen, im Laufe von fünf Jahren bezahlt werden und zwar durch Scheine auf den französischen Schaz, welche auf den Inhaber lauten. Indessen werde der Schaz den verbündeten Mächten gleich Anfangs fünfzehn Scheine, jeden von 46⅔ Millionen, einhändigen, von denen der erste am 31. März 1816 der zweite am 31. Juli und so weiter von vier zu vier Monaten zahlbar sind [4]). Zur Sicherheit für die Regelmäßigkeit dieser Zahlungen giebt Frankreich den Verbündeten eine Rente von sieben Millionen, eingetragen auf das große Schuldbuch. Dadurch soll dasjenige gedeckt werden, was die französische Regierung von den Bons etwa nicht gehörig einlösen könnte.

Die nächste besondere Uebereinkunft betrifft die Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. Es handelt sich dabei um die Bezahlung der Lieferungen, welche von den Staatsangehörigen der verbündeten Mächte französischen Autoritäten auf den Grund besonderer Verträge oder Zahlungsversprechungen in frühern Kriegen geleistet worden sind. Um in dieser Beziehung den Berechtigten endlich zur Bezahlung zu verhelfen, und die vielen Eingelenke abzuschneiden, wurden durch den 5. Artikel der besondern Uebereinkunft Liquidations-Commissionen und schiedsrichterliche Ausschüsse niedergesezt. Erstere sollten sich mit

---

Heu und 3 Pfund Stroh; die schwere täglich: 1 Pariser Scheffel Hafer, 10 Pfund Heu, 3 Pfund Stroh. Die Totalsumme der Portionen für die Mannschaft durfte täglich 200,000 und der Rationen für die Pferde 50,000 nicht übersteigen.

[4]) Diese Scheine konnten nicht verkauft werden, wurden aber periodisch in verkäufliche Bons umgetauscht, welche auf den Inhaber lauteten und in der bei dem französischen Schaz üblichen Form ausgefertiget waren. In demjenigen Monat, welcher den vier Monaten Zahlungszeit eines der 15 Scheine vorgeht, wird der Schein in Bons auf den Inhaber, zu Paris zahlbar, in eben so viel Portionen getheilt, als der Zeitraum von 4 Monaten Tage zählt. Ueber das, was jeden Tag zu zahlen ist, wird nicht ein ganzer Bon ausgestellt, sondern mehrere Coupons zu 1000, 2000, 5000, 10,000 und 20,000 Franken, welche zusammen die jeden Tag fällige Summe betragen. Von solchen Bons sollen jedoch zu gleicher Zeit nie mehr, als 50 Millionen im Umlauf sein.

der Prüfung der angebrachten Forderungen beschäftigen, und die zweiten in den Fällen entscheiden, wo die Liquidations-Commissionen keine Einigung der Betheiligten zu erzielen vermochten.

Weitere Zusäze zu dem zweiten Pariser Friedensschluß betrafen noch die Entschädigung der Grafen von Bentheim und Steinfurt wegen Ansprüche an Frankreich und die Forderungen, welche englische Staatsangehörige an denselben Staat machten.

Wichtiger war ein besonderer Staatsvertrag, welcher am 20. November 1815, mit Rücksicht auf den zweiten Pariser Frieden vom gleichen Tag, zwischen Preußen, Oestreich, Großbritannien und Rußland abgeschlossen wurde. In dem Eingange desselben wird vorgetragen, daß die königliche Autorität und die Verfassungsurkunde in Frankreich, welche nach dem lezten Attentat Napoleon Buonaparte's durch den neuen Feldzug glücklich wieder hergestellt worden seien, zur Ruhe von Europa nothwendig wären, und darum aufrecht erhalten werden müßten. Um nun zu verhüten, daß diese Ordnung der Dinge und folglich die Ruhe von Europa nicht von Neuem gestört werde, hätten die vier genannten Großmächte beschlossen, den Grundsäzen ihrer Staatsverträge von Chaumont und Wien (1. März 1814 und 25. März 1815) auf den gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten Anwendung zu geben. Zu dem Ende wollten sie durch einen förmlichen neuen Vertrag im Voraus die Grundsäze feststellen, welche sie zu befolgen sich vornehmen, um Europa vor neuen Gefahren zu bewahren.

Das Princip dieser Uebereinkunft wurde nun in sieben Artikeln näher ausgeführt. In dem ersten wird bestimmt, daß die genannten vier Mächte zur Aufrechterhaltung des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 sich verpflichten, sohin darüber wachen wollen, daß alle Bestimmungen desselben sowie sämmtliche Zusazverträge genau und getreu erfüllt werden. Vermittelst des zweiten Sazes wird die gegenseitige Verpflichtung der Mächte erneuert, alle Vorschriften des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, soweit sie nicht durch den zweiten abgeändert worden sind, aufrecht zu erhalten, namentlich die Bestimmung, welche Napoleon Buonaparte für immer von der Staatsgewalt in Frankreich ausschließt. Da die revolutionären Grundsäze, welche die lezte verbrecherische Usurpation unterstüzt hätten, unter andern Gestalten auch gegenwärtig Frankreich

noch zerrütten und so auch die Ruhe der andern Staaten bedrohen könnten, so wollten die vier Mächte ihre Sorgfalt verdoppeln, um unter solchen Umständen über die Ruhe und das Interesse ihrer Völker zu wachen.

Nach dem dritten Artikel sollten die vorbemerkten Zwecke der vier verbündeten Mächte vorzüglich durch die vorübergehende Besezung der Grenzprovinzen Frankreich's erreicht werden: wenn jedoch die Occupationsarmee von Seiten Frankreich's angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden sollte, oder wenn die verbündeten Mächte zur Aufrechterhaltung der Verträge wider Frankreich sich in Kriegszustand zu versezen, gezwungen sein sollten, so verpflichten sich dieselben, ausser der Streitmacht, welche sie in Frankreich stehen lassen, noch das volle Contingent des Vertrages von Chaumont, folglich 60,000 Mann zu stellen.

Für den Fall, daß alle diese Streitkräfte unzulänglich sein sollten, verpflichteten sich die vier Mächte in dem vierten Artikel, über Verstärkung derselben sich unverzüglich zu vereinigen, und, soferne es nöthig wäre, ihre gesammte Waffenmacht anzuwenden, um den Krieg zu einem schnellen und glücklichen Ausgang zu bringen. Merkwürdig war der Schluß des vierten Sazes, wodurch sich die vertragenden Mächte vorbehalten, in dem Friedensschluß nach einem solchen neuen Kriege Uebereinkünfte zu treffen, welche für die Vermeidung der Wiederkehr ähnlicher Unglücksfälle genügende Bürgschaften zu ertheilen vermögen.

Durch den fünften Artikel wird erklärt, daß selbst nach dem Aufhören der vorübergehenden Besezung Frankreich's die Verpflichtungen, welche die vier Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag übernehmen, zur Aufrechterhaltung der Grundsäze der Artikel 1 und 2 in ganzer Kraft und Stärke bleiben sollen.

Vor allem wichtig war endlich der sechste Artikel, welcher sich den Zweck vorsezt, die innigen Beziehungen und Verhältnisse (rapports intimes) der vier Souveraine, so gegenwärtig für das Wohl der Menschheit verbunden sind, noch mehr zu befestigen. Zu dem Ende seien die hohen vertragenden Mächte überein gekommen, in bestimmten Zeiträumen entweder durch unmittelbaren Zusammentritt der Souveraine (sous les auspices immediats des souverains) oder durch ihre Minister ihren Bund zu erneuern und dabei die weiteren

Maaßregeln zu berathen und zu beschließen, welche in jeder dieser Epochen für die Ruhe und die Wohlfahrt der Völker sowie die Aufrechterhaltung des Friedens am heilsamsten sein würden. Dadurch wurde für die nächste Zukunft eine Reihe von regelmäßigen Fürsten- oder Ministercongressen angekündiget, und wir werden später sehen, welche bedeutende Folgen hieraus entsprangen. Der siebente und lezte Saz des merkwürdigen Vertrages betrifft nur, wie gewöhnlich, die Auswechslung der Ratificationen.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung dieses Vertrages wurde derselbe von den Ministern der vier Mächte auch dem französischen Kabinet mitgetheilt, an dessen Spize jezt der Herzog von Richelieu stand [5]). In dem Begleitungsschreiben wurde erklärt, daß die Grundsäze des Bundesvertrages vom 20. November 1815 unter den vier Mächten unabänderlich seien, und daß die Verbündeten gemeinsam allen Bewegungen entgegen treten würden, welche von Neuem die Ruhe Frankreich's und Europa's stören könnten. Die vier Mächte, heißt es weiter, ergäben sich inzwischen der Hoffnung, daß die Nothwendigkeit ihrer Einschreitung durch eine weise Regierung Ludwig's XVIII. verhindert werden würde. Der König möge daher unklugen oder leidenschaftlichen Rathschlägen sein Ohr verschließen, und durch redliche Handhabung der Verfassung sowie eine milde Verwaltung Frankreich allmälig zur Ruhe zu bringen suchen.

In einer zweiten Note der Minister der vier verbündeten Mächte an den Herzog von Richelieu vom gleichen Tag (20. November 1815) wurde jedoch angekündiget, daß der Herzog von Wellington als Oberbefehlshaber des Beobachtungsheeres, welches die Verbündeten in Frankreich zurückließen, ermächtiget sei, wider neue revolutionäre Unternehmungen mit den Waffen einzuschreiten. Dabei wird gesagt, daß die vier Mächte zwar in die innere Verwaltung Frankreich's

[5]) In Folge eines Wechsels des politischen Systems war im Monat September 1815 eine gänzliche Veränderung des französischen Ministeriums vor sich gegangen. Talleyrand, Fouché und alle andern Mitglieder desselben traten ab, und an deren Stelle ernannte Ludwig XVIII. den Herzog von Richelieu zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Herzog von Feltre zum Marineminister, den Grafen Vaublanc zum Minister des Innern, den Staatsrath de Cazes zum Polizeiminister, den Grafen Barbé-Marbois zum Justiz-, den Staatsrath Corvetto zum Finanz- und den Generallieutenant Dubouchage zum Kriegsminister.

sich nicht einmischen, und die freie Ausübung der königlichen Gewalt in diesem Lande nicht entfernt hemmen wollen, daß sie aber wegen ihres großen Interesses an der Aufrechterhaltung der Macht legitimer Herrscher dem König von Frankreich den Beistand ihrer Waffen gegen jede revolutionäre Bewegung versprechen, die auf gewaltsamen Umsturz der gegenwärtig festgestellten Ordnung der Dinge abzwecken und abermals die Ruhe Europa's bedrohen würde. Welche Bewegung für revolutionär und zur bewaffneten Einschreitung der verbündeten Truppen für geeignet zu erachten sei, wurde der Beurtheilung und dem Ermessen des Herzogs von Wellington anheim gegeben: nur sollte er zu keiner Anwendung von Waffengewalt schreiten, ohne sich über die Maaßregel mit dem König von Frankreich verständigt zu haben.

Ueber die Hauptgrundlagen des zweiten Pariser Friedens hatten sich die fünf Großmächte übrigens schon an der Scheide der Monate September und October 1815 vereiniget, und es war am 2. October hierüber ein Conferenzprotocoll von den bevollmächtigten Ministern, Wessenberg für Metternich, Rasoumowsky, Capo d'Istria, Hardenberg, Humboldt, Wellington, Castlereagh und Richelieu unterzeichnet worden. Von jezt an wurde der Friede als abgeschlossen betrachtet, und die Heere der Verbündeten, soweit sie nicht zu der stehen bleibenden Beobachtungsarmee gehörten, zogen theilweise aus Frankreich ab. Auf Seite der vier verbündeten Mächte beschäftigte man sich deßhalb schon vor der Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens mit der Vertheilung der Gebiete, welche von Frankreich abgetreten wurden. Es fand hierüber am 3. November 1815 eine Conferenz der Bevollmächtigten der vier Höfe in Paris statt, in der man nachstehende Beschlüsse faßte.

Von den abgetretenen Ländern werden

1) die Bezirke der belgischen Provinzen, des Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon, sowie die Pläze Philippeville und Marienburg mit ihrem Gebiet dem König der Niederlande zugetheilt. Dagegen gehen
2) alle Bezirke, welche zu Folge des zweiten Pariser Friedens in den Departementern der Saar und der Mosel von Frankreich getrennt werden, mit Einschluß der Festung Saarlouis, an Preußen über. Endlich werden

3) die Gebietstheile, welche Frankreich vom Departement des Niederrheines am linken Ufer der Lauter abtritt, mit Einschluß der Festung Landau, den Besitzungen Oestreich's auf dem linken Rheinufer beigefügt, welche dieser Macht durch die Wiener Schlußacte zur Verfügung gestellt worden sind.

Andere Vertheilungen betreffen den Canton Genf und den König von Sardinien, also nicht deutsche Verhältnisse.

Hiernächst wurden auch zur Erledigung aller noch schwebenden Gebiets-Ausgleichungen in Deutschland verschiedene Bestimmungen getroffen. Oestreich trat von den ihm zugewiesenen Bezirken auf dem linken Rheinufer verschiedene Theile an Preußen ab, und zwar im Departement der Saar, andere hingegen an den Großherzog von Hessen. Dafür verpflichtete sich Preußen, die Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, den Herzog von Coburg, den Landgrafen von Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim nach der Vorschrift des 49. Artikels der Wiener Schlußacte zu befriedigen. Die wichtigste Angelegenheit der Gebietsausgleichungen im Innern Deutschland's war aber eine endliche Uebereinkunft zwischen Baiern und Oestreich wegen Salzburg, sowie des Inn- und Hausruck-Viertels, welche Besitzungen der Wiener Hof durchaus nicht aufgeben wollte. Als Entschädigung sollte Baiern erhalten: 1) auf dem linken Rheinufer die noch verfügbaren Besitzungen Oestreich's von den Departementern Donnersberg, der Saar und des Niederrhein's, 2) am rechten Rheinufer einige fuldaische und hessendarmstadt'sche Aemter, ferner Redwitz von Oestreich und einen Theil des Amts Werthheim von Baden.

Durch den siebenten Artikel des Conferenzprotokolls vom 3. November 1815 verpflichteten sich Rußland, Großbritannien und Preußen zur Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, um den König von Baiern zu der Abtretung von Salzburg, dem Inn- und Hausruck-Viertel zu vermögen. Dagegen sicherten diese drei Mächte dem König von Baiern ausser den oben bezeichneten Ländern, welche er als Entschädigung erhalten sollte, noch folgende Vortheile zu: 1) eine verhältnißmäßige Summe von demjenigen Theile der französischen Contributionsgelder, welcher zur Verstärkung der Vertheidigungslinie an der deutschen Grenze bestimmt ist, 2) nach dem Aussterben der directen Linie des gegenwärtig regierenden

Großherzogs von Baden den Heimfall oder den Besitz des Theiles der Pfalz, welcher mit Baden vereiniget ist [6]), 3) eine Militairstraße von Würzburg nach Frankenthal und 4) das Recht der Garnison in der Stadt Landau, welche für eine Bundesfestung erklärt worden war.

Zur Erleichterung der Gebietsausgleichung zwischen Oestreich und Baiern, womit sich der siebente Artikel des Conferenzprotokolles vom 3. November 1815 beschäftigt, wurde noch im neunten Artikel desselben Protokolles bemerkt, daß der Kaiser von Oestreich bereit sei, das Heimfallsrecht auf den zu Baden gehörigen Theil der Pfalz, welches ihm durch das Wiener Congreßprotokoll vom 10. Juni 1815 zugesprochen und gesichert worden ist, an Baiern abzutreten. Dagegen soll das Heimfallsrecht auf den Breisgau, welches dem Kaiser von Oestreich ebenfalls durch das Wiener Congreßprotokoll vom 10. Juni gesichert worden ist, vorbehalten sein und aufrecht erhalten werden [7]).

In Beziehung auf das gemeinsame Vertheidigungssystem des deutschen Bundes wurden folgende Beschlüsse gefaßt. Die festen Pläze Mainz, Luxemburg und Landau sind für Bundesfestungen erklärt. Da Preußen und Oestreich auf das Recht der Garnison in Mainz nicht verzichtet haben, so soll der Militairdienst in dieser Festung einstweilen in der gegenwärtigen Weise verbleiben, bis die verbündeten Höfe eine definitive Bestimmung darüber treffen. Oestreich, Rußland und Großbritannien versprechen die Anwendung ihrer besten Dienste, um dem König von Preußen das Recht der Gar-

[6]) Der Originaltext dieser Stelle im Conferenzprotokoll vom 3. November 1815 lautet also: En vue des arrangemens ci-dessus spécifiés, les quatre puissances assurent à S. M. le Roi de Bavière les avantages suivans: a) une somme proportionelle etc., b) la reversion de la partie du Palatinat appartenante à la maison de Bade, après l'exstinction de la ligne directe du Grand Duc regnant."

[7]) Im Texte ist der Wortlaut dieser Stelle folgender: „La reversion de la partie du Palatinat appartenante au Grand-Duc de Bade, ayant été assurée à l'Autriche par le Protocolle du 10. juin 1815 des conférences du congrès de Vienne, S. M. I. et R. A. est prête à renoncer à cette reversion en faveur de S. M. le roi de Bavière, pour faciliter les arrangemens indiqués à l'article 7 du présent protocole. La reversion du Breisgau, qui a été également assurée à l'Autriche par le dit protocole du 10. juin, sera maintenue."

nison in Luxemburg, zugleich mit dem König der Niederlande, und das Recht, den Gouverneur dieses Plazes zu ernennen, auszuwirken. Landau soll bis zum Austausch an Baiern ganz von östreichischen, und nach dem Austausch während des Friedens ganz von baierischen Truppen besezt werden. Bei Ausbruch des Krieges ist aber der Großherzog von Baden verbunden, ein Drittheil von der Besazung zu stellen, welche für die Vertheidigung des Plazes nothwendig ist. Zur Verstärkung des Festungssystems von Deutschland, als Vertheidigung gegen Frankreich, wurde von den französischen Contributionsgeldern die Summe von 60 Millionen Franken angewiesen. Davon erhielt der König von Preußen 20 Millionen zur Befestigung des Niederrheins; 20 Millionen wurden zur Erbauung einer neuen Festung am Oberrhein bestimmt; 15 Millionen empfing der König von Baiern zur Verstärkung des Festungssystems in den ihm zugedachten Ländern am linken Rheinufer: die übrigen 5 Millionen sollten zur Vollendung der Festungswerke von Mainz verwendet werden.

Zwischen Oestreich und Baiern kam über die Abtretung von Salzburg sowie dem Inn- und Hausruck-Viertel zur Zeit des zweiten Pariser Friedens noch kein schlüßlicher Vertrag zu Stande, sondern es geschah das erst einige Monate später, durch einen Vertrag vom 14. April 1816. Da jedoch die spätere Uebereinkunft genau mit dem Conferenzprotokoll vom 3. November 1815 zusammenhängt und ganz auf demselben beruht, da es ferner zweckmäßiger sein dürfte, über die Gebietsausgleichungen sogleich hier vollends zu berichten, um nicht noch einmal darauf zurückkommen zu müssen, so wollen wir den wesentlichen Inhalt des Vertrages zwischen Oestreich und Baiern vom 14. April 1816 hier schon anführen.

Durch den ersten Artikel gab Baiern zurück und überließ an Oestreich: 1) die Theile des Hausruck- und Inn-Viertels, sowie sie im Jahre 1809 von Oestreich abgetreten wurden, 2) das tyrolische Amt Vils und das Herzogthum Salzburg, sowie lezteres im Jahre 1809 abgetreten ward. Von der Rückgabe sind ausgenommen: die Aemter Waging, Titmaning, Teisendorf und Laufen, soweit sie auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Dagegen trat Oestreich vermittelst des zweiten Artikels an Baiern ab: I. auf dem linken Rheinufer: a) die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern

und Speier, den leztern jedoch mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim, b) den Kanton Kirchheim-Polanden im Bezirk Alzey, c) die Kantone Waldmoor und Bliescastel, den leztern indessen mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von Sct. Wendel nach Baumholder, d) den Kanton Landau mit der Stadt und Festung gleichen Namens, e) die Kantone Bergzabern, Langenkandel und alles Gebiet, was Frankreich durch den zweiten Pariser Frieden am linken Ufer der Lauter abtrat; II. auf dem rechten Rheinufer: a) die fuldaischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau mit Motten, einen Theil des Amts Biberstein und das Amt Weihers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenroth, b) das östreichische Amt Redwitz.

Da der ununterbrochene Zusammenhang (Contiguität) der bairischen Besitzungen, welcher durch den Rieder Vertrag zugesichert wurde, unter den gegebenen Verhältnissen nicht bewilliget werden konnte, so wurde dem König von Baiern dafür eine anderweite Entschädigung versprochen, welche demnächst bei den Conferenzen in Frankfurt ausgemittelt werden sollte.

Um auch über andere Gebietsausgleichungen, welche im Jahre 1815 in Deutschland vor sich gingen, sogleich hier zu berichten, bemerken wir, daß über das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen zwischen Preußen und Dänemark am 4. Juni 1815 zu Wien ein Staatsvertrag abgeschlossen worden war. Durch denselben (Artikel 1) entsagte der König von Dänemark zum Vortheil des Königs von Preußen allen den Rechten, welche ihm der Friedensvertrag mit Schweden, geschlossen Kiel am 14. Januar 1814, über das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen gegeben hat. Dafür trat der König von Preußen an den König von Dänemark das Herzogthum Lauenburg in der Art ab, wie dasselbe von Hannover durch den Vertrag vom 29. Mai 1815 an Preußen abgetreten worden ist. —

Was nun die allgemeinen europäischen Verhältnisse zur Zeit des zweiten Pariser Friedensschlusses anbetrifft, so begründeten die Verträge und Manifeste der Höfe von Sct. Petersburg, Sct. James, Wien und Berlin, namentlich der Bundesvertrag dieser vier Mächte vom 20. November 1815, und die beiden Noten der Minister derselben Höfe an den Herzog von Richelieu von gleichem

Tage ganz neue völkerrechtliche Verhältnisse, und eigenthümliche, ungewöhnliche Zustände in der gegenseitigen Stellung der Mächte und dem Wesen der europäischen Politik. Allein es war um dieselbe Zeit zwischen drei Großmächten, Oestreich, Preußen und Rußland, noch ein anderer Vertrag geschlossen worden, welcher einen noch auffallendern Character hatte, sowohl nach dem Namen als nach dem Inhalt sehr seltsam war und ein merkwürdiges Zeichen der Zeit darstellte. Diese Uebereinkunft war zwischen den genannten drei Mächten schon vor dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 und dem Bundesvertrag der vier Höfe vom gleichen Tag abgeschlossen worden, und zwar am 26. September 1815. Sie wurde im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit getroffen, und erhielt den Namen: „Heilige Allianz". Im Eingange der darüber ausgefertigten Urkunde wird die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ausgesprochen, den Gang der Mächte in ihren wechselseitigen Verhältnissen auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche die heilige Religion des Gott-Heilandes lehrt. Deßhalb wollten die drei Souveraine von Oestreich, Preußen und Rußland Angesichts der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen geben, daß sie für ihr Verfahren in der Verwaltung ihrer Staaten und bei den Verhältnissen zu andern Regierungen fortan keine andere Richtschnur nehmen werden, als die Gebote der heiligen Religion, die Gebote der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens. Diese Vorschriften der Religion dürften keineswegs auf das Privatleben beschränkt werden, sondern müßten im Gegentheil unmittelbar auf die Entschlüsse der Fürsten einwirken und alle deren Schritte leiten, weil sie das einzige Mittel seien, die menschlichen Einrichtungen zu befestigen und ihre Unvollkommenheit zu verbessern.

Dieß war das Princip der heiligen Allianz, und wurde nun in drei Artikeln näher entwickelt. In dem ersten wird gesagt, daß die Souveraine von Oestreich, Preußen und Rußland in Gemäßheit der Worte der heiligen Schrift, daß alle Menschen sich als Brüder betrachten sollen, durch die Bande einer wahren und unauslöschlichen Brüderschaft vereiniget bleiben wollen. Sie betrachten sich aber auch als Landsleute (compatriotes) und würden sich deßhalb bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe, Beistand und Unterstüzung leisten. Ihren Unterthanen und Heeren gegenüber, sähen

sich die Souveraine als Familienväter an, und würden dieselben darum in dem nämlichen Geiste der Brüderlichkeit leiten, von denen die Herrscher selbst beseelt seien, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschüzen. Das war der Inhalt des ersten Artikels der Urkunde der heiligen Allianz vom 26. September 1815.

Vermittelst des zweiten Sazes wurde ausgesprochen, daß fortan sowohl die drei Regierungen, als deren Unterthanen nur von einem Beweggrund sich leiten lassen werden, von der Absicht, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares Wohlwollen die wechselseitige Zuneigung zu bezeigen, von der sie beseelt sein sollen, und sich nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation zu betrachten. Die Souveraine selbst sähen sich nur als Abgeordnete oder Werkzeuge der Vorsehung (comme délégués par la Providence) an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oestreich, Preußen und Rußland. Dadurch wollten sie das Bekenntniß ablegen, daß die christliche Nation, von welcher ihre Völker Bestandtheile ausmachen, eigentlich keinen andern Souverain hat, als denjenigen, welchem allein die Macht gehört, weil bei ihm allein die Schäze der Liebe, der Wissenschaft und der Weisheit sich finden, das heißt...... Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Deßhalb wollten ihre Majestäten ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt anempfohlen haben, sich immer mehr in den Grundsäzen und in der Ausübung der Pflichten zu befestigen, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Endlich werden in dem dritten und lezten Artikel der Urkunde der heiligen Allianz zu dem Anschluß an dieselbe alle Mächte eingeladen, welche feierlich zu den heiligen Grundsäzen dieses Bundes sich bekennen und die Nothwendigkeit zugestehen wollen, daß solche große Wahrheiten zum Wohle der lange beunruhigten Völker endlich auf die Leitung deren Angelegenheiten den gebührenden Einfluß ausüben müssen: jene Mächte würden unter vorbemerkten Voraussezungen mit der Versicherung zu dem Beitritt eingeladen, daß sie mit ebenso großer Bereitwilligkeit, als Liebe in diesen heiligen Bund würden aufgenommen werden.

Das war ein seltsamer Vertrag zwischen Staatsmächten! Fast wähnt man sich bei seinem Inhalt in die Tage Innocenz des Vier-

ten zurückversezt, und es möchte nichts fehlen, als die Spöttereien des hochbegabten Kaisers Friedrich's II., um jenes Zeitalter wieder über die Bühne gehen zu lassen. Indessen wir dürfen der Beurtheilung des heiligen Bundes nicht vorgreifen, weil sie im Zusammenhang mit jener des zweiten Pariser Friedens und aller dessen Anhängsel gegeben werden muß. Wir sind jezt bei der wichtigsten Epoche der neuesten deutschen Geschichte angekommen und nähern uns nun dem Hauptzweck des gegenwärtigen Werkes, nämlich der Nachweisung der tiefern Geseze des Lebens und der einzigen Grundlagen höherer Bildungszustände. Es wird sich nunmehr zeigen, in welcher Weise die neueste Entwicklung der Nation auf die Feststellung des künftigen Normalzustandes hindrängt, und worin der Geist, wie das Wesen desselben bestehen werden. Den Uebergang bilden die merkwürdigen und seltsamen Erscheinungen und Staatshandlungen zur Zeit des zweiten Pariser Friedensschlusses, und wir müssen darum der Würdigung jenes Friedensschlusses, sowie aller damit verbundenen Verträge einen besondern Abschnitt widmen und in diesem zugleich den Charakter der Zeit und die merkwürdige Bedeutung der Weltlage näher schildern.

Sechstes Hauptstück.

Der Geist und die Folgen des zweiten Pariser Friedensschlusses.

Wie aus den ungewöhnlichen, wirklich unermeßlichen Rüstungen und Vorbereitungen der vier Großmächte für den zweiten Feldzug in Frankreich hervorging, befürchteten jene Mächte einen abermaligen Aufschwung des französischen Volkes und einen gefährlichen, vielleicht lange dauernden Kampf. Das war so sehr der Fall, daß sie sogar das Königshaus der Bourbonen, welchem sie feierlich ihren Schuz zugesichert hatten, seinem Schicksale überlassen und in dieser Weise mit ihren eigenen Erklärungen sich in Widerspruch sezen wollten. So kam es denn, daß sie dem französischen Volk versprachen, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten zu mischen und ihm folglich keine Dynastie oder Regierungsart gewaltsam aufzudringen.

Unter solchen Vorzeichen begann der neue Kampf mit Napoleon; allein kaum war derselbe eröffnet worden, so trugen das englische und das preußische Heer glänzende Siege davon, und zogen schon nach wenigen Wochen abermals im Triumphe in Paris ein. Diese rasche, unerwartete Beendigung des zweiten Feldzugs in Frankreich, welche die Souveraine mit Erstaunen erfüllte, brachte jedoch auch sofort wieder eine Veränderung ihrer Politik und ihres Staatsverfahrens hervor. Ihres öffentlich gegebenen Versprechens, daß sie dem französischen Volke keine Dynastie aufdrängen würden, mochten sie jezt nicht mehr eingedenk sein: sie gaben der Gesandtschaft, welche für Frankreich eine Regierung im Sinne der Grundsäze vom Jahre 1789 verlangte, also einen Ausgang der französischen Revolution, wie jenen der englischen, herbeiführen wollte, kein Gehör, sondern

wußten es dahin zu bringen, daß die Bourbonen wider den Willen der großen Mehrheit des französischen Volkes von Neuem den Thron bestiegen. Hierin lag schon ein Vorzeichen, in welcher Art der zweite Pariser Friede werde abgeschlossen werden, und welche Folgen er später nach sich ziehen möchte.

Wenn die Liebe zur Gerechtigkeit, die Achtung vor den Principien und die Ehrfurcht vor den höheren Interessen der Völker von Seite der Verbündeten die Bedingungen des Friedens vorgeschrieben hätte, so würde man erklärt haben:

1) daß dem verlezten Princip der Nationalität Genugthuung verschafft, mithin alle deutschen Lande, welche die Franzosen früher mit Gewalt und Hinterlist an sich gezogen haben, zurückgegeben werden müssen, und
2) daß die Franzosen alle Kunstwerke, welche sie aus fremden Ländern wegführten, zurückzuerstatten, und zugleich für ihre Gelderpressungen in andern Staaten eine angemessene Entschädigung zu leisten haben, daß dagegen
3) dem französischen Volke die Wahl seiner Verfassung vollkommen freistehe, und ihm also in unabhängiger Weise auch das Recht zukomme, sich eine Regierungsform im Sinne der gemäßigten freisinnigen Grundsäze vom Jahr 1789 zu geben.

Selbst dem wahren Interesse Frankreich's würde ein solcher Friedensschluß entsprochen haben; denn die Wohlfahrt jenes Staates kann nicht auf dem Weg der Eroberung, sondern der innern Entwicklung gegründet werden, und abgesehen auch davon besizt Frankreich nicht die Macht, dem deutschen Reiche sein Eigenthum für die Dauer vorzuenthalten: früher oder später ist die Erstattung nothwendig und später wird sie nur um so schmerzlicher fallen.

Anstatt aber den Friedensschluß nach der einzig sicher leitenden Richtschnur der Principien zu bemessen, ward er völlig nach den Eingebungen der Selbstsucht beliebt. Kaum waren die verbündeten Mächte ihrer Besorgniß eines verzweifelten Widerstandes des französischen Volkes entlediget, als schon alle ihre Rücksichten einzig und allein dem monarchischen Interesse und ihren besondern Vortheilen zugewendet wurden. Der Hauptzweck bei der Feststellung der neuern europäischen Verhältnisse bestand darin, die Wiederkehr revolutionärer Grundsäze für immer zu vermeiden, indessen als Mittel

dazu wählte man nicht die Entwicklung des nationalen Principes und der gemäßigten freisinnigen Grundsäze, sondern die Niederhaltung des Volksgeistes durch Militair- und Polizeianstalten. Man gründete hiernach so zu sagen ein großes System der Gendarmerie gegen die Freiheitsideen, von welcher die Bourbonen in Frankreich gleichsam den Vorposten bilden sollten. Da man dafür dem unruhigen Volke auf einer andern Seite schmeicheln wollte, und da sowohl Rußland, als Großbritannien zugleich auf die wiederkehrende Kraft der deutschen Nation eifersüchtig waren, und dieselbe auf ihren westlichen Grenzen zu schwächen suchten, so beliebte man wiederum, die elsäßischen und lothringischen Provinzen an Frankreich zu verschenken.

Welcher Widerspruch hierin mit den eigenen Zwecken der Großmächte lag, die vornehmlich auf die Verhinderung neuer Uebergriffe der Franzosen gerichtet waren, hat schon Gneisenau gezeigt. „Aus seinen Festungen heraus," sagte dieser edle und weise Mann, „soll Frankreich stets Ausfälle machen können, und wann solche mißlingen, so kehrt es auf sein unversehrt bleibendes Gebiet zurück. Heißt das nicht, Frankreich muthwillig zu Kriegen reizen, die, wenn glücklich, ihm große Eroberungen, wenn unglücklich, ihm keine Gefahr bringen?"

Sogar die Kunstwerke, welche den verschiedenen Völkern entrissen worden waren, würde man ihnen abermals vorenthalten haben, wenn die Festigkeit Blücher's nicht Hülfe geschaffen hätte.

Ungerechtigkeit und Willkür sollten demnach wiederum den Character des Friedensschlusses ausmachen, und ein solcher Stand der Dinge erzeugte für die Zukunft neue Besorgnisse. Am bedenklichsten waren jedoch die Anstalten, welche in den Pariser Staatsverträgen vom Herbste 1815 wider die freisinnigen Bestrebungen so sichtbar getroffen wurden. Durch die Weltherrschaft Napoleon's war das Gleichgewicht der Mächte und aller Gewalten gänzlich aufgehoben worden, und da sowohl die Fülle als die Anmuth des Lebens nothwendig Streben und Gegenstreben, Wechselwirkung und darum freie Bewegung der Kräfte voraussezt, so war das Völkerleben unter der Dictatur des despotischen Kaisers ein dumpfes Hinbrüten, welches das Seelenvermögen bitter verkümmerte und die Menschheit entnervte. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Gewalten und der strebenden Kräfte war ein Hauptzweck der Feldzüge von 1813

bis 1815; allein nach dem entscheidenden Sieg im lezten Jahre wollte man jenes Gleichgewicht wieder nach einer andern Richtung beeinträchtigen, nämlich die politischen Ideen unter eine europäische Polizeiaufsicht stellen.

Es war schon mißlich, daß bald nach der zweiten Wiedereinsezung der Bourbonen im Innern Frankreich's ein System der Strenge gegen die Widersacher der Royalisten entwickelt wurde, welches den Verdacht von Leidenschaftlichkeit und reactionären Absichten erweckte. Wenn dasselbe gegen die Häupter der Buonapartisten allein gerichtet worden wäre, so ließe sich in der Stellung der Bourbonen noch eher eine Entschuldigung dafür finden; aber es nahm zu sehr den Schein der Verfolgung unabhängiger Meinungen an, und war zugleich von Anzeichen frömmelnder Ueberspannung und unmäßiger Ansprüche des Altares und des Thrones begleitet. War nun die Hinneigung zu einem religiös-royalistischen Fanatismus schon bei den Bourbonen bedenklich, so wurde sie es noch mehr in Verbindung mit der seltsamen Erscheinung eines heiligen Bundes zwischen Rußland, Oestreich und Preußen, welcher ganz auf Bibelsprüche gebaut war.

Falsche Auffassungen des eigentlichen Geistes der christlichen Religion stifteten geschichtlich unermeßlichen Nachtheil: einmal wollte man das mächtige Naturgesez, welches sich in der Ausbildung verschiedener selbstständiger Nationen ausspricht und durch die Wechselwirkung derselben die menschliche Cultur begründet, gewaltsam niederbeugen, und das andere Mal suchte man den angebornen Freiheitsdrang gebildeter Völker zu ersticken. Soviel den ersten Gesichtspunct anbetrifft, so bemühten sich vornehmlich die Päpste das nationale Princip auszurotten und einen einzigen christlichen Staat zu gründen, in welchem der römische Bischof die erste (sinnbildlich die Sonne), und der deutsche oder römische Kaiser die zweite Gewalt (sinnbildlich den Mond) darstellen sollte. In anderer Beziehung erklärte selbst der evangelische Reformator die ruhige Ertragung von Mißhandlung und Unterdrückung für die höchste Auszeichnung und Tugend des Christen. So erhielt die christliche Kirche eine falsche Stellung zum Staate und trug dadurch wesentlich zu dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung bei; denn diese war großentheils gegen den Aberglauben und die Mißbräuche der kirchlichen Gewalt gerichtet.

In der Urkunde der heiligen Allianz vom 26. September 1815 war nun ausdrücklich die verderbliche Theorie der römischen Kurie wieder aufgegriffen, daß die gesammte Christenheit nur eine einzige Nation bilde, und daß deren Souverain nur Jesus Christus sei. Daraus würde indessen von selbst folgen, daß dem Papst die oberste Gewalt der Nation gebühre, und man wäre mit einem Male wieder in die Zeiten des Mittelalters versezt. Doch auch in Beziehung auf die Freiheit und die politische Selbstständigkeit der Völker, welche so dringende Bedürfnisse waren, konnte der fromme Bund nur störend und hemmend wirken. Die Souveraine erklärten nämlich rücksichtlich ihrer Stellung zu den Staatsbürgern in der Urkunde der heiligen Allianz, daß sie sich als Familienväter betrachteten, und dieser Ausspruch stand mit dem Geiste der Zeit ebenfalls im Widerspruch. Schon als Bild ist die Vergleichung des Staatsoberhaupts mit einem Familienvater abgenuzt und für die reifern Bildungszustände ganz unpassend. Dabei wirkt es im Leben selbst auch nachtheilig, denn die unumschränkten Fürsten waren nur zu sehr geneigt, ihre Unterthanen als Kinder anzusehen und als solche zu gängeln. In Oestreich bildete sich sogar das Regierungssystem ganz nach jener Idee aus, und bestand nun in der strengen Vormundschaft über die Unterthanen, welche als Unmündige der eigenen Leitung nicht fähig seien. Zugleich läuft noch der üble Umstand mit unter, daß man den Kindheitszustand der Unterthanen als ewig dauernd anzunehmen geneigt ist, sohin auch ein Ende der Vormundschaft niemals zugeben will. Kurz die Vergleichung der Staatsoberhäupter mit Familienvätern kann im Lichte unserer Zeit nur noch als ein Gemeinplaz erscheinen, welcher sogar die Würde der Souveraine selbst beeinträchtiget.

Ein ernstlicher Uebelstand lag ferner darin, daß die Urkunde der heiligen Allianz augenscheinlich einen Anstrich von Pietismus oder Glaubensschwärmerei hatte. Man darf nur an die fanatischen Zeiten der englischen Independenten denken, um sich davon zu überzeugen. Wie jene durchaus nach der Bibel regieren wollten, so leuchtet eine ähnliche Neigung aus der sonderbaren Urkunde der heiligen Allianz vom 26. September 1815 hervor. Nur eine vorübergehende Gefühlsüberspannung kann die Entstehung des frommen Bündnisses erklären, und eine solche ist von Seite der Staatsgewalten immer gefährlich. In unserer hellen Zeit tritt sie vollends als eine Ano-

malie herein, welche dem klaren Verstande unheimlich wird, und zugleich die Regierungen bloß stellt, weil man dadurch zu Spöttereien reizt. Nichts zeigt das deutlicher als die Vorsicht, mit welcher die englischen Staatsmänner sich von der heiligen Allianz entfernt hielten. Diese wußten recht gut, welcher Kritik sie sich sowohl von Seite des Parlaments als der Presse durch den Anschluß an den frommen Bund ausgesezt haben würden, und hüteten sich demnach sorgfältig davor.

In Deutschland mußte übrigens der zweite Pariser Friede mit seinen verschiedenen Anhängseln eine eben so große Verwunderung, als Unzufriedenheit erregen; denn es war wiederum diese geduldige, langmüthige Nation, auf deren Kosten die Krisis gelöst werden sollte. Sowohl Großbritannien, als Rußland waren aus dem 23jährigen Kampfe mit Vergrößerungen hervorgegangen, und nur Deutschland, welches zu dem Siege so wesentlich beigetragen hatte, sollte nicht einmal in seine nationalen Rechte wieder eingesezt werden! Diese Zurücksezung unseres Volkes erschien aber in einem noch gehässigeren Lichte, wenn man die Stellung und die Lage Frankreich's nach dem zweiten Pariser Frieden mit jener Deutschland's verglich. Das französische Volk hatte durch seine Eroberungssucht Europa 20 Jahre lang zerrüttet, und wie es endlich überwunden ward, so ging es dennoch als eine Nation aus dem Kampfe hervor, welche nicht nur ihre festbegründete Staatseinheit, sondern auch eine repräsentative Verfassung besaß, und zugleich einen großen Theil der Länder behielt, welche sie durch gehässige Mittel von Deutschland abgetrennt hat. Umgekehrt hatten die Deutschen durch ihren Sieg weder ihre Nationaleinheit wieder begründen, noch eine repräsentative Verfassung auswirken, noch auch nur ihr angestammtes Gebiet in den unverlezten Zustand wiederherstellen können. Diese Lage der Dinge war im äussersten Grade unglücklich, und viel gefährlicher, als man bei einem oberflächlichen Urtheil vielleicht meinen mag. Ein bloßer Staatenbund hat gegen Aussen niemals eine so große Macht, als die Völker, deren Hülfsmittel zu Folge der festgeschlossenen Nationaleinheit in einem Puncte zusammenfließen und deren Kräfte von einer Hand geleitet werden. Deutschland war also Frankreich gegenüber schon als Staatenbund geschwächt, und, was das bedeuten wollte, hatte die Geschichte seit dem dreißigjäh-

rigen Kriege hinlänglich erwiesen. Hiernächst suchte man im Innern unseres Vaterlandes durch die Verweigerung der öffentlichen Rechtspflege, des Geschwornengerichts und der Preßfreiheit fortwährend das öffentliche Volksleben zu verkümmern und der Würde freier Staatszustände Abbruch zu thun, und beides verminderte ebenfalls den Aufschwung der moralischen Kraft, welcher unter andern Umständen eingetreten sein würde. Rußland ist zwar auch ein Staat, wo nur der Wille eines unumschränkten Herrschers waltet; aber es genießt Nationaleinheit. Eine Nation hingegen, welche weder die Freiheit, noch die Einheit besitzt, ist mächtigen Nachbarn gegenüber stets großen Gefahren ausgesetzt, und Deutschland hat das seit dem Ausbruch der französischen Revolution schmerzlich empfinden müssen.

Je schwächer nun unser Vaterland durch die Beschlüsse des Wiener Congresses im Innern gemacht wurde, desto größer war das Bedürfniß, daß wenigstens seine westlichen Grenzen stärker gebildet werden möchten. Die Zurückforderung von Elsaß und Lothringen war deßhalb keine bloße Eingebung des Nationalstolzes, sondern ein Gedanke der Vorsicht und der Sorge für die Selbsterhaltung: Deutschland bedarf dieses seines Eigenthums, solcher alter angestammter Landschaften, um seine westlichen Grenzen endlich zu sichern. War diese Rücksicht schon zu allen Zeiten gewichtig, so wurde sie es noch mehr durch die Veränderungen der Machtverhältnisse, welche in Folge des Wiener Congresses eintraten.

Rußland hatte durch die Erwerbung des Herzogthums Warschau seine Macht in Polen bedeutend vergrößert und war noch mehr gegen das Herz von Europa, gegen Deutschland vorgerückt. Es drückt nunmehr lästig auf Ostpreußen und selbst auf Schlesien, und steht mit einem Fuße fast schon in Deutschland. Wir würden die Gefahr, so aus solchen Umständen entspringen kann, nur gering anschlagen, wenn die Kraft der Deutschen durch die festgeschlungene Reichseinheit vollständig entwickelt wäre. In der That kann es Verhältnisse geben, wo Preußen in einem Bündnisse mit Rußland zu Vergrößerungen der leztern Macht seine Zustimmung geben könnte, welche zwar in andern Gegenden zu suchen, doch noch wichtiger sein möchten, als Erwerbungen in Polen. Allein die Gegenleistung müßte die volle und wahre Einheit Deutschland's sein, unter gleichzeitiger Wiedervereinigung von Holland, den Niederlanden, Lothringen,

Elsaß und der Schweiz mit dem Mutterreiche! Was hatte aber jezt Deutschland als Ersaz für die Vergrößerung der russischen Macht erhalten? Einen gebrechlichen, schwachen, unzuverlässigen Staatenbund, welcher wahrscheinlich nur so lange bestehen wird, als man seine Dauerhaftigkeit nicht auf die Probe stellt. Das ist weder eine bloße Vermuthung, noch eine unbillige Uebertreibung, sondern geschichtliche Wahrheit. Wie weit war der Bruch zwischen Preußen und Rußland einerseits und Oestreich, Frankreich und England andererseits an der Scheide der Jahre 1814 und 1815 noch entfernt? An einem Faden hing damals die Erhaltung des Friedens! Was wird jedoch aus dem deutschen Bunde werden, wenn die Politik Preußen's und Oestreich's früher oder später ernstlich sich trennt?

Außer einem unzuverlässigen Staatenbund hat Deutschland sohin für die Vergrößerung Rußland's keinen Ersaz erhalten, und gleichwohl wurde unser Vaterland durch die Länderverteilung in seinem Innern, wie sie der Wiener Congreß beliebte, gegen Aussen noch mehr geschwächt, als früher. Vor dem Jahre 1792 besaß Oestreich noch die Niederlande, indessen jezt wurden diese von Deutschland abgerissen und unter den vorwiegenden Einfluß Großbritannien's gestellt, weil leztere Macht, durch die Begünstigung des Hauses Oranien, und namentlich durch die Ausstattung desselben mit Belgien, in Holland und in den Niederlanden so zu sagen einen Vasallenstaat gegründet hatte. Wie der Befreiungskrieg zeigte, mußte fortan die Vertheidigung Deutschland's gegen Aussen hauptsächlich unter der Leitung und mit Hülfe Preußen's vor sich gehen: Abrundung dieses Staates zur Verstärkung seiner Kraft lag sohin auch im Interesse Deutschland's; allein der Wiener Congreß hat Preußen gerade umgekehrt eine unförmliche Gestalt und eine widernatürlich auseinander gezerrte Ausdehnung gegeben. In einem langen schmalen Streif, welcher kaum einen Leib hat, läuft der preußische Staat von der französischen bis zur russischen Grenze, und eine solche Lage der Dinge muß die Vertheidigung wesentlich erschweren.

Wenn nun Rußland in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses näher gegen das Herz von Europa vorgedrungen ist und den östlichen Grenzen Deutschland's gefährlicher werden kann, als früher, wenn unser Vaterland durch die unterlassene Begründung seiner Reichseinheit im Innern keine Verstärkung seiner Macht als

Ersaz für das Anschwellen der russischen Macht empfangen hat, vielmehr als ein unbehülflicher Staatenbund nur mühsam gegen gemeinsame Angriffe Frankreich's und Rußland's sich vertheidigen könnte, so hätte man doch bei dem zweiten Pariser Frieden die dargebotene Gelegenheit nicht versäumen sollen, wenigstens die westlichen Grenzen Deutschland's zu verstärken. Gleichwohl wurde es versäumt und unser Vaterland demnach auf vierfache Weise gekränkt und geschwächt, indem man 1) die östliche Grenze ohne Gegenleistung entblößte, 2) die westlichen Grenzen geschwächt und bedroht ließ, 3) den Volksgeist durch Verkümmerung des öffentlichen Lebens, der Freiheit und der Nationalwürde niederzudrücken suchte und 4) die Kraft des Gesammtvolkes durch die Verweigerung der Reichseinheit und die Einführung eines unbehülflichen Staatenbundes lähmte.

Das war der Lohn der deutschen Nation nach ihren ungeheuern Anstrengungen im Befreiungskriege und nach ihren ruhmvollen, ewig denkwürdigen Siegen. Als der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Richelieu, den Friedensschluß vom 20. November 1815 den gesezgebenden Kammern vorlegte, so entschuldigte er sich wegen seiner gemachten Zugeständnisse mit dem unabweislichen Gebote der Nothwendigkeit. Die französischen Minister erachteten mithin den Friedensschluß noch obendrein als ungünstig für Frankreich, weil sie sich deßhalb entschuldigen zu müssen glaubten. Jenes Volk also, welches durch den Friedensschluß übermäßig begünstigt wurde, suchte man durch Rechenschaftsablegung zu besänftigen, damit es nicht zürne, weil noch größere Begünstigungen nicht zu erlangen waren. Wer legte dagegen der deutschen Nation Rechenschaft ab, um sie wegen der unerhörten Kränkungen, ja wir fürchten nicht zu sagen, der Mißhandlungen zu versöhnen, die ihm die Wiener Congreßbeschlüsse und die Pariser Friedensverträge zugefügt haben? Wie immer Niemand! Wo wäre auch eine deutsche Nation und welche Rechte hätte sie? Wir wiederholen es, so verfuhr man gegen die Sieger, welche kaum erst von der Wahlstatt zurückgekehrt waren! Gegen das englische oder französische Volk unter gleichen Umständen in solcher Art zu handeln, würde kein Minister und kein Fürst gewagt haben: wider das deutsche also zu handeln, nahm man dagegen aus dem Grunde keinen Anstand, weil dasselbe seit mehreren Jahrhunderten jede Art von Behandlung sich gefallen ließ. Allein diese Zeit

der Erstarrung war jezt vorüber, der Wendepunkt war mit der nationalen Erhebung der Deutschen, mit dem Jahre 1813 eingetreten und fortan mußte die Nation in Ansehung der Vertheidigung ihrer Rechte auch gegen ihre Regierungen eine andere Sprache und Haltung annehmen. Kurz der zweite Pariser Friede vollendete, was die Beschlüsse des Wiener Congresses begonnen hatten; er drängte sogar das gelassene deutsche Volk mit Gewalt in die Bahn der Opposition und des Principienkampfes.

Es ist in der That seltsam! Friedensschlüsse sollen den Völkern ihre Ruhe wieder geben, sie sollen die Ursachen der Zerwürfnisse und der Krämpfe entfernen, und die Pariser Verträge vom Jahre 1815 häuften nur Zündstoffe zu neuen Gährungen auf. In Frankreich wurde dadurch ein langer innerer Kampf eingeleitet, welcher abermals zu bedenklichen Erschütterungen führen konnte, und in Deutschland ward die Nation zu der Einsicht gebracht, daß Freiheit und Nationalwürde nur mannhaften Geschlechtern zu Theil werden, welche auf dem Boden des Rechts und Gesezes, doch mit Festigkeit ihre angestammten und historisch begründeten Gerechtsame zu fordern und zu vertheidigen wissen. Diese Wahrheit dämmerte nunmehr am Horizonte der deutschen Denker herauf und fortan ging die Nation einer neuen Phase der Entwicklung entgegen.

Zehntes Buch.

Der Principienkampf in Deutschland. Freiheitsbestrebungen und Reaction.

(Vom 20. November 1815 bis zum 25. Juli 1830.)

Erstes Hauptstück.

Eröffnung des Principienkampfes in Deutschland.

(Die Jahre 1815 und 1816.)

Mit dem zweiten Pariser Frieden schließt sich eine der großartigsten, seltsamsten und thatenreichsten Epochen der Weltgeschichte, der sechsundzwanzigjährige Zeitraum der französischen Staatsumwälzung. Gleichwie dieses unermeßliche Ereigniß den gesammten europäischen Staatenbau aus den Fugen gebracht und die meisten Völker, vor allen das deutsche, tief erschüttert hat, so gewährt es jezt für die Leiter der Ländergeschicke und für alle denkenden Geister eine unerschöpfliche Quelle weiser Lehren und unschäzbarer Winke von Lebenserfahrung. Die Geschichte jener Staatsumwälzung ist ein Buch, welches der Weltgeist selbst zur Belehrung des Menschengeschlechts geschrieben zu haben schien, ein Buch, in welchem fortan der Staatsmann, der Gesezgeber, der Vaterlandsfreund nur mit dem rechten Sinn zu lesen braucht, um sich in dunklen Fragen Licht zu holen, welches vorzüglich dann in allen seinen Tiefen aufgefaßt werden muß, wo es sich um die Gründung neuer fruchtbarer Volks-

zustände handelt und in aufgeregten Zeiten dem Elende vorgebeugt werden soll, welches krankhafte Ueberspannung der Meinung den Nationen zu bereiten vermag.

Vornehmlich in Vergleichung mit der innern Entwicklung Deutschland's wird die Geschichte jener großen Ereignisse so lehrreich, denn sie liefert die Beweise, wie sehr sich der tiefe und weise Geist der deutschen Verfassungs- und Gesezgebungsgrundsäze vor den französischen auszeichnet. Nachdem sich die Unfruchtbarkeit der leztern so augenfällig gezeigt hatte, so war nunmehr die dringende Anforderung an die deutschen Regierungen gegeben, geleitet von dem Lichte der neuern Zeit, den Vorzügen unserer angestammten Reichsverfassung sich wieder zu nähern, alle Auswüchse derselben, welche unter dem Einflusse einer sinkenden Periode entstanden waren, zu entfernen, und ein jugendliches, neues, kräftiges Volksleben zu begründen.

Unter solchen Umständen ertheilt die Geschichte der französischen Staatsumwälzung für keinen Stand ernstlichere Lehren, als für die regierenden deutschen Fürsten, für keinen mehr, als für alle Gesezgeber und einflußreichen Staatsmänner; für diese schien das große Buch jener Erfahrungen vorzugsweise geschrieben zu sein, und gleichwohl waren alle Warnungen desselben abermals vergeblich gewesen. Die Zeit der Erschütterungen und der Leiden hatte gezeigt, daß eine einheitliche und freie Verfassung Deutschland's ein unabweisliches Bedürfniß der Nation sei: man hätte auch dieselbe, wie wir oben, Buch 8, Hauptstück 1, bewiesen haben, recht wohl in großartiger Weise begründen, und dennoch die Rechte aller Stände beachten können: indessen man wollte es nicht. Man wollte vielmehr die Willkür Napoleon's und der französischen Revolution heiligen, und so schuf man einen deutschen Bund, welcher alle billigen Erwartungen der Nation täuschte, alle deren gerechte Ansprüche auf Freiheit und Einheit ihres Vaterlandes verlezte und sogar eine Verhöhnung Beider zu erkennen gab! Durch den zweiten Pariser Frieden beleidigte man ferner von Neuem das Nationalgefühl, weil man, aller Bemühungen des preußischen Hofes ungeachtet, Elsaß und Lothringen wiederum an die Franzosen verschenkte. Und glaubte man, daß ein solches Verfahren in alle Ewigkeit so fortgehen, daß man immerdar mit den Rechten der Nation nach der Willkür unumschränkter Herrschermacht spielen könne, ohne irgend Jemand um

seine Einwilligung fragen zu müssen? Man glaubte es in der That, und das war eben der Beweis, daß sogar die Lehren der französischen Staatsumwälzung für die herrschenden Häupter und die einflußreichen Staatsmänner in Deutschland vergeblich waren. Allein dieser Glaube war zugleich ein gewaltiger Irrthum, er war ein verstockter Wahn, welchen nur Selbsttäuschung und trügerische Ueberschäzung aristokratischer Machtvollkommenheit hervorbringen konnte, und welcher seinerseits nur Sturm und Kampf erzeugen mußte. Waren sogar die Lehren der französischen Staatsumwälzung über die Folgen absoluter Herrschergewalt für die deutschen Regierungen vergeblich, sollte auch nach den Opfern des Volkes im Befreiungskampfe selbst die heilige Zusicherung einer freien und einheitlichen Verfassung als eitel sich erweisen, so war im Innern Deutschland's die Entstehung einer mächtigen Opposition, die Anfachung eines heftigen Principienkampfes unabweislich. Und wirklich nahm fortan die deutsche Geschichte einen solchen Gang.

Für die Nation war die neue Wendung der Dinge, welche im Jahr 1815 so unerwartet hervortrat, im äußersten Grade traurig: mit welcher Begeisterung, mit welchen Hoffnungen war der Befreiungskrieg von ihr geführt worden? Was hatten die Regierungen in ihrer bittern Noth gelobt und bethenert und was war gehalten worden? Diese Betrachtung mißstimmte das Volk nach dem Wiener Congreß und dem zweiten Pariser Frieden in allen Ständen: eine trübe, unzufriedene Stimmung bemeisterte sich der gesammten Nation und hieraus mußte nothwendig eine große Gährung sich entwickeln. Was die mächtigen Herrscher oder Staatsmänner auch denken mochten, die Zeit war nicht mehr, wo man die gerechten Ansprüche der Völker auf Freiheit und Würde der Staatszustände schnöde zurückweisen oder die Gerechtsame des Volkes mißhandeln konnte, ohne daß nur ein Murren desselben laut geworden wäre: auch in Deutschland hatte sich schon lange unter den gebildeten Ständen ein edlerer, freierer Geist entwickelt, und selbst in den Mittelklassen ein würdigeres Selbstgefühl begründet. Die Nation fühlte und wußte, daß sie Rechte habe, und begann allmälig Achtung vor denselben zu fordern. Preußen stand damals sowohl in nationaler, als in freisinniger Beziehung an der Spize Deutschland's, dort erhob sich sohin die liberale Opposition zuerst.

Es war das natürliche Organ freier oder nach Freiheit strebender Völker, die unabhängige Presse, welche zuerst den geistigen Kampf begann, indem sie nach dem Wiener Congresse die Staatshandlungen der Beurtheilung der öffentlichen Meinung unterwarf und in wesentlichen Stücken deren Unvereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Nation nachwies. „Das Volk kennt seine Gerechtsame," hieß es jezt schon in den öffentlichen Zeitschriften, „es kennt die Befugnisse, welche es von jeher besessen, und auf die es durch seine großen Anstrengungen neue Ansprüche erworben hat! Auch gibt es Männer, welche sich den Ruf der Wahrheits- und Vaterlandsliebe, sowie der unbestechlichen Rechtlichkeit zu erwerben gewußt haben, deren Wort sonach im Volke etwas gilt, und die als zudringliche Mahner vor Fürsten und Minister öffentlich hintreten, und fordern, daß sie ihren Unterthanen gerecht werden! Die Zeiten sind vorüber, wo die Unterthanen, wie stumme Hunde, sich schmiegten, oder, wenn sie bescheiden ihre Nothdurft vorzutragen wagten, mit Donnerworten zum Schweigen gebracht werden konnten [1])!"

So äußerte man sich schon zu Ende des Jahres 1815 und bei dem Anfang des Jahres 1816 durch Druckschriften öffentlich in Deutschland, und zugleich sprach sich hierin die einmüthige Gesinnung aller gebildeten und unabhängigen Männer aus. Man ging jedoch noch einen Schritt weiter und erklärte, daß man auf die Herstellung der Einheit Deutschland's unter einem Oberhaupt und mit repräsentativer Verfassung keineswegs verzichtet habe, sondern dieselbe als ein unverjährbares Recht der Nation ansehe und dessen Gewährung fordere. Auch hierüber waren alle wirklichen Patrioten und alle Männer von höherer Einsicht einstimmig. Dieselben bildeten fortan eine geistige Phalanx, welche belehrend auf die Massen einzuwirken und dadurch im Laufe der Zeit eine moralische Macht wider reactionäre Neigungen der Regierungen zu gründen suchte.

Alle die Machthaber, welche die unumschränkte Gewalt aufrecht zu erhalten wünschten, alle Fürsten und Minister, denen ihr Gewissen sagte, daß sie die Verheißungen in den Stunden der Noth nicht er-

---

[1]) Mit diesen Worten erklärte sich ein Aufsaz in den Zeiten von Voß, Th. 45, S. 19 und 22.

füllt, der Pflichten der Dankbarkeit gegen das Volk sich nicht entlediget haben, waren mit jener freisinnigen Richtung in der Nation natürlich unzufrieden, und strebten darnach, dieselbe an fernerer Wirksamkeit zu hindern. Nur zu leicht finden aber die Mächtigen Schmeichler und Wohldiener, welche unter ihrem Schuze die unabhängigen Patrioten anzufeinden und verdächtig zu machen geneigt sind. Es erhoben sich daher in Deutschland im Jahre 1815 und 1816 bald auch andere Stimmen, und diese sangen, wie in allen reactionären Zeiten, das Lied ab, daß das Gift revolutionärer Grundsäze auch in Deutschland um sich greife, daß eine mächtige Partei bestehe, welche sich wider die heiligen Rechte der Fürsten auflehnen und die bestehenden Staatszustände gewaltsam umstürzen wolle. Als ein Zeichen, daß es wirklich auf eine wahre Reaction abgesehen sei, ergab sich, daß man gerade die Patrioten von 1813, gerade die Männer, welche durch ihre feurige Sprache das Volk zum Kampfe wider die fremden Unterdrücker begeistert, welche so unendlich viel für die Freiheit der Nation gethan hatten, für die Mitglieder und die Beförderer jener revolutionären Partei erklärte.

Es zeigte sich nun deutlich, daß unmittelbar nach dem Befreiungskriege, auch in Deutschland der Principienkampf begonnen habe. Vermöge natürlicher Geseze konnte das nicht anders sein: der Wiener Congreß besaß die Macht, die Verfassungsfrage in die Bahn friedlicher Entwicklung einzulenken: allein er wollte es nicht, er wollte vielmehr dem Volke auch das geringfügigste Zugeständniß verweigern, und jezt schon ergaben sich die Folgen. Die Sprache der freisinnigen Richtung, deren Organ vornehmlich der rheinische Merkur war, zeigte sich kräftig, fest und kühn. Auch viele Flugschriften im gleichen Sinne erschienen und man sagte, daß das deutsche Volk fortan nicht mehr knechtisch, unglücklich, zerrissen, von Eigenen unterdrückt und von Fremden verhöhnt sein, sondern durch Freiheit und Nationaleinheit groß, stark und mächtig werden soll. „Der Geist dieser Zeit ist ein lebendiger Geist", hieß es .... durch Geschrei von Jakobinern und Demokraten, Aufrührern und Tugendbündnern läßt er sich nicht scheu und blöde machen, sondern geht seinen gewaltigen Weg freudig fort!" Indessen gerade mit den hier angedeuteten Waffen suchte die reactionäre und finstere Partei hauptsächlich den Kampf von ihrer Seite zu führen. Da sie im

Unrecht war, so mußte sie bei dem Streit mit Gründen bald unterliegen, und sie wählte demnach das Mittel der Verdächtigung, ja bald sogar förmlicher Denunciation.

Man behauptete nämlich, daß der Tugendbund, welcher wider die fremden Unterdrücker gestiftet worden war, im Geheimen noch immer bestehe, doch jezt einen andern Zweck habe, nämlich im Interesse der Freiheit und Einheit Deutschlands die bestehenden Staatszustände durch eine gewaltsame Revolution ändern wolle. Es entstand nun ein heftiger Streit darüber, ob es in Deutschland geheime Bündnisse zu revolutionären Zwecken gebe oder nicht? Das erstere behauptete der preußische geheime Rath Schmalz in einer besondern Druckschrift[2]), worin er sagte, daß sich nach der Aufhebung des Tugendbundes bald andere Verbindungen in der Stille gebildet hätten, vielleicht aus den Trümmern desselben, welche revolutionäre Zwecke verfolgten. „Solche Verbindungen sind löblich", rief er aus, „wenn sie zur Befreiung des Vaterlandes von auswärtigen Unterdrückern dienen, fluchwürdig hingegen, wenn dadurch Zwecke im Innern ohne des Königs Willen durchgesezt werden sollen." Von solchen Bünden, deren Dasein unter den Bürgern aller deutschen Lande Furcht verbreite, gingen, nach Schmalz, pöbelhafte Schmähreden gegen die Regierungen und tolle Declamationen über Vereinigung des ganzen Deutschland's unter einer Regierung aus.

So ward denn von einem der Häupter der Reactionäre das Streben der patriotischen Richtung nach der Einheit Deutschland's, welche der König von Preußen in dem Aufruf von Kalisch selbst zugesichert hatte, für eine Tollheit erklärt. Die Gründe, welche dabei gegen die Zweckmäßigkeit der Reichseinheit angeführt werden, sind natürlich überaus schwach, seicht und gehaltlos. Von jeher, sagt die Schrift von Schmalz, habe der Geist der deutschen Völker der Einheit widerstrebt, Jahrtausende hätten aus den Deutschen nicht Ein Volk machen können, so oft es auch versucht worden sei, hätten Sachsen und Reich, Welfen und Waiblinger, Union und Ligue Deutschland wieder zerrissen. Solche vermeintliche Beweisführung

[2]) Sie führte den Titel: „Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorst's und meine Verhältnisse zu ihnen. Berlin 1815."

sollte gelehrt sein, allein sie verrieth gerade umgekehrt geschichtliche Unwissenheit, weil sie aus einer Verwechslung der Begriffe hervorging. Gegen die Centralisation haben sich die verschiedenen deutschen Stämme von jeher gesträubt, weil sie für ihre besondern Angelegenheiten mit Recht eine gewisse Selbstständigkeit verlangten, keineswegs aber gegen die Reichseinheit, welche in der obersten Leitung der allgemeinen Nationalangelegenheiten besteht. Zu allen Zeiten sahen vielmehr die einzelnen Stämme und Provinzen die Reichsgewalt als die kräftigste Stütze ihrer Freiheit, als den einzigen mächtigen Schuz gegen die Bedrückungen der Landesherren an, immer riefen darum die Landstände, wenn deren Rechte verlezt wurden, die Hülfe des Kaisers und der Reichsgerichte an. Uebrigens beruhten die Ausfälle gegen die Nationaleinheit auch meistens auf Heuchelei und Wohldienerei, wie sich leicht beweisen läßt. Auch das Königreich Preußen bestand im Jahre 1815 bis 1816 zum Theil aus Sachsen und dem Reich, das heißt, es schloß Provinzen aus beiden in sich. Wenn man jedoch deßwegen verlangt hätte, auch Preußen in mehrere selbstständige Regierungen zu zerreißen, so würde der Geheimerath Schmalz zuerst über Verrath und Aufruhr geschrien haben. Eben das würde er gethan haben, wenn der König von Preußen z. B. durch Erbfolge die Herrschaft über ganz Deutschland erlangt hätte, und wenn nun eine Partei die Herstellung der gegenwärtigen Zerrissenheit gefordert haben würde. Jene Gemeinpläze täuschen sonach Niemand, nur Wohldienerei und Heuchelei geben die Redensarten über die Unzweckmäßigkeit einer einheitlichen Regierung Deutschland's in den Mund.

Eine bösartige Seite der Druckschrift des Geheimenrath Schmalz bestand darin, daß sie eigentlich den Character einer Denunciation an sich trug und wegen angeblicher Verschwörung oder geheimer Verbindungen die Staatsgewalten gewissermassen zur Verfolgung der freisinnigen Richtung aufforderte [3]). Nicht bloß in Preußen ließ er Schriften in solchem Sinne drucken, sondern er schickte Exemplare

[3]) Wie weit der Meinungskampf schon im Jahre 1815 in Deutschland gekommen war, zeigte besonders die Leidenschaft, mit welcher die reactionäre Partei sich äußerte. So sagte z. B. Schmalz in der angeführten Druckschrift: „Mit Vergiftung der heiligsten Sittlichkeit lehren sie (die geheimen Verbindungen, d. h. die Freisinnigen, die Patrioten, die Vertheidiger der Einheit

davon auch an drei andere deutsche Regierungen, unter andern an den König Friedrich von Würtemberg, und gab als Beweggrund dafür an, daß er in den Staaten jener Regierungen geheime Bünde thätig wisse. Darin lag nun eine unmittelbare Denunciation des Geheimenrathes Schmalz und darum erregte der Schritt desselben auch bei den unabhängigen Männern der gemäßigten Meinung einmüthige Mißbilligung, und es erhoben sich kräftige Einsprachen dagegen. Zunächst trat der freisinnige Staatsrath Niebuhr wider ihn auf, und es folgten noch viele andere Männer, welche in Zeitschriften mit Kraft und Anstand wider die Denunciation desselben sich aussprachen. Man sagte ihm dabei geradezu, daß die Tollheit auf seiner Seite sei, wenn er die Vereinigung Deutschland's unter ein Oberhaupt mit repräsentativer Verfassung für die Idee eines Wahnwizigen erkläre. Es wurde ihm nachgewiesen, daß die Weisesten im Volke und die besten Patrioten eine solche Vereinigung Deutschlard's unter Ein Oberhaupt gewünscht haben und daß sie noch der Ueberzeugung leben: es sei nur auf diesem Wege Heil für das Vaterland zu erwarten. Endlich zeigte man, daß die Fürsten, welche jener Einheit widerstreben, gerade diejenigen seien, die auf den Volksgeist nicht achten, sondern nur ihren eigenen egoistischen Ideen Gehör geben, oder von herrschsüchtigen Ministern geleitet werden [4]).

Von beiden Seiten wurden nun über die Frage, ob es in Deutschland geheime Verbindungen zu revolutionären Zwecken gebe, oder nicht, vielerlei Schriften gewechselt und der Kampf zwischen der freisinnigen und finstern Richtung, zwischen Freiheit und Reaction stellte sich vornehmlich in dem Streite über die geheimen Verbindungen dar. Endlich riß sich die Sache so sehr ein, daß die preußische Regierung

Deutschland's) wirkliche besondere Pflichten ruchlos für erträumte, allgemeinere und darum angeblich höhere übertreten. Wie vormals die Jakobiner die Menschheit, so spiegeln sie die Deutschheit vor, um uns der Eide vergessen zu machen, wodurch wir jeder seinem Fürsten verwandt sind. Diese Menschen wollen durch Krieg der Deutschen gegen Deutsche Eintracht in Deutschland bringen, durch bittern gegenseitigen Haß Einheit der Regierung gründen, und durch Mord, Plünderung und Nothzucht (leztere gar klärlich gepredigt) alt-deutsche Redlichkeit und Zucht vermehren."

[4]) Man sehe hierüber einen Aufsaz in den Zeiten von Voß, Th. 44, im Anhang nach S. 456 p. CXVIII. und CXIX.

ihre Einschreitung für nothwendig hielt. Es erschien daher am 6. Januar 1816 eine Verordnung Friedrich Wilhelms III., wodurch die Verbote geheimer Gesellschaften erneuert und zugleich alle ferneren Erörterungen der Frage, ob es in Deutschland geheime Verbindungen gebe oder nicht? untersagt wurden. In dieser Verordnung wird bemerkt, daß der König selbst den Tugendbund genehmiget habe, und daß durch die Grundsäze und Gesinnungen der ersten Stifter jenes Bundes, welche seitdem die Mehrheit des preußischen Volkes beseelt hätten, das Vaterland gerettet worden sei. Allein gegenwärtig, wo der Zweck erreicht wäre, könnten geheime Verbindungen nur schädlich wirken: deßhalb wurden die Bestimmungen des preußischen Landrechts und der Verordnung vom 20. October 1798 über geheime Gesellschaften in Erinnerung gebracht, und schließlich befohlen, daß von nun an, bei nahmhafter Geld- und Leibesstrafe, von Niemand im preußischen Staate über den Streit in Betreff geheimer Gesellschaften etwas gedruckt oder verlegt werden soll.

Eine solche Verordnung des Königs von Preußen kurz nach dem Befreiungskriege war kein allzugünstiges Zeichen der Zeit. Die Anhänger von Schmalz hatten zwar gehofft, daß in Folge ihrer Denunciationen Untersuchungen wider die Patrioten eingeleitet werden und die Verfolgungen derselben beginnen möchten, und diese Hoffnung hatte die Verordnung des Königs, welche den Streit einfach niederschlug, allerdings vereitelt: auch gegen die Erinnerung an die bestehenden Geseze über geheime Verbindungen konnte wenig eingewendet werden. Dessenungeachtet eröffnete die Verordnung vom 6. Januar 1816 für die Zukunft nicht die besten Aussichten: denn sie war ein Eingriff in die Rechte freier Erörterung, und zeigte an, wie wenig man sich in Deutschland von Oben herab in dieselben zu schicken wußte. Das Gebot, über diese oder jene Angelegenheit nicht zu sprechen, verräth eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Sitten freier Länder und die Angewöhnung an die absolute Herrscherweise, welche in den Staatsangehörigen nur Kinder oder dienende Unterthanen erblickt, und ihnen also kurzweg gebietet, den Mund zu halten. Wenn man auch jezt, wo so viel von Preßfreiheit gesprochen ward, wo namentlich die preußischen Bevollmächtigten bei dem Congreß zu Wien so beharrlich darauf gedrungen hatten, die Erörterung der Streitfrage über die geheimen Verbindungen oder

vielmehr über Freiheitsbestrebungen und Reaction nicht ertragen konnte, wenn man sich nicht einmal an die Erörterungen zu gewöhnen vermochte, ob es in Deutschland geheime Verbindungen gebe oder nicht, was mochte dann von der Herstellung wahrer Meinungsfreiheit, was von der Einführung wirklich freier Staatszustände zu hoffen sein? Uebrigens verrathen dergleichen Verbote immer auch einen Mangel an der höhern Regierungskunst, von Staatsweisheit vollends zu geschweigen, denn sie drücken die Meinung aus, daß man dadurch den Gedanken und der geistigen Stimmung der Nation eine andere Richtung zu geben vermöge. Welche große Unbekanntschaft mit den Gesezen der Weltordnung liegt indessen in dieser Meinung! Wie ohnmächtig sind dergleichen Verbote, wie schädlich sind sie, da sie im Stillen die Unzufriedenheit nur vermehren und dieselbe früher oder später zu einem bedenklichern Ausbruch führen. Ein zweites übles Anzeichen für das künftige Verfahren der preussischen Regierung lag ferner darin, daß der König dem Geheimenrath Schmalz den rothen Adlerorden 3. Classe verlieh. Eigentliche Beweise, daß auch die preußische Regierung dem Systeme der Reaction sich wieder zuneige, waren zwar noch nicht gegeben, allein die Befürchtung, daß das bald geschehen werde, tauchte jezt schon vielseitig auf.

Je eifriger nun die meisten deutschen Regierungen eine unumschränkte Gewalt in diesem oder jenem Kleide zu retten wünschten, je größer deren Bestreben war, die freie Meinungsäußerung, welche kaum erst im Kleinern gestattet worden war, schon wieder in Fesseln zu legen, desto lebhafter wurde die Ueberzeugung aller unabhängigen Männer, daß die kraftvolle Opposition allenthalben, wo sie ihre Stimme erheben kann, nicht nachlassen dürfe. Man erkannte immer deutlicher, daß die Nation eine festere Haltung annehmen müsse, um endlich gesicherte Rechts- und Verfassungszustände zu erringen. Das Beispiel der würtembergischen Landstände, welche ihre Gerechtsame auf dem Boden des Gesezes so mannhaft gegen den König vertheidigten, ermunterte auch die Einwohner in andern deutschen Ländern, auf die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesacte zu dringen, sohin auf die baldige Einführung einer landständischen Verfassung anzutragen.

Solches geschah im Herbst 1815 in Baden, indem verschiedene

Bittschriften um Gewährung einer Verfassung dem Großherzog Karl überreicht wurden. Die Veranlassung dazu gaben einige Berathungen, welche von verschiedenen Ständen über die Lage des Landes und ihre besondern Angelegenheiten gehalten worden waren. Zu Anfang Novembers 1815 versammelten sich in Heidelberg die Geistlichen jener Gegend und sendeten zwei Abgeordnete an den Großherzog ab, um wegen der übermäßigen Bedrückung ihres Standes durch das neue Steuersystem Vorstellungen zu machen. Gleichzeitig hatte der Adel des Neckar-, Main- und Tauberkreises in einer Versammlung zu Sinsheim beschlossen, durch eine Gesandtschaft eine Vorstellung über die Noth des Landes bei dem Großherzog zu übergeben, und um Anordnung von Landständen zu bitten. Hierdurch wurden nun mehrere angesehene Bürger von Heidelberg zu dem Wunsche veranlaßt, daß auch von dem dritten Stande eine Bittschrift für die Gewährung einer Verfassung bei dem Großherzog überreicht werden möge. Nach dem Rathe des Justizrathes Martin, Professors der Rechte in Heidelberg, welchen die Bürger in dieser Angelegenheit um Unterstüzung ersucht hatten, wurde ein Rundschreiben an alle Bürger der Umgegend entworfen und diejenigen, welche eine Bittschrift für die Einführung einer Verfassung wünschten, zur Erklärung hierüber mittelst Unterschrift eingeladen.

Indessen alle diese Schritte gereichten zum Aergerniß des Großherzogs Karl von Baden und er benahm sich dabei auf eine Weise, welche an den König Friedrich von Würtemberg und die Zeit des Rheinbundes erinnerte. Auf den Grund des Berichtes des Ministers von Berckheim vom 15. und 17. November 1815 befahl er sofort, daß die Verhandlungen über die beabsichtigte Bittschrift der Bürger in Heidelberg an das Hofgericht in Mannheim zur Einleitung einer Untersuchung abgegeben, zugleich die Papiere des Justizrathes Martin und aller in die Sache verwickelten Bürger durch den Stadtdirector Pfister in Heidelberg versiegelt werden sollen, und daß diesen Personen, bei Androhung persönlicher Verantwortlichkeit, verboten werde, einen Schritt weiter in der Sache zu thun. Gegen solchen auffallenden Machtspruch legten nun die Betheiligten Verwahrung ein und der Justizrath Martin verlangte wegen der ihm widerfahrenen Behandlung seine Entlassung aus dem badischen Staatsdienst: das Hofgericht in Mannheim erkannte

hierauf am 14. December 1815, daß die Theilnahme an einer Bittschrift um Einberufung der Landstände kein Gegenstand zu einer peinlichen Untersuchung sei, und daß nicht einmal ein Grund zur Fällung eines polizeilichen Strafurtheils vorliege. So war denn das Verfahren der badischen Regierung für willkürlich und ungesezlich erklärt worden.

Nunmehr hielt es dieselbe denn doch für gerathen, wieder einzulenken, und so gab sie in der Mitte März 1816 durch das Regierungsblatt die Zusicherung, daß die Landstände binnen vier Monaten einberufen werden sollten. Allein die Ritterschaft hatte kein Vertrauen auf einseitige Festsezung der Konstitution durch den Landesherrn, und verlangte, daß das Volk in Baden, wie in Würtemberg, Kurhessen und Sachsen-Weimar, in Vertragsunterhandlungen mit dem Großherzog eintrete, und daß so die Verfassung durch einen gegenseitigen Vergleich festgestellt werde. Demgemäß beschloß der Adel, einen entschiedenern Schritt zur Auswirkung einer Verfassung in diesem Sinne zu thun, indem die Ritterschaft des Main- und Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enzkreises unter sich und mit dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont, sowie dem Stellvertreter des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim zu einem gemeinschaftlichen Benehmen in der Sache zusammentrat. Die Versammlung sprach hiebei den schönen Grundsaz aus:

„daß in großen, entscheidenden Augenblicken die erste Pflicht des Adels darin bestehe, die Sprecher des Volkes vor den Regenten darzustellen, daß ohne das Glück aller Staatsbürger der Adel nicht glücklich sein könne, und daß die Ritterschaft in Baden darum entschlossen sei, kein Vorrecht zu besizen, wenn es im Widerspruche mit dem wahren Wohl der übrigen Staatsbürger stände."

Hiernächst beschloß die Versammlung, bei dem Großherzog eine Bittschrift um baldige Einführung einer Verfassung im oben bemerkten Sinne zu übergeben. Zugleich ernannte sie zur ferneren Betreibung der Angelegenheit vier Stellvertreter des Adels, nämlich den Major, Freiherrn von Gemmingen, den Kammerherrn, Freiherrn von Berlichingen, den Rittmeister, Freiherrn von Racknitz und den Freiherrn von Sturmfeder. Unter dem 31. März 1816 überreichten diese vier Stellvertreter und der Graf von Waldeck dem Großherzog

Karl von Baden eine Vorstellung mit der ehrerbietigen Bitte: „die Stellvertreter des Volkes so bald, wie möglich, zu versammeln, damit durch sie die Verhältnisse aller Staatsangehörigen (oder eigentlich die einzuführende Verfassung) berathen, dieselben mit ihnen geordnet und der Thron des Regenten durch Grundpfeiler gestützt werde, welche, äußerem Sturm trozend, das Glück der jezigen und der kommenden Generation sichere."

Auch dieser Schritt regte jedoch den gnädigen Zorn des Großherzogs im höchsten Grade auf: er befahl daher, daß die Vorstellung vom 31. März den vier Freiherren zurückgegeben, und denselben bedeutet werde, nie wieder eine solche Eingabe zu machen. Zugleich wurden der Major von Gemmingen und der Rittmeister von Racknitz aus dem Verzeichniß der Officiere à la Suite gestrichen, und dem Freiherrn von Berlichingen der Kammerherrn-Schlüssel abgefordert. Als Grund des höchsten Mißfallens war angegeben worden, daß die Vorstellung vom 31. März in einer anmaßenden Sprache verabfaßt sei; aber nicht ein Wort kam darin vor, welches nach den Begriffen freier Völker für nicht ehrerbietig erachtet werden könnte. Man war nur von Seite der meisten deutschen Fürsten, so auch des Großherzogs Karl von Baden, an die Sprache edler Freimüthigkeit nicht gewöhnt, und vermochte dieselbe nicht zu ertragen.

Die Sache machte natürlich in ganz Deutschland großes Aufsehen, denn man erstaunte, daß unmittelbar nach dem Befreiungskriege sogar die Bitten um eine Verfassung nicht erlaubt sein sollten. Da in einzelnen Ländern, unter andern in Preußen, die Presse dennoch einen etwas freiern Spielraum erhalten hatte, so wurden über die Vorfälle in Baden mit zweckmäßigen Betrachtungen vielfältige Berichte veröffentlicht, und dadurch der Geist der deutschen Nation noch mehr angeregt.

Wie wir schon bemerkten, finden sich in den Meinungskämpfen stets Wohldiener genug, welche sich zu Vertheidigern der unumschränkten Fürstenherrschaft aufwerfen, und so suchte, ausser dem Geheimenrath Schmalz, auch ein anderer höherer Staatsdiener, der Anhalt'sche Geheime Staatsrath Dabelow, in diesem Sinne Lorbeern zu erwerben. Aus Veranlassung der Vorfälle in Baden und der Streitigkeiten zwischen den würtembergischen Landständen und dem Könige ließ er im Jahre 1815 eine Schrift drucken, worin er geradezu behauptete, daß

der 13. Artikel der deutschen Bundesacte den Unterthanen kein Recht gebe, die Einführung einer landständischen Verfassung zu fordern. „Es liegt in der Natur der Sache," sagte er, „daß die Fürsten durch jenen Artikel nur gegen einander, allein keineswegs gegen ihre Unterthanen sich hätten verpflichten wollen." Dabei bemerkte der Verfasser auf eine äusserst naive Weise, daß man bei der Erlassung des 13. Artikels der Bundesacte die Unterthanen nicht berücksichtiget hätte, vielmehr nur dem gesunkenen Credit der Staaten habe aufhelfen wollen. „Darum," fährt er fort, „müsse es als ausgemacht angenommen werden, daß weder die deutsche Nation in Masse, noch ihre einzelnen Stämme aus der Bundesacte ein Recht erlangt haben, die Einführung der ständischen Verfassung zu verlangen: denn mit ihnen sei überall nicht abgeschlossen worden, es stehe ihnen also kein Recht zu, von den Regenten die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte zu fordern, sie müßten im Gegentheil warten, bis es den Fürsten gefällt. Man könne, heißt es weiter, bei der krausen Lage der Dinge in Deutschland mit einer so wichtigen Angelegenheit sich nicht übereilen: die Fürsten schienen sich demnach nur das Wort gegeben zu haben, landständische Verfassungen dereinst einzuführen, wenn erst der exaltirte Zustand der Völker aufgehört haben würde." Endlich trieb der Geheime Staatsrath die Wohldienerei und empörende Vertheidigung der Willkürherrschaft sogar bis zu der Behauptung, daß der Rheinbund nur als Conföderation zwischen Frankreich und den deutschen Souverainen aufgehoben, hingegen der durch ihn herbeigeführte staatsrechtliche Zustand aufrecht erhalten worden sei. „Deßwegen sei dieser durch den Rheinbund eingeführte staatsrechtliche Zustand für alle Fälle als fest begründet und als vollkommen rechtmäßig anzunehmen, in welchen die deutsche Bundesacte ihn nicht ausdrücklich und namentlich abändert."

Man kann sich leicht vorstellen, welche ungeheure Entrüstung eine solche servile und hinterlistige Druckschrift in ganz Deutschland hervorbrachte. Es war schon wenig genug, eigentlich gar nichts, was die Bundesacte der Nation nach allen ihren Opfern, nach allen ihr gemachten Verheißungen gewährte: das einzige kleine Zugeständniß bestand darin, daß man durch den 13. Artikel landständische Verfassungen versprach; indessen kaum war solches geschehen, als ein Schriftsteller die Fürsten belehrte, daß jener Artikel sie zu nichts

verpflichte, als er ihnen indirect den Bruch ihres gegebenen Wortes und die Aufrechterhaltung des Rheinbundes anempfahl. Das war das rechte Seitenstück zu den Denunciationen von Schmalz: wie letzterer die Regierungen zur Verfolgung der freisinnigen Männer aufreizen wollte, so suchte Dabelow sie entweder in ihrer Verweigerung landständischer Verfassung zu bestärken, oder dazu zu bewegen. In jener Zeit waren vornehmlich die studierenden Jünglinge auf den Hochschulen meistens freisinnig und patriotisch, und diese fühlten sich durch die unwürdige Druckschrift von Dabelow am meisten empört. Da sich der Verfasser im Winter 1815 in Göttingen befand, so beschlossen die Studenten allda bei ihrer jugendlichen Raschheit, ihre Entrüstung in etwas auffallender Art öffentlich an den Tag zu geben. Sie versammelten sich darum auf dem Markt in Göttingen, hefteten die Druckschrift des Staatsraths Dabelow an den Schandpfahl und brachten dem Verfasser alsdann vor dessen Wohnung ein sogenanntes „Pereat." Dabelow wurde dadurch bewogen, Göttingen zu verlassen, und sich nach Kassel zu begeben. Uebrigens ward auch von den ruhigen Männern die Schrift jenes Mannes allgemein verdammt und überhaupt allenthalben ein lebhafter Unwille dagegen ausgesprochen. Vorfälle der Art offenbarten die Volksstimmung in Deutschland hinlänglich, und bewiesen wie entschieden der Principienkampf um sich greife.

Jezt wurde jedoch der Eifer der Reactionäre noch mehr angeregt, so daß die Anklagen wegen revolutionärer Bestrebungen immer häufiger wurden. Natürlich mußte in der Hize des Kampfes auch die Sprache der freisinnigen Presse entschiedener werden, aber nun erhoben die Reactionäre ein einmüthiges Geschrei über Mißbrauch der Redefreiheit, obwohl man sich denken konnte, daß unter der Censur jener Zeit ein solcher Mißbrauch gar nicht möglich war. Alle gemäßigten Männer bemühten sich darum, die leidenschaftlichen Anklagen gegen die Presse zu bekämpfen, und der Empfindlichkeit entgegen zu wirken, welche man schon gegen den ersten freiern Gebrauch der Rede äussere. Es erschienen in diesem Sinne vortreffliche Aufsäze verschiedener Zeitschriften, wodurch man die Nation an größere Freimüthigkeit zu gewöhnen suchte. Hierin machte man darauf aufmerksam, wie sehr das deutsche Volk in Folge des Rheinbundes unterdrückt und mißhandelt worden sei, wie auch jezt noch der Wiederherstellung

des Rechtszustandes fortwährend Ausflüchte und Hindernisse entgegengestellt würden. Unter solchen Umständen, bemerkten die billigern Männer, dürfe man es dem lange verhaltenen Unwillen, der Jahre lang genährten Bitterkeit nicht zu hoch anrechnen, wenn das freie Wort zuweilen mit Leidenschaft und edlem Zorn hervorbreche. Das waren goldene Worte, allein sie waren in den Wind gesprochen: viele Regierungen zeigten sich im Gegentheil über die kühnere Sprache der Presse nicht nur verstimmt, sondern auch erschreckt, und sogar die preußische Regierung schien das freie Wort zu fürchten, und mit der Verschärfung der Censur umzugehen. Immer mehr häuften sich die Besorgnisse, daß am Ende alle Staatsgewalten den Reactionären ihr Ohr leihen, und deren Rathschläge befolgen möchten.

Unter solchen Umständen nahmen die Verträge der Großmächte, welche um die Zeit des zweiten Pariser Friedens geschlossen wurden, nämlich der Staatsvertrag zwischen Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland vom 20. November und die heilige Allianz der drei leztern Mächte vom 26. September 1815 eine hohe Wichtigkeit an. Nach der Gewohnheit der Kabinete war es nämlich gar wohl möglich, daß dieselben in die Kategorie der revolutionären Parteien, gegen welche jene Verträge gerichtet worden waren, auch die freisinnige Richtung in Deutschland und überhaupt in allen Ländern sezen mochten. Dann bildeten aber umgekehrt die vier Großmächte eine Propaganda der Reaction, welche unter dem Vorwand der Ausrottung der Revolution sogar die Bestrebungen edler und vernünftiger Freiheit auf dem ganzen europäischen Festlande verfolgen konnte. Daß die Bourbonen älterer Linie einem solchen Bunde der Reaction gerne beitreten würden, besonders wenn der Bruder Ludwig's XVIII. zur Regierung gelangen sollte, war nur zu wahrscheinlich; — unmittelbar nach Beendigung des Befreiungskrieges trat demnach die Gefahr der Unterdrückung der liberalen Ideen sowohl in Deutschland, als in Europa von neuem auf, nur von einer andern Seite her und in einer andern Gestalt.

Indessen auch der festgeschlossene Bund aller Mächte vermag den Geist der Geschichte und den organischen Drang der Natur nicht zu bewältigen: will er sich halsstarrig der nothwendigen Entwicklung der Dinge widersezen, so erweckt er nur Stürme und am Ende Revolutionen: gerade das Mittel, wodurch die europäischen Groß-

mächte die leztern für immer verhüten wollten, mochte dieselben also wieder hervorrufen. Staatsumwälzungen werden nur durch die lange Vorenthaltung nothwendiger Verbesserungen herbeigeführt, entweder durch stumpfsinniges Stillstehen, unter welchem alle Staatszustände verfallen, oder durch eigensinnige Widersezlichkeit gegen den Gang und den Geist der Zeit, gegen die gerechten und billigen Forderungen der öffentlichen Meinung. Einziges unfehlbares Mittel zur Vermeidung von Revolutionen ist folglich rechtzeitige Gewährung der nothwendigen Reformen und der Anschluß der Regierung an die gemäßigte freisinnige Richtung des Volkes. Nur hierdurch wird die Staatsgewalt wahrhaft stark: sobald sie sich dagegen auf extreme Parteien stüzt, so wird sie aus ihrer Bahn geschleudert und zu Gewaltthätigkeiten fortgetrieben, welche früher oder später ihr Dasein selbst in Gefahr bringen. Von den Staatsmännern, welche bei dem Wiener Congreß vereiniget waren, konnte man fordern, daß sie jene einfache Regel ihrer Kunst verstehen; allein sie verstanden sie nicht, sondern verließen sich auf die Macht der Bajonette, und traten, im Vertrauen auf den Schuz derselben, mit dem Zeitgeist abermals in den Kampf. Durch die Erfolge berauscht, welche die festgeschlossene Kraft der vier Großmächte gegen Napoleon erlangte, glaubten sie durch das gleiche Mittel auch in jenem Kampfe zu siegen, durch Fürstencongresse auch die gerechtesten und billigsten Forderungen der Völker zurückweisen zu können. So war denn alle Aussicht auf einen langen Zeitraum der Reaction gegeben, welcher am Ende wieder mit einer Revolution schließen mochte.

In Principienkämpfen sind die gleichgesinnten Richtungen bei allen Völkern natürliche Verbündete, und es war darum zu erwarten, daß die freisinnigen Bestrebungen in Deutschland ermunternd auf die liberale Partei in Frankreich und umgekehrt die Bemühungen der leztern ermuthigend auf die Opposition in Deutschland einwirken würden. Beides war auch wirklich bald der Fall und sowohl die deutsche, als die französische Geschichte erlangte unmittelbar nach dem Befreiungskriege einen großen Reiz. In Deutschland war seit dem Jahre 1813 augenfällig ein neuer jugendlicher Geist unter der Nation erwacht, welcher zunächst wider die fremden Unterdrücker sich wendete und die Unabhängigkeit des Vaterlandes bezweckte, nach dem Siege dagegen die Verbesserung der innern Staatszustände

und die Herstellung einer würdigen Freiheit forderte, somit gegen die Regierungen im Innern sich kehrte, welche so billige Forderungen nicht gewähren wollten [5]).

Jener neue jugendliche Geist des deutschen Volkes bei dem Beginn des Befreiungskrieges war ursprünglich ganz von den gebildeten Ständen, namentlich den Hochschulen, ausgegangen, und hatte sich allmälig auch über die gesammte Masse des Volkes ausgebreitet. Den Anfang der Bewegung, welche am Ende zu welthistorischen Ergebnissen führte, machten der Freiherr von Stein und die wenigen edlen Männer, welche den Tugendbund stifteten. Es war das ein geringer, scheinbar unbedeutender oder wohl gar ohnmächtiger Anfang und er leistete dennoch bald so Großes. Gegenwärtig war man in Deutschland ungefähr wieder in einer ähnlichen Lage, wie bei der Gründung des Tugendbundes: dortmals drückte die Uebermacht Napoleon's auf die Völker und drohte auch den lezten Hauch der Freiheit zu ersticken: jezt war bis auf einen gewissen Grad das Gleiche von dem Viermächte-Bund oder der heiligen Allianz zu befürchten: in jener Zeit hatte man keine materiellen Mittel, um die Gewalt der Bajonnete zu überwinden, und suchte die Hülfe geistig durch die Verbesserung der Gesinnungen oder die Verstärkung der moralischen Kraft des Volkes zu erlangen: jezt war ganz das Gleiche der Fall. Damals sah man, welche großen Thaten die innige gei-

[5]) In dem politischen Journal vom Jahr 1815 (November-Stück Nr. III. Band II. S. 707--711) stand in dieser Beziehung ein schöner Aufsaz mit dem Titel: „Der Kampf der Freiheit und der Herrschaft in Europa," dem wir zur Schilderung des Geistes der Zeit einige Stellen entnehmen wollen:

„Mit der Gefangennehmung Napoleon's," heißt es dort, „und der zweiten Einnahme von Paris scheint die Periode des äussern Völkerkampfes geschlossen, aber für einen zweiten, noch bedeutendern, die Epoche des innern Kampfes und das Streben nach constitutioneller Freiheit, der Vorhang der Geschichte jezt aufgezogen zu sein. Wenn die Völker einmal die Waffen für die Erringung und Sicherung äusserer Freiheit ergriffen haben, so liegt die Idee der gleichen Erringung und Sicherung innerer Freiheit nicht ferne, wie die Geschichte in tausend Beispielen lehrt. Eine Reaction des alten Despotismus und Feudal-Aristokratismus läßt sich voraussehen, doch nie kehrt das Veraltete und Untergegangene in Natur oder Geschichte wieder in's Leben zurück. Je heftiger der Kampf, desto herrlicher der Sieg! Ein beseelender Funken wird ein neues höheres Leben in unserm Planeten hervorrufen, denn nicht vergebens haben Millionen Blut und Leben für die Idee der wahren Freiheit geopfert."

stige Vereinigung weniger edler Männer zu bewirken vermöge, denn die ungeheure Macht Napoleon's war hauptsächlich durch den Aufschwung des preußischen Volkes gestürzt worden, und solcher Aufschwung größtentheils durch den Tugendbund geschaffen worden: gegenwärtig mochte eine ähnliche Vereinigung auch ähnliche Ergebnisse haben. Zu jener Zeit waren es zufällige Weltereignisse, welche der begeisterten Kraft des preußischen Volkes die Gelegenheit zum Handeln und den Spielraum zur Entwicklung ihrer unwiderstehlichen Thätigkeit verschafften: auch jezt konnten ähnliche Begebenheiten die Begeisterung für die innere Freiheit auf die Bühne der Thaten rufen, wenn nur jene Begeisterung einmal gegeben, die moralische Kraft des Volkes von Neuem angeregt, dieses Mal jedoch auf die Erringung einer großartigen Staatsverfassung gerichtet war!

So schlossen ungefähr die hervorstehenden Männer der freisinnigen Richtung in Deutschland nach dem Befreiungskriege und suchten zunächst auf innige Vereinigung aller edlen Geister hinzuwirken, um den Sinn des Volkes für freiere und würdigere Staatszustände zu wecken, die moralische Kraft desselben durch Ausbildung des Frei- und Selbstgefühles zu stärken und dadurch im Laufe der Zeit eine geistige Macht zur Erringung heilsamer und vernünftiger Staatsreformen zu gründen. Die Analogie oder die Aehnlichkeit dieser Richtung mit dem Tugendbund lag so nahe, daß es kein Wunder ist, wenn die Reactionäre über geheime Verbindungen schrieen. In gewisser Beziehung gab es allerdings solche Einigungen: sie waren die natürliche Sympathie der Gleichgesinnten und die Ebenmäßigkeit deren Bestrebungen; jedoch falsch ist es, daß eigentliche geheime Bünde mit Gesezen, Häuptern oder organischer Gliederung überhaupt geschlossen worden seien. Davon war in den Jahren 1815 und 1816 nirgends eine Rede, und was in der Art später zum Vorschein kam, wurde naturgemäß erst durch das weitere Umsichgreifen der Reaction hervorgerufen.

Eines der wichtigsten Elemente des deutschen Lebens sind die Hochschulen und in der Eigenthümlichkeit der Einrichtungen und des Geistes derselben malt sich hauptsächlich der deutsche Nationalcharakter ab. Die Selbstständigkeit und die freie Bewegung der Hochschulen ersezt zum Theil die Preßfreiheit und die Oeffentlichkeit des Volkslebens, und so lange jene nicht ganz erstickt sind, ist die völlige

Unterdrückung des Volkes nicht möglich. Daher waren die Hochschulen in Deutschland von jeher in großen Zeiten mächtige Triebräder der Ereignisse, und sie waren es, von welchen auch bei dem Befreiungskriege die Begeisterung des Volkes vornehmlich ausging und die Thatkraft desselben durch Lehre und Beispiel am meisten angespornt wurde. Auch gegenwärtig schlug deßhalb die freisinnige Richtung zur Auswirkung einer großartigen Reichsverfassung, zur Emporhebung des Volkes und zur Gründung eines freien, jugendlichen, kräftigen Staatslebens vorzüglich auf den Universitäten Wurzeln.

Viele studierende Jünglinge hatten während des Befreiungskrieges die Waffen getragen, und kehrten nach Beendigung desselben zur Fortsezung ihrer Studien auf die Universitäten zurück. Begeistert von der Theilnahme an großen Thaten, emporgehoben von den Einflüssen einer großen Zeit, welche auf edle jugendliche Gemüther so entzündend wirken, brachten sie eine gewisse poetische Gluth für erhabenere Nationalzustände zurück, und wandten sich mit voller Seele den Bestrebungen für die Freiheit zu. An sich eignen sich studierende Jünglinge allerdings nicht zur Berathung über die ernsten Verfassungsfragen, welche vollendete Reife des Urtheils, tiefes Wissen, Lebenserfahrung und ächte Staatsweisheit erfordern; aber die Eigenthümlichkeit jener Zeit brachte bis auf einen gewissen Grad eine Ausnahme von der Regel mit sich. Der Ernst der Waffenthaten, an welchen viele Studenten Antheil genommen hatten, theilte ihnen vor den Jahren eine erhöhte Männlichkeit mit und erregte in ihnen den Wunsch, anstatt mit dem gewöhnlichen Humor des deutschen Universitätslebens lieber mit wichtigeren Angelegenheiten sich zu beschäftigen. Anfangs dachte wohl Niemand daran, daß sich die Studenten zu Staatsreformern aufwerfen wollten, indessen die ernsteren unter ihnen hielten es für angemessen, wenigstens ihre eigenen Verhältnisse nach dem Geiste einer neuen Zeit zu reformiren, und dadurch die Zustände der Hochschulen mit jenen des Staates, welche man für die Zukunft anstrebte, in Einklang zu bringen.

Bisher war der jugendliche Humor der Studenten manchmal etwas zur Rohheit ausgeartet, und auch die geschlossenen Gesellschaften der Landsmannschaften hatten hin und wieder durch die Vorrechte ihrer Mitglieder ein etwas lästiges Uebergewicht ausgeübt. Im Feuer der Begeisterung für die Freiheit konnten diese Lands-

mannschaften leicht mit einer gehässigen, unterdrückungssüchtigen Aristokratie verglichen werden, und es war sohin natürlich, daß man das Werk der Reform zuerst bei der Aristokratie der Universitäten versuchen mochte. Zudem waren alle studierenden Jünglinge, welche an dem Befreiungskriege Antheil genommen hatten, eifrige Anhänger der Einheit Deutschland's: die Trennung der Studenten in verschiedene Landsmannschaften schien ihnen darum ein Bild der Zersplitterung des Vaterlandes zu sein, und so wünschten sie auch in dieser Beziehung die künftige Staatsreform bei den Hochschulen zu beginnen.

Aus diesen verschiedenen Erwägungen entsprang nun der Gedanke, alle Studenten auf der Universität zu einer allgemeinen Burschenschaft zu vereinigen, in welcher jedes Mitglied gleiche Rechte genieße. Zugleich sollte ein höherer sittlicher Charakter der Studierenden begründet, den Ausschweifungen übermäßiger Trinksucht gesteuert, die frivolen Zweikämpfe abgestellt und ein solcher nur bei ernsteren Veranlassungen nach den Aussprüchen eines Ehrengerichts gestattet werden. Ferner sollten die Gespräche bei den geselligen Unterhaltungen mehr auf wissenschaftliche Gegenstände geleitet, die Studien durch Vereine, in denen Ausarbeitungen vorgelesen und geprüft würden, eifriger betrieben, und die Geistesbildung überhaupt durch einen ernstern Sinn der Studentengesellschaften gefördert werden. Um sich für ein öffentliches Volksleben vorzubereiten, veranstaltete man ferner öffentliche Rede-Uebungen in freien Vorträgen, wodurch man die Angewöhnung an öffentliches Sprechen und die Beredsamkeit zu befördern hoffte.

Jene Ideen waren nicht frei von bedeutenden Irrthümern, da eine völlige Gleichheit aller Studenten auf der Universität ebenso unmöglich bleibt, als aller Menschen im Staate. Obgleich die studierende Jugend den edleren Theil der Bevölkerung ausmacht, so gibt es dennoch auch unter ihr wieder vielfache Abstufungen in den Anlagen, Charakteren und Geistes-Eigenschaften, welche völlige Gleichheit der Stellungen nicht zulassen. Die Landsmannschaften wählten in der Regel ihre Mitglieder aus den edelsten Bestandtheilen der Studentenwelt: jeder konnte Mitglied derselben werden, allein er mußte sich durch Muth, Gewandtheit, überlegene Geisteskräfte oder andere persönliche Vorzüge die Wahlfähigkeit selbst erwerben.

Unter solchen Umständen war ein Uebergewicht der Landsmannschaften nur natürlich und keineswegs unbillig, weil es nicht auf Vorrechten der Geburt oder des Standes, sondern auf der Auszeichnung der Person beruhte. Harte und unbillige Vorrechte der Landsmannschaften mochte man allerdings mit allem Fug einschränken oder abschaffen, doch diese Verbindungen in eine allgemeine Burschenschaft auflösen, wo alle Studenten eine gleiche Stellung haben, hieß dem Gemeineren den Sieg über das Edlere verschaffen [6]). Darum war vorauszusehen, daß eine allgemeine Burschenschaft sich nicht behaupten könne, sondern später wieder in einzelne Verbindungen sich auflösen mußte.

Auch die Meinung, daß die Landsmannschaften ein Bild der innern Zerrissenheit Deutschland's gewähren, war irrig; denn sie sollten ursprünglich nur die verschiedenen Stämme darstellen, und leztere sind mit der Reichseinheit keineswegs unverträglich, wie wir oben im ersten Hauptstück des achten Buches nachgewiesen haben. Die Anhänger der Burschenschaft verwechselten sohin die Reichseinheit mit der Centralisation.

Indessen wenn gleich die Grundgedanken der Burschenschaft unrichtig waren, so stiftete sie dennoch vieles Gute: die ersten Beförderer derselben waren sittsame Jünglinge, nüchtern, nachdenkend und fleißig. Da die Burschenschaft, wie sie sich aufthat, wirklich der übertriebenen Trinksucht steuerte und auch die Zweikämpfe verminderte, zugleich selbst einen wissenschaftlichern Geist der Studenten anregte, so hatte sie rückwirkend auch auf die Landsmannschaften einen verbessernden Einfluß. Leztere wurden dadurch am Ende ebenfalls zu Reformen im liberalen Sinne genöthiget, so daß sowohl der wissenschaftliche Eifer, als die freisinnigere Richtung der Studentenwelt durch die Burschenschaften wirklich gefördert ward.

Durch die unmittelbare Beschäftigung mit der Politik kam jedoch die Burschenschaft bald in eine falsche und schiefe Richtung. Die Jünglinge der Hochschulen können in großen Bedrängnissen dem gemeinen Besten bedeutende Dienste leisten; denn sie sind vortreffliche Mittel zur Vollstreckung der Entwürfe, welche die Staatsweis-

[6]) Aus diesen Gründen war auch der Verfasser des gegenwärtigen Werkes auf der Universität einer der eifrigsten Widersacher der Burschenschaft.

heit unter den Einflüssen der Vaterlandsliebe zur Reife gebracht hat: sie können dann unter der Leitung erfahrner Männer der erste Hebel zur Begeisterung des Volkes werden; aber selbst Staatsverfassungen entwerfen, nach ihren eigenen Einsichten Reiche regieren wollen, schickt sich nicht für junge Studenten. Und eben das übersahen die Anhänger der Burschenschaft, freilich nicht ohne Schuld der Regierungen. Da nämlich der Wiener Congreß so ganz ohne alle Ergebnisse für eine einheitliche und freie Verfassung Deutschland's geendiget hatte, da kurz nach dem zweiten Pariser Frieden die ersten Anzeichen einer Reaction hervortraten, so bemächtigte sich die Unzufriedenheit mit dem politischen Stande der Dinge auch der feurigen Mitglieder der Burschenschaften. Sie erinnerten sich der unermeßlichen Wirksamkeit des Tugendbundes, welcher hauptsächlich durch die Hochschulen gebildet oder verbreitet worden war, und faßten die Hoffnung, daß auch die Burschenschaften vielleicht in ähnlicher Art wirken könnten. „Wenn die Regierungen alle Reformen verweigern," sagten die begeisterten Jünglinge, „wenn sie dem Vaterlande die ersehnte Einheit und Freiheit vorenthalten, so müssen diese Güter durch die Macht der öffentlichen Meinung, durch die Erstarkung des Volkes in freien edlen Gesinnungen und in moralischer Kraft errungen werden. Wir sind zwar nur Studenten, fuhren sie fort, allein wir werden später Lehrer, Geistliche, Aerzte, Beamte oder Richter des Volkes: jeder von uns erlangt also Einfluß und Gelegenheit, in seinem besondern Kreise auf Erweckung besserer Gesinnungen im Volke hinzuwirken: so können wir demnach die Ideen einer einheitlichen Reichsverfassung Deutschland's populär machen und allmälig die Gewährung einer solchen Verfassung zur Forderung der öffentlichen Meinung erheben." Das war ohngefähr das Raisonnement der Burschenschaft.

Nunmehr konnte man indessen leicht auf den Gedanken kommen, die Verbindung unter den Mitgliedern der Burschenschaft auch nach der Beendigung des Universitätslebens fortzusezen und dann wurde man allmälig auf die Bahn geheimer politischer Gesellschaften geleitet, welche die Emanicipation der Völker niemals wirklich befördern, sondern stets mehr schaden, als nüzen.

Welche Folgen sich später aus diesen Verhältnissen entwickelten, werden wir am gehörigen Ort berichten; hier war vorläufig nur nachzuweisen, wie der ergebnißlose Ausgang des Wiener Congresses

und die auftauchende Reaction nach dem zweiten Pariser Frieden den Principienkampf in Deutschland aufachte, und wie der leztere vornehmlich auf den Hochschulen Wurzeln schlug.

Der tiefe Ernst und die große Bedeutung der Zeit äusserten sich auch darin, daß einzelne Staatsmänner die wahre Lage der Dinge erkannten, und allen ihren Einfluß aufboten, um die Fürsten auf den richtigen Weg zu leiten. Einen äußerst merkwürdigen Brief schrieb in diesem Sinne der würtembergische Geheime Staatsrath von Wangenheim im Januar 1816 an den König Friedrich. Er warnte darin mit Wärme vor den reactionären Neigungen und ermahnte die Fürsten, daß sie durch Gewaltthätigkeiten gegen die freisinnige Richtung und durch Feindseligkeiten gegen den Geist der Zeit nicht auch in Deutschland Stürme heraufführen möchten. Die Idee der politischen Freiheit, sagte er, habe sich unter der kräftigen Form der Monarchie des gesammten Europa's bemächtiget, sie sei auch in Deutschland mehr, als je, erwacht, und habe in dem reinen Willen mancher wohlwollenden Fürsten und in der Besonnenheit mancher einzelnen Volksstämme guten Boden gefunden. Richtungen der Art, die einmal der Masse der Völker sich bemeistert haben, könnten nie mehr unterdrückt werden, und jeder Versuch dazu führe nur zu Aufruhr und Anarchie. Der Geheime Rath Schmalz und Andere schrieben gegen geheime Bünde; doch mit solchen Denunciationen könne man die Gährung nicht beschwichtigen, sondern wurzelhafte Abhülfe liege nur in der Einführung weiser Verfassungen. Zwischen den Stellvertretern des Regenten, den Staatsdienern, und den Stellvertretern des Volkes, den Landesdeputirten, müßten der Adel, die Geistlichkeit und der gelehrte Stand vermittelnd stehen, damit der Regent nicht das Volk und das Volk nicht den Regenten überwältige. Wo eine solche, auf der Harmonie der verschiedenen Staatselemente errichtete Verfassung bestehe, wo das Volk frei sei durch das Gesez, die Regierung kraftvoll durch das Gesez, wo der Adel die Lasten des Volkes theile und andern Theils den Glanz des Thrones mitempfinde, da könnte der Staat der Umtriebe geheimer Gesellschaften spotten.

Diese weisen Rathschläge waren freilich bei dem König Friedrich von Würtemberg vergebens, aber sie trugen anderwärts gute Früchte, denn der freimüthige Brief des Freiherrn von Wangenheim wurde

in Zeitschriften abgedruckt, und bestärkte die patriotische Richtung der Nation in dem besonnenen, allein standhaften Streben nach der Auswirkung freier Verfassungen.

Wir werden später berichten, wie der angeregte Principienkampf sich immer mehr erhitzte und in welcher Art die Reaction weiter fortschritt, zunächst haben wir jedoch zu erzählen, welche Mittel die deutsche Bundesversammlung oder einzelne Regierungen anwandten, um die beleidigte öffentliche Meinung der Nation zu versöhnen oder zu beschwichtigen.

Zweites Hauptstück.

Weitere landständische Verfassungen in Deutschland. Eröffnung der Bundesversammlung in Frankfurt.

(Vom 1. Januar 1816 bis zum 31. December 1817.)

Obgleich der 13. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 angeordnet hatte, daß in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen eingeführt werden sollen, so ging es damit doch sehr langsam von Statten. Der zweite Feldzug in Frankreich brachte die Sache abermals in's Stocken, und erst im Jahre 1816 wurden im Kleinern wieder einige Verfassungen gegründet. Den Anfang machte der Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe in Bückeburg, welcher durch eine Verordnung vom 15. Januar 1816 eine landständische Konstitution einführte. Hiernach sollten alle Einwohner oder nach der Hofsprache alle Unterthanen der Schaumburgischen Lande an der Standschaft Antheil nehmen, und zwar in der Art, daß 1) die wirklichen Besitzer adeliger Güter, 2) die Deputirten der Städte und Flecken und 3) die Abgeordneten der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erscheinen befugt seien.

Besonders eigenthümlich war die Bestimmung, daß jeder Besitzer eines adeligen Guts nicht bloß eine Wahlstimme zur Ernennung eines Deputirten seines Standes ausüben, sondern selbst Landstand sein sollte. Nur vereinzelte adelige Grundstücke oder Häuser berechtigten nicht dazu, vielmehr bloß der Besitz eines geschlossenen adeligen Guts; auch erhielt der Besitzer von mehreren solchen Gütern auf dem Landtag nur eine Stimme.

Von den Städten sollten Bückeburg und Stadthagen, von den Flecken Steinhude und Hagenburg jeder Ort einen Deputirten senden, und, von den Aemtern, Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen und Arensburg einen.

Den Landständen wurden übrigens folgende Befugnisse eingeräumt:

1) das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit der Regierung über das Maaß und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die hiernach erforderlichen Steuern zu verwilligen;
2) die Gerechtsame, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgeseze ihr Gutachten zu geben, und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen;
3) die Befugniß, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und der Regierung ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuer-Casse jährlich mitgetheilt werden sollen;
4) das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt der Regierung Vorschläge zu machen, und ihre Beschwerden über allenfallsige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienst, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei dem Landesherrn anzubringen.

In Beziehung auf das Steuerverwilligungsrecht wurde zugleich auch der Landesvergleich vom 3. December 1792 aufrecht erhalten.

Dem Beispiele des Fürsten von Schaumburg-Lippe folgte fast gleichzeitig und in einem noch liberalern Sinne der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar. Lezterer stand bei der gesammten deutschen Nation in großer Popularität, man gab ihm einstimmig das Zeugniß von Staatsweisheit und Wohlwollen, und rühmte von ihm, daß er sein Jahrhundert verstehe. Seine erste Maaßregel in Beziehung auf die landständischen Verfassungen trug noch wesentlich zur Befestigung jener Stimmung bei; denn er erklärte sogleich bei der Besizergreifung in seinen neuen Ländern durch ein Manifest vom 15. November 1815, daß er die Konstitution nicht einseitig,

sondern nur in Berathung mit Landesabgeordneten erlassen wolle, und demnach bei dem Grundgesez einen Landes-Grundvertrag zwischen ihm und seinen Unterthanen beabsichtige. Zu dem Ende wurden Abgeordnete der verschiedenen Stände durch ein Ausschreiben vom 30. Januar 1816 auch wirklich zur Berathung über ein solches Grundgesez einberufen. Diese Versammlung arbeitete den Entwurf einer landständischen Verfassung aus, welcher am 5. Mai 1816 nur mit wenigen, und noch dazu keine wesentliche Bestimmungen verändernden Modificationen von dem Großherzog Karl August genehmiget wurde.

Hiernach ward die Volksvertretung aus drei Ständen, den Ritterguts-Besizern, den Bürgern und den Bauern, zusammengesezt: für das ganze Großherzogthum betrug die Zahl der Volksvertreter 31, wovon die Rittergutsbesizer 11, die Bürger 10, und die Bauern 10 aus ihren verschiedenen Ständen erwählen.

Von den Abgeordneten der Ritterschaft wählte den eilften die Universität Jena, weil sie mit Rittergütern ausgestattet ist. Die Wahl desselben erfolgt auf Anordnung der Landesregierung in Weimar durch den akademischen Senat. Soviel hiernächst die Wahl der Abgeordneten aus dem Bürger- und Bauernstande anbetrifft, so geschieht solche nicht unmittelbar, sondern durch Wahlmänner in der Art, daß ein Ort von 50 Wohnhäusern und darunter einen Wahlmann, von 51 bis 100 dagegen zwei ernennt u. s. w. An der Wahl der Wahlmänner nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder Dorfs Antheil, welcher darin ein Haus, oder das Bürger- oder Nachbarrecht besizt, auf den Dörfern auch die sogenannten Kleinhäusler, nur die bloßen Schuzbürger in den Städten waren ausgeschlossen. Zur passiven Wahlfähigkeit, d. h. dem Rechte, als Abgeordneter gewählt werden zu können, wurde erfordert, a) für jene der Ritterguts-Besizer das ganze oder theilweise Eigenthum eines Rittergutes, b) für die Bürger der eigenthümliche Besiz eines städtischen Hauses und einschließlich dessen Ertrages ein jährliches Einkommen von 500 Thalern in den Residenzstädten Weimar und Eisenach, und von 300 Thalern in den übrigen Städten, c) für die Bauern ein ländliches Eigenthum im eigenen Namen oder als gesezlicher Nuznießer des ehelichen Vermögens von wenigstens 2000 Thalern an Werth. Sämmtliche Abgeordnete werden auf sechs Jahre gewählt,

so daß nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes eine allgemeine neue Wahl vorgenommen werden muß.

Den Landständen stehen verfassungsmäßig folgende Befugnisse zu:

1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesherrn die Staatsbedürfnisse zu prüfen und festzusezen (Bestimmung der Etats oder des Budgets);

2) die Gerechtsame, daß ohne ausdrückliche Verwilligung der Stände weder Steuern, noch andere Abgaben oder Leistungen im Lande ausgeschrieben, und eben so wenig Anleihen auf die landschaftlichen Cassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, auch keine Finanzmaaßregeln ergriffen werden können, welche das Landes-Eigenthum oder jenes der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder das landständische Interesse gefährden könnten;

3) die Befugniß, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse zu prüfen, und überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu fordern;

4) die Gerechtsame, über Mängel oder Mißbräuche in der Gesezgebung und Landesverwaltung bei dem Landesfürsten Vorstellungen zu machen, sowie gutachtliche Vorschläge über die Abstellung anzubringen;

5) die Befugniß, gegen die Minister und andere Staatsbehörden, wegen Willkür und wegen Eingriffe in die Freiheit, die Ehre, sowie das Eigenthum der Staatsbürger, oder in die Landesverfassung bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben;

6) die Gerechtsame, an der Gesezgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geseze, welche entweder die Landesverfassung, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht erlassen werden dürfen, und endlich

7) das Recht, a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen, b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium zu ernennen, c) in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo ein Collegium oder außerordentliche Commission Einfluß auf die landschaftliche Casse gewinnen könnte, denselben Einen oder Einige der Volksver-

treter beizufügen, und d) den Cassier bei der Haupt-Landschaftscasse zu ernennen.

In Ansehung der Zeit zur Versammlung der Landstände wurde durch die Verfassungsurkunde bestimmt, daß die Landtage theils ordentliche, theils außerordentliche seien. Jene finden unfehlbar von drei zu drei Jahren statt, so daß nach Ablauf des dritten Jahres die Stände in der ersten Woche des Jannars vom vierten Jahr einberufen werden müssen. Außerordentliche Landtage werden so oft angeordnet, als es die Regierung für nöthig findet.

Soviel das Recht der Initiative oder des Vorschlags zu neuen Gesezen anbetrifft, so wird dasselbe sowohl dem Landtage, als dem Fürsten zugesprochen. Auch über die Verantwortlichkeit der Minister gab die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Weimar vom 5. Mai 1816 sehr zweckmäßige, gerechte und liberale Bestimmungen. Unter Beziehung auf eine Verordnung vom 1. December 1815, wodurch die Einrichtung des Staatsministeriums festgesezt worden war, wurde verfügt, daß alle Verordnungen, Patente, Edicte, Befehle und überhaupt Ausfertigungen des Landesherrn, die von ihm unterzeichnet sind, von einem Minister gegengezeichnet werden müssen, und daß dieser für die Zweckmäßigkeit, sowie die Uebereinstimmung der Verfügung oder des Erlasses mit den Gesezen und der Verfassung des Landes verantwortlich ist. Bei Verordnungen, Beschlüssen oder Verfügungen, welche der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten sind, wie vornehmlich in Verhandlungen mit den Landständen, mußten zum Zeichen der Verantwortlichkeit alle Mitglieder des Staatsministeriums, und bei solchen, welche nur zu einer Abtheilung (Departement) des Staatsministeriums gehören, das Haupt (Chef) derselben gegenzeichnen.

Die Einschreitung der Landstände gegen die Minister erfolgt entweder auf dem Wege der einfachen Beschwerdeführung, oder der förmlichen Klage (Anklage). Jene tritt ein, wenn eine Staatshandlung der Regierung nur als unzweckmäßig angesehen wird. In diesem Falle hört der Landesherr die Verantwortung des angegriffenen Theiles und gibt, wenn solche ungenügend befunden wird, sogleich Weisungen zur Abhülfe der Beschwerde. Förmliche Klage oder Anklage findet dagegen statt, wenn Unterschleife oder Ver-

untrennungen bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesezliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger zur Kenntniß des Landtags gelangen. Jede Anklage wird von dem Landesfürsten sofort an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der großherzoglich und herzogl. sächsischen Häuser zu Jena abgegeben, welches bei hinreichender Begründung und genügendem Beweisthum nach den gesezlichen Formen das Rechtsverfahren einzuleiten und unter Beifügung von Entscheidungsgründen das Erkenntniß zu erlassen hat. Anbelangend die Rechtsmittel, so richten sie sich nach dem Verfahren in den Sachen, welche durch Compromiß an das Ober-Appellationsgericht, als erste Instanz, gebracht werden.

Ueber die Gewähr der Verfassung waren ebenfalls sehr zweckmäßige und freisinnige Bestimmungen gegeben worden. Alle absichtlichen Verlezungen der Verfassung im Staatsdienst sollen als Verbrechen angesehen und gerichtet, jede Handlung eines Staatsdieners mit der Absicht, die Verfassung heimlich, oder gewaltsam aufzulösen, als Hochverrath bestraft werden. Bei einem Regierungswechsel soll der neue Landesfürst oder bei dessen Unmündigkeit der Verweser (Administrator) vor der Huldigung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu beschüzen. Außerdem ward die Verfassung noch ausdrücklich unter den Schuz des deutschen Bundes gestellt. Insbesondere wurde den Landständen das Recht zugesprochen, die Hülfe der Bundesversammlung anzurufen, wenn einem Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts, welches auf eine erhobene Anklage des Landtags erlassen wird, die Vollziehung verweigert werde.

Endlich wird das Recht auf unparteiische Rechtspflege gegen den Fiscus und das Recht auf Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannt und für gesezlich begründet erklärt.

Eine solche Verfassung war in der That sehr achtungswerth und gereicht dem Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar zu Ruhm und Ehre. Sie ertheilte den Staatsbürgern wirklich erhebliche Rechte und eröffnete die Bahn ernster gesezlicher Freiheit. Im

Einzelnen zeigte sich zwar noch einige Unbehülflichkeit [1]; allein durch die übrigen ächt freisinnigen Grundsäze und Einrichtungen der Verfassung waren alle Mittel zur Verbesserung und zur fortschreitenden Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit gegeben. Zugleich war es dem Großherzog Karl August mit der Vollziehung der Konstitution Ernst, und er ließ ferner sowohl der Presse, als dem öffentlichen Volksleben überhaupt einen freien Spielraum. Dadurch gewann vornehmlich seine Universität Jena, von welcher die Burschenschaft und überhaupt ein freierer Geist der Studentenwelt ausgegangen war, eine außerordentliche Regsamkeit und Bedeutung, so daß sie gewissermaßen der leitende Vorort der deutschen Hochschulen wurde. In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar begründeten sich jezt sehr ehrenwerthe Zustände, und dieses kleine Land zog die freudige Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich. Karl August gewann die Liebe aller freigesinnten Deutschen und erwarb eine unermeßliche Popularität.

Es zeigte sich nun, welche Macht ein König von Preußen bei der Durchführung ähnlicher Staatsgrundsäze in Deutschland erlangt haben würde. Bei dem Großherzog Karl August von Weimar wirkte der geringe Umfang seines Landes hemmend auf die Erlangung überwiegenden Einflusses, und sogar dieses Hinderniß wurde durch das Ansehen, welches er sich durch seine Freisinnigkeit in ganz Deutschland erwarb, beinahe beseitiget: — was mochte erst werden, wenn ein König von Preußen das gleiche Staatsverfahren einschlug?

Einen großen Abstand von der Verfassung im Großherzogthum Weimar bildete eine östreichische Verordnung, wodurch um die näm-

[1]) Im §. 68 der Verfassungsurkunde wird folgendes vorgeschrieben. „Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der landständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags, oder Einzelner verboten, und nach den Gesezen strafbar ist.“

Hier hebt der zweite Saz des Paragraphen den ersten geradezu auf. Kein Abgeordneter ist für seine Aeußerung verantwortlich: Jeder Abgeordnete wird gestraft, wenn er in seinen Aeußerungen den Fürsten, die Regierung, den Landtag oder Einzelne beleidigt. Wie ist das zusammen zu reimen? Man sieht, daß man sich in die parlamentarischen Formen und Grundsäze noch nicht recht zu schicken wußte.

liche Zeit die landständische Verfassung in Tyrol mit verschiedenen Abänderungen wiederhergestellt ward. Durch ein kaiserliches Patent vom 24. März 1816 wurde nämlich die Erneuerung der Privilegien und Freiheitsbriefe der Provinz Tyrol in der Art verfügt, daß das Land durch vier Stände, den Prälaten-, den Ritter-, den Bürger- und den Bauernstand vertreten werde. Eine solche Einrichtung war den Verhältnissen und auch der Volksmeinung in Tyrol zwar vollkommen angemessen, indessen die östreichische Regierung scheint nur die Wiedereinführung von Postulaten-Landtagen beabsichtiget zu haben. Vermöge des siebenten Artikels des Patentes vom 24. März 1816 behielt sich nämlich der Kaiser das Recht der Besteuerung selbst vor, und erklärte nur, daß die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen in Form eigener Postulate jährlich bekannt gemacht werden soll, nur die Einhebung, Vertheilung und Evidenthaltung der Steuern (eigener Ausdruck des Patentes) sollte den Ständen zustehen. Außerdem wurde den leztern das Recht eingeräumt, bei ihren gesezmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes unmittelbar an den Kaiser einzusenden, oder dem Landesguberninm zu überreichen. Der Beitrag zur Vertheidigung der Monarchie wurde auf vier Bataillone Jäger festgesezt, welche das Land Tyrol zu stellen hat.

In diesem Patent vom 24. März 1816 lagen nun freilich wenige erhebliche Zugeständnisse nach den Verfassungsgrundsäzen der neuern Zeit; gleichwohl war die Einrichtung immer noch besser, als reine unumschränkte Herrschaft: die Tyroler erlangten wenigstens ein gesezmäßiges Organ für ihre Wünsche und konnten wesentlichere Rechte auswirken, wenn sie einmal darnach verlangen sollten.

Nach dem Beispiele des Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar wollte auch der Fürst Georg Heinrich von Waldeck und Pyrmont nicht bloß den Artikel 13 der deutschen Bundesacte in Vollzug sezen, sondern auch die einzuführende landständische Verfassung auf dem Wege eines Vertrages und Uebereinkommens mit den Landesvertretern zu Stande bringen. Im Fürstenthum Waldeck bestand schon in den ältesten Zeiten eine landständische Verfassung, welche auf Verträgen beruhte und den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes angemessen war: man fand jedoch verschiedene Verbesserungen nothwendig und der Fürst Georg Heinrich hatte zur Aus-

mittelung derselben eine constitutionelle Versammlung der Landstände auf den 28. März 1816 einberufen.

Mit Zustimmung derselben wurde am 19. April 1816 ein Landesvertrag errichtet, welcher die neue Verfassung des Fürstenthums festsezte. Hiernach bestand die Volksvertretung aus den Besizern landtagsfähiger Rittergüter, den Deputirten der Städte und zehn Abgeordneten des Bauernstandes, deren jedes Oberjustizamt zwei zu stellen hat. In den sogenannten deputirten Städten, drei an der Zahl, sind der erste Bürgermeister und der Stadtsecretair, in den nicht deputirten Städten hingegen der Bürgermeister allein die Vertreter oder Abgeordnete der Bürgerschaft bei dem Landtage. Die Deputirten des Bauernstandes werden durch Wahlmänner ernannt, wovon jede Gemeinde unter Leitung des Geistlichen einen erkieset. Eigenthümlich war die Bestimmung, daß die Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes und jenes der Stadt Arolsen auf Lebenszeit geschieht.

Um Vertreter des Bürgerstandes oder einer Stadt zu werden, war der Besiz unverschuldeter Güter in einem Werthe von wenigstens 500 Thalern, und um Vertreter des Bauernstandes zu werden, der Besiz eines unverschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen, nothwendig. Zur Eigenschaft eines Wahlmannes wurde erfordert, daß man ein Acker- oder Köthergut besize und als guter Wirth bekannt sei.

Den Landständen wurden die Gerechtsame zugesprochen, daß 1) ohne deren Zustimmung weder eine ständige, noch unständige Steuer erhoben, auch keine Veränderung derselben vorgenommen werden darf, 2) die Landescassen von ihnen nach wie vor verwaltet werden, 3) ohne Einwilligung der Stände keine Geseze gegeben oder verändert werden können.

Wie die vorhergegangenen Bestimmungen zeigen, war die Verfassung für das Fürstenthum Waldeck etwas nach veralteten, kaum mehr passenden Grundsäzen bemessen; aber es geschah das nicht einseitig durch den Fürsten, sondern mit Zustimmung der Stände, und so ist denn wenig darüber zu sagen. Uebrigens war die Verantwortlichkeit der Staatsdiener anerkannt und den Landständen das Recht eingeräumt, dieselben wegen verfassungswidrigen Betragens vor dem ordentlichen Richter anzuklagen. Auch erklärte der Fürst Georg

Heinrich von Waldeck in dem Landesvertrag vom 19. April 1816, er werde für den Fall, daß der Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen größere Rechte zusprechen würde, dieselben seinen Ständen ebenfalls bewilligen. Endlich ward auch die Kabinetsjustiz oder jede Einwirkung der Regierung auf die Urtheilssprechung der Gerichte abgestellt. So wendeten sich denn auch in jenem kleinen Lande die Verhältnisse im Ganzen zum Bessern.

Aus den vielfachen Berufungen der einzelnen Landesconstitutionen auf die künftigen Verfassungsmaaßnahmen des Bundestags ergiebt sich schon, welche Wichtigkeit und welchen großen Einfluß das Gefühl der deutschen Nation einer Central- oder Reichsgewalt des gesammten Vaterlandes zuschrieb. Von einer solchen erwartete man allgemein die Ergänzung der Landesconstitutionen und die Legung des Schlußsteines zu dem Verfassungswerk. Da man insbesondere einmüthig glaubte, daß die Bundesacte vom 8. Juni 1815 nur für die Grundlage der künftigen Verfassung zu erachten sei, und sowohl erweitert, als verbessert werden würde, so sah man der Bundesversammlung in Frankfurt am Main mit gespannter Erwartung entgegen.

Durch den 9. Artikel der Wiener Acte war die Eröffnung der Versammlung auf den 1. September 1815 festgesezt worden; wegen der politischen Verhältnisse und weil die Friedensunterhandlungen mit Frankreich noch zu keinem Endergebniß geführt hatten, wurde indessen die Eröffnung auf Antrag Oestreich's und Preußen's im August 1815 auf den 1. November und später auf den 1. December 1815 verschoben. Am lezteren Tage waren auch die meisten Bundestags-Gesandten in Frankfurt eingetroffen; allein zu Folge eines Schreibens des Fürsten Metternich vom 21. November an den östreichischen Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Albini, ward die Versammlung noch ein Mal auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. In jenem Schreiben wurde nämlich angeführt, daß die Bundesversammlung vor der gänzlichen Berichtigung aller Gebietsausgleichungen in Deutschland nicht eröffnet werden könne. Zwischen Oestreich und Baiern fand die schlüßliche Einigung über Salzburg, sowie das Inn- und Hausruck-Viertel, wie wir gesehen haben, erst im April 1816 statt, es ward daher die Bundesversammlung bis in dieses Jahr, ja am Ende sogar bis in den Herbst von 1816 verschoben.

Endlich fanden im September 1816 vorläufige Conferenzen oder Berathungen der Bundestags-Gesandten in Frankfurt statt, wodurch eine Geschäftsordnung für die Versammlung festgesezt und andere Vorbereitungen für die Eröffnung derselben getroffen wurden. Leztere selbst ging hierauf am 5. November 1816 vor sich.

Es hat sich oben ergeben, daß am 10. Juni 1815, wo die Bundesacte von den Bevollmächtigten der verschiedenen Höfe unterzeichnet wurde, Würtemberg und Baden noch nicht beigetreten waren. Das war jedoch inzwischen geschehen, indem der König Friedrich von Würtemberg durch eine Urkunde vom 1. September und der Großherzog Karl von Baden durch eine Erklärung vom 26. Juli 1815 der Bundesacte unbedingt beitraten.

In der Sizung vom 5. November 1816 eröffnete nun der östreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein, die Versammlung mit einer ausführlichen Rede, welche sich aber nur in allgemeinen Ausdrücken bewegte und gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutschen Sinn anempfahl. Die übrigen Gesandten antworteten einer nach dem andern im ähnlichen Sinne, priesen die Vortrefflichkeit des deutschen Bundes und becomplimentirten sich gegenseitig über die patriotischen Gesinnungen der verschiedenen Souveraine.

Nachdem der Ausgang des Wiener Congresses auch die bescheidensten und billigsten Erwartungen der deutschen Nation so bitter getäuscht hatte, so hoffte man, daß die Bundesversammlung doch endlich besseren Grundsäzen folgen und dem Geiste der Zeit wenigstens einigermaßen Rechnung tragen möge. Indessen diese Hoffnungen waren schon durch die so lange verzögerte Eröffnung der Versammlung bedeutend herabgestimmt worden. Der dafür angeführte Grund, daß man erst die Gebietsausgleichungen beendigen müsse, befriedigte die öffentliche Meinung keineswegs, da man dieses Geschäft ja nebenbei in der Versammlung selbst betreiben konnte. Dann erwartete die Nation, daß die Eröffnung der Bundesversammlung, als einer großen Nationalbegebenheit, von einer angemessenen Feierlichkeit begleitet werden würde, welche an einem und demselben Tage in allen deutschen Landen begangen werde, und den Deutschen das erhebende Bewußtsein gewähre, daß sie fortan wieder ein einheitliches, unzertrennliches Volk bilden. Allein nichts der Art

geschah; in Zurückgezogenheit und Heimlichkeit ging vielmehr die Eröffnung der Bundesversammlung vor sich und die fortgesezte Verschleierung ihrer Verhandlungen ließ das Volk in Ungewißheit, ob das vorgebliche Nationalinstitut eines Bundestags wirklich bestehe, oder schon gleich Anfangs als eine todte Geburt sich ausweise. Jezt fühlte die Nation schon deutlich, daß ohne Zuziehung einer Volksrepräsentation und ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bundestag nothwendig eine unfruchtbare, lebensunfähige Einrichtung sein müsse, und auch für die Folge für die höheren Interessen des Vaterlandes nichts zu leisten vermöge. Dadurch ward die allgemeine Mißstimmung der Nation, welche wir im vorigen Hauptstück beschrieben haben, noch bedeutend vermehrt.

Einzelne Bundestags-Gesandte kannten jene Mißstimmung, schrieben die Ursache derselben ganz richtig der Unzulänglichkeit der Bundesacte zu, und bemühten sich, vor der Eröffnung der Bundesversammlung die größern Mächte zu einer wesentlichen Verbesserung der Bundeseinrichtung, oder eigentlich zur Annäherung an eine wirkliche Reichsverfassung zu bewegen. In diesem Sinn schrieb der luxemburgische Gesandte, der Freiherr von Gagern, einen Brief an den Fürsten von Metternich, welcher patriotische Gesinnungen und wohlwollende Absichten aussprach.

In Deutschland, heißt es in jenem Schreiben, herrscht viele Unzufriedenheit und eine innige Sehnsucht nach sicheren und festgegründeten Verfassungen. Um solchen Geist der Unzufriedenheit nicht fürchten zu müssen, dürfe man ihn nicht nähren, darum müsse man vor allen Dingen Treue und Glauben von Oben herab bewahren. Die Beiseitesezung der kaiserlichen Würde wäre sicher nicht der Weg gewesen, der künftigen Entwicklung Deutschland's einen schnellern und gebahnteren Gang zu verleihen: alles sei jezt verwickelter, neu und formlos. Man habe die Aufhebung der kaiserlichen Würde tief empfunden, und wenn sich dieser Beschluß noch ändern ließe, so sollte man jezt noch den Versuch dazu machen. Der Mangel eines Reichs-Gerichtshofs sei der Gegenstand bitterer Klagen, der Artikel der Bundesacte, welcher von einer Repräsentation des Volkes redet, beinahe der einzige, welcher Beruhigung und Hoffnung erwecke. Ständische Verfassungen hätten ebenfalls ihre Mängel und Gefahren, aber man könne solche Verfassungen nicht mehr ver-

weigern: sie wären versprochen worden, würden ängstlich ersehnt und eine Täuschung der Nation in dieser Rücksicht könne nur Folgen nach sich ziehen, welche man einst bitter bedauern würde. Darum müsse die Bundesversammlung sich bestreben, jenen achtungswerthen Wunsch der Nation so zu leiten, daß er nur Gutes hervorbringe und vor Gefahren bewahre.

So sprach der Freiherr von Gagern, und warnte vornehmlich davor, daß sich die Bundesversammlung im Anfange nicht mit geringfügigen Sachen (mit der lana caprina), also nicht mit Dingen beschäftigen möge, welche der größte Theil des deutschen Volkes mit Kälte und Gleichgültigkeit betrachtet, sondern mit den Mitteln zur Gründung einer wirklichen Reichsverfassung. Indessen gerade das geschah, vor dem der luxemburgische Gesandte so angelegentlich warnte: die Bundesversammlung verlor ihre Zeit mit leeren Verhandlungen über Förmlichkeiten und wandte sich dann, mit Hintansezung der Principienfragen, besondern und noch dazu untergeordneten Interessen zu. Die Verhandlungen des Bundestags, welche in den gediegenern Monatsschriften geliefert wurden, gaben allen denkenden Männern gar bald die traurige Ueberzeugung, daß von der Versammlung in Frankfurt für die höheren Interessen der deutschen Nation auch nicht das Mindeste zu hoffen sei. In der Eröffnungsrede des östreichischen Gesandten war ein besonderer Nachdruck auf die Erklärung gelegt worden, daß Deutschland nach der Wiener Acte vom 8. Juni 1815 keinen Bundesstaat, sondern nur eine Verbindung gleich-unabhängiger Staaten bilde. Durch diese, von den übrigen Gesandten eher bestätigte, als angefochtene Erklärung waren alle Aussichten auf eine einheitliche Verfassung Deutschland's mit einem Male aufgehoben.

Allgemein ging nun das Urtheil der öffentlichen Meinung in Deutschland dahin, daß 1) der Bundestag wenig Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten haben werde, 2) daß das Schicksal der einzelnen Staaten von dem Verfahren ihrer eigenen Regierung abhängen werde, und daß 3) alle Hoffnungen auf Umwandlung der Souverainetät in Landeshoheits-Rechte zu Gunsten der Reichseinheit verschwunden seien, endlich 4) daß es für die Deutschen kein Nationalband mehr gebe, jeder der 34 Staaten des Bundes nur seinen eigenen Vortheil verfolgen, namentlich seine Verbindungen mit dem

Auslande nur hiernach bemessen und daß diese Zersplitterung Deutschland's abermals den auswärtigen Regierungen zum Vortheil gereichen werde. So urtheilte man an der Scheide der Jahre 1816 und 1817 allgemein in Deutschland, und die Erfahrung lehrte, daß das Urtheil richtig war.

Die Langsamkeit der Bundestags-Verhandlungen und die Geringfügigkeit ihres Gegenstandes stumpfte das Interesse der Nation für diese Versammlung schon bei der ersten Sizung derselben so sehr ab, daß man sich wenig mit ihr beschäftigte, und ihr Dasein beinahe gänzlich vergaß. Selten hat ein politischer Körper von der öffentlichen Meinung eine so einmüthige Verurtheilung erlitten, als der deutsche Bundestag, ja die Urtheile aller gebildeten Völker stimmten hierüber vollkommen überein. Auch die französische und englische Presse sprachen sich äusserst ungünstig über die Bundesversammlung aus, und es war vornehmlich der gewöhnliche Humor der britischen Blätter, welcher jener hochansehnlichen Versammlung scharf zusezte. Nur eine Stimme herrschte in Deutschland, Frankreich und England darüber, daß der Bundestag nicht eine einzige Maaßregel ergriffen habe, oder noch ergreifen werde, welche das Wohl Deutschland's im Großen zu fördern oder überhaupt zu einem wichtigen Ergebniß zu führen vermöge, und daß es nur Unwissenheit oder Verblendung verrathe, wenn irgend Jemand von der Bundesversammlung, sowie sie jezt zusammengesezt ist, die Abstellung der Beschwerden der Nation oder die Beförderung der höheren Interessen Deutschland's erwarte[²]. In den französischen Blättern spöttelte man nicht minder über den Bundestag in Frankfurt, gab jedoch auch der Unbehülflichkeit der Nation selbst manchen Stich. „Deutschland," sagten sie, „wo die Ideen gleichsam auf den Bäumen wachsen, hat sich in den lezten zehn Jahren vor allen Ländern der Erde durch Grundsäze der reinsten

---

²) Das Urtheil der englischen Blätter über die erste deutsche Bundesversammlung lautete also: „Seit der ganzen Zeit, wo der Bundestag versammelt ist, wurde auch nicht eine einzige Maaßregel ergriffen, welche auf das künftige Wohl von Deutschland abzweckte Wahrlich, die Zusammenberufung eines solchen Corps von Diplomatikern ist ein seltsamer Widerspruch mit der Freiheit und Eigenthümlichkeit öffentlicher Verhandlungen. Die Mitglieder sind nicht Volksrepräsentanten wie in England und Frankreich, ihre Verhandlungen sind nicht öffentlich und folglich ohne alles Interesse. Sie bilden nur eine

und uneigennüzigsten Menschenliebe ausgezeichnet, allein jezt, wo es darauf ankommt, seine Ideen bei sich selbst zu verwirklichen, geht nichts vorwärts und wird nichts zu Stande gebracht. So bestätigt sich das Sprüchwort, daß der Schuster die schlechtesten Schuhe habe." Leider waren diese Urtheile über den Bundestag nur zu wohl gegründet.

Nach neunmonatlichen Verhandlungen wurde die Versammlung vertagt, und ihr Präsident hielt in der lezten Sizung eine Rede, wo er alle bisherigen Arbeiten aufzählte und die Thätigkeit hoch erhob, welche schon in der ersten Zusammenkunft entwickelt worden sei [3]. Das Verzeichniß der erledigten Geschäftsgegenstände und der Ergebnisse der Berathungen kann wohl ein nicht sachkundiges Auge täuschen; doch dem tieferen Beurtheiler giebt gerade jenes

Versammlung von Gesandten und Geschäftsträgern, die ausschließlich von ihren Höfen abhängen, und die nichts unternehmen dürfen, was von diesen nicht im Voraus bewilliget worden ist. Es wäre eine Täuschung, von solchen Männern Maaßregeln von wesentlichen Nuzen zu erwarten. Wir halten es fortan nicht für möglich, daß die Bewohner irgend eines Winkels von Deutschland von dem Bundestage in Frankfurt, so wie er zusammengesezt ist, irgend einen Plan für ihr Wohl erwarten werden."

[3]) Nach der Schlußrede des Grafen von Buol-Schauenstein umfaßten die Ergebnisse der ersten Bundesversammlung folgende Gegenstände: 1) die Aufstellung einer vorläufigen Geschäftsordnung 2) die mit eigener Sorgfalt ausgehebene Reihe der Geschäfte, 3) die provisorische Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter sich und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, 4) die provisorischen Bestimmungen über die Competenz des Bundestags, 5) die Erfüllung des zwölften Artikels der Bundesacte hinsichtlich der Bildung der obersten Gerichte, 6) die Auslegung des achtzehnten Artikels in Ansehung der Freiheit von Nachsteuer, 7) die Vorsorge für die Angehörigen des ehemaligen Reichs-Kammergerichts, 8) die Unterstüzung der überrheinischen Geistlichkeit, 9) die Theilnahme zum Besten des deutschen Ordens, 10) die Verwendung für den Johanniter-Orden, 11) die Sorge für die baldige Berichtigung des unter die Garantie des Bundes gestellten Schuldenwesens, 12) das Bestreben für den freien Verkehr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in den Bundesstaaten, 13) die den häufigen Auswanderungen gewidmete Aufmerksamkeit, 14) die einstweiligen Anordnungen für den Fall der Vertagung der Bundesversammlung, 15) den über diplomatische Verhältnisse gefaßten Beschluß, 16) die zur Sicherheit des deutschen Seehandels erfolgten vielseitigen Einschreitungen, und 17) die Vorarbeiten zur Entwerfung einer Bundesmatrikel. Ausserdem habe die Versammlung ungefähr 300 Privat-Reclamationen erlediget.

Verzeichniß die Ueberzeugung, daß der Bundestag seine Stellung durchaus nicht begriffen und nichts von allem dem geleistet habe, was die Nation mit Recht von ihm verlangte. Es kann nicht schwer fallen, das bündig zu beweisen.

Vermöge ihrer Bestimmung an sich und vermöge der besondern Zeitverhältnisse, hatte die erste Versammlung des deutschen Bundes vornehmlich zwei Hauptaufgaben zu lösen. Diejenige, welche ihr nach ihrer Bestimmung an sich oblag, bezog sich auf die Principienfragen und bestand darin, die Fehler des Wiener Congresses zu verbessern und mithin nicht nur die Mängel der Bundesacte zu ergänzen, sondern vielmehr den neuen Entwurf einer wirklichen Verfassung Deutschland's, mit wahrer Freiheit und Nationaleinheit, auszuarbeiten. Hierin lag die wichtigste und dringendste Pflicht des Bundestags, denn es hing davon die ganze künftige Wohlfahrt des Vaterlandes ab, und es konnten durch ihre Erfüllung lange Zeiträume von Sorgen, Unruhen und Abspannungen der Nation vermieden oder abgekürzt werden. Seit der Bekanntmachung der deutschen Bundesacte herrschte unter allen denkenden und unabhängigen Männern in Deutschland nur eine Stimme über die völlige Unzulänglichkeit und unbedingte Verwerflichkeit jenes fundamentalen Staatsvertrages. Alle redlichen Patrioten waren darüber tief betrübt, das Vertrauen des Volkes zu den Fürsten erschüttert, und die Eintracht zwischen den Regierungen und den Völkern gefährdet. Die Täuschung der Nation, welche in der Bundesacte lag, hatte eben jene Spannung und Gährung der Gemüther erzeugt, welche sich in Deutschland seit dem Schlusse des Wiener Congresses hervorthat und einen langen Principienkampf ankündigte. Wer konnte die Wechselfälle oder den Ausgang desselben voraussehen, welche Leiden und Unglücksfälle mochte er zur Folge haben? War es also nicht besser, den Rathschlägen der Staatsweisheit und den Eingebungen der Menschenfreundlichkeit zu folgen, sonach dem viel geprüften und schwer heimgesuchten deutschen Volke dasjenige zu bewilligen, worauf es nach dem angebornen Recht der Nationen, seiner historischen Entwicklung und bindenden Verträgen den gerechtesten Anspruch hatte, eine einheitliche, repräsentative Verfassung?

Die meisten deutschen Fürsten hatten dieses Recht neuerdings ja selbst wieder anerkannt, man kämpfte noch bei dem Congresse in

Wien für die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde und einer veredelten, einheitlichen Reichsverfassung: Preußen, Hannover und Luxemburg hatten die Unzulänglichkeit der deutschen Bundesacte ausdrücklich zugestanden und die Erwartung ausgesprochen, daß das erste Geschäft der Versammlung in Frankfurt die Verbesserung und Ergänzung jener Uebereinkunft sein werde. Natürlich war die gleiche Erwartung auch auf die Nation übergegangen, und gleichwohl verrieth die Bundesversammlung weder mit Worten, noch mit den Thaten, daß sie auch nur die Aufgabe habe, sich mit der Verbesserung der Fehler des Wiener Congresses zu beschäftigen. Nichts, gar nichts geschah für die Annäherung an eine einheitliche Repräsentativ-Verfassung Deutschland's, ja sogar nicht das Mindeste für eine verhältnißmäßige Verbesserung der Bundesacte. Nicht einmal eine Absicht dazu zeigte sich, sondern man sah vielmehr die Bundesacte als ein vollendetes und unabänderliches Grundgesez an. Und solches geschah zu einer Zeit, wo die Nation sich im Zustande offenbarer Gährung befand! Es war demnach natürlich, daß die allgemeine Unzufriedenheit in Erbitterung übergehen und der Principienkampf noch heftiger angeregt werden mußte.

Die zweite Hauptaufgabe, welche die erste Versammlung des Bundestages wegen der besondern Verhältnisse der Zeit zu erfüllen hatte, betraf die wirksame Milderung der allgemeinen Nothzustände. Nicht nur in Folge der langen Kriege waren die Finanzen erschöpft, Handel, Gewerbe und Ackerbau leidend, die Nation verarmt, sondern es war im Jahre 1816 auch noch ein besonderes Unglück durch Naturereignisse eingetreten, nämlich ein so allgemeiner Mißwachs, wie er in einem Jahrhundert nur ein Mal vorfällt. Unaufhörliche Regengüsse hatten während des ganzen Jahres 1816 die Ernte verkümmert und zulezt ganz zerstört: Futter und Getreide verfaulten nach dem Abmähen auf den Fluren, man konnte nur Weniges retten, der Mangel war grenzenlos. Demnach stiegen die Getreidepreise schon im Herbste 1816 zu ausserordentlicher Höhe, und es war mit Gewißheit vorauszusehen, daß sie im folgenden Jahre bis zur Ernte vollends auf eine Weise sich steigern würden, wie es niemals erlebt worden war; denn die Erträgnisse des Jahres 1816 waren wenig mehr, als nichts, die Vorräthe jezt schon gänzlich verschwunden. Unter solchen Umständen hätte sich die Bundesversammlung

erinnern sollen, daß ihre schönste Aufgabe und Bestimmung darin bestehe, einen schüzenden, schaffenden und wohlthätigen Einfluß auf die Gesammtheit der Nation zu äussern. Sie hätte also die nothwendige Vorsorge für das Volk in solchen ungewöhnlichen Zeiten der Noth nicht ganz den einzelnen Regierungen allein überlassen, sondern vielmehr mit einem ermunternden Beispiel vorangehen sollen. Dieß war um so nothwendiger, als in Folge der Säcularisation vom Jahre 1803 so viele Mittel zu wohlthätigen Zwecken zerstört wurden und verloren gingen, ohne daß dafür ein Ersaz geleistet worden wäre.

Nach den gegebenen Verhältnissen war es unerläßlich, von entfernten Ländern bedeutende Zufuhren an Lebensmitteln herbeizuschaffen, und dazu bald Anstalten zu treffen. In der Pflicht des Bundestags lag es sohin, darüber zu wachen, daß jede einzelne Regierung ihrer Pflicht zeitig genüge. Dann konnte auch die ganze Maaßregel, wenn sie im Größern eingeleitet und von einer Centralgewalt betrieben würde, die Kosten vermindern und überhaupt eine durchgreifendere Wirkung hervorbringen. Durch die französischen Contributionsgelder, unter andern die großen Summen, welche zu Festungsbauten bestimmt waren, hatte die Bundesversammlung auch hinlängliche Mittel, um alles das auszuführen: schon bei seinem ersten Zusammentritt hatte also der Bundestag eine vortreffliche Gelegenheit zu zeigen, welche Wohlthaten eine gut geordnete Central- oder Reichsgewalt einer großen Nation zu leisten vermöge. Wie practisch und unmittelbar in's Leben eingreifend dieser Gesichtspunct gewesen sei, zeigte sich auch sehr bald; denn einzelne Regierungen waren in der Vorsorge für die Bevölkerung auch in der Zeit jener beispiellosen Noth so lässig, daß z. B. in Baiern russisches Getreide erst im Jahre 1817 bestellt wurde, und gerade ankam, wo die neue Ernte schon unter Dach war, demnach mit ungeheurer Einbuße verkauft werden mußte. Der Bundestag hatte folglich Gelegenheit und Macht, bei seinem Auftreten zu zeigen, daß er nicht bloß dazu da sei, um die Souverainetät der Fürsten zu schüzen, sondern auch dazu, um die Nationalkräfte zu entwickeln, und um über das Volk in ungewöhnlichen Nothzuständen vorsorgend zu wachen. Solche Ideen mochten indessen vielen nachdenkenden Männern kommen, nur nicht der deutschen Bundesversammlung, und so that sie, mit Aus-

nahme der Bemühung um freiern Verkehr rücksichtlich der Lebensbedürfnisse, bei der unerhörten Theuerung und Hungersnoth in den Jahren 1816 und 1817 wirklich nichts für Herbeischaffung von Vorräthen und nachdrucksame Linderung des Elends.

Abgesehen aber auch von den höheren Aufgaben derselben, in Beziehung auf die Principienfragen und eine edlere, wirkliche Organisation Deutschland's, so entsprach sie nicht einmal den Erwartungen, welche man in Beziehung auf die Beförderung des Handels und Verkehrs gehegt hatte. Die Klagen über die gedrückten Verhältnisse des Handels waren allgemein, und die Ursache des Uebels lag vornehmlich in den vielen Zoll-Schlagbäumen und Mauthen im Innern Deutschland's; von der ersten Versammlung des Bundestags erwartete man wenigstens in dieser Beziehung Abhülfe, damit der Verkehr im Innern des gesammten Reiches frei werde. Doch selbst diese Hoffnung ward getäuscht.

Unter solchen Umständen muß das Urtheil der Geschichte über die Leistungen der ersten Bundesversammlung wesentlich anders ausfallen, als jenes, welches ihr Präsident bei der Vertagung derselben aussprach. Alle Gegenstände, womit sie sich nach dem oben mitgetheilten Verzeichnisse beschäftigte, waren im Verhältnisse zu ihrer eigentlichen Aufgabe nur von untergeordneter Art. Von großem Nutzen hätten die vielseitigen Einschreitungen sein können, welche nach der Versicherung des Präsidialgesandten zur Sicherstellung des deutschen Seehandels erfolgt seien. Worin bestanden aber dieselben? In einer Verwendung des Bundes bei der Regierung von Großbritannien, damit dieselbe durch Unterhaltung von Fregatten an den afrikanischen Küsten der Seeräuberei der Barbaresken steuern möge. Wenn es indessen der englischen Regierung mit der Abstellung jenes Unfuges Ernst gewesen wäre, so hatte sie längst die Macht und die Gelegenheit dazu, und würde nicht auf die Verwendung des deutschen Bundes gewartet haben. Die Maaßregeln für die Sicherstellung des deutschen Seehandels, welche der Präsidialgesandte in Frankfurt so sehr rühmte, beruhten also wiederum nur in der Einbildung und waren so gut, wie nichts; denn es war vorauszusehen, daß die Verwendung bei dem englischen Hofe geringen oder gar keinen Erfolg haben würde. Jene hochgerühmte Maaßregel der Bundesversammlung war deßhalb gerade umgekehrt

geeignet, den Schmerz der deutschen Patrioten über den unglücklichen Zustand ihres Vaterlandes von Neuem anzuregen. Eine oberste Nationalgewalt Deutschland's, welche ihre Würde und erhabene Stellung fühlt, würde auf die Vorbereitungen zur Herstellung einer deutschen Flotte hingewirkt haben, damit die Nation einst ihren Seehandel selbst zu schüzen vermöge. Statt dessen bittet man eine fremde Staatsgewalt um ihren Schuz, und rühmt sich noch obendrein, dadurch etwas sehr Großes gethan zu haben.

Anerkennung und Dank verdienten nur die Maaßregeln der Bundesversammlung, welche für den freien Verkehr mit Lebensmitteln im Innern Deutschland's getroffen wurden, obschon auch hiebei zu bedauern bleibt, daß man den freien Handel innerhalb des Reichs nur als Ausnahme von der Regel über einzelne Verkehrsgegenstände, und selbst bei solchen nur vorübergehend gestatten wollte. Unbedingt achtungswerth war ferner eine Entscheidung, welche die erste Versammlung des deutschen Bundes auf eine Verwahrung des Kurfürsten von Hessen ertheilte. In Folge einer Beschwerde des Oekonomen Hofmann, welchem von dem Kurfürsten mit einer willkürlichen Entsezung aus seinem Besize gedroht worden war, hatte nämlich die Bundesversammlung den Bedrängten in ihren Schuz genommen. Darin wollte nun der Kurfürst von Hessen einen Eingriff in seine Rechte erkennen, und drückte darüber durch eine förmliche Note seines Gesandten in Frankfurt sein Befremden aus. In jener Note wird die Behauptung aufgestellt, daß man den Unterthanen der einzelnen deutschen Länder nicht gestatten dürfe, Beschwerden gegen ihre Regierungen bei dem Bundestag anzubringen, und daß der leztere sich nicht als oberstrichterliche Behörde darstellen dürfe, überhaupt nie Richter, sondern vielmehr stets nur Vermittler sein könne [*]). Kurz der Kurfürst von Hessen meinte, daß sich die Bundesversammlung überhaupt nicht in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten zu mischen habe. Darauf gab nun die Versammlung endlich doch eine würdige Antwort. Eingedenk der hohen Bestimmung, zu

[*]) Wörtlich lautete die Erklärung des Kurfürsten, rücksichtlich der Unzulässigkeit einer Beschwerde der Unterthanen gegen die Landesherren bei dem Bundestage, dahin: „es sei auffallend, daß man einem Unterthan nachlasse, Beschwerden gegen den Kurfürsten einzureichen."

der sie berufen sei, erklärte dieselbe, daß sie sich bei den zahlreichen Beschwerden, welche aus den kurhessischen Landen über landesherrliche Verfügungen einlaufen, durch den Widerspruch des Kurfürsten nicht abhalten lassen könne, bedrängten Unterthanen Hülfe zu leisten: denn es sei ihre Pflicht, den leztern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von dem fremden Joche befreit worden ist, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.

Bereitwillig erkennen wir das Verdienst einer solchen gerechten und hochsinnigen Entscheidung an, und bedauern nur, daß der Geist, welcher ihr zum Grunde liegt, nicht folgerichtiger und vollständiger durchgeführt worden ist. Troz der Zweckmäßigkeit einzelner Beschlüsse der Bundesversammlung, war indessen die Wirksamkeit derselben im Ganzen gleichwohl unzulänglich, und stand tief unter dem hohen Beruf einer constituirenden Nationalversammlung von Deutschland. Auch die lezten Verhandlungen im Frühjahr 1817 waren einförmig und ohne alles Interesse: die beste Zeit ging mit der Untersuchung von Bittschriften über untergeordnete Angelegenheiten verloren, weil man es versäumte, diese Untersuchung an einen Ausschuß zu verweisen, und auch die Zeit zwischen den wichtigern und weniger erheblichen Berathungsgegenständen nicht zweckmäßig genug vertheilte. So schien man den Principienfragen fast absichtlich auszuweichen; doch wie dem auch sein möge, thatsächlich bleibt es wenigstens, daß man sich mit jenen Fragen und den großen Interessen gar nicht beschäftigte. Oestreich benüzte den Vorsiz nicht dazu, um zur Gründung wirklicher Verfassungsverhältnisse und eines höhern Nationalaufschwungs in die Versammlung Leben zu bringen, sondern um dieselbe durch die Begünstigung des Föderalismus zu lähmen. Preussen, welches die Nichtigkeit der Bundesacte einsah, hatte entweder keine Kraft, oder keinen guten Willen, um die Bundesversammlung zur Einführung einer wirklichen Verfassung aufzumuntern. Beide Großmächte thaten überhaupt nichts, um dem Bundestag die Eigenschaft einer obersten Reichsgewalt zu verleihen, ihm dadurch den Charakter der Nationalität einzuhauchen, und ihm so durch die Liebe des Volkes Einfluß, Macht und politische Größe mitzutheilen.

Alles das ahnete auch die öffentliche Meinung in Deutschland, welche über das erste Auftreten der Versammlung in Frankfurt

überhaupt ein tiefes und gründliches Urtheil fällte. „Der Bundestag," sagte man, „wird bei allen großen und nüzlichen Unternehmungen ganz gleichgültig bleiben und nichts dazu beitragen, den hohen Entwürfen, welche die Wünsche der Deutschen ihm zuschreiben, und von denen er so ferne ist, den Weg zu bahnen!" Es war dieß das Schlimmste, was man von der Versammlung in Frankfurt sagen konnte, und leider war die ausgesprochene Besorgniß nur zu gegründet. Unter solchen Umständen steigerte sich die allgemeine Unzufriedenheit der Nation fortwährend; denn man sah deutlich, daß alle gehegten Erwartungen vereitelt werden, alle schönen Versprechungen der Höfe unerfüllt bleiben würden. Bis jezt war die gesammte Entwicklung der Dinge zu folgerichtig aus einem und demselben Geist geflossen, um über den ergebnißlosen Ausgang eines Zeitalters, welches Anfangs so bewegt war und so viel versprochen hatte, noch einen Zweifel hegen zu können. Ein kurzer Ueberblick über die Ereignisse beweist das.

Als nach dem ruhmvollen Aufschwung der Nation der Sieg im Befreiungskriege errungen, die französische Hauptstadt von den deutschen Heeren besezt worden war, so glaubte man zuversichtlich, daß nun zunächst den nationalen Rechten des Vaterlandes in Beziehung auf die Grenzen Genugthuung gegeben, und sodann auf einer großen Nationalversammlung im Innern Deutschland's die Herstellung einer einheitlichen, repräsentativen Reichsverfassung mit Liebe und gewissenhafter Redlichkeit unternommen und durchgeführt werden würde. Indessen jener gute Glaube sah sich durch den ersten Pariser Frieden in trauriger Weise widerlegt, da man hierin nicht nur die Zurückforderung der zu Deutschland gehörenden Gebietstheile unterließ, sondern auch die Zusicherung einer einheitlichen organischen Reichsverfassung des gesammten Vaterlandes in die Verheißung eines bloßen Föderalismus umwandelte.

Jezt hoffte man noch, daß der angekündigte Wiener Congreß wenigstens in Ansehung der innern Staatseinrichtung eine bessere Bahn einschlagen und wirklichen Verfassungsgrundsäzen sich zuwenden, auch mindestens die Niederlande und die Schweiz mit dem Mutterreiche vereinigen werde; allein die Hoffnung war abermals eitel.

Bei der Eröffnung des zweiten Feldzugs in Frankreich erwartete man, daß nach dem Siege die Fehler des ersten Pariser Friedens

wieder gut gemacht werden möchten, Deutschland sohin rücksichtlich der Grenzen in seine nationalen Rechte werde wieder eingesezt werden; doch die Erwartung wurde wiederum getäuscht.

Nunmehr glaubte man, daß die Bundesversammlung in Frankfurt bei ihrem ersten Auftreten wenigstens in der Verfassungsfrage Zugeständnisse machen, folglich nach den Anträgen des preußischen Hofes die Bundesacte verbessern und einer einheitlichen Verfassung Deutschland's sich nähern werde; aber auch diese lezte Hoffnung war in Nichts zerronnen und gänzlich zerstört worden. Fortan überzeugte sich darum der denkende Theil der Nation auf das lebhafteste, daß von den Regierungen selbst ohne einen Impuls oder Antrieb von Seite der öffentlichen Meinung nichts mehr zu erwarten sei, und daß jeder Erfolg in Zukunft nur von der Kräftigung des Geistes, der Gesinnung und des Charakters des Volkes abhänge. Nur der Einfluß, den eine solche Kräftigung auf die öffentliche Meinung auszuüben vermag, und die Rückwirkung, welche die leztere sodann auf die Entschlüsse der Kabinete hervorzubringen im Stande ist, konnten hinfort die deutsche Nation auf der Bahn des öffentlichen Lebens und wahrer verfassungsmäßiger Freiheit vorwärts bringen. Es war daher natürlich, daß auch der Ausgang der ersten Versammlung des Bundestages den Meinungs- und Principienkampf noch mehr anregte.

Drittes Hauptstück.

Der Verfassungsstreit in Würtemberg. Zustände in Preußen.

(Vom October 1815 bis zum Herbst 1817.)

Bei der großen Gährung und geistigen Bewegung, welche in Deutschland nach dem zweiten Pariser Frieden eintrat, war vornehmlich der immer noch unerledigte Verfassungsstreit zwischen den Landständen und dem König in Würtemberg ein überaus wichtiges Ereigniß. Die Freimüthigkeit der würtembergischen Volksvertreter, ihre Festigkeit und Ausdauer erwarb ihnen die Achtung und Zuneigung der gesammten deutschen Nation und hatte zugleich auf die politische Entwicklung der leztern einen sehr wohlthätigen Einfluß. An sich schon beförderten also die Verhandlungen der Landstände in Würtemberg den Aufschwung des Nationalgeistes in ganz Deutschland, allein sie erlangten für die schwebende, allgemeine Verfassungsfrage im Vaterland bald eine noch größere Bedeutung, denn es ergab sich daraus, welches Uebermaaß von Elend die unumschränkte Gewalt eines harten Fürsten auf ein Land zu häufen vermöge, und wie nothwendig es deßhalb sei, vorsorglich für alle Fälle der obersten Staatsgewalt angemessene Zügel anzulegen. Bei der gegenwärtigen Stimmung der Nation mußte die Leidensgeschichte Würtemberg's, welche nun an den Tag kam, an sich schon heftig wirken, indessen sie gab auch den Prüfstein für manche staatsrechtliche Lehren ab, und war in allen diesen Beziehungen für ganz Deutschland so erheblich, daß wir von dem Wesentlichsten derselben noch Einiges anführen müssen.

Wie der König Friedrich von Würtemberg den Adel mißhandelte und unterdrückte, wie er das Volk peinigte, wie er die Hochschule zerstörte, das Kirchengut zerrüttete und überhaupt das ganze Land niedertrat, haben wir schon früher in der Geschichte vor dem Befreiungskrieg berichtet. Jezt kamen jedoch über die Einzelnheiten noch genauere Aufschlüße und überhaupt Thatsachen zum Vorschein, welche die deutsche Nation in Erstaunen versezten. So ergab sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Civillisten in Europa, welche dortmals in staatsrechtlichen Sammlungen erschien, daß in Würtemberg beinahe der dritte Theil aller Staatseinnahmen, höchst wahrscheinlich 5,500,000 Gulden, während der unumschränkten Herrschaft zur alleinigen willkürlichen Verwendung des Königs abgegeben werden mußte [1]). In Rußland betrug damals die Civilliste oder die Summe aller Ausgaben des Hofes den dreißigsten, in Frankreich den sechszehnten, in Preußen den zweiundzwanzigsten, aber in Würtemberg den dritten Theil aller Staatseinnahmen! Das war eine Thatsache, welche natürlich ungeheure Verwunderung erregen mußte. Seltsam! die Ausgabe für den Hofetat oder die Civilliste des Königs von Preußen war 1,200,000 Thaler oder 2,100,000 Gulden, und jene des Königs Friedrich von Würtemberg 5,500,000 Gulden. Rechnet man hiezu die Kosten für die Heere, welche zu den Kriegen Napoleon's gestellt wurden, und in acht Jahren dreimal ganz erneuert werden mußten, so kann man sich die ungeheure Masse von Abgaben denken, die zur Herbeischaffung der Geldbedürfnisse des Königs erforderlich waren.

Wirklich wurden neben den ordentlichen Steuern mehrmals ausserordentliche Grundsteuern, Vermögens-, Kapitalien-, Besoldungs- und Pensionssteuern beigetrieben. Alles das war aber noch nicht zureichend, das Volk mußte vielmehr auch durch die Tabaksregie ausge-

---

[1]) Klüber gibt im Staatsarchiv des deutschen Bundes, Th. 1. S. 510 folgende Berechnung:

Staatseinnahmen	18,160,000 fl.
Staatsausgaben	12,500,000 fl.
Ueberschuß zur Verfügung des Königs jährlich	5,660,000 fl.

Jedoch sind unter diesen 5,660,000 fl. Hebungskosten für die indirecten Steuern in einer Summe von 360,000 fl. und 1,000,000 fl. Werthe der Jagd- und andern Frohnden für den Hof begriffen.

beutet werden, und um ihm den lezten Pfenning abzupressen, wurde noch vollends eine Papierstempel-Abgabe eingeführt, welche durch die vielen damit verbundenen Plackereien und Mühseligkeiten für sich allein schon ein Volk zur Verzweiflung bringen konnte. Zu allem dem kamen nun noch die Einquartierungen, Naturallieferungen und Spanndienste im Kriege, und ausserdem mußte das übermäßig gehegte Wild die bebauten Fluren verderben. Indessen nicht bloß bis zur Bettelarmuth wurde das Volk hinabgestoßen, sondern im buchstäblichen Sinne des Worts wie eine große Sclavenherde behandelt. Das Auswandern wurde ganz verboten, zu einer Reise ausserhalb Würtemberg war eine besondere Erlaubniß erforderlich, welche durch eigene Bittschriften von den obersten Behörden eingeholt werden mußte. Sogar einen Boten ausserhalb Landes zu schicken, war bei Criminalstrafe untersagt, und in den größern Städten wurde Niemand zu Pferd oder Wagen aus dem Thore gelassen, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß der Polizei dazu hatte.

Durch die Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahr 1815 wurden nun alle diese Bedrückungen vollständig beleuchtet, sowie nachgewiesen, und man kann sich daher vorstellen, welchen Eindruck sie hervorbrachten [2]). Das Merkwürdigste dabei lag jedoch darin, daß der Despotismus in Würtemberg seine volle Ausbildung genau mit der Zeit begann, wo der Herzog Friedrich von Napoleon für einen Souverain erklärt worden war. Jezt hob der improvisirte, unumschränkte König die hergebrachte landständische Verfassung gänzlich auf, und von dem Augenblick an, wo jede gesezliche Zügelung der Herrschermacht verschwunden war, steigerte sich die Unterdrückung des Volkes bis zur Grausamkeit.

Im Jahre 1817 erschien in Preußen eine Schrift, welche den Beweis zu führen suchte, daß in jenem Staate eine unbedingte Regentengewalt nicht zu fürchten sei, daß das Volk dieselbe vielmehr als ein Palladium der bürgerlichen Freiheit ansehe und darum eine

[2]) Eine sehr gründliche und getreue Schilderung der öffentlchen Noth in Würtemberg wurde durch einen Deputirten, den Oberamtmann Fischer, der Ständeversammlung im Jahre 1815 übergeben. Sie führte den Titel: „Pragmatische Entwicklung der Leiden der gegenwärtigen Zeit in Würtemberg," und wurde sowohl besonders, als in staatsrechtlichen Sammlungen und Zeitschriften vielfältig abgedruckt, auch allgemein als durchaus wahr und treffend anerkannt.

repräsentative Verfassung nicht begehre. Als Grund wurde der Gerechtigkeitssinn des Königs angegeben. Gut, das mag bei einem wohlwollenden und wirthschaftlichen Monarchen der Fall sein, Preußen mag auch öfter solcher Regenten sich erfreuen: wie aber, wenn einst Verschwendung und Despotismus in der Person eines preußischen Königs sich vereinigte, wie, wenn auch in diesem Lande ein Friedrich von Würtemberg erschiene?

Solche Fragen warfen sich allenthalben auf, seitdem die Leidensgeschichte des würtembergischen Volkes in Folge der ständischen Verhandlungen vom Jahr 1815 zur öffentlichen Kenntniß gelangte. Die Thatsachen, welche in ihr lagen, wirkten nachdrücklicher, als die Sophismen der Rede, alle unabhängigen Männer sahen daher die Gefahren der unumschränkten Herrschermacht ein, und verlangten die Einführung schüzender Verfassungen.

Wie wir oben berichteten, hatte sich auch der König Friedrich von Würtemberg schon im October 1815 wieder veranlaßt gesehen, die entlassene Ständeversammlung von Neuem einzuberufen. Nach dem Zusammentritt derselben erneuerte er seine Bemühungen, über die künftige Verfassung sich mit den Ständen zu vereinigen; allein leztere verlangten fortwährend die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes, und da der König das nicht bewilligen wollte, so konnte der Verfassungsstreit keine Erledigung finden, sondern zog sich auch bis in den Herbst des folgenden Jahres hin. Am 30. October 1816 starb der König Friedrich, und jezt trat der Verfassungsstreit wiederum in eine neue Phase der Entwicklung ein.

Wilhelm, der Sohn und Nachfolger Friedrich's, hatte schon als Kronprinz wegen liberalerer und deutsch-nationaler Gesinnung viele Popularität erworben. Während der beiden Feldzüge in Frankreich zeichnete er sich als Heerführer vielfältig aus, und bei den Unterhandlungen des zweiten Pariser Friedens rühmte man von ihm, daß er die Zurückgabe von Elsaß und Lothringen an Deutschland mit Nachdruck gefordert habe. Man glaubte in Würtemberg ferner, daß vorzüglich durch seinen Einfluß der vorige König zur Wiedereinführung einer ständischen Verfassung bestimmt worden sei: mit großem Vertrauen kam ihm somit bei seiner Thronbesteigung das Volk entgegen, und man hoffte, daß die Verfassungsangelegenheit jezt bald zur Befriedigung aller Betheiligten werde erlediget werden.

Am 6. December 1816 gab der König Wilhelm den Ständen zu erkennen, daß er dem geheimen Rathe die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes aufgetragen habe, und daß er denselben, nach der Vollendung, der Ständeversammlung in einer Sizung des folgenden Jahres werde vorlegen lassen. Einstweilen wurde die Ständeversammlung vertagt; doch am 3. März 1817 eröffnete sie der König in Person von Neuem und kündigte ihr an, daß der neue Verfassungsentwurf von dem geheimen Rathe nunmehr vollendet sei, und noch in dieser Sizung den Ständen übergeben werden solle. In der Rede des Königs wurde nun der Gesichtspunct entwickelt, von welchem man bei jener Arbeit ausgegangen sei. Man habe alle noch anwendbaren Normen der alten vertragsmäßigen Verfassung, deren Wiederherstellung die Stände gefordert hatten, dem neuen Entwurf gewissenhaft zum Grunde gelegt, und zugleich den Entwurf des ständischen Ausschusses sorgfältig benüzt. Wenn nun der neue Vorschlag des Königs geprüft werde, so würde man zugeben müssen, daß das Gute der ehemaligen Verfassung beibehalten, dagegen aber mit Hülfe der Erfahrung und reiferen Einsicht auch viele nüzliche Verbesserungen angebracht seien.

Der König versicherte, daß durch die von ihm beabsichtigte Constitution die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger auf eine umfassendere und befriedigendere Weise bestimmt, die Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt, die Gleichheit vor dem Geseze hergestellt und die Freiheit der Rede und Schrift gesichert würden. Zugleich sei die Regierungsgewalt in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse genauer abgegrenzt, während umgekehrt die Stände die ausgedehnteste Mitwirkung an der Gesezgebung erhielten. Hiernächst würden die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege mit einer erhöhten Selbstständigkeit begabt, die Kirchengüter einer besondern Verwaltung übergeben und die Privatgüter der Krone der allgemeinen Staatssteuer unterworfen. Alles, was dazu dienen könne, um den Ständen, innerhalb der Grenzen ihres Berufes, eine würdige Unabhängigkeit zu geben, sei geschehen und endlich auch durch einen ständischen Vorstand die Fortdauer der Repräsentation und durch eine landständische Kasse die Befriedigung der Bedürfnisse der Landesversammlung gesichert worden.

Diese Erklärung versprach viel; allein die würtembergischen

Stände, welche den vorgelegten neuen Verfassungsentwurf des geheimen Raths sogleich einer genauen Prüfung unterwarfen, waren mit dem günstigen Urtheil des Königs über denselben keineswegs einverstanden, ja die Mehrheit derselben bekannte sich sogar zu der Meinung, daß der Entwurf des neuen Königs Wilhelm eben so gut abgelehnt werden müsse, als jener des verstorbenen Königs Friedrich. Es ist auch wirklich nicht zu läugnen, daß der Vorschlag der Regierung manche bedenkliche Bestimmungen enthielt und lange nicht auf der Höhe eines gebildeten Zeitalters stand; dessen ungeachtet blieb es unbestreitbar, daß derselbe im Verhältniß zu dem Entwurfe Friedrich's und den thatsächlichen Staatszuständen Würtemberg's unter der lezten Regierung sogar freisinnig genannt werden konnte. Gleichwohl nahm die Opposition wider den neuen Verfassungsvorschlag nicht nur in der Ständeversammlung, sondern in den altwürtembergischen Landestheilen auch unter dem Volke täglich zu, so daß sie entschieden das Uebergewicht behauptete. Sogar der Bruder des Königs, der Prinz Paul von Würtemberg, führte als nächster Agnat bei dem Bundestage sowohl gegen die beabsichtigte Landesconstitution, als den Hausvertrag, Beschwerde. In Stuttgart erhoben sich einige Volksbewegungen, und man befürchtete schon, daß der Verfassungsstreit noch hiziger werden möge, als früher.

Von Seite der Ständeversammlung wendete man gegen den neuen Constitutions-Entwurf ein, daß dadurch keine ununterbrochene Dauer der Repräsentation gegeben, der regelmäßige Zusammentritt der Stände nicht verbürgt, in Beziehung auf die Finanzverwaltung den Ständen keine zureichende Rechte eingeräumt, und überhaupt viele schüzenden Gewährschaften der alten vertragsmäßigen Landesverfassung weggelassen worden seien. Hiernächst verwarf man auch den Vorschlag, daß die Ständeversammlung in zwei Kammern abgetheilt werde, deren eine der Adel bilde. Auch glaubte man, daß die Verantwortlichkeit der Staatsdiener nach dem neuen Entwurfe nur scheinbar, und keineswegs ernstlich sei. Ein Hauptgrund des Zerwürfnisses lag jedoch in der Forderung der Ständeversammlung, daß den Volksvertretern das Recht eingeräumt werden müsse, sich auch ohne Aufforderung von Seite der Regierung zu versammeln.

In Folge der erhobenen vielfachen Einwendungen bewilligte der König Wilhelm verschiedene Abänderungen seines ursprünglichen

Verfassungsentwurfes, und ließ dieselben den Ständen durch einen Erlaß vom 26. Mai 1817 mit der Aufforderung vorlegen, sich binnen acht Tagen zu erklären, ob sie den also abgeänderten Vorschlag annehmen wollen oder nicht? Soferne die Mehrheit für die Annahme stimme, sollte die Verfassung sogleich in Wirksamkeit treten; gleichwohl wolle der König in diesem Falle einwilligen, daß der ganze Verfassungsentwurf in Beziehung auf Ausdruck und Fassung von einem ständischen Ausschuß in Gemeinschaft mit königlichen Commissairen noch ein Mal durchgesehen werde. Wo man sich hiebei über Verbesserungen gegenseitig vereinige, sollten dieselben eintreten, wo nicht müsse es bei dem Text des Entwurfes sein Verbleiben haben. Für den Fall hingegen, daß die Mehrheit der Stände auch den veränderten Constitutionsvorschlag nicht annehme, bemerkte der König in dem Erlaß vom 26. Mai 1817, daß er für jezt die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringen. Dennoch sei es nicht seine Absicht, dieselbe als Gesez verkünden zu lassen: wenn ihn das Volk selbst nicht freiwillig und auf gesezlichem Wege um Einführung dieser Verfassung bitten würde, so wolle er vielmehr abwarten, welche Grundsäze in Beziehung auf Constitutionen in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten allgemein werden angenommen werden. Unterdessen werde der König das Volk gleichwohl in den Genuß der Rechte sezen, welche ihm der Verfassungsentwurf zusichert, soweit sie sich nicht auf Repräsentation beziehen, auch alle darin ausgesprochenen Regierungsgrundsäze beobachten und befolgen lassen. Jeder, schließt der königliche Erlaß vom 26. Mai 1817, welcher sein Vaterland und seinen König wahrhaft liebe, werde nun wissen, wozu er sich zu entschließen habe.

Troz dieser Erklärung beschloß die Ständeversammlung in ihrer Sizung vom 2. Juni 1817 mit 67 Stimmen gegen 42, daß auch der abgeänderte Verfassungsentwurf des Königs Wilhelm nicht anzunehmen, sondern abzulehnen sei. Besondere Aufmerksamkeit erregte hiebei die mit Gründen unterstüzte Abstimmung des Deputirten, Freiherrn von Massenbach, welche auch vielfältig besonders abgedruckt wurde. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Staatsdiener erklärte jener Abgeordnete, daß dieselbe in den königlichen Vorschlägen auf eine Weise dargestellt würde, welche die Freiheit keineswegs sicher stelle. Zuvörderst sei keine Gewährschaft gegeben,

daß sich die geheimen Räthe nicht hinter die Schuzwehr königlicher Befehle zurückziehen können, und sodann sei das geheime Raths-collegium überhaupt in einer Art gebildet, daß es eine Oligarchie begründen, oder ein Werkzeug des Despotismus abgeben könne.

So viel die Form der Repräsentation anbetreffe, so dürfe man dem Adel, weil er zum Volke gehöre, nicht die Bildung einer besonderen Kammer zugestehen, sondern die Repräsentation müsse nur in einer Kammer statt finden.

In Ansehung der ununterbrochenen Fortdauer oder der sogenannten Permanenz der Volksvertretung sei hauptsächlich nothwendig, daß der Zusammentritt der Stände ein für alle Mal auf den ersten Mai eines jeden Jahres verfassungsmäßig festgesezt werde, sohin auch ohne eine besondere Einberufung von Seite der Regierung erfolgen könne. Ferner müsse den Ständen das Recht eingeräumt werden, unmittelbar nach dem Tode eines Königs aus eigener Machtvollkommenheit sich zu versammeln, und so lange vereiniget zu bleiben, bis der Thronfolger die Constitution beschworen habe. Endlich dürfte keine zusammengetretene Ständeversammlung eher entlassen oder vertagt werden, als bis sie hinter einander sechs Sizungen gehalten habe.

Was die persönliche Sicherheit der Volksvertreter anbetrifft, so sei die gesezliche Vorschrift nothwendig, daß jeder Abgeordnete sowohl innerhalb, als ausserhalb der Gränzen des landständischen Hauses für alles, was er gesagt, geschrieben oder dem Drucke übergeben habe, Niemanden, als den Ständen selbst verantwortlich gemacht, auch nicht eher, als 14 Tage nach dem Schlusse der Ständeversammlung verhaftet oder vor Gericht gestellt werden könne.

Bezüglich auf die Finanzverwaltung wurde für die Stände ausser verschiedenen Befugnissen zur genauesten Prüfung des Staatsbudgets auch das Recht verlangt, über den Betrag der Einnahmen und Ausgaben monatliche Berichte dem Regenten vorzulegen, und unter dem Volke zu verbreiten.

Endlich wird rücksichtlich der Fassung des königlichen Constitutions-Entwurfs bemerkt, daß derselbe oder die Arbeit der geheimen Räthe nur scheinbar liberal sei und daß eine Bestimmung wieder aufhebe, was die andere zu bewilligen scheine. Insbesondere sei die Freiheit der Wahlen unter der Leitung der Oberamtmänner eben so wenig verbürgt, als die Freiheit der Presse auf sicheren Grundlagen ruhe

Uebrigens richtete die Minderheit der Ständeversammlung, nach der Verwerfung des königlichen Verfassungs-Entwurfes durch die Mehrheit, eine Adresse an den König, worin sie über diese Verwerfung ihr Bedauern aussprach. Dagegen verlangte die Mehrheit der Volksvertreter, daß man die Unterhandlungen zur Erzielung einer Verfassung im Wege des Vertrages durch eine gemeinschaftliche ständische und königliche Commission fortsezen möge.

Dazu wollte sich jedoch der König Wilhelm nicht verstehen: derselbe löste vielmehr die Versammlung der Repräsentanten durch einen Erlaß vom 4. Juni 1817 unbedingt auf, und befahl den Mitgliedern, welche nicht in Stuttgart wohnen, sofort in ihre Heimath zurückzukehren. In einer Bekanntmachung des Ministers des Innern, welche hierauf erschien, wurde die Schuld der Verwerfung des Verfassungs-Entwurfes vornehmlich den vormaligen reichsständischen, jezt mediatisirten Fürsten und Grafen zugeschrieben. Der König war über das Schicksal, welches sein Constitutionsvorschlag erfuhr, sehr ungehalten, und sprach in einer Audienz, welche er den Mitgliedern der ständischen Minderheit ertheilte, von dem Dasein einer Partei, welche seit zwei Jahren die Einführung einer guten Verfassung durch verwerfliche Umtriebe verhindert habe, und kein Mittel unversucht lasse, um ihre ehrsüchtigen Pläne durchzusezen. Dieser Vorwurf war indessen sehr ungegründet, und wurde durch unzweifelhafte Thatsachen bald vollständig widerlegt.

Nach der Auflösung der Ständeversammlung wurde nämlich dem Volke durch einen Erlaß des Königs angekündiget, daß der leztere den Verfassungsvertrag als abgeschlossen ansehen werde, wenn die Mehrheit des Volkes den Constitutions-Entwurf mit den Abänderungen, die am 26. Mai 1817 vorgelegt wurden, durch die Amtsversammlungen oder durch die Magistrate annehmen würde. Die Abstimmungen des Volkes selbst erfolgten nunmehr noch im Sommer 1817, allein die altwürtembergischen Oberämter erklärten einstimmig, und fast ohne alle Ausnahme, daß man die von dem König beabsichtigte Verfassung nicht annehmen könne. Nur in den neuen würtembergischen Landestheilen sprach sich die öffentliche Meinung zu Gunsten des königlichen Constitutions-Entwurfes aus; doch diese Landestheile bildeten die Minderheit. So blieb denn der Vorschlag

des Königs verworfen, und es hatte sich zugleich gezeigt, daß die Opposition der Ständeversammlung keineswegs eine ränkesüchtige Partei, sondern vielmehr der getreue Ausdruck der großen Mehrheit des Landes sei. Die politische Bildung und Gesinnung des Volkes hatte sich in Deutschland seit dem Befreiungskriege bedeutend verbessert, und rücksichtlich Würtemberg's zugleich der Freimuth, sowie die Standhaftigkeit der Stände äusserst eindringlich gewirkt: diesen Umständen war die Ablehnung eines Verfassungsvorschlages zuzuschreiben, welcher im Vergleich mit der Unterdrückung des Volkes zur Zeit des Rheinbundes freilich sehr freisinnig und wohlthätig genannt werden konnte. Man wollte in Würtemberg ein wahrhaft freies Volksleben begründen und auf der Bahn der constitutionellen Entwicklung mit Ernst vorschreiten: darum verlangte man etwas mehr, als der König anbot. Wenn sich auch die öffentliche Meinung in der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, welche sie wünschte, theilweise irrte, also gute Vorschläge verwarf, oder ihrerseits Bewilligungen forderte, welche die richtig verstandene Freiheit keineswegs zu fördern geeignet waren, so lag die Ursache nur in einem Fehler des Urtheils, keineswegs aber in einer tadelnswürdigen Gesinnung und Absicht. Uebrigens behauptete die Bevölkerung auch nach der neuen Vereitelung des Verfassungswerkes ihre Festigkeit, verlangte ihr vertragsmäßiges Recht, das heißt, die alte angestammte, von Preußen verbürgte Landesverfassung, und ging damit um, von Neuem den Schuz der Garanten anzurufen. Unter solchen Umständen mußte die endliche Erledigung des würtembergischen Constitutionsstreites von den Fortschritten des öffentlichen Geistes in Deutschland und von der Wendung abhängen, welche die Verfassungsfragen allda im Allgemeinen nehmen werden.

In dieser Beziehung war vornehmlich das Verfahren der preussischen Regierung oder nach Umständen die Haltung des Volkes in jenem Lande von Wichtigkeit. Wenn der Berliner Hof aus freiem Antrieb eine wirklich freie und würdige Verfassung einführen, oder wenn ihn das einmüthige und energische Auftreten des Volkes in den Formen des Gesezes dazu nöthigen würde, so mußte dieses Beispiel für alle kleineren Staaten maaßgebend werden, und früher oder später selbst in Oestreich eine freisinnige Opposition erwecken. Leider mehrten sich indessen die Anzeichen, daß die preußische Regie-

rung in der Verfassungsfrage schwankend werde, oder wenigstens von dem Aufschwunge des Volksgeistes Besorgnisse zu fassen beginne. Bald nach dem Verbot der Erörterung über geheime Bünde war nämlich ein noch gewaltsamerer Eingriff in die Meinungs- und Preßfreiheit vorgefallen, da im Februar 1816 das Hauptorgan der liberalen Richtung, der Rheinische Merkur von Görres, vernichtet, das heißt, die fernere Ausgabe desselben verboten wurde.

Dieser plötzliche Schlag ward von allen gebildeten Männern in Deutschland, auch denjenigen der gemäßigten Meinung, welche von den Grundansichten jener Zeitschrift ganz oder theilweise abwichen, schmerzlich empfunden. Da das öffentliche Leben in Deutschland erst seit Kurzem erwacht und noch im Werden war, so gab es nur wenige gute periodische Blätter, und unter ihnen nahm der Rheinische Merkur eine der ersten Stellen ein. Seine Aufsätze gründeten sich auf Sachkenntniß, und wenn sie auch die höheren staatsrechtlichen Gesichtspuncte noch nicht völlig zu erfassen und in die Geheimnisse des organischen Baues der Staaten, namentlich Deutschand's, nicht ganz einzudringen vermochten, so waren sie doch durchgehends mit Gründen unterstützt und wissenschaftlich gehalten. Dabei hatten sie das unbedingte Verdienst entschiedener Freimüthigkeit und ines ernsten Strebens, das deutsche Volk auf eine höhere Stufe er politischen Bildung zu stellen. Daß diese Bemühungen auch einen uten Erfolg hatten, bewies die Popularität, welche das Blatt in elen Gegenden Deutschland's erlangt hatte: das Volk fand augenscheinlich Gefallen an den unabhängigen Gesinnungen desselben id bildete sich fast unbewußt darnach, so daß der unbefangene eobachter die wohlthätige Einwirkung jenes freimüthigen Organes f den Volksgeist unmöglich verkennen konnte. Dann wurden auch vohl die Grundsätze, als die Staatshandlungen der verschiedenen utschen Regierungen in der besagten Zeitschrift mit selbstständem Sinn beleuchtet und, wo sie es verdienten, ohne Bedenken arf getadelt. In Folge der Scheu, welche auch übel berathene aatsgewalten vor der Oeffentlichkeit empfinden, wirkte darum der einische Merkur oft auch als ein Zügel der Willkür. Da er ferner e ächt-deutsche Gesinnung aussprach und verbreitete, so war er nbar heilsam und nützlich, und das barsche, schnöde Verbot desselben bedeutende Kränkung der edleren Volksrichtung in Deutschland.

Wenn die Preßfreiheit an sich schon für das öffentliche Leben der Völker von der höchsten Wichtigkeit ist, so erlangt sie vollends in strebenden Zeiten, wo das Licht sich aus dem Dunkel abzulösen sucht, wo die Aufklärung mit dem Vorurtheil ringt, vollends eine unermeßliche Bedeutung, weil sie die Begriffe der Massen, welche eben erst zu denken begannen, zu leiten, zu ordnen und zu berichtigen hat. Eine solche Zeit war in den Jahren 1815 bis 1817 in Deutschland eingetreten: die politische Bildung hatte nach langer Unterdrückung unter den Massen wieder einen Anfang gemacht: man erkannte die Nothwendigkeit eines öffentlichen Volkslebens und der staatsbürgerlichen Freiheit: man strebte nach beiden, und dieses Verlangen sprach sich in der Sehnsucht nach landständischen Verfassungen aus. Allein so entschieden und viel verbreitet jene Richtung auch war, so ging sie in mehreren deutschen Ländern, wo die Volksvertretung zu lange ausser Uebung gekommen war, dennoch mehr von den denkenden und unterrichteten Männern aus, während die eigentlichen Massen in jenen einzelnen Ländern gleichgültiger gegen repräsentative Verfassung blieben. Diese verhältnißmäßige Gleichgültigkeit war jedoch nicht Unempfänglichkeit, sondern Mangel an politischem Unterricht: lezteren gewährte nun am meisten die freisinnige, periodische Presse, und dieselbe hatte mithin gerade in den Jahren 1815 bis 1817 eine erhöhte Bedeutung. Soferne es richtig ist, daß Bildung der Staatsangehörigen die moralische Kraft des Staats selbst erhöht, daß freie Völker mächtiger sind, als sclavische, so lag es sogar im eigenen Interesse der Regierungen, die Presse eher zu fördern, als zu hemmen, die Verbreitung politischer Bildung eher zu begünstigen als zu verkümmern. Nach diesem Gesichtspunct erlangt nun die Verfolgung freisinniger Blätter, zu welcher sich sogar die preußische Regierung im Jahre 1816 wieder verleiten ließ, eine noch größere, leider sehr unglückliche Bedeutung, denn sie wies ausdrücklich auf Neigung zur Reaction oder wenigstens auf Empfänglichkeit für dieselbe hin.

Schwächer und immer schwächer wurde deßhalb die Hoffnung, daß der Berliner Hof an die Spize der freisinnigen und nationalen Richtung in Deutschland sich stellen, die Leitung derselben übernehmen, den erwachten freiern und edlern Geist des Volkes pflegen, nähren und mit weiser Umsicht entwickeln werde. Umgekehrt ward

die Besorgniß stärker und stärker, daß unter den Einflüssen der Reaction der Sinn der Massen, welche noch weniger politisch gebildet waren, in Trägheit und Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben zurücksinken möge. Anzeichen dazu ergaben sich selbst in Preußen und dahin gehörte unter andern die Schrift, welche zu Anfang des Jahres 1817 den Beweis zu führen suchte, daß das Volk in jenem Staate keine repräsentative Verfassung wünschte. Wir haben dieselbe schon oben angeführt, müssen indessen ihren Inhalt wegen der Wichtigkeit der Sache hier etwas näher berichten.

Das preußische Volk, sagt der Verfasser, habe sich gewöhnt, das Kabinet des Königs als Centralpunct der höchsten Gerechtigkeit und des Schuzes zu betrachten. Halte sich Jemand durch die Schritte einer Behörde für verlezt, so tröste er sich mit dem Gedanken: „ich gehe in's Kabinet." Binnen 14 Tagen erfolge immer die Entscheidung, und unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. sei dieselbe stets und unwandelbar gerecht gewesen. Nach der Einführung einer repräsentativen Verfassung werde man dagegen oft bei der Nationalrepräsentation Hülfe suchen müssen, aber bei ihr wirke Parteigeist ein, und es sei zugleich, neben der Weitläufigkeit der Verhandlungen, auch Unsicherheit der Entscheidung zu befürchten. Darum werde eine Nationalrepräsentation in Preußen schwer das Zutrauen des Volkes gewinnen, allein die königliche Gewalt und Gerechtigkeit würden an Zutrauen verlieren. Aus diesem Grunde begehre auch der Unterthan, als solcher, in Preußen eine repräsentative Verfassung keineswegs: wer dieselbe verlange, das seien folgende Stände, 1) der Adel, weil er dadurch Standesrechte wieder zu erlangen hoffe, 2) die Gelehrten, weil sie dadurch größern Einfluß auf die Nationalangelegenheiten zu erwerben glauben, 3) diejenigen Männer der höhern Bürgerclassen, welche sich Politiker dünken, das Wort in Kasinos und Leseclubs führen, und Size in der Ständeversammlung zu erhalten trachten, und endlich 4) von den Staatsdienern diejenigen, welche sich zu den Gelehrten rechnen, und einige jüngere geniale Köpfe.

In dieser Darstellung des Standes der Dinge werden merkwürdige naive Geständnisse abgelegt. Alles, was in Preußen eine höhere Bildung genossen hat, alles was nach seinem Stande oder seinem Vermögen eine höhere Stellung einnimmt, alles was Selbstgefühl besizt und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten empfindet,

alles das verlangt die Einführung einer repräsentativen Verfassung. Wer leztere dagegen nicht will, das seien die Staatsdiener, welche keine gelehrte Bildung erhalten haben, oder schon älter sind, und die unteren, somit weniger unterrichteten Bürgerclassen.

Hiernach würde die repräsentative Verfassung in Preußen also von den einflußreichsten und wichtigsten Theilen der Gesellschaft, von den wohlhabenden und unabhängigen Bürgerclassen und von den höhern Ständen, folglich von dem Besiz und der Bildung zugleich begehrt. Wer sonst, als diese Elemente sollen jedoch die Grundlagen und Stüzpuncte der Staatsverfassungen sein? Wollte man denn in Preußen den untern ärmern und unwissendern Ständen des Volkes das Uebergewicht im Staate einräumen? Das würde ein seltsamer Widerspruch mit den Grundsäzen der preußischen Regierung gewesen sein! In der That Niemand hat den repräsentativen Constitutionen wärmer und siegreicher das Wort gesprochen, als der Verfasser der angeführten Schrift, welcher gerade dagegen zu sprechen meinte.

Uebrigens schildert diese Abhandlung die geistige Statistik Preußen's in jener Zeit ganz richtig: es war damals der Kampf neuer, jugendlicher und befruchtender Ideen mit abgelebten und veralteten Zuständen angebrochen, in welchem sich Bildung, Selbstgefühl und Freiheitssinn auf die Seite des Neuen, und Gewohnheit und Schlendrian auf die Seite des Alten stellten, zwischen beiden hingegen die weniger unterrichtete Masse unentschieden hin und her schwankte. Durch die Freiheit der Presse konnte man nun die Massen über ihr wahres Interesse allmälig aufklären, dieselben nach und nach auf eine höhere Stufe der politischen Bildung stellen, wie der Rheinische Merkur schon begonnen hatte, und dann würden sie bald mit Wärme für die repräsentative Verfassung sich entschieden haben. Wurde dagegen die Presse schon wieder unterdrückt, nachdem sie kaum eine freiere Bewegung erlangt hatte, so konnte man unter den Massen allerdings die politische Bildung darniederhalten, und dadurch dieselben allmälig gegen das öffentliche Volksleben von Neuem völlig gleichgültig machen. Dann durfte man sich aber nicht darauf berufen, daß nach dem Zeitgeist das Volk noch nicht für freiere Verfassungen reif sei: denn den Hauptausdruck des Volks- und Zeitgeistes stellen die wohlhabenden, unterrichteten und gebildeten Stände, sowohl von den Mittel- als den höhern Classen dar, und wenn Wissenschaft,

Bildung, Adel und alle wohlhabenden, unterrichteten Bürger die repräsentative Verfassung einmüthig fordern, wie das in Preußen nach dem Befreiungskriege der Fall war, so ist dieselbe zuverlässig ein wirkliches Bedürfniß der Nation. Auf die unreifen unteren Volksstände zum Beweise des Gegentheils sich zu berufen, hat alsdann an sich schon keinen Sinn; im vorliegenden Falle war eine solche Entschuldigung um so weniger zulässig, weil man durch die Beschränkung der Presse und die Verfolgung freisinniger Zeitschriften die politische Bildung der Massen eben absichtlich verkümmern, und die Emporhebung der leztern zur Reife vorsäzlich verhindern wollte.

Unter solchen Verhältnissen gewannen die Empfindlichkeit der preußischen Regierung gegen die unabhängige Presse und die gewaltthätigen Schritte gegen freisinnige Blätter ein immer bedenklicheres Ansehen. Man konnte sich daher nicht wundern, daß es mit der Einführung der repräsentativen Verfassung nicht vorwärts gehen wollte, und daß man sogar von Vorarbeiten für dieselbe wenig vernahm. Der Verfasser der oben erwähnten Schrift hatte seine Abhandlung mit der Bemerkung geschlossen, daß die Vollendung der Staatsverwaltung in allen Theilen der wiederhergestellten preußischen Monarchie ein dringenderes Bedürfniß sei, als eine repräsentative Verfassung. Und derselben Meinung schien auch das Kabinet gewesen zu sein, denn die erste Maaßregel, mit der es sich nach dem Kriege und nach der Einrichtung des neuen Besitzstandes im Jahre 1817 beschäftigte, war eine Verordnung, durch welche, zum vollendeten Ausbau der innern Verwaltung, der Staatsrath mit sorgfältigerer Ausbildung sofort in Wirksamkeit gesezt wurde. Man kann dieß nicht tadeln, da eine wohlgeordnete, innere Verwaltung eine große Wohlthat ist, auch Preußen darin immer sehr viel geleistet hat; nur scheint es, daß bei ernstlichem Willen die Verbesserung der innern Verwaltung mit der Einführung der repräsentativen Verfassung hätte Hand in Hand gehen können.

Die neue Verordnung Friedrich Wilhelm's III. über die Einsezung des Staatsraths war am 20. März 1817 gegeben, und sezte die Eröffnung dieser höchsten Behörde auf den 30. März desselben Jahres fest. Es wurde in jener Verordnung mit vieler Sachkenntniß bestimmt, daß der Staatsrath die oberste berathende Behörde [illegible]de, indessen keinen Antheil an der Verwaltung nehme. Zu dem

Wirkungskreise des Staatsrathes gehörten zunächst alle Geseze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen und Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsäze abgeändert werden sollen: es gehören ferner dazu, die Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu denen die Ministerien verfassungsmäßig nicht ermächtiget sind, so daß also sämmtliche Vorschläge zu neuen Gesezen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Erklärung von bestehenden Gesezen und Einrichtungen durch den Staatsrath zur Genehmigung (Sanction) an den König gelangen. Ferner gehörten zu der Zuständigkeit des Staatsraths die Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien, alle Gegenstände, welche vermöge bestehender Landesgeseze vor den Staatsrath gewiesen werden, und alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen dahin verweisen möge.

Uebrigens fühlte man, wie genau die Einrichtung jener obersten Behörde mit der künftigen repräsentativen Verfassung zusammenhänge, denn es wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentation auf die Gesezgebung durch die Verfassungsurkunde, welche zu Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeiten sei, näher bestimmt werden würde.

Der Staatsrath sollte bestehen: I. aus den Prinzen des königlichen Hauses, II. aus den Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, für jezt: 1) dem Staatskanzler, 2) den Feldmarschällen, 3) den verwaltenden, wirklichen Staatsministern, 4) dem Minister-Staatssecretair, welcher im Staatsrath die Feder führt und die formellen Geschäfte besorgt, 5) dem Generalpostmeister, 6) dem Vorstand des Obertribunals, 7) dem ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer, 8) dem geheimen Cabinetsrath, 9) dem Offizier, welcher in Militairsachen den Vortrag bei dem Könige hat, 10) den commandierenden Generalen und den Oberpräsidenten in den Provinzen, wenn sie besonders dazu berufen werden; III. aus den Staatsdienern, welchen das besondere Vertrauen des Königs Siz und Stimme im Staatsrath beilegt.

In der Verordnung Friedrich Wilhelm's III. vom 22. Mai 1815 war ausgesprochen worden, daß in Berlin eine Commission niedergesezt werden sollte, welche in Beziehung auf Nationalrepräsentation eine Verfassungsurkunde auszuarbeiten habe. Dieselbe sollte nach

dem ausdrücklichen Inhalt jener Verordnung schon am 1. September 1815 zusammentreten, doch es war das bis zum März 1817 noch nicht geschehen. Bis jezt führte man als Entschuldigungsgrund an, daß der Krieg, die schlüßliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung den Zusammentritt jener Commission verhindert hätten. Jezt war aber der Krieg lange beendigt, die Gebietsausgleichung erlediget und auch die Bildung der Verwaltungsstellen vollendet, sohin kein Hinderniß mehr vorhanden, um den Ausschuß zur Entwerfung einer Verfassungsurkunde sofort zu versammeln und in Thätigkeit zu sezen. Friedrich Wilhelm III. erklärte deßhalb auch unmittelbar nach der Einsezung des Staatsrathes und zwar durch eine Verordnung vom 30. März 1817, daß nunmehr ein Ausschuß zur Ausarbeitung der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit treten sollte. Da sich der Staatsrath am besten zu der Besorgung dieser Angelegenheit zu eignen schien, so wählte der König die Mitglieder des Ausschusses zur Entwerfung der Verfassungsurkunde aus seiner Mitte und übertrug ihm überhaupt die Vollendung des Verfassungswerkes. Die ernannten Mitglieder des Ausschusses, unter denen man mit Freude den Grafen von Gneisenau bemerkte, wurden angewiesen, sich zunächst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen zu beschäftigen.

So schien denn ein endlicher entscheidender Schritt zur Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der Zeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung in Preußen, geschehen zu sein, und es stand nun zu erwarten, welche Ergebnisse daraus hervorgehen mochten. Mittlerweile schritt indessen auch der angeregte Sinn der deutschen Nation für öffentliches Leben in seiner Entwicklung weiter, die lebhafte Erörterung der Principien sezte sich fort, und es traten fortwährend Anzeichen hervor, wie das Neue mit dem Alten, wie die fortschreitende freisinnige Richtung mit der reactionären Neigung im Streit lag. In dieser Beziehung trug sich im Herbste 1817 eine Begebenheit zu, welche an sich unbedeutend war, allein gleichwohl seltsame Folgen mit sich führte und für die Schilderung des Geistes der Zeit und die Characteristik der thätigen Gegensäze von Bedeutung ist, also die geschichtliche Beleuchtung erfordert. Wir widmen diesem Gegenstand einen besondern Abschnitt.

Viertes Hauptstück.

Das Fest auf der Wartburg am 18. October 1817.

Die höheren und edleren Zustände der Völker mit wirklicher Freiheit und Nationalwürde können nur aus Wissenschaft, Bildung und sittlicher Erhabenheit hervorgehen, nur das Ergebniß der größern Verbreitung dieser Güter und der Verbesserung der Gesinnungen und des Characters sein. Unter solchen Umständen erlangte die Wissenschaft und der gelehrte Stand auch in politischer Beziehung eine große Bedeutung, und diese wird stets in dem Grade zunehmen, in welchem die Wissenschaft mehr dem Leben sich nähert und der gelehrte Stand an den öffentlichen Angelegenheiten lebhaftern Antheil nimmt. Letzteres war während des Befreiungskrieges und auch schon einige Jahre zuvor in Deutschland wirklich der Fall: Fichte hatte in Berlin über die politische Bildung und Erziehung der Deutschen als Nation Vorlesungen gehalten, welche unter dem Titel: „Reden an das deutsche Volk" gedruckt wurden, und der Tugendbund hatte seine Verbreitung und bedeutende Wirksamkeit großentheils durch die Theilnahme der Gelehrten gefunden. Auf den Universitäten versammelt sich ferner die Auswahl der edleren Jünglinge der Nation, der wahre Kern des Adels an Gesinnung und Gemüth, und dort muß demnach vorzugsweise Empfänglichkeit für die erhebenden Gedanken der Vaterlandsliebe, der Freiheit, der Nationalwürde herrschen.

Wie feurig und großartig die Vaterlandsliebe während des Befreiungskrieges auf den deutschen Hochschulen hervorbrach, zeigen die Thatsachen, daß in Norddeutschland die Studenten in Masse und selbst viele Lehrer freiwillig unter die Fahnen traten, und für

die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Hingebung, Entschlossenheit und Ausdauer kämpften. Ein großer Theil des Erfolgs war solchem Aufschwung der edlen Jugend zuzuschreiben, denn die Studenten ermunterten nicht nur durch ihren Eifer zum freiwilligen Eintritt in die Heere auch die Jünglinge anderer Stände zur Befolgung des gegebenen Beispieles, sondern sie dienten auch im Felde durch ihren Muth, ihre Beharrlichkeit und Folgsamkeit den übrigen Soldaten zum Vorbild. Daher rührte theilweise der vortreffliche Geist der preußischen Heere.

So gut nun die Lehrer und Studierenden auf den Hochschulen während des Befreiungskrieges die höchste Empfänglichkeit für die Vaterlandsliebe gezeigt hatten, ebenso mochte dieß nach dem Befreiungskriege in Ansehung der Freiheit und der Nationalwürde der Fall sein, nach denen jezt gerungen wurde. Und so verhielt es sich auch wirklich! Wie der Geist der Studierenden sich lebhaft der freisinnigen Richtung zuwendete, hatten schon die erzählten Vorfälle in Göttingen und noch mehr die Entstehung der Burschenschaft bewiesen. Aber auch viele Lehrer der Hochschulen nahmen mit Liebe, Freudigkeit und Eifer an den reinern, edlern und verständigern Bestrebungen für die Freiheit Antheil. Wir erwähnten schon, daß sich unter der liberalen Regierung des Großherzogs Karl August von Weimar damals besonders Jena durch freisinnige Richtung unter den Universitäten hervorthat. Dort lehrte Oken, jener an Geist und Gesinnung ausgezeichnete Mann, welcher so viele Verdienste um das Vaterland sich erworben hat. Nicht nur in der Wissenschaft brach er durch Tiefe der Gelehrsamkeit und durch Genialität neue Bahnen, sondern er strebte auch mit Ernst und Begeisterung nach freieren und würdigeren Zuständen der Nation. Seine Zeitschrift, Isis, übertraf an Freimüthigkeit und Gediegenheit noch den Rheinischen Merkur von Görres, und wirkte auf die wohlthätigste Weise. Neben Oken war auch Luden, der freisinnige und nationale Geschichtschreiber, für die edleren Bestrebungen der Zeit mit kräftigem Geiste thätig, und ausser beiden auch Fries, welcher feurig für die Ideen der Emporhebung des Volkes kämpfte.

Ein solcher Verein geistiger Kräfte, welche nach verschiedenen Richtungen für denselben erhabenen Zweck in Bewegung gesezt waren, brachte nun auf die empfänglichen Studenten in Jena eine

begeisternde Wirkung hervor, und diese Hochschule erlangte eine immer größere Bedeutung, ja sie nahm selbst im öffentlichen Leben der Nation eine einflußreiche Stellung an. Fast schien es schon, die Universität Jena solle in politischer Beziehung werden, was Wittenberg in kirchlicher war, und so ihre Bestimmung erreichen, denn sie war bekanntlich von den treueren Anhängern Luther's zum Ersaz für Wittenberg gegründet worden.

In allen bewegten und großartigern Zeitlagen tritt eine Neigung zu öffentlichen Versammlungen und Volksfesten hervor, weil man dadurch eine besonders günstige Gelegenheit erhält, durch Entwicklung von Beredsamkeit das Volk für die höhern Ideen der Zeit zu erwärmen, und zur Antheilnahme an den edleren Bestrebungen zu ermuntern. Aus diesem Grunde ist auch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege für freie Nationalzustände eine so wichtige und unentbehrliche Einrichtung. Während des lebhaften Principienkampfes im Jahre 1817 kam man nun von Seite der studierenden Jünglinge in Jena ebenfalls auf die Idee, durch öffentliche Versammlungen und Feste auf den Geist der Nation im bessern Sinne zu wirken. Es fiel in jenes Jahr gerade die dritte Säcularfeier der Reformation, welche am 31. October 1817 mit größerem Ernste, als je, vor sich gehen sollte. Zugleich ward in demselben Monat der große Sieg bei Leipzig, welcher die Franzosen aus Deutschland vertrieben hatte, in Norddeutschland alljährlich durch Feuer auf den Bergen und andere Zeichen der Freude festlich begangen. Deßhalb kamen einige Studenten auf den Gedanken, beide Veranlassungen zur Veranstaltung eines Festes zu benüzen, welches der Erinnerung an die Reformation und an die Leipziger Befreiungsschlacht zugleich gelten soll. Man wählte den 18. October, als Hindeutung auf die Befreiung von dem politischen Joche Frankreich's, zu dem Tag des Festes, und die Wartburg bei Eisenach, als Anspielung auf die Befreiung von dem geistigen Joche Rom's, zu dem Orte des Festes.

Augenscheinlich war die Idee sinnreich, denn Ort, Zeit und Veranlassung lieferten die vortrefflichsten Gegenstände für die Beredsamkeit, und waren wohl geeignet, die Versammlung erhebend zu stimmen und für große Entschlüsse empfänglich zu machen.

Zwei studierende Jünglinge, Maßmann aus Berlin, damals auf der Hochschule in Jena, und Hoffmann aus Rödelsheim, damals

auf der Universität in Gießen, welche sich im Herbst 1816 zufällig zwischen Frankfurt und Rödelsheim zusammenfanden, faßten den Plan für das Wartburgs-Fest zuerst und verbreiteten ihn weiter, jeder in seinem Kreise. Der Gedanke fand sogleich Anklang und die Feierlichkeit kam besonders durch den Eifer der Studierenden in Jena wirklich zur Ausführung. Es waren freilich nur ungefähr 300 Studenten zugegen, meistens aus Jena, und die Versammlung sohin der Zahl nach sehr unbedeutend; doch es hatten sich auch Studierende von mehreren Universitäten eingefunden, welche gleichsam die Abgeordneten derselben bildeten und die auf dem Feste empfangenen Eindrücke weiter ausbreiten konnten, und insoferne erlangte die Versammlung eine größere Bedeutung. Zugleich schloß sich der Landsturm von Eisenach dem Feste an, und die innige Eintracht zwischen Bürgern und Studenten erhöhte die freudige Begeisterung. Unter der Burschenschaft war damals die Turnkunst sehr im Schwunge, es trat daher bei dem Feste auch eine Turnerschaar auf, welche ihre erlangte Uebung zeigte. Nicht nur viele Lieder wurden abgesungen, welche für das Fest besonders gedichtet worden oder sonst passend waren, sondern auch zahlreiche Reden gehalten, in denen sich der neue Geist der studierenden Jugend und vornehmlich der Burschenschaft abdrückte. Auch der Professor Fries aus Jena trat als Sprecher auf, und verbreitete sich in einer entschiedenen Rede über den neu erwachten Freiheitssinn des deutschen Volkes und die allgemeinern Mittel, um denselben zu pflegen und zum Bessern zu wenden. Abends begab sich dann die Festversammlung im feierlichen Zuge auf den Wartenberg, wo man die üblichen Freudenfeuer des 18. Octobers anzündete. Hier wurden wiederum Lieder abgesungen und Reden gehalten; indessen es fiel auch eine Handlung vor, welche besondern Anstoß erregte: die raschen Jünglinge wollten nämlich ihren Unwillen gegen die reactionäre Richtung sinnbildlich ausdrücken, und verbrannten darum auf dem Scheiterhaufen nicht nur einen Schnürleib, einen Patentzopf und einen Korporalstock, sondern auch mehrere Bücher. Durch die Verbrennung des Schnürleibs sollte die Verachtung des stutzerhaften, weichlichen, affectirten Modewesens, durch die Zerstörung des Zopfes die Mißbilligung der Pedanterie und durch die Vernichtung des Korporalstocks der Unwille über die Tyrannei der alten Zeit ausgedrückt werden. Unter den verbrannten

Büchern befand sich der Code Napoléon, ein Codex der Gendarmerie von Kampz, die Geschichte des deutschen Reichs von Kotzebue, eine Schrift Harl's über eine angemessene Polizei an Universitätsorten, Haller's Restauration der Staatswissenschaft, Ancillon's Schrift über Souverainetät und mehrere andere. Endlich wurde auch mittelst Absingung eines Liedes den Anhängern des Geheimenraths Schmalz und überhaupt den Männern seiner Gesinnung ein sogenanntes Pereat gebracht.

Wie man sieht, war der ganze Vorfall so unbedeutend, daß er in freien Ländern nicht die mindeste Aufmerksamkeit erregt haben würde, und kaum der Gegenstand öffentlicher Besprechung werden konnte. Allein in Deutschland war man durch die lange Zeit des Staats- und Volksverfalls dem öffentlichen Leben und den freien Meinungsäußerungen so sehr entwöhnt worden, daß das unbedeutende Wartburgs-Fest ausserordentliches Aufsehen machte, und zugleich nicht nur das Mißfallen der Regierungen erregte, sondern denselben sogar ernstliche Besorgnisse einflößte. Von Seite der Reactionäre benüzte man den Vorgang mit dem größten Eifer, um noch heftiger über die revolutionären Tendenzen zu sprechen, wofür man bald eine besondere Bezeichnung fand: „demagogische Umtriebe." In den Reden des Wartburgs-Festes wollte man nun nichts als Aufforderungen zum Aufruhr, und in dem Verbrennen von Symbolen und Büchern schon fast die That erblicken. Es traten aber auch Männer von der entgegengesezten Seite vertheidigend auf, und stellten durch ruhiges Urtheil die Sache unter den richtigen Gesichtspunct, indem sie zeigten, daß zwar viele Uebereilungen und Mißgriffe begangen worden seien, im Ganzen hingegen der Grundgedanke und auch der Character des Festes würdig gewesen wäre [1]. Das war in der That ein sehr reifes und richtiges Urtheil.

Nur Tüchtigkeit der Gesinnungen und Reinheit der Sitten begründen und erhalten die Freiheit der Völker: wenn nun die edleren Jünglinge einer großen Nation sich gegenseitig ermuntern wollen, jene Eigenschaften zu erwerben, zugleich ihre Geistes- und Leibeskräfte zu üben, gegen Verweichlichung, Heuchelei und Knechtssinn

[1]) Am meisten zeichnete sich eine Abhandlung des rühmlichst bekannten Regierungsrathes Grävell in solchem Sinne aus.

sich Haß einzuflößen, wenn sie, sagen wir, in diesen Bestrebungen einen Theil ihrer nothwendigen Vorbereitung für das Leben erblicken, so kann das nur eine erfreuliche Erscheinung der Zeit genannt werden. Jene Absicht lag nun wirklich der Idee des Wartburgs-Festes zum Grunde: die Studierenden wollten dadurch zu erkennen geben, daß die deutsche Jugend sich tüchtige Gesinnungen und einen reinen moralischen Sinn aneignen, daß sie ihre Seele mit Widerwillen gegen das Schlaffe, Pedantische, Weichliche erfüllen, vor allem jedoch gegen die Unterdrückung mit edler Entrüstung sich waffnen wolle, um einst im Leben würdige Beförderer der öffentlichen Freiheit und des Volkswohles werden zu können [2]). Die Rede des Professors Fries deutete ebenfalls auf einen solchen Sinn des Festes hin, indem darin ausgesprochen wurde, daß der Mann im Leben erfüllen soll, was sich die Begeisterung des Jünglings vorgesezt hat [3]). In allem dem lag offenbar eine sehr achtenswerthe Tendenz, und sämmtliche Reden der jungen Studenten bewiesen, daß man wirklich eine solche zur Absicht habe.

Was bei diesen Reden und überhaupt der ganzen Characteristik des Festes unangenehm berührt, das ist nur die Art und Weise des Ausdruckes und der Haltung der Studenten. In beiden gab sich eine auffallende Schwulst und ein Bombast kund, welcher mit dem Eifern der Versammlung gegen Zopf und Pedanterie einen seltsamen Contrast bildete. „Es ist wohl der rechte Zeitpunct gekommen," sprachen die Festredner, „in dieser heiligen Stunde zu zeigen aller Welt, welche „Hehrgedanken" das Leben erhalten und gestalten sollen und wie

---

[2]) Daß das der Hauptzweck des Festes auf der Wartburg war, wurde in mehreren Reden der Studierenden auf das bestimmteste ausgesprochen. „Und mit solchen Grundsäzen," sagten die Redner, „wollen wir einst zurücktreten in's bürgerliche Leben, fest und unverrückt als Ziel vor Augen das Gemeinwohl, tief und unvertilgbar im Herzen die Liebe zum einigen deutschen Vaterlande." Man sehe auch die folgende Anmerkung 4.

[3]) „Jünglingsleben," rief er aus, „ist dem lautesten Dienste des Geistes der Wahrheit geweiht; von da soll er ausgegossen werden über die Zukunft unseres Volks. Jünglinge! Was des Jünglings Herz erkennt, dem wird treu bleiben der Mann! Jünglinge! Was des Jünglings Mund beschwor, dem soll treu bleiben der Mann. Und so verbündet euch, daß im Geist Eins und Einig werde das deutsche Vaterland, daß es im regen Gemeinsinn gedeihe zum öffentlichen Leben!"

mit der „mildheiligen“ Liebe wir paaren sollen den tiefen grimmigen Haß wider alle Bösen und Buben im Vaterlande!“ Auch das Wort „Gesell“ spielte eine große Rolle in der gezierten und geschraubten Sprache jener Deutschthümler: „die Schmalz-Gesellen“ sagte man; bei der Verbrennung des Werkes von Haller hieß es: „der Gesell will keine Verfassung des deutschen Vaterlandes“ u. s. w. Noch unangenehmere, ja selbst widrige Gefühle erregte ferner der frömmelnde Ton der Deutschthümler. „Der Herr hat uns zu Brüdern gemacht,“ äusserten sie, „laßt uns Brüder bleiben! Laßt uns dienen Alle dem ewigen Licht in unserm Herzen, damit es auch flammen möge in vielen andern Herzen, und damit das Volk nicht zu Grunde gehe in stumpfer Gewohnheit ehrloser „Fröhne:“ nur dann wird's hell, warm und frei werden, für uns und die Zukunft, wenn wir Brüder in Gott sind und bleiben!“ An einer andern Stelle hieß es: „Es ist nun die Zeit, daß wir lernen trockues Brod essen, und auf der Erde schlafen, denn dem Gerechten ist oft kein Mahl bereitet und den Frommen kein Lager gedeckt. Bewachen wir vor allem die Schlangen in unserer Brust. Denn die Heuchler werden euch sagen: Brüder, liebe Brüder, kommet, theilet das Pfühl mit uns, hier liegt sich's so gut; aber uns locken sie nicht u. s. w.“

Diese Frömmeleien streiften nahe an religiöse Schwärmerei, und eine solche ist wenigstens in unsern Tagen kein Zeichen eines kräftigen und gesunden Geistes, sondern vielmehr einer überreizten, schwächlichen und weichlichen Zeitrichtung. Indessen man darf nicht übersehen, daß die Souveraine selbst jene frömmelnde Tendenz hervorriefen, sie führten zuerst die gleiche Sprache in ihrer seltsamen Urkunde der heiligen Allianz, und nun zeigten sich die Folgen derselben im Leben. Auch die Schwulst und der Bombast in der Ausdrucksweise der Deutschthümler ging nicht zuerst von den Studenten, sondern von einigen Schriftstellern jener Zeit aus, unter denen sogar einige der beliebtesten und einflußreichsten die Sprache auf Stelzen einherschreiten ließen.

War nun aber auch die Form der Reden auf der Wartburg sehr geschmacklos und, die Wahrheit zu sagen, ziemlich lächerlich, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß ein tüchtiger Geist die Jünglinge belebte. Man kann daher wegen des guten Kernes die unästhetische äussere Gestaltung vergeben, und dann muß man zugestehen, daß

Grundsäze, wie sie auf der Wartburg ausgesprochen wurden, der edleren Jugend nur zum Ruhme gereichen können. Die begeisterten Jünglinge sprachen einmüthig ihren Haß gegen die Unterdrückung, gegen die Heuchelei, Wohldienerei und Verweichlichung aus, sie gelobten, sich eine unabhängige Gesinnung, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe anzueignen, und durch eine angemessene Vorbereitung, namentlich durch das Streben nach Erkenntniß der Wahrheit und nach jeder menschlichen und vaterländischen Tugend sich tüchtig zu machen, einst als Lehrer, Richter und Vertreter des Volkes für die Beförderung der Freiheit und alles Guten zu wirken [4]). Entschlüsse der Art können nur rühmlich genannt werden, und überhaupt verrieth der ganze Character des Wartburg-Festes einen Geist der Jugend, welcher bei richtiger Leitung in Zukunft die besten Früchte tragen konnte.

Was das Verbrennen der Bücher anbetrifft, so war das eine jugendliche Lustigkeit, welche gar keine Beachtung verdiente: wir halten die Leiter jenes Festes nicht für so beschränkt, daß sie die kühne Handlung Luther's nachäffen wollten, sondern glauben vielmehr, daß die ganze Geschichte nichts war, als ein gewöhnlicher Studentenhumor [5]). Doch welchen Lärm erregte gerade dieser Vorfall im Lager der Reactionäre: man habe auch deutsche Gesezbücher und obrigkeitliche Verordnungen verbrannt (den Gendarmerie-Codex von Kampz), hieß es, und nun sei klärlich angezeigt, daß alle gesezliche Ordnung umgestoßen, und die Revolution in Deutschland sofort begonnen werden soll. Obgleich alle verständigen Männer in öffentlichen Schriften zeigten, daß es ungeschickt und tactlos sei, einem einfachen Studentenfeste eine so unermeßliche Wichtigkeit beizulegen, obgleich sie bewiesen, daß der Geist des Festes im Ganzen würdig und lobenswerth war, so fingen doch selbst die Regierungen Feuer, und machten Anstalten zu politischen Verfolgungen und Untersu-

[4]) Das waren zum Theil wörtlich die Ausdrücke in den Reden der Studenten.

[5]) Solches zeigten schon die dabei abgesungenen Lieder. Z. B.

„Zulezt noch rufet Pereat
Den schuft'gen Schmalz-Gesellen!
Und dreimal Pere-Pereat!
So fahren sie zur Höllen!“

chungen. Nichts bewies mehr den Kindheitszustand Deutschland's in der Politik zu der damaligen Zeit, als dieses unbegreifliche Verfahren von Seite der Staatsgewalt.

Verschiedene Redner auf dem Wartburg-Feste hatten sich auch über das neue Verfahren der Fürsten beklagt, und einer sogar geäußert, daß dieselben ihre Verheißungen, welche sie in Bedrängniß und Noth gegeben, keineswegs erfüllt hätten, sondern vielmehr jezt wieder ihr Spiel mit dem Volke trieben. Hierdurch wurde nun der Verdruß der Regierungen angeregt, und da man zugleich in dem ganzen Feste Spuren und Einflüsse geheimer Bünde wittern wollte, so wurden den Urhebern und Theilnehmern desselben auch gefährliche politische Tendenzen untergelegt. Nun ist wohl zu bemerken, daß das Fest einzig und allein das Werk der Burschenschaft war, und daß ausser den Anhängern der leztern keine andere Studenten, namentlich keine Mitglieder der Landsmannschaften oder der Corps, zugegen waren. Jene Verbindung erweckte darum fortan den Verdacht der Regierungen und wurde für staatsgefährlich gehalten. Gefährlich war sie allerdings, nur nicht in dem Sinne, wie die Kabinete es meinten, sondern in einer wesentlich andern Beziehung, und eben deßhalb hätte auch das Verfahren der Regierungen ganz anders sein sollen, als es leider sich gestalten sollte.

Wir haben das Gute, welches in der Burschenschaft lag und durch sie bewirkt wurde, oben unbefangen und bereitwillig anerkannt; allein die geschichtliche Treue nöthigt zu dem Geständniß, daß jene Verbindung nur zu bald einen verkehrten Geist annahm und der freisinnigen Richtung, sowie den politisch reformatorischen Fortschritten der Nation ganz entschieden Eintrag that. Wenn die Mitglieder des besagten Vereines eine eigenthümliche Tracht annahmen, altdeutschen Rock und lange Haare, so hatte das bei Studenten, welche sich meistens durch die Kleidung auszeichneten, wenig zu bedeuten, und war auch so ganz unpassend keineswegs. Wesentlich anders verhielt es sich mit der mystischen, puritanischen Gemüthsrichtung, welche wie ein ansteckendes Fieber plözlich und allgemein über die Theilhaber jener Verbindung gekommen war. Fast ohne Ausnahme nahmen sie sämmtlich die Sprache der Bibelsprüche an, und gefielen sich zugleich in einem pathetischen Lehrerton, welcher bald zu wirklichem Dünkel führte. Dazu kam noch, daß die deutsche Geschichte

früher ganz falsch aufgefaßt und selbst gelehrt worden war. Es bildeten sich nun über das Wesen unseres Nationalcharacters ganz irrige Begriffe, und diese brachten unter den Einflüssen der unklaren, frömmelnden Richtung die mystische nationale Ueberspannung hervor, welche man mit dem Wort „Deutschthümlerei" so gut bezeichnete. Daß leztere im Vereine mit dem religiösen Puritanismus seltsame Ausgeburten des Gehirns erzeugen und bei einzelnen jungen Leuten selbst bis zur politisch-religiösen Schwärmerei führen konnte, ist unverkennbar! Was war aber das beste Mittel, um die Krankheit von weiterer Verbreitung abzuhalten und allmälig zu heilen? Die Mitglieder der Landsmannschaften auf den Universitäten hatten das bald ausgefunden: sie verhöhnten die geschraubten Reden der Burschenschaft, sie stellten, die Sprecher derselben in Haltung und Gebehrden nachahmend, als näselnde Methodistenprediger dar, und hatten bald die Genugthuung, daß die burschenschaftlichen Deutschthümler auch von dem Volke ausgelacht wurden.

Eine Richtung, welche mit Erfolg einmal lächerlich gemacht worden ist, wird nie mehr gefährlich: im Gegentheil wird dadurch die Begeisterung selbst bei ihren Anhängern allmälig abgekühlt, und sowie das geschieht, regt sich auch bei diesen bald ein gewisses Schaamgefühl über die Verirrung. Die seltsame Sprache und das ganze Gebahren der burschenschaftlichen Deutschthümler gab nun den reichsten Stoff zu Spöttereien ab: denn sogar in den Fällen, wo ihre Gesinnungen patriotisch, sittlich und rühmlich waren, geriethen sie durch die verkehrte Form des Ausdrucks in die Gefahr, sich lächerlich zu machen. So waren selbst die Mißbilligungen, welche die Redner auf dem Wartburg-Fest in Beziehung auf die reactionäre Richtung aussprachen, in dem angenommenen, schwülstigen und frömmelnden Tone ausgedrückt, so daß sie, anstatt Entrüstung, vielmehr Lachen hätten erregen sollen [6]).

[6]) Der Vorwurf, daß die im Befreiungskrieg ertheilten Versprechen der Fürsten nicht erfüllt worden seien, ward von dem Hauptsprecher des Festes, dem Studenten Rödiger, ausgesprochen. Dieser drückte sich nun in folgender Weise aus:

„So haben wir eingesehen, was alle Geschichte lehrt, was sie uns auch hat fühlen lassen, daß ein Volk nur gesund und herrlich wachse und gedeihe, so es dem Gotte der Gerechtigkeit Tempel baut auf seinem Boden und in seinem

Offenbar war daher die Kampfesart, welche die Mitglieder der Landsmannschaften wider die Deutschthümler annahmen, das beste Mittel, die Ueberspannung der Burschenschaft unschädlich zu machen; indessen die Regierungen sahen die Sache von einem ganz andern Gesichtspunct an, sie ärgerten sich über die freimüthigen Aeußerungen der jungen Leute bei dem Wartburg-Fest, und ließen sich in der That überreden, daß die Versammlung dortselbst ein erster Schritt zu gefährlichen, aufrührerischen Neigungen gewesen sei. Zuerst stieß der östreichische Beobachter, ein Organ des Fürsten Metternich, in die Posaune, und ergoß sich in strengem Mißfallen über alle Vorgänge auf der Wartburg. Dabei blieb es jedoch noch nicht, es wurde vielmehr sogar die Diplomatie in Bewegung gesezt und sonst mehrfällige Beschwerden bei der Regierung von Weimar angebracht. Um den geäußerten Besorgnissen und den verschiedenartigen Deutungen des Festes zu begegnen, erstattete der Minister von Fritsch am 11. November 1817 einen Bericht an den Großherzog über das Wartburg-Fest, worin er mit der rühmlichsten Einsicht und Ruhe die Sache ganz auf den Gesichtspunct stellte, wohin sie gehörte. Er zeigte auf das bündigste, daß das Fest aus einer guten Absicht hervorgegangen, und im Ganzen auch mit Eintracht und Ordnung ausgeführt worden sei. Nur müsse man bedauern, daß Einzelne einigen Muthwillen verübt und daß zugleich viele Reden, namentlich jene des Professors Fries, einen gänzlichen Mangel an Geschmack verrathen hätten. Mit diesem Urtheil war so zu sagen der Nagel auf den Kopf getroffen worden, und billig hätte man dabei die Sache bewenden lassen sollen; allein man wollte von Seite der Reactionäre nicht ruhen, bis die Regierungen zu Verfolgungen fortgerissen würden, und so hatten denn

Herzen, wenn es dem wahrhaften Geiste der Wahrheit dienet, daß er es führe. Wir Deutsche aber sind rechte Brüder geworden, vor vier Jahren in der großen Zeit; und man will die Brüder wieder trennen; man hat angerufen den Gott der Wahrheit und Gerechtigkeit und der Ehre, in allen Herzen, da Er allein nur retten konnte, um nun mit ihm und dem Volk ein Narrenspiel zu spielen! Von wem erwarten wir nun das Andere? Ich sage Euch, Ihr deutschen Jünglinge — o könnt ich's donnern in Euer Herz! — Wir sind dazu berufen, die wir Träger sein wollen der Wissenschaft, Prediger des wahrhaftigen Geistes im Volke, und des Volkes wackere lebendige Vorbilder, und es gehen viele, vor und mit uns, denselben Weg!"

einzelne Männer schon vor der Berichterstattung des Ministers von Fritsch auf Einleitung von Untersuchungen wenigstens indirect angetragen. Dadurch wurde nun die aufgeklärte und gutgesinnte Regierung von Weimar selbst wider ihren Willen zu weiteren Einschreitungen genöthiget.

Am 9. November 1817 beschwerte sich nämlich der preußische Geheime Oberregierungsrath Karl Albert von Kamptz bei dem Großherzog von Weimar über das Verbrennen der Bücher, und stellte ihm die Beurtheilung der Folgen anheim, welche aus einem solchen Frevel entspringen müßten. Wenn sich die Studenten an dem Beschwerdeführer durch das Verbrennen seines Gendarmeriecodex hätten rächen wollen, so war dieß allerdings ungereimt, da er die Gesetze nicht gemacht hatte: wie mochte aber ein so hochstehender Staatsbeamte auf jenen unbedeutenden Vorfall ein so ausserordentliches Gewicht legen? Nach der Beschwerdeschrift desselben hätte man meinen sollen, daß die Revolution in Deutschland schon in hellen Flammen ausgebrochen sei. „Das Feuer," sagte er, „was in Frankreich zulezt den Thron ergriff, ist von dem Scheiterhaufen ausgegangen, welchen ausgelassene Demagogen den für den Thron erschienenen Schriften errichtet haben". Bald wurden indessen die Ausdrücke noch stärker, und es brach sogar eine wirkliche Leidenschaft hervor [7]). Und alles das, wegen eines einfachen Studentenscherzes! „Mit welchen Buchstaben," rief Kamptz pathetisch aus, „wird die Geschichte der deutschen Aufklärung diesen Frevel in ihren Annalen verzeichnen, dieser Scene der höchsten Barbarei einst gedenken?" Die Antwort ist, daß die Geschichte einer solchen Spielerei junger Leute gar nicht erwähnt haben würde, wenn die Staatsbeamten nicht einen so großen Lärm darüber aufgeschlagen und dadurch nicht endlich ernste Folgen aus

[7]) Solches ergibt sich aus folgender Stelle: „Meine Vermuthung, daß im Zensurstandrecht auf der Wartburg so manche waren, welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung in unsern Staaten ein wahrer Gräuel ist, und welchen 's vortheilhafter wäre, wenn, wie in Italien, so auch in Deutschland, der echtliche Bürger die Sicherheit vor Räubern erst von diesen selbst erkaufen müßte, ist dadurch völlig gerechtfertiget, daß dem auf der Wartburg geschrienen Brandbrief, dem in allen deutschen Staaten zuerst in Eurer Königl. 'oheit Lande gestifteten eigenen Polizeicollegium zum Hohn, der Entscheidungsrund angehängt ist, daß es in Deutschland keiner Polizei bedürfe."

dem Vorfall herausgepreßt hätten. Kein verständiger Mann wird einen Meinungs-Terrorismus, der durch das Verbrennen mißliebiger Schriften sich äußert, in Schuz nehmen wollen; allein man muß doch den Scherz vom Ernst, den muthwilligen Humor junger Leute von berechneten Angriffen handelnder Männer unterscheiden.

Es ist freilich wahr, daß die Studenten die Verbrennungs-Handlung theilweise nicht als einen bloßen Scherz, sondern als Ernst betrieben, aber von dieser Seite wurde die Sache gerade wieder durch den gravitätischen und gezierten Ton lächerlich, welchen die Deutschthümler annahmen. Sie begleiteten nämlich das Verdammungsurtheil, welches über einzelne Bücher vor dem Einwerfen derselben in das Feuer gesprochen ward, mit folgenden seltsamen Bannsprüchen, bei der Schrift Ancillon's sagten sie: „fröhne du fortan dem Zwingherrn der Hölle!“ bei jener Harl's: „Fahre hin, du böser Feind und Widersacher der edlen Jugendfreiheit!“ bei einer andern Schrift: „Der Kerl muß brühwarm gesalzen und gepfeffert werden!“ Würde diese Sprache, wenn sie nicht Scherz, sondern Ernst sein sollte, nicht um so viel lächerlicher werden?

In Folge der förmlichen Denunciationen des Geheimen Oberregierungsrathes von Kamptz, wie dessen Eingaben in den Acten ausdrücklich genannt werden, wurde nun der Großherzog von Weimar gezwungen, wider den Professor Fries eine Untersuchung einleiten zu lassen. Bei der weisen und ruhigen Haltung jenes Fürsten und seiner Minister, welche in der That äusserst rühmlich war, hatte freilich die Sache keine Folgen: es wurde vielmehr von der Landesregierung in Weimar bald und zwar durch eine Entschließung vom 29. December 1817 selbst anerkannt, daß eine Criminaluntersuchung gegen den Angeschuldigten nicht statt finden könne: indessen die Bahn der Meinungsverfolgung war einmal geöffnet, die Leidenschaften erhizten sich von beiden Seiten, und so hatten denn so unbedeutende Vorfälle zulezt gleichwohl sehr ernste und zwar unglückliche Folgen.

Hätte man das Ganze so behandelt, wie es die Mitglieder der Landsmannschaften thaten, hätte man die Schwulst, den Bombast und den überspannten Puritanismus der burschenschaftlichen Deutschthümler mit Spott angegriffen, so würden dieselben durch das allgemeine Gelächter bald zum Schweigen gebracht worden sein und unmerklich sich verloren haben. Da man ihren Reden und Unter-

nehmungen hingegen eine so große Wichtigkeit beilegte, daß man ihnen die Kraft zur Hervorbringung eines welthistorischen Ereignisses, einer Staatsumwälzung in Deutschland, zuschrieb, so wurde der Dünkel, welcher allen Puritanern eigen ist, noch bestärkt. Die jungen Leute versenkten sich nun immer tiefer in ihren politisch-religiösen Jargon, so daß Einzelne durch ihren mystischen Fanatismus endlich den Verstand verloren und in der Geisteszerrüttung wirklich Handlungen begehen konnten, welche der Reaction den Sieg in die Hände spielen mochten. So kam es in der Folge wirklich, und hierin liegt der Grund, warum wir uns länger mit einem Vorfalle beschäftigen mußten, welcher an sich so geringfügig war.

Zunächst erhob sich jezt in Deutschland ein großer Streit, ob die Idee der allgemeinen Burschenschaft nüzlich oder schädlich sei, und an demselben nahmen fortan nicht bloß die Studierenden, sondern auch Gelehrte und Staatsmänner Antheil. Hierdurch wurde ein einfacher Studentenhandel allmälig in den Bereich wichtiger Staatsangelegenheiten versezt, und die Sache nunmehr aus verschiedenen Gründen bedenklich. Vor allem wurden die jungen Leute auf den Hochschulen zu dem Wahne gebracht, daß sie wirklich schon berufen seien, auf das Schicksal der Nation einzuwirken und im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen: das vermehrte wiederum den Dünkel der Burschenschaft. Allein noch gefährlicher wurde das Ganze dadurch, daß sich jezt auch unter den Männern die Frömmelei mit der Burschenschaft beschäftigte, dieselbe in Schuz nahm, und sie ermunterte, ihre puritanische Schwärmerei noch weiter zu entwickeln. Von dieser Seite sagte man, daß auf den gelehrten Schulen bisher kein christlicher Geist geherrscht habe: alle Zeit werde nur für die heidnischen Klassiker verwendet, und deßhalb brächten die Jünglinge, welche die Academie beziehen, keine evangelische Ein- und Uebersicht mit, und es mangele somit auch an wahren gehaltvollen Ideen und ächter Weisheit. Diesem Mangel sollte die religiöse Richtung der Burschenschaft abhelfen. Wie man nun die leztere zu gestalten suchte, und welche Bedeutung sie dann erlangen mußte, ergiebt sich am besten aus einer Schrift, worin der Professor Lindner in Leipzig seine Ansichten über die Bestimmung jener Studentenverbindung niederlegte. Er übergab dieselbe der Leipziger Burschenschaft zur Ueberlegung, und sie ging dann auch in Zeitschriften über.

Darin sagte er nun, „die wahre Freiheit bestehe in dem Freisein und Freiwerden von allen Thorheiten der Welt. Durch dieses Freisein trete der Mensch in die Wahrheit, d. h. er erwerbe sich das Ein- und Einsleben mit dem Wahren, Schönen und Guten, oder die Einigkeit mit Gottes Willen. Der an Gottes Willen gebundene Mensch sei der freieste auf Erden, denn die Liebe in der Wahrheit mache ihn frei, folglich könne auch die academische Freiheit nichts anderes sein, als das strengste Gebundensein an Gottes Willen. Unter solchen Umständen liege die Aufgabe für den Burschen darin, von den Fehlern seines bisher geführten Lebens sich los zu machen: sei er dann frei geworden, so werde er in Zukunft alles anwenden, um in aller Sanftmuth, ohne alle Gewalt, als die der Liebe und Wahrheit, die Thorheiten seiner Brüder zum Schweigen zu bringen, möge er diese Thorheiten bei Fürsten, Obrigkeiten, Adel, Gelehrten, Bürgern oder Bauern zu beseitigen haben: das sei dann ein und dasselbe Streben: — nämlich in christlicher Liebe und evangelischem Muthe beizutragen, daß die Welt wahrhaft erlöset werde. Hierdurch wäre nun die Tendenz der Burschenschaft angedeutet: sie habe die hier geschilderte Freiheit zum Zweck, und dann erscheine Luther als der Vorbursche einer ächt deutschen, d h. christlichen Burschenschaft!"

Wenn das Männer, wenn das Professoren im Ernste schreiben konnten, so mag man sich denken, welche Verirrungen bei überspannten jungen Leuten vollends eintreten mochten! Jetzt nahm die Burschenschaft der Deutschthümler in der That eine widrige Gestalt an, und konnte der schönen, aufstrebenden Richtung der Zeit ernstliche Nachtheile bereiten. Man sieht nun aber auch, wie genau die Ereignisse im Leben zusammenhängen, wie aus einem politischen Mißgriff der Mächte eine lange Reihe anderer sich entwickelt. Die Souveraine haben durch die Urkunde der heiligen Allianz zuerst von einer mystischen Gefühlsaufregung sich fortreissen lassen, und das Beispiel gegeben, die Bibelsprüche unmittelbar auf die Staatsangelegenheiten anzuwenden: diese Sprache schlug bei einem Theile der deutschen Studenten und Professoren Wurzeln, und nun zeigten sich die Früchte. Möge man sich daher wohl hüten, in die Politik die Religion mit einzumischen: bei den germanischen Stämmen ist das vornehmlich gefährlich, und wenigstens in Deutschland wurde das politische Streben jedesmal gestürzt, wenn sich religiöse Ten-

denzen einmengten. Nichts war darum in der hoffnungsvollen Zeit nach dem Befreiungskriege unglücklicher, als die frömmelnde, puritanische und mystische Richtung, welche sowohl auf dem Wartburg-Feste, als in der folgenden Haltung der Burschenschaft auftrat: denn man konnte fast mit Sicherheit erwarten, daß dieselbe bei bedeutender, fernerer Verbreitung und bei der Uebertragung auf das Volk der politischen Reaction den Sieg in die Hände spielen werde. —

Ein wichtiges Ereigniß im Jahre 1817 war ferner die dritte Säcularfeier der Reformation, allein diese ward auf eine sehr würdige, ernste und erhabene Weise begangen. Allgemein faßte man das Fest vom Gesichtspuncte der geistigen Freiheit und der Aufklärung auf: die klaren Geistlichen befanden sich in der unermeßlichen Mehrheit, und der Sinn des Volkes zeigte sich so gesund, daß man bei den Feierlichkeiten keine Spuren von mystischer und puritanischer Ueberspannung wahrnahm. Gerade umgekehrt wollte das Volk mit dem erhebenden Ereigniß einen practischen Nutzen der Religion verbinden, und man benützte dasselbe daher vielfältig zur Gründung neuer Lehr- oder Wohlthätigkeitsanstalten.

In Berlin ward das Fest von der Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen begleitet, und es herrschte ein schöner Geist der Eintracht. Der König Friedrich Wilhelm III. reiste am 31. October mit seiner Familie nach Wittenberg ab, und legte dort den Grundstein zu einem Denkmale für Luther. Man hatte die Häuser, wo Luther und Melanchthon einst wohnten, mit Zweigen und Blumen geschmückt, und dorthin wallte nun freudig die Bevölkerung, um noch den Manen der Reformatoren ihren Dank auszudrücken. Allenthalben im protestantischen Deutschland wurde die hundertjährige Jubelfeier der Reformation auf eine sinnige Weise begangen, doch was am schönsten blieb, das waren sehr erfreuliche Zeichen der Duldung, von denen das Fest vielfältig begleitet wurde. Auch in den katholischen Ländern Deutschland's gestatteten die Regierungen nicht nur sehr bereitwillig die erhebende Feierlichkeit, welche in einem Jahrhundert nur ein Mal statt findet, sondern beförderten auch dieselbe. In Wien wurde das Jubelfest in der evangelischen und in der reformirten Kirche drei Tage lang mit Pracht begangen, und auch in allen andern protestantischen Kirchen des östreichischen Kaiserstaates fand

die Feierlichkeit in würdiger Weise statt. Von Seite der bairischen Regierung waren aus eigenem Antriebe Anstalten getroffen worden, daß die dritte Säcularfeier der Reformation in allen evangelischen Landestheilen, Gemeinden und Kirchen in ergreifender Weise vor sich gehe. In Marburg wohnte der katholische Prediger van Eß dem Gottesdienste der Reformirten und Lutheraner bei. Solche Erscheinungen waren überaus beruhigend und erfreuend, nichts ist ein größeres Bedürfniß Deutschland's, als die religiöse Duldung. Es waren die vielfältigen Beweise derselben bei dem Jubelfeste der Reformation im Jahre 1817 sohin eine wahre Wohlthat. Unendlich bedauerlich blieb es, daß bei einem solchen gesunden Sinn der Nation die Neigung zu dem Puritanismus gerade bei einer politischen Partei sich äusserte. Daß durch die leztere Richtung die Zwecke der Reaction gefördert werden würden, war nur zu gewiß. Glücklicher Weise wurden indessen noch vor einem endlichen Siege derselben durch die Macht der Umstände in der politischen Entwicklung der Nation einige wesentliche Fortschritte gewonnen.

Fünftes Hauptstück.

Einführung der repräsentativen Verfassung in Baiern und Baden.

(Das Jahr 1818.)

Nachdem die Hoffnung der Herstellung einer einheitlichen Reichs-Constitution Deutschland's nach repräsentativen Grundsäzen durch die Beschlüsse des Wiener Congresses vereitelt worden war, so sezten die gemeinsinnigen Männer ihr leztes Vertrauen noch auf die Gewährung von landständischen Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten. Im Großherzogthum Weimar hatte die eingeführte freisinnige Constitution auch in Beziehung auf die allgemeine deutsche Nationalität sehr wohlthätige Folgen gehabt, da die Bevölkerung dortselbst sichtbar größeres Selbstgefühl erlangte, den öffentlichen Angelegenheiten eine lebhaftere Aufmerksamkeit widmete und dadurch auch den allgemein deutschen Interessen theilnehmender sich zuwendete. So förderte die freiere Regung in jenem Lande zugleich das Streben nach der Einheit Deutschland's in hohem Grade, so daß in den Jahren 1816 bis 1819 dort die lebhafteste Sehnsucht nach großartigern Nationalzuständen Deutschland's sich aussprach. Man erwartete ähnliche Ergebnisse nun auch von der Einführung von Constitutionen in andern Ländern, erblickte in denselben ein Mittel zur Annäherung der einzelnen Stämme unter einander, und versprach sich davon jedenfalls die Erleichterung des Volkes in den Steuerlasten, die Begründung eines gesicherten Rechtszustandes und die Vorbereitung der Massen zur politischen Bildung. Aus allen diesen Gründen blieb das Verlangen nach landständischen Verfassungen

immer gleich lebhaft. Man hatte früher gehofft, daß der Bundestag die Herstellung jener Constitutionen auf den Grund des 13. Artikels der Bundesacte für alle einzelne Länder anordnen werde; allein diese Erwartung war nicht in Erfüllung gegangen. Deßhalb beabsichtigte man im Herbst 1817, eine Bittschrift bei der Bundesversammlung in Frankfurt zu übergeben, um die Vollstreckung des 13. Artikels der Wiener Acte zu beschleunigen. In dieser wurde die Bundesversammlung angegangen, vermittelnd einzutreten, daß nicht nur die Vollziehung jenes Artikels, sonach die Erledigung des dringendsten Anspruches der Zeit, endlich erfolge, sondern daß auch in allen deutschen Ländern das Volk zur Berathung über die einzuführenden Verfassungen beigezogen, leztere demnach auf dem Wege des Vertrages hergestellt werden möchten. Vornehmlich ward dabei der Wunsch ausgesprochen, daß auf solche Weise in ganz Deutschland eine wahre und würdige Volksvertretung eingeführt werde, und zwar, soviel das Wesentliche betreffe, nach möglichst gleichen Grundsäzen. Eine Bittschrift der Art bereitete der hessen-darmstädtische Justizrath Bek vor, und sie ward auch bald mit mehreren tausend Unterschriften bedeckt. Zur Vermehrung derselben kreiste die Bittschrift hierauf in vielen Gegenden Deutschland's; aber sie blieb am Ende, wie vorauszusehen war, gleichwohl ohne Ergebniß. Wenn es auf den Bundestag allein angekommen wäre, so hätten diejenigen deutschen Länder, welche noch keine Constitution erhalten hatten, wohl noch lange darauf warten müssen. Zum Glück trat jedoch in einzelnen Staaten der Drang der Umstände dazwischen, und nöthigte die Regierungen, selbst wider Willen, zur Einführung von Verfassungen. Solches geschah zunächst in Baiern.

In diesem Lande war das System der unumschränkten Regierungsgewalt unter dem Ministerium des Grafen von Montgelas sehr scharf ausgeprägt, dafür gleichwohl in einer andern Richtung freisinnig gewirkt worden, indem die religiöse Duldung und Aufklärung befördert und die Lehranstalten bedeutend verbessert wurden. Nach dem Austritt des Grafen Montgelas aus dem Ministerium hoffte man, daß die Regierung nunmehr auch in Beziehung auf die Verfassungsfragen der freisinnigern Richtung der Zeit sich zuwenden möge, und solche Erwartung sollte auch wirklich bald in Erfüllung gehen. Ob der Grund in dem Uebertritt des Hofes oder der Minister zu

liberalen Grundsäzen zu suchen sei, möchte bezweifelt werden: vielmehr bestätigte sich die Voraussezung des Geheimen Staatsrathes Dabelow, das heißt, die baierische Regierung wurde durch drückende Finanzverlegenheiten genöthiget, im Jahre 1818 plözlich eine Constitution einzuführen. Die Verfassungsurkunde wurde am 27. Mai, dem Geburtstage des Königs Maximilian Joseph I., im ganzen Lande feierlich verkündet. Im Eingange derselben wurden die Grundsäze, worauf sie beruht, übersichtlich zusammengestellt, und zwar in edler, würdiger Sprache, wie bisher noch nichts Aehnliches in den Berathungen und Beschlüssen der Höfe über die Verfassungsfrage vorkam.

„Freiheit der Gewissen," so beginnt die Urkunde, „gewissenhafte Scheidung und Schüzung dessen, was des Staates und der Kirche ist: Freiheit der Meinungen mit gesezlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch: gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes: gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen: Gleichheit der Geseze und vor dem Gesez: Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege: Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung: Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes: rechtlicher Schuz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel: Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Zurückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten: eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verlezter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen: endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen!"

„Baiern, das sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse Euch gegebenen Verfassung!" Also spricht der König Maximilian Joseph I. in dem Eingange seiner Verfassungsurkunde vom 6. Mai 1818.

Verhielt sich die Sache wirklich so, wie solche schwunghafte Rede versichert, so lag in der plözlichen Einführung einer Constitution in

Baiern allerdings ein wichtiges Ereigniß, denn dieser Staat konnte bei seinem Umfang nach Umständen wohl bedeutenden Einfluß auf Deutschland erlangen. Da sich das später zu bestätigen schien, und die Verfassung in Baiern zu wichtigen Ereignissen Veranlassung gab, so müssen wir dieselbe etwas näher kennen lernen.

Die baierische Constitution vom 26. Mai 1818 ist vollkommen auf die Grundsäze des repräsentativen Staatsrechts gebaut. Während die Person des Königs für heilig und unverlezlich erklärt wird, macht die Verfassungsurkunde die Minister und alle Staatsdiener für die Staatshandlungen verantwortlich. Daraus folgt von selbst, daß keine Regierungshandlung des Königs ohne die Gegenzeichnung eines Ministers rechtsgültig sein kann, Niemand ohne eine solche einen Befehl des Königs vollstrecken darf, oder ihm Folge zu leisten verpflichtet ist.

Augenscheinlich war schon das eine wichtige Veränderung des bisherigen staatsrechtlichen Zustandes in Deutschland; indessen sie ward es noch mehr durch die Bestimmung, daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Landes, welche in zwei Kammern, jene der Standesherren und die der Volksabgeordneten, zerfallen, keine neuen Geseze gegeben, und kein bestehendes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann, daß ferner ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände weder eine directe Steuer erhoben, noch eine neue indirecte Abgabe eingeführt, noch die bestehenden indirecten Steuern erhöht oder verändert werden können. Hierdurch sind nun alle logischen Consequenzen der repräsentativen Verfassung gegeben, das heißt, die Mehrheit der beiden Kammern bezeichnet indirect oder mittelbar dem Könige sowohl die Minister, die zu wählen sind, als das System, nach welchem dieselben verwalten sollen, weil die Räthe der Krone ohne die Mehrheit in beiden Kammern nicht bestehen können, sondern sofort abtreten müssen, sobald in einer der Kammern die Mehrheit gegen sie sich erklärt.

Die beiden Kammern der baierischen Ständeversammlung sind: I. die der Reichsräthe, und II. die der Abgeordneten. Jene wird gebildet: 1) von den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, 2) den Kronbeamten des Reichs, 3) den beiden Erzbischöfen, 4) den Häuptern der ehemals reichsständigen fürstlichen und gräflichen Familien, 5) von einem vom König gewählten Bischof und dem jedes-

maligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums, 6) denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staat geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern der ersten Kammer entweder erblich oder nur lebenslänglich ernennt. Erblichkeit der Standschaft in der Kammer der Reichsräthe kann nur solchen adeligen Gutsbesitzern ertheilt werden, welche im Königreich das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehens- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, wovon sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei die agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Demnach geht die Würde eines erblichen Reichsrathes, wie in England die der Lords, jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. Zugleich ward bestimmt, daß die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen dürfe.

Anbelangend die zweite Kammer, jene der Volksabgeordneten, so bildet sich dieselbe: 1) aus den adeligen Grundbesitzern, welche gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht schon Mitglieder der ersten Kammer sind, 2) aus den Abgeordneten der Universitäten, 3) aus den Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, 4) aus den Abgeordneten der Städte und Märkte, und 5) den Landeigenthümern ohne adelige Gerichtsbarkeit. Für 7000 Familien wird immer ein Abgeordneter gerechnet, und von der Zahl, welche sich hierdurch ergiebt, stellen die adeligen Gutsbesitzer (mit Gerichtsbarkeit) ein Achttheil, die Geistlichen der katholischen und der protestantischen Kirche ein Achttheil, die Städte und Märkte ein Viertheil, und die Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zwei Viertheile. Ausserdem sendet jede der drei Universitäten einen Abgeordneten in die zweite Kammer.

Soviel den Wirkungskreis oder die Rechte der Stände betrifft, so beschränken sie sich keineswegs auf die Zustimmung zu den Gesezen und zu der Erhebung der directen Steuern oder der Veränderung der indirecten Abgaben, sondern sie erstrecken sich noch auf viele andere wesentliche Dinge. Zuvörderst ward die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt, und deßhalb ausge-

sprochen, daß von jezt an zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrag oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Fernerhin wurde der Schuldentilgungsplan den Ständen vorgelegt, und verordnet, daß ohne ihre Zustimmung an dem von ihnen angenommenen Plan keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zweck verwendet werden dürfe. Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Commissair, welche gemeinschaftlich von allen Verhandlungen der Schuldentilgungs-Commission Kenntniß nehmen und über die Einhaltung der festgesezten Normen wachen. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Schuldentilgungs-Casse vorgelegt. Ihnen steht das Recht der Zustimmung zur Veräusserung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke zu. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staat geleisteten Dienste erforderlich.

Hiernächst haben die Stände das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände ihre Wünsche dem Könige vorzutragen. Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über die Verlezung constitutioneller Rechte beliebig an die eine oder die andere der beiden Kammern bringen, welche sie prüft, bei hinreichender Begründung der andern Kammer mittheilt und, wenn diese beistimmt, dem Könige zur Abhülfe übergiebt.

Doch steht den Ständen nicht das Recht des förmlichen Vorschlags von Gesezentwürfen oder der Initiative der Gesezgebung zu: sie können vielmehr nur darauf antragen, daß die Regierung über diesen oder jenen Gegenstand einen Gesezentwurf ihnen vorlegen lassen möchte. Auch dürfen die Stände die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

Die neue baierische Verfassung hat zwar die Eigenthümlichkeit, daß nicht bei allen Steuern die Erhebung an die Bewilligung der Stände geknüpft ist; indessen sie schreibt auch vor, daß den leztern die genaue Nachweisung der Staatsbedürfnisse (Ausgaben) und sämmtlicher Einnahmen, sohin ein förmliches Budget vorgelegt wer-

'en muß, nach welchem sie die Größe der Steuern berathen und :stsezen. Daraus folgt aber von selbst, daß die Kammern über jeden inzelnen Ansaz des Budgets, folglich auch über die indirecten Ababen abstimmen müssen, und daß also eigentlich das gesammte Bud:t, mithin sowohl alle Ausgaben, als sämmtliche Einnahmen, an 'n Beirath und die Zustimmung der Stände geknüpft sind.

In Beziehung auf die Gewähr der Verfassung wurde bestimmt, ß der König bei dem Regierungsantritt in einer feierlichen Versmmlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und ier Deputation der Stände, wenn diese gerade versammelt sind, ı Eid ableistet, nach der Verfassung und den Gesezen des Reichs zu :ieren. Hiernächst kann ohne Zustimmung der Stände an der Ver'ung nichts geändert werden, und zu einem gültigen Beschluß in her Angelegenheit ist nicht nur die Gegenwart von drei Vierilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kam', sondern auch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen rderlich. Endlich sind die Staatsminister und sämmtliche Staats:er für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, und önnen die Stände wider die höhern Staatsbeamten wegen vor:cher Verlezung der Constitution eine förmliche Anklage stellen.

Als Abgeordnete im Allgemeinen können ohne Rücksicht auf ndes- oder Dienstverhältnisse nur selbstständige Staatsbürger get werden, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu der drei christlichen Confessionen gehören, und wegen Verbrechen Vergehen niemals einer Specialuntersuchung unterlegen sind, gänzlich freigesprochen zu werden. Sodann waren jedoch zur !barkeit, je nach Verhältniß der einzelnen Stände, aus welchen Volksvertretung zusammengesezt wird, noch besondere Eigenen nothwendig. Der Abgeordnete aus der Classe der adeligen deigenthümer muß ein Gut mit Gerichtsbarkeit besizen und in dem Regierungsbezirk, für welchen er gewählt werden soll; Deputirten der Universitäten müssen ordentliche, decretirte und die der Geistlichen wirkliche selbstständige Pfarrer sein, ihre Pfarrei selbst versehen; die Abgeordneten der Städte Märkte müssen mit einem freieigenen Grundvermögen oder bürgerlichen Gewerbe ansäßig sein und solches wenigstens 'rei Jahre im Besiz haben, von welchem sie an Häuser- und

Rusticalsteuern ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptclasse festgesezten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem soeben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbsteuer entspricht; endlich müssen die Abgeordneten der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nuzbares Eigenthum in dem betreffenden Regierungsbezirk seit vollen drei Jahren besizen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

Nur bei den Deputirten der adeligen Gutsbesizer und der Universitäten erfolgt die Wahl direct, indem jeder Eigenthümer eines Guts mit Gerichtsbarkeit seine Wahlstimme versiegelt, mit einem Wahlspruch, an den Regierungspräsidenten einsendet: die Eröffnung erfolgt mit Zuziehung der zunächst gelegenen fünf Mitglieder dieser Classe. Auf den Universitäten wird der Deputirte von allen ordentlichen und ausserordentlichen Lehrern in einer vollständigen Versammlung derselben gewählt. Bei der Classe der Geistlichen erkiesen zuerst die wahlfähigen Pfarrer eines jeden Dekanats einen Wahlmann, und die Wahlmänner sämmtlicher Decanate eines Regierungsbezirks den Abgeordneten. In denjenigen Städten, welche für sich allein einen Deputirten stellen, erfolgt die Wahl durch die Mitglieder des verfassungsmäßig gewählten Magistrats und sämmtliche Gemeindebevollmächtigten, ein zahlreiches Collegium, welches die Repräsentation der Stadt vorstellt, und ebenfalls von den Bürgern gewählt wird. Hiernächst erkiesen die Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, zuerst Wahlmänner. Allein zu diesen Gemeinden gehören nur solche, welche wenigstens 500 Familien zählen, die übrigen hingegen wählen mit dem Land. Jede wahlfähige Stadt, sowie jeder wahlfähige Markt stellen für je 500 Familien einen Wahlmann, welcher indessen schon alle zur Wahl eines Deputirten erforderlichen besondern Eigenschaften besizen muß. Alle diese Wahlmänner versammeln sich am Siz der Kreisregierung und ernennen die auf ihre Classe kommende Zahl von Abgeordneten des Kreises. Endlich erfolgt die Wahl der Deputirten aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit in drei Abstufungen, indem zuerst Bevollmächtigte zur Ernennung der Wahlmänner, dann die Wahlmänner und zulezt die Abgeordneten gewählt werden. Die

erste Handlung heißt die Urwahl und wird von dem bestehenden Ausschuß der Gemeinde vorgenommen: als Bevollmächtigte zur Ernennung der Wahlmänner dürfen jedoch nur solche Männer auserkoren werden, welche in der Gemeinde ansäßig und wenigstens 25 Jahre alt sind, auch so viel Grundvermögen besizen, daß ihr Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht. Jede Gemeinde stellt wenigstens einen Bevollmächtigten, Gemeinden von 200 oder mehrerern Familien von jedem Hundert einen. Für je 1000 Familien eines Land- oder Herrschaftsgerichts erwählen die Bevollmächtigten einen Wahlmann, welcher schon alle Eigenschaften eines Abgeordneten besizen muß und nur aus den Gutsbesizern desselben Landgerichts genommen werden kann. Auch die Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer versammeln sich am Siz der Kreisregierung und ernennen die auf ihre Classe kommende Anzahl von Abgeordneten des Kreises.

Sämmtliche Deputirte werden auf sechs Jahre gewählt, auch für jeden sogleich ein Ersazmann, welcher eintritt, soferne der Abgeordnete aus irgend einem gesezlichen Grunde ausscheidet, oder seine Eigenschaft als solcher verliert. Nach Verlauf von sechs Jahren findet eine ganz neue Wahl der Deputirten und der Ersazmänner statt. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in die Kammer des Urlaubs der Regierung. Die Kammern selbst werden alle drei Jahre in ordentlicher Weise, und ausserordentlich so oft, als die Regierung es für nöthig hält, einberufen. Da das Budget stets auf sechs Jahre bewilliget wird, so findet immer in einer ordentlichen Versammlung der Stände keine Berathung über das Budget statt, aber es müssen in dieser Versammlung den Kammern die Nachweisungen über die Verwendung der Steuern in den drei lezten Jahren vorgelegt werden. Uebrigens sollten zur Vermeidung einer Stockung in der Staatshaushaltung in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die im vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes, für welchen das Budget bewilliget wird, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König den Ständen ein neues Budget für weitere sechs Jahre vorlegen. In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhindert ist, in diesem lezten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände

zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der Steuern auf ein halbes Jahr zu.

In Ansehung des Stiftungsvermögens wurde noch durch die Verfassungsurkunde vorgeschrieben, daß es niemals zu dem Finanzvermögen eingezogen und zu keinen andern Zwecken, als seiner Bestimmung gemäß für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit verwendet werden dürfe.

Die Verfassungsurkunde sichert ferner jedem Einwohner des Landes vollkommene Gewissensfreiheit zu: einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden: alle drei christlichen Confessionen haben gleiche bürgerliche und politische Rechte, die nicht-christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, erhalten indessen an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie er ihnen in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

So viel die Meinungsfreiheit anbetrifft, so erklärt die Verfassungsurkunde, daß die Freiheit der Presse und des Buchhandels nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert sei. In diesem Edict wird nun wirklich ausgesprochen, daß Jedermann seine Meinung drucken lassen und verbreiten könne, ohne dazu einer obrigkeitlichen Erlaubniß zu bedürfen. So war denn die Censur in einem der größern Staaten Deutschland's dem Grundsaz nach aufgehoben; doch es wurde eine Ausnahme beigefügt, und diese war allerdings wesentlich, denn sie verordnete, daß alle periodischen politischen Zeitungen der Censur unterworfen bleiben. Da die periodischen Blätter das vorzüglichste Mittel zur politischen Bildung des Volkes sind, da sie ferner in Principienkämpfen die mächtigste Waffe gewähren, so lag in der beibehaltenen Censur solcher Blätter allerdings eine große Beschränkung der Meinungsfreiheit und ein unersezlicher Verlust; dessenungeachtet gewährten die Bestimmungen der baierischen Verfassung über die Verhältnisse der Presse im Vergleich mit den Zuständen, die bisher in Deutschland in Folge der Unterdrückung eingeführt worden waren, sehr bedeutende Vortheile.

Zuvörderst verstand man unter „politischen Zeitungen“ nach dem Sprachgebrauch nur jene Blätter, welche über politische Ereignisse

oder Verhältnisse, im engern Sinn, Nachrichten oder beurtheilende Aufsäze liefern: man verstand darunter dagegen nicht die periodischen Zeitschriften, die sich nur mit den innern Landesangelegenheiten beschäftigen, wie z. B. die Intelligenzblätter. Unter solchen Umständen mußten aber auch die periodischen Zeitschriften, so bloß über innere Landesangelegenheiten beurtheilende Abhandlungen oder Aufsäze liefern, von der Censur frei sein. Diese Ueberzeugung ward, nach den Regeln der Gesezauslegungskunst, in Baiern auch wirklich allen Sachverständigen eigen, besonders, weil die Bestimmung über die Censur, als Ausnahme von einer wohlthätigen Regel, als eine Beschränkung der natürlichen Rechte, und als ein Widerspruch mit dem Grundsaz der Verfassung, der strengsten Auslegung unterlag. In der That erkannte sogar die baierische Staatsregierung später selbst thatsächlich an, daß periodische Blätter, welche sich nur mit der Beurtheilung der innern Regierungshandlungen beschäftigen, verfassungsmäßig censurfrei seien.

Unbedingt frei waren alle Bücher, ohne Rücksicht auf Umfang der Bogenzahl, wessen Inhaltes sie auch sein mochten, sowie alle lugschriften über innere und äussere Politik, mochten dieselben nun us mehreren oder bloß aus einem einzigen Blatte bestehen. Ge- cht und wohlthätig war ferner die Bestimmung, daß für die Druck- riften, welche nicht der Censur unterliegen, zunächst und aus- ließlich nur der Verfasser, und erst dann, wenn derselbe nicht kannt ist, hülfsweise (subsidiarisch) der Verleger, dann der Drucker, d endlich jeder Verbreiter verantwortlich ist. Daß für censirte christen keine Verantwortlichkeit der genannten Personen bestehe, gt aus einfachen Vernunftsäzen schon von selbst; gleichwohl war gut, daß die baierische Verfassungsurkunde diesen Grundsaz auch sdrücklich anerkannte: sie erklärte, daß es den Verfassern, Ver- ern oder Druckern, um sich bei kostbaren Werken vor Beschlag- me, Verfolgung oder Schaden zu sichern, freistehe, wenn sie wollen, st um die Censur der herauszugebenden Bücher anzusuchen.

Nächst der theilweisen Herstellung der Preßfreiheit war die Be- mmung, daß die Verhandlungen der Deputirtenkammer öffentlich n, ein wesentlicher Vortheil, ja als ein mächtiger Hebel für ein eres und würdigeres, öffentliches Volksleben sogar eine wahre hlthat.

Zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit verordnete die Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand verhaftet oder verfolgt werden könne, ausser in den durch die Geseze bestimmten Fällen und in der gesezlichen Form. Im ganzen Umfange des Landes darf keine Leibeigenschaft bestehen, alle ungemessenen Frohnen müssen in gemessene umgewandelt werden, und auch diese wurden für ablösbar erklärt. Um das Eigenthum zu schüzen, wurde festgesezt, daß Niemand gezwungen werden darf, sein Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung. Alle Domainen, Güter und Renten des Staates wurden für unveräusserlich erklärt, und wo ausnahmsweise ein Austausch oder eine Veräusserung zulässig war, durften die Staatseinkünfte dadurch nicht geschmälert, sondern es mußte als Ersaz eine Dominicalrente, wo möglich im Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Uebrigens mußte der Fiscus in allen privatrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichtshöfen des Landes Recht nehmen.

Einen solchen Inhalt hatte im Wesentlichen die baierische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Daß dieselbe noch an bedeutenden Gebrechen litt, ist unläugbar, denn selbst abgesehen von der theilweisen Beibehaltung der Censur, fehlten auch die großen Gewährschaften der staatsbürgerlichen Freiheit, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Geschwornengericht. Dieser Mangel mußte besonders bei politischen Verfolgungen schmerzlich empfunden werden, wie er auch der Freiheit der Presse, soweit sie bewilliget worden war, großen Eintrag that, da bei den Anschuldigungen von Preßvergehen außerhalb des Geschwornengerichts keine vollständige Bürgschaft für unparteiliche Rechtspflege gegeben ist. Das wird sich später gerade bei der Geschichte der politischen Entwicklung in Baiern überzeugend nachweisen. Ferner bestand in diesem Lande auch nach der Einführung der Verfassung noch die üble Einrichtung, daß den Polizeibehörden die Untersuchung und Bestrafung der polizeilichen Uebertretungen selbst zustand, sohin durch die Ausschließung der richterlichen Gewalt der Willkür der Polizei ein unermeßlicher Spielraum eröffnet wurde. Solche Willkür konnte nach Umständen um so schrankenloser werden, als die Recurse oder Berufungen gegen

Strafverfügungen der Polizeibehörden an die Verwaltungsstellen gerichtet werden mußten. Ein Verhältniß der Art ist für constitutionelle Staaten eine wahre Anomalie, und konnte besonders bei Verfolgungen gegen die unabhängige Presse und die freisinnigen Bestrebungen überhaupt sehr schädlich wirken, wie sich das später auch wirklich erwies.

Allein der schwächste Punct der baierischen Verfassung lag in den Bestimmungen über die Gewähr derselben. Allerdings sollten die Minister und alle Staatsbeamten für die genaue Befolgung der Constitution verantwortlich sein; doch es fehlte an einem besondern Gesez über das eigentliche Wesen und den Sinn dieser Verantwortlichkeit, sowie über die Frage, wann wegen Verlezung der Verfassung eine einfache Beschwerde und wann eine förmliche Anklage gegen den Schuldigen stattfinden soll. Nach dem Inhalte der Constitutionsurkunde schien es zwar, daß bei bloß irrthümlichen Verlezungen die Beschwerde, und bei vorsäzlichen die Anklage eintreten müsse, indessen diese Unterscheidung war zu allgemein, auch practisch mit großen Schwierigkeiten verbunden, und abgesehen selbst davon, so fehlte es dennoch an einem genauen Geseze über die Abstufungen der Verbrechen oder Vergehen bei Verfassungsverlezungen, sowie über die Art ihrer Bestrafung. Das Strafgesezbuch für Baiern hatte diese besondere Art von Vergehungen der Natur der Sache nach nicht vorgesehen, weil damals an repräsentative Verfassungen und Rechte der Völker gegen die Minister nicht zu denken war: es mochte deßwegen schwierig sein, die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen gegen den Staat oder von Staatsdienern auf die Verlezung von Volksrechten oder freisinnigen Constitutionen anwendbar zu finden, da jene allgemeinen Bestimmungen des Strafgesezbuchs nur immer das Verhältniß der Beamten zu dem Fürsten im Auge hatten, und jenes zu dem Volk ein wesentlich anderes ist. Offenbar bleibt es sonach, daß auf viele Verlezungen der Verfassung von Seite der Minister die Bestimmungen des Strafgesezbuchs keine Anwendung finden konnten, und daß man wegen des Mangels an einem Strafgesez, welches den Fall voraussah, den Schuldigen entweder ganz durchschlüpfen lassen mußte, oder wenigstens nicht in der verdienten Weise bestrafen konnte.

Ueberhaupt ist es nach den Erfahrungen und der höhern Bildung

der neuern Zeit allgemein anerkannt, daß ohne ein besonderes Gesez über die Verantwortlichkeit der Minister für die gewissenhafte und genaue Befolgung der Verfassung keine sichere Bürgschaft gegeben sei, und die Haftungsverbindlichkeit der Minister nur auf dem Papiere stehe. Der Mangel an jenem Geseze mußte aber nach den Eigenthümlichkeiten der baierischen Constitution ganz besonders empfindlich fallen, indem es nach denselben schon an sich sehr schwierig war, einen Minister wegen Verlezung der Verfassung in Anspruch zu nehmen. Da nämlich nicht eine Kammer allein einen Minister in Anklagestand versezen konnte, sondern dazu die Einwilligung beider nothwendig war, das Nämliche auch bei den Beschwerden wegen verlezter constitutioneller Rechte galt, so folgte eigentlich nach logischen Grundsäzen von selbst, daß die Staatsregierung mit Zustimmung einer Kammer allein nicht nur die verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger, sondern die Constitution selbst beliebig verlezen konnte. Mag der Eingriff und die Rechtsbeeinträchtigung auch noch so klar vorliegen, so gibt es dennoch keinen Schuz, wenn eine Kammer auf die Seite der Regierung tritt; es kann in diesem Falle nicht einmal eine Beschwerde, geschweige eine Anklage gestellt werden. Doch noch mehr, selbst wenn beide Kammern eine Beschwerde wegen Verlezung der Verfassung für gegründet erklären, so steht es dem Könige, sohin den verantwortlichen Ministern, frei, die Beschwerde der Stände, je nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath oder durch die oberste Justizstelle entscheiden zu lassen. Allein im Staatsrathe hatten die Minister entweder selbst Siz, oder mindestens überwiegenden Einfluß, und jedenfalls ging jener Stelle die richterliche Eigenschaft ab. Sogar die vereinigte Beschwerdeführung beider Kammern mochte demnach in vielen Fällen ganz nuzlos, folglich das Recht selbst illusorisch oder werthlos sein.

Nur bei förmlichen Anklagen beider Kammern gegen einen Minister wegen vorsäzlicher Verlezung der Constitution waren die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sicherer, da in diesem Falle die oberste Justizstelle allein zu entscheiden hatte. Indessen wie sehr mußte der Ernst richterlicher Einschreitung durch einen Mangel bestimmter Geseze über die Abstufungen der Verbrechen und Vergehen gegen die Verfassung und die Art ihrer Bestrafung gehemmt werden?

Wie selten mochte es ferner bei vielen besondern Fällen, namentlich in Principienfragen, der gerechten Sache werden, einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern zur Anklage eines Ministers auszuwirken? Es ist ganz dem Rechte sowie der Ordnung gemäß, daß die Mitwirkung beider Kammern in einer so wichtigen Angelegenheit geachtet und für nothwendig erklärt werde, gleichwohl müssen besondere gesezliche Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Minister hinlängliche Bürgschaften ertheilen, daß offenbar begründete Anklagen durch eine parteiische Haltung der einen oder der andern Kammer nicht aufgehalten werden können, vielmehr dem klaren Recht sein Lauf gelassen werden müsse. Kurz es müssen zur Erzielung einer ernstlichen Verantwortlichkeit der Minister, unbeschadet der Rechtsgleichheit beider Kammern, ganz andere Bestimmungen erlassen werden, als das in der baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 geschehen ist.

Troz aller Mängel der leztern, bleibt es aber dennoch eine unbestreitbare Thatsache, daß durch dieselbe die staatsbürgerliche Freiheit in Deutschland einen ganz entscheidenden Fortschritt gewonnen hatte, denn es waren alle Mittel gegeben, auf verfassungsmäßigem und gesezlichem Wege auch die noch fehlenden Gewährschaften des sichern Rechtszustandes vollends zu erringen, und in der weiteren Entwicklung des Volksgeistes friedlich vorzuschreiten. Da die periodischen Blätter über innere Landesangelegenheiten eigentlich keiner Censur unterlagen, so hatten die gebildeteren Männer volle Gelegenheit, die Mängel der Verfassung zu beleuchten, alle Regierungshandlungen freimüthig zu besprechen und durch beides die politische Bildung des Volkes zu befördern. Sollte auch die Censurfreiheit solcher Blätter angefochten werden, so gab es ein Ersazmittel an den Flugschriften, deren Jedermann täglich ohne Censur drucken lassen konnte. Darin lag zugleich das Mittel, die höheren Interessen Deutschland's als Gesammtheit und namentlich die so wichtige Angelegenheit der Staatseinheit des Gesammtvaterlandes mit voller Freiheit zu erörtern.

War jedoch die öffentliche Meinung über die Bedürfnisse und die wahren Interessen sowohl des bairischen Stammes, als der deutschen Nation, als Ganzen, durch die freie Presse hinreichend aufgeklärt, so besaß die Kammer der Abgeordneten allein volle Macht,

die Regierung zur Bewilligung aller heilsamen oder nothwendigen Staatsverbesserungen zu bewegen: — denn ohne ihre Einwilligung konnten keine directen Steuern erhoben werden. Freilich durfte sie an die Bewilligung derselben keine Bedingung knüpfen, allein sie hatte das Recht der Verweigerung. Ohne die directen Steuern konnte die Regierung nicht bestehen, sie war demnach gezwungen, den Wünschen der zweiten Kammer, wo diese wirklich der Ausdruck der öffentlichen Meinung waren, zu entsprechen. Sogar in Beziehung auf die allgemein-deutschen Angelegenheiten, insbesondere die Art und Weise der Haltung der bairischen Staatsregierung bei dem Bundestage, konnte die Kammer der Abgeordneten mächtigen Einfluß erlangen, indem sie nur solchen Ministern ihre Unterstüzung gewähre oder Steuern bewillige, welche am Bundestage freisinnige und deutsch-nationale Grundsäze vertheidigen. In dem Rechte der Steuerverweigerung allein lag ein voller Ersaz für die Mängel bei der Gewährleistung der Verfassung und für viele andere. Konnte auch eine Kammer allein wegen Verlezung constitutioneller Rechte keine Beschwerde führen, so konnte eine allein auch keine Steuern bewilligen. Gleichwie vielmehr die Zustimmung beider Kammern zu der Beschwerde oder Anklage gegen einen Minister erfordert wird, so ist auch die Zustimmung beider zur Erhebung der (directen) Steuern nothwendig: wenn also die Kammer der Abgeordneten nicht einwilliget, so können, troz der Zustimmung der ersten Kammer, jene Steuern nicht ferner erhoben werden, und die Staatsregierung war sohin genöthiget, den gerechten Wünschen der zweiten Kammer in Beziehung auf Staatsreformen Rechnung zu tragen.

Eine solche verfassungsmäßige Macht und Gewalt der Volksvertretung genügte, um auf gesezlichem und friedlichem Wege alles durchzusezen, was recht und billig war. Allerdings mochten sich Gebrechen in dem Grundsaz und in der Art der Wahlen nachweisen lassen; aber im Ganzen war nach solcher Wahl die zweite Kammer gleichwohl der Ausdruck der öffentlichen Meinung, wenigstens in so weit, um auch die Mängel des Wahlsystems allmälig verbessern zu können. Fortan hingen wesentliche Fortschritte auf der Bahn staatsbürgerlicher Freiheit in Baiern nicht mehr ausschließend von dem Willen der Regierung ab, sondern vielmehr davon, daß die neue Verfassung durch die lebhafte Theilnahme des Volkes Leben erhalte

und in den Sitten desselben Wurzeln fasse. Die Rechte, welche die Constitution gewährte, mußten in das Bewußtsein des Volkes übergehen und den Entschluß desselben erzeugen, über alle jene Rechte schüzend zu wachen: kurz es mußte durch die allgemeine Liebe zu der Verfassung und die lebhafte Theilnahme für solche, eine Verlezung derselben von Seite der Regierung eben so zur Unmöglichkeit erhoben werden, als das z. B. in England gegenwärtig der Fall ist. Waren die constitutionellen Grundsäze wirklich ganz mit den Sitten des Volkes verschmolzen, so konnte die öffentliche Meinung des bairischen Stammes bei der gesezlichen Macht der zweiten Kammer einen großen Einfluß auf ganz Deutschland ausüben. Soferne alsdann auch in Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen ähnliche Verfassungen eingeführt würden, wie es wahrscheinlich war, so bildete sich ein südwestliches constitutionelles Deutschland, welches durch einheitliches Zusammenwirken in der Presse und in den Repräsentantenhäusern, selbst einer Großmacht gegenüber, sich Achtung verschaffen und jedenfalls auch auf die constitutionelle Entwicklung im nördlichen und südöstlichen Theile des gemeinsamen Vaterlandes vortheilhaft einwirken konnte. Aus allen diesen Gründen war die Einführung der bairischen Verfassung vom 26. Mai 1818 ein wichtiges und wohlthätiges Ereigniß.

Schon drei Monate nach dem Eintritt desselben entsprach auch der Großherzog Karl von Baden den lange gehegten Erwartungen seines Volkes, indem er ebenfalls eine freisinnige Constitution einführte, und zwar durch eine Staatsurkunde vom 22. August 1818. Die Verfassung für das Großherzogthum Baden kam in mehreren Puncten mit der baierischen überein, entfernte sich indessen auch in manchen andern von derselben, und zwar bald zu ihrem Vortheil, bald zu ihrem Nachtheil. Wie in Baiern, besteht die Repräsentation in Baden aus zwei Kammern, wovon die erste vornehmlich durch die Standesherren und den grundherrlichen Adel, die zweite hingegen durch die gewählten Abgeordneten des Volkes gebildet wird. Siz und Stimme in der ersten Kammer haben 1) die Prinzen des großherzoglichen Hauses, 2) die Häupter der standesherrlichen Familien, 3) ein Landesbischof und ein vom Großherzog ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Range eines Prälaten, 4) acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels, 5) zwei Abgeordnete der Universitäten,

und 6) alle Personen, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, welche der Großherzog zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennt, doch dürfen diese die Zahl von acht nicht übersteigen. Jene Häupter der adeligen Familien, denen der Großherzog die Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer, allein sie müssen ein nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehengut besizen, das in der Grund- oder Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

Ohne Zustimmung der Stände darf keine Auflage ausgeschrieben und erhoben, kein Gesez über die Freiheit der Person oder des Eigenthums erlassen, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Bei gewöhnlichen Gesezen reicht die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden Kammer hin, zur Abänderung, Ergänzung oder Erläuterung der Verfassung müssen hingegen zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einwilligen. Es kann ferner ohne Zustimmung der Stände kein Anlehen gültig gemacht, keine Domaine veräussert und auch die Civilliste nicht erhöht werden, aber es darf auch eine Verminderung derselben ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vorgenommen werden. Mit dem Entwurf des Auflagegesezes wird den Ständen zugleich das Staatsbudget und eine genaue Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Wie in Baiern ist dem Staatsoberhaupt nach Verlauf der Verwilligungszeit für die Steuererhebung die Erhebung der Abgaben noch auf sechs Monate gestattet, soferne die Ständeversammlung vor der Bewilligung eines neuen Budgets aufgelöst wird, oder wenn sich die Berathungen der Stände darüber verzögern.

Hiernächst steht den Ständen das Recht der Vorstellung und Beschwerde zu: sie können den Großherzog um den Vorschlag eines Gesezes bitten, sie haben die Befugniß, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen: Verordnungen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt halten, sollen auf ihre erhobene, gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesezt werden. Endlich haben die Stände auch das Recht die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verlezung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Was die Wahlverhältnisse anbetrifft, so sind bei der Ernennung der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer alle adeligen Besitzer von Grundherrschaften welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre, indessen es tritt alle vier Jahre die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adeligen Gutsbesitzern kann der Großherzog sowohl die Stimmfähigkeit als die Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie in Stamm- oder Lehengut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden ngeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealrbfolge vererbt wird. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ren Abgeordneten zur ersten Kammer auf vier Jahre aus der Mitte r Professoren, oder nach ihrem Gutdünken aus der Zahl der Gehrten oder der Staatsdiener im Lande.

In Ansehung der zweiten Kammer wurde die Zahl deren Mitieder durch die Verfassungsurkunde auf 63 Abgeordnete der Städte id Aemter, nach einer angehängten Vertheilungsliste festgesezt. Die nennung der Abgeordneten erfolgt durch Wahlmänner: jeder taatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, im ahldistrict als Bürger angesessen ist, oder ein öffentliches Amt leidet, ist bei der Erkiesung der Wahlmänner sowohl stimmfähig, wählbar. Als Abgeordnete können dagegen nur diejenigen geählt werden, welche 1) einer der drei christlichen Confessionen anören, 2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und 3) in Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem pital von 10,000 Gulden eingetragen sind, oder eine jährliche nte von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehensbesitze, oder eine fixe ständische Besoldung oder Kirchenpfründe gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener beziehen, auch iesen beiden lezten Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer Eigenthum bezahlen. Sämmtliche Abgeordnete der Städte und nter werden auf acht Jahre gewählt, allein es wird die Kammer zwei Jahre zu einem Viertel erneuert.

Allen Staatsangehörigen sichert die Verfassung, wie in Baiern, erheit der Person und des Eigenthums zu: Niemand kann seinem

ordentlichen Richter entzogen, Niemand anders, als in gesezlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Vermögensconfiscationen sind ohne Ausnahme und gänzlich abgeschafft; Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten, als nach der Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch das Gesez ein angemessener Abkaufsfuß festgesezt werden. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schuzes; die politischen Rechte der drei christlichen Confessionen sind gleich. Sowohl das Kirchengut, als die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden. Endlich muß auch in Baden der Fiskus in allen privatrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichtshöfen des Landes Recht nehmen.

Sämmtliche Hauptgebrechen der baierischen Verfassungsurkunde, welche wir oben hervorgehoben haben, finden sich auch bei der badischen: es fehlte, wie bei jener, an zweckmäßigen Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, insbesondere im Strafverfahren, und es mangelte die wichtigste Gewährschaft der staatsbürgerlichen Freiheit, das Geschwornengericht. Rücksichtlich der Gewähr der Verfassung sind die Vorschriften der badischen Constitution sogar noch mangelhafter als jene der baierischen. Nach den leztern war bei förmlichen Anklagen wider die Minister wenigstens ein Gerichtshof bezeichnet, welcher darüber zu entscheiden hat; doch die badische Verfassung bemerkt nur, daß ein besonderes Gesez die Fälle der Anklage der Minister, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und das Gerichtsverfahren bestimmen werde. Wenn nun aber zu einem solchen Gesez von der Regierung gar kein Entwurf oder kein annehmbarer vorgelegt werden sollte, was keineswegs unmöglich war, so hatte das Recht der Stände zur Anklage der Minister weder einen Werth, noch irgend eine wirkliche Bedeutung: denn man konnte niemals davon Gebrauch machen, oder wenn es geschah, so

hatte die Anklage wegen Mangels an einer zuständigen Gerichtsstelle oder einem Strafgesez, welches die zu richtende Handlung oder Unterlassung vorgesehen, keine rechtliche Folge.

Einen Vorzug vor der baierischen Verfassung erlangte dagegen die badische durch die Bestimmung, daß nicht bloß die Verhandlungen der zweiten, sondern auch jene der ersten Kammer öffentlich sind; ein noch größerer Vorzug der badischen Constitution vor der baierischen bestand indessen darin, daß die ordentlichen Landtage alle zwei Jahre stattfinden, und daß auch das Budget nur auf zwei Jahre bewilliget wird. Das war in der That ein äusserst wesentlicher Vortheil.

Dagegen ergibt sich in soferne ein bedeutendes Gebrechen der badischen Constitution in Vergleich mit der baierischen, daß der Großherzog bei Rüstungen zu einem Krieg und während der Dauer desselben auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanleihen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben kann. Nur zur Ueberwachung der richtigen Verwendung dieser Anlehen für die Kriegszwecke wurde dem ständischen Ausschuß das Recht zuerkannt, daß er zwei Mitglieder zu jenem Behufe an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegscasse abordnen darf. Auch hatte der ständische Ausschuß die Befugniß, zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Fernerhin stand dem ständischen Ausschuß die Gerechtsame zu, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben. Weit angemessener und vorzüglicher waren in dieser Beziehung die Vorschriften der baierischen Verfassung. Leztere sah den Fall ebenfalls voraus, allein sie traf nur die Anordnung, daß in außerordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, den ständischen Commissairen bei der Staatsschulden-Tilgungscommission das Recht zustehen soll, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig einzuwilligen. Sobald dann die Einberufung der Stände möglich wird, muß ihnen sofort die ganze

Verhandlung über die Kapitalsaufnahme zur Eintragung der leztern in das Staatsschulden-Verzeichniß vorgelegt werden.

Ein noch weit wesentlicherer und wichtigerer Vorzug der baierischen Constitution vor der badischen lag jedoch in den Bestimmungen über die Preßfreiheit. Die badische Verfassungsurkunde bemerkt hierüber bloß, daß die Preßfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung werde gehandhabt werden. Wenn aber die Bewohner von Baden auf die Einführung einer Verfassung bis zum Erscheinen der Anordnungen jener Versammlung, welche im dreizehnten Artikel der Bundesacte ebenfalls zugesichert waren, hätten warten müssen, so würden sie sich heute noch keiner Constitution erfreuen. Ebenso mochte es sich nun mit der Preßfreiheit verhalten. Sehr gut war demnach die Vorsorge der baierischen Verfassungsurkunde, welche wenigstens alle Bücher, ohne Rücksicht auf den Umfang oder Inhalt, und alle Flugschriften, was sie auch immer betreffen mochten, ganz unbedingt, und die periodischen Blätter wenigstens rücksichtlich der innern Landesangelegenheiten von der Censur befreite. Es war das eine überaus werthvolle Verbesserung der öffentlichen Zustände, denn die Erfahrung hat längst erwiesen, daß sogar die öffentlichen Verhandlungen der Volksvertreter nur durch die freie Presse den rechten Nachdruck und ihre wahre Bedeutung erlangen, ja daß durch die freie Presse allein die repräsentative Verfassung wirkliches Leben erhält und in die Sitten des Volkes übergeht. Da noch überdieß in Deutschland dortmals die landständischen Einrichtungen und überhaupt alles öffentliche Leben so lange unterdrückt, und die theilweise wieder eingeführten Constitutionen den eigentlichen Volksmassen etwas Neues und Fremdes waren, so mußte man nur um so mehr befürchten, daß die Verfassungen ohne Preßfreiheit nur auf dem Papiere stehen möchten. Aus diesem Grunde war der deßfallsige Vorzug der baierischen Constitution vor der badischen von ausserordentlicher Wichtigkeit.

Ungeachtet aller Mängel lag indessen in der Verfassung des Großherzogthums Baden immerhin ein bedeutender Schritt zum Bessern: schon der Grundsaz, daß keine Steuer ohne Zustimmung der Stände erhoben werden dürfe, und daß das Budget alle zwei Jahre erneuert werden müsse, verlieh der Volksvertretung eine große Macht zur Auswirkung noch wesentlicherer Reformen. Da nun in

mehreren deutschen Ländern bereits freisinnige Verfassungen bestanden, so konnte allmälig auch ein gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Ständeversammlungen zur Beförderung der allgemeinen Nationalinteressen eingeleitet oder wenigstens vorbereitet werden.

Auch im Großherzogthum Hessen-Darmstadt war das Verlangen der Bevölkerung nach der Einführung der repräsentativen Verfassung sehr lebhaft. Die Standesherren daselbst erhoben sich zuerst als ein Organ dieser Wünsche, indem sie den Großherzog im März 1818 durch eine besondere Vorstellung um die baldige Gewährung einer Constitution ersuchten. Sie übergaben zugleich eine Denkschrift über die zunehmende Verarmung der Grundbesitzer und die allgemeine Noth überhaupt, und sprachen die Ueberzeugung aus, daß solchem Zustande nur auf einem Wege, nämlich durch die Zusammenberufung einer Ständeversammlung abgeholfen werden könne. Wider die Denkschrift über die Noth des Landes, veranlaßt durch übermäßigen Steuerdruck, erschienen zwar halbamtliche Gegenschriften oder Vertheidigungen der Regierung, allein selbst diese gaben die Nützlichkeit der Volksvertretung bereitwillig zu, und so stand denn zu hoffen, daß auch im Großherzogthum Hessen bald eine freisinnige Constitution möge eingeführt werden, leztere überhaupt immer mehr in ganz Deutschland Wurzeln fassen möchte.

Für das Königreich Sachsen waren im Herbste 1817 ebenfalls Stände zu Dresden eröffnet worden, doch der Wirkungskreis derselben war sehr unbedeutend und die gesammte Repräsentation ziemlich leblos. Die Stände fühlten das selbst, und machten insbesondere Vorstellungen gegen die neue Organisation eines geheimen Rathes mit ausgedehnten Rechten in Ansehung der Verwaltung und Gesezgebung, welche der König am 6. October 1817 angeordnet hatte und die den ständischen Einrichtungen noch mehr Eintrag thun konnte. Endlich bewilligten die Volksvertreter zwar die Steuer nach der bisherigen Art und Größe noch für das künftige Jahr, verlangten indessen für die Folge das Recht zur Prüfung der Verwendung derselben und überhaupt die freiere Entwicklung der Verfassung. So regte sich also auch im Königreich Sachsen ein selbstständigerer, würdigerer Geist der Bevölkerung, und die Aussichten auf inniges Zusammenwirken eines constitutionellen Deutschland's vermehrten sich.

Auch der unermeßliche Werth der Preßfreiheit wurde von allen gebildeten Männern im gesammten Umfange unsers Vaterlandes immer deutlicher erkannt, und es entstand ein sehr lebhaftes Streben, dieses unschäzbare Gut allgemein zu erwerben. In Berlin hat sich im Jahre 1817 eine besondere Gesellschaft zur Auswirkung der Preßfreiheit gebildet, welcher berühmte Gelehrte und angesehene Staatsbeamte beitraten. Dieselbe beabsichtigte unter andern eine Vorstellung an den König, um auf den geringen Werth der Blätter der Hauptstadt aufmerksam zu machen, und um angemessenen Schuz der Presse zu bitten. Welchen entscheidenden Einfluß die freie Erörterung auf die Gediegenheit der öffentlichen Organe ausübe, hat das kleine Großherzogthum Weimar zu jener Zeit erwiesen. Ausser der trefflichen Isis von Oken, zeichnete sich dort auch das freimüthige, ruhig und gründlich gehaltene Oppositionsblatt von Weimar aus, so daß die Zeitschriften des kleinen Staates zu den besten von Deutschland gehörten.

Am 3. November 1817 wurde die Sizung der Bundesversammlung in Frankfurt von Neuem eröffnet, und nochmals machten die öffentlichen Blätter darauf aufmerksam, daß die Abfassung der Grundgeseze und die organischen Einrichtungen des Bundes für die Versammlung einen großen Spielraum folgenreicher Thätigkeit darbieten. Man zeigte, daß hieraus für die Macht Deutschland's nach Aussen und die Fülle und Kraft des Vaterlandes die wohlthätigsten Folgen entspringen würden, weil der deutsche Bund, welcher den Kern der preußischen und östreichischen Staaten so wie die Gesammtheit der deutschen Lande umfasse, sowohl Rußland als Frankreich an intensiver Stärke übertreffen müßte, wenn im Ganzen das Leben des Einzelnen herrschte. Bei der Wiedereröffnung der Sizungen des Bundestags kündigte der östreichische Gesandte nur an, daß die Militairorganisation und die Gründung einer umfassenden Vertheidigungskraft Deutschland's zur Berathung gebracht werden soll; aber von der Ergänzung oder Verbesserung der Bundesacte war wiederum keine Rede; es war sohin jezt entschieden, daß man zu beiden überhaupt gar keine Absicht mehr habe: jede Hoffnung auf eine einheitliche Verfassung des Gesammtvaterlandes war nunmehr gänzlich erloschen. Zugleich behaupteten auch in der zweiten Versammlung des Bundestags die Verhandlungen ihren angenommenen Character, blieben schwerfällig,

weitschweifig sowie langsam, und beschäftigten sich bloß mit untergeordneten Gegenständen, so daß sich die Theilnahme der Nation an den Berathungen des Bundestags völlig verlor.

Dafür zog eine andere Versammlung, welche im Jahre 1818 stattfand, ein neuer Congreß der Souveraine und Minister von Seite der Großmächte, die allgemeine Aufmerksamkeit der Völker im hohen Grade auf sich. Wir müssen darüber etwas ausführlicher berichten.

Sechstes Hauptstück.

Der Congreß von Aachen. Bundestag. Deutsche Zustände.

(Das Jahr 1818.)

Zwischen Frankreich und Rußland waren seit der Ernennung des Herzogs von Richelieu zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten sehr freundliche Beziehungen eingetreten. Richelieu besaß in hohem Grade das Wohlwollen des Kaisers Alexander, welchem er seit langem persönlich bekannt war, und wurde auch vorzüglich durch dessen Einfluß in der großen Krisis während der Unterhandlungen des zweiten Pariser Friedens an die Spize des auswärtigen Departements von Frankreich gestellt und zum ersten Minister erhoben. Man sprach nun im Jahre 1818 schon von einem Bündniß zwischen diesem Staat und Rußland, und wenn auch solches Gerücht noch voreilig war, so benüzte der Herzog von Richelieu das gute Einverständniß mit dem Petersburger Hofe wenigstens dazu, um die militairische Besezung Frankreich's durch die Beobachtungsheere der Verbündeten abzukürzen. Nach dem Inhalte des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 hatte Ludwig XVIII. das Recht, bei der erfolgten Beruhigung seines Landes auf die Aufhebung der Besezung nach drei Jahren anzutragen. Dieser Zeitraum näherte sich im Jahre 1818 seinem Ablaufe, und es wurde darum auf den Antrag des Pariser Hofes eine Zusammenkunft der Souveraine von Rußland, Oestreich und Preußen, sowie der Bevollmächtigten von Großbritannien und Frankreich zur Berathung und Entscheidung der Frage

beschlossen, ob die Besezung Frankreich's nach völligem Verlaufe der drei Jahre aufzuheben sei, oder noch zwei Jahre dauern soll?

In Folge einer Erklärung des preußischen Ministers, Grafen von Golz, und mehrerer anderer Mittheilungen, sollte der Congreß zu Aachen durchaus keinen andern Zweck haben, als die Entscheidung der vorbemerkten Frage und die Berathung über die Stellung, welche die deutschen Mächte, nach dem Abzug der Beobachtungsheere aus Frankreich, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und des Friedens in Europa anzunehmen hätten. Allein unter den Völkern war allgemein der Glaube verbreitet, daß jener angegebene Zweck nur zur Verschleierung anderer vorgeschoben sei, und daß es sich im Geheimen vielmehr um Berathungen zur Bekämpfung des allgemein auftauchenden Unabhängigkeitssinnes der Völker handeln möge.

Es war von Seite der Kabinete ferner ausdrücklich erklärt worden, daß der Congreß von Aachen mit keinen Gebietsabtretungen und keinen Gegenständen des allgemeinen und nationalen Interesses sich beschäftigen, überhaupt in keiner Weise ein Seitenstück zu dem Wiener Congresse werden soll. Doch schon die große Anzahl von hohen Personen, welche in Aachen sich versammelten, schien auf das Gegentheil hinzudeuten. Es erschienen zuvörderst die Souveraine von Preußen, Oestreich und Rußland in Person, und ausserdem noch eine ungewöhnliche Anzahl von Ministern, Botschaftern und andern Staatsmännern. Von östreichischer Seite fanden sich ein der Fürst von Metternich, der Graf von Zichy, der Botschafter in Petersburg Freiherr von Lebzeltern, die Hofräthe Waken, Mercy, Spiegel, Floret und Genz; von preußischer Fürst Hardenberg, der Minister des Auswärtigen Graf von Bernstorf, der Großkanzler von Beyme, der Kriegsminister von Boyen, der Gesandte im Haag Fürst Hatzfeld mit einer Menge anderer hoher Staatsbeamter; von englischer der Lord Castlereagh, der Herzog von Wellington, die Grafen Aacrom und Becknock, die Lords Bonyngham, Hervey, Belfast und Chichester und viele andere Staatsbeamte; von russischer die Staatssecretaire Nesselrode und Capo d'Istria, mehrere wirkliche Geheimeräthe und noch ausserdem verschiedene Hofräthe; endlich von französischer Seite der Premierminister Herzog von Richelieu, die Staatsräthe Rayneval und Mounier und noch viele andere diplomatische Personen. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen hielt am 27. September, der

Kaiser Franz I. von Oestreich am 28. September um Mittag und der Kaiser Alexander von Rußland am 28. September Abends seinen Einzug in Aachen.

Bald nach dem Einzug der Souveraine, und zwar am 30. September, begannen die Conferenzen der Minister in dem Hause des Fürsten von Hardenberg: dieselben wurden an den folgenden Tagen, mit kurzen Unterbrechungen, und unter augenblicklicher Berichterstattung über die Erfolge an die Souveraine, abwechselnd in den Wohnungen der Fürsten von Hardenberg und von Metternich fleißig fortgesezt, so daß schon am 9. October 1818 über den angegebenen Hauptzweck des Congresses ein Vertrag zwischen Großbritannien, Rußland, Preußen und Oestreich einerseits und Frankreich andererseits zu Stande kam. Frankreich verpflichtete sich dadurch, die noch nicht fälligen Theile der Kriegscontribution früher oder in einer den Empfängern günstigern Weise, als bedungen war, zu bezahlen und die vier verbündeten Mächte willigten dafür in die unverzügliche Zurückziehung des Beobachtungsheeres ein.

Der Aachener Vertrag vom 9. October 1818 besteht aus acht Säzen oder Artikeln; wovon der erste festsezte, daß die Truppen, welche die Occupationsarmee ausmachen, aus dem französischen Gebiet am 30. November 1818, oder wo möglich noch eher, zurückgezogen werden sollen.

Im zweiten Saz wird die Uebergabe der besezten Festungen und Forts an die Bevollmächtigten des Königs von Frankreich in dem Zustande verfügt, in welchem sie sich zur Zeit der Besezung befanden, und zwar nach Maaßgabe des neunten Artikels der besondern Uebereinkunft zur Vollziehung des fünften Sazes des zweiten Pariser Friedens.

Vermittelst des dritten Artikels wurde die Bezahlung der Summen, welche zur Bestreitung des Soldes, der Ausrüstung (Equipirung) und der Bekleidung der Occupationsarmee bestimmt ist, bis zum 30. November 1818 bedungen.

Durch den vierten Saz ward der Betrag der Kriegscontribution, welchen Frankreich noch zu entrichten hat, rechnungsmäßig auf 265 Millionen Franken festgestellt.

Hiernächst ordneten der fünfte und sechste Artikel die Abtragung dieser 265 Millionen Franken in der Art, daß 100 Millionen, effectiven Werthes, durch Renten-Inscriptionen auf das große Buch der

öffentlichen Schuld von Frankreich entrichtet werden, mit dem Genusse seit dem 22. September 1818. Solche Inscriptionen werden nach dem Curse angenommen, welchen sie am Montag, den 20. October 1818, haben werden. Dagegen sollen die übrigen 165 Millionen Franken zum neunten Theil von Monat zu Monat, und zwar vom 6. Januar 1819 an gerechnet, mittelst Wechsel auf die Häuser Hope und Compagnie und Baring Gebrüder und Compagnie bezahlt, auch diese Wechsel, sowie die Renten-Inscriptionen für die übrigen 100 Millionen Franken den Bevollmächtigten der vier verbündeten Höfe von dem französischen Schaz zur Zeit der völligen und definitiven Räumung des französischen Gebiets zugestellt werden.

Vermöge des siebenten Artikels übernahmen die vier verbündeten Höfe die Verpflichtung, gegen Empfang der vorbemerkten Wechsel und Renten-Inscriptionen die noch in Händen habenden Scheine der Kriegscontribution, welche ihnen der französische Schaz nach dem zweiten Pariser Frieden ausstellen mußte, und die nun gegen die Wechsel und Renten-Inscriptionen ausgetauscht wurden, zurückzugeben. Ebenso verpflichteten sie sich zur Zurückgabe der als Unterpfand ihnen zugestellten Renten-Inscription von 7 Millionen Franken.

Im achten und lezten Saz wird die Auswechslung der Ratificationen des Vertrags binnen 14 Tagen angeordnet.

Es erfolgte diese Auswechslung schon am 17. October 1818 und es wurde an demselben Tage dem Herzog von Wellington, als Oberbefehlshaber der Beobachtungsarmee in Frankreich, der Auftrag ertheilt, den Heerführern der einzelnen Contingente die erforderlichen Weisungen zum Abmarsch zu ertheilen. So wurde denn Frankreich von allen Truppen der Verbündeten definitiv geräumt.

Nunmehr beschäftigten sich die Minister der fünf Großmächte auf dem Congresse auch mit einem andern Gegenstand, und dieser schien einer der Hauptzwecke der Zusammenkunft gewesen zu sein, das heißt, sie gingen über die Frage in Berathung, durch welche Mittel die neu begründeten staatsrechtlichen Zustände Europa's befestiget werden könnten? Frankreich hatte während der Besezung seiner Grenzprovinzen durch die Truppen der vier verbündeten Mächte immer noch eine vereinzelte Stellung eingenommen, und war von der Theilnahme an der europäischen Diplomatie bis auf einen gewissen Grad ausgeschlossen geblieben. In Folge des Vertrags vom

9. October 1818 war solches Verhältniß hingegen aufgehoben, und es konnten wieder geregelte politische Verbindungen mit dem Pariser Hofe angeknüpft werden.

Deßhalb richteten die Minister von Oestreich, Preußen, Rußland und Großbritannien am 4. November 1818 eine Note an den Herzog von Richelieu, und ladeten denselben ein, an allen ihren jezigen und künftigen Berathschlagungen Theil zu nehmen, insofern sie die Aufrechterhaltung des Friedens, der Verträge, worauf derselbe beruht, und der wechselseitigen Rechte und Beziehungen, so dadurch begründet oder bestätiget wurden, zum Zwecke haben. Indem die vier Mächte durch jene Note anerkannten, daß die Ordnung in Frankreich zu Folge der Wiederherstellung der rechtmäßigen königlichen Gewalt zurückgekehrt sei, erklärten sie zugleich, daß sie hierdurch zur Aufhebung der militairischen Besezung jenes Staates bewogen worden seien. Sie sähen in dieser Handlung die Vollendung des allgemeinen Friedens und hegten anjezt zu dem Könige von Frankreich das Vertrauen, daß er seine Bemühungen mit jenen der vier andern Großmächte zur Befestigung jenes Friedens und aller dadurch gegründeten Zustände vereinigen werde.

Hierauf antwortete nun der Herzog von Richelieu durch eine Note vom 12. November 1818, welche nur eine diplomatische Umschreibung jener der vier Höfe vom 4. war, und erklärte darin, daß der König Ludwig XVIII. sehr bereitwillig sei, seine Rathschläge und Bemühungen mit denen der vier andern Großmächte zur Befestigung des allgemeinen Friedens zu vereinigen. Er, der Herzog von Richelieu, sei darum auch ermächtiget worden, an den Berathungen der Minister der übrigen Höfe, insoferne sie die Aufrechterhaltung des Friedens, der Verträge und der dadurch begründeten staatsrechtlichen Zustände bezwecken, Antheil zu nehmen.

Am 15. November 1818 traten nunmehr die Minister aller fünf Großmächte in Conferenz, um die Verhältnisse festzusezen, welche nach dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zwischen Frankreich und den vier übrigen Hofen begründet werden sollen. Bei dieser Berathung wurden nun in Erwägung der Grundsäze, auf denen die Verträge von Paris, die Wiener Schlußacte und die dadurch herbeigeführten Rechtsverhältnisse beruhen, folgende Beschlüsse gefaßt.

Die Höfe, welche die gegenwärtige Verhandlung unterzeichnen,

sohin Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, sind fest entschlossen, weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen, noch in denen, welche sie mit andern Staaten verbinden, von dem Grundsaz der innigen Einigung abzugehen, welche bisher alle ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten geleitet hat, und die durch die Bande der geschlossenen christlichen Bruderschaft oder Brüderlichkeit (fraternité) der Souveraine (heilige Allianz) noch fester und unauflöslicher gemacht worden ist.

Solche Einigung sei um so aufrichtiger und dauerhafter, da sie, frei von allen Sonderinteressen und nur vorübergehenden Beweggründen, keinen andern Zweck habe, als die Aufrechterhaltung des Friedens mittelst gewissenhafter Achtung der vertragsmäßigen Verpflichtungen und aller also gegründeter Rechte.

Da Frankreich durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt mit den andern Mächten sich nun verbunden hat, so übernimmt es die Verpflichtung, von jezt an zur Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat, und allein die Dauer desselben verbürgen kann.

Soferne die fünf Mächte zur bessern Erreichung der hier ausgesprochenen Zwecke es für nothwendig erachten, unter den Souverainen oder deren Ministern besondere Zusammenkünfte zu veranstalten, um über ihre Interessen, welche sich auf die gegenwärtigen Berathungen beziehen, zu unterhandeln, so sollen Ort und Zeit durch diplomatische Mittheilungen bestimmt werden. Für den Fall dagegen, daß Angelegenheiten anderer Staaten zur Berathung gezogen werden sollten, könne eine solche Zusammenkunft der fünf Souveraine oder deren Minister nur in Folge einer Einladung der betheiligten Staaten und unter Zuziehung der Oberhäupter der leztern oder deren Bevollmächtigten angeordnet werden.

Auf den Grund dieser Conferenzbeschlüsse erließen nun die Minister der fünf Großmächte am 15. November 1818 eine feierliche Erklärung an sämmtliche europäischen Höfe, worin sie die Grundsäze ihrer künftigen Politik verkündeten. Demnach sprachen sie aus, daß der Vertrag vom 9. October 1818, wodurch die völlige Räumung Frankreich's verfügt ward, als der Schlußstein des Friedenswerkes und als die Vollendung des politischen Systems zu betrachten sei, welches die Dauerhaftigkeit des Friedens verbürgen soll. Zur Be-

gründung jenes Systems seien die Monarchen, sowohl durch ihre Grundsäze, als durch die Interessen ihrer Völker bewogen worden, und ihre fortdauernde innige Verbindung diene für ganz Europa zum Unterpfand seiner künftigen Ruhe. Anbelangend den Zweck der Einigung, so sei er ebenso einfach, als groß und heilsam, indem man nach keiner politischen Neuerung und nach keiner Veränderung der gegenseitigen Beziehungen trachte, die durch die bestehenden Verträge geheiliget wären. Ruhig und beharrlich in ihren Handlungen, habe die Einigung der Mächte keinen andern Zweck, als die Aufrechterhaltung des Friedens und die Gewährleistung der Vergleiche, welche ihn gegründet haben. Bei der Herstellung dieser erhabenen Einigung (union auguste) hätten die Souveraine als die Grundlage derselben ihren unwandelbaren Entschluß angesehen, weder unter sich selbst, noch in ihren Verhältnissen zu andern Staaten jemals von der strengsten Befolgung der Grundsäze des Völkerrechts sich zu entfernen, wodurch allein die Unabhängigkeit der einzelnen Regierungen und die Dauerhaftigkeit des allgemeinen Staatenvereines (association générale) verbürgt werden können.

Dieselben Grundsäze würden die Souveraine bei allen künftigen Zusammenkünften oder Congressen beobachten, es mögen diese die Erörterung ihrer eigenen Interessen, oder Staatsfragen betreffen, worüber andere Regierungen die Vermittlung der fünf Großmächte nachgesucht haben.

Mit solchen Gesinnungen hätten die Souveraine das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren und sie würden darum nie von der Befestigung und Vervollkommnung desselben ablassen. Sie erklären nunmehr feierlich, daß ihre Pflichten gegen Gott und ihre Völker ihnen vorschreiben, der ganzen Welt, so weit es ihre Kräfte erlauben, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben: sie schäzten sich glücklich, daß sie fortan ihre Bemühungen nur auf die Beschüzung der Künste des Friedens, zur Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und zur Wiedererweckung des religiösen und sittlichen Sinnes verwenden können, welcher unter den Einflüssen unglücklicher Zeiten so sehr geschwächt worden sei.

Uebrigens beschäftigte sich der Congreß von Aachen auch noch mit andern Angelegenheiten, als die hier besprochenen, und zwar mit einem Zerwürfniß, welches zwischen Baden und Baiern in An-

sehung der Erbfolge in einen Theil der Pfalz sich eingeleitet hatte. Großherzog Karl von Baden hatte nämlich die Söhne aus der zweiten Ehe seines Großvaters Karl Friedrich mit der Freiin Louise Caroline von Geiersberg oder Gräfin von Hochberg, die bisherigen Grafen von Hochberg, durch eine Staatsurkunde vom 4. October 1817 für großherzogliche Prinzen, sowie Markgrafen in Baden, und durch ein Haus- und Familienstatut vom gleichen Tag (4. October 1817) für erbfolgefähig im Großherzogthum erklärt. Dieses Hausgesez ward nun durch den Congreß von Aachen gebilliget und die Erbfolgefähigkeit der Grafen von Hochberg oder der neuen badischen Prinzen im Großherzogthum anerkannt. Hierdurch war nun der Streit zwischen Baden und Baiern erlediget.

Am 19. November 1818 fand wiederum eine Conferenz der Minister der Großmächte statt, und in dieser wurde eine Abänderung des Vertrages vom 9. October in Ansehung der Zeit der bedungenen Wechselzahlungen vorgenommen. Die Bankierhäuser, mit denen die französische Regierung zur Annahme der von ihr auszustellenden Wechsel von 160 Millionen Franken unterhandelt hatte, glaubten nämlich Anfangs, den neunten Theil davon von Monat zu Monat richtig bezahlen, somit das Ganze in drei Vierteljahren abtragen zu können, und nahmen die Wechsel auf diese Zeit an. Allein Ende Octobers erweckten unerwartete Veränderungen des Geldmarktes die Besorgniß, daß jene Fristen zu kurz sein und eine gefährliche Stockung des Geldumlaufs von ganz Europa zur Folge haben möchten. Deßhalb suchten die französischen Minister um eine Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel von 160 Millionen Franken nach, und die Bevollmächtigten von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland bewilligten dieselbe in der Conferenz vom 19. November 1818. Es wurde darum nach den Anträgen des französischen Hofes beschlossen, daß die auf neun Monate festgesezten Zahlungsfristen auf achtzehn Monate ausgedehnt werden und den bezogenen Wechselhäusern noch überdieß die Erleichterung bewilliget würde, einen Theil ihrer Verpflichtungen durch Wechsel auf gewisse bestimmte Pläze ausserhalb Frankreich zu erfüllen.

Hierauf fand am 21. November 1818 die lezte Conferenz der Minister statt, und der Congreß wurde für geschlossen erklärt.

Aus den Beschlüssen dieses Congresses zu Aachen geht folglich

hervor, daß die vielverbreiteten Besorgnisse von Maaßregeln der Großmächte gegen die freisinnigen Richtungen der Völker sich nicht bestätigten. Die Erklärung der fünf Höfe, daß sie forthin streng an die Grundsäze des Völkerrechts sich halten, der Gerechtigkeit und Mäßigung sich befleißigen wollten, verdient vielmehr alles Lob, und es war nur zu wünschen, daß dem Versprechen auch die That stets folgen möge. Lezteres war um so nothwendiger, als nun auch die französische Regierung mit den vier übrigen Großmächten verbunden war, und ein solches Zusammenwirken aller europäischen Höfe ersten Ranges bei auftauchendem Uebermuth wiederum zu reactionären Tendenzen im Großen anreizen konnte.

Auch die deutsche Bundesversammlung hatte ihre Sizungen im Jahre 1818 wieder begonnen, und einer ihrer ersten Berathungsgegenstände betraf die Militairverfassung des Bundes. Graf von Buol-Schauenstein, der östreichische Präsidialgesandte, legte am 19. Januar 1818 in der dritten Sizung einen Entwurf vor, nach welchem das deutsche Heer in Friedenszeiten 120,000 und auf dem Kriegsfuß 579,600 Mann im activen Dienst, sowie 289,800 Mann in Reserve, also im Ganzen 869,400 Mann betragen sollte. Zugleich war beantragt, daß den Oberbefehl nur ein Feldmarschall des deutschen Bundes zu führen habe, daß die Bundesversammlung einen Bundes-Staat bestimme, welcher denselben ernenne, und daß ihr die Bestätigung des Ernannten zukomme. Das Bundesheer sollte zu doppelten Zwecken verwendet werden, zur Sicherstellung der Ruhe im Innern und zur Aufrechterhaltung der politischen Selbstständigkeit nach Aussen. In einem besondern Vortrag entwickelte der östreichische Gesandte die Beweggründe zu dem Entwurfe, und bemerkte, daß die beiden leitenden Hauptrücksichten bei dem Plane in der vollkommnen Würdigung der Souverainetät der einzelnen Staaten und in der vollständigen Berücksichtigung der Wirksamkeit und freien Bewegungskraft der Bundesarmee im Kriegszustand bestehen. Preußen erklärte sich mit den Ansichten des Wiener Hofes völlig für einverstanden; indessen von Seite der kleineren Staaten wurden gegen die Anträge Oestreich's vielfache Bedenklichkeiten und Einwürfe erhoben. Es ward nun ein Ausschuß zur Ausarbeitung eines Entwurfes der Kriegsverfassung ernannt, welcher wieder von andern Ansichten ausging. Nach dem Entwurfe, welchen derselbe vorlegte, sollte näm-

lich das Bundesheer 300,000 Mann stark sein und aus 10 Armeeabtheilungen bestehen. Sieben sollten ungemischt und drei aus den Truppen verschiedener Staaten zusammengesezt sein: von den ungemischten hätten Oestreich drei, Preußen drei und Baiern eines zu stellen. Hiernach würden von den zehn Armeecorps des deutschen Bundes die drei ersten von östreichischen Truppen in einer Stärke von 94,822 Mann, das vierte, fünfte und sechste von preußischen in einer Anzahl von 79,234, das siebente von bairischen Truppen in einer Anzahl von 35,600 Mann, das achte von Sachsen, Würtemberg, Baden, Hohenzollern und Lichtenstein mit 36,511 Mann, das neunte von beiden Hessen, Luxemburg, Nassau, den sächsischen Herzogthümern, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Hessen-Homburg und der Stadt Frankfurt mit 25,910 Mann, und endlich das zehnte von Hannover, Holstein, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Lippe und den drei Hansestädten mit 28,866 Mann gebildet werden. Ein Oberfeldherr allein befehlige das ganze Bundesheer, diesen mit einem Generallieutenant des Heeres ernenne der Bundestag in engerer Versammlung. Auch über solchen Vorschlag kam jedoch im Jahre 1818 noch keine Einigung zu Stande, die Bundesversammlung beschloß vielmehr in ihrer lezten Sizung am 12. October 1818, über die Vorschläge des Militairausschusses die schlüßliche Willensmeinung der verschiedenen Regierungen durch deren Gesandten einholen zu lassen.

Ein fernerer wichtiger Berathungsgegenstand während der Sizungen des Bundestags im Jahre 1818 war die Einführung von landständischen Verfassungen in allen deutschen Staaten, wo sie noch fehlten. Auch hierüber herrschten sehr verschiedene Meinungen, indem mehrere Gesandte eine Berathung über die ständischen Verfassungen bei dem Bundestag für den jezigen Augenblick nicht für rathsam hielten, andere hingegen die Erörterung und Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit durch die Bundesversammlung gerade umgekehrt für sehr wohlthätig erachteten. Preußen hatte bisher immer die Festsezung der Hauptgrundsäze der repräsentativen Landesverfassungen durch den Bundestag anempfohlen; aber jezt änderte es seine Politik. Der Berliner Hof sezte in der Sizung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 auseinander, was er bisher zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte geleistet, welche Vor-

arbeiten er angeordnet habe, und was hierin bereits geschehen wäre. Er sei sich des wärmsten Willens bewußt, eine ständische Verfassung eintreten zu lassen; allein die große Verschiedenheit der deutschen Staaten bringe es mit sich, daß über Grundsäze, die für alle passen, und über die Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht Statt finden könne. Deßhalb wäre es dem ganzen Verhältnisse des Bundes am angemessensten, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke mache, nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes den Bund in Kenntniß seze, und so werde es sich die preußische Regierung angelegen sein lassen, von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung dem Bunde nach Verlauf eines Jahres Nachricht zu geben.

In den kleinern Staaten sezte sich dagegen die Einführung oder die Wiederherstellung der landständischen Verfassung fort: so waren in den sächsischen Herzogthümern Gotha, Altenburg, Meiningen und Hildburghausen, wo die alten Landstände eigentlich niemals ganz aufgehört hatten, dieselben wieder mit erhöhter Thätigkeit in Wirksamkeit gesezt worden. Alles das wurde in der Bundestagssizung vom 5. Februar 1818 von Seite der herzoglichen Häuser angezeigt, und dabei bemerkt, daß auch der Herzog von Coburg bereits die Grundzüge einer Verfassung verkündet habe. Der dänische Gesandte zeigte für Holstein und Lauenburg an, daß der König zur Einführung einer Constitution im Herzogthum Holstein schon im Jahre 1816 Abgeordnete oder Commissaire der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter versammelt habe, um denselben die Grundlagen der beabsichtigten Verfassung zur Prüfung vorzulegen: dieselben würden demnächst wieder zusammentreten, und ihr Gutachten abgeben: so viel Lauenburg anbetrifft, so war die nie unterbrochene, hergebrachte Landesconstitution durch neue Verträge bereits gesichert worden. Endlich befand sich in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz die landständische Verfassung nicht nur schon im Gang, sondern es war auch in Berathung mit den Ständen ein Grundgesez erlassen worden, welches die Mittel und Wege bestimmt, um Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Constitution, die Grundgeseze und die Ausübung der landesherrlichen Gewalt auf eine Weise zu entscheiden, welche dem Sinne

und den Grundsätzen der Verfassung angemessen sei. Nach dem Beispiele des Großherzogs von Weimar hatte jener von Baden die neue Constitution seines Landes ebenfalls unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt. Dem gleichen Beispiele folgten nun die Großherzoge von Mecklenburg und baten um die Gewährleistung des bemerkten Grundgesezes von Seite des Bundestags: dadurch wurde in der Sizung vom 5. Februar 1818 die Erörterung über die repräsentativen Staatseinrichtungen veranlaßt. Aus ihr ging wiederum hervor, daß der Bundestag bei allen organischen Einrichtungen mehr leidend, als handelnd sich verhielt.

Während die Bundesversammlung im Größern überhaupt nichts Ersprießliches für die deutsche Nation als Gesammtheit hervorbrachte, ja damit eigentlich eben so wenig sich beschäftigte, als mit der Entwicklung der innern Kräfte des Ganzen, ließen die denkenden Männer in der Nation nicht ab, auf die Nothwendigkeit heilsamer und wirklich schöpferischer Maaßregeln hinzudeuten. Wenn leztere schon an sich die eigentliche Aufgabe der Regierungen bilden, so war das noch mehr im gegenwärtigen Zeitpunct der Fall, wo Deutschland nicht nur durch die langen Kriege, sondern auch durch die lezte Hungersnoth in den Jahren 1816 und 1817 so sehr entkräftet war. Als oberstes Bedürfniß der Nation stellte sich ein schwunghafterer Handel dar: alle Staaten verdankten geschichtlich den höchsten Wohlstand, ja selbst großentheils das Gewicht besonderer Staatsmacht dem lebhaften überseeischen Verkehr: gleichwie gegenwärtig der Reichthum und das Uebergewicht Großbritannien's völlig auf der Blüthe seines Handels ruht, wie hierdurch erst der unermeßliche Aufschwung seiner Manufacturen begründet ward, eben so beruhte die frühere große Fülle Deutschland's, welche insbesondere im 15. Jahrhundert alle fremden Beobachter in Erstaunen sezte, einzig und allein auf der vormaligen Blüthe seines überseeischen Handels und dem Nachdruck seiner einstigen Seemacht.

Gegenwärtig war der überseeische Handel Deutschland's ungeheuer herabgesunken, der Verkehr im Innern hingegen fast bis zur Krämerei eingeschrumpft und die Ursachen davon lagen allen Sachverständigen klar vor Augen. Um die Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, erschienen in den Monatsschriften werthvolle Abhandlungen, welche zeigten, wie sehr die freie Bewegung des deut-

schen Handels durch die Seeräuberei der Barbaresken und die drückende Oberherrschaft England's im überseeischen Verkehr leide. Es war so klar, wie der Tag, daß Verhältnisse der Art nicht durch einen einzelnen deutschen Staat allein, sondern nur durch eine einsichtsvolle Politik und ein energisches Auftreten einer deutschen Centralgewalt wurzelhaft geändert werden konnten. Eine Flotte mußte gegründet, mit überseeischen Staaten mußten vortheilhafte Handels- und nach Umständen selbst Schuz- und Truzverträge geschlossen werden, um mit dem englischen Handel allmälig concurriren zu können. Alles das konnte indessen nur eine deutsche Centralgewalt mit Wirksamkeit ausführen, denn es ist natürlich, daß kein einziger einzelner Staat auswärtigen Nationen für Handelsbegünstigungen so große Gegenvortheile einräumen kann, als ganz Deutschland, keiner in den Augen fremder Völker so viel Ansehen zu erlangen, mithin so große Neigung zur Schließung von Bündnissen mit ihm zu erwecken vermag, als die Gesammtheit des deutschen Reichs.

Man entwickelte in der Presse schlagende Gründe für die Unentbehrlichkeit einer deutschen Flagge und Flotte. „Warum haben wir noch keine allgemeine deutsche Flagge?" hieß es z. B. in einem Artikel des politischen Journals vom Jahre 1818. „Sollte denn wirklich noch Niemand darauf gefallen sein, daß es der Würde des deutschen Bundes, wenn es übrigens damit Ernst ist, angemessen sei, der deutschen Schifffahrt unter der Aegide einer deutschen Flagge Schuz und Achtung zu verschaffen? Wenn wir selbst nichts thun, unser Ansehen zu erhalten, so ist es kein Wunder, wenn wir durch unser zersplittertes Wesen, gleich einem aufgelösten Bunde Pfeile, selbst so kleinen Staaten, als den Barbaresken, ein Spott sind und bleiben. Und doch ist wahrlich die deutsche Flagge die erste Maaßregel, wodurch Deutschland zur Abstellung des Unfugs den Anfang machen muß, indem es durch die Erklärung Achtung gebietet, daß fortan der Einzelne in Deutschland nicht mehr von Allen preisgegeben sei, sondern vielmehr unter dem Schuze des großen Ganzen stehe. So lange die deutschen Schiffe nicht wie die der vereinigten Staaten unter einer Flagge fahren, so lange wird England Vorwand behalten, die uns ohnehin so nachtheilige Navigationsacte in die schärfste Anwendung gegen uns zu sezen und die einzelnen Bundesglieder als besondere Staaten und z. B. Mecklenburg und Oldenburg als ganz verschie-

dene Länder anzusehen.“ So sprach Sachkenntniß, Nationalsinn und Vaterlandsliebe; doch bei dem Bundestage war alles vergeblich; was man in öffentlichen Blättern gleich Anfangs gesagt hatte, daß die Bundesversammlung auf die Leitung der innern und äussern Angelegenheiten der deutschen Nation, als solcher, keinen Einfluß erlangen, vielmehr das Schicksal eines jeden einzelnen Landes von dem Verfahren dessen eigener Regierung abhängen werde, bestätigte sich immer mehr. Wie sehr vermißte man jezt die Einheit Deutschland's, wie sehr überzeugten sich die scharfsinnigern Geister, daß hierin das höchste Gut einer Nation liege, und daß ohne dasselbe nach den Staatsverhältnissen der neuern Zeit sogar der Wohlstand des Volkes niemals in der Weise entwickelt werden könne, wie es nach den Anlagen und den natürlichen Kräften Deutschland's geschehen könnte und sollte!

Wirklich erwies das die Erfahrung auf eine überaus bündige und überzeugende Weise. In Preußen war die Regierung schon seit dem Jahre 1814 bemüht, den Wohlstand des Landes wieder zu heben, aber sie stieß bei jedem Schritte auf unübersteigliche Hindernisse. Der Seehandel litt durch die Räuberei der Barbaresken, und die Betheiligten baten um Schuz der Regierung, konnte sie ihn gewähren? Wo ist die deutsche Centralgewalt, wo ihre mächtige Flotte, die schüzt? Ja, wenn Deutschland dieselbe im Mittelalter nicht schon besessen hätte, so mochte man die Ausflucht der Gemeinpläze, daß die Nation zu keiner seefahrenden bestimmt sei, noch versuchen; allein dem Geschichts- und Sachkundigen waren dergleichen Ausreden widerwärtig. Warum verschenkte man Holland und den Hafen von Antwerpen? Warum wollte man nichts, gar nichts thun, um die natürlichen Hülfsmittel Deutschland's zur Wiederbegründung einer Seemacht und eines großartigen überseeischen Verkehrs zu benüzen? So mußte denn auch die preußische Regierung die Beleidigung, welche ihr die machtlosen Barbaresken durch die Beraubung der Schiffe ihrer Kaufleute zufügte, ruhig hinnehmen: alles was sie zum Schuze des Seehandels ihres Staates zu thun vermochte, war die Auswirkung eines Befehls von dem Großherrn in Konstantinopel, daß die afrikanischen Raubstaaten die preußischen Schiffe fernerhin nicht mehr ausplündern sollen. Wie beschämend ist es indessen für eine Großmacht des höchsten Ranges, wie Deutschland bei seiner

Nationaleinheit sein müßte, bei fremden Mächten um Schuz seines Handels zu bitten, und wie wenig mochte im gegebenen Falle noch überdieß der Ferman das Sultans wohl helfen?

Eine weitere hemmende Fessel für die Entwicklung des Wohlstandes war in Preußen die Meinung der Staatsgewalt, daß der Geist der Regierung vorzüglich in einer wohlgeordneten Bureaukratie liege. Mit Eifer richtete man daher den Staatsrath ein, verkündete neue Verhaltungsvorschriften für die einzelnen Landesregierungen, und that überhaupt alles, um die Behörden zweckmäßig auszubilden; doch so heilsam und nothwendig eine gute Verwaltung auch ist, so kann damit allein in unsern Zeiten die rechte Entwicklung der Volkskräfte gleichwohl noch nicht erzielt werden, dazu gehört vielmehr Freiheit und öffentliches Leben. Nicht bloß als Schuzmittel gegen die Tyrannei ist den Völkern die Freiheit unentbehrlich, sondern auch zur Verstärkung ihrer moralischen Kraft, ihrer Regsamkeit, und ihrer Thätigkeit. Unsere Regierungen wollen nie einsehen, daß ein freies Volk gewandter, erfindungsreicher und unternehmender, daß es thätiger, berechnender und practisch-geübter ist, als andere. Was möchte aus dem Aufschwung des Handels, der Manufacturen und selbst des Ackerbaues in England werden, wenn man der Nation ihre einheitliche und repräsentative Verfassung nehmen, wenn man sie in 34 Staaten zerstückeln und an der Stelle ihrer Parlamentshäuser eine Bundesversammlung, aus Gesandten gebildet, einführen wollte, welche zum Schuze des Handels, der Manufacturen, des Ackerbaues, kurz aller allgemeinen Nationalinteressen weder den Willen noch die Macht hat? Nein, nicht im Wesen der Dinge, nicht in einer organischen Nothwendigkeit liegt die Ursache der Verkümmerung Deutschlands im Innern und seiner gesunkenen Macht gegen Aussen, sondern in der unseligen Zersplitterung und in der Allmacht der Bureaukratie, welche das öffentliche Volksleben darniederdrückt und dadurch der Nation die Kraft vorenthält, welche alle freien Völker erlangen, welche vornehmlich das deutsche sich aneignen müßte und würde. Wenn Deutschland nur eine Großmacht bildet, so wird es in Verbindung mit wahrer repräsentativer Verfassung die erste der Welt, und überseeischer schwunghafter Handel, überwiegender Einfluß nach Aussen, Wohlstand und Fülle im Innern ist eine unmittelbare Folge davon; so lange es dagegen zwei Großmächte bil-

det, bleibt es schwach und leidend, und sogar jede dieser beiden Großmächte allein findet es überaus schwer, ihre Unabhängigkeit zu behaupten.

Von Seite der preußischen Regierung fühlte man das sehr lebhaft, und es wurden ungewöhnliche Mittel für nothwendig erachtet, um der Rückkehr des Unglückes vom Jahre 1806 vorzubeugen. Solches Mittel sollte die höchste Entwicklung der Streitkräfte des Landes sein, welche durch die vortreffliche Einrichtung der preussischen Landwehr allerdings bedeutend begünstiget wurde. Man kam nun auf den seltsamen Gedanken, Preußen für einen Militairstaat zu erklären, um die geringere Volkszahl und andere fehlenden Erforderniße zu einer Großmacht durch ungewöhnliche Größe des Heeres zu ersezen. Aber bei dauerhaften Friedenszuständen ist die Idee eines Militairstaates, welche das Mittel zum Zwecke erhebt, an sich schon eine Anomalie, und zugleich muß sie von Uebeln begleitet werden, welche in der Zukunft als sehr gefährlich sich ausweisen mögen. Das zeigte sich auch in Preußen bald, da die ungewöhnliche Größe des Heeres einen Kostenaufwand erforderte, welcher mit den Kräften des Landes in einem allzugroßen Mißverhältniß stand. Durch die rühmliche Sparsamkeit des Hofes, die treffliche Verwaltung und die musterhafte Einrichtung des Heerwesens mochten die Folgen jenes Mißverhältnisses äusserlich lange verborgen gehalten werden, gleichwohl mußten die Finanzen empfindlich geschwächt und in ihren Grundlagen erschüttert werden. Es genügt für gesunde Staaten keineswegs, in den Friedenszeiten nur Einnahmen und Ausgaben in's Gleichgewicht zu sezen, sondern es muß gespart, die Kraft des Landes für künftige Nothzustände, die nicht ausbleiben können, gestärkt werden. Allein daran war in Preußen, nach der angenommenen Stellung und allen Verhältnissen der Regierung nicht zu denken, und es war deßhalb mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß früher oder später Finanzverlegenheiten eintreten müssen, welche von bedenklichen Folgen begleitet sein können.

Auch in Oestreich bewährte sich der Grundsaz, daß ohne öffentliches Leben und freie Verhältnisse der Wohlstand nicht in der Art gedeihen kann, wie es die natürlichen Hülfskräfte des Landes mit sich bringen sollten. Im Herbst von 1818 wurden ausser Tyrol auch im Herzogthum Oestreich, in Böhmen und in andern Provinzen

die Landtage wieder in Thätigkeit gesezt und versammelt; indessen es waren das sämmtlich bloß Postulatenlandtage und man nannte sie sogar so. Alle diese Landtage bewilligten nun bereitwillig die ihnen vorgelegten Postulate, d. h. Steuern; dessen ungeachtet blieben die Finanzen des Kaiserstaates immer noch gedrückt. Es war natürlich, daß im Frieden die ungeheuern Opfer des Krieges nicht fortwährend verlangt werden konnten, demnach trat denn eine Verminderung der Steuern ein; nichtsdestoweniger blieb der öffentliche Wohlstand im Vergleich mit den unermeßlichen innern Hülfsquellen Oestreich's kümmerlich. Die Regierung kämpfte mit der Last des Papiergeldes, welche sie niederdrückte, weil ihm keine Garantie zum Grunde gelegt worden war, und sie fand es schwer, selbst in Friedenszeiten mit den Einnahmen und Ausgaben in's Gleichgewicht zu kommen. Wenn das einzig und allein noch eine Rückwirkung des Krieges gewesen wäre, so hatte es noch weniger zu sagen, da der Natur der Sache nach die Erschöpfung durch lange Kriege nicht in wenigen Jahren ausgeglichen werden kann; doch das Regierungssystem des Kaiserstaates, bei dem man gegen die Forderungen der Zeit so hartnäckig beharrte, erzeugte die Besorgniß, daß die Finanzzustände auch in einem zwanzig- und dreißigjährigen Zeitraum des Friedens gründlich und dauerhaft nicht verbessert werden würden. Der Grund liegt einfach darin, daß die Bureaukratie in Oestreich das öffentliche Leben und den freien Volksgeist noch mehr niederdrückte, als in Preußen, und daß durch den gänzlichen Ausschluß der öffentlichen Meinung und der Intelligenz von der Leitung der Staatsangelegenheiten die Kräfte des Landes unmöglich so reich entwickelt werden konnten, als das im entgegengesezten Falle möglich war. Wie ganz anders mochten sich die Verhältnisse in Oestreich gestalten, wenn die Rechnungen über den Staatshaushalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht würden, wenn die freie Presse und die Nationalrepräsentation die Lage des Landes beleuchten, die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes besprechen, und zu deren Befriedigung, sowie überhaupt zu befruchtenden Einrichtungen Vorschläge machen könnten. Uebrigens lag eine Hauptursache der mißlichen Finanzverhältnisse Oestreich's in dem geringen Credit der Staatsregierung, wodurch dieselbe stets gezwungen wurde, bei den nothwendigen Staatsanlehen übermäßige Opfer zu bringen. Sobald

dagegen die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt und durch die Mitaufsicht derselben die Regelmäßigkeit der Zinsenzahlung und der allmäligen Kapitalstilgung verbürgt ist, hebt sich auch der Staatscredit bald so weit, daß der Zinsfuß sich mindert und überhaupt die Verlegenheit der Regierung bei ihren Finanzmaaßregeln entweder beseitiget oder wenigstens fühlbar ermäßiget wird. Dieser Gesichtspunct hat insbesondere für Oestreich eine unermeßliche Wichtigkeit, so daß in keinem deutschen Lande die wirkliche repräsentative Verfassung für die Verbesserung der Finanzen und des Wohlstandes überhaupt wohlthätiger wirken würde, als in jenem.

Selbst in Preußen würde eine lange fortgesezte Vorenthaltung der repräsentativen Verfassung zulezt empfindliche Nachtheile für den Staatscredit und die Finanzen hervorbringen, auch für jenen Staat häuften sich sohin die Beweggründe zur baldigen Vollziehung der Verordnung vom 22. Mai 1815.

Ausser den schon hervorgehobenen Gründen für die Heilsamkeit und Unentbehrlichkeit freier Verfassungen in allen deutschen Ländern war aber noch ein anderer vorhanden, welcher noch dringender dafür sprach. Wie wir gesehen haben, so waren alle Bemühungen, Deutschland auf die ihm gebührende Stufe von Macht nach Aussen und Wohlstand im Innern zu stellen, rein vergeblich, so lange nicht die Einheit der Nation, als solcher, hergestellt, eine wohlgeordnete Central- oder Reichsgewalt mit wirklicher Macht und Regierungsschnellkraft hergestellt war. Da nun seit der Eröffnung der Bundesversammlung die lezte Hoffnung verschwunden war, daß von Seite der Regierungen selbst darauf hingewirkt werden würde, so blieb nichts anderes übrig, als durch den Einfluß der Stände der einzelnen Länder entscheidend auf den Bundestag einzuwirken. In wieferne dieß möglich sei, ergibt sich aus den Grundsäzen des repräsentativen Staatsrechts in sehr einfacher Weise. Nach diesem sind die Minister den Kammern für alle Staatshandlungen nicht nur in der innern, sondern auch in der äussern Politik verantwortlich. So gut z. B. die englischen Parlamentshäuser von den Ministern über deren Verfahren bei dem Wiener Congresse Rechenschaft forderten und auch auf die spätere Haltung derselben bei dieser Versammlung entscheidenden Einfluß erlangten, ebenso konnten in

deutschen Ländern, wo Verfassungen eingeführt waren, wie die baierische und badische, die Kammern von dem Benehmen der Minister in der Bundesversammlung Rechenschaft fordern und am Ende auf die Haltung derselben Einfluß gewinnen. War nun das Gleiche in dem größeren Theile Deutschland's der Fall, so wurde auch die Mehrheit der Bundesversammlung gezwungen, den einmüthigen Forderungen der öffentlichen Meinung Folge zu geben.

Unter diesem Gesichtspuncte hatte natürlich die Einführung einer repräsentativen Verfassung in Preußen eine unermeßliche Wichtigkeit, weil dann die constitutionellen Staaten Deutschland's auf dem Bundestag ein entschiedenes Uebergewicht gewannen und den einstimmigen Wünschen der Nation den Sieg verschaffen mußten. Es waren alsdann außer Oestreich sämmtliche deutsche Staaten einig, und Oestreich vermochte allein nicht zu widerstehen. Unglücklicherweise verminderten sich indessen die Hoffnungen auf die Einführung einer wirklichen repräsentativen Verfassung in Preußen von Tag zu Tag. Obgleich ein Ausschuß zur Entwerfung einer Constitutionsurkunde niedergesezt worden war, so befremdete es dennoch, daß auch im Jahre 1818 noch kein Ergebniß zum Vorschein kommen wollte. Wenn in Baiern und Baden bereits gute Verfassungen ausgearbeitet werden konnten, so glaubte man, daß das bei der Intelligenz der preußischen Staatsmänner wohl auch dort bis jezt schon möglich gewesen wäre. Uebrigens ereignete sich im Frühling 1818 ein Vorfall, welcher noch größere Bedenken erregte. Die Einwohner der Stadt Coblenz und der Städte und Gemeinden des ganzen Regierungsbezirks Coblenz hatten nämlich dem König Friedrich Wilhelm III. eine Adresse überreicht, worin sie dringend um Einführung der repräsentativen Verfassung baten. Darauf antwortete nun der König am 21. März 1818 in höchst ungehaltener, ja fast in barscher Weise. Es ist nothwendig, diese merkwürdige Erwiederung wörtlich hier anzuführen; sie lautet also: „Weder in der Verordnung vom 22. Mai 1815, noch in dem dreizehnten Artikel der Bundesacte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll? Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Verfassung des Staates einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gegeben, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, und greift seinem Urtheil über die rechte Zeit

dieser Einführung vor, das ebenso frei sein muß, als sein erster Entschluß es war. Jeder Commune, jeder Corporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Throne, wie bei den Ministerien und Behörden sein Gesuch vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren kann aber nicht gestattet werden, und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Bittschrift im Lande umhergeschickt und nachgefragt wird, wer von der Einwohnerschaft unterzeichnen wolle? Die Mir vor einigen Tagen zugekommene Vorstellung mehrerer Stadt- und Dorfgemeinden des Coblenzer Regierungs-Departements, datirt vom 18. October v. J., kann also nur Mein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen, im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber unlängst Meine Erklärung bei dem Bundesvereine abgegeben ist, und demgemäß die weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht übereilen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, und die den betreffenden Artikel der Bundesacte veranlaßte, den Zeitpunct abzuwarten, den Ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde."

Eine solche Erklärung des Königs von Preußen in einer so wichtigen Zeit und mitten im Kampf der Freiheitsbestrebungen und der Reaction war für alle wahren Freunde des Vaterlandes überaus betrübend und niederschlagend, denn sie zerstörte fast alle Aussicht auf den Eintritt einer wirklichen repräsentativen Verfassung und eines wahrhaft öffentlichen Lebens in Preußen. Nicht der Aufschub der Constitution, welcher abermals angekündiget wurde, erregte so großes Bedenken, sondern der Geist und die Gesinnung der Regierung, welche sich in der Erwiederung des Kabinets aussprach. Das war ganz wieder das aristokratische Uebermaaß vor dem Jahre 1807, das der Ausdruck des höchsten Absolutismus und der Angewöhnung an den Glauben, daß außer den Fürsten Niemand Rechte besitze. Keineswegs darum habe der König die Einführung einer Verfassung zugesagt, weil er es im Befreiungskriege, namentlich durch den Aufruf von Kalisch, verheißen, nicht darum ferner, weil das Volk ein angebornes Recht darauf habe, sondern nur aus freier Entschließung, d. h. aus Gnade. Wenn nun die preußischen Staats-

bürger im Befreiungskriege auch gesagt hätten, aus freier Entschließung haben wir besondere Opfer versprochen, man darf uns daher über die Zeit der Erfüllung nichts vorschreiben, wenn sie, sagen wir, eine solche Sprache geführt hätten, wie mochte es dann der Dynastie ergangen sein? Was aber bei der Erklärung des Berliner Kabinets vorzüglich Bedenken erregte, das war die augenfällige Thatsache, daß man sich an die Sitten freier Länder nicht zu gewöhnen vermochte, daß schon die Sammlung von Unterschriften für eine Bittvorstellung (Petition), wie früher in Baden, jezt auch in Preußen von Oben herab für unerlaubt erklärt wurde. Bei solchen Grundsäzen war nicht zu hoffen, daß die preußische Regierung die unabhängige, kühne Sprache der freien Presse und der Nationalrepräsentation zu ertragen, daß sie sich überhaupt an das Wesen des öffentlichen Lebens zu gewöhnen fähig sein werde.

Wie unbehülflich man sich überhaupt in Deutschland schon bei den ersten Spuren eines freiern öffentlichen Volkslebens von vielen Seiten benahm, zeigte ein zweiter Vorfall, welcher sich fast gleichzeitig mit dem Erlasse des preußischen Kabinets vom 21. März 1818 zutrug. Im Großherzogthum Weimar gaben nämlich die Stände, die im Februar 1818 sich versammelt hatten, auf Veranlassung der Erscheinungen bei dem Wartburg-Feste und mehrerer Mißbräuche der Preßfreiheit den Titel der Constitution über die Preßfreiheit so lange wieder in die Hände des Landesherrn zurück, bis darüber auf dem Bundestag ein Gesez erschienen sein wird. So hatte man also nicht einmal die unbedeutenden freien Aeusserungen auf der Wartburg, nicht die ersten unabhängigen Erörterungen der Staatsangelegenheiten zu ertragen vermocht! Man verstand nicht einmal die einfachen Rechtsgrundsäze, daß der Mißbrauch den Gebrauch nicht aufhebe, daß selbst Preßvergehen nicht zur Aufhebung der Preßfreiheit, sondern nur zur Bestrafung des Uebertreters berechtigen. Uebrigens war bei der wirklichen Freisinnigkeit der Regierung von Weimar und der Mehrheit der Bevölkerung des Landes nur zu sehr zu befürchten, daß die eigentliche Veranlassung zur Aufhebung der Preßfreiheit im Großherzogthum in den Drohungen anderer, mächtigerer Regierungen lag, wodurch der Großherzog von Weimar eingeschüchtert und zu der Bitte an die Stände bewogen wurde, ihn durch freiwilligen Verzicht auf das Recht der Meinungsfreiheit seiner

Verlegenheit zu entziehen. Es ergaben sich demnach neue Spuren der anwachsenden und siegreich um sich greifenden Reaction. Unglücklicherweise war die gleiche Neigung fast um die nämliche Zeit, nur etwas weniges früher, auch nach einer andern Richtung hervorgetreten, und beide Richtungen waren wohl geeignet, mit einander Hand in Hand zu gehen und die gehegten schönen Hoffnungen der Zeit vom Grunde aus zu zerstören. Wir erklären uns näher darüber.

Siebentes Hauptstück.

Kirchliche Reaction.

(Das Jahr 1817.)

Während die Völker von dem Siege über die drückende Weltherrschaft Napoleon's die Entwicklung edlerer Staatszustände, die Pflege der Gerechtigkeit, der Geistesbildung, der Freisinnigkeit und Aufklärung, kurz die Beförderung aller geistigen und sittlichen Güter erwarteten, hoffte die römische Kurie gerade umgekehrt, durch jenes große Ereigniß ihre frühere Oberherrschaft über den Staat, eine unumschränkte Gewalt über die Christenheit und eine absolute Macht über die Geister wieder zu erlangen. Schon bei dem Wiener Congresse hatte sie auf Wiederherstellung des römischen Reiches, sohin auf die wirkliche Ausführung der seltsamen Idee einer einzigen christlichen Nation angetragen, über die der Papst, mittelst Leitung und Beherrschung der Gewissen, eine größere Macht ausübe, als das Oberhaupt des Staates. Da dergleichen Anträge natürlich nicht beachtet werden konnten, so bemühte sich die römische Kurie, ihre Zwecke auf einem anderen Wege zu erreichen, indem sie die einzelnen Staaten zum Abschluß von Verträgen mit dem Papste, den sogenannten Concordaten, verleite oder bewege, wodurch dieser in jenen Staaten eine erhöhte kirchliche Macht und Gelegenheit erhalte, sich in die innern Angelegenheiten derselben zu mischen. Hierdurch war zu dem lezten Zweck wenigstens ein Grund gelegt, denn die Kurie erlangte bedeutenden Einfluß auf die Besezung der Kirchenämter, konnte in diese Männer mit streng ultramontanen Gesinnungen einschieben, alsdann die Gewissen ängstigen lassen, unter

den verschiedenen Confessionen Unfrieden anstiften und so allmälig den Weg zur Herrschaft über die Geister anbahnen.

Die Bourbonen älterer Linie in Frankreich wendeten sich theils aus Neigung, theils aus Politik (Ludwig XVIII. selbst) nicht nur zur Religiosität, sondern etwas zur Frömmelei hin, sie hielten den Glauben für eine Stüze des Thrones, und da sie Religion mit Ultramontanismus verwechselten, lezteren für einen Stüzpunct des Königthums erachteten, so gelang es der römischen Kurie, am 11. Juni 1817, mit dem König Ludwig XVIII. von Frankreich ein Concordat abzuschließen. Gleichzeitig hatte sie ihr Augenmerk auf Deutschland gerichtet und mit verschiedenen Regierungen Unterhandlungen zu demselben Zweck anzuknüpfen gesucht. Vor allem wichtig war ihr in dieser Hinsicht Baiern, denn hier hatte der Ultramontanismus nach der Geschichte häufig mächtige Hülfe gefunden und noch zur Zeit der freisinnigen, großartigen Bestrebungen des Kaisers Joseph's II. in jenem Lande allein noch einen Anlehnungspunct gewonnen. Auch jezt hoffte man in Rom, die baierische Regierung zuerst zur Abschließung eines Concordats zu bewegen, und obgleich der König Maximilian Joseph I. persönlich sehr aufgeklärt, auch die einsichtsvollsten Staatsmänner dem Ultramontanismus abgeneigt waren, so gelang es der römischen Kurie dennoch, den König von Baiern zur Abschließung eines Concordats zu bringen, welches noch vor jenem mit Frankreich, und zwar am 5. Juni 1817, zu Stande kam. Dasselbe war dem Papste überaus günstig und ward bald allgemein für einen entscheidenden Triumph des römischen Hofes gehalten, erweckte jedoch eben deßwegen bei allen freisinnigen und wohlwollenden Männern in Deutschland, und zwar bei beiden Confessionen, ernste Besorgnisse.

Jener Vertrag zwischen Seiner Heiligkeit Pius VII. und dem König Maximilian Joseph I. von Baiern umfaßte 20 Artikel, wovon der erste festsezte, daß die römisch-katholisch-apostolische Religion im Königreich Baiern und den dazu gehörigen Gebieten rein und unverlezt mit denjenigen Rechten erhalten werden soll, welche ihr nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Sazungen gebühren. Durch die Artikel 2 bis 5 werden die Einrichtungen von zwei Erzbisthümern und mehreren Bisthümern sowie die Größe und Art deren Dotationen angeordnet. Der erste Erzbischof war jener von

München und Freisingen, der zweite jener von Bamberg; ersterer erhielt 20,000 fl., der andere 15,000 fl. als jährliche Einkünfte, in den Diözesen Augsburg, Regensburg und Würzburg jeder Bischof 10,000 und in den Diözesen Passau, Eichstädt und Speier jeder Bischof 8000 fl.

Bei den Kapiteln der Metropolitankirchen wurden ferner ein Probst und ein Dechant, dann zehn Domherren und sechs Präbendare oder Vikare, bei den Kapiteln der Kathedralkirchen hingegen ein Probst, ein Dechant, acht Domherren und sechs Vikare angestellt, so daß man die jährliche Dotation der Erz- und Bisthümer für den Gehalt der Würdeträger und zu andern Bedürfnissen auf 635,466 fl. berechnete. Diese Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle sollten übrigens auf liegende Güter gegründet werden, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zur freien Verwaltung zu übergeben sind. Auch sollte für eine hinreichende Dotation der bischöflichen Seminarien, wo die jungen Geistlichen ihre Ausbildung erhalten, in liegenden Gütern und Gründen gesorgt werden.. In Beziehung auf die Eintheilung der Diözesen wurde verfügt, daß der Metropole München als Suffragankirchen die bischöflichen Kirchen Augsburg, Passau und Regensburg und der Metropole Bamberg die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speier angewiesen werden.

Ueber die Vermehrung und die Dotation der Bisthümer mochte noch weniger zu sagen sein, obwohl Baiern nach dem frühern Concordat vom Jahre 1807 nur einen Erzbischof hatte und kein Bedürfniß eines zweiten fühlte; allein die nun folgenden Artikel des Vertrages vom 5. Juni 1817 waren im höchsten Grade gefährlich und räumten der römischen Kurie ein wirkliches Uebergewicht über die Staatsgewalt ein. Nach dem zehnten Saz sollte zwar dem König von Baiern das Recht zustehen, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, indessen der Papst hatte diesen Würdeträgern die kanonische Einsezung zu ertheilen, und bevor sie dieselbe erlangt hatten, durften sie sich in die Regierung und Verwaltung der Kirchen, für die sie bestimmt sind, nicht einmischen. Demnach konnte die römische Kurie alle Männer verwerfen, welche der ultramontanen Richtung nicht günstig waren, und den alten Streit der Päpste mit dem Staate über die Ernennung der Bischöfe erneuern. Sodann wurden vermöge

des eilften Artikels zwar die Domdechanten vom Könige ernannt, dagegen die Propsteien, sowohl in den Metropolitan-, als in den Kathedralkirchen, von dem Papste vergeben.

Alle Rectoren und Professoren der Seminarien, in denen die künftigen Geistlichen gebildet werden, erhielten die Ernennung und Anstellung von den Bischöfen und konnten wieder entfernt werden, so oft die leztern es für nothwendig oder nüzlich erachteten. Zugleich ward bestimmt, daß den Bischöfen, weil sie über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen hätten, in der Ausübung dieser Pflicht auch in Hinsicht auf die öffentlichen Schulen auf keine Weise ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ausserdem wurde den Erzbischöfen und Bischöfen in Betreff der Leitung der Diözesen freie Gewalt zur Ausübung alles dessen eingeräumt, was ihnen zur Wirksamkeit ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Geseze, gemäß der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhl gut geheißenen Disciplin der Kirche zukommt. Aber dabei blieb es noch nicht, sondern es wurde den Erzbischöfen und Bischöfen unter andern Befugnissen auch das Recht eingeräumt, nicht nur gegen Kleriker, die eine Ahndung verdienen, Strafen zu verhängen, insbesondere dieselben in Seminarien oder andern Häusern zu verwahren, sondern auch mit Kirchenstrafen (Censuren) vorzuschreiten gegen jeden Gläubigen, welcher sich Uebertretungen der Kirchengeseze und der heiligen Kanonen zu Schulden kommen lassen sollte. Ferner wurde noch ausdrücklich festgesezt, daß der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des **Volkes** mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten vollkommen frei sein soll. Welche Macht diese Bestimmung allein der römischen Kurie über das Volk wieder erwerben konnten, leuchtet von selbst ein.

Ausserdem machte sich der König von Baiern durch den achten Artikel des Concordates vom 5. Juni 1817 verbindlich, in Berücksichtigung der Vortheile, welche aus den geistlichen Ordensständen für die Kirche und selbst für den Staat hervorgegangen seien, einige Klöster beiderlei Geschlechts, im Einverständniß mit dem römischen Stuhl, wieder herzustellen. Daß die Klöster in sehr frühen Zeiten für Wissenschaft, Volkserziehung, sogar für den Ackerbau und auch für wohlthätige Zwecke großen Nuzen stifteten, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, doch jezt hatten sich diese Anstalten längst über-

lebt und paßten für die neue Zeit durchaus nicht. Solche abgestorbene Institute nun wieder neu gründen zu wollen, war nicht nur ein Kampf mit der Natur, sondern verrieth auch den gefährlichen Plan, in den Glaubenssachen alles mit Gewalt auf die mittelalterlichen Zustände zurückzuführen. Es lag darin ein äusserst beunruhigender Fingerzeig über die tiefen und verderblichen Entwürfe der römischen Kurie. Man suchte das Aergerniß, welches die Bestimmung über Wiederherstellung von Klöstern in der hellen Zeit des neunzehnten Jahrhunderts hervorbringen mußte, zwar durch den Beisaz zu beschwichtigen, daß die neuen Klöster nur zum Unterricht in der Religion und in den Wissenschaften, zur Aushülfe der Seelsorge oder zur Verpflegung der Kranken dienen sollten. Allein welche Macht konnte der römische Stuhl über die Gemüths- und Geistesrichtung wieder erlangen, wenn der Religions- und der wissenschaftliche Unterricht in den Händen der Ordensgeistlichen sich befand? Welcher arge Mißbrauch konnte überhaupt nicht mit den neuen Klöstern getrieben werden? Daß das wirklich geschehen sollte, wird sich später ergeben.

Besonders gefährlich war jedoch der 14. Saz des Vertrages, welcher der Kurie eine große Gewalt über die Presse in kirchlichen Sachen gewährte. Es wurde darin nämlich folgendes verfügt: „So oft Erzbischöfe und Bischöfe bei der Regierung Anzeige machen, daß Bücher in dem Königreich gedruckt oder in dasselbe eingeführt seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird die Regierung Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben auf die gehörige Weise verhindert werde!“ Wenn nun die Regierung den Inhalt solcher Bücher nicht selbst prüfen durfte, sondern vielmehr auf die einfache Anzeige der Bischöfe, daß sie verwerflich seien, die Verbreitung verhindern mußte, so war bei einer strengen Befolgung der Vorschrift der Papst unumschränkter Herr über die Presse, und er konnte alles unterdrücken, was dem Ultramontanismus nicht günstig war. Wir sezen nämlich voraus, daß er wohl schwerlich einem andern Bischof die Bestätigung in seinem Amte ertheilt haben würde, als einem solchen, welcher der Kurie unbedingt ergeben war. Ein Beweis, daß Absichten der Art vorherrschten, wird sich bald weiter unten ergeben.

Aus dem ganzen Vertrage geht überhaupt hervor, daß sich der

Papst in allen Kirchensachen Baiern's wieder als unumschränkten Herrn betrachtete. Seine Heiligkeit, heißt es im zweiten Saz, werden mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreichs Baiern also ordnen: seine Heiligkeit, sagt der 10. Artikel, werden dem König von Baiern und dessen Nachfolgern für ewige Zeiten die Erlaubniß (Indult) ertheilen, die Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern zu ernennen. Also der Papst war der Herr, er ordnete die Diözesen, nicht die Staatsregierung, er hat nur Fug und Macht zur Einsezung der Bischöfe und will nur aus Gnade dem Landesherrn die Ernennung derselben erlauben, allein mit einem Vorbehalt, welcher in lezter Instanz die Wahl jener Würdeträger am Ende dennoch der Kurie in die Hände spielt. Bei der bekannten Politik des römischen Stuhles waren auch Form und Ausdruck keine gleichgültigen Dinge, sondern für künftige Zwecke wohl berechnet, so daß sich denn sichtbar das Bestreben offenbarte, von Schritt zu Schritt wieder zur absoluten Herrschaft über die Gewissen und dadurch über den Staat empor zu steigen.

Die gefährlichste Seite jenes unglücklichen Concordats lag indessen in dem auffallenden Umstand, daß die bairische Regierung sich nicht einmal das Recht vorbehielt, solchen Verordnungen, Hirtenbriefen oder Erlassen des Papstes, welche dem Staate gefährlich werden können, die Verkündigung und Vollziehung zu versagen, mithin jeden päpstlichen Erlaß vor der Veröffentlichung oder Vollstreckung erst von Staatswegen zu prüfen. Nach den bairischen Landesverordnungen und selbst in den frühern Concordaten mit der römischen Kurie war der Regierung jenes Recht ausdrücklich vorbehalten, aber im Vertrage vom 5. Juni 1817 kam kein Wort davon vor. Ja, in dem 17. Artikel desselben wird sogar bestimmt, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft alle bis jezt in Baiern ergangenen Geseze, Verordnungen und Beschlüsse, insoferne sie derselben entgegenstehen, für aufgehoben zu erachten sind. So schien denn auch das besagte Genehmigungsrecht der Regierung abgeschafft zu sein.

Unter der Voraussezung, daß die römische Kurie nur solche Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern zulassen werde, welche dem Ultramontanismus treu ergeben sind, hatte nun dieselbe unumschränkte Macht über das gläubige Volk. Sie leitete durch die Bischöfe die Erziehung und die Bildung der künftigen Geistlichen in den Semi-

narien ausschließend, und konnte also dafür sorgen, daß dieselben nur in ultramontanen Grundsätzen erzogen werden: jede freisinnige Schrift konnte sie nach Gefallen unterdrücken und durch den freien Verkehr mit Bischöfen, Pfarrern und dem Volk dem Glauben eine Richtung geben, wie sie wollte. So besaß sie denn eine ungeheure Macht, die Gewissen des Volkes zu ängstigen, zur Unduldsamkeit, Religionshaß und selbst zu Ungehorsam gegen die Staatsgewalt aufzureizen. Ein solches Verhältniß war für die strebende, bessere Richtung der Zeit überaus gefährlich, und erfüllte auch alle Menschenfreunde mit Bekümmerniß. Nicht bloß die Protestanten, auch alle freisinnigen Katholiken, und deren gab es eine große Zahl, fühlten deßhalb tiefen Schmerz darüber. Einmüthig wurde daher von diesen das neue Concordat getadelt, und das geschah sogar von allen erleuchtetern höhern Staatsbeamten der katholischen Confession, wie z. B. dem nachmaligen Regierungspräsident Rudhart.

Im Leben zeigten sich die bedenklichen Folgen dieses unbegreiflichen Staatsfehlers der bairischen Regierung sehr bald, indem kurz nach der Veröffentlichung des Concordats vom 5. Juni 1817 in den Zeitungen sogleich das Siegesgeschrei der ultramontanen Partei angestimmt wurde, und schon unduldsame Ausfälle gegen die Protestanten erfolgten. So erschien im Jahre 1818 eine Schrift des geistlichen Rathes Frei in Bamberg, welche das neue Concordat hoch erhob und Erläuterungen dazu gab, welche über die Absichten der Ultramontanen schon einen ersten Fingerzeig ertheilten. Es wird darin die lutherische Reformation eine innere Faction der katholischen Kirche genannt und weiterhin bemerkt, daß in den protestantischen Confessionen Arrianismus, Indifferentismus, Deismus und Naturalismus polypenartig sich verbreiten. Sodann wird von der „Brandfackel der Preßfreiheit", dem „Popanz und Moloch einer falschen Aufklärung" gesprochen. Endlich heißt es S. 79, daß die geistlichen Behörden jezt wieder ihr geistliches Schwert aus der verrosteten Scheide werden hervorziehen dürfen.

Umgekehrt erhoben sich jedoch auch die freisinnigen Katholiken mit Recht wider das neue Concordat in öffentlichen Druckschriften, die Geister kamen durch den Streit in Gährung, und die erste Folge jenes Vertrages war eine Spaltung in der katholischen Kirche selbst und das Wiederaufachen religiöser Leidenschaften. Zum Unglück

mischten sich auch die Puritaner und pietistischen Eiferer der protestantischen Kirche in die Sache, ahmten in geschmackloser und unverständiger Weise die frühere Streitsprache wider den Antichrist und dessen Anhänger nach, und thaten ihr Möglichstes, um die Gährung der Gemüther zu fördern und die gefährlichen religiösen Leidenschaften wieder zu erwecken.

Waren schon das üble Erscheinungen der Zeit, so wurden sie es noch mehr durch ein weiteres Verfahren der römischen Kurie, welches in das nämliche Jahr fiel und die Besorgnisse von den schädlichen Folgen des Concordats des Papstes mit Baiern noch verstärkte. Nach dem Tode des Fürsten Primas Karl Theodor, welcher zugleich Bischof von Konstanz war, hatten nämlich die Kapitularen der Domkirche von Konstanz dem Freiherrn von Wessenberg das Amt des Bisthumsverwesers oder Kapitularvikars durch Wahl übertragen, und es war dieselbe auch von dem Großherzog Karl von Baden gebilliget worden. Freiherr von Wessenberg war nicht nur ein sehr wissenschaftlich gebildeter Mann, sondern auch ein gelehrter Theolog: er war mit Aufrichtigkeit, ja selbst mit Ueberzeugung gläubiger Katholik; allein er war zugleich aufgeklärt, freisinnig, duldsam und patriotisch, und alle diese Eigenschaften mißfielen der römischen Kurie im höchsten Grad. Als aufgeklärter Mann wirkte Wessenberg in seiner hohen Stellung dem Aberglauben entgegen und suchte der Religion durch Belebung des Wohlthätigkeitssinnes, der Gemüthserhebung und des sittlichen Wandels auch einen practischen Nuzen zu verschaffen. Vermöge seiner Freisinnigkeit glaubte er nicht an die Unfehlbarkeit des Papstes und die Erhabenheit desselben über die Kirchenconcilien, sondern er räumte den leztern eine höhere Zuständigkeit ein und stimmte überhaupt für eine repräsentative Verfassung der Kirche. In Folge seiner Duldsamkeit wollte er sich nicht zum Haß wider den Protestantismus und zur Verfolgung desselben gebrauchen lassen, sondern in allen Fragen delikater Natur zwischen beiden Glaubensbekenntnissen mit Mäßigung verfahren. Endlich erklärte er sich mit Entschlossenheit für die besondern Rechte der germanisch-katholischen Kirche und wollte nicht zugeben, daß deren verhältnißmäßige Selbstständigkeit ganz zerrüttet werde, und daß die Bischöfe nur blinde, urtheilslose Werkzeuge der römischen Kurie sein sollten. Alle diese Eigenschaften mußten ihn folglich zum Gegner des Ultramontanismus

machen, und das genügte, um ihm den Haß sowie die Verfolgung der römischen Kurie zuzuziehen.

Als nun die Wahl des Freiherrn von Wessenberg zum Verweser des Bisthums Konstanz mittelst Schreibens der Domcapitularen vom 18. Februar 1817 in Rom angezeigt wurde, erschien unter dem 15. März 1817 ein päpstliches Breve, wodurch die Genehmigung der Wahl verweigert und dem Kapitel befohlen wurde, einen andern Kapitularvikar zu wählen, und zwar einen solchen, welcher in gutem Rufe bei den Katholiken stehe. In diesem Breve wurde bemerkt, daß der Freiherr von Wessenberg, der wichtigsten Gründe wegen, das Mißfallen des Papstes erregt und lezterer darum schon früher die Entsezung desselben vom Amte eines Generalvikars verlangt habe [1]): wenn dessenungeachtet die Domkapitularen von Konstanz den Freiherrn von Wessenberg sogar zu der noch höheren Würde eines Bisthums-Verwesers (Kapitularvikars) erhoben, so hätten sie dadurch alle Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl hintangesezt: der Papst werde übrigens weder den erwählten Kapitularvikar, noch den ernannten Stellvertreter desselben, Anton Reiniger, anerkennen und auf Schreiben derselben nicht die mindeste Rücksicht nehmen.

Indessen das Domcapitel von Konstanz ließ sich nicht einschüchtern und leistete darum dem Befehl der Kurie zur Erwählung eines andern Kapitularvikars keinen Gehorsam. Nunmehr schrieb der Papst am 21. Mai 1817 an den Großherzog Karl von Baden und ersuchte denselben, ihm behülflich zu sein, daß der Freiherr von Wessenberg ausgeschlossen werde und daß das Kapitel einen andern Vikar wähle. Dieses Schreiben war nicht nur in sehr heftigen, sondern auch in sehr unanständigen, einer hohen Kirchenstelle ganz unwürdigen Ausdrücken abverfaßt. Nicht genug, daß Heinrich von Wessenberg der Verderbtheit, verkehrter Lehren und gegebener böser Beispiele beschuldigt wird, behauptete auch die Kurie, daß derselbe in ganz Deutschland im übelsten Rufe stehe, von allen Guten verabscheut und verachtet werde [2]). Aeußerst gehäßig war aber vollends die Einflüsterung

---

[1]) Es war dies durch ein Breve des Papstes an den Fürsten Primas vom 2. November 1814 geschehen, worin folgende unschickliche Stelle vorkam: „Illud autem imprimis praecipimus, ut ab officio Vicarii generalis Ecclesiae Constantiensis, sine ulla cunctatione, *famosum illum Wessenberg* dimittas."

[2]) Wie ungerecht und unwahr alle diese Vorwürfe gegen Wessenberg waren,

oder gewissermassen die Drohung, welche in dem päpstlichen Schreiben vorkam, daß durch die Beschüzung Wessenberg's in seinem Amte die Gemüther der Katholiken aufgereizt und Friede und Ordnung gestört werden möchten. Hierdurch hat die Kurie zugleich auch verrathen, in welchem Sinne sie ihre Gewalt über die Gemüther zu benüzen, und durch welche Mittel sie zur Herrschaft über den Staat zu gelangen beabsichtige.

Karl, Großherzog von Baden, benahm sich bei dieser Angelegenheit mit der rühmlichsten Wohlanständigkeit, Einsicht und Festigkeit, indem er nicht nur das Ansinnen des Papstes entschieden ablehnte, sondern auch erklärte, daß er dem Vollzuge des apostolischen Briefes mit seinem ganzen Ansehen sich widersezen und den Freiherrn von Wessenberg so lange in seinem Amte schüzen werde, bis durch richterliches Urtheil erwiesen sei, daß kanonische Hindernisse gegen ihn obwalten. Mit vieler Würde zeigt das Antwortschreiben des Großherzogs an den Papst vom 16. Juni 1817, daß Freiherr von Wessenberg, wegen seinen bekannten Tugenden, von allen seinen Mitcapitularen für den Würdigsten zu dem Amte eines Bisthums-Verwesers erklärt worden sei und daß er auch in ganz Deutschland allgemeine Verehrung genieße. Deßhalb erklärte der Großherzog die dem Freiherrn von Wessenberg von Seite der Kurie zugefügte Behandlung geradezu für eine Beleidigung und drückte sein Befremden aus, daß man einen Unschuldigen verdamme, ohne ihn nur gehört zu haben, und einen Mann, welchem alle Guten und Wohldenkenden hohe Verdienste um die katholische Kirche beimessen, schimpflich als einen Unwürdigen verwerfe.

Da eine gerechte Entscheidung des Großherzogs Karl von Baden vorauszusehen war, so hätte der Freiherr von Wessenberg

zeigte schon die Art und Weise, wie Karl Theodor, der Fürst Primas, denselben wider den Papst in Schuz nahm und das Zeugniß, welches er ihm bei dieser Gelegenheit ausstellte. Es lautete dahin: „Canonicus de Wessenberg perfectioris musicae sacrae promotor, novarum precum formulas sublimiores introducens, idque cum intrepido, constantique zelo, odium et scandalum pussillorum excitavit: interim negari non potest, eum in practico pastorali studio theologico, proprio exemplo, indefesso labore, lumina, zelum, pietatem in magno pastorum numero excitasse; vir, ingenio, pietate, integritate vitae omnibus commendabilis. Fruitur dictus Canonicus optima fama inter omnes eruditos, et nobiles in Germania."

die Sache füglich auf sich beruhen lassen können; doch er wollte von seiner Ehrfurcht und seinem Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, in allen billigen Dingen, einen besondern Beweis ablegen und beschloß sonach eine Reise nach Rom, um von der Kurie die ihm unbekannten Anklagen zu vernehmen und darüber Aufklärungen zu geben. In der That wurde dieser Entschluß ausgeführt, und der Verweser des Bisthums Konstanz langte am 18. Juni 1817 in Rom an, allein jezt sollten die üblen Absichten der römischen Kurie noch deutlicher an den Tag kommen. Erst nach sieben Wochen konnte der Verfolgte es dahin bringen, daß man ihm die Anschuldigungspuncte mittheilte, und als das endlich durch eine Note des Kardinal-Staatssecretairs Consalvi vom 2. September 1817 geschah, so ergab sich nicht nur ein Gewebe von Erdichtungen und falschen Anklagen, sondern auch eine Schaustellung der höchsten Anmassung der Kurie. In ersterer Beziehung ward dem Bisthums-Verweser von Wessenberg vorgeworfen, daß er Bücher mit offenbar feindseliger Richtung gegen die katholische Kirche gelobt hätte; indessen der Beschuldigte bewies leicht, daß man den Sinn seines Urtheils geflissentlich und vollständig entstellt habe [3]). So viel den andern Punct, die Anmassung des römi-

[3]) In Ansehung der schlechten Bücher, welche Wessenberg gelobt haben soll, drückte sich die Anklage der Kurie in folgender Weise aus:

„In dem achten Hefte der Jahrbücher der Kurie von Konstanz, welche unter Ihrer (Wessenberg's) besonderer Leitung und Aufsicht gedruckt sind, wird der Inhalt des Buchs: „Cooper's Briefe", reiner Katholicismus genannt. Nun werde in diesem, im Archiv der Conferenzen gelobten und gut geheißenen Buche unter anderm behauptet und gelehrt, daß die Lehre der Transsubstantiation ungereimt, der Ritus der Messe theatralisch und hofmäßig, die Anrufung der Heiligen abergläubisch, die katholische Lehre vom Fegfeuer fantastisch, die Verehrung der Bilder abgöttisch sei."

Doch die Wahrheit bestand darin, daß diese Stellen nicht in dem Buche Cooper's, eines Protestanten, welcher über den neuesten Zustand Irland's schrieb, sondern in einer apologetischen Schilderung des Katholicismus in England von dem katholischen Geistlichen Dr. Geddes vorkommen, welche dem Buche Cooper's vorausgeschickt ist. Das Urtheil des Freiherrn von Wessenberg selbst lautete ferner also: „Unlängst ließ ich mir Cooper's Briefe kommen; ich finde mehrere Säze darin, die nicht rein und ächt katholisch sind." Gelobt ward das Buch nur darum, weil es den Beweis führt, daß der Katholicismus lange nicht so verderbt sei, als die Engländer meinen, und weil sein Zweck überhaupt dahin geht, die Vorurtheile der Engländer gegen den Katholicismus zu mildern und auf Duldung hinzuwirken.

schen Stuhles anbetrifft, so behauptete die Kurie, daß der Angeklagte bei der Einsezung gemischter Ehen seine Pflicht nicht erfüllt hätte. Es ergab sich aber, daß Freiherr von Wessenberg bei dieser Gelegenheit dem römischen Stuhle nur zu viel nachgegeben habe.

Als Bisthums-Verweser erließ er nämlich ein Ausschreiben an die Pfarrer, oder einige Commissariate in der Schweiz, worin dieselben aufgefordert werden, vor der Einsezung gemischter Ehen sich zu verwenden, damit alle Kinder in der katholischen Religion erzogen würden: wenn jedoch die Verwendung nichts helfe, fährt das Ausschreiben weiter fort, so bleibe nichts als die Forderung übrig, daß die Söhne in dem Glauben des Vaters und die Töchter in jenem der Mutter erzogen würden[4]). Leztere Anordnung wird in Ermangelung anderer Bestimmungen durch Vertrag fast von allen Gesezgebungen Deutschland's getroffen. Dabei ist natürlich zugegeben, daß die Eheleute durch besondern Vertrag oder mit wechselseitiger Einwilligung festsezen können, entweder, daß alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen seien, oder auch, daß alle dem evangelischen Glauben folgen. Allein der zweite Wechselfall scheint nach dem Text der Wessenberg'schen Verfügung, welchen wir in der Anmerkung 4 gegeben haben, nicht für zulässig erklärt worden zu sein, da bei der Weigerung der Eheleute, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, in dem Ehevertrage nur die Bestimmung gestattet werden soll, daß die Söhne dem Glauben des Vaters und

---

[4]) Diese Verordnung wurde vielfältig mißgedeutet oder entstellt: wir wollen daher den Text derselben, soweit er hieher gehört, wörtlich anführen. Er lautete nämlich also:

1) „Jeder einzelne Fall einer solchen gemischten Ehe soll vor der Verkündung und Kopulation dem bischöflichen Ordinariat mit allen Umständen angezeigt werden, welches die Bewilligung nicht erschweren wird, wenn nicht besonders wichtige Bedenken obwalten."

2) „Bei allen solchen gemischten Ehen ist zum Grundsaz zu nehmen, daß die katholischen Seelsorger dem katholischen Brauttheile die Ermahnung geben, und nachdrucksam an's Herz legen müssen, in dem Ehevertrag auszubedingen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Wenn jedoch auch hierin das gewünschte Ziel nicht erreicht werden könnte, so bleibe freilich nichts anderes übrig, als den Ehevertrag dahin abzuschließen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die des weiblichen aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen."

die Töchter jenem der Mutter folgen. Unter dieser Voraussezung läge indessen in der Wessenberg'schen Verordnung eine Verlezung der Rechtsgleichheit beider Confessionen und eine Parteilichkeit für die katholische Kirche. Dessenungeachtet war jene Maaßregel der römi- Kurie noch zu wenig, und sie wollte die Einsezung gemischter Ehen von der Bedingung abhängig gemacht wissen, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Nun wird aber z. B. in dem bairischen Ediet über die Religionsgesellschaften vom 26. Mai 1818 geboten, daß die Wahl der Confession der freien Ueberzeugung überlassen bleiben müsse, und daß keine Partei die Mitglieder der andern durch Gewalt oder List zum Uebergang verleiten dürfe. Von einem solchen Gesichtspunct aus könnte gerade umgekehrt die Verordnung des Bisthums-Verwesers von Wessenberg, daß die Pfarrer bei gemischten Ehen für die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben sich mit Wärme und Nachdruck bei dem katholischen Brauttheile verwenden sollen, als eine zu große Nachgiebigkeit gegen die Kurie angesehen werden. Wenn das dem Papste dessenungeachtet immer noch zu wenig war, so ergiebt sich die ausserordentliche Anmassung desselben hinlänglich.

Ausser den hier bemerkten Gegenständen wurden nun gegen Wessenberg noch eine Menge anderer Anklagen erhoben, welche sämmtlich eine finstere Richtung der Kurie offenbarten. Der Angeklagte widerlegte bündig alle Vorwürfe; er benahm sich nachgiebig und äusserst ehrerbietig, selbst demüthig gegen den Papst [5]); aber alles das blieb vergeblich: man nannte die siegreiche Widerlegung aller Anklagen gegen Wessenberg ein hartnäckiges Verharren bei irrigen Lehren und Grundsäzen, die Festigkeit des Angeschuldigten Mangel an Reue: es blieb sohin bei der Verwerfung desselben als

[5]) Seine Verantwortung, die er in Rom dem Kardinal Consalvi überreichte, schloß mit folgender Stelle: „Dieß ist, gnädiger Herr, meine schlichte und wahrhafte Vertheidigung! Ich ersuche Ew. Eminenz, sie Seiner Heiligkeit zu Füßen zu legen mit meiner unterthänigsten Bitte, sie mit der Güte und väterlichen Nachsicht, die HöchstIhnen eigen sind, aufzunehmen, als eine Darlegung der Gesinnungen ehrfurchtsvoller Unterwürfigkeit und Ergebenheit, wozu ich mich als gehorsamer Sohn der Kirche gegen ihre geheiligte Personen und den heiligen Stuhl, den Sie mit so vielem Ruhme einnehmen, bekenne. Ich bin von Schmerz durchdrungen, daß die Seele des heiligen Vaters durch so

Bisthums-Verwesers von Seite der Kurie, ja es ergab sich augenfällig, daß dieses Urtheil schon vor der Vernehmung des Angeklagten gefällt und daß die Anschuldigungspuncte nur des Scheines wegen zur Verantwortung mitgetheilt worden waren.

Ein solches Verfahren des römischen Stuhles gegen den Bisthums-Verweser von Wessenberg machte in ganz Deutschland einen peinigenden, erregenden und erschütternden Eindruck: denn es trat nun klar zu Tage, welche Principien mit einander im Kampfe lagen, und welche Folgen es nach sich ziehen werde, wenn die Regierungen unbesonnener Weise dem Papste wieder eine unumschränkte Macht in die Hände spielen würden. Freiherr von Wessenberg hatte während seiner Amtsführung als Generalvikar des Fürsten Primas Karl Theodor und als Verweser des Bisthums Konstanz mit ungemeinem Eifer auf Vermehrung von Kenntnissen, Bildung und Aufklärung hin zu wirken gesucht, und vornehmlich Freisinnigkeit und Duldung in den religiösen Ansichten zu erwecken und auszubreiten sich bemüht. Darum wandte er seine größte Sorgfalt der tüchtigen Ausstattung und Leitung der Seminarien zu, in welchen die jungen Geistlichen ausgebildet werden, und er wußte es dahin zu bringen, daß die leztern gründliches Wissen, sittlichen Ernst und vor allem aufgeklärte und freisinnige Ansichten, innerhalb der Schranken der katholischen Dogmen, sich aneigneten. So wurden durch die sogenannte Wessenberg'sche Schule für einen großen Theil von Baden Geistliche erzogen, welche sämmtlich von unbescholtenem Wandel und gut unterrichtet, öfters sogar sehr gelehrt waren, doch zugleich auch das Volk vom Aberglauben abzuwenden, auf Duldung gegen andere Glaubensarten hinzuführen und überhaupt freisinnig und aufgeklärt zu bilden sich bestrebten. Noch jezt wirken diese Männer in Baden, und sie sind auch in den Staatssachen oder in der Politik sämmtlich freisinnig: mit eben so großer Verwunderung, als freudiger Genug-

---

viele Angebungen wider mich ist verwundet worden. Aber mit unbeschränktem Vertrauen darf ich hoffen, daß die Erklärungen, welche ich so eben abgegeben habe, dazu dienen werden, Seine Heiligkeit von der Reinheit meiner Absichten und der Katholicität meiner Gesinnungen zu überzeugen. Pius VII. hat mit göttlichem Beistand über die furchtbarste Unterdrückung triumphirt. Niemals wird geschehen, daß die siegende Verläumdung einen einzigen Strahl seines wohlthätigen Lebens verdunkle."

thuung bemerkt der fremde Beobachter, wie groß die Anzahl solcher katholischen Geistlichen in Baden sei, wie sehr sie in ihren Gesinnungen übereinstimmen und wie einträchtig sie zusammen wirken. Bei einem Verfahren der hohen kirchlichen Würdeträger, welches Früchte der Art trägt, wie jenes des Bisthums-Verwesers von Wessenberg, wird das Volk in Kenntnissen, Sittlichkeit und Aufklärung weiter gebracht, es werden unterrichtete, fleißige und wirthschaftliche Familienväter, allein es werden auch duldsame und freisinnige Bürger gebildet. Auf einem solchen Wege gelangt man bei Ausdauer am Ende unfehlbar dahin, daß die Glaubenszwietracht und der Haß der verschiedenen Confessionen gegen einander allmälig besiegt wird und daß vorzüglich bei freiern Staatszuständen die Deutschen beider Glaubensbekenntnisse, des katholischen und des evangelischen, sich als die Glieder einer Nation ansehen und hieraus den Antrieb zur Versöhnlichkeit, zur Eintracht und zu wechselseitiger Zuneigung schöpfen.

Unter solchen Umständen mußten die leidenschaftlichen Bemühungen der römischen Kurie, um die segensreiche Wirksamkeit des edlen Wessenberg's durch dessen Entfernung von seinem hohen Kirchenamt zu zerstören, unter allen Wohlmeinenden den tiefsten Schmerz erregen. Sie mußten um so mehr eine solche Wirkung hervorbringen, als das Zeugniß des Großherzogs von Baden und des Fürsten Primas über den Freiherrn von Wessenberg der Wahrheit vollkommen gemäß war, und dieser hochstehende Mann in der That bei der gesammten gebildeten Bevölkerung Deutschland's ausgezeichnete Achtung genoß. Indessen jene leidenschaftlichen Bemühungen des römischen Stuhles warfen zugleich ein helles Licht auf den Zweck des neuen Concordats der Kurie mit dem König von Baiern und zeigten jedem Scharfsehenden, welche große Gefahren dieser unselige Vertrag herbeizuführen vermöge. Nun war es klar, welchen Erzbischöfen und Bischöfen in Baiern allein der römische Stuhl die kanonische Einsetzung ertheilen und welchen er sie verweigern werde. Wie er verfahren mochte, wenn die Staatsgewalt bei einem Streit mit der Kurie über die Ernennung eines Bischofes ihre Rechte zu behaupten suchen würde, war ebenfalls scharf angedeutet: — die Gewissen der unaufgeklärten Massen sollten durch die Einflüsterung beunruhiget werden, daß der dem Papste mißfällige Bischof die

kanonische Einsezung nicht erhalten habe und kein rechtmäßiger Bischof sei, folglich jede Amtshandlung desselben ungültig [6]): der Staatsgewalt sollte gedroht werden, daß aus dem Aergerniß, welches die guten Katholiken an einem solchen unkanonischen Bischof nehmen müßten, eine Störung der öffentlichen Ordnung und des Friedens, also Widersezlichkeit oder Aufruhr entspringen können. Bei der Wahl des ihr mißliebigen Bisthums-Verwesers von Wessenberg hatte die Kurie also verfahren, das Gleiche mochte bei ähnlichen Fällen auch in Baiern geschehen!

In welchem Sinne die Erziehung der jungen Geistlichen in den Seminarien, welche ausschließend unter der Gewalt der Bischöfe und folglich der römischen Kurie stehen, geleitet werden würden, war nicht minder deutlich angezeigt: im Wessenberg'schen Sinne sollte sie zuverlässig nicht vor sich gehen! Eben so hatte sich zu erkennen gegeben, gegen welche Druckschriften das unbedingte und unumschränkte Verfolgungsrecht der Kirche werde angewendet werden: alle Bücher und Abhandlungen mochten leidenschaftlich verfolgt werden, worin Duldsamkeit, Ansprüche auf Rechtsgleichheit beider Glaubensbekenntnisse, Aufklärung und Freisinnigkeit in Religionsansichten, obwohl innerhalb der Schranken der katholischen Dogmen, vertheidiget, gelehrt oder zu verbreiten gesucht werden würden. Alles das hatte das Verfahren der römischen Kurie gegen den Freiherrn von Wessenberg hinlänglich bewiesen.

Wie überaus gefährlich mußte bei dem unumschränkten Einfluß, welchen der römische Stuhl über die Erzbischöfe und Bischöfe in Baiern durch das Concordat erlangte, vollends die Befugniß der Bischöfe werden, Kleriker, welche eine Ahndung verdienen, ohne Mitaufsicht der Staatsgewalt, sogar in der Art zu strafen, daß solche in Seminarien oder andern Häusern verwahrt würden! Nun konnte man ja alle Geistlichen, ohne Mitwirkung des bürgerlichen Richters, einsperren, welche durch Freisinnigkeit oder irgend einen Widerstand, im Sinne der Aufklärung, der Kurie besonders mißfällig waren. Wahrlich ein solches Uebermaaß einer absoluten Kirchengewalt war im äussersten Grade beunruhigend und widersprach allen Grundsäzen

[6]) Der Vorbehalt, welchen die römische Kurie in dem zehnten Artikel des Concordats mit Baiern machte, daß die von dem König ernannten Erzbischöfe und Bischöfe nicht eher ihr Kirchenamt ausüben dürfen, als bis sie vom Papst die kanonische Einsezung erhalten haben, deutet das bestimmt genug an.

eines geordneten Rechtszustandes und der höheren Bildung. Deßhalb mochte die Mißstimmung, welche das neue Concordat des Königs von Baiern mit dem römischen Stuhle in jenem Staate und in ganz Deutschland hervorgerufen hatte, später noch bedeutend vergrößert werden. Jezt schon befürchtete man, daß sich nun eine förmliche Propaganda des Obscurantismus oder der Finsterniß bilden werde, welche planmäßig darnach trachte, die Volksmassen in Aberglauben und Unwissenheit zu versenken, jede freiere Richtung im Glauben und in der Wissenschaft mit der Wurzel auszurotten und jede selbstständige und unabhängige Gesinnung bis auf den Tod zu verfolgen.

Aussichten der Art mußten um so mehr beunruhigen, als die politische und die kirchliche Reaction im Principe gleich, sohin innig verwandt und gerne geneigt sind, zur Verfolgung des gemeinschaftlichen Zweckes einträchtig und nachdrucksam zusammen zu wirken. In der That befanden sich in Frankreich die aristocratischen Ultra mit der ultramontanen Partei der Kirche schon im engsten Bunde und das Mittel zur Untergrabung der repräsentativen Verfassung und aller freisinnigen Einrichtungen sollte hauptsächlich die eifrige Bemühung sein, unter den Volksmassen wieder Aberglauben und Religionsschwärmerei zu erwecken. Auch in Deutschland fürchtete man jezt ein inniges Bündniß zwischen der politischen und der kirchlichen Reaction, und darum war es im Interesse der Humanität, der Aufklärung und Geistesbildung nothwendig, daß die freisinnige, politische Richtung erstarke, im Volke selbst Wurzeln schlage und dadurch in den Stand gesezt werde, der zweifachen Reaction im Staat und in der Kirche vorerst wenigstens das Gleichgewicht zu halten.

Unter diesen Verhältnissen war es eben so wichtig, als erfreulich, daß gerade um jene Zeit in politischer Beziehung die Entwicklung des freien Sinnes und des öffentlichen Volkslebens in einem der größern deutschen Staaten und zwar gerade in Baiern besonders kraftvoll hervortrat, denn hierdurch wurde gegen das Umsichgreifen der Reaction auf der entgegengesezten Seite wieder Beruhigung gewonnen und wenigstens für eine spätere Zukunft gute Aussicht eröffnet.

Achtes Hauptstück.

Die erste Ständeversammlung in Baiern.

(Das Jahr 1819.)

Als die bairische Verfassung vom 26. Mai 1818 verkündet worden war, so zeigte sich die Bevölkerung nicht nur in jenem Staate, sondern in ganz Deutschland freudig überrascht. Die Bevollmächtigten des Münchner Hofes hatten bei dem Congresse in Wien Grundsäze verfochten, welche eine ausserordentliche Vorliebe für die unumschränkte Fürstenherrschaft verriethen und der einheitlichen freien Verfassung Deutschland's große Hindernisse in den Weg legten. Welche lebhafte Freude mußte es darum erregen, daß gerade jene Regierung plözlich eine wirkliche repräsentative Constitution einführte, eine Constitution, welche in der That dem Volke wesentliche Rechte gewährte und sogar auf die endliche Auswirkung der Einheit Deutschland's und des öffentlichen Lebens der gesammten Nation erheblichen Einfluß äussern konnte. Für das Jahr 1819 war nun die erste Ständeversammlung von Baiern einberufen worden, und ganz Deutschland richtete mit gespannter Aufmerksamkeit seine Blicke auf das Auftreten und die Ergebnisse derselben.

Der bairische Staat war in einer Lage, welche in der That durchgreifende Verbesserungen zu dem dringendsten Bedürfnisse erhob und deßwegen die Berathung der Regierung mit den fähigsten und unabhängigsten Männern des Volkes, wie sie eine freie Wahl zu berufen vermochte, überaus wünschenswerth machte. Unter der Verwaltung des Grafen von Montgelas war eine ausserordentliche Will-

für der Regierung Sitte geworden, und hatte die Selbstständigkeit der Bürger bis an die Wurzel zerstört. Ueber alles schaltete das Machtgebot der Beamten, auch nicht im kleinsten Kreise wurde eine Mitwirkung des Volkes bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gestattet, sogar in den Gemeindesachen und in der Verwaltung der Stiftungen blieb sie ausgeschlossen; kurz es war ein Regierungssystem ausgebildet, welches den deutschen Sitten gänzlich widersprach und jede Möglichkeit einer freien Bewegung aufhob. Troz aller Machtvollkommenheit der Regierung befand sich die Gesezgebung gleichwohl in äusserster Verwirrung, da man mehr als 30 verschiedene Civil-, Land- und Provinzialrechte zählte, und da zugleich die Rechtspflege unter veralteten und ausgearteten Formen der Proceßordnung äusserst schleppend und schwerfällig geworden war. Sowie der Rechtszustand durch die lange Angewöhnung der Beamten an Regierungswillkür und barsche Machtsprüche vielfach verlezt und untergraben ward, eben so zeigte sich der Wohlstand unter den Einflüssen langer unglücklicher Zeiten und neuerlich der großen Hungersnoth in den Jahren 1816 und 1817 tief erschüttert. In Folge der Kriege und des etwas starken Hofaufwandes waren die Finanzen des Landes in einer äusserst verwirrten und beunruhigenden Lage, der Staatscredit so gut wie verschwunden und der Staatshanshalt kaum mehr zu bestreiten.

Bei Verhältnissen der Art war es nicht nur hohe Zeit, eine Versammlung der Volksvertreter zu berufen, sondern dieselbe fand auch eine überaus wichtige Aufgabe vor sich. Es mußte der Rechtszustand wiederhergestellt, der Willkür der Beamten gesteuert und der Selbstständigkeitssinn des Volkes gepflegt, kurz der Uebergang von einem Beamtenstaat zu einem freien, würdigen Volksleben angebahnt werden. Ein Heer von Mißbräuchen, welches sich in allen Theilen der Verwaltung eingenistet hatte, sollte entfernt, wenigstens die nachtheiligsten Auswüchse einer zerrütteten Rechtspflege durch einige einleitende Gesezreformen beseitiget, Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalt hergestellt, und der übermäßige Abgabendruck wenigstens einigermaßen gemildert werden. Ungewöhnlich groß waren demnach die Anforderungen an die erste baierische Ständeversammlung und die Bevölkerung konnte kaum die Eröffnung und das Beginnen der Wirksamkeit derselben erwarten.

Aus den Wahlen hatte man viele Hoffnungen für ein fruchtbares Ergebniß des Landtags geschöpft, denn in den zu Baiern gehörenden fränkischen Provinzen und in der Rheinpfalz herrschte schon ein offener, freier und selbstständiger Sinn, und es waren in denselben auch sehr fähige Männer zu Abgeordneten gewählt worden. Diese waren fest entschlossen, nicht nur eifrig auf ernstliche Reformen in allen Theilen der Gesezgebung und Verwaltung hinzuwirken, sondern sich auch nach Kräften zu bemühen, daß die Verfassung in den Sitten des Volkes Wurzeln schlage und ein wirkliches öffentliches Leben begründe. Man hegte daher zu der ersten Versammlung großes Vertrauen und knüpfte an sie die freudigsten Hoffnungen.

Am 4. Februar 1819 eröffnete der König Maximilian Joseph I. die Versammlung in Person und zwar mit einer Rede, welche gleich dem Eingang zur Verfassungsurkunde sehr schwunghaft war, und großen Anklang fand. „Ich genieße heute," sprach der König, „den erhebenden Moment, in der Mitte von Ständen zu sein, welche das freie Wort meines Entschlusses hervorgerufen und eine vertrauensvolle Wahl um meinen Thron gestellt hat: Männer von edlen Stämmen, von Verdiensten im Geschäfte, von klarer Einsicht und besonnener Freimüthigkeit — gleich wachsam für die Heiligkeit des Thrones, wie für die Sicherheit der Hütte, vertraut mit den Wünschen und den Bedürfnissen ihres Bezirks und ihres Standes, aber frei von jenem verderblichen Geiste, welcher sich von dem Interesse des Ganzen lossagt: — durchdrungen von dem hohen Berufe, in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes redliche und unbefangene Gehülfen der Regierung zu sein, und endlich gewissenhaft ehrend die durch die Verfassung bezeichneten Grenzen ihres Wirkens. Nach diesem Bilde habe ich in einer Versammlung der Stände eine Stüze des Thrones und eine Wohlthat der Nation erkannt. Es ist nunmehr an Ihnen, Stände von Baiern! diesem Bilde seine lebendige Erscheinung zu geben; vergessen Sie aber nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamme und zu edlen Früchten, der Pflege und der Zeit zugleich angehöre!"

So sprach der König Maximilian Joseph I. von Baiern, und wenn man im gleichen Geiste zu handeln fortfuhr, so war wirklich alle Hoffnung zu einer ungleich bessern Zukunft gegeben. Zugleich kündigte die Thronrede an, daß den Ständen durch die Minister

über die innere Lage des Landes und den Zustand des Staatshaushalts Aufschlüsse ertheilt und verschiedene Entwürfe über dringende Gegenstände aus dem Gebiete der Gesezgebung vorgelegt werden würden.

Hierauf übergab am 6. Februar 1819 der Minister des Innern, Graf von Thürheim, in beiden Kammern eine Darstellung über den Zustand des Landes, die sich indessen nur in sehr allgemeinen Ausdrücken bewegte und die vielen guten Anordnungen der Regierung in früheren Jahren rühmte. Am gleichen Tag bestieg der freisinnige Abgeordnete, Hofrath und Professor Behr von Würzburg, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der zweiten Kammer, zum ersten Mal die Rednerbühne, und entwickelte mit Wärme die Bedeutung der Verfassung und der neuen Epoche in der staatsbürgerlichen Entwicklung, welche dieselbe für Baiern und ganz Deutschland heraufgeführt habe. „Unsere politische Mündigkeit," rief er aus, „ist anerkannt, unsere politische Wiedergeburt verkündet, zu dem Bewußtsein, ein Bürger dieses Staates zu sein, gesellt sich das Gefühl eines gerechten Stolzes!" Mit vieler Wahrheit schilderte der Redner das Wesen des repräsentativen Systems und zeigte, daß, vom Gesichtspunct der Gemeinsinnigkeit aus, eine Abweichung der Ansicht der Stände von jener der Regierung nicht für eine feindliche Opposition wider den Willen des Königs erachtet werden dürfe, sondern als eine staatsrechtliche Folge der von dem Könige selbst gegebenen Constitution anerkannt werden müsse, welche die Volksvertreter zu Organen der öffentlichen Meinung erhebt und zur unerschrockenen Aeusserung ihrer Ueberzeugung, ohne Ansehen der Person, verpflichtet.

Da die Regierungen bei dem ersten Beginn des öffentlichen Verfassungslebens gegen jeden Tadel und Widerstand gemeiniglich sehr empfindlich sind, so war es ganz am Ort, einer solchen Schwäche schon von vorne herein zu begegnen und die Nothwendigkeit einer constitutionellen Opposition nachzuweisen. Hofrath Behr empfahl Ruhe und besonnene Rücksicht in den Erörterungen, aber auch Festigkeit, um Grundlagen der Standschaft zu erstreben, auf denen die späteren Versammlungen fortbauen, und im Laufe der Zeit auch die Mängel der Verfassung verbessern könnten. Die Rede machte guten Eindruck im Volk, denn man überzeugte sich, daß es einem großen Theile der zweiten Kammer Ernst sei, ein freies öffentliches Volksleben zu begründen.

Schon am 9. Februar 1819 überreichte eine Deputation der Abgeordneten dem Könige die Antwortadresse auf die Thronrede; allein dieselbe war ganz allgemein gehalten, als bloße Umschreibung der Thronrede, und drückte durchaus kein politisches System der Kammer oder deren Mehrheit aus. Anders verhielt es sich mit der Adresse der ersten Kammer, welche am nämlichen Tage dem König überreicht wurde. Darin kam eine Stelle vor, welche großes Aufsehen machte, und nicht nur bei den Abgeordneten, sondern auch bei dem Volke eine bedeutende Bewegung hervorbrachte: sie ist gewissermaßen auch ein Spiegel jener Zeit und ihrer Tendenzen, und wir wollen sie demnach mittheilen.

„In einer Epoche," erklärten die Standesherren, „wo Viele in den Constitutionen nur Werkzeuge ihrer Leidenschaften, nur Uebergänge zu einem erträumten Zustande erblicken, wo hohle Theorien für ewige Geseze der Menschheit gelten sollen, während diese sie mit Abschen zurückstößt; in einer Epoche, wo andererseits bittere Erinnerungen unaufhörlich auf Formen und Verhältnisse zurückführen, welche sich als unverträglich mit dem Geiste der Zeit und widerstrebend dem Wohle des Ganzen darstellen, muß es unser Stolz sein, das in unserer Institution (der ersten Kammer) tief gegründete Erhaltungsprincip mit der Kraft von Männern zu bewähren, welche kein größeres Glück kennen, als den Erwartungen ihres geliebten Königs, den Hoffnungen des Volkes und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen. Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staate nach den Gesezen der ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbesserung unwiderstehlich zu neuen Strebungen fortgerissen wird, und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in den aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangenen Versammlungen äussert, so muß es dagegen jederzeit das Ziel unseres Wirkens sein, diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegen zu sezen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe, unerreichbar und unverlezlich."

In dieser Erklärung wird also eine sehr wichtige Principienfrage berührt und zugleich der Gesichtspunct festgestellt, von welchem aus die erste Kammer in Baiern ihre Stellung, ihre Aufgabe und ihren

Wirkungskreis auffasse. Wenn sie nun dabei ausgesprochen hätte, daß das Wesen ihrer Institution darin bestehe, der Untersuchung der wichtigen Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Repräsentation gehören, größere Vielseitigkeit, den Erörterungen noch mehr Reife zu geben, wenn sie dargelegt hätte, daß sie berufen sei, jede extreme Richtung zu vermeiden und das Organ der gemäßigten freisinnigen Richtung zu bilden, sohin unreife Neuerungen abzulehnen, und nur allmäliges, besonnenes Fortschreiten zu begünstigen, so hätte sie die Bedeutung ihrer Stellung richtig ausgedrückt und nirgends einen Anstoß erregen können. Doch sie ging weiter, sie begann ihre Wirksamkeit, ohne alle Aufforderung und Veranlassung, mit Vorwürfen und Anklagen, sie forderte die zweite Kammer gleichsam zum Kampfe heraus und barg so unter scheinbarer Ruhe gerade umgekehrt Leidenschaftlichkeit. Zu jener Zeit war es nur zu sehr schon Sitte geworden, von demagogischen Umtrieben und revolutionären Tendenzen zu sprechen, die erste Kammer in Baiern that das Nämliche, nur unter sorgfältig verkleideter Rede, ja sie erklärte beinahe die Kammer der Abgeordneten für das revolutionäre Element, für das „Anwogen gegen den Thron," welchem die erste Kammer einen Damm entgegensezen müsse.

Ein solches Auftreten war nicht nur unbesonnen, sondern auch tactlos, es verrieth sichtbar Unbekanntschaft mit den parlamentarischen Gebräuchen, es offenbarte augenscheinlich Unbehülflichkeit in einer neuen, ungewohnten Stellung. Nichts war in Baiern vorgefallen, welches zu dem Eifern gegen revolutionäre Tendenzen Veranlassung gegeben hätte: die Ständeversammlung war kaum eröffnet, noch nichts geschehen, was auch nur auf eine feindselige Opposition, geschweige umwälzende Absichten hindeuten könnte, nicht einmal ein politisches System der Abgeordneten hatte sich noch zu entwickeln vermocht: die erste Kammer riß daher die Ursache zum Streite so zu sagen vom Zaune, reizte und erbitterte, und forderte zum Parteikampf heraus. Gewiß war ein solches Verfahren unbesonnen und tactlos.

Soferne der Adel als Stand wieder Einfluß auf die Leitung der Nationalangelegenheiten erlangen will, so muß er sich wesentlich anders benehmen, als die baierischen Standesherren, und das werden wir später an einem geeigneten Ort erschöpfend nachweisen. Wenn

dagegen der deutsche Adel die aristocratischen Ultra in Frankreich nachahmen, nur über revolutionäre Tendenzen schreien, sich für die Stüze des Thrones und des Altares erklären und auch die gemäßigte freisinnige Richtung der Nation anfechten wollte, so mußte er nur sich selbst den empfindlichsten Nachtheil zufügen. Die Stimmung der deutschen Nation war damals dem Adel ohnehin sehr ungünstig, und durch Mißgriffe des leztern wurde sie noch verstärkt: wenn nun die Kammern der Standesherren in Deutschland sich von der Nation abschließen und sich in ein feindliches Verhältniß zu derselben sezen wollten, so mußten sie nach und nach zu einem unselbstständigen Werkzeug der Regierungen herabsinken, welches auf die öffentliche Meinung der Nation nicht den mindesten Einfluß hat.

Eine Andeutung davon gaben schon die Folgen der besprochenen unbesonnenen Erklärung der ersten bairischen Kammer in ihrer Antwortadresse auf die Thronrede. In der Sizung der Abgeordneten vom 12. Februar beschwerte sich der Hofrath Behr über jenen Ausfall gegen die zweite Kammer und bemerkte, daß darin eine große Anmassung der Standesherren liege. „Wo ist", fragte er sehr richtig, „eine Spur der Opposition sichtbar, zu welcher die Kammer der Reichsräthe aufrufe?" Es erhob sich nunmehr eine lange zweitägige und heftige Erörterung, worin viele Redner mit Nachdruck gegen die Provocation der Standesherren sich erklärten. Fast ohne Ausnahme trat die gesammte Bevölkerung des Landes auf die Seite der Abgeordneten, und die Folge des Ausfalles der ersten Kammer war, daß sie vereinzelt dastand, allen Einfluß auf die öffentliche Meinung verlor und zugleich den Haß der Bürgerclassen gegen den Adel vermehrte.

Auf die fernere Haltung der Abgeordneten hatte jener Angriff keinen Einfluß, die zweite Kammer blieb freimüthig und standhaft, und bemühte sich ernstlich, schon bei ihrer ersten Versammlung dem Volke in wesentlichen Dingen nüzlich zu sein. Darum wendete sich auch die Thätigkeit derselben bald den eigentlichen Geschäften zu: die Ausschüsse bearbeiteten die Berathungsgegenstände mit Fleiß und Gründlichkeit, und es ergaben sich bald Aussichten auf wohlthätige Verbesserungen, sowie auch auf einige Erleichterung des Volkes.

In der Sizung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1819 theilte der Finanzminister, Freiherr von Lerchenfeld, eine summarische

Uebersicht des Finanzetats für das Jahr $18^{18}/_{19}$ mit, woraus man nun einen Ueberblick über die Hülfsquellen des Landes und die Lage seiner Finanzen erlangte. Hiernach betrugen die Staatseinnahmen 30,258,137 fl. und die Ausgaben 30,940,727 fl., so daß sich ein Deficit von 682,590 fl. ergab. Unter den Einnahmen befanden sich an directen Steuern 8,868,230 fl. und an indirecten 8,874,489 fl.: mit Ausnahme einer Million Gulden vom Lotto, flossen alle anderen Einnahmen aus dem Eigenthum des Staates, den Domainen, Forsten, Grundrenten und Regalien wie Salinen, Bergwerken, Posten u. s. w. Aus den Forst- und Jagdeinkünften ergaben sich 2,044,000 fl., aus Brauereien, Oekonomien und Fabriken 600,301 fl., aus den Grundrenten 5,890,290 fl., aus den Salinen und Bergwerken 1,811,000 fl. Hierin lagen sehr bedeutende Hülfsquellen des baierischen Staates, und es ließen sich bei guter Wirthschaft in der Folge sehr befriedigende Finanzzustände entwickeln.

Zunächst hatte nun die Volksvertretung die Aufgabe, die Staatseinnahmen und Ausgaben, bei welchen sich jährlich ein Deficit ergab, bleibend in's Gleichgewicht zu sezen. Dieß hätte sich, ohne die Lasten des Volkes noch zu vermehren, statt zu erleichtern, nur durch die Verminderung der Ausgaben erreichen lassen; indessen das Budget wies nach, daß mit Ausnahme kleinerer Ersparungen an den verschiedenen Etats eine Einschränkung der Ausgaben im Größern nur bei der Civilliste und dem Militairetat möglich sei. Für jene waren 2,745,000 fl. und für den andern, mit Einschluß der Gendarmerie und des topographischen Büreau 8,700,000 fl. in Ansaz gebracht, nämlich 8,000,000 fl. für die Armee, 650,000 fl. für die Gendarmerie und 50,000 fl. für das topographische Bureau. Daß auf die Herabsezung der Civilliste angetragen werde, war von der ersten Ständeversammlung in Baiern wohl kaum zu erwarten: man mußte sich folglich an den Militairetat halten, wo auch die wirksamste Ersparung gemacht werden konnte. Aber es ließen sich auch in dieser Hinsicht große Schwierigkeiten voraussehen, und es wurde demnach zweifelhaft, ob in der ersten Versammlung der Stände eine Verminderung der Steuern möglich sein werde. Es war natürlich, daß man der Finanznoth nach so langen unglücklichen Zeiten nicht auf der Stelle abhelfen konnte, und es genügte für das Erste wohl auch, wenn nur das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen dauer-

haft begründet und die allzudrückenden Verhältnisse der Steuern abgestellt würden. Lezteres konnte man auch durch eine zweckmässigere Art oder Vertheilung der Abgaben, ohne Verminderung des absoluten Ertrags bewirken, und es bot sich demnach den Ständen dennoch eine gute Gelegenheit zur Erleichterung des Volkes dar.

Eine äusserst lästige und unzweckmäßige Abgabe war unter andern die Zugviehsteuer, wodurch man so zu sagen das Handwerkszeug belastete: zugleich war die Erhebung derselben mit vielen Beschwerden verbunden, und da sie noch obendrein gerade den Stand bedrückte, welcher im Augenblick ohnehin am meisten litt, so war eine Aenderung hierin sehr wohlthätig. Noch nachtheiliger wirkte dagegen das Lotto, welches die Sittlichkeit des Volkes angriff und eben in den Zeiten der Noth so gefährlich wird, weil es die unaufgeklärten Armen durch die Hoffnung auf Gewinn zum Spielen verleitet und so ihrer lezten Habe beraubt. Darum hätte auf Abschaffung des Lotto's hauptsächlich Bedacht genommen werden sollen. Hiernächst war bei dem Stempel, den Gerichtstaxen und Sporteln rücksichtlich der Größe und der Art der Erhebung die Annahme anderer Grundsäze wünschenswerth: man hätte auch allen diesen Rücksichten entsprechen können, soferne nicht nur bei dem Militairetat die möglichen Ersparungen vorgenommen, sondern auch über die Einrichtung verschiedener indirecten Steuern, z. B. der Malzaufschlag-Gefälle, der Posttaxen, richtigere staatswirthschaftliche Grundsäze zur Erhöhung der Einnahmen angenommen wurden. Wir werden später sehen, wie die Stände über alle diese Gegenstände und in Ansehung der Finanzangelegenheiten überhaupt ihre Aufgabe erfüllten.

In der Gesezgebung waren ebenfalls wenigstens einige Verbesserungen ganz unabweislich, vornehmlich zur Beförderung des Rechtsganges, und in dieser Beziehung wurde den Ständen von der Regierung auch ein sehr zweckmäßiger Gesezentwurf vorgelegt.

Mitten unter der Beschäftigung der Kammer mit den nothwendigen materiellen Arbeiten, wurden auch die Principienfragen in wesentlichen Stücken häufig und lebhaft zur Erörterung gezogen. Unter den Abgeordneten hatte sich besonders der vormalige Oberstjustizrath von Hornthal aus Bamberg durch eine freimüthige, beharrliche und selbst kühne Opposition bemerklich gemacht: überall suchte er als Wächter der constitutionellen Freiheit aufzutreten, und die

Haltung der Kammer auf einen wirklich parlamentarischen Fuß zu stellen. Bald in der Form, bald im Wesen wußte er gegen das Verfahren der Minister Ausstellungen zu machen, bald über diese, bald über jene Frage in der Stellung der Kammern zu der Regierung lebendige Erörterungen zu veranlassen. Ueberall fand er Stoff zur Opposition, und obschon diese etwas zu sehr den Anschein des systematischen Widerstandes und des Haschens nach Effect annahm, auch die Anträge im Materiellen einen geringen Gehalt verriethen, so brachte sein Verfahren der Versammlung dennoch einen wesentlichen Nuzen. Man war dortmals in Deutschland an eine Selbstständigkeit des Volkes, der Regierung gegenüber, so wenig gewohnt, daß sich selbst viele Abgeordnete gewissermassen als die Untergebenen der Minister betrachteten: eben so wollten sich auch die höhern Staatsbeamten noch nicht an eine wirkliche parlamentarische Bedeutung der Kammern gewöhnen, und die Consequenzen, welche eigentlich in der Verfassung lagen, keineswegs vollständig anerkennen. Es war offenbar, daß man die Folgen derselben nicht gehörig gewürdiget hatte; man erwartete wohl Vorstellungen, Bitten, im Einzelnen sogar mißbilligende Aeusserungen und Beschwerden der Stände, allein man glaubte gleichwohl, daß die Regierung die Kammern nach Gefallen lenken, alle Bewilligungen, deren sie bedurfte, auswirken und sonach in den Ständen nur ein Mittel zur Förderung ihrer eigenen Absichten finden würde. Hornthal suchte jedoch die Volksvertretung zu einer wirklichen Macht zu erheben, welche fest auf ihren verfassungsmäßigen Rechten bestehe und die Minister auf parlamentarischem Wege zwinge, im Sinne der öffentlichen Meinung zu regieren. Das war den baierischen Ministern etwas sehr Unerwartetes und Unangenehmes: daß der zweiten Kammer in Folge des Rechtes zur Steuerverweigerung verfassungsmäßig auch die Befugniß zustehe, den verantwortlichen Räthen der Krone das Regierungssystem nach der Stimme des Volkes vorzuzeichnen, würden die leitenden höhern Staatsbeamten in Baiern schwerlich zugestanden haben, so augenscheinlich es nach den Grundsäzen des constitutionellen Staatsrecht auch war. Obgleich nun der Abgeordnete Hornthal hierüber noch nicht vollkommen klar sein mochte, oder sich wenigstens nicht deutlich genug äusserte, so strebte er nichts desto weniger entschieden nach einer wirklich parlamentarischen Stellung der zweiten Kammer. Seine Freimü-

thigkeit gegen die Minister, sein stetes Hinwirken auf strenge Prüfung und Untersuchung der Regierungshandlungen erweckte auch in den unterwürfigern oder furchtsamern Volksvertretern eine Ahnung, daß die Stände doch etwas anderes, als Postulatenlandtage sein möchten, daß ihnen verfassungsmäßig Rechte zustünden, welche bei verständigem Gebrauche dem Volke sehr nüzlich werden könnten. Zugleich stellte Hornthal den beständigen Rügen des ersten Präsidenten der Kammer, welcher sich etwas zu stark auf die Seite der Regierung neigte, eine merkwürdige Zähigkeit entgegen, nichts vermochte ihn aus der Fassung zu bringen, und beharrlich verfolgte er seine Opposition, obschon sie selten einen unmittelbaren Erfolg hatte. Kurz dieser Abgeordnete erwarb sich das Verdienst, die Kammerverhandlungen auf eine unabhängigere und selbstständigere Weise in den Gang zu bringen.

Sein Hauptvergnügen bestand darin, zarte Verfassungsfragen anzuregen, welche voraussichtlich eine belebte, vielleicht sogar stürmische Erörterung zur Folge haben mochten. So suchte er sich denn sogleich Anfangs einen sehr kizlichen Punct aus, indem er schon am 12. Februar 1819, acht Tage nach der Eröffnung der Ständeversammlung, den Antrag einbrachte, Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, daß er die eidliche Verpflichtung des Militairstandes auf die Verfassung, wie sie in Ansehung der übrigen Staatsbürgerklassen geschehen ist, anordne.

Man erkannte wohl sogleich, daß dieser Antrag die Verhütung eines Mißbrauchs der Militairgewalt im Innern des Landes zum Zwecke haben sollte; indessen so, wie er gestellt war, würde er den beabsichtigten Zweck wohl schwerlich erreicht haben. Da über diesen wichtigen Gegenstand überhaupt noch viele Dunkelheit herrscht, so wollen wir denselben mit wenigen Worten unter den richtigen Gesichtspunct stellen.

In freien Staaten ist die Einschreitung der Militairgewalt gegen Bürger nur auf die Aufforderung oder Requisition der zuständigen Civilbehörde zulässig. Wenn diese Aufforderung ergangen und der Befehlshaber der verwendeten Waffenabtheilung die Grenzen seines Auftrags nicht überschritten hat, so geht die Verantwortlichkeit auf den requirirenden Civilbeamten über. Handelt dagegen der Befehlshaber der Militairgewalt aus eigener Macht, ohne von einer Civil-

behörde aufgefordert worden zu sein, oder überschreitet er die Grenzen seines Auftrages, so ist er verantwortlich. Solche Verantwortlichkeit darf aber nicht bloß vor den Militairgerichten ausgetragen werden, sondern es muß, wenn sie wirkliche Bedeutung haben soll, über jede Anklage gegen einen Militair, daß er widerrechtlich Waffengewalt wider Bürger angewendet habe, vor den ordentlichen Landesgerichten verhandelt und entschieden werden.

Das repräsentative Staatsrecht hat den großen eigenthümlichen Vorzug: daß sich aus dem Principe mit merkwürdiger logischer Strenge und Folgerichtigkeit sichere Anhaltspuncte für das Verfahren in allen einzelnen Fällen ergeben, und daß zugleich die Nachtheile vermieden werden, welche aus einer unzweckmäßigen Beschränkung der vollziehenden Gewalt entstehen müßten. Auf der einen Seite müssen die Bürger gegen den Mißbrauch der Gewalt geschüzt, auf der andern darf die Federkraft, das sichere, rasche Handeln der vollziehenden Gewalt nicht gelähmt werden. Es scheint schwierig zu sein, zwei so entgegengesezte Zwecke zu vermitteln, und dennoch geschieht es einfach durch eine richtig bemessene Verantwortlichkeit. Niemand soll der vollziehenden Gewalt in den Arm fallen, wenn sie zu handeln im Begriffe steht, allein derjenige, welcher sie in Bewegung sezt, soll für den rechtmäßigen Gebrauch verantwortlich sein. Bei dem Militair soll strenge Subordination bestehen, der Untergebene mithin nicht befugt sein, die Rechtmäßigkeit eines Befehles erst zu untersuchen, sondern verbunden bleiben: unbedingt seinem Obern zu gehorchen. Doch wie verträgt sich das mit der nothwendigen Verantwortlichkeit zum Schuze der Bürger oder der Verfassung? Auf die einfachste Weise.

Wenn ein gemeiner Soldat, Unteroffizier, Lieutenant, Hauptmann, Oberst oder General ohne Befehl eines Obern wider Bürger mit den Waffen einschreitet, so ist er verantwortlich: so wie er dagegen auf Befehl eines Vorgesezten handelt, geht alle Verantwortlichkeit auf diesen über. Da bei der Einschreitung wider die Bürger die Aufforderung einer Civilbehörde erforderlich ist, so müssen die Geseze näher bestimmen, an welchen Militairgrad die Civilbehörden ihre Requisition zu richten haben und wann in der Regel oder als Ausnahme der Befehlshaber einer Waffenabtheilung der Requisition einer Civilbehörde, bei eigener Verantwortlichkeit, Gehorsam zu leisten

verpflichtet ist, ohne erst Verhaltungsbefehle von seinem Obern im Dienst einzuholen. Bei jeder Beschwerde über einen Mißbrauch der Militairgewalt muß nun genau untersucht werden, ob bei der Anwendung der Waffenmacht allen gesezlichen Vorschriften Genüge geschehen ist, und es wird sich dann immer mit voller Klarheit und Sicherheit zeigen, auf wem die Verantwortlichkeit ruht. Auf solche Weise kann dem Mißbrauch der Militairgewalt vorgebeugt und gleichwohl die strengste Subordination beobachtet, der vollziehenden Gewalt der höchste Nachdruck, und der verfassungsmäßigen Freiheit dennoch Achtung verschafft werden. Die Regierung kann im Augenblick des Handelns thun, was sie will, ohne daß man sie hindere, allein hinterher soll derjenige, welcher die Verantwortlichkeit trägt, für jeden Mißbrauch nachdrücklich gestraft werden. Indessen dafür, daß es mit dieser Strafe Ernst sei, muß in den Gesezen gebührend gesorgt werden. Da nun die Verantwortlichkeit der Militairpersonen, wie sie sich aus der gegenwärtigen Darstellung ergibt, bei vorsäzlichen Angriffen der Staatsgewalt gegen die Verfassung oder die Freiheit der Bürger nur ein leerer Schall sein würde, wenn über die Beschwerden der Bürger gegen Militairpersonen stets nur die Militairgerichte abzuurtheilen haben, so muß jede Anklage gegen eine Militairperson wegen gesezwidriger Gewaltthätigkeit gegen die Bürger von den ordentlichen Landesgerichten entschieden werden. In allen Dienstvergehen sollen die Militairgerichte erkennen, aber in Conflicten mit dem Volk ist schlechterdings die Entscheidung der ordentlichen Landesgerichte nothwendig. Hierin liegt eines der wichtigsten Grundgeseze aller freien Staaten. In England z. B. ist die vollziehende Gewalt so stark, die Disciplin und Subordination sowohl bei dem Landheer, wie bei der Flotte so streng, als in irgend einem Staate, und demungeachtet fällt es Niemanden ein, die Verantwortlichkeit eines Militairs, welcher ohne Befehl seines Obern, oder ohne Aufforderung der Civilbehörde wider Bürger Waffengewalt angewendet, oder den Auftrag der requirirenden Behörde überschritten hätte, vor den Landesgerichten zu bezweifeln.

Aus allem dem geht denn hervor, daß die Verhütung eines Mißbrauchs der Militairgewalt genau mit der Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten zusammenhänge, und daß der wahre Schuz der Verfassung und der persönlichen Sicherheit der

Staatsbürger nur durch gute Geseze über jenen wichtigen Gegenstand möglich sei. Man wird alsdann auch finden, daß zulezt vollkommene Gewährschaften nur durch das Geschwornengericht, welches über Anklagen gegen Militairpersonen wegen Angriffen gegen die Bürger zu entscheiden hat, gegeben werden können. Dagegen kann ein hinreichender Schuz durch die bloße Vereidigung der Armee auf die Verfassung, so nüzlich sie auch sein mag, niemals begründet werden.

Allein auf diesen einfachen und klaren Gesichtspunct vermochte im Jahre 1819 auch nicht ein Einziger der Abgeordneten die Sache zu stellen: man sprach in der zweiten baierischen Kammer nur davon, ob man ein Recht habe, die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung zu fordern, oder nicht? Ein Theil der Versammlung beantwortete die Frage bejahend, der andere verneinend: wie jedoch vorauszusehen war, wurde der Antrag Hornthals am Ende verworfen. Das hatte sein Urheber wohl schon voraus gewußt, und es war ihm wirklich nur um Anregung der Principienfragen zu thun, damit die Verfassung tiefer in das Leben des Volkes eingreife. Auffallend war es, daß die Besazung von München dem Könige eine Adresse überreichte, worin sie ihre Abneigung gegen den Eid auf die Verfassung aussprach. Wenn die Regierung ihre Stellung richtig begriffen hätte, so mußte sie ihr Mißfallen über jenen Schritt zu erkennen geben, da es der bewaffneten Macht nicht zusteht, über Verfassungsfragen in Berathung zu treten. Es erfolgte indessen keine Mißbilligung, und dadurch wurden auch andere Regimenter veranlaßt, ähnliche Adressen an den König einzusenden. Offenbar sezte sich die Regierung durch die fortgesezte Duldung solcher Schritte in eine schiefe Stellung, denn es entstand der Schein, als wenn ihr dadurch geschmeichelt würde, und sie also eine Vorliebe für die unumschränkte Gewalt hege. Bei dem Volke sprach sich dagegen, mit Ausnahme der eigentlich baierischen Landestheile, die große Mehrheit, ja in Franken die Gesammtheit der Einwohner für den Vorschlag Hornthals aus.

Eine zweite Principienfrage wurde durch den Antrag des Abgeordneten Behr auf Erlassung einer Instruction angeregt, wodurch den Censoren eine gesezliche Norm für die Ausübung ihrer Verrichtung vorgeschrieben würde. Dieser Antrag war augenscheinlich unpractisch, da man die Willkür der Censur auf keinem andern Weg

verhindern kann, als durch gänzliche Aufhebung derselben und Einführung des repressiven Verfahrens zur Vermeidung von Preßvergehen. So gut man den Feuersbrünsten nicht dadurch vorzubeugen sucht, daß man den Gebrauch des Feuers von einer besondern Erlaubniß der Polizei abhängig macht, sondern dadurch, daß man die fahrlässigen oder vorsäzlichen Brandstifter bestraft, ebenso soll man den Mißbräuchen der Presse nicht präventiv oder durch die Censur, sondern repressiv durch Strafen nach vorausgegangener öffentlicher Verhandlung und dem Ausspruch eines Geschwornengerichts zu steuern suchen. Jeder Mittelweg, namentlich die Festsezung bestimmter Instructionen für die Censoren, ist eine halbe Maaßregel und verfehlt schon deßwegen gänzlich ihren Zweck, weil es geradezu unmöglich ist, genaue maaßgebende Verhaltungsvorschriften zu entwerfen. Immer wird es vielmehr Hinterthüren oder Ausflüchte geben, und am Ende stets die Willkür wieder zum Vorschein kommen. Aber der besagte Antrag gab wenigstens die Veranlassung, daß der unermeßliche Nuzen und die Unentbehrlichkeit der freien Erörterung sehr lebhaft geschildert wurde. Insbesondere zeigte Behr sehr wahr, daß ohne Preßfreiheit der Geist der Verfassung das ganze Volk nie so sehr durchdringen würde, als es zu wünschen sei, und daß die Constitution ebenso wenig ihre vollen guten Früchte bringen könne.

Zweckmäßiger und wichtiger war ein dritter Antrag in Beziehung auf Principienfragen, und dieser betraf die Trennung der Verwaltung von der Gerechtigkeitspflege, die Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen und die Einsezung des Geschwornengerichts. Dieß war allerdings ein sehr verdienstlicher Antrag, denn nichts vermochte den Sinn des Volkes für öffentliches Leben mehr anzuregen, sonach die Verfassung selbst stärker zu befestigen, als jene wohlthätigen Einrichtungen. Es war auch sehr erfreulich, wie bedeutend die politische Einsicht in einem großen Theile von Baiern zugenommen hatte; denn die Oeffentlichkeit der Rechtspflege sowohl im Civil- als Strafverfahren fand in der zweiten Kammer nur äusserst wenige Gegner. In der Sizung vom 17. Mai 1819, wo der besagte Antrag zur Erörterung kam, empfahlen auch Rechtsgelehrte jene Einrichtung, indem der erste Secretair der zweiten Kammer, Landrichter Häcker, ein gelehrter Jurist, dafür sich erklärte. Präsident Seuffert erhob

zwar Bedenklichkeiten wider das Geschwornengericht, wie es in Frankreich und im baierischen Rheinkreise bestand, entwickelte dagegen sehr klar und gründlich die Vorzüge des öffentlichen Gerichtsverfahrens. Am meisten zeichnete sich wieder der Hofrath Behr von Würzburg aus, welcher den Berathungsgegenstand vorzüglich von der politischen Seite beleuchtete, und die unverzügliche Einführung der Oeffentlichkeit im Civil- und Strafverfahren mit Geschwornen warm und eifrig anempfahl. Nach dem Schlusse der Erörterung wurde mit 82 Stimmen gegen 2 beschlossen, daß der König um unverzügliche Einführung der Oeffentlichkeit im Civil- und Strafverfahren mit dem Geschwornengericht und um die Trennung der Justiz von der Verwaltung gebeten werden soll.

Hierin lag wirklich ein bedeutender Fortschritt in der politischen Bildung Deutschland's: allerdings war nicht zu hoffen, daß dem erleuchteten Beschluß der baierischen Abgeordneten von der Regierung jezt schon Folge gegeben werden würde; allein wesentliche Ergebnisse in der Politik werden nur durch Beharrlichkeit erreicht, man muß einen und denselben Antrag, dessen Gewährung durchaus nothwendig ist, von Zeit zu Zeit von Neuem stellen: man muß namentlich bei so wichtigen Einrichtungen, wie die Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Geschwornengericht, Verantwortlichkeit der Minister u. s. w., die Forderung immer und immer von Neuem stellen, und nicht ablassen, als bis die öffentliche Stimme endlich durchgedrungen hat: es dauert ohnehin lange genug, bis das geschieht, je früher man also anfängt, desto besser ist es, und so war denn der besagte Beschluß der zweiten baierischen Kammer in hohem Grade verdienstlich.

Doch auch in materieller Beziehung bestrebte sich dieselbe sehr ernstlich, die Lage des Volkes zu verbessern. In den Erörterungen über das Budget drangen viele Abgeordnete auf Ersparungen in verschiedenen Zweigen des Dienstes, insbesondere bei dem kostspieligen Bauwesen, bei dem Ministerium des Aeussern durch Einziehung der kleinen unnöthigen Gesandtschaften und in vielen andern Dingen. Am nachdrücklichsten wurde indessen eine bedeutende Verminderung des Militairetats gefordert, welcher im Budget mit acht Millionen Gulden in Ansaz gebracht worden war. Manche Redner hielten hiebei eine Ersparniß von zwei Millionen, andere hingegen wenigstens von einer ganz wohl für möglich, ohne der Bundespflicht

Eintrag zu thun. Mit rühmlicher Einsicht empfahlen die Abgeordneten ferner, die zu erzielenden Ersparungen vor allem zur Aufhebung des gemeinverderblichen Lotto's zu verwenden. Wider dieses Spiel des Staates mit den armen Leuten erhob sich die Kammer fast einmüthig: man zeigte in der Sizung vom 29. Mai 1819, daß die Anstalt die Sitten der ärmeren Volksklasse verderbe, und in jeder Hinsicht schädlich wirke: deßhalb verlangte die große Mehrheit der zweiten Kammer die Aufhebung des Lotto's auch für den Fall, daß die Einnahme aus demselben nicht durch Ersparungen zu ersezen sei, indem man dafür eine erhöhte Auflage für Luxusartikel vorschlug. Auch eine verbesserte Einrichtung des Schuldentilgungsplans wurde von dem Abgeordneten von Hornthal beantragt, und überhaupt viele nüzliche Abänderungen im Finanzwesen anempfohlen. In Beziehung auf die Verbesserung der Verwaltung beantragte die Mehrheit der zweiten Kammer die Errichtung von Landräthen in den Kreisen, eine Art von Volksabgeordneten, wodurch eine gewisse Controle der Kreisregierungen und zugleich ein Organ zur Aeusserung über die besondern Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Kreise gegründet werden sollte. Dieser Antrag wurde von der ersten Kammer verworfen, aber bei der Steuerverwilligung konnten die patriotischen Absichten der Abgeordneten durch jene Kammer nicht verhindert werden, da ihre Nichtzustimmung allein zur Verwerfung einer Steuer genügte. So beschlossen sie denn, von solchem Recht mit Mäßigung, doch mit Festigkeit Gebrauch zu machen.

Eine Erleichterung des Volkes und die Herstellung des Gleichgewichts in den Staatseinnahmen und Ausgaben war nur durch Verminderung des Militairetats möglich. Die Regierung verlangte dafür acht Millionen Gulden indessen der Finanzausschuß der zweiten Kammer stellte den Antrag, daß nur sieben Millionen bewilliget werden sollten. In der That beschloß auch die Mehrheit der Kammer eine Herabsezung des Militairetats, indem sie für das active Heer nur 6,700,000 fl. bewilligte, und zu Pensionen und zur Besoldung der überzähligen Offiziere eine getrennte Summe von 974,000 fl. aussezte. Zwar bemühte sich die erste Kammer, für den Militairetat eine höhere Summe auszuwirken und brachte deßhalb Gegenanträge an die zweite Kammer, allein die Mehrheit der lezteren verwarf dieselben. Auch der Etat für die Gensdarmerie sollte nach den Anträgen

des Finanzausschusses von 650,000 fl. auf 523,766 fl. herabgesezt werden. Sodann trugen verschiedene Abgeordnete der Regierung in vielfacher Beziehung Wünsche zur Verbesserung der Staatseinrichtungen vor. Sie baten um eine andere Stellung des Staatsrathes zu den Ministern, damit die Verantwortlichkeit der leztern nicht vereitelt werde, um eine unabhängigere Stellung des obersten Rechnungshofes zu den Ministerien, Vereinfachung des Geschäftsganges, gemeinnüzigere Einrichtung der Academie der Wissenschaften, Festsezung der Zahl der Staatsdiener für die Zukunft, Feststellung des Maximums der Staatsdienerbesoldung auf 12,000 fl., Beschleunigung des Steuerdefinitivums u. s. w.

Fast alle diese Wünsche wurden von der zweiten Kammer zu förmlichen Anträgen erhoben. Ausser den schon bis jezt erwähnten Verbesserungsvorschlägen, wie Aufhebung des Lotto's, Einführung des Geschwornengerichts und des öffentlichen Gerichtsverfahrens, Reform des Staatsraths und des obersten Rechnungshofes 2c. 2c. hat die Kammer der Abgeordneten auch noch um Verbesserung des Advocaten- und Schulwesens, zweckmäßigere Einrichtung der Academie der Wissenschaften, Erleichterung des Getreideverkaufs in das Ausland, Aufspeicherung von Getreide in fruchtreichen Jahren, Einführung einer allgemeinen, gleichen Taxordnung, und eines gleichen Steuersystems, Aufhebung des Antheiles der Landrichter an den Sporteln, der sogenannten Tantieme, welche eine unmäßige Vergrößerung der Sporteln veranlaßten, und um noch viele andere Reformen.

Am 25. Juli 1819 wurde hierauf die Ständeversammlung durch den Herzog Wilhelm von Baiern, als Stellvertreter des Königs, geschlossen. Nach der Verfassungsurkunde erfolgten die Entschließungen der Regierung auf die Wünsche, Vorstellungen, Anträge und Beschlüsse der Kammern nicht einzeln, sondern zusammen am Ende der Versammlung durch einen Erlaß, welchen man nach deutschem Gebrauche Landtagsabschied hieß. Die Entschließungen der Regierung über die Ergebnisse der ersten Ständeversammlung in Baiern erfolgten nun durch den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 und dieser war in mehrfältiger Beziehung sehr merkwürdig. Es ergab sich daraus, daß die baierischen Minister den eigentlichen Sinn der Verfassung durchaus nicht gekannt hatten, und nun verwundert waren, welche

Folgen nach logischen Gesezen sich daraus entwickelten. Man sah klar, daß sie nur die Erneuerung der alten Postulatenlandtage zur Absicht hatten, den Ständen wohl gestatten wollten, sich über die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes auszusprechen, daß jedoch alles nur auf Bitten sich beschränken und der Regierung das Recht vorbehalten bleiben müsse, nur das zu bewilligen, was ihr beliebe. Indessen die Kammer der Abgeordneten hatte die Sache von einem wesentlich andern Gesichtspunct aufgefaßt, sie hatte nicht nur die Regierungshandlungen vielfältig einer strengen Prüfung unterworfen, sondern auch die Zustände des Finanzwesens genau untersucht, ja am Ende zur Beförderung des öffentlichen Wohles sogar einige Staatsausgaben bedeutend vermindert. Ueber alles das erstaunten die baierischen Minister so sehr, daß sie allen Tact verloren, und sich sogar die Befugniß beilegten, der dritten gesezgebenden Gewalt, der Kammer der Abgeordneten, im hofmeisternden Tone Verweise zu ertheilen. Hierin lag der deutliche Beweis, daß sich die repräsentative Verfassung in Deutschland noch im Kindheitszustande befand; die Minister sahen die Abgeordneten des Volkes nicht als dritte gesezgebende Gewalt, sondern als ihre Untergebenen an, sie erblickten in ihnen nur diesen oder jenen Unterthan, der sich eine ungebürliche Auflehnung gegen die Regierung herausnehme, also durch Verweise in Schranken zu halten sei [1]).

Ja, noch mehr! die Minister erklärten in dem Landtagsabschied sogar, daß sie sich an die Einschränkung der Staatsausgaben, welche die zweite Kammer beschlossen hatte, nicht kehren, sondern dasjenige,

[1]) So hieß es unter andern im Landtagsabschied vom 22. Juli 1819: „Wir können nicht umhin, einiger Beschlüße der zweiten Kammer zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt. Dahin rechnen wir 2c. die Beschlüße vom 30. Mai und 21. Juni, auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht bloß Aufschlüße und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach *ihrem einseitigen Urtheile* befundenen Rechtsverlezung verlangte. Auch können wir nicht unterdrücken, wie ungern wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edicts X. zur Verfassungsurkunde in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen oder es doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen,

was mehr erforderlich sei, als bewilliget ward, wenn es nöthig sei, dennoch ausgeben würden. Rücksichtlich des Militairetats lautete nämlich der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 in folgender Weise. „Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsere eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unserer Monarchie die für die Armee ausgesezte Summe von acht Millionen Gulden unabweislich erfordern, dieselbe auf das Finanzbudget aufnehmen lassen: — da aber die zweite Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die active Armee zu bestimmen, und die dermaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatscasse zu gut gehen, so werden Wir noch auf das Genaueste untersuchen lassen, ob und in wieferne es möglich sei, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unserer Bundespflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir uns vorbehalten, daß, was zu diesem Zwecke an der festgesezten Summe von acht Millionen über die eben bemerkte Summe noch erforderlich sein sollte, aus den eigenen Militairfonds verwenden zu lassen, indem Unsere getreuen Stände nicht gemeint sein können, Uns an der Erfüllung Unserer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern!"

In dieser Erklärung der Minister lag die offenste Verlezung der Verfassung, und man ward also schon bei der ersten Ständeversammlung belehrt, wie nothwendig ein Gesez zur Verbürgung einer ernstlichen Verantwortlichkeit der Räthe der Krone sei. Wie vorauszusehen war, wurden auch von den Wünschen und Anträgen der Volksvertreter in Beziehung auf Verbesserungen in der Gesezgebung und Verwaltung, Beförderung des öffentlichen Lebens und Sicherstellung

ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflichtverlezenden Handlungen bei den vorgesezten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten."

Die Regierung kann Anträge der Kammer zurückweisen, und auch Gründe dafür anbringen, aber es schickt sich nicht, einer gesezgebenden Gewalt Verweise zu ertheilen und noch dazu in dem hofmeisternden Tone, welcher in dem baierischen Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 offenbar vorherrscht.

des Rechtszustandes nur wenige beachtet [2]). Auch in materieller Beziehung war die Verminderung der Lasten, welche die Stände zu erzielen vermochten, nur gering, unmittelbar und für den Augenblick das Ergebniß des Landtages sohin weniger erheblich. Dessen ungeachtet wurde dadurch für die Zukunft der Saame für vieles Gute ausgestreut, und im Ganzen war die Wirksamkeit der ersten baierischen Ständeversammlung unendlich wohlthätig. Wir zeigen das näher.

Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wurden zuvörderst die Zustände der Finanzen gründlich und von allen Seiten beleuchtet. Der gebildetere Theil des Volkes gewann jezt Einsicht in die Hülfsquellen des Landes, in die Art der Finanzwirthschaft, in die wahre Lage des Rechnungswesens, den Character der Staatsausgaben u. s. w. und konnte somit über die Mittel zur Verbesserung der Finanzen nachdenken. Man konnte darum hoffen, daß von Landtag zu Landtag bessere Einrichtungen des Finanzwesens, zweckmäßige Ersparungen und andere Mittel in Vorschlag gebracht würden, um

---

[2]) Rücksichtlich des wichtigen Antrages der Kammern auf Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wurde in dem Landtagsabschiede Folgendes gesagt: „Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesezbuchs in der Art Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren als dem Gesammtadel zustehenden Rechte ihrer Gerichte aufrecht erhalten und ferner den sämmtlichen baierischen Staatsangehörigen die Wohlthat, ihre Civilrechtsstreite in den gesezlich bestehenden Instanzen nicht nur der Form, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen, unbenommen bleibe."

Ebenso wurde auf den heilsamen Antrag rücksichtlich der Sportel-Tantieme nur erwiedert, daß auf den Wunsch, den Antheil der Landrichter an den Tantiemen in einen feststehenden Functionsgehalt zu verwandeln, geeigneter Bedacht genommen werden sollte.

Auch der überaus wohlthätige Antrag auf Aufhebung des Lotto's wurde mit der Bemerkung abgefertiget, daß man jenes Spiel abstellen werde, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung der Unterthanen gestatten würden.

Bei den meisten andern Wünschen und Anträgen der Kammern hieß es gleichfalls unaufhörlich: „Wir werden Bedacht darauf nehmen!" Wie aber die Erfahrung später lehrte, so unterblieb die Erfüllung auch später größtentheils.

die Steuerlast wesentlich zu mildern, und daß der Zweck auch allmälig erreicht werden würde. Konnte auch bei der ersten Ständeversammlung noch keine sehr große Erleichterung erzielt werden, so wurden doch Einnahmen und Ausgaben in's Gleichgewicht gebracht, und das Schuldentilgungswesen geordnet: dadurch wurde der Staatscredit wieder hergestellt und Aussicht auf allmälige Verminderung des Zinsfußes eröffnet.

Zur Verbesserung der Proceßordnung hatte die Regierung selbst einen zweckmäßigen Gesezentwurf vorgelegt, und derselbe ward von der Ständen angenommen. Wurde dadurch auch die Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit des bürgerlichen Rechtsverfahrens im Principe noch nicht beseitiget, vielmehr ein Gerichtsgang beibehalten, welcher die Rechtspflege immer noch in einen äusserst verzögerlichen und üblen Zustand versezen mußte, so war das Uebermaaß des Uebels dennoch einigermassen gemildert. Nach der bisherigen Gerichtsordnung konnte man gegen die proceßleitenden Decrete des Richters selbstständige Berufungen einlegen, es bestanden noch die Relevanzbescheide und andere Schwerfälligkeiten: das neue Gesez schaffte dagegen die Relevanzbescheide ab, schränkte die selbstständigen Berufungen ein, untersagte für gewisse minder erhebliche Fälle oder Zwecke bei zwei gleichlautenden Urtheilen der beiden ersten Instanzen die Berufung an die dritte, behielt zu einer sicheren Grundlage des Processes zwar die besondere Appellation wider die Beweisinterlocute bei, suchte dagegen die Fristgesuche zu vermindern, das schriftliche Verfahren mehr in mündliches umzuwandeln, den dilatorischen Einreden eine geringere Macht auf Proceßverzögerung einzuräumen, die Vollziehung der Urtheile zu beschleunigen u. s. w. War die Verbesserung, welche in solchem Geseze lag, auch nicht groß, so war sie dennoch immer eine Verbesserung, und die guten Folgen derselben im Leben mochten zu einer noch durchgreifendern Reform der Proceßordnung und der Rechtspflege ermuntern.

Ganz wesentliche Vortheile verschaffte aber die Haltung der zweiten Kammer dem Volke in Ansehung der Stellung desselben zu den Beamten. Die leztern hatten sich vornehmlich in den baierischen Landestheilen ein barsches, gebieterisches Benehmen wider die Amtsuntergebenen angewöhnt, und dieselben nicht nur mit Strenge, sondern häufig auch mit Geringschäzung, ja selbst Verachtung behan-

delt. In Folge der langen absoluten Regierung, unter der nur die Beamten Macht und Einfluß besaßen, nur diese gehört und geschüzt wurden, sank die Bevölkerung in einen traurigen servilen Stumpfsinn hinab. Sogar in den aufgeklärtern Landestheilen, wie z. B. in Franken, machte sich eine übermäßige Gewalt und häufig auch eine lästige Anmaßung der Beamten fühlbar, welche die freisinnigen und mit edlerem Selbstgefühl begabten Bürger empfindlich berührten. Alles das wurde nun durch das freimüthige und feste Auftreten der zweiten Kammer im Jahre 1819 wesentlich geändert: die Amtshandlungen der Behörden wurden so häufig an's Licht gezogen, jeder Mißbrauch der Gewalt, jedes barsche Benehmen der Beamten gegen die Bürger, jede Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit so strenge gerügt, daß der Hochfahrendern unter den Staatsdienern mit einmal eine merkwürdige Scheu vor der Oeffentlichkeit sich bemächtigte. Jezt erkannten sie plözlich, daß das Volk auch Rechte habe, jezt erinnerten sie sich der Pflichten der Höflichkeit und fortan wurde das Verhältniß zwischen ihnen und dem Volke anständiger.

Allein der wichtigste Nuzen, welchen die erste bairische Ständeversammlung stiftete, war ihr wohlthätiger Einfluß auf die Verbesserung der Gesinnung und die Vorbereitung des Volkes für die politische Bildung. Die freimüthige Sprache, die edle kühne Haltung mehrerer Abgeordneten erhob die Gemüther der Bevölkerung, gab ihr ein Vorgefühl des freieren, selbstständigen Sinnes und ermunterte sie zu dem Streben, einen solchen sich anzueignen. In einem großen Theile von Baiern fühlte man, daß eine neue Zeit eingetreten, daß die Bahn zur Höherstellung der Bürger auf gesezlichem und verfassungsmäßigen Wege nunmehr geöffnet sei, und daß sie mit Standhaftigkeit verfolgt werden müsse. Es hatte sich zugleich ergeben, daß die repräsentative Verfassung, troz aller natürlichen Schwierigkeiten bei dem Anfang, gleichwohl in Baiern schon gute Früchte getragen habe: die Anhänger derselben vermehrten, die Antheilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten vergrößerte sich: kurz man näherte sich in Baiern fortan dem öffentlichen Leben und dem Emporsteigen zu besseren Zuständen. Alles hing nun von Fortschritten des Volkes in der politischen Bildung ab, und in der Beziehung mußte die Presse die wichtigste Aufgabe lösen.

Auch dieses mächtige Bildungsmittel hatte durch die erste Ständeversammlung in Baiern ansehnlich gewonnen, da das Beispiel der

unabhängigen Abgeordneten zugleich die Schriftsteller zu größerer Freimüthigkeit ermunterte. Während der Thätigkeit der Kammern bestand ein Landtagsblatt, welches durch die schnellere Verbreitung der Verhandlungen eine bedeutende Wirkung erlangte und den Sinn der Massen für das öffentliche Leben sichtbar weckte. Einzelne Schriftsteller traten auch mit selbstständigen Arbeiten hervor, und regten die Erörterung über sehr wichtige Staatsfragen in unabhängiger Weise an. Vielseitig und manichfaltig war demnach die wohlthätige Wirkung der ersten baierischen Ständeversammlung.

In materieller Beziehung waren viele Anträge der zweiten Kammer offenbar sehr nützlich. Was z. B. den Vorschlag zur Aufspeicherung von Getreide in fruchtreichen Jahren anbetrifft, so hatte derselbe für Baiern eine ganz besondere Bedeutung, da der Staat selbst viel Getreide besaß. Ein großer Theil der Grundrenten von nahe an sechs Millionen Gulden für das Jahr bestand nämlich aus Getreide, welches den Rentämtern in Natur geliefert wurde. Diese waren auch bereits mit den erforderlichen Speichern oder Böden zur Aufbewahrung versehen. Deßhalb hatte die Errichtung von Fruchtspeichern in gesegneten Jahren nicht den Sinn, daß die Regierung Getreide kaufen und wenn es theurer würde, verkaufen sollte, sondern den, daß man bei übermäßiger Wohlfeilheit der Früchte mit dem Verkauf bei den Rentämtern etwas einhalten und für andere Zeiten sparen soll. Hierin lag gewiß ein sehr verständiges Verlangen, denn einestheils vermehrten sich die Staatseinkünfte durch die Erzielung einer theueren Verwerthung der Fruchtvorräthe des Staates, sowie man zugleich ein Mittel hatte, Theuerungen zu mildern, und anderentheils wurden die Getreidepreise bei allzu großer Wohlfeilheit nicht weiter hinabgedrückt, sondern eher gehoben, wenn die Rentämter mit dem Verkauf etwas zurückhielten. Gerade im Jahre 1819 wurde nun die Frucht in Folge von zwei reichen Aerndten so beispiellos wohlfeil, daß jezt umgekehrt der Bauer kaum mehr bestehen konnte, und es würde daher die von den Ständen empfohlene Maaßregel äusserst wohlthätig gewirkt haben.

Nicht minder heilsam war der Antrag auf Abstellung des Sportelantheils der Beamten, weil allgemein anerkannt wurde, daß dadurch die Habsucht angeregt, übertriebene Sportelansäze und Härte in der Beitreibung veranlaßt, mithin der ungeheure Druck des

Sportelwesens großentheils durch den Antheil der Beamten verursacht würde. Da endlich noch viele andere Vorschläge der zweiten Kammer sehr nüzlich waren, so warf man unter dem Volk auf ein Mal die Fragen auf: „Warum kam die Regierung nicht selbst auf solche Verbesserungen, warum konnte sie allein den Staatscredit nicht wiederherstellen und warum bedurfte sie der Mitwirkung der Stände? So ist also die repräsentative Verfassung keineswegs so unnüz, als die Vertheidiger der unumschränkten Fürstenmacht behauptet haben, so bringt sie vielmehr dem Volke wirklich Nuzen!" In der Art urtheilte man vielfältig, die Constitution gewann Popularität, und das war ein großer Vortheil. Bei der Rückkehr der freisinnigen Abgeordneten in ihre Heimath, nach dem Schlusse der Kammern, wurden sie von der Bevölkerung theils im Triumph eingeholt, theils mit andern Ehrenbezeugungen empfangen. Auch das war ein Zeichen, daß schon die erste Ständeversammlung in Baiern gewirkt, und daß sie das Volk an das öffentliche Leben gewöhnt habe: kurz jene Versammlung bezeichnete offenbar einen erfreulichen Fortschritt in der politischen Bildung des deutschen Volkes.

Neuntes Hauptstück.

Die badische Ständeversammlung. Ende des Verfassungsstreites in Würtemberg.

(Das Jahr 1819.)

Kurz nach dem Schlusse des Aachner Congresses und zwar am 8. December 1818 war der Großherzog Karl von Baden, welcher seinem Lande die gute Verfassung gegeben hatte, in dem jugendlichen Alter von 33 Jahren verstorben. Ihm folgte in der Regierung der Bruder seines Vaters, Markgraf Ludwig Wilhelm August von Baden, und dieser eröffnete als neuer Großherzog die erste Versammlung der Stände am 22. April 1819 in Person. Die Thronrede gedachte der Vorzüge der Verfassung sehr rühmlich und hob hervor, daß dieselbe auch ausserhalb Baden mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden sei. Großherzog Ludwig gab sein heiliges Fürstenwort, daß er die Constitution bis auf den lezten Buchstaben gewissenhaft vollziehen werde. Zugleich kündigte er an, daß seine Minister und Staatsräthe den Ständen die innere Lage des Landes, die Verhältnisse nach Aussen, den Finanzzustand, und die Pläne der künftigen Verbesserung desselben klar und unumwunden vor Augen legen würden. Im Uebrigen war die Thronrede nur in allgemeinen Ausdrücken gehalten, ohne ein besonderes politisches System anzudeuten.

In der Antwortadresse der zweiten Kammer war vorzüglich die Freude geschildert, welche die neue Verfassung in ganz Baden erregt hatte: es war dargelegt, wie innig und allgemein die Liebe des Volkes zu derselben bereits sich äussere. Man empfinde hauptsächlich über den ausgesprochenen Grundsaz der Gleichheit der Rechte und Pflichten

aller Staatsangehörigen große Genugthuung, und überlasse sich freudig den schönen Hoffnungen verfassungsmäßiger Freiheit, die nun gegründet worden. Mit besonderem Nachdruck erklärten die Abgeordneten, daß das repräsentative System das einzig mögliche Mittel zur Beseitigung der Leiden sei, welche lange unglückliche Zeiten herbeiführten, und der Anker, an welchem alles Heil des Volkes fortan ruhe.

Auch die Antwortadresse der ersten Kammer war in würdiger, freisinniger und unabhängiger Weise verabfaßt, und zeichnete sich bedeutend vor jener der ersten Kammer in Baiern aus. Sie erkannte den Nuzen und die Unentbehrlichkeit der repräsentativen Verfassung an, und versprach die aufrichtigste Mitwirkung, um eine solche in Baden dauerhaft zu begründen. Insbesondere erklärte dieselbe, daß sie von einseitiger Pflege der Sonderinteressen sich ferne halten, und dem Wohle des Landes, ohne Rücksicht auf besondere Stände und Classen, zu dienen suchen werde. Zwar gelobte sie die eifrige Vertheidigung des gesezmäßigen Ansehens der Regierung, indessen sie bemerkte zugleich, daß man nicht minder dem Großherzoge jede gerechte Beschwerde unverholen vorlegen und stets der Ueberzeugung nachgehen werde, daß die unparteiische, kraftvolle Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts die heiligste aller bürgerlichen Pflichten sei. Dadurch schrieb sich die erste Kammer in Baden ihren Wirkungskreis in der That auf eine treffende Weise vor, und wenn sie ihrem Entschlusse treu blieb, so würde sie bald die wohlthätigen Folgen für sich selbst durch Erwerbung von Achtung und Einfluß bei dem Volke empfunden haben.

Wie in Baiern, wurden in Baden ebenfalls viele patriotische, unabhängige und einsichtsvolle Männer zu Abgeordneten gewählt, und in Folge der Oeffentlichkeit der Verhandlungen sowohl der finanzielle, als der Rechtszustand, und überhaupt die gesammte Lage des Landes vielseitig beleuchtet. Durch die am 10. Mai 1819 erfolgte Vorlage des Budgets, mit welchem ausführliche Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben verbunden waren, gewann man nun genauere Einsicht in den Staatshaushalt und konnte zur Ordnung desselben und zur Beförderung des öffentlichen Wohlstandes mitwirken. Nach den Mittheilungen der Regierung im vorgelegten Budget für das Jahr 1819 beliefen sich die Staatseinnahmen in

Baden auf 9,185,288 fl., und bestanden theils aus directen und indirecten Steuern, theils aus den Erträgnissen der Regalien, der Gerichts- und Polizeitaxen und der Domainen. In Gemäßheit der summarischen Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben, welche als Status oder Budget für das Etatsjahr 1819 in einer Beilage zu den Ständeverhandlungen zusammengestellt sind, betragen die directen Steuern 2,655,964 fl., die indirecten 1,986,620 fl., die Einkünfte des Salz-, Salpeter-, Post- und Münzregals 795,585 fl., die Gerichts- und Polizeitaxen 485,429 fl., die Erträgnisse der Domainen 3,171,761 fl., Beiträge anderer Staaten 89,926 fl., im Ganzen sohin 9,185,288 fl. Unter den Ausgaben befanden sich Lasten auf Einnahmszweigen 878,990 fl., Erhebungskosten 1,113,257 fl., großherzoglicher Haus- und Hofetat 1,180,852 fl., Kosten der Landstände 40,000 fl., Militairetat 1,700,000 fl., für Landes-Administrativbehörden 1,471,750 fl., für besondere Staatsanstalten, wie Cultus, Universitäten und Gymnasien, Wasser- und Straßenbau, Landgestüt u. s. w. 1,000,242 fl., an ausserordentlichen oder zufälligen Ausgaben 315,000 fl. und zur Amortisationskasse oder Schuldentilgung 1,485,195 fl., folglich im Ganzen 9,185,288 fl.

Durch das den Ständen vorgelegte Budget für das Finanzjahr 1820 wurden die Einnahmen und Ausgaben wie die so eben verzeichneten des Jahres 1819 festgesetzt, mit folgenden Ausnahmen: 1) die ausserordentliche Ausgabe wurde von 315,000 fl. auf 160,000 fl. beschränkt, und dagegen 2) die Dotation der Amortisationskasse von 1,485,195 fl. auf 1,640,195 fl. erhöht, wozu 3) noch weitere 40,000 fl. kommen sollten, wenn die Zusammenberufung der Landstände im Jahre 1820 nicht stattfände. Hierauf wurde durch einen Beschluß der Staatsregierung vom 17. Mai 1819 auf den Grund des § 82 der Verfassungsurkunde verordnet, daß das den Ständen am 10. Mai 1819 vorgelegte Budget am 1. Juni 1819 bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Wirksamkeit treten soll [1]).

Zur genauen Untersuchung und Prüfung des vorgelegten Budgets

[1]) Jener angezogene § 82 der Constitutionsurkunde hat folgenden Inhalt: „Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesezgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtag in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

der Regierung wurde in der zweiten Kammer ein Ausschuß von 22 Mitgliedern niedergesezt, und zwar aus dem Grunde so zahlreich, damit derselbe sich zur Prüfung der einzelnen Budgettheile wieder in mehrere Unterabtheilungen trennen könne. Eine dieser Abtheilungen beschäftigte sich mit der Amortisationskasse und der näheren Untersuchung der Abänderung ihres bisherigen Bestandes, welche durch das neue Finanzgesez vorgeschlagen wird, die zweite mit sämmtlichen Staatseinnahmen und die dritte mit sämmtlichen Ausgaben. Leztere zerfiel wieder in eine Commission für den Hofetat, eine zweite für den Civiletat, eine dritte für Pensionen und Gnadengehalte und eine vierte für den Militairetat. Diese vier Unterausschüsse erstatteten nun über das Ergebniß ihrer Untersuchung der Kammer zuerst einen besondern Bericht, und nach Vollendung der Erörterung darüber sollten von den beiden andern Hauptabtheilungen des Ausschusses Berichte über die Staatseinnahmen, sowie die Amortisationskasse erstattet werden, worauf der Generalbericht, mit Zusammenstellung aller Ergebnisse, und mit dem Entwurfe des verbesserten Budgets und Finanzgesezes erfolgen werde.

Aus dem Bericht der Commission zur Prüfung des Hofetats ergab sich, daß in lezterem für den Großherzog und dessen Hofstaat 725,000 fl. angesezt wurden. Die Commission meinte, daß der liberale Vollzieher der Constitution es nicht verdiene, durch eine kleinliche Bekrittelung seiner Civilliste gekränkt zu werden, und sie beantragte daher die Bewilligung jener 725,000 fl. Für die verwittwete Großherzogin beantragte derselbe Ausschuß 100,000 fl., für die Markgräfin Mutter 100,000 fl., für die Markgräfin Friedrich 21,045 fl., für den Markgrafen Leopold 16,928 fl. und für den Fall der Vermählung 56,928 fl., für jeden der Markgrafen Wilhelm und Maximilian 9,928 fl. und für die Reichsgräfin von Hochberg 34,022 fl. Im Ganzen zählten die über den Apanagenbezug geäusserten Anträge der Commission eine Ersparniß von 112,000 fl. auf und stimmten den Hofetat von 1,180,852 fl. auf 1,068,852 fl. herab.

Hiernächst sprach der Ausschuß für die Pensionen die Hoffnung aus, daß von dem Pensionsansaz für das Finanzjahr 1819 80,552 fl. erspart werden könnten.

Von der Commission für den Militairetat wurde der Antrag gestellt, den Budgetsansaz von 1,700,000 fl. auf 1,511,052 fl.

herabzusezen, jedoch für das Bauwesen in Gottesau und Kißlau im Jahr 1819 die Summe von 69,872 fl. zu bewilligen, und die Militairpensionen auf den Civil-Pensionsfond zu übernehmen.

Endlich schlug auch der Ausschuß für den Civiletat an verschiedenen Zweigen Ersparungen vor, behielt sich jedoch die Zusammenstellung derselben noch vor.

Am 17. Juli 1819 begannen die Erörterungen über das Budget in der zweiten Kammer und wurden in den Sizungen vom 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Juli fortgesezt. Sowohl bei dem Hofetat, als bei den Pensionen und dem Militairetat erfolgte die Abstimmung größtentheils im Sinne des Ausschusses. Rücksichtlich des Hofetats wurde die vorgeschlagene Verminderung beschlossen, nur für die drei Prinzessinnen der verwittweten Großherzogin bewilligte die zweite Kammer im Ganzen jährlich noch 15,000 fl. und dem Markgrafen Wilhelm sicherte sie für den Fall der Vermählung, wie seinem Bruder Leopold, eine Erhöhung der jährlichen Apanage um 40,000 fl. zu. Bei den Pensionen wurde die vom Ausschuß vorgeschlagene Ersparung von 80,000 fl. festgesezt, und auch der Militairetat nach den Anträgen der Commission von 1,700,000 fl. auf 1,511,052 fl. herabgesezt. Bevor aber die Berathungen und Abstimmungen über die andern Theile des Budgets beendiget werden konnten, wurde den Ständen auf einmal angekündiget, und zwar durch einen Erlaß des Großherzogs vom 21. Juli 1819, daß sie am 28. dieses Monats vertagt werden würden. Als Grund dieser Maaßregel wurde in der wirklichen Vertagungsverordnung vom 26. Juli 1819 angegeben, daß die Dauer der Versammlung bei der Zusammenberufung, zur Erledigung der Regierungsanträge, auf drei Monate berechnet und hiernach auch der Kostenaufwand im Budget angenommen worden sei. Da solcher Zeitraum nun verlaufen, so sehe sich der Großherzog durch verschiedene Betrachtungen und wichtige Umstände veranlaßt, die Stände bis in die erste Hälfte des nächsten Jahres zu vertagen.

Diese Betrachtungen und Umstände bestanden nun in nichts anderem, als einer ziemlichen Unzufriedenheit des Großherzogs mit der Haltung der zweiten Kammer, welche durch einen Zwiespalt mit der ersten Kammer und noch mehr durch die Ermäßigung der Budgetansäze entstanden war. Die Mißhelligkeit mit den Standesherren oder dem Adel überhaupt war durch einen Antrag des Abgeordneten

Knapp veranlaßt worden, daß das Edict vom 16. April 1819 über die adeligen Rechte oder Vorrechte als eine Verlezung der Verfassung nicht in Vollzug gesezt werden möge. Hierüber erstattete der Abgeordnete Winter von Karlsruhe einen Commissionsbericht in der zweiten Kammer, welcher dem Antrage günstig war. Dessenungeachtet beobachtete der Bericht Mäßigung und Billigkeit. Sein Vorschlag ging nämlich zunächst dahin, den Mitgliedern des Adelstandes alle persönlichen Vorrechte, welche ihnen die Bundesacte verliehen hat, indessen mit Vermeidung aller Benennungen und Zeichen, welche eine Regentenwürde ausdrücken, zu belassen, ihnen den vollen und ungehinderten Genuß ihres Eigenthums und ihrer Gefälle, wie sie solche gegenwärtig besizen, hinsichtlich der leztern vorbehaltlich des Loskaufs in gesezlichen Wegen, zu verbürgen, und endlich in Ansehung der Einkünfte, deren Bezug sie noch ansprechen, insoferne es nicht ganz entschieden Staatsgefälle sind, die möglichste Billigkeit und Nachgiebigkeit, soweit sie sich nur immer mit den gegenwärtigen und künftigen finanziellen Verhältnissen vertragen, vorläufig zuzusichern. Nur in dem Falle, daß dieser billige Vorschlag keinen Eingang finden oder Erfolg haben sollte, beantragte die Commission, den Rechtsboden streng zu behaupten. Vom Gesichtspuncte des Rechts wurde alsdann die Unzuläßigkeit und Ungültigkeit des Edicts vom 16. April 1819 zu erweisen gesucht. Endlich stellte der Ausschuß den Antrag, zunächst die gütliche Ausgleichung der sich widerstreitenden Interessen zwischen den Betheiligten unter Vermittlung der Regierung zu versuchen, und für den Fall, daß dieser Vorschlag keinen Eingang finden, oder kein Ergebniß haben sollte, darauf zu bestehen, daß es bei dem Edict vom 23. April 1818 sein Bewenden habe, und jenem vom 16. April 1819 keine Folge zu geben sei.

Da die zweite Kammer diesen Ansichten beitrat, so kam der Gegenstand nun auch in der ersten Kammer zur Erörterung, und es erstattete hierüber der Freiherr von Türckheim einen Commissionsbericht, welcher ziemlich heftig die Vorrechte des Adels vertheidigte und zur Erhizung der Gemüther wesentlich beitrug. Am weisesten war ein Nachtrag, welchen der Hofrath von Rotteck, als Mitglied des Ausschusses, dem Bericht des leztern beifügte. Derselbe rieth sehr verständig zum Vergleich und stellte das allgemeine Princip

eines solchen ganz richtig dahin fest, daß alle Privilegien des Adels, welche die bürgerliche Rechtsgleichheit verlezen und Regierungsrechte in sich enthalten, abgeschafft, allein dafür auch billige Entschädigungen von Seite der Gesammtheit oder des Staates geleistet werden sollen. Vor einem weiteren Ergebniß schlug die Regierung den Streit durch die Erklärung nieder, daß die Frage über die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte in kürzester Zeit vor den Bundestag gebracht und von demselben entschieden werden soll, daß deßhalb vor der Hand weder von dem Vollzug noch von der Abänderung des Edicts vom 16. April 1819 die Rede sein könne, sohin jede weitere Erörterung am füglichsten zu unterlassen sei.

Gleichwohl spielte das Rescript der Staatsregierung vom 26. Juli 1819, wodurch die Stände vertagt wurden, auf jenen Streit mit der Bemerkung an, daß von Mitgliedern der zweiten Kammer gegen wohlerworbene Rechte unzarte Bemerkungen gemacht und Anträge darauf gegründet worden wären, welche die Erledigung des Finanzgesez-Entwurfs verzögert hätten. Es war jedoch andrerseits auch ausdrücklich bemerkt, daß ein großer Theil der Stände mäßigere und schonendere Gesinnungen geäussert habe, und daß dieses zur Hoffnung berechtige, es möchten solche Gesinnungen während der Vertagung der Kammern mehr um sich greifen und bei deren Wiederzusammentritt das Finanzgesez und andere wichtige Gegenstände zur vollen Reife bringen. Der Sinn des Ganzen lag folglich darin, daß die zweite Kammer während der Vertagung geschmeidiger und nachgiebiger werden und das Budget ohne Abzug bewilligen möge. Ohne Zweifel lag demnach der Hauptgrund der Vertagung der Stände in der Unzufriedenheit der Regierung mit der Ermäßigung des Budgets, zu welcher die Abgeordneten des Volks entschlossen waren. Uebrigens wurde von der Regierung noch ausgesprochen, daß das der zweiten Kammer vorgelegte Budget nach § 82 der Verfassung bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesezt werden müsse, aber die Regierung würde in der Zwischenzeit diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche zur baldmöglichen Deckung des vorhandenen Deficits am zweckmäßigsten erscheinen würden.

Hiernach endete also die erste Ständeversammlung in Baden zwar ohne ein eigentliches Ergebniß, dessen ungeachtet blieb sie für

die Pflege des öffentlichen Geistes und die Beförderung der politischen Bildung nicht ohne wohlthätige Folgen. Während der Dauer derselben wurden von den einzelnen Abgeordneten vielfältige Anträge zur Verbesserung der Gesezgebung, Verfassung oder der Verwaltung, nicht minder zur Gründung gemeinnüziger Anstalten gestellt, wovon viele sehr zweckmäßig waren. Es wurde auf Bewilligung der Preßfreiheit, Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und des Geschwornengerichts, Vorlage eines Gesezentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister angetragen: man bat um Verwendung bei dem Bundestag, daß im Innern von Deutschland alle Mauthen aufgehoben und vollständige Handelsfreiheit gestattet werden möchte; man schlug die Gründung von Sparkassen und Leih- und Creditanstalten auf dem Lande vor, beantragte die Verbesserung der Gefängnisse, des Postwesens, der Schulen, insbesondere durch eine anständigere Stellung der Lehrer, bat um theilweise Reform der Prozeßordnung, um Aufhebung der Leibesstrafen, Verminderung des Wildstandes, Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts und um viele andere nüzliche Maaßregeln. Wenn auch dergleichen Anträge Anfangs selten einen Erfolg haben und gemeiniglich langer Zeit zur endlichen Gewährung bedürfen, so fanden sie doch Wiederhall in dem Volke und wurden als fruchtbare Saamenkörner in den Schooß einer bildenden Zeit niedergelegt.

Zugleich beförderte auch in Baden die Beleuchtung der Regierungshandlungen, der Finanzlage und der Landeszustände überhaupt, in öffentlichen Sizungen der repräsentirenden Kammern, die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten und stärkte das Selbstgefühl, sowie den selbstständigen Sinn desselben. Wie in Baiern, so bezeichnete ebenfalls in Baden die erste Versammlung der Stände einen wohlthätigen Fortschritt in der politischen Bildung.

Wir berichten deßhalb gerne die weitere Einführung repräsentativer Verfassungen in Deutschland, selbst in den kleinern Fürstenthümern, da sie immerhin auch ihren Beitrag zur Entwicklung des Ganzen liefern. Im Fürstenthum Lippe-Detmold bestand ebenfalls schon seit den ältesten Zeiten eine landständische Einrichtung, welche nicht aus der Gnade des Landesherrn, sondern aus Verträgen hervorgegangen war, und der Bevölkerung große Rechte gewährte. Durch den Rheinbund war jene Verfassung mit so vielen andern ge-

stürzt, und die fürstliche Willkür an deren Stelle gesezt worden; im Jahre 1819 hielt es die Regierung endlich für gerathen: den 13. Artikel der Bundesacte in ihrem Lande zu vollziehen, und die Regentin, die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold, ließ darum am 8. Juni 1819 eine Verfassungsurkunde verkündigen. Durch dieselbe wurden die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersezt, welche auf Grundeigenthum ruhet und aus den drei Classen der schriftsäßigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und Bauernstandes zusammengesezt wird. Jede dieser drei Classen wählte sieben Abgeordnete, welche sich auf Ausschreiben der Regierung versammeln und dann den Landtag bilden. Lezterem stehen folgende Rechte zu: 1) bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Geseze sollen die Landesabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und es wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich sein; 2) ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Zustimmung der Landesabgeordneten kann keine Steuer, sie sei direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf die Creditlandschaftlichen Cassen gemacht werden; 3) den Vertretern des Landes steht die Befugniß zu: des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesezgebung, Mißbräuche der Verwaltung und Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

Rücksichtlich der Wahlen wurde vorgeschrieben, daß die Ernennung der Abgeordneten des ersten Standes in einer und derselben Handlung unmittelbar und die des zweiten und dritten Standes durch Wahlmänner geschehe. Wer als Wähler an der Ernennung der Wahlmänner Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch Elocation stehen, im Lande wohnen, 25 Jahre alt und keiner entehrenden Strafe unterlegen sein. Der Wahlmann bedarf ausser diesen Eigenschaften ein 30jähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von 1000 Thalern. Hiernächst muß ein Abgeordneter die Eigenschaften des Wahlmannes in sich vereinigen, seine Gedanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen und ein Grundvermögen von 3000 Thalern besitzen. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden, allein es kann

der Landesherr die Stände noch früher berufen; die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich, ihre gewöhnliche Dauer ist drei Wochen; die Abgeordneten sind wegen ihren Aeusserungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich; Verlezungen des Anstandes, Verunglimpfungen und Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen, der Landtagsdirector könnte sonst zur Ordnung rufen und wenn es vergeblich wäre, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befördern; jeder Abgeordnete ist während des Landtags für seine Person unverlezlich, nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

Mit dieser Verfassung war indessen die Bevölkerung des kleinen Fürstenthums Lippe keineswegs zufrieden, sondern es traten die alten Stände des Landes auf, und forderten, wie in Würtemberg, die Wiederherstellung der alten vertragsmäßigen Constitution. Sie zeigten, daß die frühern, seit Jahrhunderten üblichen und hergebrachten Stände des Fürstenthums Lippe ihre Rechte nicht der Gnade des Landesherrn zu verdanken, vielmehr in Folge der Begebenheiten und Verhältnisse mittelst Vergleich und Vertrag erlangt hatten; sie wiesen ferner nach, daß jene Rechte schon im Jahre 1328 urkundenmäßig bestanden, und von großer Bedeutung waren, daß die Burgmänner von Lipperode im Jahre 1366 schon das Recht der Wahl des Regenten ausübten und daß die Stände großen Antheil an der Gesezgebung, dem Steuerwesen und der Landesverwaltung besaßen. Da die ständische Einrichtung in solcher Art bis zum Jahre 1806 Rechtens war, so forderten die Stände von Lippe-Detmold, daß sie auf ihren gesezmäßigen und für das Land heilsamen Standpunkt zurückversezt würden. Doch die Fürstin-Regentin verweigerte das und erklärte, daß sie eine passendere Verfassung eingeführt zu sehen wünsche. Dagegen erinnerten die Stände, daß sie durchaus nicht abgeneigt seien, die veränderten Zeiten und Verhältnisse zu berücksichtigen, und daß sie deßhalb mit der Regierung unterhandeln wollen, um in reiflicher Erwägung die zweckmäßigen Verbesserungen anzuordnen; aber eigenmächtig und ohne Berathung mit den Ständen dürfe die Regentin keine neue Verfassung einführen. Die Fürstin Pauline bestand dessenungeachtet auf einem solchen Rechte, und die Landstände wendeten sich darum beschwerend an den Bundestag, indem sie zugleich wider die am 8. Juni 1819 verkündete neue Verfassung protestirten.

Von Seite der öffentlichen Meinung in Deutschland stellte man sich auf die Seite der Lippe'schen Stände und gab ihnen nach Prüfung der gegenseitigen Vertheidigung in Druckschriften vollkommen Recht.

Auch in dem kleinen Fürstenthum Lichtenstein-Vaduz war eine landständische Verfassung eingeführt worden und zwar schon im November 1818; allein diese war etwas seltsam. Im § 1 der Verfassungsurkunde erklärte der Fürst Johann Joseph, daß er in seinem Lande die östreichische Gesezgebung eingeführt habe, und deßhalb auch die in Oestreich bestehenden landständischen Verfassungen in ihrer Wesenheit zum Muster für sein Fürstenthum annehme. Hiernach ward nun bestimmt, daß die Landstände aus der Geistlichkeit und aus der Landmannschaft bestehen sollen. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt: auch alle übrigen Unterthanen haben indessen das Recht der Landstandschaft, welche für ihre Person einen Steuersaz von 2000 fl. nach dermaligem Steuermaaßstabe ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem sowie uneigennüzigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

Soviel die Rechte solcher Stände anbetrifft, so drückt sich der § 11 der Verfassungsurkunde also aus: „Unsern auf dem Landtage versammelten Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äussern Verhältnisse erforderlich sind, so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Man kann aus dieser Bestimmung auf den Werth der übrigen schließen. So sagt denn wirklich der § 16: „Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können wir aus dem im § 1 schon vorgekommenem Grunde, und Vorschläge, die äussere Staatsverhältnisse betreffend, dürfen wir wegen dem nöthigen Miteinverständniß mit andern mächtigern deutschen Staaten Unsern getreuen Ständen nicht erlauben." Das Muster zu dieser Constitution gaben die landständischen Verfassungen, welche in den deutschen Staaten des östreichischen Kaiserreichs bestanden, man kann sich folglich auch den Werth der lezteren vorstellen.

In Würtemberg wurden die Stände auf den 13. Juli 1819 von Neuem zusammenberufen, um den Verfassungsstreit durch gegenseitigen Vergleich und mit gemeinsamem Einverständniß endlich für immer zu beseitigen. Die Eröffnung der Versammlung erfolgte in Ludwigsburg durch die Minister von Lühe, von Otto und von Mancler im Namen des Königs. In der Adresse an den König sprachen die Stände die Hoffnung aus, daß die herzustellende neue Verfassung aus der Kraft allseitiger Ueberzeugung, aus dem reinen, dauernden Siege des Vertrauens, der Wahrheit und der Gerechtigkeit hervorgehen möge, wozu die Versammlung das Ihrige beitragen werde. Nach dem Antrage des Vicepräsidenten Weishaar wurde am 17. Juli in der dritten Sizung der Stände beschlossen, daß der im Jahr 1817 bekannt gemachte Entwurf einer Verfassung keineswegs als angenommen zu betrachten sei, und daß die Stände deßhalb an der Gesezgebung keinen Antheil nehmen, sondern vielmehr nur einen Ausschuß zur Festsezung der Constitution ernennen könnten. Dem gemäß wurde ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Entwerfung der Verfassungsurkunde, oder eigentlich zur Unterhandlung darüber mit königlichen Commissairen, ernannt, welcher aus dem Präsidenten, dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, dem Vicepräsidenten Weishaar, dem Freiherrn von Varnbüler, Dr. Jahn, General von Theobald, Procurator Gmelin und Advocat Burkhard bestand. Zu königlichen Commissairen wurden ernannt: der Justizminister von Mancler, der Obertribunals-Präsident von Gros, der Staatsrath von Fischer und der Ober-Regierungsrath Schmidlin. Hierauf erörterte der ständische Ausschuß, im Verein mit den Bevollmächtigten des Königs, den Constitutionsentwurf von Saz zu Saz, um endlich eine gegenseitige Einigung zu Stande zu bringen. In Folge der beiderseitigen Mäßigung und Nachgiebigkeit nahm auch das Werk einen guten Fortgang, und ließ auf ein befriedigendes Ergebniß hoffen. Ende August waren die Verhandlungen des ständischen Ausschusses und der königlichen Commissaire, welche in Eintracht sich fortgesezt hatten, geschlossen, und die volle (Plenar) Versammlung der Stände wurde Anfangs September nach Ludwigsburg einberufen, um das Ergebniß der Unterhandlungen zu vernehmen und darüber zu berathen sowie zu entscheiden. Dieselbe trat nun hierüber in gründliche Erörterung ein, und nahm den Verfassungsentwurf, wor-

über sich der ständische Ausschuß mit den Regierungscommissairen, unter Zustimmung des Königs, vereiniget hatte, mit wenigen Abänderungen an. Sodann ließ die Ständeversammlung dem Könige durch eine Deputation eine Dankadresse überreichen und am 25. September 1819 erfolgte hierauf die feierliche Auswechslung der sowohl vom König, als von der Ständeversammlung unterzeichneten Verfassungsurkunde. So war also in Würtemberg nach langen Streitigkeiten die neue Constitution des Landes am Ende dennoch durch einen gegenseitigen Vertrag oder Vergleich des Königs und des Volkes hergestellt worden.

Im Eingange der Verfassungsurkunde wird bemerkt, daß der König Friedrich über die Einführung einer neuen Constitution schon im Jahre 1815 mit den Ständen in Unterhandlungen getreten sei, welche sich unter der Regierung des Königs Wilhelm bis in das Jahr 1817 fortgesezt, jedoch zu keiner Uebereinkunft geführt hätten. Seit dem 13. Juli 1819 wäre nun über den Entwurf einer Verfassung, wie sie sowohl den frühern vertrags- und gesezmäßigen Rechten des alten Stammlandes, sowie der neuen Landestheile, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sei, zwischen einem ständischen Ausschusse und königlichen Commissarien eine Vereinbarung getroffen worden. Nachdem dieselbe einerseits vom König im Geheimenrathe und andererseits von der vollen Ständeversammlung sorgfältig geprüft und erwogen, auch die gesammten Wünsche der Stände dem Könige vorgelegt worden wären, so sei endlich durch allerhöchste Entschließung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über nachstehende Puncte zu Stande gekommen. Nunmehr folgte der gesammte Inhalt der Constitutionsurkunde.

Dieselbe nahm in der That durch Reife der Erwägungen, durch Vollständigkeit, freisinnigen Geist und werthvolle Bürgschaften der persönlichen Sicherheit und staatsbürgerlichen Freiheit unter den repräsentativen Verfassungen Deutschland's einen sehr ehrenvollen Rang ein. Wie in der baierischen und badischen ist zuvörderst die Sicherheit der Person und des Eigenthums verbürgt, Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger ausgesprochen und Duldung in religiöser Beziehung zugesagt. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesez bestimmten

Fällen und in den gesezlichen Formen verhaftet, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben; kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden; die Verbindlichkeit zum Waffendienst ist allgemein; alle Einwohner, ohne Unterschied der Religion, genießen im Königreich ungestörte Gewissensfreiheit; den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, sonach auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesezlichen Vorschriften zu besuchen. Einem jeden Staatsbürger steht frei, ohne Bezahlung einer Nachsteuer aus dem Königreich auszuwandern. Rücksichtlich der Abtretung des Eigenthums wird das Gleiche verordnet, wie in der baierischen und badischen Verfassung, aber bei einem Streite über die Größe der Entschädigung auch der Antrag auf richterliche Entscheidung vorbehalten.

Einen großen Vorzug vor jenen beiden Constitutionen hatte die würtembergische dagegen schon bei den allgemeinen Bestimmungen, und dieser betraf die Freiheit der Meinungen. Der § 28 verordnete nämlich wörtlich folgendes: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfang statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Geseze." Da leztere ohne Zustimmung der Stände nicht gegeben werden konnten, so war in Würtemberg verfassungsmäßig wirklich die volle Preßfreiheit zugesichert und das war ein unermeßlicher Vortheil.

In Uebereinstimmung mit der baierischen und badischen Verfassung bestehen die Stände in Würtemberg ebenfalls aus zwei Kammern, jener der Standesherren und der der Abgeordneten. Erstere wird gebildet 1) von den Prinzen des königlichen Hauses, 2) den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf denen sonst eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, 3) aus den von dem König erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern können nur solche Gutsbesizer aus dem standesherrlichen

oder ritterschaftlichen Adel ernannt werden, welche von einem mit dem Fideicommiß belegten und nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreich, nach Abzug der Zinsen der darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von wenigstens 6000 fl. beziehen. Dagegen werden die lebenslänglichen Mitglieder, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsdienern gewählt, allein es darf die Zahl der von dem König erblich oder lebenslänglich ernannten Mitglieder den dritten Theil der übrigen nicht übersteigen.

Hiernächst wird die zweite Kammer in folgender Art zusammengesezt, 1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, 2) 6 protestantischen General-Superintendenten, 3) dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitglied und dem der Amtszeit nach ältesten Decan der katholischen Confession, 4) aus dem Kanzler der Landesuniversität, 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirk.

Den Ständen in Würtemberg stehen in Beziehung auf die nothwendige Zustimmung zur Erlassung neuer oder Veränderung bestehender Geseze, sowie zur Erhebung von Auflagen alle Rechte der baierischen und badischen zu [2]), indessen sie genießen auch noch viele andere. Zuvörderst dürfen in Würtemberg Steuern nur unter der Voraussezung gefordert werden, daß das Kammergut zur Bestreitung des Staatsbedarfs nicht zureicht [3]). Deßhalb muß jedem Ansinnen einer Steuerverwilligung eine genaue Nachweisung über

[2]) Es kann daher nach § 88 der Verfassungsurkunde ohne Beistimmung der Stände kein Gesez gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

[3]) Die würtembergische Constitution enthält nämlich im § 102 und 103 die gute Bestimmung, daß sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Fideicommisse gehörigen, sowie die vom Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nuzbaren Rechte, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomainen-Guts, das königliche Kammergut bilden, und daß auf demselben die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten. Daher kommt ihm die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu.

Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Sodann darf ohne Verwilligung der Stände weder in Friedens- noch in Kriegszeiten irgend eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Nicht nur ist die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt, sondern es wird auch die Schuldentilgungskasse von ständischen Beamten, welche die Regierung nur bestätigt, unter unmittelbarer Leitung und Verantwortlichkeit verwaltet. Es war das jene Gerechtsame, um welche die würtembergischen Stände in Gemäßheit ihrer alten Landesverfassung am heftigsten kämpften, und die sie durch ihre Beharrlichkeit am Ende auch noch errangen. Von der Tilgungscasse werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte übergeben, wovon ein Exemplar jedesmal dem Finanzminister zugestellt wird. Die Jahresrechnung wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Ausser allen diesen Gerechtsamen genossen die würtembergischen Stände auch noch jene, daß die Zahl der zur Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet werden muß. Sodann soll bei einer Verhinderung des Königs zur Verwaltung des Landes bei der einzusezenden Regentschaft die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Ohne Einwilligung derselben darf ferner kein ausschließliches Handels- oder Gewerbsprivilegium ertheilt, durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesez abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesezliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Das war eine sehr weise Bestimmung, welche die würtembergische Verfassung vor allen übrigen in Deutschland auszeichnete und den constituirenden Ständen zur Ehre gereichte. Ferner wurde der König verpflichtet, von allen Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände, sobald es die Umstände erlauben, in Kenntniß zu

sezen. Auch wurde noch anderweit einsichtsvoll festgesezt, daß alle Subsidien und Staatscontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder Kriegs zu Theil werden, Staatseigenthum seien.

Während des langen Verfassungsstreites zwischen dem Könige und den Ständen, legten die leztern einen besondern Werth auf eine ununterbrochene Dauer landständischer Wirksamkeit, oder die sogenannte Permanenz der Volksvertretung, und auch dieses Recht war von ihnen endlich ausgewirkt worden. Es ward nämlich in dem § 187 der Constitutionsurkunde bestimmt, daß als Stellvertreter der Stände in der Zeit, wo sie nicht versammelt sind, ein Ausschuß aus ihrer Mitte bestehe für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. Solcher Ausschuß zählt zwölf Personen, nämlich die Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitglieder der ersten und acht Mitglieder der zweiten Kammer. Anbelangend den Wirkungskreis desselben, so ist er berechtigt und verpflichtet, die ihm zur Erhaltung der Verfassung zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu sezen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer ausserordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche im leztern Fall bei gehöriger Begründung der Anklage und Dringlichkeit des Falls niemals verweigert werden wird. Hiernächst hatte der ständische Ausschuß die richtige Verwendung der Steuern im lezten Jahre zu prüfen, den Etat des künftigen Jahres im Finanzministerium zu berathen, und die Aufsicht über die Verwaltung der Schuldentilgungscasse zu führen. Endlich gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für die Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterung vorgelegter Gesezentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

Wie sich nach solchem Character der würtembergischen Constitution vom 25. September 1819 denken ließ, wurde den Ständen

ausdrücklich das Recht eingeräumt, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, welche sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, und wegen verfassungswidriger Handlungen wider die schuldigen höheren Staatsbeamten Klage anzustellen, d. h. Anklage zu erheben. Das Kammergut, welches auch zur Bestreitung von Staatsverwaltungskosten zu verwenden war, durfte ohne Zustimmung der Stände weder durch Veräusserung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. Die Stände werden alle drei Jahre zu einer ordentlichen Versammlung berufen, und ausserordentlicher Weise so oft, als es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Auch der Hauptfinanz-Etat oder das Budget wird von den Ständen in der Regel auf drei Jahre festgesezt oder bewilliget. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuern verwilliget sind, werden diese in gleichem Maaße noch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

Soviel die Wahlgrundsäze anbetrifft, so werden in Würtemberg die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke ebenfalls von Wahlmännern ernannt, deren Zahl sich zu jener der sämmtlichen Bürger wie 1 zu 7 verhält, so daß auf 140 Familien 20 Wahlmänner kommen. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus solchen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahr die höchste directe ordentliche Steuer an den Staat zu entrichten hatten, das lezte Drittheil bilden alle übrigen Steuerpflichtigen. Allgemeine Erforderniße oder Wählbarkeitsbedingniße eines Mitglieds der Ständeversammlung sind, 1) daß dasselbe einem der drei christlichen Glaubensbekenntniße angehöre, 2) weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsezung, zum Zuchthaus oder zur Festungsstrafe, mit Zwang zur öffentlichen Arbeit oder angemessenen Beschäftigung, verurtheilt, noch wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden worden sei, 3) daß gegen dasselbe kein Concurs eröffnet oder wegen Vermögenszerrüttung eine Strafe verhängt worden sei, 4) daß es weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienst-Herrschaft stehe und 5) das 30. Lebensjahr zurückgelegt habe. Gleiche Eigenschaften werden zur Ausübung des

43*

Wahlrechts jeder Art gefordert, nur mit dem Unterschied, daß die erreichte Volljährigkeit hinreicht. Uebrigens sind die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt, in Ansehung der Person ihres Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt, sondern können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben, ein Vorzug, welcher das würtembergische Wahlgesez namentlich vor dem baierischen auszeichnet.

Die gerechte Bestimmung, daß der Fiscus in allen privatrechtlichen Streitigkeiten vor den Landesgerichten Recht nehmen müsse, findet sich ebenfalls in der würtembergischen Verfassung und zwar mit dem Beisaz, daß keinem Bürger, welcher sich durch eine Handlung der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verlezt glaubt, der Weg zum Richter verschlossen werden darf. Auch kann Jedermann wegen gesez- und ordnungswidrigen Verfahrens einer Staatsbehörde oder wegen Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesezten Stelle und stufenweise bis zur obersten Staatsstelle Beschwerde führen. Ist die Stufenfolge beobachtet und glaubt sich der Klagende auch durch die Entscheidung der obersten Stelle noch verlezt, so kann er seine Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung vortragen.

Mit weiser Vorsicht bestimmt die würtembergische Constitutionsurkunde weiter, daß alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsgewalt betreffen, von dem Departementsminister oder Chef gegengezeichnet werden müssen, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Ausserdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun, oder zu verfügen obliegt. Auf gleiche Weise sind nach dem § 53 der Verfassung auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesezten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung,

der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

Als ein bedeutender Vorzug der würtembergischen Verfassung vor der baierischen muß ferner hervorgehoben werden, daß nach jener zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verlezter Verfassung jede Kammer auch einzeln berechtigt ist.

Auch die kirchlichen Verhältnisse waren durch die würtembergische Verfassungsurkunde wohlgeordnet, den verschiedenen Kirchen in ihren inneren Angelegenheiten gebührende Selbstständigkeit belassen, und demnach das nöthige Aufsichtsrecht des Staates durch die zweckmäßige Bestimmung gesichert, daß Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet, noch vollzogen werden dürfen. Doch der Hauptvorzug der würtembergischen Constitution im Vergleich mit allen andern in Deutschland lag in den Vorschriften über die Gewähr der Verfassung, die Verantwortlichkeit der Minister und der höheren Staatsbeamten, sowie die Anklage gegen dieselben.

Zum gerichtlichen Schuze der Verfassung wurde nämlich durch den § 195 derselben ein Staatsgerichtshof errichtet, um über die Verlezung einzelner Puncte der Constitution, sowie über alle Unternehmungen zu richten, welche auf den Umsturz derselben ausgehen. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem König aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte, die Ständeversammlung hingegen die andere Hälfte, nebst drei Stellvertretern, im Zusammentritt beider Kammern ausserhalb ihrer Mitte erwählt. Unter den ständischen, d. h. von den Ständen erwählten, Mitgliedern des Staatsgerichtshofs müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein. Ausserdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften besizen. Uebrigens versammelt sich der Staatsgerichtshof auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich vorgenommen werden muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister gegengezeichneten Befehl des Königs oder eine Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. Eine Anklage vor dem

Staatsgerichtshofe wegen Verlezung einzelner Puncte der Verfassung oder Unternehmungen zum Umsturz derselben kann nämlich geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs können vor diesem Gericht nicht angeklagt werden, ausser wegen Uebertretung des § 53 der Constitutionsurkunde [*]). Anklage und Vertheidigung erfolgt öffentlich. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. Aber die Strafbefugnisse des Staatsgerichtshofs erstrecken sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Zuständigkeit liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Endlich ward noch ausdrücklich verordnet, daß der König nicht nur niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht niemals dahin ausdehnen werde, daß ein von diesem Gericht in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle belassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es sei denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zum Vortheil des Verurtheilten enthielte.

Eine solche Beschaffenheit hatte im Wesentlichen die neue Verfassungsurkunde für Würtemberg, und aus ihr ergiebt sich, daß dieses Staatsgrundgesez durch Sicherstellung der staatsbürgerlichen Freiheit, Beförderung des öffentlichen Lebens und überhaupt durch reife Entwicklung des repräsentativen Systems alle übrigen Constitutionen Deutschland's weit übertraf. Wäre noch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in allen Fällen und das Geschwornengericht hinzugekommen, so besaß der würtembergische Stamm in der That alle Einrichtungen und Gewährleistungen der Freiheit, welche nach den

*) Man sehe den Inhalt dieses § 53 oben Seite 676.

gegebenen Verhältnissen in Deutschland möglich waren. Einzelne Bestimmungen der Verfassung blieben allerdings bedenklich, unter andern jene des § 89, welche auch schon in dem abgelehnten Entwurf vom Jahre 1817 enthalten war, daß nämlich der König das Recht hat, ohne Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung oder Handhabung der Geseze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren. Diese Vorschrift mochte recht gut gemeint und unter stillschweigender Voraussezung, daß die Grenzen der Verfassung nicht überschritten werden dürfen, ganz harmlos sein, allein sie konnte auch zu einer üblen Auslegung mißbraucht werden, und zu großen Gefahren Veranlassung geben. In der französischen Charte (Constitutionsurkunde) fand sich eine ähnliche Bestimmung und sie führte zu denkwürdigen Erschütterungen.

Ferner waren die Anordnungen über die Verantwortlichkeit der Minister nichts weniger, als zureichend, die Strafbefugnisse des Staatsgerichtshofs gegen die Versuche bewaffneter und gewaltthätiger Umstürzung der Verfassung zu eingeschränkt, und anderntheils die Zulässigkeit eines doppelten Strafverfahrens wider einen Beschuldigten wegen der nämlichen That mit den geläuterten Grundsäzen des Strafrechts (non bis in idem!) keineswegs verträglich. Eine bedeutende gefährliche Lücke, die freilich auch bei allen andern Verfassungen in Deutschland vorhanden war, lag in dem Mangel an festen Bestimmungen über die Anwendung der Militairgewalt im Innern des Landes. In dieser Beziehung waren die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten lange nicht zureichend, und es mochten durch jene Lücke allein viele nüzliche Vorsichtsmaaßregeln der Verfassungsurkunde wieder vereitelt werden. Ebenso lagen noch manche andere Mängel in dem würtembergischen Staatsgrundgesez; dessen ungeachtet waren im Ganzen seine Vorzüge überwiegend und wenigstens nahm es unter allen deutschen Constitutionen den ersten Rang ein.

Es war sehr merkwürdig, daß gerade diejenige Verfassung in Deutschland, welche unter förmlichen Unterhandlungen mit den Volksvertretern auf den Grund der vertragsmäßigen älteren Landesconstitution hergestellt wurde, die vorzüglichste von allen war. Man hatte nunmehr einen Beweis gefunden, daß die Entwicklung auf

historischem Boden die fruchtbarste und diejenige Staatseinrichtung die beste sei, welcher das Wesen des früheren deutschen Staatsrechts zu Grunde gelegt und nur die erforderlichen Verbesserungen nach Maaßgabe der Veränderungen und Fortschritte der Zeit beigefügt würden. Zugleich hatte sich gezeigt, mit welchem wohlthätigen und ruhmvollen Erfolge der Freimuth und die Standhaftigkeit der Volksvertreter in Schwaben gekrönt wurden.

So war nun also auch Würtemberg in die Reihe constitutioneller Staaten eingetreten, und nunmehr konnte das repräsentative System auch bei dem Bundestag allmälig Einfluß zu erlangen hoffen. Da die drei größten Staaten des südlichen Deutschland's, mit Ausnahme Oestreich's, jezt von dem Bande ähnlicher Verfassungen umschlungen waren, da es zugleich der Natur der Sache entsprach, daß sich auch die Regierungen der kleinern constitutionellen Staaten in Norddeutschland auf dem Bundestag an Baiern, Würtemberg und Baden anschließen sollten, so konnte ein solcher Verein in jener Versammlung ein gewichtiges Wort sprechen. Es lag zugleich in der Macht der Stände aller constitutionellen Staaten, von den Ministern zu fordern, daß sie auf dem Bundestag eine Haltung im Sinne des repräsentativen Systemes annehmen und dabei auf Annäherung zur Reichseinheit hinwirken würden. Im Vereine aller dieser Gründe war auch die Einführung der neuen Verfassung in Würtemberg ein wohlthätiges und glückliches Ereigniß, an welches sich viele Hoffnungen knüpften.

Auf der einen Seite nahm sohin die politische Entwicklung Deutschland's fortwährend einen guten Fortgang und es schienen schon alle Aussichten auf ein ruhiges, allmäliges Weiterschreiten, sowie auf die siegreiche Bewältigung der Reaction eröffnet zu sein, als auf ein Mal Ereignisse eintraten, welche dem Gang der Dinge unerwartet eine ganz andere Richtung gaben.

Zehntes Hauptstück.

Plötzliche Wendung der Verhältnisse zum Siege der Reaction.

(Vom März bis zum October 1819.)

Wer unserer geschichtlichen Darstellung bis hieher mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich überzeugt haben, daß alle seit dem Pariser Frieden eingetretenen Zugeständnisse der Regierungen zu Gunsten der staatsbürgerlichen Freiheit nicht aus eigenem innerem Antrieb, nicht aus der Einsicht deren Heilsamkeit und Nothwendigkeit, sondern vielmehr aus dem Drange und der Gewalt der Umstände hervorgingen. Mit Ausnahme des Großherzogs Karl August von Weimar, welcher mit Liebe eine gute Verfassung bewilligte und anderer kleinerer Fürsten, die zeitweise, wie z. B. während des Wiener Congresses, wirklich gute Absichten hegten, waren die Landesherren in den größeren Staaten, wo Constitutionen hergestellt wurden, nur durch äußere Umstände fast wider ihren Willen dazu gezwungen worden. In Baiern trieb die verzweifelte Lage der Finanzen zur Gewährung der repräsentativen Verfassung, und in Baden wurde der Großherzog Karl durch den schwebenden Erbfolgestreit und das daraus hervorgehende Bedürfniß von Volksgunst (Popularität) genöthiget, sich von seinem Gegner, dem König von Baiern, in der Freisinnigkeit nicht übertreffen zu lassen, vielmehr dem Beispiele desselben schnell zu folgen, somit eine liberale Constitution einzuführen. Ausserdem möchten die Bewohner von Baden noch manches Jahr auf die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesacte zu warten gehabt haben: denn die oben berichteten Vor-

fälle in Baden während der Jahre 1815 und 1816 hatten erwiesen, daß der Großherzog Karl eben kein sehr begeisterter Verehrer des repräsentativen Systemes war. Der König Wilhelm von Würtemberg dagegen war allerdings wohlwollend und bis auf einen gewissen Grad selbst freisinnig, er würde ferner auch gerne eine Constitution bewilliget haben, allein eine solche, wie sie den hergebrachten Rechten des Landes und der einmüthigen Forderung der Bevölkerung entsprach, mußte ihm ebenfalls erst durch die unerschütterliche Festigkeit der Stände abgerungen werden.

Als nun die Verfassungen in Baiern und Baden in Vollziehung gesezt wurden, so war das Auftreten der ersten Ständeversammlung in beiden Ländern nicht geeignet, die Abneigung der Fürsten gegen eine ernstliche Repräsentation des Volkes zu überwinden. Fast alle Landesherren hatten sich unter den Landtagen nichts anderes gedacht, als ein Organ, welches dem Fürsten die Wünsche sowie Bitten des Volkes vorträgt, und entweder seine Gerechtigkeit zur Abstellung von Mißbräuchen oder seine Gnade für die Gewährung von Verbesserungen in Anspruch nimmt. So lange man ihren Willen nicht durchkreuzte, waren die meisten Fürsten in der damaligen Zeit geneigt, mild zu regieren und den Uebergriffen der Beamten, welche sie selbst als solche anerkannten, zu steuern. Deßhalb glaubten sie, daß die Landstände ihnen nur in der Vollziehung dieses Systems an die Hand gehen, und gleichsam eine besondere Art von Staatsdienern bilden sollten, wie sie denn der König Maximilian Joseph I. in seiner Thronrede auch ausdrücklich Regierungsgehülfen nannte. Daß es aber in der verfassungsmäßigen Berechtigung der Stände liege, alle Staatshandlungen und das Regierungssystem selbst einer völlig unabhängigen Beurtheilung zu unterwerfen, für den Fall, daß das Urtheil wider das herrschende System ausfalle, die Aenderung desselben mit der Erklärung zu fordern, daß fortan das Verwaltungs- und Regierungsprincip nach dem Ausdruck der gebildeten, öffentlichen Meinung sich richten müsse, das, sagen wir, wollte kein deutscher Fürst zugeben. Gleichwohl war es nach den Gesezen der Logik eine nothwendige, unabweisliche Folge des repräsentativen Systems und bei den Ständeversammlungen des Jahres 1819 in Baiern und Baden waren verschiedene Anzeichen hervorgetreten, daß alle einsichtsvollern und unabhängigern Abgeordneten auch wirklich darauf

hinzuwirken strebten, den eingeführten repräsentativen Verfassungen im Leben nach und nach eine Vollziehung in dem besagten Sinne zu sichern.

In der Presse, welcher man unmittelbar nach dem Befreiungskriege dennoch einige Rücksichten und freieren Spielraum gewähren mußte, trat jene Richtung noch entschiedener hervor. Man ging hier theilweise sogar gründlicher zu Werk, und zeigte, daß der Zwiespalt zwischen den Fürsten und dem Volke hauptsächlich durch den Rheinbund veranlaßt worden sei. Lezterer habe nämlich mittelst Umsturzes des deutschen Staatsrechts den Fürsten die Idee einer Souverainetät in den Kopf gesezt, welche mit der deutschen Geschichte, Sitte und Rechtsfazung ganz unvereinbar sei. Verschiedene Schriftsteller machten hierauf aufmerksam, unter andern in Baiern Franz von Spaun, welcher sich hierüber sowohl mit Sachkenntniß, als mit Freimuth aussprach. „Ich practizirte drei Jahre bei dem Reichshofrath, sagte er, und hatte ein Expectanzdecret auf eine Kammergerichts-Assessorstelle; ich kenne darum sehr wohl das deutsche Staatsrecht und die Verhältnisse der Reichsfürsten zu Kaiser und Reich. Nie galt indessen Landeshoheit für Souverainetät: von jeher erkannten sich die deutschen Reichsfürsten vielmehr für Vasallen und Staatsbeamte vom Kaiser und Reich, und leiteten ihre Vorrechte aus Privilegien und Gnadenbewilligungen desselben ab. Woher also die von ihnen angesprochene Souverainetät, da jene des deutschen Kaisers selbst so beschränkt war?" Hierdurch wurde die Sache vollkommen auf ihren richtigen Gesichtspunct gestellt, und die Ursache der Gährung und des Principienkampfes in Deutschland enthüllt. Nun ward jedoch der Aerger der Fürsten noch größer, denn sie sahen ihr liebstes Schooßkind, die Souverainetät, rechtlich in Frage gestellt und wenn jene Eigenschaft wegfiel, so waren auch alle Scheingründe verloren, womit sie bisher allein ihrem Widerstand gegen die vollständig logische oder folgerichtige Entwicklung des repräsentativen Princips einen Anstrich von Gesezmäßigkeit zu geben versuchten.

Man sieht jezt die eigentliche Lage der Dinge im Jahre 1819 deutlich. Schon von vorneherein hatten die Fürsten die verheißenen Verfassungen nur ungerne und mit vielem Widerstreben bewilliget: wäre es in ihrer Macht gelegen, so würden sie das Zugeständniß noch länger verschoben und unter günstigen Umständen am Ende

gänzlich verweigert haben: waren sie nun schon über die Thatsache, daß sie nachzugeben gezwungen waren, heimlich unmuthig, so wurden sie es noch mehr, als sie im Leben erkannten, welche Consequenzen in dem constitutionellen Systeme lagen, und wie die entschlossenern Männer von Einsicht dieselben auch wirklich zu entwickeln suchten. Wollte man annehmen, daß einzelne oder sogar die meisten Landesherren Anfangs die Verfassung mit gutem Willen zugestanden, so ändert sich die Sache dennoch nicht, da sie die Folgen dieses Schrittes nicht kannten und bei deren wirklichem Hervortreten um so verdrießlicher waren, daß sie das nicht vorausgesehen und demnach die Constitution nicht verweigert oder wenigstens werthloser eingerichtet hatten. Unter allen Umständen waren folglich im Jahre 1819 die Fürsten gegen das repräsentative Princip wenigstens in der Art, wie es bewilliget oder verstanden worden war, mit Abneigung und Widerwillen erfüllt, und solche Stimmung theilte sich natürlich auch deren unbedingten Anhängern mit. Umgekehrt legte aber auch der aufgeklärtere Theil des deutschen Volkes wegen der absoluten Neigung der Regierungen mit dem ganzen Gang der Begebenheiten seit dem ersten Pariser Frieden bedeutende Unzufriedenheit an den Tag.

Die Fürsten nahmen Rechte in Anspruch, welche mit der historischen Entwicklung, dem positiven Staatsrechte und den heiligsten Interessen der deutschen Nation im Widerspruch standen. Alles was im Volke Einsicht und Character besaß, erhob wider jene Richtung Einsprache und forderte die Rückkehr zu einem geordneten, sicheren Rechtszustand. Durch die Einführung einer Reichsverfassung, wie wir sie im ersten Hauptstück des achten Buchs entwickelt haben, hätte das ganze Zerwürfniß gehoben, alle sich widerstreitenden Interessen versöhnt werden können. Nicht nur das Volk wäre dadurch in sein volles Recht eingesezt und mit allen erforderlichen Gewährschaften einer wahren und weisen staatsbürgerlichen Freiheit versehen worden, sondern auch die Fürsten würden in der Wesenheit eine würdigere, sicherere und einflußreichere Stellung erhalten haben. Eben so mußte dadurch die Mißstimmung zwischen den Bürgern und dem Adel, welche in Deutschland neuerdings bedeutend um sich gegriffen hatte, allmälig ausgeglichen und beseitiget werden. Franz von Spann stellte die eigentliche Bestimmung des deutschen Adels sehr richtig

dahin fest, daß er nicht bloß eine privilegirte Kaste, sondern vielmehr, wie der englische Adel, eine Potenz im Staate sein müsse, welche durch wichtige, dem Staate geleistete Dienste, durch Reichthum, patriotische Unternehmungen, Parlamentseinfluß und Popularität ein großes Gewicht in die Staatsbilanz zu legen vermag. Eine solche Stellung würden nun die edleren Geschlechter und vornehmlich der hohe Adel durch die oben erörterte Reichsverfassung erlangt haben. Offenbar konnten durch die leztere allein die vielfachen sich durchkreuzenden Interessen vermittelt, und einer großen Volksgährung vorgebeugt werden. Allein die Fürsten wollten sich von den Rechten ihrer vermeintlichen Souverainetät nicht trennen; was sie auch im liberalen Sinne zu bewilligen genöthiget waren, wurde ihnen nur durch die Gewalt der Umstände abgedrungen, es bestand stets ein geheimer Kampf des Absolutismus gegen verfassungsmäßige Freiheit und die Unzufriedenheit des Volkes war deßhalb fortwährend im Steigen.

In Oestreich wurden überdieß nur Postulatenlandtage bewilliget, welche einen Hohn auf das repräsentative System aussprachen; in Preußen wollte die durch königliche Verordnung verheißene Constitution auch im vierten Jahre nach der Zusage nicht zum Vorschein kommen; der Bundestag hatte die gänzliche Werthlosigkeit der Wiener Acte vom 8. Juni 1815 erwiesen und sich zur Förderung der höheren Nationalinteressen als ohnmächtig gezeigt: das waren die gewichtigen Gründe, warum in dem größten Theil von Deutschland die besagte Mißstimmung des Volkes und, wie die Wortführer aller Parteien, ja selbst Staatsmänner zugestanden, die allgemeine Unzufriedenheit desselben herrschte.

Von Seite der unabhängigen Schriftsteller machten sogar diejenigen, welche einer sehr gemäßigten Meinung anhingen, die Fürsten darauf aufmerksam, daß jene Unzufriedenheit in den Mängeln der Bundesacte, in der Unfruchtbarkeit der Bundesversammlung und in der Vorenthaltung der Verfassungen oder deren logischen Consequenzen liege. Indessen sogar das hörten die Fürsten nur ungerne, der Gedanke der Souverainetät, der geliebten Souverainetät, kam ihnen immer wieder, und sie erklärten darum im gereizten Tone, daß die Unterthanen sich mit dem, was ihnen die Regierungen zu bewilligen für gut befanden, begnügen müßten, oder

in Geduld abzuwarten hätten, bis der Souverain die Einführung einer Constitution für angemessen erachten werde. Diese gereizte Stimmung der Kabinete, welche sich am deutlichsten in dem oben berührten Erlasse des Königs von Preußen vom 21. März 1818 aussprach, wurde nun von den Wohldienern der Fürsten benützt, um deren Gemüther noch mehr gegen die liberale Richtung einzunehmen. Fortwährend sprach und schrieb man daher von revolutionären Tendenzen, und von Anschlägen auf Umstürzung der Throne. Zugleich kehrte immer die beliebte Behauptung zurück, daß nicht das Volk, sondern nur einzelne ehrsüchtige und unruhige Köpfe repräsentative Verfassungen begehrten. Zu Schmalz, Dabelow, Kamptz und andern Schriftstellern, welche die freisinnige Richtung verdächtig zu machen und die Gemüther der Fürsten mit noch größerem Widerwillen gegen das wahre repräsentative Princip zu erfüllen suchten, gesellte sich nun auch der bekannte Schauspieldichter von Kotzebue, welcher damals in Mannheim lebte, doch in russischen Diensten stand. Dieser schrieb ebenfalls: „nur die deutschen Zeitungsscribler veranlaßten das große Gänsegeschrei um Constitutionen: er wollte seinen Kopf verwetten, daß, wenn man die Städte und Dörfer abginge, man finden würde, daß eine ungeheure Mehrheit mit der bestehenden Einrichtung zufrieden sei, und keine bessere wünsche."

Durch solche unverständige und übelwollende Verhezungen der Fürsten wurden natürlich alle Anhänger des constitutionellen Systems aufgebracht und Manche unter ihnen auch zur Bitterkeit gestimmt; denn die Wohldiener der Fürsten reizten und stachelten die Gemüther nach allen Richtungen, und so ward der Principienkampf von beiden Seiten immer hiziger. Nun lag aber die freisinnige Richtung so sehr im Geiste und den Bedürfnissen der Zeit, daß sie in Deutschland immer tiefere Wurzeln schlug und zugleich von Tag zu Tag weitere Kreise gewann: selbst die ungeschickte, gehässige und verläumderische Art, in welcher die schmeichlerischen Fürstendiener den Kampf von ihrer Seite führten, förderte die liberalen Bestrebungen, weil sie augenscheinlich eine schlechte Sache verrieth, die nur mit unsittlichen Mitteln zu ihrem Zweck gelangen könne. Ohne allen Zweifel mußte demnach die bessere Richtung im Laufe der Zeit nothwendig den Sieg erringen, allein da trat plözlich ein trauriges, überaus unglückliches Ereigniß dazwischen, welches die

schönen Hoffnungen mit einem Male vernichten, und das deutsche Volk auf der Bahn seiner politischen Entwicklung abermals um ein Jahrzehend zurückschleudern sollte. Jene verhängnißvolle Begebenheit war leider von so bejammernswürdigen großen Folgen begleitet, daß wir ihre Veranlassung und ihren Verlauf ausführlich darstellen müssen. Nach dem Schlusse solcher Darstellung wird sich ergeben, wie sie so zerstörend für die edle Richtung der damaligen Zeit wirken konnte.

Wie wir bemerkten, hatte der russische Staatsrath von Kotzebue die freisinnige Meinung in Deutschland schon durch unanständige Ausfälle gegen das constitutionelle System gereizt, allein damit hatte er sich noch nicht begnügt, sondern er war noch weiter gegangen, zu wirklich böswilligen Angriffen, ja zu versteckten Aufforderungen an die absoluten Fürsten geschritten, der weiteren Entwicklung des repräsentativen Princips mit Gewalt sich zu widersezen. Schon im Jahre 1818 wurden nämlich von Weimar aus Bruchstücke aus Bulletins bekannt, welche sich mit der politischen Stimmung in Deutschland beschäftigten und von Kotzebue an das russische Kabinet erstattet zu sein schienen. Man wußte Anfangs nicht, was es mit diesen Bulletins für eine Bewandtniß habe, indessen später kam es vollkommen an den Tag. Der Kaiser Alexander von Rußland hatte seinem Staatsrathe von Kotzebue in Deutschland den Auftrag ertheilt, ihm monatliche Berichte zu erstatten über alle neuen Ideen, welche über Politik, Statistik, Finanzen, Kriegskunst, öffentlichen Unterricht u. s. w. in Deutschland und Frankreich in Umlauf kämen. Man sieht, daß es hiebei mehr auf wissenschaftliche und Bildungszwecke abgesehen war, daß der Kaiser Alexander mit allen geistigen Fortschritten bekannt zu sein wünschte, um nach Umständen auch in seinem Reiche davon Gebrauch machen zu können. Kotzebue, welcher sich durch den empfangenen Auftrag sehr geschmeichelt fühlte [1]), wollte nun denselben zu wohldienerischen Absichten benützen und sich eine noch größere Gunst seines Gebieters durch Denunciationen verschaffen, denen er geflissentlich eine große Wichtigkeit beizulegen suchte.

[1]) Kotzebue selbst drückte sich hierüber in einem Briefe an seine Mutter in folgender Weise aus: „Der Auftrag, welcher mir von Seiner Majestät dem Kaiser ertheilt wurde, ist in so ehrenvollen, schmeichelhaften Ausdrücken geschehen, daß die Bescheidenheit verbietet, sie zu wiederholen."

Deßhalb ergoß er sich in seinen monatlichen Berichten nicht nur in den heftigsten Ausfällen gegen die Anhänger des constitutionellen Systems in Deutschland, sondern er behauptete auch, daß eine Partei mit revolutionären Planen umgehe. „Ich vermuthe nicht bloß, schrieb er, sondern ich bin fest überzeugt, daß manche deutsche Schriftsteller eine Revolution sehnlichst wünschen, um als Volksredner, Deputirte, Repräsentanten, eine Rolle zu spielen. Wer die französischen Flugschriften in den ersten Jahren der Revolution gelesen hat, muß durchaus verblendet sein, wenn er nicht erkennt, daß manche deutsche Flugschriften gerade dasselbe sagen, predigen und begehren, wie jene, daß sie sich eben solcher wohltönender Phrasen bedienen und immer nur das Heil des Volkes im Munde führen. Wenn nun gleiche Ansichten gewöhnlich gleiche Folgen hervorbringen, wer sollte nicht zittern, wer nicht warnen? Meine Ueberzeugung ist, daß wenn die Weisheit unsrer Fürsten uns nicht vor einem auswärtigen Kriege bewahrt, jene Schriftsteller das Volk, welches sie unaufhörlich bearbeiten, endlich zu gefährlichen Schritten verleiten werden."

Im Jahre 1818 war ferner von einem Fremden, dem Staatsrathe Stourdza, eine gefährliche reactionäre Schrift erschienen, welche dem Congresse in Aachen überreicht wurde und die Großmächte zu gewaltthätigen Maaßregeln wider die liberale Richtung zu reizen suchte. Ueber diese Schrift hatte sich die öffentliche Meinung von ganz Deutschland mit Entrüstung ausgesprochen. Aber Kotzebue ließ darüber im literarischen Wochenblatt vom Jahre 1819 Nr. 22 drucken, „daß jene Schrift große, auf lauter Thatsachen gestützte Wahrheiten enthalte, welche von den liberalsten Herrschern anerkannt würden. Die Schreier, so gegen das Memoire sich aufgelehnt haben, seien lauter Menschen, welche fühlen, daß wunde Flecken ein wenig unsanft berührt wurden, und fürchten von ihrem verderblichen Einfluß zu verlieren, wenn gewisse Gegenstände ernstlich zur Sprache kommen."

Da Kotzebue schon wegen seines frühern zweideutigen Benehmens in Deutschland im üblen Rufe stand und nicht bloß wegen leichtfertiger, sondern auch wegen schlaffer, unsittlicher Tendenzen verhaßt war, so wurde der allgemeine Unwille wider ihn jezt noch größer. Vornehmlich waren die Burschenschaften über ihn aufgebracht und in diesen am meisten ein überspannter Jüngling, Carl Ludwig Sand

aus Wunsiedel im Fichtelgebirg, welcher sogar den unglücklichen Gedanken faßte, an dem russischen Spion, wie er ihn nannte, Rache zu nehmen, oder, nach seiner Meinung, eine warnende Handlung der Gerechtigkeit auszuüben; kurz der junge Fanatiker beschloß, den Staatsrath von Kotzebue zu ermorden.

Sand hatte im Herbst 1814 die Universität Tübingen bezogen, nach der Rückkehr Napoleon's von Elba als Freiwilliger im baierischen Heere Dienste genommen, und nach der schnellen Beendigung des Feldzugs im Winter 18$^{15}/_{16}$ seine Studien in Erlangen wieder aufgenommen. Dortmals war die Burschenschaft in Jena schon gegründet, und Sand, ein begeisterter Anhänger derselben, gab sich Mühe, sie auch in Erlangen einzuführen. Bei dem nüchternen Geiste der Landsmannschaften allda mißlang das vollständig, so daß Sand, um größern Einfluß zu erlangen und dadurch seinen Zweck durchzusezen, mit seinem gleichgesinnten Freunde Ullrich selbst in eine Gesellschaft trat, jene der Franken. Abermals waren jedoch seine Bestrebungen vergebens; er verließ darum die Gesellschaft wieder und stiftete eine burschenschaftliche Verbindung unter dem Namen Teutonia. Diese zählte nur etwa zehn Mitglieder und wurde von den Mitgliedern der Landsmannschaften überaus verhöhnt [2]). Sand wurde der Sache endlich müde und begab sich im Herbst 1817 auf die Universität Jena, wo die Burschenschaft allein herrschend war. Schon von Natur neigte sich der junge Mann zum Ueberspannten und zur Frömmelei, er war im Geiste durchaus unklar und hegte in vielen Dingen sehr verworrene Begriffe. In Jena waltete nun die frömmelnde Schwärmerei des Wartburg-Festes, und eine Richtung der Art traf so vollkommen mit der Gemüthsstimmung des verwor-

[2]) Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes, welcher dortmals in Erlangen studirte und auch Mitglied der Frankengesellschaft war, weiß das aus eigener Erfahrung. Auch im neuen Pitaval von Hitzig und Häring heißt es hierüber: „daß die wenigen Burschenschaftler in Erlangen von den Landsmannschaften geschmäht und verspottet wurden.“ Es ergiebt sich sohin die Richtigkeit dessen, was wir bei Gelegenheit des Wartburg-Festes ausführten. Im Herbste 1817 lösten sich zwar alle Landsmannschaften zu Erlangen in eine allgemeine Burschenschaft auf, allein es ergab sich bald die Unhaltbarkeit der leztern und es wurden die Corps schon im Winter 1818 wieder errichtet, neben welchen freilich auch eine Burschenschaft bestehen blieb. Der Kampf sezte sich dann in gleichem Sinne fort.

renen Jünglings überein, daß sein mystischer Hang sich allmälig zum religiös-politischen Fanatismus steigerte. Wie aus ihm so ganz und gar der Geist jenes Festes sprach, ergiebt sich unter den Stellen seiner Schriften schon aus einigen ganz vollständig. „Du mein deutsches Volk, schrieb er, erhebe dich zur hohen sittlichen Würde der Menschheit. Eine Gnadengabe hat der Mensch von Gott, sie, die höchste und einzige, ist die Gottähnlichkeit, des Menschen freier Geist und seine freie schöpferische Kraft. Mein deutsches Volk, du hast kein eigenes, kein edleres Besitzthum, sie ist dein höchstes Gut. Erkenne, wahre dir diesen Glauben, deine Liebe zu Gott. Lasse dein Heiligthum nicht mehr unter die Füße treten. Der Mensch, sei er auch in den traurigsten, niedrigsten Verhältnissen geboren, ist geschaffen ein Ebenbild Gottes zu werden. Vertrauet auf die verheißene christliche Freiheit!" In einer andern Stelle heißt es: „Dieß, mein deutsches Volk, ist der rechte Feuergeist des Lebens, daß du das, was die heiligen Schriften des Christenthums und der Vorzeit lehren, das, was deine Dichter singen, thuest und nicht bloß anstaunst, oder es nimmst als leere Fabel. Bruder, das Höchste und Heiligste, was deine Seele kennt, den Zustand einer geläuterten, gottbeseligten Menschheit sollst du fromm und muthig erstreben. Ein Christus kannst du werden!" [3])

Voll von solchen pietistischen Gefühlen und im Verstande unklar, flößte dem unglücklichen Jüngling sein dunkler Gemüthszustand fortwährend eine gewisse Neigung ein, durch eine ausgezeichnete That den Massen ein Beispiel zu geben, und da dortmals die Umtriebe und Denunciationen des Staatsraths von Kotzebue in Deutschland

---

[3]) Den Sinn der leztern Redensart erläuterte Sand später im Verhör und diese Erklärung beweist vollständig die mystisch-religiöse Richtung, welche sich auf dem Wartburg-Fest aussprach und überhaupt den ersten Deutschthümlern eigen war. Er sagte nämlich, der Sinn jener Worte sei folgender. „Christus zeigt überall und insbesondere im Evangelium Johannes und in den Paulinischen Briefen, auf sich, daß er gekommen sei, allen Menschen ein rechtes Vorbild zu werden, wie sie als Menschen göttlicher Art leben sollten; er offenbart auf's neue, daß der Mensch von Gott geschaffen sei, Gottes Ebenbild zu erstreben, und daß er auch ein Kind Gottes werden könne. Er spricht zu den Umstehenden, die ihn deßhalb verklagen wollten, daß er ausgesagt, er sei Gottessohn, ein gottgefälliger Mensch: seid ihr denn nicht Götter, wie es dort geschrieben steht? Er lehrt uns, daß Gottes ewige große Gnade uns mit dem

allgemeine Entrüstung erzeugten, so suchte er sich diesen Mann dazu aus, um jene Absicht zu vollziehen. Sowohl der Entschluß selbst, als sämmtliche Umstände der That bewiesen deutlich, daß Sand der Selbstbeherrschung und eines ruhigen Verstandesurtheils unfähig war, Kotzebue war in politischer Beziehung ein sehr unbedeutender Mann, er prahlte mehr mit seinem Einfluß bei dem russischen Hofe, ohne ihn wirklich zu besitzen: allerdings konnte er durch sein Anreizen zur Reaction Unheil stiften, allein mußte das Uebel durch einen Meuchelmord nicht noch ärger werden? Hätte der unglückliche Jüngling nur die geringste Geschichtskenntniß oder Ueberlegungsfähigkeit besessen, so würde er gefunden haben, daß eine fanatische Blutthat auch dem edelsten Streben unheilbaren Schaden zuzieht, daß sie insbesondere in dem Kampfe der Freiheit mit der Reaction der leztern den Sieg in die Hände spielt und eine edle Richtung Jahrzehende lang zurückwerfen kann. Tausend Kotzebue konnten der Sache der Freiheit nicht so empfindliche Wunden schlagen, als ein Dolchstoß eines Fanatikers, welcher sie dadurch zu fördern meinte. Wären somit die Stellen gewechselt gewesen, wäre Sand für die Zerstörung einer schönen Zeitrichtung von deren Gegnern aufgestellt worden, so hätte er sich seiner Aufgabe nicht wirksamer entledigen können, als durch einen Meuchelmord, im Namen der Freiheit verübt.

Indessen einer solchen schlichten Einsicht war der geistesverstörte Jüngling nicht mehr fähig, sein finsterer Fanatismus drängte ihn vielmehr unwiderstehlich zur That. Schon im Frühling 1818 kam ihm der Gedanke dazu, denn er schrieb am 5. Mai jenes Jahres folgendes in sein Tagebuch: „Herr, mitunter wandelte mich heute wieder eine so wehmüthige Bangigkeit an: aber fester Wille, feste

göttlichen Ebenbild dadurch betheiliget habe, daß er die Quelle für alle Wahrheit und Gottanschauung in uns gelegt habe, ein Pfand, das recht zu benuzen sei, daß er uns dazu die göttliche Anlage der freien Kraft des Willens gegeben habe, wodurch wir das Schlechte ewig von uns abzuhalten und wiederum von uns wegzustoßen vermögen, und dagegen für alles, was wir für göttliche Art halten, unabläßig schaffen und wirken können. Ein Mensch nun, welcher das Göttliche, soviel in seinen Kräften steht, zu erkennen sucht, der an dem Schlechten nie Wohlgefallen finden wird, sondern es, soviel als möglich, von sich abzuhalten sucht, und dagegen das Gute allenthalben nach Kräften gibt, der stellt Gottes Ebenbild auf Erden dar, und hat Christus lebendig in sein Herz aufgenommen." Das sei der Sinn jener Stelle.

Beschäftigung löst Alles und hilft Alles, und das Vaterland schafft Freude und Tugend; unser Gottmensch, Christus, unser Herr, er ist das Bild einer Menschlichkeit, die ewig schön und freudig sein muß. — Wenn ich sinne, so denke ich oft, es sollte doch Einer muthig über sich nehmen, dem Kotzebue oder sonst einem solchen Landesverräther das Schwert in's Gekröse zu stoßen." In dieser Stelle malt sich deutlich der finstere religiöse Fanatismus ab, indem von dem Gottmenschen augenblicklich auf den Menchelmord übergegangen wird. Die Sinne des Jünglings waren durch den theologischen Jargon verwirrt worden, er wußte nicht mehr, was er that.

Noch mehrere Monate kämpfte sein besserer sittlicher Sinn gegen den wirklichen Entschluß zum Morde an, allein zu Ende des Jahres 1818 erfuhr er die Vertheidigung der Schrift des Staatsrathes Stourdza von Seite Kotzebue's, welche wir oben wörtlich eingerückt haben, und jezt gewann der religiöse Fanatismus entschieden das Uebergewicht in dem wirren, kranken Geiste des jungen Mannes. Nunmehr war die blutige That bei ihm unerschütterlicher Vorsaz. Als er verschiedene Vorbereitungen, in Ansehung seiner Privatverhältnisse, getroffen hatte, so verließ er am 9. März 1819 Jena, um sich zur Ausführung der beschlossenen That nach Mannheim zu begeben. Unterwegs hielt er sich lange auf, so daß er erst am 23. März Vormittags in jener Stadt ankam. Noch vor 12 Uhr ließ er sich im Hause des Staatsrathes Kotzebue zu einem Besuche melden, wurde aber wegen Abwesenheit desselben auf Nachmittags zwischen vier und fünf Uhr bestellt. Unter dem Namen Heinrich's aus Mietau, welchen er zur Erleichterung des Zuganges angenommen hatte, wurde er jezt vorgelassen. Kotzebue empfieng ihn, aus einer Seitenthüre tretend, im Wohnzimmer und redete ihn mit der Frage an: „Sie sind aus Mietau?" Sand trat ihm näher, rief aus: „Ich rühme mich — hier zog er den Dolch aus dem linken Rockärmel hervor, — Ihrer gar nicht!" und versezte ihm mit den weiteren Worten: „Hier, du Verräther des Vaterlandes!" einige Stiche in die linke Seite. Dieselben durchbohrten den linken Lungenflügel und den Herzbeutel in der Gegend, wo die großen Blutgefäße inseriren. Auch eine Arterie (arteria pulmonalis) und der gemeinschaftliche Stamm der Lungenarterien war durchschnitten, so daß die Verlezung absolut tödtlich war und Kotzebue fast ohne Seufzer augenblicklich verschied.

Der Thäter hatte die Absicht, nach Frankreich zu entfliehen, doch das Jammergeschrei eines herbeigekommenen vierjährigen Sohnes des Ermordeten, regte sein Gewissen auf, und er versezte sich, gleichsam zur Sühne, einen Stoß in die linke Brust. Blutend stieg er die Treppe hinab und betrat die Straße, wo sich, in Folge des Lärmens aus dem Hause, schon mehrere Vorübergehende gesammelt hatten. Einige Frauenzimmer, welche bei der Frau von Kotzebue zum Besuche sich befanden, riefen aus den Fenstern, daß man den Mörder ergreifen möge. Sand sprach hierauf zu dem versammelten Volkshaufen: „Hoch lebe mein deutsches Vaterland und im Volke alle, die den Zustand der reinen Menschheit zu fördern streben!“ kniete nieder und stieß sich den Dolch in die linke Brust, bis er fest saß. Nachdem er vorwärts umgesunken war, kamen ihm einige Umstehende zu Hülfe, bald kam indessen eine Polizeiwache herbei, und ließ ihn auf einer Tragbahre in das allgemeine Krankenhaus bringen. Dort überstand er eine schmerzhafte Operation und wurde später zur Verwahrung während der Untersuchung in das Zuchthaus gebracht.

In den Verhören läugnete er weder die That, noch bezeigte er Reue darüber, betheuerte vielmehr fortwährend, daß er recht und gut gehandelt zu haben glaube. Von Seite des Untersuchungsgerichts spähete man eifrig nach der Entdeckung von Mitschuldigen, weil man glaubte, daß der Mörder nur als Werkzeug und in Auftrag einer geheimen Verbindung gehandelt habe, aber es ergab sich mit völliger Gewißheit, daß solches nicht der Fall sei, Sand vielmehr allein und ohne Vorwissen irgend eines Menschen die That beschlossen und ausgeführt hatte. Klar und augenfällig blieb es, daß die Handlung nichts anderes war, als die eines verstörten, fanatischen Gemüths. Allein sie fiel in eine Zeit der politischen Gährung, und gab den Beförderern der Reaction einen Vorwand zu noch heftigeren Anklagen wider die freisinnige Richtung. „Nun sieht man,“ riefen dieselben aus, „zu welchen Greuelthaten der Freiheitsschwindel führt, jezt ist es erwiesen, daß die Demagogen nur auf Mord und Umsturz der bürgerlichen Ordnung sinnen!“ Maaßlos war fortan das Zetergeschrei der Reactionäre, und die Regierungen, welche ihnen schon so sehr das Ohr geliehen hatten, ließen sich vollends einnehmen und zur eifrigen Verfolgung der liberalen

Bestrebungen bewegen. Ihre Furcht war so groß, daß sie schon die Revolution vor sich zu sehen glaubten, und daher die Verfolgung mit ausserordentlicher Hast und geräuschvoller Unruhe begannen.

Eine solche Wendung der Dinge gewährt dem aufmerksamen Beobachter einen tiefen Blick in die damaligen inneren Zustände Deutschland's. Auch in freien großen Staaten sind schon Mordanschläge geisteskranker Fanatiker aus politischen Gründen vorgefallen, selbst in Großbritannien; sah man indessen darin eine hinreichende Ursache zur Aufhebung der Constitution, oder wenigstens zu Verfolgungen wider die gesammte freisinnige Partei? Niemals. Keinem ruhigen und unbefangenen Mann kam es in den Sinn, eine ganze edle Richtung für die Uebelthat eines Fanatikers verantwortlich zu machen. Wäre also Deutschland im Jahre 1819 schon zur Reife politischer Bildung vorgeschritten gewesen, so hätte die blutige Handlung Sand's zwar allgemeines Bedauern, entschiedene Mißbilligung und auch Unwillen erzeugen, niemals dagegen zur Vorenthaltung von repräsentativen Verfassungen und zur Verfolgung aller Freisinnigen Veranlassung geben können. Aber die unglückliche That fiel gerade in einen kizlichen Bildungsdurchgang Deutschland's: in den Staaten, wo man Constitutionen eingeführt hatte, waren diese noch junge, zarte Einrichtungen, die sich noch nicht vollständig befestiget hatten, in den größten Staaten waren jene Verfassungen hingegen noch gar nicht gegründet, und noch schwebte ein heftiger Meinungsstreit, ob dieselben überhaupt nur zweckmäßig seien oder nicht. Unter diesen Umständen mußte die traurige Blutthat Sand's für die freiere, edlere Richtung in Deutschland ein ausserordentliches Unglück sein.

Obgleich in den constitutionellen Ländern die Massen zum Theil schon für die freien Verfassungen gewonnen waren, so befanden sie sich in andern, und zwar den größern, dessenungeachtet noch in dem Zustande einer gewissen Gleichgültigkeit. Es regte sich der spießbürgerliche Sinn noch, und dieser ließ sich überreden, die Handlung eines Fanatikers für die Folge der freisinnigen Grundsäze anzusehen. Jezt hatten die Schriftsteller der politischen Reactionäre gewonnenes Spiel, denn sie gewahrten, daß fortan Feindseligkeiten gegen das repräsentative Princip von Seite der Regierungen, Vorenthaltung der versprochenen Verfassungen und planmäßiges Unterdrücken der freisinnigen Richtung nicht eine so allgemeine Entrüstung mehr her-

vorbringen würden, als es ohne die wahnwizige That Sand's zuverlässig geschehen wäre. Sie forderten daher die Regierungen geradehin zu allen jenen Maaßregeln auf. Daß die Kabinete der Großmächte sich dazu hergeben mochten, verräth entweder eine tief gewurzelte Abneigung wider die repräsentativen Constitutionen und eine innere Freude, einen Vorwand zur Verweigerung derselben, selbst wider das gegebene Wort, gefunden zu haben, oder sie verräth einen auffallenden Kindheitszustand in der politischen Bildung. Wie konnten insbesondere die aufgeklärten Staatsmänner in Preußen glauben, daß die Mordthat eines geisteskranken Fanatikers eine Folge freisinniger politischer Grundsäze und der repräsentativen Verfassung sei?

Aeußerst merkwürdig bleibt es sonach, daß auch die preußische Regierung wegen jener That auf ein Mal in die Bahn der entschiedensten Reaction sich stürzte, eine planmäßige Unterdrückung der freisinnigen Richtung veranlaßte oder unterstüzte, und dabei ganz den geschäftigen und eiligen Eifer entwickelte, welchen man bei der Einführung einer repräsentativen Verfassung bisher so sehr vermißt hatte. Sie eröffnete den Reigen, indem nach ihrem Befehle mehrere Verhaftungen und Haussuchungen vorgenommen wurden. Das Betrübendste dabei war, daß die Verfolgung nicht bloß gegen die Studenten gerichtet wurde, sondern auch gegen bewährte Patrioten, welche in dem Befreiungskrieg durch Wort, That und Beispiel so Vieles für das Vaterland gethan hatten. Zu Berlin wurde Dr. Friedrich Ludwig Jahn, Verfasser des vielbekannten Buches: „Deutsches Volksthum" und Gründer der Turnkunst, welcher als Kämpfer im Befreiungskriege die Jugend zu gleichem Dienste ermuntert hatte, verhaftet. Ja sogar den würdigen Ernst Moriz Arndt, den Freund Stein's und Gneisenau's, den mächtigen Hebel für die Volksbegeisterung im Befreiungskriege, den unermüdlichen Schriftsteller im Dienste der preußischen Regierung, traf die Verdächtigung und selbst Bedrückung. Zu Bonn, wo er an der neu errichteten Universität als Professor angestellt worden war, wurde er verhaftet. Die Haft dauerte zwar nur einen halben Tag, doch man nahm viele seiner Papiere in Beschlag und verwickelte ihn später in die große Untersuchung wider die Demagogen. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß der verdiente Mann ganz unschuldig war, allein die Reaction

war bereits so weit gekommen, daß man schon in einer leichten Unzufriedenheit über das Verfahren der preußischen Regierung, in Vergleich mit deren Versprechungen und Verbindlichkeiten, daß man schon in einem friedlichen und gesezmäßigen Hinwirken auf freie und großartigere Nationalzustände ein Verbrechen erblickte. Auch die Papiere der beiden Professoren Welcker in Bonn, freisinnige und redliche Männer und völlig schuldlos, wurden mit Beschlag belegt.

Zur Vorbereitung der Untersuchung sezte man in Preußen eine sogenannte Immediatcommission aus Rechtsgelehrten nieder. Eine zweite Commission wurde im Kammergericht zu Berlin angeordnet, und diese vernahm sogar 53 Personen, welche in öffentlichen Blättern ein günstiges Zeugniß für den verhafteten Dr. Jahn abgelegt hatten. Auch in Kurhessen, und zwar auf der Universität Marburg, ernannte man eine Commission zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe, in Nassau wurden wegen Verdachts der Theilnahme an gefährlichen Verbindungen zwei Geistliche vom Amte suspendirt: in Schwerin brachte man Gefangene wegen ähnlicher Beschuldigungen ein, an vielen andern Orten Deutschland's fielen Verhaftungen vor [4]).

Die große Zahl der Verhafteten unter Studenten, jungen Do-

---

[4]) In der Nacht vom 18. auf den 19. August 1817 war der Freihert von Massenbach, jener würtembergische Deputirte, dessen Votum in der Ständeversammlung vom Juni 1817 nach unserer obigen Darstellung so großes Aufsehen gemacht hatte, in Frankfurt am Main auf Requisition der preußischen Regierung verhaftet worden. Auch diesen Vorfall schrieb man der politischen Reaction zu, weil der Verhaftete in der würtembergischen Ständeversammlung sehr freisinnig sich geäußert hatte. Es war das aber ein Irrthum, denn Massenbach wurde wegen militairischer Dienstvergehen eingezogen. Jener Deputirte war nämlich derselbe Freiherr von Massenbach, welcher als Oberst in der preussischen Armee des Fürsten Hohenlohe so große Fehler begangen hatte. Diese waren ihm bereits verziehen; allein er drohte im Jahre 1817 dem Berliner Hofe mit dem Drucke von Papieren, welche ihm während seiner militairischen Dienstzeit anvertraut worden waren. Dadurch wollte er jenen Hof zwingen, sein Stillschweigen und die Auslieferung der Papiere mit 11,500 Friedrichsdoren zu erkaufen. Um seinen Zweck sicherer zu erreichen, hatte er sich auch einen erdichteten Brief eines Londoner Handlungshauses zu verschaffen gewußt, worin ihm ein Honorar von 11,500 Friedrichsdoren für die Abtretung der besagten Papiere zum Zwecke des Druckes vorgeblich angeboten wird. Massenbach wurde zur Cassation und zu vierzehnjährigem Festungsarrest verurtheilt. Dieser Vorfall hatte sohin mit den freisinnigen Bestrebungen nichts gemein.

centen und andern gleichgesinnten Personen, die Planmäßigkeit und Hize, mit der die Verfolgung eingeleitet wurde, machten sogar im Auslande Aufsehen und veranlaßten das Erscheinen vieler Schriften darüber [5]). Unter ihnen hatte sich eine Abhandlung von Benjamin Constant in Frankreich (De l'état de l'Europe sous le point de vue constitutionel) am meisten ausgezeichnet, weil sie die betrübten Vorfälle mit ungemeiner Wahrheit und Schärfe beurtheilte. „Sämmtliche deutsche Gelehrte, welche jezt gefangen sind," sagt Constant, „haben sich bemüht, die Deutschen unter der Herrschaft Napoleon's an ihre eingebornen Souveraine zu fesseln, indem sie ihnen vorstellten, daß diese Souveraine, aus ihrem Blute entsprossen, sich menschlicher und weiser zeigen würden, als fremde Eroberer. Im Augenblick der Noth bewiesen sich die Fürsten dankbar gegen die Männer, welche sie nöthig hatten, und die Bezeignugen des Dankes dauerten einige Zeit nach dem Siege fort. Dann änderte sich die Sache, die Souveraine erstaunten darüber, daß sie plözlich mit ihren Völkern und den Schriftstellern, deren Organen, Rechnung halten sollten, sie verwunderten sich, daß ein in der Eile und Verwirrung gegebenes Wort in eine ernsthafte Verpflichtung umgewandelt werden sollte. Als sie an den Grenzen ihrer fast verlorenen Reiche herumirrten, kostete es ihnen wenig, etwas zu-verheißen, was sie nicht zu erfüllen meinten. Auf den erblichen Thronen wieder hergestellt, fiel es ihnen demnach schwer, das, was sie versprochen hatten, wirklich zu bewilligen. So erhielten die alten Apathien wieder Kraft. Die Schriftsteller haben diese Verheißungen aufgezeichnet, sie haben sich darüber beklagen können, daß man die Versprechen vergessen habe, sie sind lästige Mahner geworden, alles das gebe ich zu. Niemals ist dagegen zu glauben, daß jene Männer Verschworne sind, bis der unumstößlichste Beweis geliefert sein wird! Wo wären die verfolgten Patrioten, wenn Napoleon den Sieg davon getragen hätte? Vielleicht

[5]) Es muß der Unparteilichkeit wegen bemerkt werden, daß die amtlichen Berichte der preußischen Regierung die Zahl der Verhafteten ausdrücklich klein nannten, mit der Bemerkung, daß es meistens „Ausländer" (Deutsche ausserhalb Preußen's) seien; doch bei Hinzurechnung der Verhaftungen in andern deutschen Ländern, sohin bei der Uebersicht im Ganzen, und in Berücksichtigung der an sich unbedeutenden Veranlassung muß die Zahl der Eingezogenen allerdings groß genannt werden.

schmachteten sie in den nämlichen Kerkern, in welche die Regierungen sie stürzten, deren Triumph und Wiederherstellung sie bereiteten!"

Gewiß war das ein wahres Wort, aber auch eine inhaltschwere Anklage gegen die deutschen Fürsten. Diese wird um so größer, als die Kabinete es auch nicht bei der Verfolgung einzelner Männer bewenden ließen, sondern eine wirkliche planmäßige Reaction organisirten. Wie sich sogleich ergeben wird, hatte man vor der Vornahme der Verhaftungen in der That Beweise erhalten, daß einzelne junge Leute vom politischen Fanatismus angesteckt waren und über seltsamen Plänen zu einer gewaltsamen Umwälzung brüteten. Freilich waren diese Entwürfe geradezu lächerlich, wie sich ebenfalls zeigen wird, dessenungeachtet wollen wir es nicht tadeln, wenn die Regierungen solche übelgeleitete junge Männer zur Verantwortung zogen und selbst vorübergehend in Verhaft nahmen. Wir tadeln nur die Verfolgung der offenbar unschuldigen Männer, wie Arndt, der beiden Welcker und Anderer. Wenn also die Regierungen auch ein Recht hatten, den fanatischen Verirrungen sich zu widersezen, so durften sie dennoch daraus nicht einen Vorwand entnehmen, um offenbare reactionäre Maaßregeln zu ergreifen, und sogar ihrem feierlichen Versprechen der Einführung einer Constitution sich zu entziehen. Und gleichwohl that dieß gerade die preußische Regierung.

In der Geschichte des Wiener Congresses haben wir gezeigt, wie lebhaft der Berliner Hof das Recht eines jeden Deutschen vertheidigte, auf jeder ihm beliebigen Lehranstalt, auch ausserhalb seines besondern Landes, sich auszubilden. Jezt war es aber dasselbe Kabinet, welches allen preußischen Unterthanen, bei Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, den Besuch der Universität Jena verbot. Ausserdem untersagte die preußische Regierung auch die Fortsezung einiger freisinnigen Zeitschriften in Naumburg, Zeiß und andern Orten. Doch das Schlimmste von allem war, daß sie sogar aus den besprochenen Vorfällen Veranlassung nahm, der Einführung der Constitution sich zu entziehen, welche durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, sohin nach preußischen Begriffen oder Rechtsgewohnheiten durch ein förmliches Gesez, verfügt worden war. In öffentlichen Blättern jener Zeit wird nämlich erzählt, daß der niedergesezte Ausschuß zur Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde in Preußen so eben seine Arbeit beendiget hatte, daß der von ihm verabfaßte

Entwurf dem König Friedrich Wilhelm III. bereits zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden war — als die preußische Regierung von dem Dasein der geheimen revolutionären Verbindungen Kenntniß erlangt habe. Jezt sei die Einführung der Constitution unterlassen worden. Die Thatsache, daß nach der Erklärung des Berliner Hofes auf dem Bundestage im Februar 1818 der Zeitpunct gekommen war, wo man die endliche Bewilligung der Verfassung in Preußen erwartet hatte, der Thatumstand ferner, daß dessenungeachtet das Constitutionswerk nicht nur jezt, sondern auch später unterblieb und am Ende ganz für aufgegeben erklärt ward, bestätiget jene Angaben öffentlicher Blätter. Wie muß aber die preußische Regierung geschichtlich dastehen, wenn sie wegen fantastischer Anschläge einiger junger Leute ihr ganzes Volk der Wohlthat der Repräsentation berauben und in der Entwicklung der bereits begonnenen politischen Bildung gewaltsam zurückhalten wollte?

Uebrigens wurden durch die Rückschritte des Berliner Hofes auch andere deutsche Regierungen zu reactionären Maaßregeln getrieben oder ermuthiget. Die Turnanstalten, welche man in der fieberhaften Furcht vor Revolutionen für Treibhäuser der leztern hielt, wurden in Kurhessen, im Großherzogthum Hessen und im Großherzogthum Weimar unterdrückt, auch in lezterem Lande die freimüthige und gediegene Zeitschrift von Oken, die Isis, verboten. So trat denn eine immer planmäßigere Unterdrückung jeder freien Regung in Aussicht. Was in Ansehung der revolutionären Tendenzen gerichtlich ermittelt worden war, rechtfertigte diese allgemeine Reaction nicht entfernt. Allerdings stellte sich durch die nun eingeleitete Untersuchung fest, daß in Deutschland seit einiger Zeit geheime Verbindungen zum Zwecke von Staatsveränderungen gestiftet worden waren, allein dieselben hatten nur junge überspannte Leute zu Theilnehmern, nicht verdiente, ernste Männer, und waren jedenfalls nicht von der außerordentlichen Bedeutung, welche ihnen die Regierungen beilegten. Eine erste Nachricht über das bisherige Ergebniß der Untersuchungen wurde durch einen Artikel der preußischen Staatszeitung vom 11. Juli 1819 gegeben. Es hieß darin, daß man höchst wichtige und vollständige Beweise über das Dasein geheimer Vereine und einer revolutionären Tendenz derselben erhalten habe. Durch eine weitere Mittheilung vom 19. Juli wurde hinzugefügt, daß solche

Verbindungen übelgesinnter Menschen und verleiteter Jünglinge den Zweck hätten, die gegenwärtige Verfassung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten umzustürzen und Deutschland in eine auf Einheit, Freiheit und sogenannte Volksthümlichkeit gegründete Republik umzuschaffen. Um den Entwurf in's Volk zu verbreiten, beständen an vielen Orten eigene Vereine, theils förmlich constituirt, theils in Vereinigung der Grundsäze und Gesinnungen, deren Apostel, als Rechts- und Freiheitsprediger, unter mannigfachen Vorwänden in Deutschland herumzögen, und durch Schrift und Wort den Saamen der Unzufriedenheit unter das Volk ausstreueten. Vorzüglich trachteten sie nach der Verführung der Jünglinge auf den Universitäten, und leider hätten sie schon eine nicht unbedeutende Anzahl derselben bethört.

Aus den Untersuchungsacten ging wirklich hervor, daß einzelne junge Leute an einer friedlichen politischen Reform Deutschland's verzweifelten und an das Auskunftsmittel einer gewaltsamen Umwälzung dachten. Man fand allerlei schriftliche Aeusserungen, „daß Staatsconstitutionen nicht auf trockenem Wege, sondern nur auf nassem, indessen nicht auf dem der Tinte, eingeführt werden könnten. Blut sei der Kitt des Herrlichen, deßhalb müsse die große schöne Idee mit Blut in's Leben gerufen werden." Nach solchen Aeusserungen kann es nicht befremden, wenn auch von der Nothwendigkeit der Revolution unter dem Beifügen gesprochen ward, daß die Verbesserung der deutschen Zustände nur durch Stahl und Eisen, jedoch nicht in der Hand des Söldlings, sondern der der Patrioten zu erreichen sei. Sogar von Bürger- und Fürstenmord sei nach der Behauptung der preußischen Regierung in ihrer amtlichen Mittheilung bei den Revolutionären die Rede gewesen, und man habe förmlich erörtert, ob der Fürstenmord noch zu früh seie? Theilweise mochten diese Anschuldigungen übertrieben sein, oder auf falschen Auslegungen der vorgefallenen Aeusserungen beruhen, daß es aber einzelne fanatische junge Leute gab, welche nach Umständen des äussersten Entschlusses fähig sein konnten, ist geschichtlich jezt nicht mehr zu bezweifeln. Auch fand man Entwürfe der künftigen Verfassung Deutschland's, nach welchen alle einzelnen deutschen Staaten zu einem einzigen Reiche verschmolzen und lezteres nach democratischen Grundsäzen regiert werden sollte.

Eben so kann nach den erhobenen Beweisen nicht geläugnet werden, daß zur Vorbereitung oder Ausführung einer durchgreifenden staatsrechtlichen Verbesserung Deutschland's mit mehr oder weniger gewaltsamen Mitteln, bestimmte Vereine bestanden. Es gab verschiedene Abstufungen derselben, unter welchen sich die engere Verbindung der sogenannten „Unbedingten" befand. Der Character der leztern war in der That fanatisch, so daß sie denn unter andern verwerflichen Grundsäzen auch jenen in ihr Glaubensbekenntniß aufnahmen, daß der Zweck die Mittel heilige. So sagten sie also: „die Würdigung einer That sei subjectiv: es gebe keine allein objectiv böse Handlungen; auch eine in ihrer Wirkung sonst strafbare That könne durch die gute Absicht gerechtfertiget werden; sohin heilige der Zweck die Mittel." Es unterliegt keinem Zweifel, daß Grundsäze der Art unbedingt verdammungswürdig sind, und wirklich wurden sie auch nicht von allen Mitgliedern der Verbindung anerkannt.

Geringere Erheblichkeit hatten dagegen die von den jungen Leuten ausgesonnenen Verfassungsentwürfe, denn es waren das unreife Geburten träumender Enthusiasten, welche von dem tiefen Sinn des organischen Staatslebens, namentlich des deutschen, keinen Begriff hatten. Sie machten noch obendrein von der deutschen Geschichte, welche, wie gesagt, früher irrig gelehrt worden war, eine ganz schiefe Anwendung und förderten demnach die seltsamsten papiernen Constitutionen zu Tag. Allein solche Dinge hätten bei unbefangenen Männern eher Lachen erregen und die Spottlust gegen die Weltverbesserer ermuntern, als ernstliche Verfolgungen veranlassen sollen.

Da jezt jene Vorgänge mit dem ruhigen Blick der Geschichte aufgefaßt werden, so stellt sich das wahre und gerechte Urtheil darüber sehr einfach fest. Nach den gemachten Entdeckungen über fanatische Aeusserungen oder Anschläge einzelner junger Leute, bei den erhobenen Beweisen ferner, daß gefährliche Bünde bestehen, welche sogar den unsittlichen Grundsaz der Jesuiten, daß der Zweck das Mittel heilige, in ihr Glaubensbekenntniß aufgenommen hatten, nach solchen gerichtlichen Ergebnissen, sagen wir, konnte man es den Regierungen nicht verargen, wenn sie gegen die geheimen Verbindungen einschritten und zugleich der Ausbreitung fanatischer Lehren entgegen zu wirken suchten; indessen niemals wurden sie durch die

Ueberspannung oder selbst die Vergehen Einzelner berechtiget, auch die verständige liberale Richtung zu verfolgen und sonach jene Verirrungen als einen Vorwand zu einer allgemeinen Reaction zu benützen. Und gerade das thaten die deutschen Kabinete. Es war schon schlimm genug, daß sie unschuldige Männer verfolgten, wie z. B. den verdienten Ernst Moriz Arndt, dem gerade die preußische Dynastie zu so großem Dank verpflichtet war: es war ferner schon übel genug, daß sie die Turnanstalten und freisinnige Zeitschriften verboten und daß der Berliner Hof aus den Verirrungen Einzelner sogar Veranlassung nahm, die Verbindlichkeit zur Einführung einer repräsentativen Verfassung fortan von sich abzuwälzen, und so für die Schuld Weniger ein ganzes unschuldiges Volk büßen zu lassen. Doch was noch viel schlimmer und bösartiger war, das ist die Thatsache, daß die Regierungen mit allen jenen Gewaltthätigkeiten sich nicht begnügten, sondern ein wirkliches und vollständiges System der Reaction erschufen, durch welches der Geist der Freiheit erdrückt und alle Zustände gewaltsam unter die Herrschaft der Polizei und des Absolutismus zurückgeführt werden sollten.

Gleichsam als ein eigenes Geständniß der deutschen Fürsten, daß der Bundestag eine leblose und ohnmächtige Institution sei, wollte man die Berathung über das Verfahren der Regierungen gegen die geheimen Verbindungen und die Verbreitung fanatischer Lehren nicht jener Versammlung überlassen, sondern veranstaltete dazu im Sommer 1819 einen besondern Ministercongreß zu Carlsbad. Auf demselben fanden sich ein: von östreichischer Seite der Fürst von Metternich, der Fürst von Schwarzenberg, der Fürst von Kaunitz-Rietberg, von preußischer der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Bernstorff, der Gesandte in Wien, Generallieutenant von Krusemark, von bairischer der Minister des Auswärtigen, Graf Rechberg, und der Gesandte am östreichischen Hof, Freiherr von Stainlein, von hannöverischer der Staatsminister Graf von Münster und der Gesandte in Wien, Graf von Hardenberg, von sächsischer der Minister des Auswärtigen, Graf von Einsiedel, und der Gesandte am östreichischen Hof, Graf von Schulenburg, von würtembergischer der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Winzingerode, von badischer der Minister Freiherr von Berstett, von Seite Weimar's der Minister Freiherr von Fritsch, von

den Großherzogthümern Mecklenburg der Minister und Bundestags-Gesandte Freiherr von Plessen und von Nassau der Minister Freiherr von Marschall.

Die Mehrheit dieser Minister kam nun über einen Plan zur Vertilgung der sogenannten demagogischen Umtriebe oder eigentlich zu einem vollständigen Reactionssystem überein, und es wurden im August 1819 an mehrere Höfe Eilboten abgesendet, um die Beschlüsse der Conferenzen zu überbringen. Im Augenblick ward über den Inhalt derselben nichts bekannt, aber bald sollten sie an den Tag kommen, und zwar auf dem Bundestag, welchen man zu dem Werkzeug der Vollziehung ausersehen hatte.

Eilftes Hauptstück.

Sieg der Reaction. Die Carlsbader Beschlüsse.

(Vom September 1819 bis zum Mai 1820.)

Am 20. September 1819 erstattete der östreichische Präsidialgesandte am Bundestag auf besondern Befehl seines Hofes jener Versammlung einen Vortrag, worin der Geist und der Inhalt der Carlsbader Beschlüsse sich offenbarte. Graf von Buol-Schauenstein begann seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß der Kaiser von Oestreich nur den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder auszusprechen glaube, wenn er die Bundesversammlung auffordere, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die, in einem großen Theile von Deutschland herrschende, unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten. Sodann wurde beantragt, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, welche seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher sich angekündiget, und zulezt in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Greuelthaten sich offenbart habe, gründlich zu erforschen, die Mittel aufzusuchen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesezen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller, durch die Hand der Fürsten zu ertheilenden Güter für die Zukunft gesichert und befestiget werden können.

Nach der Meinung des östreichischen Kabinets lagen die Ursachen der geistigen Gährung in Deutschland theils in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermöge, theils in Mängeln, Irrthümern oder

Mißbräuchen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene, gemeinschaftliche Maaßregeln abgeholfen werden könne. In lezterer Hinsicht verdienten folgende Gegenstände eine sorgfältige Erwägung: 1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte; 2) unrichtige Vorstellungen von den, der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind; 3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens; 4) der Mißbrauch der Presse und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Soviel den ersten Gesichtspunct anbetrifft, so bemerkte der östreichische Gesandte, daß man das landständische Princip mit rein democratischen Grundsäzen und Formen verwechselt habe, und die Verfassungen fremder Länder, deren politische Gestalt und Geschichte ganz von der unsrigen verschieden seyen, auf deutschen Boden zu verpflanzen suche. Deßwegen müsse die Bundesversammlung vor allem zu einer gründlichen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte schreiten, welche nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleitet und der Aufrechterhaltung des monarchischen Princips sowie des Bundesvereins angemessen seyen.

Rücksichtlich des zweiten Gesichtspunctes wurde auseinandergesezt, daß die Bundesversammlung die oberste Gesezgebung in Deutschland bilde, daß die Beschlüsse derselben, insoferne sie die äussere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen Bundesglieder und die Aufrechterhaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstand haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß ihrer Vollziehung keine einzelne Gesezgebung und Separatverfügung entgegenstehen dürfe. Auch sey die Verabfassung einer zweckmäßigen Vollziehungsordnung nothwendig, und bis zur Vollendung derselben einstweilen eine provisorische Executionsordnung einzuführen.

Anbelangend den dritten Gesichtspunct, so wurde von dem Präsidialgesandten behauptet, daß die deutschen Universitäten, mit einigen Ausnahmen, ihrem früheren Ruhme in vielen Stücken nicht mehr entsprächen. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit

mit fortgerissen, habe ein großer Theil der academischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt und ihr eine willkürliche, oft verderbliche untergeschoben. Anstatt die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst zu erziehen und die Gesinnungen in ihnen zu erwecken, welche dem Vaterland gedeihliche Früchte bringen könnten, hätten sie das Phantom einer sogenannten, weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die Gemüther der Jugend mit leeren Träumen angefüllt, und derselben gegen die bestehende Ordnung, wo nicht Bitterkeit, so doch Geringschäzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange habe sich nach und nach in der heranreifenden Generation der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehren und der Anspruch erzeugt, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, es sey dadurch ferner eine große Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge in Lehrer und Reformatoren verwandelt worden.

Endlich wurde in Ansehung des vierten Gesichtspunctes die Behauptung aufgestellt, daß die Presse, insbesondere die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften, während der leztern Jahre in dem grösseren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit genossen hätten. Dadurch wären Anmaßungen erzeugt worden, welche ihrerseits wieder Zerrüttung in den Begriffen, Gährung in den Gemüthern, Herabwürdigung aller Autorität, Wettstreit der Leidenschaften, fanatische Verirrungen und selbst Verbrechen zur Folge gehabt hätten.

Gestüzt auf diese Gründe legte nun der östreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein, der Bundesversammlung vier Gesezentwürfe zur Berathung und Annahme vor: 1) zu einer provisorischen Executionsordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesacte; 2) zu einem provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln; 3) zu einem Preßgesez und 4) zur Bestellung einer Centralbehörde mit der Aufgabe einer nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Durch den ersten Gesezentwurf ward eine Verordnung vorgeschlagen, welche die Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse in allen einzelnen Staaten sichere. Zu dem Ende solle jedesmal für einen Zeitraum von sechs Monaten ein Ausschuß aus der Mitte der Bun-

desversammlung erwählt werden, welcher auch während der Ferien in Thätigkeit bleibe. Dieser Ausschuß habe nach erstattetem Vortrag in der Bundesversammlung, den betreffenden Bundesstaaten durch deren Gesandten oder die Substituten derselben alles das mitzutheilen, was sich auf den unterbliebenen oder nicht vollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse beziehe, und die Erwartung auszusprechen, daß binnen eines anzuberaumenden kurzen Termines die Anzeige von der erfolgten Vollziehung eintreffe. Soferne ein Bundesstaat einen vorliegenden Bundesbeschluß für unanwendbar halte, erstatte der Ausschuß der Versammlung einen gutachtlichen Vortrag und veranlasse einen Beschluß, welcher nun sofort von dem betreffenden Staate zu vollziehen sey. Wenn einem Bundesbeschluß besondere Landesverordnungen entgegenstehen, so beschließt die Versammlung, auf den Vortrag des Ausschusses und nach Anhörung des betreffenden Gesandten, die Anwendung oder Modification des Bundesbeschlusses auf den gegebenen Fall und verordnet dessen Vollziehung. Gehe dagegen der unterbliebene Vollzug eines Beschlusses aus der Widersezlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande sey, so erlasse die Bundesversammlung Abmahnungen (Dehortatorien) auf welche in Ermanglung des Gehorsams die militairische Hülfe durch Bundestruppen, welche in das Gebiet des betreffenden Staates einrücken, folgen werde. Insoferne endlich eine Regierung die Vollziehung eines Bundesbeschlusses verweigere, so hätten gleichfalls Abmahnungen und militairische Vollziehung einzutreten, nur mit dem Unterschied, daß sie gegen die Regierung selbst gerichtet werden. Die Kosten der militairischen Vollziehung, welche indessen auf den wirklichen Aufwand sich beschränken müssen, habe der betreffende Bundesstaat zu tragen.

Hiernächst besagt der Gesezentwurf über die Maaßregeln gegen die Hochschulen in seinem ersten Paragraphen, daß bei jeder Universität ein ausserordentlicher, am Orte selbst wohnender landesherrlicher Bevollmächtigter, in der Person des Curators oder eines andern von der Regierung ernannten Staatsbeamten mit zweckmäßigen Verhaltungsvorschriften und ausgedehnten Befugnissen angestellt werden soll. Derselbe habe über die strengste Vollziehung der bestehenden Geseze und Disciplinarverordnungen zu wachen, den Geist der öffentlichen und Privatvorträge der Lehrer zu beobachten und demselben, jedoch

ohne Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame Richtung zu geben, endlich Allem seine Aufmerksamkeit zu widmen, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äussern Anstandes unter den Studierenden dienen könne. Nach dem zweiten Artikel sollen sich die Bundesregierungen gegen einander verpflichten, alle Lehrer von ihrem Amte zu entfernen, welche verderbliche, der öffentlichen Ordnung feindselige, oder die bestehenden Staatseinrichtungen untergrabende Grundsäze verbreiten. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer dürfe in keinem Bundesstaat bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitut wieder angestellt werden. Zu Folge des dritten Sazes sollen die Geseze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf die Burschenschaft ausgedehnt werden. Endlich bringt der vierte und lezte Paragraph in Vorschlag, daß kein Studierender, welcher durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten oder ausgewirkten Beschluß des academischen Senats von der Universität entfernt wird, oder dieselbe, um einem solchen Beschlusse zu entgehen,

† † †

(Bei diesem Komma nahm die wachsende Krankheit dem geistvollen Verfasser die Feder aus der Hand, und der Tod überraschte ihn, ehe er sie wieder aufnehmen konnte. Die dem Verewigten befreundete Feder*) nimmt den angefangenen Saz desselben auf und fährt fort)

verlassen hat, auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden solle.

Der dritte Gesezentwurf lautete: So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben werde, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark seyen, in keinem deutschen Bundesstaat ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, sollen fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu

*) Wilhelm Zimmermann.

erlassenden Gesezen behandelt werden. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaat Anlaß zu Klagen gäben, so solle diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet sey, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen sollen der näheren Bestimmung der Regierungen anheim gestellt bleiben; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des ersten Sazes vollkommen Genüge geleistet werde. Die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geseze, in so weit sie auf die bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar wären, sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibe, von keinem Bundesstaat als zureichend betrachtet werden. Jeder Bundesstaat solle für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlezt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich seyn. Damit aber diese in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnüzen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, sollen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernehmen, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverlezlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so solle in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaat erscheinenden Druckschriften verlezt glauben würde, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische

Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen; leztere aber solle sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden werde, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehöre, aller ferneren Fortsezung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung solle außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Friedens in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen sollen verpflichtet seyn, diesen Ausspruch zu vollziehen. Würde eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt, so solle der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger sollen übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei bleiben, und die Aussprüche der Bundesversammlung sollen ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet seyn. Sämmtliche Bundesglieder sollen sich verpflichten, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie diesem Beschlusse Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu sezen.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, seyen sie unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen oder nicht, sollen mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn müssen. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet würde, sollen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesezt werden dürfen, und wenn solches

heimlicher Weise geschähe, gleich bei ihrem Erscheinen in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß solle von Stund an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit solle am Bundestag gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im achtzehnten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu sezen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Der Entwurf zu Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe lautete also:

Innerhalb vierzehn Tagen von der Fassung dieses Beschlusses an zu rechnen, soll sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern mit Einschluß eines Vorsizenden zusammengesezte, außerordentliche, von dem Bund ausgehende Central-Untersuchungscommission versammeln. Der Zweck dieser Commission solle seyn, gemeinschaftliche, möglichst gründliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweignngen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Die Bundesversammlung solle durch Stimmenmehrheit der engern Versammlung die sieben Bundesglieder wählen, welche die Central-Untersuchungscommission zu ernennen haben. Den Vorsizenden sollen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungscommission durch Wahl aus ihrer Mitte bestimmen.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungscommission sollen nur Staatsdiener ernannt werden können, und zwar solche, welche in dem Staate, der sie erneune, in richterlichen Verhältnissen stehen oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem Commissarius solle ein auf das Protocoll verpflichteter Aktuarius

oder Secretarius von seiner Regierung beigegeben werden, welche zusammen das Kanzleipersonal zu bilden hätten. Der Vorsizende solle die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder vertheilen, ein Beschluß auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Um ihren Zweck zu erreichen, solle die Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Localuntersuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben oder künftig führen werden, sollen von ihren Regierungen anzuweisen seyn, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungscommission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundescommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusezen, und mit Verhaftung der angeschuldigten Personen fortzuschreiten. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren, sollen die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungscommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der leztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet seyn. Ueberhaupt sollen die Localbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundescommission, als unter sich, in fortgesezter Communikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Artikel 2 der Bundesakte zu unterstüzen.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet seyen, sollen sich verpflichten, der Central-Untersuchungscommission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art eingeleitet seyen oder noch nöthig werden könnten, sollen verbunden seyn, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungscommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Centralcommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie den Auftrag hiezu ertheilen.

Die Central-Bundescommission soll berechtigt seyn, wenn sie es nöthig finde, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen.

Sie solle sich um Stellung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr bekannt gemachten Behörden wenden. Bei von der Centralcommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sollen dergleichen Personen auf die an die obersten Staats- oder Localbehörden gerichtete Requisition der Centralcommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen seyn.

Zu sicherer Verwahrung der an den Siz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission so wie der Untersuchung selbst, solle der Bund tragen.

Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß solle die Central-Untersuchungscommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen werden. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungscommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen könnte, solle dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten haben.

Eben so solle über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Centralcommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit erstattet werden. Die Bundesversammlung solle nach Maßgabe der sowohl im Einzelnen, als, nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate die weitern Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Diese Karlsbader Beschlüsse, in welchen das Bündniß der Könige, des Adels und der Priester einen lange nachwirkenden Triumph über die Freiheit und die Sache des Volkes feierte, sind ein Aktenstück, bei welchem nicht bloß der Inhalt an und für sich, sondern auch die Form, Karakter, Ton und Färbung desselben denkwürdig bleibt. Der **Wortlaut** des Eingangs, des Vorworts, womit der kaiserliche Vorsizende den Entwurf bei dem Bundestage einleitete, **muß** von der Geschichte aufbewahrt werden.

„Seine kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu

richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weitverbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Greuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesezen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schuz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritt Schranken zu sezen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maaßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die in dieser lezten Hinsicht die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus: die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des dreizehnten Artikels der Bundesakte; unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind; die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens, der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidialgesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Centralkommission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben, bezughabende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsäze der Gerechtigkeit

und Mässigung, die Allerhöchstdenselben jeder Zeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchst Ihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, auch Höchstderen aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den dreizehnten Artikel der Bundesakte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgränzen, durch die Vereinigung ungleich konstituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch in hohem Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundesfürsten jeder Zeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäusserten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im dreizehnten Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem

bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem jedem Bundesstaat gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsäze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem dreizehnten Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben im Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den dreizehnten Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesakte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussezen können, daß man das nicht zweideutige landständische Prinzip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln, und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollten, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensysteme verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den leztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern durch eine unglückliche Verkettung von Umständen der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des dreizehnten Artikels fast gänzlich aus dem Gesicht verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volks-

wahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Gränze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichen Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jezt höheren Rücksichten Plaz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesezloser Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes preisgegeben werden soll, so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stüze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des dreizehnten Artikels der Bundesakte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit in's Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich,

daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des dreizehnten Artikels, bei den jezt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen."

Nachdem das Vorwort in solcher Weise die Ungewißheit über den Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und die Mißdeutung desselben erledigt hatte, verbreitete es sich in gleichem Geiste über die Befugnisse der Bundesversammlung, und über die Mittel zur Vollziehung derselben.

„Es liegt, so fuhr das Vorwort fort, in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochen werden, angeht, die oberste Gesezgebung in Deutschland konstituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die innere und äussere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesezgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltungen dieses Grundsazes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesezten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsezung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das Endresultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsaz keine Haltung, und überhaupt die Geseze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung

ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Exekutionsordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen sein, und Seine Majestät glauben bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesezes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maaßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesakte abzufassenden Exekutionsordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

Besonders merkwürdig äussert sich das Vorwort über das Schul- und Universitätswesen:

„Die Aufmerksamkeit, sagt es, der Bundesversammlung wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höheren, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staat als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohe Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen, auf jedem Punkte von Deutschland, mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehrinstituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt,

den es bis hieher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jeder Zeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenem Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Karakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken in mehr als einer Hinsicht fremd geworden waren. Von dem Strom einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche oft verderbliche untergeschoben; anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesezliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschäzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in diese der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt, und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen, aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äusseren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsäze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher politischer Pläne, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelnswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen ferneren Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt brandmarken.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren, und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutscher Universi-

täten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Pläne, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen."

Die Preßfreiheit sollte ihren Todesstoß erhalten: über die Presse ließ sich der Vortrag des östreichischen Gesandten also aus:

„Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, die Zeit- und Flugschriften an's Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größern Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet, denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über ganz Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiele dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegeneinander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesezlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schüzen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verlezungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesezgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger, als jeder andere, dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jezige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsäze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampf unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nüzlicher Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesezgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug

geoffenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistestyrannei beabsichtige, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundes-Regierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen."

Damit das Ganze für den Despotismus eine rechte Handhabe hätte, wurde ein politischer Inquisitionshof beantragt. Das Schlußwort des östreichischen Vortrags begründete diesen also:

„Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schuz der öffentlichen Ordnung als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maaßregel erforderlich sein, die Seine kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und der Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Aktenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt sein; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die

Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in dem einen oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultät liefern, so muß sie vom Bundestage als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Pläne sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Staaten und Fürsten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich kompetent, und durch den zweiten Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Centralbehörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird durch die am Schluß der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde die Furcht, Unschuldige verlezt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu haben, auf's Wirksamste beseitigt werden, und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel sezen.

Dieß sind die Gründe, wodurch Seine kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungscommission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidialgesandtschaft

ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen."

Dieses Vorwort, welches die so übel berüchtigten Bundesbeschlüsse einleitete, und dessen Geist, dessen Ansichten und Grundsäze noch schlimmer waren als die Beschlüsse selbst, war nicht die Arbeit des östreichischen Gesandten, auch nicht die des Fürsten Metternich: Friedrich v. Genz war der Verfasser. Das war der Staatsmann, der für Metternich dachte und schrieb, der die über Europa hinlaufende Correspondenz des Wiener Kabinets besorgte, der die Fragen des Tages behandelte, der dem Wollen des Hofes und der ganzen Partei des Absolutismus die Gedanken, den Glanz seines Talentes, seine tiefen und umfassenden Kenntnisse und seine gewandte Feder lieh. Das war der Mann der Schriften, der Gutachten, der Weisungen, der Berichte. Wenn wo in Europa ein Hof oder ein Kabinet von dem östreichischen eine Maaßregel entworfen und zu Tage gefördert haben wollte, so hieß es: „es wäre zu wünschen, daß Herr Hofrath Genz den Entwurf aufstellte."

Fast dreißig Jahre hat Genz als Staatsmann in Oestreich, somit in den deutschen und europäischen Angelegenheiten, mit einem seinen Mitarbeitern überlegenen Geiste gewirkt. Den Einen galt er als ein Heros, als ein Mann des Segens, mit dem unsterblichen Kranz des Siegers um die Schläfe; den Andern galt er als ein Fluch für Oestreich und Deutschland, als ein Mann unheilvollster Bahnen, als ein Gegenstand grimmigsten Hasses, ja des Abscheues, je nach dem verschiedenen Standpunkt der Menschen.

Es waren seit Jahrzehenten hauptsächlich drei Parteien in Deutschland thätig und zu unterscheiden. Die Einen arbeiteten, das Alte zu untergraben, es umzustürzen und einen ganz neuen Bau aufzurichten. Andere wollten das Neue in das Alte hineinweben. Die Dritte, mit der äusseren Macht und vielen andern Mitteln ausgerüstete Partei, die verbündete Partei der Fürsten, des Adels und der Priester, arbeitete zäh und rührig, das eindringende Neue zu bekämpfen und das Alte aufrecht und in der Herrschaft zu erhalten.

Genz stellte sich auf die Seite der leztern Partei. Er wollte, wie er selbst sagte, nicht blind, aber doch ausschließend, an der Auf-

rechthaltung der alten Weltordnung arbeiten. Männer, welche die Tyrannei und das Fürstenwesen und alles, was in's Dunkle zurückstrebte, aus dem Grund ihrer Seele haßten, verachteten Gentz und waren ergrimmt auf ihn, daß er zum Werkzeug jener Partei und jener Bestrebungen sich hergegeben; sie glaubten, er habe es gethan, um Glanzes, um Wohllebens, um der Mittel dazu willen. Aber er that es nicht aus kleinlichen und selbstischen Beweggründen, er that es aus Ueberzeugung, die er sich aus seiner Kenntniß der Menschen und der Geschichte abgezogen hatte, er that es vielleicht sogar aus innerer Organisation seiner Natur, wie man heute auch noch bedeutenden Menschen begegnet, deren eigenste Natur instinktmäßig von dem Neuen, das sich Bahn bricht, sich abgestoßen fühlt, und die nur darum ganz für das Alte sind. Schon, da er noch in der Blüthe der Jugend stand, trat er mit der ganzen Kraft seines Geistes der Revolution entgegen. Er that es, sagt sein für ihn begeisterter Freund und Schüler, der geistvolle Staatsmann und Schriftsteller Prokesch von Osten, weil er in ihr die oberste Quelle des Unterganges der Staaten, der gewaltsamen Hemmung der Civilisation, des Ersterbens aller bürgerlichen Tugenden sah, weil er unter dem Gifthauch des durch sie geförderten Egoismus das Hinwelken der Religion, der Sitte, des Familienglückes erkannte, und weil er eben deßhalb für die mannigfachen Institutionen Achtung trug, welche das Bedürfniß der Völker mit mehr oder weniger Glück im Laufe der Jahrhunderte geschaffen.

Je weniger allgemein die Bedeutung bis jetzt erkannt und geschichtlich gewürdigt worden ist, welche Gentz, nicht nur als der rechte Arm des östreichischen Staatskanzlers, sondern, obgleich ihm untergeordnet, so zu sagen als dessen Meister, als der eigentliche wissenschaftliche und staatsmännische Geist im Wiener Kabinet, durch seine Stellung, durch den Zauber seiner Persönlichkeit, durch seine vielfachen Verbindungen und durch sein Genie hatte, und je weiter und tiefer greifend die Folgen seiner Wirksamkeit für Deutschland geworden sind, namentlich zunächst wenigstens auf Kosten der Freiheit und der Volkssache, desto mehr ist es billig und am Plaz, ihn selbst zu hören, von welchen Ansichten und Beweggründen er bei seinem Wirken ausging.

Nach seiner Ansicht, die er schon vierzehn Jahre vor den Carlsbader Beschlüssen aussprach, erschienen ihm als die besten Zeiten der

Welt, immer die, in welchen die beiden entgegengesezten Prinzipien, das des immerwährenden Fortschrittes und das andere der nothwendigen Beschränkung dieses Fortschrittes, im glücklichsten Gleichgewicht stunden. In solchen Zeiten müsse denn auch, meinte er, jeder gebildete Mensch beide Prinzipien gemeinschaftlich in sein Inneres und in seine Thätigkeit aufnehmen und mit einer Hand entwickeln, was er kann, mit der andern hemmen, was er soll. In wilden und stürmischen Zeiten aber, in welchen jenes Gleichgewicht wider das Erhaltungsprinzip, so wie in finstern und barbarischen, in welchen es wider das Fortschrittsprinzip gerichtet sei, müsse auch der einzelne Mensch eine Partei ergreifen und gewissermaaßen einseitig werden, um nur der Unordnung, die ausser ihm sei, eine Art von Gegengewicht zu halten. Wenn Wahrheitsscheue, Verfolgung, Stupidität den menschlichen Geist unterdrücken, so müssen die Besten ihrer Zeit für die Kultur bis zum Märtyrerthum arbeiten. Wenn hingegen, wie in der neuern Zeit, Zerstörung alles Alten die herrschende, die überwiegende Tendenz werde, so müssen die ausgezeichneten Menschen bis zur Halsstarrigkeit altgläubig werden. Auch jezt, auch in diesen Zeiten der Auflösung, müssen sehr viele, das verstehe sich von selbst, an der Kultur des Menschengeschlechts arbeiten, aber einige müssen sich schlechterdings ganz dem schwereren, dem undankbareren, dem gefahrvolleren Geschäft widmen, das Uebermaaß dieser Kultur zu bekämpfen. Daß diese vor allen Dingen selbst hoch kultivirt sein müssen, seze er als ganz unumgänglich voraus. Für einen der hiezu Bestimmten halte er sich, und halte er ganz vorzüglich die, welche Kenntniß alles Alten, reine Liebe zu demselben, und hohe Kraft zu dem Kampf mit den Krankheiten der Zeit haben. Er sei nicht bezahlt es mit der Kultur zu halten, er habe fast nur gelebt um zu sehen, was sie Schreckliches habe. Mögen Andere ihre Pflicht auf diesem Wege thun, der seinige liege von der andern Seite. Er habe den erhabenen Funken einer ewigen Opposition gegen die Wuth und das Verderben der weltverwüstenden Neuerungen zu bewahren*).

Schon hier spiegelt sich klar ab, was die ganze Laufbahn, das ganze Denken, Schreiben und Wirken von diesem merkwürdigen

*) Brief an Johannes Müller den 14. Dezember 1805.

Staatsmann kennzeichnet, eine Mischung von Wahrheit und Unwahrheit, ja von Lüge gegen sich selbst und vor der Welt, eine Mischung von richtiger Einsicht und von Verblendung über sich und über die Gegenstände, die Annahme des Scheins, als gälte es mit Feuer und Ernst der reinen Sache der Menschheit, als sei alles das lauterste Wollen, das edelste Streben, und dabei eine Keckheit, die, der Schwäche der menschlichen Natur nach, jeden Augenblick Gefahr läuft, in das Gegentheil, in das Böse, in das Teuflische umzuschlagen; ein reiches weitläufiges Talent, ein nicht gewöhnlicher Geist, aber zugleich ein hochfahrender Mangel an Selbstkenntniß, und eben darum an jener schönen Tugend, welche die Religion im Deutschen so tiefsinnig mit dem Worte Demuth bezeichnet, ein arger Hochmuth und Uebermuth, der sich an die Stelle des Weltgeistes frech sezt, ein Gott auf Erden sein will, und so recht in der Art des königlichen Absolutismus sich schaukelt in dem Wahn, in's rollende Rad der Zeiten greifen zu können und die Weltgeschichte zu machen.

Er selbst, seine Freunde und Verehrer, die ausgezeichnetsten seiner Partei beriefen und berufen sich für ihre Ansicht darauf, sie sei die Frucht größerer Erfahrung, eines geübteren Auges, eines richtigen Standpunkts, eines mit Ernst getriebenen Studiums der Politik und eines in günstiger Stellung lange fortgesezten Strebens. Auch darüber hat die Zeit gerichtet. Metternich's Sturz, das Auseinanderbröckeln des östreichischen Kaiserstaats, die Erhebung des Volksgeistes, alle Thatsachen der neuesten Zeit haben die Ueberzeugung des Herrn von Gentz als eine falsche verurtheilt. Er hatte es noch zu erleben, das Gottesgericht, das ihm wie Donnerschläge von Oben und Erdbeben von Unten erschien, und ihm war, als werde es immer wilder und finsterer auf Erden um ihn her. Stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die ihn und seine Partei immer mehr und mehr in die Enge trieben, das bittere Bewußtsein, daß er nichts dabei wirken könne, daß die neue Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß seine Rolle ausgespielt, und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren sei, — das war seine Lage, sein Selbstgeständniß, seine Klage, womit er, unter Furcht vor dem Tode, in's Grab sank.

In der Schwäche und Verderblichkeit der Völker der Neuzeit fand Gentz mit seinen Freunden Grund zu der Annahme, daß sie

für die Freiheit nicht gemacht seien, und daß die unumschränkte Herrschaft von Königthum und Kirche, der monarchisch-aristokratische und priesterliche Absolutismus, die wahre Quelle sei, von der alle Zucht und alles Heil für die Völker ausgehe: das Prinzip des Mittelalters sollte erneuert werden.

Obgleich Gentz selbst davon sprach, daß er bezahlt sei, um für etwas anderes als für die Kultur zu arbeiten, so war es doch nicht Feilheit, sondern Befangenheit der Ansicht, Irrthum der Ueberzeugung, ein Uebertragen von Erfahrungen, die er in einzelnen Theilen Deutschlands gemacht hatte, auf das ganze deutsche Volk, auf fast alle europäischen Völker. Als wesentlich östreichischer Staatsmann unter östreichischen Verhältnissen, in der getrübten Luft seiner Umgebungen, frühe schon dem Volk, und bald allem Volksthümlichen fern und fremd geworden, hatte der sonst so scharf durchdringende Denker, der einst so feurig und stolz gegen fremde Unterdrückung für Deutschland vor Europa gesprochen, die Freiheit und Klarheit des Blickes in die Zeit- und Völkerverhältnisse verloren, er hatte sich in seinem absolut-monarchischen System verhärtet, und seine Abneigung gegen alles Revolutionäre, gegen das Unlautere und Falsche zunächst, was im Gefolge der Freiheit sich zeigte, hatte sich in ihm, mitunter wohl auch aus persönlicher Gereiztheit, nach und nach zum Hasse gesteigert gegen jede freie Bewegung der Zeit, gegen die Volksfreiheit überhaupt. Er sah daran nichts als Krankheit des Zeitalters, und sank herab zu der Befangenheit seiner Partei, namentlich der damaligen Jesuiten, mit deren Richtung nach der weltlichen Seite hin seine Denk- und Handlungsweise in der Politik überhaupt nahe verwandt war, jener Befangenheit, welche in der Verblendung des ersten Sieges eine Restauration, d. h. die Rückführung der Völker in's Geleis der Zustände vergangener Jahrhunderte mit Zuversicht für möglich hielten, und mit den abgestandenen Mitteln des Mittelalters zu heilen wähnten.

So wurde er nicht sowohl, weil er dafür bezahlt war, sondern weil seine Gesinnung und seine Ueberzeugung mit dem zusammen traf, was die Freunde des Absolutismus wollten, ein Werkzeug der Macht, einer der rüstigsten Vorkämpfer des Despotismus, und vorzugsweise des östreichischen Despotismus.

Er hatte den Gedanken, das zerstückelte deutsche Volk zu Einem

Staatskörper und zu Einer Nation zu machen, und zwar unter Oestreichs Kaiserthum; nicht wegen der Person des regierenden Fürsten, sondern wie er sagte, weil das Haus Habsburg die meiste Wahrscheinlichkeit für sich und die höchste Verbindlichkeit auf sich habe, Deutschland zur Einheit und Größe zu erheben. Weil er dabei von der Ansicht ausging, daß gerade die Männer der Bewegung die kleineren Staaten aufrecht halten, um in diesen ungehinderter ihre Zwecke zu verfolgen, und daß eine Revolution in Deutschland gerade das Gegentheil von der Einheit desselben, die er wollte, eine noch viel größere Zerrissenheit zur nächsten Folge auf lange hinaus haben würde, so scheute er sich nicht, seiner Idee von deutscher Einheit zu lieb, die schon bestehenden Volksfreiheiten auf's Engste einzuschnüren, um die unmächtig gewordenen Kleinstaaten fortan zuerst von dem Despotismus Preußens und Oestreichs gemeinschaftlich, und zulezt ganz Deutschland von Oestreich allein regieren zu lassen. Zu diesem Zweck lieh Gentz den Kabinetten seine Geisteswaffen zur Einführung des Despotismus in ganz Deutschland, zu solchen Vorlagen und Entwürfen, wie bei den Carlsbader Beschlüssen. Nur das Gefühl tiefster Verachtung der deutschen Völker konnte ihn bei einer solchen Behandlung derselben leiten. Aber hatte er auch einige Ursache zu dieser Verachtung darin, daß das deutsche Volk so viel Schmach schon bisher und so lange sich hatte gefallen lassen, so vergaß er doch, daß das Volk nicht verächtlicher war, als diejenigen Deutschen, welche es mit dieser Schmach belasteten, und man muß sich nur wundern, daß er in dieser Richtung Menschen und Verhältnissen als Werkzeug dienen mochte, gegen die das deutsche Volk noch hoch stand, und deren gänzliche Schlechtigkeit und Nichtswürdigkeit er in stärksten Farben und Ausdrücken gegen seine vertrautesten Freunde oft genug zur Sprache brachte.

War es doch derselbe Hof, waren es doch größtentheils dieselben Leute, an dem und unter denen er war und sich bewegte, von denen er früher, nachdem er schon Jahre lang unter ihnen, mit ihnen und für sie gearbeitet, gesagt hatte: „Alles Gefühl von Pflicht und Scham sei in diesen thierischen Gemüthern erstickt, sie athmen nur für Niederträchtigkeit und schwizen nichts als Schande; wenn er von Pöbel rede, so meine er damit die Race des höhern Adels und

der Minister." Hatte er doch das ganze Treiben um sich her ein „frivoles Gewühl verfaulter Leichname" genannt, und wahres Wissen und wahre Bildung „der sogenannten guten Gesellschaft" abgesprochen. Waren ihm doch manche Glanzpunkte dieser Gesellschaft, besternte Staatsmänner mehr als eines Jahrzehents, theils als „Unfähigkeiten," ja „Nullitäten," theils als Leute der „Infamie," als ein „Sumpf und Abgrund der verächtlichsten Untauglichkeit," bei „gleicher Erbärmlichkeit der Menschen und der Maaßregeln," als „Hunde, die gehängt oder geviertheilt werden sollten," als „Buben, deren heilloses Thun alle Begriffe übersteige," Jahre lang erschienen, und hatte er doch die frühere europäische Kabinetspolitik für ein „abscheuliches Gaukelspiel" erklärt, von den Maaßnahmen mehr als Eines Hofes mit dem Ausdruck „plump," „ungeschickt," „dumm," verkehrt" u. s. w. gesprochen! Ja, hatte er doch mit seinem Urtheil verdammend selbst an heilige, unverlezliche Häupter gegriffen, deutsche Fürsten „bodenlos," „schwach," „Frevler," „Vaterlandsverräther" genannt, werth, mit neu zu erfindender Schmach gestraft zu werden, und Ideen derselben als elend, abgeschmackt, verächtlich, als Narrheiten erklärt, ihr Betragen als armselig und heimtückisch*).

Und doch diente er dieser Aristokratie; er, der die Regierungen angeklagt hatte im Regierungsdienst, daß sie die Schuld tragen durch das verderbliche Beispiel ihrer Entartung an dem Untergang aller edeln Gefühle in Deutschland, an der Herabwürdigung des öffentlichen Karakters — er wirkte jezt zu dem gleichen mit.

Wie schon in der Zeit des Wiener Kongresses, so theilte auch jezt der Staatskanzler in Oestreich, so theilte Oestreich und Preußen selbst die Staatsansichten des rüstigst für ihre Zwecke arbeitenden Gentz.

In Preußen fühlte man mehr als je die Mahnungen an das, was man versprochen hatte, unbequem, eben so das Fortwirken der Freiheitsideen, die man in der Zeit der Noth zur Begeisterung der Völker gegen die Fremdherrschaft in Umlauf gesezt oder wenigstens gerne gesehen hatte. Das Streben nach einem durch eine Verfassung beschränkten Königthum, nach Beseitigung der bureaukratisch-militä-

---

*) Schriften von Friedrich von Gentz, Mannheim 1840, 4. Thl. S. 58, 59, 60, 88, 89, 90, 87, 73, 15, 106, 117, 124, 125, 126, 129, 130, 143, 145, 155, 158.

rischen Staatsformen, ohne die keine materielle Erleichterung, keine bürgerliche und geistige Entwicklung möglich war, mußte die absolutistische Partei, welche das Gegentheil vom Volke wollte, zu unterdrücken wünschen, und die Kritik, wie sie sich auf dem Lehrstuhl und in Schriften aussprach, über Staat und Kirche, über Personen und Maaßregeln, mußte ihr ärgerlich und ihren selbstsüchtigen Zwecken in eben dem Grad feindlich erscheinen, als diese Kritik dem Volk, dem Licht und der Freiheit freundlich war. Man wollte wieder in Preußen regieren, wie zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts; das Unglück war vergessen, wie seine Lehre und wie die heiligen Zusagen, die man im Unglück gegeben.

Der Staatskanzler Metternich hatte noch mehr als der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg von seinem politischen Standpunkt aus Veranlassung, die freie Bewegung des Zeitgeistes einschnüren zu wollen. Metternich, der Oberste an der Maschine des östreichischen Kaiserstaats, der artige, vornehme, feine Hofmann, ein nicht unheller Kopf, aber ohne Genius, ohne große Gedanken, ohne eine große Seele, der gewandte, von den Umständen begünstigte, von viel Glück angelächelte, intriguante, bei viel Liebe zu den Tafelfreuden und zum schönen Geschlecht oft andauernd arbeitende Metternich, leitete die Staatsmaschine unverrückt, folgerecht nach dem Einen Grundsaz, daß die verschiedenen Völker und Nationalitäten des Kaiserstaats nie zur Erkenntniß ihrer Kraft vorwärts schreiten, also unmündig bleiben müssen, wenn nicht die Gesammtmonarchie auseinander fallen solle. Da jeder Fortschritt diesem künstlichen Bau bedrohlich werden konnte, so war er gegen jeden Fortschritt, und der Geist, wo er von Aussen herein wollte, mußte abgesperrt, wo Innen davon sich etwas regen wollte, von der ersten Regung an niedergehalten werden. Essen und Trinken, Lachen und Singen, Tanzen und Lieben, aber nicht Denken und Sprechen, sollte in Oestreich frei seyn.

Wie war die Siegesfreudigkeit groß in den Metternich'schen Kreisen, wie unter den preußischen Junkern, als die Carlsbader Beschlüsse erfunden, von Preußen und Oestreich verabredet, und von allen Bundesstaaten angenommen waren!

In der fünfunddreißigsten Sizung am 20. September wurden die Vorlagen einstimmig, einmüthig angenommen, und die Bevollmächtigten der deutschen Staaten erklärten „ihr Einverständniß

mit den von Oestreich ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, unter dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner kaiserlich königlichen Majestät andurch neuerdings bethätigte und unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes."

Die kleinen deutschen Staaten eilten, die Beschlüsse in ihrem Bereich als Geseze zu verkünden.

Als vier Jahre zuvor der Sohn der Revolution, Napoleon, für immer überwunden, und die Sippschaft der Bourbonen wieder eingekront war, da hatte Deutschland gejauchzt, daß „der Wahnsinn des Molochsdienstes aufgehört und die ewigen Grundsäze des Rechtes und der Freiheit gesiegt." Da freute man sich „der glorreichen Wiedergeburt der sittlichen und geistigen Welt," nicht die Aristokratie allein, das Volk, die Besten des Volkes freuten sich. Natürlich, es war im Morgentraum nach dem kaum gewonnenen Siege, und hatten doch bezahlte Kabinetsstimmen verkündet, die Fürsten werden fortan nichts suchen, als die Beglückung ihrer Völker, der Augenblick sey gekommen, wo die Aussicht auf ein goldenes Zeitalter in Europa nicht mehr unter die leeren Träume gehöre. Man legte in Deutschland, auf der Schwelle dieser goldenen Zeit, das Schwerdt aus der Hand, man entwaffnete sich selbst im Innern und behielt es nur noch Draussen in der Faust, in Frankreich, um mit deutschen Waffen den französischen Bourbons zu helfen, alle Grundsäze der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit mit Füßen zu treten. Nur von jenseits des Oceans herüber, von Nordamerika, erhob der politische Verstand seine weissagende Stimme, und verkündete als nächste Folge der Besiegung der Revolution in Frankreich den Triumph des Bündnisses der Könige, des Adels und der Priester, die Knechtung der Völker, die für die Könige gesiegt hatten.

Jezt hatten die Deutschen die Erfüllung dieser Weissagung. Die Carlsbader Beschlüsse waren so recht gemacht, in Deutschland, dem frei gewordenen Deutschland, eine Zuchthaus-Disciplin im großen Styl einzuführen. Sie enthielten alle Unterdrückungsmittel, um den deutschen Geist und Muth abzuspannen und abzutödten, um, was von Nationalsinn in Deutschland war, auf dem in Trümmer geschlagenen Altar der Freiheit hinzumorden. Und damit keine Klage den Tanz der Aristokratie um das goldene Kalb störe, kein Schmer-

zensaufschrei aus dem Volk über die angethane Schmach und Gewalt die Massen zur Rache aufregen könnte, mußte jede Stimme, die mißliebig sich hören lassen wollte, unter der Wucht der Beschlüsse verstummen, und da Schweigen oder sich Beugen von nun an das Loos in Deutschland war, da sich im Innern die aristokratisch-bigotte Partei allein die Freiheit der Rede in Schrift und Wort vorbehalten und alle Gegenstimmen geknebelt hatte, so durfte sich der Zorn über die Carlsbader Beschlüsse nur im Ausland Luft machen.

Alle öffentlichen Blätter Frankreichs, die nicht dem Absolutismus dienten, erklärten diese Beschlüsse als ein Attentat gegen die Rechte der Menschheit, als eine Verschwörung gegen die Freiheit der Völker. Die Hauptschriftsteller der französischen Volkspartei deckten es nackt auf, wie die deutschen Regierungen mit Verachtung aller bestehenden Formen, Rechte und Geseze das Abscheulichste, was der Despotismus alter und neuer Zeit je ersonnen, in diesen Beschlüssen zusammen getragen, in der Absicht, den deutschen Völkern ihre lezten Hoffnungen zu rauben, sie in die schimpflichste Sclaverei zu stürzen, sie zu verthieren. Sie zeigten, wie das empörende System von Oestreich und Preußen, indem diese zwei Mächte eine offenkundige Diktatur ausübten, den übrigen deutschen Regierungen aufgedrungen worden; wie Oestreich dabei die Hauptrolle gespielt, um seine stark bedrohte Herrschaft über Deutschland zu retten, und man fragte, ob Deutschland etwa das Schicksal von Polen bevorstehe; sie erklärten, daß diese Beschlüsse eines freiheitsmörderischen Winkelkongresses zu Carlsbad, Erzeugnisse reiner Willkür und gesezloser Unterdrückung, durch eine treulose Auslegung der Bundesakte die heiligsten Verheißungen gebrochen, und jeder Aussicht auf volksthümliche und freie Verfassungen in den einzelnen Staaten ein Ende gemacht, durch willkürliche Ausdehnung der Befugnisse des Bundes die Souveränität der einzelnen Fürsten zertrümmert, zur Aufrechthaltung dieses Attentats ausserordentliche Vollmachten zu bewaffnetem Einschreiten für die beiden Mächte den andern abgenöthigt, durch Vertilgung aller Preßfreiheit der bürgerlichen und geistigen Entwicklung der deutschen Völker den Herzstoß gegeben, die Universitäten durch Unterdrückung der Lehrfreiheit, durch Einführung der Angeberei und des Polizeigangs gegen die Lehrer, ihres eigentlichen Lebens beraubt und zu Dressiranstalten erniedrigt, um zu Allem brauchbare, nicht

selbstdenkende, dem Despotismus fügige Unterthanen und Werkzeuge zu erziehen; — endlich durch ein förmliches Inquisitionsgericht den rechtmäßigen Justizgang in allen deutschen Staaten gehemmt, die Bürger einer Behörde preisgegeben haben, welche so gut als an kein Gesez gebunden sey.

Es war schreckliche Wahrheit in diesen Stimmen, die aus Frankreich herüber Deutschlands Bedrücker anklagten. Noch viel schärfer hätte jedoch die verrätherische Erziehungsmethode, die niederträchtige Richtung, welche der Despotismus an der Hand dieser Beschlüsse der Denkungsart des aufwachsenden Geschlechtes geben wollte, gegeißelt zu werden verdient. In der Jugend Deutschlands sollte die Zukunft desselben vergiftet und getödtet werden. Entmannt sollte das Volk werden und dann für ewig geknechtet, und daß kein Morgenstrahl des Lichtes es die Schmachfülle seiner Ketten und seiner Sclaverei sehen ließe, sollte das geistige Leben verglühen, auch in der lezten Brust des Jünglings und der Jungfrau, im wörtlichen Sinne todt sollte die Wissenschaft fortan seyn, und Schweigen des Todes in den Hallen, wo bisher die Jugend durch Gesang und Rede zu edeln vaterländischen Gefühlen, zum Sinne für Nationalität und Freiheit sich begeistert hatte. In Frankfurt wie in Kassel, in Stuttgart und München, wie in Wien und Berlin griff man mit derselben Bereitwilligkeit zu der Censur; so verschieden sonst die Meinungen der einzelnen Regierungen über die Carlsbader Verhandlungen waren, über diesen Punkt war alles sogleich einig; vielleicht weil etwas Wahres ist an dem Wort eines Staatsmanns, der da meint, alle Regierungen, sie mögen nun monarchisch, aristokratisch oder demokratisch geformt seyn, alle, bloß weil sie Regierungen sind, hassen die Preßfreiheit.

Es klang so bitter als wahr, daß eine scharfe freie Feder auf französischem Boden nur eines an den Verhandlungen und Beschlüssen zu loben wußte, nämlich daß Deutschland von Frankreich dadurch etwas voraus habe: in Deutschland trete der Absolutismus doch wenigstens unverstellt, ohne Verkleidung und ohne Larve auf.

Der Bundestag, das lag offen da, war jezt nichts weiter, als eine Polizeianstalt für Deutschland, jede freie Regung zu überwachen, auszuwittern und zu arretiren. Denen im Volke, welche noch immer von einer Volksvertretung am Bundestage geträumt, jenen edeln

aber kurzsichtigen Schwärmern, jenen menschlich schön, aber ohne zureichenden Grund Vertrauenden, die in der Stiftung des Bundestags eine Behörde für die Völker so gut wie für die Fürsten begrüßt hatten, konnten nun die Augen aufgehen. Statt daß die Bundesversammlung alle Rechte geschützt und in alle deutschen innern Angelegenheiten unparteiisch, als segensreiche Macht über Fürsten und Völker, eingegriffen hätte, war ihre Stellung fortan eine entschiedene gegen die Völker, der Bundestag war ein Werkzeug in der Hand Oestreichs und Preußens zur gewaltsamen Durchführung des unumschränkt monarchischen Systems geworden.

Das aber ist der größte Hohn, und der Triumph des Despotismus, wenn ein Volk, während man es zusammen drückt, noch gezwungen werden will, frei zu scheinen und sich frei selbst zu glauben.

Und auch das kam noch über die deutschen Völker.

Die Kabinete ließen sich gegen die französischen Angriffe der Bundesbeschlüsse zu einer glänzenden Rechtfertigung herab, und der östreichische Beobachter erklärte dem deutschen Volke, wie nur schamlose Libellisten, unsinnige Demagogen, verkehrte Köpfe und Volksverführer die Tadellosigkeit und das Segensvolle dieser Beschlüsse mißkennen oder in Abrede ziehen können. Die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit derselben, sprach Herr von Genz an das deutsche Volk von Wien heraus, kann Niemand bei gesundem Verstand in Zweifel ziehen; nur von ihrer inneren Zweckmäßigkeit und Weisheit kann bei einer unparteiischen Prüfung die Rede seyn. Der Strom von Lästerung, den die revolutionäre Partei in Frankreich und in andern Ländern darüber ausgoß, beweist höchstens, daß man die Quelle des Uebels getroffen hat. Die nach Carlsbad gesandten Minister stellten vom Anfang bis zum Ende ihrer Berathschlagungen ein Beispiel von Uebereinstimmung der Grundsätze, Einheit der Ansichten, Gleichförmigkeit der Zwecke, und Fülle des wechselseitigen Vertrauens ihrer Höfe auf, welches, in Staatsverhandlungen unter allen Umständen selten, in Deutschland bei mannigfaltig getheiltem Interesse der einzelnen Regierungen, noch kurz zuvor als unmöglich betrachtet worden war. Eine so unerwartete, so merkwürdige Erscheinung läßt sich nur durch ein tief gefühltes gemeinschaftliches Bedürfniß, nur durch eine gemeinschaftliche lebendige Anschauung der Wahrheit und Nothwendigkeit der Sache, nicht durch das Uebergewicht einzelner

Theilnehmer erklären. Oestreich ist in allen bisherigen Verhandlungen des deutschen Bundes seinen anspruchslosen und gewissenhaften Gang gleichmäßig fortgegangen. Die verläumderischen Anklagen gegen die Bundesbeschlüsse wie gegen Oestreich dürfen zur Ehre Deutschlands nicht ungerügt bleiben. Aus den Verheißungen der Fürsten, von den Jahren 1813 und 1814 her, hat man in spätern Zeiten die verkehrtesten und abenteuerlichsten Folgerungen gezogen, und Stoff zu tausendfältig wiederholten Anklagen gegen die edelsten deutschen Monarchen geschöpft. Die der Bundesversammlung übertragene Erläuterung des dreizehnten Artikels der Bundesacte, welche die erste ausdrückliche, wahrhaft verbindliche Erklärung über die verfassungsmäßigen Verhältnisse der deutschen Staaten enthält, konnte keinen andern Zweck haben, als den, den wahren Sinn desselben gegen falsche Auslegungen zu retten und zu sichern, den Begriff einer landständischen Verfassung, nicht nach irgend einer willkürlichen Theorie, sondern so, wie er von jeher in der Geschichte, im Staatsrecht, in der Sprache der deutschen Völker bestanden und gelebt hatte, aufrecht zu erhalten, und in einer Angelegenheit von so großem Gewicht wenigstens künftigen Irrthümern und unheilbarer Verwirrung vorzubeugen; ein Geschäft, das nur zu wohlthätigen Resultaten führen und keinen Freund gesezmäßiger Freiheit und ächter Repräsentation einen Augenblick beunruhigen kann.

Was hat nun dieser untadelhafte Schritt mit gebrochenen Verheißungen, mit betrogenen Erwartungen, mit Unterdrückungsplänen, und allen den frevelhaften Beschuldigungen gemein, wodurch man Unwissende zu bethören und schwache Gemüther zu erschüttern sucht? Wir finden im Text der Vorlagen und Verhandlungen kein Wort, das den leisesten Vorwand dazu hergäbe. Nur Der, welchem der Umsturz der Throne oder die Anarchie in Deutschland willkommener wäre, hat das Recht, die Beschränkungen zu verdammen, unter welchen die Beschlüsse den dreizehnten Artikel der Bundesacte auslegen.

Die ausgesprochenen Grundsäze über die gesezgebende Kraft der Bundesbeschlüsse fließen unmittelbar und nothwendig aus der Natur eines Staatenvereins. Von welcher Seite gingen die Klagen über die vermeinte Unverträglichkeit der dem Bundestag beigelegten

Gewalt mit den einzelnen Landesverfassungen zuerst aus? Mit welchen Gründen suchte man diese Klagen zu unterstützen? Die, welche sie anstimmten, waren wenig von dem Wunsch oder Triebe beseelt, für Regentenmacht zu kämpfen.

Wenn der Bundestag als Repräsentant der deutschen Föderativmacht allgemein gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist, so darf es ihm auch an den zur Vollziehung derselben erforderlichen Mitteln nicht fehlen. Ueber die Abwesenheit solcher Vollziehungsmittel, als über eine wesentliche Lücke in der Bundesverfassung, ist häufig geklagt worden. Die in dieser Hinsicht jetzt angeordneten provisorischen Maaßregeln können um so weniger Anstoß geben, als sie sich bloß auf Beschlüsse, welche die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in Deutschland zum Zweck haben, beschränken. Von Schreckbildern, wie sie nur in verbranntem Gehirn erzeugt wurden, sehen wir nirgends eine Spur, überlassen uns auch in voller Zuversicht der durch die Eintracht der Fürsten und das Uebergewicht der Gutgesinnten hinläuglich gerechtfertigten Hoffnung, daß der Bundestag so leicht nicht in den Fall kommen werde, die ihm anvertrauten ausserordentlichen Vollmachten zu gebrauchen.

Was die Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse betrifft, so ließ sich voraussehen, daß sie in und ausserhalb Deutschland eine Menge von Gegnern finden würden. Wir wollen nicht untersuchen, ob in Zeiten wie die unsrigen eine regelmäßige Regierung neben uneingeschränkter Preßfreiheit in irgend einem europäischen Staat lange bestehen kann; eine Frage, die, was man auch sagen mag, noch nicht entschieden ist, ob sie gleich ihrer Entscheidung täglich näher rückt. Ein Gegenstand von durch und durch praktischer Natur, und wobei alles auf Zeit- und Ortsverhältnisse ankommt, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsäzen behandeln. Es kam nicht darauf an, ob unbeschränkte Preßfreiheit in diesem oder jenem Lande, unter diesen oder jenen Umständen, unschädlich sey; die deutschen Regierungen hatten zu bestimmen, ob sie in Deutschland, wie es heute beschaffen, geordnet oder nicht geordnet ist, zugelassen werden konnte. Alle verständigen und rechtlichen Männer, wie verschieden auch sonst ihre politischen Ansichten seyn möchten, waren über die Thatsache einig, daß während den leztverflossenen Jahren die Presse in Deutschland auf's Aeusserste gemißbraucht ward. Dem Uebel durch Straf-

geseze abzuhelfen, war unmöglich. Denn wenn auch das auf Strafgeseze gebaute System in andern Staaten ausführbar, und auf die Dauer ausführbar seyn sollte, so lehrt doch ein einziger unbefangener Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands, daß es bei uns keine Anwendung litt, daß in einem Verein von dreißig und mehr unabhängigen kleinen und großen Staaten auf solche Bedingungen Friede und Ordnung nicht bestehen könnten. Ueberdies war das Censursystem nur in wenig Bundesstaaten aufgehoben, der bei weitem größere Theil derselben fest entschlossen, es aufrecht zu halten. Der Bundesbeschluß hat also bloß dem Grundsaz desselben die Allgemeinheit versichert, ohne welche ein gleichförmiges Verfahren in allen Bundesstaaten, dessen Nothwendigkeit sich gar nicht verkennen ließ, nie Statt haben konnte.

Wie die Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse auf die Freiheit des Geistes wirken werden, hängt allein von ihrer Vollziehung ab, und wer den bisherigen Gang der sämmtlichen deutschen Regierungen beobachtet hat, der kann von dieser Seite unmöglich wahre Besorgnisse nähren. Die Fortschritte oder Rückschritte des Lichtes in der intellectuellen und moralischen Welt sind an Geseze gebunden, die mit den Polizeimaaßregeln, welche die öffentliche Ordnung gebietet, nichts gemein haben. Ueber diesem Gange walten ganz andere Gestirne. Die guten Schriftsteller werden nie verstummen, die mittelmäßigen und schlechten nie früh genug; die Wissenschaften werden ungehindert ihren Gang gehen. Auch ruhiger und gründlicher Prüfung der öffentlichen Angelegenheiten, auch anständigem Tadel des Fehlerhaften, auch wohlgemeinten Verbesserungsvorschlägen wird nirgends der Zugang verschlossen seyn. Wir sind ohnedies von staatswissenschaftlichen Ideen und Träumen seit einigen Jahren so übersättigt, daß jeder vernünftige Mann sich selbst, seinen Freunden, besonders aber den Führern der Staaten, deren Geschäft heute sicher nicht leicht ist, aufrichtig Glück wünschen sollte, wenn es gelänge, in dieser wilden und wüsten Bewegung einen kurzen Ruhepunkt zum Nachdenken, zum Verarbeiten des angehäuften Stoffes, zur Ergründung der Wahrheit, zur Berichtigung zahlloser Irrthümer zu finden. In sofern aber durch die lezten Beschlüsse jenen frevelhaften Mißhandlungen der Religion und ihrer Diener, jenen täglich wiederkehrenden Verunglimpfungen und Verspottungen

aller öffentlichen Macht, und jenem rastlosen Streben, alle Noth und alles Elend der Zeit der Unfähigkeit oder dem bösen Willen der Regierungen aufzubürden, und so zur gemüthlichen Unterhaltung derer, denen es wohl geht, die wirklich Leidenden, weit entfernt, ihr Schicksal zu bessern, noch in Muthlosigkeit, Erbitterung und Verzweiflung zu stürzen, — in sofern diesen und manchen ähnlichen Uebeln ein Ziel gesezt werden könnte, wäre die Beschränkung der Presse eine nicht genug zu preisende Wohlthat, gegen welche der Unmuth einiger, durch lange Zügellosigkeit verwöhnter Zeitungsschreiber und Schriftsteller gar nicht in Anschlag gebracht werden könnte.

Das Geschrei über Unterdrückung der Universitäten ist wo möglich noch ungerechter, als jenes über die vorgebliche Vernichtung der Preßfreiheit. Umsonst wird die feindseligste Tadelssucht in der österreichischen Vorlage und dem darauf erfolgten Beschlusse irgend eine Aeusserung aufzutreiben suchen, die der unsinnigen Anklage, es sey auf Zerstörung der deutschen Universitäten abgesehen, nur einen Vorwand liefern könnte. Der Augenblick ist vielleicht nicht ferne, wo alle guten Väter in Deutschland erkennen werden, daß das, was Verblendung oder Erbitterung den Todesstreich der deutschen Universitäten nannte, der Anfang ihrer Wiedergeburt war.

Die muthwilligen Deklamationen gegen die zu Mainz errichtete Untersuchungscommission sind sämmtlich auf eine und dieselbe grobe Unwahrheit gebaut und fallen mit ihr zu Boden. Die Commission ist kein Tribunal, und der Umstand, daß man die Wahl ihrer Mitglieder auf Männer beschränkte, „die in richterlichen Verhältnissen gestanden oder wichtige Untersuchungen geführt hatten," beweist nur die rühmliche Sorgfalt, mit welcher man den Schein eines raschen oder unregelmäßigen Verfahrens von ihren Verhandlungen zu entfernen gesucht hat. Sie hat weder Vollmacht, Urtheile zu sprechen, noch auch nur im juridischen Sinne des Worts Prozesse zu instruiren; selbst Individuen, die sie vernehmen zu müssen glaubt, können nicht ohne Mitwirkung des Staates, dem sie angehören, vorgefordert werden. Der Bundestag hat sich vorbehalten, erst nach Maaßgabe der Resultate der Untersuchung die weitern Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu fassen. Da aber in den Augen der Gegner jede von einer Regierung ergriffene

Sicherheitsmaaßregel ohne Weiteres Gewaltthat oder Tyrannei, und jeder Feind der öffentlichen Ordnung ein unschuldig verfolgter guter Bürger ist, so muß der deutsche Bundestag sich wohl gefallen lassen, mit Sylla, Tiberius und Robespierre in eine Klasse zu wandern.

Eine unerwartet beträchtliche Anzahl unruhiger Köpfe, hat theils als Verführer, theils als Verführte, an ausschweifenden Plänen einer radikalen Umgestaltung Deutschlands, bald nach einem, bald nach dem andern thörichten Modell, Theil genommen. Den Genius der Willkür nannte man Freiheit. Es hat sich nun gezeigt, daß das Lebensprinzip Deutschlands als Gesammtkörper weit stärker war, als selbst die Bessern der Nation sich gedacht hatten, daß es dem Bund an Mitteln und Kräften, seine Existenz und seine Rechte zu behaupten, nicht gebricht, und, was bei weitem das Wichtigste ist, daß alle deutschen Fürsten ohne Ausnahme, wenn ausserordentliche Umstände große gemeinschaftliche Maaßregeln fordern, das Wohl des Ganzen zu erkennen und zu beherzigen wissen. Entschlüsse dieser Art, die keiner Lobpreisung bedürfen, wirken weit über den Augenblick hinaus, der sie erzeugte. Und da die Vereinigung aller deutscher Stämme zu einem ungetheilten Staat ein durch tausendjährige Erfahrung widerlegter und endlich abgethaner Traum ist, dessen Erfüllung keine menschliche Combination zu erschwingen, die blutigste Revolution nicht zu ertrozen vermöchte, und den nur Wahnsinnige noch verfolgen können, so wird doch vielleicht früher oder später das, was in einzelnen Momenten der Geschichte selbst redliche und verständige Männer für diesen Traum eingenommen hatte, so weit es erreichbar, und dem wahren Wohl Deutschlands zuträglich ist, auf der uns vom Schicksal vorgezeichneten Bahn, in den jezt bestehenden Formen, durch Beharrlichkeit erreicht werden.

Die Beschlüsse, auf die eigenthümliche Lage der deutschen Bundesstaaten berechnet, finden in den Bedürfnissen Deutschlands ihre alleinige Erklärung und Rechtfertigung. Der Geist, der diese Beschlüsse unverkennbar geleitet hat, ein Geist der Erhaltung, Befestigung der Zucht und der Ordnung, der wohlverstandenen Volksliebe und der wohlverstandenen bürgerlichen Freiheit, — ist allerdings nicht von der Wohlfahrt Deutschlands allein, sondern von der Sicherheit und Fortdauer sämmtlicher Staaten, wie sie auch übrigens konstituirt seyn mögen, unzertrennbar, und wenn dieser Geist nicht allenthalben

in Europa die Oberhand behält, so wird eine Wildniß voll blutiger Ruinen das einzige Vermächtniß seyn, das unsrer Nachkommenschaft wartet. In dieser, nur in dieser großen Beziehung, haben die in Deutschland gethanen Schritte bei allen aufgeklärten Freunden des Rechtes und der Ordnung, bei allen wahren Staatsmännern in Frankreich, den wohlthätigen Eindruck gemacht, der sich in den besten französischen Zeitungen so würdig geäussert hat; in eben dieser Beziehung haben sie jene Partei, die alles Bestehende aus dem Weg räumen möchte, um ihren Ansprüchen und ihren Theorien Plaz zu schaffen, beunruhigt, geschreckt und verwirrt. Uns beweisen beide entgegengesezte Erscheinungen, wie sehr wir Ursache haben zu wünschen, daß unsere Regierungen die jezt betretene Bahn, die einzig sichere, wenn Deutschland, als Ganzes, seinen innern Frieden und seine äussere Würde behaupten, und jeder einzelne deutsche Staat einer glücklichen Zukunft entgegen gehen soll, nie wieder verlassen mögen*).

So sprach Herr von Genz vor dem deutschen Volke. Es ist dies das erste Aktenstück dieser Art in der neuen deutschen Geschichte, und das Urbild und Muster für viele spätere geworden. Die Frechheit, mit der man dem deutschen Volke in dem Augenblick, wo man es entwürdigte und in Fesseln schlug, in's Angesicht sagte, man thue es im Interesse seiner wohl verstandenen Freiheit und seines Glückes, — diese Frechheit war neu, aber in glänzendem großen Styl. Genz hat es in dieser Frechheit und in der Perfidie bis zu einer Art von Classicität gebracht; in der Kunst, schlechte Pläne und Maaßnahmen schön zu färben, in der Kunst, mit Begriffen ein täuschendes Spiel zu treiben, in der politischen Escamotage ist er der gewandteste, der erste Virtuos, der Großmeister für alle künftige geworden. Wie in dieser Rechtfertigung der Carlsbader Beschlüsse, so nahm fortan überall seine Sprache die Miene des Wohlwollens, der wahren völkerbeglückenden Staatsweisheit, der Aufrichtigkeit, der Klarheit und den Schein des festen Inhalts an, aber das Ganze war so, daß man, je nachdem es convenirte, alles nachher daraus machen konnte. In dieser Sprache hatte die Kabinetslüge für's Auge der Schwächeren es nicht nur bis zur vollkommenen Nachahmung der Wahrheit,

*) Wir gaben nur das Wesentliche, aber dieses wortgetreu von diesem Aktenstück.

sondern auch bis auf einen gewissen Grad zu einer classischen Form gebracht. Es gilt von Gentz das Wort Shakespeares: „Gemüth und Amt hat gegenseitig sich an ihm verpestet." Dieses ausser-gewöhnliche Talent sank zum lügnerischen Geist herab, es wurde der Mann der geistgleissenden politischen Blendwerke.

Dafür zeugt jeder Saz in seiner Erklärung der Karlsbader Beschlüsse, dafür namentlich das, was wir absichtlich jezt erst hier daraus hervorheben, daß er darin sogar der Geschichte, dem allgemeinen Bewußtseyn aller Welt, in's Gesicht schlug, indem er keck behauptete, es gebe gar kein Beispiel, daß etwas Geschriebenes von entschiedenem und bleibendem Werth, daß je eine für die Menschheit bedeutende, auch nur für dieses oder jenes Land wahrhaft ersprießliche Schrift durch Censoren oder Preßgeseze zurück gehalten worden wäre! Mit gleicher Impertinenz der Lügenhaftigkeit erdreistete er sich zu bezweifeln, ob irgend glaubwürdige Urkunden auszumitteln wären, von wem denn eigentlich, wo, wann, in welchen Worten, in welchem Sinne die so viel besprochenen Verheißungen der Fürsten in Betreff freier deutscher Verfassungen ergangen seyen.

Und das wagte er im Angesichte der Ansprache, welche die verbündete preußisch-russische Heermacht vor kaum sechs Jahren im Namen des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen von Kalisch aus vor sich hatte vorausgehen lassen. Damals, um die deutschen Völker durch einen großen Preis für den Kampf zu begeistern, war den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr von Freiheit und Unabhängigkeit angekündigt worden. Damals hieß es, der Kampf gelte nur darum, ihnen diese entwandten aber unveräusserlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schuz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene und deßhalb der verbündeten Monarchen allein würdige Zweck sey es, der die Könige im Kampfe leite. Deutschland müsse wiedergeboren werden und seine Verfassung. Die Gestaltung derselben solle ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben. Je schärfer in seinen Umrissen und Grundzügen das Werk heraustreten werde aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter und lebenskräftiger, und in Einheit gehaltener, werde Deutschland wieder unter Europa's

Völkern erscheinen können. Die beiden Monarchen seyen in diesen dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden *).

Damals hatten die Monarchen vor Europa so gesprochen, weil die Uebermacht Frankreichs, gestützt auf seine ausserordentlichen Hülfsquellen und äusseren Kräfte und auf das Genie seines Kaisers, zu groß schienen, als daß sie dieselben durch die bloßen gewöhnlichen militärischen Kräfte überwinden zu können glaubten. Darum wurden die Völker aufgerufen. Die Könige gestanden, ohne es zu wollen, daß die Kabinetsweisheit und das hergebrachte Kriegssystem nicht zureiche, daß sie sich selbst nicht helfen können, sondern daß alle Hoffnung des Gelingens auf dem Volkskriege beruhe, auf dem Volkswillen und der öffentlichen Meinung, auf der Freigebung aller moralischen Kräfte. Darum wurden den Völkern, als Sporn und Reiz zum angestrengtesten Kampfe, die schönsten Hoffnungen glücklicher Zeiten im Falle des Sieges vorgehalten, die Freiheit verheißen, eine neue Gestaltung Deutschlands, die seinen Fürsten und Völkern überlassen bleiben sollte, die Anerkennung der ewigen Menschen- und Bürgerrechte von den Herrschern, ihren Feldherren und Ministern feierlich zugesichert. Die Könige selbst in ihrer großen Noth waren es gewesen, welche den Bliz luden im Volke, der, durch Zerschmetterung der Napoleonischen Macht noch nicht ganz entladen, von ihnen selbst jezt gefürchtet wurde.

Im Angesichte Europas wagte es Herr von Gentz zu thun, als ob er von all dem nichts wüßte, er machte die Prätension auf großer Herren Art, auf Artigkeit, Dienste in Empfang zu nehmen, Opfer, schwerste, blutige Opfer, und sie zu vergessen.

Und Herr von Gentz stand mit seiner Ansicht — wir wissen es — nicht allein, Oesterreich theilte sie, Preußen theilte sie, die meisten Monarchen Europas theilten sie, und die meisten Fürsten auch Deutschlands und ihr Anhang waren damit einverstanden.

Gentz sprach nur mit dem Muth des frivolen Geistes aus, was so zu sagen Andere weder Kopf noch Muth genug hatten.

Unter den frohen und rechtmäßigen Erwartungen, sagte er, welche der Untergang der Napoleonischen Herrschaft rege gemacht hatte,

---

*) Man vergleiche Band I dieses Werkes, fünftes Buch drittes Hauptstück, Seite 674—676.

war auch die, daß, so weit es nach der Auflösung des alten Reichsverbandes und vielfältiger Veränderungen in der Territorialhoheit geschehen konnte, die ehemaligen ständischen Verfassungen, nach den Bedürfnissen der Zeit modifizirt und verstärkt, auf den Trümmern des Rheinbundes wieder hergestellt, und da, wo die Umstände dies nicht zuließen, neue, im Geist der früheren gebildet, gestiftet werden würden. Dahin, sagte er, gingen in den Jahren 1813 und 1814 die Wünsche und Hoffnungen aller Einsichtsvollen und Wohlgesinnten in Deutschland, und weiter nicht. Nur in diesem Sinne, und sicherlich in keinem andern, hätten auch Verheißungen der Fürsten gemeint seyn können.

Mehr war nicht zu erwarten von einem Mann, der dem Volke fremd geworden, durch seine täglichen Umgebungen verdorben, und noch dazu im stündlichen Bewußtseyn, nicht für die Sache der Völker bezahlt zu seyn, alle regelmäßigen Lebensäusserungen der Völker nach Aussen hin nur aus dem Gesichtspunkt der Kanzlei betrachtete, dem die Fürsten und Kabinette allein die Zähler und die Völker nur die Nullen dazu waren, und der die aussergewöhnliche Kraftentwicklung des deutschen Volkes in den schweren Kämpfen gegen Napoleon so gar nicht in Anschlag brachte, daß er die Frage der Völker: „Wir haben den Fürsten ihre Kronen wieder erobert, und was ist unser Lohn?“ zwei Jahre vor den Carlsbader Beschlüssen mit der Antwort abfertigte: die Frage in diesem Kriege sey einzig gewesen, ob die Völker lieber ihren angestammten Regenten und vaterländischen Gesezen, oder einem fremden Eroberer gehorchen wollten, diese Frage sey in allen Gemüthern entschieden gewesen, für ihre Regenten haben die Völker Opfer gebracht, eben damit für ihr eigenes Interesse; das Volk allein habe wenig gethan, die Fürsten und die stehenden Heere, die zu dem Volke nicht zu rechnen seyen, eigentlich alles; die Feldzüge von 1813 und 1814 seyen derartige Unternehmungen gewesen, die durch Tapferkeit und Enthusiasmus allein unmöglich gelingen können, und bei welchen selbst das glänzendste Verdienst der Ausführung dem höheren Verdienst der Einleitung und Anordnung nachstehen müsse. Die Fürsten und ihre Minister und ihre Feldherren, die an ihren Rathschlägen Theil gehabt, diese haben das Größte verrichtet. Sie haben den Augenblick erkannt und benüzt, an dessen glückliche Wahl das Schicksal von Europa geknüpft gewesen. Sie

haben den Krieg verbreitet, gegründet und geschaffen. Sie haben mehr als dieses gethan: sie haben den Krieg auch geleitet, genährt und belebt. Ohne die Gegenwart der Monarchen, ihre begeisternde Thätigkeit, ihre wundervolle Eintracht, ihre kühnen und weisen Operationspläne, säße Napoleon noch jezt auf seinem Throne; die aus dem Volke, welche in jugendlicher Vermessenheit wähnen, sie haben den Tyrannen gestürzt, hätten ihn nicht einmal aus Deutschland getrieben. Die stehenden Heere seyen dem Staat auf eine eigenthümliche Weise verpflichtet, ihre Lage, ihr Verhältniß, ihre Triebfedern, ihre Belohnungen, ihr Ruhm scheiden sie sichtbar von den übrigen Volksklassen ab. Was vom Volk unmittelbaren Antheil am Kriege gehabt, seyen die Freiwilligen gewesen. Dieser Name erwecke rühmliche Erinnerungen; in dieser Klasse haben Männer und Jünglinge aus allen Ständen geglänzt. Daß sie ihre Dienste freudig angeboten, sey edel und lobenswerth gewesen; daß man sie angenommen, könne nur durch den äussersten Drang der Noth — denn welche weise Regierung würde sie sonst nicht abgelehnt haben? — gerechtfertigt werden. Von daher komme jezt die Drohung, die Regierungen, die sie später verkannt haben, werden sich künftig in der Stunde der Gefahr vergebens nach ihrem Beistand umsehen. Aber die Gefahr, welche diese Drohung voraussezt, nehme er nicht einmal in seine Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf. Die Wiederkehr eines so verzweifelnden Zustandes, wie der, welcher im Jahre 1813 die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung erzeugte, liege glücklicher Weise so sehr ausserhalb aller gegenwärtigen Constellationen und Combinationen, daß es unzeitig, unnüz, und gewissermaaßen mit der den sämmtlichen europäischen Souveräns schuldigen Achtung unvereinbar scheine, sich mit dergleichen Schreckbildern ernsthaft zu beschäftigen. Alle Aufgebote, alle Landstürme und heiligen Schaaren von Deutschland, und allenfalls von Europa, würden ohne die erhabenen Entschließungen der Fürsten, die Weisheit und Eintracht ihrer Kabinette, das Genie ihrer Feldherren und die Tapferkeit ihrer regelmäßigen Heere Napoleon nicht gezwungen haben*).

Das war der politische Katechismus der jezt herrschenden Partei. Sie buhlte nicht bloß nicht mehr um den Beifall der Besten im

*) Schriften von Friedrich von Gentz, dritter Theil Seite 39 bis 44.

deutschen Volk, nicht mehr um den des Volkes selbst — das war ja jezt nicht mehr nöthig und darum nicht mehr zeitgemäß. Der Weihrauch ihrer eigenen bezahlten Zeitungen und Zeitschriften, das Lob fremder Journale, wie des bourbonischen Moniteurs, der Gazette de France, der Quotidienne, des Conservateurs — das war es — und sie verhehlten es nicht, sie sagten es laut und offen, wonach sie sich sehnten, worauf sie lauschten. Und was waren dies für Zeitschriften? was die, welche sie leiteten und schrieben, für Männer? Sie gehörten zu dem Kreise, dessen lange Kette über Europa hinlief, zu dem Kreise, „der den Tanz der Aristokratie mit der Bigotterie unter dem Takt der unbeschränkten Willkür jezt so freudenvoll feierte, weit entfernt zu fürchten, daß das Schicksal ihnen eine Trauermusik bereiten könnte." Diese nannte Genz „die Presse von gutem Charakter."

Es war die Presse, welche unter dem Vorwand für die entschiedene einherrschaftliche Staatsansicht, für das monarchische Prinzip, zu kämpfen, den Despotismus verfocht, und eine schlau gegliederte Theorie des Despotismus in jeder Spalte vortrug, welche, unter dem Schein des Kampfes gegen die Irreligiösität für die Religion, eine neue Herrschaft des Priesterthums in der Welt zu begründen suchte; welche sich überhaupt, wie ein geistvoller Publizist sich ausdrückt, zur Aufgabe gesezt hatte, die Menschheit, welche des Ende des achtzehnten Jahrhunderts über das wohlthätige Ziel hinausgeführt, nicht an dieses Ziel zurückzuführen, sondern gewaltsam an den Anfang ihrer Laufbahn zu drängen, damit man Zeit gewinne, ihr so viele Hindernisse in den Weg zu werfen, daß sie die Hoffnung aufgebe, es jemals zu erreichen.

Der Despotismus der Könige hatte, als er diese Beschlüsse erließ, auch zugleich dafür gesorgt, daß die Völker wehrlos dastanden, des Widerstands nicht fähig. Durch das Preßgesetz, das sofort in Wirkung trat, war das Volk geistig entwaffnet, nicht einmal mit dem Schwerdt des Wortes drein zu schlagen war ihm mehr möglich; und militärische Vorkehrungen waren in der Art getroffen, daß das Königthum des Gelingens sicher war. Oestreichische und preussische Truppen standen bereit, bei etwaigen Volksunruhen in den kleinern deutschen Staaten, oder überhaupt, wenn den Regierungen derselben von Seiten der Landstände oder anders, wie in Durch-

führung der Bundesbeschlüsse, Schwierigkeiten gemacht würden, sogleich einzurücken, jeden Widerstand mit Gewalt zu brechen, und die Führer des Volkes, die für das Recht desselben sprächen oder handelten, als Feinde der gesezlichen Ordnung, als Unruhstifter und Aufwiegler, zu verhaften, und in die zuverlässig besezte Bundesfestung Mainz abzuführen. Ueberall sollte wo möglich durch andere Truppen, nicht durch die eingebornen in einem Lande gegen das Volk eingeschritten werden. Es war das noch viel, daß das Königthum nur Widerstand ernster Art vom Volk erwartete. Die Feinde des Volkes machten die erste Probe, wie weit man mit den Deutschen gehen dürfe in der neuen Zeit, wie viel man wagen dürfe auf die Feigheit der Mehrheit, wie viel zu erwarten sey von dem Entgegenkommen der Dienstbeflissenen, der Allerunterthänigsten, der Abtrünnigen und der Verräther. Von da an lernten sie die Widerstandskräfte des Volks besser beurtheilen, später wurden in ähnlichen Fällen geringere Vorsichtsmaßregeln beliebt.

Man hat gesagt, die Carlsbader Beschlüsse seyen ein Akt der Nothwehr gewesen, den die Regierungen damals zu ihrer Erhaltung bedurften; in den noch nicht fest konstituirten Staaten werde man, wenn die monarchische Gewalt einmal der Anfechtung ausgesezt sey, jederzeit zu Ausnahmsgesetzen seine Zuflucht nehmen.

Allein die Monarchen und die Regierungen waren nirgends gefährdet. Diese Rechtfertigung der heillosen Beschlüsse ist eben ein augenloses Sündenkind jener genzischen Sophistik und politischen Schönfärberei, wie sie zu vielen tausenden seitdem bis auf unsere Tage, im fluchwürdigen Sold der Gewaltherrschaft, in der deutschen Welt herumlaufen. Offener Wortbruch an feierlich vor Europa gegebenen fürstlichen Zusagen, welche durch das vergossene Opferblut der Völker nur um so heiliger und geweihter hätten seyn sollen, wurde damit zu beschönigen versucht, daß der Wortbruch durch die Sorge und Pflicht der Selbsterhaltung geboten gewesen sey.

Man pochte so sehr auf die militärische Macht, daß man es nicht mehr der Mühe werth hielt, dem Volk zu verbergen, daß die Zeit vorüber, wo es Königs Wahlspruch war: Ein Fürstenwort sollst du nicht drehen noch deuteln! Die Vorsprecher des Königthums drehten und deuteten ohne Scheu mehr als ein Königswort um, ja sie sagten offen, es sey als nicht gegeben zu betrachten, da

die Zeitverhältnisse sich geändert haben, und es die Rettung des Ersten und Höchsten, des Königthums, gelte. Aber das Königthum als solches war in Deutschland nirgends bedroht. Es war eine Mißstimmung durch ganz Deutschland, aber revolutionäre, thronumstürzende Bestrebungen waren nirgends zu sehen: es waren überall nur Wünsche, Forderungen und Versuche, daß das Versprochene von den Fürsten den Völkern erfüllt werde, daß die büreaukratisch-militärische Monarchie in eine konstitutionelle übergehe, daß die materielle Lage der Völker gebessert, die königliche Willkür gesezlich beschränkt und dem Geiste freierer Raum gegeben werde.

Weil man aber unbedingte Knechtschaft mehr als mittelalterliche Unterthänigkeit und unumschränkte, despotische Königshoheit wollte, so stempelte man die Aufklärungsversuche zu altar- und throngefährlichen Bestrebungen, die Wünsche von Männern, welche eine beschränkte Monarchie und dadurch Sicherheit der bürgerlichen Rechte und Ordnung im Staatshaushalte verlangten, oder auf dem Lehrstuhl empfahlen, zu revolutionären Attentaten, zu Versuchen, die gesetzliche Ordnung zu untergraben, und von dem Thun und Treiben einiger jugendlichen Köpfe auf Hochschulen, von zwei Jugendverbrechen, nahm man Anlaß und Vorwand her, dem deutschen Volk die Hände zu binden, den Mund zu verschließen, und es, das Gesammtvolk, theils in Untersuchung zu ziehen, theils mit der Furcht, in Untersuchung gezogen zu werden, einzuschüchtern.

So viel man weiß, war es nur ein Hof in Deutschland, der volksfreundlich genug war, freisinnig genug, um gegen die Carlsbader Beschlüsse zu seyn, und der zugleich so hell sah, daß diese scheinbar zu Gunsten aller Fürsten getroffenen reaktionären Maaßregeln, eigentlich darauf hinausgingen, wie die Völker, so auch die kleineren Fürsten in Unfreiheit und unter die Botmäßigkeit der zwei Großmächte Oestreich und Preußen, oder vielmehr der heiligen Allianz herab zu drücken.

Gewiß eine traurige Erscheinung war es, daß außer dem würtembergischen Hof, man an den übrigen Höfen, wo doch so viele Augen waren, theils wirklich blind war und die Lage der Dinge nicht erkannte, theils nicht sehen wollte, wie man sagt, geblendet durch russisches Gold. Trauriger aber war es, daß jezt Männer,

die noch vor kurzem in den ersten Reihen für die Freiheit und die Rechte des Volkes stritten, zu denen das Volk hinauf sah als zu seinem Edelsten und Größten, theils eingeschüchtert, theils abgefangen, zu Werkzeugen des Despotismus, sich gebrauchen ließen, oder wenigstens thaten und sich benahmen, als ob sie aus Ueberzeugung für die neuen Maaßregeln umgestimmt worden seyen. Unter dem Gewaltdruck von Oben beugt sich ein Volk; wo die Männer seines Vertrauens feig überlaufen, oder um Gold und Ehren zu Verräthern werden, da bricht dem Volk sein Herz und sein Muth zusammen, und es verzweifelt.

Das, dieses Nachfressen im sittlichen Mark des Volkes, ist der schlimmste Fluch des Verraths, den einer am Volke begeht. Männer für das Volk gibt es immer wieder, aber der Verrath der Vorgänger vergiftet vornherein das Vertrauen zu denen, die nach ihnen Vorsprecher und Führer der Volkssache werden.

An solchen fehlte es natürlich noch weniger, die sich bezahlen und brauchen lassen als schlaue Schelme, den Männern des Volkes Schlingen zu legen, als Lockvögel, solche in die Neze der Central-Untersuchungscommission zu locken. Alle sollten ja verstrickt und unschädlich werden, von denen man irgend besorgte, sie möchten einen Augenblick den Kabineten einige Unruhe machen.

Wenn der mit Deutschland es wohlmeinende Staatsmann mit Schmerz sah, daß die deutschen Regierungen und der Bundestag nur thatkräftig waren, wenn es das Interesse der Kronen, des hohen Adels und des Priesterthums galt, nie aber etwas thaten, im Interesse der Völker, zur Hebung nationaler Größe, nationaler Ehre und nationalen Wohlstands; wenn er es vom nationalen Standpunkt, von dem frommen Wunsch deutscher Einheit aus, gerne sehen mußte, daß das vielköpfige Fürstenthum in Deutschland thatsächlich zu Ende zu gehen, den Anschein nahm, und der preußische und östreichische Adler in die Herrschaft über Deutschland sich theilten: so mußte er doch mit trübstem Blick in die deutsche Zukunft sehen, bei solcher Lage der Verhältnisse.

Denn in Deutschland ging von nun an wörtlich in Erfüllung, was die preußische Proklamation vom 6. April 1813 über die Zustände unter der napoleonischen Herrschaft mit düstern Farben ausgemalt hatte.

Damals sagte der König von Preußen, oder vielmehr der welcher in seinem Namen schrieb: „Redlichkeit, Biedersinn und Volksgefühl, seit Jahrtausenden Deutschlands Stolz und Ruhm, hat der Unterdrücker in Bann und Acht gethan. Sonst begegneten sich Deutsche mit Zutrauen; ein ehrlicher Name war Geleit; ein ehrliches Gesicht gab Sicherheit; Thür und Thor standen der Gastlichkeit offen, man brauchte nicht das Wort auf die Goldwage zu legen. Jezt horcht und lauert eine Schergenrotte, eine Kundschafterbande umschleicht allen Handel und Wandel, Brief und Siegel sind nicht mehr heilig. Meineid wird Staatsdienst; Hochverrath wird Dienstpflicht; durch Lug und Trug kommen Schurken zu Ehren und Würden, die Volksverderber verüben hoch belohnt jeden Frevel, und wetteifern planmäßig die Knechtschaft zu verewigen."

Das was sechs Jahre zuvor von dem ausländischen Unterdrücker gesagt worden war, das galt jezt von denen, welche es gesagt hatten, von eingebornen Fürsten, für deren Wiedereinsezung die Völker geblutet hatten, und es galt von ihnen in viel schlimmerem Sinn als von Napoleon.

Bald ging ein Gefühl durch ganz Deutschland, als sähe aus den Augen von einer Million Beamten und Nichtbeamten, die Polizei und die Central-Untersuchungscommission mit lauschendem und argwöhnischem Blick.

Noch heute, nach mehr als dreißig Jahren, reich genug an enttäuschenden Thatsachen, sind viele Tausende noch nicht enttäuscht, und noch heute hört man oft genug sagen, wenn aus der Mitte des Volks heraus das und das nicht geschehen, oder versucht worden wäre, so würden die Fürsten niemals so weit gegangen seyn. Gegen solchen Wahnglauben ist jede an's Licht kommende Urkunde unschäzbar, welche das vorn herein fertige System der Reaktion vor Augen legt. Vor dem lezten Entscheidungskampf, mitten in dem Kampf der Völker, wie sogleich nach dem Kampf, nach der Sicherstellung der Throne, war die Partei des Alten unter sich einig darüber, daß die Reaktion durchgeführt und die lezte Spur der Revolution ausgelöscht werden müsse, obgleich noch nicht darüber, wie es am leichtesten gemacht werden könne. Alles was in Kundgebungen von Oben anders lautet, war Blendwerk, berechnetes

Täuschungsmittel, die Völker für die Interessen der Fürsten zu benüzen. Selbst edle und edelste Naturen und Geister, wie der Freiherr von Stein, wurden, ohne es selbst zu ahnen, mit ihrem Wort und ihrer Feder nur mißbraucht von jener Partei des Alten, während sie selbst für ganz andere, für hohe nationale Zwecke zu wirken glaubten.

Nicht erst im Jahr 1819, sondern unmittelbar nach dem lezten Sieg über Napoleon, schon im Jahr 1815 und 1817, verhandelte man zu Wien und Berlin insgeheim über die Unterdrückung des freien Wortes in Deutschland. Man hatte die Presse gebraucht zu seinen Zwecken; jezt war sie ausgebraucht, und man wollte sie unterdrücken, damit sie nicht lästig würde. Das galt besonders demjenigen Theil der Presse, der am mächtigsten zur Erhebung der deutschen Völker gewirkt hatte, den Zeitungen und den Flugschriften. Diesen sollte alsbald Schwung und Flug abgeschnitten werden, und zwar, wie es hieß, zum allgemeinen Wohle Deutschlands, zu dessen innerer und äußerer Sicherheit.

Das preußische Cabinet war der Ansicht, dem immer mehr überhand nehmenden Schwindel einiger unruhigen Köpfe, welche lediglich damit umgehen, die heiligsten Begriffe zu verdunkeln, die festesten Bande der Gesellschaft zu lösen, und das Volk durch unrichtige und hämische Darstellungen zu verleiten, dürfe nicht länger Vorschub geleistet werden. Es sey nur zu allgemein bekannt, wie weit es mit diesem Uebelstand in Deutschland gekommen. Wolle man demselben steuern, so müssen allgemeine und energische Mittel ergriffen werden. Sollen diese wirksam seyn, so müssen sie vom Bundestag ausgehen, dessen Fürsten die heilige Verpflichtung übernommen haben, die innere Ruhe des deutschen Vaterlandes zu bewachen und alles zu entfernen, was dieselbe bedrohen könnte.

Man dürfe als bekannt jezt annehmen, daß der giftige Saamen hauptsächlich durch die in mehreren deutschen Ländern erscheinende bedeutende Zahl von Zeitungen und Flugschriften vorbereitet werde. Könne man diese daher durch allgemein beschränkende Verfügungen zügeln, so habe man das Uebel in der Geburt erstickt, und es werde dadurch weder den Fortschritten der Aufklärung noch der wissenschaftlichen Kultur der mindeste Abbruch gethan. Die Zeitungen und Flugschriften seyen selbst für die ungebildete Klasse ein

Bedürfniß der Zeit geworden, nur der nachtheilige Einfluß, den sie gerade bei dieser durch ihre immer mehr eingreifende aufrührerische Tendenz ausüben, sey das Uebel, dem begegnet werden müsse, wenn die innere Ruhe Deutschlands nicht gefährdet werden solle. Vereinige man sich daher in der Ueberzeugung, daß gemeinschaftliche und eingreifende Maaßregeln zu nehmen seyen, um der Zügellosigkeit der Zeitungsschreiber ein baldiges Ziel zu sezen, so werde dem zunächst liegenden Uebelstand begegnet. Der Zweck der Zeitungen sey offenbar, Thatsachen und die Ereignisse des Tages zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nicht daraus, sondern aus den Betrachtungen und Folgerungen, welche diese Thatsachen begleiten, entstehe das Unwesen, das jezt zu bekämpfen sey. Könne man daher die Zeitungen auf diese ihre ursprüngliche Bestimmung zurückführen, und sie auf einfache Erzählungen der Thatsachen beschränken, so sey bei einer sonst anzuordnenden zweckmäßigen Censur kein weiterer Nachtheil zu besorgen.

Die Denkschrift, welche diese Ansichten enthielt, hatte der preußische geheime Legationsrath von Jordan im Auftrage des Fürsten Hardenberg dem Fürsten Metternich zu überreichen. Jordan kam in außerordentlicher Sendung im Jahr 1815 nach Wien. Und diese Denkschrift war nach der besondern Anweisung Hardenbergs und unter seiner persönlichen Leitung entworfen worden.

Im Jahre 1817 hatte derselbe Herr von Jordan, in gleicher Sendung nach Wien, von der eigenen durchlauchtigen Hand des Fürsten Hardenberg geschrieben, ein Papier mitbekommen, worin der preußische Staatskanzler erklärte, gänzliche Censurfreiheit scheine ihm nur zweckmäßig für alle wissenschaftlichen großen Werke, strenge Censur aber halte er für das zweckmäßigste für alle Zeitungen und alle Zeitschriften ohne Unterschied, in diesen sey kein Angriff weder gegen die Regierungen noch gegen einzelne Personen zu dulden. Auch werde der Herr v. Jordan dem Fürsten Metternich mittheilen, daß der König von Preußen den einzurichtenden Ständen nur eine berathende Stimme einräumen wolle, und Nichts weiter*).

Der preußische Staatskanzler Hardenberg ist von der Dankbar-

*) Beide Aktenstücke hat Gustav Combst mitgetheilt in seiner merkwürdigen Schrift: Der deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832.

keit, von der Freundschaft, wie von besoldeten Parteifedern in ein so günstiges Licht gestellt worden, und Diejenigen, welche, wie Niebuhr, den Staatsmann in Hardenberg, gleich andern gefeierten, für groß ausgegebenen Persönlichkeiten der Zeit, scharf anzugreifen wagten, pflegt man noch heute mit dem Vorwurf, sie haben es aus verlezter Eitelkeit oder aus Gereiztheit gethan, so obenherab und gedankenlos abzufertigen, daß es noth thut, die öffentliche Meinung auch über Fürst Hardenberg auf das Richtige zurückzuführen.

Wie Metternich durch und durch nur östreichischer Staatsmann war, so war Hardenberg durchaus nur Preuße, nicht Deutscher; nur Preußen's Interesse, nicht das Deutschlands, schwebte ihm vor Augen. Er war ein für Preußen bedeutender, aber im wahren Sinne des Worts, wie ihn die Geschichte gebraucht, weder ein großer, noch viel weniger ein deutscher, ein nationaler Staatsmann. Niebuhr hatte vollkommen Recht, als er wünschte, Gott möge dem preußischen Kabinet Verstand geben, eine solche Verfassung einzurichten, und ein solches Regierungssystem anzunehmen, wodurch das Gefühl in den Uebrigen erwache, zu bejammern, daß sie nicht preußisch geworden*). Diesen Verstand gab Gott dem preußischen Staatskanzler Hardenberg nicht. Die geschichtliche Wahrheit leidet in Zeiten und auf Bildungsstufen, wie die unsrigen, sehr darunter, daß man die Schatten des Staatsmanns über den Lichtern des Privatmanns, oder die Fehler und Schwächen einer späteren Zeit über den Glanzpunkten und Verdiensten einer früheren Laufbahn zu übersehen oder schonend zu behandeln liebt und umgekehrt.

An Hardenberg gefiel seine Großmuth, seine Herzensgüte, seine Leutseligkeit, seine Liebenswürdigkeit, seine Zugänglichkeit, sein Freisinn von kleindeutscher, steifer, zugeknüpfter Ministerhaftigkeit; er war in der That ein hellleuchtendes Beispiel von Milde und Humanität, aber nur als Privatmann, nicht als Staatsmann.

Nichts beweisen für seine staatsmännische Humanität einzelne Fälle, in denen er junge, vornehme, ihm empfohlene Männer schonte, wenn sie nach seiner Ansicht auf Abwegen waren, und sie in die Bahnen ihres amtlichen Wirkens zurückführte; sie beweisen Nichts

*) Schreiben Niebuhrs an Varnhagen, bei Dorow: Denkschriften und Briefe, Band III. S. 15.

im Angesichte der Thatsache, daß unter seinem Ministerium, mit seinem Wissen und Willen, so viele hundert deutsche Männer, junge und alte, darunter die edelsten, politisch verfolgt wurden, und hart und lange, wie die gemeinsten Verbrecher, gelitten haben. Hardenberg war ein braver Mann, uneigennützig, von viel Erfahrung; aber er war dem Drang der Zeit und der Völker nach verfassungsmäßigen Rechtszuständen abgeneigt und entgegen, er war nicht constitutionell. Gewisse Begriffe, welche die Revolution und der lange Krieg allgemein in Gang gebracht hatte, waren ihm unheimlich, und er glaubte, daß durch Einführung der Volksvertretung in den Staatsformen am wenigsten die Zukunft der deutschen Staaten heilsam bestimmt würde. Der drängenden Gegenwart gegenüber, die sofort die Verheißungen von oben erfüllt sehen wollte, erklärte er geradezu: die Volksvertretung müsse aus Entwicklungen hervorgehen, deren Zeit und Gestaltung sich nicht so im Voraus bestimmen lasse.

Alles was von dem alltäglichen Geschäftskreis der Kanzlei, von dem Geleis der Bureaukratie, abneigte oder darüber hinausging, war ihm zuwider; gesezte, kräftige, aber anhaltende, mit Klugheit handelnde, treue, fleißige Dienstführung war ihm Alles. Das, was man im höchsten Sinne des Worts Ideen nennt, war ihm eine fremde Welt, galt ihm als Wahn; auch nur die annähernde Verwirklichung eines Ideals auf dem Gebiete des Staates erschien ihm als etwas Unmögliches, Unerreichbares, jeder Versuch dazu als thöricht. Es war eine gewisse Trägheit des Geistes in ihm, die sich nicht leicht von freien Stücken dazu erhob, mit einem ausgezeichneten Kopfe sich einzulassen, vollends wenn dieser moderne Ideen in sich trug, die dem Fürsten entschieden als Unruhe stiftend, als gefährlich galten. Hardenberg's glänzendes Verdienst ist das, was er für Entwicklung der preußischen Verhältnisse vom Jahre 1810—16 gethan hat. Da galt er den ausgezeichnetsten Staatsmännern Preußens als derjenige Karakter, der die glückliche Entwicklung herbeizuführen allein im Stande war. In Augenblicken, wo Hardenberg krank war, gefährlich zu leiden schien, zitterten diese Männer für den Ausgang der preußischen Sache; diese Stellung hatte Hardenberg in der Mitte der großen Begebenheiten.

Aber seine Anschauungsweise hing durch die Vergangenheit mit der Gegenwart zusammen, sie war eine hergebrachte, keine neue, sein

Geist war kein Geist mit Gedanken, mit Saamenkörnern der Zukunft. Männer der lezteren Art, selbst ein Staatsmann wie Wilhelm Humboldt, wichen in preußischen höchsten Angelegenheiten sehr, in der deutschen Frage ganz von ihm ab. Hardenberg war nicht deutsch, nicht einmal preußisch-deutsch, er war stockpreußisch *).

Es war eine traurige Zeit, dunkel und schwer für die Völker; nur den Absolutisten dünkte sie das Morgenroth eines langen goldenen Tages. Es ging ein böser Geist durch die Politik Europas, aber den Absolutisten schien sie der wahre Ausbund von Staatsweisheit zu seyn. Es war eine jener Zeiten, in welchen die Hand einheimischer und fremder Herrscher mit glänzenden Ordenssternen das Brandmal des Verraths zu bedecken pflegt, den deutsche Männer, oft Männer aus dem Volke, am Wohle des deutschen Vaterlands, am Rechte des Volkes, sich zu Schulden kommen lassen, und in welchen, was noch viel schlimmer ist, das Volk im Allgemeinen über dem glänzenden Eisen den Schandfleck übersieht, der seinen Verräthern anklebt. Nicht bloß schwarze und rothe Adlerorden regnete es in diesen Tagen, sondern auch russische Kreuze und Sterne, und auf solche, von denen das Volk nichts wußte, und die vom Volke nichts wußten, oft nur eine Zeitlang am preußischen Hof als Gesandte und in den Salons zu Berlin den Anmuthigen gemacht hatten und dann aus fremden Diensten in preußische Staatsdienste übertreten durften, wie Graf Christian von Bernstorff, der im April 1818 aus dänischen Diensten von Hardenberg in das Ministerium des Aeussern herüber genommen wurde, das in ihm wieder zuerst einen eigenen Vorstand erhielt. Das war ein Mann, der in den Kreisen der vornehmen Welt ein edler Karakter hieß, der über ein Jahrzehend den auswärtigen Angelegenheiten vorstand, der sehr einflußreich wurde, und mitten in den Stürmen des Geistes, der 1830 die Welt durchbrauste, nachweisbar Versaufgaben nachhing, die ihm im Salon gestellt wurden, sich um eine befriedigende Lösung abmühte, und glücklich war, einige kahle und schlechte Reime gefunden zu haben. Er hatte eher alle

*) Diese Schilderung Hardenbergs hat zu Grund eigene Worte und Zeugnisse von Hardenberg selbst, von W. Humboldt, Gentz, Niebuhr und Minister von Beyme. Man vergleiche Dorow: Denkschriften und Briefe I. 55. 59. 60. III. 5. 156. 205. 206. 217. Ebenso die Memoiren des Ritters v. Lang.

Fähigkeiten, als die zu einem preußischen Minister des Auswärtigen, aber ein Mann war es, der neben jenen obigen Eigenschaften in hervorstehendem Grad ein Feind des Geistes der neuen Zeit war.

Köpfe, die ihm ebenbürtig oder voraus waren, liebte der preußische Staatskanzler nicht in seiner Nähe, zumal wenn sie freisinnig waren, oder wenigstens von dem Geiste der neuen Zeit angesteckt.

So ein Mann war Wilhelm von Humboldt. Dieser hatte um den preußischen Staat, um Deutschland in schweren Zeiten die größten Verdienste sich erworben; der Staatskanzler hatte ihm das Ministerium des Aeussern, bald nachdem er Gesandter in London geworden war, versprochen, aber nicht ein Humboldt, ein Bernstorff wurde von ihm zum Vorstand des Auswärtigen gemacht. Humboldt's Geist war dem Fürsten Hardenberg, so wie schon sein Ansaz zur Freisinnigkeit, unbequem und bedenklich zugleich, theils wegen seiner selbst, theils wegen Rußlands; denn der rohe Hauch von Petersburg ging schon damals so stark über Deutschland hin, daß auch das Höhere und Höchste unter ihm schwankte und sich beugte. Schon damals ging Rußland mit Bewußtheit, planmäßig, daran, Dänemark, Schweden und Preußen, wie die beiden Mecklenburge, so zu beherrschen, daß sie vorerst auf seinen Wink lauschten, bis sie ihm botmäßig und unterthan würden; vom großen Oberherrn, dem Czaar aller Reußen, und vom Vizekönigthum Preußen wagte erst später ein russischer Botschafter selbst in Berlin in der Heiterkeit des Weines zu sprechen, aber die Sache war eine alte russische Idee.

Da die Ernennung Bernstorffs und das nicht redliche Handeln Hardenbergs an W. Humboldt selbst in Preußen die öffentliche Meinung wider sich rege machte, verfehlten die im Dienste stehenden Federn der Partei Hardenbergs nicht, später die Sache zu beschönigen.

Die öffentliche Meinung, hieß es, hat zwar erwartet, statt Bernstorff, den eingebornen Wilhelm von Humboldt ernannt zu sehen. Humboldt's durchdringender Verstand bedarf auch keiner Lobrede. Allein er theilte mit allen Männern von großer Geistesüberlegenheit, denen die Hingebung des Gemüthes fehlt (?!), die zur Liebenswürdigkeit wird, das Schicksal: mehr gefürchtet als geliebt zu werden.

Niemand mag in den Geheimnissen seiner Gedanken gern von einem andern erforscht werden. Humboldt's angeborner, durch die Kultur tiefer Wissenschaften gesteigerter Scharfsinn, das Talent Andere zu ergründen, war den sogenannten klugen Leuten unerträglich. Nur geniale Köpfe befreundeten sich mit ihm, und bald, aus Wahlverwandtschaft. Diese lernten gerne von ihm. Es schien nothwendig, einen Mann von Verstand, Offenheit und Liebenswürdigkeit, aber geringerem Talent, an die Spize von Geschäften zu stellen, die einer häufigen persönlichen Mittheilung mit klugen Leuten, den Gesandten, unterworfen sind, als einen Mann, der nur Geist war, nichts als Geist*). So sprachen die Freunde Hardenbergs. Anders sprach, der am meisten zu sprechen berechtigt war, der edle, deutsche Freiherr von Stein. Schon haben sich, schrieb er, viele der bessern und tüchtigern Männer ganz von dem Staatskanzler abgewandt. Ob Bernstorff Kraft hat, den Stall des Augias auszumisten, ist eine Frage, die seine Geschäftsführung erst beantworten wird. An Geist und Wissen übertrifft ihn Humboldt unendlich und ich bewundere die Geschicklichkeit des Staatskanzlers, alle tüchtige, talentvolle Männer lahm zu legen. Der Geist des Herrn ist von ihm gewichen, der Segen des Himmels fehlt dem alten Sünder, nichts gedeiht unter ihm, nichts gelingt ihm**).

Es scheint in der That, der König von Preußen sey es zulezt allein gewesen, welcher Wilhelm von Humboldt's Eintritt in das Ministerium dem Staatskanzler abgewann, nicht weil sein Scharfblick es so wollte, sondern weil es der Herr von Wizleben so wünschte, welcher Generaladjutant und vortragender Rath des Königs war, und durch Humboldt seinen Einfluß gegen den des Fürsten von Wittgenstein zu stärken hoffte. Wizleben war, nach dem Zeugniß unverdächtiger Männer, ein Mann von ausgezeichnetem natürlichem Talent, freier Denkart, neben einigen Schwächen, jedenfalls eine wichtige Person im Leben des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

Durch ihn wurde Wilhelm von Humboldt als verwaltendes

*) v. Hippel, Beiträge zur Karakteristik Friedrich Wilhelms III., S. 151.

**) Brief des Freiherrn von Stein an Hans von Gagern vom 17. August 1818. v. Gagern, mein Antheil an der Politik, IV., Seite 64.

Mitglied des Ministeriums nach Berlin gezogen, gegen Hardenberg's Willen, durch des Königs Beharren. Hardenberg aber theilte das Ministerium des Innern und beengte Humboldt, so sehr er konnte.

Die Besten in Deutschland, wie der alte Hans von Gagern, erwarteten von Humboldt's Einwirken auf die Geschäfte sehr viel. Das ist der Mann, sagte Stein, der hinlängliche Beharrlichkeit und Gewandtheit hat, um Hindernisse zu beseitigen.

Schon darum machte die Nachricht von Humboldt's Eintritt in's Ministerium nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deutschland, Gerede und Hoffnung, zumal da ihm die ständischen Angelegenheiten übertragen wurden, und die bäuerlichen Verhältnisse, also mit dem Verfassungswerk auch die längst erwartete ländliche Gemeindeordnung, ihm zugewiesen waren.

Humboldt hatte auch mit Begeisterung seinen neuen Wirkungskreis angetreten. Am preußischen Hof — wie tief bezeichnend für die Zustände! — hatte man noch gar keinen Begriff von der Wichtigkeit des Verwaltungsministeriums, und er war genöthigt, seinem treuesten politischen Freunde, dem Herrn von Wizleben, es vorzurücken, daß derselbe in einer wichtigen Erörterung über die Ministerien, des wichtigsten Geschäfts des Ministeriums des Innern, wie Humboldt sagte, des Gemeindewesens kaum erwähnt habe.

Wie wunderbar mag Wilhelm Humboldt's Geist sich gefühlt haben in den engen Räumen der preußischen Kabinetspolitik, der große Lebens- und Menschenverhältnisse gewohnt war, gewohnt, die Adlerflügel frei zu entfalten in dem unendlichen Feld der Schönheit und der Wahrheit, in den Höhen und Tiefen der Kunst, der Weisheit, der Weltgeschichte. Und schon war die Luft so trüb und schwer über Europa, besonders über Deutschland hin.

Es war kein Wunder, daß es zumal in Preußen so aussah. Es war nicht Hardenberg allein, es waren so viele Feinde der Freiheit, des Verfassungsstrebens um den König herum.

Das war wenigstens, abgesehen vom Sittlichen, wirklich eine große Erscheinung in der Geschichte der politischen Parteien, daß die Partei des Alten, besonders derjenige Theil, welcher über sein

menschliches Gelüste und seine Begabung für das Herrschen den religiösen, den priesterlichen Mantel glücklich deckend zu drapiren wußte, ihre Fühlhörner und Arme über ganz Europa ausbreitete mit einer Kühnheit und Folgerichtigkeit, vor der Muth und Thun der Gegner in Nichts zusammen schrumpfte, und mit der sie ihre Gegner in allen Ländern zugleich anpackte, siegessicher.

In Berlin waren die Geister ersten Rangs aus dieser Partei, nicht die leitenden Obern, sondern die Geleiteten, ohne daß sie es selbst wußten, und die weiter Leitenden, vielfach auch ohne daß sie es wußten.

Galt doch selbst von dem Eiland, das man als der Freiheit lezte Zuflucht anzusehen sich gewöhnt hatte, von England aus das Wort als Losung: Förderung der Ruhe und Ordnung von Europa. Die Hauptnationen, hieß es (die Fürsten und ihre Umgebungen aber waren es), schienen zu einem festen Bunde vereinigt; sie hatten sich verbündet, der Schlange der Freiheit den Kopf zu zertreten, oder wie Herr Christian Graf von Bernstorff, der neue preußische Staatsminister, später reimte, „zu durchbohren dem Drachen den blut'gen Rachen", oder auch, wie er sich nochmals im Reim, sich selbst verbessernd, hinzu fügte: „zu durchbohren dem gift'gen Drachen den blutgetränkten Rachen" *).

Diesem Bund erschien die Aufopferung der für die Freiheit Begeisterten als Selbstsucht, — so wurde die Begeisterung genannt; die Demokratie, das Streben, die große Mehrheit als macht- und maaßgebend für eine kleine Minderheit im Staat zu stellen, als verruchte Auflehnung, und die gerechte Forderung einer Beschränkung der Willkür durch Geseze, die Forderung der Freiheit in Schrift und Rede, die Forderung der Ordnung im Staatshaushalt und der Feststellung bürgerlicher Rechte als Revolution und Anarchie.

Die Verblendung war noch nach Jahren bei diesen Menschen groß. Daß aus so bösem, heillosem Saamen später nichts Gutes ausgehen mußte, war jedem sehenden Auge klar; als die Zeit in diesem und jenem europäischen Staat Böses auf Böses zeugte, und zwischen hinein die grünen Halmen der Freiheit mit vollen Aehren über das Unkraut sich vordrängten, da sprachen diese Blinden: „Siehe

*) Dorow, Denkschriften und Briefe III. 71.

da, die Nationen, welche sich von den Grundsätzen unsers heiligen Bundes allmählig abgelöst haben, haben weder an Ruhm, noch an Kredit, noch an innerem Wohlstand überhaupt gewonnen!

Diese Leute fürchteten nichts so sehr als Geister wie W. Humboldt in der Nähe des Throns, oder gar mit am Ruder des Staats. Nein, sagten diese, sollten sich einem Thron des heiligen Bundes Rathgeber nahen, welche etwa unter dem trüglichen Schein, demselben mehr Popularität oder gar andere Vortheile zu schaffen, das Band der Einigkeit und der Kraft mit den früher in Noth und Tod Verbrüderten auch nur im Geringsten locker zu machen versuchen wollten; dann möge die Geschichte als warnender Engel auftreten und die Weisheit der Herrscher dahin lenken, solchen trügerischen Verlockungen ihr Ohr zu schließen*)!

Ja, man war in Berliner Kreisen so kurzsichtig und so sehr ohne politischen Verstand, daß man sich wohl behagte, wenn englische Staatsmänner im Einklang mit preußischen Staatsmännern sich aussprachen. Man sah nicht und wußte nicht, daß, wo England schmeichelt, das feine englische Messer zu fürchten ist, das dem Geschmeichelten die Sehnen durchschneidet, und daß es nur die natürliche Politik des englischen Interesses ist, Preußen vom übrigen Deutschland abgetrennt und in Sonderbestrebungen zu halten, damit Deutschland nicht eins, eine Nation, und damit dem englischen Interesse überlegen und gefährlich werde.

Von Preußen aus schaute die politische Thorheit, mit den Augen der Sehnsucht nach gleichen Zuständen für sich, nach England hinüber, und sie war unwissend genug, und blind genug, zu wähnen, im Jahre 1819 seyen wahrhaft glückliche Zeiten für England angebrochen. Warum? „Weil der Carbonarismus (d. h. das Streben nach verfassungsmäßiger Freiheit) von der englischen Regierung so wie von allen angefeindet war, und die Ruhestörer leicht und fast ohne Blutvergießen in Italien unterwürfig gemacht wurden, weil England groß, mächtig war, wie noch nie"**).

Die politischen Maulwürfe in Berlin hielten den Schein von Macht und Größe für Seyn, für Wirklichkeit. Was die Reaction

*) Dorow, Denkschriften III. 130.

**) Dorow, Denkschriften III. S. 130—131.

für England zeitigte, zeigten bald die tiefgehenden Staatserschütterungen, und das, daß Lord Castlereagh, der Stern, der diesen glücklichen Zeiten Englands strahlte, sich mit dem Rasiermesser den Hals abschnitt!

Der europäische Fürstenbund für Ruhe und Ordnung, — der war ihnen Alles, über den hinaus lag ihnen nichts, und doch war es nur ein Bund, um der fürstlichen Selbstsucht auf's Neue einen Götzendienst im mittelalterlichen Styl zu bereiten.

Die Regierungen gingen nicht darauf aus populär zu seyn oder zu werden. Sie glaubten nicht nöthig zu haben, populär zu seyn, Sie wollten nur eins seyn unter sich, und dadurch stark und kräftig genug gegen das Volk.

Zwölftes Hauptstück.

Blicke auf den Gang des Verfassungswesens in Preußen und auf die religiös-mystischen Zustände.

Der Stolz der Preußen ward auf manche Probe gesezt, seit das Ringen nach Verfassungen, das Leben unter Verfassungen in andern deutschen Landen, und in so viel kleineren Landen, sich aufthat. Es ist bekannt, daß der König von Preußen nach seiner religiösen und politischen Ansicht der unbeschränkten Alleinherrschaft sich zuneigte, und daß er mit der Verfassungsfrage sich nicht überstürzte. Wie er am 21. März 1818 öffentlich erklärte, nicht jede Zeit sey die rechte, eine Veränderung in der Verfassung des Staates einzuführen, und er, der die Verheißung gegeben habe, behalte sich auch das Recht vor, zu bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen solle: da senkte sich die Hoffnung der Denkenden. Die große Masse der Preußen aber, die mit einer Art kindlicher Hingebung und Vertrauensfülle an ihrem „guten König" hing, wie er allgemein im Volke hieß, hoffte und hoffte immerfort.

Nun durften sie nicht aus einer Provinz in die andere preußische Provinz, noch weniger in nicht preußische Lande kommen, und eben so wenig nicht preußische Zeitungen lesen. Denn gleich machten sie Erfahrungen, daß der Eine in die Welt hinaus schrieb: „Es ist für einen gutgesinnten Preußen verdrießlich, aus allen deutschen Gauen die Frage zu hören: „„Wird Preußen eine Volksvertretung bekommen? wird es keine bekommen?"" — und da zuzuhören alles leidige Hin- und Herreden, das darauf zu folgen pflegt."

Die Zeitungen, hieß es hinwieder, haben es sich zum System gemacht, die Erwartungen auf- und absteigen zu lassen, bald eine Verfassung als ganz nahe anzukündigen, bald zu versichern, daß noch nicht daran zu denken sey.

Ja, sagten die Leute, die aus einzelnen Fällen die Nuzanwendung zu ziehen pflegen, das Schwanken über einen so großen Gegenstand macht den übelsten Eindruck auf die Gemüther, reizt die Leidenschaften zwecklos auf und hinterläßt böses Blut auf lange Zeit. Die starkgläubige Versicherung, daß Alles ganz nah zur Ausführung sey, und die zweifelsüchtige Hinstellung, als sey es damit noch ganz im weiten Felde, sind beide ärgerlich, und scheinen dazu bestimmt, uns zu necken, da wir sehr gut wissen, daß die Sache weder so sehr vorgerückt, noch so ganz in den Hintergrund geschoben ist.

Das Schweigen der Regierung, sagten die ganz Gutgesinnten, macht uns nicht irre, aber verlegen gegen das Ausland, indem wir nicht wissen, was wir sagen sollen. Die Neupreußen in Sachsen und am Rhein fragen den Altpreußen aus der Mark und aus Pommern, als ob er's besser wüßte, wie und wann es mit der Verfassung seyn wird, welcher Minister dafür, wer dagegen ist, was der Staatsrath denkt u. s. w.

Es ist nicht auszuhalten, sagte ein Anderer, eine Art politischen Examens begleitet den Preußen im Ausland von Nation zu Nation; alles aus bestem Interesse, man möchte sich ärgern und muß noch dafür danken.

Im Anfang des Jahres 1819 hieß es allgemein, es sollen Provinzialstände errichtet werden, die Reichsstände sollen dann nachkommen. Das wäre, sagten Sachverständige, kein Uebergang vom Leichteren zum Schwereren. Provinzialstände werden den Gang der Regierung nur hindern und erschweren, Reichsstände allein können ihn erleichtern und stärken, und das ist doch der Zweck aller Volksvertretung.

Als nun W. Humboldt Minister des Innern wurde, als man hörte, daß die ständischen Sachen besonders ihm zugewiesen seyen, da hoffte man auf ihn als die Stüze des liberalen Systems, wie unkritische Preußen sagten; denn das System war illiberal in Preußen, es gab noch kein liberales System, und höchstens konnte, wenn Humboldt es gelang, ein solches vorbereitet und eingeleitet werden.

Humboldt, hieß es, hat in London, wo er als Gesandter sich aufgehalten, neue Erfahrungen über parlamentarische Einrichtungen und Bräuche zu seinen Kenntnissen einsammeln können, er weiß das Verhältniß Preußens zu Deutschland zu würdigen, und sieht ein, daß diesem Verhältniß ohne eine große preußische Volksvertretung Festigkeit und Halt fehlt*).

Den Preußen that es auch wehe, daß die öffentliche Meinung über ihren Staat die Stimmung so sehr verändert hatte. Das hatte dem preußischen Herzen wohl gethan, daß in den Jahren von 1813 bis 1816 überall gegen Preußen nur Vertrauen, Achtung und Liebe sich aussprach im größeren Theile von Deutschland; daß Preußen für den Vorfechter freisinniger Gedanken und Entwürfe galt, für den Bürgen der deutschen Freiheit und Ehre im Innern wie im Aeussern, ja daß damals Manche in ihrer Verehrung so weit gingen, den König von Preußen in einen König der Deutschen verwandeln zu wollen.

Und nun hatte sich das alles so sehr verändert. Die Stimmung, in Ansehung dessen, was man die Regierung eines Staats und deren Geist nennt, war fast überall gegen Preußen umgeschlagen. Das Vertrauen hatte sich in Mißtrauen, die Achtung in Furcht verwandelt**).

Die Krönungs- und Ordensfeste und andere leeren Prunkfeierlichkeiten waren kein Manna für das nach Freiheit hungernde Volk. Es hatte so lang vertrauensvoll gewartet, daß die bürgerlichen Freiheiten zeitigen und endlich als reife Früchte in seinen Schooß fallen möchten. Es fiel nichts vom Baum der königlichen Gnade, als eine Menge von Orden und Ehrenzeichen, und großentheils an was für Menschen!

Es war nur ordnungsmäßige Folge der gewaltig fortschreitenden Reaction, daß die militärische Gewalt sich Alles erlaubte und beispiellose Mißbräuche derselben gegen das Volk vorkamen, besonders in den Provinzen, und unter diesen am meisten in den Rheinlanden. Es kam vor, daß Landwehrmänner von wissenschaftlicher Bildung, ohne allen Grund von einem altadeligen Major zu der grausamen

*) Schreiben aus Erfurt, in der Allgemeinen Zeitung v. 27. Febr. 1819.
**) Professor Krug, über das preußische Zollgesez und den Zeitgeist 1819.

Strafe von vierzehntägigem Lattenarrest verurtheilt wurden; daß zufällig einmal so ein Junker angeklagt und vor ein Kriegsgericht gestellt wurde; daß aber der Junker sich auf erhaltene höhere Befehle bezog, als ob höhere Befehle, im geraden Widerspruch mit den höchsten, allerdings anders lautenden, Befehlen zum Rechtfertigungsgrund dienen könnten. Und das Ende war, nicht infame Cassation, nicht vierwöchiges Lattenlegen, wie es von Rechtswegen sich gehört hätte, sondern einfacher Festungsarrest von ein paar Monaten und Versezung von dem Regiment; ein anderer Junker, der bei jener Gelegenheit Oel in's Feuer gegossen hatte, ein Lieutenant, erhielt acht Tage Arrest. Und nachdem die Gerechtigkeit durch den König selbst in so großartigem Maaßstab geübt worden war, schrieb man in die Welt hinaus: „Man hat behauptet, der Vorfall habe deßwegen so viel Aufsehen erregt, weil er zwei Candidaten der Theologie betroffen. Keineswegs; Candidaten, Handwerker oder Landleute, gilt gleichviel; es kam darauf an, die Landwehrmänner vor ähnlichen Gewaltthätigkeiten zu schüzen. Mögen die Rheinländer aus diesem Beispiele sehen, daß man zu Berlin weit entfernt ist, Alles zu billigen, was in den Provinzen geschieht."

Der dunkelste Fleck, die Pestblatter in der damaligen höheren Gesellschaft war das papistische und pietistische Wesen, das in allerlei geheimen Verbindungen im Dunkeln schlich und wirkte, und manchem Mann und Jüngling, ja schon manchem Knaben, noch mehr edeln Frauen und Mädchen die Gesundheit des Verstandes und des Herzens vergiftete.

Es ist gewiß vom höchsten Interesse, und kennzeichnend für die Lage der Dinge, eine edle Frau von großer Welterfahrung, von der allgemein bekannt ist, daß sie selbst zu dieser Zeit in diesen religiösen und mystischen Verbindungen gestanden, darüber Zeugniß ablegen zu hören.

„Wir leben jezt, sagt die Frau von der Recke, in einem vertrautesten Brief, in einer sehr kritischen Zeit, in welcher dahin gearbeitet wird, daß man uns die durch Blut errungenen Vortheile der Reformation wieder entwinden will. Die lichtscheuen Geister, die nur im Finstern ihr Wesen treiben, haben fast alle Fürsten und ihre Minister für das Papstthum und für Glaubenszwang durch ein aufgestelltes Gespenst so gewonnen und in Furcht gesezt, daß

man sogar in manchen Staaten das heilige Licht der Vernunft, welches Gott dem Menschen gab, um Gutes vom Bösen zu unterscheiden, dadurch zu erlöschen sucht, daß nichts über Machinationen der Päbstler gedruckt werden darf, wodurch den Protestanten das Missionswesen der römischen Kirche entschleiert werden könnte. Dies, daß auch freisinnige, vorschreitende Regierungen sich haben verleiten lassen, Maaßregeln zu ergreifen, die den Zweck haben, uns in die finstern Zeiten verflossener abergläubischer Jahrhunderte zurück zu führen, erregt traurige Besorgnisse, wenn man sieht, wie auch in anderer Beziehung mystische Andächtelei um sich greift. Auf die geheimen Umtriebe der Verfinsterer sollten die Staatsmänner aufmerksam seyn. Diese Umtriebe umnebelten den edeln Geist eines Monarchen bereits und wirken jezt in andern Richtungen fort. Wir gehen durch die Umtriebe der Lichtscheuen traurigen Irrnissen entgegen*).

Das galt Alles von Berlin so sehr, als von Dresden und München, und der Pietismus und Mystizismus, diese Rückenmarksfrankheit der Zeit, fraßen durch ganz Preußen hindurch an der besten Kraft der höheren und mittleren Stände bis hinab in die untersten Schichten der Gesellschaft.

Noch lange nachher, nach Monaten noch, wurde die Krönungs- und Ordenspredigt viel besprochen, welche der Bischof Eylert, den der König liebte, in der Domkirche zu Berlin hielt, als eine Ermunterung zum Kampfe wider den nachtheiligen Einfluß des Zeitgeistes. Dieser Priester hatte im ersten Theile seiner Predigt die nach ihm schädlichen Einwirkungen des Zeitgeistes zu schildern gesucht, im zweiten die Mittel der Gegenwirkung angegeben, und im dritten Diejenigen, welche mit hohen Aemtern und Würden bekleidet seyen, aufgefordert, diesen Einwirkungen mit Eifer entgegen zu arbeiten.

Diese Predigt, ein Inbegriff von Reaction jeder Art, erhielt den ganz besonderen Beifall des Königs, also auch des Hofes, des Adels, aller geistlichen und weltlichen Beamten; sie wurde gedruckt, durch ganz Preußen verbreitet: so eine Predigt galt für eine Thronrede.

Eine Eifersucht ganz eigenthümlicher Art spann sich schon seit längerer Zeit zwischen Preußen und Bayern fort, und zog neueste Nahrung aus dem sich entwickelnden Verfassungsleben in Bayern.

*) Dorow, Briefe und Denkschriften. III. S. 73—76.

Die Bayern waren für den Augenblick den Preußen voraus, die Bayern hatten eine Verfassung. Die Preußen trugen es schwer, hinter den Bayern zurück zu stehen. Unfähige Vertheidiger des Preußenthums verirrten sich so weit, mit vornehmem Ton sich über die Brüder in Bayern zu erheben, und den Besiz, den die Bayern schon hatten, im Voraus herab zu sezen gegen den, welchen die Preußen erst hofften, ja sogar, wenn von Verfassung gesprochen ward, von den sogenannten Befreiungskriegen und selbst vom siebenjährigen Kriege zu reden, um das Preußenthum leuchten zu lassen, Bayern zu verdunkeln.

Ja vornehme Stimmen in der preußischen Staatszeitung selbst sprachen davon, es sey Vorwiz, nichts als Vorwiz, vor das Tribunal einer Zeitung Aufgaben der Staatskunst zu ziehen, deren Lösung in die versöhnenden Hände großgesinnter Fürsten und einsichtsvoller Staatsmänner gelegt sey.

Die Partei der Anhänger der unumschränkten Alleinherrschaft, der rein königlich Gesinnten, war in Preußen nicht wie in Frankreich durch einen Adel, der auf das Alter seiner Pergamente, Stammtafeln und ehemaligen Vorrechte stolz war, sondern durch die im Besiz angesehener Staatsstellen befindlichen Beamten gebildet. Dieser Partei war die Wendung, welche die öffentlichen Angelegenheiten in Süddeutschland zu nehmen begannen, nicht sehr angenehm und willkommen. Sie sah der Einführung einer repräsentativen Verfassung nicht gern entgegen, weil die Beamten fürchteten, durch dieselben dürfte ihre Verantwortlichkeit vermehrt werden, und sie möchten einen Theil ihres bisherigen Einflusses in den öffentlichen Geschäften einbüßen. Auch besorgten sie Veränderungen in dem Verwaltungssystem.

Dagegen richteten die wahren Vaterlandsfreunde in Preußen nur um so mehr und zugethaner ihr Auge auf Deutschland, auf Baden, Bayern und Würtemberg. Die Nachrichten über den Fortgang der ständischen Verhandlungen in München wurden von allen Freunden verfassungsmäßiger Freiheit mit ungemeiner Theilnahme aufgenommen. Bayerns Beispiel erweckte einen edeln Wettstreit. Die preußischen Vaterlandsfreunde nahmen von den Vorgängen in Bayern Veranlassung, die Aufmerksamkeit von Neuem auf das hin zu lenken, was man von Preußen insbesondere mit vorzüglicher Zuversicht zu erwarten berechtigt sey.

Diejenigen, die nur für die Fürsten Diensteifer und Unterwürfigkeit, aber kein Herz für die Völker hatten, ergossen laut ihren Aerger „über die feindseligen Zeitungen, die in Bayern unter Begünstigung einer nachsichtigen Censur“ die Fragen des Tages besprachen. Sie warfen diesen Blättern vor, die Stimmung der Unterthanen in Preußen zu verderben, und den Saamen der Unzufriedenheit in Gemüther zu streuen, die ihrem neuen Vaterlande noch nicht ganz angehören.

In den neupreußischen Landen war freilich ein ganz anderer Geist, als in dem altpreußischen Beamtenheer. Da fühlte und wußte man wohl, daß jene Kämpfe, durch die Deutschland Frankreichs Joch abschüttelte, zu ihrem vollen Werth erst kommen konnten, wenn die Befreiung der Völker im Innern Deutschlands folgte, und daß diese das Ziel und der Preis seyn müsse. Diese Neupreußen besonders fühlten, daß sie der verfassungsmäßigen Freiheit so würdig und so bedürftig seyen, als andere Völker. Für sie war die Idee einer Volksvertretung nicht nur ein von der Regierung ausgesprochenes Wort, nicht nur der Gedanke des Staatsoberhaupts, sondern sie war in den innersten Adern der Rheinländer und anderer Neupreußen als lebendiger Volksgeist zu fühlen. Ja sie war zu fühlen durch alle gesunden Glieder des Staates.

Die Trauer Vieler über die Zögerung, der Tadel über die Langsamkeit der Anstalten, wie die muthig fordernde Hoffnung Anderer bewirkten, daß Männer von Einfluß und Gewicht, die selbst als Vertheidiger des reinen unumschränkten Königthums bekannt waren, eine größere Geneigtheit an den Tag zu legen anfingen, Schritte zur Beschleunigung der Arbeiten zu einem für Preußen passenden Verfassungswerke herbei zu führen. Bedeutende Personen ließen Aeusserungen fallen, sie erkennen selbst jezt die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel.

In dieser Rücksicht waren alle Blicke auf den neuen Staatsminister von Humboldt gerichtet, und im Gegensaz zu Bernstorff hieß es von ihm: Humboldt ist ein Eingeborner, er kennt daher seinen Stoff, er ist selbst angesessen, er ist ein Mann von anerkanntem Scharfsinn und vielseitiger wissenschaftlicher Bildung, er ist Geschäftsmann, daher ganz geeignet, unsere Verfassungsangelegenheit in's Reine zu bringen, was vor der Aufräumung der älteren ständischen Angelegenheiten ganz unmöglich ist.

Es war seit lange eine der Grundanschauungen Humboldt's, daß nur durch freie Einrichtungen ein Volk gehoben und gestärkt werden könne. Er wußte, was seiner Zeit, was seinem Volk noth that. Schon auf dem Congreß in Wien hatte er die Verfassungsbestrebungen kräftig unterstüzt. Fest überzeugt von der Nothwendigkeit der Reichsstände für Preußen, wollte er jezt, die Akte des deutschen Bundes und die feierliche Verheißung des Königs in der Hand, an das Verfassungswerk gehen. Aber es war schon Ende Juli, als er sein Amt antrat, es waren eben die Tage, in welchen die deutschen Minister abreisten zum Carlsbader Congreß.

Der Staatskanzler Hardenberg hatte zwar einen Verfassungsausschuß seit lange niedergesezt. Dieser Ausschuß mag so recht in der Art zusammen gesezt gewesen seyn, wie in solchen Fällen dieser Staatsmann Leute anzustellen liebte.

Es beleuchtet dunkle und dunkelste Parthien unserer Vaterlandsgeschichte, wenn man weiß, wie Männer, in deren Hand Völkergeschicke lagen, die Rollen auszutheilen pflegten bei der Leitung dieser Geschicke.

Der treffliche, mit Recht berühmte Ritter von Lang, der vieljährige Vertraute Hardenbergs, erzählt: „Als ich dem Minister meine Verwunderung äusserte, wie ein gewisser, offenbar doch so mittelmäßiger Kopf, zu einer sehr bedeutenden Stellung im Ministerialdepartement durchgedrungen, erwiederte er: Liebster Freund, ein Minister, der sein Handwerk versteht, wird sich niemals einen genialen Kopf zu seinem Handlanger aussuchen. Als Minister will ich nichts, als ganz allein meine eigenen Gedanken in Worten ausgedrückt, meine Gedanken als Verhaltungsregeln mitgetheilt und meine Gedanken ohne allen Zusaz, ächt und rein, vollzogen wissen, und das geschieht am sichersten durch Menschen, die in solchen Dingen für ihre Person gar keiner eigenen oder anderer Gedanken fähig wären.

Ein genialer Kopf hingegen, seyen Sie versichert, wird sich zu einer solchen Handlangerarbeit nicht lange bequemen, sondern mir überall seine eigenen Ideen auf eine so glänzende, überraschende und listige Art unterschieben, daß ich eitel genug werde, sie als die meinigen in Lauf zu bringen, hingegen ganz schmählich von meinem eigenen schlichten Weg abkomme. Ich weiß aber ganz wohl die Fälle, wo ich einen guten Kopf wie einen Arzt zu Rathe ziehe, temporär gebrauche und dafür dann auch ausserordentlich belohne.

Insonderheit aber trachte ich, in jedes Kollegium immer einen genialen Kopf zu bringen, aber nur nicht zwei, denn zwei zerbeißen sich unter einander selbst und stiften Parteien; der Eine aber, mein ich, soll mir die faulen Wasser etwas umrühren, er soll mir brav den Contradiktor und Opponenten machen, und wenn er's da nicht allzu bunt treibt, halt ich ihn immer oben gegen alle seine Kollegen und auch gegen seinen Präsidenten, der seine Rolle nicht verstehen sollte*)."

Ob mehr beschränkte Köpfe als geniale, mehr Kleinmeister als wahre Staatsmänner in dem Hardenbergischen Verfassungsausschuß saßen, diese Frage zu beantworten wird nach Obigem nicht schwer seyn; zumal wenn man dazu sich erinnert, daß das ganze Verfassungswesen dem Staatskanzler fatal war. Der bekannte Oelsner schrieb auch am 23. Juli 1819 an ein Mitglied dieses Ausschusses, das wohl bis dahin das ausgezeichnetste darunter war, an Stegemann: „Aus Ihrem lezten Schreiben geht hervor, daß der erlauchte Ausschuß an der Constitution gearbeitet hat, wie die französische Akademie an dem neuen Wörterbuch, über dessen Grundlagen man noch nicht einverstanden ist."

Der Ausschuß hätte eigentlich nichts gethan. Metternich suchte natürlich den Fortgang der Verfassungsarbeiten in Berlin auch nur zu hemmen, und die starke Partei am preussischen Hofe und in den preussischen Landen, die zur Fahne der Reaktion geschworen hatte, hing sich mit immer schwererem Gewicht an Hardenberg, an den König, die schon für sich selbst unlustig genug zu der Verfassung waren. Das Höchste, was man am Hof geben wollte, war die Einrichtung von Provinzialständen.

Humboldt war als Minister so freisinnig und so freimüthig wie zuvor. Er wollte zwar nicht für Preußen, was unter den gegebenen Umständen unmöglich war. Er wollte nur die Anfänge des Verfassungslebens gründen, und — so fern es durchzusezen — den Weg bezeichnet wissen, auf dem sich einst weitere Rechte daran knüpfen ließen. Er war im wesentlichen mit berathenden Ständen zufrieden gestellt, aber nur mit Reichsständen**.)

*) Memoiren des Ritters von Lang. II. S. 53—55.

**) Nach Humboldt's eigenen Worten, bei G. Schlesier: W. v. Humboldt II. S. 375—77.



Humboldt's ausführliche Denkschriften über Repräsentativverfassung für Preußen und ein Entwurf zur Verfassung selbst, über den er vorher mit dem Freiherrn von Stein Briefe gewechselt haben soll, gingen bei den Mitgliedern des Verfassungsausschusses, und auch sonst in höheren Kreisen herum. „In einer Denkschrift, worin er Verfassungsgrundsäze erörterte, sagt Varnhagen davon, gab er die bündigste gefälligste Umhüllung, man glaubte schon alles sicher fest zu halten, aber zur Sache war nichts gethan."

Es sollte diese nur einleiten und gewinnen, die Hauptsache hatte er schon bereit. Aber er gewann damit nicht, er stieß ab, die einen, weil sie mehr wollten, viel mehr; die andern, weil ihnen das Wenige schon zu viel war; was sie in Süddeutschland, zumal in München vor sich gehen sahen, das schreckte sie zurück vor jedem Ansatz zu einer Verfassung. Es schreckte sie die Forderung von Reichsständen; es schreckte sie, daß Humboldt wenigstens in zwei Punkten nicht bloß eine berathende und gutachtende, sondern eine mit beschließende Stimme, ein Verwilligungsrecht, den Reichsständen zuerkannt wissen wollte.

Von dem König, der unumschränkter Herr zu seyn gewohnt war, von des Königs Umgebungen hatte Humboldt nur ein Mindestes, und absichtlich nicht viel erwartet, und darum auch nur ein Mindestes ihnen angemuthet. Und doch scheiterte er.

Die Widerstandspartei war zu zahlreich und zu einflußreich. Besonders der Fürst von Wittgenstein war ein mächtiger Gegner. Er saß fest im Vertrauen des Königs. Früher Minister der Polizei, war er seit 1819 in dem noch stilleren Einfluß gewährenden Amt eines Ministers des königlichen Hauses. In ihm fanden alle Anhänger des Absolutismus ihren Führer.

Neben ihm intriguirte Friedrich Ancillon, der Mann mit dem ernsten Gesichte, früher Erzieher des Kronprinzen, später im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Rath angestellt, dann Mitglied des Staatsraths und jezt auch des Verfassungsausschusses. Er hatte schon seit 1816 durch seine Schrift: „Ueber die Souverainität und Staatsverfassungen" seine politischen Ansichten auch schriftstellerisch dargelegt. Er zeigte sich als den entschiedensten Gegner des Geistes der neuen Zeit und einen unbedingten Verfechter des unbeschränkten Königthums für alle, welche tiefer blickten und hinter seiner mit

Geist glänzenden Schriftstellerei, die auf Verfassung und gesezliche Freiheit auszugehen den Schein annahm, den verkappten Absolutisten herauszufinden wußte. Das war der gefährlichste Feind freier Verfassungen, und dazu für die Gegenwart und die Zukunft um so gefährlicher, da der Lehrer und Erzieher auch der vertraute Freund und Leiter des Kronprinzen geblieben war.

Gegen diese Partei, die durch Intrigue und Sophistik wie durch ihre Stellung in der nächsten Nähe der königlichen Familie gleich mächtig war, standen andere Männer, die anders dachten und strebten, bei weitem nicht mächtig genug. Da war der herrliche Gneisenau, der Mann mit dem hellen Soldatenaug und Geist, und dem gesunden Soldatenherzen; der bildete den geistigen Mittelpunkt unter seinen Kriegskameraden. Das war die Partei der tapfern und in gewissem Sinn freisinnigen Soldaten. Sie waren freisinnig nur in so weit, daß sie keinen Rückschritt in's Mittelalter wollten, und daß sie für die Freiheit der Presse waren. Sonst waren die Zeiten Friedrichs des Großen ihr Ideal, und der preußische Waffenruhm des siebenjährigen Krieges und der sogenannten Befreiungskämpfe. Sie wollten eine Regierung in diesem Sinn. Für eine Volksvertretung waren sie weder eingenommen noch dafür zu gewinnen. Sie wollten König und Regierung unbeschränkt. Die Freiheit des öffentlichen Worts war ihnen Bürgschaft und Hut genug der Regierung gegenüber. Preußen war in ihren Augen nur so lange ein großes Preußen, als es Militärstaat blieb. Seine Lage, seine Zusammensezung, seine Entstehung und sein Element weisen auf die Nothwendigkeit, daß es Militärstaat seyn und bleiben müsse, tapfer, rasch und kräftig eingreifend in die deutschen und in die auswärtigen Verhältnisse, wenn es gelte, und dadurch als der erste Staat anerkannt, der vorangehe, der führe in Deutschland. Zu dieser Partei gehörten fast alle bedeutenden Kriegsnamen, Blücher, Boyen, Grolmann, selbst der altpreußische Beyme. Der kecke Muth, auch eine Art von Freiheitsgeist, der sie in den Schlachten geführt, ließ sie nicht ganz zu den Absolutisten hinüber fallen: Sie hatten etwas vom Geist der neuen Zeit, sie hatten etwas Sinn für einzelne Fragen dieser Zeit. Was diese Partei zuerst gesagt, die öffentliche Meinung sey die beschränkende Macht der Regierungswillkür, das wurde bald stehende Redensart, und mit dieser Phrase bewiesen viele Männer des Katheders und

der Kanzlei. Die Soldatenpartei wollte aber eigentlich doch nichts, als ein tapferes, militärisches, stolzes Preußenvolk, aber „ein Volk von Gehorchenden.“ Ganz anders schon war die Partei — oder wie man in Preußen eigentlich damals nur sagen konnte — der Männerverein, die an den Freiherrn von Stein sich lehnten.

Das war ein kräftiger, deutscher Mann, getragen von jenem Geist der Weihe, der den meisten Männern des deutschen Volkes, dem deutschen Volk selbst und noch fehlt. Man hat diesem Mann in neuester Zeit es sehr verdacht, daß er so ritterlich das Schwerdt des Geistes zog gegen die Freunde, die in der Schmach Deutschlands mit ihm einen Weg gegangen waren, und wenigstens für Preußens Wiedererhebung mit ihm Hand in Hand gewirkt hatten, als diese abtrünnig, rückfällig, unfrei und undeutsch wurden. Man hat es ihm besonders übel gedeutet, daß er in seinen Briefen, die er zahlreich mit Freunden durch halb Europa wechselte, und durch die er besonders auf seine deutschen Freunde großen Einfluß übte, überall wo die Reaction ihr Haupt hervor hob, dieser das Malzeichen aufdrückte, und wär es auch ein sonst ihm wohl bekanntes Haupt gewesen. Namentlich hat er die Schwächen und Blößen des preußischen Staatskanzlers Hardenberg von dem Augenblik an befehdet, wo Hardenberg nicht mehr er selbst war, nicht mehr der Alte, nicht mehr der vaterländisch und großartig Wirkende, sondern wo er von schlechten Menschen zum Rückschritt sich hinreißen ließ, und schnell und schneller mit ihm abwärts ging. Die Geschichte weist es zurück, was von dem Hof ergebenen Schriftstellern dem Andenken Steins in dieser Rücksicht nachgesagt werden will. Es ist kein haltbarer Vorwurf, wenn gesagt wird, daß der Freiherr von Stein, der Hardenberg so scharf in seinen vertrauten Briefen angriff, gesehen worden sey, wie er „dienstbeflissene Ergebenheit und Courtoisie“ seinem alten Freund, dem Staatskanzler, bewiesen habe, als dieser lebte und Wünsche befriedigen konnte *).

Wenn Freunde Hardenbergs sagen, daß er in dieser Zeit merkbare Schwächen gezeigt, daß es unwürdigen Individuen gelungen sey, sich bei ihm in Gunst zu sezen, und Macht und Einfluß zu gewinnen; daß er sich selbst untreu geworden, und sich mit den Siegenden verbündet habe, um wenigstens am Ruder zu bleiben: so war es

*) Dorow, Denkschriften und Briefe. V. 249.

Steins, des Freundes, des Patrioten, des deutschen Mannes Pflicht, „den unwürdigen Individuen“ bei Hardenberg den Rang abzugewinnen. Und Stein, der an die Spize der deutschen Geschäfte gehörte, wie war er verfolgt, vernachlässigt, geneckt!

Stein, der Mann der Ideen, war freilich nicht der Mann des preußischen Adels und der preußischen Büreaukratie. Er hatte Genialität und Fantasie, und das war dem König, dem Hof, dem Beamtenthum nichts Angenehmes. Alles Ideale fand man unpassend. Stein war nicht der Mann, „innerhalb des Gegebenen, innerhalb des Bestehenden bloß zu denken,“ er dachte darüber hinaus, und diese seine Gedanken erschienen ungestüm, und waren daher mißfällig. Stein hatte etwas Rauhes, Schroffes, Heftiges in seinem Wollen, aber kein Feind selbst hat ihm nachweisen können, daß er bei all seinem Thun einen Vortheil für sich suchte. Er war einer der Eifrigsten in Deutschland, verfassungsmäßige Freiheit durchzuführen, und die Verhältnisse Preußens in Uebereinstimmung mit dem zu bringen, auf was der Geist der Zeit drang.

Andere gruppirten sich mit ihren Ansichten und Strebungen um den Professor Görres, den früheren Herausgeber des unterdrückten rheinischen Merkurs.

Dieser ganz eigenthümliche Genius, vor dem selbst die Gegner achtungsvoll standen, war damals derjenige Mann, der am feurigsten und glänzendsten die Politik derer bekämpfte, welche das Königthum ganz allein über alles sezen wollten. Görres stand auf der Seite der Völker gegen die Fürsten, mit kühnem Enthusiasmus. Seine Sprache, mit der er seine Zeitungsartikel schrieb, wird zu allen Zeiten bewundert werden. Görres bekämpfte das monarchische Prinzip, oder vielmehr das gottlose, für sich selbst absolute Königthum, nicht weil er die Republik wollte, sondern weil er das Königthum in seiner absoluten Alleinherrschaft nicht ertrug und es beschränken wollte. Die Richtung von Görres war keineswegs das, was man constitutionell nennt, ob er gleich den Schein annahm, als wäre er ein constitutioneller. Dieser merkwürdig gigantische Geist schien um diese Zeit und bis an's Ende seines Lebens etwas Anderes, als er war, und er wollte etwas Anderes, als er zu wollen schien. Er war der Mann in Deutschland, der am meisten unter allen Aehnlichkeit hatte mit den großen revolutionären Geistern in der Staatsumwälzung Frankreichs.

Er sah klarer als Andere, wie in Deutschland mit dem bisherigen Fürstenthum so vieles, ja Alles zusammenhing, was, wenn das deutsche Volk als Nation groß werden und vorwärts schreiten sollte, hinweg mußte. Darum hatte er allem diesem den Tod geschworen, der ganzen Einrichtung, dem ganzen Bestand des Zeitalters, „allen seinen stehenden Gewalten und all seinem gangbaren Gehorsam.“ Und weil er wußte, wie glücklich im Mittelalter drüben in Italien den Bund mit der Kirche einst die Freiheit des Volkes geknüpft hatte, und wie für die leztere dieser Bund zum überwiegendsten Vortheil ausschlug, daß sie Jahrhunderte lang über Kirche und Königthum sich erhob und unabhängig herrschte: so wagte auch er jezt den Bund mit dem Priesterthum, nicht um den Fortschritt der Völker zu hemmen, sondern ihn zu fördern. Die Kirche sollte ihm Mittel seyn zum Zweck nationaler Freiheit. Die Görres genauer kannten, die eingeweihten Volksfreunde, die wußten wohl was Görres war, und was er wollte, troz des Scheins, der gegen ihn war. Aber wenige nur hatten den politischen Verstand und Muth zugleich wie er, vor diesem Bündniß nicht zu erschrecken; und so wandten sie sich von ihm und ließen ihn allein mit seinem Bund, den er so politisch klug, und tief in die Zukunft rechnend mit der kirchlichen Partei geschlossen hatte. Statt diese Bundesgenossen für die Zwecke der Freiheit zu benüzen und ihre Bundesgenossenschaft dem unumschränkten Königthum zu entziehen, dessen Hauptstüze sie bisher gewesen, ließen sie dieselben wieder ganz auf die Seite des Königthums hinüber fallen. Görres allein fühlte bald, daß er, so viel er Kraft in sich hatte, doch nicht mächtig genug für sich war, diese große kirchliche Partei so zu leiten, daß sie seinen Freiheitszwecken dienen mußte. Ganz richtig aber kämpfte er zunächst dafür, die unerträglich hochmüthig gewordene Beamtenherrschaft zu brechen — diese hatte wenigstens in Preußen ihren Stuhl über Adel und Kirche hinauf gestellt, und tyrannisirte das Volk. Sollte das Bürgerthum empor kommen können, so mußte das Beamtenthum gestürzt werden, und dies konnte nur geschehen, wenn dem Adel und der Kirche ihre frühere Stellung wenigstens zum Theil wieder verschafft wurde. Und darauf aus ging die Partei von Görres. Seine Partei ahnte natürlich größtentheils seine weiteren Plane nicht.

Eine andere Schattirung waren solche Männer in Preußen, welche das Vielregieren für das Grundübel hielten und die Staatsgewalt

nach englischem Schritt begränzen wollten. Dahin gehörten der alte Vincke und Niebuhr.

Mit W. Humboldt, der der eigentliche Vertreter der liberalen Ideen in Preußen war, stimmte am meisten der treffliche Schön zusammen, der damals Oberpräsident von Westpreußen war. Sie waren es, die entschieden die ständische Verfassung forderten und zwar Reichsstände.

Und zwischen allen diesen Parteien schwankte Hardenberg hinüber und herüber. Er wollte sich, wenn ihm die eine zu mächtig würde, auf die andere stützen. Und wie er selbst schwankte, so schwankten auch seine Freunde, Altenstein, Klewiz, Rother, selbst Stegemann. Stegemann war bis 1819 so ziemlich freisinnig gewesen, wenn auch mit altpreußischem Beigeschmack. Die Strömung des Zeitgeistes hatte auch ihn mit sich gerissen. Aber seit er mit dem Januar 1819 die Oberleitung der neuen preußischen Staatszeitung übernommen hatte, fing er an zu wanken, und mit dem Sieg der Reaktion schlug er um, er schwamm jezt mit den Reaktionären. Und der Staatskanzler kam so weit, daß er gar auf den Herrn von Kampz „den Demagogenriecher“ sich stüzte*.)

Diejenige Schaar, welche den schon sehr schwachen Hardenberg, dem das Portefeuille an's Herz gewachsen war, am meisten bedrängte und beherrschte, das war die Hofcamarilla. Diese wollte den König in keiner andern Gestalt haben, als in der eines gekrönten Hirten über ein frommes, von Gott ihm anvertrautes Volk. Und diese Camarilla war um so mächtiger, da ihr Haß gegen alles, was wie Verfassung aussah oder klang, in dem Busen und Kopf des Königs einen starken Wiederhall fand. Der König ging mit dem schmeichelhaften Traum von dem angestammten Vertrauen und der Liebe des Volks zum Herrscherhause zu Bett und stand mit diesem Traum auf. Das absolute Regiment ohne alle Beschränkung — das war seine höchste Idee: er wußte sich als den Gesalbten des Herrn, an dem der Himmel große Wunder und Gnaden der Welt erwiesen. Diese Ansichten, diesen Ton, diese Farbe theilten die einzelnen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

---

*) Man vergleiche hierüber den ausführlichen Abschnitt in G. Schlesier's Wilhelm von Humboldt II. S. 339—345.

Diese weit hinab in den höheren Kreisen den Ton angebende Camarilla hatte stets nur neben salbungsvollen Redensarten die einzige politische Formel im Munde, die Eigenthümlichkeit der preußischen Verhältnisse, die Natur des Staates, die nicht zu vereinigenden historischen Unterschiede der Provinzen, machen eine Gesammtverfassung zur Unmöglichkeit. Es thue sich rein und lediglich nicht, daß die Mark und Posen und die Rheinlande in eine einzige ständische Versammlung vereinigt werden. Da sey noch viel anzubahnen und vorzubereiten.

Und an diese Formel knüpften die Anderen gleich ihre Formel an, Preußen sey ein Militärstaat, und schon darum dürfe die absolute Staatsform nicht aufgegeben werden. Und dazu machte das ganze Beamtenheer Chorus. Der angehende Beamte lernte diese Formeln auswendig, um ein Amt zu bekommen; der im Amt Befindliche sagte diese Formeln her, um im Amt zu bleiben.

Die Gegenstimmen konnten in solchem höheren Chor nicht aufkommen, so richtig sie waren. Ohne darauf zu hören, ließ man diese sagen: „Habe man doch das Militär selbst volksthümlich gestaltet, und es sey endlich Zeit, Preußen auch zum Civilstaat zu machen. Gerade ein so seltsam zusammengesetzter und zerstückelter Staat habe doppelten Grund, durch Theilnahme des Volks an der Politik die Regierungskraft zu verstärken, den Gemeingeist zu heben, ein gemeinsames Band um Altes und Neues zu schlingen. Die politischen Rechte seyen feierlich versprochen worden, die Bundesakte garantire sie, und das preußische Volk habe gewiß verdient, nicht geringer gehalten zu werden, als die übrigen Deutschen. Man brauche nicht so viel von Vorbereitungen und Gefahren zu reden. Das Schlimmste sey Zögern und Schwanken. Die Aufregung könne so nur zunehmen. Habe ja doch die Regierung schon vor fünf Jahren, da ihr die Noth die Augen geöffnet, gar keinen Zweifel über ihre Stellung zum Volke gehabt, und in der Verordnung der Landwehr habe der König damals gesagt, die Zeit habe nicht erlaubt, mit seinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten."

Bald nachdem Humboldt, der fest der Ansicht blieb, daß verfassungsmäßige Freiheiten zugestanden werden müssen, in's Ministerium getreten war, wurde ein engerer Ausschuß für einen

Verfassungsentwurf gebildet. Den Vorsitz nahm Hardenberg. Die weiteren Mitglieder waren Humboldt und Schukmann, die beiden Minister; die zwei Legationsräthe Ancillon und Eichhorn und der Vorstand des Kölner Obergerichtshofs Daniel. Der König hatte diesen Ausschuß ernannt. Er war aus den entgegengesetztesten Ansichten, wenigstens so zusammengesetzt, daß so viel verschiedene Ansichten darin vertreten waren, als es Mitglieder waren. Erfolg hatte dieser Ausschuß keinen. Weil man keine Verfassung wollte, und doch den Schein haben mochte, als thue man etwas, die feierlichen Verheißungen zu verwirklichen, so ernannte man einen Ausschuß nach dem andern, vornherein in der Absicht, nichts zu Stande kommen zu lassen, und den Zweck wieder durch allerlei Mittel zu vereiteln, zu welchen man den Ausschuß ernannt hatte. Ja Humboldt's eigener Verfassungsentwurf wurde nicht nur nicht beachtet, sondern soll nach seinem Tod sogar vernichtet worden seyn. Die Karlsbader Beschlüsse brachen herein und die Vertreter der freien Gedanken und Einrichtungen im preußischen Ministerium traten vom Schauplatz ab.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Sturz der freisinnigen Minister in Preußen. Preußen im Schlepptau der fremden Politik.

Durch die Karlsbader Beschlüsse hatte die Reaktion nur dann vollkommen gesiegt, wenn die Männer beseitigt waren, die durch Stellung, Grundsätze und Geist Widerstand leisten konnten. Das waren in Berlin vorzugsweise Humboldt, Boyen, Beyme, Grolmann. Sie vereinigten sich zum Widerstand, wenn gleich einzeln aus verschiedenen Beweggründen. Sie waren überzeugt, daß durch die Karlsbader Beschlüsse alle deutschen Staaten einer von Oestreich beherrschten Gesammtrichtung unterthan werden, daß dadurch eben so sehr die Freiheit der einzelnen Regierungen, als die der Völker gelähmt werde. Aus abergläubischer Furcht für den Thron und das Vaterland, aus Furcht vor Gefahren des doch so gemäßigten Völkerfortschritts für Preußen's inneren Bestand, vielfach durch russische und östreichische Verlockungen, war das stolze Preußen dahin gekommen, von der östreichisch-russischen Politik sich in's Schlepptau nehmen zu lassen. Preußen, das durch Alles angewiesen war, das bewegende Element, der Führer Deutschlands auf der Bahn vorwärts zu seyn, entsagte dieser Stellung, ging rückwärts und half mit, die Bewegung des Geistes in Deutschland niederzuhalten. Hardenberg, aus besserer Zeit ein ruhmbedeckter Name, ließ sich mißbrauchen, den Glanz seines Namens an einen Rückschritt um den andern herzugeben und einzubüßen: er war nicht stark genug, lieber aus dem Amt auszutreten; seine Schulden banden ihn an's

Portefeuille, seine ungeheuer zerrütteten Vermögensumstände. Sich zu halten, ließ er Preußen sinken, ließ er die Männer fallen, die mit ihm für Preußens Größe so lange gewirkt hatten.

Welch ein tiefer Fall Hardenbergs! Der Mann, der ein langes schönes Leben hindurch von eigenem Geiste, von dem Talent und dem Geist befreundeter Mitarbeiter, von der Verehrung Preußens, ja der deutschen Völker, von der freien öffentlichen Meinung getragen worden war — dieser Mann lehnte sich jetzt, ein in sich verfallenes Trümmer, an Rußlands und Oesterreichs Despotismus und Bayonnete, an Kreaturen der russischen und östreichischen Politik, und wurde der Strohmann, den sie vorschoben, und hinter dessen Rücken und in dessen Namen sie ihre Karten spielten.

Das konnte Schiller's Freund, das konnte der Mann, der die Freiheit in England gesehen, der Deutschlands Zukunft als seinen schönsten Traum in der Seele trug, das konnte W. von Humboldt nicht ertragen. Nicht ertragen konnte er längst, bitter gereizt hatte ihn längst die Drehung und Deutung, die man feierlich ertheilten Verheißungen einer Verfassung, weil man sie nicht erfüllen mochte, zu geben versuchte. Jetzt, unter dem wüsten Wetterbruch der Karlsbader Beschlüsse, richtete er sich ganz auf, als ein Mann, als ein freier Mann, als ein deutscher Mann. Empört durch Beschlüsse, wie die Karlsbader, erklärte er diese für „schändlich, unnational, für der Art, daß sie ein denkendes Volk aufregen müssen."

Humboldt verbündete sich mit dem Großkanzler von Beyme, mit dem Kriegsminister von Boyen, mit dem Generalmajor von Grolmann. Die letztern waren empört hauptsächlich darüber, daß Preußen von seiner Stellung so herabsteigen sollte. Miteinander griffen sie Hardenberg und Bernstorff wegen der Karlsbader Beschlüsse an. W. Humboldt erklärte laut, ein Staatsminister, ein Minister des Auswärtigen, überschreite seine Rechte, wenn er verspreche, preußische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen. Er verlangte mit seinen Verbündeten, der Minister Bernstorff müßte in Anklagestand versetzt, und die ganze Maaßregel (in Betreff der sogenannten Demagogen) kassirt werden. Zugleich müsse festgesetzt werden, daß „solche Projekte" jedesmal erst an's Staatsministerium gebracht werden müssen. Bisher war alles durch die Hand des Staatskanzlers allein gegangen. Der Staatskanzler stand über

den andern Ministern. Alle Berichte der Minister an den König mußten dem Staatskanzler zugesandt werden. Wolle der König die Minister in Rücksicht der Staatsverwaltung verantwortlich machen, so müsse ihr Verhältniß ein freieres werden, so dürfe der Staatskanzler nicht unbedingt über ihnen stehen.

Der größte Theil des Staatsministeriums war in dieser letztern und in der Demagogenfrage auf der Seite Humboldt's. Aber der König gab auf ihr Anbringen einen höchst ungnädigen Bescheid und der größere Theil der Minister bückte sich gehorsam und eingeschüchtert. Humboldt, Beyme und Boyen blieben muthig und brachten ihre Angriffe auf die Karlsbader Beschlüsse in anderer Form, von Gesichtspunkten aus vor, von denen sie dem König in einem andern, für ihn höchst ungünstigen Licht erscheinen mußten. Sie stellten dem König vor, diese Beschlüsse entsprechen der Natur des deutschen Volkes nicht, sie legen dem Bundestag eine Macht bei, welche die Selbstständigkeit Preußens vernichte. Aus diesen Gründen müsse Preußen von diesen Beschlüssen zurücktreten.

Jetzt setzte das Wiener und Petersburger Kabinet und die ganze Verbrüderung der Reaktion alle Hebel an, um diese Männer des Widerstandes aus ihrer Stellung zu heben. Der ganze Hof war verstimmt, alle Freunde der Reaktion waren in Besorgniß, der große Plan der Reaktion möchte an den scharfen Ecken dieser paar Männer scheitern; Alles, Damen und Herren, weltliche und geistliche Reaktionäre, stimmten zusammen, sie müssen um jeden Preis beseitigt werden.

Zuerst griff man dem Kriegsminister von Boyen in's Herz hinein, und mit ihm dem Direktor im Kriegsministerium, General Grolmann. Die so volksthümlich gestaltete Landwehr wurde mit einer neuen Form bedacht und enger mit dem stehenden Heer verbunden, das Volksthümliche ging im Militärischen auf. Boyen widersetzte sich dieser Veränderung in der Landwehr. Umsonst. Er gab, worauf man gerechnet hatte, seine Entlassung, ebenso Grolmann, und der König nahm sie an. So leicht ließ man am Hof einen Mann wie Boyen fallen.

Als der Adel, als die russische und östreichische Partei sahen, welch leichtes Spiel sie solchen Männern gegenüber bei dem König gehabt hatte, gingen sie weiter. Sie sagten dem König, Humboldt

sey es, der die heftigste Opposition gegen seinen königlichen Willen an den Tag gelegt habe; so lange er im Ministerium bleibe, sey nichts erlangt. Der König hielt in der That ganz besondere Stücke auf Humboldt. Durch die Reaktionspartei kam eine Versöhnung, eine Verbrüderung, ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Hardenberg und dem ihm bisher so feindlich gegenüber gestandenen Fürsten von Wittgenstein zu Stande, zum Sturz Humboldt's und Beyme's. Der König wurde bearbeitet. Er zauderte. Am 31. Dezember 1819 aber, acht Tage nach Boyen's Verabschiedung, gab eine Kabinetsordre beiden Ministern, Humboldt und Beyme, ihren Abschied. Man hatte den König dahin gebracht, daß er tief entrüstet gegen beide war. Durch den Staatskanzler, der um seine Selbsterhaltung besorgt und noch künstlich erbittert worden war, war er abermals dazu mißbraucht worden, diese Männer zu stürzen, sie aus dem Ministerium zu stoßen als gefährliche Menschen. Noch im Sturz gab Humboldt für Minister ein Beispiel: die Pension eines Staatsministers, 2000 Thaler, schlug er aus.

Humboldt's Sturz und seiner freisinnigen Freunde zuckte freudig durch alle Glieder der Reaktion bis London und Paris und Neapel, geschweige in Wien und Petersburg; den Russen war der deutsche Mann längst besonders gründlich verhaßt. Den vaterlandsliebenden Preußen war sein Fall um so unangenehmer, je mehr sie sahen, wie Hardenberg's Sieg über ihn die Reaktion freute. Das preußische Volk wußte, wie viel der Staat, wie viel insbesondere das Volk verloren hatte dadurch, daß diese vier hochverdiente und hochbegabte Männer aus dem öffentlichen Dienst ausschieden.

Jetzt hatte auch in Preußen die Reaktion die Arme ganz frei, und Hardenberg wurde „der treue Knappe der Metternich'schen Politik." *)

---

*) Man vergleiche über das Einzelne G. Schlesier, W. Humboldt II. 318–400.



Vierzehntes Hauptstück.

Das System der Einschüchterung und die Wiener Schlußakte.

In Karlsbad und zu Frankfurt, in allen Blättern der Reaktion, war man voll Lob und Preis über die köstliche, wahrhaft bewundernswerthe Einmüthigkeit der deutschen Souveräne und ihrer Minister. Diese Einmüthigkeit, meinte der dänisch-preußische Minister Bernstorff, seze die Eintracht der deutschen Staaten in ihr volles Licht, und diese Eintracht sey die einzig mögliche Einheit.

An den kleineren Höfen hatte man ganz andere Gefühle. In französischen und englischen Blättern las man, diese kleinen Staaten haben zu gewärtigen, daß sie, unter den stärkern Einfluß der großen gestellt, damit endigen, mediatisirt zu werden. Der Vorwand werde seyn, daß es besser konvenire, die Militärkräfte mehr zu konzentriren und ihnen mehr Einheit zu geben. Deutschland sey in dem Zustand einer gliederlösenden Zerstückelung, worin es sich gegenwärtig befinde, unvermögend, einem Angriff von Außen zu widerstehen. Man versicherte, es sey schon in Karlsbad die Rede davon gewesen, den kleinen deutschen Staaten nicht mehr das Recht zuzugestehen, diplomatische Agenten an fremde Mächte zu senden und sie zu akkreditiren, eben so wenig wie umgekehrt solche von jenen aufzunehmen. Man habe auch Grund, zu fürchten, die vier freien Städte werden nicht lange mehr existiren. Die Vernichtung der kleinen Staaten, sowie die der freien Städte, scheine blos von dem

Einverständniß abzuhängen, das in dieser Hinsicht unter den beiden Großmächten Deutschlands, Oestreich und Preußen, und unter den Kabineten St. James und Petersburg bestehen mochte. Rußland sey bis jetzt als Hauptstütze der kleinen Staaten angesehen worden. Bande der Verwandtschaft bestehen zwischen dem russischen Kaiserhaus und den regierenden Familien von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar und Oldenburg, und doch werde es die Interessen dieser Staaten aufopfern, um größere Vortheile für sich selbst zu erhalten, nämlich Gallizien von Oestreich, Posen und einige südliche Provinzen von Preußen. Nur England, das Rußland bei schon ansehnlichem Uebergewicht nicht noch mächtiger werden lassen wolle, sey bis jetzt noch Schuld, daß die vier großen Mächte Europas noch nicht über die Theilung von Deutschland einverstanden seyen.

Das seyen die Projekte, die man in Karlsbad gemacht habe, und die man auf einer Zusammenkunft in Wien demnächst ausbrüten wolle, um die „nominelle" Souveränität der kleinen deutschen Bundesstaaten zu annulliren. Es hieß zwar dagegen, solche Projekte seyen in der gegenwärtigen Lage der Dinge chimärisch, obgleich es Leute gebe, die zum Gegenstand und Ziel ihrer Politik die Vereinigung von ganz Deutschland unter einer einzigen Regierung, und die Abschaffung der Gerichtsbarkeit der verschiedenen Fürsten sich gemacht haben, welche dann nach dem Verlust ihrer Souveränität gleichsam den Rang des hohen Adels in England oder der mediatisirten Fürsten von Deutschland annehmen würden.

Troz der Versicherung, daß so etwas für jezt chimärisch sey, fand man an den kleinen Höfen doch bedenklich, daß man öffentlich davon reden konnte, und es für die Zukunft wenigstens nicht unmöglich erachtet wurde.

Den Karlsbader und Frankfurter Berathungen folgten auch auf dem Fuße die Wiener Ministerialkonferenzen. Diese sollten zum Zweck haben „die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes". Der Fürst Metternich hatte diesen zweiten Ministercongreß veranstaltet, er wurde von allen deutschen Bundesstaaten beschickt, am 25. November 1819 wurden in der k. k. Staatskanzlei die Sitzungen eröffnet und dauerten bis zum 24. Mai 1820. Vor den Augen der deutschen Völker suchte man die Verhandlungen

lange unter dem Schleier des Geheimnisses zu halten. Das beunruhigte sehr.

Auf diesem Congreß offenbarte sich, wie wenig Wahrheit an der gerühmten Einmüthigkeit der deutschen Regierungen war. Die Meinungsverschiedenheit in wesentlichsten Stücken trat hervor, und die Befürchtungen einzelner deutscher Fürsten für ihre Souveränität hatten gewiß den meisten Antheil an ihrer Ansprache zu Gunsten der deutschen Verfassungen. Der bayerische Gesandte, Freiherr von Zentner, der württembergische, Graf von Mandelslohe, und der hessische, von Trott, vertheidigten entschieden die Verfassungsgrundsätze und ihre Folgerungen, besonders auch die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die akademische Freiheit. Die Preßfreiheit vermochten sie nicht zu retten, aber das deutsche Verfassungswesen retteten sie.

Um den deutschen Bevollmächtigten gleichsam einen deutlichen Fingerzeig zu geben, wie er wolle, daß die Regierungen und ihre Minister politisch denken und handeln, richtete Fürst Metternich an den badischen Bevollmächtigten, den Freiherrn von Berstett, ein eigenes Schreiben, das gleichsam ein Katechismus des absoluten Systems seyn sollte. „Aufrechthaltung dessen, was vorhanden ist, sagte der Fürst Staatskanzler darin, ist höchstes Ziel weiser Politik. Dieses Ziel erreichen, ist das einzige Rettungsmittel, vielleicht sogar das geeignetste, um das wieder zu erlangen, was bereits verloren ist. Auf keine Weise von der bestehenden Ordnung, welchen Ursprungs sie auch seyn möge, abweichen; Veränderungen, wenn sie durchaus nöthig scheinen, nur mit völliger Freiheit und nach reiflich überlegtem Entschlusse vornehmen: dies ist die erste Pflicht einer Regierung, die dem Unglück des Jahrhunderts widerstehen will.“

Aber die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg ließen sich dadurch nicht belehren. Sie beharrten darauf, daß in den Verfassungen dieser beiden Staaten nichts geändert werden könne noch werde. Ihre Regierungen stützten sich auf's Volk gegen die Uebergriffe Oestreichs und Preußens: darum konnten die Bevollmächtigten so sprechen.

Der Widerstand Württembergs und Bayerns war es allein, daß Metternich's Ansicht nicht durchging, als sey bei dem dreizehnten Artikel der Bundesakte an gar keine repräsentative Verfassung, sondern

nur an privilegirte Landstände gedacht worden. Der endliche Erfolg der Berathungen war die Wiener Schlußakte. Diese besprach in fünfundsechszig Artikeln die Maaßregeln zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde durch eine permanente Instanz, welche die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander schlichten sollte; die Einführung einer definitiven Exekutionsordnung, um die Erkenntnisse dieser Instanz schnell in Vollzug zu setzen; die Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes; die Bestimmungen der Bundesfestungen; die Entscheidung der matrikelmäßigen Kontingente der Bundesstaaten; endlich die authentische Interpretation des dreizehnten Artikels der Bundesakte und die Verhältnisse der einzelnen landständischen Verfassungen zu dem Bunde.

Das waren Stiche in's Herz der Freiheit hinein. Troz des Widerstandes der größeren süddeutschen Staaten in anderen Punkten, sezte die Wiener Schlußakte fest, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, dagegen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden könne. Was Humboldt und andere Männer auf dem ersten Wiener Congreß so kräftig vertheidigt hatten, die freie Steuerbewilligung der deutschen Landstände, dieses wichtigste aller Rechte, wurde in der Wiener Schlußakte so beschränkt, daß ihm die Kraft so gut wie genommen war. Die in einzelnen Verfassungen gewährleistete Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wurde ebenfalls beschnitten, da die Preßfreiheit nicht gerettet wurde.

Die Volksfeinde hatten gesiegt, ein beispielloser Hohn des Triumphes ging durch alle ihre Blätter, sie durften triumphiren und höhnen; die Volksfreunde mußten schweigen, und sie schwiegen, wie die Wetterwolke am Saum des lachenden Himmels.

Die volksfeindliche Partei beabsichtigte zunächst zweierlei, die Führer und sonstige Kräfte der Volkspartei zunächst unschädlich zu machen und die große Menge der Gleichgültigen wie der Halben durch vorgemalte Schreckuisse wider sie einzunehmen.

Man brachte in's Volk geflissentlich aus oberen Quellen Dinge

bedrohlichster Art, die theils in Papierschnittseln bei Verhafteten oder im Hause Geflüchteter gefunden wurden oder gefunden seyn wollten. Diese Dinge, in geheimnißvoller Kürze, wurden zusammengestellt zu einem Popanz für das Publikum. Da las man in den Zeitungen: ein bekannter Mann, der durch eine an sich tadelnswerthe Handlung mißfallen hatte, erhielt nachstehende Drohung, deren Original bei dem Verfasser selbst gefunden worden ist: „Wir haben bis jezt des Blutes schonen wollen. Wir bewilligen Dir eine neue Frist. Die Mitternachtsstunde des 16. darf Dich nicht mehr in ..... finden, wenn Du ferner unter den Lebenden wandeln willst.“ Seine Behörde hatte den Bedrohten vor dem bestimmten Zeitpunkt abgerufen, die Drohung konnte demnach keine Anwendung finden. — „Sey klug, auf daß die Mine nicht zu früh springe,“ wurde auf das erste Gerücht von statthabenden Verhaftungen warnend von einem Vertrauten an eine der Verbindungen der Schwarzen und Unbedingten geschrieben. — „Vernichtet alle Papiere bis auf unsere Konstitution, schrieb ein Anderer; vor Allem müssen die Protokolle verschwinden. — „Das Werk wäre schon vollbracht, wenn wir mehrere hätten, wie der treffliche Sand.“ — „Hat man nicht zu fürchten, daß Sand in der Schwäche der lezten Stunde sein Geheimniß verrathe?“ — „Ich studiere mit Eifer die Geschichte der Revolutionen, sie sind den Völkern so unentbehrlich, wie das Athemholen dem Menschen.“ — „Kommt es zur Ausführung, so muß unser .... sich an unsere Spitze stellen, und, ein zweiter Ziska, die Bibel in der Linken, das Schwert in der Rechten führen.“ — „Nur eine Umwälzung von Grund aus kann uns retten!“ — „Noch weiß das Volk nicht, wofür Sand sich geopfert hat, aber es beginnt, es zu ahnen.“ — „Alexander's, Friedrich Wilhelm's und Franz II. Throne müssen fallen!“ — „Jeder Baum der Allee von Berlin nach Charlottenburg muß mit einem jener Herrendiener geziert werden, und die Allee wird nicht groß genug seyn.“ — „Ein erbliches Reich ist ein Unsinn.“ — „Sand muß auf dem Schaffot sterben, damit das Volk erfahre, welcher Opfer Deutschlands Jugend fähig ist. Das Schaffot muß an das Zeichen des Kreuzes treten.“

Bedarf es, so fragte man zum Schluß, noch mehrerer Belege, um die Regierungen wegen der Maaßregeln zu rechtfertigen, die sie zur Vereitlung solcher Umtriebe getroffen haben?

Das schreckte, das wurde geglaubt. Die Verhaftungen dauerten fort, man raffte nach und nach über zehn tausend Aktenstücke, Briefe, Flugblätter, Reden, was man der Art habhaft werden konnte, zusammen.

Das Ergebniß der Untersuchung war überall dasselbe. Was man so gern gefunden hätte, einen unmittelbaren Zusammenhang der sogenannten Demagogen mit den hervorragenden Männern der verhaßten süddeutschen Landstände, das fand man nicht, trotz aller Nachforschungen. Man dichtete sich darum die Fabel von einem geheimen Männerbund, der abgetrennt von dem Bund der schwärmerischen Jugend handle und webe. Selbst Männer wie der Freiherr von Stein, wie Gneisenau, Hans von Gagern, Gruner, Schleiermacher und Andere, wurden in Allem, was sie sprachen, schrieben und thaten, mit polizeilich-kundschafterischem Auge beobachtet.

Was man herausbrachte, war so wenig, daß auch nicht eine einzige Verurtheilung darauf begründet werden konnte. Es fingen Manche an, zu glauben, daß alles nur Vorspiegelung und Vorwand war, um die Erfüllung der fürstlichen Verheißungen hinaus schieben zu können. Mancher Fürst aber glaubte im Ernst an das Gespenst der deutschen Revolution, weil ihre Umgebungen es in ihrem Interesse fanden, die Fürsten vom Volk dadurch abzuziehen, daß sie täglich mit Fingern wiesen auf den Umsturzgeist, der durch das deutsche Volk gehe.

Es bestanden in der That geheime Vereine, es ging eine weitverzweigte Bestrebung durch ganz Deutschland, zu dem Zweck, die Gesellschaft umzuschmelzen, die politischen Unterschiede zwischen Deutschlands Völkern aufzuheben, die wirkliche Einheit Deutschlands an die Stelle des Bundes seiner Glieder zu setzen, und zu einer neuen Ordnung der Dinge zu gelangen.

Aber dieser Plan war auf eine ferne Zukunft angelegt. Zur Ausführung sollte erst das heranwachsende Geschlecht dienen, wenn ihm in allen Erziehungsanstalten von den Schulen bis zu den Universitäten derselbe Geist, dieselben Gesinnungen, dieselben Gewohnheiten mitgetheilt wären, und wenn die so Gebildeten die meisten Stellen in den Regierungen der Staaten inne hätten. So gefährlich für die Regierungen der G e d a n k e dieses Planes scheinen konnte,

so wenig gefährlich war in der That, wie die Untersuchung zeigte, die Ausführung dieses Planes, da diese in sehr unpraktische Hände, in die Hände von Fantasten, Idealisten und Ueberstürzer fiel. Das Ganze war mehr abenteuerlich als gefährlich, und die Untersuchungen und Verfolgungen hielten sich deßwegen, weil keine strafwürdigen Handlungen entdeckt wurden, an die blose Gesinnung derjenigen Männer, die auf dem Lehrstuhl und durch Schriften, Bücher wie Zeitungen, einen Einfluß auf die Nation übten, der den Regierungen mißfiel, unbequem oder gefährlich schien. Diese Männer wurden genöthigt, entweder durch die Flucht langjährigen Mißhandlungen einer Untersuchungshaft zuvor zu kommen, oder wurden sie ihrer Stellen entsezt, so Oken, de Wette, Görres und Andere.

Görres, vor wenigen Jahren noch von der preußischen Regierung ganz besonders begünstigt, und seit er das Bestehende tadelte, scheel angesehen, hatte in einer kleinen Schrift: „Deutschland und die Revolution" die Zustände wie sie waren und wie sie kommen würden mit stark aufgetragenen Farben geschildert. Görres floh zuerst nach Frankreich, dann in die Schweiz. Die Verurtheilung des Obersten von Massenbach, die in diese Zeit fiel, hing mit den demagogischen Verfolgungen nicht zusammen. Er wurde in Preußen zu vierzehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt, weil er schwerer Dienstverletzung und Treubruchs beschuldigt wurde, wegen Aeußerungen in seinen Denkwürdigkeiten; aber Einfluß auf die Strenge des Urtheils soll es gehabt haben, daß er in der deutschen Verfassungsfrage und in der würtembergischen Kammer sehr freisinnig gesprochen hatte.

Das deutsche Volk hatte in diesen Tagen viel Unglück. Ein junger Apotheker, Löning, machte einen Mordversuch auf den nassauischen Regierungspräsidenten von Ibell, und in Frankreich wurde der Herzog von Berry durch Louvel ermordet. Zeitungsschreiber und Diplomaten, Polizei und Höflinge, bewiesen daraus den Zusammenhang zwischen den „Jakobinern" in Deutschland und Frankreich.

In den Rheingegenden, im Hessen-Darmstädtischen und auf andern Punkten, zeigten sich unruhige Zuckungen des Volkes, und heilloser als seit lange ein Wahnsinn war, brach im August 1819 auf ver-

schiedenen Seiten Deutschlands der Wahnsinn der Judenverfolgungen aus. Zu Würzburg, zu Frankfurt am Main, zu Darmstadt, zu Bayreuth, zu Hamburg, zu Heidelberg, zu Sommerach, zu Karlsruhe und an andern Orten brach mit heillosem, wildesten Fanatismus der niederen Volksmassen, zunächst der Gassenjungen, die aber öfters gehetzt wurden von Leuten anspruchsvoller Art, eine Verfolgung der jüdischen Einwohner aus, ein Sturm, der nur gestillt wurde durch einflußreiche Männer, noch mehr als durch die Maaßregeln der Behörden. Keine Untersuchung stellte die eigentlichen Urheber, die Anstifter, zu Tag, und gerade die Wolke, hinter welche zurück zu treten ihnen möglich war, könnte darauf weisen, daß sie eher den höheren als den niederen Schichten der Gesellschaft angehörten. Man wollte auch diese heillose Bewegung den Männern des Volkes zuschieben.

Man habe, hieß es, den Versuch machen wollen, wie weit die Masse der untern Schichte durch einen materiellen Hebel aufgerührt werden könne, es habe eine Probe seyn sollen dafür, wie weit man auf die Masse und ihre Beweglichkeit nachher für andere, politische Zwecke rechnen dürfe.

Andere sagten: die geheimen Jakobiner Deutschlands, die Revolutionäre, haben sich der reichen Geldkisten der jüdischen Banquiers bemächtigen wollen, um daraus eine Kasse für Förderung der Revolutionszwecke zu bilden.

Dieser Unsinn, so handgreiflich er war, wurde vielfach geglaubt. Denn wenn die Kassen der Banquiers von den Rotten der Gassenjungen geplündert waren, so wäre es wohl schwer gewesen, daraus wieder eine Bundeskasse für die Revolution zusammen zu bringen. Daß hie und da ein Auge lüstern nach den Baarvorräthen der großen jüdischen Häuser sah, läßt sich annehmen; eben so, daß persönliche Feinde von Rothschild, Haber, Eichthal, ausgesprengt haben mögen, daß diesen jüdischen Handelshäusern vor Allem einmal der Mangel an baarem Geld und die finanzielle Noth der Staaten, die Stockung von Handel und Verkehr im Volk, andererseits das Schuldenmachen der Regierungen zuzuschreiben sey, da diese Banquiers zum Verderben des Landes, gegen große Prozente auf's Leichteste den Fürsten Geld anleihen. Daß der Pöbel von verkleideten vornehmeren Personen angeleitet

wurde, kann man nicht beweisen; aber daß solche Personen unter dem Pöbel gesehen wurden ist gewiß. Zu Heidelberg waren es die Professoren und die Studenten, die mit dem Schwerdt in der Hand dieser Raserei gegen die jüdischen Mitbürger wehrten.

Die Verhaftungen, die überall in Deutschland vorgenommen wurden oder drohten, trieben viele tüchtige Köpfe, namentlich aus der Jugend, in die Schweiz, nach England, nach Frankreich, und dort erst kamen sie in Berührung mit französischen und italienischen Bewegungsmännern.

Jedenfalls einen politischen Fehler beging die Regierungspolitik durch die Hinrichtung Sands, die zu Mannheim am 20. Mai 1820 geschah. Todtkrank an seinen Wunden hatte der Jüngling sich der irdischen Gerechtigkeit längst ergeben, durch Alles aber, was von ihm bekannt worden war, durch seine Reden in den Verhören, wie durch sein edles, männliches Benehmen, bei weitem in überwiegendem Grad die öffentliche Meinung für sich gewonnen. Man sah, besonders die gebildete Damenwelt, nur auf seine Vaterlandsliebe und auf seine Aufopferungsfähigkeit, nicht auf seine blutige That; auch sein Bildniß, mit den schönen weichen Zügen des schwärmerischen Jünglings, bestach manches Auge. Er selbst glaubte an die Nothwendigkeit seiner Hinrichtung nach menschlichen Gesezen. Mehrere Stunden vor der bekannt gemachten Zeit wurde das Urtheil vollzogen. Das Schaffot war mit zahlreichem Kriegsvolk umstellt. So sehr fürchtete man die allgemeine Stimmung.

Ohne Reue über seine That, mit der Schwärmerei und Stärke, die er immer gezeigt hatte, ging er dem Tod entgegen. Er wollte zu dem Volke, so viel troz der amtlichen Täuschung schon versammelt war, zum Abschied sprechen: es wurde ihm nicht vergönnt „Alles Irdische ist vollendet und das Himmlische geht auf!" — Mit diesen Worten des Dichters und mit dem lezten Wort: „Ich sterbe in der Kraft meines Gottes!" erlitt er den tödtlichen Streich.

Viele, jeden Standes und Geschlechts, tauchten ihre Sacktücher in sein Blut, wie in das Blut eines Heiligen, eines für das Vaterland gestorbenen Märtyrers. Fenster und Häuser in Mannheim waren diesen Tag über verschlossen und sein Bild, wie Haare Sands, Splitter von seinem Schaffot, wurden ein Handelsartikel.

Jahrelang wurden sie auf dem Herzen in Medaillen und in Ringen getragen von Jünglingen, von Jungfrauen und Frauen. Durch manches deutsche Herz, das nicht schwärmte, ging eine Trauer um den verirrten, aber überaus edeln Jüngling, und die Fülle von Vaterlandsliebe, von der er bewegt war, wurde noch spät der deutschen Jugend als ein Erbtheil von den besten Männern gewünscht, während sie warnten vor seiner Verirrung.

Eilftes Buch.

Deutschlands Trauertage.

(Von 1820 bis 1825.)

Erstes Hauptstück.

Hessen-Darmstadts octroyirte Verfassung. Hannover. Braunschweig. Kurhessen.

Eine Anordnung wegen der Gemeinden-Schuldentilgung hatte schon im Jahre 1818 vielen Gemeinden der Provinz Ober-Hessen Anlaß zu Beschwerden gegeben. Zum Zweck dieser gemeinsamen Beschwerdeführung kamen Amts- und Gemeindeverordnete der Provinz Ober-Hessen in der Stadt Grünberg zusammen. Der einmal betretene Weg von Zusammenkünften wurde benützt, um die Bürger Hessens zu Klagen und Bitten an den Großherzog auch in anderer Richtung zu bringen. Versammlungen wurden gehalten in Zwingenberg an der Bergstraße, Bittschriften wurden dem Großherzog überreicht, gedruckt, verbreitet, Ausschüsse wurden gebildet in Ober-Hessen und in der Provinz Starkenburg, die mit einander in Verbindung traten. Das Ziel dieser Bestrebungen war die Einführung einer landständischen Verfassung.

Die Aristokratie wandte auch in Hessen-Darmstadt ein, die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes erlauben eine solche Verfassung noch nicht. Als darauf von diesen Ausschüssen und Versammlungen gedrungen wurde, erkannte die Aristokratie in dieser

gesezlichen Bewegung des Volkes „eine gefährliche Schlange, die man fesseln müsse, ehe sie zu groß anwachse."

Unterm 1. April 1819 erschien eine Verordnung der Regierung, welche die eigenwilligen Versammlungen für gesezwidrig erklärte, das Petitionsrecht der Gemeinden an nöthige Formen band, und alle gegen die Vorschrift dieser Verordnung Handelnden für Volksverleiter, für Rebellen erklärte, und den Provinzialregierungen gebot, sie einzuziehen und den Hofgerichten zur rechtlichen Untersuchung gefänglich zu übergeben.

Die Männer des Volkes indessen hatten schon zu großen Einfluß gewonnen. Sie sezten heimlich ihre Bewegungen fort. Die Beschwerden wurden in neue Bittschriften gebracht, tausende von Unterschriften im Lande umher gesammelt und die Regierung damit bestürmt. Der Refrain aller Bittschriften war immer: vertragsmäßige Verfassung.

Der Großherzog nämlich und seine Rathgeber wollten eine Verfassung octroyiren; das Volk wollte eine auf dem Weg des Vertrags; es wollte die Verfassung mit berathen, mit machen. Dem öffentlich gegebenen Versprechen des Großherzogs, im Mai 1820, bis wohin die nöthigen Vorarbeiten gethan seyn würden, die Stände zusammen zu rufen, trauten die Männer des Volkes nicht.

Um die Regierung zu einer Verfassung in ihrem Sinn zu nöthigen, bildeten sie im Lande heimlichen Widerstand, theilten das Land unter sich in Gaue, jeder nahm sich sein Theil Land, darin für die Verfassung unter dem Volk thätig zu seyn, und in geheimen Zusammenkünften mit Verordneten der Gemeinden beschlossen sie endlich, daß vorerst bis zum Landtag ein Drittel der Steuern und nicht mehr bezahlt werden solle.

Jezt stürmten die Höflinge, die diensteifrigen Beamten auf den Großherzog ein: da das Volk, zu dessen Erleichterung in mehreren Zweigen der Verwaltung das Möglichste geschehen sey, zu solchen Schritten sich erdreiste, so haben die milderen Maaßregeln ihre Gränze gefunden, man müsse energisch einschreiten.

Der Großherzog wiederholte öffentlich sein Versprechen und verbot alles weitere Bitten um Bearbeitung und Beschleunigung der Verfassung. Fernere Verfertiger dahin gehender Bittschriften und die Verleiter dazu wurden für Rebellen erklärt: es wurde befohlen,

daß Ortsvorstände und Gemeinden nur unter Vorwissen der Regierungsbeamten zusammen berufen werden könnten, daß die Nichtbeachtung dieses gesezlichen Befehls Gefängnißstrafe, nach Umständen Bestrafung als Volksaufwiegler zur Folge haben würde. Zugleich wurde ein strenges Verfahren in Einbringung der gesezlichen Abgaben verordnet, so streng, daß selbst die eifrigsten Vertheidiger der Regierung nicht weiter davon zu sagen wagten, als „es seze sich wenigstens nicht über alle Rücksichten hinaus.“ Verhaftbefehle wurden gegen mehrere Personen ausgestellt, namentlich gegen drei Advokaten aus Darmstadt, die als Leiter der Volksbewegung im Odenwald angesehen wurden. Im Odenwald selbst widersezten sich die Bauern der Verhaftung eines Gemeindsmanns. Sie geben den Mann nicht heraus, sagten sie, der bisher viel für sie gethan habe. Das war zu Erlau. In Michelstadt geschahen auch einige Widersezlichkeiten und die Bürgerschaft bewaffnete sich. Beide, die Erlauer und Michelstädter, erklärten des andern Tags ihre Unterwerfung. Die Regierung aber schickte Fußvolk, Reiterei und Geschüze in den Odenwald, mit dem scharfen Befehl, das Standrecht gegen Alle auszuüben, die mit Waffen ergriffen würden. Die Landwehr ließ sich entwaffnen, Viele wurden verhaftet, und die Streifschaaren, die den Odenwald durchzogen, fanden überall gesezliche Stille.

Unter den in Darmstadt Verhafteten ragten zwei hervor, der Advokat Karl Heinrich Hofmann, ein warmer Vaterlandsfreund, von edelstem deutschen Sinn, und der pensionirte Lieutenant und Publizist Wilhelm Schulz. Lezterer war Verfasser des „Frag- und Antwortbüchleins über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut“, und stand an deutschem Sinn seinem Freunde nicht nach. In Beiden glaubte die Regierung Kopf und Seele der Aufregung im Odenwald zu haben. In Oberhessen hatten die Beweger des Volks klüglich, ehe man ihnen nahe kommen konnte, untergetaucht. Rheinhessen, zufrieden im Schooße seiner von französischer Zeit her behaupteten Freiheiten und Rechte, hatte gar nicht Theil genommen an den Beschwerden der zwei andern hessischen Landschaften.

Aber das hessische Volk in seiner Gesammtheit ließ sich dadurch nicht einschüchtern. Das Verlangen nach einer vertragsmäßigen Verfassung wurde nur lauter. Um der Spannung, die zwischen

Fürst und Volk immer größer wurde, nicht länger Nahrung zu geben, erließ der Großherzog Ludwig am 18. März 1820 ein „Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums," zugleich mit einem Verfassungsentwurf.

Von diesem hoffte er, die einzuberufenden Stände sollen ihn ohne weiteres annehmen und beschwören. Er gab diese Verfassung nicht als eine einstweilige, auf deren Grundlage hin eine verfassungberathende Versammlung von Landständen erst die wahre Verfassung feststellen sollte; nein, das, was er gab, sollte die fertige Verfassung seyn. Der Entwurf aber klang in wesentlichen Punkten wie ein bitterer Spott auf verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten. Der Großherzog verwahrte sich darin gegen jeden Gedanken, als hätten die Stände ein Recht, in seine Domänen einzureden, und ihm die freie Verfügung über dieselben zu beschränken. Eben so sollten die Landstände weder bei Polizeigesezen noch bei Verwaltungsgesezen mit zu berathen und zu beschließen haben. Selbst zur Gültigkeit allgemeiner Geseze sollte die Zustimmung nicht beider Kammern nöthig seyn, sondern die einer Kammer genügen. Das Petitionsrecht war darin so überaus beschränkt, daß es so gut wie abgeschnitten war. Das Steuerverweigerungsrecht fehlte ganz, also der Nerv jeder Verfassung. Der großherzogliche Entwurf verbot ausdrücklich den Ständen, ihre Verwilligung des Budgets an die Bedingung zu knüpfen, daß die Regierung bestimmte Wünsche und Forderungen des Landes und der Vertreter desselben erfülle. Auch war jeder willkürliche Zusammentritt der Stände, der ohne Einberufung geschehe, für Hochverrath erklärt.

Die Verhältnisse der Standesherren waren in ächt mittelalterlicher Feudalherrlichkeit in dem großherzoglichen Entwurf aufgefrischt, wie so recht zum Hohne des Bürgerthums und der Bauerschaft, und doch waren auch Bestimmungen darin, welche den Adel selbst beleidigten. Das Wahlgesez war das schlechteste von der Welt, es schloß nicht nur einen Theil der Bewohner aus, es war nicht nur volksbeleidigend, es gab die Wahlen eigentlich ganz in die Hand der Regierung. Im Juni 1820 — nicht im Mai — traten die gewählten Abgeordneten in Darmstadt zusammen. Der erste öffentliche Schritt derselben war ein Protest der Mehrheit im Namen des Volkes gegen das Ansinnen einer solchen Verfassung. Sie klärten den Großherzog

in einer Adresse auf, über die öffentliche Stimmung, über die Gereiztheit des Landes wider den Inhalt und Geist des Entwurfs.

Die Abgeordneten von vierunddreißig Wahlbezirken erklärten zugleich, in Erwägung so wesentlicher Gebrechen und Mängel vermögen sie diese Verfassung nicht zu beschwören und sie müssen ihre Vollmachten so lange für ausgesezt erachten, als die Regierung nicht abändernde Zugeständnisse mache.

Es hielt schon schwer, diese Adresse nur in's Kabinet des Großherzogs zu bringen. In höchster Ungnade sprach der Landesherr: „Ich habe sie bloß erbrochen und gelesen, weil ich sie für eine gewöhnliche Bittschrift hielt.“ Er verbot fernere Adressen und Petitionen der Art; Abgeordnete, die den Eid auf die Verfassung nicht geleistet haben und in ihrer Eigenschaft nicht konstituirt worden seyen, haben kein gesezliches Recht dazu. Zuerst müssen sie sich konstituiren und den Eid auf die Verfassung leisten.

Vierzehn Abgeordnete ließen sich weder gewinnen noch einschüchtern, andere ließen sich zu einem Vergleich mit der Regierung herbei, während jene vierzehn Darmstadt verließen und in ihre Heimath zurück gingen. Auch die erste Kammer war unvollständig; die Mehrzahl dieser Kammer war ausgeblieben. Dennoch eröffnete der Großherzog den Landtag, und es wurden neue Wahlen an die Stelle der widerspenstigen Abgeordneten ausgeschrieben.

Aber die heimgekehrt waren, wurden in ihren Wahlbezirken sehr gefeiert. Sie schickten Proteste nach Darmstadt gegen die Maaßregel der Regierung, und die Gemeinden wählten entweder gar nicht, oder die alten Abgeordneten wieder. Wären in der zweiten und ersten Kammer lauter solche Männer gesessen, so hätte der Landtag gar nicht gehalten werden können, weil er unvollständig, durch das Ausbleiben so vieler Abgeordneten eigentlich gesprengt war. Aber die in Darmstadt zurück gebliebenen erklärten sich für beschlußfähig, und stimmten Dankadressen an den Großherzog ab.

Doch bald richtete sich auch unter diesen Gliedern des Ständesaals der gebeugte freie Geist wieder auf. Sie beharrten auf der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und um nicht auch mit diesem Rumpflandtag zu brechen, näherte sich der Großherzog den liberalen Anforderungen der Zeit. Er gestand das Steuerverwilligungsrecht den Ständen zu, ließ ein Gesez über Minister-Verantwortlichkeit

einbringen, und zwar ausdrücklich als einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung; und so gewann er schnell das Vertrauen in Stadt und Land wieder. Mit begeisterten Zurufen begleitete ihn die Volksmasse vom Theater in's Schloß. Die Wahlbezirke, die bisher keinen Theil an den Verhandlungen genommen hatten, schickten ihre Vertreter nach Darmstadt, und jezt leisteten alle Abgeordneten den Verfassungseid. Jetzt wurde an der Verfassung berichtigt und verbessert von den Landständen und den Regierungscommissären in Gemeinschaft. In den wichtigsten Punkten umgestalten ging aus ihren Händen die Verfassungsurkunde hervor und am 21. Dezember 1820 wurde sie von der Regierung und den Ständen feierlich angenommen.

Sie gefiel der fremden Diplomatie nicht; am wenigsten gefiel ihr, daß das Volk diese Art der Vertretung so zu sagen dem Großherzog abgenöthigt hatte. Sie fürchtete die Gefahr des Vorgangs für andere Staaten. Sie wollte den Großherzog dahin bringen, sie zu verwerfen, aber dieser that nicht was ihm Ehre und Gewissen verboten. Eine treffliche Gemeindeordnung wurde gemacht, und das Meiste im Staat so gestaltet wie in Württemberg. Das Einzige was der Großherzog sich nicht nehmen ließ, war, daß er die Verfassung als octroyirt verkündete, da sie doch in Wirklichkeit auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommen war.

Der Kurfürst von Hessen-Kassel nahm kein Beispiel an seinem Vetter. Das Volk hatte ihm gegenüber auch nicht den Vortheil, daß der Fürst seiner Steuerverwilligungen bedurfte. Sicher sitzend auf seinem ungeheuern Privatvermögen, ließ er Alles beim Alten. So lang Kurfürst Wilhelm I. regierte, blieb es bei der alten Verfassung, wie sie durch Verordnung vom 27. Dezember 1814 hergestellt worden war, und auch das Militär blieb in seiner Erniedrigung. Der Kurfürst hatte für nichts Sinn, als für das Geld und für das Spiel. Es war ein Gottesgericht am kurhessischen Volk dafür, daß es diesen Fürsten, den es doch kannte, mit eigenen thierdienstthuenden Händen bei seiner Rückkehr in seine Lande herein gezogen hatte.

Das eben, daß er Leidenschaft für's Geld hatte war das Unglück besonders der westphälischen Domänenkäufer. Niemals erkannte der Kurfürst an, daß die Regierung des vormaligen westphälischen Königreichs, von dem das Kurfürstenthum ein Haupt-

bestandtheil gewesen war, als eine Usurpations-Regierung Staatsdomänen rechtlich habe veräußern können, und wie er darum nach seiner Wiederherstellung sogleich alle Domänenkäufe für null und nichtig erklärte und sich in den Besitz der verkauften Güter sezte, eine große Anzahl Käufer aber gewaltsam aus ihrem wohl erworbenen Besiz vertrieb, und zwar ohne Urtheil und Recht: so verweigert er ihnen fortwährend auch nur eine entfernt billige, ja jede Entschädigung. Um die empfehlende Verwendung, die der Bundestag für die schwer Beraubten eintreten ließ, und die dahin ging, der Kurfürst möchte sie milde, landesväterlich behandeln, kümmerte sich der Kurfürst nichts. Bei den kurfürstlichen Gerichten war keine Gerechtigkeit zu erlangen, weil die Richter nicht unabhängig waren, und der Kurfürst ihnen die Grundsäze vorschrieb, nach denen sie die Streitsache in der Domänenkaufsfrage zu beurtheilen haben. Nach vergeblichen Versuchen, beim Bundestag kräftigere Maßregeln zu erwirken, hatten sich die ausgeplünderten Domänenkäufer an den Karlsbader Kongreß gewandt, aber auch ohne Erfolg; und nach sieben Jahren von Anstrengungen, Recht bei Fürsten gegen gefürstete Ungerechtigkeit zu finden, hatten sie zulezt Nichts in der Hand, als einen Beschluß des Bundestags, worin sich dieser in der vorliegenden Streitsache für incompetent erklärte. So blieb ihnen Nichts, als die Hoffnung auf bessere Zeiten, welche die Entscheidung in die Hände besserer und gerechterer Menschen legen würden.

Geschah in Preußen Nichts für die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte, ja geschah dort von der absolutistischen Partei alles dagegen: so folgte dieser preußischen Staatsweisheit sehr gerne die aristokratische Partei, und mit ihr Hand in Hand die kirchliche Partei in ganz Norddeutschland, als einem gebietenden Vorbilde.

Der Absolutismus der Krone wurde betrogen von der Aristokratie, die sich selbstherrlich zu machen strebte, und so klug war, den Fürsten die einfache und handgreifliche Wahrheit zu verdecken, daß die alten Feudalstände das Fürstenthum weit mehr beschränkten, als eine wahre Volksvertretung.

Wie in vielen Landschaften des preußischen Königreichs, so hatte in Sachsen, und noch mehr in Hannover und in Mecklenburg, der

Adel so recht seinen Boden. Wie es früher bestanden vor den Umwälzungen der neueren Zeit, so wollte in diesen Landen der Adel, sollte es jezt wieder werden. Dieser Adel stellte sich jezt entschlossener und kecker, als er es je dem fremden Unterdrücker gegenüber gethan hatte, zum Kampfe zusammen gegen die Forderungen der Zeit und des Volkes. Er wollte nichts zunächst als die Wiederaufrichtung oder Bestätigung der alten Feudalformen und Feudalrechte; gegen eine Volksvertretung war er entschieden.

Im Königreich Sachsen war man am Hof besonders auch für politische Reformen nicht gestimmt. Da blieb alles beim Alten, wie im Dresdener Hofhalt: wer diesen sah, glaubte keine Erscheinung aus dem neunzehnten Jahrhundert zu sehen. Die sächsischen Stände wurden nicht müde in Anträgen auf eine durchgreifende Umgestaltung der alten Verfassung; und der alte bigott-fromme König wurde auch nicht müde, diese Anträge zu hören, und — nicht darauf einzugehen. Er, wie seine Umgebungen, erklärten alle Begehren nach Fortschritten für unpraktische Ansinnen, für gefährliche, dem König und dem Volke nicht zum Heil gereichende Neuerungen.

Nur im Großherzogthum Weimar und in Hildburghausen machte das Verfassungsleben Fortschritte, und ungeachtet der Karlsbader Beschlüsse, ungeachtet vor allem die Professoren und Studenten in Jena bei der hohen Diplomatie politisch anrüchig geworden waren, ging die weimar'sche Regierung einen zeitgemäßen Gang fort.

In Hannover war es um so herrischer und unverfassungsmäßiger. Die Stände waren freilich auch selbst mit Schuld daran. Die schöne Zeit, die ihnen seit 1814 gegönnt war, hatten sie an Finanz- und Steuersachen vergeudet, statt die Forderungen des Volks und der Zeit in die Verfassung überzutragen und eine neue Grundlage des ganzen öffentlichen Lebens zu legen. Da kam unterm 5. Januar 1819 von London herüber eine Zuschrift des Prinz Regenten an die provisorische Ständeversammlung. Das verkündete, es liege nicht im diesseitigen Plan, Hauptveränderungen in der alten Landesverfassung vornehmen zu lassen; da durch die Vereinigung aller Provinzen in ein Ganzes eine allgemeine Landesversammlung nothwendig geworden sey, so sey jezt auf den Grund der wieder hergestellten Provinzialverfassungen eine solche allgemeine Landesversammlung zu bilden.

Die Landstände bekämpften diese Anmuthung, aber was sie dagegen vorbrachten, wurde nicht beachtet. Durch ein Patent vom 17. Dezember 1819 wurde bekannt gemacht, daß die bisher in einer Kammer vereinigte Ständeversammlung durch eine neue Wahl in neuer Gestalt aufzutreten habe, so daß statt einer Kammer zwei Kammern gebildet, und die Wahlen nach dem unveränderten alten Wahlgesez vorgenommen werden.

Es war eigentlich der Graf von Münster, und nicht sowohl der Generalstatthalter, der Herzog Friedrich Adolf, der Hannover regierte. Graf Münster war der allmächtige Minister, der, oft sehr willkürlich, in Hannover und in Braunschweig zugleich waltete.

In Braunschweig nämlich war eine vormundschaftliche Regierung. Die Vormundschaft über den minderjährigen Prinzen Karl, den Sohn des bei Ligny heldenmüthig gefallenen Herzogs, hatte der Prinz Regent von England, als ältester Verwandter und Haupt des welfischen Hauses, und für ihn führte sie der Graf Münster.

Im Namen der vormundschaftlichen Regierung wurden auf den 12. Oktober 1819 die alten Stände nach Prälaten, Ritterschaft und Städten einberufen. Dieser Ständeversammlung nach altem Schnitt wurde von der Regierung der Entwurf einer neu überarbeiteten Landschaftsordnung vorgelegt. Am 19. Januar 1820 nahm die Ständeversammlung im Wege des Vertrags diesen Entwurf an, der Prinz Regent unterzeichnete ihn als die beiderseits angenommene Verfassung und die Urkunde davon wurde auch im Archive des Bundestags niedergelegt. So lange Münster in der vormundschaftlichen Regierung war, galt diese Verfassung.

So stand es mit der Ausführung des dreizehnten Artikels der Bundesakte nach Jahren in Deutschland. Der Bundestag, der die Aufgabe dazu hatte, that nichts dafür, und während im Jahr 1814, selbst von Preußen, noch nach der Schlacht von Leipzig entschieden anerkannt worden war, daß der Bundestag ein Minimum von ständischen Rechten auf Grund des dreizehnten Artikels bestimme, daß es aber den einzelnen Staaten überlassen sey, ein Mehreres einzuräumen; so ließ der Bundestag Verfassungen zu Recht bestehen, die weit hinter dem dreizehnten Artikel und dem verheißenen Minimum von Freiheiten zurückblieben.

Daß Oestreich, die Wiege der Reaktion, die Volksvertretung nicht einführte, versteht sich von selbst. Zwar wurden in einzelnen Landschaften, wo früher ständische Verfassungen waren, solche wieder hergestellt, aber es wurden darin nur die einzelnen Stände vertreten, nicht das Volk im Ganzen, nur die Provinzen, nicht die Gesammtheit des Kaiserreichs; die Verhandlungen betrafen nicht allgemeine nationale Fragen, sondern die Finanzerlasse des Ministeriums, zu denen Prälaten, Ritter, Bürger und Bauern Ja zu sagen hatten; und diese Verhandlungen fanden statt nicht in öffentlichen, sondern in geheimen Sitzungen. Den dreizehnten Artikel der Bundesakte, durch den die politische Freiheit aller deutschen Lande anerkannt war, und überall festgestellt werden sollte, umging die östreichische Regierung, als für östreichische Verhältnisse nicht passend, und darum nicht verbindlich für Oestreich. Die Regierung sagte dieß nicht, aber sie handelte so.

Zweites Hauptstück.

Politische Verhältnisse und Erscheinungen ausserhalb Deutschland, und deren Rückwirkung auf Deutschland.

Alle europäischen Fürsten, die deutschen mit, vor andern, waren darauf ausgegangen, „in Frankreich den Schlund der Revolution zu schließen;" sie hatten dazu unerhörte Opfer ihrer Völker verwandt, aber diesen Völkern ihren wahren Zweck verheimlicht und ihnen vorgespiegelt, daß sie mit ihrem Blut die Schande der fremden Knechtschaft abwaschen, und hatten ihnen feierlich verheißen, schöne, freie Zeiten im Innern Deutschlands unter Verfassungen, denen „die Repräsentation des Volkes zu dienen habe."

Aber die Revolution, deren gute, der großen Mehrheit der Menschen heilbringende Folgen man mit den bösen Zugaben derselben aus der Geschichte, aus der Wirklichkeit auslöschen wollte — die in Frankreich durch Waffenübermacht und durch Verbindung mit den sittlich schlechtesten Mächten im Innern dieses Landes gebundene Revolution — rächte sich dadurch, daß das Feuer ihrer auf dem heimathlichen Boden umgestürzten Altäre Funken ringsum in die Gränzländer warf, und ehe man's dachte, waren Spanien, Portugall, Ober- und Unteritalien, Sicilien, Griechenland in Revolution, in England zuckten gefährliche Flammen aus den Tiefen der Gesellschaft hervor, in Frankreich selbst glühete es in der Asche fort, und reiner als zuvor, geläutert durch das Schicksal, wurde das gerettete heilige Feuer der Freiheit im Stillen von edeln Männern genährt und gehütet.

In Frankreich, wo man über Erörterungen von Theorien die beste Zeit zum Handeln verlor, hatte die Partei, die königlicher gesinnt war, als der König selbst, zuerst den Kampf gegen das frei-

sinnige Wahlgesez eröffnet, und dann das Ministerium Decazes gestürzt. Decazes hatte für die Partei der Volksfreiheit bisher nicht wenig gethan. Von ihrem weiteren Wachsthum besorgte er seinen Sturz, und schwenkte rechts ab, um so mehr, da die Karlsbader Beschlüsse von Deutschland herüber auch auf die französische Ministerial-Politik einwirkten. Die Ermordung des Herzogs von Berry war ein großes Unglück für die Sache der Freiheit. Die Voraussehenden sagten: dies Verbrechen wird einen Erfolg haben wie die traurigste Verschwörung gegen die Freiheit. Sie ist verurtheilt, noch einmal einen Schritt rückwärts zu thun. Unsere Feinde werden diesen fluchwürdigen Mord als das Zeichen zu einem glänzenden Sieg für sich betrachten. Die Partei der Volksfeinde erhob auch ein lautes Geschrei, der gräuelvolle Mord an diesem Prinzen sey die Wirkung einer europäischen Verschwörung der Revolutionäre. Das System des Ministeriums Decazes habe diese königsmörderische Verschwörung begünstigt. Decazes mußte sein Ministerium niederlegen, da er ihnen troz seiner Schwenkung noch weit zu viel liberal war. Es wurden Ausnahmsgeseze beschlossen, welche der Preßfreiheit durch die strengste Censur und der persönlichen Freiheit an's Leben griffen, dadurch, daß den Ministern Vollmacht gegeben wurde, die politisch Verdächtigen zu verhaften und gefangen zu halten. Die Volksvertretung wurde durch ein neues Wahlgesez gefälscht. So war die Verfassung in ihrem Kern zerfressen. Selbst ein so reaktionäres Ministerium, wie das des Herzogs Richelieu, genügte den Fanatikern des Königthums nicht.

Gegen die Ausnahmsgeseze bildete sich ein Ausschuß der Männer des Volkes, der unter dem Namen einer „National-Subscription zu Gunsten der Opfer der Ausnahmsgeseze" ein Nationalverein wurde von Jung und Alt, von Männern der Beamtenwelt und des Heers, aller Stände — ein National-Verein gegen Reaktion und Despotismus. „So lange die Regierung bereit sey, Staatsstreiche auszuführen, so lange, sagte dieser Verein, werde die Wohlthätigkeit zur Hilfe der von den Staatsstreichen Betroffenen bereit seyn." Der Verein knüpfte an die Vertheidigung und Geldunterstützung der politisch Verfolgten, und wurde bald eine Macht, welche die auseinander liegenden Kräfte einte, leitete und nach mehrjähriger Anstrengung den Sieg der Revolution möglich machte.

Durch ganz Frankreich gährte es. In Paris kam es zu blutigen Reibungen, Militärverschwörungen wurden entdeckt. Napoleon's Tod auf St. Helena befreite die Reaktionspartei auch von dieser Furcht, und sie erlaubte sich von da an Alles. Das Ministerium Villele sezte ein Preßpolizeigesez, das die Presse in die Sclaverei des Hofes legte, und die Abschaffung der Geschwornen für Preßvergehen durch. Der Geist und das Recht waren auf Seiten der Volkspartei in der Kammer, aber die Wahlfälschungen, der Preßzwang hatten gemacht, daß nur dreiundneunzig redliche Abgeordnete in der Kammer saßen gegen Hunderte von grundsäzlichen Reactionären und von solchen, welche von der Reaktionspartei zu unbedingten Schurken sich erkaufen ließen. Der Linken wurde beliebig durch Schlußantrag das Wort abgeschnitten, endlich sogar die Sizung ganz geschlossen, sobald das Budget verwilligt war. Man ließ die Linke protestiren, die Nation im Unmuth die Faust ballen: man hatte ja die Zügel der Regierung, man hatte die Macht, man hatte, wenn auch durch Wahlfälschung, die gesezliche Nationalvertretung für sich. Die Willkür war in Gesezesform gebracht. Aber der Volksverein wuchs und breitete sich aus durch ganz Frankreich, und dauerte und bestand troz Gefängniß und Geldstrafen. Jedes richtigere Gefühl spürte, daß über Paris, über Frankreich die Gewitterluft einer neuen Revolution lag. In fast allen Regimentern, in allen Schulen hatte der Verein der Volkspartei geregelte Verbindungen seit 1821.

In Spanien hatte die despotische Regierung des hirnarmen Ferdinand VII. indessen die Revolution erzeugt. Müde der Ächtungslisten, der Blutbefehle, der schmachvollen Hoferlasse, hatte das Heer, das nach Amerika überschiffen sollte, unter Rafael Riego's Vorgang am 1. Januar 1820 die Wiederherstellung der Cortesverfassung von 1812 verkündet, und sie als das rechtmäßige Grundgesez des Landes beschworen. Die Gebäude der scheußlichen Inquisition wurden vom Zorn des Volkes zerstört, die Garden des Königs selbst wankten, sie weigerten sich, auf die Bürger zu schießen. Die gesteigerte Angst des Despoten, als er sein Schloß von zahlreichen Volkshaufen umringt sah, unterzeichnete und beschwor das Grundgesez von 1812, am Abend des 7. März 1820. Unter dem Jubel Madrids und Spaniens stiegen die Lebendigtodten aus den Kerkern hervor,

die Männer des Volkes traten in die Regierung, die Inquisition wurde abgeschafft, die Ausgewanderten, die Geächteten kehrten zurück, die Preßfreiheit wurde hergestellt, die treulosen Rathgeber der Krone, die männlichen wie die weiblichen, die Beichtväter wie die Kammerdiener, wurden vom Hof entfernt, aus allen Stellen die Knechte der Inquisition und des Despotismus entlassen, und am 9. Juli versammelten sich die Cortes, der König wiederholte den Eid auf die Verfassung und erklärte dabei, sein Entschluß sey frei und freiwillig. Die Cortes gingen unmittelbar an die Hebung der Finanznoth und an eine zeitgemäße Einrichtung des Staates. Die Klostergüter wurden als Nationalgut erklärt, die Majorate und Fideikommisse, die Monopole und Binnenzölle aufgehoben und in allen Zweigen der Verwaltung Reformen eingeleitet.

Die Höfe Europa's erschracken, aber sie anerkannten, Rußland ausgenommen, die neue Regierung. Sie erschracken und grollten der spanischen Revolution besonders darum, daß sie vom Militär ausging und für das Heer anderer Staaten ein gefährlich böses Beispiel gab, und daß sie gerade in dem Augenblick siegte, in welchem man in Deutschland durch die Carlsbader Beschlüsse, in Frankreich durch die gelungenen Wahlfälschungen und die Ausnahmsgeseze triumphirte, und den Absolutismus in Europa befestigt glaubte. Und jezt, gerade jezt, sprach selbst der heilige Vater den apostolischen Segen über die neue spanische Verfassung aus, und die Freunde des Verfassungsstaats, von denen nach der Ansicht der Reaktionäre jeder ein Revolutionär war, zogen aus dem Siege der spanischen Revolution Kraft für ihre eigene Sache.

Ganz Deutschland durchzuckte das, was in Spanien geschah, elektrisch: die deutschen Hoffnungen richteten sich auf. Selbst Solchen, die sonst Revolutionen abhold waren, erschien die spanische im Lichte der Großartigkeit, der Reinheit, „weil sie einen so unblutigen Charakter hatte.“ Wenige vielleicht waren in Europa, die gerade daraus, daß die bisherigen Träger des Despotismus nicht unschädlich gemacht wurden, daraus, daß die notorischen Verbrecher an König und Volk, die Mörder und Schänder der Nation, straflos blieben, und keine blutigen Opfer fielen, bedenkliche Schlüsse für die Dauer der neuen Zustände zogen.

Das nahe Portugal wurde in der That sogleich von dem

Beispiel Spaniens angesteckt. Der gelungene Soldatenaufstand auf der Insel Leon bei Cadix hatte den Soldatenaufstand in Oporto am 24. August 1820, und die portugiesische Revolution zur Folge. Eine provisorische Regierung wurde eingesezt. Überall fielen ihr die Truppen zu, und am 15. September rief selbst die Besazung der Hauptstadt Lissabon die Verfassung aus. Am 16. Dezember 1820 kam die Nachricht aus Rio Janeiro, der König genehmige die Berufung der Cortes und die Berathung einer Verfassung. Am 26. Januar 1821 traten die neuen Cortes zusammen. Die Verfassung wurde noch demokratischer als die spanische. Am 29. März beschworen alle Abgeordnete dieselbe, König Johann VI. schickte die Anerkennungsurkunde und am 3. Juni landete er selbst in Portugal, beschwor die neue Verfassung und regierte von da als verfassungsmäßiger König.

Selbst auf dem Boden Großbrittaniens wuchs die Gährung mit jedem Tag. Die Noth des Volkes war auf's Höchste gestiegen. Man glaubte nur in einer Umgestaltung des Staatshaushalts und des Parlaments Abhülfe dagegen zu finden und ganz England widerhallte von dem Nothschrei der Massen nach einer Parlamentsreform. Am meisten gährten die Manufakturstädte. Volksversammlungen mit bitterster Rede gegen Minister und Parlament vermehrten die Gährung. Jährliche Parlamente, allgemeines Stimmrecht, Steuerverminderung wurden gefordert. Am 21. Juli 1819 war auf Smithfield eine Volksversammlung von 70,000 Menschen. Die beschloß die Freiheit aller Personen in Großbrittanien und Irland, verhältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung für Alle und Verbindlichkeit der Besteuerung nur unter der Bedingung des allgemeinen Wahlrechts bei der Volksvertretung. Aehnliche Versammlungen waren in allen Grafschaften. Eine solche am 16. August zu Manchester endete mit Blutscenen, das Militär sprengte sie mit gräulichen Mißhandlungen des Volkes. Die Regierung griff zu Ausnahmsgesezen. In Schottland und Irland waren die Noth und darum der Mißmuth die gleichen. Die Arbeiter in Fabriken hörten auf zu arbeiten, da ihnen der Arbeitslohn herabgesetzt war, und zwangen die Fabrikherren zu Zahlung des früheren Lohnes, nachdem sie einige derselben zu Esel durch die Stadt geführt hatten, verkehrt, statt des Zaumes den Schwanz in der Hand.

Man fürchtete eine Staatsumwälzung. Die Reaktion siegte vorerst sogar in England. Eine Verschwörung der Arbeiter folgte den Ausnahmegesezen. Sie ging auf Ermordung der Minister, der hervorragendsten Stockaristokraten und auf Einsezung einer provisorischen Regierung, auf eine Radikalreform der Verfassung von Altengland. Die Verschwörer wurden entdeckt durch Verrath, sie wurden nach verzweiflungsvollem Kampf übermannt durch das Militär, das sie einschloß, und nach sehr unregelmäßigem, rechtswidrigem Prozeßgang wurden die Häupter theils nach Botany Bay übergeführt, theils hingerichtet, aber nur unter dem Schuz starker bewaffneter Macht, denn das Volk schwärmte für sie; es sah in ihnen Märtyrer für seine Freiheit.

In Irland war der Zustand der Katholiken schauderhafter als irgendwo; die Mißhandlung durch die Grundherren, wie durch die Hochkirche, trieb sie zur Verzweiflung, und die Unglücklichen versezten sich in eine Art Kriegszustand gegen die Regierung. Diese erhielt von dem ihr gleichenden Parlamente neue Ausnahmsgeseze, welche den Hunger nicht stillten, aber der Verzweiflung die Waffen aus der Hand nahmen.

Noch einige Wochen früher, als die portugiesische, folgte die neapolitanische Revolution auf die spanische.

Sobald man in Italien Gewißheit von dem glänzenden Gelingen der Revolution in Spanien hatte, verabredeten sich die Carbonari zu einem Ausbruch in Italien.

Der Bund der Carbonari war nicht so neu. Seit mehreren Jahrhunderten vertrat er in Italien das, was anderwärts die Freimaurer waren. Jakobiner waren sie nicht, sie waren nicht für Republik, wenigstens der Bund nicht als solcher, sondern für eine freie Verfassung des vereinigten Italiens unter einem König. Auch dieser Bund übertrug den Ausbruch der Revolution seinen Mitgliedern im Heer. Auch in Italien fing sie mit einem Militäraufstand an. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1820 geschah die erste Erhebung einer kleinen Truppe, am 6. Juli stand ein Verfassungsheer da, und am 13. Juli beschworen der König, der Kronprinz, der Prinz von Salerno, die Minister, alle höheren Beamten, die Verfassung der spanischen Kortes, die durch ein künftiges Parlament den eigenthümlichen Verhältnissen der neapolitanischen Lande angepaßt werden sollte.

Die Revolution in Neapel theilte sich der Insel Sicilien mit. Am 1. Oktober trat das Parlament des Königreichs beider Sicilien in Neapel zusammen.

Ganz Italien schien der Brand der Revolution ergreifen zu wollen. Die Italiener waren schwer bedrückt worden unter Napoleon's Herrschaft, schwerer, willkürlicher, als von diesem genialen Kriegsfürsten, sahen sie sich nach dessen Sturz von einer ganzen Reihe kleiner Despoten gedrückt. Diese hatten gesorgt für Verbitterung des Volkes gegen seine Dränger.

Regiert aber wurde Italien eigentlich nach den Winken Oestreichs oder denen Metternichs. Die kleinen Despoten waren durch Oestreich's Macht wieder in Italien eingesezt worden, zudem mit dem östreichischen Hause nahe verwandt. Oestreich selbst hatte die Lombardei, das venetianische Gebiet und Istrien als Theile des Kaiserreichs.

Diese östreichischen Staaten in Oberitalien und Piemont, so nahe an Deutschland und den andern Kaiserstaaten, waren zunächst durch den Fortgang der neapolitanischen Revolution bedroht.

Das kam dem Fürsten Metternich sehr quer. Ruhe und Ordnung in den östreichischen Kaiserstaaten, und darum auch in den Gränzlanden, die Oestreich berührten, war ja Metternich's einzige Idee. Er hatte zulezt noch erst Alles gethan zu haben geglaubt, die geheimen Umtriebe wie den offenen Widerstand unmöglich zu machen. Schon die Bestrebungen der Carbonari in der Lombardei, schon die Widerspenstigkeit der Bauern in einem Theil Ungarns, welche die Rabot verweigerten, wie z. B. auf den Gütern des Grafen Palfy, hatten ihn unangenehm genug berührt, und seine Plane zu kreuzen gedroht, seine Art von Ruhe und Ordnung besonders über Italien auszubreiten, und eben damit die unmittelbarere Herrschaft Oestreichs.

Im Jahre 1819 hatte Metternich mit seinem Kaiser eine so hoffnungsvolle Reise nach Oberitalien und nach Rom gemacht, und man hatte viel geredet im Volk von demnächstigen Ländertauschen und Abtretungen der kleinen oberitalienischen Fürsten an das östreichische Kaiserhaus. Der Papst hatte den Erzherzog Rudolf zum Erzbischof von Olmüz und zum Kardinal erhoben, und es schien

möglich, daß dieser östreichische Prinz noch Pabst werde. So wäre Italien thatsächlich in politischer und geistiger Hinsicht unter den unmittelbaren Einfluß Oestreichs gekommen.

Um so widerwärtiger mußte dem Wiener Kabinet die Bewegung seyn, die von Neapel aus Italien ergriff. Denn bis jenseits der Alpen zitterte sie fort in Millionen deutschen Herzen. Das war doch gefährlich genug für Metternich und die Seinen.

Drittes Hauptstück.

Uebergewicht der östreichisch-metternich'schen Politik in Europa. Der Congreß zu Troppau und Laibach, und der Ausgang der Bewegung in Italien.

Warum wurde es dem östreichischen Kabinet so bange um seine Lande in Oberitalien, da es sich doch so oft öffentlich rühmte, wie viele Wohlthaten diese Lande der östreichischen Regierung zu danken haben? Die Gründe sind klar. Es ist wahr, die östreichische Regierung lastete militärisch und fiskalisch nicht so schwer auf Oberitalien, als der Druck des eisernen Napoleon. Aber gedrückt, sehr empfindlich gedrückt, waren auch unter Oestreich diese Lande. Für Handel und Verkehr, für Gewerbfleiß und Ackerbau war Einiges geschehen, aber weder viel noch genug. Wäre genug dafür geschehen, wäre materieller Wohlstand in der Lombardei gewesen: in dem materiellen Wohlstande hätte Oestreich leicht, vorerst wenigstens, das Streben nach Verfassungsformen erstickt, bei einem Volke, das so sinnlich und so genießend ist.

Aber Metternich hatte es in Hauptsachen bei Worten bewenden lassen. So hatte er dem neubegründeten lombardisch-venetianischen Königreich im Namen seines Kaisers schon 1815 eine Verfassung gegeben, die aber davon nichts an sich hatte, als den Namen, nicht eine einzige Bürgschaft der Volksfreiheit.

Gleissend wußte Metternich durch den Mund seines Ritters Gentz zu den Völkern zu sprechen: „Wenn ihr Institutionen besitzt, bewahrt sie sorgfältig; laßt nicht zu, daß sie verfälscht werden. Habt ihr keine, so sucht sie zu erlangen; der Staat, der ihrer entbehrte, würde sie in guten und bösen Zeiten vermissen."

Solche Worte legte Herr von Gentz dem Fürsten Metternich in den Mund. In Wahrheit aber suchte Metternich's Politik, freie Institutionen der Völker, wo es deren gab, zu fälschen; und wo keine waren, hütete sie sich, solche zu stiften. Suchte ein Volk solche zu erlangen, so wurden die Institutionen, wonach es strebte, eingebildete Verbesserungen, „unverdaute Theorien," „gebrechliche Hirngespinste" von Metternich genannt, „womit schlaue Sophisten und Sclaven des Parteigeistes die Völker um Glück und Ruhe betrögen"; und das gesezlichste Streben darnach wurde für „verlarvte Anarchie" erklärt.

Selbst wo man darauf einging, sey es in den deutschen Staaten, sey es in den welschen, die wichtigsten Lebensfragen eines Volkes volksthümlich zu behandeln, fanden es die Mitglieder und Eingeweihten der Wiener Kabinetspolitik unter sich „zum todtlachen" wenn Jemand das als ernstlich gemeint ansah, und „dergleichen Untersuchungskommissionen, Vernehmungen von Sachverständigen, Berichterstattungen, Protokollabfassungen für etwas mehr hielt, als für Mittel zur Beschwichtigung der Unzufriedenheit, oder auch als Stoff zu unschuldiger Gemüthserheiterung des deutschen Tiers Etat." *)

So hatte die Metternich'sche Politik die Italiener weder materiell noch formell befriedigt, und damit sie nicht abfielen, damit nicht die Revolution in die deutschen Gränzen und nach Ungarn getragen würde, entschloß sich Metternich sofort, die neapolitanische Revolution mit Gewalt zu unterdrücken.

Es wurde in Gegenwart des Kaisers Staatsrath gehalten und dem Beschluß desselben gemäß in Tyrol und in der Lombardei das östreichische Heer auf den Kriegsfuß gesezt.

Sechsundsechszigtausend Mann in der Lombardei, unter Anführung des Generals Frimont, standen drohend da als Beobachtungsarmee.

Dem deutschen Bundestag erklärte die von Gentz verfaßte Note Metternichs, in Betracht der aufrührerischen Bewegungen, welche, veranlaßt durch die Umtriebe der Carbonari und anderer geheimen Gesellschaften, auf überraschende Weise im Königreich beider Sicilien stattgefunden haben, hege das Kabinet seiner apostolischen Majestät die feste Absicht, mit Anwendung aller Mittel, welche in seinen

*) Schreiben des Herrn von Gentz vom 21. Dezember 1824 an Adam Müller.

Kräften stehen, zu verhindern, daß die legitimen Rechte der italienischen Fürsten die geringste Beeinträchtigung erleiden; sollte Oestreich, troz seines Widerstrebens gegen gewaltsame Maaßregeln, dennoch zu solchen gezwungen werden, so sey es von der Harmonie der Gesinnungen der Souveräne des deutschen Bundes mit den Seinigen allzusehr überzeugt, um nicht auf die vollständigste Ruhe in Deutschland rechnen zu dürfen. Den deutschen Regierungen wie der deutschen Nation werde aus unerschütterlichem Festhalten an dem Bestehenden, an den Regierungsformen, Grundsäzen und Sitten, der glänzendste Ruhm erwachsen.

Dem Gesandten der neuen neapolitanischen Regierung, der als solcher nicht anerkannt wurde, dem Fürsten Cimitile, gab Metternich kurzen und strengen Bescheid. Die Revolution in Neapel sey das Werk einer verworfenen Sekte, das Werk der Ueberraschung und der Gewalt. Würde man ihr von Seite der Höfe irgend eine Genehmigung ertheilen, so hieße das eben so viel, als den Saamen der Empörung auch in solche Landgebiete werfen, wo sie noch nicht Wurzel gefaßt habe. Somit fordere die erste Pflicht und das wesentlichste Interesse der Großmächte, dieselbe in ihrem Prinzip zu ersticken. Der Botschafter entgegnete, wenn auch unmittelbar durch die Carbonari hervorgerufen, sey die Revolution nichts desto weniger ein Werk der Nation, und die einzige Absicht seiner Regierung sey, sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten sorgfältig zu enthalten. So habe sie, um allen Streit mit dem Ausland zu vermeiden, den päpstlichen Besitzungen im Königreich Neapel, der aufgestandenen Bevölkerung von Ponte Corvo und Benevent, die begehrte Einverleibung in den neapolitanischen Staat verweigert.

Metternich lächelte ironisch. Für die neapolitanische Regierung, sagte er, gebe es nichts Natürlicheres in der Welt, als dieses richtige Gefühl ihrer Lage, er bedauere, ihr keinen Dank dafür wissen zu können, daß sie sich weigere, mit Eroberungen sich zu befassen. Die neue Ordnung der Dinge anerkennen, würde eben so viel heißen, als die Grundpfeiler der eigenen Existenz erschüttern, und zugleich Neapel selbst der einzigen Mittel berauben, auf die es noch rechnen könne, um gegen die Anarchie sich zu schützen.

Ueberall, erwiederte Fürst Cimitile, wo das Repräsentativ-System eingeführt worden sey, sehe man Ordnung und Wohlfahrt herrschen,

und die allgemeine Zufriedenheit sich befestigen, während überall die Gefahren einer Revolution täglich da sich spüren lassen, wo man diesem System den Zutritt verweigere. Ob es denn ganz unmöglich sey Alles zu versöhnen?

Es gibt nur ein einziges Mittel, sagte Metternich nach einem Schweigen von mehreren Minuten, und dieses Mittel ist ein Heilmittel und keine Versöhnung. Alle gutgesinnten Männer ihres Landes müssen sich an den König wenden, daß er die Zügel der Regierung wieder selbst ergreife, alle öffentlichen Akte seit dem 5. Juli für nichtig erkläre, alle die Menschen, welche mitgewirkt haben, ihr Vaterland an den Rand des Verderbens zu bringen, bestrafe, und dann von freien Stücken diejenigen Maaßregeln ergreife, die im Stande sind, das Glück und die Wohlfahrt seiner Völker zu begründen. In diesem Fall werden wir selbst und die ganze europäische Gesellschaft euch unterstüzen.

Und wo, bemerkte der neapolitanische Botschafter, wo sind die Männer zu finden, die eine solche Sprache zu führen in der Lage wären?

Und der Staatskanzler Oestreichs erklärte: „Findet Ihr sie nicht, so ist mein Herr ein Herrscher von Leuten, welche jene Grundsäze bekennen, und im Stande sind, all' das Gute zu thun, was ich so eben angedeutet, zur Unterstüzung bereitwillig. Verfügt über diese Mittel. Achtzigtausend, im Nothfall hunderttausend Mann werden auf Euer erstes Begehren anrücken, und Ihr werdet als Sieger über die Empörung in Neapel einziehen.

Cimitile, der Fürst von Geblüt, aber ein unendlich edlerer Mensch, als Metternich, der Fürst nicht von Geblüt, war durch eine solche Sprache überrascht. Er war aus Italien, aus dem Lande, dem man sonst vorwirft, daß die Eide der Männer und Weiber leicht wägen, und daß dort der herkömmliche Glauben gegen gewisse Bußen selbst von Meineiden löse. Aber der Neapolitaner, der dießmal vor Metternich stand, war ein Mann von Ehre, und stand vor einem Minister, der kein Mann von Ehre war. Einem Sohn jener Luft, der man in alter Römerzeit zuschrieb, daß sie die Perfidie und die Schwäche erzeuge, hatte der Sohn der Rheinlande, jenes Bodens, auf welchem sonst Charakter und Ehre zu Hause sind, die Lehre gegeben, einen König zum Meineid zu verführen!

Der Botschafter beklagte, daß Metternich sich nicht mit ihm verständigen könne, und daß, was man doch verhindern könnte, Blut fließen müsse. Leider, schloß Metternich, ist dem so. Blut muß fließen, aber es wird über die Häupter Derer kommen, die ihr Vaterland erniedrigt haben, um es ihrem persönlichen Ehrgeiz zu opfern. Was mich betrifft, so trage ich keine Verantwortlichkeit für das, was mir das Interesse meines Landes geboten hat.*)

England und Frankreich bestritten Oestreich das Recht, in die innern Angelegenheiten Neapels einzugreifen. Metternich kam ihnen aber zuvor und gewann den russischen Kaiser Alexander für seine Gedanken. So wurde ein Congreß verabredet, auf dem sich die Mächte mit den Gefahren beschäftigen sollten, die aus den politischen Erschütterungen der beiden Halbinseln für die gesellschaftliche Ordnung in Europa hervorgehen könnten. Metternich hatte dabei den Zweck, alle Mächte zu seiner Politik herüber zu ziehen.

Am 20. Oktober kamen die Kaiser von Oestreich und Rußland, und der Kronprinz von Preußen, mit den Bevollmächtigten von England und Frankreich, Sir Charles Stuart und dem Marquis von Caraman, zu Troppau im östreichischen Schlesien zusammen. Der König von Preußen kam erst am 7. November nach. Der Bevollmächtigte für Preußen war Hardenberg mit dem Grafen Bernstorff, den Kaiser Alexander begleitete als Minister der Graf Capo d'Istria. Die Hauptperson war Metternich. Metternich's Feinheit und seine Gabe, die Stimmung der Menschen und die Gelegenheiten zu benüzen, siegten um so leichter, da der englische Botschafter ganz mit Liebesgeschichten seine Zeit verlor, und Kaiser Alexander mißmuthig über den polnischen Reichstag und von Träumen und Ahnungen beängstigt war, und darum von den Darstellungen und Gedanken Metternichs sich gewinnen ließ.

Hatte schon der Freimuth und der Widerstand des Reichstags zu Warschau dem Fürsten Metternich einen Anhalt gegeben, dem Kaiser den Zeitgeist als gefährlich zu schildern; so wollte es Metternich's Glück, daß gerade während Alexander's Anwesenheit in Troppau ein Garderegiment in Petersburg sich empörte, und daß Metternich schon

*) Nach Capefigue's Geschichte der Restauration VII., der diese Unterredung aus diplomatischen Berichten mittheilt.

davon unterrichtet war, ehe noch Kaiser Alexander eine Nachricht hatte. Und auch das Leztere wußte Metternich.

Metternich sprach zu dem Kaiser davon, daß der Revolutionsgeist, der durch die Soldaten schon in mehreren Staaten Umwälzungen hervorgebracht habe, auch das russische Heer anzustecken drohe. Alexander erklärte, für die Treue seiner Truppen stehe er. Metternich übergab ihm die Berichte des östreichischen Gesandten zu Petersburg. Das aufgestandene Regiment war des Kaisers Lieblingsregiment. Metternich fügte hinzu, daß die Militärempörung noch nicht völlig unterdrückt sey. Jezt glaubte Alexander den Reden Metternichs über die Nothwendigkeit der Unterdrückung des Revolutionsgeistes; jezt gab er ihm Recht in der Behauptung, daß der menschliche Geist mit einer schweren Krankheit behaftet sey, auf deren Heilung man denken müsse.

Und Metternich ergriff sogleich die Feder, und schrieb selbst das Protokoll, in welchem Rußland, Oestreich und Preußen den Grundsaz der bewaffneten Dazwischenkunft im weitesten und vollständigsten Sinne für alle die Fälle annahmen, wo es um vollkommene Erhaltung des gegenwärtigen Zustands ihrer Staaten sich handle, betreffe es nun die Regierungsform, oder das Staatsgebiet, so wie es durch die Verträge von 1815 festgestellt worden sey.

England und Frankreich wurden eingeladen, dieser Uebereinkunft der drei Mächte beizutreten.

Metternich fügte noch eine Erklärung bei, welche die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland und Preußen unterzeichneten, und worin auseinander gesezt war, daß sie die heilige Allianz erneuert haben. Als Endziel des heiligen Bundes, dessen Vollziehungsmittel dargelegt waren, wurde die Bekämpfung des Revolutionsgeistes genannt.

Die Mächte, hieß es, welche bisher den Krieg gegen die Revolution geführt haben, seyen durch die Ereignisse in Spanien, Portugal und Neapel nothwendig in neue Unruhe und Befürchtungen für den Bestand des gesellschaftlichen Gebäudes in Europa versezt, und dieselben Grundsäze, denen gemäß sie den Despotismus eines aus der Revolution hervor gegangenen Einzigen bekämpft haben, müssen sie bestimmen, auch gegen revolutionäre Massen aufzutreten, deren Kraft sich immer mehr entwickle.

Die Kronen von Frankreich und England verweigerten den Beitritt zu diesen Beschlüssen einer bewaffneten Dazwischenkunft, wiewohl Frankreich, d. h. Hof und Ministerium und die reactionäre Kammer, nur den Schein, als ob sie nicht zustimmten, annahmen, und in Wahrheit diese heilige Allianz des Absolutismus sehr gerne sahen.

England, oder vielmehr das Ministerium Castlereagh, sprach Oestreich für sich das Recht einer Dazwischenkunft wegen seiner ganz besondern Verhältnisse zu Italien nicht geradezu ganz ab. In dem vorliegenden Fall nämlich hatte Metternich sich auf eine Verpflichtung Oestreichs berufen, die ein geheimer Artikel der Verträge von 1815 ihm auferlege. Allerdings enthielt der zwischen Oestreich und Neapel am 12. Juni 1815 geschlossene Vertrag einen geheimen Artikel, durch den der König von Neapel sich verbindlich machte „bei der Herstellung seiner Regierung keine Veränderungen zuzulassen, die mit den alten monarchischen Staatseinrichtungen unverträglich wären," und Oestreich verpflichtete sich dagegen zu jeder Art von Beistand für den König in einem solchen Falle. Metternich behauptete, der Fall, der im Vertrag vorgesehen sey, sey eingetreten in Folge der Ereignisse in Neapel, die alten monarchischen Staatseinrichtungen seyen durch eine gewaltsame und rechtlose Empörung gestürzt. Französische Staatsmänner, wie Bignon, bewiesen unbestreitbar, daß Oestreich durch diesen Vertrag dennoch kein Recht zur bewaffneten Dazwischenkunft in dem jezigen Neapel habe; bitter äußerte sich der englische Botschafter Stuart über „die Verschmiztheit" Metternichs, und selbst Castlereagh erklärte in einem Umlaufschreiben vom 19. Januar 1821 sich mit Nachdruck gegen die Grundsäze, welche die drei absoluten Mächte ihrem Beschluß zu Grunde gelegt. Solche Grundsäze könnten unter weniger wohlgesinnten Monarchen eine höchst gefährliche Ausdehnung erhalten. Das Bündniß der europäischen Großmächte, wie es durch die Verträge bestehe, ermächtige diese durchaus nicht zu einem allgemeinen Einschreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten. Auch keine weiteren diplomatischen Verhandlungen können das bewirken, und England versage nicht nur seinen Beitritt zu einem solchen Bunde, sondern es protestire auch gegen jede Auslegung der Verträge, nach der ein solcher Beitritt gefordert werden möchte.

Die Zusammenkunft in Troppau war nur eine vorbereitende. Ende Dezembers 1820 verließen die Herrscher und die Minister diese Stadt, und die weitern Verhandlungen wurden in der zweiten Woche des Jahres 1821 in Laibach, der Hauptstadt Krains, eröffnet. Alle, außer dem König von Preußen, waren dorthin gegangen. Ausgehend von dem Grundsatz, keine „von den Aufrührern“ eingesezte Regierungsgewalt anzuerkennen und allein nur mit dem König selbst zu unterhandeln, hatten sie den König beider Sizilien zu persönlichem Erscheinen, und zugleich alle italienischen Höfe zur Beschickung nach Laibach eingeladen. England schickte keinen Bevollmächtigten, nur einen einfachen Agenten; erst später, als die Ereignisse dazu drängten, erhielt Sir Stuart Befehl von seinem Ministerium, in Laibach aufzutreten.

Es war ein prachtvoller Congreß. Die Glanznamen der Diplomatie waren da; außer denen, die in Troppau schon gewesen waren, für Preußen noch General von Krusemark; für Rußland der Graf Nesselrode, ein Diplomat aus der Schule Metternichs, und der verschmizte Graf Pozzo di Borgo, Rußland's Botschafter am Pariser Hof; für Frankreich außer Caraman und de la Ferronays noch der Herzog von Blacas; für Sardinien der Graf von Saint Marsan; für Toskana der Prinz Neri-Corsini; für Modena der Marchese di Molza; für Rom der Cardinal Spina; mit Metternich war der General von Vincent und der Ritter von Genß erschienen. Genß war auch hier wieder Protokollführer.

Metternich drang auch hier mit seinem Willen durch. Der Graf Capo d'Istria war früher, wie die Botschafter von England und Frankreich, dafür gewesen, daß nur auf eine Neuberathung der neapolitanischen Verfassung in mehr monarchischem Sinn gedrungen werden, und diese durch's Parlament selbst geschehen sollte. Jezt nahm auch er den Grundsaz der bewaffneten Dazwischenkunft an. Metternich's und Oestreich's Einfluß überwogen weit, da die italienischen Gesandten sich Oestreich ganz unterordneten.

Ein Rundschreiben der drei Mächte, Rußland, Oestreich und Preußen, machte den Höfen Europas bekannt, daß der Kaiser von Oestreich ein Heer in Neapel einrücken lassen und die Revolution unterdrücken werde, „aus den reinsten und keineswegs feindseligen Absichten.“ Durchdrungen von der Nothwendigkeit, gegen ein so

schweres Uebel anzukämpfen, werde, falls dies Unternehmen einen förmlichen Krieg nach sich zöge, auch der Kaiser von Rußland nicht anstehen, mit seinen militärischen Kräften Oestreich zu unterstüzen, aus keinem andern Beweggrund, als dem der Unabhängigkeit legitimer Regierungen und der Integrität ihrer Besizungen.

Selbst französische Zeitungen und Staatsmänner, denen die ärgsten Wiener Reaktionäre einen „ausgebreiteten und bisher wohlverdienten Kredit" zugestanden, „weil sie den bösen Geist revolutionärer Systeme jeder Zeit, mit rühmlichen und siegreichen Waffen, bekämpft haben" — selbst solche erklärten, der Begriff der Legitimität umschließe eben sowohl die Rechte der Völker als der Dynastien, und es sey gleich unrecht, eine Nation ihrer unabhängigen Existenz oder einen rechtmäßigen Regenten seines Thrones zu berauben. Das Unglück von Europa sey, daß in den Jahren 1814 und 1815 das Prinzip der National-Legitimität aus den Augen gesezt worden sey. Die nothwendige Folge davon sey jezt in der Gestalt revolutionärer Bewegung in Italien ausgebrochen.

Dagegen behauptete Herr von Genz: Unter Legitimität sey, bis auf die neueste Sprachverwirrung herab, in der Civilgesezgebung die Rechtmäßigkeit der Geburt, und nur diese, im Staatsrecht die Rechtmäßigkeit des Besizes der höchsten Gewalt nach Erbfolge- oder andern Fundamental-Gesezen, nicht mehr und nicht weniger, verstanden worden. Es sey einigen französischen oder in Frankreich naturalisirten Publizisten vorbehalten gewesen, eine Legitimität der Sachen, der Nationen und der Nationalrechte auf die Bahn zu bringen. Das sey wider alle bisherige Rechtslehre.

Die Absolutisten zu Laibach wollten von einer Berechtigung, von einer Selbstherrlichkeit der Völker, nichts wissen. Ihnen war das Volk nur wie eine Heerde Schafe, und so behandelten sie auch das Volk von Neapel, ächt Genzisch, nur als eine Sache.

Der König von Neapel, Ferdinand IV., kam am 8. Januar nach Deutschland, nach Laibach. Das Parlament zu Neapel hatte ihn vor seiner Abreise an den Eid erinnert, den der König öffentlich und feierlich auf die neue Verfassung geschworen hatte, und der König hatte auf's Bestimmteste erklärt, seine Reise kenne keinen andern Zweck, als seinem Volk die Vortheile der Freiheit zu sichern, die Verfassung, wie sie sey, aufrecht zu erhalten.

Der König war ein Schwager des Kaisers Franz. Der pflegte den Tag über den alten Herrn zärtlich, und gegen Abend „klärte ihn Metternich über seine Lage auf." Unter diesen Aufklärungen vergaß der schwache König um so leichter die eben zu Neapel gegebenen Zusicherungen, als er diese nur heuchlerisch gegeben hatte, um fort zu kommen. Er vergaß seinen Eid, den er vor allem Volk feierlich geschworen. Im Lichte der Metternich'schen Aufklärung und Politik kam ein Meineid nicht in Betracht, der Meineid eines Königs so wenig als der Meineid eines Andern.

Der König willigte in den Einmarsch der Östreicher und nöthigenfalls der Russen in Neapel, in den Umsturz der von ihm kaum erst beschworenen Verfassung.

Östreich, Preußen und Rußland diktirten dem neapolitanischen Parlament und Volk, sie müssen der Verfassung wie der verfassungsmäßigen Regierung freiwillig entsagen, und einzig von der Vollgewalt des Königs erwarten, was seine Gnade für Einrichtungen seinem Reich und der Ruhe der Nachbarstaaten angemessen finde. Man hatte absichtlich diesen Antrag nach Form und Inhalt so gefaßt, daß dessen Annahme unmöglich wäre, und die Östreicher mit Waffen die Freiheit niederschlagen könnten.

In einer feierlichen Audienz eröffneten die Gesandten von Östreich, Preußen und Rußland dem Herzog von Calabrien, der an der Stelle seines Vaters Reichsverweser war, den Anzug von 80,000 Östreichern und die Beschlüsse des Laibacher Kongresses. Der Prinz Reichsverweser stellte sich, als ob er nicht glauben könne, daß sein Vater, der König, mit freiem Willen dazu seine Zustimmung gebe, da das mit dessen früheren Gesinnungen so ganz im Widerspruch stehe, und erklärte sich auf alle Fälle entschlossen, „sein Schicksal an das der Nation zu knüpfen, und für das Recht, die Unabhängigkeit und die Ehre derselben das eigene Leben, und was ihm noch theurer sey, das seiner Familie einzusezen."

Da haben — so sagten sich die Bedienten der Diplomatie und die Hofleute in's Ohr, und so wollte man die Leute glauben machen — da haben der östreichische Gesandte, und der preußische Gesandte, und der russische Gesandte zusammen geweint und haben sehr bedauert, daß sie den Prinzen Reichsverweser in solche Gemüthsbewegung zu sezen die traurige Pflicht gehabt haben, und sie seyen mit nassen Augen aus dem Palast hinweg gegangen.

Und noch waren ihre Tritte nicht verhallt, da zeigte sich der Geschäftsträger Frankreichs, der sehr legitime Herr von Fontenay — aber nicht um zu trösten und aufzurichten, sondern um zu sagen, daß Widerstand gegen Oestreich's Heere eine Thorheit wäre und daß sein Herr, der König von Frankreich, mit den Maaßnahmen der drei Mächte einverstanden sey.

Der König von Neapel berief den Minister des Auswärtigen, den Herzog von Gallo, zu sich nach Laibach. Der Minister erhielt von Metternich besondere Mittheilungen in Laibach. Wie er sich erlauben wollte, Bemerkungen dagegen zu machen, unterbrach ihn Metternich heftig mit der Aeußerung, daß er blos hieher berufen sey, um den vereinigten Willen seines Herrn, des Königs, und der drei Mächte zu vernehmen. Zur Strafe des bisherigen Widerstands werden 80,000 Oestreicher sofort das Königreich besezen, auf drei Jahre, und auf Kosten des neapolitanischen Volkes. Würde die Thorheit so weit gehen, jezt noch eine Vertheidigung zu wagen, so werden 100,000 Mann weiter einrücken, und alle Kriegskosten werden dann einzig Diejenigen tragen müssen, von denen ein solches Vertheidigungsunterfangen ausgehe. Das möge der Herzog aus dem eigenen Mund des Königs sich noch besser sagen lassen.

Und der Herzog ging zu dem König. Was Ihnen Metternich gesagt hat, sprach Ferdinand IV., das hat alles seine volle Richtigkeit. Der Herzog versuchte durch Gründe den König auf einen andern Weg zu lenken. Aber dieser trieb förmlich seinen gnädigen Scherz mit dem Minister, daß er den Vaterlandsfreund spielen wolle und von Verbindlichkeit solcher Eide rede; der König sprach davon sogar in „burleskem Ton.“ Des Herzogs Dienste habe er nicht mehr nöthig, er möge sich beeilen, aus Laibach fortzukommen.

Das Parlament in Neapel verwahrte sich gegen die Beschlüsse des Laibacher Kongresses, als gegen das völkerrechtswidrigste, übermüthigste Benehmen. Das Parlament zeigte Muth und Maaß, die neapolitanische Nation viel aufflackerndes Kriegsfeuer — aber das neapolitanische Heer, schlecht gekleidet, zum Theil ohne Gewehre oder ohne Feuersteine auf denselben, vielfach nur mit Piken bewaffnet, zerstäubte vor der geordneten Wehrmacht Oestreichs bei den ersten Zusammenstößen: die lange Knechtschaft hatte sie unkriegerisch gemacht. Neapel ergab sich durch Vertrag, der Sicherheit des Eigenthums

und der Personen verbürgte. Der König erklärte Alles für nichtig, noch aus der Ferne, was seit dem 5. Juli 1820 geschehen war. Einzelne Patrioten entkamen; andere, darunter die bekanntesten, verschwanden in den Kerkern östreichischer Festungen. Carbonaris wurden ausgepeitscht, durch Spießruthen gejagt, viele endeten unter der grausamen Strenge des Kriegsgerichts. Und in seinen ersten Kundmachungen während des Anmarsches hatte der König verheißen, an seiner Unzufriedenheit werde niemals Rache einen Antheil haben, und Frimont, der östreichische Oberbefehlshaber, hatte die Sicherheit der Personen verbürgt! Den Prinzen Reichsverweser empfing der König, sein Vater, zu Rom — mit Ohrfeigen — so ging die Sage durch Europa, und Personen, die es wissen konnten, sprachen von ihr als einer sehr begründeten.

Nachdem acht Wochen, vom 24. März bis zum 15. Mai, die politische Rache grausam gewüthet hatte, zog Ferdinand IV. feierlich in Neapel ein. Die ganze alte Fäulniß des Staates blieb in Verwaltung und Gesezgebung, und die, bald nach seinem Einzug, gemäß der zu Laibach übernommenen Verpflichtung verkündete Amnestie ließ der König so handhaben, daß der menschliche östreichische Oberfeldherr der Rache der fortwährenden Reaktion und des neuen Ministeriums mit drohenden Bajonetten, und Metternich mit Noten Einhalt thun mußten. Kein Vater durfte seinen Kindern Privatunterricht geben lassen, es sey denn bei offenen Thüren, so daß die Polizei und die Missionarien zuhören konnten; und jeder Neapolitaner mußte bei Strafe wöchentlich zweimal in der Kirche sich katechisiren lassen.

Während das östreichische Herr nach Neapel zog, um dort den Despotismus auf dem Leichensteine der Verfassung wieder herzustellen, brach gegen die den Italienern verhaßten deutschen Beherrscher der Lombardei in ihrem Rücken der Krieg aus. Krieg den Oestreichern! es lebe die spanische Verfassung! es lebe der König! rief es durch Piemont. Voran waren das Heer und die Studenten: in diesen beiden Zweigen der Gesellschaft hatte die Carbonaria seit lange viele Anhänger.

Man weiß aus diplomatischen Berichten, welchen Eindruck das zu Laibach machte.

In dem Kaiser Alexander waren noch von den großen Lehrern seiner Jugend her, von Klinger und la Harpe, und von den Einflüssen

des Freiherrn von Stein, so wie von seinem Freunde Capo d'Istria Nachklänge freisinniger Gedanken, und Etwas von der schönen, edeln Natur, von welcher der Menschenkenner Klinger einst in Träumen der Begeisterung eine schöne neue Zeit erwartete und weissagte, welche dieser Fürst, ohne Revolution, von oben herab über Europa herauf führen würde, durch Schöpfung von Verfassungen, die der Zeit entsprächen.

Alexander haßte von Natur den Despotismus. Durch das Auge des Kindes war das Grauen vor demselben in sein tiefstes Herz eingedrungen. Daß er sich hatte hinreißen lassen, diesem König von Neapel die unumschränkte Herrschaft wieder herzustellen; daß aber auch im eigenen Reich unheimliche Kräfte hervorbrachen — das verdüsterte seine Seele. Metternich — es war am Morgen — wurde ihm gemeldet. Sire, hier schon wieder eine Revolution! — Wo? — In Piemont, ein Stück des Carbonarismus! — Man muß sie unterdrücken, sagte Alexander. — Es bedarf bloß eines kräftigen Hauches, sagte Metternich, und alle diese Revolutionen verschwinden schnell. — Meine Armee, sagte der russische Kaiser, soll unverzüglich gegen die gallizische Gränze sich in Bewegung sezen. — Sire, sagte Metternich, der Kaiser, mein Souverän, hat, im Vertrauen auf die Zustimmung Ew. Majestät, bereits Befehl ertheilt, daß ein Heertheil der in der Lombardei stehenden Truppen über die Gränze gehe und Piemont beseze.

Und der Kaiser Alexander machte große Augen, er sah den vorgreifend geschäftigen Minister Oestreichs an, schüttelte den Kopf, und sagte dennoch: „Dieser Maaßnahme kann ich nichts entgegensezen. Man muß die Revolution ersticken, wo sie sich zeigt. Ich bin hiezu fest entschlossen. Augenblicklich werde ich einen Eilboten nach Polen abgehen lassen, in Eilmärschen müssen meine Truppen heran." *)

In Piemont entsagte der König freiwillig zu Gunsten seines Bruders Karl Felix. Der war gerade in Modena. In seiner Abwesenheit wurde Prinz Karl Albert von Carignan zum Reichsverweser ernannt. Dieser Karl Albert — der nachmalige König,

*) Nach diplomatischen Mittheilungen. S. Capefigue's Geschichte der Restauration VII. 200—208. Witt-Döring, Fragmente.

der 1849 so schmählich endete — eine Mischung von ursprünglich edler Natur, die durch niederträchtige Erziehung verdorben wurde, von Großheit des Mögens, von Schwäche in der Ausführung und von anerzogener Karakterlosigkeit des Wollens und Handelns — trat mit einer dreifarbigen Fahne — die Tricolore war das Symbol der Zeit — auf den Balkon des Palastes und gestand dem fordernden Volke die spanische Verfassung zu. Der Neu-König erklärte von Modena aus diesen Schritt seines Bruders und alle andern Schritte für nichtig, er willigte auch nicht in die geringste Veränderung der Regierungsform, und der Reichsverweser Karl Albert entwischte in der Nacht in das östreichische Hauptquartier, unterthänigst gehorsam dem neuen Herrscher, und karakterlos gegen sich selbst und gegen das Volk.

Tapfer kämpften die Piemontesen, die östreichische Uebermacht siegte. Die meisten Führer der Bewegung flüchteten sich noch glücklich, andere wurden hingerichtet.

Jezt ging der Ungeist der Reaktion mit blankem Schwerdt durch alle Landschaften Italiens, und Metternich's Wort, unterstüzt von Heer- und Polizeimacht, herrschte über diese Halbinsel von oben bis unten.

Das war die Politik, die Oestreich und Preußen, die Partei Metternichs und Hardenbergs, die Männer des heiligen Bundes in Verbindung mit Rußland, und mit allen Finsterlingen Europa's, gegen die Völker Italiens mit den Waffen in der Hand durchführten, als und weil diese Völker sich unterstanden, zu einem politischen, zu einem menschlichen, zu einem nationalen Leben aus ihrem bisherigen Daseyn erwachen zu wollen.

Viertes Hauptstück.

Der deutsche Bundestag und der Versuch zur Bildung eines süddeutschen Bundes, dessen Seele der König von Württemberg.

(Von 1821 bis 1823.)

Während Metternich, den preußischen Staatskanzler Hardenberg im Schlepptau, so zu sagen Europa in den Geleisen seiner Politik zu gehen bestimmte, und der von ihm beredete und überraschte Kaiser von Rußland ihn machen ließ, saß der Bundestag zu Frankfurt, und drohte — es ist wunderlich zu erzählen — dem Fürsten Metternich und seiner Politik einen großen Strich durch die Rechnung zu machen.

Es ist von Interesse, die Männer, die damals im Bundestag saßen, ihre Fähigkeiten, ihre Bestrebungen, die Stellung ihrer Staaten zu den Großmächten, das Verhältniß der einzelnen Gesandten unter sich, in's Licht treten zu lassen.

In Bezug auf die Gestaltung der deutschen Verhältnisse war in der Hauptsache auf dem Congreß zu Wien nichts ausgemacht worden, was die beiden deutschen Großmächte befriedigt hätte. Oestreich hatte das deutsche Kaiserthum noch nicht vergessen, und hatte seinen Anspruch, die erste Macht, die leitende in Deutschland zu seyn, als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen. Preußen hatte als Preis für seine lezten großen Anstrengungen und Siege gegen Napoleon für die deutschen Verhältnisse die Oberleitung erwartet. Als keines dem andern darin ein Zugeständniß machte, waren Oestreich und Preußen nicht einmal darüber in's Reine

gekommen, ob sie sich in die Leitung Deutschlands geradezu theilen, oder ob sie sich den übrigen Bundesgliedern, der Form wegen, gleichstellen sollten. Oestreich hatte zugewartet, bis es durch die Gunst der Ereignisse die erste Rolle thatsächlich in die Hand zu nehmen in die Lage kam.

So geschah es, daß die ersten Jahre der hohen Bundesversammlung dahin gingen, ohne ein bedeutendes Zeichen ihrer Selbstthätigkeit. Das Kabinet Metternichs wie das Kabinet Hardenbergs hatte darum bisher auch kein Gewicht darauf gelegt, ob diese oder jene Persönlichkeit den einen und den andern Staat am Bundestag zu Frankfurt vertrat.

Ueberrascht, betroffen, daß so etwas möglich war, empfand Metternich, dessen Auge in Unteritalien, auf der pyrenäischen Halbinsel, in Griechenland und in der Türkei beschäftigt gewesen war, das Daseyn einer Opposition, und zwar einer auf liberalen Grundsäzen fußenden Opposition, mitten im Schooße des Frankfurter Bundestags.

Wie mochte Metternich gezürnt haben, als er die erste gewisse Spur davon hatte, gezürnt darüber, daß ihm bisher nichts davon angedeutet worden war! Der östreichische Gesandte am Bundestag hatte diese Opposition im Schooße der Bundesversammlung ganz übersehen, oder wenigstens ihre Natur und Bedeutung völlig mißkannt. Der preußische Gesandte hatte etwas von ihr wahrgenommen, aber sie für zu unbedeutend erachtet, um in seinen Berichten an seinen Hof besondere Kunde davon zu nehmen.

Für Oestreich repräsentirte damals als Gesandter in Frankfurt der Graf Buol-Schauenstein, ein gutmüthiger Mann, der voll war von dem Gefühl der überlegenen Größe und Macht seines Hofes. Graf Buol war der Vorsizende des Bundesraths. Oestreich hatte in Frankfurt auch noch den General Langenau, „einen Mann von mehr als gewöhnlichen Talenten in Beurtheilung und Leitung von verdeckten Intriguen.“ Langenau besaß das Vertrauen des Fürsten Metternich. Bei allen Geschäften, welche die deutschen Angelegenheiten insbesondere betrafen, zog ihn Metternich bei. Aber Langenau war nur Regierungscommissär und Vorsizender in dem Militärausschuß des Bundestags, und so konnte er nur mittelbaren Einfluß auf den Bundesrath üben. Doch wurde behauptet, der

Präsident Graf Buol habe sagen müssen, was Langenau und andere Diener Metternichs wollten; Buol habe es auch gern und mit Heftigkeit gesagt, aber es nicht vertheidigen können, so daß er mit dem besten Willen oft das Gegentheil von dem selbst habe mitbeschließen helfen, was er durchsezen sollte. Graf Goltz, der preußische Gesandte, verneinte zwar nie, was Graf Buol bejahte, vermochte aber zur Vertheidigung der Sache nie auch nur das Mindeste beizutragen.

Zu denen, die der Politik Metternichs dienten, gehörten namentlich die Herren von Hammerstein und von Marschall. Herr von Hammerstein war ein Mann, der bei seinem ersten Auftreten den Liberalen spielte, Oestreich gefährlich schien, und damit sich bemerklich machte. Er galt als ein Mann von Kenntnissen, Verstand und einem gewissen Geist der Intrigue. Er trug auch den Stolz zur Schau, der über die Kleinen hinweg sieht. „Herr von Hammerstein, schrieb Langenau an Metternich, zeigt sich täglich besser. Er wird uns, wenn Sie ihn mit dem Bande, das er uns selbst darreicht, vollends fesseln, wichtige Dienste leisten können."

Der nassauische Minister Marschall, voll persönlichen Hasses gegen jede Spur von Freisinnigkeit, ein blutrother Aristokrat, zeigte sich vornherein und immerfort so, daß Langenau von ihm sagte, Metternich könne unter allen Umständen und für jeden Zweck auf ihn bauen.

Von dem Bundestagsgesandten Freiherrn von Leonhardi sagte Langenau, der dürfe nicht mucksen, und die Gesandten der sogenannten freien Städte seyen wie dieser nicht zu fürchten; auf ihre Stimme sey zu rechnen, obwohl auch sie, der Mehrzahl nach, die Faust in der Tasche machen.*)

„Aber in die Mehrheit der Bundestagsgesandten — so klagte der geheime Berichterstatter dem Fürsten Metternich — ist ein Geist des Widerspruchs gefahren, der sich in zweifacher Beziehung in der Form des Liberalismus offenbart, obwohl er durch und durch politischer Natur ist."

---

*) Denkschrift über den im Jahr 1822 in der Bundesversammlung herrschenden Geist, ein geheimer Bericht an Metternich, mitgetheilt von Kombst: Der deutsche Bundestag. Beilage VII.

„Die erste Form ist die Gesezlichkeit. Kein Antrag darf ohne strenge Prüfung zur Abstimmung gebracht werden. An jeden wird der Buchstabe des Gesezes als Maaßstab gelegt. Jede Discussion wird auf Grundsäze zurückgeführt. Alles wird unter die Loupe der Bundesversammlung gebracht. Kein Gesez wird für oder wider angeführt, ohne durch künstliche Exegese den Sinn desselben auf so folgenreiche Weise auszudehnen, daß der Convenienz bald gar kein Spielraum mehr übrig bleiben wird. Aber nicht die Gesezlichkeit, die Verfassungsmäßigkeit ist der lezte Zweck dieser Sophisten. Dieser liegt vielmehr darin, den großen Bundesmächten die formale Rechtsgleichheit aller Bundesglieder so unerträglich zu machen, daß sie, um sich in ihren Interessen nicht binden zu lassen, sich genöthigt sehen, am Bundestag nur eine passive Rolle zu spielen, und nur durch diese Passivität der Thätigkeit der Mindermächtigen entgegen zu wirken. Allein dieß gerade fördert ihren Zweck, indem die kleineren Staaten eben durch diese Thätigkeit die öffentliche Meinung in dem Grad für sich gewinnen, in welchem die größern durch ihre Unthätigkeit, die als hemmendes Prinzip erscheint, dieselbe verlieren."

„Die zweite Form ist die der Nationalität. In dieser Form suchen sie die verschiedenen, oft sich widerstrebenden Interessen der einzelnen kleinen Staaten in Separathandlungen auszugleichen, und zur Erhaltung der so errungenen gemeinsamen Interessen förmliche Bünde im Bund zu stiften. Warum wird mit so großem Eifer, mit so viel Umsicht an der Organisation der gemischten Armeekorps gearbeitet? Warum werden der Vereinigung darüber so leicht alle Rangverhältnisse geopfert? Warum stehen die Theilhaber dieser Korps, sobald sie die Selbstständigkeit derselben nur von Weitem gefährdet glauben, gleich für einen Mann? Warum hat man in denjenigen Staaten, welche von Protestanten regiert werden, mit so unwandelbarer Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten Troz geboten, die sich der Gründung eines gemeinsamen Systems für die katholischen Kirchenangelegenheiten in den Weg stellten? Hat nicht, um nur das System zu Stande zu bringen, Württemberg seinen Landesbischof einem badischen Erzbischof untergeordnet? Darmstadt der Metropolitanwürde, welche Mainz so lange zierte, entsagt? Kurhessen dem Großherzogthum Hessen den Vorrang eingeräumt? Hat man nicht selbst die kleinen Staaten Norddeutschlands

in den süddeutschen Verein zu locken gewußt? Warum wird auf einmal jede Finanzrücksicht und jedes Provinzialinteresse für Nichts geachtet, um nur den süddeutschen Handelsbund, an welchem in Deutschland so eifrig gearbeitet wird, zu Stande zu bringen? —"

„Die öffentliche Meinung soll damit gewonnen werden; die Völklein sollen an die Möglichkeit glauben, daß sie ein Volk werden könnten. Sie sollen in solchen Vereinen ihr Wohl gegründet finden. Sie sollen Partei nehmen gegen die, welche, weil sie andere Interessen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können, und in dieser neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einfluß ein Ziel stecken, den, zu ihrem großen Verdrusse, die großen Mächte noch immer auf die innern Angelegenheiten der einzelnen deutschen Staaten ausüben und auszuüben berufen sind."

„Diese Menschen, die oft weniger liberal sind, als sie, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, sich darstellen, theilen sich zwar wieder in zwei verschiedene Klassen, in die Idealisten und die Realisten; allein, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, streben sie doch Beide nach dem Einen Ziele, gegen die beiden deutschen Großmächte einen systematischen Widerstand zu organisiren."

An der Spize der Idealisten stand nach der Ansicht des metternich'schen Diplomaten der württembergische Bundestagsgesandte, der Freiherr von Wangenheim. Ihm schlossen sich mehr oder weniger an — die Herren von Carlowitz und Harnier. Als Realisten galten der Freiherr von Aretin und der Herr von Lepel.

Aretin ließ die Idealisten sprechen, und zog, indem er sie zu bekämpfen schien, die Schlüsse, wie sie es wollten, gegen Oestreich. Lepel stimmte offen und unverhohlen für Alles, was gegen die großen Mächte war. Ihm folgte, wenn irgend möglich, der Herr von Roth. Die Bundesgesandten Graf Eyben, Graf Grüne, Graf Beust und Baron Pentz waren den Idealisten und Realisten persönlich befreundet, und wenn sie auch gegen die großen Mächte Nichts unternahmen, so waren sie doch auch nicht für sie zu gebrauchen. „Es ist nicht auf sie zu rechnen, schrieb der geheime

Berichterstatter an Metternich; macht man Ansprüche auf sie, so schützt der Eine die Forderungen der Ehre, der Andere gar die des Pandectenrechtes vor; — im Grunde liebäugeln auch sie mehr oder minder mit der Popularität. Aus Freiherrn von Blittersdorf ist nicht klug zu werden, er lebt in allen Elementen mit gleicher Leichtigkeit."

Diese Opposition war der metternich'schen Partei sehr unbequem. So gute Elemente wir auch haben, schrieb der metternich'sche Diplomat, so ist dennoch an die Begründung des Stabilitätssystems, und mithin an Herstellung der Ruhe, nicht zu denken, wenn man nicht die Idealisten zusammt den Realisten bannen kann. Die Bundesversammlung muß gesäubert werden. Darauf müssen Oestreich und Preußen vor allen Dingen wirken.

Die auf diesen Zweck berechneten Schritte wurden nun zwischen dem östreichischen und preußischen Kabinet gemeinschaftlich verabredet. Damit nicht andere Bundestagsgesandte sich in ihrer Würde gefährdet glauben möchten, wechselten Oestreich und Preußen ab, Schritte, und zwar sehr nach und nach, an dem einen und andern Hof gegen dessen Gesandten zu thun, um „die liberalisirenden Tendenzen" aus dem Schooß des Bundestags zu entfernen. Gar zu gern hätten sie bei dem Freiherrn von Aretin angefangen, aber die Klugheit mißrieth es. Weil er vor allen andern der Verstockteste und daher der Gefährlichste schien, so wäre seine Entfernung am wünschenswerthesten gewesen.

Aber Bayern hielt am meisten auf seine Unabhängigkeit. Man fürchtete, „es werde am ersten Lärm blasen, und nicht ohne großen Anhang bleiben." Daher durfte man die bayerische Regierung nicht reizen, man mußte sie in's Interesse ziehen und für die Entfernung gewisser Mitglieder aus dem Schooße des Bundestags, für die „Epuration" gewinnen.

„Das ist zum Glück, sagte der metternich'sche Diplomat, gar nicht so schwer, da der Minister Rechberg das bayerische, antiöstreichische System vergißt, so bald man ihm in irgend einem magischen Spiegel die Revolution und den Fürsten Metternich als deren Bändiger zeigt."

So war es die Politik Preußens wie Oestreichs, den Freiherrn von Aretin nicht nur zu schonen, sondern sogar zu loben; das fand

der bayerische Minister von Rechberg vortrefflich. Man gab sich alle Mühe, die bayerische Regierung in dieser Stimmung zu erhalten. Gelingt das, sagten sich Oestreich und Preußen, so wird der Ausmerzung der unbequemen Mitglieder in der Bundesversammlung kein großes Hinderniß im Wege stehen.

Man legte es nun darauf an, immer nur Einen Bundesgesandten auf einmal, und zuerst einen solchen „zu attakiren," dessen Hof von den übrigen Höfen, aus irgend einem Grund, am leichtesten zu isoliren war. Man hielt alles gewonnen, wenn um seines Benehmens gegen die großen Mächte willen nur Einer zurück gerufen würde. Man rechnete so: Zeige man nur den festen Entschluß, daß, wenn es seyn müsse, derselbe Prozeß sofort werde von vorn angefangen werden; so dürfe man mit Sicherheit darauf rechnen, daß der böse Geist, der jezt in der Bundesversammlung sein Unwesen treibe, bald gebannt seyn werde. Keinem Gesandten werde es dann so leicht wieder einfallen, in seinen Berichten (die wir ja meist mit Muße durchlesen können, sagt der metternich'sche Berichterstatter) den Geist der Opposition, der allerdings in den deutschen Fürsten zu leicht nur geweckt werden könnte, zu nähren; vielmehr werden sie, um sich in ihren einträglichen und zugleich ruhigen Posten zu befestigen, selbst dazu mitwirken, ihre Höfe den östreichischen, also auch den preußischen An- und Absichten, aus treuer Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus, entgegen zu führen.

Das ist der einzige Weg, sagte die metternich'sche Politik, auf welchem wir das wieder erobern können, was wir uns in unbegreiflicher Sorglosigkeit haben entreißen lassen.

Der geheime Bericht, in welchem dieses System ausgesprochen war, blieb nicht geheim. Er circulirte, ohne Namensangabe, unter den Bundestagsgesandten. Man ist noch nicht darüber einig, ob er wirklich von General Langenau ist, oder von dem ehemaligen badischen Bundestagsgesandten von Berstett, der bei der östreichischen Diplomatie viel Ansehen und Vertrauen genoß und den Gedanken Metternichs nahe stand. Es ist möglich, daß Berstett aus manchfachen Aeußerungen, ja oft mit den eigenen Ausdrücken Derer, welche dieses System erfunden hatten und befolgten, dasselbe wieder gab, in der Form eines dem General Langenau unterschobenen Berichts. Daß das System, wie es in dem Bericht auseinander gelegt ist,

wirklich so ausgeübt wurde, das wurde von Niemand weder bezweifelt noch widersprochen.

Es waren mehrere Vorlagen, die Oestreich machte, theils in der Bundesversammlung ganz durchgefallen, theils auf weitere umfassendere Prüfung ausgesezt worden. Dadurch fühlten sich Oestreich und Preußen beleidigt und nicht wenig überrascht. Sie suchten den Grund davon nicht in der Natur der Anträge und in der Art und Weise, wie sie begründet wurden und durchgetrieben werden sollten; sie suchten, nicht daran gewöhnt, mit Anträgen durchzufallen, vielmehr den Grund davon in der feindseligen Stimmung einzelner Höfe gegen die Großmächte im Bund, noch mehr aber in der liberalisirenden Tendenz einiger Bundesgesandten.

Preußen beschwerte sich in „Circularbemerkungen" über „den in der Bundesversammlung herrschenden Geist der Leidenschaftlichkeit und Willkür", und Herr von Gentz sezte seine Feder fleißig in Bewegung gegen eine Regierung, die er nicht nannte und doch hinlänglich bezeichnete. Diese Regierung war Württemberg.

König Wilhelm von Württemberg wurde seit längerer Zeit von den Kabineten Oestreichs und Preußens mit mißtrauischen Augen angesehen.

Der König war von Grund seines Innern der freien Richtung der Zeit zugethan. Er meinte es aufrichtig mit dem Verfassungsstaat und mit dem Volke, und es war ein Wort, das man im Kabinet zu Wien so wenig als zu Berlin gerne hörte, als er in einer Thronrede in der Ständekammer erklärte, „ihm sey es gelungen, die sicherste Stüze seiner Regierung, das Vertrauen des Volkes zu gewinnen." Dafür hing nicht nur Württemberg mit Liebe an ihm, sein Name, der schon von den Kriegen her wegen seiner Ritterlichkeit und seines Heldensinns ruhmvoll im Munde der Deutschen und anderer Völker war, wurde in allen deutschen Gauen wegen seines deutschen Sinnes, in den fremden Staaten wegen seines Freisinnes wahrhaft verehrt, und in welschen Landen, die er durchreiste, wurden ihm Ehrenbezeugungen, wie sonst keinem Fürsten. In der Meinung Vieler war er der Mann, welcher an der Spize von Deutschland stehen, welcher deutscher Kaiser seyn sollte.

Andere Gedanken hatte der König; es hatten solche wenigstens Männer, die er täglich in seiner Nähe sah oder besonders betraut hatte.

Wie die Uebergriffe und die Herrschgelüste des östreichischen und preußischen Absolutismus immer weniger verdeckt, immer weniger leise auftraten: da bildete sich von selbst in den Kreisen, in welchen man es aufrichtig mit der Sache der Völker meinte, und an der Förderung des Volkswohls arbeitete, ein sittlicher und geistiger Widerstand gegen dieses absolutistische Wesen, das mit der Freiheit der Völker auch die Selbstständigkeit der Fürsten und Staaten des mittleren und südlichen Deutschlands zu verschlingen Miene machte.

Ihren öffentlichen Ausdruck fand diese Opposition durch die feine Feder eines sehr bekannten Publizisten; das war Friedrich Lindner.

Dieser Schriftsteller lebte schon mehrere Jahre in Württemberg, und, wie es hieß, mit einem nicht unbedeutenden Gehalt aus der Privatkasse des Königs; er war ein geborner Kurländer und durch die geistvolle Königin Katharina nach Stuttgart gekommen. Im Jahre 1820 machte die Schrift „das Manuscript aus Süddeutschland“ viel Aufsehen in den Kreisen der Diplomatie und viel öffentliches Sprechen. Diese Staatsschrift war aus Lindner's Feder. Der Grundgedanke derselben war, eine innige Vereinigung und gemeinsame Wirksamkeit zunächst Bayerns, Württembergs und Badens, also einen südwestdeutschen Staatenbund, zu Stande zu bringen, welcher der Uebermacht Preußens und Oestreichs ein schützendes Gleichgewicht, dem Absolutismus den Fortschritt des Verfassungslebens und des öffentlichen Geistes entgegen stelle.

Dieser Gedanke konnte beim ersten Anblick unnational, undeutsch scheinen, weil dadurch Deutschland nicht inniger vereinigt, sondern noch mehr getrennt werden zu müssen schien. In Wahrheit und näher betrachtet, war es der natürlichste Weg zur Vereinigung Deutschlands. Dieser Gedanke ging von der Ansicht aus, daß die deutschen Völker durch die Freiheit und durch die materiellen Interessen zur Einheit gelangen müssen. Und dafür sollte sich zuerst in Südwestdeutschland ein fester Kern bilden, an den im Verlauf, angezogen durch die Macht und den Reiz des freien Volkslebens, so wie durch die Förderung der materiellen Interessen, die anderen mitteldeutschen Staaten sich anschlössen. War dieser er-

weiterte Bund einmal da, so mußte sich — aus materiellen Gründen — selbst Preußen fügen und in Verbindung treten.

Dieser Gedanke eines süddeutschen Vereins war unter den gegebenen Umständen der für Freiheit und materielles Wohl Deutschlands einzig praktische.

Leider trat dieser Gedanke damals nicht ganz in's Leben und in die Verwirklichung ein. Bayern und Baden schlossen sich nicht innig genug mit Württemberg zusammen. Weder in Bayern noch in Baden waren Männer auf dem Thron und in öffentlichem Einfluß wie in Württemberg. In Bayern dachte und arbeitete man mehr daran, wieder alt-religiös zu werden, als daran, politisch frei und deutsch zu werden.

Im Frühling 1821 begann die Volkserhebung auf dem altklassischen Boden Griechenlands, um das türkische Joch abzuschütteln. Dieser Aufstand elektrisirte fast das ganze christliche Europa und zwar ohne Unterschied der politischen Farbe, weil es mehr ein Aufstand der Nationalität und europäischer Bildung gegen asiatische Rohheit, mehr ein Glaubenskampf des Christenthums gegen den Koran war. Nur ein Theil der Diplomatie, bevor ab die östreichische, sah diesen Kampf mit andern Augen an; sie sah darin eben auch nur einen Aufstand, einen Aufruhr, eine Revolution, wie die andern Revolutionen. Die Griechen kämpften heldenmüthig, und erkämpften sich die politische Unabhängigkeit, der christlichen Diplomatie zum Troz. Metternich beredete den Kaiser Alexander, es wäre die größte Inkonsequenz, nach dem, was man auf den lezten Congressen gegen alle und jede Revolution beschlossen, jezt für die griechische Revolution Partei zu nehmen, für einen bewaffneten Aufstand der Unterthanen gegen ihren legitimen Herrn, den Sultan. Die öffentliche Meinung sagte es, die Zeitungen Europas wiederholten es, die Tyrannei sey immer illegitim. Die heilige Allianz aber, die sich und ihren Despotismus mit der Weihe des Christenthums umgeben, mit dem Oele der Religion gesalbt hatte, konnte diesen Saz um ihrer selbst willen nicht zugeben, und versagte den im Todeskampf ringenden christlichen Griechen, als Revolutionären, nicht bloß den Beistand, sondern sprach sich gegen sie und für ihre unchristlichen Mörder aus. Das östreichische und das preußische Kabinet waren es vorzüglich, die auf dem Congreß zu

Verona das Verdammungsurtheil durchsezten, die Griechen haben sich ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Sultan, zu unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht zu erwarten.

Auch von dem griechischen Aufstand fürchtete Metternich einen bösen Vorgang und Einfluß auf den östreichi'chen Kaiserstaat selbst.

In Verona wurde auch beschlossen, die Kortesverfassung im Westen zu unterdrücken, und, wenn sie sich nicht füge, die spanische Regierung nicht mehr anzuerkennen, ja den König Ferdinand und die Reactionspartei in Spanien mit Waffengewalt zu unterstüzen, um „Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Europa zu erhalten", in Wahrheit, den Absolutismus herzustellen und zu befestigen.

Das Benehmen der Großmächte, die Beschlüsse zu Verona — wirkten sehr zum Schaden der Erstern auf die öffentliche Meinung. Besonders für die Griechen schwärmte man in Deutschland, man hatte für sie Gebete und Thaten, Geld, Waffen, freiwillige Zuzieher, Mittel aller Art. Hülfsvereine erstanden überall, zuerst zu Stuttgart durch die begeisterte Thätigkeit Schott's und Uhland's und in Zürich durch Hirzel. Rasch folgten die Hülfsvereine von Leipzig, Aarau, Freiburg, Darmstadt, Heidelberg, München, Bonn und andere. Schwaben und die Schweiz zeigten die lebendigste, die thatkräftigste Theilnahme, und ein württembergischer General außer Dienst war es, der den bedeutendsten Zuzug Freiwilliger nach Griechenland führte. Es war der tapfere Graf Normann. Viele Regierungen erschwerten durch Verbote von Aufrufen, Sammlungen, Werbungen und Einschiffungen der deutschen Volksbegeisterung auch dieses Handeln. Doch waren auch deutsche Fürsten der Griechensache zugethan, der damalige Kronprinz, nachmalige König Ludwig von Bayern und der König von Württemberg.

Von einigen Männern in der Nähe des Königs von Württemberg, wenigstens von einem Manne, wurde der unerwartete Aufstand der Griechen von einer ganz eigenthümlichen Seite aufgefaßt. Und diese Auffassung ging gedruckt in die Welt aus, und diese Schrift, oder vielmehr das, worüber sie handelte, schien dem Fürsten Metternich von so besonderer Bedeutung, vor allen andern Erzeugnissen der deutschen Presse, daß Metternich eine eigene Depesche mit einer Beilage des Herrn von Gentz an alle östreichische Gesandtschaften bei den deutschen Höfen schickte. Es wurden darin den

Gesandten ordentliche Instruktionen gegeben, wie sie in Betreff dieser kleinen Schrift an den deutschen Höfen aufzutreten haben.

„Ich habe, sagt Metternich selbst, geglaubt, dieser gegen Uns und Unsere Grundsäze unverkennbar feindselig auftretenden, übrigens nicht ohne Talent abgefaßten Schrift einige Aufmerksamkeit widmen zu müssen, und in der Anlage finden Sie eine Analyse derselben. Sie wird hinreichend seyn, Ihnen zu beweisen, daß Wir Uns, im Gefühl der Wahrheit und des Rechtes, weder durch Sophistereien, noch durch boshafte Angriffe irre machen lassen, wenn Wir gleich, in einem Falle wie der gegenwärtige, Unserer Würde nicht angemessen finden, von dem wahren Verfasser der Diatribe, den zu entdecken nicht schwer seyn dürfte, weiter Kenntniß zu nehmen."

Den Gesandten wurde jedoch sehr eingeschärft, von dieser Depesche wie von der Anlage keinen andern Gebrauch zu machen, als sie „confidentiell" dem jeweiligen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten der einzelnen deutschen Höfe mitzutheilen.

Was für Menschen, da man nicht sagen kann Köpfe, müssen damals selbst eine so weitaus berechnende Großmacht wie Oestreich an den deutschen Höfen vertreten haben?! Metternich fand für nöthig in der Depesche hinzu zu sezen: „Es ist nicht schwer zu bestimmen, gegen was, und gegen wen die Schrift besonders gerichtet ist. Da der Verfasser alles Bestehende, und namentlich (ungeachtet seiner heuchlerischen Apologie der Bundesverfassung) alles in Deutschland Bestehende angreift, so hat er konsequent gehandelt, indem er Oestreich vorzugsweise mit dem Bann belegte. Bei seinem absichtlich dunkeln und räthselhaften Vortrage wird jedoch nicht jeder Leser so leicht verstehen, was er eigentlich an die Stelle des Bestehenden zu sezen, und auf welchem Wege er hiezu zu gelangen gedenkt."

Die Schrift führte den Titel: „Ueber die gegenwärtige Lage von Europa; ein Bericht an den Prinzen**".

Sie war aus Lindner's Feder. Er sah in dem Aufstand der Griechen ein welthistorisches Ereigniß, wodurch Europa aus seinen stabilen wie aus seinen liberalen Träumen geweckt, und zu jeder großen politischen Wiedergeburt fähig gemacht worden sey. Lindner trat hier durchaus revolutionär auf, mit rein politischem Zwecke; aber er hatte nicht sowohl die Völker als die Fürsten,

und zwar eine gewisse deutlich bezeichnete Klasse von Fürsten, oder eigentlich einen einzelnen, den König von Württemberg, zum Augenmerk. Deutschland war der Schauplaz, wo der Held der neuen Zeit auftreten und wirken sollte. Für Oestreich, das versäumte, durch ein populäres, den neuen Ideen huldigendes Regierungssystem das Gebäude seiner Allmacht in Deutschland wie in Italien zu vollenden — für Oestreich schien der Zeitpunkt gekommen oder nach dem Aufstand der Griechen doch nicht fern, einen großen Theil seines bisherigen Uebergewichts einzubüßen.

Die Oestreich feindlichen Männer glaubten, dieser Zeitpunkt dürfe nicht unbenüzt vorübergehen. Jezt müssen die von Oestreich Unterdrückten sich zum Gefühl ihrer Kraft, zur Behauptung ihrer Würde zu erheben suchen. Nach ihrer Ansicht gab es im Augenblick nur drei, den Zustand von Europa bestimmende Staaten, Rußland, Oestreich und England; alle übrigen waren in den Zauberkreis gebannt, welchen die Politik dieser drei großen Mächte um sie gezogen hatte. Frankreich hatte vor der Hand alle politische Wirksamkeit verloren, weil seine Feinde klug genug waren, ihm den Kampf mit seinen eigenen Liberalen als einziges Geschäft aufzulegen. Preußen, sagten diese Männer, habe sich Oestreich unbedingt hingegeben, Preußen, das den Muth nicht hatte, sich für die Geisteskultur zu erklären und an die Spitze der Völker zu treten. Die übrigen deutschen Staaten haben keinen Willen oder keine Kraft; und so sey ganz Deutschland durch Bande des Geistes, der Freundschaft und der Furcht östreichisch geworden. Das jezige politische System habe keiner andern Macht einen wesentlichen nennbaren Vortheil gebracht. Für Oestreich sey die Erndte desto größer gewesen. Unter dem Schuz der heiligen Allianz und mit schlauer Auslegung ihrer Grundsäze habe dieser Hof sich die Leitung des Geistes der Zeit oder vielmehr die Unterdrückung desselben gesichert. Er regiere in Deutschland und Italien unumschränkt, indem er sich allen andern Staaten als Schuzwehr gegen die Gefahren ankündige, die den Besizstand bedrohen; ja er habe diese Gefahren theils erdichtet, theils übertrieben, um die oberste Leitung aller europäischen Angelegenheiten in seine Hände zu spielen. So habe sich der Grundsaz des Bestandes vorhandener Rechte oder des Stabilitätssystems mit Hülfe der Politik und des Glückes, auf eine Art

entwickelt, die einer Macht ein entscheidendes Uebergewicht gegeben, ohne daß Rußland oder England gleiche Vortheile daraus hätten ziehen können.

Von Beidem, von dem Stabilitätssystem und dem Uebergewicht, das sich Oestreich durch hinterlistige Benützung dieses Grundsazes verschafft hatte, sich und die Welt zu erlösen, war im Interesse der süddeutschen Fürsten wie der Völker.

Der Aufstand der Griechen schien das bisherige politische System in seinen Grundfesten erschüttert zu haben, und man glaubte eine Trennung der Höfe von nun an unvermeidlich, ja man glaubte sie sogar wirklich schon eingetreten, trozdem, daß die Mächte noch immer die vollkommenste diplomatische Einigkeit nachzuweisen öffentlich sich bemühten. Rußland — so schien es — konnte fernerhin Metternich's System nicht für das seinige anerkennen.

Das bisherige duldende Vertrauen der minder mächtigen Staaten war die Hauptstüze des Systems der größern gewesen. In einem solchen Augenblick, wie er sich in der Erhebung der Griechen zeigte, schien auch Deutschland hoffen zu dürfen, aus seiner Betäubung zu erwachen, unter den wesentlich veränderten Umständen das politische System zu ändern. Den Abhängigkeitszustand, in den die deutschen Staaten und ihre Regierungen durch Oestreichs allmächtigen Einfluß am Bundestag versezt waren, jezt abzuschütteln, schien ein der Anstrengung würdiges Ziel, sogar leicht zu erreichen, weil die Wege schon von der Zeit gebahnt waren. Nur durch seine Verbindung mit den andern großen Mächten, vorzüglich aber mit Rußland, war Oestreich bisher seiner Herrschaft über Deutschland gewiß. Löste sich durch die Ereignisse und die daran hervortretende Verschiedenheit der Interessen diese Verbindung, mußte Rußland einen andern Weg gehen als Oestreich, wie es die mit den Griechen glaubensverwandten russischen Völker laut forderten, und wie es Rußlands längst nach den Dardanellen zielende Politik gebot: so stand Oestreich isolirt; und auf die Bundesakte gestüzt, konnte Deutschland sich in den Besiz seiner verlorenen Würde und Unabhängigkeit sezen. Jeder souveräne Fürst konnte das Beispiel der Ermuthigung geben. War seine Militärmacht noch so gering, die öffentliche Meinung konnte sie verhundertfachen. Eine einzige männliche Erklärung am Bundestage, im Angesicht der Welt abgegeben, war im

Stande den Nebel zu verscheuchen, der bisher auf den Frankfurter Verhandlungen ruhte. *)

Die kleine Partei, deren Sprecher für diese Ansichten Lindner war, theilte die Ansicht, am Bundestag müsse die Stimme eines entschlossenen Fürsten das Signal geben, das alle Gleichgesinnte versammeln und vereinigen werde. Wenn Oestreich — so legte Herr von Gentz ihre Gedanken wohl nicht unrichtig aus — wenn Oestreich mit seinen veralteten Rechtsscrupeln (welche einen Herrn von Gentz und Metternich niemals sehr quälten), mit seiner versteinerten Politik, und seiner neuerungsscheuen Unbeweglichkeit am Bundestag einmal geschlagen, die Bundesgesezgebung vollständig liberalisirt, und alles so eingeleitet wäre, daß künftig durch rasche Anträge erreicht werden könnte, was bisher jahrelange Berathschlagungen nicht vermochten; dann würden die andern Schranken von selbst fallen. Dann würde den Wiederhersteller Deutschlands nichts mehr hindern können, immer weiter zu schreiten.

Dieses „böse Gedankenspiel", vom Kreis eines süddeutschen Hofes aus, machte böses Blut in allen höheren Wiener Kreisen. Herr von Gentz, und mit ihm Fürst Metternich, behaupteten geradezu, man hoffe allda, der Aufstand der Griechen solle dem Aufstand der Deutschen den Weg bahnen, wenn auch die Eröffnung dieses deutschen Aufstandes in verfassungsmäßigen Formen beabsichtigt sey. **)

Man hat keine Beweise, daß der König von Württemberg bei diesem Plan persönlich betheiligt war, oder daß er gar von ihm ausging.

Lindner selbst hatte Ehrgeiz genug, und auch wohl einzelne andere Männer, unter deren Einfluß er stand und schrieb, hatten Privatabsichten genug, um zu versuchen, den König von Württemberg, unter dem Vorwand einer Reform der Bundesverfassung, dahin zu bringen, die Auflösung des Bundes am Bundestag selbst vorzuschlagen. Diese kleine Partei hatte wenigstens so weit richtig gerechnet, daß der König von Württemberg, wenn er sich gegen

*) Ueber die gegenwärtige Lage von Europa, ein Bericht an den Prinzen ** Seite 36. 37.

**) Metternich's Circular an die öſtreichiſchen Geſandten, Gentz's Schriften III. 251.

Oestreich erkläre, von allen Seiten als der Mann des Vaterlandes begrüßt werden würde. Der öffentlichen Meinung weit umher galt dieser Fürst als ein durch persönliche Eigenschaften vorragender und von der Natur zum Wiederhersteller Deutschlands, zur Herrschaft berufener Regent. Mehr als Ein Wunsch hätte ihn gerne mit höchster und ungetheilter Macht bekleidet, damit er alle Wünsche eines aufgeklärten Jahrhunderts, alle Freunde des Volkes und der Freiheit befriedige.

Allein so sehr der Plan der Lindner'schen Schrift Preußen und Oestreich mißfallen mußte, so wenig konnte er die Freunde der Volkssache gewinnen, da die Männer, von denen er ausging, ihre anderweitigen Gedanken nicht zurückhielten, wenigstens ihr Sprecher Lindner sie verrieth.

Und diese anderweitigen Gedanken verstießen sehr gegen Das, was das Volk wollte und wie es dachte. Nachdem im Jahr 1820 der Gedanke, den König von Württemberg als Protektor eines südwestdeutschen Bundes von Verfassungs-Staaten an die Spize zu stellen, kaum von diesen Männern in die Welt hinaus gegeben war, so sprachen es zu Anfang 1822 dieselben Männer, in unbegreiflicher Selbsttäuschung, vor den nach verfassungsmäßiger Freiheit dürstenden Völkern aus: „die Repräsentativ-Verfassung, unter deren Schuz die Redekünstler nach Brod gehen, werde von den Völkern bereits als eine unnüze Last betrachtet; die Völker haben aufgehört, sie für eine Universalmedicin gegen alle politischen Leiden zu halten; es sey offenbar geworden, daß diese kostbare Anstalt einzig zur Nährung des Parteigeistes tauglich sey, daß sie eine gute Regierung wohl schwächen und lähmen, aber eine schlechte nicht bessern könne, daß sie einen Kampf ohne Resultat herbeiführe; Niemand wähne mehr, daß das Luftgebäude der Liberalen eine des Jahrhunderts würdige Wohnung, noch weniger, daß es eine Festung sey."

So sehr täuschten sie sich in den Ansichten und in dem Willen der deutschen Völker, und in eben solchem Wahne fantasirten sie, das Ausgezeichnete des Augenblicks sey das, daß die beiden Doktrinen, die sich mit Parteiwuth wechselseitig angefeindet und verfolgt haben, fast zu gleicher Zeit von der öffentlichen Meinung verlassen werden; der Boden der Politik sey gesäubert von dem Revolutionsunkraut, wie von der Giftpflanze des Obscuran-

tismus. Beide Parteien finden keine Anhänger mehr. Ein neues System müsse entdeckt werden. Es müsse dem neuen Fanatismus wie dem alten Obscurantismus der Kopf zertreten, und das Repräsentativsystem zugleich mit dem Stabilitätssystem gestürzt werden. Dazu müsse ein Fürst, ein deutscher Bonaparte, der die Bedürfnisse der Zeit verstehe, durch eigene Kraft das Gesez der Natur, welches den höheren Genius zur Herrschaft berufe, geltend machen, und was von alten Vorurtheilen und alten Ordnungen noch übrig geblieben, ausrotten, nicht etwa, um sich von angeblichen Volksvertretern neue vorschreiben zu lassen, sondern um seinem eigenen, unumschränkten herrischen Willen einen der Aufklärung und Civilisation des Jahrhunderts würdigen Thron zu errichten.

Die gewandte Feder des metternich'schen Kabinets wußte diesen Sinn des Planes, wie er es auch war, vor Deutschland recht hervor zu heben als das Eigentliche und Einzige, worauf er hinaus gehe; und sonderbar, die öffentliche Meinung erklärte sich diesmal einstimmig mit Gentz und Metternich. Die Völker wollten etwas Anderes als die Einherrschaft eines Fürsten, der, als dritte deutsche Großmacht, durch Vorsorge für Ackerbau und Handel, für Künste und Wissenschaften, für Geschicklichkeit und Talent, und damit durch Vergrößerung des Staatskapitals, überhaupt durch Förderung der materiellen und gesellschaftlichen Belange die Völker befriedigen sollte, ohne Volksvertretung.

Wenn diese kleine Partei die öffentliche Meinung und dadurch einen Halt für ihren Plan gewinnen wollte, so mußte sie den Gedanken, der 1814 und 1815 schon die Nation so sehr elektrisirt hatte, wieder aufnehmen, und einen Fürsten-Protektor des Bundes mit einem deutschen Parlament zur Seite verkünden. Der Fürst, welcher diese Revolution in Deutschland vollzog, der hatte — so wie die Umstände damals lagen — die Völker von Südwestdeutschland hinter sich, ja die öffentliche Meinung von ganz Deutschland für sich. In dem deutschen Parlament, in dem höheren Neuen, hätten die südwestdeutschen Völker die alten ständischen Einzelverfassungen gerne aufgehen lassen. Der thörichte, weil unzeitgemäße, Sprung über die Volksvertretungen der Einzelstaaten hinweg stieß die Völker ab.

Und triumphirend sah dieses das Kabinet von Oestreich. Durch den praktischen Gedanken, den Bundestag durch Separatbündnisse zu sprengen, und unter dem Protektorat eines süddeutschen Fürsten einen neuen Staatskörper in Deutschland zu bilden, war es bestürzt worden; durch den Mißgriff der eben angegebenen Art war ihm eher in die Hand als von der Hand gearbeitet worden. Es übte sogar übermüthigen Hohn aus.

Das Wiener Kabinet erklärte: Die deutschen Fürsten sind Gottlob zu hellsehend, um diese unsinnigen Rathschläge nicht eben so zu würdigen, wie sie früher die Desorganisation des Bundes durch eine Mischung demokratischer Elemente, und nachher die Auflösung des Bundes durch treulose Separat-Allianzen gewürdigt haben. Die deutschen Fürsten wissen, was es mit Oestreich's vorgeblicher Oberherrschaft in Deutschland zu bedeuten hat; sie wissen, ob Oestreich in irgend einem seiner politischen, in irgend einem seiner Bundes-Verhältnisse nach ungebührlichem Uebergewicht gestrebt, ob es je seine politische Stellung zur Unterdrückung fremder Rechte gemißbraucht, ob es je die Unabhängigkeit des kleinsten Bundesstaates verlezt, ob es je die Freiheit der Verhandlungen am Bundestage nur durch den Schein einer Anmaßung gestört hat.*)

Im Tone solchen Hohnes spielten Metternich und Genß mit den deutschen Fürsten. Der Leztere wußte recht gut auswendig den altklassischen Spruch, daß der höchste Grad der Sclaverei der ist, wenn man die Sclaven zwingt frei zu scheinen.

Der Erfolg zeigte die Rechnung jener kleinen südwestdeutschen Partei am Ende des Jahres 1822, auf dem Congreß zu Verona, als ganz verfehlt. Gegen alle Wahrscheinlichkeit wurde Kaiser Alexander in Metternich's politischem Nez gefangen: Rußland's Kabinet erkannte Metternich's System auch fernerhin als das seinige an, und es wurde wahr, was aus dem metternich'schen Kabinet mit Pochen ausgegangen war, daß es so kommen werde: Das politische System Metternichs, das Genß den lezten Anker der gesellschaftlichen Ordnung in Europa, die lezte Schuzwehr der civilisirten Welt

*) Circular des Fürsten Metternich nebst Beilage an die k. k. Gesandtschaften zur Mittheilung an die Ministerien der deutschen Staaten.

nannte, gegen den Einbruch der neuen Barbaren (der Revolutionäre), stand fest und unerschüttert. Anstatt im Sturme der Jahre 1820 bis 1822 zu Grunde zu gehen, beschwor es ihn und zerstreute ihn siegreich.

¿So lange, sprach Genz in Metternich's Namen, von dem europäischen Bund noch ein Stein auf dem andern bleibt, wird wohl keine revolutionäre Fantasie sich so weit vermessen, den Mittelpunkt seines Lebens und seiner Kraft, den deutschen Bund, vernichten zu wollen.

Diese Prophezeihung hat die Geschichte Lügen gestraft: ob dem Bundestag die abgeschlagenen Köpfe neu wachsen, muß die nächste Zukunft lehren.

Das Wiener Kabinet verbarg seine Bitterkeit gegen das Stuttgarter Kabinet nicht. Es behauptete, es lasse sich kaum denken, daß Schrift und Plan in dem Kopf eines vereinzelten Schriftstellers aufgegangen seyn sollten; beide bewiesen, mit welchen Hoffnungen und Entwürfen man sich in gewissen Cirkeln beschäftigen müsse, und obwohl auch dieß keine ganz neue Entdeckung sey, so habe es immer seinen Nuzen, wenn unbescheidene Vertraute die unreifen Anschläge ihrer Partei, unverständige und unausführbare Bestrebungen, zur Belehrung und Warnung der Besseren in Umlauf bringen.*)

Solche Unverschämtheiten erdreisteten sich Genz und Metternich in die Welt hinaus zu schreiben. Der König von Württemberg ließ den Artikel, der durch die Augsburger Allgemeine Zeitung verbreitet wurde, einfach in der Stuttgarter Hofzeitung nochmals abdrucken.

Von Wien und Berlin aus eilte man, die Bundesversammlung, deren Oppositionsgeist schädlich zu werden drohte, in den Hauptpersonen zu ändern und zu erneuen.

Das östreichische Kabinet wechselte mit dem Berliner seine Noten. Unmöglich, erklärte Metternich, können die durch gleiche Regierungsgrundsäze geleiteten Mächte, Preußen und Oestreich, dulden, daß in den kleineren deutschen Staaten ein Geist der Opposition sich rege, der um so gefährlicher sey, da er durch liberalen Schwindel veranlaßt oder hervorgerufen werde. Schon sey es dahin gekommen, daß die bedeutendsten Stellen in gewissen Staaten von Männern bekleidet werden, deren Grundsäze durchaus keine hinlängliche

*) Schriften von Genz III. 256 – 257.



Bürgschaft für die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und die Sicherung der Ruhe und Ordnung gewähren. Fast sey es unmöglich, alle diese Männer von ihren Stellen zu entfernen. Es sey daher von Oestreich und Preußen vorzugsweise durch das Organ des Bundestags dahin zu wirken, daß jenen ungebührlichen Bestrebungen Maaß und Ziel gesteckt und die Opposition beseitigt werde. Um diesen Zweck nachdrücklich zu erreichen, erkenne man als einziges genügendes Mittel eine Veränderung im Personal der Bundesversammlung selbst, da es mehr als den Schein gewinne, daß die opponirenden Bundestagsgesandten der offiziellen Opposition durch ihre individuellen Ansichten noch mehr Kraft und weitere Ausdehnung verleihen.

Das Leztere ging sichtbar auf den württembergischen Bundestagsgesandten von Wangenheim. Preußen stimmte Oestreich in allem diesem bei, und es wurde beschlossen, auf die Erneuerung des Bundestags-Personals zu dringen.

Fünftes Hauptstück.

Erneuerung des Bundestags.

(1823.)

Die beiden Großmächte giengen voran in der Erneuerung der Bundesgesandten. So wurde Graf Buol-Schauenstein von Oestreich zurückberufen, und an seiner Statt der Freiherr (und nachmalige Graf) Münch-Bellinghausen an den Bundestag geschickt, Preußen ersezte seinen bisherigen Gesandten durch den General-Postmeister von Nagler. Und da sie gemeinschaftlich an den kleineren Höfen die Sache betrieben, so waren bald alle diejenigen Gesandten am Bundestag entfernt, die dem Fürsten Metternich nicht genehm waren.

Münch-Bellinghausen war eine treue Copie des Fürsten Metternich in Ansichten und im Benehmen; jezt fein und gewandt, jezt vornehm, kalt, abstoßend; jezt liebenswürdig, der artigste Mann von der Welt, und dann wieder derb — je nachdem er es in seinem Interesse fand oder auch bei Laune war. Doch war er selten abhängig von seiner Laune. Er war ein erfahrener Geschäftsmann, der leicht und dabei gediegen arbeitete. Den Vorsiz im Bundesrath wußte er so geschickt zu führen, daß die andern Gesandten nichts davon zu fühlen bekamen, daß er der Vorsizende und der Gesandte der ersten Macht war, und er wußte alles durchzusezen, was er wünschte: machte ein Vorschlag im Augenblick nicht gleich Glück, so brachte er ihn in anderer Form so oft vor, bis er durchgieng, und an dem öfteren Vorbringen erkannten die meisten Bundestags-

gesandten, daß dieser Mann beharrlich und unwiderstehlich war; besonders, da sie sich erinnerten, daß ein längeres Widerstreben gegen Oestreichs Wünsche mehr als einen der Vorgänger um die angenehme Stelle gebracht hatte. Er richtete es ein, daß alle Vorschläge, Anträge und Zuschriften, welche von den einzelnen Staaten ausgiengen, ihm spätestens den Abend vor der Sizung abschriftlich zugeschickt werden mußten. So konnte er sich vorbereiten, und alles einleiten, daß jeder Versuch gegen Metternich's Politik an einer gerüsteten Mehrheit abgleitete. Besonders wußte er den preußischen Gesandten, Herrn von Nagler, „mit den zartesten Rücksichten" zu behandeln, und kamen das preußische und das östreichische Interesse in einen Zusammenstoß, so wußte Herr von Münch als feinster Weltmann „das auffahrende und heftige Benehmen des Herrn von Nagler mit der feinsten Kälte und Ruhe zurückzuweisen, und sich jedesmal den Vortheil in der Discussion zu sichern."

Münch-Bellinghausen war von Fürst Metternich eigentlich herangezogen worden, und man sagte sich in's Ohr, sollte der Fürst, der Leiter der Geschicke Oestreichs und Europas, die Augen schließen, so sey es Münch-Bellinghausen, der zu seinem Nachfolger bestimmt sey.

Münch-Bellinghausen vertrat am Bundestag die Politik Metternichs mit viel Talent zum Unheil der deutschen Völker, und es ist Schade, daß diesem staatsmännischen Geschäfts-Talent der große Gedanke deutsch-nationalen Wirkens abgieng. Er war Staatsmann nur für das östreichische Herrscherhaus. Dessen Interessen förderte er sehr, obwohl schon damals denkende Köpfe in Deutschland in dieser Art von Förderung das Unheil für das Haus Oestreich voraussagten.

Da dieser Mann lange genug mit den Metternich'schen Instruktionen, wie sie Herr von Gentz ausgedacht hatte, dazu diente, an der Leber des deutschen Volkes zu zehren: so ist auch der preußische Bundesgesandte, Herr von Nagler, zu betrachten, wie einige andere, in deren Hände das Wohl und Wehe ihres und des deutschen Landes gelegt war.

Metternich hatte die Gabe und die Art dazu, die Eitelkeit Derer, die er benüzen wollte, zu bestechen, und er wußte eben dadurch an den Höfen Diejenigen in die Geschäfte zu bringen, welche ihm in dieser

Hinsicht, wie in anderen Bezügen, durch seine überall aufgestellten Berichterstatter als handhabige Subjekte, als sicher bezeichnet waren.

In dem preußischen Gesandten, Herrn von Nagler, hatte Metternich gleich seinen Mann heraus gefunden. Der war nachgiebig genug, um ihm gegenüber die östreichischen Interessen durchzuführen, und nicht bedeutend genug, um irgend etwas von ihm zu besorgen zu haben. Er nannte ihn in seinen Noten an den Berliner Hof einen tüchtigen Geschäftsmann, und ließ ihm später zum Beweis seiner Zufriedenheit von dem Kaiser Franz das Großkreuz des Leopoldordens verehren.

Geschäftsmann aber soll Herr von Nagler nicht gewesen seyn, und seine Laufbahn mehr durch ein gefälliges Aeußere, durch Zuvorkommenheit und je nach Umständen durch Unterwürfigkeit gemacht haben. Es wurde ihm nachgesagt, er sey nicht fähig gewesen, als Bundesgesandter irgend ein Geschäft, selbst das unbedeutendste, ohne fremde Beihülfe abzumachen*). Vorkommenden Falles habe er es auch nicht verschmäht, die Concepte, welche ihm vorgelegt wurden, eigenhändig abzuschreiben, und mit fremden Arbeiten als mit eigenen zu paradiren. Niemand aber habe mehr gewußt, den Schein von geschäftiger Wichtigkeit sich zu geben, als er, sollte seine ganze Thätigkeit auch nur darin bestehen, daß er die Buchstaben in den Concepten corrigirte, „den l, E und t, bessere Schleifen, den D bessere Köpfe, und anderen Buchstaben die gehörigen Schwänze machte.“ Darin soll ein großer Theil der Thätigkeit des preußischen Bundesgesandten bestanden haben.

So konnte es dem östreichischen Kabinete nicht schwer seyn, die preußische Politik mit Erfolg zu durchkreuzen, und die preußische Regierung in den deutschen Landen unpopulär machen zu helfen; was das östreichische Kabinet in Deutschland durchgesezt haben wollte, das mußte es geschickt so in das preußische Kabinet hinüber zu spielen, daß es von Preußen auszugehen schien, und die ganze Unpopularität der Maaßregel auf Preußen fiel.

Da jede einzelne Wahl eines Bundesgesandten der kleineren Staaten unter dem besonderen Einflusse des Wiener Kabinets statt-

*) Kombst, der deutsche Bundestag. S. 35. Kombst beruft sich auf Alle, die mit Nagler zu thun hatten.

fand, so waren es natürlich fast lauter Männer, welche die östreichische Politik nicht genirten. Selbst der baierische Gesandte, Freiherr von Lerchenfeld, der mehr zu einem liberalen System hinneigte, soll seine Ansichten, wiewohl mit peinlichem Gefühle, einem höheren Willen untergeordnet haben, weil er ohne Vermögen bei zahlreicher Familie war, und ein Widerstand gegen höhere Anordnungen seinen glänzenden und einträglichen Posten hätte gefährden können.

Unter den neuen Bundesgesandten war nur der württembergische, der Freiherr von Trott, nicht genehm. Es schien nicht so leicht möglich, ihn schmiegsam und den Wünschen Oestreichs und Preußens geneigt zu machen: das flößte Verdacht ein, für den man aber einen andern Vorwand herholte.

Herr von Trott hatte früher unter Jerome Napoleon gedient, und war später in württembergische Dienste übergetreten. Als nun Wangenheim kurz nach einem vortrefflichen Vortrag zu Gunsten der westphälischen Domänenkäufer, der preußisch-östreichischen Intrigue gemäß, abgerufen wurde, hatte er Trott zum Nachfolger bekommen.

Da man die Schritte des Königs von Württemberg mit mißtrauischen Augen verfolgte, so sah man es zu Wien wie zu Berlin nicht gerne, daß der unschmiegsame Trott sein Gesandter am Bundestage seyn sollte, und man wußte es einzurichten, daß von Seiten des Bundestags gegen die Aufnahme des Herrn von Trott anfänglich Widerstand versucht wurde, „weil es sich nicht gezieme, daß ein Mann, welcher früher als Anhänger fremder Tyrannei der deutschen Sache entgegengewirkt habe, jezt als Stellvertreter eines deutschen Fürsten und Mitberather der Interessen des deutschen Vaterlands im Schooße der deutschen Bundesversammlung erscheine."

Der König von Württemberg aber beharrte, er machte aus der Zulassung seines Gesandten einen persönlichen Ehrenpunkt, und Herr von Trott blieb Bundesgesandter. Er wurde den Herren von Münch-Bellinghausen und Nagler durch seine Opposition oft lästig genug, und Manches, was Oestreich und Preußen wollten, erlitt durch ihn eine Aenderung, eine Beschränkung, oder wenigstens eine Verzögerung.

Der badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorf, soll seinen eigenen Interessen mehr gedient haben als denen seines Landes: er schloß sich keineswegs an die Opposition des Herrn von Trott an. Seine bekannten absolutistischen Grundsäze, und seine Klugheit,

verboten ihm, etwas zu wagen, das wider die ersteren wie gegen die leztere gewesen wäre. Er wurde ein unbedingtes Werkzeug der metternich'schen Politik. Die andern Gesandten waren entweder ultraabsolutistisch, wie der nassauisch-braunschweigische, Freiherr von Marschall, und der dänische für Holstein und Lauenburg, Freiherr Pechlin; oder es lag ihnen die Politik gar nicht am Herzen, weder die des Liberalismus noch die des Absolutismus; viele waren ohne alle Bedeutung für den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, nichts weiter als theuer bezahlte Briefträger.

Vorzügliche Feinschmecker waren darunter. Ihre vortreffliche Tafel war in Frankfurt berühmt. Münch-Bellinghausen gab, obwohl er unverheirathet war, sogar nicht selten Damensoupers. Prächtige Equipagen hatten die Bundestagsgesandten auch, und dabei wurden sie noch reich: Herr von Münch ersparte sich in Frankfurt artige Güter und Herrschaften.

Diese kleine Skizze des erneuten Bundestags genüge: es erhellt daraus, was von einem solchen für Deutschland zu erwarten war*).

*) Nach Kombst, der deutsche Bundestag. S. 21—50.

Sechstes Hauptstück.

Thätigkeit und Ruin des Bundestags in der öffentlichen Meinung. Abriß dessen, was in den deutschen Staaten vorkam.

(1823 — 1825)

Von 1820 bis 1825 beschloß der Bundestag viel, aber wenig zu Deutschlands wahrem Heil. Hatte er doch sechs Jahre gebraucht, um über eine Kriegsverfassung einig zu werden. Preußen hatte die Initiative der Leitung der deutschen Angelegenheiten Oestreich überlassen, aber weil es sah, daß für die Beförderung seiner politischen Interessen aus dem Bunde nicht der höchste Vortheil entspringen würde, richtete es im Geheimen seine Aufmerksamkeit darauf, „daß dieser Bund, der nie wesentlich nützlich zu werden verspreche, zum wenigsten nicht positiv schädlich werden könne*).

Die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen auf die Resultate, und der Beschluß, daß in allen deutschen Verfassungsstaaten für die Reinheit und Unverleztheit des monarchischen Princips gesorgt werde, dazu die Verlängerung der Zwangsgesetze über die Hochschulen und über die Presse — das war die Hauptarbeit des Jahres 1824. Die Bundesakte hatte viel verheißen, namentlich Handels- und Preßfreiheit — dazu fand der Bundestag keine Zeit. Für die höchsten Nationalinteressen geschah nichts. Hören und lernen wollte der Bundestag auch nichts; er beschloß vielmehr, auf Antrag

*) Denkschrift des Grafen von der Golz über die Bundesverhältnisse im November 1822.

Münch-Bellinghausens, neuen Bundeslehren und Theorieen von Schriftstellern keine auf Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zu gestatten, und keiner Berufung auf solche bei den Verhandlungen Raum zu geben. Die Wissenschaft mochte noch so klar etwas beweisen — für den Bundestag war weder sie noch ihr Beweis vorhanden.

Endlich berichtete auch die Mainzer Central-Untersuchungscommission. Es war viel Lärmen um nichts gewesen, die besten Männer waren ohne zureichenden Grund verfolgt und gefangen gelegt worden. Man hatte weder eine deutsche Revolution noch ein königsmörderisches Komplott entdeckt. Zu Ende des Jahres 1825 war der Bundestag in der öffentlichen Meinung so gründlich schon ruinirt, daß kein Verständiger von ihm noch irgend etwas Gutes erwartete oder sich an ihn wandte.

Für Deutschland wurden die Zeiten immer trauriger. Kaiser Franz sagte: „die ganze Welt sey gegenwärtig närrisch, weil sie die alten Geseze verlasse und nach dem Wahnbild Constitution hasche." Metternich hatte sich für Aufrechthaltung des Bestehenden erklärt, darunter verstand er aber nicht die Verfassungen. Die Jesuiten, wenn auch unter andern Namen, wurden von den höchsten Kreisen aus begünstigt und in Oestreich schnell wieder mächtig. Die Festungen, die Kerker, füllten sich mit politisch Verdächtigen. Ausweisungen, Lehrer-Absezungen waren nichts Seltenes. Die Presse, der öffentliche Unterricht, selbst die Privaterziehung, waren im strengsten Polizeizwang. Was für die materiellen Interessen, für den Handel nach Außen geschah, war wenig. Man rühmte viel von Verbesserungen in der Finanzverwaltung, gründlich wurde auch hierin nicht geholfen. Auch in Preußen ging die Reaktion Schritt für Schritt rasch vorwärts. Wer frei dachte oder lehrte, hatte polizeiliche Aufsicht oder Ausschluß von den Staatsämtern zu erfahren. Nachdem die Preußen noch einmal die Aussicht auf eine Versammlung von Reichsständen ein halb Jahr hatten genießen dürfen, erhielten sie nichts, als Provinzialstände.

Die Rheinprovinzen aber hatten am 1. September 1821 ihre Friedensgerichte erhalten, weiter nichts. Das Kirchliche spielte die Hauptrolle. Dem mit dem Pabste durch Hardenberg selbst 1821 abgeschlossenen Uebereinkommen gemäß, wurden die katholischen Bisthümer und Erzbisthümer der preußischen Staaten eingerichtet

und ausgestattet, und im Jahre 1822 wurden die lutherische und reformirte Kirche in Eine evangelische vereinigt. Hardenberg's Tod in demselben Jahre änderte nichts im System.

Was die Fürsten zu Karlsbad, zu Troppau und Laibach getagt hatten, wirkte böse auf die Entwicklung des jungen Verfassungslebens in Deutschland. In Baden, in Bayern lief das Gerücht um, alle Verfassungen werden jezt aufgehoben und das landständische Wesen ganz unterdrückt. Was der zweite badische Landtag 1822 in sieben Monaten gearbeitet hatte, das ließ die Regierung ohne Folge, weil die Stände den zu hohen Militäretat etwas herabsezten. Aber der Geist im Volke nährte sich von dem freien Geist in der Kammer. In Weimar empfahl die Regierung, und verwarfen die Stände die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Jahre 1823 wie 1820! In Nassau stand der Herzog mit Willkür und Troz den Ständen gegenüber. In Hessen-Darmstadt wurde am 18. August 1823 die zweite Ständeversammlung eröffnet und schloß mit mehreren guten Gesezen. In Baden war am Hof nichts als Reaktion und der Minister von Berstedt die Seele derselben. Die Männer des Volks wurden verfolgt, versezt, polizeilich chikanirt. In Württemberg ging am 1. Dezember 1823 der zweite Landtag an. Die Abgeordnetenkammer bildete ihn allein, da die Mitglieder der ersten Kammer in zu geringer Zahl erschienen waren. Dießmal kam wenigstens kein Scandal vor, wie die Ausschließung des Abgeordneten List in der ersten Ständeversammlung im Jahr 1820. Damals hatte die Regierung es durchgesezt, daß List, der Abgeordnete von Reuttlingen, der nachmals so berühmte große Nationalökonom, ausgeschlossen wurde, weil er eine Eingabe für die Bürgerschaft von Reuttlingen verfaßt, und sie lithographirt noch vor Anfang des Landtags verbreitet hatte, und in Kriminaluntersuchung verflochten worden war, indem man in der Eingabe eine Injurie gegen sämmtliche Staatsdiener finden wollte.

In Bayern, wo zu Anfang des Jahrs 1822 der zweite Landtag eröffnet wurde, leisteten die Männer des Volkes Alles, was man von ihnen erwarten konnte, sie trugen auf eine gründliche Reform der ganzen Verwaltung an, sie verneinten nicht blos, sie stellten klare Anträge, wie Besseres an die Stelle zu sezen sey, aber die Regierung ging auf das Wenigste ein. Sie war unbedingtes Werk-

zeug des östreichischen Kabinetes. Metternich wußte es einzurichten, daß in München und Bayern nicht weiter geschah als ihm convenirte. Die Regierung schloß die mächtigsten Männer des Volkes von der Wahl aus, man wollte das constitutionelle Wesen dem Volke entleiden, dadurch, daß man seine Vertreter sich gering machen ließ und der Verfassung den Geist auszog. In der Frühe des 13. Oktobers starb König Max plözlich, ein bei großen Schwächen volksbeliebter Herr, und alle bayerischen Herzen, die für die Freiheit schlugen, jauchzten dem neuen König entgegen, voll glänzender Hoffnungen.

Siebentes Hauptstück.

Die Freiheit der Rheinschifffahrt und die Mainzer Rheinschifffahrts-Centralkommission.

Wie so Vieles von den Männern des Wiener Kongresses versprochen, von den Vollstreckern seines politischen Testaments, — der Kongreßakte, — nicht oder nur theilweise gehalten wurde, so ward auch den deutschen Völkern, als ein Gegengeschenk so treuer Hingebung für das „gute“ Recht ihrer angestammten Fürsten freie Schifffahrt auf deutschen Strömen, und der dadurch sich hebende und belebende Handelsverkehr verheißen, das feierlich gegebene Wort aber nur spät und kümmerlich erfüllt. Gerade von der Freiheit der Rheinschifffahrt, welche nach jenen Verheißungen noch Jahrzehende lang in die schmählichsten Fesseln geschlagen war, hing in den den Freiheitskriegen folgenden Hungerjahren des armen deutschen Volkes Wohl und Wehe großentheils ab. Die Noth in Deutschland konnte nicht jene gräßliche Gestalt annehmen, die sie wirklich annahm, wenn die Bedrückungen der Getreideeinfuhr auf dem Rhein durch Holland nicht so gewaltig, nicht so unbarmherzig grausam waren.

Daß troz aller jener Hemmnisse, welche der Getreideeinfuhr nach Deutschland auf dem Rhein durch Holland entgegengesezt wurden, das dringend heiße Bedürfniß dennoch den Weg sich bahnte, mag daraus hervorgehen, daß die Einnahme des Rheinoctroys auf deutscher Seite, welche im Jahre 1812 nach einer Durchschnittsberechnung 1,840,637 Franken erreicht hatte, im Hungerjahre

1817 — nachgewiesenermaßen rein in Folge der aus Holland gekommenen Getreideladungen — auf 3,414,844 Franken stieg, von 1822—26 aber durchschnittlich auf 2,505,031 Franken fiel, in jenen Jahren, wo der Ueberfluß an Getreide dasselbe in Deutschland fast werthlos machte, indem die noch fortbestehenden Belästigungen der Rheinschifffahrt dessen Ausfuhr unmöglich machten, wie denn überhaupt in jenen Unglücksjahren Deutschlands — es mochte Mangel oder Ueberfluß inländischer Produkte vorhanden seyn, — Handel und Wandel in Folge jener schweren Bedrückungen gänzlich darnieder lag. Wie sollte es denn auch anders kommen? Beutete die Mündung des Rheins holländisches, so beutete die Mündung des andern deutschen Hauptstroms englisches Interesse aus. Verkauft an holländisches und englisches Interesse war Deutschlands Interesse durch seine Diplomaten und Staatsmänner. Wie stets, überwogen auch dynastische Interessen die Volksinteressen, und ein Staat, Preußen, ließ jezt schon Absichten durchblicken, Süd- und Südwestdeutschland in's Schlepptau zu nehmen und sich dienstbar zu machen.

In der so lange geübten Fesselung der Schifffahrt des Rheinstroms, in der so lange gehemmten Circulation jenes Lebenspulses deutscher Volkswohlfahrt, tritt uns das in einem treuen Spiegel recht anschaulich entgegen, des deutschen Volkes Zerrissenheit und Noth, eben so in Folge alter, noch nicht geheilter Schaden und Uebel, wie immer neu, oft nur kecker auftauchenden, innern und äußern Verraths.

Wahr ist's, unser herrlicher Rheinstrom war niemals frei. — Deutschland's Geschicke brachten es so mit sich. Als die Römer das schöne Land zur Seite seiner Ufer beherrschten, versäumten sie nicht, die Schifffahrt auf demselben nach dem ihnen eigenen, wohlberechneten Systeme zu besteuern, sich aber durch Hafen- und Fluß-Korrektionsbauten dem Verkehre dankbar zu erweisen, wie denn die Ausmündung des Neckars bei Mannheim, der früher bei Mainz in den Rhein sich ergoß, ihr Werk ist. Die Franken, in Gallien mit den künstlichen Steuereinrichtungen der Römer vertraut geworden, behielten sie zum Theil selbst dem Namen nach bei. In den Kapitularien Karls des Großen kommen Rheinzölle vor; sie sollen indeß nach ausdrücklicher Bestimmung nur für einen dem Verkehr geleisteten Dienst erhoben werden und keine eigentliche Finanzquelle seyn. Karl der

Große ließ am Bingerloch die Schifffahrt fördernde Arbeiten vornehmen; bekannt ist sein Plan, den Rhein mit der Donau zu verbinden. Die mittelalterlichen Städte am Rheine, die Wiegen so vieles Guten und Schönen, so oft auch verderblichster kleinstaatlicher Selbstsucht, sezten dem Schifffahrts- und Handelsverkehr die lästigen Umschlags- (Umladungs-) und Stapelrechte (gezwungene Feilbietungen der vorübergeführten Waaren) entgegen. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden 17 Rheinzölle auf dem rechten, 16 auf dem linken Ufer, welche von dem verhältnißmäßig unbedeutenden Verkehr über 2 Millionen Gulden erhoben. Zu diesen Zollerpressungen kam noch seit dem 17. Jahrhundert, daß die Holländer durch ihre Schifffahrtsordnungen sich das ganze Stromgebiet tributpflichtig zu machen wußten und eben so, wie ihr steigernder Reichthum, muß hinwieder die vergleichsweise Verarmung der übrigen Rheinlande großentheils diesen naturwidrigen Beschränkungen beigemessen werden.

Die Revolution der Franzosen, welche überhaupt den Geist der Freiheit weithin jenseits der eigenen Marken trug, sollte die Rheinschifffahrt Jahrhunderte alter Fesseln theilweise entbinden. Die Absicht der Befreiung des Rheins von Stapel und Umschlag und freier Schifffahrt in's Meer ließ das französische Direktorium auf dem Rastadter Kongreß laut werden; allein erst der Friede von Luneville rief Maßregeln in's Leben, die zwar hinter der Idee des Direktoriums zurückblieben, aber doch als der erste Schritt zum Bessern angesehen werden müssen. Durch den in Folge dieses Friedens erlassenen Reichsdeputationshauptschluß wurden die bisherigen Rheinzölle und übrigen Transitabgaben von der Rheinschifffahrt aufgehoben. Zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich wurde unterm 15. August 1804 eine Octroiconvention geschlossen. Mit dem 15. October 1805 hörten die alten Zölle auf. Der Vertrag galt indessen nur für die Stromstrecke von Straßburg bis zur niederländischen Gränze. Der reine Ertrag sollte zwischen Frankreich und Deutschland getheilt werden.

Schon hier ist nothwendig zu erörtern, daß die hauptsächlichste Befreiung der Rheinschifffahrt darin bestand, daß dieselben Schiffe mit ihren Ladungen von Berg zu Thal und umgekehrt den Rhein durch das Gebiet der verschiedenen Uferstaaten ungehindert passiren

konnten. An eine Abgabenfreiheit der Schiffe als solcher, sowohl für ganze Strecken des befahrenen Stroms, sowie beim Verführen der geladenen Waaren nach den Landungsplätzen der Uferstaaten ward hiebei nicht gedacht. Diese Abgaben regulirten sich in Folge der durch die Octroiconvention zwischen Frankreich und Deutschland vom Jahr 1804 eingetretenen Veränderungen der frühern lästigen Erhebungsformen in der Weise, daß sie bestanden:

1) in der Rekognition, Schiffsgebühr, einer Besteuerung des Schiffs im Verhältniß zu seiner Ladungsfähigkeit, seinem kubischen Inhalte;
2) im Octroi, in der Steuer auf die wirkliche Ladung des Schiffs, diese zunächst nach ihrem Gewichte genommen, nicht nach dem spezifischen Inhalte an bestimmten Waaren, der nur in einzelnen Fällen eine Aenderung in der Skala der Octroierhebung eintreten ließ.

Es erhellt, daß erstere Gebühr für die ganze Strecke der Fahrt eines Schiffs gleichmäßig bezahlt wird, während das Octroi je nach der leichtern oder schwerern Befrachtung eine veränderliche Größe ist.

Hiezu kommen noch die eigentlichen Waarenzölle, d. h. die Zölle für solche Waaren, welche als Handelsartikel an den Landungsplätzen der Uferstaaten zum Verbrauche aus-, oder zu weiterer Verschickung eingeladen werden und wobei hauptsächlich der spezifische Gehalt der Waaren selbst die Norm der Besteuerung hergibt. Diese Zölle sind aber bei der Land- und Wasserfracht gleich, und kommen bei der Rheinschifffahrt nicht besonders in Betracht.

Auf dem Wiener Congresse wurden allgemeine Bestimmungen verabredet über Schifffahrt und Verkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen. Die Schifffahrt auf diesen Strömen bis an ihre Mündungen sollte durchaus frei, in Hinsicht auf den Handel Niemand verwehrt seyn, unter Beobachtung von Polizeivorschriften, welche übereinstimmend für Alle und so günstig als möglich für den Handel aller Nationen gegeben werden sollten, die Erhebung der Abgaben für den ganzen Lauf des Stroms nach gleichem Systeme geschehen, ihr Betrag, — gleichförmig und unabänderlich, in keinem Falle die im Juni 1815 geltenden Säze übersteigen, die Zahl der Erhebungsbehörden so gering als möglich seyn, jeder Uferstaat für die Unterhaltung der Leinpfade

und für die Arbeiten im Flußbette sorgen, Umschlags- und Stapelrecht nur insofern stattfinden, als die Uferstaaten es im allgemeinen, nicht im Interesse einzelner Orte oder Länder, nothwendig oder nüzlich erachten, die Erhebung der Waaren-Zölle endlich mit den Schifffahrtsabgaben Nichts gemein haben. (Wiener Congreßakte Artikel 108—117).

Die Rheinschifffahrt insbesondere betreffend, so fanden die Ereignisse von 1814 und 1815 die Octroiconvention von 1804 in Kraft. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 bestimmte im Artikel 5: „Die Schifffahrt auf dem Rhein, von der Stelle an, wo er schiffbar wird, bis in's Meer und wieder aufwärts, soll frei seyn in der Weise, daß sie Niemand verwehrt werden kann". (La navigation sur le Rhin, du point ou il devient navigable *jusqu'à la mer* et réciproquement, sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne.) Die Wiener Congreßakte enthält, außer den bereits angeführten allgemeinen Bestimmungen, in Beziehung auf den Rhein eine besondere Bestimmung, welche vom 24. Mai 1815 datirt und überschrieben ist: „Articles concernants la navigation du Rhin." Der 1. Artikel lautet in wörtlicher Uebereinstimmung mit oben mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen: „Die Schifffahrt auf der ganzen Strecke des Rhein's, von der Stelle, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, zu Thal und zu Berg, soll gänzlich frei seyn und darf Niemand, in Bezug auf den Handel, verwehrt werden, sofern man sich in jeder Weise den Bestimmungen unterwirft, welche in polizeilicher Hinsicht, durchaus gleichförmig und in einer, dem Handel aller Nationen möglichst günstigen Weise getroffen werden sollen." (La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable *jusqu'à la mer* soit en descendant soit en remontant, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, interdite à personne, en se conformant toutefois aux reglemens, qui seront arrêtés, pour la police, d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.) Die bezeichnete Strecke des Rheins, von der Stelle an, wo er schiffbar wird bis in's Meer, war somit gegenüber der Konvention von 1804 bedeutend verlängert, die Freiheit der Schifffahrt sollte sich auf das ganze Gebiet des Königreichs der Niederlande erstrecken, welches der Rhein

auf seinem Wege in's Meer durchströmt. Aber gerade die niederländische Regierung, welche deutschen Waffen ihre Wiedereinsezung verdankte, war es, welche die freie Rheinschifffahrt sechszehn Jahre lang illusorisch machte, welche kein Mittel der List und Bestechung unversucht ließ — und welche Mittel haben nicht alle schon bei deutschen Staatsmännern angeschlagen? — um Deutschland eines der wichtigsten Vortheile zu berauben, welchen die nach Napoleon's Vertreibung angebahnte Neugestaltung seiner politisch-commerciellen Verhältnisse verhieß. Es war wenig glückbedeutend, daß sofort, als die niederländische Regierung Schwierigkeiten erhob, der Weg diplomatischer Verhandlungen im Schooße einer eigens dazu niedergesezten Kommission betreten und damit das Spiel trügerischen Verraths für lange hin eröffnet ward.

Schon, daß man sich zu Wien in spezielle Bestimmungen über die Rheinschiffahrt einließ, war ein großer Mißgriff, da außer den holländischen Bevollmächtigten, keiner der der Berathung beiwohnenden deutschen Diplomaten die hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse kannte, und man auch nicht einmal einen damit Vertrauten oder sonst Unbefangenen dabei zu Rathe zog. Freilich traf der Nachtheil nicht die persönlich betheiligten Staatsmänner, sondern wie immer, die deutschen Völker.

Die auf dem Wiener Kongresse vertretenen großen und die bei der Sache speziell betheiligten übrigen Mächte (Holland, Preußen, Frankreich, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau) hatten eine Spezialcommission ernannt, deren Konferenzen am 24. März 1815 mit einer besondern, eine Anzahl Einzelheiten bestimmenden Uebereinkunft (der Kongreß-Schifffahrtsakte) schlossen, wobei zwar der Grundsaz der Schifffahrtsfreiheit bis in's Meer (jusqu'à la mer) nicht direkt umgestoßen, dagegen jezt schon mit mancherlei Subtilitäten niederländischer Seits hervorzutreten begonnen ward. Durch das jusqu'à la mer besonders war der Grund gelegt zu grammatischen Interpretationen, die, obwohl dem gesunden Menschenverstand Hohn sprechend, eine Zeit lang den Schein gründlicher Erörterungen für sich gewannen; die verschiedenartige Benennung der Stromarme, in welche sich der Rhein auf dem niederländischen Gebiete theilt, und in Beziehung, auf welche die deutsche Diplomatie zu Wien merkwürdige Irrthümer hegte, konnte zu hydrographischen Streitig-

keiten Vorwand geben und selbst die als zu weit gehende Bestimmung einer unbedingten Freiheit der Rheinschifffahrt wurde schon jezt von Holland schlau benüzt, um die andern Rheinuferstaaten zu beschränkenden Auslegungen zu veranlassen, wie denn namentlich der preußische Gesandte bei jenen Konferenzen dahin gebracht worden seyn soll, dem englischen zu bemerken: „Der Sinn des Vertrags sey keineswegs, daß der Rhein für den Handel und die Schifffahrt aller Völker freigegeben werde, der einzige Zweck desselben sey vielmehr, die Rheinschifffahrt der Hindernisse zu entledigen, welche ein Streit zwischen den Uferstaaten erzeugen könnte; keineswegs aber den Unterthanen anderer Staaten dieselben Schifffahrtsrechte zu übertragen, welche die Uferstaaten genößen, da diese ja keine Gegenleistung dafür empfingen, indem die andern Staaten ihre Flüsse den Rheinuferbewohnern ja auch nicht frei gäben." Auch muß es als eine wiewohl anfangs wenig beachtete Seltsamkeit erscheinen, wenn im Artikel 1 der Wiener Kongreß-Schifffahrtsakte in dem nämlichen Saze bestimmt wird: Die Schifffahrt des Rheins soll gänzlich frei seyn und in Hinsicht des Handels Niemand verwehrt werden — eine Beschränkung, welche den Personenverkehr ausschloß.

An die Stelle der nach dem Siege über Napoleon von den Verbündeten eingesezten provisorischen Rhein-Octroiverwaltung sollte vom 1. Juni 1815 an eine Centralcommission für den Rhein in Mainz zusammen treten, und jeder Uferstaat, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau, Niederland und Preußen, ein Mitglied dazu ernennen. Der Geschäftskreis dieser Commission umfaßte die Sorge für das allgemeine Beste des Handels, die Handhabung der Schifffahrtsordnung und die Vermittlung von Uebereinkünften der Uferstaaten; auch sollte sie eine Appellationsinstanz für Rechtsstreitigkeiten bilden. Am 15. August hielt sie ihre erste Sizung. Niemand ahnte wohl damals, wie lange sich deren Verhandlungen ohne allen Erfolg hinziehen würden, — wie lange das deutsche Volk seines guten Rechts entbehren sollte. Die erste Aufgabe, die sich die Kommission sezte, war die Verabfassung einer interimistischen Instruktion, zu welcher die Convention von 1804 als Grundlage zu dienen hätte. Hiemit begann der Kampf; es wurden gleich Anfangs nicht weniger als 7 Entwürfe vorgelegt. Es bedurfte zweier Jahre, bis die Diplomaten nur erkannten, daß

sie eine solche provisorische Instruktion nicht zu Stande bringen, d. h., daß sie nur einsahen, daß sie sich darüber nicht verständigen könnten. Man schritt zur Verabfassung eines definitiven Reglements, wobei erst recht hartnäckige Schwierigkeiten erhoben wurden.

Holland, das allerdings in Folge seiner schlechten Finanzverwaltung an den Abgrund eines Staatsbankerotts gebracht war, wollte durch möglichst langes Herumziehen der Sache, durch Nichtlösung der obschwebenden Frage, den Zustand forterhalten, den es, unter offenbarer Verlezung der traktatenmäßigen Bestimmungen, zum entschiedenen Nachtheile der übrigen Uferstaaten herbeigeführt hatte. Es behauptete, die Freiheit der Schifffahrt könne nur bis an, nicht bis in das Meer verlangt werden, denn sonst würde der traktatenmäßige Ausdruck nicht jusqu'à la mer, sondern dans la mer lauten müssen. Es reihte hieran mitunter ganz neue Theorien über die Seeschifffahrtsrechte, denen gemäß es den ganzen Verkehr zwischen dem Strom und den zur Seite der Mündungen desselben oder jenseits des Meer's gelegenen Ländern ausschließlich in seine Hände bringen, sonach das ganze Rheinstromgebiet von sich abhängig, dasselbe sich tributpflichtig machen wollte. Da die andern Uferstaaten solche Ansprüche natürlich wenigstens förmlich nicht anerkennen wollten (der That nach geschah es nur allzusehr), so gewährte die niederländische Regierung nicht einmal das, was sie selbst schuldig zu seyn bekannte: Der Rhein, so weit er niederländisches Gebiet bespült, ward der Schifffahrt nicht frei gegeben, selbst abgesehen von dem streitig gemachten Punkte der Mündung. Holland hemmte immer mehr die Beschränkung des freien Verkehrs, theils durch willkürliches, gänzliches Verbot der Schifffahrt, theils durch enorme Abgabenbelastung der Güter, welche über die Rheingränze gebracht werden sollten. Es unterwarf alle Schiffe der Rheinstaaten einem gezwungenen Umschlag bei der Ausmündung des Rheins in die See. Die deutschen Schiffe wurden somit ganz anders behandelt als die Schiffe anderer Nationen, die, ohne ihre Ladungen an's Land zu führen, auf kurze Zeit in einem seiner Seehäfen verweilen konnten. Die Ausfuhr des Getreides in Deutschland ward gänzlich unmöglich; die Durchfahrtsgebühren durch Holland betrugen das Doppelte seines Werthes. Durch dieselben warf sich

Holland zum monopolisirten Zwischenhändler für eine Menge überseeischer Produkte zwischen Süddeutschland und andern auswärtigen Staaten auf.

Obwohl im 65. Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 dieser Gegenstand abermals unter denen genannt wurde, welche der Bundesversammlung zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben, „um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen;" obwohl ein Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1820 wörtlich darüber sagt: „Sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder machen sich verbindlich, die in den Wiener Kongreßakten (Artikel 109—1816 incl.) gegebenen und vermöge des Artikels 10 der Bundesakte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch nicht Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen:" — Der deutsche Bundestag, der stets ein waches Auge und einen starken Arm hatte, des deutschen Volkes Freiheit niederzuhalten, für dessen Wohl und Wehe, für dessen schwergekränktes Recht hatte er kein Herz — er that auch in der Erledigung der Rheinschifffahrtsfrage Nichts — gar Nichts.

Die Verhandlungen der Mainzer Schifffahrts-Commission zogen sich in die Länge; der behaglichsten Muße sich erfreuend, hütete sie sich, ihren Arbeiten ein frühes Ziel zu sezen und die vorhandenen Uebelstände zu heben; sie gestand sich nicht einmal, daß in solcher Weise von Holland's bösem Willen Nichts zu verlangen sey. Die obern Rheinuferstaaten nahmen sich an Hollands kecker Weigerung ein Beispiel. In Köln und Mainz behielt man den gezwungenen Umschlag bei; Preußen dehnte sein Mauthsystem auf den Rheinstrom aus, indem es zu Koblenz eine Revision der den Rheinstrom passirenden Waaren vornehmen ließ. Von Seite der Centralcommission erging ein Verbot, allein Preußen gehorchte nicht. — Vorkommnisse, die sich nur aus der eigenthümlichen Stellung der betheiligten Staaten gegen einander erklären lassen.

Holland suchte sich die Rheinlande, ja ganz Deutschland, so lange als möglich tributpflichtig zu halten und war hiebei mehrfach durch Frankreich unterstüzt, welches in der Beschränkung des Rheinhandels einen

Gewinn für seinen Seehafen Hâvre de Grace erblickte. Bei den hohen Steuern in Holland konnte dieser Hafen durch französische Canäle und Flüsse ganz wohl mit Süddeutschland in Verbindung treten. Baden stand darum auf Seite Frankreichs. Nassau's Dynastie, der niederländischen stammverwandt, verläugnete dieser zu Liebe nicht selten des eigenen Landes Interesse. Die Bedrückungen Süddeutschlands kamen Preußen gelegen, welches dabei in Rheinland und Westphalen Industrie und Gewerbe erblühen sah. Außer Baiern und Darmstadt schienen alle betheiligten Staaten dem niederländischen Interesse sich zuzuneigen. Was nicht spezielles Interesse, entschied jeweilig holländisches Gold.

So verging ein Jahr nach dem andern in erfolglosen Verhandlungen. Holland, das, als wäre es nunmehr der Winkelzüge müde geworden, am 19. August 1829 — also nach 14 Jahren — selbst einen Entwurf zu einer Schifffahrts-Convention zwischen den Uferstaaten vorlegte, lehnte bald darauf ab, das von ihm selbst vorgeschlagene Werk anzunehmen. Des Verständnisses halber greifen wir bei der Darlegung dieser Verwicklungen über die gegenwärtige Abtheilung unsers Werks hinaus und lassen sofort ihren Abschluß folgen.

Die Julitage zu Paris, die Septembertage zu Brüssel, die Losreißung Belgiens brachten das treulose Holland einigermaßen in die Enge. Zum Erstaunen der Niederländer nahmen die übrigen betheiligten Regierungen den von jenen vorgelegten Entwurf definitiv an (23. Dez. 1830). Die holländische Regierung hatte indessen noch die Stirne, wiederholt zu erklären, daß sie die von ihr selbst gemachten Vorschläge nicht annehme. Als Vorwand dieser Erklärung ward angegeben: Wenn die Wiener Verträge die Freiheit der Rheinschifffahrt festsezten, so bestimmten sie auch nicht minder die Verbindung Belgiens mit Holland; nachdem nun aber dem Königreiche der Niederlande jenes Land entrissen sey, glaube es sich an die übrigen Stipulationen der sonach vernichteten Traktate nicht mehr gebunden. Die übrigen Regierungen hielten es indessen bei dem damals herrschenden Volksgeiste für gerathen, die Sache zu Ende zu bringen. Man sezte im Januar 1831 dem holländischen Bevollmächtigten einen Termin zur Unterzeichnung bis zum 31. des nämlichen Monats. Zwar verstrich auch dieser Termin, doch fand es endlich auch das niederländische Gouvernement ebenfalls für rathsam, seinen

Widerstand nicht weiter zu verlängern, und so wurde am 31. März 1831 die in einem Akte zusammengefaßte Uebereinkunft und das neue Rheinschifffahrts-Reglement unterschrieben. Es war die fünfhundertvierzehnte Sizung der Centralcommission, in der Dies stattfand und von den ursprünglichen Bevollmächtigten waren nur noch Drei, welche das Ende erlebten. Am 15. Juni des nämlichen Jahres erfolgte die Auswechselung der Ratifikationen und mit dem 17. Juli trat die neue Ordnung der Dinge in's Leben.

Diese Uebereinkunft umfaßt 10 Titel mit 109 Artikeln und mehreren Beilagen. Der erste Titel handelt von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht von den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen. Der zweite Titel: von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von deren Entrichtung zu versichern, enthält die Bestimmungen und Vorschriften über die Schiffsgebühr (Recognition) und den Zoll (Octroi), die Zollstellen, die Tarife. Der dritte Titel sucht die Schifffahrt gegen Belästigungen der Steuerverwaltung in den einzelnen Uferstaaten sicher zu stellen, und stipulirt insbesondere die Freiheit der Durchfuhr aller Waaren auf dem Rheine. Die übrigen Artikel handeln von den gesezlichen Bedingungen, welche Derjenige zu erfüllen hat, der die Schifffahrt auf dem Rheine ausüben will, der Untersuchung der Schiffe, den Defraudationen, dem Personale der Beamten u. s. f.

Der erste Titel ist wichtig, indem Niederland zugibt, daß jusqu'à la mer bis in's Meer bedeute, daß außer dem Lech auch die Waal als Fortsezung des Rheins gelte. Es sollen weiter die Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, wenn sie durch das Königreich der Niederlande in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden, bei Benüzung anderer Wasserstraßen sollen sie den üblichen Gebühren, wie die Nationalfahrzeuge der Niederländer unterworfen seyn. Die Patrone oder Führer der Schiffe müssen mit Patenten versehen seyn. An die Stelle aller Transitgebühren in die See aus Deutschland, Frankreich oder der Schweiz, und rückwärts, tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe), von 13 ¼ Centen niederländischen Geldes für den Centner bei der Berg-, 9 Centen bei der Thalfahrt. Die Regie-

rungen der übrigen Uferstaaten machen sich anheischig, in Köln und Düsseldorf, in Bieberich und Oberlahnstein, in Mainz, Mannheim, Speier, Straßburg Freihäfen zu errichten, solchergestalt, daß die aus dem Königreich der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern, den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Häfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert, und demnächst zum ferneren Transport auf dem Rhein oder auf andern mit ihm zusammenhängenden schiffbaren Verbindungswegen weiter befördert werden können, ohne irgend einer Durchgangs-, Eingangs- oder Ausgangssteuer unterworfen zu seyn.

Der Vortheil, welcher zu Gunsten Niederlands in dieser Convention festgestellt wird, springt in die Augen. Allerdings hörte dadurch die niederländische, vollständige Sperrung der Schifffahrt für die Rheinschiffe auf, das sogenannte Stapelrecht ward beseitigt, die Schiffsgilden wurden aufgehoben, in Folge der freien Konkurrenz mußte eine Ermäßigung der Frachtpreise eintreten. Allein Alles das sollte ein halbes Menschenalter zuvor eintreten. Indessen bieten sich noch immer nachfolgende Gesichtspunkte einer für Deutschland ungünstigen Beurtheilung jener Convention dar.

Die Pariser und Wiener Friedensschlüsse haben die Rheinschifffahrt unbedingt für frei erklärt, ohne Rücksicht auf die Flagge, ohne Beschränkung auf die Bewohner der Uferstaaten. Hätte die Convention die Freiheit so allgemein gefaßt, so konnten auch Köln, Düsseldorf u. s. w. Seehäfen werden, worin englische, amerikanische, schwedische Schiffe frei einliefen. Nur zwei Arme des Rheins sind der Schifffahrt freigegeben, ein Hauptstromarm der Yßel nicht; die Scheldeschifffahrt ist unbedingt ausgeschlossen. Die Freiheit beschränkt sich nur auf den Handelswaaren- nicht auf den Personentransport, welcher für die Rheinische Dampfschifffahrt von höchster Wichtigkeit ist. Obwohl Niemand die Rheinschifffahrt bezüglich des Handelswaarenverkehres verwehrt werden soll, so wird doch Niemand zugelassen, der nicht ein Patent aufzeigen kann. (In den speziellen Reglements ist sogar ausgesprochen, daß diese Patente „aus erheblichen Gründen“ zurückgenommen werden können.) Von Rhein-Meerschiffen will Holland nichts wissen, und es sind Fälle

vorgekommen, wo es preußischen Meerschiffen, welche aus preußischen Ostseehäfen kamen, den Eingang verweigert hat. Provinzen der preußischen Monarchie können somit mit sich selbst nicht frei verkehren. Während alle übrigen Uferstaaten auf Transportgebühr verzichten, erhebt Holland dieselbe nur unter anderem Namen (droit fixe), eine Gebühr, welche höchst drückend für die Rheinschifffahrt ist.

Die erwähnten Mißstände machten sich nicht nur alsbald mehr und mehr fühlbar, sondern es ergaben sich neue weitere, zumal als es den Anschein gewann, als wenn die Rolle der Bedrückung, welche Holland bisher gespielt hatte, Preußen jezt übernehmen wollte. Süddeutschland gegenüber suchte es die Rheinschifffahrt für sich allein auszubeuten. Die Kölner Handelskammer erließ ein Publicandum, wornach alle Waaren, welche, aus dem Auslande kommend, für das preußische Inland bestimmt, sowie jene, welche aus dem preußischen Inlande kommend, für das Ausland bestimmt, wenn sie über Emmerich ausgingen, gar keine Rheinzölle mehr auf preußischem Rheingebiete, wenn über Koblenz, nur noch den Rheinzoll von Koblenz bis Caub bezahlten. Da nun alle Waaren, wenn sie an einen rheinpreußischen Spediteur gerichtet waren und auf rheinpreußischem Gebiete ausgeladen wurden, auch für inländisches Gut erklärt werden konnten und als solches angenommen werden mußten, so folgte, daß der ganze preußische Rheinzoll auch für die transitirenden Waaren erspart wurde, wenn man sie nach Köln richtete und daselbst dem Umschlage unterwarf. Da kein anderer der Uferstaaten den Strom auf einer gleichgroßen Strecke zu beiden Seiten berührt, und an eine Verständigung aller andern zu gemeinsamen Retorsionsmaßregeln vorerst nicht zu denken war, so konnte keiner seinem Handel gleich große Vortheile gewähren, und Köln behielt sonach faktisch seinen dem Buchstaben nach aufgehobenen Umschlag.

Noch mehr. Preußen schloß mit Holland besondere Verträge ab, deren günstigster 1837 die Aufhebung der holländischen Rheinzölle bei der Thal- und Herabsezung auf die Hälfte bei der Bergfahrt, sodann gleiche Behandlung der preußischen mit den niederländischen Schiffen bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurms- und sonstigen Hafengebühren bestimmt.

Der deutsche Zollverein, von dem wir bald sprechen werden, brachte die bei der Rheinschifffahrt betheiligten Staaten zu näherem

Anschluß aneinander. Es wurden die Verträge zwischen Preußen und Holland auch auf die übrigen Zollvereinsstaaten ausgedehnt. Nur Nassau verweigerte den Nachlaß der Octroigebühr, weil deren Ertrag zum reinen Domanialgut gehörte. Streitigkeiten zwischen den Uferstaaten kamen häufig vor. Man erinnert sich noch gar wohl, wie die Hessen bei Nacht und Nebel einen Steindamm vor dem Biebericher Hafen errichteten, um ihren Mainzer Hafen vor dessen Konkurrenz zu sichern. Badische und bayrische, hessische und nassauische Fahrzeuge wurden früher schon öfter gewaltsam in der Nacht verbracht, wobei selbst offene Territorialverlezungen vorkamen.

Später wachte Holland's Eifersucht nur verstärkt wieder auf. Es wurden die Abgaben für die Fahrt zwischen Gorcum und Antwerpen zu einer so beträchtlichen Höhe festgesezt, daß dieselben einer gänzlichen Sperrung der Rheinschifffahrt gleichkamen; die holländische Diplomatie vereitelte jede Ausgleichung. Sodann schloß Holland einen Schifffahrtsvertrag mit Frankreich, demzufolge nur holländische oder französische Schiffe wichtige überseeische Erzeugnisse (Kaffe, Baumwolle u. s. f.) aus den niederländischen Häfen nach Straßburg verführen durften. Wie sehr hiedurch die freie Rheinschifffahrt, namentlich deutscher Seits, litt, läßt sich denken — ein staunenerregendes Schauspiel, diese Bedrückung deutscher Interessen durch einen kleinen Staat wie Holland! Während deutsche Staatskunst sich zur hohen Aufgabe stellt, das politische Leben und Gedeihen anderer edler, der Freiheit würdiger Völker, der Polen, Italiener, Ungarn, treulos und gewaltsam niederzuhalten, hat deutsche Ehre und deutsches Recht kein Mittel gefunden, einer — der Ausdruck ist wahrhaftig nicht zu stark! — niederträchtigen Krämerpolitik gegenüber, die von Pflicht und Gewissen gebotene Stellung einzunehmen und gebührende Anerkennung sich zu verschaffen.

Achtes Hauptstück.

Die Anfänge des deutschen Zoll- und Handelsvereins und die deutsche Nationalität.

Es scheint, als wären nur mächtige Anstöße von Außen im Stande, die Einheit Deutschlands, die Einheit seiner geistigen, materiellen und nationalen Interessen uns in's Gedächtniß zu rufen und uns zu vermögen, einen Schritt ihr entgegen zu thun. Hört die nachhaltige Wirkung solch' äußern Anlasses auf, so zerfällt jene künstlich geschaffene Einheit in ihre Elemente auseinander; das nur lose in Eins gebundene Deutschland feiert wieder den Triumph seiner Kleinstaaterei, seiner zum Theil widerlichen, tiefgefressenen Sonderbündelei. Es wird ein starkes Stück Arbeit kosten, diese Einheit endlich auf dauernde Unterlage zu gründen.

Napoleon's Kontinentalsystem und der siegreiche Kampf gegen seine langjährige Uebermacht brachten in Deutschland einen wenigstens formellen, äußerlichen Zusammenhalt in dessen Kräften und Strebungen, jenes in materieller, dieser in politisch-nationaler Beziehung hervor. Im Laufe der zwanziger Jahre schon war alles Geeinte auseinandergestoben. Mit dem Zerfall des nationalen Bewußtseyns gieng die politische Unfreiheit, die Fesselung alles geistigen Lebens Hand in Hand. Klarer noch freilich als auf dem sittlich-geistigen Gebiete läßt sich die Gewissenlosigkeit und Verworfenheit der Leiter deutscher Geschicke auf dem Gebiete der materiellen Interessen — weil in Zahlen — nachweisen. Der große Gedanke nationaler Einheit in Bezug auf Arbeit und Verkehr innerhalb deutscher Gränzen, innerhalb des die deutschen Staaten

umfassenden Bundesgebiets schien erstorben zu seyn, nur leise ward er geweckt durch einzelne schwache Versuche, die mehr der Abhülfe augenblicklicher Mißstände, als der Schöpfung eines umfassenden Systems galten; zu kleinen Bauten wurden Steine herbeigetragen: der große Dom deutscher nationaler Einheit, an ihn ward kaum mehr gedacht. Uebersieht man in dem uns vorgezeichneten Zeitabschnitte die Geschichte der Entwicklung, namentlich der materiellen Interessen, der Industrie, des Handels, des Verkehrs Deutschlands, so ist man fast zur Annahme berechtigt; es werde — es sey denn in Folge gewaltigen Umschwungs aller öffentlichen Verhältnisse Deutschlands — kaum je gelingen, ihre vollkommene Einheit herzustellen, da diese commerzielle Einheit nothwendig zur Folie und Unterlage die politische hat, durch die Herren Dynasten in und außer Deutschland aber dafür gesorgt ist, es dahin zu bringen, daß diese politische Einheit für lange hinaus ein Traum bleibe, die politische Einheit in dem Sinne genommen, daß sie auf Freiheit ruhe, — eine unerläßliche, eine Grundbedingung der Einheit geistiger, wie materieller Interessen. Aber eben darum, weil man von oben her nicht durch die Freiheit zur Einheit, sondern, wenn zu dieser, durch Unfreiheit gelangen will, so springen stets im Momente versuchter Einigung die Atome der einzelnen deutschen Staaten und ihrer zum Theil unwesentlichen, zum Theil wesentlichen, weil freiheitlichen Interessen, rasch und gewaltsam auseinander.

Die Anfänge der deutschen Zoll- und Handelseinigung, welche uns beschäftigen, und welche zunächst als der Rückschlag der schreiendsten allgemeinen Noth, der stupidesten staatswirthschaftlichen Maßregeln und der dadurch herbeigeführten tiefsten Entsittlichung des Volkes zu betrachten sind, können wir kaum anders begreifen, als wenn wir eben so rückwärts auf deutsche Handels- und Verkehrsverhältnisse, wie rund herum auf die allgemeine Gestaltung dieser Verhältnisse dem angränzenden Auslande gegenüber, zur Zeit, als die Idee nähern Zusammenschlusses deutscher Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Interessen auftauchte, einen Blick werfen.

Es ist gewiß eine eigenthümliche Wendung in dem Zuge europäischer Handels- und Verkehrsverhältnisse, daß im Mittelalter eine deutsche Handelsunion es war, welche England's Märkte beherrschte und seine produktiven Kräfte tributbar machte, desselben Englands,

das hinwieder um Jahrhunderte später, bis auf unsere Tage herab, Deutschland's Handel und Industrie in schmähliche Fesseln schlug.

Stark durch die Kraft jugendlicher Freiheit und blühender Industrie fühlten die norddeutschen Seestädte die Nothwendigkeit einer engern Verbindung zu Schuz und Wehr. Zu diesem Behufe schlossen Hamburg und Lübeck (1241) einen Bund, der noch im nämlichen Jahrhundert alle Städte von einiger Bedeutung an der Küste der Nord- und Ostsee und des baltischen Meers, an den Ufern der Oder und Elbe, der Weser und des Rheins in sich aufnahm — an der Zahl fünf und achtzig. Diese Handels- und Schifffahrtskonföderation nannte sich einfach die Hansa (der Bund).

Schnell begreifend, welche Vortheile die Privatindustrie aus der Vereinigung der Kräfte von reichen Städten und Provinzen zu ziehen vermöge, säumte die Hansa nicht, eine Handelspolitik zu entwickeln und auszubilden, deren Wirksamkeit sich in einer bis dahin beispiellosen Ausdehnung kund gab. Die Hansen schufen eine mächtige Marine; hansisches Gut durfte nur auf hansischen Schiffen verführt werden. Die englische Navigationsakte, die Grundlage zu Englands Größe und Macht auf der See, ist der hansischen nachgebildet, wie diese wieder eine Nachahmung der venetianischen ist.

Die nordischen Fürsten, angeregt durch die Vortheile, die ihnen der Handel mit den Hansen versprach, indem er ihnen Gelegenheit verschaffte, nicht allein die überflüssigen Produkte ihres Landes zu verwerthen und sich dagegen viel vollkommenere Fabrikate, als die im eigenen Lande produzirten, einzutauschen, sondern auch vermittelst der Aus- und Einfuhrzölle ihre Schazkammern zu füllen, und ihren, dem Müßigang, der Völlerei und den Raufhändeln nachhängenden Unterthanen an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, betrachteten es als ein Glück, daß die Hansen Comptoire bei ihnen anlegten, und suchten sie durch Privilegien und Begünstigungen jeder Art dazu aufzumuntern. Vor Allen zeichneten sich dabei die Könige von England aus.

„Der englische Handel, sagt Hume in seiner Geschichte von England, war vormals ganz in den Händen der Fremden, besonders aber der Easterlings (östliche Kaufleute, so hießen die Hanseaten; die Bezeichnung der englischen Geldeinheit, Pfund Sterling, wird von Easterling abgeleitet), welche Heinrich III. als Korporation constituirt, ihnen Privilegien ertheilt und sie von Beschränkungen

und Einfuhrzöllen, denen andere fremde Kaufleute unterworfen gewesen, befreit hatte. So unerfahren im Handel waren damals die Engländer, daß von Eduard II. an, die Hansen, bekannt unter dem Namen „der Kaufleute des Stahlhofs, (steel-gard, der Name ihres Comptoirs) den ganzen auswärtigen Handel des Königreichs monopolisirten. Da sie dazu nur ihre eigenen Schiffe verwendeten, so befand sich auch die englische Schifffahrt in einem sehr elenden Zustande."

England lieferte den Hansen Wolle, Zinn, Häute, Butter und andere Bergwerks- und Agriculturprodukte und nahm dagegen Manufakturwaaren. Die Rohstoffe, welche die Hansen in England und andern nordischen Reichen verhandelt hatten, brachten sie nach ihrem Etablissement in Brügge (1252 errichtet) und vertauschten sie hier gegen belgische Tücher und Manufakturwaaren jeglicher Art, sowie gegen die aus Italien kommenden orientalischen Produkte und Fabrikate, die sie hinwieder nach allen, an den nordischen Meeren gelegenen Ländern verführten. Ein drittes Komptoir hatte die Hansa in Nowgorod (Rußland), ein viertes in Bergen (Norwegen) errichtet.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß die Völker, so lange sie sich im Zustande der Barbarei befinden, von dem freien, unbeschränkten Handel, welcher ihre Jagd-, Weid-, Forst- und Agrikulturprodukte, überhaupt Rohstoffe jeder Art abnimmt, und dagegen vollkommenere Kleidungsstücke, Maschienen und Geräthschaften und das große Verkehrmittel — edle Metalle — zuführt, unermeßliche Vortheile ziehen, daß sie ihn daher im Anfang gerne sehen. Sie lehrt aber auch, daß dergleichen Völker, je mehr sie selbst in der Industrie und Kultur Fortschritte machen, diesen Handel um so weniger mit günstigen Augen betrachten, und daß sie zulezt dahin kommen, ihn für schädlich und ihren weiteren Fortschritten für hinderlich zu halten. Gleiches war der Fall zwischen England und den Hansen. Kaum war ein Jahrhundert nach Gründung des Etablissements im Stahlhof verflossen, so war auch schon Eduard III. der Meinung, eine Nation könne Nüzlicheres und Vortheilhafteres thun, als rohe Wolle ausführen und Wollentücher einführen. Durch Vergünstigungen aller Art suchte er flanderische Tuchmacher in's Land zu ziehen und als eine bedeutende Anzahl dieser Gewerbe im Gange war, erließ er ein

Verbot gegen das Tragen aller ausländischen Tücher. Von nun an wurden den fremden Kaufleuten alle mögliche Beschränkungen in den Weg gelegt; sie waren z. B. gehalten, für das Geld, das sie aus ihren Einfuhrartikeln erlöst hatten, im Lande produzirte Waaren zu kaufen.

Als unter Elisabeth die hanseatischen Kaufleute ein kaiserliches Dekret erwirkten, welches den Engländern allen Handel innerhalb des deutschen Reichs untersagte, ergriff England Repressalien gegen diese Maßregel, indem es 60 hansische Schiffe, welche mit den Spaniern Contrebandehandel trieben, wegnehmen ließ; nur zwei davon entsandte die jungfräuliche Königin nach Lübeck mit der Botschaft: daß sie für die Hansa und ihre Verhandlungen und Maßregeln die tiefste Verachtung hege. So behandelte Elisabeth jene Kaufleute, welche ihrem Vater und so vielen Königen Englands Schiffe geliehen, um ihre Schlachten zu schlagen, welche die Könige von Schweden und Dänemark Jahrhunderte lang als Vasallen behandelt, und nach Belieben ab- und eingesezt, die Meere von Piraten befreit und große Küstenstrecken kolonisirt und kultivirt hatten. Die Hansa löste sich 1630 auf. Engländer und Holländer verdrängten nach dem dreißigjährigen Kriege die Hanseaten von allen Märkten. Indeß war der Handel jener Städte auch kein nationaler. Die Bande, durch welche die Mitglieder dieser Konföderation zusammengehalten werden sollten, waren zu locker, das Streben nach einseitiger Gewalt und nach besonderen Vortheilen war zu vorherrschend, und verdrängte den Bundespatriotismus, welcher allein dem allgemeinen Interesse der Konföderation das Uebergewicht über die Partikularinteressen der einzelnen Städte hätte verschaffen können. So benüzte Köln die Feindseligkeit Englands gegen den Bund zu seinem Privatvortheil; Hamburg suchte einen Streit zwischen Dänemark und Lübeck ebenfalls für sich auszubeuten. Alles, wie es in unsern Tagen noch vorzukommen pflegt. Bei ihrem einseitigen Streben nach materiellem Reichthum hatten diese Städte die Beförderung ihrer politischen Interessen gänzlich vernachlässigt. Während der Zeit ihrer Macht schienen sie dem deutschen Reich gar nicht anzugehören.

Hat das spätere Deutschland aus der Geschichte der Größe und des Verfalls jenes einst mächtigen Handelsbundes, wie aus dem

Verhalten Englands ihm gegenüber gar Nichts gelernt? England vermied diese Fehler. Dort hatten Schifffahrt und auswärtiger Handel die innere Agrikultur und Industrie zur soliden Basis. Dort entwickelte sich der innere Verkehr mit dem auswärtigen und die individuelle Freiheit ohne Beeinträchtigung der Nationaleinheit und der Nationalmacht.

Die deutschen Kaiser waren in Deutschland nur an der Spize ihrer Heere Herrscher; nur wenn es auswärts in den Krieg ging, vermochten sie Fürsten und Städte unter ihr Panier zu vereinigen. Allein diese Kriegszüge, zumal gegen Italien, schwächten die königliche Gewalt, statt sie zu stärken; sie rieben auch diejenigen Dynastien auf, durch welche im Innern des Reichs, im Kern der Nation, eine consolidirte Macht hätte erstehen können. Unter dem schwachen Hause Habsburg ward die Kraft deutscher Nation dazu benuzt, um an der südöstlichen Gränze des Reichs, durch Unterwerfung fremder Stämme, ein Erbreich zu gründen, eine Politik, die im Nordosten Deutschlands an den Hohenzollern Nachahmer fand, während in den beiden westlichen Ecken zwei Republiken sich bildeten, die sich immer mehr von der Nation trennten, im Verhältnisse, als im Innern die Zerstückelung, die Ohnmacht, die Auflösung größeren Umfang gewann. Barbarei in der Literatur und Sprache, in der Gesezgebung, Administration und Rechtsverwaltung; in der Agricultur — wie konnte sie nur gedeihen unter den Fesseln des Feudalismus? —; Verfall der Industrie und alles großartigen Handels, das waren die traurigen, der Neuzeit noch recht fühlbaren Folgen einer über fünfhundertjährigen Zersplitterung Deutschlands.

Die ersten Manufakturfortschritte verdankt Deutschland der Widerrufung des Edikts von Nantes und den zahlreichen, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus Frankreich ausgewanderten Gewerbtreibenden; sie siedelten sich am Rhein, in Franken, in Preußen an, und gründeten überall blühende gewerbliche Niederlassungen. In Oestreich machten unter Maria Theresia, noch mehr unter Joseph II. die Gewerbe in Folge der Schuzzölle, der veredelten Schafzucht, der Straßenverbesserungen und anderer Aufmunterungen ansehnliche Fortschritte. Nicht sowohl durch Friedrichs II. Eroberungen, als in Folge seiner weisen Maßregeln, für die Beförderung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels, der Geistesbildung,

wurde Preußen in den Stand gesezt, im Kreise der europäischen Mächte Plaz zu nehmen. Und noch war er nicht durch die Energie freier Institutionen, sondern nur durch eine, im todten Mechanismus einer hierarchischen Büreaukratie befangene Administration unterstüzt. Das übrige Deutschland stand indessen Jahrhunderte lang unter dem Einfluß des freien Handels, d. h. alle Welt durfte Fabrikate und Produkte nach Deutschland führen; Niemand im Auslande wollte deutsche Fabrikate und Produkte einführen lassen. Städte, wie Augsburg, Nürnberg, Köln, Mainz, zählten nur noch den dritten oder vierten Theil ihrer frühern Bevölkerung, und die Kriege Napoleons kamen oft ersehnt, um des werthlosen Produktenüberflusses los zu werden. Hierauf folgte die Continentalsperre, in der deutschen, wie in der französischen, Industrie und Handelsgeschichte Epoche machend. Wohl mußte dieses System nüzlich in Deutschland und Frankreich wirken, weil Deutschland zum größten Theil von den französischen Märkten ausgeschlossen war, während die deutschen Märkte der französischen Industrie offen standen, und doch fiengen in Folge dieser Sperre deutsche Manufakturen an, einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen; die zuvor kaum begonnene Schafzucht kam in Schwung, die Transportmittel verbesserten sich. Zur Zurücklegung von Wegstrecken auf Hauptstraßen, welche jezt in wenigen Stunden zurückgelegt werden, brauchte man zuvor eben so viele Tage.

Mit dem Frieden traten die englischen Manufakturisten mit den deutschen wieder in furchtbare Konkurrenz; denn während der wechselseitigen Absperrung hatten, in Folge neuer Erfindungen und großen, fast ausschließlichen Absazes nach fremden Welttheilen, die Manufakturen der Insel sich über die Manufakturen Deutschlands weit erhoben, und hiedurch, sowie durch kollossalen Kapitalbesiz, waren erstere in den Stand gesezt, viel wohlfeilere Preise zu stellen, viel vollkommenere Artikel zu bieten und viel längern Kredit zu geben, als leztere, die noch mit den Schwierigkeiten des ersten Anfangs zu kämpfen hatten. Es entstand sogleich allgemeiner Ruin und laute Klage unter den deutschen Fabrikanten, besonders am Niederrhein, in denjenigen Gegenden, welchen, früher zu Frankreich gehörend, jezt der Markt dieses Reiches verschlossen war. Der frühere preußische Zolltarif, im Geiste der Handelsfreiheit entworfen, gewährte keinen Schuz gegen englische Konkurrenz. Die Natur der

Dinge war stärker, als die Macht der Theorie. Dem Nothruf der Manufakturisten, zumal einer Gegend, die schmerzlich ihre Einigung mit Frankreich vermißte, durfte die preußische Regierung nicht zu lange das Ohr verschließen. Die englische Regierung stand damals im Verdachte, als begünstige sie auf außerordentliche Weise die Ueberschwemmung der Kontinentalmärkte mit englischen Manufakturen, in der Absicht, die Kontinentalmanufakturen in der Wiege zu ersticken; Männer, wie Brougham und Hume äußerten, jener 1815, dieser 1825, im englischen Parlamente dahin zielende Absichten und Vorschläge. Gewiß ist es, daß es England unter den gegebenen Verhältnissen später gelang, die Eisenproduktion in einem großen Theil Deutschlands zu ruiniren.

Im Jahre 1818 erließ Preußen einen neuen Zolltarif. Er war in seinen Zollsäzen ungleich billiger, als die englischen und französischen Systeme; es war erst der Uebergang vom freien Handel zum Schuzsystem versucht; die Zollsäze waren zumeist nach dem Gewicht, nicht nach dem Werthe (ad valorem) bestimmt. Die Bestimmung der Zollsäze nach dem Gewichte mußte den Verkehr mit den deutschen Nachbarstaaten viel empfindlicher treffen, als den Verkehr mit den fremden Nationen. Die mittlern und kleinern deutschen Staaten hatten nun auch, neben der Ausschließung von den englischen, französischen und östreichischen Märkten, die fast totale Ausschließung von den preußischen zu tragen, die sie in um so empfindlichern Nachtheil versezen mußte, als viele von preußischen Provinzen entweder gänzlich oder doch theilweise eingeschlossen waren.

So sehr die preußischen Fabrikanten durch diese Maßregel beruhigt worden waren, so groß war nun der Jammer der übrigen deutschen Länder. Dazu kam noch, daß kurz vorher Oestreich die Einfuhr von deutschen Fabrikaten in Italien erschwert hatte. Dieser Nothstand war es, der jenen Privatverein von 5 — 6000 deutschen Fabrikanten und Kaufleuten veranlaßte, welcher, im Jahr 1819 auf der Frühlingsmesse zu Frankfurt am Main gestiftet, zum Zweck hatte, einerseits die Aufhebung aller deutschen Separatmauthen, andererseits die Stiftung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Zollsystems zu erwirken. Die Stadt Nürnberg wurde zum Centralorte des Vereins ersehen; ein Organ desselben gegründet, alljährlich zu Frankfurt am Main eine Generalversammlung ge-

halten. Von diesem Vereine wurde der Ministerkongreß zu Wien (1820) beschickt und wenigstens so viel erreicht, daß mehr von den kleineren und mittleren deutschen Staaten übereinkamen, in dieser Angelegenheit einen Separatkongreß in Darmstadt zu halten, welcher zu mehreren Zolleinigungen führte. Wir können uns kaum jezt mehr ein Bild von dem traurigen Zustande entwerfen, welcher sich über Deutschland's Gauen in Folge jener, der engeren und weiteren Einigung vorausgegangenen Zollabsperrungen der einzelnen Staaten verbreitet hatte. Die Arbeit lag darnieder; die Agrikulturprodukte waren werthlos. Und doch umschloß den kleinsten Staat ein Gehege von Zollwächtern, roh und bestechlich, und kostspielig im höchsten Grade, so daß, im Falle hier von Schuzzöllen die Rede seyn durfte, behauptet werden könnte, die Kosten des Zollschuzes erreichten oft die Höhe der Schuzzölle. Längs der Gränzen der einzelnen Staaten bildeten sich organisirte Schmugglerbanden, Wirthshäuser und Kaufläden an diesen Gränzen waren eigentliche Diebs- und Räuberhöhlen; es wurden zwischen den Schmugglern und der Zollwache förmliche Schlachten geliefert. Die Entsittlichung des Volks, Männer, Weiber, Kinder, welche das Schmuggeln zum förmlichen Gewerbe gemacht hatten, erreichten den höchsten Grad; der leicht gewonnene Erwerb ward von ihnen eben so leichtsinnig verpraßt, nur einige Wirthe und Kaufleute zogen den schändlichen Gewinn, während die Staatskassen fast leer ausgiengen, und als die Zolleinigung eingetreten war, ein Heer büreaukratischer Taugenichtse und verwildeter Zollschuzwächter auf ihre Pensionsliste bekamen.

Um das Unglück, welches auf Deutschland lastete und zum Theil noch lastet, recht anschaulich zu machen, müssen wir England's national-ökonomische und Handelspolitik noch näher in's Auge fassen. Schon nach Wilhelms III. Plan sollten alle Kontinentalstaaten auf demselben Entwicklungsgrade des Kunstfleißes und der Handelsthätigkeit stehen bleiben, während England in beiden immer weiter schritt. In sich selbst abgeschlossen, nachbarlos auf seiner Insel wie die Auster, keines Länderzuwachses auf dem europäischen Kontinente bedürfend, wollte England keinem Staate erlauben, durch Gebietsvergrößerung eine ihm gefährliche Nationalselbstständigkeit zu erringen. Schlau wußte es dabei den Völkern zu verhehlen, daß nicht gegen Ausdehnung ihrer äußern Grenzen, sondern gegen Aus-

bildung ihrer innern Kräfte sein eigentliches Streben gehe; daß nicht die äußere Sicherheit aller, sondern der ausschließliche Wohlstand Englands sein wahrer Zweck sey. Auch sah es Widerstand nicht ungern; er gab ihm ja Gelegenheit an die Hand: sein Feldgeschrei: Europa's Freiheit ist in Gefahr! anzustimmen und die Kontinentalstaaten in brudermörderische Kämpfe zu stürzen, aus denen es allein unverlezt hervor gieng, stärker durch die gegenseitige Schwächung der andern. Durch alle seine im Laufe des 18. Jahrhunderts geführten Land- und Seekriege zog sich der unverrückt im Auge behaltene Plan, sich zur einzigen Handels- und Industriemacht zu erheben. Statt Europa's gleichmäßige ökonomische Entwicklung zu befördern, statt es von allen Seiten der Freiheit wegen in den Stand zu sezen, seiner Aufgabe den andern Welttheilen gegenüber nachzukommen, gieng es damit um, dieselbe auf sich zu beschränken, sich als den einzigen Manufakturstaat nicht nur für alle Tropenländer hinzustellen, sondern auch selbst den Kontinent, dessen abgerissener kleiner Theil es ja nur ist, für immer auf der bloße Rohstoffe hervorbringenden Agrikulturstufe — à la Irland zu erhalten. Dies ist die innerste Absicht seiner Handelsverträge mit Portugal und Spanien; dieß ist die Richtschnur seiner ganzen Politik gegenüber den Kolonien, wo nach Pitt's Wort auch nicht ein Hufnagel fabricirt werden sollte; dieß ist die Grundlage seiner ganzen Seepolitik, der gemäß ohne die Erlaubniß Großbrittaniens auch nicht ein Kanonenschuß auf dem Ocean fallen solle. In der That, mit drei Fregatten kann es den Handel Deutschlands auf der Weser, Ems und der Elbe sperren.

England, nicht zufrieden, den deutschen Völkern den größten Theil ihrer Fabriken ruinirt zu haben, und ihnen unermeßliche Quantitäten Wollen- und Baumwollenwaaren, sowie Kolonolialprodukte zu liefern, wies deutsches Getreide und Holz, ja zeitweise sogar deutsche Wolle von seinen Gränzen zurück. Es gab eine Zeit, wo der Manufakturwaarenabsaz Englands nach Deutschland viermal bedeutender gewesen ist, als der nach seinem viel gepriesenen ostindischen Reiche; dennoch wollte der Alles monopolisirende Insulaner dem armen Deutschen nicht einmal vergönnen, was er dem unterworfenen Hindu verstattete, seinen Bedarf an Manufakturwaaren mit Agrikulturprodukten zu bezahlen. Vergebens erniedrigten sich

die Deutschen zu Wasserträgern und Holzhackern der Britten; man behandelte sie schlechter als ein unterjochtes Volk. Nationen, wie Individuen lassen sich nur erst von Einem mishandeln, werden aber bald von Allen gehöhnt und der Kinder Spott. Frankreich, nicht zufrieden, nach Deutschland unermeßliche Quantitäten Wein, Oel, Seide und Modewaaren abzusezen, verkümmerte den Deutschen auch ihren Absaz an Vieh, Getreide und Linnen. Ja — wie wir im vorigen Kapitel sahen — eine kleine, vormals deutsche und von Deutschen bewohnte Seeprovinz, die, durch Deutschland reich und mächtig geworden, in alle Ewigkeit nur mit und durch Deutschland zu bestehen vermag, sperrt ein halbes Menschenalter hindurch, unter Vorschüzung elender Wortverdrehungen, Deutschlands besten Strom. Im Jahre 1821 nahm auch Rußland ein selbstständiges Handelssystem an — man kann sich denken, nicht zum Vortheil Deutschlands.

Weil in Deutschland die Idee freier, einiger Nationalität nicht kräftige Wurzel geschlagen hat, so konnte es noch zu keiner durchgreifenden Handelspolitik gelangen. Auch in dieser Beziehung bewiesen der deutsche Bundestag und die in ihm vertretenen deutschen Kabinete ihre unverzeihliche Schwäche und Ohnmacht. Obwohl der Artikel 19 der deutschen Bundesakte lautete: „die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsäze in Berathung zu treten"; obwohl die Wiener Schlußakte in ihrem lezten Artikel sagt: „die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten"; obwohl der dringende Gegenstand von Vereinen und Ständeversammlungen vielfach angeregt wurde: — durch die Bundesversammlung kam eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem nicht zu Stande. Als der Congreß von Karlsbad im Jahre 1829 versammelt war, brachte der badische Bevollmächtigte von Berstett ein Memoire, die Handelsverhältnisse betreffend, vor die hohe Versammlung, worin er die Bitte der badischen Stände um Freiheit des Handels im Innern

der Bundesstaaten, als den wahrhaften Ausdruck eines bis auf die untersten Volksklassen sich erstreckenden Wunsches bezeichnete. Der Grund, warum die Gewährung dieses Wunsches als zeitgemäß bezeichnet wurde, mag aus folgenden Stellen des genannten Memoires entnommen werden: „Manche Uebel der gegenwärtigen gehen aus der Besorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Aussichten und Wegen einer bessern Zukunft kehrt die Aussöhnung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volkes, der jezt nur von gewaltsamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbs und in dem weniger drückenden Verhältnisse seiner Ausgabe zu seiner Einnahme finden. — Wenn man, was nicht unwahrscheinlich ist, die Gouvernements wegen der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln, als Beschränkung der Presse u. s. f. bei einem großen Theil des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handelsfreiheit auf der andern Seite nicht allein den übeln Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volks einen materiellen Ersaz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Idee liefern. Die unter den besonderen Verhältnissen der lezten Jahre sich allerwärts entwickelnde unruhige Geschäftigkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten, gegenwärtig das erste Bestreben aller Regierungen ist, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner sie verwenden wollen.“

Die Worte dieses Dokuments enthüllen uns in augenfälligster Weise, wie der Zielpunkt der ganzen Thätigkeit im Schooß der oberleitenden Bundesgewalt allein dahin gerichtet war, den Geist der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, das Drängen nach Vorwärts niederzuhalten. Nur als eines beiläufigen Mittels, die unruhigen Köpfe zeitweilig zum Schweigen zu bringen, sollte der materiellen Noth und ihrer Abhülfe gedacht, nicht ein der Nation feierlich gegebenes Wort gelöst und überhaupt Alles das gethan werden, was des Vaterlandes Wohlfahrt und Größe zu gründen und zu gewährleisten vermochte. Als einer überraschenden Thatsache wird erwähnt, daß der Wunsch der Abhülfe solcher Mißstände — (warum nicht das Gefühl der Berechtigung zum Verlangen derselben)?

sogar bis auf die untersten Klassen sich erstrecke. Als wenn die ganze Noth der Zeit nicht dort am drückendsten gelastet hätte, als wenn es nicht der Staaten heiligste Pflicht gewesen wäre, eben da zu helfen, wo Hülfe am dringendsten geboten war? Stellte sich aber gleichwohl die Nothwendigkeit der Gründung des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem Gesichtspunkte der Beruhigung der aufgeregten Gemüther als höchst dringend heraus: der Bundestag hatte kein Heilmittel, keinen Trost zur Hand für das hungernde Proletariat, für den darniederliegenden Nationalwohlstand. Die fremden Länder zogen ihre Zollschranken immer enger und enger, der Skandal im Schmuggelhandel und der Handhabung der Binnenzölle wuchs täglich, — der Bundestag that weder etwas für ein Zollsystem nach Außen, noch für Aufhebung der innern Zollschranken. Man hatte mit den Maßregeln zur Ausdehnung der Bundesgewalt, zur Beschränkung der Ehe und Preßfreiheit, der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Kammern einzelner Staaten, sowie mit Errichtung und Instruirung einer Central-Untersuchungsbehörde hinreichend zu thun, und hielt eine Beschwichtigung der öffentlichen Meinung durch den Vollzug des Art. 19 der Bundesakte für überflüssig. Es ist bereits erwähnt, was Preußen für sein eigenes Gebiet im Jahre 1818 that. An Preußen schlossen sich die anhaltischen Fürstenthümer, Bernburg, Dessau, Köthen und ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen an. Am 8. März 1828 trat das Großherzogthum Hessen bei. In Folge der Darmstädter Besprechung vereinigten sich mit Württemberg die beiden Hohenzollern. Ein Vertrag vom 18. Januar 1828 begründete den Verein zwischen Bayern und Württemberg. Sodann schlossen Hannover, Braunschweig, Oldenburg einen Zoll- und Steuerverein. Aus einer in Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft ging der mitteldeutsche Handelsverein hervor, an welchem Hannover, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer, und die reußischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt und die freien Städte Bremen und Frankfurt theilnahmen. Der Zweck dieses Vereins, dessen Gebiet kein geschlossenes Ganzes bildete, konnte nicht ein gemeinsames Zollsystem seyn, auch bestand keine gemeinsame Zollverwaltung. Er beabsichtigte Erleichterung des Verkehrs, sowohl hinsichtlich der Zölle, als durch Verbesserung der Straßen, dann aber

auch Gegenwirkung gegen das preußische System und Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereines durch Verwirklichung des Art. 19 der Bundesakte. Der Anschluß der süddeutschen Staaten an den preußischen Zollverein, theilweise in Folge der Erhebung des deutschen Nationalgefühls, im Anfange der dreißiger Jahre, gehört der folgende Perioden an.

Daß durch diese Vereine bei Weitem noch keine deutsche Zoll- und Handelseinigung, auch nicht einmal Freiheit und Gleichheit der Interessen der betheiligten Staaten erzielt wurde, bedingten schon im Allgemeinen die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen Deutschland, als Staatenbund, sich befindet. Im Staatenbund läuft alles Streben nach Einheit auf den Vortheil des in demselben befindlichen größern mächtigern Staats hinaus. Preußen brauchte seinen Vortheil gar nicht zu wollen, er ergab sich ihm von selbst. Das Wesen des Staatenbundes bringt solche Uebelstände mit sich. Die vollkommenere Einigung und Gleichberechtigung aller Staatenglieder scheint nur dem Bundesstaat möglich, worin auch die bisher unvereinbarten Systeme des Zolles, nämlich des Schuzzolls, und des Freihandels, in welche Deutschland zur Zeit noch sich theilt und vermöge welchen Zwiespalts es dem Auslande durchaus noch nicht als Eine Macht, als der Vertreter Eines und desselben Interesses gegenübersteht, ihre wenn auch nur annähernde Ausgleichung finden dürften. Würde Deutschland, als Bundesstaat, als Eine Macht sich konstituiren, so empfiengen jene Provinzen und Städte, welche bisher auf den Freihandel gewiesen sind, bei ihrer Unterordnung unter das gemeinsame Zollsystem, als Ersaz die größere Ausdehnung ihres Marktes im Innern, während, wenn durch solches gemeinsames Zollsystem die ganze inländische Industrie und Produktion gehoben wird, der durch diese Fabrikate und Produkte belebtere Handel ihnen gleichfalls zu Gute kommen muß. Würde ferner die so geschüzte Industrie Deutschland gleichmäßig bereichern, so könnte es auch theuere Handelsartikel, welche vom Auslande immer noch durch die Hand jener bisher isolirten Handelsstädte bezogen werden müssen, bezahlen. Innerhalb eines großen Volks und Reichs, wie das deutsche, müssen aber auch, wenn es zu hoher Ehre, Macht und Größe gelangen will, entschieden particularistische Rücksichten schwinden. Soll Deutschland endlich einmal ein selbstständiges Ganze werden,

soll es nicht tributpflichtig dem Auslande bleiben, das es gar wohl entbehren kann, so wird es sich in der Hauptsache nicht darum fragen, ob es so überaus reiche Städte, wie Hamburg u. s. f. besize, sondern ob es sich eines allgemeinen Wohlbefindens erfreue und im Stande sei, jedem seiner Söhne das Recht auf die durch Arbeit vermittelte Nahrung zu bieten und zu gewährleisten.

Es ist die heilige Aufgabe der Geschichte, dieses Recht vom Volke, vom Vaterlande für jeden seiner Bürger zu fordern, auch die Mittel und Wege anzugeben, durch welche das hohe Ziel erreicht werden kann. Deutschlands Aufgabe konnte im gegebenen Falle keine andere als folgende seyn: Es mußte sofort, nach Konstituirung des Bundes, seine Binnen- (Staaten-) Zölle aufheben, und durch ein gemeinschaftliches Handelssystem nach Außen denjenigen Grad industrieller und kommerzieller Ausbildung zu erreichen streben, den andere Nationen durch ihre Handelspolitik bereits errungen haben.*)

Das höchste Ziel einer vernunftgemäßen Politik ist die Vereinigung der Nationen unter dem Rechtsgesez, ein Ziel, das nur durch möglichste Gleichstellung der bedeutendsten Nationen der Erde in Kultur, Wohlstand, Industrie und Macht, durch Verwandlung der zwischen ihnen bestehenden Antipathien und Konflikte in Sympathie und Harmonie zu erreichen ist. Die Lösung dieser Aufgabe ist aber ein Werk von unendlich langsamem Fortgange.

Einer engern Vereinigung des europäischen Kontinents steht aber zur Zeit nichts so sehr im Wege, als daß das Centrum desselben noch immer nicht die ihm gebührende Stelle einnimmt. Anstatt Vermittler zwischen dem Osten und Westen des europäischen Kontinents in allen Fragen der Gebietseintheilung, des Verfassungsprinzips, der Nationalselbstständigkeit und Macht zu seyn, wozu dasselbe durch seine geographische Lage, durch seine — ihm nothwendige — Föderativverfassung, die alle Furcht vor Eroberung bei benachbarten Nationen ausschließt, endlich durch seine Kulturelemente berufen ist, bildet dieser Mittelpunkt zur Zeit den Zankapfel, um den der Osten und Westen sich streiten. Würde dagegen Deutschland mit den

*) Friedrich List, das nationale System der politischen Oekonomie. Stuttgart und Tübingen, 1841.

dazugehörigen Seegestaden, mit Holland, Belgien und der Schweiz sich als kräftige, kommerzielle und politische Einheit konstituiren, würde diesem mächtigen Nationalkörper eine dem Geiste der Freiheit entquollene Verfassung gegeben, so könnte Deutschland dem europäischen Kontinente den Frieden für lange Zeit verbürgen, und zugleich den Mittelpunkt einer dauernden Kontinentalallianz bilden.

Daß England's Seemacht die aller andern Nationen, wenn nicht an Zahl der Segel, doch an Streitkraft weit überschreite, daß demnach die minder seemächtigen Nationen nur durch Vereinigung ihrer Streitmacht England zur See das Gleichgewicht halten können, ist klar.

Keine der minder seemächtigen Nationen besitzt eine Handelsmarine, welche die Verhältnisse ihres eigenen internationalen Handels übersteigt; keine von diesen Nationen besitzt eine Manufakturkraft, welche über die der andern bedeutendes Uebergewicht behaupten könnte, keine von ihnen hat also Ursache, die Konkurrenz der übrigen zu fürchten. Daher haben alle ein gemeinschaftliches Interesse, sich gegen die zerstörende Konkurrenz von England zu schützen. Holland, Belgien, die Hansestädte, vermöge welcher England bisher die Kontinentalmärkte beherrschte, müssen in den deutschen Zoll- und Handelsverband aufgenommen werden; dieser Verband zunächst aber diejenige Politik entwickeln, welche England bereits entwickelt hat.

Neuntes Hauptstück.

Die deutschen Kabinete und der Rechtszustand deutscher Nation.

Es steht dieser Abschnitt deutscher Geschichte noch unter der Herrschaft der Karlsbader Beschlüsse, unseligen Angedenkens. Obwohl sie nur auf 5 Jahre erlassen waren, wurden sie doch nach Verlauf dieser Zeit nicht außer Wirksamkeit gesezt. Die Wissenschaft, — die Lehrer und die Jugend, das kaum erwachte Verfassungsleben und jegliches Verlangen nach freier Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, nach Erfüllung dringender Bedürfnisse, niederzuhalten und gewaltsam zu unterdrücken, das war die Aufgabe der oberleitenden Gewalten. Wie so leicht wäre es doch gewesen, das Volk in seinen Forderungen und Wünschen zu befriedigen, wenn man das Uebel, das der Heilung harrte, nur erkennen wollte, allein davon weit entfernt, suchte man nur durch immer neu gehäufte Leiden und Beschwernisse dem deutschen Volke die alten vergessen zu machen. Feilen oder in blinder Wuth gegen jede Freiheitsidee entbrannten, geistig und moralisch verkommenen Kreaturen galt es als frohmüthiges Tagewerk, Fürsten und Völker in athemloser Hatze gegeneinander zu halten, schuldlose Männer, die ihr Leben den heiligsten Interessen des Vaterlandes geopfert hatten, zu verdächtigen, zu verläumden, den Gerichten zu überliefern, den ganzen öffentlichen Rechtszustand schwankend zu machen, den Gesezen Hohn sprechen zu lassen, Zerrissenheit und Zwiespalt in den deutschen Stämmen herbeizuführen und so das Volksbewußtsein zu verkümmern oder zu vergiften.

Ja, so sehr war dieses Polizei-Schergenthum auf seiner Gipfelhöhe bestrebt, die Pole der menschlich-sittlichen Welt auf den Kopf zu stellen, daß es den, der sich unter jenes niederträchtige Ränkespiel der Gewalt drückte und bückte, für einen Mann ehrenhafter Gesinnung, die dem Freiheitslichte zuringenden Gemüther für verblendete oder verirrte ausgab, ja sie offen der Immoralität bezüchtigte, eine Verkehrung moralischer Begriffe, die sich bis heute in der Bezeichnung der guten und schlechten Presse forterhalten hat. Diese entsezliche Erniedrigung sollte das deutsche Volk schadlos halten dafür, daß es gefolgt war dem Rufe der Fürsten aus Kalisch vom 5. März 1813: „sich ihnen anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs in zeitgemäßer Gestaltung, welche allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleibe und in ihren Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europa's Völkern dastehe". „Für diesen Zweck" erklärte der Fürst von Metternich noch zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Kongresse, für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen und alle Staaten, welche der großen Allianz sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt zu ihr für denselben Zweck." Wer in den Befreiungskriegen die volle Kraft und Herrlichkeit unseres, durch seine eigenen Fürsten so verächtlich behandelten, damals aber für das nationale Recht vereint eingestandenen deutschen Volkes, seine fast unwiderstehliche Machtentwicklung sah, hätte er es möglich gehalten, daß wir in allen wesentlichen Gütern und Ehren uns so bald wiederum den übrigen europäischen Völkern so weit und so schimpflich nachgesezt, ja des bereits Gewonnenen wieder beraubt sehen mußten!

So wurde denn durch das Zusammenwirken der Politik verschiedener Länder und durch stets neue Unterdrückungs- und Verfolgungsmittel seit den Karlsbader Beschlüssen namentlich die freie Mittheilung über vaterländische Dinge täglich mehr und bereits so vielfach und so verlezend gehemmt, wie kaum je zuvor in irgend einer Periode der deutschen Geschichte. Selbst die der Ministerialpolitik stets

unwandelbar offen gestandene Augsburger Allgemeine Zeitung durfte über deutsche Zustände kaum ein leises Wörtlein fallen lassen. Der „deutsche Beobachter" und die „Neckarzeitung", Blätter, welche in Süddeutschland einige Jahre lang vaterländische Interessen und die Freiheit politischer Meinung vertreten hatten, wurden von Bundeswegen unterdrückt. Die Beamten sahen sich zu servilen Werkzeugen erniedrigt. Durch Aufhebung der Freiheit und Selbstständigkeit der Universitäten, durch Zerstörung der Lehrfreiheit, durch die Herrschaft der Ausnahmegeseze für die Professoren und die Vernichtung ihres frühern Einflusses, ihrer Fakultätsgutachten und Spruchkollegien, ward der Gelehrtenstand der in seiner unabhängigen Stellung begründeten Achtung und seiner wohlthätigen Wirksamkeit beraubt, und zum vornehmen, feigen, unmännlichen und unmoralischen Höflingsstand erniedrigt. Durch die Aufhebung der akademischen Freiheit mit der Lehrfreiheit, durch die ängstliche Verfolgung aller vaterländischen Bestrebungen, ja aller Vereine und Besprechungen der Studirenden für ihre höhere und politische Ausbildung, ward die Jugend wieder zu den gemeinen Genüssen und Richtungen des Lebens, zu entnervenden Ausschweifungen hingetrieben, der blos mechanischen Abrichtung überliefert. Jedes Bollwerk für Freiheit und Recht ward zerstört, und klar ist es wohl von selbst, daß auf solcher Grundlage der fast vernichteten, persönlichen und geistigen Freiheit, auch die bereits begründeten und beschworenen Verfassungen zu keiner Wahrheit werden konnten. Ja, die deutschen Staatenkörper, als solche, ihre Fürsten an der Spize, standen unter der schmählichsten Knechtschaft und giengen faktisch der ihnen durch die Bundesverfassung zugesicherten Souveränitätsrechte verlustig, indem sie vom Bundestage, d. h. von Oestreich und Preußen genöthigt wurden, sich in Allem und Jedem deren Beschlüssen zu fügen und selbst Zugeständnisse, die sie im Interesse der Freiheit ihrer Völker gemacht hatten, zurückzunehmen. Als die bekannte Epuration des Bundestags von solchen Bundesgesandten der mittleren und kleineren Staaten, welche ihr Haupt nicht sofort unter jene östreichisch-preußische Suprematie beugen wollten, Würtemberg und seinen Gesandten von Wangenheim obenan, vorbereitet wurde, äußerte ein östreichischer Staatsmann, man sagt der General von Langenau, Mitglied der Bundesmilitär-Commission zu Frankfurt, über die Stellung und Wirksamkeit der

ungefügigen Epurations-Candidaten: „Die öffentliche Meinung soll dadurch gewonnen werden. Die (deutschen) Völker sollen an die Möglichkeit glauben, daß sie Ein Volk werden könnten; sie sollen in solchen Vereinen (wie der in Darmstadt verabredete Zoll-, der später geschlossene Handelsverein) ihr Wohl gegründet finden; sie sollen Partei nehmen gegen die, welche, weil sie andere Interessen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können, und in dieser neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einfluß ein Ziel stecken, den zu ihrem Verdrusse die großen Mächte noch immer auf die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten ausüben, und auszuüben berufen sind". Dies Widerstreben einzelner, hauptsächlich süddeutscher Staatsmänner gegen die Despotie der großen Mächte war ihr Verbrechen und deshalb mußten sie aus dem Bundestage ausgestoßen werden, obwohl die Bundesakte mit klaren Worten sagt: „Der Zweck des deutschen Bundes sey: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der deutschen Staaten".

„Nicht nur, sagt ein preußischer Staatsmann jener Zeit in einem durch Dr. Kombst („der deutsche Bundestag") veröffentlichten Memoire", schließt die Natur der einzigen Regierungsform, die allein Preußen's Größe und Einfluß sichern kann, unwiderruflich die Begünstigung der demokratisch-repräsentativen" (wie sie sich in höchst bescheidener Weise in einigen mittlern und kleinern deutschen Staaten geltend gemacht hatte) aus: „Preußen kann sie nur lebhaft bekämpfen". Oestreich, an der Spize eines so mannichfaltigen, disparaten Staaten-Komplexes, hatte noch bestimmteren Grund dies zu thun. Dadurch nun, daß die beiden Großmächte in die Unabhängigkeitsrechte der mittlern und kleinern Staaten gewaltsam eingriffen, hauptsächlich dadurch, daß sie die Wirksamkeit ihrer Kammern lähmten und ihr konstitutionelles Leben niederhielten, wehrten sie seiner weitern Ausbreitung, namentlich seinem Einbruch in ihr eigenes Gebiet. Den Großmächten selbst aber, welche dies vollbrachten, sollten die Regierungen und Fürsten derjenigen Staaten, in welchen durch sie die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Kammern einen Damm erhielt, zu Danke verpflichtet werden. In ihnen sollten sie die natürlichen Freunde und Bundesgenossen gegen ihre Unter-

thanen und deren Stimmführer erblicken, während sie sich thatsächlich zu Vasallen unter jene Mächtigen erniedrigten. Zugleich war es das angelegentlichste Streben der Großmächte, auf die Auflösung aller Separatverbindungen unter den mittlern und kleinern Staaten hinzuarbeiten. Ueber alle Verhandlungen und Angelegenheiten, welche vor den Bundestag gebracht wurden, hatten sie sich zuvor verständigt. Die Vorlage selbst dort zu machen, dazu überließ Preußen absichtlich und gern Oestreich den Vortritt, sowie die damit verbundene Geschäftsleitung. Gar manches Gehässige, was Oestreich zu Tage fördern mußte, ward in der Berliner Hexenküche gebraut, wie es denn feststeht, daß die bei'm Karlsbader Kongresse unter Oestreich's Initiative gegen die Universitäten und das übrige geistige Leben Deutschland's eingebrachten und zu Beschlüssen erhobenen Anträge der „Metropole deutscher Intelligenz", Berlin, ihren Ursprung verdanken. „Die beiden Großmächte sollten", so wird in jenem oben citirten Memoire angerathen, und es ist treulich befolgt worden „höchstens noch Baiern und Hannover, das zu Wien und Berlin Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anscheinend zur Billigung vorlegen". Ohne Zweifel wollte man diese beiden Staaten durch solche Betheiligung an den deutschen Angelegenheiten isoliren und abhalten, mit den mittlern und kleinern Staaten gegen sie, die Großmächte, Partei zu machen. „Auf mehrere Höfe jedoch diese Theilnahme auszudehnen", fährt der preußische Staatsmann fort, „schiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des festgesezten Zweckes vollkommen hinreichend seyn dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geschäftsführung vermehrte, und diesen leztern Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen Theil werden zu lassen, nicht im preußischen Interesse seyn möchte". Mit solcher Achtung sprachen legitime Höfe von ihres-gleichen, an welchen sie sich doch als die berufenen Wächter des göttlichen Rechts geltend machten, so oft nur das von ihnen gedrückte und mißhandelte Volk seinen Wünschen und Beschwerden ein lautes Wort lieh.

Wenn Preußen Oestreich gegenüber eine passive Rolle spielte und nur der östreichischen Politik zu folgen schien, so hoffte ersteres, fiele das Gehässige der ergriffenen Maßregeln zunächst auf lezteres zurück, „es werde ihm einst um so sicherer die Mehrzahl der Bundes-

staaten zufallen, wenn es eine selbstständige Stellung in Deutschland einnehmen würde und wenn das Aufhören der preußisch-östreichischen Allianzen auch den Druck, den ihr vereintes umfassendes Gewicht ausübte, aufhören ließe.

Während Oestreich in Folge seiner Verluste in Deutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß und den Rheinbund — man denke nur an die Vergrößerung von Baden und Württemberg! — seinen eigentlichen Stützpunkt dort verloren hatte, war es schon jezt Preußens Politik, denselben für sich allein in Anspruch zu nehmen; die vorbereitenden Schritte, welche es diesem Ziele entgegenthat, liegen schon so klar und offen zu Tage, daß unser oft genannter Staatsmann „zur äußersten Vorsicht bei Bildung einer festen preußischen Klientelle über die mittleren und kleinern Staaten in der Bundesversammlung" anrieth. Diese Position aber suchte Preußen zu gewinnen durch eine entschiedene Abneigung „gegen die hierarchischen Grundsäze der von Oestreich vertretenen katholischen Monarchie, die dem protestantischen Deutschland zuwider sein mußten", „fest den Grundsaz der Autorität der Regierungen vertheidigend, würde Preußen doch stets die Rolle des Chefs des Protestantismus in Deutschland und auf dem festen Lande festzuhalten, d. h. als diejenige Monarchie aufzutreten haben, die den populären Formen entgegengesezte, doch die meisten eigentlichen liberalen Regierungsgrundsäze hätte, die stets und überall wahre Intelligenz und Aufklärung begünstigte, die thätigste, festeste, einsichtsvollste Verwaltung besäße, und die endlich vorzugsweise jedem Talente die ihm angemessene Laufbahn eröffnete".

Auf diesem Punkte angekommen, müssen wir das gegenwärtige Jahrzehnt nach der, hauptsächlich durch Preußen vorgezeichneten Richtung in kirchlichen und geistigen Dingen in's Auge fassen. Es wird uns klar werden, daß Alles, was von Oben herab geschah und unterlassen wurde (z. B. die Verleihung repräsentativer Verfassungen), auf die Knechtung deutscher Nation berechnet war; auch das Ansich freie, die Wissenschaft, stand man nicht an, zu einem Hebel der Unfreiheit, der sophistischen Verkehrung der gesunden lautern Wahrheit zu gebrauchen. Preußen stürzte Deutschland in einen kirchlichen Kampf, der die edelsten Blüthen deutschen Geisteslebens zu Grabe zu tragen drohte.

Die Katholiken warfen den Protestanten vor, daß sie durch die mit großer Ostentation begangene dreihundertjährige Reformationsfeier die alte Eifersucht wieder angefacht hätten. Die Protestanten sahen in dem wiedererstandenen Jesuitenorden und seiner weit verzweigten Thätigkeit, sowie überhaupt in den stets höher gespannten, unbeugsamen Forderungen der römischen Kurie, welche sie nach der Wiedereinsezung in ihre Gewalt den europäischen Staaten gegenüber geltend machte, die Keime unheilvoller Zukunft und den Untergang schwer errungener Geistesfreiheit. Preußen, auf dem durch die Reformation entstandenen Territorialsystem gegründet, ein Staat jüngst noch mit weitaus überwiegender Anzahl protestantischer Unterthanen, und darum auf protestantische Geistesrichtung gewiesen, konnte bei dem hervortretenden Zwiespalt der Prinzipien und kirchlichen Strebungen keinen Augenblick unentschieden seyn, auf welche Seite es sich zu stellen habe. Ja, es wollte selbst der Kampfführer protestantischer Seits werden, zunächst aber gegenüber der katholischen Kirchlichkeit wieder in Form protestantischer Kirchlichkeit d. h. im directen Gegensaz gegen die deutsch-protestantische und französische Aufklärung, welcher man Schuld gab, daß sie mit den Altären auch die Throne gestürzt oder wenigstens wankend gemacht habe. In das Triumvirat der heiligen Allianz war ein tiefer religiöser Respekt gefahren. — Der Gott, der die Fürsten ohne Verdienst und Würdigkeit wieder auf die Throne gesezt, der, — solch' zuversichtlichem Glauben gab man sich hin! — würde sie auch darauf erhalten und befestigen, und ihm gebühre darum Lob, Ehre und Preis.

Also die wirkliche Form religiöser Kirchlichkeit war es, warum es sich in dem beiderseitigen Heerlager der Gewaltigen handelte; protestantische wie katholische Fürsten waren darin einig, daß der alte Glaube wieder die alte Liebe und Treue in den Unterthanen entzünden werde. Daß die Fürsten jenen schöneren Gefühlen und Grundsäzen noch sehr ferne standen, zeigten sie dadurch, daß sie sich von der Treue an ihr dem Volke gegebenes Wort ein- um das anderemal entbanden. So warf denn Preußen das kirchliche Ferment in das Volk und hatte dabei wenigstens den Vortheil, demselben auf die Dauer des dadurch herbeigeführten Prozesses das politische fern gehalten zu haben.

Der König von Preußen gerirte sich in der That als den Chef einer protestantischen Kontinental-Kirchenpolitik. Als der Herzog Ferdinand von Köthen im Herbste 1825 mit seiner Gemahlin zu Paris den wenigstens politisch bedeutungslosen Schritt that, — denn er war kinderlos — zur katholischen Kirche überzutreten, richtete der König an diesen doch wohl in seinen Privatansichten gleich unabhängigen Fürsten einen Brief voll bittern Tadels über den Verrath, den er an dem Glauben seiner Väter begangen habe. Der gutmüthige deutsche Protestantismus jubilirte über die Kühnheit seines Protektors und ahnte nicht, daß hier blos eine politische Demonstration vorliege und daß, wenn eben jener Protestantismus sich einer in heißem Kampfe errungenen Glaubens- und Gewissensfreiheit berühmte, es einem mächtigen protestantischen Fürsten gar übel anstehe, die Pietät gegen dieselbe durch einen öffentlichen Akt so arg zu verlezen. Warum sollte in diesem Punkte des Religionswechsels ein Fürst unfreier seyn, als jeder seiner Unterthanen, und wer gab dem König von Preußen das Recht, den Gewissensrath seines gekrönten Amtsbruders zu spielen?

Während die preußische Regierung über das Gewissen der eigenen protestantischen Unterthanen, wie wir sogleich sehen werden, eine qualvolle Tyrannei ausübte um ihres Glaubens willen, ganze Gemeinden mißhandelte, ihre Prediger des Amts entsezte und zur Haft brachte, nahm sie sich — natürlich gleichfalls aus politischen Gründen — bedrückter Protestanten im Ausland an. Sie unterstüzte die Waldenser in den piemontesischen Bergen. Auch in einem tyroler Thale, dem Zillerthal, waren Reste protestantischer Gemeinden zurückgeblieben und wie man sich denken kann, von dem blindbigotten östreichischen Gouvernement und den Innsbrucker Jesuiten in bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen vielfach beunruhigt und gekränkt worden. Dies kam dem Könige von Preußen zu Ohren und er beschloß, einen Akt der Gnade an ihnen übend, wiederum als Beschüzer des Protestantismus vor die Augen der Welt sich hinzustellen. Preußische, und von diesen aufgestachelte Münchener, dem protestantischen Pietismus zugethane Emissäre (unter ihnen der bekannte „fromme" Schubert), begannen an den braven Tyrolern zu arbeiten und zu hezen, und ihnen in Preußen ein gelobtes Land zu verheißen, wenn sie es über sich gewinnen würden, dem Heerd ihrer

Väter den Rücken zu kehren. Nach langen Unterhandlungen, ergaben sie sich darein, auszuwandern, Preußen wies ihnen einige schlesische Steppen an, die Niemand gern bebauen mochte und welche auch durch die neuen Einwanderer so wenig rentabel gemacht werden konnten, daß diese bei gänzlicher Steuerfreiheit und jährlicher Unterstützung aus der Chatouille des Königs, wodurch im hohen Grade die Eifersucht der übrigen dürftigen Schlesier rege gemacht wurde, doch bitterer Armuth sich preisgegeben sahen. Die Betrogenen, und auch von ihren neuen Landsleuten Verfolgten sehnten sich wieder in ihre stillen Berge zurück; die Meisten jener Fremdlinge zerstreuten sich in alle Welt. Aber der König von Preußen war der Beschützer seiner im Auslande weilenden gedrückten und verfolgten Glaubensgenossen.

Der Union der verschiedenen protestantischen Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche in Preußen ist bereits gedacht worden. Sie stellte sich für die Regierung als dringend nothwendig heraus; sie mußte, während ihr ein bedeutendes Gewicht an katholischen Elementen, das seinen Schwerpunkt außerhalb des Staats hatte, zugewachsen war, wenigstens das protestantische in möglichst gleiche Form zu gestalten und diese Form so einzurichten suchen, daß sie den Zwecken und Absichten des Staats vollkommen dienstbar gemacht werden konnte. Die Stellung des Landesherrn als obersten Bischofs erleichterte und sanctionirte die Erreichung der Absicht, die Kirche zur reinen Polizeianstalt zu machen, — eine Institution, die man damals mit der Bezeichnung: Einheit von Staat und Kirche belegte. Für die Vernünftigen war allerdings hiemit die Kirche, als autonomische Körperschaft mit ihren particulären Dogmen und sonstigen ungeistigen Interessen vernichtet — was nicht eben großes Bedauern zu erregen im Stande war, wenn an die Stelle der vernichteten Kirchlichkeit das freie Reich der Sittlichkeit und der Wissenschaft getreten wäre, — allein die Regierung trug sofort Sorge, diese durch die Union vernichtete Kirchlichkeit in einer noch viel widerlicheren, weil dem Polizeizwecke unterthänigen, Form wieder herzustellen.

Ganz Deutschland bewegte der Kampf zwischen Rationalismus und Supernaturalismus, welch' lezterer die Gestalt sektirischen Treibens annahm und zum Pietismus entartete. Die streng

hervortretenden Bestrebungen des Supernaturalismus innerhalb des protestantischen und katholischen Bekenntnisses — die katholische Kirche trieb diesen Supernaturalismus, diese Uebernatürlichkeit so weit, daß sie durch den Fürsten von Hohenlohe am hellen Tage des neunzehnten Jahrhunderts wieder Wunder verrichten ließ — riefen unter den Denkenden und Wohlmeinenden der Nation den Rationalismus hervor, der sich wieder in den denkgläubigen (Paulus in Heidelberg) und den grammatisch-exegetischen (Winer in Leipzig) scheiden ließe. In sich selbst war dieser Rationalismus geistlos. Der einen dieser in der That sehr untergeordneten Erscheinungsform des wissenschaftlichen Bewußtseins warf man mit Recht vor, daß sie nur zu denken glaube (vermeine), während sie den ganzen Wust kirchlicher Dogmatik und Urkundlichkeit eigentlich nur bei Seite schob, um für die Sphäre des Ethischen Spielraum zu gewinnen, die andere, die grammatisch-exegetische, behauptete, daß wenn man nur recht sprachkenntnißreich und sprachkünstlerisch die gegebenen Urkunden angreife, sie das reine Gold der weltbeglückenden, der wahrhaft göttlichen Lehre hergeben würden. Beiden Formen sind die Urkunden und die auf sie gegründete Entstehungsgeschichte alles wesentlichen Inhalts der kirchlichen Anschauung, ein Absolutes, eine Gränze, über die sie nicht hinausschritten, sie stehen darum theoretisch auf gleicher Stufe mit dem Supernaturalismus, der ein Letztes, Unbegreifliches, Absolutes in der Thatsache der Offenbarung sieht. Allein praktisch unterschied sich jener Rationalismus sehr von dem Supernaturalismus. Seine Anhänger — Tschirner, Wegscheider, Gesenius und die genannten Theologen — zählten zu den entschiedensten Vorkämpfern gegen die durch die, pietistische und jesuitische Bestrebungen neu einbrechende verdummende Finsterniß und gewissenlose Rechtsverkümmerung. Als Männer, die einmal im alten Dogma aufgewachsen, in Amt und Würden gestanden waren, hatten sie nicht den Muth, mit diesem Dogma selbst zu brechen, sie stellten sich auf den Standpunkt der Vereinbarung einer Forderung und einer gegebener Thatsache, ähnlich wie der Konstitutionalismus; der Durchbruch der absoluten Vernunftanschauung, der autonomischen Vernichtung des Autoritätsglaubens, gehört dem folgenden Decennium (1830—1840), wie denn erst in Deutschland wenigstens die demokratische Idee, die Idee der Volks-

souveränität gegenüber dem Konstitutionalismus und diesen verneinend, in dem, diesem wieder folgenden Decennium (1840 bis 1849) Wurzel faßte.

Der Rationalismus war es in den zwanziger Jahren, welcher noch immerhin der Vertreter der freiern kirchlichen Anschauung genannt werden muß, die strenge kirchliche Partei des Protestantismus säumte nicht, unter ihrem erlauchten Protektorate sich allseitig ihm gegenüber zu organisiren. Immer mehr trat der Inhalt der preußischen Unionsurkunde in den Hintergrund; er war von hellern Begriffen des reformirten Bekenntnisses durchweht. Allmählig ward er in den augustinisch-lutherischen Lehrbegriff zurückverwandelt, obwohl man die der Union nicht beigetretenen schlesischen Gemeinden, welche unter der Führung des Predigers Stephan am altlutherischen Bekenntnisse fortgehangen hatten, ohne in die Union einzutreten, grausam verfolgte und zuletzt zur Auswanderung zwang. Die Hengstenberg'sche Kirchen-Zeitung zu Berlin ward der Mittelpunkt der neu wieder auftauchenden Blutversöhnungs- und Glaubensrechtfertigungs-Theorie. Das nach augustinisch-lutherischem Lehrbegriff von stetem Sündenbewußtsein gequälte, ohne Verdienst und Würdigkeit der Seligkeit, dem Geschenk einer fremden Gnade, entgegenharrende Gemüth ist ohnstreitig das tauglichste Objekt eines die rechtliche, sittliche und geistige Welt des Individuums umfassenden Polizeiregiments, wie solches in Preußen zur Geltung gekommen war. Die Weisheit, Macht und Gnade der Regierung ist nicht mehr ein Analogon, nein, sie ist identisch mit jenem letzten, höchsten Anschauungspunkte des geängsteten Gemüths, und die Ergebung und Unterthänigkeit unter ein so über allem Zweifel Erhabenes eine so wohl dressirte, zur andern Natur gewordene, daß man meinen sollte, die Regierung über die so ab- und zugerichteten Kreaturen müßte zuletzt zum Kinderspiel werden. Jedenfalls muß an solchen Schafen der Hirt große Freude haben.

Der von Preußen ausgehende Pietismus fand in deutschen Landen, zumal auf Universitäten und in Konsistorien freundliche Wiegenstätten; auch katholische Regierungen zeigten sich ihm nicht abhold. Von Berlin und Halle verbreitete sich die Saat des Unheils nach Erlangen und Tübingen, später nach Leipzig und Gießen. In Bayern erhielt der Pietismus durch den jesuitischen Oberkonsistorial-

präsidenten v. Roth eine mächtige Stüze. Die ganze theologische Fakultät zu Erlangen, die Pflanzschule der bayerischen protestantischen Geistlichkeit, wurde auf pietistischem Fuß eingerichtet, alle Anstellungen nach dieser Richtung hin verliehen; gerade solchen Gemeinden, welche einer freiern Ansicht zugethan waren, fanatisch-pietistische Geistliche zugewiesen. „Du sollst und mußt kirchlich werden", „du mußt glauben" — — diktirte wie jedem Einzelnen, so auch Gemeinden die Staatspolizei. Was haben die frühern Jahrhunderte mit ihren Inquisitionstribunalen vor solchen Regierungsmaximen in Kirchensachen voraus, in Angelegenheiten des Glaubens — der doch wohl nur eine innere, eine Angelegenheit des Herzens, und dann eine Angelegenheit der von gleichem Herzensdrange Gezogenen seyn sollte?

Die ärgste Tyrannei, die je in kirchlichen Dingen an einem Volke begangen wurde, begieng der Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. dadurch, daß er, kurz nach erfolgter Union der protestantischen Bekenntnisse, der so vereinigten Landeskirche, eine, man sagt, von ihm selbst, gewiß aber in den geheimen Räumen seines Kabinets gefertigte Kirchenagende, in altkirchlichem, griechisch-byzantinischem Style, wornach die herkömmliche Lehre und Predigt mehr und mehr aus der evangelischen Kirche verdrängt und in einen Gesangs- und Orchesterkultus in abwechselnden Antiphonien zwischen Priester und Gemeinde verwandelt wurde — nach gegenwärtigem Redegebrauch octroyirte. — Der König hatte diese Agende etwa so, wie ein Militärreglement zunächst für die Garnisons- und Domkirche bestimmt, aber bald ihre Einführung in alle evangelischen Kirchen des Königreichs befohlen. Die Geistlichkeit sträubte sich, weil sie zur Abfassung dieses Machwerks gar nicht zugezogen war, indem sie behauptete, daß kirchliche Dinge nur von kirchlich berufenen Männern verhandelt und geordnet werden könnten. Die Gemeinden entsezten sich vor dem außerordentlich Neuen, vor der Zumuthung, einen, wie sie glaubten, dem katholischen sich nähernden Kultus anzunehmen. Fast zehn Jahre lang dauerte der Streit zwischen der Regierung, den Gemeinden und Geistlichen; Verfolgungen und Bestrafungen blieben nicht aus. Man vereinigte sich endlich in einer mittlern Fassung (1829). Der preußische Minister des Kultus und des Unterrichts, v. Altenstein, verdient hier eine Erwähnung. Obwohl ihm die Wissenschaft, die Philosophie namentlich, zunächst nur als ein

Aeußerliches, als ein dem Staatszwecke Dienendes erschien, erwarb er sich doch um die Hebung des Elementar-Unterrichts und der höhern wissenschaftlichen Anstalten Preußens wesentliche Verdienste. Indeß wuchsen selbst dem sonst freisinnigen Manne gegen das Ende seiner staatsmännischen Laufbahn die immer gewaltsamer hervordrängenden dämonischen Mächte der preußischen Geistlichkeit und Kirchlichkeit über den Kopf. Es mußte so kommen, da Wissenschaft und kirchliches Bewußtseyn nur Werkzeuge in der Hand der Staatspolizei waren. Selbst des großen Philosophen Hegel Berufung an die Berliner Universität und die Ausbreitung seiner Lehre zur Staatsphilosophie, wie man es nannte, kann nur begriffen werden, wenn man weiß, daß Hegel, der in glücklicher Jugend für die Republik schwärmte und mit seinem Freunde Schelling, der von ihm später sich sehr weit abwandte, um einen Freiheitsbaum getanzt hatte, zur Zeit seiner Berufung nach Berlin eine offenfeindliche Stellung zur konstitutionellen Bewegung in Süddeutschland, namentlich in seinem speziellen Vaterlande Würtemberg angenommen und eine beißende Kritik der ersten würtembergischen Ständeverhandlungen geschrieben hatte.

Der Verlauf, den dessen Lehre und Stellung nahm, machte jedoch die entschiedene Regierungspartei schon stuzig, als er in seiner Rechtsphilosophie mit der Behauptung hervortrat, der Monarch sey in vernünftigen Staaten doch eigentlich nur das Tüpfchen auf dem J. Man ahnte jedoch wohl kaum, daß die in die harten Formen des Scholasticismus eingebackene „Intelligenz" einstens noch reiner durchbrechen und selbst dem Atheismus — wie man sich eben auszudrücken pflegte, es war derselbe zunächst die bestimmte Verneinung des Kirchenglaubens, — und der über Alles gefürchteten Demokratie eine mächtige Waffe leihen werde.

Wie sollte die Hegel'sche Dialektik, die Bewegung des reinen Gedankens, durch die Verneinung der gegebenen Sphäre zu einer neuen Position, wie sollte diese Dialektik nicht dermaleinst praktisch werden und der Revolution die theoretische Unterlage bieten? Von ihrem Stande aus, war es der preußischen Staatspolizei schon früher Pflicht, die Hegel'sche Philosophie, wie man sich naiv genug ausdrückte, zu verbieten, d. h. ihrer Ausbreitung zu wehren. Für uns, die wir die Entwicklung mit erlebten, war es

eine Freude, zu sehen, wie, in diesem Punkte wenigstens, die so kluge Meisterin in die Falle gieng, ja stets noch in die Falle geht, dadurch, daß sie Hegelianer überhaupt nur duldet, denn in einem jeglichen, er mag der jungen oder alten Schule angehören, er mag sich in noch so viele loyale Lappen hüllen, steckt ein Revolutionär, freilich einer, den man nicht mir nichts dir nichts mit Strang und Spizkugeln, mit Bajonetten und Schwertern ausrotten kann, — der Geist. Wahrhaftig, der Geist bleibt der allergefährlichste Feind des preußischen Polizeistaats.

Als es zu spät war, berief man nach Hegel's Tode den Philosophen Schelling, um die Wunderkur an den dem preußischen Staate durch die freie Intelligenz geschlagenen Wunden mittelst theosophisch-kabalistischer Heilmittel vorzunehmen, man täuschte sich aber in sofern, als der Wunderdoktor, vermöge der inwohnenden Schwachheit und Hohlheit seines nagelneuen, zur Restauration des Autoritätsglaubens in Kirche und Staat aufgestuzten Systems hinter seinen weitgegangenen Versprechungen gänzlich zurückblieb. Alles dies liefert jedoch den deutlichen Beweis, daß das System der preußischen Staatspolizei darin bestand, den ganzen innern Menschen, seinen Geist und sein Gemüth in die Hand zu nehmen. Die an den preußischen Universitäten anzustellenden Professoren wurden so zu sagen auf der Goldwage gewogen, und hauptsächlich erforschte man, ob sie nicht irgend wie und wo demagogische Luft geathmet. Widerstrebende Meinungen Angestellter wurden strenge geahndet. Professor Steffens in Breslau, — von der Naturphilosophie, wie sein Lehrer Schelling, zum Pietismus bekehrt — hatte sich bei Gelegenheit des Unions- und Agendengezänkes nur leise zu Gunsten des altluther'schen Lehrbegriffs geäußert: er verlor Jahre lang seine Stelle. Reichsstände, welche eine dem Staatsprinzip zuwiderlaufende, die sybaritische Ruhe der Staatspolizei störende Meinung hätten geltend machen können, hütete man sich einzusezen, den Provinzialständen war ein sehr enger Wirkungskreis umschrieben, und die ganze Presse in eiserne Fesseln geschlagen. Kein Buch, nicht einmal ein wissenschaftliches Werk, selbst nicht die Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften, waren von der Censur befreit; ja sie machte sich sogar bei der Herausgabe der Werke Friedrich des Großen geltend. Ueber innere, d. h. preußische Angelegenheiten durfte in preußischen Zeitungen gar

nicht verhandelt werden. Die Polizeischergen sagten: Der König liebe die Oeffentlichkeit nicht, das beste Weib sey die, von der man wenig oder gar nicht spreche. Natürlich hatte die preußische Polizei ihre guten Gründe für solche Heimlichkeit.

Und doch machte Preußen den Anspruch auf den Namen des Staates der Intelligenz, und hörte gerne von sich sagen, daß es an der Spize der deutschen Kultur stehe — was theilweise wahr ist, wenn man das Gemachte, Unnatürliche, Pretentiöse abzieht. Die Kultur und Intelligenz verliert natürlich an innerer Geltung und Würde in dem Maaße, als sie sich in den Dienst untergeordneter Zwecke begiebt. Wir müssen noch einmal auf den Inhalt unseres Memoirs zurückkommen. Seine Wünsche und die daran geknüpften Bekenntnisse sind nach dem Erörterten interessant und verständlich genug.

„Es wäre zu wünschen, und die Ausführung ist nicht unmöglich, selbst bei dem innigen Bündniß mit Oestreich, Preußen als eine Art Musterstaat hinstellen und seine Schriftsteller den Ton für ganz Deutschland angeben zu lassen; wie dies beim Beginne der französischen Revolution der Fall war. Man wird wieder dahin gelangen, sobald nur die demokratisch-revolutionäre Bewegung wie das konstitutionelle Komödienspiel der süddeutschen Staaten unvolksthümlich gemacht seyn werden. Da man die andere Partei nicht hindern kann, ihren Theorien vor dem Publikum Geltung zu verschaffen, so müßte man zusehen, ob es nicht gelingen würde, ihnen ebenfalls im entschiedenen wissenschaftlichen Kampfe, wie dies in England und Frankreich geschieht, siegreich entgegen zu treten, so mehr, als es nicht eben so schwer seyn dürfte, die Eigenliebe und das Nationalgefühl aller Deutschen gegen Prinzipien und Staatseinrichtungen einzunehmen, welche, einer feindlichen Nation entnommen, nur in fremdem Interesse ihre Wirksamkeit ausüben". Mit dem Argumente des Fremdländischen der modernen Konstitutionen haben die Schriftsteller der deutschen Reaktion Jahre lang gefochten, obwohl es bekannt ist, daß wesentliche Bestimmungen derselben, wie z. B. das Steuerverwilligungs- und Steuerverweigerungsrecht, urdeutschen Ursprungs sind. Die Staatspolizei sah sich aber eben in ihrem ganzen Getriebe auf die Lüge, und auf Nichts als die Lüge gewiesen.

Um den Gegensaz des Musterstaats der Intelligenz und der hierarchischen Grundsäze der katholischen Monarchie vollends aufzuheben, und protestantischen und katholischen Jesuitismus innig in einander zu verschmelzen, bildete sich in Berlin, wohl hauptsächlich unter den Auspizien des k. k. Hofraths Genz, der, ein geborner Preuße und Protestant, katholisirend, obwohl nie zur katholischen Kirche übergetreten, wie andern, so auch diesen Bestrebungen des Fürsten v. Metternich seinen Geist und seine Feder lieh, eine katholische Partei aus den Herren Jarke und Philipps, welche die katholische Religion gegen das protestantische Bekenntniß eingetauscht und sich den Lehren des berüchtigten Restaurators der Staatswissenschaft, Karl Ludwig von Haller, mit Leib und Seele verschrieben hatten. Sie gründeten das Berliner politische Wochenblatt — unter der Aegide einer mächtigen Hofpartei, deren bekanntestes Triebrad v. Radowiz schon damals war. Jener aufgeklärte, den Schwerpunkt des Staats in die Welt der gezähmten, und wohl dressirten „Intelligenz" und des Beamtenthums rettende Absolutismus, fand nach der Lehre dieses Organs sein Gegenwicht in der Lehre von der souveränen Herrschaft der feudalen Mächte des Clerus und des Adels. Die intelligente Monarchie, welche sich zumal in ihrem Nachwuchse diese Prinzipien assimilirte, hatte der katholischen Monarchie und ihren hierarchischen Grundsäzen nichts mehr vorzuwerfen.

Während man nun fast alle Staatselemente in das Bereich der polizeilichen Bevormundung hereingezogen hatte, war es die französische Gerichtsverfassung der Rheinlande und die dort ebenfalls mächtige katholische Kirche allein, welche ungebändigt dem knechtenden Nivellirungssystem den Rücken zu beugen versagten. Man machte Versuche, auch diese Faktoren eines politisch freiern Lebens in das staatspolizeiliche Nez einzufangen — man wiederholte sie — umsonst — die dadurch herbeigeführte Katastrophe fällt in's folgende Decennium.

Der politischen Inquisition Deutschlands, sofern sie in diesen Abschnitt fällt, müssen wir näher erwähnen. Als eines denkwürdigsten, weil grausamsten Beispiels politischer Verfolgung, gedenken wir ausführlicher eines Prozesses, welchen über drei Professoren der Bonner Universität der Musterstaat der Intelligenz schon im Beginne der zwanziger Jahre verhängte, dessen Ausgang aber und vollständige Enthüllung dem gegenwärtigen Zeitabschnitt angehört.

Während man sich in Berlin den Anschein gab, als sey man endlich entschlossen, die feierlich gegebenen Verfassungszusagen zu lösen, verbreitete man zu gleicher Zeit von dort aus einen gewaltigen Verschwörungslärm durch ganz Deutschland, und die außerordentlichen Maßregeln, die man, natürlich unter einer gerechten Regierung nur, gegen viele höchst gefährliche und entschiedene Verbrecher möglich hielt, machten selbst die Zweifler irre oder doch stumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten selbst die Gerichte der demagogischen und hochverrätherischen Gesinnung, und suchten die Unmöglichkeit der Erfüllung der gegebenen Freiheitsverheißungen darzuthun. Die Allgemeine preußische Staatszeitung brachte Monate lang Auszüge aus Kriminalakten, welche die ausgedehnteste hochverrätherische Verschwörung nachwiesen. Es ist Thatsache, daß troz der außerordentlichsten, Jahre langen Untersuchungen gegen angeblich so außerordentlich viele Geheimbündler und Hochverräther, die volle Unschuld der gerade am schwersten Verfolgten endlich anerkannt werden mußte, daß keine Verurtheilung derselben erfolgte, ja, so viel in Erfahrung gebracht werden konnte, nicht einmal eine solche möglich war. Auch die wiederholt offiziell der Nation versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebnisse der großen Untersuchungen der Mainzer Bundes-Central-Untersuchungscommission ließen stets auf sich warten.

Nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgte in einem Rundschreiben des K. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierungsbevollmächtigten vom 26. Juni 1824 die Erklärung, jene schon 1819 verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen, wegen deren angeblich aktenmäßig erwiesener Existenz man so furchtbare öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte, hätten damals wirklich noch gar nicht existirt, sie hätten sich erst 1821, also bereits unter ber Herrschaft der ergriffenen Karlsbader Ausnahmemaßregeln gebildet, und zwar ganz nach den zu frühen, polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet, — in jenem Jünglingsbund nämlich, und in den nie zu Tage gekommenen unsichtbaren Oberen eines Männerbundes — des selbstgeschaffenen Phantoms der bundestaglichen Polizeispionirerei. Ehe noch indeß dies absichtlich verbreitete Dunkel sich aufhellen konnte, ward der Karlsbader Kongreß berufen. Ihm lagen jene aktenmäßigen Darstellungen mit ihren, wie sich sonnenklar erwies, wirklichen Verfälschungen vor.

Unter die außerordentlich große Anzahl von Männern und Jünglingen, welche, wie wir früher gesehen, plözlich in Preußen und in andern deutschen Staaten, meist auf preußische Veranlassung verhaftet, ihrer Papiere beraubt und zum Theil mit langen Untersuchungen und Verhören über Briefe und Manuscripte, ja sogar über konstitutionelle Meinungen und Gesinnungen, oder, wie sich erwies, wegen völlig unschuldiger Dinge Jahre lang gequält wurden, hatte man auch Männer von weiter greifender Wirksamkeit, wie Jahn und von Mühlenfels, und die drei Bonner Professoren, Arndt, F. G. und Karl Theodor Welcker genommen. Man hatte namentlich gegen die drei lezten die Papierbeschlagnahme durch eine zu diesem Zweck mit Extrapost von Berlin gesendete, sehr zahlreiche Militär- und Civilkommission, welche unter Anführung von drei Stabsoffizieren der Gensdarmerie die Professoren im Schloß überfiel, auf die lärmvollste Weise begonnen. Den ordentlichen Gerichten wurde jede Rechtshülfe förmlich untersagt; eine vom Kabinet ernannte Spezialkommission, und, da diese keine Verdachtsgründe aus den weggenommenen Papieren entdecken konnte, eine neue Ministerkommission dafür bestellt. Diese übergab später die Sache der Bundes-Centralkommission, unter Zuziehung eines preußischen Hofgerichtsraths, Pape aus Arnsberg. Die so geschaffene Kabinets-Spezialkommission führte nun unter der Leitung jener Ministerkommission eine lange förmliche Kriminaluntersuchung wegen hochverrätherischer Umtriebe, die indessen hauptsächlich in brieflichem Meinungsaustausch bestanden. Schon vor eingeleiteter Untersuchung waren die Excepte aus den Papieren der drei genannten Professoren der Oeffentlichkeit übergeben worden. Eine Reclamation in den deutschen Zeitungen wegen der Aechtheit jener Mittheilungen duldete die Censur nicht. Man hatte aus diesen bewiesen, daß „Haß gegen die monarchische Regierungsform und gegen die Fürsten zu den Grundsäzen der deutschen Demagogen gehörte, ein Haß, der oft in Billigung des Fürstenmords und selbst in Aufforderung zu demselben übergehe", — Behauptungen, für welche man die Beweise in den Papieren der drei in Untersuchung gezogenen Professoren fand. Das Benehmen der preußischen Polizei wird wohl am besten veranschaulicht durch die Darlegung des Gebrauchs, welchen sie von den Papieren des bekannten Ernst Moriz Arndt machte, des Mannes, der einst auf den Gedanken kam, zu fragen, was des Deutschen

Vaterland sey, der aber in seiner naiv-unschuldigen Geschwätzigkeit bekennen mußte, daß er von früher Jugend an bis in's Alter zu fast übertriebener Fürstenliebe gestimmt, und der französischen, ja selbst der herrlichen nordamerikanischen Revolution gegenüber ein entschiedener Reaktionär war.

Arndt hatte in den ihm weggenommenen Papieren zufällig einen Zettel, welcher lediglich eine Abschrift enthielt von einzelnen Anmerkungen zu einem fehlenden Texte, die unter sich nicht zusammenhiengen, und ohne den fehlenden Text unverständlich waren. Es waren dies Bemerkungen, welche der damals regierende König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., zu den einzelnen Artikeln eines ihm vorgelegten Landsturmplans an den Rand geschrieben hatte. Diese königlichen Worte ohne Unterschrift und Datum schrieb man ohne Weiteres dem Professor Arndt als sein geistiges Eigenthum zu, fälschte ein Paar Sätze zusammen und ließ diese nun in der preußischen Staatszeitung als aktenmäßigen Untersuchungsbeweis abdrucken, daß ihr Urheber nicht allein Hochverräther, nein, ein zum Meuchelmord, namentlich von Geistlichen, entschlossener Hochverräther sey.

Die Randbemerkungen, welche Friedrich Wilhelm III. zum Landsturmplane schrieb, und welche wir als Gegenstück zu andern als klassisch anerkannten königlichen Stylübungen mittheilen, lauteten folgendermaßen:

— Der seyn sollende Kampf der Verzweiflung ist allerdings besser, als die freiwillige Unterjochung.

— Levée en masse: Ausführung und Chaos ist eins; jeder wird nur seinen Plan befolgen wollen und die Verwirrung allgemein werden. Vermuthlich wird der Feind, der auf solche Sachen abgewizt ist, der Sache schnell den Garaus machen.

— Ein Paar Executionen und die Sache hat ein Ende, Alles wird sich bald zerstreuen.

— Bei einer Nation, die gewizt ist und Intelligenz hat, geht so Etwas zur Noth an; aber bei uns?

— Ohne Intelligenz und Gewiztheit?

— Wer wird diesen Wirwarr dirigiren können und wollen?

— Ohne Intelligenz und Gewiztheit. Wo die nicht ist, wie soll das Alles gehen? Von üblem Willen und gleichgültiger Trägheit nicht einmal zu reden.

— Wenn ein Prediger erschossen seyn wird, hat die Sache ein Ende*).

— Dieser Preis (Gewehr 10 Th. Pistole 5 Th.) ist viel zu hoch.

— Als Poesie gut (nämlich Lob der östreichischen Landwehr).

Auf den Grund dieser königlichen, dem Professor Arndt untergeschobenen Worte, theilte die Preußische Staatszeitung im Wesentlichen mit: „Die deutschen Revolutionärs beschränkten sich nicht auf die Mittel der Verführung und Aufwieglung, sondern wären auch entschlossen, ihre Plane mit Gewalt durchzusezen. Aus den darüber vorhandenen zahlreichen Belegen mögen folgende Aeußerungen mehrerer derselben, zum Theil Mitglieder der engern Vereine, zum Theil Jugendlehrer, zum Theil Studenten, zum Theil Schüler, dies bestätigen."

„Insonderheit gehörte Verfolgung und selbst Mord Derjenigen, welche die politischen Grundsäze unserer Reformatoren nicht theilen, zu den Grundsäzen derselben."

Der Professor A.... äußerte: Ein Paar Executionen und die ganze Sache hat ein Ende.... Wenn ein Prediger erschossen seyn wird, hat die Sache ein Ende."

„Wenn Sand's und Löhning's Verbrechen zu den scheußlichsten Früchten solcher verderblichen, Moral und Gesellschaft zerstörenden Grundsäze gehören, so ist dazu gewiß nicht minder zu rechnen, daß, wie aus dem Stücke 25 und 26 der Staatszeitung hervorgeht, diese empörenden Grundsäze hin und wieder schon der Schuljugend eingeflößt waren."

Als Arndt erst nach Jahren jenen Zettel wieder sah, und ihn als die Grundlage so arger Fälschung erkannte, und diese nun urkundlich nachweisen konnte, beschwerte er sich natürlich — allein völlig vergeblich. Die martervolle Criminalinquisition dauerte schonungslos fort.

Da in den weggenommenen Papieren der drei Professoren keine juridischen Schuldbeweise sich finden wollten, so nahm man seine

*) Wahrscheinlich hatte man in jenem dem Könige vorgelegten Landsturmplane den Geistlichen die Rolle der Volksaufwiegler und Freischaarenführer, wie man sich jezt ausdrücken würde, zugedacht.

Zuflucht zur Schaffung einer neuen, erklecklich weiteren Hochverraths-Definition. Der als Jurist berühmte, in diesen demagogischen Untersuchungen äußerst — man kann sagen, mit innigem Behagen, thätige preußische Staatsminister von Kamptz trat mit derselben in den „Jahrbüchern der Gesezgebung und Rechtspflege für die preußische Monarchie" hervor. Sie gieng dahin, daß auch durch bloße Theorieen, die, wenn sie allmählig Wurzel faßten, die bestehende Verfassungs- und Staatsform ganz oder theilweise ändern, untergraben und auflösen könnten, 1) wenn sie Andern mitgetheilt und verbreitet, 2) wenn sie öffentlich oder geheim in's Leben gerufen werden, Hochverrath begangen werde. Es mache sich mindestens eines versteckten Hochverraths schuldig und handle offenbar in feindlicher Absicht, wer es versucht, solche Theorieen mittelbar und versteckter Weise allmählig in die Verfassung des Staats einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und diese nach und nach jenen Theorieen gemäß umzuformen."

Jeder Universitätslehrer, der nur das Wort: Repräsentativverfassung anders, als mit Abscheu sprach, konnte dieser Definition zufolge zum Hochverräther gestempelt werden.

Bei dem männlichen Widerstande, welchen die drei verfolgten Professoren jeder Ungesezlichkeit in dem Verfahren gegen sie, theils durch Verweigerung der Antwort, theils durch Vorstellungen bei allen Behörden, und selbst bis zum Throne, entgegensezten, erschien jedesmal, wenn die Untersuchung den Sieg der gerechten Sache verhieß, ein neues allgemeines Gesez für die Monarchie, dieses wurde nun rückwärts auf ihre längst anhängige Sache angewendet, und so ihr gutes Recht gebrochen. Die Verfolgten bestanden gleich von Anfang an auf ihrem Recht, nur den zuständigen rheinischen öffentlichen Gerichten Rede zu stehen. Dadurch wurde das gerichtliche Verfahren der Spezialkommission gelähmt. Aber da erschien plözlich die allgemeine Kabinetsordre, welche die Schwurgerichte für die politischen Prozesse in den Rheinlanden vernichtete und die neue gesezliche Bestimmung desjenigen Verfahrens, gegen welches die Verfolgten als gesezwidrig protestirt hatten, sanctionirte. Diese neuen, gesezlichen Bestimmungen wurden nun sogleich rückwärts auf sie angewendet, und das bereits beim Beginne erworbene Recht auf öffentliches und mündliches Verfahren genommen.

Als endlich nach dreijähriger Verfolgung und vollständig beendigter Untersuchung über alle in Frage kommenden Verhältnisse, bei keinem der Verfolgten auch nur das geringste Schuldvolle und Verdächtige sich herausstellte, — als sie auf genugthuende Freisprechung drangen, da vernichtete ihnen, die sich am heiß ersehnten Ziele angekommen glaubten, troz früherer königlicher und ministerieller Versprechen, daß, wenn irgend etwas Nachtheiliges in dieser Sache zu verfügen sei, derselbe an einen Gerichtshof der Monarchie abgegeben werden würde, auch diesen lezten Schuz plözlich ein neues Landesgesez, und eine alsbaldige neue Rückanwendung desselben auf ihre ältere Sache. Es wurde dem Minister des Unterrichts und der Polizei gemeinschaftlich aufgegeben, ohne alles gerichtliche Verfahren, gegen solche Geistliche und Lehrer rücksichtslos und mit Absezung derselben einzuschreiten, und sie als unwürdige Subjekte zu entfernen, die in den königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit huldigten, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigten, einen Oppositionsgeist gegen die Regierungen zeigten (wie z. B. die in Frage stehenden, gegen ungesezliches Rechtsverfahren protestirenden drei Professoren), und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßten, sowie auch gegen Diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben von Seiten des Staats Maßregeln genommen worden seyen.

Es konnten also auch diejenigen geistlichen Lehrer als unwürdige Subjekte von ihren Stellen entfernt werden, welche wegen vermutheter Theilnahme an demagogischen Umtrieben in Untersuchung gezogen waren, ohne daß diese Untersuchung zu wirklichen Schuldbeweisen geführt hatte.

Wenn das absolute Königthum mit der Ehre und Freiheit des Staatsbürgers so umgeht, fordert es nicht absichtlich und gewaltsam den Haß der denkenden und fühlenden Menschen gegen sich heraus? Kann es aber, wenn es als ein auf die Folie der Lüge und des Verraths gegründetes Institut auftritt, für die Dauer sich halten? Dieß sollten denn doch die jeweilig im Uebermuth des Machtbesizes schwelgenden Gewaltigen sich zu Gemüthe führen. Unter dem eisernen

Drucke solcher Institute verfault entweder die Gesellschaft, oder sie erhebt sich früher oder später, vertreibt Gewalt mit Gewalt und verlangt die mit Füßen getretenen, ureigenen Rechte des Menschen zurück.

Es reihe sich hieran eine Uebersicht der übrigen bedeutendsten, politischen Verfolgungen dieses Zeitabschnitts. Die furchtbare Militärverschwörung, welche nach dem Tode des Kaisers Alexander von Rußland in Petersburg ausbrach, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Haltung der deutschen bundestaglichen Polizeigewalt. Rußland gab dazu offizielle Veranlassung. Es waren in diesem Reiche drohend ernste Plane seit lange gereift, während die russische Diplomatie nichts eifriger zu thun hatte, als die deutsche Demagogie auszuspioniren und die deutschen Universitäten zu verdächtigen.

Der Kaiser Alexander, gegen den Abend seines Lebens wie von bösen Geistern gepeitscht, war nicht ohne Ahnung, und in den lezten Monaten, nicht ohne bestimmte Kenntniß von dem Dasein jener mächtigen Verschwörung geblieben. Die Angst vor dem nahenden Racheengel hatte ihn nach Taganrog getrieben; er hatte von dort auch Befehl zu einzelnen Verhaftungen — die Verschwörer bestanden großentheils aus russischen Fürsten — gegeben, als ihn der Tod — man sagt, mittelst Erdrosselns*) ereilte. Die Verschwornen suchten die Ausschließung des berechtigten ältern Bruders, Konstantin, vom Throne, und die Besteigung desselben durch Nikolaus zu ihren Zwecken zu benüzen. Mehrere Regimenter empörten sich gegen leztern und man gab vor, die Ankunft Konstantin's abzuwarten. Ihm war man entschlossen, folgende „gerechte" Wünsche vorzulegen: 1) Einberufung von Abgeordneten aller Gouvernements; 2) ein Manifest des Senats, wodurch derselbe sich zur Abfassung eines Reichsgrundgesezes mittelst jener Abgeordneten verpflichte; 3) Einführung einer provisorischen Regierung; 4) Einberufung von Abgeordneten des Königreichs Polen, um gemeinsam mit ihnen Maßregeln für die Erhaltung der Einheit des Kaiserstaats zu treffen. Der Aufstand, der in Petersburg und in Kiew eine sehr drohende Gestalt annahm, scheiterte an der Haltung des Kaisers Nikolaus. Es wurden — nebenbei sey

*) Die Wangen seines Leichnams waren stark geröthet, weshalb man ausstreute, er sey an der Gesichtsrose gestorben, nach Andern starb er an einem galligten Fieber.

es gesagt — barbarische Strafen verhängt. Fünf der Verschwornen, meist Stabsoffiziere, sollten zum abschreckenden Beispiel geviertheilt werden, sie wurden indeß zum Strange begnadigt.

Der russische Gesandte am Bundestag zu Frankfurt, v. Anstett, theilte aus Auftrag seines hohen Herrn, Berichte über die Vorfälle vom 26. Dezember 1826, am 24. Februar 1827 in der Plenarsitzung der Bundesversammlung mit, welche durch diese Aufmerksamkeit sich nicht wenig geehrt fühlte. Zugleich wies diese Mittheilung auf die Nothwendigkeit völliger Ausrottung der etwa noch im Innern des Bundes vorhandenen revolutionären Elemente.

Am 19. Juli 1827 erhielt der Bundestag, mit einer von dem russischen Bevollmächtigten übergebenen Note, ein Exemplar des Berichts der zu Warschau niedergesetzten Untersuchungs-Kommission, die in Polen und den polnischen Provinzen entdeckten geheimen Gesellschaften betreffend. In seiner Antwort rühmte der Bundestag die Weisheit und Billigkeit der von Sr. kaiserlich russischen Majestät genommenen Maßregeln, nicht ohne die Unparteilichkeit zu loben, „womit die Kriminaljustiz im russischen Reiche ausgeübt werde". Wie die Sachen in Deutschland standen, so war es freilich nicht eben schwer, selbst in russischer Justizverwaltung ein humanes Musterbild der eignen zu erblicken. Für die Geschichte unserer vaterländischen Zustände wird stets die Wechselwirkung so freundnachbarlicher Mittheilungen zwischen Deutschland und Rußland bezeichnend seyn.

Der Bundestag erwartete mit Sehnsucht die Ergebnisse der seit längerer Zeit beschäftigten Mainzer Untersuchungskommission, welcher die Akten berghoch unter den Händen sich aufgethürmt hatten, und zwei eigene lithographische Ueberdruckspressen nebst zahlreichen Sekretären zur Vervielfältigung der Protokollexemplare und zur Beschleunigung der Expeditionen in ununterbrochener Arbeit dienen mußten. Die Centralkommission war indessen erst über den „Bund der Jungen", dessen Mitglieder, Verzweigung und Zwecke in's Reine gekommen. Dieser Bund existirte in der That, allein nur in seiner Anlage, in seinem Anfange. Mitglieder der Jenaer, Erlanger und Würzburger Burschenschaft waren zu demselben zusammengetreten, und hatten in Würzburg und Bubenreuth (bei Erlangen) Zusammenkünfte gehalten, wo indeß die unschuldigsten Dinge, Einheit, Freiheit

des Vaterlands u. s. w. verhandelt und stets auf weitern Anstoß durch den von einigen Mitgliedern als vorhanden bezeichneten Männerbund gewartet wurde. Allein dieser Anstoß blieb aus und es kann mit Bestimmtheit versichert werden, daß nicht sowohl aus Grund eines politischen Pietätsgefühls gegen die bestehende Ordnung, sondern eines gewissen Schamgefühls, so inhalts- und planlos dazustehen, und sich durch Vorspiegelung der Existenz eines Männerbundes, der aber nicht bestand, zum Besten gehalten zu sehen, mehrseitig auf Auflösung des Bundes angetragen wurde, die auch vor eingeleiteter Untersuchung erfolgte. Und so konnte es denn der Mainzer Untersuchungskommission am allerwenigsten gelingen, diesen Männerbund nach dem Geseze juridischer Inquisitionskunst zu entdecken. Der Bundestag sezte als gewiß voraus, daß dieser Männerbund in höchster Potenz an der Spize sämmtlicher politischer Umtriebe in Deutschland stehe, ja seine Verzweigungen weit über dasselbe hinaus erstrecke. Das Jagen nach den fortwährend unsichtbaren Fäden dieser Verschwörung, wobei es an mysteriösen, ehrekränkenden und kreditgefährdenden Verdächtigungen nicht fehlen konnte, mißfiel manchem gutgesinnten und treubewährten Konservativen. Man machte kein Hehl daraus, daß man im Männerbunde eine Fortsezung des Jugendbundes erblicke. Man warf in eine Kategorie der Verschwörung Ernst Moritz Arndt — den von Hause aus unschuldigsten aller Politiker — und den Freiherrn von Stein. Lezterer wehrte sich in den derbsten Ausdrücken gegen die auf ihn geschlenderten Verdächtigungen. Obwohl er selbst im konservativen Eifer von der Nothwendigkeit gesprochen, „die Professoren in Ordnung zu halten; von dem hoffärtigen, unruhigen, seichten Geist, der sie beseele und zur Verbreitung verderblicher Grundsäze unter die Jugend treibe, so berührten den Aristokraten doch jene nunmehr gegen seine eigene Person, die Jahre lang in den hohen und höchsten Regionen sich bewegt und politische Geschmeidigkeit gelernt hatte, gar unfreundlich und unzart, er sprach „von viehischer Dummheit, teuflischer Bosheit und einem nichtswürdigen, aus einem durchaus verfaulten Herzen entstehenden Leichtsinn, ihn der Theilnahme an einer — im Falle sie existire, eben so verruchten, als aberwizigen Verschwörung zu zeihen“. Aber die

armen Bonner Professoren, die bis in ihr innerstes Lebensmark hinein gequält wurden, für ihre Pein hatte das Herz selbst eines Freiherrn v. Stein kein Mitgefühl!

Die von der preußischen Regierung zu Köpenick niedergesezte Untersuchungskommission arbeitete der Mainzer eifrig in die Hände, und eine aus den Akten gezogene „amtliche Belehrung über den Geist und das Wesen der Burschenschaft“, welche zu Halle 1824 erschien, machte das neugierige, nicht selten mißtrauische und spöttische Publikum mit den mühsam entdeckten Einzelnheiten bekannt. Es ging aus dieser Abhandlung hervor, daß die im Jahre 1817 — ihre Anfänge fallen um einige Jahre früher — gestiftete Burschenschaft die deutsche Jugend zu „verborgenen Zwecken“, einer sogenannten „wissenschaftlich-bürgerlichen“ Umwälzung mißbraucht habe. Ganz besonders habe dies der 1821 gestiftete Bund der Jungen versucht, und dieser sey hochverrätherischer Natur gewesen. „Der Männerbund jedoch“, (von dem man nie eine Spur entdeckte) „welcher das Ganze leitete, unterordnete sich den Bund der Jüngern mittelst Eidschwurs und war auf Meuchelmord seiner Feinde ausgedehnt gewesen“. Etwa wie z. B. der brave Arndt mit seinen Meuchelmordgedanken gegen Geistliche? Sechsundzwanzig Mitglieder des Bundes der Jungen wurden zu 2—15jähriger Festungsstrafe, die Angestellten zu Kassation und Dienstunfähigkeit verurtheilt. Im Laufe der Untersuchung waren auf Requisition der Mainzer Central- und Köpenicker Spezial-Untersuchungskommission auch in einzelnen Bundesstaaten verschiedene Individuen verhaftet, und nach Köpenick gebracht worden. Dieses Schicksal traf den Verfasser der deutschen Volksgeschichten K. G. Hoffmann von Darmstadt, den Advokat Rühl von dort und den französischen Professor Cousin, welcher nach Deutschland gekommen war, um in Heidelberg die deutsche Philosophie zu studiren. Nach Berlin geschleppt und hier requirirt, kehrte er bald schuldfrei erfunden nach Frankreich zurück. Später, unter der Juliregierung, nach Preußen geschickt, um das dortige Unterrichtswesen kennen zu lernen, ward er desto aufmerksamer und auszeichnender in Berlin behandelt, weil man troz früher erstandener Untersuchung von dem doktrinären Manne eines beifälligen Urtheils gewiß war.

In München leitete man gleichfalls eine Untersuchung ein.

Unter den eingezogenen Studirenden befanden sich die Herren von Zerzog und Thon-Dittmar, später als Koryphäen sehr ungebärdiger Reaktion bekannt; Ferdinand Herbst, den Verfasser des burschenschaftlichen Werks: „Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens", traf gleiches Loos. In den beiden gangbaren Artikeln der Ideale und der Irrthümer machte er auch im spätern Leben noch, als er, zum Katholizismus übergetreten, einer der treuesten Diener des bayerischen Jesuitismus und in specie der Abel'schen Gewaltherrschaft wurde, Geschäfte. Fast alle die andern Gesinnungsgenossen dieser so hart Verfolgten nahmen eine gleiche politisch-religiöse Richtung an, und zeichneten sich hauptsächlich als Propagandisten des evangelischen Pietismus aus. Man sollte glauben, daß Leute mit solchem innern Grundkern zu denen gehörten, von welchen Cäsar wie von Cassius behauptete, sie seyen nicht zu fürchten. Die zu München Inhaftirten wurden nach kurzer Zeit (1825) freigegeben. Dagegen wurden in Württemberg 17 unter den auf auswärtige Reclamation eingezogenen und auf Hohenasperg durch eine Spezialkommission in Untersuchung gezogenen Personen — Mebold, Tafel, Rödinger — wegen Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen zu 4 monatlicher bis 4 jähriger Festungsstrafe verurtheilt, welche indeß bald gemildert wurde.

Unter den Demagogen dieses Zeitabschnitts spielte der vielberufene Witt-Döring eine eigenthümliche Rolle. Von Hause aus vielleicht mit demagogischen Passionen in die Welt getreten, ob derselben auf Universitäten verfolgt, scheint er doch bald seine Weltfahrten in Portugal, Italien und Deutschland im Dienste östreichischer Spionerie ausgebeutet zu haben. Revolutionäre Koquette und Denunziant, mußte er recht oft sein doppelsinniges, zweischneidiges Treiben mit schwerem Kerker büßen. Ein in polizeilichen Dingen scharfsichtiger und aus eigener Erfahrung kluger Mann, der Bürgermeister von Hornthal in Bamberg, mochte den leztern Beruf in Witt-Döring zuerst, wenigstens am vollständigsten erkannt haben, und ihm hatte er auf einer demagogischen Lustreise durch Deutschland seine Abführung nach dem Stadtgefängnisse zu Bayreuth zu danken. Witt-Döring rechtfertigte später als Gutsbesitzer in Schlesien im reichlichsten Maße den gegen ihn in der Jugend laut gewordenen Verdacht; seine rühmliche Thätigkeit war nur auf den Boden preußischer Regierungsinteressen übergesiedelt worden.

Die Mainzer Central-Untersuchungskommission, im Jahre 1819 mit großer Oeffentlichkeit installirt, erhielt im Herbste 1828 ihre Auflösung durch eine Art Selbstmord, nachdem sie zum Spotte der Nation geworden war. Man hatte nicht den Muth, ihren auf 600 Folioseiten geschriebenen Bericht über nicht weniger als 1800 Untersuchungen, die sie geführt hatte, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Fürst v. Metternich selbst mußte zugeben, daß ihre Resultate sehr unerheblicher Natur waren. Der Bundeskasse soll sie einen Aufwand von 90,000 fl., und den sieben Regierungen, welche Mitglieder derselben zu besolden hatten, von nahe einer halben Million verursacht haben.

Zehntes Hauptstück.

Der deutsche Bund und die einzelnen Staaten Deutschlands von 1825—1830.

(Der deutsche Bund). Nachdem wir im vorigen Kapitel das Markante und Positive in der Thätigkeit des deutschen Bundes, sofern dieselbe auf die Bedrückung und Verfolgung des geistigen und staatlichen Aufschwungs deutscher Nation gerichtet war, abgehandelt haben, bleibt uns blutwenig von der weitern Entwicklung derselben zu berichten übrig. Gegenüber der Lösung seiner andern Aufgaben überließ er sich einem geschäftigen Nichtsthun, wenn wir etwa in Abrechnung bringen, was er gegen den Herzog Karl von Braunschweig zu verhängen für gut fand. In den meisten ihm vorgelegten Fragen, Wünschen und Beschwerden hatte er schon eine so entschiedene Neutralität bewiesen, und war er dadurch in der öffentlichen Achtung so tief gesunken, daß er mit Zuschriften und Anliegen mehr und mehr verschont blieb.

Die unerschütterliche Standhaftigkeit, womit die westphälischen Domänenkäufer ihre Rechte wiederholt vor ihm geltend machten, schlug er mit gleich unerschütterlicher Standhaftigkeit von seinem neutralen Standpunkte aus ab. Man wußte nunmehr, daß er, ein bloßes Organ der Fürsten, in Angelegenheiten des deutschen Volks und seiner einzelnen Angehörigen sich zu mischen nicht berufen war, sofern dadurch nicht etwa die legitimen und souveränen Rechte jener auch nur leise bedroht erschienen. Da nach der Bundesakte auch die Frage über literarisches Eigenthum vor sein Forum gehörte, so gab er sich einigemal das Ansehen, als wolle er darüber zu einer Entscheidung gelangen; die blieb indessen aus. Goethe nahte sich

ihm in allertiefster Ehrfurcht, um den Schuz gegen den Nachdruck seiner Werke bittend, und erhielt als Mann des Vorrechts ein Privilegium. Die mediatisirten Fürsten beschenkte die Gnade des Bundes, den Goethe den „Durchlauchtigsten" nannte, mit dem Prädikate: „Durchlaucht" — welch' ein Fortschritt, welch' ein hohes Interesse gegenüber den Interessen der Kanaille! Holland, das Deutschland so viele Jahre lang mit der Rheinschifffahrt straflos quälte, zögerte mit der Herausgabe der Bundesfestung Luxemburg bis zum 13. März 1826. Gegen solchen, der deutschen Nation angethanen Schimpf hatte der Bundestag keine Blitze. Die Verhandlungen über Freizügigkeit und freien Handelsverkehr innerhalb der deutschen Bundesstaaten, blieben von Seite des Bundestags fruchtlos. Oestreich hatte eine begreifliche, natürliche Abneigung dawider und Preußen wollte wenigstens am Bundestag nicht dafür gewirkt wissen. So konnte denn der Freiherr von Stein, und mit ihm jeder denkende Deutsche, den Bundestag mit Recht verklagen „wegen der Unthätigkeit und Scheinthätigkeit, der Lähmung jedes Gesammtwillens der in ihm vertretenen obersten Bundesbehörde durch eigene falsche Ansichten, oder Gleichgültigkeit, oder subjektive Nullität ihrer Repräsentanten, welche nichts desto weniger ihre Selbstsucht durch Verwirrung und Verschleppung der öffentlichen Angelegenheiten zu beweisen gesucht".

(Oestreich). Der östreichischen auswärtigen Politik war es unter der klugen Leitung des Fürsten von Metternich seit dem Wiener Kongresse vorbehalten, auf die europäischen Angelegenheiten einen überwiegend großen Einfluß zu gewinnen und die Geschicke jener romanischen Nationen in die Hand zu nehmen, welche nacheinander versuchten, konstitutionelle Staatsformen zu erringen. Oestreich widerstand durch das Gewicht seines Einflusses den konstitutionellen Bewegungen in Italien, Spanien, Portugal, Brasilien; ja selbst Frankreich nahm es, abwechselnd mit Rußland, in's Schlepptau. Des zu Grabe gegangenen römischen Reiches Oberherrlichkeit schien in Metternich's diplomatischen Noten wieder erwacht; die alten Ueberlieferungen des Kaiserthums fanden an der katholischen Adels- und Priesterpartei feste Anhaltspunkte, und mit diesen Elementen im unheimlichen Bunde gelang es, auf die Dauer vieler Jahre die

Freiheit Europa's niederzuschmettern. So lange der Bliz des Freiheitsgedankens nur die romanischen Nationen durchzuckte, konnte Oestreich, das seinen Schwerpunkt außerhalb ihrer hatte, dem jung-hervordrängenden Staatsleben Halt gebieten; als er aber die germanischen, und mit diesen zusammen die seinem Reiche unterthanen slavischen und magyarischen Elemente durchfuhr, da stand Oestreich's kühnste Schöpfung in ihrer Ohnmacht da; der von tausend künstlichen Pfeilern und Bogen getragene Bau stürzte zusammen und konnte, was wir in unsern Tagen erlebten, nur mühsam mit Hülfe fremder Bauleute wieder aufgerichtet werden.

In dem Abschnitte, welchen wir beschließen, stand die östreichische Politik, und ihr Organ und Schöpfer, Metternich, auf dem Höhe- und Glanzpunkte ihres Einflusses. Der Fürst, jezt auch nominell Präsident der Ministerialkonferenzen, verschmähte es, in dem Schooß der Bundesversammlung zu Frankfurt seine Diktatur zu üben; wenn er auf dem Johannisberge, seinem Landsize am Rhein, erschien, war er gewiß, die Frankfurter bundestaglichen Notabilitäten bei sich zu sehen und ihnen im eigenen Hause seine Befehle übermachen zu können. In Paris widerfuhren ihm Ehren, wie sie nur gekrönten Häuptern zu Theil wurden.

In Wien sah Alles recht heiter und fröhlich aus und der Kaiser war geliebt über Alles. Gleichzeitige Berichte von dorther erzählen uns: „Die große Anhänglichkeit des östreichischen Volks an seinen Kaiser zeigte sich in ganz besonders rührenden Zügen bei Anlaß seiner schweren Krankheit und seiner Wiedergenesung im Jahre 1826. Bald nach diesem Ereigniß fand eine Zusammenkunft sämmtlicher italienischer und deutscher Mitglieder der kaiserlichen Familie zu Schönbrunn statt. Sie wies ein glänzendes Bild von Eintracht und Freundschaft auf. Der Sieger von Ostrach und Stockach, welcher die republikanischen Heere einst bekämpft, der „Sohn des Mannes", welcher die Republik vernichtet, der gestrenge Don Franzesco von Este, welcher Republik und Napoleon gleich gehaßt, saßen hier neben einander, und der Staatsmann, dessen Plane zu dem Sturze des leztern ganz besonders beigetragen, von dem bleichen Jüngling, der den Mantel von Marengo und den Degen von Austerliz, als einzige Reliquien der kurzen Riesenzeit seines Geschlechts besaß, verehrt und geliebt, verweilte in den Mauern desselben Schlosses."

Der bleiche Jüngling, der Herzog von Reichsstadt, hatte außer dem angeführten Grunde des durch die Plane Metternich's herbeigeführten Sturzes seines Vaters, auch den besondern, den edelmüthigen Fürsten zu verehren und zu lieben, darum, daß er seine Jugend durch Trinkgelage und Liebesorgien vergiften und seine körperliche und geistige Kraft, ehe sie noch zur Entwicklung gelangen konnte, brechen ließ. Gegen jenen süßen Duft der Eintracht und des innern Friedens, der über die Mitglieder der kaiserlichen Familie sich ergoß, stach grell ab der Gifthauch und Modergeruch aus den Kasematten des Spielbergs, wo die edlen Kämpfer für italienische Freiheit schmachteten. Das „leichte" Eisen, in das man einen derselben geschmiedet, hatte die Röhre seines Unterschenkels angefressen, und die Aerzte verkündeten den Tod, wenn nicht schnell amputirt würde, allein die Kerkermeister erklärten, daß dazu erst die Erlaubniß Sr. Majestät des allergnädigsten Kaisers eingeholt werden müsse, die 14 Tage auf sich warten ließ. Ein edler Griechensohn, Fürst Alexander Ypsilantis, der für die Erhebung seiner Nation begeistert nach Oestreich kam, wurde allein um dieser Begeisterung willen in Mungatsch 7 Jahre lang (1821 — 1828) eingesperrt. Nachdem die Blüthe seiner Kraft gebrochen, ward er auf freien Fuß gesezt. Er starb wenige Tage darauf, 35 Jahre alt. Der portugiesische Prinz, Dom Miguel, der den Herzog von Loulé in den Gemächern seines königlichen Vaters ermordet, diesen selbst mit Hülfe seiner ränkesüchtigen Mutter vom Throne gestoßen, und sich dann nach Wien begeben hatte, ward dort bei aller Feierlichkeit eines Familienfestes mit der achtjährigen Enkelin des Kaisers Franz, Donna Maria da Gloria, Tochter Dom Pedros, Kaisers von Brasilien, des Bruders Dom Miguels, verlobt.

Wenn Oestreich's Regierung im Jahre 1826 die Emancipation der Neger erklärte und jedem Sclaven die Freiheit verhieß, welcher seine Schiffe oder seinen Boden erreichen würde, so klang dies als bitterer Hohn dagegen, daß es alle Macht aufbot, zu verhindern, daß die Griechen von dem unerträglichen türkischen Joche befreit wurden. Alle die Gewalt- und Schandthaten, die durch Dom Miguel in Portugal, alle die blutigen Gräuel, die auf Chios und an so vielen andern Orten durch die Türken an den Griechen verübt wurden, sie fallen mittel- oder unmittelbar auf das schuldbeladene Haupt des

Fürsten von Metternich und seines allergnädigsten Herrn zurück. Ob Nachts, wenn in den parfümirten Salons der Kaiserburg der heitere Lärm des Tags schwieg, und die Kerzen ausgelöscht waren, nicht zuweilen die Geister der Gemordeten und auch der Jahre lang mit Mordqualen Gepeinigten an den weichen Pfühlen der Gnädigen und Allergnädigsten vorüberhuschten? Der gemüthliche Franz, der sonst in allen Dingen seinen Metternich uneingeschränkt schalten und walten ließ, soll sich doch Einen Vorbehalt bei der Ausübung seiner hohen Herrscherpflichten gemacht haben; es schien ihm Freude zu gewähren, in den Strafbestimmungen der politischen Gefangenen die seinen Neigungen zumeist entsprechenden Modificationen eintreten zu lassen. Es wäre doch möglich, daß eine oder die andere Geisterstimme aus Mungatsch und vom Spielberg herab zu ihm herübergeklungen habe. Daß sich schon damals jenes System einer weltbeherrschenden auswärtigen Politik im Innern des Reichs recht schwach und ohnmächtig fühlte, geht aus den im ganzen Kaiserstaate etablirten zahlreichen Institutionen der polizeilichen Ueberwachung und Angeberei hervor. Die öffentlichen Lauscher, meist im Civilkleide, wurden mit dem Namen Naderer bezeichnet, über ihnen und ihnen zur Seite standen die Vertrauten, welche auch in höhern Cirkeln sich bewegten und das Treiben der vornehmern Familien beobachteten und berichteten. Die politische Journalistik lag ganz darnieder, ausgenommen der „Oestreichische Beobachter", welchem als offiziellem Organ die geistreiche Feder des Herrn von Gentz diente, dieser Personifikation der östreichischen Publizistik und Politik, die er indeß mit sehr objektivem Auge betrachtete, denn im Hinausblicke auf den einstigen Einsturz dieses gewaltsam künstlichen Gebäudes äußerte er zu seinen Freunden: „Mich und den Metternich hält's noch aus." „Après nous le déluge", „nach uns die Sündfluth!" Sie blieb nicht aus und warf Metternich, — Gentz wohl auch, wenn er noch lebte — als morsches Wrack an Albion's Gestade.

Die schriftstellerische Lohnarbeit hatte die Aufgabe, Alles zu loben, was der Metternich'schen Politik gut und weise dünkte; den leisesten Tadel der freiern Meinungsäußerung unterdrückte die Censur. Es war hiebei auf eine eigentliche Dalailamisirung des Kaisers abgesehen. Eine polizeiliche Verordnung vom Jahre 1825 verbot, den Kaiser in bürgerlicher Kleidung bildlich darzu-

stellen; nur die Uniform entspreche seiner Würde und der ihm gebührenden Verehrung. Deutsche Bücher waren in Oestreich fast ganz verboten, um so ergiebigern Markt fand der deutsche Buchhandel dort, da man nach den verbotenen Früchten am liebsten greift. Lied, Liebe und Gesang fanden auf östreichischem Boden heimische Pflege; doch ist es uns, als wenn selbst durch die frischen, lebensgrünen Lieder der östreichischen Poesie ein ernster, melancholischer Zug gienge, die tiefe Sehnsucht heraus aus der Kerkerluft in die freie Welt des Daseyns und Wirkens.

Wenn die östreichische Politik unumwunden den Grundsaz aussprach, daß auf keinem Punkte Europas der status quo verrückt werden dürfe, und daß die von Gott herkommende und durch die Religion und das historische Recht beschüzte Majestät um jeden Preis gegen die Anmaßungen und Angriffe der Neuerer zu vertheidigen sey, und wenn Oestreich diesen Grundsäzen zum Opfer Alles aufbot, auch die Unterdrückung des griechischen Aufstandes zu begünstigen und zu unterstüzen, so stellte es sich gegenüber andern historischen Rechten, sofern sie der Freiheit der Völker galten, auf einen ganz andern Standpunkt. Das Volk der Magyaren, welches im freien Vertrage der Krone des Hauses Habsburg sich unterworfen und Selbstverwaltung und andere konstitutionelle Rechte sich vorbehalten hatte, ward von eben dieser östreichischen Stabilitäts- und Erhaltungspolitik eines Rechts um des andern beraubt. Ja, diese Magyaren, welche öfter als einmal den habsburgischen Thron beschüzt und gerettet hatten, wurden mehr und mehr als erobertes Land behandelt. In die Jahre 1825—1830 fällt das erste Wiedererwachen derselben zu ihrem Rechtsbewußtseyn, fast als wenn in diese Thatsache die Umkehr der habsburgischen Politik von ihrer Gipfelhöhe herab vorbedeutet worden wäre. Da begann es auf dem Reichstage zu Preßburg sich mächtig zu regen, die Nation forderte ihre Sprache, die Bürgschaften ihrer Rechte, und die Selbstbestimmung über die ihr maßlos abgenommenen Steuern zurück. Das Unnatürliche des Systems begann so klar an den Tag zu treten.

Die Verlobung Dom Miguel's mit der Enkelin des Kaisers sollte dessen Regentschaft in Portugal mit ausgedehnten Vollmachten zur Folge haben — so lag es im Plane der östreichischen Politik. Nachdem dies verabredet war, erlaubte die östreichische Hofsitte, dem

jungen Wüthrich alle Ehre zu erweisen, welche den Erbprinzen des Auslands aufbehalten waren. Zuvor hatte man sich in etwas gescheut, Dom Miguel bei Hofe zuzulassen. Man bemerkte, daß er die Probe, der er sich unterworfen, mit einer, seinem Alter Ehre bringenden Standhaftigkeit und Klugheit bestanden habe. Und wie hätte es fehlen mögen, daß man daraus die glücklichsten Vorbedeutungen für das Land zog, das von ihm regiert zu werden das Glück haben würde? Man sollte vermuthen, der junge Fürst habe drei Jahre unter Studien verlebt und seinen Geist mit nüzlichen Kenntnissen ausgestattet. Es ist nur bekannt geworden, daß er Pilgerfahrten gemacht, um Heiligenörter zu besuchen. Am 5. Dezember 1827 verließ Dom Miguel Wien, nachdem er noch eine Reise nach dem Wallfahrtsorte Maria Zell unternommen. Am 22. Februar 1828 lief das Schiff, welches Portugal's Verhängniß trug, in den Tajo ein. Dom Miguel, nach so trefflicher, in Wien gemachter Schule, legte als Usurpator; uneingedenk seines Ehegelöbnisses, lange den bluttriefenden Mordstahl nicht aus der Hand.

Die Stellung, welche am Schlusse dieses Abschnitts Oestreich, den beiden im Krieg miteinander begriffenen Mächten Rußland und der Pforte gegenüber, sowie im europäischen Staatenverbande überhaupt einnahm, könnten wir nicht besser als mit dem wesentlichen Inhalte einer Depesche des russischen Gesandten zu Paris, Graf Pozzo di Borgo, welche das „Portfolio" veröffentlichte, und welche vom 14. Dezember 1828 datirt ist, bezeichnen. Die übeln Absichten und feindlichen Rüstungen des Wiener Hofs gegen Rußland seyen, berichtet der russische Diplomat, eine vor den Augen ganz Europas offen daliegende Wahrheit. Rußland habe dieselben in ihrem Keime durchschaut.

Nachdem das Publikum (mittelst des Oestreichischen Beobachters) durch erdichtete oder übertriebene Thatsachen über die vorgeblichen Verluste der russischen Armee, und über die Erfolge und das Uebergewicht der türkischen Waffen überschwemmt war, heißt es dort weiter, schlug der Fürst von Metternich dem Londoner Kabinet vor, mit ihm im Einverständniß ein Bündniß zu bilden, zu welchem auch Frankreich und Preußen beigezogen würden, um zwischen Rußland und der Türkei zu interveniren und dem Kaiser von Rußland den Frieden zu diktiren. Der Herzog von Wellington sollte Frankreich bearbeiten, der Staatskanzler v. Metternich wollte bei Preußen das

Seinige thun. Bei Frankreich scheiterten mehrfache Versuche. Der preußische Gesandte, Baron von Werther, sondirte dessen Gesinnungen. Der Herzog von Wellington nahm Anstand, beim Kabinet der Tuilerien entschiedenere Schritte zu thun und so sah sich Metternich gelähmt. Seine Plane wurden bald noch mehr aufgedeckt durch eine preußische Note, des Inhalts, daß Preußen nicht gesonnen sey, sich zum Satelliten des Fürsten von Metternich herzugeben. Alle diese Umstände sollte man glauben, hätten Oestreich von dem Entschlusse abbringen müssen, die Hauptmächte Europa's gegen Rußland zu gewinnen, allein Fürst Metternich, dessen Grundsaz es war, unausgesezt zu unterhandeln und sich niemals entmuthigen zu lassen, sollte auch die Unwahrheit seiner Behauptungen klar zu Tage liegen, oder der Bruch eines Versprechens ihm wohlverdienten Tadel zuziehen, erneuerte denselben Versuch in bestimmterer Weise, unter beleidigenderen Umständen und bei gefährlicheren Absichten gegen Rußland. Nachdem er, wie gewöhnt, öffentlich verkündigte, daß die Aufhebung der Belagerung von Silistria und der Rückzug der Observationsarmee vor Schumla unermeßliche und unheilbare Unglücksfälle waren, daß nur Schwäche, Unkenntniß und Unachtsamkeit die russischen Militäroperationen bezeichnete, sandte Fürst Metternich einen Kourier, der seinen Weg über Paris nehmen mußte, an den östreichischen Gesandten in London, Fürst Esterhazy, mit einer Depesche, welche dem französischen Ministerium durch den östreichischen Gesandten in Paris, Herrn Appony, früher mitgetheilt werden sollte, bevor sie nach London gelangte. In dieser Depesche wird gemeldet, daß der Sultan bestimmt und sicher den Frieden wünsche, nicht aber Waffenstillstandsverträge, welche stets die Keime neuer Kriege enthielten. Ein solcher Friede sollte eben so die Pforte, wie das ganze übrige Europa sicherstellen. Zu diesem Zwecke sollten die europäischen Großmächte zu einem Congresse zusammentreten. Fürst Metternich trat dieser Ansicht entschieden bei. Der Augenblick sey gekommen, um auf den Entschluß des Kaisers von Rußland eine Wirkung sich versprechen zu können. Sein Heer sey in Auflösung begriffen, entmuthigt, die Generale uneinig, der Kaiser verstimmt. Die Türken hingegen, ermuthigt, rüsteten sich mit neuer Anstrengung, um während des Winters Warna wieder zu nehmen. Dies habe der Sultan bei seinem Haupte gelobt, und er würde zu diesem Ende

150,000 Mann in's Feld stellen. Im nächsten Feldzug würden sich 300,000 Türken auf russisches Gebiet werfen und Alles vor sich her plündern und zerstören. Der französische Minister nahm Anstand, diese Uebertreibungen seinem königlichen Herrn zu hinterbringen. Frankreich ging nicht ein. Der russische Gesandte erhielt von dieser Mittheilung an das französische Kabinet Kenntniß und machte Fürst Lieven, den russischen Gesandten in London, aufmerksam, das Londoner Kabinet, auf welches die Depesche eigentlich berechnet war, vorzubereiten. In London ebenfalls schlechte Geschäfte. Beim sonstigen guten Einverständnisse beider Höfe schien man doch dort das Mißliche eines Congresses u. s. w. einzusehen, im Falle Frankreich daran theilzunehmen sich weigerte. Als auf diese Weise an Frankreich's Widerstand die Plane Metternich's scheiterten, suchte er dem König Karl dadurch zu imponiren, daß er den Herzog von Reichsstadt vorschob, und für den Fall eines Bruchs zwischen Oestreich und Frankreich den Bonapartisten schmeichelte; andererseits bearbeitete er den Hof und die Geistlichkeit, um dem Ministerium Verlegenheiten zu bereiten, das er als revolutionär und gottlos bezeichnete. Es scheint, daß Metternich Leute in Paris hatte, die für jede Rolle paßten. Es geschahen Schritte, den König von Sardinien gegen Frankreich in Harnisch zu bringen; kurz von allen Seiten kamen dem russischen Gesandten Beweise zu, wie unfreundlich es der Fürst Metternich mit Rußland und mittelbar mit Frankreich meine, das sich seinen Absichten nicht fügte.

Der Fürst Polignac, für das östreichische Interesse gewonnen, rieth dem König von Frankreich, sich Oestreich's Planen Rußland gegenüber zu fügen. Der König widerstand; er meinte, dem Krieg Halt gebieten, hieße nur seine erbittertere Führung veranlassen. Er soll erklärt haben: „Ich will mit Rußland in Friede bleiben. Wenn der Kaiser Nikolaus Oestreich angreift*), so werde ich auf meiner Hut seyn und nach Umständen handeln. Greift aber Oestreich Rußland an, so werde ich sofort in's Feld rücken lassen. Vielleicht

*) Rußland soll solche Drohungen in den lezten Jahren gegen Oestreich sehr oft gemacht, und sich 1827 zu einem Einfall in Gallizien gerüstet haben — will der Herausgeber des Portfolio wissen.

ist mir ein Krieg gegen Oestreich von Vortheil, weil er die inneren Kämpfe zum Schweigen brächte und die Nation beschäftigte, wie sie es wünscht". Polignac wandte sich nun an den russischen Gesandten, gab ihm zu bedenken, daß ein neuer Kampf zwischen Rußland und der Türkei ein Kampf auf Tod und Leben seyn würde, und rieth ihm, seinen Hof zum Frieden zu bestimmen. Man solle einen französischen und englischen Gesandten nach Konstantinopel senden, den Sultan zur Nachgiebigkeit zu vermögen und ihn hauptsächlich dem ausschließenden östreichischen Einfluß zu entziehen suchen.

Der russische Gesandte antwortete: Man solle Rußland und die Türkei ihre Händel allein ausfechten lassen und sich vor jeder Uebertreibung der Gefahren, welche für das übrige Europa daraus entstehen könnten, hüten. Diese Uebertreibungen seyen hauptsächlich das Werk Metternich's, während es andererseits feststehe, daß er direkt und indirekt diesen Krieg durch unüberlegte, dem Sultan ertheilte Rathschläge herbeigeführt habe, indem er ihn aufstachelte, den gerechten Forderungen der europäischen Mächte Hohn entgegen zu sezen, als sie so zu sagen als Bettelnde an den Pforten des Serails erschienen". Soweit der Inhalt der russischen Depesche.

Als die Vorstellungen der europäischen Philantropen wider die Herzenshärtigkeit Oestreichs in der Griechenfrage immer schneidender wurden, und selbst bei berühmten Staatsmännern und hochgestellten Personen einen Widerhall fanden; als in allem Glanze der Volksthümlichkeit Herr Canning durch Europa strahlte, erklärte der Oestreichische Beobachter in einer Beleuchtung des Londoner Vertrags: Unser Hof hat nichts versäumt, um auf die Folgen der Konvention vom 6. Juli aufmerksam zu machen, und wie die revolutionäre Hydra, die den jezigen Moment seit Jahren vergebens zu erwarten schien, endlich sich am Ziele wähnt, so ist uns der Gedanke trostreich, daß eine Zeit kommen muß, wo festes Zusammenhalten der souveränen und legitimen Mächte die gefährlichen Plane vereiteln wird, die sich im Hintergrunde zeigen. Alles, was den jezigen gesellschaftlichen Zustand Europa's verbürgt, hängt mit der Frage des Orients zusammen, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, schien es Oestreich Pflicht, auf dem Wege der Konsequenz ohne Scheu fort zu

wandeln. Dies erfordert der Geist unserer Politik". Letzteres gerade zugegeben, daß von der Stellung Rußlands im Orient der gesellschaftliche Zustand Europas abhängt: wer hat die Russen im Jahre 1849 nach dem Westen gerufen und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen die Pforte gemacht, um der einzigen Konsequenz willen, die Magyaren nicht zu ihrem Rechte, zu ihrer Freiheit gelangen zu lassen? Obwohl Franz I. seinem großen Bruder Joseph II. ein Denkmal mit der Inschrift sezte:

Josepho II. altero parenti, qui non sibi, sed humanitati vixit; non diu, sed totus. (Joseph II., seinem zweiten Vater, der nicht sich, sondern der Menschheit lebte, nicht lange, aber mit ganzer Seele.)

so verläugnete er und seine Räthe doch ganz dessen Geist. Die Jesuitenwirthschaft ward neben so manchem andern ehrlichen Handwerk, wie wir gesehen, sehr schwungreich in ganz Oestreich betrieben. Sie fand bald in der Erzherzogin Sophie, Mutter des gegenwärtigen Kaisers Franz Joseph, einer bayerischen Prinzessin, ihren Mittelpunkt. Der fanatisirte klerikalische Pöbel zeigte sich so recht in seiner Glorie, als er der Erzherzogin Karl, Henriette von Nassau-Weilburg, einer edlen deutschen Frau, aber Protestantin, den Plaz in der katholischen Familiengruft streitig machte. Natürlich konnte der Kaiser nichts Anderes thun, als was er that, ohne sich selbst in's Gesicht zu schlagen: „Sie hat, sagte er, mit uns gelebt, sie soll auch mit uns im Grabe ruhn". Das Verdienst solcher Rede ist eben nicht groß gegen die maßlose Schuld, die der Kaiser Franz durch Begünstigung der jesuitisch-klerikalischen Hydra auf sich lud, und wodurch er jenen Zustand vorbereitete, der später in so gewaltigen Explosionen sich Luft machte.

(Preußen). In Preußen ward's von einer Reichsverfassung immer stiller; man gab sich kaum mehr die Mühe, die Absicht, das gegebene Wort nicht lösen zu wollen, auch nur leise zu verschleiern. Dagegen wurde das Institut der Provinziallandstände vollständiger ausgebildet. Die Provinziallandtage, welche auch in den Landen, wo sie seither noch nicht bestanden (Schlesien, Grafschaft Glatz, Oberlausitz, Sachsen, Posen, Rheinland und Westphalen) nach und nach eingeführt wurden, waren, mit Zugrundelegung des Prinzips der Trennung in Stände, „wornach, wie der Freiherr

von Stein sich ausdrückte, Adelstolz, Bürgerneid und Bauernplumpheit recht entschieden gegen einander auftraten", aus den adligen Gutsbesitzern und den Deputirten der Städte und Aemter, jene gewählt aus den Magistratspersonen oder Stadtverordneten, diese aus den Beamten oder Vertretern der Gemeinden, zusammengesezt.

Die beabsichtigte Einführung des neuen preußischen Landrechts in allen Provinzen der Monarchie veranlaßte die meisten Debatten in den Rheinischen Ständen (1826); sie widersezten sich dieser Maßregel, insofern dieselbe auch sie betreffen sollte, mit siegreicher Beharrlichkeit. Als die erfolgenreichste aller den rheinischen Ständen mitgetheilten Propositionen erschien der Versammlung das Dekret vom 21. Oktober, nach welchem im Laufe des Jahrs 1828 nicht blos das preußische Landrecht, mit Ausnahme gewisser Titel, deren Nichtanwendbarkeit im Voraus entschieden war, sondern auch die allgemeine Gerichtsordnung, die Criminalordnung vom 17. Dezember 1805, die Depositalordnung vom 15. Dezember 1783, das Sportel-Kassenreglement u. s. w. sowie alle diese Geseze abändernden Bestimmungen in den Rheinprovinzen eingeführt und an die Stelle der französischen Geseze und Anordnungen gebracht werden sollten. Den Ständen eröffnete jedoch Se. Majestät, „wie Höchstdieselbe geneigt sey, sich solche Modifikationen, welche aus den Lokalverhältnissen der Provinz, oder aus den sonstigen Eigenthümlichkeiten derselben, sich als nüzlich oder nothwendig ergeben würden, vortragen zu lassen".

Die preußische Regierung war somit im Grunde des Herzens gewillt, die den Rheinlanden feierlich gegebenen Zusagen, bezüglich der Erhaltung ihrer freisinnigen Gesezgebung zu brechen. Aber kaum hatte sich die Kunde von diesem beabsichtigten Umsturze in der Gesezgebung und Gerichtsordnung der Provinz verbreitet, als sich die Städte Aachen, Barmen, Bonn, Koblenz, Köln, Krefeld, Kreuznach, Düsseldorf, Saarlouis, Saarbrücken und Trier, theils unmittelbar an den König, theils an den Landtag mit der Aufforderung wendeten, dahin sich auszusprechen, daß sie mit der Einführung des preußischen Landrechts verschont werden möchten, indem namentlich die französische Handelsgesezgebung sich als sehr zweckmäßig erwiesen, sie auch nicht gesinnt seyen, sich das öffentliche und mündliche

Verfahren, sowie die Geschwornengerichte sich rauben zu lassen. Der Landtag entschied sich mit größerer oder geringerer Stimmenmehrheit für die einzelnen Punkte, hauptsächlich hob er hervor, wie unverkennbar der Nuzen der Geschwornengerichte sey. Die preußische Regierung verzichtete auf gewaltsame Maßregeln. Das Geschwornengericht war ihr jedoch stets ein Dorn im Auge, wie sie auch zuvor nichts versäumte, deren Kredit in den Rheinlanden zu schmälern. Es kann hier an den weltberühmten Fonk'schen Prozeß erinnert werden, obwohl seine Aburtheilung durch Geschworne den seltenen Fall bietet, daß sie das Schuldig über einen Unschuldigen aussprachen, wenn überhaupt auch nur die später gewordene Lösung des schauerlichen Räthsels durch das Bekenntniß einer Italienerin auf dem Todtenbette, daß an ihrer Seite Cönen seinen Tod fand, Glauben verdient. Indem der König von Preußen das von den Geschwornen über Fonk ausgesprochene Schuldig kassirte, war es gewiß nicht blos das Gefühl der Menschlichkeit, oder ein tieferer Blick in den Zusammenhang der hochtragischen Thatsachen, sondern eben die Absicht, dem Institute des Geschwornengerichts als solchem in einer so vielfach und mit so getheiltem Urtheil besprochenen Rechtssache einen empfindlichen Schlag zu versezen.

Während der Bundestag in allen gemeinsamen deutschen Angelegenheiten, deren Regelung durch die Bundesakte verheißen war, nichts Erhebliches that, benüzte Preußen die Gelegenheit, die Initiative dazu auf eigene Faust zu ergreifen und den Verhandlungen und Feststellungen eine ihm selbst vortheilhafte Gewinn- oder Ehre-bringende Richtung zu geben. So handelte es in Bezug auf den Zollverein. Die Sicherstellung des literarischen Eigenthums, womit der Bundestag gleichfalls erfolglos sich beschäftigt hatte, ward nunmehr auch von Preußen angebahnt; ihm schlossen sich nach einander Hannover, das Großherzogthum Hessen, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, das Herzogthum Oldenburg, die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Koburg und Nassau, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Hohenzollern-Sigmaringen, Bremen und das Königreich Sachsen an.

Preußen bewegte sich fast stets in Gegensäzen: in demselben Jahre (1826), in welchem es die allgemeine Militärpflicht aussprach, und seine in der That treffliche Heer- und Wehrverfassung

fest begründete, sezte es den Adel, welcher aufgehoben war, wieder in seine Rechte ein.

Der am 3. März 1829 bekannt gemachte Hauptfinanzetat enthielt in Einnahme und Ausgabe die Summe von 50,796,000 Thalern — es war diese Veröffentlichung über den Staatshaushalt schon ein Fortschritt. Im Laufe der Friedensjahre hob sich die preußische Industrie in außerordentlicher Weise, und es wird erklärlich, daß die Regierung durch den stets erweiterten Zoll- und Handelsverein für den Absaz überflüssiger Fabrikate außerhalb Preußen, wodurch die süddeutsche Industrie den Todesstoß erhielt, Sorge tragen mußte. Im Jahre 1827 ergaben die Wollmanufakturen einen Fabrikgewinn von 17,813,361 Thalern, die Baumwollenmanufakturen einen von 20,858,163 Thalern. In diesen Jahren schloß Preußen Handelsverträge mit Schweden, England, und den nordamerikanischen Freistaaten; zulezt auch mit Brasilien und den Hansestädten. Der Hafen von Swinemünde ward erweitert; die Seeschifffahrt gehoben.

Gegen den Schluß dieses Abschnitts beschäftigte sich der Staatsrath mit ernsten Berathungen über die Städte-Ordnung, deren Organisation weit hinter dem Gedanken des Freiherrn von Stein zurückgeblieben war.

Allein die Bureaukratie, welche sich in ihrer Alleinherrschaft in dem Maße beeinträchtigt sah, als die bürgerliche Freiheit Boden und Umfang gewann, widersezte sich mit aller Macht jedem Vorschreiten zum Bessern. Der kalte todte Verwaltungsmechanismus konnte das warmpulsirende Leben gemeindlicher Selbstständigkeit nicht ertragen. Lobend dagegen muß erwähnt werden, was für den Post- und Straßenverkehr in den preußischen Staaten durch v. Nagler, den Chef des Post-Departements, geschah.

Im Jahre 1828 trat die preußische Politik nach langer Zeit wieder in den europäischen Angelegenheiten auf, als Rußland den Krieg mit der Pforte gewaltsam provozirt hatte. Je größer die Vorkehrungen waren, welche Rußland, jezt im Frieden mit Persien, zum türkischen Kriege getroffen hatte, desto allgemeiner befürchtete man den Untergang türkischer Herrschaft sowohl in Europa als in Asien, d. h. eine kolossale Ausdehnung der russischen Macht, welche alle bisherigen Verhältnisse der europäischen Welt würde umgestürzt haben.

Preußen erklärte gleich Anfangs, „daß es Rußland nicht verhindern werde, seine gerechten Anforderungen an die Pforte geltend zu machen“, und dachte wohl dabei hauptsächlich an die Befreiung Griechenlands, der man, gedrängt von der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland, sich nicht länger widersezen konnte. Allein die gegen Rußland mit Recht mißtrauische Politik des westlichen Europas erkannte darin schon eine zu große Hinneigung zu russischem Interesse, und der berühmte Publizist de Pradt behauptete, „Preußen werde künftig der Stein des Anstoßes für die ganze Kontinentalpolitik; denn mit Schiffen könne England die russischen Bataillone nicht aufhalten“.

Wie bangenerregend auch die innige Freundschaft zwischen Preußen und Rußland war, ersteres konnte doch bei der weiteren Entwicklung des russisch-türkischen Kriegs den Standpunkt der Neutralität nicht verlassen, wollte es nicht sich und ganz Europa in einen verheerenden Krieg stürzen. Preußen sandte den Generallieutenant v. Müffling nach Konstantinopel, um Mahmud II. zur Abschließung eines für Rußland nicht unvortheilhaften Friedens zu bewegen. Die Türkei gab indeß erst Gehör, als der Balkan von den Russen überschritten und Adrianopel genommen war. Durch den Friedensschluß selbst gewann Rußland die ungehinderte Kommunikation zwischen dem schwarzen und dem mittelländischen Meer, es hatte den goldenen Schlüssel der Dardanellen gefunden. Rußland that einen Riesenschritt auf der Bahn, auf der es bisher nur immer siegreich vorschritt — das civilisirte Europa wird es leider nur zu spät beklagen, daß es Solches sorglos geschehen ließ. Vielleicht ist Preußen das erste Land, welches, ein Opfer seiner russenfreundlichen Politik, fällt.

(Bayern.) Bayern bietet in dem Grade, als es die Momente vergaß, welche die Grundlage seiner Erhebung und Größe bildeten, ein immer trüberes Bild staatlicher Existenz dar, bis zu jener innern Selbstauflösung, welche die lezten Regierungstage König Ludwigs I. bezeichnet.

Nicht in Folge einer äußern Revolution, nicht in Folge des allgemeinen Aufschwungs der politischen Idee im Jahre 1848, nein, aus dem ureigenen Kerne heraus hat der bayrische Staat sich allmählig selbst zerbröckelt. Alle Faktoren, welche in der Regel den

Untergang von Staaten und Reichen herbeiführen: leichtsinnige Verschwendung, eitle Ruhmsucht, unduldsame Pfaffenherrschaft, Beamtenwillkür und gewissenlose Vernachlässigung der Rechtspflege, — alle diese Faktoren, solidarisch verbunden und gemeinsam thätig, haben ihr gut Theil beigetragen, den bayrischen Staat an den Abgrund des Verderbens zu treiben. Wie wühlten doch auf diesen gesegneten Fluren Bayern's jene finster-unheimlichen Mächte, um, wenn möglich, auch die lezte Saat der Kultur und menschenwürdigen Freiheit für Mit- und Nachwelt auszuraufen! Selbst einem bessern Geiste, wenn er sich dort zeigen sollte, wird es schwer, ja unmöglich, den Boden, den der Rückschritt gewann, sobald wieder zu erobern.

Alles, was unter Königs Ludwig Regierung, mit welcher sich dieser Abschnitt eröffnet, Ueble geschah, war in den lezten Regierungsjahren Maximilian Josephs schon vorbereitet. Wohl aber schienen selbst in den ersten Regierungsjahren Königs Ludwig die bösen Geister noch im Bunde mit guten zu stehen. Was wurden da beim Beginne der neuen Regierungsära für Verheißungen ausgesprochen: der vor seinen Reichs-Ständen auftretende König wollte sich selbst an die Spize der äußersten Linken stellen, Ersparungen aller Art sollten eintreten, die Freiheit der Wissenschaft, des religiösen Bekenntnisses solle ein Palladium des Volkes bleiben. Von alle dem ist das gerade Gegentheil eingetroffen. Der religiöse Fanatismus gewann eine um so unerklärlichere Allgewalt, als er hart neben den heitern Tempeln der Kunst hervortrat, er nahm eine so widerlichere Gestalt an, als ihm die ungebundenste Libertinage zur Seite ging. Die Bezeichnung des angebeteten Monarchen war noch ein Minimum des Weihrauchs, dessen sich die höchstgestellten Staatsbeamten, ihrem Fürsten gegenüber, in ächt orientalischer Weise bedienten.

Nach einem prunkvollen, rauschenden Feste, welches der russische Gesandte zu München dem König Maximilian Joseph zu seinem neunundsechszigsten Geburtstag (12. Oktober 1825) gab, legte sich dieser Fürst zu Bette, um nicht mehr aufzustehen. Das Zusammentreffen dieser Umstände war wenigstens ein außerordentliches. In öffentlichen Blättern sprach man von einer Rosenölvergiftungs-Soirée — Das ist Fabel. Aus dem (wittelsbachischen) Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld'schen Hause stammend, war er wider Ver-

muthen zu einer Churfürsten- und später einer Königskrone gelangt, welcher er durch richtiges Eingehen in den Geist der Zeit sich theilweise werth erzeigte, während er, andererseits einem gränzenlosen Hang gutmüthiger Verschwendung nachgehend, sein Land mit drückenden Schulden überhäufte. Später nicht stark genug, dem östreichisch-kirchlichen Einflusse sich zu entziehen, bahnte er durch Entlassung seines geistvollen und aufgeklärten Ministers Montgelas, der den ganzen Bau des neubayrischen Staates, wie er dastand, aufgeführt hatte, und durch Eingehung des Konkordats mit dem Papste, jene oben bezeichnete Richtung an.

Der neue König, Karl Ludwig August, nunmehr Ludwig I. beschwor am 19. Oktober 1825 feierlich die Verfassung. Die Erwartungen, die man von ihm hegte, waren ungewöhnliche. Seine Jugend fiel in die Blüthezeit deutscher Romantik; Johannes von Müller, Heinrich Luden und Andere wirkten auf seine geistige Bildung. Lezterer ersah in ihm den deutschen Kaiser — eine Eventualität, deren Erfüllung dem Abende seines Lebens nicht eben so fern lag. Entweder hatte sein deutscher Sinn ihm frühzeitig einen gründlichen Haß gegen den Wohlthäter seiner Dynastie und den Schöpfer des ihm zufallenden Königreichs, Napoleon, eingegeben, oder dieser Haß datirte aus einigen derben Zurechtweisungen, die er sich, damals Kronprinz, als bayrischer Heerführer, vom Kaiser und seinen Generalen zugezogen hatte. Immerhin merkwürdig bleibt, daß er, der bayrische Thronerbe, während die Tyroler zunächst denn doch gegen die bayrische Herrschaft ankämpften, auf das Gelingen ihrer „Rebellion", auf ihre Freiheit, in einem gewählten Kreise zu Frankfurt am Main, einen Toast ausbrachte, wie uns Frau Bettina von Arnim das Nähere erzählt.

Der König Ludwig I. kündigte alsbald neue Reformen in allen Zweigen des Staatshaushalts an. Er sezte eine eigene Kommission nieder, um die Wege und Mittel ausfindig zu machen, ein allgemeines Sparsystem Plaz greifen zu lassen. Der Staatsrath und die obersten Departements erhielten eine neue Organisation; — neue Organisationen, ohne daß es doch je zu einer organischen Gliederung der Systeme und Gewalten gekommen wäre, waren in Bayern an der Tagesordnung. Der Militäretat wurde beschränkt — die Kasernen verödeten zum Theil, dafür bevölkerten sich später die Klöster. Schon

jezt trat das kirchliche System, das innerhalb des katholischen und protestantischen Kultus befolgt werden sollte, in den Vordergrund. Nicht einmal die Juden, denen man doch ihr Festhalten am alten Glauben zum Vorwurfe und zum Grunde der Ausschließung von bürgerlichen Rechten machte, blieben von bösen Händeln frei, wenn sie einen rationalistischen Rabbiner erkoren. Der Hauptschlag gegen die rationalistischen Protestanten geschah durch Berufung des bekannten altgläubigen Philologen Friedrich von Roth, den Herausgeber und Apologeten der Werke Hamanns, an die Spize des protestantischen Oberkonsistoriums. Zwar war den Ligorianern und Redemptoristen als solchen noch verboten, öffentlich aufzutreten, allein sie waren bereits in Würden und Aemtern installirt, als bei der Uebersiedlung der Universität von Landshut nach München eine günstige Gelegenheit für ihr Wirken in ausgedehnterem Umfang sich darbot. Die Münchener Universität, im Jahre 1827 gegründet, trug zwar auf ihre übrige schwarze Färbung einige demagogische Lichter auf, wie z. B. Oken, allein fast um keines andern Grundes willen, als sich ihrer recht bald wieder zu entledigen. Der „freisinnige“ Thiersch diente des Königs antiquarischen Liebhabereien zum Organ und Anhaltspunkt, und dessen staatsmännisch-philologischen Kombinationen verdankt Griechenland seinen bayrischen König. Görres, Ringseis, Schubert, Döllinger, Dresch, waren schon Matadore der kirchlichen, rückwärts gewandten Richtung. Ueber das Ganze goß Schelling den Duft philosophischer Celebrität und den einschläfernden Hauch der theosophischen Träumerei. Mit der Freiheit des Gedankens — und solche Männer bedurften voller Freiheit, um mit allen vorhandenen Elementen der Bildung aufzuräumen, wurde es Ernst. Die Aufhebung der Censur für alle nichtpolitischen Schriften erfolgte. Der König schwelgte in seinen Idealen griechischer und italienischer Kunst und gab zwei Bände lyrischer Gedichte heraus, welche freilich ihre Vorbilder überall, nur nicht in Italien und Griechenland gefunden haben mochten. Klenze, Architekt, Cornelius, Maler, schmückten die Hauptstadt mit ihren Werken.

Die kirchliche Färbung in Ludwig's Regierungsmaximen trat offen hervor, als er an die Stelle des Grafen von Armannsperg, des von ihm zuerst bestellten Ministerpräsidendten, Eduard von Schenk, einen Romantiker bester Sorte, der vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten war, berief, man sagte, aus Dankbarkeit

für die Dienste, welche er den königlichen poetischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung geleistet; indeß ist der Zusammenhang ein viel tieferer. Schenk war das geschmeidigste, elastischste Werkzeug der kirchlichen Partei.

Die Thronrede, welche der König noch im Jahre 1825 in dem ihm ganz eigenthümlichen Styl vor den neuberufenen Ständen hielt, athmete den ungetrübtesten Freimuth; indessen wurde der Bürgermeister Behr in Würzburg, ein gefürchteter Oppositionsmann aus früherer Zeit, von der Theilnahme an dieser Ständeversammlung ausgeschlossen, wobei sich der brave Mann, damals noch fest und stark in politischer Meinung, früher intimer Freund des Königs Ludwig, mit den Worten beruhigte: „Blize aus solchen Händen vermögen nicht zu zünden."

Bayerns auswärtige Politik absorbirte in dieser Zeit vorzugsweise die Frage der Sponheim'schen Erbschaft, welche, ein Bestandtheil der nunmehr badischen Lande, Bayern im Rieder Vertrag zugesagt ist. Die betreffenden Proklamationen gelangten vor den Bundestag, und sollen auch die Entlassung eines badischen Archivbeamten, der später in München seine Zuflucht suchte, zur Folge gehabt haben. Man brachte sogar die geheimnißvolle Erscheinung Kaspar Hausers, des Findlings, hiemit in Verbindung, allein wohl mit Unrecht. Freigebig erwies sich der König von Bayern gegen die gegen das türkische Joch ankämpfenden Griechen. Er steuerte wohl schon damals die Summe von 100,000 fl. für sie; er äußerte den Wunsch, daß die Kosten für die auf seinen Reisen durch das Königreich zu veranstaltenden Feste, der leidenden Bevölkerung Griechenlands zu Gute kommen möchten. Die Theilnahme der Bayern an dem Loose derselben mehrte sich natürlich nach solchem Vorausgange, später galt es als ein Zeichen bayrischen Patriotismus zum Kölner Dombaue zu steuern.

Fast alljährlich machte König Ludwig in diesen Jahren eine Reise nach Italien „zur Befestigung seiner wankenden Gesundheit"; der heitere Himmel, schöne Frauen, und Kunstgenuß jeder Art zogen ihn dahin; er athmete dabei aber auch immer mehr römische Luft ein. Den Ständen wurden ein um das anderemal neue Gesezbücher und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege verheißen. In der Kammer von 1827 wurde ein eigenthümliches Finanzwesenexempel zum Besten gegeben. Graf Armannsberg wies nach, wie die im

Jahre 1819 auf 98,538,412 Gulden festgestellte Staatsschuld am Schlusse des Jahres 1827 auf 111,590,617 fl. gestiegen war, während man doch während dieser Periode ohngefähr 14,670,645 Gulden getilgt hatte. Man zahlte eben mit neuen Schulden die alten. Im Schuldenmachen besaßen mehrere bayrische Staatsmänner eigenthümliche Virtuosität, und so ist es gekommen, daß in allen Friedensjahren seit der Ertheilung der Konstitution die bayrischen Staatsschulden in bangenerregender Progression gewachsen sind, während die Ziffern des Budgets stets ein tröstliches Resultat nachwiesen, wie zum Beispiel auf dem Landtage 1827/28

Einnahmen: 32,538,354 fl.
Ausgaben: 32,372,540 fl.

Man hätte glauben sollen, es müßte sich ein Ueberschuß von 165,814 fl. in der Staatskasse ergeben haben, allein im Laufe der Jahre traten stets nur neue negative Größen hervor.

Der Zoll- und Handelsverträge, welche Bayern in diesen Jahren schloß, ist bereits oben erwähnt worden.

Der von der Regierung den Landständen vorgelegte Gesezentwurf über die allgemeine Einführung der Landräthe, ward troz heftigen Widerspruchs der ersten Kammer angenommen und trat später in's Leben. Die Bestimmung dieser Kreislandräthe sollte seyn: im Namen der großen Kreisgemeinde alljährlich die Ausgaben für gemeinschaftliches Bedürfniß und gemeinschaftlichen Vortheil zu prüfen, zu bestimmen und durch Geldbeiträge zu decken; ferner das damit in Verbindung stehende Rechnungswesen zu erledigen; endlich die Verwaltungsgebrechen, sowie die Vorschläge zu deren Abstellung, an die Regierung zu bringen und Gutachten zu erstatten, so oft die Regierung deren verlangen würde. Die Hauptfinte bei dieser Institution war, die Kreisausgaben von den Staatsausgaben zu trennen und so die Ziffer der leztern zu verkleinern, was für den öffentlichen Kredit einigermaßen vortheilhaft erschien. Der Schluß dieses Landtags brachte wesentliche Veränderungen in das Personale der obersten Verwaltungsbehörden, welche einen entschiedeneren Umschlag in des Königs Gesinnung nach reaktionär-kirchlicher Richtung bekundeten. Eduard v. Schenk trat an die Spize des Ministeriums. Das Armee-Kommando, welches Fürst v. Wrede inne hatte, wurde aufgehoben. Seine politische Bedeutsamkeit trat mehr und mehr in den Hintergrund.

Im Jahre 1829 ward ein neuer Schulplan ausgearbeitet; außer den katholischen Celebritäten hatte auch der Oberkonsistorialpräsident v. Roth daran Antheil. Sein Inhalt konnte nicht mehr befremden; es war darin ausgesprochen, daß alle Lehrer, deren religiöse Gesinnung zweifelhaft erscheine, von der Anstellung auszuschließen seyen. Ein weiterer Plan für die Universitäten, ausgearbeitet durch Thiersch, Schelling, Ringseis, wurde in Aussicht gestellt. Vorläufig gehörten zur Vorbereitung auf den Staatsdienst Disputationen über arabische Sprache und Sanskrit.

Fortgesezte Reisen des Königs nach Italien gaben der Befürchtung Nahrung, der König möge ganz in die Arme der jesuitischen Kongregation sich stürzen. Den Jesuiten selbst, deren öffentliches Auftreten er vorerst noch nicht gestattete, erschien er als Kezer. Er that dagegen recht viel, um sich von diesem Mackel zu reinigen. Einige ultrakatholische Journale, z. B. die Eos, begannen in bester Form sich zu installiren, andererseits fehlte es an journalistischer Opposition nicht. Dr. Eisenmann, der später hart Verfolgte und durch solche Verfolgung dennoch aus Grundsaz gut-monarchisch Gebliebene, gründete in Würzburg, wo sich ein Heerd politischer Rührigkeit unter den Beamten, Professoren und Bürgern gebildet hatte, das bayrische Volksblatt, an dem die tüchtigsten Kräfte, wie z. B. der Präsident Feuerbach, Seuffert, Behr, theilnahmen. Ein Aufsaz von Hoffmann über staatsbürgerliche Garantien machte bald großes Aufsehen. Nebenbei waren die Waffen des bayrischen Volksblattes hauptsächlich gegen Beamtenwillkür und Adelsunfug gekehrt. Eisenmann ging indessen nie über den Geist eines gemäßigten Konstitutionalismus hinaus.

Nach den mancherlei Fluthungen im politischen Leben Württembergs trat von 1825 — 1830 eine merkwürdige Stille ein. Die dritte Session des Landtags wurde am 1. Dezember 1826 eröffnet und am 5. Juli 1827 geschlossen. Das Uebermaaß von Gesezentwürfen machte einen außerordentlichen Landtag vom 15. Januar — 3. April 1828 nöthig und die vierte außerordentliche Versammlung fand vom 15. Januar — 7. April 1830 statt. Die Charakteristik der ganzen zehnjährigen Periode hat ein sachkundiger, gesinnungstüchtiger Mann also gezeichnet: „Wenn ein so lichtscheuer Geist die sogenannten Verfassungswächter beseelte, so braucht man

sich über die Physiognomie des öffentlichen Lebens, welches seit 1820 an die Stelle der patriotischen Erhebung der frühern Jahre in Württemberg trat, nicht zu verwundern. Statt des warmen Interesses für die vaterländischen Angelegenheiten ein todter Verwaltungsmechanismus, statt selbstthätiger Geltendmachung von Volksansichten und Volkswünschen durch freie Wahlen, die Bezirksbeamten, als eine Art Großwähler sich benehmend; im Volke das Vertrauen zu den Ständen, der Glaube an das Repräsentativsystem tief erschüttert, Männer, wie Uhland und Schott, durch freiwilligen Austritt diese Ansicht theilend, List ausgeschlossen und bis zur Selbstverbannung verfolgt, die Stände statt sorgfältige Prüfer des Staatshaushaltes gefällige Abgabenverwilliger, statt Censoren der Minister dienstbeflissene Klienten, statt der ernsten Sprache der Wahrheit ein sentimentalhöfischer Bekomplimentirungston mit den Worten: „Vertrauen und Liebe. Der Ständesaal fast nur noch gesucht als ein abgekürzter Weg zu höheren Ehren des Staatsdienstes, der Ausschuß eine einträgliche Sinekure, womit die Machthaber die Ergebenheit belohnen ließen; kein Schatten von Opposition, überall Apathie, Stagnation.“ Die Sturmglocke der Julirevolution rief auch Württembergs Volk zu neuem Leben wach.

Auch in Baden war Erlahmung des politischen Interesse's in diesem Zeitabschnitte. Gegen Ende des Jahres 1824 geschah, was man längst vorausgesehen hatte, die Auflösung der Kammern. Sie war nur darum so lange verschoben worden, um darauf auch die neue Wahl und die Einberufung der neuen Stände zu verschieben. Dieselbe erfolgte erst am 21. Februar 1825. Aber den Wahlen voran giengen Reisen hochgestellter Staatsmänner in's Land hinauf und hinab, um durch mündliche Weisungen an die Landleute und sonstige Regierungsdiener dem Hofe wohlgefällige Wahlen vorzubereiten. Offizielle und Privatkorrespondenzen vervollständigten die Instruktion. Und es trat eine Wahlbeherrschung ein, so unverhüllt und diktatorisch, daß dagegen aller Eifer der Freiheitsfreunde auch nichts vermochte und das getäuschte und eingeschüchterte Volk nach und nach (mit nur 2 oder 3 Ausnahmen) die Namen der von der Regierung bezeichneten Kandidaten aus den Urnen emporsteigen sah. So entstand die Volkskammer von 1825. Derselben legte die Regierung zunächst ein die Verfassung abänderndes Gesez vor. Anstatt

der bisherigen, von 2 zu 2 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Kammer sollte jeweils alle 6 Jahre eine Totalerneuerung stattfinden, und der Landtag, anstatt, wie die Verfassung besagte, alle 2, jezt alle 3 Jahre gehalten werden. Es sprachen und stimmten nur drei Mitglieder dagegen, Duttlinger, Föhrenbach und Grimm, und diese repäsentirten die ganze Kammeropposition. In dieser traurigen Zeit liefen auch mehrere Adressen aus verschiedenen Gegenden um gänzliche Aufhebung der Verfassung ein. Der Fürst fand doch nicht für gut, der Bitte seiner Ergebenen zu entsprechen. Die Kammern von 1825 und 1828 genehmigten eben Alles, was ihnen vorgelegt wurde, und sie hießen deshalb die „Einverstandenen Kammern". Es wurde ein Gesez über Einführung des Fallbeils vorgelegt, allein die erste Kammer versagte ihre Zustimmung zur Handhabung dieses, „an die Revolution erinnernden Instruments". Der Landtag von 1828 hatte am 28 Februar begonnen und wurde schon am 14. Mai geschlossen durch eine natürlich sehr freundliche Thronrede, worin selbst der naive fürstliche Wunsch ausgedrückt wurde, daß bei der, für den nächsten Landtag nöthigen neuen Wahl, die nämlichen Deputirten, die man kenne und schäze, abermals gewählt werden möchten. Welch' idyllischen Charakter hatte doch damals das parlamentarische Leben Badens angenommen! Im Jahre 1825 waren 9,323,229 fl., im Jahre 1828 9,832,200 fl., dazu noch ein außerordentliches Budget von 785,000 fl. begehrt und auch verwilligt worden. Wie hätte auch der parlamentarische Friede über solchen Kleinigkeiten getrübt werden sollen!

Im Großherzogthum Hessen wurde der dritte Landtag berufen; er dauerte vom 3. Sept. 1826 bis 12. Jun. 1827. Ihm waren neue Wahlen vorausgegangen. Während derselben ergab sich eine Untersuchung gegen den damaligen Kommerzienrath Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt, welcher zwei lithographirte, mit seiner Unterschrift versehene Schreiben vielfach im Lande verbreitet hatte. Das erste enthielt die Aufforderung an den Adressaten, dahin zu wirken, daß ein unabhängiger, anerkannt braver, mit den Bedürfnissen der Gegend bekannter Mann, der offen und ohne Furcht sich des Besten des Landes annehme, als Abgeordneter gewählt werde. „Sie werden, heißt es dann wörtlich, dadurch dem Wunsch unsers

so verehrungswürdigen, geliebten Großherzogs und dem Besten des Landes Genüge leisten und sich dadurch den Segen und die Liebe Ihrer Mitbürger erwerben." Das zweite Schreiben enthielt eine Wahlkandidatenliste. Auf diese Briefe hin denuncirte das Ministerium des Innern und der Justiz Hoffmann als schuldig der Beleidigung gegen den Stand der Staatsdiener und des Mißbrauchs des Namens des Großherzogs (also der Majestätsbeleidigung!!). Die nächste Folge war eine Untersuchung gegen Hoffmann, sowie dessen Nichteintritt in die Kammer, zu der er als Abgeordneter gewählt war. In der Kammer selbst herrschte allgemeine Verstimmung. Sie versagte einigen von der Regierung eingebrachten Entwürfen die Zustimmung, dafür rächte sich diese, daß sie auch einen Gesezentwurf zurückzog, welcher das sogenannte Mandatsverfahren in Starkenburg und Oberhessen viel unkostspieliger, als bisher reguliren sollte.

Der Minister von Grollmann, einst ausgezeichneter akademischer Lehrer, der nun aber seinen frühern freiern Gesinnungen entsagt hatte, ohne jedoch die Neigung der ihm, dem Baronisirten und Intelligenten, entgegenstehenden aristokratischen Partei dadurch zu erkaufen, starb zwischen dem dritten und vierten Landtage. Freiherr von dü Thil trat an die Spize des Gesammtministeriums. Er schloß mit Preußen den Zollvertrag ab.

Der vierte Landtag begann am 3. Nov. 1829, unter Zutritt E. E. Hofmanns, dessen Untersuchungsprozeß nach dreijähriger Dauer für ihn günstig entschieden worden war, in die zweite Kammer. Die Landesschuld belief sich Ende 1828 auf 12,926,553 fl. Durch das Ableben des Großherzogs Ludwig am 6. April 1830 wurde dieser Landtag unterbrochen.

Werfen wir in diesem Abschnitt einen Blick auf die Geschichte Sachsens, so begegnet uns zunächst der Tod des Königs Friedrich August in einem Alter von 77 Jahren. Er starb den 5. Mai 1827, Morgens 7 Uhr, im nämlichen Monate und fast zur nämlichen Stunde, zu welcher einige Jahre zuvor Napoleon, dem er einen bedeutenden Theil seiner Schicksale verdankte, gestorben war. Da er keine männlichen Erben hinterließ, so gelangte die Krone auf das Haupt seines nachgebornen Bruders Anton Clemens Theodor, welcher bereits ein Alter von 72 Jahren zurück-

gelegt hatte. Er nahm als König die Benennung Anton I. an und ließ buchstäblich, wie er beim Regierungsantritt verheißen hatte, Alles beim Alten. Und doch, bedurfte irgend ein deutscher Staat einer Heilung, so war es das Königreich Sachsen. Er gehörte nach seiner ganzen staatsrechtlichen und staatsbürgerlichen Gestaltung mehr der Vergangenheit als der Gegenwart an. Auf dem Ackerbau und den Gewerben lasteten schwere Fesseln; indeß war sein Fabrikwesen vorgeschritten, Leipzigs Buchhandel begünstigte die geistige Entwicklung, den Handel. Nur der Staat wollte seiner Seits nichts thun. Das Mißtrauen des zumeist protestantischen Volks ward zum Argwohn, als katholische Kirchen und Schulen immer größerer Begünstigung des Königs sich erfreuten und dem katholischen Kultus eine nie dagewesene Ausdehnung gegeben wurde. Die Hinneigung der Regierung zur Verfinsterung der Geister schien entschieden. Es entwickelte sich zunächst eine mehr der kirchlichen Sphäre zugewandte Opposition, an deren Spize Krug, Tzschirner standen, bald aber kamen auch Wünsche reinpolitischer Natur zu Tage. Es erschien eine Adresse des sächsischen Volkes an seinen guten und geliebten König — so fein traten die braven Sachsen damals noch auf. Sie legten in den ehrerbietigsten Ausdrücken dem Monarchen die Bitte vor: „Die Bewegungen im Leben der Völker zu beherzigen und seinem Volke einen unmittelbaren Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes durch eine ächte Volksrepräsentation zu gestatten". Dies waren die Keime, aus welchen sich spätere Begebenheiten entwickelten. Die Noth erzwang Nachgiebigkeit Seitens der Regierung. Die öffentliche Autorität sah sich zur Bildung einer Bürgergarde genöthigt. Das öffentliche Mißvergnügen erhielt neue Nahrung durch die Anstellung eines apostolischen Vikars, durch die Vermehrung der katholischen Hofprediger und Kaplane, (deren Zahl sich auf 10 belief) durch den Aufbau neuer Kirchen für den katholischen Gottesdienst. Nebenbei schreckten noch zwei Dinge, die man als unabtreiblich betrachtete; eine katholische Censur und die Aufnahme des Jesuitenordens in die königlich sächsischen Staaten. Jene Maßregel hätte offenbar den sächsischen Buchhandel ruinirt, diese hätte namenlose Verwirrung in der Bevölkerung der Städte und des platten Landes angerichtet. Bereits war der in der Dresdner Friedrichsstadt gelegene, mit prächtigen

Gebäuden und herrlichen Gärten versehene Marcolini'sche Grundbesiz angekauft; ohne Zweifel war das Hauptgebäude zur Wohnung der Jünger Loyola's, das Hintergebäude zu einer Jesuitenschule und der Garten zu einem katholischen Kirchhof bestimmt. Man führte dem Könige zu Gemüthe, daß die Aufnahme der Jesuiten „eine Verlezung der ewigen Gerechtigkeit sein und ihn in Widerspruch bringen werde mit der Landesverfassung, mit den heiligsten, sowohl von den frühern Fürsten, als von ihm dem sächsischen Volke ertheilten Versicherungen". Die Regierung that Nichts zur Widerlegung der umlaufenden finstern Gerüchte. Man sagte sich sogar, daß aus Sachsen 30,000 Dukaten zum Ankauf von Reliquien nach Rom gesandt worden seyen. Daß die Jesuiten in Sachsen um diese Zeit wirklich Posto gefaßt hatten, zeigte sich an einer später aufgefundenen Altarinschrift in Annaberg. An der Spize der katholischen Umtriebe und Bekehrungsversuche stand der Bischof Mauermann zu Dresden.

Das Verlangen des sächsischen Volks nach einer repräsentativen Verfassung wurde immer dringender. Was im nächsten Jahre bevorstand, scheint am wenigsten von der Regierung geahnt worden zu seyn. Zu allem innern Unglück in Sachsen kamen noch Bedrängnisse von Außen, namentlich durch das preußische Zoll- und Handelssystem, dem sich Sachsen aus guten Gründen lange widersezte. Die Gründung einer Elb-amerikanischen Gesellschaft zeigte sich als wesentlicher Gewinn für sächsische Industrie.

Ueber Hannover inneres Verfassungsleben, dessen interessantere Entwicklungsphasen erst dem Zeitabschnitte von 1830 bis 1840 angehören, lassen wir jezt nur Andeutungen folgen, welche auf die spätern Ereignisse einiges Licht werfen.

Die Steuern, sowohl nach ihrer Höhe im Allgemeinen, als nach ihrer Erhebungsweise, bildeten den Hauptgegenstand der Klagen des Hannover'schen Volks. Hatte die französische Herrschaft gleichwohl auch hohe Steuern erhoben, so waren doch andere Bedrückungen, welche im Gefolge der feudalen Verhältnisse giengen, geschwunden. Nach der Schlacht bei Leipzig und mit der Wiedereinsezung der alten „legitimen" Herrschaft kehrten neben Beibehaltung der erhöhten Geldsteuern die alten Lasten zurück. — Dies war der Sinn, in welchem die Fürsten wiedererrungene deutsche Freiheit verstanden.

In Kalenberg betrug ehemals die Grundsteuer 64,922 Th., jezt: 104,170 Th. In Göttingen war sie von 39,939 Th. auf 71,722 Th. gestiegen, in Hildesheim von 95,282 Th. auf 146,001 Th., dies Alles zu einer Zeit, wo niedrige Kornpreise den Landmann zur Verzweiflung brachten. Die Zerschlagung großer Güter und die Vertheilung des Grundbesizes an die sich mehrende Zahl der Häusler und Taglöhner war der Gesezgebung und den Adelsinteressen entgegen. Der Landbau mußte auf diese Weise leiden, während die auf ihm ruhenden Lasten enorm waren. Für den Unterricht in den untern Volksklassen geschah nur wenig.

Durch eine neue Ackervertheilung, Vermessung und andere Maßregeln in Betreff der Grundstücke hatte man dem Verkoppelungsunwesen abzuhelfen geglaubt. Doch was in den fruchtbaren Gegenden des Königreichs eine unverkennbare Wohlthat war, vermehrte in den Haidegegenden den Nothstand des Landmanns dadurch, daß er in Folge beschränkten Weiderechts auch seinen Viehstand beschränken mußte. Die Armuth, die Entsittlichung machten ungeheure Fortschritte. Die zeit- und zweckwidrige Zusammensezung der Ständeversammlung, die Vorrechte des Adels, die Willkür der Beamten, das Münster'sche Ministerium, das Alles beim Alten zu lassen beflissen war, hinderten die wahren Quellen des Nothstands zu verstopfen. Die Censur hielt strenge Wache.

Gegen den Schluß des Jahres 1829 hielt Georg IV., König von England, es für nöthig, noch einmal bekannt zu machen, daß er alle, während der Fremdherrschaft (1803—1814) zum Nachtheil der Rechte seines Hauses, wie auch in Ansehung der königlichen Domänen getroffenen Verfügungen, welcher Art sie auch seyn möchten, für null und nichtig erkläre. Hiemit wurde auch die den Generalpächtern unter 3. Jan. 1814 zugestandene Kompensation zurückgenommen, — neues Mißvergnügen in einer nicht unzahlreichen Klasse geweckt.

Nicht leicht bot seit lange ein deutsches Land das Schauspiel einer rücksichtslosern Wirthschaft der deutschen Kleinstaaterei dar, als das Churfürstenthum Hessen. Diese Fürstenfamilie, welche vor Zeiten an die Engländer in freiheitsmörderischem Beginnen ihre Landeskinder, wie man zu sagen pflegte, wie eine Heerde Vieh nach Amerika verkaufte, häufte auch in den spätern Sprossen und Gliedern Schuld auf Schuld. Wie nie, so fehlte es auch ihren

entarteten Herrschergelüsten nicht an Knechten und dienstbaren Werkzeugen. Die Verhältnisse des Churfürsten zu der Gräfin Reichenbach dauerten fort. Die politische Verfolgung erreichte ihren Höhepunkt; der Ausgang eines Prozesses über ein niederträchtiges Ränkespiel traf endlich nach 5 Jahren den Schuldigen.

Ein am 20. Juni 1823 zur Post gegebener Drohbrief, welcher den Churfürsten im Namen einer Anzahl von jungen Leuten aufforderte, innerhalb Jahresfrist eine Verfassung zu geben und die Gräfin von Reichenbach ihres Einflusses zu berauben, veranlaßte eine ministerielle Erklärung, wornach gleichsam das ganze Volk des Attentats eines Hochverraths bezüchtigt und eine Spezialkommission niedergesezt wurde, um die Untersuchung einzuleiten. Man sezte eine Verschwörung voraus, welche mit den bereits verfolgten, demagogischen Umtrieben zusammenhänge und an deren Spize ein Zurückgesezter, oder von höhern politischen Interessen Geleiteter stehe. Auf bloßen Verdacht hin wurden der geheime Archivar Müller, der Hofrath Murhard, der Artillerielieutenant Robert und Andere eingezogen. Nachdem die angestellten Verhöre zu keinem Resultate geführt, verfiel man auf den Gedanken, den Chef der Polizei selbst, Herrn von Manger, der alle diese Dinge geleitet, sowie eine Menge anderer bei diesem Departemente angestellter Personen in Untersuchung zu ziehen.

Während diese weitverzweigte Untersuchung ihren Fortgang nahm, ward die Gemüthsart des Churfürsten täglich argwöhnischer und finsterer, der Druck des öffentlichen und Privatlebens unerträglicher. Die moralisch mißhandelte Churfürstin, Schwester des Königs von Preußen entwich, nachdem ihr Sohn, der Erbprinz, bereits davongegangen war. Die Gensdarmerie ward fortan die thätigste Klasse der Gesellschaft im Staate Churhessen. Der Einfluß der fürstlichen Freundin wuchs. Kassel zerfiel mit jedem Tage mehr; eben so nahm der Wohlstand im übrigen Lande, das Jedermann als unwirthlich und unheimlich floh, zusehends ab. Eine Herrschaft der Ordonnanzen, ohne irgend eine Kontrole der Stände, belastete überdieß mit neuen Taxen und Auflagen jeder Art die Unterthanen.

Es stellte durch die bereits erwähnte Untersuchung sich heraus, daß der Polizeidirektor von Manger der Urheber des Drohbriefs in der Absicht war, den Churfürsten einzuschüchtern, ihn mit dem

Polizeineze zu umgarnen und in Folge des erhobenen falschen Verdachts mißliebige Männer zu kompromittiren. Er wurde zu fünfjähriger Festungsstrafe, welche mit dem Verluste seiner Aemter und einer Geldbuße von 4000 Th. verbunden war, verurtheilt.

Alle andern Mißverhältnisse, durch welche der Churfürst Wilhelm durch seinen Starrsinn, durch seinen unwandelbaren Glauben an der Fürsten göttliches Recht und durch seine nicht edle Lebensweise den Grund gelegt hatte, dauerten fort. War es ein Wunder, wenn seine Unterthanen abgestoßen sich von ihm wendeten? Noch einige Zeit herrschte die Windstille, die einem brausenden Sturm vorauszugehen pflegt.

Unter den kleinern Staaten Deutschlands nimmt ebenfalls die Geschichte Braunschweigs und seines Herzogs Karl eine ausgezeichnete Stelle ein. Sie liefert den Beweis, was ein deutscher Tyrann wagen darf, bis er die Langmuth seines Volkes in dem Grade reizt, daß es sich ermannt und seines Quälgeistes sich entledigt. Man muß es dem Herzog Karl von Braunschweig lassen, er begann seine Rolle im großartigen Style. Nach erlangter Großjährigkeit band er sofort mit seinem Vormund, Georg IV., König von England, an.

Der in der Schlacht von Quatre Bras gebliebene Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig hatte durch sein Testament Georg IV. die Vormundschaft über seine beiden Söhne Karl und Wilhelm anvertraut. Dieser übertrug die Ausübung seiner Pflichten Männern, in deren Einsicht und Rechtschaffenheit er das größte Vertrauen sezte. Der eine dieser Männer war Graf Münster, Georg IV. erster Minister in den deutschen Angelegenheiten, der andere der braunschweigische Geheimerath und Minister von Schmidt-Phiseldeck. Aus dem Zusammenwirken beider Männer während einer achtjährigen Vormundschaft ergab sich, daß der gesellschaftliche Friede im Herzogthum bewahrt, und ein bedeutender Theil der Landesschulden abbezahlt wurde. Es erhob sich auch die Frage wegen Wiederherstellung der landständischen Verfassung auf den Grund des 13. Artikels der Bundesakte. Dies war mit um so größern Schwierigkeiten verbunden, weil das Herzogthum, als ein Bestandtheil des Königreichs Westphalen, wesentliche Verbesserungen erhalten hatte, Verbesserungen, welche nicht aufgegeben werden konnten, als nach der Schlacht bei Leipzig das Haus Braunschweig in seine alten Regierungsrechte

zurücktrat. Die einfache Frage war, was von beiden dem andern aufgeopfert werden müsse, die alte Landschaftsordnung dem neuen Verwaltungssystem, oder umgekehrt? Aus der Beantwortung dieser Frage gieng eine neue Landschaftsordnung hervor, welche zu den Veränderungen paßte, die das Herzogthum seit 1807 auf unvermeidliche Weise erfahren hatte. Das Werk war vollendet und von den Ständen des Herzogthums genehmigt, als der junge Herzog Karl im neunzehnten Jahre seines Alters 1823 zur Regierung gelangte. In der alten, wie der neuen Landschaftsordnung war die Erbhuldigung davon abhängig gemacht, daß der Herzog zuvor die Landschaftsordnung beschworen hatte, welche in des Herzogs-Augen ein Stein des Anstoßes war. Eine Erbhuldigung verschmähend, ließ der Herzog drei Jahre lang Alles in Ungewißheit. Gleichwohl hatte der Bundestag die neue Landschaftsordnung gutgeheißen und sie beeinträchtigte nicht im Mindesten seine Souveränitätsrechte. Während nun mit der unterbleibenden Erbhuldigung auch die förmliche Anerkennung der Legitimität des Herzogs nicht erfolgte, glaubten seine Rathgeber und Freunde die Entdeckung gemacht zu haben, der ehemalige Minister v. Schmidt-Phiseldeck habe bei dem Könige von England und Hannover darauf angetragen, seinen Mündel nicht vor dem 25. Jahre zur Volljährigkeit gelangen zu lassen. Dies erschien dem Herzog als ein strafwürdiges Verbrechen, als ein Majestätsverbrechen. Schon bereitete man Verhaftung und Prozeß vor, als Schmidt-Phiseldeck am hellen Tage nach Hannover sich begab, wo er Schuz fand. Es war bekannt, wohin er sich gewandt, man verfolgte ihn mit Steckbriefen. Am 10. Mai 1827 machte der Herzog bekannt, daß alle Verordnungen und Einrichtungen vom 30. Oktober 1822 bis 30. Oktober 1823 — in diese Zeit fällt die Erlassung der neuen Landschaftsordnung — seiner Anerkennung und Genehmigung bedürften, um gesezliche Kraft zu erhalten und in Vollzug gesezt zu werden. Auch beklagte sich der Herzog, daß seine Volljährigkeitserklärung um 1 Jahr verspätet worden sey. Die Hannover'sche Regierung antwortete, es sey dies im Einverständniß mit den Höfen in Wien und Berlin geschehen.

Die erhobenen Händel ruhten ein Jahr lang, während dessen der Herzog eine Reise nach Wien machte, um die Dazwischenkunft des östreichischen Kabinets zu veranlassen. Ob er, um seine Absicht

desto sicherer zu erreichen, zur katholischen Kirche übergetreten sey, konnte nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden. Der Pariser Konstitutionell vom 5. März 1828 meldete diesen Uebertritt als eine Thatsache. Immerhin beschleunigte seine Reise nach Wien, wo so viele böse Geister hausten, sein Schicksal.

Nach seiner Rückkehr reihte sich an die Verfolgung Schmidt-Phiseldeck's die Verfolgung aller, bei dem Publikum in Achtung stehender Männer, welche früher das Geheimeraths-Kollegium gebildet hatten; v. Schleinitz, Eschenburg, v. Bülow, Petri sahen sich mit Ausnahme des Erstern genöthigt, in's Ausland zu gehen, um Schutz gegen Kränkungen von Seite despotischer Willkür zu finden. An ihre Stelle traten Rathgeber, welche dem Herrschersinne des jungen Fürsten besser entsprachen: der Staatsrath Bosse, bekannt durch den Servilismus, womit er sich zum Werkzeug des ehemaligen Königs von Westphalen hatte gebrauchen lassen, der Hofrath Fricke, dessen dienstbare Feder jeder Aufgabe gewachsen war, so fern es nur auf Bemäntelung des Unrechts ankam, endlich mehrere Abenteurer, die sich seit Jahren in Deutschland herumgetrieben hatten, ein Klindworth, Witt-Döring, Professor Schütz. In Abwesenheit des Herzogs hausten sie im Lande zur Verzweiflung seiner Bewohner. Noch äußerte sich die Unzufriedenheit nur in vertrauteren Kreisen. Geheime Polizeiagenten wirkten, Briefe wurden erbrochen. Wer nur in die Nähe des Herzogs gelangte, und von ihm zu einem Werkzeuge gebraucht wurde, der war verloren. Der Forstmeister von Praun mußte an den Grafen von Münster eine Ausforderung erlassen, was ein anderer Staatsbeamter männlichern Sinns als schimpflich von sich abgelehnt hatte. Steuern, deren Bewilligungszeit längst abgelaufen war, wurden forterhoben. Inzwischen sammelte der Herzog Schätze durch Verschleuderung der Staatsgüter.

Am sichersten traf der Haß des Fürsten diejenigen, von welchen er annehmen konnte, daß sie sein Betragen am meisten verabscheuten, vor Allen den Oberjägermeister von Sierstorpff, einen hochbejahrten Mann. Dieser Ehrenmann wurde seines Amtes entlassen, und mit Beibehaltung der Hälfte seines Gehaltes zum Oberhofmeister ernannt. Seine Ablehnung wurde als Beleidigung des Souveräns betrachtet, er selbst mit seiner Familie, ohne Untersuchung, des Landes verwiesen. Sierstorpff erhob Klage dagegen bei dem Landesgericht;

nachdem dieses zu seinen Gunsten entschieden hatte, ließ der Herzog durch den Hofrath Fricke das wider ihn gefällte Urtheil vor den Augen der Richter zerreißen, nicht ohne diesen die landesherrliche Ungnade anzukündigen, für den Fall, daß sie neue Widersezlichkeit beweisen würden. Noch ärger verfuhr der Herzog mit dem Kammerherrn von Cramm, der die Angelegenheit der Stände, deren Mitglied er war, beim Bundestag geleitet hatte. Er wurde seiner Hofcharge entlassen und ihm die Betretung aller vom Hofmarschallamte abhängigen Orte, des Theaters, der fürstlichen Gärten u. s. w. verboten, und allen Staatsdienern im Lande der Umgang mit ihm unter der Androhung untersagt, daß ein Zuwiderhandeln die Aufhebung des Dienstverbands zur Folge haben würde. Noch mehr: der Medizinalrath Scheller, der als Arzt in der Familie des Kammerherrn von Cramm Hülfe geleistet, wurde zur Verantwortung gezogen, und der Geburtshelfer Grimm erhielt eine Belohnung von hundert Thalern, weil er der Gemahlin des Kammerherrn in der Stunde der Gefahr seinen Beistand versagt hatte. Niemand war fortan mehr vor Verlezungen seines Eigenthums, seiner Ehre und seiner Freiheit sicher; es stockten bei der allgemeinen Entmuthigung auch die Gewerbe. Die Verzweiflung war dem Ausbruche nahe, als das Ungewitter dadurch noch abgeleitet wurde, daß der Herzog, um der Vollstreckung der Bundestagsbeschlüsse auszuweichen, eine Reise nach Paris antrat, wo er noch Zeuge der Vertreibung der Bourbonen war, um das gleiche Schicksal sobald im eigenen Lande zu erleben.

In den sächsischen Herzogthümern der Ernestinischen Linie bildete der am 11. Februar 1825 erfolgte Tod des Herzogs Friedrich IV. zu Gotha-Altenburg ein Ereigniß, welches längere Streitigkeiten und neue Territorialvertheilungen herbeiführte. Der Herzog von Meiningen, Bernhard Erich Freund, protestirte gegen die laut früherer Uebereinkunft angeordnete gemeinsame Besitznahme und Verwaltung des herrenlos gewordenen Landes und machte ausschließliche Erbrechte geltend. Nach vielen gegenseitig gewechselten Bitterkeiten übernahm der König von Sachsen die Vermittlung; es wurde die ganze Ländermasse der drei Herzoge zusammengeworfen und nach drei geographisch zusammenhängenden Stücken an sie vertheilt, so daß die Unterthanen des einen und des andern Herzogs sich plözlich abgetreten und einem andern Landesvater übergeben sahen. Die deutschen Völker

waren es gewohnt, durch ihre auf den Grund göttlichen Rechts angestammte Fürsten auf diese Weise verhandelt zu werden.

Am 15. August 1826 kam folgender Theilungsentwurf zu Stande. Hildburghausen erwarb den fruchtbarsten Theil und die zahlreichste Bevölkerung des verwaisten Herzogthums, doch so, daß es dadurch seine Residenz verlor. Da jedoch der Herzog von Koburg-Saalfeld seine Zustimmung zu diesem Entwurf versagte, so schritt man zu einer zweiten Territorialtheilung und die darüber am 12. November zu Hildburghausen abgeschlossene Konvention wurde den 15. d. M. von den betheiligten Fürsten ratifizirt. Nach diesem Abkommen behielt das herzogliche Haus Sachsen-Meiningen den größten Theil seiner Domänen, erhielt aber den von Hildburghausen, so daß es auf 43 Quadrat-Meilen 129,000 Einwohner zählte. Das herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen, welches seine sämmtlichen Besizungen an Sachsen-Meiningen und Coburg abtrat, erhielt das ganze Fürstenthum Altenburg mit Ausnahme einiger Landestheile, die es an Sachsen-Meiningen abtrat; es nahm die Benennung Sachsen-Altenburg an und dieses neue Herzogthum hatte auf 24 Quadrat-Meilen 107,000 Bewohner. Das herzogliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld, gegenwärtig Sachsen-Coburg und Gotha, behielt nun einen Theil seiner Erbländer und trat Saalfeld an Meiningen ab, aber erhielt einen kleinen Theil von Hildburghausen und beinahe das ganze Fürstenthum Gotha (45½ Quadrat-Meilen mit 152,000 Einwohnern).

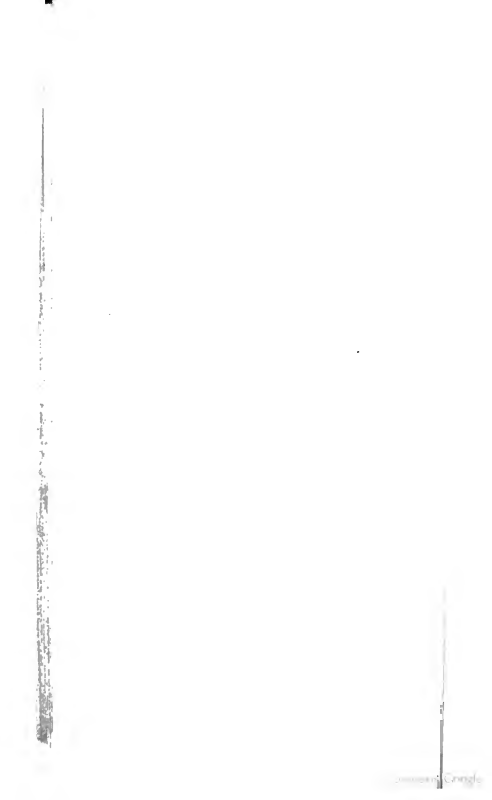
Am 14. Juni 1828 starb in Weimar der Mäcen deutscher Schriftsteller und Gelehrten, der Großherzog Karl August. Er verlangte zwischen Schiller und Göthe, welche bereits schon in der großherzoglichen Gruft ruhten, beigesezt zu werden.

In Folge des Uebertritts des Herzogs Ferdinand von Köthen zum Katholizismus gewannen in diesem Lande jesuitische Tendenzen Boden. Der berüchtigte ultramontane Publizist Pfeilschifter suchte dort Einfluß zu gewinnen.

In andern der kleinsten Staaten, wie z. B. in Reuß Ebersdorf, fehlte es an fürstlichen Eingriffen und Gewaltsamkeiten nicht.



Inhalt
des zweiten Bandes.



Register.

Siebentes Buch.

Vom Congreß in Chatillon bis zum ersten Pariser Frieden.

(Vom 5. Februar bis zum 30. Mai 1814.)

Achtes Buch.

Der Congreß von Wien bis zur Erlassung der deutschen Bundesakte.

(Vom 30. Mai 1814 bis zum 10. Juni 1815.)

Neuntes Buch.

Der zweite Feldzug in Frankreich.

(Vom 25. März bis zum 20. November 1815.)

Zehntes Buch.

Der Prinzipienkampf in Deutschland. Freiheitsbestrebungen und Reaction.

(Vom 20. November 1815 bis zum 25. Juli 1830)

Eilftes Buch.

Deutschland's Trauertage.

(Von 1820 bis 1825.)

